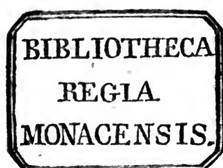
Joh. Heinr. Pratje's
vermischte
historische Sammlungen.

Herausgegeben
unter
Leitung des vaterländischen Vereins zu Stade
zum
Vortheil des Krankenhauses
daselbst.



Dritter Band.

Stade, 1845.
Verlag des vaterländischen Vereins.



Vorrede.

In diesem dritten Bande finden sich die in Pratje's Altem und Neuem, wie in dessen Herzogthümern Bremen und Verden zerstreuten Nachrichten über die obrigkeitlichen Bezirke und einzelnen Kirchspiele unsrer Herzogthümer. Da dieselben in der Original-Ausgabe 86 Bogen füllten; wir sie aber gern unsern Subscribenten in einem Bande von dem frühern Umfange und Preise darbieten wollten: so mußte der breite Styl der ursprünglichen Ausgabe oft zusammengezogen werden, wobei denn auch die, übrigens inconsequente, Orthographie Pratje's nicht beibehalten werden konnte. Indeß ist die Raumersparung doch größtentheils durch Oekonomie des Drucks erreicht worden, und eine Vergleichung dieser neuen Ausgabe mit der alten wird ergeben, daß von dem eigentlichen Stoffe — einige Kleinigkeiten, namentlich Titel von Disputationen und Leichenpredigten in den Notizen über Prediger abgerechnet — Nichts ausgelassen worden ist. Ueber die ausgelassenen Beilagen ist bei jedem Kapitel, bei welchem sie vorkamen, eine Nachweisung gegeben.

Manche schätzbare Aufsätze über besondere örtliche, antiquarische oder statistische Gegenstände, z. B. über das Bottingsgericht im Lande Kehdingen und Osten, über die Pipinsburg im Amte Bederkesa, vom Falkenfange und Pfeffergelde im Herzogthum Bremen,

über die Stadische Münzgerechtigkeit ꝛc. haben vorläufig zurückgelegt werden müssen; doch werden wir mit der Benutzung dieser Materialien für die nach unserm früher geäußerten Wunsche mit einem vierten Bande zu vollendende Auswahl der erheblichern, durch Pratje gesammelten geschichtlichen Aufsätze bis dahin Anstand nehmen müssen, daß die bisherigen und fernern Druckkosten dieser neuen Ausgabe hinreichend durch den fernern Abgang der drei ersten Bände gedeckt sein werden, indem die bisherige Subscribenten-Zahl für diesen Zweck noch zur Zeit als unzureichend sich ergeben hat.

Stade, im October 1845.

Der Vorstand des vaterländischen Vereins zu Stade.

Haltermann. Körber Dodt.

Inhalt des dritten Bandes.

I.

Etwas aus der Buxtehudischen Kirchen- und Prediger-Geschichte.

A. u. N. X. 6.

§. 1. Nachdem das anfänglich zu Neukirchen, im Altenlande, errichtete Kloster nach Bredenbeck, zwischen Horneburg und Buxtehude, verlegt war, hieß dies gemeiniglich das neue, das nahe bei Buxtehude aber liegende Kloster das alte Kloster, oder auch das alte Kloster Buxtehude. Vorher wurde es schlechthin das Kloster Buxtehude genannt. Ob dieses Kloster Buxtehude eher, als die Stadt Buxtehude, oder diese eher, als jenes gestanden habe, darüber wird gestritten. Renner und Crantz geben dem Kloster den Vorzug des Alterthums. Jener schreibt in seiner, noch ungedruckten Bremischen Chronik, nach dem Jahre 1191: „Um düsse tiedt buweden etlike Rittermätige Lüde dat olde Kloster. Da wuste man noch von der Stadt Buxtehude nicht tho seggende." Und dieser schreibt in seiner Metropoli Lib. XII. Cap. 26. p. m. 334. Monasterium vetus sine controversia prius erat oppido Buxtehude. Beide haben zweifelsohne Recht, wenn man die Stadt Buxtehude nach der Verfassung nimmt, in die sie durch den Erzbischof Giselbert gesetzt worden ist. Denn dies geschah zu einer Zeit, da das Kloster Buxtehude fast 100 Jahre schon gestanden hatte. Aber Renner schreibt beim Jahre 1135, da das Kloster noch nicht da war: „dessülven Jahrs was Kayser Luder tho Buxtehude. Dar gaff he dem Kloster tho Wildeshusen einen Kayserlichen Breef." So wäre die Stadt denn doch eher gewesen, als das Kloster. Wie ist dieser Widerspruch zu heben? In dem Fundationsbrief des alten Klosters werden die Stifter desselben Viri nobiles de loco, qui Buxtehude dicitur [1]) genannt. Eben

1) Jo. Vogtii Monument. I. 247.

daselbst kommt **Altare & Bannus & Advocatia in Buxtehude** vor. Buxtehude wird darin **Villa** genannt. Aber dieser Name pflegt in älteren Zeiten einen Burgflecken oder eine offene unbefestigte Stadt anzuzeigen. Das jetzige große Bremen hieß damals **Villa** 2). Wenn Heinr. Wolter auf die vom Erzbischof Giselbert vorgenommene Errichtung der Stadt Buxtehude kommt, so bedient er sich 3) dieses Ausdrucks: **Civitatem Buxtehudam novam fecit.** Das kann doch wohl nichts Anderes heißen, als: Er gab der Stadt Buxtehude ein neues und verschönertes Ansehen. Dies bestätigt der Erzbischof Joh. Rode in seinem **Registro jurium & bonorum etc.,** wenn er schreibt: **Oppidum Buxtehude noviter munitum est, & dudum, antequam per Giselbertum munitum fuit, ad ecclesiam Bremensem pertinuit** 4). Ja der Erzbischof Giselbert selbst bestätigt dieses nicht undeutlich, wenn er in seinem, dem alten Kloster gegebenen, **Privilegio** zwar von einer **Fundatione novae civitatis** redet, diese **Fundationem** aber nachmals **Civitatis vicissitudinem** nennt. Alles gegen einander gehalten, stelle ich mir die Sache vor: Buxtehude war ein alter Burgflecken, denn es gab schon vor Erbauung des Klosters **Viros nobiles de loco, qui Buxtehude dicitur.** Die zu diesem Burgflecken gehörigen Meierhöfe erstreckten sich etwa bis dahin, wo das Kloster erbaut worden. In dem alten Buxtehude war schon eine dem h. Petro gewidmete Kirche, und auf dem Berge vor Buxtehude stand eine der Maria geheiligte alte und verfallene Capelle 5). An dem östlichen Ende der zu Buxtehude gehörigen Meierstellen wurde das Kloster zwischen den Jahren 1195 u. 1197 gebaut, und Kloster Buxtehude genannt. Dem Burgflecken Buxtehude gab der Erzbischof Giselbert um das Jahr 1280 **jus civitatis,** und im Jahre 1285 machte er den bestgelegenen Theil desselben durch einen umhergezogenen Graben, die Viver genannt, welcher durch das

---

2) Adam Brem. Cap. I. H. Conring de urbib. Germ. §. 70. Krefting Discurs Mst. cap. 3.
3) Meibomii Script. Brunsv. II. 61.
4) Leibnitii Scriptores etc. II. 263
5) Ecclesia S. Petri usque ad antiquam structuram S. Mariae in monte. Herz. Br. u. V. IV. 182. Vogt. l. c. p. 248.

Wasser der Este angefüllt, seines überflüssigen Wassers aber vermittelst einer Schleuse entledigt werden konnte, und durch vier, an allen 4 Ecken errichtete, starke steinerne Zwinger oder Thürme und durch verschiedene Bollwerke und Schanzen zu einer, nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten, gut befestigten Stadt. Man kann also in verschiedenem Sinne sagen, die Stadt sei älter, als das Kloster, und das Kloster sei älter, als die Stadt.

§. 2. Schon in den ältesten Zeiten war, wie kurz vorher erwähnt worden, zu Burtehude eine dem h. Petro gewidmete Kirche. Wenn man aber die Größe und Bauart der jetzigen Burtehudischen Kirche ansieht, so kann man sie wohl nicht für jenes erste Kirchengebäude daselbst halten. Man wird vielmehr genöthigt zu glauben, daß Giselbert, der der Stadt ein neues und verschönertes Ansehen gegeben, auch eine neue, erweiterte und verschönerte Kirche daselbst erbauet habe. Der gemeinen Sage nach ist der Bau dieser Kirche 1285 angefangen und 1296 vollendet worden. Dieses Gebäude, und zumal die Spitze seines Thurms, ist mehrmals vom Wetterstrahl gerührt, und das eine Mal weniger, das andere Mal mehr beschädigt worden. Im Jahre 1608 fuhr der Blitz zweimal, nämlich den 28. Juli und 2. Aug. in die Spitze und beschädigte dieselbe zwar sehr, zündete aber nicht [6]). Im J. 1615 den 1. Dec., als M. Theod. Dassov auf der Kanzel stand und predigte, schlug das Gewitter in die Kirche, erfüllte dieselbe mit einem starken Schwefeldampf und machte dem Gottesdienste ein plötzliches Ende, ohne gleichwohl einen Brand zu verursachen [7]). Im J. 1662 den 18. Febr. wurde die Spitze abermals von einem Wetterstrahl etwas berührt und versehrt. Im J. 1674 den 15. Mai [8]) aber wurde der Thurm angezündet und brannte ganz bis aufs Mauerwerk ab. Das Andenken dieses Vorfalls suchten alle 3 in Burtehude damals lebenden Prediger, Matthäi, Hesse und Pilgrim, durch den Druck ihrer darauf gehaltenen Predigten zu erhalten. Vor Pilgrims Predigt findet man einen saubern Kupfer-

6) Rislers Himmelspredigt in der Zuschrift. S. 7.
7) Eben daselbst S. 21.
8) Richtiger den 11. Mai 1674. Man vergleiche des Pastors Pape Burtehuder Kirchen-Chronik. (Stade 1842) S. 88.

stich, auf dessen obern Hälfte man einen Prospect der Stadt Buxtehude mit ihrer Kirche und deren Spitze, so wie auf der untern den im Feuer stehenden und seiner Spitze schon beraubten Thurm sieht.

§. 3. In dieser Kirche sind ehedem viele Vicarien gewesen. Die mir davon bekannt gewordenen sind diese:

1) Vicaria S. Laurentii. Diese stiftete der Probst Diederich zum Alten-Kloster 1304. – 2) Vic. decem mille militum et Sanctorum. Diese hatte ihr Dasein dem Ritter Joh. Schulte, der sie 1346 stiftete, zu danken. — 3) Vic. S. Crucis. Diese stifteten Gottfr. und Nik. von Ochtenhusen, nach dem Inhalt des Testaments ihres Bruders, Hinr. von Ochtenhusen im J. 1384. — 4) Vic. S. Andreae. Diese wurde nach eines Buxtehudischen Bürgers, Ghevehard Körners, Testament von desselben Testamentarien, Thiderich Klockenberg und Gerlach von Byrden, Priestern der Marienkapelle, Joh. Bredehöved und Conrad Cavel, Bürgermeistern (Proconsulibus), und Albert Oldehaver, einem Bürger zu Buxtehude, 1386 errichtet. — 5) Vic. Bartholomaei, Thomae et Catharinae. Diese wurde 1393 von Diedr. Drestädt, Bürgermeister in Buxtehude, gestiftet. — 6) Vic. duodecim Apostolorum, wurde 1420 von Gerlach Gand, Rathsherrn zu Buxtehude, errichtet. — 7) Vic. Philippi et Jacobi. Diese wurde 1415 von Lüder Maneken, Presbytero beneficiato in ecclesia S. Johannis Baptistae in Luneborch, gestiftet, und 1425 von Joh. Scheneken erneuert. — 8) Vic. Johannis Evangelistae et Jacobi majoris Apostolorum. Diese wurde 1420 von Herm. Moyleken, Eleemosinario seu Commendatario in ecclesia S. Petri in Oppido Buxtehude, gestiftet. — 9) Vic. S. Johannis Evangelistae, S. Reymberti et S. Stephani, Protomartyris.

Dazu kommen noch die 3 Commenden, die M. Gerhard Halepagen ad altaria S. Stephani, Decem mille martyrum et Magdalenae 1468 in dieser Kirche gestiftet, der Verdische Bischof Barthold aber 1478 in beständige Vicarien verwandelt hat[9]).

§. 4. Außer dieser Peterskirche waren noch andere 3 gottesdienstliche Häuser oder Kapellen in und bei Buxtehude. Nämlich I. die Capella S. Mariae, welche nahe am Marschthore lag, II. die Cap. S. Spiritus, welche nahe am Geestthore lag, und bei der Reformation in ein Hospital oder Armenhaus verwandelt ist, und III. die Cap. S. Annae, von der es in alten Urkunden heißt, sie habe extra muros — oder intra valvas oppidi Buxtehude, qua itur in veterem terram, gelegen.

§. 5. In der Capella S. Mariae waren diese Vicarien: I. Vicaria Johannis Evangelistae. Diese hat

---

9) A. und N. VI. 227 u. f.

Conrad Gryp, ein Buxtehudischer Bürger, 1392 gestiftet. II. Vic. Petri & Pauli. Diese ist von Herm. Buck, Bürgermeister in Buxtehude, 1391 errichtet worden. III. Vic. S. Trinitatis. IV. Vic. S. Romani. V. Vic. S. Catharinae. Diese wurde 1466 von Beke Langenbecks angeordnet. — Nach dieser Kapelle geschahen viele Wallfahrten, und die Juraten derselben erhielten 1442 von dem Verdischen Bischof Johann, auf des Probstes zum Alten Kloster, Johann, Vorstellung und Empfehlung, Erlaubniß, ein gewisses bleiernes Signum machen lassen zu dürfen. Die Pilger, die Solches forderten oder annahmen, sollten dafür einen 40tägigen Ablaß erhalten.

§. 6. In der Capella S. Spiritus, die schon im 14ten Jahrhundert erbaut war, wurde 1399 eine Capellania oder Eleemosynaria errichtet; 1417 aber in eine Perpetuam Vicariam b. Mariae, Jacobi & Laurentii Martyris verwandelt. Mehrere Vicarien, die in dieser Kapelle gewesen sein mögen, sind mir nicht bekannt geworden.

§. 7. In der Capella S. Annae war I. Vicaria S. Annae. Diese haben Hein Schröder und Hinr. Becker, Bürger in Buxtehude, 1404 gestiftet. II. Vic. b. Mariae Virginis, welche Diedr. von Anderten, Canonicus ecclesiae S. Willehadi in Bremen, und Joh. Slampstorf, Perpetuus in eccl. b. Mariae extra muros Stadenses Beneficiatus, als eine Capellaniam, oder Eleemosynariam 1405 gestiftet, Bischof Hinrich zu Verden aber 1417 in eine beständige Vicarie verwandelt hat. III. Vic. Mariae & Annae ist 1505 von Lüder Gerwer, Probst des Klosters Herveſtehude, gegründet worden.

§. 8. Der Ordinarius aller Prediger, Vicariorum und Commendisten zu Buxtehude, wie auch zu Neuenfelde, im Alten-Lande, welches damals Haselwerder hieß, war der Probst zum Alten Kloster. Von den Geistlichen vor der Reformation sind mir zwar verschiedene bekannt geworden, größtentheils als Zeugen in ausgestellten Urkunden; etwas Erhebliches aber weiß ich von ihnen nicht zu sagen. Der merkwürdigste unter ihnen allen ist M. Gerhard Halepaghen, der in der Mitte des 15ten Jahrhunderts lebte. Siehe A. u. N. VI. S. 227.

§. 9. Im Jahre 1399 waren Diedr. Drestädt, Jak. Schele und Conr. Cavel Bürgermeister in Buxtehude. Diese verkauften an den Erzabt und das ganze Convent zu Harsefeld einen Platz oder eine Hausstätte bei St. Peters-Kirche, worauf hernach der Harsefeldische Hof erbaut worden ist. Nicht lange nachher, nämlich im Jahre 1405, hatte die Stadt Buxtehude das Unglück, daß ihr Rathhaus abbrannte, und in diesem Brande gingen viele alte Urkunden verloren. Im Jahre 1408 fing man den Bau eines neuen Rathhauses wieder an, und fuhr in den folgenden Jahren damit fort.

§. 10. Im Jahre 1522 fing Bruder Hinrich von Zütphen an, das reine Evangelium zu Bremen zu predigen, und die Irrthümer und Gräuel des Papstthums zu bestreiten. Weil aber der Erzbischof Christoph der evangelischen Lehre ganz abgeneigt war und der ferneren Ausbreitung derselben bei Zeiten zu steuern gedachte, so schrieb er noch in demselben Jahre ein Provinzial-Concilium nach Buxtehude aus, und forderte Hinr. von Zütphen vor dasselbe. Er erschien aber nicht; sondern verfaßte seine bisher vorgetragene Lehre in gewisse Artikel [10]), und sandte dieselben dem Erzbischof zu. Einige Zeit darauf reisete Hinr. von Zütphen nach Dithmarschen und wurde daselbst 1524 als ein arger Ketzer verbrannt [11]).

§. 11. Die Kirchen-Reformation geschah allhier im Jahre 1542 [12]) und zehn Jahre nachher, nämlich 1552 ließ der Magistrat zu Buxtehude durch den Hamburgischen Superintendenten D. Joh. Aepinus eine Kirchen- und Schul-Ordnung für die Stadt Buxtehude aufsetzen und publiciren [13]).

---

10) Man sehe D. Henr. Muhlii Propositiones, sive confessio doctrinae Henrici Zutphaniensis. Kil. 1717.

11) Eiusd. Dissert. de vita et gestis Henrici Zutph. in seinen Dissertat. hist. theol. p. 401. Joh. Hollmanns Süder-Dithmarsische Kirchenhistorie, S. 42 f. und des Hrn. Consistorialrath Schlichthorsts Gedächtniß-Predigt auf H. v. Z. im Anhange, S. 48.

12) Dieses Jahr nennt Joh. Reineke, Pastor zu Horneburg, in seinen Jubelpredigten, S. 79. Chytraeus aber in seiner Saxonia Lib. XVI. p. m. 402. (Edit. Lips. 1611) das Jahr 1543.

13) Herzogth. Br. und Verd. VI. 8—13.

§. 12. Ueber das, was die zur Execution des kaiserlichen Edicts De restituendis bonis ecclesiasticis verordnete Commission in den Jahren 1629 u. 1630 zu Buxtehude vorgenommen hat, siehe Band I. S. 338—345. Ein Glück war es, daß die kaiserlichen Commissarien und Völker sich 1632 durch die Annäherung der königlich Schwedischen Armee genöthigt sahen, die Stadt schleunig wieder zu verlassen. Es geschah dies am Sonntage Oculi unter der Predigt.

§. 13. Von der Schule zu Buxtehude und den Lehrern, die seit der Reformation an derselben gestanden haben, haben wir 1765 schon eine kurzgefaßte Nachricht drucken lassen. Es bleibt uns also jetzt Nichts übrig, als daß wir ein Verzeichniß der Buxtehudischen Prediger hersetzen. An der Kirche zu Buxtehude stehen drei Geistliche: ein Pastor und zwei Diaconi, von welchen der älteste den Namen eines Archidiaconi führt. Sie werden von dem Colloquio [14]) daselbst erwählt, vom Magistrat aber vocirt, und dem königlichen Consistorio zum Examen oder zur Conferenz präsentiret, und darauf von königlicher Regierung confirmirt. Die Namen der ersten Geistlichen, die nach der Reformation hier gelebt und gelehrt haben, sind verloren gegangen. Von den folgenden weiß ich diese anzugeben:

I. Franz Baring [15]), war 1522 den 1. Febr. zu Venlo, im Geldernschen, geboren. Er wurde 1540 ein Carmeliter-Mönch zu Geldern, und erhielt darauf die Ordines im Dom zu Cöln. Doch bald nachher wendete er sich zu der protestantischen Kirche. Eine Zeit lang war er Prediger zu Elsdorf im Lüneburgischen, oder, wie Andere sagen, zu Winsen an der Luhe, und darauf kam er nach Crempe im Dithmarsischen, wo er 5 Jahre war. Um das Jahr 1551 ward er Pastor zu Buxtehude, und gerieth mit D. Joh. Aepinus, bei Gelegenheit der von ihm entworfenen Buxtehudischen Kirchen- und Schulordnung in eine genaue Bekanntschaft und Freundschaft. Vielleicht geschah es auch auf dessen Empfehlung, daß er 1558 von hier nach Hamburg als Diaconus

---

14) Dies besteht aus den beiden Bürgermeistern, dem Syndico, den Predigern, dem Secretario und den beiden Juraten.

15) Von dem Baringschen Geschlechte sehe man Dan. Eberh. Baringii Clav. Diplom. in Praefat. p. 55. und M. Joh. Andr. Strubbergs Zusätze zu M. Dav. Meiers Reform.-Gesch. der Stadt Hannover. S. 148. mit der dazu gehörigen Tabelle.

an Petri-Kirche berufen wurde. Daselbst hatte er aber des Philippismi wegen mit dem Hauptpastor Joh. Crusius vielen Streit und wurde seines Amts 1563 entlassen [16]). Auf des holsteinischen Kanzlers Ad. Tratziger Recommendation aber erhielt er das Pastorat an Marien-Magdalenen-Kirche in Lauenburg, und wurde 1564 nach vollendeter Kirchen-Visitation zum Superintendenten bestellt. Weil er aber die Formulam concordiae nicht unterschreiben wollte, so wurde ihm die Superintendentur 1582 wieder abgenommen [17]). Doch blieb er ein Mitglied des Lauenburgischen Ministerii, und ward Pastor zu Lüttau, woselbst er 1589 gestorben [18]). Er setzte zwar zweimal eine niedersächsische Kirchenordnung auf; doch hat keine von denselben das Glück gehabt, angenommen und zum Druck befördert zu werden. Die nachher 1585 zu Lübeck gedruckte niedersächsische Kirchenordnung hat den Lübeckschen Superintendenten, Andr. Pouchenius, zum Verfasser.

II. Joh. von Arrien, soll eigentlich Joh. Rike geheissen, den Zunamen von Arrien aber von seinem Vaterlande erhalten haben. Man sagt, er sei zuerst im Dithmarsischen, und zwar zu Meldorf, Prediger gewesen, von da aber in einer Fehde vertrieben worden. In Buxtehude war er im Jahre 1561, um welche Zeit der Rath zu Bremen sich ihn, wiewohl vergebens, von dem Rathe zu Buxtehude ausbat. Dies zeugt von dem großen Ansehen, worin dieser Mann damals gestanden. Im Jahre 1563 ging er von hier gleichwohl nach Stade als Pastor an S. Pancratii-Kirche; lebte daselbst aber nur bis 1570.

III. Joh. Rolapp, ward 1558 hierher berufen und lebte bis 1603. Ein lateinisches Gedicht von ihm lieset man vor des Buxtehudischen Bürgermeisters, Martin Möllers, Esaiae concionibus — latine, elegiaco carmine redditis (Hamb. 1581.) und ein kleines Gedicht auf seiner Tochter Lucia Tod, in H. Cunradini Poematibus (Rost. 1607.)

IV. Henning Meier, war hier um das Jahr 1569. Zwei Gedichte von ihm, die 1579 geschrieben sind, lieset man vor M. Möllers eben erwähntem Jesaias.

V. Joachim Harmes oder Hermes, war hier schon 1569 und lebte noch 1581; denn damals kam M. Möllers Jesaias, vor welchem ein kleines Gedicht von ihm steht, heraus.

VI. Theodor Dassov, aus Lübeck, wo sein Vater, Hinr. Dassov, Superintendent war. Da er 34 Jahre hier im Amte gewesen und 1617 gestorben ist, so muß er wohl 1582 oder 1583

---

16) Nik. Wilkens Hamb. Ehren-Tempel. S. 133. und Jo. Alb. Fabricii memor. Hamb. II. 865.

17) Jo. Herm. von Elswich. Utrum Form. Conc. in Dania combusta sit? p. 13.

18) Jo. Moelleri Cimbr. litt. II. 57. C. H. Starkens Lübeck. Kirchenhist. I. 371. Nachricht von den Kirchen und Predigern im Lauenburgischen. S. 7. und 32.

hierher gekommen sein. Die Leichenpredigt, welche Joh. Intzelmann ihm über Ps. 90 gehalten hat, ist in eben dem Jahre zu Hamburg gedruckt worden. Er hat sich den Ruhm eines reinen, eifrigen und frommen Gottesgelehrten erworben [19]). An seine Stelle wurde zwar Joh. Risler den Burtehudern von dem Erzbischof sehr empfohlen, aber doch nicht erwählt [20]). Von seiner Ehegattin Anna Stammichius, Hinrich Stammichius, Past. zu S. Katharinen in Hamburg, Tochter, hat er verschiedene Kinder gehabt. Ich weiß von denselben aber nur folgende 3 Söhne anzuführen: 1. Hinrich, von dem wir bald zu reden Gelegenheit haben werden. 2. Johann, welcher zu Rostock studirte, und daselbst 1629 unter Stephan Clotz dessen zweite Disputation De natura, principiis et affectionibus spiritus in genere [21]) öffentlich und mit Beifall vertheidigte. Er ward 1632 Diaconus zu St. Petri in Hamburg und starb 1682 [22]). Sein Epitaphium lieset man bei Enckelmann p. 43. № 37. Dieses Johann Sohn, M. Joh. Dassov, ward Prediger zu Billwärder [23]). 3. M. Joh. Christoph, zuerst Conrector zu Husum und nachher Prediger an verschiedenen Orten in derselben Gegend [24]).

VII. Werner Degener, aus Hamburg. Sein Vater, Joachim, bekleidete daselbst das Pastorat an Petri-Kirche. Es ist noch unbekannt, in welchem Jahre er hierher gekommen sei. Das aber weiß ich, daß er 1595 den 8. October von hier zum Diaconus an Petri-Kirche in Hamburg berufen sei. Daselbst starb er 1618 den 3. Januar [25]).

VIII. Hinr. Inzelmann, aus Burtehude, wurde zuerst bei der Schule daselbst Cantor, nachmals Diaconus, und endlich Archidiaconus. Dies war er schon 1606; denn in diesem Jahre unterschrieb er mit Theodor Dassov und Hinr. Burchardi einen gewissen Revers, und nahm in der Unterschrift den zweiten Platz ein. Auf seinen 1623 oder 1624 erfolgten Tod schrieb Christoph Schwanemann dieses Epigramm:

Et tu, care senex, aeternae praeco salutis
 Post messes bis sex denaque lustra jaces.
Scilicet a mali vetito mors prodiit esu,
 Vox immota Dei *Tu moriere* sonat.
Officio miseris solamen et ara fuisti,
 Est tua non paucis saepe probata fides.
Aligeri texunt Paradisi flore coronam,
 Obveniet Christo texta corona tibi.

---

19) J. A. Fabricii mem. Hamb. VI. 399.
20) Joh. Rislers Himmelspredigt, in der Zuschrift. S. 10.
21) Rostocksches Etwas VI. Jahr, S. 31.
22) Fabricius l. c. II. 867.
23) Frankens Nachr. vom Amte Bergedorf. S. 39.
24) Jo. Moelleri Cimbr. litt. I. 126. und J. M. Kraffts Husumsche Kirchenhist. S. 350.
25) Jo. Moeller l. c. p. 134. und Fabricius l. c. II. 862, 866.

In der Aufschrift dieses Epigramms nennt er ihn Theologum pium. Im Drucke hat man von ihm Nichts, als die vorhin erwähnte Leichenpredigt auf Theod. Dassov.

IX. Hinr. Burchardi, aus Osnabrück, soll 1595 hierher gerufen und 1626 gestorben sein.

X. Hinr. Dassov, Theod. Dassov's Sohn, ist 1592 den 3. März zu Buxtehude geboren. Sein Großvater nahm ihn nach Lübeck, wo er die dortige Schule frequentirte. Nachmals wurde er auf die Schule, und von da auf die Academie zu Rostock geschickt. Nach seines Vaters Tode wurde er der jüngste Diaconus in Buxtehude, kam aber gleich im folgenden Jahre 1618 nach Hamburg, als Diaconus an Nicolai-Kirche, und starb als Archidiaconus 1645 den 8. Juli [26]). Sein Sohn Hinrich wurde Rector am Johanneo in Hamburg [27]).

XI. Joh. Scholvin, aus Lübeck. Er hat, nachdem er die Schule seiner Vaterstadt verlassen hatte, seit 1608 zu Frankfurt an der Oder, und nachmals zu Gießen studirt. Hier war er 1610 und vertheidigte nicht nur unter Winckelmann dessen erste Streitschrift Contra Anabaptistas; sondern unter Mentzer auch seine eigene Disputation: Synopsis theologiae mit vieler Fertigkeit und mit vielem Beifall. Noch in demselben Jahre erhielt er das Subrectorat in Lübeck [28]), und 1613 das Pastorat zu Curslak. Von da wurde er, nach Hinr. Dassov's Abzug nach Hamburg, 1619 nach Buxtehude zum Diaconus berufen [29]). Er lebte hieselbst noch 1642; doch ist das eigentliche Jahr seines Todes mir unbekannt. Seine Schriften sind:

1) Aethiopissa. Tragico-Comoedia nova. Ex historia Heliodori Aethiopica. Frf. 1608 und 1621. — 2) Synopsis theologiae analytico ordine comprehensae, Praeside D. Balth. Mentzero proposita. Giess. 1610. — 3) Tractatus theologicus de loco Rom. V. 12. in quo agitur de peccato originali. Giess. 1618. — 4) Huldigungspredigt auf Erzbischof Friedrichs Huldigung. Hamb. 1637.

XII. Herm. Grave, wurde 1624 nach Inzelmanns Tode berufen. Wenn er nicht anderswohin gekommen ist, so muß er frühzeitig gestorben sein; denn für ihn wurde 1627

XIII. M. Hinr. Majohl hieselbst zum Diaconus erwählt. Er mußte nebst dem Pastor Scholvin zu der Zeit, da die kaiserlichen Völker Buxtehude eingenommen hatten und die Restitution der geistlichen Güter betrieben, sehr viel ausstehen. Sein Sohn Christoph ward Rector in Buxtehude.

---

26) Fabricius l. c. VII. 399.
27) Fabricius III. 561.
28) J. H. von Seelen Athen. Lub. IV. 244.
29) Franke in seiner Nachricht vom Amte Bergedorf, S. 55 läßt ihn, aber irrig, in die Mark Brandenburg vocirt werden.

XIV. M. Hinr. Meier, aus Hamburg, kam 1640 nach Majohls Tode hierher, und starb 1645 den 6. Febr. [30]).

XV. M. Joh. Richard, aus Hamburg. Das unterste Diaconat erhielt er 1645 und verwaltete es bis 1655. Seine Wittwe, Katharina, wurde 1663 an Hinr. Capsius, Past. zu Groden, im Amte Ritzebüttel, wieder verheirathet [31]). Im Druck hat man von ihm eine Leichenpredigt auf den Syndicus Christoph Schwanemann. Stade 1654.

XVI. Joh. Wasmund, aus der Wetterau. Er war Anfangs Prediger zu Kirchtimbke, im Amte Ottersberg. Im Jahre 1649 berief man ihn nach Buxtehude, wo er zuletzt Hauptpastor war, und sein Amt wie sein Leben 1667 beschloß. Seine Schriften sind 3 Leichenpredigten:

1) Auf Carl Gustav, König von Schweden. Stade 1660. 2) Auf Hinrich Strüver, Bürgermeister in Buxtehude. Stade 1661. — 3) Auf Arnold Clodius, Amtmann zu Hagen. Stade 1665.

XVII. M. Peter Schröder, aus Hamburg, von 1652 bis 1659, da er starb.

XVIII. Otto Matthäi, der Aeltere, ist 1627 auf Bartholomäi Abend geboren. Sein Vater nannte sich Matthiessen, hieß mit dem Vornamen Andreas, und war ein Kaufmann in Hamburg. Seine Mutter, Gese, war des Hafenmeisters zu St. Jürgen vor Hamburg, Georg Kranenberg, Tochter. Nachdem er von Privatlehrern eine ziemliche Kenntniß in Schulwissenschaften erlangt hatte, schickten seine Aeltern ihn 1644 auf das Gymnasium zu Stettin, wo er 2 Jahre lang die Unterweisung des berühmten Rectors Micrälius genoß. Von Stettin zog er 1646 nach Rostock. Nach Verlauf von 3 Jahren verwechselte er die hohe Schule daselbst mit der zu Greifswalde. Nachdem er von Universitäten zurückgekommen war, widmete er sich der Privatinformation, und brachte bei derselben 7 Jahre, theils in Hamburg, theils im Herzogthume Bremen, theils auch im Holsteinischen zu. Im Jahre 1656 ernannte der Herzog zu Holstein-Ploen, Joachim Ernst, der sich bei seiner Schwester, Fürstin Eleonora, zu Rethwisch aufhielt, ihn zu seinem Hofprediger. Aber in demselben Jahre berief man ihn nach M. Richard's Tode nach Buxtehude als Diaconus. Hier fand er so vielen Beifall, daß er 1668 nach Wasmunds Absterben das Primariat erhielt. Zu seiner Ehegattin wählte er 1656 Anna Strathen, Martin Strathens, eines Amtschirurgen in Kiel, Tochter, die ihn zu einem Vater von 10 Kindern machte. Beide Eheleute starben kurz hinter einander im Jahre 1701; er den 29. März, sie aber den ersten April, und wurden an einem Tage begraben. Von seinen Kindern sind insonderheit 3 Söhne zu merken: 1. Martin, der Prediger

---

30) A. Chr. Beuthner in seinem Hamb. Staats- und Gelehrten-Lexicon nennt seinen Vornamen S. 254 Henning.

31) Joh. Wittens Nachr. von den Hamb. Predigern S. 215.

zu Flögeln, und Probst des Bederkesischen Kirchenkreises war; 2. Paul Andreas, der Prediger zu Wiststädt und Kuhstädt, im Gerichte Beverstädt, war; und 3. Otto, von dem wir bald nachher reden werden. Man hat von ihm eine Predigt vom Donner und Blitz, 1674 zu Stade gedruckt.

XIX. Nikolaus Heße, aus Itzehoe, wurde 1661 hieselbst Diaconus, heirathete M. Peter Schröders Wittwe, und starb 1703. Im Drucke hat er hinterlassen:

1) Eine Predigt von der nimmer genug zu preisenden Güte Gottes beim Thurmbrande. Stade 1674. — 2) Eine Leichenpredigt auf Jo. Ad. Scheffel, Assess. beim Hofgerichte und Syndicus in Buxtehude. Stade 1693.

XX. M. Joh. Pilgrim, aus Hamburg. Zu Jena, wo er studirte, vertheidigte er 1663 unter Gerhard 2 Disputationes: De creatione und De lege. Von da ging er nach Wittenberg, wo er unter Calovs Vorsitz De tribus prioribus capitibus Prophetae Michae disputirte. Hierher nach Buxtehude ward er 1668 berufen[32]). Von seinem einen Sohne, Joh. Franz, der Pastor in Wismar war, handelt M. Diedr. Schröder in seiner Wismarschen Predigergeschichte, S. 244; von einem andern, Namens Joh. Siegmund, findet man in dem Leipz. Gel. Lexicon einige Nachricht. Unser Pilgrim hat Folgendes in den Druck gegeben:

1) Eine Predigt von der Sünde wider den heiligen Geist. Stade 1669. — 2) Feuerflammendes Zorn- und Gnadengesicht. Eine Predigt auf den Thurmbrand. Stade 1674. – 3) Friede, d. i. drei Predigten über: Verleih uns Frieden gnädiglich. 1675 — 4) Satans Hiebe und Jesus Liebe. Eine Predigt nach einer überstandenen schweren Krankheit. Stade 1684. — 5) Schriftmäßige Prüfung der Geister. Stade 1691. Weil dieser Tractat wider die königl. Verordnung, ohne Censur, zum Druck gebracht war, auch einige Dinge enthielt, von denen man glaubte, daß sie, in gewissem Betracht, für sehr bedenklich zu achten wären, so wurde er confiscirt[33]).

XXI. Christian Ernst Corfinus, ist zu Wahren, in der Graffschaft Schwerin, Herzogthums Meklenburg, wo sein Vater, M. Joh. Corfinius, Prediger war, geboren. Sein Vater gab ihm den ersten Unterricht und hielt ihm darauf einen geschickten Hauslehrer. Im Jahre 1675 wurde er auf die Schule zu Schwerin geschickt. Als aber der Conrector Lüttich, um deswillen er vornehmlich dahin geschickt war, noch in demselben Jahre starb, so zog er nach Wismar, den Rector Urban Lehmann zu hören. Mittlerweile starben seine beiden Aeltern. Doch fuhr er, im Vertrauen auf Gott, in dem angefangenen Studiren fort; ging in solcher Absicht 1680 nach Rostock, und wurde von dem Prof. Dringenberg immatriculirt. Hier waren Habichhorst, unter dem

---

32) A. Chr. Beuthner l. c. S. 286.
33) Br. und Verd. Polizei-Ordnung. I. 413.

er auch ein Collegium disputatorium über Königs Compendium mit hielt, Varenius, Cobab, Siricius und Schomerus die Lehrer, zu denen er sich am Meisten hielt. Nach zurückgelegten Studiis academicis lebte er theils in Wismar, theils in Lübeck, und beschäftigte sich mit der Unterweisung der Jugend. Im Jahre 1686 aber ging er wieder nach Kiel, wo er sich Opitzens, Kortholts, Frankens, Hannemanns, und Heldbergs Vorlesungen zu Nutze machte. Nachher wurde er Hauslehrer bei den Kindern des Past. Bornemannn zu Eckernförde. Im Jahre 1688 kam er nach Hamburg. Von da wurde er 1692 an Pilgrims Stelle ins Burtehudische geistliche Ministerium gerufen. Hier erhielt er 1702 das Archidiaconat. Zur Ehegattin erwählte er 1697 Maria Becker, weiland M. Joh. Beckers, Pastors zu Moorburg, Tochter. Von seinen 6 Kindern starben 5 frühzeitig weg. Der einzige Sohn, der ihn überlebte, Hinrich Peter, war zuerst zu Daverden, nachher aber zu Achim Pastor. Unser Burtehudischer Corfinius gab 1725 eine Sammlung von Copulationsreden unter dem Titel: Monita conjugalis amoris, zu Stade heraus, und starb 1731 den 21. Mai im 69sten Jahre seines Alters. Nach ihm wurde zwar M. Esdr. Hinr. Edzardi, aus Hamburg, gewählt und den königl. Collegiis in Stade präsentirt; diese fanden aber aus verschiedenen Ursachen Bedenken, solche Wahl zu genehmigen.

XXII. Otto Matthäi, der Jüngere, des obigen Matthäi Sohn, war 1670 den 10. April zu Burtehude geboren. Sein Vater bemühte sich mit seiner Unterweisung so lange selbst, bis er den Unterricht des Burtehudischen Rectors Majohl mit Nutzen annehmen konnte. Nach einigen Jahren schickte er ihn auf die Schule zu Stade, wo damals Misler als Rector, und Büttner als Conrector mit Beifall lehrten. Von hier begab er sich nach Wittenberg, wo er 1692 eine doppelte Probe seines bisher bewiesenen Fleißes und der dadurch erworbenen Geschicklichkeit ablegte. Denn er disputirte sowohl unter Phil. Mauritius De restitutione ablati, als auch unter D. Casp. Löschern, dessen Disquis. IV. amoenitatum evangelicarum er mit vielem Ruhm vertheidigte. Auf der Rückreise in sein Vaterland besuchte er die hohen Schulen zu Jena, Leipzig, Halle und Helmstädt, und machte sich mit vielen Gelehrten daselbst bekannt. Die Verwandtschaft, die er, seiner Aeltern halber, in Hamburg hatte, machte es, daß ihm die Wochenpredigten in der Nikolai-Kirche daselbst aufgetragen wurden. Diese verrichtete er fast ein halbes Jahr lang, worauf er bei den Kindern einer Frau von Wietzendorf in Lüneburg sich zum Hauslehrer bestellen ließ. Bei derselben war er 4 Jahre. Nachher machte er eine gelehrte Reise durch Ost-Friesland und Holland, auf welcher er sich insonderheit in den Städten Gröningen, Franecker, Leiden und Amsterdam aufhielt und das Merkwürdigste in Augenschein nahm. Nach seines Vaters Tode 1702 wurde er Diaconus, und als der Jenem nachfolgende Hauptpastor, Nik. Heße, in dem gleich folgenden Jahre starb, wurde er, mit Vorbeigehung des ältern Diaconus, Corfinius, zum Hauptpastor wieder ernannt. Dieses Amt verwaltete er bis 1750 den 28. Juli

mit aller Treue; wiewohl er einige Jahre vor seinem Tode die Amtspredigten von der Kanzel nicht mehr verrichten konnte.

XXIII. Balthasar Albrecht, aus Hamburg, wurde 1703, als Heße starb, Diaconus, und lebte bis 1715 den 6. Sept.

XXIV. Hieronymus Kramer. Sein Vater, Mauritius, war Prediger zu Meldorf, im Dithmarsischen[34]). Seine Mutter, Anna, welche eines Hamburgischen Bürgers, Hieronymus Reinstorf, Tochter war, gebar ihn 1690 den 20. Nov. Nachdem er etwas erwachsen war, nahm sein Großvater ihn zu sich nach Hamburg, und übergab ihn der Johannis-Schule daselbst. Nach einigen Jahren kam er wieder nach Hause zurück, und besuchte die Schule seiner Vaterstadt. Von da wurde er aber doch wieder nach Lüneburg geschickt. Er studirte sodann zu Jena und Kiel; dort 3, hier aber 2 Jahre lang. Den Anfang seiner öffentlichen Bedienungen machte er zu Friedrichsstadt, wo man ihm das Predigtamt anvertrauete. Von da aber berief man ihn 1715, nach Albrechts Tode, nach Buxtehude; im Jahre 1723 aber nach Preetz im Holsteinischen. Hier hatte er 1766 das Vergnügen, sein Amts- und Ehe-Jubelfest zu begehen. Seine Amts-Jubelpredigt ist, so wie seines Sohnes C. H. Kramer, damaligen Predigers zu Lebrade, Einsegnungsrede am hochzeitlichen Jubeltage, gedruckt worden[35]). Seine Wallfahrt endigte sich 1775 den 14. Febr.

XXV. Peter Wichmann, aus Hamburg, wo sein Vater, Johann, Küster zu St. Johannis war. Er erblickte das Licht dieser Welt 1690 den 10. Dec. Auf der Schule sowohl, als auf dem Gymnasio zu Hamburg legte er einen guten Grund welt- und geistlicher Wissenschaften, und auf denselben baute er zu Rostock, wohin er 1712 zog, ferner fort. Im Jahre 1723 wurde er Diaconus zu Buxtehude; im Jahre 1738 aber Pastor zu St. Marien-Magdalenen in Hamburg. Von seinen, mit Anna Sophia Matthäi, Otto Matthäi des Jüngern Tochter, erzeugten Kindern lebt noch ein Sohn, Hr. Joh. Otto Wichmann, der jetzt (1778) eine Stelle in dem Hamburgischen Ministerio mit Ruhm bekleidet, und sich der gelehrten Welt durch verschiedene wohl ausgearbeitete und wohl aufgenommene Schriften bekannt gemacht hat. Unsers Peter Wichmanns Schriften sind:

1) Grundlehren der wahren christlichen Lehre. J. Moelleri Cimbr. litt. I. 730. — 2) Erklärung des IX. Kap. des Briefes an die Römer. Hamb. 1723. — 3) Von der Unsterblichkeit der Seele und Auferstehung des Fleisches. Hamb. 1736. — 4) Die Herrlichkeit der Gläubigen auf Erden. Hamb. 1737 und 1748.

XXVI. Joh. Hinr. Broihahn, aus Hamburg. Nachdem er die Michaelis-Schule daselbst 8 Jahre lang besucht hatte, kam er ins Johanneum, und nachher auch ins Gymnasium daselbst. Nach Wittenberg, wo er den Anfang seiner academischen

---

34) Joh. Hellmanns Süder-Dithmars. Kirchenhist. S. 107, 108.
35) Hamb. Nachrichten. 1766 S. 518. und 1767 S. 214.

Studien machte, ging er 1723; nach Verlauf zweier Jahre aber nach Leipzig. Zum Diaconus zu Burtehude wurde er 1731 ernannt. Er war ein recht beliebter Prediger und wurde, als er 1746 den 1. Aug. starb, von seiner Gemeine gar sehr betrauert.

XXVII. Karl Joh. Heise, Joh. Heise's, Priors und Past. des Klosters Riddagshausen im Herzogthume Braunschw.-Wolfenbüttel, Sohn, ist 1710 zu Querum, unfern Braunschweig geboren. Nachdem einige Hauslehrer ihn etwas zugestutzt hatten, kam er nach Schöningen in die Schule. Hierauf studirte er zu Helmstädt und Jena. Nach zurückgelegten academischen Jahren wendete er sich nach Hamburg, wo ihm die Unterweisung der Kinder des damaligen Syndicus Surland aufgetragen wurde. Im Jahre 1738 kam er als Diaconus nach Burtehude; im Jahre 1742 aber nach Hamburg als Diaconus an Petri-Kirche. Ich weiß nicht, daß man im Drucke sonst Etwas von ihm habe, als eine Rede, die er bei der Taufe elf Mennonitischer Kinder gehalten hat. Sie ist 1751 auf 6 B. gedruckt[36]).

XXVIII. Christian Gottlieb Gazert, ist 1716 den 17. April zu Ilmenau, in der Grafschaft Henneberg geboren. Sein Vater, Joh. Rudolph, war daselbst damals Frühprediger; wurde aber nach der Zeit von dem Herzog zu Weimar nach Salzbach, bei Weimar, als Superintendent befördert. Dieser sein Vater unterwies ihn zuerst selbst. Nachher gab er ihn auf die Schule zu Schleusingen, und als er 4 Jahre daselbst nützlich zugebracht hatte, schickte er ihn nach Jena, wo er den philologischen, philosophischen und theologischen Wissenschaften mit einem rühmlichen Fleiße oblag. Nachdem er Jena verlassen hatte, begab er sich nach Hamburg, wo so mancher Fremdling sein Glück gemacht hat, und hier hatte er 1742 auch das Glück, daß er zum Diaconus in Burtehude erwählt ward. Im Jahre 1746 ward er Archidiaconus und 1751 Hauptpastor. Eine Predigt von ihm von den rechtschaffenen Unterthanen Jesu lieset man in den Brem. und Verd. Bemühungen. II. 199.

XXIX. Friedr. Leop. Rehburg, aus Bahrendorf, im Dannenbergischen, wo sein Vater damals Prediger war; wiewohl er nach der Zeit nach Rethem an der Aller versetzt wurde. Die öffentliche Schule, die er besuchte, war die Cellische, wo Marcard damals Rector, Gehle aber Conrector war. Hier hielt er sich anderthalb Jahre auf. Dann ging er nach Göttingen, wo er 3 Jahre studirte. Nachdem er anderthalb Jahre zu Hause auf die Wiederholung der gehörten Collegien verwendet hatte, begab er sich nach Hamburg, und wurde nach Verlauf zweier Jahre Pagen-Hofmeister am Holstein-Ploenschen Hofe, wobei er die fürstlichen Prinzessinnen zugleich unterrichtete. Nach drittehalb Jahren fand er es gerathen, nach Hannover zu gehen, und sich dem Examini rigoroso darzustellen; wandte sich aber, nachdem dasselbe überstanden war, wieder nach Hamburg. Daselbst erhielt

36) Hamb. Berichte, 1751. S. 432.

er 1747 den Ruf als Diaconus nach Buxtehude. Im Jahre 1751 ward er Archidiaconus daselbst, und kam 1760 als Pastor nach Mittelnkirchen im Alten-Lande. Probst des ganzen Altenländischen Kirchenkreises aber ward er 1764. Seine Schriften sind:

1) Eine Erklärung der Schriftstellen, wo es heißt, daß Viele berufen worden. Brem. und Verd. Hebopfer, I. 381. — 2) Bedenken über eine gewisse Aufgabe. Daselbst II. 341. — 3) Eine Religionsfriedens-Predigt, sammt dem Anhange einer, bei der Taufe eines gewesenen Juden gehaltenen, Rede. Hamb. 1756. — 4) Eine Predigt von den Ursachen, warum manche Menschen sich eine wunderbare Bekehrung wünschen, und Gott solchen Wunsch doch nicht erfüllt. Br. und V. Bemüh. I. 37 f. — 5) Eine Predigt vom blinden Religionseifer. Daselbst II. 393. — 6) Gedanken über die Enthaltung vom Abendmahle. Hamb. 1772. — 7) Eine Traurede von der Unauflöslichkeit der Ehe. S. Predigten nach dem Vorbilde der heilsamen Lehre, I. 381.

XXX. Lukas Hinr. Röding, aus Hamburg, wo er 1718 den 15. Aug. geboren. Er war Katechet am Zuchthause in Hamburg, als er 1751 den Ruf nach Buxtehude erhielt. Er hat 1759 eine Sieges-Predigt über Ps. 46, 8—12 drucken lassen.

XXXI. Joh. Hinr. Mutzenbecher, ist 1731 zu Hamburg geboren. Zu Helmstädt, wo er studirte, ein Mitglied des Seminarii theologici war, und, wie aus des damaligen Abts Schubert Einladungsschriften erhellt, verschiedene feierliche Fastenpredigten gehalten hat, ließ er 1753 einen Glückwunsch auf den Past. Wichmann in Hamburg drucken, worin er De exergasia sacra handelte. Er wurde 1760 Diaconus in Buxtehude; 1762 aber zweiter Prediger an der Wilhadi-Kirche in Stade. Hier starb er 1772 den 2. März. In den Br. und V. Bemüh. findet man 2 Predigten von ihm. Die eine steht III. 439. und betrachtet Merkmale edler Empfindungen über die geschenkte Wohlthat des zeitlichen Friedens; die andere IV. 279 und handelt von dem großen Werke des Herrn, dessen Vollendung den Messias beschäftigt hat.

XXXII. Lorenz Joachim Müller, aus Hamburg, geboren 1716 den 5. Aug., erhielt 1745 das Rectorat, und 1762 das Diaconat in Buxtehude. Ein Mehreres von ihm findet man in unserer Buxtehudischen Schulgeschichte, S. 25, 26. Er starb 1771. Seine Schriften sind:

1) Eine Rede von dem Einfluß der Weltweisheit in die Freundschaft, 1741 zu Leipzig, im Namen der dortigen Rednergesellschaft geschrieben. — 2) Eine Abhandlung von der im N. T. Statt findenden Bedeutung der Wörter αχρειος, αχρειωσθαι, αχρηςος. S. Brem. und Verd. Hebopfer, II. 469. — 3) Ein lat. Programm auf des Buxtehudischen Hauptpredigers, Otto Matthäi, Tod und Beerdigung. Stade 1750.

XXXIII. Rudolph Gerh. Behrmann, aus Hamburg, wo er 1743 den 4. Dec. geboren wurde. Er hat die Schule und das Gymnasium daselbst frequentirt; seit 1766 drei Jahre zu Leipzig studirt, nachher das Amt eines Katecheten und Predigers

am Spinnhause zu Hamburg verwaltet, und 1772 das unterste Diaconat zu Buxtehude erhalten. Von demselben wurde er jedoch gleich im folgenden Jahre zum Diaconus an Petri-Kirche in seiner Vaterstadt berufen.

XXXIV. Joh. Simeon Faes, ist 1746 zu Hamburg geboren. Als er noch das Hamburgische Johanneum besuchte, wurde des wohlverdienten Rectors, Joh. Martin Müllers, lat. Abhandlung De coronis gloriae von ihm ins Deutsche übersetzt und zum Druck befördert. Das Diaconat zu Buxtehude erhielt er 1774 den 30. Mai durchs Loos.

II.

Nachricht von dem Amte Verden und den Kirchen daselbst.

(A. u. N. II. 9.)

Inhalt: I. Kap. von dem Amte Verden insgemein. II. Kap. Vom Kirchspiele Wittlohe. III. Kap. Vom Kirchspiele Lintelohe.

Das I. Kapitel.

Vom Amte Verden insgemein.

§. 1. Obgleich derjenige Theil des Herzogthums Verden, welcher jenseit der Aller gelegen, und jetzt aus den beiden Kirchspielen Westen und Dörvern besteht, Ao. 1679 bei dem damaligen Friedensschlusse an das fürstlich Lüneburgische Haus abgetreten worden [1]), so ist das Amt Verden dadurch doch nicht kleiner, als es sonst war, geworden, indem Dörvern seinen eigenen Vogt hatte, Westen aber ein Eigenthum des Verdischen Domkapitels war [2]), und unter dessen besonderer Verwaltung

---

1) J. Fr. Pfeffingers Brschw. Lüneb. Geschichte II. 827.

2) Von der Königin Christina wurde es nach geschehener Säcularisirung Ao. 1649 ihrem Factor in Hamburg, Hinrich Löschhorn, geschenkt; von diesem aber 1653 mit königl. Bewilligung an den Capitain Thomas von Gerstenberg verkauft. Als es nebst der Vogtei Dörvern an das Braunschw.-Lüneb. Haus 1679 abgetreten wurde, wurde er durch Erstattung des Kaufgeldes und Vergütung der gemachten Verbesserungen abgefunden.

stand. So ist es dadurch auch nicht größer geworden, daß den königl. Beamten in neueren Zeiten die Gerichtspflege über den Flecken Langwedel aufgetragen worden; denn dieser gehört überall nicht zum Herzogthume Verden, sondern zum Herzogthume Bremen, in dessen Casse er auch seine Contribution liefert. Und jener Auftrag, bei dem man einen eigenen Beamten zu Langwedel ersparen konnte, ist auf die königl. Beamte zu Verden blos um der Nähe und der damit verknüpften Bequemlichkeit willen gefallen. Das Amt Verden ist also in Ansehung seines Umfanges noch in eben der Verfassung, darin es war, als das Stift Verden säcularisirtund der Krone Schweden unter dem Namen eines Herzogthums übergeben wurde.

§. 2. Ehe das noch einmal geschah, nämlich schon 1648, wurde das Amt Verden mit allem seinem Zubehör an Dörfern, Vorwerken, Mühlen, Schäfereien, Meiern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Jagden, Fischereien 2c. dem damaligen General-Major, Georg Pakul, von der Königin Christina als Mannslehn geschenkt [3]). Durch die Reduction aber kam es von seinen Erben an die Krone wieder zurück.

§. 3. Jetzt wird es von zwei königl. Beamten verwaltet, von welchen der erstere den sogenannten Stiftshof; der andere aber, weil er zugleich als Structurarius am Dom von königl. Regierung bestellt und gebraucht wird, das Structurhaus in Verden bewohnt; wie denn letzterer auch das Structurgericht, von dem wir §. 12. reden wollen, allein und privative verwaltet. Der erste Beamte ist jetzt (1770) Hr. Joh. Friedr. Cordemann, unter dem Namen eines Amtmanns; der zweite aber Hr. Georg Ernst Biehl, unter dem Character eines Amtsschreibers und Structurarius. Das Amtssiegel ist das Braunschw.-Lüneb. Pferd mit der Umschrift: KOENIGL. AMTS. VERDEN. INSIGEL. Zum sogenannten Quartalsverschlag in diesem Amte sind der Hr. Landrath von Schlepegrell zu Buchholz, und der Hr. Amtmann Cordemann committirt. Das Zollwesen steht unter der Direction des Zollinspectors, Hrn. Jakob Wilhelm Lüning.

§. 4. Die Beschreibung des Amtes selbst müssen wir wohl mit einer Nachricht von den Gränzen desselben

---

3) Siehe I. 466.

anfangen. Es gränzt gegen O. und S.=O. an das Lüneburgische Amt Rethem, gegen W. an das Amt Westen, gegen N. an die Vogtei Ahausen und gegen N.=O. an die Vogtei Walsede. Die beiden zuletzt genannten Vogteien gehören zum Amte Rotenburg. Der Länge nach, von S. gegen N. mag es etwa 2½, und der Breite nach 2 Meilen ausmachen.

§. 5. Eingetheilt wird dieses Amt in 4 Theile. Diese sind: 1. Das Kirchspiel Walle; 2. das Kirchspiel Armsen; 3. das Kirchspiel Wittlohe und 4. das Kirchspiel Lintelohe (Linteln). Walle und Armsen haben jedoch keine eigene Kirchen, sondern sind zu Verden; das erste am Dom, das andere aber an der Andreaskirche daselbst eingepfarrt. Füglicher könnten sie also Kirchfahrten, als Kirchspiele genannt werden.

§. 6. Zu dem Kirchspiele Walle gehören folgende Oerter:

1) Walle, liegt eine starke halbe Meile von Verden gegen N.=O. und hat 25 Feuerstellen. Zweimal im Jahre, als um Ostern und Michaelis, wird hier im Schulhause Gottesdienst gehalten und das Abendmahl ausgetheilt. Die Hölzungen bei Walle, die Evering, und der Staken oder Steinberg sind von keinem sonderlichen Belang.

2) Daulsen, eine kleine halbe M. gegen N., hat 22 F. Hier war der bekannte Seeräuber Gödke Michaelis geboren. Sein Gehülfe war Claus Störtebecker. Beide wurden nebst vielen anderen von den Hamburgern gefangen und hingerichtet [4]). Ihre Wappen stehen noch in einem Fenster des hohen Chors im Dom zu Verden.

3) Halsmühlen, eine Viertelmeile gegen N.=O., hat 2 F. Man glaubt, sie habe ihren Namen davon, daß ebengedachte Seeräuber ihre Abtrünnigen und diejenigen, auf welche sie sonst Verdacht gehabt, hieselbst an Hals und Leben zu strafen gewohnt gewesen.

4) Neumühlen, etwas weiter von Verden, hat 3 F. Von dem Brunnen hieselbst, dessen Wasser man für mineralisch hält, siehe Band II. 263. Hier setzen wir nur

---

4) Versuch einer zuverl. Nachricht von der Stadt Hamburg. I. 344.

*

noch hinzu, daß der Magistrat zu Verden 1768 ein steinernes Behältniß über die Quelle hat machen, und daran diese Inschrift setzen lassen: Pro incolumitate humana et medendis mendis corporis fontes hos minerales servari hic curavit Senatus Verdensis. MDCCLXVIII.

5) Uhlemühlen, noch etwas weiter davon, hat 1 F.

6) Dovemühlen, noch ein kleinwenig weiter, ist ein einstelliger Hof.

7) Scharnhorst, noch etwas weiter davon, hat 12 F. Die Eingesessenen sind Meier des Raths in Verden. Demselben gehört auch das dabei befindliche Holz.

8) Die Schnuckenschäferei, ist eine herrschaftliche Schäferei.

9) Der Rheinsche Schaafstall, ist eine andere solche Schäferei zwischen Halsmühlen und Neumühlen.

10) Eissel, $\frac{1}{2}$ M. von Verden gegen N., und hat 31 F. Es wird in Groß- und Klein-Eissel abgetheilt und hat eine ziemlich gute Marsch. In Klein-Eissel liegt ein adlicher Hof.

11) Borstel $\frac{1}{4}$ M. von Verden gegen O., hat 12 F. und eine Windmühle.

12) Nindorf, eine gute Viertelmeile von Verden gegen N., hat 4 F.

13) Holtbüttel, etwas weiter gegen N., hat eben so viele F.

14) Dahlbrügge, noch weiter davon, hat 2 F.

15) Schülingen, demselben nach O. zu gegenüber, hat 3 F.

16) Völkersen, liegt 1 M. von Verden gegen N. und hat 19 F. Dabei befindet sich ein ziemlicher Bruch.

17) Holtum, liegt 1 Meile von Verden gegen N.-O. und besteht aus 25 F. Das Dorf hat guten Torf.

18. Spangen, noch etwas weiter von der Stadt gegen N.-O., ist ein königl. Vorwerk, dessen Ländereien und Gebäude, ohne das Holz, seit 18 Jahren zu Meierrecht ausgethan sind. Das Holz um Spangen besteht aus guten Eichen. Der dahinter liegende Weybusch ist ziemlich verhauen.

§. 7. Zu dem Kirchspiele Armsen gehören:

1) Armsen, liegt $\frac{3}{4}$ M. gegen S.-O., und hat 22 F. Von diesem Dorfe hat vermuthlich der eine Theil des Stifts Verden in ganz alten Zeiten Armgoe geheissen.

Siehe Band II. S. 238. Das Holz dabei ist nicht sonderlich. Die Dorfleute sindzur Mastung darauf berechtigt.

2) Eitzen, ½ M. von Verden gegen S.-O., hat 12 F. Die Mühle daselbst ist eigenthümlich. Hier liegt auch ein adlicher Hof.

3) Hohenaverbergen, ¾ M. von Verden gegen S.-O., hat 18 F.

4) Niederaverbergen, noch etwas weiter davon gegen S.-O., hat 30 F. Ostwärts vom Dorfe liegt das zur Structur in Verden gehörige Holz Salingslohe.

5) Luttum, eine gute halbe M. von Verden gegen S.-O., hat 22 F. Das Holz dabei besteht aus alten Eichen. Ist Mastung, so treibt jeder Dorfeinwohner 2 Schweine darauf.

6) Bessern, ein nicht weit davon liegender einstelliger Hof.

7) Lehringen, 1½ M. gegen S.-O., hat 5 F.

Von den Dörfern, die zu Wittlohe und Lintelohe (Linteln) gehören, wollen wir in den beiden folgenden Kapiteln besonders handeln. Nur müssen wir hier noch bemerken, daß in dem Bezirk des Kirchspiels Kirchwalsede noch 2 Oerter liegen, über welche das Amt Verden die Jurisdiction hat. Diese sind:

1) Wedehof, ein herrschaftlicher Forst, worin vormals 2 Höfe lagen. Weil aber die Bewohner derselben sich, aller Bestrafung ungeachtet, beständige Holzdiebereien zu Schulden kommen ließen, so sind sie vor 20 Jahren, nach bezahltem Allodio, abgemeiert, und die Grundstücke wieder zum Forst gezogen worden. Jetzt ist daselbst nur ein herrschaftliches Försterhaus.

2) Odeweg, von 4 Höfen.

§. 8. Das Amt Verden hat etwas Marschland an der Aller, das zum Kornbau und zur Viehzucht bequem ist. Der meiste Grund und Boden aber ist Geestland, wovon noch ein guter Theil überaus sandig ist. Das Meiste, was auf der Geest gebaut wird, ist Roggen, Hafer, Buchweizen, Kartoffeln und Rüben, die nach der Kornerndte gesäet werden. Nicht wenige Amtsunterthanen, besonders zu Walle und Daulsen, nähren sich von Frachtfuhren.

§. 9. Außer der Weser und Aller, die zu bekannt sind, als daß wir hier Etwas von denselben zu sagen

nöthig finden sollten, sind in dem Amte Verden noch folgende Flüsse:

1) Die Lehre, ein ziemlich starker und strenger Fluß, kommt aus dem Cellischen, von Stellicht herunter, läuft hinter Lehringen, Grafel und Stemmen, und dann ferner diesseit Wittlohe, und fällt unsern Hohenaverbergen in die Aller. Sie ist ziemlich fischreich und giebt insonderheit Hechte, Karpfen, Heesel, Barse und Weißfische.

2) Die Vehte, kommt auch aus dem Cellischen, vom Amte Rethem herunter, und ergießt sich unterhalb Wittlohe in die Lehre. Man trifft Hechte und Heesel darin an.

3) Der Drommelbach, läuft in dem Kirchspiele Armsen aus den Mören und Brüchen zusammen, kommt vom Dorfe Armsen herunter, läuft nach dem Dorfe Hohenaverbergen und ergießt sich daselbst in die Aller.

4) Der Mühlenbach, entsteht im Kirchspiele Lintelohe aus dem Moor- und Regenwasser, und treibt daselbst die Schmomühle, tritt hernach bei Scharnhorst in das Kirchspiel Walle und theilt sein Wasser der Mühle daselbst, wie auch der Dovenmühle, der Uhlenmühle, der Neuenmühle und der Halsmühle mit, und fällt zwischen Verden und Eissel in die Aller.

5) Noch ein Bach, der keinen besonderen Namen hat, entspringt in eben diesem Kirchspiele Lintelohe, kommt von Neuenkrug herunter, treibt die Papiermühle zum Kükenmoor, fließt dann nach der Weizmühle, nimmt seinen Lauf ferner ins Kirchspiel Armsen nach Eitzen, treibt die Kornmühle daselbst und ergießt sich unterhalb Eitzen in die Aller. Man findet Schmerlinge, zuweilen auch wohl Forellen darin.

§. 10. Aus Demjenigen, was bisher gesagt worden, kann man schon abnehmen, daß sich in dem Amte Verden eine ziemliche Anzahl Mühlen befinde. Wir wollen sie hier alle nach der Reihe noch einmal namhaft machen. Im Kirchspiele Walle ist: 1. die Halsmühle, 2. die Neuemühle, 3. die Uhlemühle, 4. die Dovemühle, 5. die Scharnhorster Mühle und 6. die Windmühle bei Borstel. Im Kirchspiele Armsen ist die Mühle zu Eitzen, im Kirchspiele Wittlohe die Mühle zu Stemmen und im Kirchspiele Lintelohe 1. die Schmomühle, 2. die Weizmühle, und 3 die Papiermühle zum Kükenmoor.

§. 11. In den Grenzen des Amts Verden liegen 2 adlich-freie Höfe, und zwar:

1) Zu Eissel, im Kirchspiele Walle, unfern der Aller. Er gehört den Erben des unlängst verstorbenen Majors von Hassel zum Clüversborstel.

2) Zu Eitzen im Kirchspiele Armsen. Er gehörte zuletzt dem Landrath von Hassel, und wurde von dessen Wittwe der Verdenschen Ritterschaft vermacht. Doch ist über ihr Testament ein Proceß, der noch (1770) nicht entschieden ist, entstanden.

§. 12. Ferner liegt in denselben auch das Structurgericht. Dies erstreckt sich über drei zum Kirchspiele Wittlohe gehörige Dörfer: Wittlohe, Stemmen und Grafel. Sonst hat die Structur auch über verschiedene Häuser in Verden die Jurisdiction, und im Kirchspiele Lintelohe sind verschiedene Dorfschaften, die wir nachher nennen werden, daran bemeiert. Dieses Gericht schenkte die Königin Christina 1648 ihren beiden Leibärzten Cleberfeld und Düriez, und als Letzterer auf seinen Antheil daran resignirte, wurde solches Jenem gleichfalls geschenkt. Nach der Zeit kam es an die Gerstenbergische Familie, wurde aber endlich der Landesherrschaft wieder vindicirt. Da übergab die königl. Schwedische Regierung die Verwaltung desselben dem damaligen Structurarius Hinrich Rehboom.

§. 13. Von dem Flecken Langwedel wollen wir hier Nichts erwähnen, weil er nicht eigentlich zu dem Herzogthum und Amt Verden gehört, wir auch anderwärts schon einige Nachricht von demselben ertheilt haben [5]). Doch müssen wir hier noch erwähnen, daß zunächst an diesem Flecken Langwedel auf den sogenannten Herrn-Camp, welches eine Domanial-Pertinenz ist, 23 Anbauer, deren jedem 2 Morgen Landes angewiesen sind, gesetzt worden. Diese machen ein neues ordentliches Dorf von einer Straße aus, dem, gleich andern im Bremischen bekannten, sogenannten Freien Dämmen, die Contributionsfreiheit zugestanden ist. Dies liegt auf Verdischem Amts-Grund und Boden.

---

5) In den Hann. Anzeigen 1754 in der Zugabe, S. 256 f.

Das II. Kapitel.

Vom Kirchspiele Wittlohe.

§. 1. Dieses Kirchspiel stößt gegen W. an das Kirchspiel Armsen, gegen N.-O. an das Kirchspiel Lintelohe und ist an den übrigen Seiten mit dem Lüneburgischen Lande umgeben.

§. 2. Die zu demselben gehörigen Oerter sind:

1) Wittlohe [6]), eine gute Meile von Verden gegen S.-O., besteht aus 12 Feuerstellen. Es ist hier zwischen Wittlohe und Otersen ein Bruch, der Kirchenbruch genannt, welcher noch zu katholischen Zeiten von den Herren von Behr, zu Heuslingen, unter der Bedingung geschenkt worden, daß der Pfarrer zu Wittlohe alle Sonntage für sie und ihre Nachkommen eine Messe halten sollte. Zur Zeit der Reformation ist diese Messe in eine öffentliche Fürbitte von der Kanzel verwandelt worden. Man verkauft jährlich etwas Holz daraus zur Erhaltung und Verbesserung der Kirchenmittel. Dem zeitigen Prediger werden jährlich 12 Faden daraus gegeben. Auf dem Pfarrhofe steht ein kleines steinernes Gebäude, an welchem man das Mandelslohische Wappen sehen kann. Dieses Haus wurde das Domkapitelhaus genannt. In demselben hat das Kapitel zu gewissen Zeiten Gericht über seine Untersassen gehalten. Jetzt wird es zum Wasch- und Backhause gebraucht. Das Mandelslohische Wappen an demselben und an der Kanzel in der Kirche rührt vermuthlich daher, daß jenes sowohl, als diese, zu einer Zeit gebaut worden, da ein von Mandelslohe Structurarius gewesen. Hier werden ungemein viele Strohhüte gemacht und bei ganzen Fudern abgeholt. Auch kleine Kinder beschäftigen sich mit dieser Arbeit.

2) Stemmen, eine halbe Viertelmeile von Wittlohe gegen N.-O., hat 10 F. Die Mühle hieselbst gehört zur Structur.

3) Grafel, eine starke Viertelmeile von der Kirche gegen N.-O., ist ein einstelliger Hof, der ganz im Holze,

---

6) Wenn man von Verden nach Wittlohe fährt, so scheint der sandige Grund um dieses Dorf Einem aus der Ferne weiß entgegen. Lohe bedeutet so viel wie eine Wohnung, ein Dorf. Daher kann man den Ursprung und die Bedeutung des Namens Wittlohe leicht bestimmen.

die kleine Grafel genannt, liegt. Gegen O. des Dorfes ist ein See, worin die Landesherrschaft und die Herren von Behr zu fischen berechtigt sind. Daß ebengenannte 3 Oerter zum Structurgerichte gehören, haben wir oben schon bemerkt.

4) Otersen, etwa eine kleine halbe M. von Wittlohe gegen S.-W., hat 27 F. Der Bruch bei Otersen hat 2 Stunden im Umkreise. Er ist mit Erlen bewachsen und gehört der Dorfschaft.

Sonst hält sich auch Klein-Häuslingen im Cellischen zu dieser Kirche. Daselbst sind 2 adliche von Behrische Höfe, nebst einigen dazu gehörigen Kothwehren. Die adlichen Höfe haben in der Kirche ihre Stühle und ihre Begräbnisse.

§. 3. Von der ersten Stiftung der Kirche hieselbst habe ich bisher gar Nichts erfahren können; ob ich sonst wohl vermuthe, daß die mündliche Ueberlieferung, daß sie von den Burgmännern zu Rethem, zu welchen auch die Behren zu Klein-Häuslingen gehörten, erbaut worden, nicht ohne allen Grund sein mag. Wenigstens sollen diese in ganz alten Zeiten das Jus patronatus über diese Kirche gehabt haben. Nach der Zeit muß es in die Hände desjenigen Canonicus in Verden gekommen sein, der im Besitze der Obedienz zu Wittlohe war. Denn daß eine Obedienz hieselbst gewesen sei, das haben wir nicht nur früher (Band II. 243, e.) aus einem daselbst angeführten Msc. bemerkt, sondern Spangenberg bezeugt es auch in seiner Verdischen Chronik S. 150. Anfänglich wurde diese Gemeine nur von einigen Vicarien aus Verden bedient. Endlich aber erhielt sie einen eigenen Prediger, und da wurde für denselben auch ein besonderes Pfarrhaus zu Wittlohe erbaut. Zu Schwedischen Zeiten entstand zwischen den Donatarien des Amts Verden und der Structur ein Zwist über das Jus patronatus; die königl. Regierung aber eignete sich dasselbe zu und setzte 1666 selbst den neuen Prediger hierher.

§. 4. Aus der Geschichte ist bekannt, daß der von Ueppigkeit und Verschwendung herrührende Geldmangel den Erzbischof und Bischof Christoph oft in ziemliche Verlegenheit setzte. Bei derjenigen, die ihn im Jahre 1524 drückte, nahm er zu den Schätzen der Kirche seine

Zuflucht. Es mußten daher alle Kirchen im Stifte Verden ihr Silberzeug herausgeben. Dadurch büßte diese Kirche zu Wittlohe mehr als 300 Goldgulden ein [7]).

§. 5. Von den Predigern, die an dieser Kirche gestanden, weiß ich folgende namhaft zu machen:

I. Theod. von Mandelsloh. Er war ein Verdenscher Vicarius. Seiner wird in dem Testamente, welches Hein von Mandelsloh 1531 gemacht, erwähnt, da er mit zu den Executoren desselben bestellt ward.

II. Theod. Cörner. Er muß ungefähr um die Mitte des 16. Jahrhunderts hierher gekommen sein. Im Jahre 1569 unterschrieb er die Formula concordiae. Er lebte noch 1593; denn mit dieser Jahreszahl steht sein Name in einem Fenster der Kirche. Eine alte Nachricht sagt von ihm: Mediocriter concionatus est.

III. Joh. Köhne, der Aeltere. Daß er als Prediger hieselbst gestanden habe, schließen wir aus einem, von dem folgenden Prediger 1614 ausgestellten, Meierbrief, der also anfängt: Ich Johannes Köhne, der jüngere, Pastor zu Wittlohe &c.

IV. Joh. Köhne, der Jüngere, sein Sohn, war laut des erwähnten Meierbriefes hieselbst 1614.

V. Joh. Qvadschmid. Er war hier kaum 3 Jahre gewesen, als er 1630 von den Papisten vertrieben ward. Also ist er etwa 1626 hierher gekommen. Nach dem Abzuge der Papisten aus diesen Gegenden erhielt er seinen Dienst wieder und ist zu Wittlohe auch gestorben.

VI. Christoph Baumgarten. Er war erst Prediger zu Schwarne, unfern Thedinghausen. Wann er hierher gekommen, ist nicht bekannt. Gestorben aber ist er hieselbst 1652.

VII. Gerhard Egenhausen, war aus Verden gebürtig. Er starb 1665 im Nov.

VIII. M. Jakob Rauschenbusch, aus Hervorden in Westphalen gebürtig. Ihn setzte die königl. Schwedische Regierung 1666 ein. Sein Amt verwaltete er bis 1693 den 28. Oct., da er starb.

IX. Karl Christoph Rauschenbusch, des vorhergehenden Sohn, geboren 1668. Nachdem er seine Studia auf den Schulen zu Verden und Stade angefangen, setzte er sie zu Jena auf der Universität, wo er sich 4 Jahre aufhielt, auch 1688 unter M. Joh. Jak. Haake De cultu eloquentiae civilis öffentlich disputirte, glücklich fort. Er folgte seinem Vater im Amte hieselbst nach, trat es 1694 am 3. Adventsonntage an und verwaltete es bis 1725.

---

7) Jo. Renner in seiner geschrieb. Brem. Chronik. ad ann. 1524.

X. Thomas Christoph Parpard, ist 1679 zu Dramburg in der Neumark geboren. Sein Vater, Johann Parpard, war Inspector und Hauptprediger daselbst. Seine Mutter, Margaretha, war des unter den Gelehrten zur Genüge bekannten Superintendenten in der Neumark, Daniel Fessels, Tochter. Die Schulen, die er besuchte, waren die Stargardische und die Cüstrinische. Nachher studirte er von 1700 bis 1704, theils zu Frankfurt an der Oder, theils zu Rostock 8). Im Jahre 1711 erhielt er das Subconrectorat an der Schule zu Verden. Von da wurde er hierher gesetzt. Er lehrte und lebte hieselbst bis 1749 den 13. März 9).

XI. Joh. Anton de Reiß. Was wir hier von ihm zu sagen hätten, das findet man größtentheils in den Nachrichten von 3 Brem. Gelehrten, im A. u. N. I. 316. Nur müssen wir noch hinzufügen, daß er 1733 nach St. Jürgen im Bremischen Kirchenkreise, hierher nach Wittlohe aber 1746 berufen worden.

XII. Thomas Christian Kemna, ist 1724 zu Bederkesa, wo sein Vater, Thomas Kemna, Prediger war, geboren. Die Pfarre hieselbst erhielt er 1758. Bei seiner Zeit ist das Innere der Kirche sehr verbessert und verschönert worden.

Das III. Kapitel.

Vom Kirchspiele Lintelohe.

§. 1. Das Kirchspiel Lintelohe (Linteln) ist gegen W. und N. mit dem Kirchspiele Wittlohe und den Kirchfahrten Armsen und Walle, gegen N.-O. mit der Vogtei Kirchwalsede und gegen O. und S.-O. mit dem Lüneburgischen benachbart.

§. 2. Es gehören zu demselben:

1) Lintelohe 10), das Kirchdorf, liegt eine Meile von Verden gegen S.-O. und hat 23 Feuerstellen. Das wohleingerichtete Pfarrhaus ist erst vor wenigen Jahren unter der Aufsicht des Herrn Amtsschreibers und Structurarius

---

8) Von Seelens Stad litt. p. 88.
9) Siehe unsern Versuch einer Verd. Schulgeschichte, S. 44.
10) Lint hieß bei den alten Deutschen sowohl ein Basilisk oder ein anderes giftiges Thier, als auch ein Lindenbaum. (Siehe Jo. Schilteri Glossar. Teuton. p. m. 547.) Ob hier in alten Zeiten viele Lindenbäume gestanden, oder ob man geglaubt, daß sich Lintwürmer, Basilisken und andere böse Thiere hieselbst aufgehalten, und dem Orte davon den Namen gegeben habe, läßt sich wohl nicht leicht ausmachen.

Viehl gebaut worden. Man hat bei diesem Dorfe allezeit viele Urnen gefunden. Nicht weit davon gegen W. liegt der Lindhoop, ein Holz von Eichen und Buchen, etwa eine Stunde im Umkreise. In demselben wohnt ein königl. Förster.

2) Klein-Linteln, eine gute Viertelmeile davon gegen N.-O., hat 2 F., welche Pfarr-Meier sind.

3) Groß-Sehling, ½ M. von der Kirche gegen N.-O., hat 5 F.

4) Klein-Sehling, nicht weit davon, hat 7 F. Um beide Dörfer herum ist ziemliches Holz. Die Dorfleute nehmen an der Mast Theil; doch muß ein Jeglicher von ihnen jährlich auch 10 Heister pflanzen.

5) Brunsbrok, ½ M. von Linteln gegen O., hat 3 F.

6) Schmomühlen, nicht weit davon, gegen N., ist ein einstelliger Hof und eine eigenthümliche Mühle.

7) Hurhall, etwas näher nach Linteln zu, ist ein einstelliger Hof.

8) Gobeck, gleichfalls ein einstelliger Hof, eine starke halbe M. von Linteln gegen S.-O.

9) Kohlenförde, etwas unter Hurhall. Ein einstelliger Hof.

10) Neuenkrug, zwischen Kohlenförde und Gobeck, ein einstelliger Hof.

11) Kükenmoor, etwas unter Gobeck, hat 4 F.

12) Horst, eine kleine halbe M. von Linteln gegen N.-W., ein einstelliger Hof.

Die folgenden sind alle Meier an der Verdischen Structur; doch stehen sie unter des Amts Jurisdiction.

13) Brammer, eine Viertelmeile von der Kirche, gegen N., hat 4 F. Seinen Namen soll es von vormals häufig daselbst befindlich gewesenen Bram- oder Brombeerstauden haben.

14) Krepen, ½ M. von Linteln gegen N.-O., hat 4 F. Zwischen Brammer und Krepen, doch etwas gegen W., liegen 2 Hölzungen, von welchen die eine der Eichhof, die andere aber der Butterbusch genannt wird.

15) Bendingborstel, ¾ M. von Lintelohe, gegen O., hat 8 F.

16) Kleinen-Heins, eben so weit, doch etwas niedriger gegen S., hat 2 F.

17) Großen-Heins, noch etwas niedriger, in gleicher Entfernung, hat 4. F.

18) Die Papiermühle, ein einstelliger eigenthümlicher Hof, eine kleine halbe M. von der Kirche, gegen S.-O.

19) Ramelsen, $\frac{1}{4}$ M. gegen S.-O., hat 2 F.

20) Specken, $\frac{1}{4}$ M. gegen S.-O., hat 2 F.

21) Weizmühlen, eben so weit gegen S., hat 3 F.

22) Gerkenhof, 1 M. gegen N.-O., ist ein einstelliger Hof.

23) Schaafwinkel, ungefähr $\frac{3}{4}$ M. gegen O., hat 4 F.

§. 3. Wann und von wem die Kirche hieselbst erbaut worden, wird aus Mangel alter und zuverlässiger Nachrichten wohl nicht leicht auszumachen sein. Gewidmet scheint sie dem heil. Petrus zu sein; denn man findet in der Kirche nicht nur ein großes hölzernes Bild mit einer dreifachen Krone, das ohne allen Zweifel diesen Apostel vorstellen soll; sondern man findet eben desselben Bild, doch ohne die dreifache Krone, auch an der Kanzel.

§. 4. Das Jus patronatus hatte ehedem das kleine Stift zu St. Andreas in Verden. Doch waren hier gleich Anfangs keine eigene Prediger, sondern es wurden Verdische Vicarien, von welchen Fürsen und Hanken [11]) dem Namen nach noch bekannt sind, herausgeschickt, den Gottesdienst und die dazu gehörigen Geschäfte hieselbst zu besorgen. Endlich aber wurde hier ein Pfarrhaus gebaut und der Gemeine ein eigener Prediger gegeben. Jetzt ist diese Pfarre eine königliche.

§. 5. Im dreißigjährigen Kriege hielten die kaiserlichen Völker allhier schlecht Haus. Sie schleppten unter andern von den 3 Thurmglocken 2 mit fort. Diejenige, welche damals zurückgeblieben ist, führt diese Aufschrift: Maria Parens labe carens nostrorum tolle reatus, filioque tuo nos miseros redde placatos, MARIA. MCCCCCX.

§. 6. Die Prediger, welche bisher an dieser Kirche gestanden haben, sind:

---

11) Siehe das von dem Hrn. Consist.-Rath von Stade herausgegebene Verda evangel. p. 53.

I. Hinr. Brodhenke, ist 1555 hier eingeführt, und hat bis 1573 gelebt.

II. Hinr. Hoyer, von 1573.

III. Elias Hasselbusch. Seinen Namen findet man in einem alten Lintelohischen Kirchenbuche, worin aber weder der Anfang, noch das Ende seines Dienstes hieselbst bemerkt ist.

IV. Hinr. Handtker. Sein Name mit der Jahreszahl 1608 steht an der Kanzel. Daß er aber schon 1604 hieselbst gewesen, schließe ich aus den an der Prieche befindlichen Zahlen und Buchstaben: 1604. H. H. F. F. i. e. Henricius Handtker Fieri Fecit. Er ist 1618 oder 1619 gestorben.

V. Joh. von Sandtbeck, war zuerst Prediger zu Rethem und wurde 1619 hierher gesetzt. Von den Ligistischen Völkern mußte er viel Ungemach erdulden. Im J. 1640 wurde er zum Hauptprediger an der Johanniskirche in Verden berufen. Diese Nachricht haben wir aus dem Lintelohischen Kirchenbuche. Zu Verden lebte er bis 1658. Im Drucke hat man, so viel ich weiß, Nichts von ihm, als 3 Leichenpredigten.

VI. Werner Erich Oporin, ist 1613 den 17. Sept. zu Brüggen im Hildesheimischen geboren. Nachdem er auf verschiedenen Universitäten den Wissenschaften mit Ruhm obgelegen hatte, wurde er 1640 hieselbst Prediger; 1654 aber Prediger an der St. Andreaskirche in Verden. Der gute Ruf, darin er stand, verursachte, daß er manche Gelegenheit hatte, anderswohin, wie nach Rinteln, Bassum, Buxtehude und Braunschweig versetzt zu werden. Allein er hatte keine Lust, sich zu verändern. Er blieb also in Verden, wo er auch 1683 den 25. Febr. gestorben ist [12]. Im Druck sind von ihm nur einige Leichenpredigten vorhanden.

VII. Hinr. Busch, ist 1628 den 9. Oct. zu Minden geboren. Sein Vater war daselbst Prediger an der Martenskirche und zuletzt des gesammten Ministerii Senior. Er wurde, nachdem er einige Jahre besondere Hausunterweisung gehabt hatte, in die Schule zu Minden, wo M. Joh. Nik. Horst, nachmaliger Consistorialrath und Hofprediger zu Celle, Rector war; 1645 aber nach Lübeck, wo M. Bangert damals dem Gymnasio als Prorector vorstand, und zuletzt 1646 nach Bremen ins Gymnasium geschickt. Hier war er 2 Jahre, nämlich bis 1648, da er sich auf die Universität zu Helmstädt begab. Das folgende Jahr verwechselte er dieselbe mit der Universität zu Rinteln, wo er noch in eben demselben J. 1649 den Titel eines Magisters mit allgemeinem Beifall erhielt. Nach einiger Zeit besuchte er die Universität Rostock und machte sich die Vorlesungen der berühmtesten Professoren daselbst zu Nutze. Seine Reise nahm er über Greifswalde, um sich auch mit den Gelehrten daselbst in Bekanntschaft zu setzen. Nach zurückgelegten academischen Jahren heirathete er

---

12) Hannöv. gel. Anzeigen. 1754. S. 184.

1650 Johann Dammanns, Predigers zu Kirchwalsede, Tochter, Gertrud Mette Dammann, und wurde 1654 zum Prediger zu Lintelohe erwählt. Der Generalsuperintendent M. Mich. Havemann führte ihn daselbst den 11. Juni, den 3. Sonntag nach Trin., ein. Im J. 1669 hatte er das Unglück, daß, da eben seine meisten Hausgenossen bei einer gewissen Feierlichkeit im Dorfe gegenwärtig waren, er nebst seiner Frau und einem kleinen Sohn von 4 Jahren des Nachts von zweien seiner Pfarrkinder, Joh. Burdorf und Herm. Frick, ermordet und bestohlen wurde. Damit diese That verborgen bleiben möchte, hatten sie in der Pfarre Feuer angelegt und waren wieder nach dem Hause, wo die Feierlichkeit begangen wurde, gegangen. Als nun das Feuer in lichte Flammen ausbrach, waren sie eben so bemüht wie Andere, dasselbe zu löschen. Jedermann meinte auch nicht anders, als daß das Feuer, wodurch das Haus und mit demselben auch der Pastor nebst Frau und Kind aufgebrannt, von ungefähr ausgekommen wäre. Nach 14 Tagen aber wurden jene Bösewichter und ihre abscheuliche That unvermuthet entdeckt, und zwar vermittelst eines sehr kenntlichen Goldguldens, welchen der zuerst genannte Mörder bei einem Bürger in Verden, Lübeke Langen, dessen Hausfrau denselben dem Past. Busch unlängst zum Gevatterngeschenk gegeben hatte, wechseln lassen wollte. Sie wurden darauf in gefängliche Haft gezogen und erhielten nahe vor dem Dorfe Lintelohe ihren verdienten Lohn. Die Species facti von dieser That und deren Bestrafung findet man bei der, auf M. Busch von dem Verdischen Superintendenten Mich. Rager gehaltenen und einige Jahre nachher, 1674 zu Minden gedruckten, Leichenpredigt.

VIII. Peter Sabel, aus Hamburg, ist 1669 den 1. Adventsonntag eingeführt. Weil das Pfarrhaus sogleich nicht wieder aufgebaut werden konnte, sondern dazu erst 1672 Anstalt gemacht wurde; in Linteln selbst auch keine gute Gelegenheit für ihn anzutreffen war, so mußte er seine Wohnung mittlerweile in Verden nehmen. Er starb 1677.

IX. Adolph Rust, aus Hameln, wurde 1655 den 27. Nov. Insimus an der Verdischen Domschule; 1678 aber von dem damaligen Münsterschen, zu der Regierung des Herzogthums Verden, auch Bremischen Districts, verordneten Consistorial-Präsidenten und Räthen zum Prediger hieselbst berufen. Er behielt aber das Insimat in Verden mit bei, und blieb auch in Verden wohnen. Allein im Jahre 1681 kam ein anderer Insimus, Hinr. Schröder, und Rust erhielt von königl. Schwedischer Regierung Befehl, sein Insimathaus zu räumen und nach Lintelohe zu ziehen. Hieselbst starb er 1682 den 23. April [13]).

X. Valerius Oeseri, aus Johanngeorgenstadt im Meißnischen, an der Gränze von Böhmen, gebürtig. Aus einer zu Lemgo 1677 unter dem damaligen Rector daselbst, Joh. Ant.

---

13) Versuch einer Verdischen Schulgeschichte, S. 48.

Pagenbarm, gehaltenen Disputation: De Deo uno et trino ersieht man, daß er die Lemgosche Schule besucht habe. Vielleicht folgte er diesem Rector nach, als er 1678 nach Bremen berufen wurde. Wenigstens scheint die Bekanntschaft mit demselben zu seinem 1683 erfolgten Ruf nach Linteln Gelegenheit gegeben zu haben. Gestorben ist er hieselbst 1705 den 30. März.

XI. Joh. Büter, aus Stade, wurde 1695 Prediger zu Büttel im Osterstadischen. Hierher aber kam er 1706 und lebte bis 1727.

XII. Georg Christoph Hinr. Wehland, ist 1690 zu Verden geboren. Der Conrector Crusius und der Rector Fuhrmann waren auf der Schule zu Verden seine vornehmsten Lehrer. Auf der Universität zu Jena, wohin er 1712 zog, hielt er sich insonderheit an Buddeus. 1728 den 28. Juli wurde er hierher berufen. Sein Sohn Christian Hermann Wehland wurde ihm, wiewohl sine spe succedendi, 1762 adjungirt, starb aber noch in demselben Jahre, und in dem folgenden 1763 den 28. Jan. folgte er ihm selbst in die Ewigkeit nach.

XIII. Joh. Philipp Minder, ist 1726 zu Sittensen, wo sein Vater, gleiches Namens, Prediger, und zuletzt des Ottersbergischen Kirchenkreises Probst war, geboren. Im Jahre 1760 wurde er Feldprediger bei einem Grenadierbataillon, mußte aber wegen seiner damals nicht gar zu guten Gesundheit um seine Entlassung von diesem beschwerlichen Dienste anhalten. Er wurde darauf nach Büttel im Osterstadischen geschickt, um dem Past. Meyer, bei dessen Gemüths- und Leibesschwachheit, im Amte beizustehen. Als derselbe nun bald starb, versah er den ganzen Dienst, auch während des Gnadenjahrs. Zu Lintelohe, wohin er berufen war, wurde er 1763 den 11. Decbr. eingeführt.

III.

Etwas von dem Pastorat zu St. Nikolai in Verden.

A. u. N. XI. 6.

Inhalt: I. Vorstellung des Magistrats zu Verden wegen seines Juris confirmandi, investiendi et introducendi Pastorem, 1661 den 8. Octobr. Hat folgende Anlagen:

A. Proclama, darin eines neuen Predigers Introduction der Gemeine angezeigt wird. 1661 den 5. October.
B. Notariatschein über Theodor Grönhagens Präsentation. 1631 den 30. Januar.
C. Stadt-Protocoll über eben diese Sache. Den 11. Sept. 1628.
D. Theodor Grönhagens Revers wegen der Güter der Vicariae S. Crucis. 1629 den 21. April.

E. Des Domkapitels Präsentation eines neuen Predigers, M. Andr. Polemanns, und Bitte, ihm das Beneficium S. Crucis beizulegen. 1623 den 9. Juni.
F. Königl. Consistorii Befehl an die zum Beneficio S. Crucis gehörigen Meier. 1661 den 27. Septbr.
II. Deductio historica von dem Zustande der Stadtkirche zu St. Nikolai in Verden, und von den Senatui darüber, inprimis tempore vacantiae, competirenden, Juribus.

I.

Des Magistrats zu Verden Vorstellung an die königl. Schwedische Regierung wegen seines Juris confirmandi, investiendi & introducendi Pastorem an der Kirche zu St. Nikolai.

Ew. Hochgräffl. Gnaden, Hochedl. Gestr. Herrlk. Hochgeehrte, Großgünstige können wir, unserer erheischenden Nothdurfft nach, hiermit unterthänig und unterdienstlich nicht vorenthalten, daß wir, mit keiner geringen Befremdung, aus einem, vom hiesigen Superintendenten, Hrn. Michael Ragero ausgelassenen Zettul, (davon Copia sub lit. A.) vernehmen müssen, wasgestalt ein neuer Pastor, zweiffelsfrey Ehrn Dieterich Jebe, künftigen Sonntag in dieser Stadtkirche S. Nikolai solle introduciret werden. Wann aber, Gnädige und Hochgeehrte Herren, dieselbe Kirche in dieser Stadt unstreitigen Jurisdiction belegen; auch sonsten hergebracht ist, daß alle dergleichen Publicationes zuförderst an uns gelanget, und die weitere Verordnung gesuchet worden; ein solches auch ohne dem zu Verhütung allerhand daraus entstehender Confusionen nicht unbillig; als ersuchen Dieselben wir hiemit unterthänigst und gehorsamst, wider sothane übliche, auch höchst billige Observantz nichts ergehen zu lassen;

So viel aber ipsam Pastoris institutionem in vorgemelter Kirche betrifft; geruhen Ew. Hochgräffl. Gnaden, auch Hochedl. Gestr. Herlk. Hochgeehrte Herren aus beygehender Copia Notariatscheins, sub. lit. B. item hiesigem Stadt Protocoll sub lit. C. gnädig und großgünst. zu ersehen, welchergestalt der letzte Pastor, Ehrn Theodorus Grönhagen, nunmehr seel. von dem pro tempore Thesaurario ad Confirmandum präsentiret worden. Imgleichen bezeuget die Beylage sub lit. E. (so alles mit dem Originali zu begläubigen) sattsam, daß das

ganze Thumkapittel bei ihrer Collation einiger Confirmation sich nicht zu berühmen gehabt: wie es dann auch begehret, auf zustehende Praesentation ihren provisum ad possessionem beneficii S. Crucis' zu verstatten, nach mehren Einhalt gedachter Beylage sub lit. E. Und können wir, nöthigen Fals, deswegen mehr Collationes herbeybringen. Es ist auch bekant, daß bey anderen vielen Municipal-Städten das jus confirmandi hergebracht, werden auch dabey unbetrübet gelassen: und überdem in quaest. Kirche, kundiger Maassen, üblich, daß bey Introduction eines Pastoris in gedachter Kirche hiesiger Magistrat, durch Ihren p. t. präsidirenden Burgermeister dem neuen Priester den Hut vor dem Altar aufsetzet, und damit bestätiget. Es scheinet aber, als wolte man itzo uns gar ausschließen, ja! von publicatione introductionis, wie auch der Introduction selbst nichts zuvor wissen lassen. Ferner erhellt aus letzt angezogener Beylage, sub lit. E. daß bey dem Predigstuhl in selbiger Kirche kein gewisses Corpus, oder Hebung des Pastorats mehr, als allein das Beneficium S. Crucis, so der Rath dieser Stadt, auf gewisse Maaße, darzu verordnet, vorhanden sey: wie wir dann auch sonsten von allen dem ein Mehrers, nöthigen Falls herbeybringen und darthun können. So viel auch sonsten die Kirche belanget; wird dieselbe von des Raths Mitteln in Bau und Besserung gehalten, anderer daselbsten habenden Jurium anitzo zu geschweigen. Leben demnach der tröstlichen Zuversicht, Ew. Hochgräffl. Gnaden, Hochedl. Herrlk. und Hochgeehrte Gestr. werden in solchem allen uns und gemeine Bürgerschaft nicht beeinträchtigen lassen, und bitten unterthänig und unterdienstlich, die Sachen zu einer mündlichen Conferenz kommen zu lassen, auch darzu einen kurzen Terminum zu benennen: immittelst aber die gnädige Verordnung ergehen zu lassen, daß mit Introduction und Installirung bis dahin eingehalten werden möge, in mehrer Betrachtung, daß wir bey Sr. Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, auch diese Sache der vorseinden Haupt-Commißion allergnädigst einverleiben zu lassen, allerunterthänigst gesuchet, dabey aber nichts liebers wünschen, als daß vorhin, auf weitere Ratification, der Sache abgeholffen werden möchte. Wir können auch, hierbey zu erinnern, nicht umgehen, was

etwan die Fiscalischen Acta, contra gedachten Jeben und sonsten in inquisitione wider ihn vorgegangen, von seiner Person, Lehr, Leben und Wandel sagen, so mit ein und andern erbetenen Attestatis nicht zu aboliren, und stehet nicht unzeitig zu besorgen, da er also mit dem ad importunam instantiam überkommenen Befehl Introductionis, zu mehrer Verschmälerung unserer Jurium durchdringen solte, eine Unruhe über die andere machen würde: Gestalt er dann allbereit sich unternommen, das Beneficium S. Crucis, (welches unsere Antecessores zum Unterhalt des quaest. Pastorats, auf gewisse Maasse gegeben, auch kein ander Corpus, oder Hebung, darbey vorhanden, nach Inhalt des ganzen Thumkapittels eigener Confeßion (sub lit. E.) und andere annoch viel vorhandenen Collationen der p. t. Thesaurariorum, ein solches auch gegen einen Revers, (davon der letzte sub Lit. D. copeylich beygelegt) umzutaufen, und Beneficium omnium animarum, (davon der Collator der p. t. Thesaurarius gewesen seyn solte) zu nennen sich unterstanden, auch bey dem löblichen Consistorio die Intraden Beneficii S. Crucis unter sothanem Schein in Arrest zu nehmen gesuchet, da ihm doch aus dem bey Henrico Poppen vorhandenem Haubtbuche ein anders remonstriret: Item daß in Ewigkeit nicht zu erweisen, daß der p. t. Collator ein solch Beneficium den Pastoren in gedachter Kirchen oder sonsten einigen Menschen conferiret, auch sonsten der Collatorum eigene Collationes des quaest. Pastorats (welche ihm, gedachten Herrn Jeben sattsam kundig) darthun, daß beym Pastorat anders nichts, als alleine das Beneficium S. Crucis vorhanden. Und damit man nicht eigentlich abmerken möge, welcher Gestalt der Arrest expracticiret, hat er nur beygehendes, sub lit. F. copeylich insinuiren lassen, das Original aber sambt dem Einschluß zurücke behalten. Wir schreiben aber ein solches des Herrn Jeben Schwachheit zu, und getrösten uns unsers kundigen Rechtens. Damit aber dessen Unbefugnisse so viel desto hellerer scheinen, auch diese ganze Sache zu beständiger Richtigkeit gelangen möge; thun Ew. Hochgräffl. Gnaden, Hochedl. Gestr. Herlk. und Hochgeehrte Gestr. wir nochmals ersuchen, zu der gebetenen Conferenz uns gnädig und großg. zu verstatten, auch gedachtem Hinrico Poppen zu rescribiren, aus seinem

habenden Haubtbuche der Beneficiorum beständige Relation gegen den ansetzenden Terminum zur gebetenen Conferenz zu thun, ob nemlich der p. t. Thesaurarius am Thum zu Verden ein Beneficium omnium animarum zu conferiren gehabt, oder jemahls einigem Menschen conferiret, dabeneben auch die gnädige und grosg. Verordnung ergehen zu lassen, daß bis dahin, daß die Conferenz vorgegangen, mit vorseynder Introduction zurückgehalten werden möge.

Daran erweisen Ew. Hochgräffl. Gnaden ꝛc. was zur Beylegung aller Mißverständniß, wie dann zur Aufnahme und Beruhigung der quaest. Kirche und deren Zugehörige gereichet, und seind wir es mit unsern unterthänigen und gehorsamen Diensten, äusserstem Vermögen nach, zu verdienen unterthänig und unterdienstlich geflissen, Ew. Hochgräffl. Gn. Hochedl. Gestr. Herlk. und Hochgeehrte Gestr. der göttl. Obhut, zu Dero aber beharrlichen Gnade und Favör wir uns hiermit unterthänig und unterdienstl. empfehlend verbleiben,

Ew. Hochgräffl. Gnaden
Hochedl. Gestr. Herlk.
und Hochgeehrte Gestr.

Verden, den 8. Octobr. Ao. 1661.

unterthänige und gehorsame
Burgermeister und Rath der
alten Stadt Verden.

A.

Es soll der christlichen Gemeine hiemit angedeutet werden, daß mit Gottes Hülffe heute über 8 Tage der zu dieser Kirche vocirte Pastor, auf Befehl der Königl. Regierung, soll introduciret, und dieser christlichen Gemeine vorgestellet werden. Die Zuhörer wollen vermahnt seyn, dem Gottesdienst alsdann fleißig beyzuwohnen, auch in ihrem Gebet gedachten Herrn Pastoris mit zu gedenken, damit seine Arbeit im Herrn zum geistlichen Bau, Aufnehmen und ewigen Heil dieser Kirche gedeyen möge.

Verden, den 5. Oct. Ao. 1661.

Mich. Rager.

Zuzustellen dem Hrn. Subconrectori, oder wer an desselben Stelle die Predigt zu St. Nikolai morgen verrichten wird ꝛc.

B.

Demnach in Anno 1628 den 11. Septbr. von dem Wolehrwürdigen, Woledlen, Gestrengen und Vesten Herrn, Eberhardt von Bothmer, Thumherrn, Subseniore, und Thesaurario der Thumkirchen zu Verden, an einen Ehrenvesten und Wolweisen Rathe der alten Statt Verden, wie dieselben auf ihrer gewöhnlichen Rathstube beysammen, ich, Endtsbenanter nachfolgendes an- und vorzutragen abgefertiget worden:

Daß einem Ehrenvesten Rathe wohl bewust, daß M. Conradus Badenhop ohnlängst Todes verfahren, und denn hochnöthig, daß die vacirende Stelle zu St. Nikolai in dieser Stadt hinwieder mit einer qualificirten Person besetzet würde; als wolte ich hiemit Dn. Theodorum Grönhagen, Juniorem, präsentiret haben, und darauf dessen Confirmation gebeten, daneben protestirt, daß, was in vorigem Actu, als im verschienen Jahr, mit Einsetzung seel. M. Badenhops fürgangen, solches wäre wegen Hrn. Eberhardts von Bothmers Willen geschehen, und hätte, da E. Ehrenvester Rath zu Brehmen, wegen des betrübten Kriegswesens, sich aufhalten müssen, solches gehindert, und die anstehende Confirmation facta praesentatione gebührlich ertheilet, er wäre auch nicht gesinnet, von E. Ehrenvesten Raths wohlhergebrachter Gerechtigkeit etwas zu entwenden, oder demselben zu entziehen.

E. Ehrenvester Rath hat an der Person und Leben nichts zu tadeln sich erkläret, wäre auch erbietig, denselben, auf ertheilten gewöhnlichen Revers, zu admittiren und confirmiren, auch ferner der dabey perpetuirten Vicarey Possesion einzuräumen: mit der Bedingung, daß sie hinführo keinen zulassen wollen, ehe und bevor er in der Kirchen St. Nikolai gehöret, und seine Gaben von E. Ehrenvesten Rath gut erkennet worden.

Auf Befehl Hrn. Eberhardt von Bothmer habe mich weiter erboten, es solle Praesentatus anfangs, ehe er confirmiret und ordiniret würde, wann es E. Ehrenvesten Rath beliebte, in St. Nikolai Kirche sich hören lassen.

Dabei es dann E. Ehrenvester Rath, vor diesmahl, aus erheblichen Ursachen, bewenden lassen, auf andere Fälle aber ihr Recht ausdrücklich sich vorbehalten.

Dessen zur wahren Urkunde habe ich diesen Schein, unter meiner Hand und Pitschaft verfertiget und heraussergeben.

Verden, den 30. Jan. Ao. 1631.

(L. S.) Henrikus Bredekau.

C.

Actum Verden den 11. Sept. Ao. 1628.

Henrikus Bredekau, nomine Hrn. Eberhard von Bothmer, Thesaurarii der Thumkirche alhie, proponirete: wie E. Ehrenvesten Rath bekandt, daß M. Conradus Badenhoep ohnlängst Todes verblichen, dahero hochnöthig, daß die vacirende Stelle zu

St. Nicolai in dieser Stadt hinwieder mit einer tüchtigen Person bekleidet werde: präsentirete dannenhero Dnum Theodorum Grönhagen, Jun. bat dessen Confirmation, that auch Ansuchen um Collation der bey der Cantzel St. Nicolai perpetuirten Vicarie: protestiret, daß was im vorigen Actu mit Einsetzung seel. M. Badenhop fürgangen, wieder seinen Willen geschehen, hätte auch das betrübte Kriegeswesen damahls gehindert, daß E. Ehrenvester Rath nicht zugegen gewesen, und die anstehende Confirmation, facta Praesentatione, gebührlich ertheilet, wäre nicht gesinnet, von E. E. Raths wohlhergebrachter Gerechtigkeit etwas zu entwenden, oder demselben zu entziehen. Bittet wie oben.

Erkläret sich E. E. Rath, er habe an Praesentati Person und Leben nichts zu tadeln; sey erböthig, denselben, auf ertheilten gewöhnlichen Revers, zu admittiren und confirmiren, auch ferner der dabey perpetuirten Vicarey Possession nach Bequemlichkeit einzuräumen, ausbedingend, daß hinführo keiner zuzulassen, ehe und bevor er in der Kirchen S. Nicolai gehöret, und also seine Gaben von E. E. Rath gut erkennet worden. Henricus Bredekau erbeut sich, auf Befehl Hrn. Eberharde von Bothmer, solte Praesentatus anfangs, ehe er confirmiret und ordiniret, wann es E. E. Rath beliebte, in erwähnter Kirche sich hören lassen.

E. E. Rath lässet es für dismahl, aus erheblichen Ursachen dabey bewenden, auf einen andern Fall aber sein Recht ausdrücklich vorbehaltend.

D.

Ich, Theodorus Grönhagen, der jüngere, jetziger Zeit verordneter Prediger der Kirche St. Nicolai in Verden, hiemit und in Krafft dieses ausgegebenen Reverses, uhrkunde und bekenne. Nachdem E. Erbahr und Wolweiser Rath der Stadt Verden, in Erwägung, daß kein gewiß Corpus oder Hebung bey dem Predigtstuhl in gedachter Kirche St. Nicolai vorhanden gewesen, davon sich der Prediger daselbsten nothdürftig unterhalten können, vor diesem eine Vicarie, St. Crucis genant, in bemelter Kirche belegen, welche vor Zeiten E. E. Raths Schreiberey incorporiret gewesen, meinen Antecessoren, auf besondere Condition und gewisse Maasse, conferiret und verliehen, und dann wolgemelter Rath der Stadt Verden, auf vorgangene gebührliche Requisition mich, als nunmehr verordneten und confirmirten Prediger in mehrerwähnter Kirche St. Nicolai, mit obgedachten Beneficio, sambt aller Zubehör und Hebung, wie ungezweiffelte rechte Collatoren desselbigen, folgender Gestalt hinwieder providiret und belehnet, daß ich nemlich mehr genanbte Vicarey, deroselben Reditus, jährliche Hebung und angehörige Meyer, so lange ich in obgesetzter Kirche St. Nicolai Prediger seyn, und solch mein Amt, mit getreuem Fleisse, nach bestem meinem Vermögen, verwalten, Gottes Wort, der uhralten augsburgischen Confeßion gemäß, lauter und rein, predigen, und meinen Zuhörern mit löblichem

Exempel, ehrbarem Wandel und unstrafbarem Leben vorgehen würde, besitzen, inhaben, und, gleich meine Antecessores gethan, und mit gutem Fuge und Recht haben thun können, nützen und gebrauchen solle: daferne ich aber, meiner Gelegenheit nach, anders wohin verrücken, oder sonsten das Predigtamt in mehrgedachter Kirche St. Nicolai länger nicht bedienen, oder verwalten würde, auf was Maasse auch immer geschehen könnte oder möchte, ich alsdann offtgesagte Vicarey, sambt allen Meyern und angehörigen Gerechtigkeiten, wie die immer Nahmen haben mögen, überall nichts davon ausbescheiden, zu E. E. Raths Händen, gegen Wiedereinlieferung dieses meines Reverses, und meiner Hand und Siegel, hinwieder zu resigniren schuldig und verpflichtet seyn solle: und mehrgedachter Rath der Stadt Verden mich darauf an heute dato in würkliche Possession des zum öfftern specificirten Beneficii solenniter immittiren und einsetzen lassen; daß ich mich demnach hiemit, und in Krafft dieses, verobligiret, und kräfftiglich verpflichtet habe, diesem allen, wie obstehet, getreulich nachzukommen, und das berührte, mir jetzo conferirte Beneficium mit allen seinen Zubehörungen, auf zutragenden nominirten Fällen, gegen Wiedereinhändigung dieses meines Reverses E. E. Rath der Stadt Verden, als rechten unstreitigen Collatoren, ohne einige Contradiction, Einsperr- und Verhinderung, ipso facto frey wiederum anheim gefallen, und ad manus resigniret seyn solle: immassen ich dann auch, bey inhabender Possession, weiln ohne das, bey diesem Kriegswesen, die Meyer fast herunter kommen und verdorben, daß wenig von denselben zu bekommen, nichts davon alieniren, noch die zugehörigen Meyerhöfe und andere annuos Reditus Niemanden verpfänden und versetzen, weniger verkaufen wolle; auch, ohne Vorwissen und ausdrücklichen Consens E. E. Raths darin nicht willigen, noch gehehlen, daß die zu berührten Beneficio gehörige Meyer die inhabende Höfe in einigerley Weise noch Wege mit Schulden beschweren. Und weiln auch bemelte Meyer meinen Antecessoren, und gewesenen Possessoren mehrgemeldtes Beneficii, den gewöhnlichen Weinkauf entrichtet; als will ich dieselben dieserwegen ferner nicht beschweren, oder aufs Neue Weinkauf von denselben heischen oder fordern, es sey denn, daß dieselben ordentlicher Weise an mich fallen werden.

In diesem allen will ich mich aufrichtig und unverweislich zu verhalten wissen, alle Argelist und Gefährde hiebey gänzlich ausgeschlossen. Dessen zu Urkundt und vester Haltung habe ich diesen Revers mit eigener Handt unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pitschaft befestiget. Geschehen in Verden, den 21. April, Anno 1629.

Ich Theodorus Grönhagen, Pastor zu St. Nicolai, habe in Mangel meines Pitschaftes dieses mit meiner eigen Hand unterschrieben.

E.

Wir Thum-Dechandt, Senior und andere Capitulares des Stifts Verden, thun kundt und bekennen, in und mit Krafft

dieses Briefes, für uns und unsere Nachkommen, auch sonsten jedermänniglich offenbar bezeugend: Nachdem nach tödtlichen Hintrit weylandt des Würdigen, Ehrbaren, und Wohlgelahrten Ehrn M. Johannis Polemanni, gewesenen dieses Stiffts Thumpredigers, und Diaconi ad S. Andreae, gottsel. der auch Würdige, Ehrbare und Wohlgelahrte Ehrn Henricus Dorneman, gewesener Pastor zu S. Nicolai, zu berührter Pfarre in Dero Thumkirche hinwieder von uns legitime vociret, und mit solchem Pfarrdienste providirzt worden; und wir dann itziger Zeit zugleich Befugniß erlangt haben, den auch Würdigen, Achtbahren und Wohlgelahrten Ehrn M. Andream Polemannum, als eine genugsame qualificirte Person und Landeskindt, zum Prediger und Diener göttliches Worts in Dero Kirchen S. Nicolai, der beschehenen ordentlichen Vocation nach, zu einem Prediger und Diener göttliches Worts, Zeit seines Lebens, woferne er sein Ambt getreulich, auch rein in der Lehre, der uhralten, rechten, wahren augsburgischen Confeßion gemäß, auch ohnstrafbar mit Leben vorstehen wird, providiren und belehnen, in bester Form Rechtens, und wie solches am beständigsten und kräftigsten geschehen kan oder mag. Dieweiln aber bey gemeltem Predigtstuhl kein gewisses Corpus oder Hebung, zum Unterhalt des Pastoren, mehr, als alleine das Beneficium S. Crucis, in bemelter Kirchen belegen, vorhanden ist, welch Beneficium ein Ehrbar und Wohlweiser Rath der Stadt Verden, auf gewisse Maasse dazu verordnet und perpetuiret hat, derowegen wird wohlgemelter Rath, Kraft dieses ersucht, dem Herkommen zufolge, auf diese unsere zu der Zeit uns zustehende Praesentation, wolgedachten, unsern Provisum, ad possessionem praedictae vicariae St. Crucis zu verstatten, und die dazu gehörige Hebung demselben zugleich anweisen zu lassen. Solches gereicht zur Befoderung Gottes Ehre, und Fortpflanzung seines heiligen Namens und Wortes, und wir haben zu mehrerm Glauben, und Bescheinigung dieses, unser Missiven-Secret hierunter drucken lassen. Welches geschehen den 9. Junii Ao. 1623.

(L. S.)

F.

Ehrsame gute Freunde! Wir geben euch hiemit zu vernehmen, wasgestalt bey uns Ehr Dieterich Jebe, als verordneter Diaconus an der Thumkirche zu Verden, und zugleich Prediger zu St. Nicolai daselbst, sich über E. E. Rath der alten Stadt Verden beschweret hat, daß derselbe zu seinem, des Diaconi Praejudiz, dem Subconrectori an der Schulen, Nahmens Hilmaro Deichman, nicht allein das Predigen in bemelter St. Nikolai Kirchen zu verrichten eigenthätiger Weise erlaubt; sondern auch demselben dafür die Einkünffte und Intraden der Vicariae omnium animarum hätte pro Salario zugesagt und versprochen. Dannenhero Supplicante, wegen bey euch, als Meyern der Vicarie, annoch ausstehender Häur- und Dienstgelder pro mandato arrestatorio gebührende Ansuchung gethan. Daferne es nun um diese Sache geklagter Maassen bewandt ist; so befehlen im Nahmen (tit.) wir

euch sambt und sonders hiemit, und zwar einem jeden bey Strafe doppelter Bezahlung, daß ihr eure wegen der Vicariae omnium animarum annoch schuldige Häur- und Hofdienst-Gelder weder dem obgedachten Rath zu Verden, noch auch sonsten jemanden anders bezahlet, oder abfolgen lasset; sondern dieselben Gelder bis zu anderwärtiger unser Verordnung, ein- und zurückbehaltet, so lieb euch sambt und sonders ist, angedrohete Straffe zu vermeiden. Wornach ꝛc. Geben Stade unter dem 27. Sept. 1661.

II.

Deductio sive Series historica von dem Zustande der Stadtkirche zu S. Nikolai in Verden, und von den Senatui darüber competirenden Juribus, inprimis tempore vacantiae.

Als der Pastor zu St. Nikolai und Diaconus am königl. Dom in Verden, Joh. Friedr. Overheide den 7. Oct. 1742 gestorben war, trug der damalige Consistorialrath und Superintendent daselbst, Joh. Christoph Wahrendorf, die Besorgung der Predigten nomine Consistorii sowohl im Dom zu Verden, als auch in der Nikolaikirche dem Subconrector Jäger, dem Infimus Colhofen und den beiden Candidaten Hillermann und Korten auf. Eben das geschah auch 1752 nach Past. Christian Dieterich Bergstädts Tode, da der Consistorialrath Wahrendorf die Interimsarbeit dem Subconr. Dolge, dem Infimus Polliz und einigen Candidaten übertrug. Wenn aber Magistratus damals eine andere Verfügung treffen wollte, und nach derselben der Conrector Schnering die Frühpredigten zu St. Nikolai verrichten, auch die Communion im Dom mit verwalten und die Nachmittagspredigten in letztgedachtem Dom der Infimus scholae, Polliz, übernehmen sollte; so wurde es Magistratui Verdensi a Consistorio Regio unterm 9. Nov. verwiesen, daß er sich Jura, die Patronis nicht zukämen und mit der bisherigen Observanz stritten, anmaßen wollte. Dagegen kam nun zwar Magistratus den 27. Nov. mit einer Vorstellung zur Vertheidigung seiner vermeinten Gerechtsame ein, und legte derselben die nachfolgende Deductionem oder Seriem historicam etc. bei; erhielt aber den 7. Dec. die Antwort: Weil Magistratus resistentiam juris wider sich hätte, und Consistorium in Possessione wäre; so hätte es bei der vorigen Resolution, Einwendens uner-

achtet, sein Bewenden. Glaubte Magistratus aber mit der Sache fort- und durchkommen zu können, so bliebe ihm unbenommen, die Sache in Ordinario auszumachen. Da er dessenungeachtet verschiedene Motus machte und den Consistorialrath Wahrendorf zu verschiedenen Malen mit Beschickungen von Notarien beunruhigte; so wurde ihm dergleichen bei 100 Rthlr. Strafe verboten, und zugleich befohlen, dem Consistorialrath Wahrendorf in der wegen der Interimsarbeit ihm a Consistorio aufgetragenen Commission keine Hinderung zu machen. Wider die Decreta Consistorii vom 9. Nov. und 10. Dec. appellirte Magistratus nun zwar coram Notario et testibus, und der Appellation wurde auch, doch nur quoad effectum devolutivum, vom Consistorio deferirt; doch fand er es nicht gerathen, die Sache bei dem Oberappellationsgericht zu Celle durchzusetzen, oder das gesuchte Remedium restitutionis in integrum zu verfolgen: daher die Acten 1754 den 17. Sept. von Celle an hiesiges Consistorium zurückgesandt wurden. Wir haben inzwischen die den 27. Nov. übergebene Deduction oder Seriem historicam hier mit abdrucken lassen, weil darin die wirkliche Vertauschung des Juris praesentandi mit dem Jure instituendi et introducendi bezeugt, auch die Zeit, da solche geschehen ist, bemerkt wird.

---

§. 1. Die Kirche St. Nicolai liegt in der alten Stadt Verden, unter des Magistrats Jurisdiction und Gerichtsbarkeit, und ist von demselben dotiret und von jeher unterhalten.

Senatus hat darüber die Oberaufsicht, und salariret den Prediger, bestellet Küster und Organisten, Schulmeister und Juraten, welche alle, ohne fremdes Zuthun, in ihr Amt gesetzet, und von E. E. Rath beeydiget werden. Die Juraten müssen coram Senatu Rechnung ablegen, und werden a Senatu quitiret. Alle Landesverordnungen, die in der Kirche von den Kanzeln zu publiciren sind, gelangen an Bürgermeister und Rath, und werden von diesen dem zeitigen Pastori zur anbefohlenen Bekanntmachung zugesandt. Andere ansehnliche Praerogativen und Jura ecclesiastica, die gemeiner Stadt competiren, berührt man allhier nicht.

§. 2. Wie es, in katholischen Zeiten, mit Ordinirung der Geistlichen gehalten worden, und wer, viduata Ecclesia, die Dienste besorget, oder was generaliter von den sogenannten Commendatoribus, seu Visitatoribus, in Jure Canonico, von Zeit zu Zeit, geordnet und sanciret, solches kan man gleichfalls

übergehen: weil es auf den gegenwärtigen Zustand keine Anwendung findet.

Vid interim B. Bohm. J. Eccles. L. 3. tit. 9.

§. 3. Unter dem Verdischen Bischof und Bremischen Erz-Bischofe Georgio ward die Evangelisch-Lutherische Religion, Circiter 1563 im Stifft und in der Stadt Verden eingeführet, und ferner unter Bischof Eberhard das Pabstthum völlig abgeschafft. Und nur von dieser Zeit der Reformation anzuheben, so war bey der Kirche St. Nicolai dero Zeit die Verfassung diese, daß der zeitige Thesaurarius am Domkapittel das Jus praesentandi exercirete, und den Prediger Senatui vorschlug; E. E. Rath aber das Jus confirmandi hatte, und den Praesentatum introducirte.

Solchergestalt ist, unter andern, Ao. 1613 Ehr Henricus Dornemann, und 1628 Theodorus Grünhagen, zum Pastor bestellet, und dieser letztere von dem Thesaurario, Eberhard von Bothmer, präsentiret worden, und der Bürgermeister Willichius von der Hoya hat demselben, vor dem Altar, den Huth aufgesetzet.

§. 4. Post Pacem Westphalicam, da das Stift Verden an die Krone Schweden gekommen, machte die Königl. Regierung auch einen Anspruch an das Pastorat zu St. Nicolai, und hatte zuerst 1655 Ehren Dietrich Jeben erwählet, diesem selbiges zu conferiren; der Magistrat hingegen urgirte seine wohl hergebrachten Jura. Und darüber verzog sich die Sache, und gemeldeter Jebe starb darüber hin, ohne daß es mit ihm zur Introduction gekommen. Der Streit blieb damals noch undecidiret.

§. 5. Allein der Verdische Magistrat, welcher von aller Zeit getrachtet, ihrem hohen Landesherrn alle Proben der Treue und Unterthänigkeit zu geben, erwählte das Mittel, und trug am Hofe zu Stockholm darauf an, das Jus confirmandi, als ein Stück des Juris Episcopalis, dem Könige in Submißion zu übergeben, wann dagegen das Jus Patronatus et praesentandi dem Rath hinwieder würde concediret werden. Dieser Wechsel ward angenommen, und unterm 10. Decbr. 1674 erfolgte die Königl. Resolution, darin der Stadt Verden solch Jus patronatus, nicht nur über das Pastorat zu St. Nicolai; sondern auch über das Diaconat am Dom allergnädigst verstattet worden, weil nemlich von einem Dienste allein kein Prediger seinen Unterhalt nehmen kan.

§. 6. Ehe aber erwähnte hohe Resolution eingelaufen; hatte wiederum das Schwedische Consistorium M. Georg Brinckmann zum Pastore zu St. Nicolai vociret, und der Herr General-Superintendent Lüdemann kam am 1. Febr. 1675 von Stade in Verden, um folgendes Tages die Introduction zu St. Nicolai zu verrichten. Im Dom war sie durch den Herrn Superintendenten schon geschehen, und gedachter Superintendens, M. Ambrosius Hennings, hatte bei solcher Gelegenheit den Rath in seinem gehaltenen Introductions-Sermon ziemlich angegriffen.

§. 7. Wie Magistratus die Ankunft des Herrn General-Superintendens erfahren; hat derselbe zuforderst wider den

vorhabenden Actum protestiret, zuletzt aber das Aeuserste erwählet, und Abends vorher die Kirche verschließen lassen. Auf solche Weise hat der Herr General-Superintendens der Sache Anstand gegeben, bis am 7. Febr, d. a. zwischen demselben, und Bürgermeister und Rath der Stadt Verden ein gütlicher Vergleich dahin getroffen worden, daß zwar die Introduction, aus Respect für Königl. Regierung und mehrgedachten Herrn General-Superintendenten, für dasmahl zugestanden worden, jedoch mit der Bedingung, daß, wann die Reservata Senatus nicht erfüllet würden, alsdenn alles null und nichtig, und ungethan und nichtig seyn solle. Der Vergleich wird bey den Consistorial-Acten sich noch befinden.

§. 8. Es ist §. 6. angeführet, daß der Herr Superintendent Hennings in seiner Introductions-Rede den Magistrat attaquirt, und demselben seine Contradictiones verargen wollen. In erwähntem Vergleiche ward daher ausdrücklich stipuliret, „daß bey künftiger Introduction Ehrn M. Brinkmanns in S. Nicolai-Kirche der Herr General-Superintendent E. E. Rath solcherwegen vor dem Altar gebührendes Contentement dergestalt geben wolle, daß er erwähnte, daß Bürgermeister und Rath es nicht zu verdenken, daß sie ihre Jura protestando verwahrt; könte dem löbl. Magistratui deswegen nichts Widerrechtliches nachreden; was paßiret, wäre in Ermangelung vollkommner Information geschehen; wäre wol versichert, E. E. Rath würde solches nicht übel, noch anderster deuten, als es gemeinet ꝛc.“

§. 9. Inzwischen ist, angezeigter Maassen, das Jus praesentandi, seu patronatus, statt des Juris confirmandi Senatui eingeräumet: und ist nicht unbekannt, wie besagtes Jus patronatus auf mancherley Art differire, und per pacta et praescriptionem unterschiedene Gerechtigkeiten mit sich führe. Als die weltlichen Fürsten das päbstliche Joch abgeleget, da haben dieselben Selbst, ex capite Jurisdictionis, seu Superioritatis, das Jus Patronatus, und ex capite Patronatus das Jus Episcopale behauptet.

Boehm. I. Eccles. L. 3. t. 9. §. 15.

Sie haben auch darauf verschiedene Verordnungen in Ecclesiasticis gemacht, und darunter denen Superintendenten überlassen, vacante Ecclesia die Amtsarbeit zu providiren.

Allein in diesen Herzogthümern ist dergleichen so wenig bisher promulgiret, als jemals dadurch einem Tertio sein Jus quaesitum entzogen werden kan. Und selbst da, alwo die Kirchen-Ordnungen dahin lauten, soll doch die Veranstaltung quaestionis, Praescitu Patroni, geschehen.

Boehm. I. Paroch. Sect. 8. Cap. 2. §. 23. in f.

Es fehlet auch nicht an Oertern, da die Patronat-Pfarren von der Regel ausgenommen sind.

Carpz. I. Eccles. L. I. Tit. 10. d. f. 162. n. 9. verbis: da gedachter von Bunaw das Patronat nicht hat.

§. 10. Wie dem aber sey; so hat, so viel die Stadt Verden anbetrift, der Magistrat bey existirten Vacanzen die Curam

interimisticam exerciret, und davon finden sich seit vorangezogener Permutation des Juris confirmandi zwey Casus.

Der erste Casus hat sich zugetragen Ao. 1687, da Ehren Daniel Bode mit Tode abgegangen, und Senatus die Subjecta bestellet, welche tempore vacantiae die Predigten in der Nicolai-Kirchen und im Dom verrichten müssen. Des damaligen Hrn. Superintendentis Präceptor, Joh. Wilh. Dohm hat die Epistel-Predigten im Dom, und der Cantor Heincke die Collecten und Cerimonalia am Altar verrichtet.

Bey der Kirche zu St. Nicolai hat des weyl. Obrist Meyers Präceptor, Joh. Waltomarde ex commissione Senatus 32 Predigten, und der Pastor zur Oiste 19 Predigten gehalten.

Dies ist auch nicht heimlich, und ohne Vorbewust des Consistorii, geschehen; sondern das Schwedische Consistorium hat Senatui selbst desfalls Erinnerung gethan, und unterm 11. Febr. 1687 rescribiret:

> Als befehlen ꝛc. wir euch hiemit, daß ihr, gleich andern Städten dieser Herzogthümer, welche Jura Patronatus zu exerciren haben, fordersamst solche Anstalt machet, daß sowohl die Predigten als andere Amtsarbeit, die zu beyden Diensten gehöret, durch genugsam qualificirte Subjecta versehen, und nichts daran, ohne auf eure künftige Verantwortung, versäumet werde, ꝛc.

Das Rescriptum muß bey den Consistorial-Acten vorhanden seyn.

§. 11. Ao. 1687 den 15. Aug. ist der Rector zu Bremervörde, Hinr. Daniel Overheide, wiederum vociret, nach dessen Abgang aber keine Vacanze entstanden: weil sein Sohn, Joh. Fried. Overheide, ihm noch bey seinem Leben Ao. 1720. a Senatu zum Adjuncto, cum jure succedendi, zugegeben, auch derselbe von Königl. und Churfstl. Consistorio confirmiret worden.

§. 12. Der zweyte Casus Ecclesiae viduatae ist demnach Ao. 1742 den 7. Octb. existiret, als vorerwehnter Ehren Joh. Fried. Overheide das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte. Hier hat zwar Königl. und Churfürstl. Consistorium Magistratui unterm 18. Octbr. rescribiret, und eine baldige Präsentation begehret, allein von einiger Verfügung wegen der Interims-Verwaltung nichts gedacht noch erinnert, und Magistratus hat der althergebrachten Observance inhaeriret, und den Subconrectorem und Infimus scholae zur Verrichtung der Predigten im Dom, den weyl. Cantorem Lasius aber zu deren Abhaltung in der Nicolai-Kirche bestellet.

§. 13. Man gebraucht hiebei nicht zu verheelen, daß auf Ansuchung des Hrn. M. Horns, dem Hrn. Consistorial-Rath und Superintendenten Wahrendorf bey letzterwähnter Vacanze Ao. 1742 a Senatu zugestanden worden:

1) Daß der Hr. Consf.-Rath die Hebung der Diaconat- und Pastorat-Gefälle, die Zeit der Vacanze über, behalten, und

2) Die a Senatu bestellte Männer, als den Cantorem und Infimum, selbst befriedigen mögte ꝛc.

Denn einen Theils ist es bey den von dem Magistrat verordneten Subjectis geblieben, und andern Theils ist der concedirte Nebenumstand, nemlich die Hebung und Distribuirung der Gefälle ein bloßes Precarium gewesen, wie durch des Hrn. M. Horns schriftlichen Zettul kan erwiesen werden, darin er das Gebetene, nomine des Hrn. Consistorial-Rath Wahrendorf, bloß gutwillig gesuchet.

§. 14. Die angeführten beyden Casus sind indessen hinlänglich, nicht nur die Possession; sondern auch die Praescription des Juris providendi tempore vacantiae, so dem Magistrat gebühret, zu erweisen. Und als nun Königl. Consistorium Senatui imputiren wollen, als ob derselbe, wider die bisherige Observanze gehandelt, oder ihm Eingriffe und zudringliche Neuerungen beygehen lassen, da jedoch derselbe in dem deducirten alten Tramite, propitio jure fortgegangen; so siehet man, wie unverdient der Magistrat alle besagte Vorwürfe erlitten, und kan selbiger hoffen, für unbeliebige Veranstaltungen sicher zu seyn.

IV.

Nachricht von dem Amte Rotenburg und den Kirchen daselbst, wie auch von den Predigern, die seit der Reformation daran gestanden haben.

Erstes Stück.

A. u. N. VI. 3.

Inhalt: I. Kap. vom Schlosse Rotenburg. II. Vom Amte Rotenburg. III. Vom Kirchspiele Rotenburg. IV. Vom Kirchspiele Ahausen. V. Vom Kirchspiele Walsede. VI. Vom Kirchspiele Visselhövede.

Das erste Kapitel.
Vom Schlosse Rotenburg.

§. 1. Der Flecken sowohl, als das Amt Rotenburg haben ihren Namen dem Schlosse zu danken, welches 1195 von dem Verdischen Bischof Rudolph in der Gegend, wo die Wümme und die in dieselbe sich ergießenden Flüsse, die Widau und Rodau, gleichsam eine Insel machen, erbauet, und Rotenburg genannt worden ist. Gemeiniglich glaubt man zwar, daß dieser Name nach dem Namen des gedachten Bischofs, als seines Erbauers, gebildet worden

sei, und so viel heiße, als Rudolphs- oder Rodolphsburg. Allein, wenn dem also wäre, so würde man in den ältesten Urkunden und Chroniken den letztern Namen doch wenigstens einmal antreffen. Es heißt dieses Schloß aber niemals und an keinem Orte Rudolphs- oder Rodolphsburg, sondern allemal und allenthalben Rodeborg, woraus endlich Rodenburg und Rotenburg geworden ist. Nichts ist wahrscheinlicher, als die Ursache dieser Benennung, welche in dem Protocolle einer gütlichen Handlung gefunden wird, die 1619 den 18. Oct. und an den folgenden Tagen über die Frage: Ob das Kirchspiel Sottrum zum Erzstift Bremen oder zum Stifte Verden gehöre? gehalten, und zu welcher von Bremischer Seite Franz Marschalck, Bremischer Decanus, Engelbert Wippermann, Johann Marschalk, ehemaliger — und Levin Marschalck, damaliger Landdrost, Berend von Wersebe, der Ritterschaft Präsident, Hinrich Kayser, Kanzler, D. Eberhard Dope, Andreas Lange, Amtmann zu Bremervörde, und Hans Georg Zepper, Amtmann zu Ottersberg; von Verdischer Seite aber D. Joh. von Langen, Verdischer Kanzler, Otto von Mandelsloh, Decanus, Gebhard Cluver, Eberhard von Bothmer, D. Rütger Ruland, aus Hamburg, Ernst von Mandelsloh, Drost zu Rotenburg, D. Casper Huberinus, Syndicus des Verdischen Capitels, Willich von der Hoya und Joh. Sterneberg, fürstl. bischöfl. Verdische Räthe, committirt worden. In gedachtem Protocoll heißt es, der Platz, wo das Schloß erbauet worden, habe ehedem die Rodewiese geheißen, und weil diese Wiese den Cluvern zuständig gewesen, so habe das Haus Rodenborg ihnen jährlich 18 Stiege Neunaugen liefern müssen. Rodewiese ist zweifelsohne so viel wie Rodauwiese, weil sie an der Rodau gelegen, und aus Rodauwiese ist mit der Zeit, um der leichtern Aussprache willen, Rodewiese gemacht worden. Weil auf dieser Rodewiese nun ein Schloß erbauet wurde, so wurde dieses Rodeborg genannt.

§. 2. Nachdem nun dieses Haus oder Schloß einmal erbaut worden, und die Verdischen Bischöfe sich daselbst, der angenehmen Lage und Gegend halber, oft eine Zeitlang aufzuhalten pflegten, so wurden nachher bald verschiedene andere Häuser errichtet, in welchen die Verdischen Ministeriales, die bei den Bischöfen sein wollten

oder mußten [1]), einkehren konnten; und nach und nach bauten auch andere bürgerliche Personen, der Nahrung, des Handels und der Wirthschaft halber, sich daselbst an. Daraus entstand allmälig der Flecken Rotenburg. Was auch die Verdischen Bischöfe in dortiger Gegend besaßen, oder nach und nach Eigenthümliches an Ländereien und Meiern erlangten, das wurde zu diesem Hause geschlagen, und der Verwaltung des daselbst befindlichen bischöflich-Verdischen Bedienten untergeben. Daraus erwuchs mit der Zeit das ansehnliche Amt Rotenburg.

§. 3. Was nun die Schicksale des Hauses oder Schlosses Rotenburg anlangt, so können wir Folgendes davon anführen.

Ao. 1299 machten einige Bremische vom Adel einen Anschlag, sich des Schlosses Rotenburg zu bemeistern. Sie naheten sich demselben in aller Stille und gedachten, es bei Nacht zu überrumpeln. Der Bischof Friederich zu Verden aber erhielt bei Zeiten noch davon Nachricht, und vereitelte ihr Vorhaben; denn er kam den Bremischen Edelleuten mit den Seinigen unvermuthet auf den Hals und es wurden bei dieser Gelegenheit viele von jenen gefangen, viele auch erschlagen [2]).

Ao. 1313 reparirte Bischof Nikolaus das ziemlich verfallene Schloß, ließ neben demselben einen Thurm von 3 Stockwerken aufführen, und eine Mauer darum herziehen.

Als Johannes, welcher bisher päpstlicher Leibarzt gewesen war, das Verdische Bisthum 1331 vom Papst erhielt; aber so wenig das Land, als die Leute hieselbst nach seinem in Italien gebildeten Geschmack fand, und daher an den päpstlichen Hof wieder zurückkehrte, machte er den Canonicus, Gottfried von Werpe, zu seinem Vicarius, und übergab ihm nicht nur alle Gewalt über das Stift Verden, sondern räumte ihm auch das Haus Rotenburg ein. Dieses letztere fand er für sich so vortheilhaft,

---

1) Diese erhielten nachmals verschiedene Güter da herum und den Titel: Rotenburgische Burgmänner. Denn so schreibt Anton von Zahrenhusen sich auch in einer Urkunde von 1322 de Rodenburg. Siehe die Samml. ungedr. Urk. 3tes Stück, S. 36 und 65.

2) Siehe Spangenbergs Verd. Chron. S. 91. und Leibnitzens scriptores rer. Brunsv. II. 219.

daß, als der Papst 1347 einen andern Bischof, Daniel, der bisher ein Carmelitermönch gewesen war, ins Stift Verden schickte, er dasselbe nicht wieder abtreten wollte; sondern es so lange behielt, bis es ihm von dem Bischof durch Hülfe der Fürsten von Lüneburg mit Gewalt abgenommen wurde. Gottfr. von Werpe that dies unter dem Vorwande, daß der Bischof Johann, der ihm das Haus Rotenburg übergeben hätte, vielleicht noch leben und selbst bald in dieses Stift wieder zurückkommen dürfte [3]).

Ebengedachter Bischof Daniel machte das Haus und Schloß Rotenburg noch fester, als es bisher gewesen war.

Der Bischof Hinrich von Langlen, welcher 1372 zur Regierung kam, und 1380 starb, war in seiner Regierung überhaupt zu nachlässig; insonderheit aber gegen seine Blutsfreunde zu nachgebend und gütig. Daher kam es, daß er ihnen, nebst andern Gütern des Stifts, auch das Haus und Schloß Rotenburg übergab, und es erforderte viele Mühe und Kosten, dasselbe nach seinem Tode von ihnen wieder zurück zu erhalten [4]). Der folgende Bischof, Johann von Zesterfleth, mußte, wo nicht gar 11000, doch wenigstens 8000 Mark Lüneburgischen Geldes auf die Wiedereinlösung desselben verwenden.

Weil einem Verdischen Bischof an diesem Schlosse viel gelegen war, so ließ ebengedachter Bischof es noch mehr befestigen. In den bei seinem Bildniß im Dom zu Verden stehenden Versen heißt es deswegen:

Rotheburg reparavit ademtum [5]).

Sein Nachfolger, Otto, Herzog Magnus zu Braunschweig und Lüneburg Sohn, welcher 1388 postulirt war, wurde nach der Zeit Erzbischof zu Bremen. Dieser nahm nicht nur Alles, was auf dem Schlosse Rotenburg vorräthig war, mit dahin; sondern behielt auch, aller Gegenvorstellung des Stifts Verden ungeachtet, das Schloß selbst, so lange er lebte, im Besitz. Ob es nun nach seinem Tode zwar wieder an das Stift Verden kam, so

---

3) Spangenberg l. c. S. 96. Leibnitz S. 219.

4) Spangenberg S. 107. und Leibnitz S. 220.

5) Spangenberg S. 243. u. Slöpkens Bardov. Chron. S. 423.

wurde es von Bischof Conrad doch an einige Auswärtige wieder verpfändet, und diese hatten es 1407, als er starb, pfandweise noch im Besitz [6]).

Das Verdische Domkapitel lösete es nach seinem Ableben zwar wieder ein [7]), verlor es aber 1415 oder 1416 [8]) auf eine Art und Weise wieder, welche das bei Leibnitz befindliche Chronicon puerilem nennt; von Spangenberg aber S. 117 umständlicher also beschrieben wird: „Herzog Hinrich und Bernhard, Gebrüdere, zu Braunschweig und Lüneburg, beredeten ihre Lehnleute und Diener, die von Olden, daß sie dem Bischof entsagten. Diese sandten demnächst ihre Leute, bey nachtschlafender Zeit, vor das Schloß Rotenburg, und versuchten, es wegzunehmen. Sehr behülflich war ihnen dazu ein Rothenburgischer Bürgermeister, welchen der Bischof, ohne rechtliche Ursache, von dannen vertrieben hatte. Unter dessen Anführung erstiegen sie das von Wachten entblößte Haus. Der Bischof gab dasselbe alsofort, ohne die geringste Gegenwehr, über, und retirirete sich mit seinem Official, Namens Voleber, nach Verden. Hierauf liessen die genannten Fürsten es alsofort durch ihre Leute besetzen, und verpfändeten es demnächst den Klencken für 11000 Goldgulden.“

Diese Herren von Klencke hatten das Haus Rotenburg 10 Jahre inne; Bischof Johann von Azel aber, dem Bischof Hinrich das Bisthum freiwillig abgetreten hatte, lösete es für ebengedachte Summe wieder ein, und verbesserte es auf eine vorzügliche Art und Weise. Spangenberg beschreibt diese Verbesserung S. 125 also: „Er that noch ein Gebäude hinzu. Unter diesem ließ er einen gewölbten Keller, über demselben aber eine Capelle, und darneben eine kleine Stube, die Pfaffenkammer genannt, anlegen. Darüber war ein Saal mit einem Camin und Schornstein. Darneben setzte er zweene Thürme. Unter dem einen war ein Keller, darüber eine Kammer bey der Capellen, und bey dem Saal noch eine kleine Kammer.

---

6) Joh. Renners Chron. Brem. Mst. I. 300. a. Leibn. S. 221. Spangenb. S. 111.
7) Mushards monum. nobil. S. 86.
8) Topograph. Westphal. p. 61. b. Mushard S. 324 Leibn. S. 221.

Der andere hatte unten auch einen Keller, und oben eine Kammer bey der genannten Pfaffenstube. Ueber der Kammer war die Bibliotheck, und dabey eine Stube und Kammer."

Ao. 1481 wurde das Haus zu Rotenburg vom Bischof Barthold von Landsberg gegen einen Revers Johann Voigt übergeben. Als es aber nachher wieder eingelöst war, verbesserte er es nicht wenig, indem er es mit einem hohen Wall umgab und mit tiefen Wassergräben versah [9]).

In dem Kriege zwischen dem Bischof Franz zu Minden und dem Herzog Hinrich zu Lüneburg nahm dieser 1519 nach einer unglücklichen Schlacht seine Retirade nebst Henrico juniore auf das Schloß Rotenburg [10]).

Ao. 1547 wurde es von dem Grafen von Mansfeld belagert. Die Besatzung zündete selbst aber den Flecken bei dem Schlosse an, brannte ihn ab und übergab das Schloß nach einer 14tägigen Belagerung [11]); worauf es von dem Grafen von Mansfeld, der sich darin zu halten gedachte, noch stärker befestigt wurde [12]). Nachdem der ebenerwähnte Graf war befriedigt worden, kam es 1548 wieder an den Bischof Christoph zurück. Der schlechte Finanzzustand aber, darin er sich befand, nöthigte ihn, sofort Diederich Bären, der ihm große Summen Geldes vorgeschossen hatte, zum Drosten zu Rotenburg zu bestellen [13]).

Um das Jahr 1557 fand sich das Haus Rotenburg in einem so schlechten Zustande, daß Bischof Christoph von dem Verdischen Kapitel 500 Rthlr. zur Anschaffung der unentbehrlichen Unterhaltung desselben fordern ließ. Am Sonntage Cantate desselben Jahres wurde es von den Feinden zwar berennt und aufgefordert; doch erzeigten sie sich nicht sonderlich feindselig und eifrig [14]).

Den von Bischof Nikolaus mitten auf dem Platze erbaueten Thurm ließ Bischof Eberhard von Holle wieder

9) Spangenb. S. 144. und Leibn. S. 221.
10) Chytraei Saxon. p. m. 208.
11) Chytr. l. c. p. 420.
12) Dilichii typus verb. Brem. p. 236.
13) Mushard l. c. p. 87.
14) Spangenberg S. 208, 209.

niederbrechen, weil er fast alle Zimmer verdunkelte, und falls er von den Belagerern einmal niedergeschossen werden sollte, sehr viel Unheil verursachen könnte [15]).

Im dreißigjährigen Kriege, und zwar 1626 nahm der Graf Tilly diese Festung ein [16]). Ao. 1645 bemächtigten sich ihrer die Schweden [17]). Im J. 1676 aber wurde sie von den bischöflich-Münsterschen Völkern erobert.

Nach der Zeit wurde die Festung sehr vernachlässigt. Das Schloß, welches im letzten Kriege sehr ruinirt war, ging gänzlich ein. Der Wall verfiel. Die Gräben wurden größtentheils ausgefüllt oder schlammten zu, und ein guter Theil des Platzes wurde zum Garten angewendet. So wurde auch an dem Orte, wo das Schloß gestanden hatte, das Amtsstubengebäude errichtet.

Im letzten Kriege, 1757, wurden die Befestigungswerke hieselbst wieder hergestellt. Die Alliirten mußten diese Festung zwar in demselben Jahre noch den Franzosen überlassen; doch wurden diese gleich das folgende Jahr, als der Herzog Ferdinand das Commando übernommen hatte, daraus wieder vertrieben.

Das zweite Kapitel.

Vom Amte Rotenburg.

§. 1. Das Amt Rotenburg gränzt gegen N. an das Amt Zeven; gegen N.-O. an die Aemter Harburg und Winsen; gegen S. an die Amtsvogtei Soltau; gegen S.-W. an die Aemter Rethem und Verden, und das Gohgericht Achim; gegen N.-W. an das Amt Ottersberg, und gegen N. an die adeliche Börde Gyhum und an das Amt Zeven. Die ganze Peripherie desselben dürfte beinahe 22 Meilen ausmachen. In den vorigen Zeiten war es noch größer; denn es gehörte damals auch die Amtsvogtei Salzhausen mit dazu, welche nachher an das Haus Lüneburg abgetreten worden ist.

§. 2. Der Erdboden in diesem Amte ist durchgehends sandig und moorícht; doch trägt er gute Früchte.

---

15) Spangenberg l. c. S. 94.
16) Topogr. Westphal. p. 61. b.
17) Boecleri Hist. bell. Dan. p. 360.

Das Meiste, was gebaut wird, ist Roggen, Buchweizen und Hafer. Hin und wieder wird auch etwas Gerste gesäet. Sonst geräth der Hanf an den meisten Orten sehr wohl. Die vielen Moordistricte machen, daß es diesem Amte an Torf nicht fehlt. Auch ist der vielen Waldungen halber das Bau- und Brennholz in demselben eben nicht selten und theuer. Die vielen Ströme und Flüsse, die es durchwässern, geben sehr viele gute Wiesen; daher auch die Viehzucht darin nicht unerheblich ist. Insonderheit verdient die Schaaf- und Bienenzucht in Betracht gezogen zu werden. Diese wird hier sehr stark und mit vielem Vortheil getrieben. Aus der Wolle der Schaafe werden von den Eingesessenen sehr viele grobe Strümpfe, Mützen und Zeuge gemacht, und Strümpfe und Mützen in großer Menge an Andere, auch nach Bremen und Hamburg hin, verkauft; so wie auch sehr viele rohe und unbearbeitete Wolle dahin verfahren wird. Eben dahin geht auch das Wachs und der Honig; wiewohl von dem Wachs Etwas auch nach Celle und Harburg hin abgesetzt wird.

§. 3. Die erheblichsten Flüsse in diesem Amte sind:

1) Die Wümme. Sie entspringt im Amte Winsen, fließt durch die Amtsvogtei Scheessel bei Rotenburg und Ottersberg vorbei, nimmt bei Leessum, nachdem sie sich mit der Hamme vereinigt hat, den Namen Leessum (Leeste) an, und ergießt sich eine Meile unter der Burg in die Weser. Sie ist sehr fischreich, und sonderlich sind ihre Aale schon in den ältesten Zeiten sehr berühmt gewesen [18].

2) Die Fintau. Sie hat ihre Quelle in der Amtsvogtei Schneverdingen, unsern Finteln, welchem Dorf sie auch wohl den Namen gegeben hat. (Fintauloh, contr. Finteln.) Nachdem sie in der Amtsvogtei Scheessel bei Wahlen den von Eggersmühlen herunterkommenden Mühlenbach aufgenommen hat, fließt sie bald nachher in die Wümme.

3) Die Feerse, kommt aus der Amtsvogtei Schneverdingen. Der Strom, welcher die Mühle zu Lünssen treibt und von den Umherwohnenden gemeiniglich „dat

---

18) Siehe Eip. Lindenbrogii Chronic. Caroli M. p. 94. und Mushards Monum. p. 18.

grote Water" genannt wird, vergrößert die Feerse, die sich endlich, nachdem sie bei dem adlichen Hof Feerse und dem Dorfe Wohlsdorf hingeflossen, in die Wümme ergießt.

4) Die Widau, kommt aus der Amtsvogtei Neuenkirchen, und nachdem sie sowohl den Teveler-, als den Grovebach, auch unsern Trochel noch ein anderes Wasser aufgenommen hat, bildet sie bei Rotenburg einen großen Mühlenteich, und fällt bald unterhalb der Mühle in die Wümme.

5) Die Rodau, entspringt in der Amtsvogtei Visselhövede, unsern Rosenbusch. Es vereinigen sich mit ihr die Visel, welche von Visselhövede herunter kommt, die Dahnhorst, die von Wittorf herunter fließt, das Wasser, das von Riekenborstel kommt, und der Fehdeloher Mühlenbach. Hierauf fließt sie unsern Rotenburg durch die Widau, und ergießt sich unter dem Schloß Rotenburg in die Wümme.

6) Die Wieste, die von Mulmshorn herabkommt, macht die Gränzscheidung zwischen dem Bremischen und Verdischen Territorio, und fließt bei Clüversborstel vorbei durch Sottrum nach Stuckenborstel, wo sie bald nachher in die Wümme tritt.

7) Die Böhme, berührt nur eine kleine Ecke dieses Amts, in der Amtsvogtei Schneverdingen, wo sie entspringt, und in dem Kirchspiele Wolterdingen, wo sie ins Lüneburgische geht.

8) Die Leehrde, fließt ebenfalls nur an der Gränze der Amtsvogtei Visselhövede her, tritt hernach ins Amt Verden, und fällt in die Aller. (S. 22.)

9) Der Everser Bach, entspringt in der Amtsvogtei Ahausen, fließt bei Eversen und Ahausen vorbei, treibt nicht weit von diesem Dorfe eine Mühle, und ergießt sich etwas über Hollwege in die Wümme.

Bei solcher Menge von Flüssen ist leicht zu erachten, daß es in diesem Amte auch an Mühlen nicht fehlen werde. Am Besten wird es jedoch sein, daß wir einer jeden derselben an ihrem eigenen und gehörigen Orte gedenken.

§. 4. Eben so wollen wir es auch mit den stehenden Seen, als mit dem großen und kleinen Bullen-See, im Kirchspiele Walsede, und mit dem Haberloher und Everser See im Kirchspiele Ahausen; desgleichen mit

den erheblichsten Hölzungen dieses Amts, und endlich auch mit den darin befindlichen adelichen Gütern machen.

§. 5. Dieses ganze große Amt wurde 1645 den 4. Mai dem Grafen Hans Christoph Königsmark als ein Mannslehn von der Königin Christina geschenkt. (Bd. I. 461). In dem Schenkungsbrief war des Juris patronatus über die im Amte befindlichen Kirchen zwar nicht gedacht; doch wurde dasselbe seinen Söhnen, Graf Cord Christoph, und Graf Otto Wilhelm Königsmark, d. 12. Juli 1665 bewilligt[19]). Zu der Zeit, als die gräflich Königsmarksche Familie dieses Amt besaß, erhielt es den vorhin ganz unbekannten Namen einer Herrlichkeit. Unter diesem Namen kommt es in der Görriesschen Landcharte, (Bd. II. 261) und auf allen Copien derselben, vor. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß das noch jetzt gebräuchliche Amtssiegel (Bd. II. 257) eine Königsmarksche Erfindung sei. Doch, nachdem die große Reductionskammer in Schweden angelegt war, mußte die Königsmarksche Familie dieses Amt an die Krone wieder zurückgeben. Verurtheilt wurde sie dazu 1683; die wirkliche Zurückgabe erfolgte aber erst einige Jahre nachher.

§. 6. Nachdem wir die Größe dieses Amts, in Ansehung seines Umfanges, §. 1. angezeigt haben; wollen wir unsern Lesern jetzt auch eine Berechnung vorlegen, aus welcher sich ergiebt, wie volkreich es sei. Dazu sollen uns die Actus ministeriales aus verschiedenen Jahren dienen.

1748.	116	P. Copul.	636	Getauft.	23306	Communic.	431	Gest.
1749.	137	„	538	„	22862	„	463	„
1750.	122	„	577	„	23237	„	478	„
1751.	170	„	526	„	23253	„	433	„
1752.	160	„	517	„	22403	„	631	„

§. 7. Es ist daher kein Wunder, daß königliche Kammer nöthig und nützlich gefunden, dasselbe mit 3 Beamten zu besetzen. Diese sind jetzt (1773): der Oberamtmann Friedr. Conr. von Haerlem, der Amtschreiber Georg Arnold Alberti, und der Amtschreiber Ludolph Christoph Grote, welche die vorkommenden Sachen dergestalt unter sich vertheilt haben, daß die Kammer- und Regierungssachen hauptsächlich in des Ersten, die Justiz-

19) S. die später folgende Nachricht vom Amte Neuhaus §. 4

und Proceßsachen in des Zweiten, und die übrigen Sachen in des Dritten Departement schlagen. Unter ihnen stehen 7 Amtsvögte: 1) zu Scheessel und Brokel, 2) zu Visselhövede, 3) zu Kirchwalsede, 4) zu Ahausen, 5) zu Schneverdingen, 6) zu Sottrum und 7) zu Neuenkirchen und Wolterdingen, welche in geringfügigen und dabei ganz liquiden Sachen die erste Cognition haben. Der Flecken Rotenburg selbst steht nebst den daselbst eingepfarrten 4 Wasserdörfern nicht unter einem Amtsvogt, sondern unmittelbar unter den Beamten.

§. 8. Die Kirchspiele, aus welchen das Amt Rotenburg besteht, sind: 1) Rotenburg, 2) Ahausen, 3) Walsede, 4) Visselhövede, 5) Neuenkirchen, 6) Wolterdingen, 7) Schneverdingen, 8) Scheessel, 9) Brokel und 10) Sottrum. Diese machten in den ersten Zeiten nach der Reformation eine eigene Superintendentur aus. Die Inspection über dieselben aber war nicht an einen gewissen Ort beständig gebunden; sondern ging, nach dem Alter und der Geschicklichkeit der Geistlichen, von einem Ort zum andern herum. Der erste Superintendent war Joh. Make, Pastor zu Rotenburg; der zweite M. Joh. Grubenhagen, zu Visselhövede; der dritte Joh. Dammann, zu Rotenburg; der vierte Ernst Stahl, zu Rotenburg; der fünfte M. Henning Schröder, zu Rotenburg; der sechste M. Markus Schnering zu Visselhövede. Die zweite Superintendentur in diesem Stifte war die Verdische, welche stets von einem Geistlichen in der Stadt Verden verwaltet wurde. Die Folge derselben kann man in der von dem Hrn. Consistorialrath von Stade zum Drucke beförderten Schrift: Verda evangelica, lesen. Über das ganze Stift aber war ein Generalsuperintendent bestellet, dem hauptsächlich die Visitation der Kirchen und Schulen oblag. Dieses Amt haben 1) M. Simon Brauns [20]), 2) M. Thomas Maurer [21]) und 3) M. Friederich Dedekind [22]) bekleidet. Nach der Zeit scheinen die Superintendenten in Verden zugleich Generalsuperintendenten des ganzen Stifts Verden gewesen zu sein,

---

20) Verda evangelica, p. 14.
21) Ibid p. 15.
22) I. Molleri Cimbr, litt. Tom. II. p. 160 s.

die Landsuperintendenten sich subordinirt gehabt, und die Visitationen verrichtet zu haben. Wenigstens wird Anton Grubenhagen, Pastor zu St. Johannis und Superintendent zu Verden auf dem Titelblatte seiner von Hinr. Rimphof gehaltenen und 1642 gedruckten Leichenpr. ausdrücklich Generalsuperintendent des ganzen Stifts Verden genannt. Als nun zu königl. schwedischen Zeiten ein Consistorium errichtet, und dieses sofort auf eine ordentliche Eintheilung aller Pfarren beider Herzogthümer in gewisse Kirchenkreise bedacht war, sollte die Landsuperintendentur im Rotenburgischen aufgehoben, und die daselbst befindlichen Pfarren dem Superintendenten in Verden, dessen Sprengel ohnehin nur sehr klein war, mit unterworfen werden. Die gräflich Königsmarksche Familie aber, die Etwas darin suchte, daß sie in ihrem Amte auch einen Superintendenten oder Probst hätte, wußte durch ihr Ansehen Solches zu verhindern, und den Namen eines Probstes unter den Geistlichen ihres Amts zu erhalten. Weil diese aber die Subordination unter den Superintendenten in Verden, der zugleich den Character eines königlichen Consistorialraths erhalten hatte, nicht anerkennen wollten, und zu vielen Zänkereien, Klagen und Verdrießlichkeiten Anlaß gaben; so wurde, nachdem dieses Amt an die Krone wieder zurückgefallen war, die Landsuperintendentur 1685 per Rescriptum Regii Consistorii aufgehoben und Solches 1687 wiederholt. Nach der Zeit nannte der letzte Superintendent, M. Markus Schnering, sich nur Ministerii Rotheburgensis Seniorem [23]). Joh. Theod. Hornmeier aber wagte es 1698 noch, sich den Titel eines Praepositi et Senioris Ministerii Rotheburgensis zu geben; wiewohl er dieses nur auf dem Titel einer Leichenpr. auf Clara von Minden that, die er ihren in Danzig wohnenden Verwandten abschriftlich hatte zuschicken müssen, und von der er nicht geglaubt hatte, daß sie daselbst würde gedruckt werden.

§. 9. Sonst verdient noch angemerkt und erwähnt zu werden, daß die königliche Herrschaft in diesem Amte 112 gute Kornzehnten, 3 Gänsezehnten, einen Sack- und Schmalzehnten, 19 privative Forsten, 2 Vorwerke,

---

23) S. des Verd. Rectors Fuhrmann Progr. von 1705.

eins zu Rotenburg, und das andere zu Luhne, und einen Landzoll habe.

Das dritte Kapitel.

Vom Kirchspiel Rotenburg.

§. 1. Dieses Kirchspiel liegt fast in der Mitte des Amts, und ist von den Kirchspielen Ahausen, Kirchwalsede, Visselhövede, Brokel, Scheessel und Sottrum umgeben.

§. 2. Es besteht aus dem Flecken Rotenburg und 4 Dörfern, welche, weil sie bei großen Regengüssen und im Winter, da die Flüsse leicht austreten, dergestalt mit Wasser umgeben werden, daß man zuweilen auch nicht einmal mit einem Wagen von einem Dorfe zum andern kommen kann, Wasserdörfer genannt zu werden pflegen. Bei trockener Witterung sind sie dagegen mit gutem Wiesenwachs versehen.

1) Rotenburg, ein Flecken, hat an anderthalb hundert Feuerstellen, worunter sich ein herrschaftlicher Hof, der Gasthof genannt, befindet. Laut eines in der Amtsregistratur befindlichen Documents hat Bischof Conrad diesem Flecken die Zehnt- und Contributionsfreiheit geschenkt; doch haben die Bürger dafür alle zu dem Schloß und der Hofhaltung erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten, auch dem Bischof im Fall eines Krieges nach allem Vermögen beizustehen sich verbindlich machen müssen. Jetzt müssen sie dafür die Rotenburgischen und Scheesselschen Mühlendämme unterhalten, und die Beamten in Amtsangelegenheiten unentgeldlich fahren. Der Bischof Johann von Azel ertheilte diesem Flecken Aemter und Gilden, auch sonst manche Rechte und Freiheiten [24]). Dieser Flecken hat vielen Brandschaden erlitten. Im J. 1626 brannte er bis auf zwei nur geringe Häuser ganz ab. Was wieder aufgebauet war, legten die Kaiserlichen 1632 bei ihrem Abzug von Neuem in Asche. Im Jahre 1647 wurde er zweimal mit Feuer heimgesucht. Im J. 1658 verlor er 52, und im Jahre 1662 38 Häuser. Die letzte Feuersbrunst ist vom Jahre 1769, in welcher 62

---

24) Spangenberg l. c. S. 124.

Wohnhäuser und verschiedene Nebengebäude in Rauch aufgingen. Diese Unglücksfälle haben den Flecken in ziemlich schlechte Umstände gesetzt. Verursacht haben sie insonderheit, daß die Bürger viele von ihren ehemaligen Wiesen nach und nach veräußern müssen. Bei diesem Flecken ergießen die Widau und Rodau sich in die Wümme. An der rechten Seite der Wümme liegt das Amthaus, und etwas weiter am Flusse hinunter der königl. Oberförsterhof in dem Holze, die Aa genannt. Eine Viertelmeile davon gegen N. liegt das herrschaftliche Vorwerk Luhne. Die gegen S.-W. von Rotenburg gelegene Schäferei ist seit 1751 eingegangen und mit zu dem dortigen Forst gezogen.

2) Hemsbunde, besteht aus 9 Feuerstellen, und liegt ¾ Meilen von Rotenburg gegen O.

3) Worth, Hemsbunde, jenseit der Widau, gegenüber, hat 4 F.

4) Hastädt, zählt 8 F. und liegt ¼ M. von der Kirche, gegen S.-O.

5) Hassel, liegt ¾ M. von der Kirche gegen S. und hat 8 F. Dieses Dorf ist den Ueberschwemmungen am Meisten ausgesetzt.

§. 3. Die herrschaftlichen Hölzungen in diesem Kirchspiele sind die Luhne, der Weichel und der Eichhoop. Sie liegen eine gute Viertelmeile von Rotenburg gegen N. Außerdem liegt gegen S.-W. der Lintel und der Grafel, und gegen W. die Aa. Sie bestehen insgesamt aus Eichen und Buchen. Man versäumt auch nicht, sie durch jährliche Zupflanzung junger Heister zu erweitern. Der Ahlstorf ist ein schönes Holz, ½ M. von Rotenburg gegen O., an der Gränze des Kirchspiels Scheessel. Es ist ein dichtes und in gutem Wuchs stehendes Eichenholz, das zum Unterholz viele Haselstauden hat. Zwischen dem Holze liegen auf dem Ahlstorf verschiedene recht gute, Rotenburgischen Bürgern gehörige, Aecker. Einige derselben hat die königl. Kammer in neuern Zeiten angekauft und zu Holzbesämungen einrichten lassen.

§. 4. Da Rotenburg seit undenklichen Jahren der hauptsächliche Sitz und Residenzort der Verdischen Bischöfe gewesen, so ist leicht zu erachten, daß hieselbst ziemlich früh eine Kirche werde erbaut sein. Und doch ist nicht bekannt, von wem oder zu welcher Zeit Solches

geschehen, und welchem Heiligen sie damals dedicirt worden? So viel weiß man von der Geschichte dieser Kirche aus einem noch vorhandenen alten Collectenbuche, daß sie vordem vor dem Schlosse gestanden, 1621 ganz von Neuem wieder aufgebaut, in der von den Kaiserlichen 1626 unternommenen Belagerung gänzlich ruinirt, und darauf von einem starken Sturmwind umgeworfen, bald nachher zwar wieder errichtet, 1648 aber vor dem Schlosse weggebrochen und an den Ort, wo sie jetzt steht, gesetzt worden ist. Der in den Jahren 1669 und 1670 erbaute hölzerne Thurm mußte 1752 heruntergenommen werden, weil er den Einsturz drohete. An seiner Statt ist ein steinerner aufgeführt worden. Außer der Kirche aber ist in alten Zeiten auf dem Schloß auch eine Capelle, die der Bischof Johann von Azel gestiftet [25]), gewesen. Nachdem dieselbe eingegangen sind die Kanzel und Stühle 1694 der Ottersbergischen Capelle überlassen; die Ventile und andere Sachen aber 1695 zu der, in der Fleckenskirche angelegten, Orgel geschenkt worden.

§. 5. Von dem weiland hieselbst gewesenen Caland lieset man einige, von Just Joh. Kelp herrührende Nachrichten in den Unschuld. Nachr. 1749, S. 976. Und aus einem, diesen Caland betreffenden, alten Buche von 1465 unter dem Titel: Registrum fraternitatis B. Mariae Virginis in Rodenborg sieht man, daß nicht nur Bürger und Edelleute, sondern selbst einige Bischöfe mit in diesem Caland gewesen, und daß man zu der Zeit eine Diele zum Sarge für 1 Schilling, 3 Himten Roggen für 7 Schillinge, 6 Pfund Wachs für 4 Grote, ein Paar Frauenschuhe für 5, und ein Paar Mannsschuhe für 10 oder 11 Witte, und ein Rind für 2 Gulden habe kaufen können.

§. 6. Die jetzige Schule zu Rotenburg, in welcher der Organist und Küster im Lesen, Schreiben und Rechnen; der Rector aber im Christenthume und Rechnen, auch, wenn es verlangt wird und Schüler dazu da sind, in der Geographie, Geschichte und lateinischen Sprache Unterricht giebt, ist von dem Bischof Philipp Sigismund

---

25) Spangenberg S. 125.

um das Jahr 1609 gestiftet worden [26]. Der Rector mußte anfänglich auch des Sonntags Nachmittags predigen. Damit er aber seiner Schularbeit desto besser obliegen könnte, wurden diese Predigten ihm nachmals wieder abgenommen.

§. 7. Die Reformation ist hier und im ganzen Amte Rotenburg nicht eher, als unter dem Bischof Eberhard von Holle, welcher 1564 Coadjutor ward, 1567 aber die völlige Regierung antrat, zu Stande gekommen [27]. Von den Umständen aber, unter welchen Solches geschehen, ist Nichts bekannt. Zur Zeit des 30jährigen Krieges zwar schien es, als ob die lutherische Religion aus diesen Gegenden wieder vertrieben werden würde. Denn nachdem die kaiserl. Truppen sich der Stadt und des ganzen Landes Verden bemächtigt hatten, wurde der bischöfliche Sitz für vacant erklärt, und Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, Bischof zu Osnabrück und Minden, zum Bischof zu Verden erwählt. Dieser hielt 1630 den 8. Mai zu Verden eine Dioces-Synode, auf welcher alle Geistlichen im ganzen Lande ihrer Dienste entsetzt wurden. (Bd. I. 314.) Allein die Umstände änderten sich gar bald, und die vertriebenen Geistlichen, die mittlerweile noch nicht anderwärts versorgt waren, wurden wieder zu ihren Gemeinen zurück gerufen; die übrigen Stellen aber mit andern evangelisch-lutherischen Predigern wieder besetzt. Das Jus patronatus über diese Pfarre hatte der Bischof zu Verden. Der königl. schwedische Hof räumte es 1665 zwar der Königsmarkschen Familie ein, nahm es aber 1683 mit dem ganzen Amte wieder zurück. Jetzt hat und exercirt es also der König, und in dessen Namen das Consistorium.

§. 8. Die Prediger, die seit der Reformation an dieser Kirche gestanden haben, sind:

I. Joh. Make, aus Lüneburg. Der Bischof Georg hatte ihn studiren lassen. Im Jahre 1567 kam er hierher und wurde der erste Superintendent über die Kirchen dieses Amts. Im Jahre

---

26) Siehe Gottsch. Duvens, Past. zu Stolzenau, Leichenpredigt auf Dan. Sarninghausen. Rint. 1656. S. 30, 31.

27) In Verda evangelic. p. 57 heißt es, dies sei 1540 geschehen. Dabei beruft man sich auf Alb. zum Felde Analecta Disquisit. p. 152. Allein daselbst steht von dieser ganzen Sache nicht ein einziges Wort.

1579 unterschrieb er die Formula concordiae. Er ist hier, ich weiß aber selbst nicht, in welchem Jahre, gestorben. Die Superintendentur wurde nach seinem Tode dem Pastor zu Visselhövede, Joh. Grubenhagen, zu Theil. Seinen Sohn, Nik. Make, findet man unter den Predigern zu Wolterdingen.

II. Joh. Dammann. Er war Joh. Make's Nachfolger, und starb 1615. Er hatte 2 Söhne: Theoder, welcher zu Buckum 50 Jahre lang Prediger war, und 1663 starb; und Johann, den man unter den Predigern zu Kirchwalsede antreffen wird.

III. Ernst Stahl, war zu Rehmen, im Ravensbergischen, geboren. Sein Vater, der von adlichen Eltern stammte, Hinrich Stahl, war daselbst Prediger. Die hiesige Pfarre erhielt er als Adjunctus 1614 und nach Ulrich Grells, Past. zu Brokel, Tode wurde er 1621 Superintendent. Er starb 1658 und hinterließ, laut der auf seinem, vor dem Altare liegenden, Leichensteine befindlichen Inschrift, folgende 4 Söhne: 1. Philipp, der ein Bürger in Rotenburg war, 2. Hinrich, von dem mir Nichts bekannt ist, 3. Ernst, der Richter in der Börde Beverstädt war, 4. Johann Eberhard, der im Holsteinischen irgendwo als Prediger gestanden hat.

IV. M. Henning Schröder, von 1658 bis 1676. Von dieses gelehrten Mannes Leben und Schriften haben wir im 3ten Stücke der Stadischen Schulgeschichte, S. 42. hinlängliche Nachricht gegeben. Eins müssen wir aber von ihm hier doch noch anmerken. Als Michael Rager 1659 den 23. Sept. in Verden als Superintendent eingeführt werden sollte, wurde er von dem Generalsuperintendenten Havemann eingeladen, solcher Handlung mit beizuwohnen. Eben das geschah den übrigen Predigern dieses Amts, weil Rager die Inspection über die Kirchen und Schulen im Amte Rotenburg mit aufgetragen werden sollte. Schröder beschwerte sich darüber bei dem Grafen Königsmark, als über einen Eingriff in seine, des Grafen, Rechte, reisete auch nicht nach Verden, und entschuldigte sich mit dem hohen Wasser, das ihn daran hinderte.

V. Joh. Theodor Hornmeier, war 1635 zu Stadthagen, in der Grafschaft Schaumburg, geboren. Er ward zuerst Diaconus zu Baienfleth in der Wilster Marsch. Zu solchem Amte hatte der holsteinische Generalsuperintendent, M. Hudemann, ihn 1666 ordinirt und eingeführt. Im Jahre 1676 aber wurde er, auf des dänischen Generals, Baron von Wedel, Empfehlung, von dem Bischof zu Münster, Bernhard von Gahlen, nach Rotenburg berufen, daselbst von dem Probst Klee zu Bremervörde eingeführt, und 1679 den 3. Mai zum Probst in der Rotenburgischen Herrschaft von dem Grafen Königsmark bestellt. (Siehe Kap. II. §. 9.) Man hat eine Leichenpredigt von ihm im Drucke, die auf Andr. von Minden, eines Rotenburgischen Zwölfmanns und Kaufmanns Frau, Clara von Minden, gehalten und 1698 zu Danzig gedruckt worden ist. Seine erste Ehegattin, Magdal. Marg. Döring, war aus Glückstadt gebürtig. Da dieselbe 1683 den 4. Sept. gestorben war, verheirathete er sich das zweite Mal mit des ehemaligen

Pastors zu Ottensen, Joh. Friedr. Schepler's, nachgelassenen Wittwe. Wegen verschiedener Uebelthaten, deren er sich bewußt war, suchte er, ehe dieselben völlig ans Licht kamen, 1706 seine Entlassung. Er soll sich hierauf nach Westphalen gewendet und daselbst Krugnahrung getrieben haben.

VI. Joh. Friedr. von Stade, ist 1678 den 2. Dec. zu Stade geboren, und war des königl. Secretarii und Archivarii, Diedr. von Stade, und Gertrud, gebornen Keller, Sohn[28]). Zu Rostock, wo er studirte, nachdem er zu Stade einen sehr guten Grund gelegt hatte, disputirte er 1699 unter Joh. Fecht: De consensu doctrinae inter Lutheranos et Pontificios, contra Jo. Dezium. Das folgende Jahr wurde er Prediger bei dem damaligen königl. schwedischen Gesandten in Wien, Baron von Strahlenheim. Im Jahre 1707 wurde er zum Prediger in Rotenburg berufen. Sein Amt daselbst trat er am Fest der h. Dreieinigkeit, d. 19. Juni, an. Nach Bremen aber wurde er von der, damals daselbst sich aufhaltenden, königl. schwedischen Regierung 1712 versetzt. Er ist zweimal verheirathet gewesen. Seine erste Ehegattin war Anna Ursula von Redern, aus Schlesien, Hans Sigmund von Redern, Erbherrn auf Probsthagen, Tochter. Er heirathete sie 1707 den 8. März, und verlor sie 1724 d. 15. Dec. Aus dieser Ehe lebt (1773) ein Sohn, Joh. Friedr. von Stade, Consistorialrath und Superintendent zu Verden. Seine zweite Ehegenossin war Charitas Varenius, weiland August Varenius, Osnabrückischen Kammerraths Tochter. Aus dieser Ehe lebt gleichfalls ein Sohn, Herr Diedr. August von Stade, der Pastor zu Hollern im Alten-Lande ist. Diese Ehegattin überlebte ihn; denn er starb bereits 1740 den 8. Juni[29]) und sie folgte ihm 1767 den 25. Aug. nach. Im Druck hat man von ihm:

1) Verschiedenes in Placcii Theatr. Anonym. et Pseudonym. — 2) Einige Aufsätze in Theod. Hasaei biblioth. Brem. — 3) Seinen Briefwechsel mit dem Baron von Metternich, Hess. Hebopfer, V. 349, 826 f. — 4) Einige Anmerk. über verschiedene alte deutsche Wörter in der Hamb. verm. Bibl. II. S. 97 f. — 5) Die Nachricht von den Superintendenten und Predigern am Dom zu Bremen, in den Unschuld. Nachr. 1729. S. 1169 f. — 6) Eine vermehrte Ausgabe von dem Werke seines Vaters: Erkl. einiger teutschen Wörter ꝛc. 1724 u. 1737[30]). — 7) Anmerkungen über D. Luthers deutsche Uebersetzung der Bibel. Hess. Hebopfer V. 349. — 8) Verschiedene Leichenpredigten.

---

28) J. H. von Seelen memor. Staden. p. 50.
29) Mehr Nachricht von ihm findet man in der Lobrede, welche der Superintendent Cruse auf ihn gehalten, in dem Leichenprogramm, das der Hr. R. Lochner auf ihn geschrieben hat; in J. H. von Seelens memor. Stad. p. 50; Im Brem. und Verd. Hebopfer. Tom I. p. 178; in Brema lit. p. 130. Verda evangelic. p. 59.
30) Siehe die Unsch. Nachr. 1726. S. 94 f.

VII. Karl Albrecht Lappenberg, war 1679 den 12. April zu Bremen geboren. Die Schule, die er besuchte, war die Verdensche. Nachher studirte er zu Rostock. Hier erhielt er 1701 die Vocation zum Prediger bei des Grafen Moriz von Vellingh Regiment. Er wurde also in Rostock von D. Gruneberg examinirt, und darauf zu Doberan ordinirt. Sodann ging er nach Husum, wo das gedachte Regiment damals sich aufhielt. Als dasselbe nach der Zeit nach Stade kam, ging er mit demselben dahin und blieb daselbst bis zur Uebergabe dieser Stadt an den König von Dänemark. Im Jahre 1713 wurde er nach Rotenburg gesetzt, wo er bis 1749 den 3. Juni gelebt hat.

VIII. Paul Gottfried Winkelmann, von 1750 bis 1758. Nachricht von ihm lieset man in dem 4ten Stücke der Stadischen Schulgeschichte, S. 41.

IX. Lorenz Gerhard Bergst, aus Buxtehude. Sein Vater, gleiches Namens, war ein sehr geschickter Wundarzt daselbst. Seine Mutter, Christina Elisabeth, war Johann Adolph Scholvins, Amtmanns zu Thedinghausen, Tochter. Von dieser ist er 1712 geboren. Verschiedene Jahre lang besuchte er die Schule seiner Vaterstadt, welche an Wesselhöft damals einen sehr gelehrten und fleißigen Rector hatte [31]). Nachher wurde er nach Lübeck geschickt, um der Unterweisung des berühmten von Seelen zu genießen. Von da ging er nach Jena, wo er sich bis ins dritte Jahr aufhielt. Im Jahre 1746 wurde er Pastor zu St. Jürgen unfern Bremen; im Jahre 1758 aber wurde er hieher berufen. Er starb 1764 den 20. Dec.

X. Christian Ludwig Plate, Georg Friederich Plate's, weiland königl. Landcassirers in Stade, und Christine Margarethe Elisabeth, geb. Flotho, Sohn, geboren 1732 den 27. Juli. Von der Schule zu Stade, auf der ihn Adler als Conrector, und Gehle als Rector unterwiesen hatten, ging er 1752 nach Göttingen, und studirte daselbst drittehalb Jahre. 1759 wurde er Feldprediger bei dem hannoverschen Grenadiercorps zu Pferde; wurde aber 1761 an das Artillerie-Regiment und dessen Train gewiesen. Im Jahre 1764 wurde er dem Pastor Jäger zu Trupe und Lilienthal zum Amtsgehülfen gegeben, und das folgende Jahr nach Rotenburg berufen.

§. 9. Von den Rectoren, die an der Schule hieselbst gestanden haben, weiß ich folgende anzuführen:

I. Daniel Sarninghausen, von 1610 bis 1617, da er Prediger zu Lovelsloh, im Amte Diepenau, ward [32]). Nach ihm findet sich eine lange Lücke, wozu die damaligen unruhigen Zeiten Gelegenheit gegeben zu haben scheinen.

---

31) Burtehudische Schulgeschichte S. 19.

32) Die Leichenpr. auf ihn siehe bei §. 6.

II. Just Eberhard Wolff, von 1648 bis 1671, da er Pastor zu Ahausen ward.

III. Joh. Friedr. Baldovius, von 1682 bis 1686, da er die Pfarre zu Sottrum erhielt.

IV. Joh. Arzt, war hier 1689.

V. Joh. Döpking, von 1689 bis 1691, da er als Pastor nach Brokel berufen wurde.

VI. Friedr. Rusius, von 1691 um Johannis bis 1694, da er die Pfarre zu Gyhum erhielt.

VII. Joh. David Hallbrod, von 1695 bis 1703, da er nach Midlum im Lande Wursten kam.

VIII. Herm. Just Spannutius, von 1704 bis 1711, da er als Pastor nach Wolterdingen gesetzt wurde.

IX. Eberhard Christoph Wolff, aus Rotenburg, von 1719 bis 1727, da er nach Himmelpforten kam.

X. Joh. Wilh. Holtermann, aus Osten, von 1727 bis 1732.

XI. Herm. Hinr. Pape, von 1733 bis 1738, da er Kapellprediger zu Fischerhude ward.

XII. Joh. Christian Kamrath, von 1739 bis 1741, da ihm die Pfarre zu Wolterdingen zu Theil ward.

XIII. Christoph Friedr. Meier, von 1741 bis 1743, da er starb.

XIV. Joh. Conr. Elfeld, aus Uelzen, von 1743 bis 1754, da er starb.

XV. Franz Hinr. Biedenweg, von 1754 bis 1755, da er Pastor zu Elmlohe ward.

XVI. Augustin Fine, aus Hannover, Conversus e Papismo, von 1756 bis 1759, da er Küster zu Neuenkirchen ward.

XVII. Joh. Repsold, aus Stade, von 1759 bis 1765, da er als Rector nach Bremervörde versetzt wurde.

XVIII. Arp Althusen, aus Loxstedt, von 1765 bis 1769, da er seine Entlassung erhielt.

XIX. Jak. Nik. Bauch, aus Hamelwörden, im Lande Kehdingen, gebürtig, von 1771.

Das vierte Kapitel.

Vom Kirchspiel Ahausen.

§. 1. Dieses Kirchspiel stößt gegen S.-O. an das Kirchspiel Walsede; gegen N. aber wird es von dem Kirchspiele Sottrum durch die Wümme getrennt. Gegen S. gränzt es an das Amt Verden, und gegen W. an die Gohgräfenschaft Achim.

§. 2. Die Oerter, aus welchen dieses Kirchspiel besteht, sind:

1) Ahausen. Dies hat seinen Namen von einem kleinen Flusse, die Au genannt, welcher, nachdem er in einer

kleinen Entfernung vom Dorfe eine meierrechtlich verliehene Mühle getrieben hat, sich etwas unter Hellwege in die Wümme ergießt. Eigentlich sollte dieses Dorf also Auhausen heißen. In der alten Verdischen Kirchenordnung wird es S. 125 wirklich auch so geschrieben, und per contractionem sprechen die Bewohner dieser Gegend es gemeiniglich Ausen aus. Es besteht auß 33 Feuerst.

2) Hellwege, ½ M. von Ahausen, gegen N.-W., hat 21 F. Nicht weit davon gegen W. ist das adeliche Gut Stelle, welches der ehemaligen Herren von Stelle Erbsitz gewesen. Nach der Zeit haben die von Münchhausen es besessen. Hierauf kam es an den Apotheker Majohl in Verden. Dessen Erben haben es 1762 an den Pächter des Hofes, Klaus Peter Böling, verkauft.

3) Understedt, ½ M. von Ahausen, besteht aus 14 F. Bei diesem Dorfe ist gute, der Dorfschaft selbst zugehörige Hölzung.

4) Eversen, eine starke halbe M. von Ahausen gegen S., hat 13 F. Nicht weit von diesem Orte liegt gegen N. nach Ahausen zu, ein See, der im Umkreis etwa 120 Ruthen hält. Die Fischgerechtigkeit gehört der Herrschaft. Man fängt darin Hechte, die wegen des schwarzen Wassers schwarz und unbrauchbar sind, und wegen der großen Tiefe von 25 Klaftern, und der herumliegenden Dobben nicht einmal wohl gefangen werden können.

5) Haberloh, etwa ¾ M. von Ahausen gegen W., hat 3 F. Die hiesigen Einwohner halten sich alle zwar zu der Kirche zu Ahausen, stehen auch unter dem hiesigen Amtsvogt; doch sind zwei Häuser eigentlich beim Dom zu Verden eingepfarrt. Bei diesem Dorfe gegen N.-W. ist gleichfalls ein See, dessen Umfang etwa 20 Ruthen beträgt. Die Gerechtigkeit, darin zu fischen, gehört der Landesherrschaft zu. Er ist aber so wenig fischreich, daß man auch nicht einmal weiß, daß darin gefischt werde. Es finden sich in dieser Gegend mehr kleine Seen, die nicht fischbar sind.

§. 3. Von der ersten Stiftung der Kirche zu Ahausen ist keine Nachricht mehr vorhanden. Sie ist zuerst eine unter den Dom zu Verden gehörige Kapelle gewesen, und von einem Vicario am Dom bedient worden. Endlich aber hat sie einen eigenen Prediger erhalten. Zum dem, was die Kirche und Pfarre besitzt, haben die

von Schlepegrell und von Münchhausen das Meiste hergegeben. Für die erstere Familie wird deshalb immer noch des Sonntags auf der Kanzel gebetet.

§. 4. Das Jus patronatus hatte ehedem, wie aus der Kirchenordnung S. 125 erhellt, der Thesaurarius am Dom zu Verden. Eine Zeitlang war die Königsmarksche Familie in dem Besitz desselben. Jetzt hat und übt es die Landesherrschaft.

§. 5. Die Prediger, die nach der Reformation an dieser Kirche gestanden haben, sind:

I. Hinr. Köling. Man findet seinen Namen in dem Protocolle der 1572 hier von Dav. Huberino gehaltenen Kirchenvisitation. Nach ihm ist eine Lücke.

II. Hinr. Köhne. Er war 1626 hier, als in den damaligen Kriegszeiten Kirche und Thurm nebst dem ganzen Dorfe in Asche gelegt wurden. Er wurde nachmals Prediger zu Eckelohe im Lüneburgischen.

III. Christoph Süppling, war hier 1638 und lebte noch 1641.

IV. Jak. Polemann, aus Verden, kam 1642 hierher, und lebte bis 1666. Um diese Zeit kommt im Kirchenbuche ein Adjunctus, Namens Hinr. Gryse vor.

V. Alardus Butjenter, aus Oldenburg, wurde 1667 von dem Grafen von Königsmark, der damals das Jus Patronatus über alle Kirchen im ganzen Amte hatte, hieher; 1669 aber nach Cadenberge, im Amte Neuhaus, welches der Königsmarkschen Familie gleichfalls gehörte, gesetzt. Daselbst ist er 1681 gestorben.

VI. Paul Neubaur, aus Aßel im Lande Kehdingen, wo sein Vater, gleiches Namens, Prediger war. Den hiesigen Dienst erhielt er 1669, wurde aber 1671 wegen seiner großen Nachlässigkeit und Gewissenlosigkeit in Amtssachen wieder entlassen.

VII. Just Eberhard Wolff, eines Verdischen Cantors, Eberhard Wolff [33]) Sohn, geboren 1621. Zuerst ward er Rector zu Rotenburg 1648, und 1661 zugleich Prediger bei der Garnison daselbst. Im J. 1671 aber erhielt er nach Neubauers Entlassung die hiesige Pfarre wieder, und lebte bis 1705; Alters halber mußte er in den letzten Jahren seines Lebens einen Amtsgehülfen halten. Dieser war

VIII. Zacharias Hoyer. Im Ahausischen Kirchenbuche ad ann. 1698 steht unter den Getauften irgendwo als Gevatter:

---

33) Die Verdensche Schulgeschichte, S. 46.

Pastor Ahusanus Zacharias Hoyer. Wahrscheinlich aber ist dieser 1703 gestorben; denn in eben diesem Jahre erhielt Wolff einen andern Amtsgehülfen, Namens

IX. Caspar Elias Gaschitz. Dieser war 1665 den 8. März zu Verden geboren. Er starb mit dem Pastor Wolff in demselben Jahre, nämlich 1705.

X. Jak. Rolffs, ist 1676 d. 13. Oct. zu Bremen geboren. Die Domschule und das Athenäum daselbst gaben ihm den erforderlichen Unterricht und nach der Zeit studirte er einige Jahre zu Jena. Im J. 1704 wurde er Feldprediger bei dem königl. schwedischen Eckebladischen Regimente, und zu solchem Amt in Stade ordinirt. Mit diesem Regimente ging er nach Elbingen in Preußen, und von da wurde er 1706 hierher berufen. Das folgende Jahr, am dritten Ostertage, wurde er eingeführt. Eine Wassersucht, mit der er befallen war, nöthigte ihn, sich nach Bremen zu wenden, und sich daselbst der Hand eines geschickten Arztes zu übergeben. Statt der gewünschten Hülfe aber fand er 1719 d. 31. Jan. daselbst den Tod 34).

XI. Joh. Andr. Römling, aus Alshusen, im Braunschweigischen, in der Gandersheimischen Inspection, deren Superintendent sein Vater war, gebürtig. Das Jahr seiner Geburt war 1684. Er hatte zu Greifswalde studirt, auch daselbst unter Krakewitz Theses ex universa theologia öffentlich vertheidigt. Von Greifswalde ging er nach Halle, wo er sich gleichfalls eine Zeitlang Studirens halber aufhielt. Hierher wurde er 1719 berufen. Er verwaltete sein Amt bis 1740 den 24. Juni.

XII. Conrad Erdwin Pagendarm, des Verdischen Rectors M. Joh. Anton Pagendarm 35) Sohn, geboren 1699. Er hat anfänglich die Schule zu Verden, nachmals aber auch die zu Lübeck und Celle besucht, und darauf zu Halle studirt. Im J. 1738 wurde er dem Pastor Römling, der sehr schwach geworden war; ihm selbst aber 1772

XIII. Diedr. Jak. von Stade, doch sine spe, adjungirt.

Das fünfte Kapitel.

Vom Kirchspiel Walsede.

§. 1. Das Kirchspiel Walsede wird gegen O. von den Kirchspielen Rotenburg und Visselhövede, gegen W. von dem Kirchspiele Ahausen, und gegen S. von dem Amte Verden begränzt.

§. 2. Die zu diesem Kirchspiel gehörigen Oerter sind:

---

34) Brem lit. p. 114.
35) Verdische Schulgeschichte, S. 28.

1) Walsede. Dieses Dorf hat seinen Namen ohne Zweifel von Wald und Sede (Sitz), und zeigt einen im Walde gelegenen Ort an. In der That ist es auch ganz mit Holz umgeben. Gemeiniglich wird es Kirchwalsede genannt, weil die Kirche daselbst steht, und um es desto besser von Westerwalsede und Süderwalsede zu unterscheiden. Dieses Dorf, das eine Meile von Rotenburg entfernt ist, besteht aus etwa 36 Feuerstellen.

2) Westerwalsede, ½ M. davon gegen W., hat 7 F.

3) Süderwalsede, eben soweit von der Kirche gegen S., zählt 14 F.

4) Rahnhorst, noch ¼ M. weiter gegen S., besteht aus 3 F.

5) Federloh, ist eine einstellige, eigenthümliche Mühle, eine starke Viertelmeile von der Kirche. Der Mühlenbach, der ¼ Stunde oberhalb der Mühle aus kleinen Quellen entspringt, fließt ostwärts nach der Rodau zu.

6) Riekenborstel, ungefähr ½ M. von der Kirche gegen O. und hat 8 F.

Zu der Kirche und zum Gottesdienst hieselbst halten sich zwar auch Odewege, Gerkenhof, Schafwinkel und der Förster zum Wedehof, oder, wie die Gegend, wo er wohnt, eigentlich heißt, Dependael (Tiefenthal); sie stehen aber unter der Jurisdiction des Amts Verden (S. 21).

§. 3. Zwischen Kirchwalsede und Rotenburg, nicht weit vom Holze Federloh, liegen 2 Seen, der große und kleine Bullen-See genannt. Jener hält 3343 Fuß im Umkreise, dieser aber ist nur halb so groß. Es werden Barse und Weißfische darin gefunden; doch sind sie eben nicht sehr fischreich. Die Fischgerechtigkeit darüber gehört dem Könige.

§. 4. Dieses Kirchspiel hat schöne Hölzungen. Federloh ist ein königliches Holz. Die Kirchwalseder und Westerwalseder haben nachstehende Hölzungen gemeinschaftlich: Bark und Osterfelder Holz, geht beinahe rund um das Dorf; Dirkshoper Holz, zwischen Kirchwalsede und Rieckenborstel; Buhlenholz, liegt diesem Holze zur Rechten; Botel, liegt ostwärts, und Welhorn südwärts. Alle diese Hölzungen haben die Höfner gedachter beider Dorfschaften nebst dem Prediger und Amtsvogt dergestalt gemein, daß sie ohne Anweisung des Amts oder

Försters darin hauen können. Die Eingesessenen zu Rieckenborstel haben mit denen zu Lüdingen, Kirchspiels Visselhövede, auf gleichem Fuße ein sehr weitläufiges Holz.

§. 5. Wann die Kirche hieselbst, die dem heiligen Bartholomäus gewidmet gewesen, erbaut sei, kann man nicht wohl ausmachen. Die innere Structur giebt sie für ein ziemlich altes Gebäude aus. Gewiß aber ist es, daß die von Mandelsloh, zu Holzbaden in der Gohgräfenschaft Achim, sie erbaut haben; daher denn auch diese Familie so lange, als noch Jemand von ihr gelebt hat, das **Jus patronatus** besessen und ausgeübt hat. Anton Günther von Mandelsloh, welcher 1675 gestorben, hatte einen Sohn, Otto Friedr. von Mandelsloh. Dieser hat 1680 Joh. Friedr. Eggers hierher zum Prediger berufen. Als er aber mit nach Ungarn wider die Türken zu Felde zog, und sein Leben daselbst endigte, erlosch mit ihm der männliche Stamm dieses Geschlechts. Nach des obgedachten Eggers 1713 erfolgten Tode glaubte daher die in Bremen damals sich aufhaltende schwedische Regierung, daß sie sich nunmehr das **Jus Patronatus** zueignen könnte. Sie hatten auch den Rector in Rotenburg, Anton Uhde, schon zum Pastor in Kirchwalsede ernannt. Allein des vorhin erwähnten Otto Friederich von Mandelsloh Schwester, Elisabeth Maria, meldete sich in Hannover, welcher Hof das Stift Verden damals besetzt hielt, und behauptete, daß sie das Patronatrecht **Jure haereditario** besäße. Der damalige Senior des Verdenschen geistlichen Ministeriums, Hackmann, bescheinigte Solches auch; und da man ihr Recht gegründet fand, so wurde der von ihr ernannte und präsentirte Candidat, Gecius, in Hannover examinirt und ordinirt, von dem Senior Hackmann aber der Gemeine vorgestellt und eingeführt. Elisabeth Maria von Mandelsloh starb 1722 den 15. Sept., und da fiel das **Jus patronatus** an den König, in dessen Namen es 1730, als Gecius die Pfarre zu Schneverdingen erhielt, zum ersten Male exercirt wurde.

§. 6. Ich habe zwar keine völlige Gewißheit darüber; doch vermuthe ich, daß diese Kirche, ebensowohl wie die Kirchen zu Wittlohe und Lintelohe, anfänglich von irgend einem Vicarius in Verden, dergleichen die von Mandelsloh verschiedene daselbst bestellen konnten

(Bd. II. 243, 244.), bedient worden. Endlich aber hat man dieser Gemeine einen eigenen Prediger gegeben. Das Verzeichniß aller solcher bisherigen Prediger ist in der Beichtkammer zu finden. Sie folgen in dieser Ordnung auf einander:

I. Konr. von Ockelen. Er war 1573 zur Zeit der ersten Visitation nach der Reformation hieselbst. Man sagt, daß er in einem hohen Alter gestorben sei; vermuthlich ist es um das J. 1586 geschehen. Doch findet man seinen Namen in der Unterschrift der Formula concordiae nicht.

II. Herm. Flor, soll 40 Jahre hier im Amte gestanden haben. Im Jahre 1625 lebte er noch; denn mit dieser Jahrszahl stand sein Name in einem Fenster der ehemaligen Kirche zu Scheeßel. Einer von seinen Söhnen, Franz, war Diaconus zu St. Johannis in Verden [36]).

III. Joh. Dammann, ist zu Rotenburg, wo sein Vater Prediger war, geboren. Die Pest zu Kirchwalsede nöthigte ihn, seine Wohnung zu Westerwalsede aufzuschlagen. Aber auch hier starb er 1628, nachdem er kaum 1½ Jahr Prediger gewesen war.

IV. Elard von der Hude, ist 1594 zu Verden geboren. Er kam 1629 hierher, und starb 1680 am Himmelfahrtstage, nachdem er dieser Gemeine 51 Jahre rühmlich vorgestanden, und das 86ste Jahr seines Alters erreicht hatte. Sein Sohn, Georg Ulrich, war Pastor zu Dannenberg.

V. Joh. Friedr. Eggers, aus Süderau, unfern Crempe. Sein Vater, M. Henning Eggers, war daselbst Prediger. Geboren ist er 1680. Sein Sohn Joh. Wilh. disputirte 1713 den 11. April zu Bremen unter dem Rector Polemann: De pleonasmis S. Scripturae. Damals lebte er, wie aus der Dedication erhellt, noch, starb aber noch in eben diesem Jahre. Im Druck hat man von ihm eine Leichenpr. auf Gebh. Ludw. Hurlebusch's, zu Visselhövede Ehefrau, Gesche Margaretha, geb. Strauß. Stade 1691.

VI. Joh. Burchard Gecius, ist 1677 zu Befelen, im Hildesheimischen, bei Elze, jenseit der Leine, wo sein Vater Prediger war, geboren. Im J. 1713 wurde er hierher berufen, und das folgende Jahr eingeführt (S. §. 5). Seine Ehegenossin war Burchard Hollens, Past. zu Lahde im Fürstenthum Minden, Tochter. Von hier wurde er 1730 nach Schneverdingen versetzt. Daselbst starb er 1743 den 26. Juli.

VII. Christian Alverich Hobbersen, erblickte das Licht der Welt zu Scharmbeck. Sein Vater hieß Alverich Hobbersen, und war daselbst Prediger. Zu Bremen, wo er die Domschule besuchte, disputirte er 1707 unter Luneb. Mushard: De

---

36) Verda evangel. p. 47.

uno Ethnicorum Deo, mundi anima. Im Jahre 1723 erhielt er das Pastorat zu Syhum. Hierher ward er 1730 berufen; starb aber bereits 1736 den 24. Juli.

VIII. Christoph Burchard Meier, aus Rotenburg, wo er 1699 geboren war. Sein Vater, Herm. Meier, war ein Bürger daselbst. Zuerst besuchte er die Schule zu Rotenburg, die an dem Rector A. Uhde damals einen geschickten Lehrer hatte. Nach der Zeit wurde er in die Verdische Domschule geschickt. Im Jahre 1719 ging er nach Helmstädt, und hielt sich daselbst 3 Jahre auf. Im J. 1726 erhielt er das Subrectorat in Verden; 1737 aber die hiesige Pfarre. Derselben stand er bis 1763 den 24. Juni vor, da er starb.

IX. Caspar Nik. Minder, Joh. Phil. Minders, Past. zu Sittensen und Probstes, des Ottersberg-Zevschen Kirchenkreises Sohn, geboren 1729 den 26. Juni. Er hat die Schulen zu Bremen und Otterndorf besucht und nachher 3 Jahre zu Halle studirt. Im Jahre 1759 ward er Feldprediger bei dem Ottoschen Infanterie-Regiment. Nach geendigtem Kriege erhielt er 1763 den Ruf zu dieser Pfarre; starb aber schon den 18. Jan. des folgenden Jahrs.

X. Hinr. Lanemann, ist 1713 im Aug. zu Quakenbrück, wo sein Vater, Herbord Lanemann, Bürger und Brauer war, geboren. Seine Aeltern waren eben nicht gewillet, ihn den Wissenschaften zu widmen; doch geschah es auf seines Oheims Hinrich Lanemann, Past. zu Drebber in der Grafschaft Diepholz, Vorstellung, daß sie sich dazu entschlossen. Nachdem er auf der Schule seiner Vaterstadt einen ziemlich guten Grund gelegt hatte, ging er 1734 nach Halle. Von da wurde er 1738 zum Rector in Quackenbrück berufen. Im Jahre 1742 suchte und erhielt er in Göttingen die Würde eines Magisters. Köhler war damals Decan der philosophischen Facultät, und Treuer sein Promotor. Während seines Rectorats zu Quakenbrück ließ er folgende Schriften drucken: 1) Beruhigung der Seele bei entstandenen Gewissensfragen. Brem. 1741. — 2) Warnung für schädliche Irthümer und unbefugte Entschuldigung derselben. Brem. 1743.

Von Quakenbrück wurde er 1765 zum Prediger hierher nach Kirchwalsede berufen.

Das sechste Kapitel.

Vom Kirchspiele Visselhövede.

§. 1. Gegen S. stößt das Kirchspiel Visselhövede an die Lüneburgische Amtsvogtei Fallingborstel und an das Amt Rethem; gegen O. und S.-O. an das Kirchspiel Neuenkirchen, und das Lüneburgische Kirchspiel Soltau; gegen N. an die Kirchspiele Rotenburg und

Brokel und gegen W. an die Kirchspiele Walsede und Linteln. Gegen S.-W. gränzt es an das adeliche Gericht Stellicht, welches den Herren von Behr gehört.

§. 2. Die Oerter, aus welchen das Kirchspiel besteht, sind:

1) Visselhövede. Seinen Namen hat es von dem hier auf dem Kirchhofe entspringenden Flusse, die Visel genannt, welcher die Mühle bei Buchholz treibt, und sich bei Bothel in die Rodau ergießt. Es wohnte in alten Zeiten hieselbst auch ein adliches Geschlecht, das von Visselhövede hieß (A. u. N. II. 43). Bischof Jahann machte dieses Dorf 1450 zu einem Weichbilde, gab ihm alle Freiheiten und Gerechtigkeiten, die Rotenburg hatte [37]), setzte Bürgermeister und Rathmänner, verlieh dem Weichbilde ein eignes Siegel, und versah den Ort mit Gräben, von welchen gegen O. und N. noch einige Spuren zu sehen sind, und mit Pforten. Durch große Feuersbrünste, dergleichen 1680 und 1703 entstanden sind, ist dieser Flecken sehr mitgenommen und herunter gekommen. Doch haben diese auch dazu gedient, daß die Eingesessenen gegen O. und S. weiter aus einander gebaut haben. Jetzt zählt man hier nur 58 Feuerstellen. Zu denselben gehört auch ein adlich-freier Hof, dessen Besitzer jetzt (1773) der Hauptm. Hurlebusch ist. Daß in alten Zeiten hier ein bischöfl. Stiftshof gewesen, ersieht man aus Spangenberg l. c. S. 197. An diesem Orte ist eine Station der holländischen Post zwischen Rethem und Schneverdingen, und weil eine starke Passage von Hamburg nach Nienburg, und von Bremen nach Celle und Hannover durch denselben geht, so ist er sehr nahrhaft. An Heide und Weide aber hat er nicht völlig hinlänglichen Vorrath.

2) Afwinkel, $\frac{1}{8}$ Meile von Visselhövede gegen N., besteht aus 2 Feuerstellen.

3) Wüstenhof, eine Pflugkathe, eine kleine Viertelmeile gegen N.

4) Buchholz, eine gute Viertelm. von der Kirche gegen O., besteht aus 10 F. Der adliche Hof hieselbst gehört dem Landrath von Schlepegrell. Nicht weit davon gegen S. liegt eine Wassermühle, die dem Müller

---

37) Spangenberg, l. c. S. 136.

eigenthümlich zugehört. Des Müllers Hof, zur Mühle genannt, liegt etwas davon entfernt auf einem Berge, wo ehedem eine Windmühle gestanden.

5) Rosebruch, (Rosebrook,) ein kleines Dorf von 4 F., ¾ M. von Visselhövede gegen N.=O.

6) Hütthof, ein kleines Dorf von 3 F., eine kleine Viertelm. näher nach Visselhövede zu.

7) Heeltzen, ein kleines Dorf von 4 F. ¼ M. von der Kirche gegen N.=O.

8) Hiddingen, ⅛ M. weiter, besteht aus 26 F.

9) Jürshof, auch Jüßhof genannt, sind 2 halbe Höfe, gleich hinter Hiddingen.

10) Bartenbrok, etwas mehr ostwärts hinter Jürshof, hat 3 F.

11) Schwitzschen, etwas über ¼ M. von Visselhövede ostwärts, enthält 27 F.

12) Drögenborstel, ¾ M. von der Kirche, zählt 5 F.

13) Delventhal, eine gute Viertelm. ostwärts, hat 3 Feuerst.

14) Ripholm, etwas weiter, und mehr nach S.=O., hat 4 F.

15) Oettingen, ein Dorf von 12 F., ½ M. von der Kirche gegen S.=O.

16) Jeddingen, ein Dorf von gleicher Größe, liegt eine starke halbe M. von Visselhövede gegen W.

17) Wehnsen, ein kleines Dorf von 4 F., eine kleine halbe M. gegen S.=W. von der Kirche entfernt.

18) Bleckwedel, hat 3 F., und liegt ¾ M. von Visselhövede gegen S.=W.

19) Königshof, liegt an der Lehrde, noch ¼ M. weiter, und ist ein einstelliger Hof.

20) Tadel, oder Tatel, eine kleine M. von der Kirche gegen W., ein einstelliger Hof, welcher aber in diesem Kirchspiele der einzige Hof ist, der von Einquartirung frei ist.

21) Egenborstel, eine starke M. von Visselhövede, doch etwas südlicher als Tadel, besteht aus 2 Pflugkathen.

22) Lehrden, hat den Namen von der Lehrde, die daran herfließt, besteht aus einem vollen Hofe, der auch Kochshof genannt wird, und aus 2 halben Höfen, und liegt 1 M. von der Kirche gegen S.=W.

23) Rindorf, ein großes Dorf von 24 F., liegt ¼ M. von Visselhövede gegen W.-N.-W.

24) Dreeßel, liegt gegen N.-W., eine kleine M. von der Kirche, und hat 4 F.

25) Wittorf, ein großes Dorf von 37 F., liegt ½ M. von der Kirche gegen N.-W. Hier ist eine Kapelle, wo alle Jahre 4 Mal gepredigt und das Abendmahl ausgetheilt wird.

26) Lüdingen, ist eine kleine M. gegen N.-W. und zählt 5 F.

27) Grapenmühle, eine starke Viertelm. von Visselhövede. Die Mühle gehört dem Müller eigenthümlich zu. Der Mühlenbach fließt in die Visel, und mit dieser in die Rodau.

28) Bretel, liegt eine kleine M. von der Kirche gegen N.-W., in der Ecke, wo die von Wittorf herunterkommende Danhorst in die Visel fließt, und enthält 3 F.

29) Rohlmannshof, liegt nahe an Visselhövede, gegen W., und ist ein einstelliger Hof.

§. 3. Herrschaftliche Forsten sind in diesem Kirchspiele nur 2, nämlich:

1) Der Rosebrook, liegt um das Dorf gleiches Namens her, uud hat im Umkreise etwa 1½ M. Er enthält Eichen, Buchen, Erlen und Birken. Verschiedene Plätze sind auch mit Tannen besäet.

2) Der Heinhorst, zwischen Dreeßel, Lüdingen und Wittorf, hält im Umkreise etwa ½ M., und ist mit Eichen, Buchen und Tannen besetzt.

Sonst sind in diesem Kirchspiele noch viele bauerschaftliche Hölzungen, z. E.

1) Der Hunnenhoop, liegt Visselhövede gegen W., hat Eichen und Buchen, gehört dem Flecken und Rohlmannshof.

2) Der Krähenheister, gegen N.-W., besteht größtentheils aus jungen Buchen, gehört dem Flecken und dem Dorfe Rindorf.

3) Der große Hainighoop, gehört dem Flecken und den Oettingern, hat meist Buchen, wenig Eichen.

4) Der kleine Hainighoop gehört bei dem Pastorat, ist von keinem Belang, und besteht aus Hainbuchen.

5) Arbst, ein Bruch mit Erlen und Buchen besetzt, gehört den Einwohnern zu Rosebruch und Hütthof.

6) Das Liemholz, ist ein kleines Holz bei Schwitzschen, besteht aus Buchen, und gehört den Schwitzschern und Delventhalern.

7) Elmhorst, ein kleines Buchenholz, bei Hiddingen.

8) Eckernworth, ein kleines mit Eichen besetztes Gehölz in derselben Gegend.

9) Das Vorderholz, unfern Hiddingen, besteht aus Buchen.

10) Der Hoop, ein Buchenholz, zwischen Dettingen und Ripholden, gehört den Eingesessenen dieser beiden Oerter.

Außerdem haben auch Königshof, Tadel, Dreeßel, Lüdingen und Wittorf schöne Hölzungen, und zwar ohne allen Hammerschlag.

§. 4. Obgleich man nicht weiß, wann und von wem die Kirche erbaut sei, so kann man doch mit Zuverlässigkeit sagen, daß Solches ziemlich früh geschehen sei; denn man findet, daß Johann, Erzbischof zu Riga, dieser Kirche schon 1293 einen Ablaßbrief ertheilt habe (S. A. u. N. I. 29), welcher von dem Bischof Barthold zu Verden 1472 bestätigt worden ist (A. u. N. V. 139). Einen andern Ablaßbrief von 1494 theilt Vogt in seinen Monum. inedit. I. 323 mit. Daß sie dem heil. Johannes dem Täufer gewidmet gewesen, kann man aus verschiedenen Urkunden beweisen (A. u. N. I. 29. II. 41). Aus einem Documente von 1489 erhellt, daß in dieser Kirche auch eine Commenda S. Mariae Magdalenae gestiftet worden. Wegen des hiesigen Kirchenweihfestes siehe A. u. N. V. 162.

§. 5. Daß der Bischof zu Verden das Jus patronatus über die hiesige Pfarre besessen, ist außer allem Zweifel. Zu schwedischen Zeiten wurde es dem Grafen von Königsmark verliehen (S. 55). Als es aber dieser Familie nebst dem ganzen Amte wieder genommen wurde, machten die Herren von Schlepegrell zu Rethem Ansprüche darauf, konnten ihr vermeintes Recht aber nicht beweisen. Jetzt ist es also in den Händen unsers Königs.

§. 6. Von den hiesigen Geistlichen vor der Reformation sind mir folgende bekannt geworden.

1. Johannes, vom Jahre 1296. (A. u. N. II. 37. Samml. ungedr. Urk. Gött. 1749. I. 20).

2. Harmens, vom Jahre 1484.

3. Hartwig Dürkop, vom Jahre 1454 [38]).

4. Hinrich Arps, vom Jahre 1542. (A. u. N. V. 162.)

5. Diedrich Janzen oder Johannis, mußte sich wegen schlechten Lebenswandels entfernen. An seine Stelle wurde ein lutherischer Prediger gesetzt.

§. 7. Die lutherischen Prediger, die nach der Reformation an dieser Kirche gestanden haben, sind:

I. Joh. Grubenhagen. Er hat 1579 die Formula concordiae unterschrieben. Nach Joh. Make's, Past. zu Rotenburg, Tode erhielt er die Landsuperintendentur über das Amt Rotenburg [39]). Er starb 1594, da er 27 Jahre hier im Amte gewesen war; muß dasselbe also 1567 angetreten haben. Seine Ehegenossin war Dorothea Barkmeier, eines Predigers bei Lüneburg Tochter.

II. Anton Grubenhagen, des Vorigen Sohn, ist 1568 geboren. Nachdem er von einigen Hauslehrern den nöthigen Unterricht erhalten, wurde er zuerst nach Verden, hierauf nach Lüneburg und endlich nach Magdeburg in die Schule geschickt. Von dem letzten Orte begab er sich nach Wittenberg. Nach zurückgelegten academischen Jahren hatte er Lust, fremde Länder zu sehen. Johann Dammann, der nachmals Pastor zu Rotenburg wurde, leistete ihm dabei Gesellschaft. Sie reiseten durch Böhmen, Ungarn, einen Theil von Deutschland und Italien. Auf der Rückreise nahm ein Freiherr von Dieterichstein, im Kärnthischen, ihn zum Hofmeister seines Sohnes an, und er ging mit demselben auf Universitäten; allein die schlechten Gesundheitsumstände seines Vaters nöthigten ihn, diese Stelle zu verlassen. Nach desselben Tode berief der Bischof Philipp Sigismund ihn zu seinem Nachfolger. Im Jahre 1595 erwählte er Gisel Heldberg, Reinhold Heldbergs, Bürgermeisters zu Walsrode, Tochter, zu seiner Ehegenossin. Diese Ehe wurde mit 11 Kindern gesegnet, von welchen insonderheit Philipp Sigismund, I. V. D. und Syndicus in Verden, zu merken ist. Von Visselhövede wurde er 1611 nach Verden an St. Johanniskirche berufen. Hier erhielt er bald nachher die Specialsuperintendentur über die Stadt und das Amt Verden, und die Generalsuperintendentur über das ganze Stift. Im 30jährigen Kriege mußte er von den Katholiken viele Drangsale erdulden, wurde auch 1630 von dem damaligen Bischof, Franz Wilhelm, seines Amts ganz entsetzt (S. I. 314). Doch, als die katholische Regierung ein Ende hatte, trat er dasselbe wieder an, und verwaltete es bis 1642 den 4. Febr., da er starb [40]). Im Druck habe ich Nichts von ihm gesehen, als ein ziemlich langes lateinisches Gedicht auf des bischöfl. Verdischen Secretairs, Hinrich Lemke, Hochzeit, darin er vom Hochzeitsringe handelt. Es ist 1603 zu Bremen gedruckt, und nicht übel gerathen.

---

38) Vogts Monum. inedit. Tom. I. p. 324.
39) S. H. Rimphof's Leichenpr. auf seinen Sohn. S. 50.
40) Hinr. Rimphofs Leichenpr. auf ihn. Rinteln 1642. S. 49-60.

III. Joh. Müller, zu Brinkum, in der Grafschaft Hoya, 1580 geboren. Sein Name mit der Jahreszahl 1625 stand in der alten Kirche zu Scheeßel in einem Fenster. Er kam 1612 hierher, ward 1630 durch die Katholiken von hier vertrieben, und erhielt das folgende Jahr das Pastorat und die Superintendentur zu Suhlingen.

IV. Matthias Pletzius, ist 1599 den 15. Jul. zu Schleswig, wo sein Vater, Martin Pletzius, Domprediger und Superintendent war, geboren. Um das Jahr 1631 war er Hofprediger zu Harburg, von wo er aber 1632 hierher berufen wurde. Er stand hier 33 Jahre im Amte; denn er starb 1666 den 6 Jan. Im Druck hat man von ihm:

1) Straf-, Klag- und Bußpredigt, aus Klagl. I. 18, 19. zu Harburg gehalten. Hamb. 1631. — 2) Eine Predigt auf des Bischofs Friederich Vermählung mit Sophia Amalia, Prinzessin von Braunschweig. Hamb. 1643. — 3) Lob-, Leid- und Trostgedicht auf Joh. Friedr. Beeren, Thumherrn zu Magdeburg, Tod. Hamb. 1645 [41]).

V. Markus Schnering, ist 1639 zu Bilenberg, bei Glückstadt, geboren. Im Jahre 1659 ging er nach Jena und von da nach Wittenberg, wo er 1632 den 16. Octob. die Magisterwürde erhielt und 1633 Aegid. Strauch's Streitschrift: De jure tertii orthodoxi circa causam Jesuitico-Jansenianam, vertheidigte. Im Jahre 1666 wurde er von dem Grafen Königsmark, dessen Cabinets-Prediger zu Rotenburg er eine Zeitlang gewesen war, zum Pastor zu Visselhövede ernannt. In demselben Jahre heirathete er seines Vorwesers Tochter, Margarethe. Sein Sohn, M. Matthias Schnering, wurde ihm 1698 adjungirt; doch lebte er noch bis 1711.

V. Matthias Schnering, geboren 1671 den 26. Juli. Nachdem er auf den Schulen zu Lüneburg und Osnabrück einen guten Grund der Wissenschaften gelegt hatte, zog er 1691 nach Jena, wo er 1694 den 27. Sept. Magister ward. Das folgende Jahr hielt er unter V. Veltheim eine Disputation, welche die Aufschrift hat: Omne trinum perfectum. Er gedachte, sich dem academischen Leben zu widmen, und fing an, Vorlesungen zu halten. Allein die damalige Schwachheit seines Vaters rief ihn nach Hause. Demselben wurde er 1698 adjungirt. Seine Ehegattin war Anna Katharina Cronen, eines Verdischen Kaufmanns Tochter. Diese wurde 1730 durch seinen Tod zur Wittwe. Gedruckt hat man von ihm 3 Leichenpredigten: auf F. W. v. d. Wense, 1699; auf P. Hinr. Busch zu Linteln und auf einen Herrn von Behr zu Kleinen-Häusling.

VII. Joh. Riper, ist 1671 zu Jork im Alten-Lande geboren. Den Grund seiner Wissenschaften legte er zu Stade, wo der berühmte Misler damals Rector war. Von dieser Schule nahm er 1691 mit einer Rede, worin er Latronem ἀμάρτυρον

41) J. Moelleri Cimbr. lit. Tom. I. p. 499.

vorstellte, Abschied. Das Programm, welches Misler bei dieser Gelegenheit schrieb, giebt ihm folgendes Lob: Pietatis, heißt es, ille semper cultor fuit, dum meos interversatus est domesticos. Versatus autem semper est ab eo momento, quo primum scholae nostrae suum dedit nomen. Fateor, domesticum habui vix meliorem, quousque hic et alibi scholis per quinque et quod excurrit, lustra praefui etc. Er wendete sich darauf nach Leipzig, und disputirte daselbst unter J. B. Carpzov: Contra anonymum de vindiciis etc. Ao. 1704 kam er nach Daverden. Das folgende Jahr trat er mit des damaligen Superintendenten D. Joh. Dieckmann Tochter, Veronica, in die Ehe. Unter seinen Kindern 42) ist insonderheit Albert Riper, der als Hauptpastor zu S. Wilhadi gestorben ist, zu merken. 1731 wurde er von Daverden nach Visselhövede gesetzt, wo er aber gleich das folgende Jahr starb.

VIII. Joh. Hinr. de Reiß. Sein Vater, gleiches Namens, war ein schwedischer Capitain. Seine Mutter war Henriette Katharine Eggeling, Joh. Hinr. Eggelings, Secr. der Stadt Bremen, Tochter. Seine Studien hatte er zuerst auf der Bremischen Domschule und hernach auf der Academie zu Leipzig getrieben. Im Jahre 1723 wurde er Prediger zu Sandstedt, im Osterstadischen. Nach Ripers Tode wurde er 1733 hierher versetzt; doch lebte er hier nicht länger, als bis 1736.

IX. Joh. Nik. Hostedt, aus Buxtehude, wo sein Vater, Hinrich Hostedt, Handlung trieb und Camerarius war. Er ist daselbst 1708 geboren, und in der Schule von dem damaligen Rector Wesselhöeft unterwiesen worden. Diese vertauschte er später mit der Schule zu Hamburg. Von da ging er nach Helmstädt, und nach Verlauf von 2 Jahren nach Leipzig. Im Jahre 1733 wurde er Feldprediger bei des Obristen von Weding Regiment. Hierher aber wurde er 1736 berufen. Nicht lange nachher hatte er das Unglück, daß sein Haus abbrannte. Er starb 1755 den 30. Mai.

X. Jak. Diekmann, ein Sohn Jak. Diekmanns, weil. Pred. zu St. Joh. in Verden, ist 1708 d. 27. Nov. zu Verden geboren. Er hat in Stade und Verden die Schulen besucht und zu Jena und Helmstädt studirt. An dem letzten Orte blieb er, nachdem er seine Studia absolvirt, noch einige Jahre als Hauslehrer. Im Jahre 1732 erhielt er das Subrectorat an der Domschule und dem Athenäo in Bremen. Von da wurde er 1742 nach Mittelnkirchen im A. Lande, gesetzt. Weil er hier in der Marsch viel kränkelte, und sich auf der Geest eine bessere Gesundheit, als in der Marsch versprach; so erhielt er auf sein Ansuchen die Pfarre zu Visselhövede, im Amte Rotenburg, 1756. Hier schien zwar seine Gesundheit sich ziemlich zu erholen; allein er hatte zu den Zeiten des französischen Einfalls sehr Viel auszustehen, und allem Ansehen nach haben Schrecken und Verdruß seinen Tod befördert. Er starb an einem hitzigen Brustfieber 1760 d. 22. März.

---

42) Hannöv. gel. Anzeige vom Jahre 1754 im Anh. S. 255.

XI. Karl Julius Horn, ist 1709 den 16. Nov. zu Wismar geboren. Sein Vater, Joh. Horn, war damals Past. prim. bei der dortigen Garnison, wurde aber 1712 nach Verden als Pastor an der Johanniskirche berufen. Dies machte, daß unser Horn den Grund seiner Wissenschaften auf der Verdenschen Schule legte. Auf denselben aber suchte er seit 1730 zu Rostock ferner fortzubauen. Mosheims großer Ruf zog ihn 1732 noch auf ein Jahr nach Helmstädt. Im J. 1740 erhielt er das zweite Pastorat zu Balje, wo er das folgende Jahr den 24. Aug. eingeführt wurde. Hierher, nach Visselhövede, aber kam er 1761.

V.

Nachricht von dem Amte Rotenburg und den Kirchen daselbst, wie auch von den Predigern, die seit der Reformation daran gestanden haben.

Zweites Stück.

A. u. N. VII. 2.

Inhalt: VII. Kap. vom Kirchspiel Neuenkirchen. VIII. Kap. vom Kirchsp. Wolterdingen. IX. Kap. vom Kirchsp. Schneverdingen. X. Kap. vom Kirchsp. Scheeßel. XI. Kap. vom Kirchsp. Brokel. XII. Kap. vom Kirchsp. Sottrum.

Anlagen.

A. Johann, Bischof von Verden, verkauft den Zehnten zu Wolterdingen an die Kirche zu Soltau für 100 Mark, 1386.

B. Bekanntmachung des Amts Rotenburg vom J. 1764, die Austauschung von Rotenb. und Ottersb. Amtsunterthanen gegen einander betreffend.

Das siebente Kapitel.

Vom Kirchspiel Neuenkirchen.

§. 1. Das Kirchspiel Neuenkirchen gränzt gegen Süden an das Lüneburgische Amt Fallingborstel, und ist mit den Kirchspielen des Amts Rotenburg, Visselhövede, Wolterdingen, Brokel und Schneverdingen umgeben.

§. 2. Nach Einiger Meinung sollen Dorf und Kirche davon ihren Namen haben, daß die Kirche hieselbst später, als die zu Visselhövede, wo die Neuenkirchner Gemeine in den ältesten Zeiten eingepfarrt gewesen sein soll, erbaut worden sei. Doch ist diese Kirche kein neues

Gebäude, wenigstens stand sie 1556 schon; denn in diesem Jahre versetzte Diederich von Zahrenhusen dem Gotteshause zu Neuenkirchen einen Hof zu Delmsen [1]). Die eigentliche Zeit ihrer Erbauung ist wohl nicht leicht ausfindig zu machen. Gewidmet ist sie aber bei ihrer Einweihung nicht dem h. Bartholomäus, wie Einige wollen, sondern der h. Anna; daher an dem, in der Anmerkung eben genannten, Orte das Gotteshaus zu Neuenkirchen und die heilige Mutter Anna bei einander stehen.

§. 3. Bei dieser Kirche sind folgende Oerter eingepfarrt:

1) Neuenkirchen, besteht, außer der Pfarre, Küsterei, Wittwenhaus und verschiedenen kleinen Wohnungen für Häuslinge, aus 40 Feuerstellen, und hat eine Mühle, die zwar dem Besitzer erbeigenthümlich zugehört, aber doch jährlich eine gewisse Abgabe an das Kloster zu Walsrode zu entrichten hat.

2) Benningen, liegt nicht viel über ¼ Meile von der Kirche gegen S.-W., und hat 6 volle Höfe. Bei diesem Dorfe liegt ein ziemlich weitläufiges, doch hin und wieder sehr dünnes, gemeinschaftliches Bauerholz. Der daran Theil nehmenden Hausstellen sind aus Benningen und den benachbarten Dörfern mehr als 50. Es besteht größtentheils aus Buchen. Zwar finden sich darunter auch Eichen; aber nur wenige von der Beschaffenheit, daß sie als Bauholz zu gebrauchen wären. In dem Holze liegt ein einstelliger Hof.

3) Hertel, liegt mehr westwärts, ¼ M. von der Kirche, und besteht aus 3 Feuerstellen.

4) Ruthenmühle, eine kleine halbe M. von Neuenkirchen gegen W., ist eine erbeigenthümliche Mühle, muß aber jährlich Etwas ans Amt Rotenburg liefern. Bei der Mühle ist noch eine Pflugkathe.

5) Hartboden, noch etwas weiter von der Kirche gegen W., ein voller Hof, welcher im Rosenbruch liegt.

6) Platenkamp, eine kleine halbe M. von der Kirche gegen N.-W., ist ein im Moor liegender voller Hof.

7) Brockdorf, eben so weit; doch etwas mehr gegen N., hat 15 F.

---

1) Samml. ungedr. Urk. Götting. 1749. III. 71.

8) Tevel, eine starke halbe M. von der Kirche gegen N., hat 29 F., und außerdem verschiedene kleine Wohnungen für Häuslinge.

9) Grauen, 1 M. von Neuenkirchen, gegen N., zählt außer dem Schulhause, 10 F.

10) Schwalingen, ½ M. von der Kirche gegen N., besteht außer der Schule aus 18 F.

11) Delmsen, ist kaum ¼ M. von der Kirche gegen N.-O. und hat 9 F.

12) Kempen, ½ M. gegen N.-O., besteht aus 4 F.

13) Ilhorn, eine gute halbe M., liegt mehr nach O. zu, und hat außer dem Schulhause 10 F. Nahe dabei liegt der Bahrenhorst, ein adlich-freies Kirchen-Holz, in welchem kein königl. Förster den Hammerschlag oder andere Anweisung thut. Es ist ganz umgraben, und hält im Umkreise 300 Ruthen, die Ruthe zu 15 Fuß gerechnet. Es enthält nicht nur viele Buchen, von denen es auch einen unzählbaren jungen Anflug hat; sondern hat auch noch eine gute Anzahl zum Bau tüchtiger Eichen, der Birken- und Flittereschen ꝛc. nicht zu gedenken.

14) Gilmerdingen, eine kleine halbe M. gegen O., hat 7 F. Des Zehnten zu Gilmerding wird schon in einer Urkunde von 1415 gedacht. Er wurde damals von Joh. von Hohnhorst dem Verdischen Bischof Hinrich überlassen [2]).

15) Leverdingen, eine starke M. gegen S., hat 4 F.

16) Limbeck, ein einstelliger Hof, gegen S.-O., ¼ M. von der Kirche, wird zu der Bauerschaft Gilmerdingen gerechnet.

§. 4. Das Jus patronatus hat in alten Zeiten unfehlbar der Bischof zu Verden gehabt. Auf eine Zeit lang besaß und übte es die gräflich Königsmarksche Familie, von welcher auch die beiden Bergstädt, Peter und Andreas Friederich, berufen worden. Jetzt aber hat es der König.

§. 5. Von den Predigern nach der Reformation kann ich folgende Nachricht ertheilen:

I. Joh. Jentis. Er ist wohl der erste lutherische Prediger an dieser Kirche gewesen; denn er ist 1567 hierher gekommen. Seinen Namen findet man in der Unterschrift der Form. Concordiae. Er ist 1593 gestorben.

---

2) Ebendaselbst I. 30.

II. Hinr. Weingärtner, war aus Walsrode gebürtig. Sein Name und Wappen stand mit der Jahrszahl 1625 in einem Fenster der vorigen Kirche zu Scheeßel. Aber in ebengenanntem Jahre ist er auch gestorben.

III. Andr. Bergstädt. Er war eines hiesigen Amtsvogts Sohn und wurde dem Pastor Weingärtner 1621 adjungirt. Er starb 1661.

IV. Peter Bergstädt, des Vorigen Sohn, ist 1633 geboren. Er folgte seinem Vater 1662 im Amte nach und verwaltete es bis 1703 den 28. Juni, da er starb.

V. Andr. Friedr. Bergstädt, des Vorhergehenden Sohn, geboren 1672 den 10. Aug. Seinem Vater wurde er 1698 adjungirt, und stand dieser Gemeine bis 1728 den 19. März vor.

VI. Hinr. Welle, ist 1698 den 16. März zu Belum, im Amte Neuhaus, geboren. Sein Vater Dithmar Welle, war daselbst Prediger. Sein Großvater, Hinrich Welle, war Canonicus und Senior des kleinen Stifts St. Andreas in Verden. Seine Mutter, Anna Sophia, war Christian Knütels, Hauptpredigers zu Osten, Tochter. Deren Bruder, Diederich Knütel, Bürgermeister in Altona, nahm ihn nach dem Tode seines Vaters, da er ungefähr 8 Jahre alt war, zu sich und sorgte für seine Erziehung und Unterweisung. Diese gab ihm Anfangs der damalige Candidat, Hinrich Göbel, nachmaliger Pastor in Stade; nach demselben der damalige Candidat Wattenberg, nachmaliger Prediger zu Collmar, unfern Glückstadt; und endlich der Pastor aus Nordhausen, Theuerkauf, welcher sein Amt daselbst aus gewissen Ursachen niedergelegt, und sich nach Hamburg gewendet hatte. Hier beschäftigte er sich mit der Information junger Leute aus guten Häusern, und hatte ungemein vielen Beifall und Zulauf. Die Pest, die sich zu der Zeit in Hamburg ausbreitete, nöthigte unsern Welle, auf ein halbes Jahr nach Otterndorf zu gehen und sich der Schule daselbst zu bedienen. Der damalige Rector daselbst war M. Joh. Val. Grosgebauer [3]. Nachdem ebengedachte Seuche nachgelassen hatte, kehrte er zu seinem Theuerkauf wieder zurück, und machte sich seine Unterweisung zu Nutze. Doch, weil er sich der Theologie gewidmet hatte, Theuerkauf aber im Hebräischen keinen Unterricht geben konnte oder wollte; so wurde er durch die große Kenntniß der hebräischen und anderer morgenländischen Sprachen, die der Rector [4] Polemann besaß, angetrieben, sich nach Bremen und in dessen Unterricht zu begeben. Nachher studirte er 3 Jahre zu Jena, und er wollte eben Magister werden, als die tödtliche Krankheit seiner Mutter ihn von Jena zurück nach Hause rief. Dies war 1719. Nach Verlauf von 10 Jahren erhielt er die hiesige Pfarre. Seine Ehegenossin

---

3) Von ihm handelt der so gelehrte, als verdiente Hamb. Conr. Herr Joh. Mart. Müller in seinem Gelehrten Habeln, S. 154 f.

4) Bremische Schulgeschichte, S. 41.

war Susanna Margaretha Riper, Joh. Ripers, Pastors zu Bisselhövede, Tochter, die er 1754 den 22. Aug. durch den Tod verlor. Im Druck hat man von ihm:

1) Eine Predigt von der Genugthuung Jesu, als dem rechten Versöhnungsmittel, über 1. Joh. 2, 2. — 2) Disquisitio Antitindaliana. Stade 1746. — 3) Versuch, die Stelle Mal. 2, 6. von ihren Schwierigkeiten zu befreien. — 4) Kurze, doch wohlgegründete Erklärung über Ps. 7, 5.

Das achte Kapitel.

Vom Kirchspiel Wolterdingen.

§. 1. Das Dorf Wolterdingen, welches in Allem aus 19 Feuerstellen und 10 bewohnten Backhäusern besteht, und allein das ganze Kirchspiel ausmacht, liegt eine starke Meile von Neuenkirchen, gegen O. Gegen N. ist es mit dem Kirchspiele Schneverdingen benachbart. Seinen Namen hat es ohne Zweifel von Woolt (Wald) und Ding (Gericht). Die ehemaligen Gerichtsherrn hieselbst sind ohne Zweifel die Herren von Hohnhorst und von Lindhorst gewesen.

§. 2. In alten Zeiten gehörte dieses Dorf und Kirchspiel zum Herzogthume Celle. Es ist aber schon vor langen Jahren gegen das sonst zum Stifte Verden gehörende Dorf Meinersen, ½ M. von Walsrode, vertauscht worden. Die Böhme fließt nahe bei diesem Dorfe, gegen S. her, nach Soltau, welches ½ M. von Wolterdingen liegt, zu, und ergießt sich zuletzt unsern Kirchwahlingen in die Aller.

§. 3. Dieses Dorf hat gute Hölzung, besonders an Eichen und Tannen, welche letztere hier gar vortrefflich wachsen. Hier werden sehr viele große und kleine hölzerne Löffel gemacht und bei ganzen Fudern abgeholt und verfahren. Der Zehnte von dieses Dorfs Feldmark ist 1386 von dem Bischof Johann, mit Einstimmung des Verdenschen Kapitels, an die Kirche zu Soltau verkauft worden. (S. Anlage A.)

§. 4. Wann die Kirche hieselbst erbaut worden, kann ich nicht sagen. Als Stifter derselben werden nach einem alten Gerüchte die Herren von Hohnhorst, die zu Soltau gewohnt haben, und die Herren von Lindhorst,

die ihren Sitz hier zu Wolterdingen gehabt haben [5]) sollen, angegeben. Das ist gewiß, daß sie keinem Heiligen, sondern dem heil. Geiste gewidmet worden sei. Sie war zuerst nur eine Kapelle oder ein Filial von Soltau; ist nachmals aber zu einer besondern Parochialkirche gemacht worden. Vermuthlich ist Dies zu der Zeit geschehen, da das Dorf vom Herzogthume Celle getrennt wurde. Die ganze Parochie mag 160 bis 180 Seelen betragen.

§. 5. An die Pfarre hieselbst haben die Herren von Schlepegrell ehedem den Zehnten zu Reimerdingen vermacht oder verkauft; bei der Abtretung desselben aber sich jährlich eine Vigilie und einen Himpten Hafer ausbedungen. Statt jener Vigilie wird seit der Reformation alle Sonntage von dem Prediger auf der Kanzel für das Wohlergehen dieses adlichen Geschlechts gebetet. Den Hafer aber läßt der Herr Landrath von Schlepegrell, der zu Buchhorst im Kirchspiele Visselhövede wohnt (nämlich 1774), noch jährlich abfordern.

§. 6. Zwischen Wolterdingen und Neuenkirchen liegt auf des Amts Rotenburg Grund und Boden ein Holz, das Wiehe- oder Wiedeholz genannt, welches 7 Lüneburgischen Bauern gehört. Diese heißen davon gemeiniglich die Wiehe- oder Wiedeherren.

§. 7. Bei der Kirche zu Wolterdingen findet sich eine 1487 zu Cöln in 4 gedruckte Bibel, auf deren Titelblatt geschrieben steht: D. Andreas Hollemann, Commendista, justo titulo me possidet 1550. Weiter unten: Dnus. Andreas Hollemannus, Commendista et Minister Cellensis ecclesiae, hanc Bibliam eximii amoris et reverentiae causa erga Wolteranensem ecclesiam dono dabat anno salutis 1550. Und auf der folgenden Seite: „Unde ick, Herr Andreas Hollemann, Commendiste tho Tzelle, geve ok tho Wolterdingen eyne Kasel tho Gottes Ehren.“

§. 8. Wer das Patronat dieser Kirche in den ältesten Zeiten gehabt habe, ist nicht bekannt: vermuthlich die von Hohnhorst und Lindhorst, wenn anders

---

5) Ihr Wohnhaus soll auf dem Felde, welches noch jetzt Lindenkamp heißt, gestanden haben. Von diesem Lindenkamp geht noch ein von Feldsteinen gelegter Fußsteig nach Wolterdingen.

diese dieselbe fundirt und dotirt haben. So lange diese Pfarre zu dem Stifte, jetzt Herzogthum, Verden gehört hat, ist es, wenn wir die kurze Zeit ausnehmen, da es der gräflich Königsmarkschen Familie conferirt war, jederzeit in den Händen der höchsten Landesobrigkeit gewesen.

§. 9. Die ersten evangelisch-lutherischen Prediger nach der Reformation habe ich nicht aufspüren können. Mein Verzeichniß fängt erst von 1620 an, und ist dieses:

I. Nik. Make, war aus Rotenburg, wo sein Vater Prediger gewesen war (S. 61). Sein Name stand mit der Jahrszahl 1620 in einem Fenster der vorigen Kirche zu Scheeßel. Er starb 1634 zu Hamburg, wohin er gereiset war, um sich des Raths und Beistandes eines geschickten Arztes zu bedienen.

II. Joh. Make, des Vorigen Sohn 6), folgte seinem Vater 1634 im Amte nach, und lebte bis 1659.

III. Caspar Cofalins, war aus der Mark Brandenburg gebürtig. Er erhielt diesen Dienst 1660 und verwaltete ihn bis 1682, da er starb. In der Kirche findet man eine schwarze hölzerne Tafel, welche ein Epitaphium eines seiner Kinder enthält.

IV. Joh. Otto Most, aus Stadthagen, ist 1683 von dem Pastor Mebesius aus Schneverdingen eingeführt worden. Er starb aber gleich im folgenden Jahre in seinem Vaterlande, wohin er eine Reise gemacht hatte.

V. Joh. Wehrenberg 7), war 1658 den 12. Nov. zu Geversdorf, im Amte Neuhaus, wo sein Vater, gleiches Namens, Vicarius war, geboren. Er wurde 1684 hierher gesetzt und gleichfalls von Mebesius eingeführt. Sein Ende erfolgte 1710.

VI. Herm. Just Spannutius, aus Stadthagen. Nachdem er daselbst, wie auch zu Hildesheim und Quedlinburg die Schulen besucht hatte, wendete er sich 1687 nach Jena. Nach Verlauf eines halben Jahrs aber ging er nach Rinteln, wo er sich 4 Jahre aufhielt. Im Jahre 1703 wurde ihm das Rectorat zu Rotenburg übertragen; im Jahre 1711 aber erhielt er das hiesige Pastorat, dem er bis 1740 mit aller Treue vorstand. Als Rector zu Rotenburg heirathete er des Verdenschen Rectors Pagendarm Tochter. Aus dieser Ehe lebt noch (1774) ein Sohn, Ernst Friedr. Sp., der seit 1761 Pastor zu Schiffdorf, im Vielande, ist. Im Druck hat man von ihm: Teutsch-Orthographisches Schreib-Conversations-Zeitungs- und Sprichwörter-Lexicon. Hannov. 1720. 8. P. Reichard in seiner Abhandlung von den Grammatiken der deutschen Sprache urtheilt von diesem Buche nicht übel. Sonst besaß er auch ein gewisses Arcanum wider die

---

6) In Verda evang. p. 74 wird er irrig Caspar genannt.
7) Nicht Wahrenberg, wie es in Verd. evang. heißt.

Wassersucht, womit er, wenn diese Krankheit nicht schon aufs Aeußerste gekommen war, manche glückliche Cur verrichtet hat.

VII. Joh. Christoph Kamrath, ist zu Lamstedt, wo sein Vater königl. schwedischer Vogt war, 1710 geboren. Nachdem er etwas herangewachsen war, wurde er nach Meldorf, im Dithmarsischen, zur Schule geschickt. Seine akademischen Studien trieb er zu Leipzig. Im Jahre 1739 wurde er Rector zu Rotenburg; 1741 aber hierher versetzt. Er starb 1772 den 5. Jan. Sein Nachfolger war

VIII. Lorenz Gerh. Bergst, 1729 den 11. Mai zu Buxtehude geboren.

Das neunte Kapitel.

Vom Kirchspiel Schneverdingen.

§. 1. Das Kirchspiel Schneverdingen ist das größte und weitläufigste im ganzen Amte Rotenburg. Es ist gegen N. und O. mit den Lüneburgischen Aemtern Harburg, Winsen und Soltau, gegen S. mit den Kirchspielen Wolterdingen und Neuenkirchen, gegen W. aber mit dem Kirchspiele Scheeßel benachbart.

§. 2. Die Oerter, welche zu diesem Kirchspiele gehören, sind:

1) Schneverdingen, welches mit Einschluß der Pfarre und Küsterei aus 39 Feuerstellen besteht. In alten Zeiten hat hier eine adeliche Familie gewohnt, welche von Schnävern, oder von Schnäverding geheißen, und zu welcher ohne Zweifel auch die Patrizier dieses Namens in Lüneburg [8]) gehört haben. Die Bischöfe zu Verden hatten in alten Zeiten hieselbst ihr eigenes freies Haus, worin sie sich zuweilen aufhielten. Die Stelle desselben soll diejenige seyn, auf welcher jetzt (1774) der Posthalter Möhring wohnt.

2) Hansalen, ist ungefähr einen Kanonenschuß weit von Schneverdingen gegen N. entfernt, und besteht aus 8 F.

3) Osterwede, ½ M. von der Kirche gegen W., hat 2 F.

4) Großenwede, liegt etwas weiter gegen W. und zählt außer dem Schulhause 10 F.

5) Insel, ½ M. gegen N., ist von gleicher Größe.

---

8) Siehe Joh. Hinr. Büttners Genealogien ꝛc. Lit. Iii.

6) Fintel, liegt an einem Fluß, die Fintau genannt, und ist so viel wie Finteloh, d. i. ein bewohnter Ort an der Fintau. Hier haben die Antonsbrüder 1480 zu Zeiten des Bischofs Bartholdi eine schöne Kirche gebaut, und Gelegenheit gegeben, daß daselbst viel Aberglauben getrieben wurde [9]). Sie wollten auch ein Kloster bei derselben anlegen; aber weil Luther mit seiner Reformation zu früh in den Weg trat, wurde aus diesem ihr Vorhaben Nichts. Ja, ihre Kirche wurde sogar 1548 von Anton von Weyhe abgebrochen und ins Alte-Land gesetzt. Vermuthlich ist sie daselbst aber nicht wieder zu einem Gotteshause gemacht, sondern zu einem andern Gebäude verwendet worden; denn man findet im Alten-Lande keine Kirche, deren Errichtung in diesen Zeitpunkt falle. Nach der Zeit ist zu Finteln doch eine Kapelle wieder erbauet, worin viermal im Jahre Gottesdienst und Communion verrichtet und die vorfallenden Leichenpredigten gehalten worden sind. Dieser Bau ist im Jahre 1650 geschehen; denn in einem alten Kirchenbuche zu Schneverdingen bemerkt der damalige P. Schacht, daß er **Dnc. XII. post Trinit.** 1650 zum ersten Male in der neuen Kirche zu Fintel gepredigt und einen Taufact verrichtet habe. Auf dem Jahrmarkte hieselbst, der 14 Tage vor Michaelis fällt, wird ein starker Umsatz mit groben wollenen Strümpfen und Mützen getrieben. In demselben geben auch die begüterten Hausleute den Armen ein Huhn, welches sie St. Tönnieshuhn nennen, eine Sitte, die gewiß noch von den Zeiten der Antonsbrüder herrührt.

7) Eggertsmühlen, 1 M. von Schneverdingen gegen N., ist auf Erbzins ausgethan. Der Mühlenbach ergießt sich im Kirchspiele Scheeßel in die Fintau.

8) Weselohe, $\frac{5}{4}$ M. gegen N., hat 3 F.

9) Reinsalen, $\frac{3}{4}$ M. gegen N., besteht aus 2 F.

10) Barl, ein einstelliger voller Hof, nicht weit davon gegen O.

11) Höpen, ein voller Hof, eine gute Viertelm. von der Kirche gegen N.-O.

---

9) Spangenbergs Verd. Chron. S. 150. **J. H. von Seelen memor. Staden. p. 379.** L. Mushards **monum. nobil. p. 553.**

12) Piets, ein voller Hof, ¼ M. gegen O.

13) Mohr, ein eben solcher nicht weit davon liegender Hof.

14) Bockheber, ein voller Hof, ½ M. von Schneverdingen, gegen O.

15) Scharl, liegt noch etwas weiter gegen O. und hat 2 F.

16) Benninghöfen, ein kleines Dorf von 2 F., liegt 1 M. von Schneverdingen gegen O. Nicht weit davon ist ein kleines herrschaftliches Gehölz, der Benninghöfer Stüh genannt, welches vor 20 Jahren und darüber angelegt ist und aus Tannen, Fuhren und Lerchenbäumen besteht.

17) Tütsberg, eine Pflugkathe, noch etwas weiter von der Kirche entfernt.

18) Heber, ein Dorf, das außer dem Schulhause 9 F. hat, und eine starke halbe M. von der Kirche gegen S.-O. liegt.

19) Langwedel, eine noch etwas weiterweg liegende Pflugkathe.

20) Meierhof, ein voller Hof, nahe bei Schneverdingen, gegen S.

21) Galhorn, etwas weiter davon, ist ein voller Hof.

22) Wiekhorst, ein kleines Dorf von 5 F., etwa eine kleine halbe M. von der Kirche gegen S.

23) Steinbeck, ein voller Hof, ¼ M. gegen S.

24) Vorwerk, ein voller Hof, ½ M. vom Kirchdorf, gegen S.

25) Langelohe, ein kleines Dorf von 3 F., eine starke halbe M. von der Kirche gegen S.

26) Gröps, ein kleines Dorf von eben so vielen F., etwas weiter davon entfernt. Hier ist ein kleines herrschaftliches Gehölz, Gropshege genannt, worin junge Eichen und Buchen stehen. Die Befriedigung umher ist mit Birken besetzt.

27) Sauerbostel, hat 2 F., die fast 1 M. von der Kirche südwärts liegen.

28) Hillern, ein kleines Dorf von 3 F., noch etwas mehr nach S. Zwischen Sauerbostel und Hillern fließt die Böhme.

29) Hembsen, hat 2 F., eine kleine halbe M. von der Kirche, gegen S.-O.

30) Freyersen, nicht weit davon, besteht aus 2 F.

31) Schultenwede, oder Schultenhöfen, hat 2 F. 1 M. von Schneverdingen gegen S.-W.

32) Riepe, ein voller Hof, eine starke M. von der Kirche, gegen S.-W.

33) Lunz oder Lunßen, ein Dorf, das außer dem Schulhause 9 F. hat, ½ M. von Schneverdingen gegen W. Die Mühle hieselbst liegt an einem, nachher im Kirchspiel Scheessel in die Veerse fallenden, Bache, der von den Umherwohnenden gemeiniglich das große Wasser genannt wird. Sie ist auf Erbzins ausgethan.

34) Zahrensen, ¼ M. von der Kirche gegen W., besteht aus 10 F. Der Name ist allem Ansehn nach aus Zahrenhausen entstanden, und wahrscheinlich hat davon das vormals angesehene Geschlecht der Herren von Zahrenhausen, das hierherum ansehnliche Güter gehabt hat [10]), seinen Namen.

35) Haselhof, ein voller Hof, eine starke M. von Schneverdingen gegen S.-W.

36) Vögden, besteht aus einem vollen und einem halben Hofe, und liegt noch etwas weiter gegen S.-W.

37) Einenbrokhof, ein einstelliger Hof, der nahe dabei südwestwärts liegt. Nahe dabei befindet sich auf einer Anhöhe ein kleines Gehölz von schönen Buchen und Fuhren, welches der Bookhorn heißt. Es gehört dem Bewohner dieses Hofes.

38) Schulernbrookhof, ein zweistelliger Hof, noch etwas weiter von der Kirche.

39) Lieste, ein voller und ein halber Hof, eine kleine M. von der Kirche gegen S.-W.

40) Königshof, ein voller Hof, 1 M. von Schneverdingen gegen S.

41) Sprengel, ein kleines, noch etwas weiter gegen S. liegendes, Dorf von 9 F.

42) Schülern, ein kleines Dorf von 6 F., ¾ M. von der Kirche gegen S.

43) Valzen, ¼ M. gegen S., besteht aus 3 F.

---

10) Einige Nachrichten von diesem Geschlechte findet man in Lun. Mushard l. c. p. 564, und in der 1749 f. zu Göttingen herausgekommenen Sammlung ungedr. Urk. im 3. Stücke. S. 65—78.

44) Reimen, ein kleines Dorf von 4 F. in derselben Gegend.

Die meisten von den Dörfern und einstelligen Höfen haben kleine Hölzungen von gutem Wachsthum. An den meisten Orten kommt sowohl Eichen- und Buchen-, als Tannenholz wohl fort; besonders giebt es gute Tannen in der Gegend von Gröps, Hembsen, Reimerdingen, Piets, Mohr, Meierhof ꝛc.

§. 3. Die Stiftung der hiesigen Kirche wird durch eine mündliche Ueberlieferung den Hrn. von Schneverding, die vormals hier gewohnt haben, zugeschrieben. Diese sollen auch den Platz, wo das Pfarrhaus steht und den dazu gehörigen großen Wischhof geschenkt haben. Wann die Kirche aber hieselbst errichtet worden, davon sind keine zuverlässige Nachrichten vorhanden. Wahrscheinlich ist es ziemlich früh geschehen; denn da um das Jahr 1231 schon der Vogtei zu Schneverdingen [11]) gedacht wird, so ist wohl anzunehmen, daß damals auch schon eine Kirche und Pfarre daselbst gewesen sei. Die Taufe in der Kirche zeugt mit den Zügen ihrer Inschrift: **Fons Vivens, Aqva Regenerans, Vnda Pvrificans** von einem ziemlichen Alter. Der Bischof Philipp Sigismund schenkte dieser Kirche 1616 eine schöne Orgel, die aber bald nachher im 30jährigen Kriege ruinirt ward. Nach der Zeit ist keine wieder angeschafft worden.

§. 4. In dem vorigen Pfarrhause sah man eine Fensterscheibe, worin Petrus abgemalt war, mit dem Beisatz: **S. Peter Kirkpatron zv Snevern. 1618,** und bei Erbauung der neuen Kirche, 1746, ist hinter dem Altar ein Stein in die Mauer gesetzt, worauf Paulus zum Mitpatron erklärt wird. Die Schrift auf diesem Stein lautet: „Durch Gottes Gnade ist 1745 den 16. April diese St. Petri und Pauli Kirche zu Schneverdingen zu bauen angefangen, und 1746 den 15. Septbr. vollendet worden, da hier waren **Pastor: M. Aug. Matth. Bvttner, Iuraten: Io. Brummerhof, Iurgen Meyer, Ionas Rogge,** und verfertigt von **Io. Christ. Goetze** aus Voigtland. Gott allein die Ehre."

---

11) Cyr. Spangenbergs Verd. Chron. S. 74.

§. 5. Wenn diese Kirche von den ehemaligen Hrn. von Schneverdingen gestiftet worden ist, so haben dieselben ursprünglich auch darüber das Jus patronatus gehabt. Nachmals besaßen es die Verdischen Bischöfe. Zu Anfange der schwedischen Regierung wurde die gräflich Königsmarksche Familie damit belehnt. Mit dem reducirten Amte aber kam es 1683 wieder an die Landesherrschaft.

§. 6. Seit der Reformation haben an dieser Kirche folgende Prediger gestanden:

I. Joh. Stradtmann, seit 1567. Sein Name steht unter der Formula concordiae: er muß also 1579 noch gelebt haben; doch ist nicht bekannt, in welchem Jahre er gestorben sei. Sein Nachfolger soll

II. Eves geheißen haben. Mehr weiß ich von ihm nicht zu sagen.

III. Burghard Kolthammer, soll 1621 hierher gekommen und 1633 gestorben sein, nachdem er seines Amts 1630 von den Katholiken entsetzt worden.

IV. Herm. Schacht, aus Verden. Um das Jahr 1628 war er Diaconus zu St. Johannis daselbst. Da er von den Papisten 1630 daselbst vertrieben wurde, begab er sich ins Holsteinische, und wurde zu Perwarden Pastor. Nachdem die Liguisten-Armee und mit derselben auch die Papisten diese Gegenden hatten verlassen müssen, kam er aus dem Holsteinischen zurück, und wurde 1634 Pastor zu Schneverdingen, wo er bis 1677 lebte. Eins seiner Kinder, Georg, war Bremischer Amtmann im Stedinger-Lande.

V. Friedr. Ernst Mebesius, von der Hude, im Delmhorstischen, wo sein Vater, Friedr. Mebesius, Prediger war. Sein Großvater M. Friedr. Mebesius, der Aeltere, war Pastor zu Ganderkese, und sein Aeltervater, M. Joh. Mebesius, Prof. und General-Superintendent zu Helmstädt [12]). Er wurde 1670 des Vorhergehenden Adjunctus und Schwiegersohn, folgte ihm 1678 im Amte nach, und starb 1689 im 40sten Jahre seines Alters.

VI. Gerh. Hinr. Bredeholz, aus Tostedt, im Amte Harburg, gebürtig. Er frequentirte die Schule zu Göttingen und machte sich die Unterweisung des berühmten Rectors Dransfeld zu Nutze. Von da zog er 1680 nach Helmstädt, wo er 1½ Jahre studirte. Hierauf ging er nach Jena, wo er sich eben so lange aufhielt und sich die Magisterwürde erwarb. Hierher wurde er 1690 berufen und lebte bis 1729.

VII. Just Burghard Gecius, Siehe S. 71.

---

12) D. Chrysandri Diptycha ord. theol. Helmst. p. 78.

VIII. Angelus Matthäus Büttner, aus Stade, ein Sohn des M. Joh. Ernst Büttner, königl. Consistorialraths, Senioris Rev. Minist. und Past. an St. Nikolai-Kirche in Stade. Er besuchte die Schule daselbst, und studirte hernach zu Rostock. Nach einigen Jahren begleitete er einige junge Studirende nach Rostock. Bei dieser Gelegenheit erhielt er daselbst den Gradum magistri. Bei seiner feierlichen Erklärung dazu hielt er eine Rede: De diariis eruditorum, und einige Tage nachher unter D. Herm. Asc. Engelkens Vorsitz die unter a) aufgeführte theologische Dissertation. Ao. 1723 erhielt er das Pastorat zu Bülkau, im Amte Neuhaus. Ao. 1732 wurde er nach Freiburg, im Lande Kehdingen, berufen und 1744 hierher gesetzt. Er starb aber bereits 1748. Seine Schriften sind:

a) Pentas dictorum V. T. a manifesta perversione vindicatorum. Rost. 1720. Die hier angeführten und geretteten Schriftstellen sind Jos. X. 12—14. Ps. CXXXV. 9. Jes. IX. 5. 6. LXIII. 3. Jon. II. 1. — b) Schriftmäßige Erklärung des evangelischen Festtexts Joh. I. 1—14. mit H. A. Engelkens Vorrede. Rost. 1717. — c) Parentation auf den Obrist-Lieutenant, Alex. Joach. von Wenkstern, vom Ziel des menschlichen Lebens. Rost. 1721.

IX. Joh. Christoph Parpard, ist zu Otterstädt, im Amte Ottersberg, wo sein Vater Prediger und zuletzt auch Probst war, 1700 geboren. Zu Hause wurde er Anfangs durch besondere Lehrer unterwiesen. Nachmals besuchte er die königl. Domschule in Verden. Von hier ging er nach Helmstädt, und von Helmstädt nach Jena. Nach Verlauf einiger Jahre, nämlich 1730, ging er wieder nach Rostock, und hielt sich bis ins folgende Jahr daselbst auf. Ao. 1733 wurde er Prediger zu Uthlede, im Osterstadischen, 1749 aber wurde er hierher befördert. Ein starkes Asthma nöthigte ihn, 1760 sich nach Stade zu wenden und daselbst Hülfe bei einem geschickten Arzte zu suchen. Er starb daselbst aber nach wenigen Tagen, am 17 Sonntage nach Trinit. d. 28. Sept.

X. Ernst Jak. Klee, Sohn des Consist.-R. u. Sup. zu Bremen, Dan. Christoph Klee, geboren zu Cadenberge 1727, kam 1761 hieher und starb unverheirathet 1768 d. 25. Nov. am Schlagflusse.

XI. Joh. Christoph von Hanffstengel, von 1769. Siehe Bd. II. 94. Den 25. Juli 1770, Abends gegen 9 Uhr wurde das Pfarrhaus durch den Blitz ganz plötzlich in Flammen gesetzt, wodurch der Pastor nicht allein all sein Hab und Gut, sondern auch eine Tochter von 14 Jahren verlor.

Das zehnte Kapitel.

Vom Kirchspiel Scheeßel.

§. 1. Das Kirchspiel Scheeßel stößt gegen O. an die Kirchspiele Schneverdingen und Neuenkirchen, gegen

S. an die Kirchspiele Brokel und Rotenburg, gegen W. an die Bremischen Kirchspiele Gyhum und Elsdorf, und gegen N. an das Bremische Kirchspiel Sittensen und das Lüneburgische Kirchspiel Tostädt. Weil nun das Verdische, Bremische und Lüneburgische sich scheidet, so sind Viele der Meinung, Scheeßel sei so viel, wie ein Scheideplatz (Scheedelse), und habe diesen Namen darum erhalten. Wahrscheinlicher aber ist mir doch die Meinung, die auch Roth in seiner geschriebenen Geographie der Herz. Bremen und Verden schon vorgetragen hat. Nach derselben soll der Ort ursprünglich Sösloh oder Sesloh geheißen haben, und dieser Name einen, aus 6 Wohnungen bestehenden Ort bedeuten. Lo, Lohe, Loge, Lage bedeutet allerdings in den Namen der Oerter eine Wohnung, einen Aufenthalt, (Bd. I. 47.) und in diesem Kirchspiele kommen die Oerter Eenloh, Wenteloh (in alten Zeiten vermuthlich Tweenteloh) und Drenloh vor, welche Oerter von einer, zwei oder drei Wohnungen anzuzeigen scheinen. Scheeßel aber hat wirklich ehedem aus 6 vollen Bauerhöfen bestanden; wiewohl 4 davon nach der Zeit in halbe und Viertelhöfe vertheilt worden sind. Obwohl nun Roth diese Meinung verworfen, und zwar aus dem Grunde, weil sie zu stark auf einer bloßen Muthmaßung beruhe, und Niemand eine alte Urkunde vorgebracht habe, worin dieses Dorf Söslo oder Seslo genannt worden; so fällt doch auch dieser Zweifelsgrund nun weg, nachdem wir in eines unbekannten Verfassers Chronico Verdensi, das in Leibnitzens Scriptor. Brunsvicens. illustr. Tom. II. gedruckt ist, p. 219 diese Worte gefunden haben: Item obtinuit (Episc. Conradus) ecclesiae a Duce Saxoniae Comexias quae dicuntur Gogrefescap in Verda, in Dorverden, in Sneverdinge, in Stesle, in Vislehovede. Das es anstatt Stesle aber Scesle heißen müsse, darüber vergl. Bd. II. 227.

§. 2. Daß schon in sehr alten Zeiten eine Kirche hieselbst müsse gestanden haben, ist ganz unleugbar. Nicht nur das vor wenigen Jahren niedergebrochene Kirchengebäude zeugte durch seine Bauart und Einrichtung selbst von einem sehr hohen Alter; sondern es ist auch zu erweisen, daß Brokel ehedem ein Filial von Scheeßel gewesen; die von einem oldenburgischen Grafen aber, wie es heißt, gestiftete Kirche zu Brokel von ziemlichem Alter ist,

und die sogenannten Mutterkirchen doch allemal ungleich älter, als die Filialkirchen sind. Aber womit beweist man denn, daß Brokel ehedem ein Filial von Scheeßel gewesen sei? Nicht nur damit, daß Brokel auch noch jetzt mit Scheeßel unter einem und demselben Vogt steht, und daß Pastor und Küster zu Scheeßel jährlich noch eine Pflicht, Jener eine Schinken- und Dieser eine Schulternpflicht, die aber zu Gelde gesetzt ist, um Michaelis aus dem Kirchspiele Brokel zu erheben haben; sondern auch damit, daß in einem alten Visitationsprotocoll von 1573 steht: „Weil die Södelinger, Hämelinger, Bottloher, und Bellener averst dem Felial Brokel näher sind, ist ihnen vergönnet, dat sie do zur Kirche gahn ꝛc.“ Mushard [13]) gedenkt der Kirche zu Scheeßel zwar schon bei dem Jahre 1376, wo er einen Schuldbrief von Godewerth van Borgh anführt, worin er und seine Vettern 2 Höfe zu Stotel in dem Kirchspiele zu Scheeßel versetzt. Allein das Alter dieser Kirche geht noch viel weiter hinaus; denn da zu Scheeßel, wie wir später erwähnen werden, 1231 schon ein gar ansehnliches Archidiaconat war, so ist wohl nicht zu leugnen, daß sie schon sehr lange vor 1231 gestanden haben müsse. Doch ist die eigentliche Zeit, da sie zuerst gestiftet worden, wegen Länge der Zeit und Verlusts alter Urkunden, eben so wenig wie der Stifter bekannt.

§. 3. Gewiß aber ist es, daß sie bei ihrer Einweihung dem heil. Evangelisten Lucas dedicirt worden ist. Ohne zu erwähnen, daß der Jahrmarkt zu Scheeßel stets in die Lukaswoche fällt; wiewohl es hier im Lande, wie anderwärts eine fast durchgängige und allgemeine Weise ist, daß, wenn die Kirche eines Dorfs einem gewissen Kalenderheiligen gewidmet, das Dorf aber mit einem, nicht erst nach der Reformation bewilligten, Jahrmarkte versehen ist, dieser auf jenes Heiligen Namenstag seinen Anfang zu nehmen pflegt, so hat die Kirche auch verschiedene Pertinenzien, die nach Lukas genannt sind, z. E. Lukasspiker, St. Lukas Immenzaun ꝛc. Dazu kommt noch, daß in dem schon erwähnten alten Protocoll von 1573 der von Joh. Schulte [14]) an die Scheeßeler

13) Am angef. Orte. S. 131.
14) Ebendaselbst. S. 467.

Kirche verkaufte Meier zu Stemmen St. Lukas-Meier, und die Kirche in einem noch vorhandenen, von dem Pastor Lorenz Mirow und dem Vogt Peter Segemann 1640 den 12. Jan. unterschriebenen, Briefe St. Lukas-Kirche genannt wird.

§. 4. Zu Scheeßel war eins von den sieben Archidiaconaten, welche unter dem Verdischen Bischof standen [15]). Dieses zeugt von der damaligen Größe dieser Gemeine und von dem damaligen Ansehen und Einkommen des hiesigen Pfarrdienstes. Wie nun endlich die Archidiaconatwürden den vornehmsten Canonicis des hohen Stifts Verden zu ihrer desto bessern Subsistenz beigelegt wurden, so wurde insonderheit das Archidiaconat zu Scheeßel mit dem Verdischen Scholasticat vereinigt [16]). Von den ehemaligen Archidiaconen hieselbst kommt Alvericus Scucke in P. Vogts Monum. inedit. I. 263, beim Jahre 1270, und Albertus in der Samml. ungedruckter Urkunden, I. 22. beim Jahre 1315 vor.

§. 5. Die Kirche zu Scheeßel hat in den vorigen Zeiten verschiedene Schicksale erdulden müssen. Sie ist 1347 zur Zeit des Verdischen Bischofs Daniel zu einer Festung gemacht und mit Besatzung belegt worden, als die Herzöge von Lüneburg den vom Papst gesandten Bischof wider Gottfried von der Warp und das Verdische Kapitel vertheidigten und Rotenburg belagerten [17]). Wenn nun bei solcher Gelegenheit die Fenster der Kirche besonders Noth gelitten, so war Bischof Daniel auch auf die Wiederherstellung derselben bedacht. Er schenkte selbst einen Theil derselben, und ließ in eins derselben sein Wappen mit den beigefügten Worten „DANIGEL BISCHUP.“ setzen [18]). Seinem Beispiel folgten viele

15) Die übrigen nennen Spangenberg in s. Verd. Chronik, S. 77. und Staphorst in dem 2ten Theile s. Hamb. Geschichte, S. 32.
16) Staphorst, am angef. Orte. S. 32.
17) Cyr. Spangenbergs Verd. Chron. S. 96.
18) In einem eigenhändigen Aufsatz des ehemaligen hiesigen Past. Mushard wird das Wappen dieses Bischofs folgendergestalt beschrieben: „Das Schild ist unförmlich und umher mit einem blauen und runden Cranz umgeben, ohne Helm darüber. Es hält etwa 2 Quartier im

Andere. In dem 30jährigen Kriege ist der Kirchthurm, das Pfarrhaus und viele andere Gebäude im Dorfe durch der katholischen Soldaten Bosheit in Feuer aufgegangen. Als der Thurm abbrannte, schmolzen auch die Glocken. Diese sind nachmals, und zwar die große 1646, die kleine aber 1657 wieder hergestellt worden. Ao. 1675 lag das Burgard-Cellische Regiment im Amte Rotenburg compagnieweise auf den Dörfern, die sich des Nachts, weil Stade noch nicht übergegangen war, ihrer Sicherheit halber, in den Kirchen zusammenzogen, oder, wo keine Kirche war, zu solchem Behuf eine kleine Schanze aufwarfen, sich des Nachts dahin zu retiriren. Bei dieser Gelegenheit ist auch der Kirchhof zu Scheeßel verschanzt und die Kirche zu einem Wachthause gemacht worden.

§. 6. Seit dem ersten Bau der Kirche war die Gemeine zu Scheeßel dergestalt angewachsen, daß sie in derselben keinen Raum mehr hatte. Die mangelnden Kirchenstellen durch Anlegung von Priechen zu verschaffen, war wegen der Niedrigkeit der Kirche nicht möglich. Außerdem waren die Mauern des Gebäudes an beiden Seiten dergestalt übergewichen, daß man einen plötzlichen Einsturz zu befürchten Ursache hatte. Auf geschehene Anzeige dieser Ursachen beschloß das k. Consistorium, den Bau einer ganz neuen Kirche zu bewilligen. Dieser nahm 1755 den 15. März mit Abbrechung der alten Kirche seinen Anfang; den 14. April aber legte man den ersten Grundstein zu der neuen, wobei der Hr. P. von Finckh eine erbauliche Rede über Esr. III. 10, 11. hielt. Die Arbeit ging ungeachtet des Krieges glücklich, obwohl etwas langsam, fort. Die Oberdirection hatte der Oberamtmann von Haerlem zu Rotenburg. Es kam endlich dahin, daß sie 1758 am Michaelistage eingeweiht werden konnte [17]). Im Jahre 1765 wurde auch der Anfang mit dem Bau eines neuen Thurms gemacht.

§. 7. Wegen der oben (§. 4) erwähnten Errichtung eines Archidiaconats hieselbst und wegen dessen

---

Diameter. Oben im Schilde ist eine gelbe Blume von 6 Blättern im himmelblauen Felde. In der Mitten der Schilder ist ein rother Thurm, an welchem ein halbes Rad mit 5 gelben Speichen, die einen gelben Cranz haben.',

17) S: „Pratje's „heilige Reden bey der Einweyhung zwoer Kirchen", Hamb. 1760, S. 134.

Vereinigung mit dem Verdischen Scholasticat ist sehr wahrscheinlich, daß das Pastorat zu Scheeßel von diesem Canonicus abgehangen habe. Als Verden säcularisirt und der Krone Schweden abgetreten wurde, fiel dieser auch das Jus patronatus über die Pfarre zu Scheeßel zu. Nachmals wurde die gräfl. Königsmarksche Familie mit dem Jure patronatus über die Kirchen in den ihr geschenkten Aemtern belehnt. Seitdem aber die Reduction solcher Aemter geschehen ist, ist es mit dem Jure patronatus allenthalben wieder auf den vorigen Fuß gekommen. Also hat und exercirt die höchste Landes-Obrigkeit jetzt auch das Jus patronatus über die Kirche und Pfarre zu Scheeßel.

§. 8. Wann und wie die Reformation hier geschehen, davon weiß ich nichts Gewisses zu sagen. Sehr früh kann sie nicht geschehen sein; denn in der alten Kirche fand sich hinter dem Altar ein Fenster mit einem Marienbilde und der Jahrszahl 1527 mit der papistischen Ueberschrift: S. Maria ora pro nobis. Muthmaßlich ist die Reformation, wie anderwärts, also auch hier, unter dem Bischof Eberhard von Holle um das Jahr 1567 zu Stande gekommen: ungeachtet die protestantische Lehre schon vorher, und selbst unter dem zuweilen so eifrigen Bischof Christoff, der zugleich Erzbischof in Bremen war, ziemlich Fuß gefaßt hatte. Die Gefahr, der die evangelische Kirche zur Zeit des 30jährigen Krieges auch an diesem Ort ausgesetzt zu sein schien (Bd. I. 314) ging Gottlob bald vorüber.

§. 9. Von den Predigern, die nach der Reformation hier gelebt haben, sind mir nur folgende bekannt:

I. Tilo Widemann. Man weiß nicht eigentlich, wann er hier gelebt habe; doch ist gewiß, daß er Prediger hieselbst gewesen. Es finden sich noch Nachkommen von ihm in der Gemeine.

II. Bernh. Textorius. Er war aus Minden gebürtig. Zuerst war er Rector an der Verdischen Domschule [18]). Als Pastor hieselbst unterschrieb er 1579 die Formula concordiae. Ao. 1587 schenkte er der Kirche eine messingene Leuchterkrone, die auch noch vorhanden ist. Er soll ein sehr hohes Alter erreicht haben; wenigstens lebte er noch 1622. Einer seiner Söhne, der auch Bernhard hieß, war Pastor zu Achim. Ein anderer Sohn, Reinhard, stand der Schule zu Scheeßel vor. Unsers Textorius

---

18) Die Verdensche Schulgeschichte. S. 19, 20.

Ehefrau hieß Clara Sassen und war aus Bremen. Sie starb 1618 den 17. Nov. im 90sten Jahre ihres Alters.

III. M. Jak. Neumeyer, war 1595 in Rotenburg geboren. Das hiesige Pastorat erhielt er 1622 und heirathete des Scheeßelschen Schulmeisters, Reinhard Textorius, Tochter. Ich schließe daraus, daß der Pastor Bernhard Textorius bis dahin noch gelebt, und Neumeyer durch diese Heirath vielleicht sein Adjunctus geworden sei. Als die Papisten im 30jährigen Kriege eine geraume Zeit lang in diesen Gegenden herrschten, wurde er durch dieselben 1630 seines Amts entsetzt und aus dem Lande vertrieben. Er fand aber anderwärts seinen Unterhalt bald wieder; denn der Graf Christian zu Oldenburg, zu dem er sich wendete, machte ihn zum Prediger zu Bernes im Stedingerlande, und zum Beisitzer des geistlichen Gerichts zu Delmhorst. In dieser Bedienung starb er 1663 im Dec. Im Druck hat man von ihm eine Leichenpr. auf Joh. von Hohnhorst, 1626 zu Hamburg gedruckt.

IV. Lorenz Mirow, aus Buxtehude, war Anfangs Pastor zu Sittensen, und muß nicht lange nach dem Abzuge der Papisten aus diesen Gegenden hierher berufen sein. Nach einigen Nachrichten soll zwischen ihm und Neumeyer auf eine kurze Zeit noch ein Prediger, Namens Zesterfleth, hier gestanden haben; doch habe ich bisher keine zuverlässige Gewißheit davon erhalten können. Mirow hat wenigstens bis 1640 gelebt. (S. §. 3.) Allem Ansehen nach aber ist er in diesem Jahre auch gestorben.

V. Albert Dornemann. Sein Vater war Hinr. Dornemann, Prediger am Dom zu Verden, der aber nachmals nach Hamburg berufen wurde. Er kam 1640 oder 1641 hierher, und starb 1654.

VI. Hinr. Meyer, ist zu Hamburg 1614 geboren. Sein Vater, M. Hinr. Meyer, war erst Prediger zu Tostädt, unfern Harburg, und nachmals zu Altenwerder. Er wurde 1654 hieher berufen, und lebte bis 1692 den 2. Febr.

VII. Joh. Christoph Meyer, des Vorigen Sohn, geboren 1658 den 31. Aug. Er wurde seinem alten Vater 1689 adjungirt, folgte demselben nachmals, als er starb, im Amte, und verwaltete dasselbe bis 1710. Im Druck lieset man von ihm eine Leichenpredigt auf Julius August und Justine Sophie von Bothmar, gedruckt 1704.

VIII. Ernst Mushard. Von der Mushardschen Familie siehe Herz. Br. u. V. III. 559. Unser Ernst ist zu Loxstädt, wo sein Vater Prediger war, geboren. Nachdem er einen guten Grund der Wissenschaften auf Schulen gelegt hatte, lag er der Philosophie und Theologie zu Wittenberg mit rühmlichem Fleiß ob. Ao. 1711 den 23. Aug. erhielt er diese Pfarre. Er stiftete bei seiner Gemeine durch Lehre und Leben viel Gutes, und starb 1749.

IX. Adolph Joh. von Finckh, ist 1715 den 18. Dcbr. zu Neuenfelde, im Alten-Lande, wo sein Vater, M. Georg Clemens von Finckh, Prediger und zuletzt auch Probst war, geboren. Zuerst hatte er verschiedene geschickte Hauslehrer und selbst sein

*

Vater arbeitete mit an seinem Unterricht. Nachmals besuchte er die Schulen zu Harburg und Hamburg. Sodann studirte er 2 Jahre zu Göttingen, und eben so lange zu Jena. Im Anfang des Jahrs 1745 ging er als Feldprediger mit des Gen.-Lieut. von Maydells Infanterie-Regiment nach dem Rhein, und 1746 mit dem Infanterie-Regiment des Gen.-Lieut. von Klinkowström nach Brabant. Nach erfolgtem Frieden wurde er 1749 nach Scheeßel gesetzt. Im Drucke hat man von ihm eine Einweihungs-Predigt der neuen Kirche. Sie stehet in meinen, vorhin angeführten heiligen Reden, S. 161—224.

§. 10. Ehe wir die Oerter anzeigen, welche zu dieser Pfarre gehören, wollen wir aus der ältern Geschichte noch anmerken, daß, da die Vogtei Scheeßel, nebst den zu Dörverden, Schneverdingen und Visselhövede, von den Fürsten zu Sachsen einigen adelichen Familien gegen eine gewisse Summe Geldes verpfändet gewesen, diese aber die Unterthanen sehr übel mitgenommen hatten, Bischof Conrad dieselbe 1298 die Seueri Confessoris von dem Herzoge Albrecht käuflich an das Stift Verden gebracht und demselben zu ewigen Zeiten einverleibt, eben damit aber die völligen Regalien, die noch kein Bischof bisher gehabt hatte, an dasselbe gebracht habe [19]).

§. 11. Was die hieselbst eingepfarrten Oerter betrifft, so gehört dahin:

1) Scheeßel. Dieses Dorf besteht, die Pfarre, das Amtsvogteihaus und die Küsterei mitgerechnet, aus ungefähr 40 Feuerstellen. Nicht weit vom Dorfe fließt die Wümme. An derselben liegt eine schöne königliche Mühle.

Da die Wümme das Kirchspiel gleichsam in 2 Theile theilt, so wollen wir zuerst die Oerter, die, wie Scheeßel an der linken oder südlichen Seite derselben liegen, namhaft machen.

2) Riepe, besteht aus 2 halben Höfen, deren Bewohner königl. Meier sind. Es liegt ¾ M. von der Kirche gegen N.-O.

3) Varel, war sonst ein königl. Pachthof, ist vor einigen Jahren aber dem vorigen Pächter zu Meierrecht überlassen. Er liegt ¼ M. von der Kirche gegen N.

4) Wahl, Walde oder Vahlde, 1 M. von der Kirche, wo die Fintau und ein anderer kleiner Bach zusammenlaufen, hat etwa 10 F. Seiner Lage und seines guten Bodens halber wird es ein Marschdorf genannt.

---

19) Spangenbergs Verd. Chronik S. 89.

5) Drenlohe, auch Benklohe, liegt ¼ M. von der Kirche gegen O., enthält einen halben Hof, zwei Viertelhöfe und eine Pflugkathe.

6) Eenlohe, ein voller Hof, dessen Bewohner ein königl. Meier ist. Er liegt ¾ M. von Scheeßel, gegen S.-O.

7) Ostervesede, ½ M. davon gegen O., hat etwa 18 F.

8) Westervesede, liegt etwas näher nach Scheeßel zu, und enthält 26 F.

9) Depen, hat 2 halbe Höfe, und liegt ¾ M. von der Kirche gegen S.-O.

10) Veerse, liegt eine starke Viertelmeile von der Kirche an einem Wasser gleiches Namens, und ist ein adeliger Sitz. Er gehörte vormals den Herren von Hohnhorst. Nachmals kam er successive an den Oberamtmann Beneken, an den Hamburgischen Münzmeister Löwen und an einen Hrn. von Fick. Von diesem hat ihn der Major von Weyhe gekauft.

11) Bartelsdorf, ½ M. von der Kirche gegen S., besteht aus 16 F.

12) Wohlsstorf, eben so, doch etwas mehr westlich, enthält 17 F.

13) Oldenbostel, war ehedem eine Luttermannische Schäferei, ist in neuern Zeiten aber an die Dorfschaft Brokel verkauft.

14) Lauenbrügge, liegt zwischen der Wümme, ein adelig-freies Gut und Gericht, das auch seinen eigenen Gerichtsverwalter hat. Ratione superioritatis territorialis gehört es zum Lüneburgischen; ist hier aber eingepfarrt. Die Grafen von Bothmer, denen es gehört, haben in der Kirche einen schönen Stuhl und auf dem Kirchhofe hieselbst ein eigenthümliches Erbbegräbniß. In alten Zeiten ist Lauenbrügge ziemlich fest gewesen und hat in der That von der Natur eine bequeme Lage zu einem festen Orte. Die alte Festung bauete Herzog Wilhelm zu Lüneburg 1359. Der Bischof von Verden, Joh. von Azel, belagerte sie 1460 vergebens. Weil zwischen den Herzogen von Lüneburg und den Bischöfen zu Verden der Gränze halber Streit war, verglich Bischof Eberhard von Holle sich Ao. 1575 desfalls mit dem Herzoge Wilhelm. Es ist hieselbst auch eine Kapelle. In derselben

mußte der Pastor zu Scheeßel ehedem gegen eine annehmliche Bezahlung zu gewissen Zeiten predigen. Als man diese Bezahlung nicht mehr abgeben wollte, so erbot der Pastor Mushard sich, diese Arbeit fernerhin gratis zu verrichten. Allein auch das wollte der General, Graf von Bothmer, nicht annehmen, und von der Zeit an hat das Predigen in dieser Kapelle aufgehört.

An der rechten oder nördlichen Seite der Wümme liegen:

15) Emmen, ein voller Bauhof, etwas mehr, als ½ M. von der Kirche gegen N.=W.

16) Westerholt, eine kleine ¼ M. von der Kirche gegen W., hat 15 F.

17) Bult, ½ M. von Scheeßel gegen W., war ehedem ein voller Hof, den aber 2 Bauern nachmals unter sich getheilt haben.

18) Westeresche, kaum ¼ M. von der Kirche gegen N., besteht aus 8 F.

19) Bostel, auch Wittkopfsbostel, liegt ¾ M. von der Kirche gegen N.=W. und hat 5 F.

20) Hetzwege, ein Dorf von 6 F., welches ¾ M. von der Kirche gegen N. liegt.

21) Abbendorf, nicht weit davon, etwas mehr nördlich, besteht aus 9 F.

22) Oldenhöfen, liegt fast ¾ M. von der Kirche gegen N.=O. Es war ein Hof. Diesen haben 3 Bauern unter sich getheilt, und nach der Zeit ist auch ein Neubauer daselbst angesetzt.

23) Sotel, ein kleines, aber wohlhabendes Dorf, 1 M. von der Kirche gegen N.=O., hat 6 F. Seiner Lage und seines Bodens halber heißen die Bauern hieselbst Marschbauern.

24) Wenckelohe. Hier wohnen 2 Bauern, die einen Hof unter sich getheilt haben. Es liegt ¼ M. von der Kirche gegen N.

25) Jeersdorf, ist ein, etwa einen Schuß Weges von der Kirche, Jenseit der Wümme liegendes, Dorf, das 5 volle, 2 halbe Höfe, 2 Pflugköthner, und 1 Brinksitzer hat.

26) Grimshoop, ein einstelliger Bauhof, liegt ¼ M. von der Kirche gegen N.

27) Huhnhorn, eine Daudieksche gerichtsfreie Meierstelle, liegt in derselben Gegend.

28) Rehr, ein einstelliger Hof, ½ M. von der Kirche gegen N.-O.

29) Helvesiek, ein Dorf, noch weiter von der Kirche gegen N.-O. entfernt, besteht aus 7 vollen, 8 halben Höfen, und 4 Pflugkathen.

30) Appel, ein einstelliger Hof, ¾ M. von der Kirche gegen N.

31) Stemmen, ein Dorf von 42 F., ¾ M. von der Kirche gegen N.-O.

Verschiedene von diesen, hier eingepfarrten Oertern z. B. 23, 24, 26, 27, 28, 31 stehen unter der Jurisdiction des Amts Zeven.

Das elfte Kapitel.

Vom Kirchspiel Brokel.

§. 1. Das Kirchspiel Brokel ist von den Kirchspielen Scheeßel, mit dem es unter einem und demselben Amtsvogt steht, Neuenkirchen, Visselhövede und Rotenburg umgeben. Das Dorf wird in alten Urkunden auch Brokeloh genannt, ein Name, welcher uns glauben läßt, daß dieses Dorf ehedem viele Brüche um sich her gehabt habe.

§. 2. Zu Brokel wurde 1439 ein Gotteshaus erbaut; es ist aber zweifelhaft, ob es von einem Grafen zu Oldenburg oder von einem Abt zu Rastädt geschehen sei. Dieses Gebäude war dem heiligen Kreuz gewidmet und es sollen zu katholischen Zeiten viele Wallfahrten hierher angestellt worden sein. In den ersten Zeiten war dieses Gebäude bloß eine Kapelle. Der Abt zu Rastädt aber pflegte alle Vierteljahr einen Mönch nach Brokel zu senden, der die Leute daselbst im Christenthum unterrichten und das Abendmahl austheilen mußte. Nachmals wurde ein beständiger Vicarius hierher gesetzt; allein die Kirche blieb doch ein Filial von Scheeßel. Das war sie noch gegen das Ende des 17 Jahrhunderts. Endlich aber ist sie in eine Parochialkirche verwandelt, bei welcher verschiedene, von Scheeßel weit entfernte, aber nahe bei Brokel belegene, Dörfer eingepfarrt worden sind. Zu welcher Zeit und auf wessen Betrieb Solches eigentlich geschehen sei, weiß ich nicht zu sagen.

§. 3. Das Jus patronatus hatten anfänglich die Aebte zu Rastädt; es sei nun, daß sie es sich durch Stiftung des ersten gottesdienstlichen Hauses erworben oder von den Grafen zu Oldenburg übertragen erhalten haben. Nachdem aber das Kloster zu Rastädt eingegangen, haben es die Grafen von Oldenburg, welche die Kirche zu verschiedenen Zeiten vergrößert, der Gemeine auch zu den nöthigen Reparationen manch ansehnliches Geschenk gemacht haben, erhalten; von diesen aber ist es auf die Könige von Dänemark, als Grafen von Oldenburg, gekommen [20]).

§. 4. Das in der Kirche hieselbst befindliche Epitaphium des Joh. von Hohnhorst von 1598 findet man in Mushard's Monum. nobil. p. 287 abgedruckt.

§. 5. Eingepfarrt sind hieselbst:

1) Brokel. Hieselbst ist ein adeliges Gut. Die ältesten Besitzer desselben sind, so viel man weiß, die von Zahrenhusen gewesen. Nach ihnen ist es an die von Hohnhorst gekommen. In neuern Zeiten hat es der Hauptmann v. d. Wense, darauf die von Weyhe, und ferner die von Luttermann besessen. Noch vor nicht gar vielen Jahren hatte ein Bürger und Brauer zu Winsen an der Luhe, Namens Ribow, es im Besitz. Jetzt (1774) aber gehört es dem Major von Hattorf. Außer dem adeligen Hofe, wie auch dem Pfarr-, Küster- und Wittwenhause sind hier 27 Feuerstellen.

2) Wensebrok, ungefähr ¼ M. von der Kirche gegen N.-O., besteht aus 6 F.

Zwischen Brokel und Wensebrok ist ein kleiner Fluß, welcher bei dem sogenannten großen Loh entspringt und in die Widau fällt. Er heißt die Horensbäke.

3) Botel. Das adelige Gut hieselbst gehörte in alten Zeiten den von Hohnhorst zur Veerse. Ao 1635 aber hat es der schwedische Obristlieut. Henning von Luttermann erb- und eigenthümlich an sich gebracht. Er kaufte es damals von Wolberich Clüver, Joh. von Hohnhorsts nachgelassener Wittwe. Dessen einzigen Erben und Sohns, Philipp Burchard von Luttermann's, Wittwe heirathete einen schwedischen Lieutenant, Namens von Braun, welcher

20) Jetzt (1844) hat es der Großherzog von Oldenburg.

dieses Gut viele Jahre im Besitz hatte. Nach ihm erhielt es sein Stiefsohn, Henning Johann von Luttermann. Dessen Sohn, der Lieutenant Henning Burchard von Luttermann, ist (1774) der jetzige Besitzer desselben. Außer dem adeligen Hofe sind hier 36 F. Bei diesem Dorfe liegt eine Hölzung, welche der Hartwedel heißt. Sie begreift im Umfange an 200 Morgen Landes, hat lauter Eichen und ist ganz herrschaftlich.

4) Hemsling, eine gute halbe M. von Brokel gegen O., besteht aus 30 F. Ein kleines, bei Deepen im Kirchspiel Scheeßel entspringendes und bei Hemsling vorbei durch die Viehweiden fließendes, Gewässer wird hier die Hemslinger Bäke (Bach); weiter unten aber, wo es Trochel und die dazu gehörigen Wiesen berührt, die Trochler Bäke genannt. Es ergießt sich in die Widau.

5) Bellen, eine kleine halbe M. von der Kirche gegen S.-O. Hier wohnen 2 Pfarrmeier. Diesen gehört auch das nahe dabei liegende Holz, welches ungefähr ¼ M. groß ist und aus Eichen und Buchen besteht.

6) Söhling, ¾ M. von der Kirche gegen O., hat 16 F.

7) Trochel, liegt eine kleine Viertelmeile gegen O. Es ist hier Nichts, als das adelige Wohnhaus, dessen Nebengebäude lauter Bediente vom Hofe inne haben. Vor etwa 60 Jahren waren zu Trochel noch 2 adelige Höfe, auf welchen 2 Brüder, Balthasar und Joh. von Zahrenhusen, wohnten. Der eine von diesen Höfen hieß der Wischhof. Nach der Zeit, da ein gewisser Christian von Zahrenhusen starb, ist aus beiden Höfen ein Gut gemacht. Die dasselbe nach uud nach in Besitz gehabt haben, sind: 1) Balthaser von Zahrenhusen. 2) Der Kapitain Sivert von Lützow, 3) dessen Sohn, der Schatzrath von Lützow, 4) der Graf von Kielmannsegge, von dem es 5) an den Obristlieutenant von Scheither verkauft ist. Nahe bei Trochel liegt ein kleines, zu dem adeligen Gute gehörendes, Gehölz, der Wischhof genannt. Es ist zwar noch nicht so groß, als das bei Bellen; man ist aber mit dem Zupflanzen junger Eichen so fleißig, daß es mit der Zeit ein sehr beträchtliches Holz werden kann.

8) Stelle, ist ein einzelnes Schäferhaus, das zu dem Gute Trochel gehört. Von demselben ist es eine gute Viertelm., gegen S. zu, entfernt.

§. 6. Die Reformation ist hier ohne Zweifel, wie in andern Kirchspielen dieses Amts, zu den Zeiten des Bischofs Eberhard still und ruhig vor sich gegangen. Das Schicksal dieser Gemeine zur Zeit des 30jährigen Krieges, da der Osnabrückische Bischof Franz Wilhelm zum Bischof zu Verden erklärt wurde, ist aus dem, was vorhin mehrmals davon vorgekommen, zur Genüge bekannt.

§. 7. Die Geistlichen, die seit der Reformation hier gestanden haben, sind diese:

I. Ulrich Grelle, aus Walsrode, war hier der erste evangelische Prediger. In dem, von D. Hinr. Borcholdt und dem Superintendenten David Huberinus 1573 gehaltenen, Visitations-protocoll heißt es von ihm: Ulricus Grelle von Walsrode, vir bonus et pius; sed non admodum eruditus; multa tamen pertulit per 13 annos in hac parochia incommoda, dum puram evangelii doctrinam repugnante Episcopo et aliis spargeret. Man sieht daraus, daß er ungefähr um 1560 hierher berufen, daß er gleich Anfangs das Evangelium lauter und rein gepredigt, und darüber Vieles erdulden müssen. Diese Leiden um des Evangelii willen nahmen, als Bischof Eberhard zur Regierung kam, ein Ende. Im Jahre 1579 unterschrieb er die Formula concordiae. Im Jahre 1615 wurde er nach Joh. Dammanns, Pastors zu Rotenburg, Tode Superintendent. Sein Sohn wurde ihm 1620 im Pastorat adjungirt. In welchem Jahre er gestorben, kann ich nicht sagen. Er soll an 120 Jahre alt geworden sein. Dieses sagen die Eingepfarrten zu Brokel in einer Bittschrift, welche die Gemeine 1658 bei seines Enkels Tode zu Oldenburg übergab, und darin sie bat, daß der Dienst bei der Grelleschen Familie, die sich so sehr verdient um sie gemacht hätte, bleiben möchte.

II. Joh. Grelle. Sein Name und Wappen stand in einem Fenster der alten Kirche zu Scheeßel. Er wurde seinem Vater 1620 adjungirt; 1630 aber von den Papisten vertrieben. Er begab sich darauf nach Kirchwahlingen bei Rethem, wo er auch gestorben ist.

III. Ulrich Grelle, sein Sohn, wurde 1632 den 20. Nov. von dem Grafen zu Oldenburg, Anton Günther, zum Pastor zu Brokel bestellt. Zu der Zeit, da er diesen Ruf erhielt, studirte er noch zu Helmstädt. Er heirathete des Rotenburgischen Pastors und Probsts Ernst Stahl Tochter, und starb 1658 im August.

IV. Joh. Dan. Münter, war 1603 zu Minden geboren. Er kam zu diesem Dienst hauptsächlich durch die Entschließung, die Wittwe des vorhergehenden Predigers, um deren Beibehaltung die Gemeine gar angelegentlich sollicitirte, zu heirathen. In den Examinibus zu Oldenburg und Stade zeigte er eine sehr gute Geschicklichkeit, und wurde 1659 im Monat Mai eingeführt. Er betrieb die Reparation der verfallenen Kirche, und brachte die

Güter derselben in gute Ordnung; wurde aber bei der Visitation von seiner Gemeine wegen eigenmächtiger Steigerung der Accidenzien sehr verklagt. Er starb 1691 den 5. März.

V. Joh. Hinr. Döpking, eines Predigers zu Neudorf, im Mindenschen, Sohn, geboren 1665. Er ward 1689 Rector zu Rotenburg und heirathete Münters Tochter. Dieses machte, daß er nach dessen Tode die Pfarre zu Brokel auf Fürbitte der Gemeine daselbst wieder erhielt. Er lebte nur bis 1699 den 3. Juni. Er hinterließ seine Wittwe im Kindbette und 5 unmündige Kinder. Dieser Umstand war um so trauriger, da er noch einen Bruder und eine melancholische Schwester bei sich im Hause gehabt und ernährt hatte. Ob nun gleich die Gemeine abermals sehr für die Beibehaltung seiner Familie bat, so konnte sie ihren Zweck dieses Mal doch nicht erreichen. Der König Christian V. ernannte zu seinem Nachfolger 1699, den 23. Juni, den bei den dänischen Völkern in Flandern gewesenen Feldprediger, Stephan Dubravius. Ehe die Sache aber noch völlig zu Stande kam, ward Dubravius von König Friederich IV. zum Prediger bei dem Generalstabe in Norwegen verordnet, und dem oldenburgischen Consistorio unterm 20. Jan. 1700 rescribirt, daß der König dem Studioso theologiae.

VI. Joh. Hinr. Pape den Pfarrdienst zu Brokel ertheilt hätte. Pape war 1661 den 5. Juli zu Flensburg geboren. Er hatte die Schulen daselbst, zu Husum und Braunschweig frequentirt, und war darauf 1683 nach Kiel auf die Universität gegangen. Nachdem er daselbst 1½ Jahre zugebracht hatte, wurde er nach Norwegen zum Hauslehrer empfohlen. In dieser Station blieb er 4 Jahre. Nach Verlauf derselben ging er nach Rostock, wo er gleichfalls 1½ Jahre studirte. Den Dienst hieselbst trat er 1703 den 16. Aug. an. Ao. 1736 ward sein Sohn ihm adjungirt.

VII. Hinr. Pape, geboren 1706, hat die Schulen zu Rotenburg und Verden besucht, und darauf zu Rostock, wo er 1729 unter Weidner desselben Disputation: Quod Dei gratia ad omnes homines referenda, öffentlich vertheidigte, wie auch zu Helmstädt studirt. Er wurde 1736 seinem Vater zum Gehülfen zugeordnet, starb aber 1745 den 24. Jan. Nach ihm wurde von Christian VI. d. 15. März der gewesene fürstl. ostfriesische Hofprediger zu Aurich, Andr. Arnold Gossel, zu dieser Pfarre berufen, weil durch den Tod seines Fürsten seine Hofprediger-Stelle eingegangen war. Allein Gossel verbat sich diesen Ruf; und darauf wurde

VIII. Joh. Herm. Strakerjan, aus Zotel, in der Grafschaft Oldenburg, wo sein Vater Prediger war, gebürtig, zum Prediger zu Brokel ernannt. Er hatte vorher als Winterprediger zu Ovelgönne, in der Grafschaft Oldenburg, gestanden. Geboren ist er 1709 den 3. Dec. Studirt hat er zu Jena. Seine Ehegenossin ist Eleonora Maria Wulff, eines Predigers zu Wiefelstade, in der Grafschaft Oldenburg Tochter.

Das zwölfte Kapitel.

Vom Kirchspiele Sottrum

§. 1. Zu Anfange des 17 Jahrhunderts war ein Streit zwischen dem Erzstift Bremen und dem Stift Verden. Jenes hielt die Wümme, dieses aber die Wieste für die Gränzscheidung beider Stifter. Im Jahre 1619 den 18. Octob. und die folgenden Tage wurde daher zur Beilegung dieser Irrung die, Seite 47 erwähnte, gütliche Unterhandlung zu Sottrum gepflogen und dabei ergab es sich, daß die Verdische Behauptung ihren Grund hätte. Es wurde also die Wieste zur Gränzscheidung dieser beiden Stifter in dieser Gegend angenommen. Doch blieben verschiedene an der Nordseite der Wieste wohn- und seßhafte Unterthanen unter dem Amte Rotenburg, und verschiedene andere an der Südseite unter dem Amte Ottersberg. Weil aber daher manche Unordnungen und kostspielige Edictales veranlaßt wurden, so wurde darin 1764 eine Aenderung getroffen, und jene zum Amte Ottersberg, diese aber zum Amte Rotenburg geschlagen (S. Anl. B.). Wenn man nun fragt: Wie weit erstreckt sich die Amtsvogtei Sottrum? so heißt es: Sie ist zwischen der Wümme und Wieste eingeschlossen, und erstreckt sich gegen O. bis an das Kirchspiel Scheeßel, und gegen N. an die Börde Gyhum. Die Gränzen des Kirchspiels Sottrum aber gehen noch über die Wieste hinaus; denn es sind hier verschiedene, zum Amte Ottersberg gehörige, Dörfer, die wir nachmals namhaft machen wollen, eingepfarrt.

§. 2. Zu der Amtsvogtei Sottrum gehört also:

1) Sottrum. So wird es heut zu Tage geschrieben und ausgesprochen. In alten Urkunden heißt es Sottmer, d. i. Sotmoer, weil es viel Moor, in welchem Sode oder Brunnen hervorquellen, um sich her hat[21]). Es liegt etwa ½ M. von dem nördlichen Ufer der Wümme. Durch das Dorf fließt die Wieste, welche es in Groß-Sottrum und Klein-Sottrum theilt, welches Letztere, als am nördlichen Ufer der Wieste liegend, schon zum Amte Ottersberg gehört. Jenes besteht aus 57, dieses aber aus 19 Feuerstellen. Die hiesige adelig-freie Mühle ist 1717 den 17. Jan. von Ant. Diedr. von Wersebe und

---

21) J. H. v. Seelen Memor. Staden.

Joh. Volmar von der Lieth, als Vormündern von Görd Arend von der Lieths nachgelassenen Kindern, an den damaligen Müller, Johann Kücker, verkauft worden. Dessen Erben besitzen dieselbe auch noch jetzt (1774). Das Holz, Dannert genannt, ist nicht gar groß, liegt südwärts und gehört der Dorfschaft Groß-Sottrum gemeinschaftlich zu. Es besteht aus Eichen und Buchen, ist etwa 500 Schritte lang und 200 Schritte breit.

2) Barckhof, ein einstelliger, voller Hof, eine kleine Viertelm. von Sottrum gegen W.

3) Dodenberg, eine gute halbe M. gegen W., ist ein einstelliger Hof.

4) Everinghusen, eine gute halbe M. gegen S.-W., hat 3 F.

5) Haßendorf, eine starke M. von Sottrum gegen S.-O., hat 31 F.

6) Jeerhof, etwas mehr gegen O., in gleicher Entfernung von Sottrum, hat 5 F.

7) Waffensen, ½ M. gegen S.-O., zählt 25 F.

8) Bötersen, ist ¾ M. von Sottrum gegen O., und besteht aus 16 F.

9) Höperhöfen, eben soweit von Sottrum, liegt etwas mehr nach N.-O., und hat 12 F. Das Höperhöfer Holz fängt bei Jeersdorf an und erstreckt sich bis an Höperhöfen, von da schwenkt es sich und geht nahe bis an Bötersen, und ist etwa ½ M. lang, von ungleicher Breite. Es ist halb herrschaftlich, und halb gehört es den Dorfschaften Haßendorf, Jeersdorf, Waffensen, Bötersen und Höperhöfen. Es besteht aus Eichen und Buchen. Eben genannte Dorfschaften haben aber außerdem noch gute Haus- und Nebenhöfe, auch Bauerbrinken, worauf Eichen und Buchen stehen.

10) Schleeßel, ½ M. von Sottrum gegen N., hat 8 F.

11) Platenhof, ein einstelliger Hof, noch etwas weiter von Sottrum.

12) Mulmshorn, ein königl. Erbmeiergut, welches dem Commissair Boysen in Harburg übertragen ist, und bei dem sich noch 4 Brinkkathen befinden. Nordwärts liegen der Glinde und das Hollenholz. Darin findet man Eichen, Tannen und Buchen. Sie gehören zu Mulmshorn, erstrecken sich ziemlich weit und sind mit Wiesewachs vermischt.

13) Fehrhof, ein einstelliger Hof an der andern Seite der Wümme, wo man, wenn diese so hoch angelaufen ist, daß man nicht durch dieselbe fahren oder reiten kann, ein Fährschiff zum Uebersetzen findet.

§. 3. Außer diesen Oertern sind nun aus dem Amte Ottersberg bei der Kirche zu Sottrum noch eingepfarrt:

1) Stukenborstel. In alten Zeiten haben hier die von der Hellen gewohnt. Nachmals kam es an die Clüver, und darauf an die von Zigeser, nachdem Christoph von Zigeser, Obrist-Lieut. unter den Cellischen Truppen, sich mit Hinrich Clüvers, Erbherrn zum Stukenborstel, Tochter, Maria Metta Clüver, vermählt hatte. Der Major von Zigeser, welcher 1728 im März verstorben ist, hatte es an weil. Obersten von Linstow, bis auf $\frac{1}{5}$, welches des Majors, an den Rittmeister Buttelmann verheirathete, Schwester sich hatte abtreten lassen, verkauft. Nach dem Absterben des Obristen von Linstow vermachte dessen nachgelassene Wittwe, eine geborne Keller aus Oldendorf, im Lande Würden, es an Daniel von Greifencranz, welcher ihrer leiblichen Schwester Sohn war. Dessen Sohn, Friederich Cornelius von Greifencranz, aber ist es geglückt, den erwähnten fünften Theil, der viele Jahre von dem Gute getrennt gewesen, von den Buttelmannschen Erben in Aurich käuflich wieder an sich zu bringen. Bei dem Hofe ist eine an der Wieste liegende Mühle von einem Gange. Außer dem adeligen Hofe und der Mühle sind daselbst noch 6 Feuerstellen.

2) Clüversborstel, ein adeliger Hof mit einer an der Wieste liegenden Mühle von 2 Gängen. Es war in alten Zeiten ein wohlbefestigtes Schloß, welches Hinrich Clüver um das Jahr 1467 angelegt hat [22]). Joh. Rhode in seinem bekannten **Registro bonor. eccl. Brem.** sagt davon: **In damnum ecclesiae aedificatum est.** Als es 1489 von des Verdischen Bischofs Barthold Leuten belagert wurde, wurde desselben Bruder, Ottrabe von Landsberg, vor demselben erschossen [23]). Von den Clüvern, die hier beständig ihren Sitz gehabt, ist es, nachdem

22) Lun. Mushards monum. nobil. S. 184.
23) Spangenbergs Verd. Chron. S. 185.

dieses Geschlecht mit dem Fräulein Mette Marie Clüver, die lange Zeit Conventualin zu Neuenwalde gewesen, d. 17. Juni 1759 gänzlich ausgestorben, ist es an den schwedischen Major, Lorenz Ernst von Haßel, als nächsten Anverwandten, gekommen; doch mußte er ⅓ davon an die von Rönne zu Ahlerstädt heraus bezahlen.

3) Reeßum, ein Dorf von 38 Feuerstellen.
4) Taaken, ein Dorf von 20 F.
5) Stapel, ein Dorf von 10 F.
6) Winkeldorf, ein Dorf von 14 F.
7) Steinfeld, ein Dorf von 7 F.
8) Narthum, ein Dorf von 24 F.
9) Harstedt, ein Dorf von 32 F.
10) Klünder, hat 4 Hofstellen.
11) Bittstedt, hat gleichfalls 4 Hofstellen.

Diesem Anschlag zufolge besteht dieses Kirchspiel aus etwa viertehalbhundert Feuerstellen.

§. 4. Zu Sottrum muß ziemlich frühzeitig eine Kirche erbaut sein; denn in einer Urkunde von 1376 wird des Kirchspiels zu Sottrum schon gedacht [24]). Das eigentliche Jahr ihrer Stiftung und Erbauung aber, die man, und zwar ziemlich wahrscheinlich, den Clüvern gemeiniglich zuschreibt, ist nicht bekannt. Gewidmet war sie dem h. Georg, dessen Bild noch in der Kirche bei der Orgel, welche Joh. von Clüvers Ehegattin, Göste von Clüver, geschenkt hat, steht. Auf der in der Kirche befindlichen schönen steinernen Kanzel stehen auch gedachter beider Eheleute Namen, zum Beweise, daß sie gleichfalls von ihrer Milde herrühre. Sie schenkten sie 1623.

§. 5. Zu katholischen Zeiten war hier ein Archidiaconat, welches zugleich mit der Dignität eines Sangmeisters oder Cantors am Dom zu Verden, verknüpft war [25]). Derselbe hatte denn auch das Jus patronatus über die Pfarre daselbst, welche eine Zeitlang zwar von der gräflich Königsmarkschen Familie vergeben wurde, jetzt aber von unserm Könige dependirt, und von dessen hiesigem Consistorio besetzt wird.

§. 6. Die Schule zu Sottrum ist von gedachter Göste von Clüver 1618 gestiftet, und sie wollte, daß der

24) Mushard l. c. S. 131.
25) Spangenberg l. c. p. 77. Staphorsts Hamb. Kirch.-Gesch. II. 32.

Organist immer auch Schule halten sollte. Zum Unterhalt der Orgel und des Schulgebäudes vermachte sie 1200 Rthlr.; doch muß die Gemeine, falls die erforderlichen Reparaturen aus den Testaments-Einkünften nicht bestritten werden können, dazu mit concurriren. Von den Revenüen dieses Capitals werden jährlich 18 Rthlr. unter 5 Arme vertheilt. Ueber dieses Vermächtniß führt der zeitige Pastor zu Sottrum die Rechnung, welche ihm jährlich um Johannis von dem Besitzer des Gutes Clüversborstel und dem zeitigen Amtmann zu Ottersberg abgenommen wird. Die letztlebenden Fräulein Clüver, Maria Anna und Metta Maria, haben zur Erhaltung der Schule, und zwar jene 100, diese aber 20 Rthlr. an dieselbe geschenkt. Aus obigem Grunde haben die Clüver stets auch das Patronat über den Organisten- und Schulmeisterdienst hieselbst gehabt.

§. 7. Die Reformation ist 1567 zu Sottrum eingeführt. Die seit der Zeit bei dieser Kirche und Gemeine gewesenen Prediger sind:

I. Melchior Tidtenhof. Er kam hierher 1567: wie lange er aber gelebt, kann ich nicht sagen; wahrscheinlich nicht bis 1579; denn man findet seinen Namen nicht unter den Verdischen Geistlichen, welche die Formula Concordiae unterschrieben haben.

II. Herm. Müller, von dem ich nur weiß, daß er 1603 gestorben sei.

III. Dan. Müller, des Vorigen Sohn, hat hier nur kurze Zeit im Amte gestanden; denn er starb schon 1606.

IV. Joh. Baptista Schmid, oder Fabricius. Er wurde von Bützfleth, im Lande Kehdingen, hieher berufen, und ist 1612 oder 1613 gestorben.

V. Conr. Fabricius, aus Buckum, in der Grafschaft Hoya. Er war vorher Pastor zu Syhum. Hieher wurde er 1613 berufen. Er mußte zwar wegen der Katholiken 1630 von hier weichen; trat seinen Dienst nach deren Abzug aber wieder an und verwaltete ihn bis 1643.

VI. Hinr. von Zesterfleth. Von ihm weiß ich Nichts zu sagen, als daß er von 1644 bis 1654 hieselbst Pastor gewesen.

VII. Simon Dömler, aus Colleda, im Thüringischen gebürtig. Er war vorher Rector zu Stadt-Oldenburg, in der Grafschaft Lippe-Schaumburg. Daselbst hatte ihn der Graf Königsmark kennen gelernt. Dieses machte, daß er ihn 1654 zu dieser Pfarre berief. Er trat sie den 22. Aug. an, und verwaltete sie bis zum 17 Sonntage nach Trinit. 1680. Sein Sohn, Christoph Dömler, ward Grammaticus an der Bremischen Domschule.

VIII. Hinr. Heidmann, oder wie Andere ihn auch nennen, Hedemann. Er wurde dem Vorigen 1678 adjungirt, erhielt den Dienst nach Desselben Tode, verwaltete ihn aber nicht länger, als bis 1686.

IX. Joh. Friedr. Baldovius. Sein Vater war M. Johann Baldovius, Prof. der hebräischen Sprache, zuerst zu Leipzig, und darauf zu Helmstädt; zuletzt aber Superintendent zu Nienburg an der Weser: sein Bruder war D. Samuel Baldovius, der als königl. schwedischer Consistorialrath und Superintendent zu Verden gestorben ist. Unser Baldovius ist 1653 den 26. Sept. zu Nienburg geboren. Nach vollendeten akademischen Jahren wurde er Informator an des Herzogs von Bevern, Ferdinand Albrechts, Hofe. Im Jahre 1682 erhielt er das Rectorat zu Rotenburg. Hierher aber kam er 1686 den 14. Nov. und starb 1712.

X. Franciscus Christoph Mauer, aus Horneburg gebürtig. Er frequentirte zuerst die Schulen zu Stade und Lüneburg, zog darauf 1689 nach Leipzig, und noch im Herbste desselben Jahrs nach Wittenberg, wo er 2 Jahre studirte. Hierauf ging er nach Hamburg und ließ sich von dem berühmten Edzard in der hebräischen Sprache unterweisen. Im Jahre 1692 begab er sich wieder nach der Universität Wittenberg. Hier studirte er sehr fleißig und disputirte oft öffentlich. Insonderheit vertheidigte er unter Joh. Deutschmann, zu dem er sich hauptsächlich hielt, 1692 und 1693 dreimal eine gelehrte Streitschrift 1. De donis Spiritus S. relativis, 2. de porta clausa, soli Jehovæ pervia ad Ezech. XLIV. 2. 3. de bonis operibus. Diese letztere stehet mit in Deutschmanns Panoplia Augustanæ confessionis. Man trug daher gar kein Bedenken, unserm Mauer die gesuchte Würde eines Magisters zu ertheilen. Nachdem er von Wittenberg, wo er sich anderthalb Jahre aufgehalten hatte, zurück gekommen war, ließ er sich 1696 in Stade öffentlich examiniren. Und zwar war er der erste Candidat, der sich dem neuangeordneten öffentlichen Examen unterwarf. Er ward sodann noch in demselben Jahre auf die Pfarre zu Osterholz berufen. Im Jahre 1708 erhielt er das Pastorat zu Elmslohe, im Holsteinischen: Ao. 1712 den 18. März aber wurde er vom königl. schwedischen Consistorio in sein Vaterland wieder zurück berufen, und zum Pastor zu Sottrum ernannt. Er verwaltete solche Bedienung bis zum 25. Jan. 1734.

XI. Meinhard Gustav Polemann, Joh. Polemanns, Pastors am Dom zu Bremen, Sohn, geboren 1679. Er besuchte die Domschule seiner Vaterstadt, wo er 1701 unter seinem Oheim, dem R. Polemann de hodierno regni Suedici statu felici, öffentlich redete. Im Jahr 1719 wurde er Mauers Adjunctus, erhielt aber 1721 das Pastorat zu Hambergen.[26]) Von da wurde er 1733 nach Aßel, im Lande Kehdingen, gesetzt: worauf Mauer sein Amt allein zu verrichten wieder anfing. Zu Aßel lebte Polemann bis 1747.

---

26) Brem. litt. p. 106.

XII. **Bernh. Krackau**, ist 1703 den 17. Juni zu Flögeln, im Amte Beverkesa, in seines mütterlichen Oheims, Matthias Matthäi, damaligen Predigers daselbst, Hause geboren. Sein Vater war Gottfried Krackau, welcher damals Pastor zu Büttel im Osterstadischen war, nach der Zeit aber nach Bevern, bei Bremervörde, versetzt wurde. Seine Mutter hieß Christina Lucia von Freuden. Er wurde, nachdem er zu Hause einigen Unterricht genossen hatte, nach Oldenburg auf die Schule geschickt. Diese vertauschte er nachmals mit der Schule zu Stade. Von da aber ging er nach Rostock. Als sein Vater 1726 zu Bevern gestorben war, folgte er ihm im Amte daselbst nach, und wurde 1727 den 21. Jan. eingeführt. Nach Mauers Tode aber wurde ihm die hiesige Pfarre, die er 1735 den 1. März antrat, zu Theil. Er verwaltete dieselbe bis 1753 den 18. Juli, da er starb. Die Leichenpredigt ist ihm von Joh. Friedr. von Stade, damaligem Pastor zu Otterstädt, nachherigem Consistorialrath und Superintenten in Verden; die Parentation aber von Paul Gottfried Winkelmann, damaligem Pastor zu Rotenburg, der jetzt (1774) zu Jork im Alten Lande steht, gehalten. Beide sind 1754 zu Stade gedruckt worden.

Von ihm selbst hat man im Druck 3 Leichenpredigten:

1) auf den Past. u. Probst Parpard zu Otterstädt, Stade 1741; 2) auf Soph. Kath. von Linstow, geb. Keller, Stade 1748, und 3) auf Gerh. Bartholdi, Pastor zu Willstädt, Brem. 1749.

XIII. **Ludwig Karl Schnering**, geboren 1718 den 26. Aug. zu Visselhövede, wo sein Vater, M. Matthias Schnering, Prediger war. (S. 78.) In dessen Hause wurde er von dem damaligen Candidaten E. J. Elebrecht, nachherigem Pastor zu Langendorf, unterwiesen. Als Dieser befördert, und sein Vater gestorben war; kam er zuerst nach Bothmar zu dem Pastor Elebrecht, und von da nach Twielenfleth im A. Lande zu dem damaligen Pastor, nachmaligem Probst Uhlenhof, der seine Schwester zur Ehe hatte. Beiderwärts erhielt er Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache. Darauf besuchte er die Schule zu Verden, welche durch des vortrefflichen Rectors Heidtmann Gelehrsamkeit und Sorgfalt in sehr gutem Ruf und Flor war. Von Diesem wurde er sehr geliebt und dem damaligen Brigadier von Wrangel, dessen Gemahlin eine geborne Puffendorf war, zum Hauslehrer seines jüngsten Sohns empfohlen. Man verlor ihn ungern aus diesem Hause, als er von Verden nach Rostock ging, und trug ihm nach einem 3jährigen Aufenthalt zu Rostock dieselbe Stelle unter sehr vortheilhaften Bedingungen von Neuem an. Es war um Ostern 1736, als er nach Rostock ging. Hier hörte er Burgmann Aepinus, Engelken, Engel und Carpov in den Vorlesungen. In seinen Nebenstunden trieb er das Französische, das er schon zu Verden zu lernen angefangen hatte. Auch wohnte er den Collegiis anatomicis der Professoren Handwig und Detherding bei. Der Landrath von Oertz und der Major von Moltke erwählten ihn gegen das Ende des J. 1738 zum Informator ihrer Pupillen, der von Moltken aus dem Hause Samo und Vicheln,

wie denn auch der Graf von Grävenitz im Jahr 1740 eine Tochter täglich einige Stunden in der französischen Sprache, Geographie und Geschichte von ihm unterrichten ließ. Zur Bezeugung ihrer Zufriedenheit mit ihm, ertheilten der Major von Moltke und die übrigen Patronen ihm 1741 den 18. April die Adjunctur auf die Pfarre zu Bentwisch; er fand es aber aus verschiedenen Ursachen gerathen, sich diese Berufung zu verbitten. Wie er in entbehrlichen Stunden immer noch die akademischen Vorlesungen besuchte, gab er 1741 zum Besten seiner Untergebenen den Lazarille de Tormes heraus und ertheilte verschiedenen Studirenden Privatunterricht in der griechischen Sprache. Ao. 1742 den 14. Dec. ernannte der Rath zu Verden ihn zum Diakonus an der St. Johanniskirche und zum Conrector an der königl. Domschule. Im folgenden Jahre hielt er am Sonntage Septuagesimä seine Probepredigt, und 14 Tage nachher seine Probelection, wobei er eine Rede: De lectione auctorum classicorum caute instituenda, hielt. Nachdem er auch in Stade, was das königl. Consistorium von ihm forderte, geleistet hatte, trat er sein zwiefaches Amt, das erste mit einer Predigt über Apostg. XX. 28; das andere aber mit einer Rede: De præstantia ac usu linguarum, in scholis nostris addiscendarum, an. Auf Veranlassung verschiedener Gönner und Freunde widmete er einige Nebenstunden auf die Sonn- und Festtags-Evangelia, die er nach Martiniere's Uebersetzung mit den darin befindlichen Wörtern, Redensarten, Constructionen und Idiotismen 1751 herausgab. Zu dem Druck derselben trug die Freigebigkeit des damaligen Verdischen Superintendenten, Consistorialraths Wahrendorf, Viel mit bei. Im Jahr 1753 wurde er hierher versetzt. Sein Antritt geschah den 18. Jul. mit einer Predigt über Apostg. III, 19. 20; nachdem er kurz vorher eine theologische Conferenz in Stade, und darin eine Rede: De lumine interno gehalten hatte. Bei der französischen Invasion in den Jahren 1757 und 1758 leistete er wegen seiner Fertigkeit in der französischen Sprache und wegen seiner den französischen Officieren bewiesenen Höflichkeit und Gastfreiheit seiner und den umherliegenden Gemeinen viele wesentliche Dienste.

Anlagen.

A.

Wy Johann, van Godes Gnaden Bischop tho Verden, bekennet openbahr, in dessem Brefe, dat Wy, mit beradenen Mode und Witschop, unde mit Vullbord unserer Heren Deken und Capittel, tho Verden, hebben upgeböret und entfangen van den vromen, beschedenen Lüden, Swornen der Karken tho Soltau, hundert Mark, Lüneborger Penninghe, de deger und all in unses Stichtes und unsen Behoef gekamen sind, vor den Tegenden tho Wolterding, Wy unde unse Nakomelinge scholen und willen mit dessen Deghedinghen van dem Tegeden genzliken gescheden syn, also det Wy dar nenerley Recht edder Ansprake mehr ane hebben schölet noch en willet. Ok vorlate Wy in desser Schrift alles Rechtes

beyde Lehnrechts ende egenemes, beyde geistlik unde weltlik, dat Wy unde unse Kerke, alldustlanghe Wy den Tegenden gehabt hebben, uthgesprakep Immen unde Füllen, de scholet by unser Kerken blieven, also se vore gewesen hebbet. Dit lowe Wy Bischop, Johann, mit und boven unses Capitels vorbenömt, vor Uns unde unse Nakomelinge, den vorschreven Sworen der Kerken tho Soltau, unde ören Nakomelingen in guden Truwen, stede und fast und unverbroken tho holdende, unde hebben, des tho mehrer Bekäntnis unde Wissenheit, unse Inghesegel witliken gehangen laten tho dessen Breve Unde Wy, Deken unde Capittel darsulven, breven, dat alle düsse verschrevene Stücke mit unsen Willen unde Vulbord geschehen sind, und hebben, des tho Tüghe, unse Inghesegel mede gehenget tho dessen Breve, de gheven unde schreven is tho Lüneborg na Gades Bohrt dürtteinhundert Jahr, darna in dem söße unde achtentigsten Jahre des nägsten Sonndags vor Mitfasten, als men singet: Oculi mei semper.

Daß diese Copia mit dem wahren Originali, allen Worten um, richtig übereinstimme, bezeuge auf Begehren

Franziscus Henricus Holtzmann,
Pastor in Soltaw.

B.

Nachdem Königl. und Churfürstl. Regierung zu Stade den Wiestefluß zur Hoheits- und Jurisdictionsgränze zwischen beyde Aemter, Rothenburg und Ottersberg, festgesetzt, und dann die an beyden Seiten der Wieste bisher gestreuete Jurisdictionssassen, durch einen von beiderseitigen Aemtern abgehandelten, und von Hochbesagter Landesregierung ratificirten förmlichen Vergleich solchergestalt ausgetauscht worden, daß alle und jede, an der Südseite des Wiesteflusses wohn- und seßhafte Unterthanen, so bishero unter Amts Ottersbergischer Jurisdiction gehöret, künftighin unter Amts Rothenburgischer Hoch- und Bothmäßigkeit stehen, dahingegen alle und jede, an der Nordseite des Wiesteflusses wohn- und seßhafte Unterthanen, so bishero unter Amts Rothenburgischer Jurisdiction gehöret, hinführo unter Amts Ottersbergischer Hoch- und Bothmäßigkeit stehen sollen, ausser, daß die Contributionshebung, und damit verknüpfte ordinäre Reuter-Einquartierung vorerst, und bis dahin, daß das Catastrum beyder Herzogthümer Bremen und Verden, hoc passu, geändert worden, in seiner bisherigen Verfassung bleibt; als wird solche vorangezeigte Austauschung beiderseitiger Jurisdictionssassen hiemit allen und jeden, so es angehet, öffentlich zu ihrer Nachlebung kund gemacht. Und wie wir die gesamte, bishero unter der hiesigen Amtsjurisdiction gestandenen Angesessenen an der Nordseite des Wiesteflusses der bisherigen Verbindlichkeit gegen hiesiges Amt, als ihrer Obrigkeit, a dato an, gänzlich entlassen, und selbige hiemit sofort an das Amt Ottersberg, als ihre nunmehro künftige Obrigkeit, mit allem, dem hiesigen Amt bishero zuständig gewesenen Recht-

und Gerechtigkeiten, übergeben, cediren und abtreten; also nehmen wir dagegen alle dem Amte Rothenburg, an der Südseite des Wiesteflusses transactmäßig abgetretene, bisherige Amts-Ottersbergische Jurisdictionssaßen, a dato an, in wirklichen Empfang, und versichern ihnen von Amts-Rothenburgscher Seiten alle rechtbillige Willfährigkeit und geneigte Aufnahme. Wornach sich zu achten. Und soll dieses nicht allein zweene Sonntage nach einander auf dem Kirchhofe zu Sottrum öffentlich verlesen, sondern auch vor dasiger Kirche angeschlagen werden. Rothenburg, den 2. Jun. 1764.

von Haerlem. Alberti.

VI.

Nachrichten von der Insel Krautsand.

A. u. N. I. 5.

Inhalt: §. 1. Lage und Name der Insel. §. 2. Anbau. §. 3. Fruchtbarkeit. §. 4. Allmäliger Anwachs und §. 5. Bevölkerung. §. 6. Sie war ein Tafelgut der Erzbischöfe. §. 7. Von der Königin Christina ward sie verschenkt. §. 8. Von den Dänen eingenommen und pfandweise bis 1692 besessen. §. 9. Mit dem Herzogthume Bremen wieder vereinigt. §. 10. Ob die Bewohner Pächter oder Meier sind? §. 11. Zustand des Kirchen- und Schulwesens vor Erbauung einer Kirche. §. 12. Die Erbauung der Kirche selbst. §. 13. Einweihung derselben, Ordination und Einführung des neuen Predigers. §. 14. Verzeichniß der sämmtlichen Prediger. §. 15. Noch einige Anmerkungen von Kirchensachen. §. 16. Jurisdiction.

Beilagen.

A. Extract aus des Amts Bremervörde Geldregister vom Jahr 1585.
B. Der 10te Artikel des, 1679 zwischen Schweden und Dänemark zu Fontainebleau geschlossenen, Friedenstractats.
C. Des Oberappellations-Gerichts zu Celle Urtheil, in Sachen der Eingesessenen Krautsands wider den Kammeranwald. 1768.

---

§. 1. Längs dem Lande Kehdingen hin liegen in der Elbe verschiedene kleine Inseln oder Sande, welche Bützflether Sand, Aßeler Sand, Krautsand und Wischhafener Sand [1], genannt werden [2]. Drei derselben haben ihre

---

1) Dies hängt bereits mit Krautsand zusammen; wird aber doch besonders verpachtet.

2) Man könnte dazu auch noch den, Hamelwörden gegen über gelegenen, kleinen Sand, Brammer genannt, rechnen.

Namen von den gegenüber auf dem festen Lande liegenden Oertern Bützfleth, Aßel, Wischhafen; der dritte aber ohne Zweifel von dem grünen Kraut oder Grase, welches man auf demselben eher, als auf einem der übrigen Sande, wachsen gesehen hat. So dient dieser Name zugleich zu einem Beweise, daß Krautsand die erste und älteste von den in hiesiger Gegend in der Elbe befindlichen Inseln sei.

§. 2. Sie war Anfangs von vielen Prielen oder Wasserläufen durchschnitten, und hatte hin und wieder viele Sinken oder niedrige Stellen; daher sie damals auch nur zum Weiden des Viehes oder zum Heueinärnten gebraucht werden konnte. Doch ist es schon ein paar Jahrhunderte her, daß sich einige Bewohner darauf niedergelassen haben. Diese fuhren hohe Worthen zusammen, worauf sie ihre Häuser erbaueten, um sich vor den oft hohen Fluthen zu schützen. Sie machten die Insel aber auch eben, deichten die Priele bis auf die beiden größten, die ihnen nöthig zu sein schienen, zu, füllten die niedrigen Stellen aus und richteten sie zum Feld- und Kornbau ein.

§. 3. Die Insel hat an sich selbst einen sehr fruchtbaren Boden. Sie ist zwar, weil sie nicht eingedeicht ist, bei hohen Fluthen Ueberschwemmungen ausgesetzt; wenn diese aber nur nicht ganz zur Unzeit, d. i. dann, wenn man mit der Heu- oder Kornärnte beschäftigt ist, kommen, so thun sie nicht nur keinen Schaden, weil das Wasser nicht lange stehen bleibt, und sich mit der Ebbe gleich wieder verliert; sondern sind der Insel vielmehr vortheilhaft, denn sie machen dieselbe, vermittelst des zurückbleibenden Schlammes so fruchtbar, daß die Eingesessenen keines Düngers bedürfen, und tragen auch zu der stets wachsenden Erhöhung der Insel nach und nach Etwas mit bei. Jedoch hindert diese Lage der Insel den Kornbau etwas, besonders an Winterfrüchten. Ihre meiste Nahrung ist daher die Viehzucht. Die Bewohner ziehen selbst viel Vieh auf, und nehmen auch viel fremdes Vieh auf ihre Fettweiden.

§. 4. Man kann leicht ermessen, daß diese Insel nicht gleich Anfangs so groß und volkreich gewesen sein könne, als sie jetzt ist. Sie ist nach und nach angewachsen. Ao. 1696 wurde sie vermessen und da fand man,

daß sie ungefähr 636 Morgen groß war. Als man aber Ao. 1702 eine neue Vermessung vornahm, brachte man auf derselben über 700 Morgen heraus. Sollte man jetzt zu einer neuen Vermessung schreiten, so würde man vielleicht eine noch größere Morgenzahl antreffen; denn obgleich an der Nordseite ein starker Abbruch wahrgenommen wird, so ist der Anwachs an der Süd- und Westseite doch desto größer. Doch muß man gestehen, daß das Land, welches durch den Abbruch verloren geht, von ungleich besserer Güte sei, als dasjenige, welches man durch den Zuwachs gewinnt, wegen seiner Niedrigkeit noch zur Zeit ist. Ueberhaupt wird die Größe der Insel, der Länge nach auf ¾ Meilen angegeben; die Breite aber möchte im geraden Durchschnitte wohl nicht völlig ½ Meile ausmachen.

§. 5. Das Erste, was man auf dieser Insel an Gebäuden errichtete, waren einige Hütten zum Schutz und zur Bequemlichkeit Derer, welche das Vieh daselbst hüteten. Nachher ließen sich einige Hausleute darauf nieder. Dies kann wohl nicht eher, als im Anfange des 17. Jahrhunderts geschehen sein. Als man aber nur erst einige Häuser darauf erbauet hatte, vervielfältigten sich dieselben von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr. Im Jahr 1692 waren ihrer schon 35. Bei der 1716 d. 13. Juli gehaltenen General-Kirchenvisitation versicherte der damalige Pastor Nagel, daß die Zahl der auf der Insel befindlichen Feuerstellen sich auf 46 beliefe. Jetzt (1769) aber sind daselbst mit der Pfarre und Küsterei 68, worunter 36 Hausleutehäuser und 30 Kötherwohnungen sind [3]).

§. 6. Zu den Zeiten der Bremischen Erzbischöfe gehörte diese Insel mit zu ihren Tafelgütern. Man kann

3) Von den Einwohnern wird wenig oder gar kein Holz oder Torf gebraucht. Sie behelfen sich mit Stroh, welches sie häufig haben, und etwas Busch. Bei dem Stroh kochen sie auch ihr Essen, und zwar bedecken sie ihre Fleischtöpfe, nachdem sie die Deckel darauf zugeschmiert haben, ganz mit glühender Strohasche, welches sie, wenn das Stück Fleisch alt oder groß ist, etliche Male wiederholen. Sie sind der Meinung, daß es schmackhafter bleibe, als wenn es in einem offenen Geschirr gekocht wird. (Anmerk. vom Jahre 1769.)

zwar nicht eigentlich sagen, wie viel sie ihnen zuerst eingetragen, und wie ihre Einkünfte sich nach und nach bei größerm Anwachs und Anbau vermehrt haben; doch weiß man aus zuverlässigen Nachrichten, daß sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht hundert Thaler eingetragen; daß Erzbischof Heinrich sie durch den Gräfen Johann Plate, den er für seine Mühe mit zehn Morgen Landes belehnt, dergestalt habe verwalten lassen, daß er so viel Vieh, wie möglich, für Geld zu weiden darauf genommen [4]) und daß sie 1585 bei solcher Verwaltung 730 ℳ 23 ß eingetragen habe [5]); nachher aber wieder an gewisse Leute vermiekhet worden sei, und 1633 an Miethe 3000 ℳ, nach der Zeit aber wieder viel Weniger eingebracht habe.

§. 7. Als die Herzogthümer Bremen und Verden 1645 von den Schweden erobert waren, wurde diese Insel dem damaligen schwedischen General-Adjudanten und nachmaligen Obersten Patrik Mohr 1647, den 18. Juni, wegen einiger Forderungen an die Krone Schweden auf 10 Jahre eingeräumt. Da aber der Graf Hans Christoph von Königsmark noch in demselben Jahre die Exspectanz auf diese Insel für die Folgezeit nach Ablauf dieser zehn Jahre erhielt, und den Obersten Mohr das folgende Jahr dahin vermochte, daß er ihm sein Recht an derselben gegen 10400 ℳ abtrat, so ließ die Königin Christina, die mit den Kron- und Domanialgütern sehr verschwenderisch umging, sich Dieses gefallen, und schenkte diese Insel ihm und seinen männlichen Leibeserben zum Mannslehn [6]), unterm 7ten Mai 1649. Im Jahre 1663, den 20sten Februar, starb der Graf Hans Christoph von Königsmark zu Stockholm. Noch im Herbst desselben Jahrs setzte sein ältester Sohn und Lehnsfolger, Cord Christoph von Königsmark, den Bewohnern von Krautsand ihre jährliche Miethe auf 2258 ℳ 16 ß und gab ihnen dabei die Versicherung,

---

4) Die Urkunde hierüber vom J. 1575 siehe im A. u. N. I. 5, Beil. A.

5) Siehe die nach §. 16. abgedruckte Beilage A.

6) Die Urkunden über die Ertheilung der Anwartschaft vom J. 1647, die Abtretung des Obersten Mohr vom J. 1648, und die Schenkung der Insel zum Mannslehn an den Grafen Königsmark, vom J. 1649, finden sich im A. u. N. I, 5. Beil. C. D. E.

daß dieses Quantum weder erhöhet, noch vermindert werden sollte, es wäre denn, daß ein merklicher Zuwachs oder Abbruch der Insel erwiesen werden könnte.

§. 8. Nachdem die Krone Schweden wegen der, wider Kur-Brandenburg angefangenen und ausgeübten, Feindseligkeiten 1675, den $\frac{8}{18}$. Juli, Kraft eines allgemeinen Reichstagsschlusses in die Reichsacht erklärt war, und vermöge solches Schlusses von allen Seiten angegriffen wurde; wurden auch die Herzogthümer Bremen und Verden von einigen benachbarten Mächten angefallen und eingenommen. Die Dänen insonderheit fielen hin und wieder ins Land Kehdingen ein und bemächtigten sich unter Andern auch der Insel Krautsand. Damals wußten die Bewohner derselben ihre Umstände der dänischen Regierung so vorzustellen, daß ihre jährliche Miethe auf 1600 ℳ herabgesetzt wurde. Nun hätte zwar die Insel bei dem, 1679 unter Frankreichs Vermittelung zu Fontainebleau zwischen Schweden und Dänemark geschlossenen, Frieden [7]) wieder zurückgegeben werden müssen; allein weil der Graf Rantzow zu Breidenburg eine liquide Schuldforderung von 10000 ℳ Species an das ehemalige Erzstift Bremen gehabt, und diese, von der er sonst vielleicht Wenig zu hoffen gehabt hätte, dem Könige von Dänemark abgetreten hatte, so wurde in dem X. Artikel des erwähnten Friedensschlusses beliebt [8]), daß Dänemark die Insel so lange pfandweise oder antichretisch inne haben und die Einkünfte derselben genießen sollte, bis es sich davon wegen solches Kapitals und der darauf fälligen Zinsen selbst bezahlt gemacht haben würde. Unter diesem Titel behielten die Dänen sie bis 1692, da sie dieselbe nach zugelegter Liquidation wieder verließen, worauf den Krautsandern den 8. Jan. desselben Jahrs bekannt gemacht wurde, daß sie ihre Abgaben nicht mehr an Dänemark bezahlen; sondern zur schwedischen Rentenkammer in Stade liefern sollten.

---

7) Diesen Friedenstractat findet man im Theatro pacis II. 941. Lünigs deutschem Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. II. 201. Londorps Act. publ. X. 709. Theatr. Europ. XI. 1476. Actes et mémoires de la paix de Nimègue. IV. 576. I. du Mont Corps universel diplomatique du droit des gens. Tom. 7. P. I, 429.

8) Beilage B.

§. 9. Denn weil mittlerweile die große Reduction der so verschwenderisch verschenkten Kron- und Domanialgüter in Stockholm beschlossen und allenthalben zur Ausführung war gebracht worden: so kam diese Insel bei dem Abzuge der Dänen nicht wieder in die Hände der Königsmarkschen Familie; sondern sie wurde wieder mit dem übrigen herrschaftlichen Theil des Herzogthums Bremen vereinigt. Damals, 1696, wurde durch neue Vermessungen und Taxationen die jährliche Miethe dieser Insel auf 1966 ℳ 47 ß 9 ₰ gesetzt. Zufolge abermaliger Vermessungen und Taxationen wurden den Einwohnern daselbst 1702 zwar 2678 ℳ 37 ß $\frac{3}{10}$ ₰ zuerkannt; es kam aber damit nicht völlig zu Stande. Im J. 1719 aber wurde ihre Miethe auf 2026 Rthlr. erhöhet, und bei dieser letzten Bestimmung ist es bis jetzt (1769), weil keine merklich große Veränderung mit der Insel vorgegangen ist, geblieben.

§. 10. Da die Einwohner Krautsands in Rücksicht auf ihre Ländereien sich gleichsam als erbliche Eigenthümer derselben zu betrachten und durch Theilung, Verpfändung und Verkauf nach eigener Willkür mit denselben zu verfahren anfingen; so wurde Dies zwar 1733 den 4. Juli von königlicher Kammer verboten, ihnen doch aber zu gleicher Zeit dabei angezeigt, daß sie nicht abgeneigt wäre, auf vorher geschehene Anzeige und Bitte ihren Consens im Fall der Noth dahin zu ertheilen, daß sie ihre Rechte an den herrschaftlichen Ländereien einem Andern abtreten oder verpfänden könnten. Nachmals wurde von dem derzeitigen königlichen Beamten, Emmen, in Vorschlag gebracht, daß die Krautsander, größerer Ordnung wegen, angehalten werden möchten, ordentliche Pachtbriefe zu nehmen. Davon aber wollten sie durchaus Nichts wissen, weil sie meinten, daß ihr beständiger Sitz ihnen und ihren Erben bei denselben nicht genugsam gesichert wäre. Meierbriefe aber anzunehmen, waren sie willig und erbötig. Darüber entstand zwischen ihnen und dem königlichen Kammeranwald ein Proceß, der bei dem Hofgerichte zu Stade zwar wider sie; dagegen bei dem Oberappellationsgerichte zu Celle für sie entschieden wurde [9]); im Jahre 1825 aber erst völlig

9) Das Urtheil selbst steht in der Beilage C.

beendigt worden ist. Ueber die jetzigen Rechtsverhältnisse der Eingesessenen auf Krautsand zu dem königlichen Domanio siehe: Juristische Zeitung vom Justizrath Dr. Schlüter. 1838, I. S. 78. und 1840, I. S. 84. ff.

§. 11. Von den ältesten Zeiten her hielten die Bewohner der Insel Krautsand sich zu der gegenüber liegenden Kirche [10]) zu Drochtersen; doch hatten sie mit dem onere reficiendi Nichts zu schaffen, sondern bezahlten dem Prediger nur, wenn sie seiner bedurften, die Jura stolae. Weil sie aber oft verschiedene Wochen hinter einander, des stürmischen Wetters halber, und zumal im Winter, wenn das Eis nicht halten und nicht brechen wollte oder stark in der Elbe trieb, nicht zur Kirche kommen konnten; zu geschweigen, daß die Ueberfahrt für Alte, Kranke und Schwangere immer theils sehr unbequem, theils unmöglich war am Meisten aber wegen der Unterweisung ihrer Kinder in Verlegenheit waren, da sie doch ihre Kinder nicht täglich ans feste Land setzen und wieder zurückholen konnten, vieler Einwohner Umstände auch nicht erlaubten, sie dahin beständig in die Kost zu geben: so nahmen sie ungefähr ums Jahr 1641 einen Menschen, der damals noch nicht weiter, als auf Schulen gewesen war, Namens Friedrich Folglich, unter der Bedingung an, daß er gegen eine gewisse jährliche Belohnung ihre Kinder unterweisen, und im Winter des Sonntags eine Art des öffentlichen Gottesdienstes bei und mit ihnen halten, das heißt, in einem gewissen Hause mit ihnen zusammen kommen, den Gesang anstimmen und führen und ihnen eine Predigt aus einer guten Postille vorlesen sollte. Dieser war 2 Jahre bei ihnen. Nachdem er sich aber von ihnen beurlaubt hatte, vermuthlich weil er gewillet war, seine Studien weiter forzusetzen, erwählten sie einen Studiosum theologiae, Hinrich Penselin, aus Stade gebürtig, der nicht etwa blos aus einer Postille eine Predigt lesen, sondern selbst auch eine

10) An der nördlichen Seite dieser Kirche ist noch ein Anbau vorhanden, der von den Krautsandern errichtet ist, und jetzt der Gemeine zu Drochtersen, die sich nach der Absonderung der Krautsander gleichfalls sehr vermehrt hat, den Raum, der ihr sonst beim öffentlichen Gottesdienste fehlen würde, verschafft.

ausarbeiten und halten konnte. Es gefiel ihm aber in dieser Station oder an diesem Orte so gar nicht, daß er die Insel nach Verlauf des ersten halben Jahrs schon wieder verließ. Auf ihn folgte Warner Ascanius Clausing aus Braunschweig, der sich 14 Jahre auf derselben aufhielt, in des Hausmanns Wilhem Tecklenburg Hause die Kinder unterrichtete und des Sonntags predigte. Ob er daselbst gestorben, oder sich nach jener Zeit anderswohin begeben, kann ich nicht sagen. Nach ihm kam Johann Wilken von Barge aus Drochtersen, der nur 2 Jahre hieselbst verweilte. Sein Nachfolger war Ulrich Becker aus Hamburg, der im Jahr 1672 hieher gekommen ist.

§. 12. Durch diese Anstalt gewannen die Krautsander zwar Etwas; allein alle ihre Beschwerlichkeit und Verlegenheit war damit doch noch nicht gehoben. Es blieben nämlich verschiedene Handlungen übrig, denen ein nicht ordinirter Candidat sich nach den Ordnungen und Gesetzen der Kirche nicht unterziehen durfte. Die Kinder z. E. mußten oft lange ungetauft liegen bleiben, und Alte, Kranke, Sterbende sich oft lange nach dem Zuspruch eines Predigers und nach dem Genuß des heiligen Abendmahls sehnen, und nicht selten geschah es, daß Jene, ohne die Taufe empfangen zu haben, und Diese, ohne des heiligen Abendmahls theilhaftig geworden zu sein, sterben mußten. So konnten sie ihre Todten oft nicht zeitig genug nach Drochtersen zur Beerdigung hinüber schaffen, und es ereignete sich darüber zuweilen, daß die Todten vorher in ihren Häusern zu verwesen anfingen. Die Krautsander geriethen daher auf den Gedanken, sich von Drochtersen ganz abzusondern, selbst auf der Insel eine Kirche aus ihren Mitteln zu erbauen, und sich einen eigenen Prediger zu halten. Die königliche Regierung in Stade gab dazu nicht nur 1672 ihre Einwilligung; sondern der Graf Cord Christoph von Königsmark beeiferte sich auch recht sehr, dieses Werk zu befördern. Allein sein im Jahre 1673 bei der scharfen Belagerung der Stadt Bonn erfolgter Tod, noch mehr aber der im Jahre 1675 in den hiesigen Gegenden ausgebrochene Krieg verhinderte die völlige Ausführung der Sache; ungeachtet sein Sohn, Graf Karl Johann, im Jahre 1674 den Ort, wo die Kirche stehen sollte, angewiesen hatte. Denn die Dänen

landeten und bemeisterten sich der Insel, und errichteten an eben der Stelle, wo die Kirche hatte stehen sollen, eine Schanze, welche mit Pallisaden und Kanonen versehen wurde. Nach geendigtem Kriege aber gedachten die Krautsander wieder an den Bau einer Kirche, und wurden dabei von dem Könige von Dänemark, der die Insel nun pfandweise inne hatte, gar sehr begünstigt und unterstützt; denn er bewilligte ihnen auf besondere Empfehlung des Kriegscommissarius Amthor nicht nur eine Collecte in dem königlichen Antheil des Herzogthums Holstein, welche sehr gut ausgefallen sein soll; sondern er schenkte ihnen selbst auch eine Glocke zum Geläute. Der Bau nahm im Jahre 1680 um Viti Tag seinen Anfang, und kam 2 Jahre nachher völlig zu Stande. Zum Andenken daran sind über die große Thür inwendig in der Kirche diese Verse gesetzt:

1680. Jahr
Der ander Tag nach Viti war
Da ward gemacht der Bau an sich,
Gott half im andern Jahr darnach,
Daß im Majo am vierten Tag,
Ward eingeweyht, hier auf Krautsand,
Die Kirch, zum guten Hirten, genannt.

§. 13. Zum ersten Prediger war der vorhin schon gedachte Ulrich Becker von dem Grafen von Königsmark, als Patronen, erwählt worden. Als nun bald die Kirche eingeweihet werden sollte, wurde er nach Rendsburg gefordert und von dem Generalsuperintendenten daselbst, Christian von Stöcken, examinirt und ordinirt, auch am Sonntage Misericordias Domini, da die Kirche auf Krautsand eingeweihet wurde, hier eingeführt. Da diese Handlungen kein geringer Eingriff in die Rechte des Königs von Schweden, als Herzogs von Bremen, waren, indem die bloße Pfandinhabung der Insel den König von Dänemark dazu nicht berechtigen konnte; so versah die hiesige schwedische Regierung sich wider alle daraus möglicher Weise entstehenden Folgen mit einer sehr ernstlichen und nachdrücklichen Protestation, die sie der dänischen Regierung zu Glückstadt einhändigen ließ.

§. 14. Die Prediger, welche bisher an der Kirche zu Krautsand gestanden haben, sind:

I. Ulrich Becker. Außer Dem, was wir von ihm schon vorhin erwähnt haben, merken wir noch an, daß er 1680 von der Gräfin von Königsmark nach Geversdorf im Amte Neuhaus, Herzogthums Bremen, zum Vicarius ernannt wurde; dieses Amt aber nicht erhalten und antreten konnte, weil die Gemeine das Jus patronatus über die Vicarie daselbst zu haben versicherte, und dasselbe in dem darüber erhobenen Processe wirklich auch behauptete. Nachdem die Insel Krautsand 1692 von dem Könige von Dänemark wieder zurückgegeben war, wurde Becker nach Stade gefordert und daselbst vor dem königlichen Consistorio examinirt, auch, weil man mit ihm zufrieden zu sein Ursache hatte, in seinem Amte bestätigt. Er starb 1699.

II. Martin Nagel, war von Krautsand selbst gebürtig, frequentirte die Schule zu Stade, und zog 1682 nach Rostock, wo er sich beinahe 4 Jahre aufhielt. Die Pfarre hieselbst erhielt er Ao. 1700 und verwaltete sie bis 1724, da er starb.

III. Joh. Died. Schorre, ist 1677 zu Stade, wo sein Vater Kanzlist war, geboren. Er hat die Schulen zu Stade und Verden besucht, und darauf zu Greifswalde studirt. Hieher kam er 1725, starb aber schon in dem folgenden Jahre.

IV. Joh. Wilh. Janus, aus Buxtehude, wo er 1686 geboren wurde. Er trat sein Amt hieselbst 1726 an, und bekleidete es bis 1737.

V. Joh. David Brendeke, war gleichfalls aus Buxtehude, und stand hier von 1736 bis 1751, da er nach Bremen im Lande Wursten kam, wo er zuerst nur der zweite, 1757 aber der erste Prediger wurde, und 1766 den 24. Oct. starb.

VI. Elias Brökel, aus Blickershausen, im Hessischen, wo sein Vater adeliger Gerichtsverwalter war. Er wurde 1708 den 24. Apr. geboren. Nachdem er in der Schule zu Kreuzburg, im Herzogthum Eisenach, einige Jahre war unterwiesen worden, wurde er auf das Waisenhaus zu Halle gegeben, und hier besuchte er nachher auch die akademischen Vorlesungen. Nach zurückgelegten akademischen Jahren wurde er Hauslehrer bei den Kindern des Landraths von Düring zu Baden, in der Gohgräfenschaft Achim. Er wurde Anfangs Adjunctus des weiland Pastors Polemann zu Scharmbeck. Im Jahr 1751 wurde er hieher gesetzt. Er starb 1755 den 4. Nov. Seine Gesundheit war das Jahr vorher durch eine ungewöhnlich schnell und hoch anwachsende Fluth, bei der er, um seine Habseligkeiten zu bergen, einige Stunden bis an den Leib im Wasser hatte waten müssen, sehr geschwächt worden.

VII. Gerh. Hinr. Ehlers, eines Predigers zu Elmlohe, im Amte Bederkesa, Sohn, von 1756 bis 1757 den 25. August.

VIII. Joh. Hinr. Sielmann, aus Hamburg, wurde 1758 hieselbst eingeführt.

§. 15. Sonst ist noch bei dieser Insel, Kirche und Gemeine in kirchlichen Sachen zu merken.

1. Daß das Jus patronatus über die Pfarre hieselbst in den Händen des Königs ist.

2. Daß sie mit zu der Kehdingschen Präpositur gehört.

3. Daß die sogenannte Fistula eucharistica in dieser Kirche bis 1692 im Gebrauch gewesen ist, da sie bei der General-Kirchenvisitation hauptsächlich aus der Ursache abgeschafft wurde, damit zwischen dieser und den übrigen im Lande eine Gleichheit hergestellt würde.

4. Daß die Kirche 1761 wegen Mangels an Raum für die vermehrten Einwohner der Insel vergrößert, und statt des bisherigen Strohes mit Dachziegeln belegt worden ist.

5. Daß der zeitige Prediger zum stehenden jährlichen Gehalt 100 ₰, welche, wie fast alle hiesigen Nebenanlagen, nach dem Fuß der Ländereien aufgebracht werden, von der Gemeine erhalte, und sonst etwas Land zum Garten und zur Weide für ein paar Kühe im Gebrauch habe; doch sich gefallen lassen müsse, daß, wenn die Kirchen- oder Pastoratworthen ausgebessert oder erhöhet werden müssen, die dazu erforderlichen Soden in Ermangelung anderer tauglicher Erde davon abgestochen werden.

6. Daß die Krautsander, nachdem sie einen eigenen ordinirten Prediger erhalten, auch einen besondern Küster und Schulmeister, dem sie jährlich 20 ₰ auf demselben Fuß, wie ihrem Prediger zur Besoldung geben, angenommen haben. Das Küsterhaus wurde 1696 erbauet und 1697 bezogen.

7. Daß, weil auf Krautsand eben keine Hausarme sind, unter welche das im Klingebeutel gesammelte Geld vertheilt werden müsse, die Kirche durch den Klingebeutel sich nach und nach ziemliche Mittel erworben habe, wovon sie selbst, wie auch Pfarr- und Schulhäuser, ohne Last der Gemeine unterhalten werden können.

§. 16. In weltlichen Sachen ist diese Insel ein Theil des Amts Kehdingen. Zu demselben gehört außer der Receptur aller übrigen Domanial-Einkünfte an Miethe, Zins und Zehnten in beiden Districten des Landes Kehdingen, sowohl Bützflethischen, als Freiburgischen Antheils, das neueingedeichte Land zu Wischhafen, der nahe vor Stade liegende Schölisch, das Schölischer Moor, ein kleiner Strich des Bützflether Moors, 2 Häuser im Hasenwinkel, und die Sande oder Inseln in der Elbe. Ueber dies Amt war sonst ein Amtsverwalter

gesetzt, dergleichen vormals Cornelius Ehlers, Gregorius Blech, Friederich Hinrich Koch und Andreas Emmen gewesen sind. Letzterer erhielt nachmals den Titel eines Amtmanns, und als der damalige Gräfe im Lande Kehdingen, Bützflethischen Antheils, Christoph Otto von Düng, Ao. 1746 als Drost nach Ahlden versetzt wurde, wurde ihm zugleich die dadurch erledigte Gräfenschaft von königlicher Regierung übertragen. Seit der Zeit sind beide Bedienungen in einer Person mit einander verbunden geblieben, obwohl nicht ausdrücklich festgesetzt ist, daß sie beständig mit einander vereinigt sein und bleiben sollen. Nach Emmen haben sie Herm. Adolph von der Beck, Erbherr zu Gauensiek, Kirchspiels Aßel, von 1755 bis 1766, da er sie freiwillig niederlegte, und Joh. Friedr. Plate, vormals Amtschreiber zu Sieke, von 1766 an verwaltet.

A.

Johann Plate hat vermöge seiner Rechenschaft vom Krautsande dies Jahr berechnet 730 Rthlr. 23 ßl. davon wird abgerechnet 49 Rthlr. 8 ßl. so er aufm Krautsand verbauet, und vom verstorbenen Viehe gekürzet werde. Noch hat er meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, auf S. F. Gr. Schreiben bey Berend, dem Boten, gesandt 100 Rthlr. Item er hat Hermann von dem Becke geliefert 100 Rthlr. Item er hat 6 Rthlr. 3 ßl. in Rest. zu Nothdurft des Krautsandes behalten, die künftig er berechnen wird, ist die Summa 255 Rthlr. 11 ßl. wann die von der ganzen Einnahme, als 730 Rthlr. 23 ßl. abgezogen werden, bleiben übrig 475 Rthlr. 12 ßl. Dieselben hat er mir, Johann Hagemann, geliefert.

B.

§. X. Weil auch Ihro Kön. Maj. von Dännemark vermöge einer Ceßion eine Forderung und Hypothek ant Cruytsand haben, so ist verabscheidet, daß Ihro Kön. Maj. von Schweden solch Capital, neben denen aufgelaufenen Zinsen, wie es in Teutschland gebräuchlich, in Hamburg richtig bezahlen wollen: und behalten Ihro Kön. Maj. von Dännemark gedachte Insel in Poseß, bis alles richtig vergnüget und bezahlet ist. Nach Bezahlung solcher Summa soll Ihro Königl. Maj. von Dännemark solche Insel an Ihro Königl. Maj. in Schweden, ohne einige weitere Prätension, wieder abtreten, auch mittlerweile keine Schanze, noch Vestung darauf anlegen, sondern nur die Einkommen davon geniessen, welche hernach gegen die Zinsen abgerechnet werden sollen.

C.

Demnach nunmehro, in Sachen der Einwohner der Insel Krautsand, Beklagten und Appellanten, entgegen den Anwald Unsers Amts Kedingen, Hofrath, Doctor, von Finckh, Klägern und Appellaten, in puncto Qualitatis der unterhabenden Ländereyen, die von erstern wieder eine bei Unserm Hofgericht zu Stade abgesprochene Urtheil eingebrachte Gravamina mit den Actis voriger Instanz zusammen gehalten, erwogen, und von der Beschaffenheit befunden worden, daß selbige einer weitern Ausführung nicht bedürfen; als werden Acta, von richterlichen Amts wegen, vor beschlossen hiemit angenommen, der Libellus appellationis dem Appellaten, auf Verlangen, jedoch blos zur Nachricht, in Abschrift hiemit communiciret, und von Uns, Georg, dem Dritten, von Gottes Gnaden Könige von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürsten rc. zu Recht erkannt: —

Alldieweil alle Umstände der Sache ergeben, daß der Appellanten Vorfahren die in Frage befangene Insel jure colonario perpetuo und sub lege meliorationis, jedoch solchergestalt, eingethan worden, daß, bey einem etwanigen Zuwachs oder Abbruch, eine Veränderung der Häur eintrete, diesem Principio auch selbst in neuern Zeiten, ausser wes Ao. 1702. intendiret worden, beständig nachgegangen worden; gestalten denn auch bey der Ao. 1718. vorgenommenen Aestimation und Vermeßung, in Ansehung der ältern Ländereÿ, blos der von Unsrer Cammer vorgefundene Fuß der Vermessung und Aestimation de annis 1692. und 1696 angenommen und behalten ist: als ist Sententia a qua dahin zu reformiren, daß Beklagte und Appellanten temporaire Häurbriefe anzunehmen, und mit Gelde auszulösen, nicht verbunden, Unserer Rent-Cammer jedoch bevorbleibe, wegen des etwanigen Anwachses eine Vermeßung und Aestimation, jedoch zugleich mit Betracht des Abbruchs, vornehmen zu lassen.

Wie Wir denn also erkennen, und reformiren, die Kosten dieser Instanz jedoch, aus bewegenden Ursachen, gegen einander vergleichen und aufheben. V. R. W. Public. im Ober-Appellations-Gerichte. Celle, den 30. November 1768.

Ad mandatum Seren. et Potentissimi Regis et Electoris proprium.

Lenthe.

VII.

Nachricht von der Börde Rhade und der Kirche daselbst.

A. u. N. II. 3.

Inhalt: §. 1. Gränzen und Größe der Börde. §. 2. Die darin belegenen Oerter. §. 3. Flüsse. §. 4. Seen. §. 5. Berge. §. 6. Hölzungen. §. 7. Von den Herren von Rhade und ihrer Entweichung aus diesem Lande. §. 8. Ihre auswärtigen Besitzungen. §. 9. Einige Herren von Rhade werden namentlich angeführt. §. 10. Erbauung der Kirche und jus patronatus über dieselbe. §. 11. Einige Merkwürdigkeiten von dem Pastorate daselbst. §. 12. Von den Predigern zu Rhade. §. 13. die Kirche daselbst wird neu erbauet, und §. 14. eingeweiht.

Beilagen:

A. Dithmarus aliique de Rhade dimittunt advocatiam etc. in bonis Rectoris ecclesiae in Rhade. 1306.

B. Auszug aus dem alten Missale der Kirche zu Rhade von den Einkünften des Predigers daselbst.

C. Stats von Rhade's Nachricht von dem Weinpfennig, den die Patrone zu Rhade nehmen. 1585.

D. Johann von Rhade beruft Christoph Vogelmann zum Prediger zu Rhade. 1606.

E. Protocoll von 1647 wegen der Belehnung eines neuen Küsters und eines neuen Pastors zu Rhade.

F. Decret des königl. Consistoriums zu Stade wegen des Weinpfennigs, welchen der neue Pastor zu Rhade dem Patron zu geben habe 1717.

Anmerkung: Außer diesen 6 Urkunden sind im A. u. N. II. 3. noch 13 andere abgedruckt. Da dieselben aber nur darthun sollen, daß die §. 9. erwähnten Glieder der längst ausgestorbenen Familie von Rhade zu den dort angegebenen Zeiten gelebt haben, und im J. 1501 Johann von Barum Besitzer der Obedienz gewesen sei (cf. §. 8.), so geben wir statt der Urkunden selbst, der Raumersparung wegen, hier nur das Inhaltsverzeichniß derselben:

1. Albern von Rhade verkauft einen Hof und Land an Willeken von Rhade 1350, für 24 Bremer Mark. — 2. Johann von Rhade verkauft dem Kloster zu Osterholz ein halbes Land 1355 für 33 Bremer Mark. — 3. Siv. von Rhade Reversales wegen eines Gutes, das er von dem Kloster Osterholz zu Meierrecht erhalten hatte. 1369. — 4. Albern von Rhade verkauft an Willeken von Rhade ein halbes Land zu Rhade 1372 für 20 Bremer Mark. — 5. Siv., Siverds Sohn, verkauft an Willek. v. Rhade und dessen Söhne Klaus und Joh. ein ganzes Stück Land zu Rhade 1376 für 56 Bremer Mark. — 6. Johann von Rhade

verkauft dem Kloster zu Osterholz ein halbes Land zu Rhade 1398 für 32 Bremer Mark. — 7. Claus von Rhade verkauft dem Kloster zu Osterholz ein halbes Land zu Rhade 1398 für 37 Bremer Mark. — 8. Johann von Barum bestellt zwei Procuratores wegen seiner Obedienz zu Rhade. 1501. — 9. Lippold von Rhade überläßt dem Convent zu Heiligenrade seinen Hof zu Holte. 1503. — 10. Stats von Rhade beruft Jost Beeren zum Pred. zu Rhade. 1566. — 11. Joh. v. Rhade beruft Christoph Trachtvögel. 1626. — 12. Bescheinigung, daß des Obristen Monbrün Gemahlin die einzige Tochter von Died. Conrad Plato de Rhaden sei. 1725. — 13. Herrn A. C. von der Däcken Schreiben von Lethe. 1751.

---

§. 1. Die Börde Rhade ist gegen N. mit der Börde Beverstedt, gegen O. mit der Börde Selsingen, gegen S. mit dem Kirchspiel Zeven und gegen W. mit dem Amte Ottersberg benachbart. Ihre Länge erstreckt sich auf etwas über eine Meile, die Breite aber auf eine gute halbe Meile.

§. 2. Die Oerter, welche darin liegen, sind:

1. Rhade, besteht aus 43 großen und kleinen Feuerstellen.

2. Rhadereiste, liegt eine starke Viertelmeile von Rhade, gegen S.-O. und hat 43 F.

3. Balkenwege ist ein einstelliger Hof, eine gute Viertelmeile von Rhade gegen S.

4. Mühlau, ein einstelliger Hof, ein paar Schuß Weges von Rhade, gegen O., hat seinen Namen von einer Wassermühle, die vormals hier gestanden und vermuthlich zu dem Hofe der Herren von Rhade gehört hat.

6. Hanstädt, eine gute Viertelm. von Rhade gegen S.-W. Hier ist ein adeliger Hof und eine dazu gehörige Wassermühle. An den Hof ist das mit hoher und niederer Gerechtigkeit versehene Erbgericht, fast über die ganze Börde, gebunden. Da in derselben sonst keine andere, als die hier befindliche Wassermühle, und überhaupt gar keine Windmühle vorhanden ist; so müssen die Eingesessenen der Börde ihr Korn sehr oft nach Eitzen, im Kirchspiele Selsingen, zur Mühle bringen. Außer dem adeligen Hofe sind hier noch 33 F.

7. Karlshöfen, welches sich einen freien Damm nennt, hat 19 F. und liegt 1 M. von Rhade gegen N.-W.

8. Glinstädt, etwas weiter gegen N. eine gute halbe M. von Rhade, hat 34 F. und gehört unter das

*

Amt Ottersberg ratione territorii; unter das Amt Bremervörde aber ratione jurisdictionis.

In Allem besteht die Börde etwa aus 170 F. Da sie ganz zu Rhade eingepfarrt ist, so kann man sich außer dieser Berechnung der Feuerstellen nach einem andern ungefähren Anschlag vermittelst der Actuum ministerialium von der Größe derselben in Ansehung der dazu gehörigen Seelen einen Begriff machen. Wir wollen dieselben von einigen Jahren hersetzen:

1748:	Copul.	9.	Getauft	26.	Commun.	1485.	Beerd.	9
1749:	„	9.	„	31.	„	1376.	„	13
1750:	„	12.	„	28.	„	1495.	„	33

§. 3. Die in der Börde befindlichen Flüsse sind:

1. Der Hundebach. Er erhebt sich ⅕ M. über Rhadereiste gegen S., läuft ostwärts hinter diesem Dorfe weg, vereinigt sich über Mühlau in den Röckstädter Wiesen mit noch einem kleinen Bach, dem Rockstädter Brokbach, geht an Mühlau vorüber, nimmt bei Rhade eine Quelle auf, den sogenannten Eilandsbach, und richtet seinen Lauf bei Rhade gegen N. Später wenn er unter Rhade die neuen Wiesen, Ehebleck und den Hollerbrok passirt ist, bekommt er in der Gegend, wo das Löhfeld ist, und wo die Passage über ihn geht, den Namen „Grave." Nachdem er den Hanstedter Mühlenbach aufgenommen hat, ergießt er sich in eine Gegend, welche die Rummeldei heißt und aus lauter Wiesen besteht, welche nach verschiedenen angränzenden Dörfern gehören. Je weiter er in dieselbe hinein kommt, desto fischreicher wird er. Hierauf giebt man ihm endlich, nachdem er eine Strecke von 2 M. zurückgelegt und den Kolbach oder Goldbach aufgenommen hat, den Namen „Hamme;" diese fällt bei Wasserhorst in die Wümme, so wie die Wümme, welche bald darauf Leessum genannt wird, bei Burg in die Weser.

2. Der Hanstädter Mühlenbach. Dieser hat 3 Quellen. Die eine entspringt in Bormbrok, Ehebrok gegenüber in S., über Hanstädt in S.-O. und heißt die Smorei. Nahe an Ehebrok ist eine Quelle, welche sich unterhalb dieses Orts mit der Smorei vereinigt. In O., nicht weit oberhalb Hanstädt, trifft man noch eine Quelle an, welche nebst der Smorei in den Mühlenteich bei

Hanstädt geht, alsdann ihren Lauf durch Hanstädt von O. nach W. fortsetzt, und endlich, wenn sie den Hanstädter Brok passirt ist, vorn in der Rummeldei mit der Grave zusammen tritt.

3. Der Kolbach oder Goldbach, entspringt aus einem Wasser, das vermittelst eines gezogenen Canals aus einem See bei Karlshöfen kommt, und ergießt sich in den Hundebach, oder wie er in der Gegend des Zusammenflusses heißt, in die Grave.

§. 4. Unter den Seen, die man in der Börde jetzt antrifft, ist der Karlshöfer See, von diesem Dorfe westlich, wohl am Meisten zu merken, und zwar wegen eines alten darin gelegenen Raubnestes, die Seeburg genannt, welches von den Bremern zerstört sein soll. Mit diesem See muß der große Glinstädter See in Verbindung stehen; denn dieser hat merklich an Wasser verloren, nachdem die Karlshöfer ihren See durch den gemachten Canal ziemlich haben ablaufen lassen. Der Karlshöfer See ist seiner fetten und wohlschmeckenden Aale halber berühmt, auch sonst an andern Fischen ziemlich reich. Außerdem ist um Glinstädt herum noch: 1. Der Sprekens-See, welcher von Glinstädt gegen O. hinter dem Holze liegt. Er hat viel Moorwasser und wird von den Fischern nicht geachtet. 2. Der grundlose See, von Glinstädt östlich, hat bei regnichten Zeiten einen Zufluß aus dem Spreckens-See. 3. Der Hufenhops-See, liegt von Glinstädt etwa eine Viertelm. gegen N.-O.

§. 5. Berge, die von einiger Bedeutung wären, trifft man in dieser Börde überall nicht an, obgleich einige Anhöhen den Namen „Berge" führen. Z. E. der Heuberg, der von den Hanstädtern bei nassem Wetter zum Trocknen und Bearbeiten des Heues gebraucht wird; der kleine Bollenberg, zwischen Rhade und Glinstädt im Moor; der große Bollenberg, nicht weit davon gegen S.; der Falkenberg, liegt den Glinstädtern gegen S. und wird von ihnen besäet; der Rooksberg, liegt dem Dorfe Glinstädt gegen N.-O.: gegen O. von diesem Dorfe liegt der Willeberg, welcher in alten Schriften der Windmühlenberg heißt, und der Steinberg, nahe dabei. Die größte Anhöhe ist das Löhfeld, zwischen Rhade und Hanstädt. Es war sonst mit Holz bewachsen; nachdem dasselbe aber ausgerodet worden ist,

wird es nun schon seit 70 Jahren und länger zum Kornbau gebraucht.

§. 6. Zwischen Rhade und Hanstädt stehen zerstreut einige Hölzungen mit dazwischen liegenden Saatfeldern. Eine kleine Viertelmeile von Rhadereiste sind folgende Hölzungen: Eckenohre, Schmalenbugwege und der Stüh, welchen gegenüber nach S. zu noch eine andere, der mittelste Horn genannt, liegt. Diese Hölzungen gehören insgesammt den Rhadern, Rhadereistern, und Hanstädtern, sowohl was die Trift, als das Fällen darin anlangt; doch geben sie an das adelige Gericht zu Hanstädt, wenn sie einen Baum fällen wollen, 12 Schillinge Stammgeld für jeden Baum. Ungefähr 400 bis 500 Schritte von Rhadereiste gegen S. hat dieses Dorf ein adeligfreies Holz, die Ohe genannt.

§. 7. In diesem Lande wohnten in alten Zeiten gewisse Herren von Rhade, welche mit zu den angesehensten adeligen Geschlechtern desselben gehörten, und drei in dieser Ordnung (* * / *) gestellte silberne Rosen in blauem Felde in ihrem Wappen führten. Der Erzbischof Joh. Rhode gedenkt derselben in seinem Registro bonorum castri Voerde, und sagt zugleich, daß sie aus diesem Lande vertrieben worden seien, ohne jedoch die Zeit, wann, und die Gelegenheit, bei welcher Solches geschehen, zu melden. Nach dem, was weiland Forstsecretair von Mackphail aus den ihm überlieferten alten Papieren bemerkt haben wollte, soll die Veranlassung dazu diese gewesen sein. Joh. von Rhade reisete nach dem Landtage. Unterwegs trat er zu Bevern in eines Einwohners, Namens Dreves, Hause ab, und von dem Holze, welches auf dessen Hofe lag, schnitt er ein kleines Stück so zurecht, daß es die Gestalt eines Schusterleistens erhielt. Als nun auf dem Landtage Etwas vorkam, was ihm gar nicht gefiel, so zog er seinen zu Bevern geschnitzten Schusterleisten aus der Tasche hervor und sagte, diese Dinge paßten gar nicht über seinen Leisten. Dies nahm der Bischof als eine Beschimpfung auf, und ruhete nicht eher, als bis Joh. von Rhade und sein ganzes Geschlecht aus dem Lande vertrieben waren. Man wird aus einer ähnlichen Geschichte, die Joh. Renner in seiner Chronik erzählt, und die man auch in Prof. Cassels

Bremensibus I. 5. 6. lesen kann, den Schluß machen müssen, daß der Bischof, den Joh. von Rhade beleidigt, kein anderer, als Joh. Rode sein könne. Wenn man aber fragt, warum derselbe über die Vorzeigung eines Schusterleistens so erbittert worden sei, so irrt man sich, wenn man glaubt, daß ihm dadurch die Geburt und Abstammung aus einer Bremischen Schusterfamilie habe vorgeworfen werden sollen. Prof. Cassel hat a. a. O. dagegen deutlich erwiesen, daß der Erzbischof Joh. Rode aus einem sehr guten adeligen Geschlecht dieses Landes entsprossen sei. Aber es wäre wohl möglich, daß eine Seitenlinie des Rodischen Geschlechts in so schlechte Umstände gerathen, daß ein zu derselben gehöriges Frauenzimmer an einen ehrlichen und vielleicht wohlhabenden Schuster in Bremen wäre verheirathet worden. Und wäre es sehr zu verwundern, daß er, falls ihm Jemand wegen solcher Verwandtschaft beschimpfende und beleidigende Vorwürfe hätte machen wollen, wider denselben in Eifer gerathen wäre, und dergleichen unehrerbietige Vasallen sich vom Halse geschafft hätte? Doch wir wollen obige Erzählung auf sich beruhen lassen, weil wir selbst noch keine Urkunde gesehen haben, die uns für ihre Wahrheit und Richtigkeit Gewähr leisten könnte, und wollen dafür eine andere Muthmaßung über die Vertreibung der Herren von Rhade wagen. In einem Briefe des Hrn. von der Däcken zu Lethe, der die Tochter des letzten männlichen Erben dieses Geschlechts zur Ehe gehabt, wird gesagt, es sei länger als viertehalb hundert Jahre her, daß die von Rhade das damalige Erzstift, das jetzige Herzogthum Bremen, verlassen hätten [1]). Nun erzählt Mushard aus einem Chronico Bremensi Msto, daß Lippold von Rhade Ao. 1330, oder wie das Scheen- und Rhynsbergische Chronikon will, Ao. 1335 den Bürgermeister zu Bremen, Burchard von Motzele [2]), und andere Bürger bei Hastädt gefangen genommen hätte. Dann hätte dieser Vorfall zu ihrer Vertreibung oder Entweichung aus diesem Lande Anlaß geben können.

---

1) Siehe die Anmerk. zum Inhaltsverzeichniß Pag. 130. № 13.

2) In meiner Abschrift der Rennerischen Chronike heißt sein Vorname Richard.

§. 8. So lange sie hier im Lande wohnten, hatte eine Linie derselben ihren Hauptsitz zu Rhade, wo man noch Spuren von ihrer ehemaligen [3]) Burgstelle wahrnehmen kann. Ich zweifle aber auch gar nicht, daß ihnen in alten Zeiten nicht auch Hanstädt, zugehört haben sollte, welches nach vielem Wechsel an die Herren von Issendorf, und nach weiland Hauptmanns von Issendorf Tode an den damaligen Forstsecretair von Mackphail, der es für 22,516 Rthlr. kaufte, von demselben aber an seinen Bruder, den Obercommissarius von Mackphail in Celle, der selbst noch über 12,000 Rthlr. zum Einlösen vieler davon versetzter Meier-Ländereien, Wiesen und Zehnten verwandt hat, gekommen ist, zumal da mit demselben die Erbrichterschaft über die ganze Börde Rhade verknüpft ist. Eine andere Linie dieses Geschlechts wohnte zu Rhade, einem im Gericht und Kirchspiel Neuenkirchen, in der Nähe von Bremen, liegenden Dorfe. Ob man auch daselbst noch Spuren ihrer ehemaligen Burgstelle antreffe, kann ich nicht sagen. Dieses Dorf Rhade im Gericht und Kirchspiel Neuenkirchen war eine zum Dom zu Bremen gehörige Obedienz, deren Besitzer im Anfange des 16. Jahrhunderts Joh. von Barum war [4]). Nachdem sie aber dies Land verlassen, haben sie zu Höfen und Waffensen im Oldenburgischen, zu Canarienhausen und Wasmus im Jeverschen, zu Dörpel in der Grafschaft Oldenburg, und zu Sutholt im Diepholzischen ihre Güter gehabt. Sie hatten auch in der Stadt Oldenburg einen Hof, wo sie sich zur Winterszeit aufzuhalten pflegten.

§. 9. Mushard hat von diesem Geschlechte namentlich nur einen Lippold von Rhade anzugeben gewußt [4]). Einige alte Urkunden aber geben uns Gelegenheit, noch Mehrere von denselben namhaft zu machen. Es lebten nämlich:

Ao. 1306 [5]). Dithmar, Lippold, Friederich und

---

3) Sie hat nahe an Rhade, südöstlich vom Dorfe, gelegen. Jetzt ist sie eine Wiese. Die Merkmale des vormaligen Burggrabens sind noch sichtlich.

4) Siehe die Anmerk. unter dem Inhaltsverzeichnisse, Seite 130.

5) In der alten Ausgabe des A. u. N. steht hier und noch an anderen Stellen: 1336; die weiter unten abgedruckte Urkunde A. aber hat dort die Jahrszahl 1306.

Engelbert: wie auch Arnold, Dithmars Sohn, ihres Vaters Bruder.

Ao. 1350. Albern von Rhade, Siverds Sohn, Willeken von Rhade, Meinekens Sohn, Sivert, Johann und Konrad, jenes Albern Brüder, wie auch seine Vettern Lüder, Conens Sohn, Lüder, Johanns Sohn, und Siverd, Siverds Sohn.

Ao. 1355 kommen Johann von Rhade, Siverds Sohn, sein eigener Sohn, Lüder, und seine Brüder Siverd, Albern und Konrad, wie auch sein Vetter, Lüder, in einem Kaufbriefe vor.

Ao. 1369 stellt Siverd von Rhade einen Reversalbrief an das Kloster Osterholz aus.

Ao. 1372 waren Albern von Rhade, seine Brüder Siverd und Conrad, imgleichen Godewerth, Siverds Sohn, Johann, Conrads Sohn, und sein Vetter, Lüder, nebst dessen Kindern, Albern und Hinrich, am Leben.

Ao. 1376 werden Siverd, Siverds Sohn, und sein Vetter Albern von Rhade; desgleichen Willeke, Meinekens Sohn, und dessen Söhne, Klaus und Johann genannt.

Ao. 1398 lebten Klaus und Johann, Willekens Söhne, von Rhade.

Ao. 1503 kommt ein Lippold von Rhade vor.

Ao. 1566 und 1585 lebte ein Statius von Rhade, Lippolds Sohn.

Ao. 1606 vocirte Johann von Rhade einen neuen Prediger. Derselbe war noch 1626 am Leben. Bei dem ersten Jahre kommen auch seine Basen Elisabeth, Anna und Margaretha von Rhade vor.

Ao. 1647 lebte Günther von Rhade, und in den neuesten Zeiten finden wir einen Diederich Konrad Plato von Rhade und dessen Tochter, Margaretha Dorothea Maria.

§. 10. Da die Herren von Rhade das Jus patronatus über die Kirche und Pfarre zu Rhade auch nach ihrer Entweichung aus diesem Lande beständig beibehalten und ausgeübt haben; so ist wohl außer allem Zweifel, daß sie die Kirche hieselbst erbaut und dotirt, auch dem Prediger an derselben den nöthigen Unterhalt

angewiesen haben [6]). Wann Solches aber geschehen, und welchem Heiligen die Kirche nach Gewohnheit der damaligen Zeit gewidmet worden, habe ich nicht ausfindig machen können. Nach der Zeit hat des letzten männlichen Stammhalters, Diedr. Conr. Plato von Rhade, zu Sutholt, Tochter, Margaretha Dorothea Maria von Rhade, die zuerst an den kurhannoverschen Obersten, Simon Segur de Monbrun, genannt de Luer; nach dessen Tode aber an Adam Ernst von der Däcken zu Lethe, im Münsterschen, verheirathet gewesen, das Jus patronatus Ao. 1752 an den Obercommissarius von Mackphail, der schon das Gut Hanstädt, und mit demselben die Erbrichterschaft über die Börde Rhade an sich gebracht hatte, verkauft.

§. 11. Was für Güter nach dem Inhalte eines alten Missale der Kirche zu Rhade zu dem Pastorat daselbst gehört haben, kann man aus dem Auszuge aus demselben, der in der Beilage B. vorkommt, ersehen. Wie die Patrone ehedem einen neuen Prediger und Küster hieselbst mit ihren Gütern belehnt haben, erhellt aus den Beilagen C. und E. Was aber der von einem neuen Prediger zu entrichtenden Lehnware halber vor verschiedenen Jahren vorgekommen, davon giebt die Beilage F. Nachricht. Wie übrigens der Pastor hieselbst unter denen, welche Patronatpfarren verwalten, hier im Lande der einzige ist, welcher eine Art der Lehnware entrichtet; so ist er unter allen im Lande auch der einzige, der mit einer unbestreitbaren Jagdgerechtigkeit belehnt ist.

§. 12. Von den Geistlichen, die vor der Reformation hier gelebt haben, kenne ich nur den in der zehnten Beilage vorkommenden Johann Caroli. Dieser war des Erzbischofs Christoph Hofprediger. Er bediente aber die Gemeine zu Rhade nicht selbst; sondern hielt einen Kapellan darauf, welcher Hermann von Angelbeck hieß. Dieser erhielt nach Johann Caroli Tode die Pfarre zu Rhade selbst, und scheint der Erste gewesen zu sein, der das

---

6) In der Anlage A. wird das mit deutlichen Worten bezeuget. Diese ist vom Jahr 1306. Doch wird darin von dieser Kirche als von einem, damals schon sehr alten, Gebäude geredet, wenn es heißt: ecclesia a primis progenitoribus est instaurata et dotata.

Evangelium daselbst lauter und rein gepredigt hat. Aus der erwähnten Beilage ersieht man auch, daß ehedem eine Brüderschaft des heiligen Johannes, des Täufers, hier gewesen sei. Die Prediger nach der Reformation folgen in dieser Ordnung auf einander:

I. Herm. von Angelbeck. S. Beil. C.

II. Jost Beer, wurde 1566 berufen und lebte noch 1585. S. Beil. C.

III. Christoph Vogelmann. 1606 wurde ihm sein Sohn:

IV. Christoph Vogelmann adjungirt. Siehe die Beilage D.

V. Christoph Crachtbügel, erhielt die Pfarre von Joh. von Rhade, im Jahr 1626. Ob er etwa des vorigen Predigers Tochtermann gewesen, kann ich nicht sagen. Gestorben ist er vermuthlich 1646. S. die Anmerk. № 11 Seite 131.

VI. David Petri, aus Rügenwalde, im Herzogthum Pommern. Er war im Anfange des J. 1647 schon hier, und lebte bis 1673.

VII. Georg Evering, trat 1673 den 15. November die Pfarre hier an, und mußte 1704, Schwachheit halber, um einen Amtsgehülfen anhalten. Dieser war

VIII. Peter Bauch, welcher 1704 den 14. März berufen war, um Johannis desselben Jahrs eingeführt wurde, und 1718 den 8. März starb.

IX. Joh. Balthasar Riefenstahl, aus Elsdorf, wo sein Vater Pastor und des Ottersbergischen Kirchenkreises Probst war. Er erhielt zuerst das Vicariat zu Oederquart, im Lande Kehdingen, 1716; das hiesige Pastorat aber 1718, und lebte bis 1749 den 30. October.

X. Hinr. Otersen, ist 1717 zu Thedinghausen geboren, und 1750 hieher berufen worden. Im Druck hat man von ihm eine poetische Vorstellung des Werks der Schöpfung, Stade, 1762. und die bei der Einweihung der neuen Kirche zu Rhade gehaltene Predigt.

§. 13. Da die Kirche zu Rhade durch die Länge der Zeit in solche Umstände gerathen war, daß alle Ausbesserung daran vergebens war, und sie täglich einen jähen Einsturz drohete; so wurde ein ganz neuer Bau derselben beliebt. Ein Bremischer Mauermeister, Johann Ludolph Grütter, machte einen Riß zu einer neuen Kirche und den dazu gehörigen Kostenanschlag. Das Königliche Consistorium ratificirte auch Beides, und trug dem Pastor Otersen und dem Gerichtsverwalter Spall zu Zeven auf, den Bau nach solchem Riß vollführen zu lassen. Beide haben in dieser Sache eine sehr rühmliche und uneigennützige Sorgfalt bewiesen, und die

zeitigen Juraten sind ihnen zu ihren Absichten auf alle mögliche Art und Weise behülflich gewesen, ungeachtet denselben für ihre Bemühung und Aufsichtweiter Nichts, als eine Befreiung von der Concurrenz zu den Kirchbaukosten war versprochen worden. Der Bau ist unter Gottes Gnade und Segen ohne irgend einen Unglücksfall fortgegangen, und hat etwas über 3000 Rthlr. gekostet, wozu ein Beträchtliches aus den Rhadischen Kirchenmitteln hat bewilligt werden können. Der Bau ist so ausgefallen, daß die Kirche mit zu den schönen Landkirchen gerechnet werden kann.

§. 14. Am Sonntage Judica wurde die neue Kirche eingeweihet und Gott, zu dessen Ehre und Dienst sie erbauet war, übergeben. Dazu fanden sich verschiedene angesehene Personen in dem Pfarrhause zu Rhade ein, und gegen die Zeit, da der Gottesdienst angehen sollte, versammelte sich der Schulmeister mit der Schuljugend vor demselben. Nach geendigtem Geläute stimmten sie den Gesang: Nun danket alle Gott rc. an. Nach dem ersten Verse gingen sie, den Gesang fortsetzend, langsam zur Kirche, und ihnen folgten die im Pfarrhause versammelten Personen beiderlei Geschlechts in ordentlicher Procession nach. Von den anwesenden Predigern trugen vier die zu Rhade befindlichen silbernen vasa sacra. In der Kirche, welche mit einer unglaublichen Menge Menschen angefüllt war, wurde der Gottesdienst in folgender Ordnung gehalten. Zuerst wurde gesungen: Allein Gott in der Höh sei Ehr' rc. Hierauf trat der Pastor Riesestahl von Otterstädt vor den Altar, sang die Antiphonie: Wie heilig ist diese Stätte, Halleluja! dem der Schulmeister im Namen der Gemeine antwortete: Hier ist nicht anders, denn Gottes Haus und die Pforte des Himmels, Halleluja! — und eine auf dieses Fest sich beziehende Collecte, nach deren Endigung er das ganze achte Kapitel des ersten Buchs der Könige ablas. Nachher wurde der Gesang: Komm heiliger Geist rc. gesungen, und sodann von mir die Einweihungsrede vor dem Altare, so wie nach dem Gesange: Nun lob, mein Seel! den Herren rc. von dem Past. Otersen die Einweihungspredigt von der Kanzel gehalten. Nach dieser folgte der Ambrosianische Lobgesang: Herr Gott! dich loben wir rc. Darauf sang der Past. Otersen die im Stadeschen

Kirchen-Handbuch S. 415 befindliche Collecte: Wir danken dir, Herr Gott rc. sammt dem Segen, und endlich wurde der ganze Gottesdienst mit dem Liede: Es woll' uns Gott genädig sein rc. beschlossen.

Die Collecte, welche der Past. Riesenstahl vor dem Altare sang, war diese:

„Herr, der Du an diesem Orte ein Gedächtniß Deines Namens gestiftet hast, komm in demselben stets zu Deinem Volke und segne es! Breite durch das Evangelium, das in demselben gepredigt wird, die seligmachende Erkenntniß des Heils und das rechtschaffene Wesen in Jesu Christo unter dieser Gemeine immer mehr und mehr aus, und regiere alle Glieder derselben durch Deinen heiligen Geist stets also, daß sie, wenn sie dereinst zu ihren Vätern versammelt werden, mit Simeon in Frieden dahin fahren und das Ende ihres Glaubens, der Seelen Seligkeit, erlangen! Erhöre uns um Jesu Christi, Deines lieben Sohnes, unsers Heilandes, willen! Amen."

A.

Universis et singulis, presentes literas inspecturis, seu audituris, nos Dithmarus, Lippoldus, Friedericus, et Engelbertus, fratres videlicet de Rhade ac Arnoldus, filius Dithmari, noster patruus, publice recognoscimus, ac firmiter protestamur, quod nos, unanimi consensu et libera voluntate omnium heredum nostrorum, quorum de iure interest consentire, ob nostram et parentum nostrorum, animarumque salutem, dimisimus et presentibus dimittimus advocatiam, exactiones, petitiones, aliasque obventiones, quocunque nomine censeantur, quas hactenus habuimus in bonis Rectoris ecclesie in Rhade, cum quibus dicta ecclesia a primis progenitoribus est instaurata et dotata, pure et simpliciter propter Deum oblatas et solutas. Deinde promisimus et presentibus promittimus fide data, predicta bona fore debere sine aliqua impetitione nostra et nostrorum ab omnibus supra dictis soluta, libera et quieta perpetuis temporibus manere. In quorum omnium testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Ao. Dni millesimo, trecentesimo sexto, ferima proxima post festum Ascensionis Dni.

B.

Nota reditus huius dotis ecclesie. Primo in Ostereystede in bonis, que colit Sokeland, sive curia, quae totaliter spectat ad dotem ecclesiae Rade cum omnibus attinentiis, et dabit annuatim duos modios siliginis cum tribus himptonibus

Stadensis mensurae. Et hoc tantum Rectori ecclesiae in Rade, et VIII. solid. solvit et duos pullos gallinaceos.

Item in Westereystede Rector ecclesiae habet ibi unam curiam bisextam, dequa habet XXIIII. himptones siliginis, et VIII. solidos et duos pullos gallinaceos.

Item in Hanstede habet unam curiam, quae bona colit Hincke Magere, et ipse nunc est diaconus huius dotis ecclesie. Et dabit annuatim Rectori in Rade duos modios siliginis cum tribus himptonibus, et VIII. solidos, quod proprie Tinse vocatur, et duos pullos gallinaceos.

Item in eadem villa tres areas: una dat VI. solid. alia VI. solid. tertia VI. solidos.

Item in eadem villa in bonis, quae colit nunc Hencke Chmeno, plebanus habebit unum Molt siliginis, mensurae Stadensis, quod Domicelli in Issendorpe dederunt pro salute suarum animarum, perpetuis temporibus duraturum.

Item in Brettorp. Rector ecclesiae in Rade habet ibidem duo bona, ambo discreta. Ex una dabitur ei census, i. e. XXIV. himptones siliginis.

Item in villa Eistede, in bonis, quae nunc colit Claus Wilbernen, dimidium modium siliginis, Stadensis mensurae, ab Agnese, quondam uxore Morckes de Issendorp.

In eadem villa Rector ecclesiae in Raden tres areas habet. Una solvit VIII solidos, quam colit Sartor, alia solvit IV. solidos, tertia ibidem IV. solidos.

Item jurati ecclesiae Rectori in Rade in die Galli dabunt X solidos pro luminaribus.

Pastor ecclesiae in Rade habebit a juratis Collegii fraternitatis S. Johannis Baptistae, in die decollationis eiusdem, singulis annis X. solidos Lubecenses.

Ego, Johannes Caroli, Pastor in Rade, testor manu mea hac propria, quod, interveniente confratre meo, Hamabario, partem aliquam, me vivente, de anteriori agro, proxime adiacente pago contulerim Hermanno Cars, vicino meo, quam ille consepivit hortulo suo, et dabit mihi annuatim quatuor solidos Lubecenses. Posteri vero mei sua gaudebunt possessione, et, quid opus sit factu, iudicare possunt.

Notandum vero. Si contigerit, ex una domo simul sponsos duos aut plures egredi, simili modo totidem sponsas, Rector ecclesiae habebit ab unoquoque, et ab unaquaque suum Provend, i. e totidem panes et frusta carnis, quod sponsi, aut sponsae.

Nota. Rector ecclesiae in Rade habebit de puero babtizando eine Walle Bottern, quae habebit libras tres, et unam provend, panem et frustum carnis.

Item de defunctis, tam de viris, quam de foeminis et de infantulis pro sepultura IV solidos cum aliis attinentiis, excepto de pueris et aliis nondum nuptis non habebit Monatgeld unde einen Pröven d, sed tantum quatuor panes, et cum aliis, quae cum panibus conferri solent. Si copulaverit aliquos,

habebit solidos quatuor. De muliere, ubi introducenda fuerit, unum Witten.

In fidem et testimonium praecedentium subscripsit Jacobus Croeger, imperiali auctoritate Notarius publicus.

C.

Den 11ten März 1585. berichtede Jobst Beer, der jüngere, das ihm angebracht wäre, von den alten Leuten zu Rade, daß die von Raden von der Kirchen zu Rade nicht mehr jährlichs gehabt alse 12 Gulden. Darauf hat States von Raden jetziger Zeit Drost zur Asnen den Regenbericht gethan, daß die von Raden derogestalt nuwerlich von der Kirchen jährliche Zinse genommen, dieweil ihre Voreltern die Meyer und Katen so gutwillig von ihren Erb- und Gütern bey das Lehn verehret haben, und das Lehn dabeneben auch gestiftet. Aber einen ziemlichen Weinpfenning ist er wol ständig, daß der davon genommen sei, wenn sie einem das Lehn verlehnet haben, und dabeneben eine Gerechtigkeit je und allewege gewesen, wenn die von Raden in der Persone alda gekommen, ist zum ersten Gerichte ein braden Hohn, neben einem Stücke Goldes, und einem neuen Messer aufs Teller zu legen, neben einem guten Ablager schuldig gewesen, und noch ist. Und zur Urkund habe ers von dem Pastorn, Hrn. Hermann Angelbecke selbst empfangen, welcher Herrn Johann Carls, des Bischofs von Bremen, Herzog Christoffers von Braunschweig Hofpredigers Capellan gewesen, und nach Herrn Johann Carls tödtlichen Abgange die Kirche von seinem Vater, Lippold von Raden, seeliger, zur Lehn wieder empfangen durch Vorbitte Hrn. Johann Carls. Ohrkunde der Wahrheit habe ich, Stats van Raden, obengemeldet, dieß mit meiner eigenen Hand unterschrieben. Actum Asnen Anno et die, ut supra.

Staes van Raden,
myn Egen Hanth.

D.

Ich Johann von Rhaden, Erbgesessen zum Hoeffen, und Collator zu Rhaden, thue kund und bekenne hiemit, daß ich dem würdigen und wolgelahrten Christoffern Vogelmann mit der Kirchen zu Rhaden beleihet, und versichert, für welcher Beleihunge und Versicherunge er mir soll und will geben 140 Rthlr. Hierauf habe ich von ihme empfangen 50 Rthlr. nach Ausweisung der gegebenen Quitancien, also restiren mir daraus noch 90 Rthlr. welcher sich gegen mich verpflichtet, in 2 Terminen zu bezahlen, als nemlich den ersten gegen diesen zukünftigen Ostern dieses 1606. Jahres, und die andere Termine aber, weil er von mir begehret hat, bin ich damit friedlich, biß so lange er die Aufbührungen davor bekomt, es ist zu jedem Termin 45 Rthlr. machen also zusammen 90 Rthlr. wenn diese 90 Rthlr erlegt und bezahlt, alsdenn habe ich für die Beleihunge empfangen, was mir gebühret, und habe alsdenn mit ihme einen guten Frieden, will ihme

auch zu gelegener Zeit darauf noch weitere Versicherunge geben. Es hat mich aber auch der Pastor darbeneben weiter angelanget und gebeten, daß, weilen sein Vater und er sich der Getreu nach gegen mich und die Meinen verhielten, und noch hinferner verhalten wolten, ich möchte ihm doch dargegen die Versehunge wieder anthun, daß nach Absterben seiner sein Sohn, oder seine Tochter, oder seine Hausfrau, darauf wieder sich befreyen, und damit beleihet werden möchte, worauf ich ihme dann verwilliget, daß da er mit Tode abgehen würde, und einen Sohn hinter sich verlassen, der darzu tüchtig wäre, das derselbige mit der Kirchen solte wiederum beleihet werden, wie die vorigen Pastoren so für ihm damit beleihet sein gewesen, ohne einige einsperunge und hinternüs der Meinen noch jemand anders. Wer dar kein Sohn vorhanden, da er dann eine Tochter verliesse, die sich an einen guten gelehrten Gesellen, so zur Kirchen tüchtig, auch was vermögens wäre, befreyete, daß alsdann damit beleihet soll werden, im Mangel aber der Kinder, dar sich dann die Witwe wiederum befreien wird an einen guten gelehrten Gesellen so zur Kirchen tüchtig, auch sothanen vermögens, daß er mit mir und den Meinen dafür einen Abtracht nach Billigkeit kan machen, so soll er damit beleihet werden, es soll aber solche Befreyung und alles geschehen mit fürwissen des Leinherrn, es soll auch derselbige, so damit beleihet wird, dem Leinherrn dafür erlegen und bezahlen, was sich von leinwegens gebühret, alles ohne Gefährde und Argelist, und des zu mehrer Verbund der Wahrheit habe ich dies mit eigener Hand geschrieben, untergeschrieben und mein angebohrnes Pitschaft hieben öffentlich thun trucken, geschehen zur Verlage in beywesende der edlen und viel tugendsamen Elisabethen, Annen und Margreten, Geschwestern von Rhaden, meiner freundlichen lieben Weschens. 1606. den 18ten Aprilis.

J. Johann von Rhaden

Leinbrief de dato 18. Aprilis.

E.

Ao. 1647. den 2. Januar. Wie ich Endes Bemeldeter mit dem Wohledlen und Vesten Junker, Anthon Günther von Rhaden, auf Hoefen und Waffensen Erbgesessen, mich nach dessen Lehn und Kirche zu Rhaden erhub, um allda mit dem neuwen Pastore und Küster Richtigkeit zu machen, dann Rechnung aufzunehmen, rc. befand sich erstlich, daß das Kirchspiel, wegen Abgang des vorigen Küsters, Gerhard Niemanns, einen neuen, Namens Gerhard Beye, von Buxtehude, angenommen, doch alles ad confirmationem et ratificationem praefati Domini collatoris, welcher darauf vorgefordert, und, weil er ante confirmationem praefatam sich seines Dienstes unterzogen, ward ihm deswegen ein guter Verweis gegeben, und diese Formula instrumenti vorgelesen und vorgestellt, ob er dieselbe seinem Collatori schweren wollte, daneben Praestanda praestiren; so könte die von ihm gesuchte Confirmation erfolgen. Die Formula Iuramenti lautete also:

„Ich, Gerdt Beye, aus Burtehude, lobe und schwere, daß ich „dem Hochedlen Anthon Güntern von Rhaden, und dessen Nachfahren am Lehn allhier, getreu und hold seyn, dessen Lehnrecht „an der Kirchen zu Rhaden, Erzstifts Bremen, äuserst befördern, „Schaden und Nachtheil aber des Lehnherrn in allem, insonderheit des Kirchenlehns allhier, warnen und kehren; auch der Gemeine allhier ein gut Exempel mit christlichem Leben geben; „dann des Kirchspiels Jugend getreu instituiren, wie ich solches „vor Gott verantworten will; mit der alten Küstergebühr mich „dagegen genügen lassen; die Kirchengüter und Zimmer, so mir „anvertrauet, wohl verwahren; das Geläute, daß es nicht unzeitig verrichtet werde, sondern zu rechter Zeit, nebst dem Auf- „und Zuschliessen des Gotteshauses, samt allem dem, an Kranken besuchen, an der heil. Taufe aufwarten, und Altar, auch „andern Servitiis, dem Hrn. Pastoren und Gemeine des Kirchspiels gebührende, getreu und unverdrossen aufwärtig seyn will, „und in allem mich also bezeigen, als einem getreuen Lehnsmann „eignet und gebühret, so wahr helfe mir Gott und sein heiliges „Wort. Thäte ich aber hierwider, hätte mein Lehnsherr Macht, „das Amt von mir zu nehmen, und einem andern zu conferiren. „Jedoch ist hiedurch der Vergleich, vor diesen zwischen den Hochedlen von Rhaden, und den von Issendorf errichtet, nicht eingebrochen noch praejudiciret."

Gerd Beye juravit in forma, prout praescriptum, und gab pro introitu einen Rosenobel. Die Mulctam aber ließ der Junker ihm gratiose nach, daß er sich des Amts ehr unterfangen, als er installiret, und vom Hrn. Collatore confirmiret; ertheilte darauf confirmationem sub manu et signeto Domini collatoris.

Eodem ward der neue Herr Pastor an dem Orte vorgefordert, und diese Formula juramenti, und pro obtinenda petita confirmatione dieselbe zu leisten fürgestellet, so also lautet:

„Ich, Herr David Petri, Pomeranus Rugenwaldensis, lobe „und schwere, daß ich dem Hochedlen Anthon Günther von Rhaden, und dessen Nachfahren, als einzigen Lehnherrn dieser Kirchen, jederzeit getreu und hold seyn, dessen Lehnrecht an der „Kirchen zu Rhaden samt allen dazu gehörigen Meyern, Köthern, Gehölzen und Appertinentiis, antiquis et novis, deren „4 Meyere, und 4 Köthner, und 4 Brinksitzer, oder Häuslinge „seyn, in allen deren Gefällen, und uhrlehn-abgifften, ungeändert, „zu Dero, und Niemand anders, Besten, verwahren, von deren „Zugehörungen und Gerechtigkeiten, wie auch von meinem Wedem- und Kirchengütern das Geringste, ohn meines Lehnherrn, „obgemeldt, und dessen Nachfahren, Consens und Vulbord, nicht „veräusern noch versetzen, sondern mit deren alten Abgiffte content seyn, und das Lehn getreulich verwahren will: dann die „Gemeine Gottes allhier im reinen Worte Gottes Augsburgischer „Confeßion, und Darreichung der heiligen Sacramente, samt aller andern priesterlichen Gebührnis, getreulich, wie einem getreuen Seelenhirten oblieget, samt einem guten Exempel, der „Heerde vorstehen, und vorleuchten will; das Lehn auch, so oft es

„zufalle, sowol am Lehnherrn, als Lehnträgern, und Vasallen, re„noviren, und deren reinvestitur suchen will; dann darinn dem „Lehnsherrn, und niemand anders, darin getreu und hold seyn, „auch dessen Schaden und Nachtheil möglichst warnen und kehren, „dessen Vortheil aber fördern und vermehren, der Kirchen Do„tem treulich verwalten, einfordern, nnd jährlich, auf des Lehn„herrn Erfordern, gute Rechnung und Reliqua davon abstatten; „dann auf der Jugend und Alten respective guten Erziehung und „Christenthum gute Acht geben, und darin also vorseyn will, „wie ich am jüngsten Gericht Gottes solches gedenke zu verant„worten, so wahr helfe mich Gott und sein heiliges Wort!"

Herr David Petri deposuit praefatum iuramentum in forma praesentibus Praenob. Anthon Güntern von Rhade et Othraden Fresen, Hereditario in Campen, und ward dieser Lehnbrief in communi forma ausgefertiget, so ihm, Pastori, zuzustellen, so bald er die restirende Lehngelder erlegt. —

Von der Kirche zu Rhade giebt der p. t. Pastor nichts, weil es ein Simoniacum wäre, zu geben und zu nehmen. Weil aber so ansehnliche weltliche Lehn- und Immobil-Güther und Meyer von den von Rhade dabey gelegt, illa expressa conditione, daß ihnen jährlich aus den Meyergütern der p. t. Pastor einen gewissen Canonem ableisten solte — welche annuae praestationes, wenn sie nun ad dies vitae eines Pastoris verhandelt werden, billig etwas antragen müssen, und giebt doch der Pastor fast nichts dazu: gestalt der Meyer Weinpfenninge solches aufbringen können.

Eod. 3 Ian. war Dominica I. post annum novum ist darauf der Herr Pastor vorgemeldet, zur Kirchen solenniter geführet, und finitis sacris, gebührsam a Domino collatore confirmiret, auch die Possession des Lehns eingeantwortet worden, und dabey erinnerliche Beredung geführet —

Eod. ward auch mit höchstem Fleiß nach der ersten Fundation inquiriret, so endlich in copia bekam, und dem wahren Original also einstimmig ist, welches der Pastor in Verwahrung hat 7). So ward auch mit Fleiß nachgesehen, was die Kirche zu Rhade in Dote vergnügte, und befand sich, wie die Copie des Kirchenbuchs ausweiset. So ist endlich mit Fleiß acht gegeben auf das Kirchengebäude und reaedification des verwüsteten abgebrandten Thurms, dazu die Vorsteher durch ein Collectenbuch fleißig um eine milde Beysteuer baten.

Der Pastor sagte hierauf dem Hrn. Collatori für beschehene günstige Collation Dank, und praestirte den 4ten bey dem Abzuge die gewöhnlichen Offerten an Messer und Geld, auch etwas an den veraccordirten Geldern, laut der deswegen ihm ertheilten Quitung. So alles geschehen und ergangen in der Wedum und Kirchen der Börde Rhaden im Jahr und Tage, wie obbemeldet,

7) Da Rhade 1691 einen großen Brand erlitten hat, in welchem auch die Pfarre in Asche gelegt worden ist; so sind alle alten Urkunden damals verloren gegangen.

im Beyseyn der Hochedlen, Besten, Gestrengen und Gelehrten Herrn Othraben Fresen, des jüngern, zum Kampe Erbgesessen, und Hinrichen Breuningk, der Rechten Doctoren und Gräfl. Oldenburgischen Raths zu Delmenhorst.

Hinrich Breuningk D.
in fidem subscripsi.

F.

In Sachen Diederich Conrad Plato de Raden in puncto des Iuris patronatus bey der Pfarre zu Rhade ist hiemit der Bescheid, daß zwar dem von Rhaden, als Patrono, nach der bey der Fundation geschehenen Stipulirung, von dem p. t. Pastore so viel, als der Weinpfenning von den Pastorat-Meyern austrägt, ein mehrers aber nicht, gegeben werden mag: welcher wegen denn, auf erfordernden Fall, der p. t. Pastor dem Königl. Consistorio seine Aussage auf sein Gewissen zu thun hiedurch angewiesen wird. Decretum Stade im Königl. Consistorio den 6. Sept. 1717.

Königl. Consistor.

VIII.

Nachricht vom Amte Stotel und der Kirche daselbst.

A. u. N. II. 6.

Inhalt: §. 1. Früherer Umfang der Grafschaft Stotel. §. 2. Sie kommt an die Bremischen Erzbischöfe. §. 3. Wird 1655 dem Landgrafen Friedrich eingeräumt, und von dessen Erben 1726 wieder retradirt. §. 4. Beamte zu hannoverschen Zeiten. §. 5. Amtssiegel. §. 6. Größe, Gränzen, Boden und Erzeugnisse des Amtes; Rechtsverhältniß der Einwohner. §. 7. Flüsse. §. 8. Dörfer. §. 9. Adelige Höfe. §. 10. Kirche zu Stotel. §. 11. Pfarrbezirk. §. 12. Jus Patronatus. §. 13. Reparatur der Kirche. §. 14. Prediger.

§. 1. Die Grafschaft Stotel 1) war in den ältesten Zeiten von ungleich größerm Umfange, als das Amt, welches diesen Namen noch jetzt führt 2).

1) Von der Bedeutung des Namens Stotel, ursprünglich Stotlo, haben Mushard in seinem Monum. p. 27. 30. und Eggeling in seinem, demselben vorgesetzten, Briefe gehandelt. Vielleicht ließe sich aber noch wohl eine bessere Ableitung ausfindig machen.
2) Man sehe Nik. Staphorsts Hamb. Kirchengeschichte, I. 14. und Mushard a. a. O. S. 32.

Denn es gehörte dazu das Wieland, ein Theil von der Börde Beverstedt, Lamstedt, Derel, Osterstade, das Land Würden und Bramstedt, und vielleicht auch noch Mehr [3]).

§. 2. Der letzte Graf zu Stotel [4]) war Rudolph II. Er starb 1350, und seine Gemahlin, eine geborne Gräfin von Brunkhorst, verkaufte ihre Forderung an die Grafschaft mit Bewilligung des Erzbischofs, welcher Lehnsherr derselben war [5]), an das Domkapitel zu Bremen. Weil aber Dieses wohl sahe, daß es ihm mit der Zeit zu lästig, oder wohl gar unmöglich sein dürfte, solche Grafschaft zu behaupten; so überließ es dieselbe Ao. 1372 dem Erzbischof Albert gegen andre Güter. Die merkwürdigsten Schicksale dieser Grafschaft nach dem Abgange der Grafen zu Stotel berühren Mushard in seinen Monum. S. 46. §. 4. und Dilichius in seinem Typo urbis Brem. et c. p. 114. 119. 148. 229. Hier ist nur zu merken, daß, da verschiedene Stücke derselben nach und nach ihre eigenen Obrigkeiten erhalten haben und besondere Gerichtsbezirke geworden sind, bei dem Orte Stotel selbst endlich so Wenig ist übrig geblieben, daß es in den letzten erzbischöflichen Zeiten nur unter dem Namen einer Amtschreiberei bekannt gewesen ist.

§. 3. Als nun das Erzstift Bremen, vermöge des westphälischen Friedens, an die Krone Schweden kam, wurde diese Amtschreiberei 1649 dem damaligen königlichen Secretair Güldenklow geschenkt, und, nachdem Dieser deswegen sonst befriedigt worden war, dem Landgrafen Friederich zu Hessen, der des schwedischen Königs Karl Gustav Schwester, Eleonora Katharina, des Pfalzgrafen Johann Kasimir zu Zweybrücken, Tochter, zur Gemahlin hatte, cedirt. Weil nämlich Derselbe, seiner Ge-

---

3) Pratje rechnet im A. u. N. an dieser Stelle auch das Land Wursten mit zu der alten Grafschaft Stotel, nimmt dieses aber später wieder zurück. S. weiter unten: Nachricht vom Lande Wursten. Erstes Stück. §. 24.

4) Von den Grafen zu Stotel handelt Mushard a. a. O. S. 28 f. Einige Stotelsche Urkunden findet man in Joh. Vogts Monum. inedit. I. p. 91, 388, 588, II. p. 9. f.

5) Siehe Joh. Rhodens Registrum et c. p. m. 87. et H. Meibom. script. Brunsv. T. II. p. 565.

mahlin halber, noch einige Heirathsgelder sammt den darauf fällig gewordenen Zinsen, welches sich in Allem auf 17000 Rthlr. belief, zu fordern; der König in Schweden aber, kraft eines mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen am Rhein, Adolph Johann, getroffenen Vergleichs, Solches zu bezahlen versprochen, außerdem auch dem Landgrafen Friederich, 1647 zu Linköping eine Obligation auf 10000 Rthlr. gegeben hatte: so überließ er ihm dafür 1655 die Amtschreiberei Stotel erbeigenthümlich; doch unter der Bedingung, daß sie niemals an einen Fremden veräußert oder verkauft werden sollte [6]). Es trat auch der Landgraf sofort den Besitz und Genuß derselben an. Seine Erben blieben auch nach seinem Tode so lange dabei ungekränkt, bis das Reductionsgeschäft, welches viele Häuser und Familien in große Verlegenheit setzte, in Schweden seinen Anfang nahm. Die dazu niedergesetzte Commission forderte auch von ihnen die wegen der Amtschreiberei Stotel in ihren Händen befindlichen Documente und Nachrichten, und sie überlieferten dieselben um so williger, jemehr sie der Meinung waren, daß diese Amtschreiberei ihnen nicht genommen werden könnte. Indeß fiel die Entscheidung doch nicht nach ihrem Wunsche aus; sondern es wurde für Recht erkannt, daß die Amtschreiberei Stotel wieder zurückgenommen werden könnte; des Landgrafen Erben jedoch so lange in ungekränkter Possession derselben bleiben müßten und sollten, bis jene 27000 Rthlr. ihnen wieder erstattet würden [7]). Ein gleiches Conclusum erging zu derselben Zeit auch wegen der Amtschreiberei Beverstedter Mühle, die dem Landgrafen Friederich gleichfalls gegen 10000 Rthlr. überlassen war. Weil aber die Umstände der Krone Schweden damals und noch lange nachher nicht darnach beschaffen waren, daß sie so viel Geld füglich aufbringen oder entbehren konnte, als zur Einlösung so vieler versetzten oder sonst veräußerten Pertinenzien erfordert wurde; so blieben sie, so lange dieses Herzogthum der Krone Schweden gehörte, im ruhigen Besitz und Genuß dieser eben genannten Güter. Als jenes aber 1715 an das kurfürstlich braunschweig-

6) Die Urkunde darüber findet sich im A. u. N. II. 6. Beilage A.

7) Die Urkunde selbst ist abgedruckt im A. u. N. II. 6. Beilage B.

lüneburgische Haus gekommen, und 1719 von der Krone Schweden ordentlich abgetreten war; so verlangte man, nachdem man der schwedischen Reductions-Commission Schluß und Resolution vom 22. April 1683 im Original aufgefunden hatte, die Zurückgabe dieser Amtschreibereien von den damaligen Inhabern derselben. Diese waren die Herzoge von Braunschweig-Bevern, Ferdinand Albrecht und Ernst Ferdinand, wie auch der Baron Karl von Lilienburg, deren Großmutter Landgraf Friedrichs Gemahlin, die Pfalzgräfin Eleonora Katharina, gewesen war [8]). Wegen Beverstedter-Mühlen machten sie keine Schwierigkeit, sondern gaben sie ohne viele Umstände gegen 10000 Rthlr. wieder zurück. Wegen der Amtschreiberei Stotel aber sperrten sie sich so lange und so gut sie konnten: hauptsächlich aus dem Grunde, weil dieselbe nicht versetzt, sondern schlechthin verkauft wäre, und der im Kaufbriefe vorbehaltene Casus protimiseos noch nicht einträte. Als sie aber sahen, daß sie mit ihrer Protestation auf die Länge doch Nichts gewinnen würden; erklärten sie sich, die Amtschreiberei Stotel gegen Zurückzahlung der 27000 Rthlr wieder abzutreten. Der Termin dazu wurde auf den 1. Mai 1726 angesetzt. Es verzog sich damit aber bis zum 16. desselben Monats, an welchem der Baron von Lilienburg, in seinem und seiner Mitgenossen Namen, sie den von königlicher und kurfürstl. Kammer dazu verordneten Commissarien, dem Drost von Issendorf, dem Oberjägermeister und Amtmann von Hadorf und dem Amtmann Pott zu Hagen übergab.

§. 4. Der Drost von Issendorf war der Erste, welchem die Verwaltung des Amts Stotel nach geschehener Uebergabe an das kurfürstlich braunschweig-lüneburgische Haus, aufgetragen wurde. Als er starb folgte ihm Christian Wilh. Schönezahl, bisheriger Amtschreiber zu Hagen unter Amtmanns Charakter darin nach, und als dieser seine Bedienung niederlegte, wurde sie Sigismund Friedr. Cordemann wieder zu Theil.

---

8) Denn Landgraf Friedrichs eine Tochter, Christina, hatte Ao. 1667 den 25. Nov. den Herzog Ferdinand Albrecht zu Bevern; und eine andere, Namens Juliana, Ao. 1679, den reichen holländischen Baron, Jakob von Lilienburg geheirathet.

§. 5. Das Siegel des Amts Stotel ist das uralte gräflich-Stotelsche Wappen, wovon man bei Mushard, S. 47, einen Abdruck findet: nämlich ein offener Helm mit zwei großen Federbüschen. Ueber demselben sieht man zwei kreuzweis liegende Schlüssel, das Wappen der Bremischen Erzbischöfe, und unten stehn die Worte: AMBT STOTEL.

§. 6. Dies Amt ist etwa 1 M. lang und ½ M. breit, und gränzt gegen W. ans Land Würden, gegen S. ans Amt Hagen, gegen O. an die Börde Beverstedt und gegen N.-O. ans Vieland. In den ältesten Zeiten, da die Weser noch nicht mit Deichen eingefaßt war, trat das Wasser derselben bei hohen Fluthen über den größten Theil des Landes, welches jetzt das Amt Stotel ausmacht. Daher besteht der Grund und Boden desselben auch größtentheils, wenigstens die Stoteler Feldmark zur Hälfte, die Fleestädter, Lanhusener und Wellener aber ganz, und die Nesser zu zwei Drittheilen aus Marschländereien. Diese haben sehr guten Kornbau, und wegen ihrer vortrefflichen Weiden bedeutende Viehzucht. Die Stoteler Butter ist berühmt, und wird von den Eingesessenen weit und breit, selbst bis nach Hannover, verfahren. Der übrige Theil des Stoteler und Nesser Feldbezirks ist ein aus Lehm und Sand gemischter ergiebiger Grund und Boden, wobei Stotel jedoch auch einen Strich Moorland hat. Das Amt muß seine meiste Feurung aus dem Amte Hagen und der Börde Beverstedt holen. Die meisten Amts-Unterthanen sind Erbexen, d. i. Leute, die liberam facultatem, über ihre Güter und Höfe zu disponiren, besitzen; doch sind in dem Dorfe Stotel auch 93, und in Nesse 7 meierpflichtige Höfe.

§. 7. Außer der, an dem Amte gegen N.-W. herfließenden, Weser ist in demselben nur ein einziger Fluß, die Lune genannt, welcher in der Börde Beverstedt, auf den Gränzen des Amts Bremervörde entspringt, von da durch die Börde Beverstedt, dann mitten durch das Amt Stotel läuft, und darauf in die Weser sich ergießt. Sonst ist hier auch noch die Rohr, ein kleiner, aus der Börde Beverstedt und von Loxstedt herunter kommender, aber nicht eben fischreicher Fluß zu merken, weil er die Gränzen zwischen diesem Amte und dem Amte Vieland macht.

§. 8. Die Oerter, welche jetzt das Amt Stotel ausmachen, sind folgende:

I. Stotel, das Kirchdorf mit dem Amthause, besteht aus 116 Feuerstellen, nebst einer königlichen Zwang-Windmühle. Das nahe dabei belegene kleine Holz, Fredeholz genannt, gehört dem Könige.

II. Fleestädt, ¼ Stunde davon gegen N., hat 36 F.

III. Lanhusen, liegt fast eine kleine Stunde von Stotel gegen N.-O., hat 11 F. und in der Nähe gegen S. eine Ziegelbrennerei.

IV. Welle, Lahnhusen gegenüber, diesseit der Lune, hat 7 F.

V. Nesse, ein großes und wohlhabendes Dorf, ungefähr eine starke Viertelm. von Stotel gegen O., besteht aus 86 F. Es hat seinen eigenen Contributions-Einnehmer, muß seine Gefangenen selbst bewachen, und die Atzungskosten allein stehen. Die in diesem Dorfe ehedem gewesene Kapelle ist schon vor undenklichen Jahren eingegangen. Die Einkünfte derselben sind vermuthlich zu der Pfarre zu Loxstedt geschlagen.

VI. Speckje, hat 3 Kathhöfe auf der Gränze des Landes Würden, von welcher der eine indeß unter Würdischer Gerichtsbarkeit stehet. In dieser Gegend ist 1762 eine Wind-Graupenmühle angelegt worden.

Sonst hat das Amt noch 17 Meier in der Börde Beverstedt, und in derselben Börde auch verschiedene Hölzungen, z. E. den Brand bei Bexhövede, den Rieß bei Donnern und das Holz bei Herrstedt.

§. 9. In dem Bezirke des Amts Stotel liegen auch zwei adeligfreie Güter und Höfe, nämlich:

I. Hethorn. Dies war, wie aus Mushard zu ersehen ist, in alten Zeiten ein Behrsches Gut. Im Anfange dieses Jahrhunderts verkaufte der Oberstlieutenant Burchard Behr es an den Geheimen-Rath Joh. von Hattorf. Jetzt (1770) gehört es der verwittweten Kriegsräthin von Hattorf, geb. v. d. Decken. Neben dem adligen Hofe und Vorwerk sind hier 7 Meier, worüber das Gut die Jurisdiction, doch nicht in criminalibus, hat.

II. Holte. Nach den ältesten Nachrichten, die man noch hat, haben die von Nagel dieses Gut besessen. Von diesen kam es an die von Düring, welche zu Düringen ihren Sitz hatten. Der erzbischöfliche Landdrost

Arp von Düring übertrug es seinem Sohn Melchior, der nachmals Präsident der Bremischen Ritterschaft wurde. Von dessen Sohn, Bernhard von Düring, der ohne männliche Erben starb, kam es auf seiner Mutter Bruder Sohn, den Landrath Bernhard von Wersebe zu Meienburg. Dieser verkaufte es an den schwedischen Major Hinrich von der Pahlen, und dessen Sohn Detlev Reinhold von der Pahlen, Drost zu Neuhaus, an den vormaligen Amtmann zu Bremervörde, Joh. Nik. von Rhode. Jetzt (1770) bewohnt es dessen Sohn, der Obristlieut. von Rhode. Nebst dem adeligen Sitze und Vorwerke stehen hier 11 Brink-Kathen, worüber das Gut die Gerichtsbarkeit hat; doch nicht in criminalibus.

Wenn die Wege bei der Stotelschen Zollbrücke zu machen sind, muß Holte, nicht aber Hethorn dazu mit contribuiren; beide aber concurriren zu den Kosten, welche der Bau und die Unterhaltung der Kirche, der Pfarre, des Wittwenhauses und der Küsterei erfordern.

§. 10. Die Kirche zu Stotel war im Jahr 1110 noch nicht erbauet [9]); denn damals war Stotel noch zu Bramstedt eingepfarrt. Das eigentliche Jahr ihrer Erbauung läßt sich nicht bestimmen. Gewiß aber ist, daß sie 1396 schon gestanden hat [10]), und es ist kein Zweifel, daß die Grafen von Stotel nicht sollten die Stifter derselben gewesen sein. Sie ist der heiligen Margarethe gewidmet gewesen; denn auf Margarethen-Tag fällt die Kirchweihe und der Jahrmarkt zu Stotel, welches den Tag vorher durch Aussteckung einer Fahne aus dem Thurm angezeigt wird. Auf dem Kirchensiegel steht die heilige Margarethe, die in der rechten Hand ein Kreuz hält, womit sie den Teufel, der ihr im Gefängniß unter der Gestat eines Drachen erschienen sein soll, vertrieben hat [11]); mit der Umschrift: S. TOCIVS IN VRESEKENSTOTELE [12]). Von den Geistlichen aus katholischen Zeiten weiß ich keinen zu nennen, als Martin Ricken

---

9) Mushard l. c. p. 32. f.
10) Ebendaselbst p. 410.
11) Siehe das Heiligen-Lexicon. S. 1363.
12) Vresekenstotele ist so viel, wie Frisch- oder Neustotel; weil Stotel in den ältesten Zeiten an einer andern Stelle, näher an der Weser gelegen war. So hat man hier auch einen Ort, der Frisch-Luneberg, d. i. Neuluneberg, heißt.

vom Jahr 1497, dessen von Seelen in seiner Memoria Stadeniana p. 366 erwähnt.

Bei der Kirche hieselbst, die mit zu der Osterstadisch-Bieländischen Präpositur gehört, ist das ganze Amt Stotel, außer Welle, welches nach Wulsdorf im Bielande gehört, und Nesse, welches sich nach Lorstedt in der Börde Beverstedt hält, nebst den beiden adeligen Gütern eingepfarrt.

§. 12. Das Jus patronatus hatten anfänglich die Erbauer dieser Kirche, die Grafen von Stotel: von diesen kam es an die Bremischen Erzbischöfe. Nachher gehörte es dem Könige von Schweden, als Landesherrn. Dieser verlieh es zwar dem Landgrafen Friedrich von Hessen, dem die Amtschreiberei Stotel überlassen wurde, und seinen Erben nicht namentlich und ausdrücklich: als indeß 1666 die erste Eröffnung der Pfarre zu Stotel erfolgte, ließ man es von Seiten des Consistoriums und der Regierung in Stade geschehen, daß des Landgrafen Friederich Gemahlin, Eleonora Katharina, das Jus patronatus ausübte; vermuthlich weil man voraus sah, daß sie sich wegen der nahen Verbindung mit dem schwedischen Hofe auch gegen allen Widerspruch dabei leicht würde erhalten können. Die im J. 1678 entstehende Vacanz wurde von der damals hier im Lande befindlichen braunschweig-lüneburgschen Regierung wieder besetzt. Bei einer andern schlug das Consistorium in Stade dem Könige in Schweden zwei Candidaten, Joh. Osterdorf und Hinr. Erasm. Bergstädt, vor, aus welchen der König den ersteren wählte und berief. Nach Osterdorfs 1716 erfolgtem Tode wollten die Inhaber der Amtschreiberei Stotel das Jus patronatus wieder exerciren und ernannten Joh. Mich. Torck zu seinem Nachfolger; es wurde ihnen Solches aber streitig gemacht. Sie wendeten sich daher an den, in seinen deutschen Staaten angelangten, König Georg I., und erhielten unterm 11. Jan. 1717 die Bewilligung des Juris patronatus, worauf denn auch der von ihnen präsentirte Candidat sofort examinirt, ordinirt und eingeführt ward. Jetzt ist die Pfarre eine königliche Pfarre, die vom Consistorio vergeben wird.

Aus TOCIUS hätte Jemand bald einen neuen Heiligen machen sollen; da es doch der Genitivus von totus ist, und S. nicht sanctus, sondern sigillum bedeutet.

§. 13. Die Kirche zu Stotel, die durch die Länge der Zeit ganz baufällig, besonders an Dach, Sparren und Balken geworden war, erforderte 1747 und 1748 eine starke Reparatur, bei der auch ein großer Theil des Mauerwerks ausgebessert werden mußte. Nach dieser Reparatur, die 3000 Rthlr zu stehen kam, ist diese Kirche eine der ordentlichsten und freundlichsten Landkirchen im ganzen Herzogthume Bremen geworden.

§. 14. Von den Predigern, die nach der Reformation an derselben gestanden haben, sind mir die ersten ganz unbekannt geblieben. Die folgenden, von denen ich einige Nachricht aufgefunden habe, sind:

I. Joh. Hechel.

II. Hinr. Bruno, war Conr. Bruno's, Bürgermeisters zu Bedefeldt im Stifte Cöln, Sohn. Schon während der Studienzeit erkannte und verließ er die Irrthümer der römisch-katholischen Kirche. Sein Vater enterbte ihn deswegen: ein gutes Schicksal aber führte ihn hieher ins Stift Bremen, wo er bei Arp von Düring's zu Düringen Kindern Hauslehrer ward. Auf dessen Empfehlung erhielt er 1594 diese Pfarre, in welcher er 1617 starb. Seine Gattin, Ilse Wersen, war eines Bremervördischen Bürgers Tochter. Von seinen 7 Kindern sind besonders zu merken: A. Arp, geb. 1597 den 8. Aug., war Advocatus ordinarius und Procurator bei der erzbischöflich-Bremischen, und nachmals bei der königl. schwedischen Kanzlei zu Bremervörde und Stade, und starb 1654 den 24. Decbr. — B. Melchior, geb. 1608, war Ph. & I. V. D. und ernannter Assessor beim Kammergericht zu Speier; starb aber nach seinem bereits überstandenen Examen, da er nach Leipzig zurückgekommen war, 1637 den 1. Sept., an der damals daselbst grassirenden Pest.

III. Caspar Scheckler, war hier Ao. 1643.

IV. M. David Köser, wurde am 17. Sonntage nach Trinitatis 1652 eingeführt, und starb 1666 den 11. Septbr. Zu seinem Nachfolger war M. Johann Fabiger berufen. Dieser hatte seine Probepredigt 1666 am 4ten Advent schon gehalten; starb aber ehe er den Dienst antreten konnte.

V. Joh. Eberhard Grave, von 1667 bis 1678. Er ist von der Landgräfin Eleonora Katharina vocirt und von königl. Regierung confirmirt worden.

VI. Georg Blech, von 1678, da die damals hier im Lande befindliche braunschweig-lüneburgische Regierung ihn berief, bis 1703 den 7. Nov., da er starb.

VII. Joh. Osterdorf, wurde 1704 aus den vom Consistorio präsentirten zwei Candidaten vom Könige in Schweden gewählt und zum Prediger in Stotel berufen. Er heirathete seines Vorgängers Tochter, Eleonore Katharine.

VIII. Joh. Michael Torck, ist 1687 den 18. Octbr. zu Beverstedt, wo sein Vater, Theodor Torck, Prediger war, geboren. Seine Mutter war Katharina Lucia Havemann, Bernhard Havemanns, Pastors zu Flögeln, Tochter, und des General-Superintendenten M. Mich. Havemann Enkelin. Seinen Vater verlor er frühzeitig; fand aber einen wahren zweiten Vater an Paul Andr. Matthäi, Past. zu Kirchwistedt, mit welchem seine Mutter sich wieder verheirathet hatte. Zuerst hatte er Hauslehrer; nachher wurde er Ao. 1700 in die Buxtehuder Schule, welcher damals der Rector Majohl vorstand, und von dieser nach Verlauf 3 Jahre nach der Stader Schule geschickt. Hier war er 6 Jahre. Nach Verlauf derselben begab er sich auf die Akademie zu Wittenberg, und nach anderthalb Jahren auf die Universität zu Greifswalde, wo er 1711 unter M. Schnering eine Disputation: De Adamo, non Androgyno, öffentlich und mit Beifall vertheidigte. Was 1717 bei seiner Berufung hieher vorgefallen, haben wir oben §. 12. schon berührt. Im Jahre 1756 erhielt er nach Renners Tode die Aufsicht über die Kirchen des Osterstadisch-Vielandischen Kirchenkreises. Beide Aemter verwaltete er mit aller Treue bis 1764.

IX. Lüder Gerh. Brüggemann, in Bramstedt, 1731 geboren. Im J. 1760 wurde er Feldprediger bei einem Grenadier-Bataillon; 1765 aber hierher gesetzt.

IX.

Nachricht vom Gerichte Delm und von den Kirchen daselbst.

A. u. N. III. 3.

Inhalt: I. Kap. Vom Gerichte Delm überhaupt. II. Kap. Vom Kirchspiel Apensen. III. Kap. Vom Kirchspiel Bliedersdorf.

Beilage.

König Karls XI. Schenkungsbrief des Juris patronatus einiger, vormals zu dem kleinen Stift S. Andreä in Verden gehörig gewesener Kirchen an die Grafen von Königsmark, vom 12. Jul. 1665.

Das I. Kapitel.

Vom Gerichte Delm überhaupt.

§. 1. Das adlige Gericht Delm gränzt gegen N. an die Börde Mulsum und das Gericht Horneburg, gegen W. ans Amt Harsefeld, gegen S. an die Börde Sittensen und gegen O. an das Fürstenthum Lüneburg. Von S. gegen Norden mag es ungefähr 2 Meilen, und von O. gegen W. etwa 1 M. ausmachen.

§. 2. Es theilet sich in

a. das Apenser Gericht. Dahin gehört das ganze Kirchspiel Apensen bis auf die beiden Dörfer Sauensiek und Bredehorn, welche nebst den zu Hollenstedt im Lüneburgischen eingepfarrten Dörfern Löhe und Bockhorst ein besonderes Gericht, welches jetzt *) der Frau Kanzleidirectorin von Stade, geb. von Rönne gehört, ausmachen: indeß hat der Major von Schulte zu Burgsittensen auch einen gerichtsfreien Meier zu Sauensiek.

b. Das Bliedersdorfer Gericht. Dahin gehört das einzige Dorf Bliedersdorf nebst der nahe vor Horneburg liegenden und zu Horneburg auch eingepfarrten Mühle.

§. 3. Die jetzigen Gerichtsherren auf Delm sind: 1. Capit. von Düring, Burgmann zu Horneburg. 2. Oberst von Horn zu Wiegersen. 3. Christoph von Schulte, Burgmann zu Horneburg. 4. Capit. von Borries, Burgmann zu Horneburg. 5. Die Erben des Präsidenten von Düring.

---

*) Diese Nachricht vom J. 1771.

§. 4. Zur Verwaltung des ordentlichen Gerichts ist jetziger Zeit *) Diedrich Kerstens, Syndicus in Burtehude, bestellt. Außerdem ist daselbst auch noch ein Gräfe, der zugleich die Contribution einhebet: jetzt Jak. Seiler.

§. 5. Die in diesem Gerichte befindlichen Flüsse sind:

1. Die Este. Sie entspringt im Lüneburgischen, berührt die Gränzen dieses Gerichts gegen O., läuft nach Altkloster, von da nach Burtehude zu, und ergießt sich endlich in die Elbe. Sie ist ziemlich fischreich.

2. Die Au, entspringt im Kirchspiel Ahlerstedt, fließt durch die Kirchspiele Bargstedt und Harsefeld, neben Bliedersdorf her, nach Horneburg, wo sie, nachdem sie die Marschdammer Mühle passirt ist, den Namen Lühe annimmt und endlich in die Elbe fällt.

3. Der Goldbach, sammelt sich zwischen Ruschwedel und Cammerbusch aus den Mören, treibt die Goldbecker Mühle, fließt hinter Nindorf hinum, und ergießt sich alsdann in die Este.

4. Der Steinbach, entspringt bei Resenah und vereinigt sich unfern Bliedersdorf mit der Au.

§. 6. Der Boden des Gerichts Delm ist durchgehends Geest; aber an den meisten Gegenden von so guter Art, daß er die Mühe eines fleißiges Hausmannes nicht unbelohnt läßt. Roggen, Hafer und Buchweizen ist das Meiste was gebauet wird. Einige finden auch bei der Schaaf- und Bienenzucht ihren Vortheil. Der Torf, der in diesem Gerichte gegraben wird, ist fast durchgehends gut. Die besten Hölzungen sind bei Hesedorf, Oldendorf und Goldbeck.

§. 7. Innerhalb des Bezirks dieses Gerichts liegen 3 adelige Höfe, von welchen doch nur der erste recht bebauet ist, und bewohnt wird, nämlich:

1. zu Wiegersen. Er war ehedem ein Liethscher Hof. Nachmals ist er durch Heirath an einen Hrn. von Horn gekommen, dessen Sohn, der Oberst von Horn, ihn jetzt bewohnt.

2. Zu Apensen. Dieser ist von des verstorbenen Oberdeichgräfen von Düring Erben an den Capitain von Borries verkauft.

---

*) Diese Nachricht ist vom Jahre 1771.

3. Zu Nottensdorf. Dieser gehört den Erben des verstorbenen Präsidenten von Düring.

§. 8. Die in diesem Gerichte liegenden Mühlen sind:

1. Die Vordermühle, (eigentlich wol die Further, von einer dabei befindlichen Furth) gehörte sonst dem Hrn. von Schulte zu Esteburg, ist jetzt aber auf Erbzins ausgethan.

2. Die Goldbecker Mühle, deren Teich schöne Forellen hat, gehört den Erben des Präsidenten von Düring.

Das II. Kapitel.

Vom Kirchspiel Apensen.

§. 1. Das Kirchdorf Apensen liegt fast mitten im Gerichte Delm, und besteht aus 62 Feuerstellen. Die anderen hier eingepfarrten Oerter sind:

1. Ottensen, liegt eine gute Viertelm. gegen O. von der Kirche, und hat 22 F. Die Eingesessenen sind alle königl. Meier.

2. Nindorf, $\frac{1}{4}$ M. von Apensen gegen N.-O., zählt 16 F.

3. Goldbeck, liegt $\frac{1}{4}$ M. von der Kirche gegen S., und hat ohne die Mühle 22 F.

4. Sauensiek, liegt $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche gegen S., und hat 16 F.

5. Bredehorn, liegt noch etwas weiter von Apensen gegen S. und besteht aus 4 F. Von diesen beiden Dörfernsiehe Kap. I. §. 2.

6. Wiegersen, $\frac{3}{4}$ M. von der Kirche gegen S.-W. enthält 16 F. Von dem adligen Hofe hieselbst siehe Kap. I. §. 7.

7. Beckdorf, eine gute Viertelm. gegen S.-W. hat 29 F.

8. Bordel, $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche gegen S.-W. zählt 8 F.

9. Kammerbusch, eine kleine halbe M. von der Kirche gegen W. hat 6 F.

10. Refenah, liegt noch etwas weiter von der Kirche und hat eben so viele F. Zwischen Kammerbusch und Refenah liegt der Dannen-See. Mitten in demselben hatte Hinrich von der Borch eine feste Burg, und die genannten beiden Oerter waren seine Vorwerke.

11. Ruschwedel, ½ M. von Apensen gegen N., besteht aus 9 F.

12. Grund-Oldendorf, ist ein von dem Landrentmeister von Mandelstern ausgebauter Hof, ½ M. von der Kirche gegen N., besteht aus 4 F.

13. Hesedorf, eben so weit, doch etwas mehr gegen O. enthält 35 F.

14. Nottensdorf, ist ¾ M. von Apensen gegen N.-N.-O., und hat 36 F.

In Allem besteht die Pfarre also aus ungefähr 287 Feuerstellen.

§. 2. Von der ersten Fundirung der Kirche hieselbst ist Nichts bekannt. Das weiß man nur, daß sie unter dem kleinen Stifte St. Andreä in Verden gestanden habe. Die Grafen von Königsmark, die 1665 den 12. Jul. mit dem Jure patronatus über alle Kirchen dieses Landes, die von dem gedachten Stifte abgehangen hatten, belehnt wurden, erhielten dasselbe namentlich auch über diese Pfarre. (S. Beil. A.) In den unruhigen Zeiten, die 1632 und 1676 eingefallen waren, hatten die Junker des Oelmer Gerichts Prediger berufen. Sie wollten daher nicht nur der Königsmarkschen Familie 1680 das Patronat streitig machen; sondern sich dasselbe auch 1726 zur Zeit der jetzigen königl. Regierung vindiciren: doch ist es ihnen nachmals durch Urtheil und Recht aberkannt worden.

§. 3. Von den Predigern, die nach der Reformation an der Kirche hieselbst gestanden haben, kenne ich folgende:

I. Joh. von Schwoll, war Anfangs Pastor zu Estebrügge, und kam 1557 hieher; denn vor dem 1600 zu Verden gehaltenen Andräischen Kapitel sagte er ad Protocollum aus, er sei 1557 von dem Dekan Blanken nach Apensen berufen, und zwar nicht Willens gewesen zu Apensen zu bleiben, sondern sich wieder nach Estebrügge zu begeben; wäre aber doch über 40 Jahr zu Apensen geblieben. Wir vermuthen, daß er in der Absicht nach Apensen gerufen sei, die Reformation daselbst zu Stande zu bringen. Er muß bis 1609 gelebt haben.

II. Joh. Pauli, wurde 1599 zwar von Diedrich von Düring und Oswald von Zesterfleth dem Dekan des kleinern Stifts S. Andreä in Verden, M. Elardo von der Hude, zu des vorhergehenden Predigers Amtsgehülfen und Nachfolger vorgeschlagen; aber doch erst 1604 dazu berufen. Am Chor in der Kirche hat sein Sohn und Nachfolger zu seinem Andenken diese Schrift setzen

lassen: „Ao. 1637 den 22. Jan. ist der Ehrwürdige und Wohl„gelahrte Herr, Johann Pauli, Senior, dieser Kirchen 28jähriger*) „gewesener treufleißiger Prediger selig in Gott verstorben. Ao. „1624 den 29. Juni ist dessen erste eheliche Hausfrau, die ehr„und vieltugendsame Margaretha von Tiefenbruchs, und Ao. 1626 „im Dec. die andere eheliche Hausfrau, die ehr- und vieltugend„same Anna Renners, selig in Gott verstorben 2c."

III. Joh. Pauli, junior. Er wurde zur Zeit des Krieges, 1632, von den Gerichtsjunkern auf Delm zu seines Vaters Amtsgehülfen ernannt; zu Wittenberg, wo er damals studirte, von D. Reuter examinirt und ordinirt. Bei der feierlichen Synodaldisputation, die zu schwedischen Zeiten hier in Stade in der Marien- oder Etatskirche unter des Gen.-Superint. M. Mich. Havemann Vorsitz 1658 gehalten wurde, und De S. scriptura handelte, war er als Opponens mit zugegen. Ao. 1663 hat er das Chor, wo der Altar steht, auf eigene Kosten anmalen lassen. Er ist 1676 gestorben.

IV. Anton Joachim Hellmund. Er war Anfangs Garnisonprediger in Stade; doch verlor er den Dienst 1676, da die lüneb. Völker sich der Stadt Stade bemächtigt hatten. Die Gerichtsjunker auf Delm beriefen ihn nach Apensen. Solchem Rufe setzte die Königsmarksche Familie sich aus allen Kräften entgegen. Um nun die Gemeine nicht lange ohne Seelsorger zu lassen, reversirten sich die Gerichtsjunker gegen die damals hier im Lande bestellte braunschweig-lüneb. Regierung, daß dieser Actus kein Actus possessorius heißen und werden sollte. So wurde die an Hellmund ergangene Berufung von ihr bestätigt. Eben diese Regierung versetzte ihn 1679 nach Blendern.

V. M. Burchhard Christoph Fexer. Seine Vaterstadt ist Verden. Sein Vater war damals daselbst Cantor**); wurde aber später Pastor zu Jork, und zuletzt auch des Altenländischen Kirchenkreises Probst. Er hat anfänglich die Schule zu Verden, und nachher die zu Stade unter Tonsor und Ummelmann frequentirt. Hierauf ging er nach Flensburg, wo er sich die Unterweisung des Rectors Schröder ein Jahr lang zu Nutze machte. Im Jahre 1672 zog er nach Jena, und war daselbst 3 Jahre. Darauf reisete er nach Hause und wiederholte die gehörten Collegia. Im Jahre 1678 aber wandte er sich wieder nach Universitäten, und erwählte Wittenberg zu seinem Aufenthalt. Er studirte hier anderthalb Jahre, und erhielt die Würde eines Magisters. Das Königsmarksche Haus vocirte ihn 1680 zum Prediger in Apensen. Doch widersprachen die Gerichtsjunker auf Delm dieser Vocation gar sehr. Nach vielen Wechselschriften ließ die

*) Er wird 28jähriger Prediger genannt, weil er 4 Jahre vorher, ehe er zum Prediger dieser Gemeine ordinirt worden war, den vorigen Prediger bei dessen Alter und Schwachheit im Predigen stets unterstützt hat.

**) Verdische Schulgeschichte, S. 46. 47.

schwedische Regierung ihn, jedoch salvo cujuscunque jure, investiren. Der Consistorialrath Kippius ordinirte ihn in der Statskirche zu Stade, und der Probst von Finckh zu Neuenfelde introducirte ihn. Zu seiner Zeit, nämlich 1706, als M. Diedrich Otto nach Bliedersdorf kam, wurde Neukloster, das eine geraume Zeit bei Apensen eingepfarrt gewesen war, zu der Pfarre zu Bliedersdorf gelegt, Fexer aber dafür ad dies vitae ein kleines Aequivalent aus der Kammer, nämlich jährlich 7 Rthlr,. angewiesen. Sein Bildniß steht in der Kirche zu Apensen mit der Beischrift: Dominus M. Burchard. Christoph. Fexer, natus Verdae, d. 2. Apr. 1654. Patre Francisco Fexer, Praeposito Dioeces. et eccl. Jorci. Ad pastoratum pervenit 1679. denat d. 20. Aug. 1725.

VI. Adolph Erich Vogt, ist 1699 zu Beverstedt, wo sein Vater, Joh. Vogt, Pastor und des Bremervördischen Kirchenkreises Probst war, geboren. Die Wahl eines neuen Predigers zu Apensen eigneten sich die Gerichtsjunker nach Fexers Tode zu; wurden aber darüber uneins. Einige wählten nämlich unsern Vogt, Andere aber Joh. Inselmann, den spätern Garnison-Prediger und Consistorialrath in Stade. Die letztere Parthei urgirte insonderheit, daß die Fr. von der Lieth zu Wiegersen kein votum haben könnte, weil sie sexus sequioris wäre, und daß die Vota nicht viritim, sondern secundum stirpes gehen müßten. Mit beiden Gründen wurden sie jedoch 1727 abgewiesen, und Vogts Präsentation also angenommen. Inzwischen hatte diese Zwistigkeit das königl. Consistorium auf den Gedanken gebracht, daß die Gerichtsjunker vielleicht überall nicht berechtigt sein möchten, dieser Gemeine einen Prediger zu geben. Es entstand daher ein Proceß über ihr vermeintes Jus patronatus, der zu ihrem Nachtheil von dem königl. und kurf. Ober-Appellationsgericht in Celle entschieden ist.

VII. Joh. Herm. Büttner, ist 1739 zu Bremen geboren und 1768 dem Past. Vogt, jedoch sine spe successionis, adjungirt worden.

Das III. Kapitel.

Vom Kirchspiel Bliedersdorf.

§. 1. Zu diesem Kirchspiel gehört, außer dem aus 35 Feuerstellen bestehenden Dorfe Bliedersdorf, von dem ohne Zweifel das ausgestorbene Geschlecht der Herrn von Bliedersdorpe *) seinen Namen gehabt hat, auch Neukloster, welches sonst zu Apensen eingepfarrt gewesen; 1706 aber zu dieser Kirche gelegt worden ist. Bisher ist Bliedersdorf gleichsam Mater, und Neukloster Filia gewesen. Nächstens aber dürfte das Blatt sich wenden;

*) Mush. S. 109.

denn weil der neue Anbau zu Neukloster sehr erheblich, die Kirche daselbst auch besser, als die zu Bliedersdorf, im Stande ist; so ist königl. Kammer gewillet, den Prediger von Bliedersdorf nach Neukloster zu versetzen *). Dann dürften zwar so lange, als die Kirche zu Bliedersdorf ohne fernere Kosten der Kammer stehen oder erhalten werden kann, daselbst zuweilen noch Predigten und andere Actus ministeriales gehalten werden; mit der Zeit aber doch aller öffentliche Gottesdienst eingehen.

§. 2. Die ersten Prediger nach der Reformation sind mir unbekannt geblieben. Die, welche ich aus den neuern Zeiten anzugeben weiß, sind diese:

I. Kaspar Schacht, ist 1604 zu Groden, im Amt Ritzebüttel, wo sein Vater, Herm. Schacht, damals Prediger war, der aber 1610 nach Hamburg an St. Jakobikirche berufen wurde, geboren. Nachdem er die Schulen zu Hamburg und das Gymnasium daselbst, wo er 1625 unter Werenbergio De Britanniae Magnae regnis disputirte, mit Nutzen besucht hatte, ging er 1628 nach Helmstädt, und von da 1631 nach Wittenberg. Er erhielt noch in diesem Jahre vom Erzbischof Johannn Friedrich den Ruf nach Neukloster, und zugleich wurde die Pfarre zu Bliedersdorf ihm als ein Filial mit beigelegt. Da er einige Nonnen im Kloster zur Erkenntniß der evangelischen Wahrheit brachte; so machten die katholischen Patres ihm vielen Verdruß, und endlich wurde er 1638 durch die einbrechenden Völker des Großherzogs von Florenz von seinem Dienste gar vertrieben, und die Eingesessenen zu Neukloster wurden an die Kirche zu Apensen gewiesen. Doch noch in diesem Jahre berief man ihn nach Bremen als Prediger an den daselbst wieder eröffneten und zum lutherischen Gottesdienste gewidmeten Dom. Er trat dieses Amt am Michaelistage an. Im Jahr 1640 heirathete er Magdalene, geb. Fürsen, Ede Schröders, eines Hamb. Bürgers und Kaufmanns, nachgelassene Wittwe, mit der er aber keine Kinder gehabt zu haben scheint. Er starb 1652 den 20sten Juni. Siehe über ihn Dan. Sev. Scultetus in Animadv. ad scriptum. Petr. Jurii p. 115. Die unserm Schacht, von dem Consistorialrath und Superintendenten D. Dan. Lüdemann gehaltene Leichenpredigt ist 1652 zu Bremen in 4. unter dem Titel: „Kräftiger Seelentrost", gedruckt worden. Von ihm selbst hat man 3 Leichenpredigten gedruckt.

II. Hinr. Knütel, war hier 1660.

III. M. Franz Ludolph Meyer, von 1672 bis 1682, den 27. Aug., da er starb.

---

*) Was der Verfasser hier 1771 in Aussicht gestellt, hat sich seitdem bestätigt. Der Pastor wohnt jetzt in Neukloster und predigt alle 4 Wochen einmal in Bliedersdorf.

IV. Gebhard Faje, von 1689 den 11. Aug. bis 1692 den 10. Febr., da er starb.

V. Christian Wilh. Overbeck, aus Horneburg, wo sein Vater, Christoph Overbeck, Prediger war, erhielt diese Pfarre 1692; wurde aber 1698 nach Ringstedt, im Amte Bederkesa, und 1702 nach Misselwarden, im Lande Wursten, versetzt. An dem letzten Orte lebte er aber nur 2 Monate.

VI. Diedr. Otte, ist 1669 am Palmsonntage zu Horneburg geboren. Sein Vater, Johann Otte, war ein angesehener Bürger und Handelsmann daselbst. Er besuchte die Schulen zu Stade und Lüneburg. Hierauf wendete er sich nach Wittenberg, wo er den Wissenschaften mit einem sehr rühmlichen Fleiße oblag und seine Geschicklichkeit durch manche öffentliche Disputation an den Tag legte. Er disputirte 1690 unter Jo. Deutschmann über Meditationes paradisiaco-Michaeliticas, und unter Georg Casp. Kirchmeier, De L. A. Seneca et Plutarcho, naturalis pietatis et quietis animi doctoribus; 1691 unter Christ. Röhrensee De positionibus moralibus novem, und unter Joh. Deutschmann 1. De statu integritatis, 2. de ὁσία et definitione theologiae, 3. de vitae Christianorum norma, lege divina, welche 3 Streitschriften in Deutschmanns Synopsi theologiae biblicae anzutreffen sind. Er muß aber auch noch eine andere Disputation als Respondens öffentlich vertheidigt haben; denn in dem rühmlichen Zeugniß, daß er 1692 bei seinem Abzuge von Wittenberg, von der theologischen Facultät erhielt, heißt es unter andern: Raro satis exemplo septies in D. Lutheri cathedra publice stetit, et respondentis partes non leviter explevit. Schon im Jahre 1690 hatte man ihm die Würde eines Magisters und zugleich die Erlaubniß, die Katheder als Präses zu betreten ertheilt. Er bediente sich derselben auch und disputirte 1691 De consultatione, Resp. Steph. Adami, und De mansuetudine, Resp. Casp. Gotth. Schepler, und 1692 De angelis, Resp. Jo. Adolph Kampe. Nachdem er nach Hause gekommen war, machte er in D. Joh. Fried. Meyers Gesellschaft, nebst Hinr. Muhlius, nachmaligem General-Superintendenten in Schleswig und Holstein, Jacob Lodberg, nachmaligem Bischof auf der Insel Fünen, und Andern eine Reise nach Holland, und machte sich mit den gelehrtesten Männern daselbst bekannt. Im Jahr 1694 wurde er von den Burgmännern zu Horneburg als Pastor adjunctus berufen; 1706 aber vom königl. schwedischen Consistorio nach Bliedersdorf gesetzt. Zu derselben Zeit wurden die Einwohner zu Neukloster von Apensen nach Bliedersdorf eingepfarrt. Von Bliedersdorf kam er 1728 nach Bargstedt, im Amte Harsefeld, wo er 1736 gestorben ist.

VII. Hinr. Andr. Höper, aus Osterode. Zu Jena, wo er 3 Jahre studirt hat, hat er 1709 unter Bonif. Hinr. Ehrenberger dessen zweite Disputation: De polemosequio öffentlich als Respondens vertheidigt. Die hiesige Pfarre erhielt er 1728 und verwaltete sie bis 1743, da er starb.

VIII. Joh. Jak. Rohlfs, eines Predigers zu Ahausen, Jak. Rohlfs, Sohn, geboren 1716 den 4 Jan., wurde 1744 hieher;

1754 nach Lamstedt als zweiter Prediger; 1759 aber nach Kirchtimke gesetzt, wo er 1762 den 16. Juni starb. Im Druck hat man von ihm: Der Weg zur höchsten Glückseligkeit, gewiesen in dem anmuthigen Bilde eines sie suchenden und findenden Weltweisen. Brem. 1752.

IX. Joh. Friedr. Wedemann, aus Bremervörde, von 1754 bis 1767, da er nach Heeslingen, im Amte Zeven, kam.

X. Ernst Friedr. Wolf, ist 1730 zu Himmelpforten geboren, und 1767 hierher gekommen. Sein Vater, Eberhard Christoph Wolf, war damals Pastor daselbst; wurde aber nach der Zeit nach Padingbüttel, im Lande Wursten, versetzt.

Anlage A.

Wir Carl rc. thun kund hiemit, demnach Ihro Majestät, Königin Christina, weiland unsern und unserer Reiche Raht und Feldmarschal, Graf Hans Christoph Königsmark, zu einem Aequivalent, gegen Abtretung der beiden Obedientien, Baden und Lühe, im Herzogthum Bremen, einige geistliche Intraden, so bey dem kleinen Stift St. Andreä in Verden noch übrig, und vorhin unverschenkt gewesen, vermöge der darüber ertheilten Concession, conferiret und geschenkt, in solcher Concession aber die Jura patronatus nicht ausdrücklich gegeben, und Wir aber auf dessen beyder Söhne, als jetziger Lehnträger, Graf Curd Christoph und Graf Otto Wilhelm, Gebrüdere Königsmarken, unterthänigstes Ansuchen, und aus der ihnen zutragenden sonderbaren Königl. Gnade solche Jura patronatus in Gnaden gerne gönnen, und Ihnen dieselbe Kraft dieses expresse conferiren wollen, so thun wir ein solches hiermit dergestalt und also, daß sie, Gebrüdere, Grafen Königsmark, nicht allein hinführo beregte Jura patronatus über obgedachte geistliche Güter, und die darunter gehörige Kirchen, so weit dieselbe dazu von Alters belegen, nahmentlich St. Andreä in Verden, Jorck, Mittelnkirchen, Neuenfelde, Borstel, Sittensen und Apensen, haben und geniessen, sondern auch in allen vorkommenden Actibus, gleich andern Donatariis, und nach den Rechten und Gewohnheiten des Landes, in Praesentirung der Prediger, Küster und Schuldiener der Gebühr exerciren sollen und mögen, gleichwol diejenigen Pfarren, so Praepposituren sein, davon per expressum hiemit ausbedingend, und unserer eigenen Disposition vorbehaltend. Wir befehlen demnach unserm in den Herzogthümern Bremen und Verden verordneten Gouverneur uud Regierung, auch allen andern, so dieses angehet, insonderheit Pastoren, Kirchenbedienten und Unterthanen vorermeldeter Oerter samt und sonders gnädigst und ernstlich, daß sie sich nach dieser unsrer gnädigsten Concession richten, mehrerwehnte Gebrüdere, Grafen Königsmark, nicht allein solche Jura patronatus geruhig und unbehindert exerciren lassen, sondern sie auch dabey in unsern Nahmen gebührend mainteniren und schützen sollen. Urkundlich unsers hievor gedruckten Königl. Insiegels, auch unsrer hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter,

wie auch anderer unser und unsrer Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Stockholm den 12ten Julii Ao. 1665.

Hedewig Eleonora.

P.B. C.G.W. G.O.St. M.G.D. G.Soop.

F. J. Orenstedt.

X.

Nachricht von dem Lande Wursten und von den Kirchen daselbst, wie auch von den Predigern, die seit der Reformation an denselben gestanden haben.

Erstes Stück.

A. u. N. IV. 9.

Inhalt: Das Land Wursten im Allgemeinen.

Das erste Kapitel.

Vom Lande Wursten überhaupt.

§. 1. Wenn man das Land Wursten auf der Karte des Herzogthums Bremen suchen will, so muß man seine Augen auf die äußerste Gränze gegen W. richten und den Ausfluß der Weser in die See suchen. Denn kurz unter diesem Ausfluß fängt das Land Wursten an, und erstreckt sich nordwärts bis fast an den Ausfluß der Elbe in die See. Gegen N. ist es mit dem Amte Nordholz, dem Kirchspiel Altenwalde, und dem hamburgischen Amte Ritzebüttel; gegen O. mit dem Amte Bederkesa und dem Kloster Neuenwalde; gegen S. mit dem Flecken Lehe benachbart, und gegen S.-W. erstreckt es sich bis an die Weser und die See. Von S. nach N. beträgt seine Länge ungefähr 3 Meilen Die Breite ist ungleich. Wo sie am Stärksten ist, nämlich wenn man von Holßel an durch den Flecken Dorum eine Linie bis zum neuen Deiche zieht, mag sie etwa 1 Meile ausmachen.

§. 2. Den Namen dieses Landes müssen Einige ehedem wohl von dem Worte towassen (zuwachsen)

hergeleitet und geglaubt haben, es sei darum so genannt worden, weil es sich nach und nach angesetzt habe. Denn es heißt nicht nur auf dem in der Kirche zu Dorum befindlichen **Epitaphio** des ehemaligen Probsts Siedenburg: **Epitaphium des weiland wohlehrw. Herrn. M. Hinr. Siedenborgs, wohlverdienten Pastoris zu Dorum und Praepositi des Landes zu Wuchsen etc.;** sondern Nik. Harmens, Pastor zu Cappel, nennt auf dem Titelblatte seiner auf Haro Eide Fouwes gehaltenen Leichenpredigt die Kirche zu Cappeln auch eine Kirche im Lande Wuchsen. Diese müssen aber nicht gewußt oder auch nicht daran gedacht haben, daß dies Land in den ältern lateinischen Schriften **Wurtsatia** oder **Wursatia**, und seine Eingesessenen **Wurtsati** oder **Wursati** genannt worden sind. Diese Benennung ist aus zwei Wörtern zusammengesetzt, aus Wurth oder Worth, welches eine hochaufgefahrne Stelle bedeutet, auf welche man vor Eindeichung des Landes die Häuser, um sie bei hohen Fluthen wasserfrei zu machen, zu erbauen pflegte, und aus Saten (Sassen), welches Bewohner oder Eingesessene bedeutet. Beide Wörter sind noch heut zu Tage im Gebrauch. Man führt noch jetzt in den Marschgegenden Worthen auf, auf welche man die Häuser errichtet. Besonders geschieht Dies in den Außendeichen und auf der Insel Krautsand (S. S. 118.) Solche Worthen scheinen die Römer **tribunalia** genannt zu haben [1]). Das Wort Saten (Sassen), Sater (Sasser) ist ebenfalls noch gebräuchlich, z. B. werden Diejenigen, welche bei der Lühe oder Este wohnen, gemeiniglich Lühsater und Estsater genannt; der Wörter Landsassen, Amtssassen, Brinksassen, Kothsassen nicht zu gedenken. Selbst im Lande Wursten sind Arfsaten, sieben Höfe zu Alsum Kirchspiels Dorum, und Feldsaten, eine Gegend im flachen Felde, zwischen Dorum und Mulsum, wo 12 bis 14 Häuser stehen, zu finden [2]).

---

1) **Plinius Lib. XVI. Cap. 1. Ibi (in Chaucide) misera gens tumulos obtinet altos, aut tribunalia, structa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis.**

2) Von dem Namen des Landes Wursten siehe auch J. H. **Eggeling de Chaucis p. 18.** Job. Hackmann **de jure aggerum Cap. II. n. 13. X. 229. XII. 232,** und von Westphalen **Rer. Cimbric. in Praef. I, 97. IV. 87.**

§. 3. Von der ersten Eindeichung der Marschgegenden des Erzstifts und jetzigen Herzogthums Bremen finden wir bei den ältesten Geschichtschreibern wenig Nachricht. Die einzige, die ich bemerkt habe, giebt Joh. Renner in seiner kleinen Reimchronik S. 13. mit den Worten:

De Elve un de Wesserfloth
Sind düsser Tiedt geworden grot. 1020.
Un heppen groten Schaden dahn,
Darup man is tho Rhade gahn,
Dat man den Wesserdiek gelecht.

Zieht man seine größere, geschriebene und noch ungedruckte Bremische Chronik hiebei zu Rathe, so scheint Dies blos von dem Weserdeiche bei der Stadt Bremen zu verstehen zu sein. Denn in Erzbischof Unwanns Leben beim Jahre 1020 heißt es bei ihm: „Ao. 1020. „schienede, dat de Elve unde Wesser indt Norden branden „3 Dage langk. Se wurden baven de Mate grot, und „lepen aver alle. Do dat Water wedder wegfell, do „wurden vele dode Lüden gefunden. Darvan quam ene „grote Pestilenzie. In der Tiedt festede man den Diek „tho Bremen umme der Fiende Anlop willen.“. Wie dem auch sein mag: nach und nach lernten doch die Einwohner dieses Landes, die fetten und fruchtbaren Marschgegenden dem Meere und den darein sich ergießenden großen Flüssen zu entziehen, und durch einen Deich gegen die Fluthen in Sicherheit zu setzen. Das Erste und Meiste haben in dieser Beziehung gewiß die Holländer gethan, welche sich im 12., vielleicht auch schon im 11. Jahrhundert hierher begeben und solche Gegenden bebauet haben. Die älteste Urkunde von solchen Holländern, die sich hier zu Lande niedergelassen haben, ist die, welche Erzbischof Friedrich II. Ao. 1106 ausgestellt hat, eine etwas spätere vom Jahr 1153 haben wir vom Erzbischof Adalbero, und noch eine andere vom Erzbischof Hartwig, vom Jahr 1201 [3]). So vergönnte auch Hinrich, Herzog zu Baiern und Sachsen, dem Friederich von Machtenstede, das wüste Land zwischen Brinken, Mach-

3) E. Lindenbrogii Script. rer. Germ. ex edit J. Fabricii p. 148, 153 et 157. Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte, I, 545. J. Vogt Monum. ined. I, 120.

tenstede und Huchtingen jure hollandrico zu besitzen [4]). Niemand hat die Niederlassung und Ausbreitung dieser Holländer besser verfolgt, als D. Eelking in der Abhandlung: de Belgis, sec XII. in Germaniam advenis, variisque institutis atque juribus ex eorum adventu ortis. Unstreitige Denkmale ihrer Niederlassung in diesem Lande geben außer den erwähnten Urkunden das Hollerland bei Bremen, das Kirchspiel Hollern im Alten-Lande und der Hollerdeich im Lande Kehdingen, welche Benennungen alle von den Holländern stammen. Daß sie besonders auch im Lande Wursten ihren Sitz gesucht, und also auch an der Eindeichung desselben Theil genommen haben mögen, ist um so wahrscheinlicher, je näher diese Marschgegend ihnen vor anderen Marschgegenden des Erzstifts Bremen war. Und vielleicht rührt es von ihnen noch her, daß man hier Käse aus frischer Milch nach Art der holländischen Käse zu machen gewohnt ist, welches in keinem Marschdistrict dieses Herzogthums so häufig, wie im Lande Wursten geschieht.

§. 4. Doch waren die ersten Deiche nicht von der Höhe, Dicke und Anlage, daß sie außerordentlichen Fluthen lange widerstehen konnten. Es hat lange gedauert, ehe sie zu der Stärke und Schönheit gelangt sind, die sie heut zu Tage haben [5]). Daher findet man in den Geschichten voriger Zeiten so viele Nachrichten von Wasserfluthen, die recht betrübt zu lesen sind. Namentlich ist die Dionysiusfluth von 1373, die Elisabethenfluth von 1421, die Franciscusfluth von 1428, die Allerheiligenfluth von 1570 [6]), die Fastnachtsfluth von 1648 und die Katharinenfluth von 1692 im Lande Wursten noch nicht vergessen. Nach einer jeden Wasserfluth wurden die

4) Joh. Vogt, l. c. p. 9.

5) Ihre Grundlage ist fast durchgängig 120 Fuß. Senkrecht sind sie etwa 20 Fuß, und die auswendige Dossirung ist so flach, daß man an den meisten Orten mit Wagen und Pferden geradezu hinauf fahren kann.

6) Zum Andenken dieser Fluth ließen die Seeländer eine Münze schlagen, auf deren einer Seite das Wappen von Seeland mit der Umschrift: Benedicite maria et flumina Domino. 1570. stand; auf der andern Seite aber die Worte: A cunctis hostibus nos redde securos, zu lesen waren.

Deiche immer etwas höher und dicker, und endlich gelangten sie zu der jetzigen Verfassung, darin sie, weil sie seit 1661 auf Communionfuß stehen, so daß ein fleißiger Hauswirth durch seines sorglosen Nachbars Nachlässigkeit nicht in Gefahr gesetzt wird, alle anderen Deiche im Lande übertreffen.

§. 5. Von Neuenfelde oder dem neuen Lande Wursten, welches das den Kirchspielen Dorum, Misselwarden, Padingbüttel, Cappeln und Spika ehedem zugewachsene Vorland begreift, wissen wir, daß der Anfang zur Eindeichung desselben, jedoch mit Beibehaltung der Schleusen und Deiche des alten Landes Wursten, im Jahre 1619 gemacht sei. Verschiedene dahin gehörige Urkunden wollen wir später in den Beilagen mittheilen. (Siehe: Zweites Stück Beil. **VIII.** f.)

§. 6. Durch die Weserdeiche wurde das Land Wursten von der See und Weser her gedeckt. Damit es aber auch von der ungleich höhern Geest her gegen Wasserstürze von starkem und lange anhaltendem Regen oder von vielem schnell aufgethautem Schnee gesichert sein möchte, so wurde nach der Geest zu ein Damm oder Wall aufgeworfen, und an dessen östlicher Seite ein großer Wassergraben gezogen, in welchem das Wasser sich zuerst sammeln, und dann durch verschiedene kleine, in jenem Damm oder Wall liegende, Siele in des Landes Wursten Wasserlösungen fließen, und endlich durch dessen Schleusen sich in die Weser und die See stürzen könnte. Der ebenerwähnte Damm wird der graue Wall genannt, eine Benennung, die ohne Zweifel so viel, wie Graben- oder Grawen- und Gravenwall heißen soll. Denn weil in alten Zeiten anstatt w und v oft ein u gesetzt wurde, und dieser Wall Grauenwall geschrieben worden ist; so ist daher die falsche Aussprache: der graue Wall, für: der Gravenwall, entstanden.

§. 7. Der Ursprung des Landes Wursten, da es ein der Weser und der See entzogenes Stück Land ist, kann uns allein schon für die Fruchtbarkeit desselben bürgen; denn alle Marschländer haben einen gesegneten und fruchtbaren Boden [7]. So flach und eben ist der Boden

---

7) Schon Dav. Chytraeus in seiner Saxonia p. 62. nach der Leipziger Ausgabe von 1611 schreibt: Itaque pallio

des Landes Wursten zwar nicht, wie andere Marschdistricte dieses Herzogthums. Hin und wieder hat er sehr merkliche Erhöhungen, die nicht einmal Wassergräben zulassen, sondern in denen nur kleine Rinnen zum Abfluß des Wassers zwischen den Stücken anzubringen sind. Dergleichen Erhöhungen finden sich drei zwischen Dorum und Mulsum, und auf dem Wege nach Midlum gleichfalls eine, noch erhabenere, der Marrenweg genannt. Diese Erhöhungen scheinen von der Natur angelegt, und in den ältesten Zeiten Sandbänke gewesen zu sein, dergleichen man zur Zeit der Ebbe auf den Dünen oder Watten noch gewahr wird. Außerdem ist das ganze Land etwas sandartig, oder, wie man sagt, sandschaaricht, daher man im Winter allenthalben mit Wagen und Pferden durchkommen kann. Dies ist aber nur vom alten Lande Wursten zu verstehen. Denn das neue Feld ist, obgleich höher von Boden, doch allenthalben eben, und die schwerste Marsch, ungefähr wie das Land Kehdingen und das Alteland; indeß wird es im Winter doch sehr selten und an sehr wenigen Stellen der Wege durchschlagend. Vor Zeiten pflegte man nur Sommerfrüchte, als Bohnen, Gerste, Hafer und Flachs zu bauen. Seit vielen Jahren aber hat man auch angefangen, Winterfrüchte an Weizen und Roggen zu säen, und sie gerathen ganz vortrefflich, wiewohl das neue Feld darin das alte Land Wursten weit übertrifft. Dies scheint besonders zur Viehzucht sehr bequem zu sein: es hat vortreffliche Wiesen und Fettweiden; daher auch die Viehzucht hier sehr stark, und wenn Gott das Land mit Viehsterben verschonet, auch mit sehr vielem Vortheil und Nutzen getrieben wird. Daß hier viele Käse gemacht

---

expanso dioecesin Bremensem vulgo comparant, cuius duae anteriores orae a capite, seu Albis et Visurgis confluente ad utriusque fluminis ripas descendendo fructuosissimis agris et pascuis, velut holoserico praetextae, reliqua latitudo ex levidensi filo aut cannabi contexta sit. Und von dem Lande Wursten besonders sagt W. Dilichius in Typo et Chron. Brem. Praefat. B. L. Wursatia angusta quidem, sed agro admodum ubere foecunda, und p. 26. Wursati Frisii angusto quidem spatio in Visurgis ostio, sed admodum ubere et foecundo habitant.

werden, haben wir §. 2. schon erinnert, doch geschieht das nicht in solcher Menge, daß die Eingesessenen damit, wie es in der neuen Europ. Staats- und Reise-Geog. VII. 66 heißt, ausgebreiteten Handel nach Obersachsen treiben könnten. An Holz und Torf hat das Land Wursten zwar Mangel; außerdem aber, daß das Stroh zum Einheizen und Kochen vielfältig gebraucht wird, hat auch die umherliegende Geest einen guten Vorrath an Holz und Torf, und kann dem Lande Wursten von ihrem Ueberflusse mittheilen.

§. 8. Der West- und Nordwestwind führt über das Land Wursten sehr oft einen dicken Nebel aus der See her, der sich gemeiniglich in einen Staubregen, zuweilen aber auch wohl in große Tropfen auflöset. Die Einwohner pflegen ihn „salzige Luft" zu nennen. Dieser ist dem Korn auf dem Felde eben nicht sehr schädlich; allein den Hülsenfrüchten in den Gärten und auf dem Felde ist er, wenn sie eben in der Blüthe stehen, sehr nachtheilig. Die Blüthe schließt sich, die Blätter bekommen gelbe Flecken und schrumpfen zusammen. Auch das alsdann im Freien liegende Leinenzeug wird gelbfleckig. Am meisten leiden davon die Bäume, die dadurch an ihrem Wachsen und Fortkommen gehindert werden.

§. 9. Schaden thut also die sogenannte salzige Luft freilich auf verschiedene Weise. Aber um derselben willen darf man doch das Land Wursten nicht in Geschrei bringen, daß es ein ungesundes Land sei, welches seine Einwohner nicht zu einem beträchtlichen Lebensalter kommen lasse [8]). Der menschliche Körper kann sich an eine kalte und warme, feuchte und trockne Luft gewöhnen, und in jeder Himmelsgegend, wenn er gehörige und derselben angemessene Diät hält, leben und alt werden; aber das frühe und starke Tabackrauchen und Branntweintrinken liefert viele Menschen vor der Zeit ins Grab. Auch Diejenigen, die in andern Gegenden geboren und erzogen sind, und ins Land Wursten kommen, empfinden, wenn sie anders gesund sind, davon keine nachtheilige Veränderungen ihres Körpers, und das Land Wursten kann wohl so alte, und so viele alte Leute, wie irgend eine andere Marschgegend dieses Landes aufweisen. Alte

---

8) L. Joh. Hübners allgem. Geogr. III. S. 927.

Leute von 80 bis 90 und mehrern Jahren sind hier eben nicht selten. Allein im Kirchspiel Dorum fanden sich 1745 fünf Paar Eheleute, die über 50 Jahre zusammen gelebt hatten.

§. 10. An einem Theile des Landes Wursten fließt die Weser her; sonst aber wird es von keinem eigentlichen Strom bewässert. Folglich giebt es auch keine Wasser-, sondern nur Windmühlen in demselben. Außer Mulsum hat jedes Kirchspiel seine Windmühle; Dorum aber hat drei. Neben denselben sind seit verschiedenen Jahren im Lande Wursten auch 3 Graupenmühlen angelegt worden. Damit es aber bei dem Mangel eigentlicher Ströme und Flüsse den Einwohnern nicht an süßem Geestwasser fehle; so hat jedes Kirchspiel seine eigenen breiten und tiefen Wasserlösungen, welche das Wasser von der Geest liefern, außerdem aber auch dazu dienen, daß sie das überflüssige Wasser im Lande zu den Hauptschleusen, und durch dieselben in die Weser oder in die See führen.

§. 11. Die ersten Einwohner dieses Ländchens sind ohne Zweifel Chauzen gewesen. Diese wurden in die größern und kleinern eingetheilt. Die kleinern hatten ihren Sitz zwischen der Ems und Weser; die größern aber zwischen der Weser und Elbe. Die Nachrichten, welche Strabo, Ptolomäus, Tacitus, Plinius und Andere schriftlich von ihnen hinterlassen, haben Joh. Schild [9]), Joh. Hinr. Eggeling [10]), der ehemalige Rector Georg Roth [11]), der Pastor Lappenberg [12]), der Pastor Siebr. Meier [13]), von Wicht [14]), und der Cellische Rector, Joh. Hinr. Steffens [15]), gesammelt und erläutert.

§. 12. Die nächsten Nachbaren der Chauzen gegen N. und W. waren die Friesen. Diese breiteten sich mit der Zeit dergestalt aus, daß sie einen Theil des jetzigen Herzogthums Bremen, namentlich die Marschländer, und

---

9) In seinen 2 Büchern De Chaucis. Lugd. Bat. 1649.
10) Miscellan. German. Antiquitatum. Brem. 1694.
11) S. Band I. S. 1 ff.
12) S. Band I. S. 116 ff.
13) Abhandlung von den Chauzen, in den Arbeiten einer prüfenden Gesellschaft. II. 551 ff.
14) In den Anmerk. zum Vorbericht zu dem Ostfriesischen Landrecht. Aurich 1746.
15) Geschichte der alten Bewohner Teutschlandes. Zelle 1752.

unter denselben vornehmlich das Land Wursten einnahmen. Daher kommt es, daß die Einwohner desselben nicht nur ehedem Wurstfriesen genannt worden sind; sondern auch noch heut zu Tage mit diesem Namen belegt werden. Schon von Alberto Stadensi, der vor fast 600 Jahren gelebt hat, werden sie beim Jahr 1256 gegen das Ende seiner Geschichte Wortsati Frisones genannt. Vielleicht gehörten sie auch mit zu denen, welche Strandfrisii hießen. Denn wenn es in einer Transactione in puncto vectigalis Stadensis cum Hamburgensibus [16]) vom Jahr 1340 heißt: Praeterea Stadenses et Strandfrisii, qui forum suum Stadae quaerunt, plane liberi esse debent ab onere vectigalis ad novum opus etc., so können füglich wohl keine andere, als die Einwohner des Landes Wursten unter den daselbst gedachten Strandfrisiis verstanden werden.

§. 13. Den friesischen Ursprung der eingebornen und alten Eingesessenen des Landes Wursten kann man abnehmen:

1. Aus den noch jetzt daselbst gebräuchlichen friesischen Vornamen. Männliche sind z. B.: Adike, Arp, Bohle, Bowe, Eibe, Eide, Frerke, Haro, Lubbe, Nanne, Peke, Sjade, Siebe, Tante, etc.; weibliche: Jibke, Jebucke, Misse ,Semme, Rixte, Tete, Weme, Nanne, Imme, Frowke etc.

2. Aus den friesischen Zunamen, welche einsilbig sind und sich auf ein s endigen. Z. E. Dürls, Eibs, Frerks, Lübs, Pecks, Siebs. Der Endbuchstabe s rührt ohne Zweifel davon her, daß man die Kinder nach dem Vornamen des Vaters mit dem Worte Sohn benannt hat, da denn jener Vorname Genitiv werden mußte. Z. E. hieß der Vater Eibe Pecks, und dem Sohn würde der Name Johann in der Taufe beigelegt, so hieß er Johann Eibes (Eibs) Sohn. Endlich hörte man auf, das Wort Sohn hinzuzusetzen, und es blieb der bloße Genitiv [17]).

---

16) Joh. Aug. Wendenhagen, De rebus Hanseaticis, Tom. III. p. m. 593.

17) Vor Zeiten war unter den Wurstern auch der Gebrauch, daß, wenn mehrere Söhne vorhanden waren, einer davon sich nach des Vaters, und der andere nach der Mutter

3. Aus den Namen der Flecken und Dörfer; denn, wie sehr viele derselben sich in Friesland auf um endigen, z. E. Borsum, Jarsum, Oldersum, Midlum, Jemgum, Dizum, Pogum, Berum, Baltrum, Borkum, Powsum, Bingum, Falsum, Dorum, Risum, Petkum, Accum, Dunum, Fulcum, Ochtersum, Beerdum, Werdum, Thunum, Bleersum rc. so haben auch viele Oerter im Lande Wursten dieselbe Endung, z. E. Alsum, Dorum, Dingum (Dingen), Hulsum (Hulsen), Imsum, Midlum, Northum, Mulsum, Sortum, Wremum (Wremen).

Wenn noch ein fernerer Beweis von der Abstammung der Wurster von den Friesen nöthig sein sollte; so würde dieser allein schon entscheidend sein, daß nicht nur die friesischen Rechte, sondern auch die friesische Sprache sich lange Zeit unter den Einwohnern des Landes Wursten erhalten hat.

§. 14. In Ansehung der Gesetze müssen wir unsere Leser auf die vortreffliche Vorrede verweisen, welche von Wicht seinem Ostfriesischen Landrecht vorgesetzt hat. Sie werden daselbst S. 170 ff. eine lesenswerthe Nachricht vom Rustringer Landrecht oder Asegabock, welches im Anfange des 13. Jahrhunderts geschrieben zu sein scheint [18]), und zugleich S. 184, 185 den Beweis antreffen, daß die Wurstfriesen sich dieses Asegabock ehedem gleichfalls bedient haben. Man sehe: von Pufendorf's auserlesene Observationes, Band III. wenn man das alte wurstfriesische Recht in extenso lesen will. Es steht in dem Anfange desselben, S. 36, 123 und enthält 1. eine, wiewohl fabelhafte, Erzählung von der Friesen Ursprung und Herkommen, welcher der, von Karl dem Großen den Friesen gegebene und vom Papst Gregor angeblich confirmirte Freiheitsbrief angehängt ist; 2. de XVII. Lüdekusthil (Populiscita) 3. De XXIV. Landrechte; 4. der Rustringer Chore, (deren 17 sind); 5. des Veerndeels Khoere baven

---

Zunamen nennen ließ. So gab es vor nicht langen Jahren in Dorum zwei leibliche Brüder, wovon der eine nach dem Vater Siebe Allers, der andere aber nach der Mutter Eide Tants hieß, und von diesen waren Brüder-Kinder, die sich von der Großmutter Eibs schrieben. Weil diese Gewohnheit aber viele Unordnung in den Familien- und Geschlechts-Registern nach sich zog, so hat man davon abgelassen.

18) Von Westphalen, Monum. inedit. IV. Vorr. p. 193.

der Jaden; (deren 12 sind) 6. de Freseschen Rechte; (welche 31 Puncte enthalten). 7. Dingent der Fresen; 8. Viserlei Bande in summigen Azingeboken; 9. Underrichtunge der Münthe; 10. de Bothe; 11. dat Sendrecht; 12. der Priester Bothe; 13. v. Willehado; 14. des Romischen Koninges, Wilhelms, Verschrievinge von 1244; 15. **Reversales**, welche der **Praepositus Hadeleriae et Wursatiae** bei seiner Einführung hat ausstellen müssen, von 1407; 16. Wurster Willkóhr, die von **XVI.** Rathgebern (**Scabinis**) und **XVIII.** Bevollmächtigten des Landes gestellt worden sind; 17. Van der Bothe, un edtlike Rechte uth der Ostfresen Landrecht geschreven. Das Folgende, S. 123-144 gehört in neuere Zeiten, ob es gleich noch viele und deutliche Spuren des alten friesischen Rechts an sich trägt.

§. 15. Was aber die friesische Sprache betrifft, so ist unleugbar, daß dieselbe im Lande Wursten sehr lange im Gebrauch geblieben sei. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts waren daselbst noch ganze Häuser und Familien, welche unter einander friesisch redeten, und bei der 1686 den 24. Juli zu Imsum gehaltenen General-Kirchen-Visitation berichteteten die Pastoren daselbst, daß wenn ein von National-Friesen abstammender Wurster beerdigt würde, bei dem Sarge desselben eine Abdankung in friesischer Sprache gehalten würde [19]. In Weddewarden waren noch 1740 verschiedene alte Leute, die friesisch unter sich sprachen. Der damalige Pastor zu Imsum, wo Weddewarden eingepfarrt ist, Probst Witte, hatte ein friesisches Wörterbuch zusammen getragen, und war auch Willens, eine friesische Grammatik zu schreiben. Wo seine **Collectanea** nach seinem Tode geblieben sein mögen, weiß ich nicht zu sagen. Noch heut zu Tage sind im Lande Wursten viele ursprünglich-friesische Wörter üblich. Ein kleines Verzeichniß derselben, so wie einen friesischen Morgen und Abendgesang geben wir in den Beilagen [20].

---

19) J. H. von Seelens Memor. Staden. p. 367.

20) Pratje verspricht an dieser Stelle im A. und N., auch einen kleinen friesischen Katechismus mitzutheilen, der sich aber in den Beilagen nicht findet.

§. 16. Die ältesten Friesen waren Heiden. Nach Heimreichs Bericht [21]), waren Phoseta oder Fosta, Freda, Meda und Woeda die Götzen, denen sie vorzüglich dienten. Man machte zu verschiedenen Zeiten allerhand Versuche, sie zum christlichen Glauben zu bekehren. Der Erste, der ihnen das Evangelium gepredigt hat, soll Aegisthus gewesen sein, gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts. Auf des Königs Dagobert Befehl übernahm nicht lange nachher der heil. Kunibert diese Arbeit [22]). Willfried, der aus England geflüchtet war, gab sich nach der Mitte des 7. Jahrhunderts Mühe, die Friesen in der Lehre von Christo zu unterrichten, und nach ihm Wigbert und der heil. Willebrordus, dem einer seiner Gefährten, Svitbert, dabei half. Walfram predigte die Lehre von Christo fünf Jahre lang unter den Friesen im Anfange des achten Jahrhunderts. Um die Mitte desselben wurde der heilige Bonifacius ein Apostel für die Friesen, von denen er aber Ao. 752 den 5. Juni bei Dockum erschlagen wurde [23]). Alle diese Bemühungen waren zwar nicht ganz vergebens; aber außerdem, daß die Bekehrungen, welche diese Männer unter den Friesen veranlaßten, weder zahlreich, noch recht von Dauer waren, so ist überhaupt noch ungewiß, ob die Lehrer des Christenthums auch zu dem Zweige der Friesen gekommen seien, welcher an dem rechten Ufer der Weser, da, wo sie sich in die See stürzt, wohnte. Allem Ansehen nach nahmen diese das selige Evangelium unsers Herrn Jesu Christi erst an, als Karl der Große nebst den Sachsen auch die Friesen sich unterwürfig gemacht hatte.

§. 17. Sobald die Wurstfriesen aber zum Christenthum sich bekehrt hatten, dachte man auch an die Erbauung einiger Kirchen, damit das Volk darin mehr und mehr unterrichtet, und die heiligen Handlungen der Religion desto besser vorgenommen werden könnten. Gewiß ist die Kirche zu Dorum die erste gewesen, welche im Lande Wursten erbauet worden ist. Nach ihr sind die

21) In seiner erneuerten Nordfriesischen Chronike Lib. I. cap. VIII. S. 49. Vergl. Trog Arnkiels Cimbrische Heiden-Religion, Kap. 31. §. 9. S. 186.
22) Bibl. Brem. Tom. VI. p. 246.
23) Allgem. Gesch. der Niederlande I. 161. 163. 165. 189.

Kirchen zu Imsum und Wremen die ältesten. Wenigstens werden diese drei in dem friesischen Sendgerichte die Hauptkirchen des Landes Wursten, die übrigen gottesdienstlichen Gebäude aber nur Kapellen genannt [24]). Von einer dieser Kapellen hat das Kirchspiel Cappeln ohne Zweifel seinen Namen. Die jüngste Kirche ist wohl die zu Spika, welche erst im 14. Jahrhundert von dem damals noch zu Altenwalde stehenden, nachher aber nach Neuenwalde verlegten Kloster fundirt worden ist. (S. weiter unten beim Kirchspiel Spika).

§. 18. Nachdem Kaiser Karl der Große zu Bremen ein Bisthum gestiftet hatte, wurden die zunächst an beiden Ufern der Weser wohnenden Friesen dem dortigen Bischof mit untergeben. Die ersten von diesen Bischöfen ließen es sich auch sehr angelegen sein, die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums unter den Friesen zu befördern. Willehadus, Willericus, Ansgarius, Rembertus haben sich durch ihren Eifer in dieser Sache einen besondern Nachruhm erworben. Als aber die nachmaligen Bischöfe und Erzbischöfe aus Lehrern des Evangelii und Vorstehern der Kirche große Herren und Fürsten zu werden suchten, überließen sie die Sorge für das Geistliche einigen angesehenen Domherrn, und zwar wurde die Aufsicht über die Friesen demjenigen übertragen, welchen der zeitige Erzbischof [25]) zum Praeposito Rustringiae, Hadeleriae et Wursatiae gemacht hatte. Denn Anfangs scheinen alle drei Völkerschaften, die Rustringer, Hadeler und Wurster, weil sie insgesammt friesischer Abkunft waren, nur einen einzigen Probst gehabt zu haben. Nachmals aber wurde Rustringen davon abgesondert, und demselben ein besonderer Probst gegeben. Das Land Hadeln und Land Wursten aber waren unter einem und demselben Probst in Spiritualibus, wenn nicht beständig, doch gewöhnlich mit einander vereinigt.

§. 19. Einige von diesen Pröbsten sind:

Hinr. von Thossen, um 1257. (S. Vogts Mon. ined. II. 68.)

---

24) Von Pufendorf, a. a. O. S. 105.

25) Daß die Collation dieser Dignität von dem bremischen Erzbischof abgehangen habe, bezeugt Joh. Rhode in seinem Mst. p. m. 58.

Diedr. oder, wie Andre ihn nennen, Friedr. de Brema um 1308. (Mushards Monum. nobil. p. 80. Cassels Bremensia, I. 507.)

Diedr. Mule, kommt beim Jahre 1335 vor. Er wird Sendiprobst genannt. (Mushard l. c. S. 408.)

Joh. Schlamstorf. Seiner wird bei den Jahren 1398 und 1406 gedacht. Er hat 1398 eine Verordnung, wie es im Lande Hadeln und im Lande Wursten mit dem Gnadenjahr gehalten werden sollte, erlassen [26].

Arnold Bår, um 1578. Sein im Dom zu Bremen befindliches Epitaphium steht bei Mushard l. c S. 88.

Ortgies Schulte, um 1598. (S. Brem- und Verdensches Hebopfer II. 654. Mushard l. c. S. 479.

Levin Marschalck, um 1615. (Hebopfer, S. 654.)

Christoph Hans von Bůlow, um 1618. (Hebopfer, S. 666.

Justus Schulte, erlebte die Såcularisirung des bremischen Doms. (Mushard l. c. S. 483.)

§. 20. Die Gerechtsame eines solchen Probsts bestanden darin, daß er die Geistlichen, sowohl Pastores, als Vicarios, welche fast alle von den Wurstern selbst erwåhlt wurden, investirte; über Kirchen und Schulen Aufsicht hatte; heilsame Verordnungen, doch mit Vorwissen und Genehmhaltung des Bremischen Erzbischofs und Kapitels (S. A. u. N. III. 244.) machte; die Verbrechen, welche in den Kirchen, auf den Kirchhöfen, oder in den Pfarrhåusern begangen wurden, oder sonst ihrer Natur nach vor ein geistliches Gericht gehörten, bestrafte, und zu dem Ende das Sendgericht, Synodalgericht [27]), hielt. Im Lande Wursten wurde dasselbe jåhrlich zweimal gehalten; das erste Mal um St. Wolbriges-, das zweite Mal aber um Michaelistag [28]), und mußte immer 9 Nåchte vorher angekündigt werden. Die Einweihung der Kirchen aber und die Reinigung derselben, wenn sie mit Bann oder Interdict belegt gewesen, oder sonst entheiligt worden waren, gehörte nicht vor den Probst, sondern vor den Erzbischof zu Bremen. Damit die

---

26) Joh. Schlamstorf nennt sich in einer Urkunde von 1386 blos Probst zu Hadeln; (S. Prof. Cassels ungedruckte Urkunden, S. 479.) in der Verordnung von 1398 aber Praepositum Hadeleriae et Wursatiae. Diese steht im A. u. N., III. 243.

27) Von diesen Gerichten giebt J. P. Kreß in s. Erlåuterung des Archidiakonal-Wesens, Kap. 3. Nachricht.

28) Von Pufendorf l. c. S. 105.

Pröbste ihre Macht nicht mißbrauchen möchten, mußten sie bei ihrer Einführung gewisse Reversalbriefe, in welchen sie sich anheischig machten, Niemanden Gewalt oder Unrecht zu thun, ausstellen. Eine Copie eines solchen Reversalbriefes hat von Pufendorf l. c. S. 113. drucken lassen.

§. 21. Nachdem die Reformation in der Stadt Bremen zu Stande gekommen war, wurden auch die Eingesessenen des Landes Wursten, welche in gedachter Stadt sehr viel Verkehr hatten, derselben gleichfalls gewogen, und machten damit den Anfang, daß sie die Messe und andere unchristliche Ceremonien fallen ließen. Wenigstens ist dieses Ao. 1528 oder 1529 geschehen, wenn nicht eher: denn im Jahr 1530 drang der Erzbischof Christoph sehr stark darauf, daß die alten abgeschafften Ceremonien wieder hergestellt werden sollten. Die Wurster aber gingen vielmehr immer weiter und suchten sich in ihrem Lande, was die Religion und deren Bekenntniß anbetrifft, nach der Stadt Bremen zu bilden. Sie erwählten einen Superintendenten, dergleichen man in Bremen hatte; der erste war Bertram Schramm, Pastor zu Dorum; und ließen auch eine Kirchenordnung und Agende für ihre Kirchen aufsetzen. Diese Arbeit wurde dem genannten Superintendenten und dem Pastor zu Cappeln, Hermann Oettinger, aufgetragen. Sie war 1534 vollendet, ist aber nicht zum Druck gekommen. Der Titel war: **Agenda Wursatorum ecclesiastica**, offte Handbook unde Ordeninge der hilligen Kerken im Lande tho Wursten, mit Fliet up Ordeninge der Stände thosamen gedragen. 1534. Johann Brandes, Pastor zu Cappeln, ließ sie für seine Kirche 1596 aufs Neue wieder abschreiben, und setzte davor diese Worte: **Anno Domini** 1596 den 25sten Decbr. hebbe ick, Johannes Brandes, **Misselwardanus**, dit Book der Kerken thor Cappel verehret. Es ist dies Buch aber nicht mehr vollständig, sondern nur ein Fragment davon übrig: eine Abschrift dieses Fragments besitzt der Pastor Renner, zu Cappeln. Zu wünschen wäre, daß noch einmal ein vollständiges Exemplar davon wieder aufgefunden werden möchte. Das besagte Fragment liefert noch den Titel und die Vorrede, die wir ihrer Merkwürdigkeit halber unter den Beilagen liefern wollen, und fängt mit den Collecten, und zwar in die **Stephani**

an, und geht damit durchs ganze Jahr; doch ists am Ende etwas defect. Darauf folgt der kleine Katechismus Lutheri und desselben Taufbüchlein, das Vater Unser und die Worte der Einsetzung des heil. Abendmahls, in Noten gesetzt, und auf gleiche Weise auch das Minus summum, d. i. Credo in unum Deum Patrem. Credo unum Deum. Credo in unum Deum Patrem, mit darüber stehenden Singnoten. Den Beschluß macht der Kirchensegen. Weil diese Agende plattdeutsch geschrieben ist, so ist sie damals vielleicht in Abgang und Vergessenheit gerathen, als man auch im Lande Wursten anfing, sich beim öffentlichen Gottesdienst der obersächsischen Sprache zu bedienen. Der Erste, der Dies zu Cappeln gethan hat, ist wahrscheinlicher Weise M. Theodor Hanneken gewesen.

§. 22. Obgleich man im Anfange der Reformation einen Superintendenten über die Kirchen und Schulen des Landes Wursten bestellte, so weiß ich doch von denen, welche auf Bertram Schramm gefolgt sind, keinen anzugeben, als Noah Lüders, Past. zu Misselwarden, welcher vermuthlich 1623 oder 1624 gestorben ist. Als aber zu schwedischen Zeiten, und zwar im Jahr 1652 die Kirchen dieses Landes von dem neu errichteten königl. Consistorio in gewisse Kreise getheilt wurden; so wurde in jedem einer der Herren Prediger in demselben zum Probst ernannt. Damals erhielt also auch das Land Wursten, zu dem auch die benachbarte Kirche zu Altenwalde geschlagen wurde, seinen Probst. Dieser war

I. M. Hinr. Siebenburg, Past. zu Dorum, der aber noch in demselben Jahr, 1652, starb.

II. Matthias Grüner, Past. zu Padingbüttel, von 1652 bis 1663, da er die Präpositur niederlegte.

III. Nik. Harmens, Past. zu Cappeln, 1663 bis 1675, da er starb.

IV. Lüder Adami, Past. zu Dorum. Sein Name steht mit dem Character eines Probsts am Altar daselbst. Er starb 1690.

V. Jak. Giese, Past. zu Spika, 1690 bis 1716.

VI. Diedr. Ant. Witte, Past. zu Imsum, 1716 bis 1741.

VII. Herm. Dierks, Past. zu Cappeln, 1741 bis 1747.

VIII. Rud. Christ. Bussenius, Past. zu Midlum, 1747 bis 1756.

IX. Paul Arn. Wehner, Past. zu Dorum, von 1756.

§. 23. Nun gehen wir noch einmal zu den alten Friesen wieder zurück: doch nur bis zu den Zeiten Karls

des Großen. Dieser fand die Friesen bei dem Antritt seiner Regierung dem fränkischen Reiche zwar unterwürfig und zinsbar; denn sein Vater Pipin hatte sie dergestalt geschlagen, daß sie alle ihnen vorgeschriebenen Bedingungen, auch die Annahme des Christenthums, sich hatten gefallen lassen. Daß von demselben auch die Friesen, die zwischen der Weser und Elbe wohnten, gezüchtigt worden seien, dafür ist die vor dem Lande Wursten und Lande Hadeln, unfern Sievern, im Kirchspiel Debstädt, Amts Bederkesa, liegende Pipinsburg [29]) Bürge. Allein die Friesen blieben nicht lange in der heiligst versprochenen Treue und Unterwürfigkeit. Sie vereinigten sich mit den Sachsen, welchen das Joch der Franken unerträglich war, ließen sich mit denselben in einen Aufstand ein, verleugneten den christlichen Glauben, zu dem sie sich bekannt hatten, rissen die in ihrem Lande erbaueten Kirchen nieder, und tödteten oder vertrieben doch Diejenigen, die sich unter ihnen mit der Predigt des Evangelii beschäftigten. Allein Karl der Große trieb sie so in die Enge, daß sie sich genöthiget sahen, um Frieden zu bitten. Diesen gewährte Karl ihnen zwar, doch so, daß er ihnen das Recht zu ihrem väterlichen Erbgut [30]) nahm, und da er glaubte, daß sie, so lange sie dem Heidenthum anhingen, nie recht ruhige Unterthanen werden würden, zugleich von ihnen verlangte, daß sie dem Heidenthum völlig und redlich entsagen, und die christliche Religion mit Herz und Mund bekennen sollten. Uebrigens aber versprach er ihnen, daß sie von der Bezahlung der ehemaligen Auflagen und Steuern befreit sein; die Richter oder Gräfen aber, welche er zu ihnen senden würde, sie mit aller Gerechtigkeit und Billigkeit nach ihren väterlichen Gesetzen regieren sollten. Daß er bei dieser Gelegenheit auch die Friesen zwischen der Weser und Elbe heimgesucht und auf bessere Gedanken gebracht habe, daran zweifeln wir um so weniger, als hier im Lande noch der Karlsweg [31]), und im Lande Hadeln der

---

29) Nachricht von derselben findet man in den Hannöv. gelehrten Anzeigen vom Jahr 1752. Zugabe, S. 242.

30) Astronomi Vita Ludovici Pii, ad an. 814.

31) Leibnitii Collect. etymol. Tom. I. p. 44. in notis ad Glossar. Chaucici specimen: Karlsweg bei Lockstedt,

Karlssand [32]) bekannt sind. Hätte der bekannte offene Brief, welchen Karl der Große den Friesen gegeben haben soll [33]), seine Richtigkeit, so würden die Vorzüge, die er ihnen geschenkt hätte, sehr bedeutend gewesen sein: denn nach demselben hätte er, ihrer besondern Verdienste halber, ihnen 1. den gewöhnlichen Tribut erlassen; 2. alle Dienstbarkeit abgenommen, 3. ihnen die Macht, obrigkeitliche Personen unter sich zu bestellen, ertheilt, und 4. ihnen wegen der Heeresfolge und sonst Vieles eingeräumt. Allein es ist längst ausgemacht, daß dieser Brief eine unglückliche Erfindung späterer Zeiten sei [34]). Denn im Jahre 763, von welchem er datirt sein soll, lebte kein Papst Gregorius, anderer Umstände nicht zu gedenken. Karls des Großen Sohn, Ludwig der Fromme, war etwas gütiger gegen sie gesinnt, denn er stellte ihnen das Recht zu ihrem väterlichen Erbtheil wieder her: doch mußten sie fortfahren, ihm Schatzungen zu bezahlen, den zu ihnen gesandten Richtern (Missis dominicis vel regiis) zu gehorchen, und im Fall eines Krieges ihm, wie andere Nationen, mit ihrer Mannschaft beizustehen. Auch der Freiheitsbrief, den man Wilhelm von Holland [35]) zuschreibt, kann unmöglich ächt sein; denn es war 1244, da der Brief geschrieben sein soll, noch gar nicht daran gedacht, ihn zum römischen Könige zu machen. Wahrscheinlich ist es gleichwohl, daß unsere in einem kleinen Winkel wohnenden Wurstfriesen, die seit undenklichen Jahren gewohnt sind, sich freie und edle Wurstfriesen zu nennen, bei den nachfolgenden, oft sehr unruhigen Zeiten am kaiserl. Hofe gleichsam in Vergessenheit gerathen sein, und eine Demokratie unter sich errichtet haben mögen, nach welcher sie durch gewisse Rathgeber und Bevollmächtigte, deren Bedienungen aber nicht beständig gewesen sind, sondern

---

so nach dem Lande Wursten und Hadeln gehet, von Carolo M. durch einen sumpfigen Ort zuerst gemacht.

32) A. Kranzii Sax. L. II. p. 23. Locum castrorum ejus vocant etiam hodie incolae Karlssand, i. e. Arena Car.

33) Man findet ihn bei v. Pufendorf l. c. S. 40.

34) Molis Stoke in seiner Rymkron. Int. p. 6. S. Meiers friesische Merkwürdigkeiten, S. 32. f.

35) Er stehet bei v. Pufendorf l. c. p. 112.

nur eine gewisse bestimmte Zeit gedauert haben, sich selbst regierten [36].

§. 24. Staphorst glaubte zwar, daß die Wurster nachmals unter die Botmäßigkeit der Grafen von Stotel gerathen wären [37]) und wir haben ihm Dieses ehedem auf guten Glauben nachgeschrieben [38]); allein wir sehen uns jetzt genöthigt, diese Behauptung wieder zurück zu nehmen, weil wir weder in Luneb. Mushards Geschichte der Grafen zu Stotel [39]), noch in den bisher ans Licht getretenen Urkunden von denselben die geringste Spur eines Beweises davon angetroffen haben. Wenn auch die Grafschaft Stotel nach dem Tode des letzten Grafen, Rudolph II, an das Domkapitel und bald darauf an den Erzbischof zu Bremen gekommen ist; so ist sehr wahrscheinlich, daß entweder die Wurster, wenn sie ehedem zur Grafschaft Stotel gehört hätten, die Oberherrschaft des bremischen Erzbischofs anzuerkennen keinen Anstand genommen, oder die bremischen Erzbischöfe nicht ermangelt haben würden, sie eher zum Gehorsam zu bringen und sich unterwürfig zu machen: und doch wissen wir, daß die ersten Versuche erst in spätern Zeiten, und namentlich im 15. Jahrhundert gemacht worden sind. Welch einen guten Vorwand würden sie dazu nicht gehabt haben, wenn das Land Wursten ehedem ein Pertinenz der Grafschaft Stotel gewesen wäre? Allein wir finden nicht, daß sie sich jemals darauf berufen hätten. Der Erzbischof Christoph insonderheit, der diese Sache am Eifrigsten trieb und endlich auch zu Stande brachte, bezieht sich nirgends darauf, sondern lediglich auf die Belehnung mit dem Lande Wursten, welche er 1512 von dem Kaiser Maximilian I. wollte erhalten haben: ein ziemlich starker Beweis, daß die Wurster bis dahin unmittelbar unter dem Kaiser, sonst aber unter keinem Fürsten oder Herrn gestanden haben.

---

36) In der Wurster Willkühr bei von Pufendorf l. c. S. 113 kommen 16 Rathgeber und 18 Bevollmächtigte vor.
37) Hamb. Kirchengeschichte I. S. 14.
38) S. S. 148. Anmerkung 3.
39) Monum. nobil. equestr. p. 28—48.

XI.

Nachricht vom Lande Wursten 2c.

Zweites Stück.

A. u. N. V. 12.

Inhalt: Das Land Wursten im Allgemeinen. Fortsetzung.

Beilagen.

I. Der Richter und Gemeinheit des Landes Wursten Zeugniß eines gütlichen, durch sie gestifteten, Vergleiches zwischen der Stadt Bremen und den Bürgern von Weddewarden, zur Sicherheit der Schifffahrt und des Handels Ao. 1291.
II. Verzeichniß alter friesischer Vornamen.
III. Zwei friesische Gesänge.
IV. Verzeichniß einiger friesischer, im Lande Wursten noch gebräuchlicher, Wörter.
V. Designatio, auf wie viele Jucken ein jedes Kirchspiel des ganzen Landes Wursten von 1667 schon bis 1694 in der monatlichen Contributionsrolle gestanden und contribuirt hat.
VI. Vorrede zu den Agendis Wursatorum ecclesiasticis vom J. 1534.
VII. Cappeler Viertels-Artikel vom J. 1620.
VIII. Erzbischof Johann Friedrichs und der Stände Contract mit den Wurstern vom J. 1618 wegen Eindeichung des neuen Feldes, und Bestätigung desselben von Seiten der Königin Christina von Schweden, vom J. 1649.
IX. Bestätigung desselben Contracts von Seiten König Georgs II. vom J. 1716.
X. Erzbischof Joh. Friedrichs und des bremischen Domkapitels Revers, wegen Deichlegung auf dem Grunde und Boden des Hamb. Amts Ritzebüttel, vom J. 1618.
XI. Wismarscher Vertrag wegen des Deichwesens im Lande Wursten, vom J. 1697.

---

§. 25. Ehe wir die Bemühungen der bremischen Erzbischöfe, sich das Land Wursten völlig unterwürfig zu machen, darstellen, müssen wir noch einige Merkwürdigkeiten von diesem Lande und dessen Einwohnern aus den entferntesten Zeiten nachholen.

Als das Kreuz wider die Stedinger gepredigt war, leisteten die Wurster ihnen Beistand. Doch erlitten sie 1234 bei Altenesch eine große Niederlage 1).

---

1) Man sehe Renners Reimchronik. S. 48.

Im Jahr 1238 machten die Wurster ein Bündniß mit den Hamburgern, dessen Hauptpunct dieser ist, daß, wofern ein hamburgisches Schiff in der Gegend des Landes Wursten stranden, oder auf den Sand zu sitzen kommen sollte, Alles, so lange noch ein einziger Mann auf demselben lebte und die darin vorhandenen Güter bewachte, so sicher sein sollte, als ob es in der Stadt Hamburg selbst wäre [2]).

Die Herren von Bederkesa fingen im Jahr 1256 mit den Wurstern einen Krieg an, und fügten ihnen bei ihrem ersten Einfall einigen Schaden zu; der zweite aber lief so glücklich für sie nicht ab; sondern sie wurden von den Eingesessenen so empfangen, daß ihre beste Mannschaft verloren ging [3]).

Mit den Bremern gingen die Wurster Ao. 1269 auf Michaelis-Tag einen Vertrag de naufragiis, homicidiis, vulneribus, pacificatione wiserae, commerciis, et amoribus mutuis, ein [4]); und 1291 machten sie bei ihrer Aussöhnung mit dem Rathe und der Bürgerschaft zu Bremen sich anheischig, dahin zu sehen, daß die zu Weddewarden sich aller Freibeuterei enthalten sollten. (Siehe die Beilagen).

Im Jahr 1304 wurde eine Vereinigung des Landes Wursten mit der Stadt Bremen getroffen, und darin bestimmt, wie es in Rücksicht auf Schiffbruch, Todtschlag, Verwundungen, Schulden, Frieden auf der Weser und in beider Theile Gebiete rc. gehalten werden sollte [5]).

Mit den Hamburgern gingen die Wurster 1316 einen Vergleich wegen des sogenannten Neuen Werks ein, und versprachen, dasselbe gegen Jedermann mit vereinten Kräften zu vertheidigen [6]).

Da die Stadt Bremen 1324 mit den gesammten Friesen Frieden gemacht hat [7]); so sind die Wurster in denselben ohne Zweifel mit eingeschlossen gewesen.

---

2) Dieses Bündniß steht in Jak. Schubak: De jure littoris p. 269.
3) Alb. Stad. ad hunc annum.
4) Cassels Bremens. I. S. 322.
5) Cassels Samml. ungedr. Urkunden, S. 218.
6) Der Vergleich steht in Io. Ang. Werdenhagen de reb. publ. Hanseat. III. p. m. 590. Batav. 1630.
7) Dilich. Chron. Brem. p. m. 99.

Im Jahr 1357 versprachen die Wurster den Bremern, daß, falls die Bürger zu Bremen mit dem Erzstift Bremen in Mißhelligkeit gerathen sollten, sie neutral bleiben wollten [8]).

Ao. 1369 errichteten die Wurster einen Vertrag mit der Stadt Bremen, worin sie sich anheischig machten, ihnen im Fall des Schiffbruchs hülfreiche Hand zu leisten, angetriebene Sachen treulich auszuliefern, jedes Spolium, das einer von den Ihrigen in Händen haben möchte, wieder heraus zu geben, die Bremer auf alle Art und Weise zu schützen und zu vertheidigen, und keine Seeräuber zu hegen oder zu begünstigen [9]). Dieser Vertrag wurde 1396 wiederholt [10]).

Als die Hamburger mit den Lappen in Fehde begriffen waren, standen die Wurster den Hamburgern 1393 bei, und halfen ihnen das Schloß Ritzebüttel einnehmen, und 1399 trafen sie mit ihnen zur Vertheidigung dieses Schlosses wider seine alte Herren und Besitzer, die Lappen, eine eidlich beschworne Vereinigung [11]).

Im Jahr 1406 gingen die Wurstfriesen einen Vergleich mit den Bremern ein, in welchem sie sich von Neuem zu Dem verpflichteten, was sie 1369 versprochen hatten [12]).

Als die Bremer 1427 auf die Befreiung des gefangenen Erzbischofs Nikolai bedacht waren, leisteten nebst den Rustringern auch die Einwohner des Landes Wursten ihnen dazu hülfreiche Hand, und sie erreichten wirklich auch ihre Absicht [13]).

Da die Wurster nachmals mit dem Erzbischof Balduin zerfallen waren, so söhnten die Bremer sie 1439 mit ihm wieder aus. Dabei verpflichteten sie sich zwar, dem Erzbischof wider alle seine Feinde beizustehen; doch behielten sie sich vor, dann, wenn er mit der Stadt Bremen

---

8) Krestingii Discurs. Mst. Cap. 21. p. m. 347.
9) Cassels Urkunden-Samml. p. 246.
10) Cassels Bremens. I. S. 322.
11) Werdenhagen l. c. p. 595, Schubak, l. c. p. 308.
22) Cassels Urk. S. 251. Renners Brem. Chronik. p. m. 312. b.
13) Dilich. l. c. p. 150.

selbst in Zwistigkeit gerathen sollte, neutral bleiben zu dürfen [14]).

Im Jahr 1444 that der Papst die Wurster in den Bann: und zwar darum, daß sie bei einem Schiffbruche hamburgische Güter zu sich genommen hatten, und sie den Hamburgern nicht wieder herausgeben wollten. Dieser Bann wurde, ihres Ungehorsams halber, in demselben und abermals im folgenden Jahre wiederholt und geschärft. Im Jahr 1446 wurden sie gar mit dem Interdict belegt [15]). Wie lange dies Interdict gewährt, kann ich nicht sagen. Gewiß aber ist, daß die Wurster mit den Hamburgern wieder ausgesöhnt, und 1451 eine Vereinigung (Tohopesate) mit ihnen, wie es im Fall eines Schiffbruchs mit den gestrandeten oder in der See treibenden Gütern sollte gehalten werden [16]), errichtet haben.

Ein anderer Vergleich zwischen den Wurstern und Hamburgern wurde 1466 gemacht, und darin festgesetzt, daß bis zu völlig ausgemachter Sache, wegen einiger zwischen ihnen entstandenen Mißhelligkeiten, aller Friede unter ihnen und den Ihrigen gleichwohl bestehen sollte [17]).

An dem Frieden, welcher Ao. 1470 zwischen den Grafen von Oldenburg und den Friesen gestiftet wurde, nahmen die Wurster nebst den Bremern und Butjadingern Antheil [18]).

Im Jahr 1482 schlossen die Wurster mit dem Rath zu Bremen einen Vertrag wegen nachbarlicher Correspondenz und der schiffbrüchigen Güter, wie auch wegen des freien Verkehrs, der ihnen in Bremen vergönnt sein sollte [19]).

Im Jahr 1501 leisteten sie dem Grafen Edzard von Friesland gegen den Grafen Johann zu Oldenburg tapfern Beistand, und halfen das folgende Jahr einen Vergleich zwischen ihnen zu Lehe stiften [20]).

---

14) Daselbst, S. 157.
15) Staphorsts Hamb. Kirchengesch. IV. S. 323. 345.
16) Schubak Ius litt. p. m. 317.
17) Daselbst, S. 322.
18) Dilich. l. c. p. 165.
19) Cassels Bremens. I. S. 323.
20) Dilich l. c. p. 179. 180.

§. 26. Nun müssen wir uns zu den im Anfange des vorigen §. erwähnten Bemühungen der bremischen Erzbischöfe wenden. Schon der Erzbischof Johann, mit dem Zunamen Schlamstorf, scheint mit dem Gedanken, sich die Wurster zu gelegener Zeit unterwürfig zu machen, umgegangen zu sein. Wenigstens hat es das Ansehen, daß er in solcher Absicht bei Geestendorf, im Vielande, eine Schanze gebauet, welche, weil während des Baues sich in der Weser und Geeste eine so ungewöhnliche Menge Stinte sehen und fangen ließ, daß die Arbeiter sich von denselben allein zur Genüge unterhalten konnten, den Namen „Stinteburg“ erhielt. Die Wurster sowohl, als die Eingesessenen zu Lehe, sahen diesen Bau um so weniger gern, je mehr sie besorgen mußten, daß das Schloß oder die Festung, die man in ihrer Nachbarschaft errichtete, zu dem Ende erbaut werden möchte, daß man ihrer Freiheit über kurz oder lang einmal Eintrag thun könnte[21]). Sie verbanden sich demnach mit der Stadt Bremen, die Vollendung dieses Baues zu verhindern. Während man aber noch in Berathschlagung stand, auf welche Weise Solches am Besten anzugreifen sein dürfte, schwamm ein guter Theil Wurster, denen der Verzug zu lange und gefährlich dünkte, über die Geeste; schlug Diejenigen, welche sie im Schlosse fanden, todt, wälzte die großen Steinbüchsen ins Wasser[22]); zündete alles vorräthige Pulver an und nahm alle Baumaterialien weg. Der Erzbischof ließ sich dadurch sofort zwar nicht irre machen, sondern fing den Bau von Neuem wieder an; allein da machten die Bremer dagegen solche Bewegungen, daß der Erzbischof sich genöthigt sah, das Schloß an einem bestimmten Tage selbst wieder niederbrechen zu lassen[23]).

§. 27. Doch waren die bremischen Erzbischöfe es nicht allein, welche auf das Land Wursten ein Auge hatten. Dies gilt auch von den Herzögen zu Sachsen-Lauenburg, welche durch das Land Hadeln mit dem Lande

---

21) H. Wolterus in Chron. bei Meibom II. p. 70.

22) Das unweit der Geeste-Mündung in der Weser noch vorhandene Lager von großen Felssteinen rührt muthmaßlich von jenen, behuf der Stinteburg herbei geschafften, Steinen her.

23) Assert. libert. Brem. p. 347. und Hamelmanni Chronic. Oldenb. p. 166.

Wursten benachbart waren, und behaupteten, daß sie mit diesem Lande von dem Kaiser Sigismund wären beschenkt worden. Daher nahm der Herzog Johann sich im Jahr 1484 vor, die Einwohner des Landes Wursten sich durch Gewalt der Waffen unterwürfig zu machen. Er führte zu dem Ende verschiedene Compagnien Kriegsvölker, worüber er vor einiger Zeit in Böhmen commandirt hatte, um Michaelis ins Land Wursten. Die Einwohner desselben aber setzten sich so zur Wehr, daß der Herzog, nachdem sein Volk größtentheils aufgerieben war, sich gezwungen sah, seine Zuflucht in aller Eile zu dem Hause Bederkesa zu nehmen [24]). Im Jahr 1498 machten die Herzöge Johann und Magnus mit Hinrich, dem Bösen, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, einen Vertrag, das Land Wursten, welches sie ihr ungehorsames Land nannten, mit Krieg zu überziehen [25]). Sie näherten sich auch 1500 wirklich dem Lande Wursten mit der sogenannten großen Garde; doch wurde die Sache, nachdem Herzog Magnus's Völker eine ziemliche Schlappe erlitten hatten, vermittelt [26]), und die genannte Garde von Johann, König von Dänemark, und dessen Bruder Friedrich, Herzog von Holstein, in Sold genommen, um wider die Dithmarschen zu dienen, wo sie aber schlecht empfangen wurde, und eine große Niederlage erlit [27]).

§. 28. Dieser Versuch der Herzöge zu Lauenburg vermochte die Erzbischöfe zu Bremen, ihre Absicht auf das Land Wursten zu beschleunigen. Besonders wagte der Erzbischof Christoph, welcher vorgab, daß der Kaiser Maximilian ihn 1512 mit demselben belehnt hätte, seine Absichten mittelst eines offenbaren Krieges durchzusetzen. Den ersten Versuch machte er 1516 unter dem Vorwande, daß die Wurster seit etlichen Jahren keine Steuer reichen, noch sonst schuldigen Gehorsam leisten wollten. Er fiel am Thomastage ins Land Wursten. Unter den Eingesessenen desselben zog Alles, was Waffen tragen konnte, zu Felde, und es mischten sich sogar

---

24) D. W. B. Hadeleriologia, S. 69.
25) Pfeffingers Histor. des Braunsch. Lün. Hauses, I. S. 531.
26) Dilich, l. c. p 174. Hadeleriologia, p. 72.
27) Danckwerths Beschreib. d. Landes Holstein, p. 274. Dilich. p. 177.

viele beherzte Weiber unter sie [28]). Unter andern trug eine lange, starke und kühne Jungfrau eine mit dem Bilde des Todes bezeichnete Fahne [29]), und führte das Volk muthig an. Zu Anfange thaten sie dem Fußvolk des Erzbischofs großen Schaden. Als aber die Reiterei dazu kam, wurden die Wurster aufs Haupt geschlagen. Sie verloren über 500 Männer und 300 Frauen, und die eben erwähnte Fahnenträgerin wurde mit einem großen breiten Schwerdte mitten von einander gehauen. Hierauf bauete der Erzbischof zu Weddewarden im Lande Wursten ein Schloß, welches er den Morgenstern nannte. Nun glaubte er, gewisse neue jährliche Abgaben ihnen füglich auflegen zu können. Da sie sich dessen weigerten, schickte er den Domdechanten, Ludolph von Klenken, den Drosten von Bremervörde, Eckhard von Malsburg [30]), und den Amtmann von Neuhaus dahin, um mit ihnen in Unterhandlung zu treten. Die Wurster wollten die verlangte Abgabe durchaus nicht bewilligen: zumal da es dabei auf eine Schätzung ihres Vermögens und ihrer Güter ankam. Als nun Einer aus dem Gefolge jener Herren zu ihnen sagte, sie möchten ein so Kleines, wie jetzt von ihnen gefordert würde, einzugehen sich ja nicht weigern, sonst dürfte ihnen demnächst weit Mehreres und Schwereres zugemuthet werden: so entstand darüber eine Mißhelligkeit, welche soweit ging, daß derselbe von den Wurstern erstochen wurde. Der Domdechant und seine Mitgesandten verwiesen den Wurstern diese That unter vielen heftigen Drohworten. Darüber wurden sie aber nur noch mehr, und zwar dergestalt aufgebracht, daß sie an diese Gesandten selbst die Hände legten, und sie erschlugen. Der Ort, wo Solches geschehen, heißt noch bis auf diese Stunde der Klenkenhamm.

§. 29. Die Wurster konnten sich leicht vorstellen, daß dies Verfahren ihnen sehr schlecht bekommen dürfte. Sie sahen daher für sich keinen andern Rath, als sich

---

28) Dankwehrts l. c.
29) D. Chytraei Saxon. p. 194. 195.
30) So wird er in des Obristen Christ. v. Wrisbergs Gedächtniß genannt. Spangenbergs Verdensche Chronik giebt ihm S. 158 den Vornamen Silvester: und Chytraeus in Saxon. p. 200. nennt ihn Hermann.

einen auswärtigen mächtigen Schutz zu erwerben. Diesen glaubten sie am Ersten und am Besten bei dem Herzog Magnus zu Sachsen-Lauenburg finden zu können. Sie fertigten daher Einige aus ihrer Mitte an ihn ab; beschwerten sich über die von Seiten des bremischen Erzbischofes bisher erlittenen Ungerechtigkeiten und Plackereien; erklärten den Herzog für ihren rechtmäßigen Herrn; versprachen ihm Treue und Gehorsam, und baten ihn, sie als seine Unterthanen aufzunehmen und wider alle Gewalt und Tyrannei zu schützen. Dem Herzog Magnus war dies ein sehr gelegener Antrag. Er rüstete sich und kam im August mit 4 Schiffen, die mit Kriegsvolk und Geschütz beladen waren, im Lande Wursten an. Die Einwohner desselben legten sofort den Eid der Treue ab. Hierauf griffen sie am Tage der Geburt Mariä mit Hülfe der herzoglichen Völker das Schloß zu Weddewarden, den Morgenstern, muthig an; eroberten es und machten es dem Erdboden gleich: gingen auch in das Erzstift selbst, und haus'ten sehr übel in demselben.

§. 30. Auf einem Convent zu Lüneburg war von den daselbst gegenwärtigen Fürsten ein Waffenstillstand beliebt und zugleich verabredet worden, daß Herzog Magnus sein Recht an dem Lande Wursten binnen drei Jahren gehörig darthun, und dieser ganze Handel dann durch rechtliche Untersuchungen und Erkenntniß erörtert und entschieden werden sollte [31]). Der Erzbischof aber hielt für das Gerathenste, sich selbst je eher, je lieber, mit gewaffneter Hand in den Besitz des Landes Wursten zu setzen. Er brachte 8000 Mann Infanterie und 500 Mann Cavallerie zusammen, welche von einem Obristen, Hänselein von Halberstadt genannt, commandirt wurden. Dieser erhielt den Auftrag, mit den Einwohnern des Landes Wursten so zu verfahren, daß ihnen die Lust, künftig einmal wieder zu rebelliren, vergehen möchte. Die Wurster griffen zwar zur Gegenwehr; allein sie hatten eine weit überlegene Macht vor sich. Es wurden mehr als tausend von ihnen erschlagen, und die übrigen retirirten sich ins Land Hadeln. Die erzbischöflichen Soldaten richteten indessen im Lande Wursten die größte Verheerung an. Sie sengten und brannten dergestalt,

---

31) Chytraeus in Saxon. p. 200.

daß, wenn man einer mündlichen Ueberlieferung trauen darf, damals nur ein einziges geringes Haus im ganzen Lande Wursten stehen geblieben sein soll. Die erzbischöflichen Soldaten fielen auch ins Land Hadeln und richteten daselbst viel Unheil an. Die zwischen dem Erzbischof Christoph und dem Herzog Magnus entstandene Mißhelligkeit dauerte bis 1530, da sie sich völlig mit einander aussöhnten. Hierauf zog der Erzbischof Christoph ins Land Wursten und trieb alle alten restirenden Brüche ein. Zu gleicher Zeit befahl er den Wurstfriesen, daß sie die alten papistischen Ceremonien, die sie abgeschafft hatten, wieder einführen sollten; allein dazu wollten sie sich keinesweges verstehen, und der Erzbischof sah durch die Finger, um sie nicht zu erbittern und zu einem neuen Aufstande zu reizen.

§. 31. Der Erzbischof Christoph war ein Herr, der Wollust, Pracht und Krieg liebte. Er war daher immer in Schulden, und sah sich von Zeit zu Zeit genöthigt, seine Unterthanen um eine Beisteuer anzusprechen. Jetzt forderte er von ihnen den 16ten Pfennig. Die Wurster aber wollten es sich durchaus nicht gefallen lassen, daß ihre Güter taxirt werden sollten [32]). Der Erzbischof griff daher abermals zu den Waffen. Er verschrieb durch seinen Landdrosten Hinrich von Salz auch den damals berühmten Obristen Christoph von Wrisberg, nahm mit demselben Abrede und versorgte ihn zur Anwerbung der nöthigen Mannschaft hinlänglich mit Geld; wiewohl er öffentlich es nicht Wort haben wollte, daß er mit Wrisberg in Verbindung stände. Wrisberg und seine Gehülfen fielen bald ins Land Wursten. Die Einwohner stellten sich zur Wehr; aber es wurden gleich Anfangs 50 von denselben getödtet und 300 gefangen genommen; die übrigen aber zerstreut. Dies verbreitete eine große Furcht über alle Eingesessenen. Allein das Land wurde von

---

32) Sie hatten sogar ein Spottlied gemacht, das sie fleißig sangen:

Der Bischof von Bremen thuts uns nicht.
Der Landdrost ist uns viel zu licht.
Der Bischof soll den Tag nicht ableben,
Daß wir Friesen ihm den 16ten Pfenning wollen geben.

Chr. Wrisbergs Gedächtniß. in den Beilagen. S. 206.

seinen fremden und unbarmherzigen Gästen unverhofft befreiet. Denn die Herzöge von Braunschweig, Hinrich und Erich, eilten demselben zu Hülfe, schlugen die feindlichen Völker, und bekamen ihre Anführer, Christoph von Wrisberg und Hinrich von Salz gefangen. Darauf traf Erzbischof Christoph noch in demselben Jahre eine Vereinigung mit den Wurstern, die man in Cassels **Bremensibus II.** S. 667 ff. lesen kann.

§. 32. Die Wurster wendeten sich zwar an das kaiserliche Kammergericht, sowohl wider den Dombechanten und das gesammte Kapitel des Erzstifts Bremen, als auch, und in specie, wider den Obristen Christoph von Wrisberg mit einer Klage in puncto fractae pacis, und dieser Proceß wurde, durch Handlung und Gegenhandlung das ganze 16. Jahrhundert hindurch getrieben, und so hingehalten, daß der Oberst von Wrisberg das Ende desselben nicht erlebte. In dem 1604 erfolgten Endurtheil aber sind Wrisbergs Brudernsöhne, die nach seinem Tode bei diesem Processe in seine Stelle getreten waren, von der Klage absolvirt; die Wurstfrisen aber in die Proceßkosten verurtheilt worden, die sie auch, aller gerichtlichen und außergerichtlichen Sperrung und Sträubung ungeachtet, haben erlegen müssen [33]).

§. 33. Indessen hatten die Herzöge zu Sachsen-Lauenburg ihren Anspruch auf das Land Wursten immer noch beibehalten. Als aber Erzbischof Christophs Nachfolger und Bruder, Erzbischof Georg, gestorben war, erklärte Herzog Franz der Erste 1567, daß er allem Anspruch sowohl an das Land Wursten, als an das Schloß zu Bederkesa und an die Güter zu Elmlohe entsagen wollte, wenn man seinen Sohn Hinrich zu dessen Nachfolger erwählen wollte. Das Kapitel trug kein Bedenken, allen künftigen Zwistigkeiten auf diese Weise vorzubeugen, nahm diese Renunciation an, und richtete sich bei der Wahl eines neuen Bischofs nach seiner Absicht. Von der Zeit an ist das Land Wursten eine unbestrittene Pertinenz des Erzstifts und nachmaligen Herzogthums Bremen gewesen. Den Einwohnern desselben gereicht es zur Ehre, daß sie wider den Sinn und Character ihrer

33) Christ. Wrisbergs Ehrengedächtniß Beil. № 69 f.

Vorfahren sich der Landesobrigkeit jederzeit als treue und gehorsame Unterthanen bewiesen haben.

§. 34. Das Land Wursten wird gewöhnlich in 2 Theile getheilt: nämlich in das Süder und in das Norder Land-Wursten. Zu Jenem gehören die Kirchspiele: Imsum, Wremen, Padingbüttel, Misselwarden und Mulsum; zu Diesem aber die Kirchspiele: Dorum, Cappeln, Spika und Midlum. Ein jedes Kirchspiel wird gemeiniglich in Viertel eingetheilt, wiewohl der Theile, aus welchen es besteht, nicht allemal gerade vier, sondern zuweilen mehr, zuweilen weniger sind. Jedes Kirchspiel hatte in alten Zeiten gewisse Artikel, nach welchen die Eingesessenen jedes Viertels sich zu richten verbunden waren. Insonderheit mußten die Viertels-Vorsteher darauf halten. Sie betrafen verschiedene zur Polizei gehörige Dinge. Als Probe derselben wollen wir in den Beilagen diejenigen mittheilen, welche 1670 zu Cappeln sind errichtet worden.

§. 35. Man könnte sonst auch eine Eintheilung des Landes Wursten nach den Vogteien machen. Es hatte in den ältesten Zeiten jedes Kirchspiel seinen Vogt. Mulsum verlor, weil es das kleinste Kirchspiel war, den seinigen zuerst, und wurde dem Vogt zu Padingbüttel mit übergeben. In einer geschriebenen Urkunde Erzbischofs Christoph vom Jahr 1544 kamen folgende Vögte vor: Dirik Staders, zu Misselwarden; Lüde Lüder Hinrichs, zu Midlum; Alverich Siebs Saders, zu Cappeln; Adick Johann Adickes, zu Padingbüttel und Mulsum; Noike Ebbe Saders, zu Dorum; Johann Ede Bowes, zu Wremen; Adike Sirks, zu Imsum, und Ede Ericks, zu Spika. Nach der Zeit, und zwar 1557, wurde ihre Zahl auf 7 eingeschränkt, und zu Dorum ein herrschaftlicher Befehlshaber [34]) oder Obervogt gesetzt. Die Vögte waren in den vorigen Zeiten ordentliche Hausleute, und hatten jährlich eine Kleidung und ein gewisses Dienstgeld zu genießen [35]). Weil aber die veränderten Zeiten und Umstände es erforderten, daß zu den Vögten Litterati genommen wurden, Niemand aber von der Vogtei eines Kirchspiels allein leben konnte, so wurden mehrere

34) Cassels Bremensia II. S. 670.
35) Daselbst, S. 671.

*

Vogteien zusammengezogen: doch mußte der Vogt in jedem Kirchspiele, das ihm untergeben war, zu gewissen Zeiten Gericht halten. Vor nicht gar langen Jahren waren noch 4 Vogteien im Lande Wursten. Jetzt (1772) aber sind deren nur drei. Die eine ist die Obervogtei [36]: dazu gehören die Kirchspiele: Dorum, Cappeln, Misselwarden und Padingbüttel. Die zweite Vogtei die man die nördliche nennen könnte, besteht aus den Kirchspielen Spika und Midlum [37]. Zu der dritten, südlichen, gehören die Kirchspiele: Imsum, Wremen und Mulsum. Jeder Vogt hält in den ihm anvertrauten Kirchspielen allein Gericht. Von seinen Urtheilen aber kann an das Sammtvogtsgericht, welches zu Dorum gehalten wird, und in welchem sie alle sitzen; von den Erkenntnissen des Sammtvogtsgerichts aber an das Justizlandgericht; von diesem an das Hofgericht in Stade, und von demselben endlich an das Oberappellationsgericht in Celle appellirt werden. Das Justizlandgericht wurde sonst in dem Lande Wursten selbst, und zwar zu Dorum, jährlich gehalten. Weil es aber für den König und das Land ziemlich kostbar wurde, so ist vor einigen Jahren die Verfügung getroffen, daß, wenn von dem Sammtvogtsgerichte appellirt wird, die Acten nach Stade geschickt, und daselbst von den Herren, die sonst das Landgericht hätten halten müssen, in den Sachen gesprochen wird.

§. 36. Die Rechte, Gewohnheiten und Gebräuche, welche die Wurster bis dahin gehabt hatten, waren 1508 von den 16 Rathgebern, und 18 Bevollmächtigten des ganzen Landes aufgesetzt worden [38]. Sie wurden aber von dem Erzbischof Christoph 1537 für unchristliche und unrechtmäßige Gebräuche erklärt; doch wurde zugleich auch versprochen, daß an deren Statt eine neue, heilsame und rechtliche Ordnung aufgerichtet werden sollte. Da dies Letztere sobald nicht geschah, und der Erzbischof

---

36) Der Obervogt ist ratione officii primus inter pares, und hat, außer dem Range und Vorsitz, keine Superiorität über die andern.

37) Dazu ist auch noch das Kirchspiel Altenwalde, welches nicht zum Lande Wursten gehört, und seine besondere Verfassung hat, geschlagen.

38) Man findet sie in v. Pufendorf observat. III, Anhang S. 113 ff.

Christoph in dem folgenden Jahre starb, so trugen die Wurster bei seinem Nachfolger, Erzbischof Georg, den 23. Septbr. 1565 darauf an, daß sie bei ihrem Landrecht, Willkühr und Gewohnheiten, in sofern Gottes Recht, auch Ehrbar- und Billigkeit dadurch nicht verletzt würde, sollten geschützt werden [39]). Später hielten die Wurster es selbst für nothwendig, ihr Landrecht in eine andere und verbesserte Form zu bringen. Sie erhielten die Erlaubniß dazu vom Erzbischof Johann Friederich im Jahr 1611, und zu gleicher Zeit die Versicherung, daß nach geschehener Einlieferung und reiflicher Erwägung desselben auch die fürstl. erzbischöfliche Confirmation darauf erfolgen sollte [40]). Nun säumten die Wurster nicht mit dieser Arbeit; sondern brachten sie noch in demselben Jahre zu Stande. Sie bestand aus 12 Titeln und 24 Artikeln. Der Erste, der sie in Druck gegeben, ist HaroEide Fouwes. Man findet sie in seiner 1667 zu Gießen gehaltenen Inaugural-Disputation, welche den Titel hat: Collatio juris provincialis Wursato-Frisici cum jure communi et aliis quibusdam statutis Germanicarum provinciarum singularibus et topicis. Aus derselben hat von Pufendorf sie im Anhange des 1. Bandes seiner Observat. pag. 60. 76. wieder abdrucken lassen. Indeß ist dies Landrecht doch von der Obrigkeit nie confirmirt worden. Daher hat es auch keine vim probandi und es wird nicht weiter in Gerichten darnach gegangen, als Dasjenige, was daraus angezogen wird, durch das Herkommen oder durch Judicata erwiesen werden kann [41]). Indessen ist die Communio bonorum inter conjuges, deren darin gedacht wird, durch verschiedene Judicata in gewisser Maaße, wenn nämlich ein Conjugium prolificum vorhanden ist, ausgemacht, sowohl ratione creditorum, als successionis. Das Jus retractus sowohl ex capite vicinitatis, als ex capite consanguinitatis in bonis avitis ist im Lande Wursten gleichfalls unläugbar hergebracht. In Erbfällen ist, der Verordnung des Erzbischofs Johann Friederich vom Jahr 1610 zufolge [42]),

39) Daselbst, S. 124. 127.
40) Cassels Bremensia. II. S. 725.
41) v. Pufendorf. Observat. Tom. I. Obs. 87. p. 221. sq.
42) Cassels Bremensia, II. S. 721.

nach der, Ao. 1521 zu Nürnberg vom Kaiser Karl V. promulgirten Reichs-Constitution zu sprechen, und sind die Brüder- oder Schwester-Kinder von ihrer Vater- oder Mutter-Schwester Erbschaft, durch ihrer Väter oder Mütter Brüder oder Schwestern nicht auszuschließen. So hat das Land Wursten auch noch die allgemeine und ganz besondere Gewohnheit, die in keinem andern District des Herzogthums Bremen Statt hat, daß die Eingesessenen das eigenmächtige Citirungsrecht haben, vermöge dessen ein Jeder Denjenigen, wider den er Klage zu haben glaubt, privata auctoritate vor den Vogt, worunter der Citandus gehört, auf den gewöhnlichen Gerichtstag zu erscheinen, citiren kann.

§. 37. Das Gerichtssiegel des Landes Wursten ist ein auf einem Thron sitzender Kaiser, welcher in der rechten Hand einen Scepter führt, mit der Umschrift: SIGILLUM TERRÆ WORSATICÆ. Auf dem Siegel, welches Schubak De jure littoris p. 404 hat abdrucken lassen, hat er den Scepter in der linken Hand auf der Schulter liegend, und die rechte Hand hebt er, nach Art der Schwörenden, in die Höhe.

§. 38. Ehe das Land Wursten unter die Botmäßigkeit der bremischen Erzbischöfe kam, hatte es seine 16 Rathgeber und 18 Bevollmächtigte, durch welche es sich selbst regierte. Als es aber den Erzbischöfen unterwürfig ward, hörte die gesetzgebende Macht, und folglich auch diese darauf sich beziehende Verfassung auf. Indeß scheint ein Schatten der Rathgeber in den Landesvorstehern übrig geblieben zu sein. Doch sind dieser nur zwei, von welchen der eine aus dem Norder-, der andere aber aus dem Südertheile des Landes Wursten genommen wird. Ihre Wahl geschieht von dem Lande; doch mit Zuziehung aller Vögte. Vormals wurde jedes Jahr ein neuer gewählt, und zwar das eine Jahr aus dem einen, das andere Jahr aus dem andern Theile. Jetzt aber geschieht die Wahl nur alle 3 Jahre, und zwar aus den derzeitigen wirklichen Bevollmächtigten, von denen wir gleich reden wollen, nach der Ordnung der Kirchspiele. Sollte aber unter den Bevollmächtigten des Kirchspiels, welches die Ordnung das Mal trifft, sich Keiner finden, der zum Landesvorsteher geschickt wäre;

so kann das Land dasselbe übergehen, und seine Wahl auf eines andern Kirchspiels Bevollmächtigten richten.

§. 39. Der Bevollmächtigten sind in Allem 18, indem jedes der 9 Kirchspiele, aus welchen das Land Wursten besteht, zwei bestellt. Doch hat das Kirchspiel, in welchem ein Landesvorsteher ist, nur einen, indem Dieser die Stelle eines Bevollmächtigten zugleich mit vertritt.

§. 40. Diese Vorsteher und Bevollmächtigten repräsentiren das ganze Land und machen die sogenannte Landesversammlung aus. Sie kommen ordentlich, alle Monate einmal, zu Dorum in dem Landeshause zusammen. Der älteste Landesvorsteher hat darin den Vorsitz und führt das Protocoll. Es werden in dieser Versammlung allgemeine Landesangelegenheiten vorgenommen und per vota besorgt. Nach den beiden Landesvorstehern sitzen und stimmen die Bevollmächtigten der Kirchspiele in folgender Ordnung: Imsum, Wremen, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel, Dorum, Cappeln, Spika, Midlum [43]. Das Hauptsächlichste, was in diesen ordentlichen Zusammenkünften betrieben wird, ist die Contribution sammt andern Landesabgaben und Landesanlagen, und in Rücksicht auf diese Vorfälle wird der jedesmalige Contributions-Einnehmer mit dazu gezogen. Dieser wird von der königl. Regierung in Stade bestellt; vom Lande aber besoldet. Er hebt nicht nur die ordentliche Contribution, sondern auch andere Landesanlagen und Abgaben ein, wovon er vor den Quartalverschlags-Commissarien [44] Rechnung abzulegen hat. Außerdem liegt ihm auch ob, das Zu- und Abschreiben der Ländereien bei dem Wechsel der Eigenthümer derselben zu besorgen, und die Contributionsrollen jährlich an die Landesversammlung berichtigt einzuliefern.

§. 41. Wenn außerordentliche Vorfälle eintreten; kommt diese Landesversammlung auf der Landesvorsteher Anzeige auch außerordentlich zusammen, und bei Sachen von sehr erheblicher Wichtigkeit werden aus jedem Kirchspiele noch 2 besondere Deputirte dazu erfordert.

---

43) Diese Ordnung scheint in der Lage der Kirchspiele von Süden nach Norden ihren Grund zu haben.

44) Siehe Band II. S. 147. ff.

Dazu können die Kirchspiele zwar ernennen, wen sie wollen; doch werden gemeiniglich die sogenannten Kirchspiels-Deputirten dazu ersehen. Dies sind diejenigen Männer, in deren Gegenwart alle Kirchspielsrechnungen aufgenommen, und die in besondern Kirchspielsangelegenheiten von den Bevollmächtigten zu Rathe gezogen werden. Werden diese besondern Deputirten zu der allgemeinen Landes-Consultation gefordert, so machen sie gleichsam ein besonderes Corpus aus. Sie sitzen mit den Landesbevollmächtigten nicht in demselben Zimmer, sondern in einem andern Zimmer besonders. Die Deliberanda werden ihnen von der eigentlichen Landesversammlung durch Abgeordnete aus ihrer Mitte bekannt gemacht. Sie besprechen sich darüber, und, wenn sie nicht einstimmig sind, so wird ihr Gutachten per vota majora bestimmt. Dies lassen sie der Landesversammlung durch Einige aus ihnen hinterbringen, und auf diese Weise wird ferner mit Hin- und Herschicken so lange verfahren, bis die in Untersuchung begriffene Angelegenheit entschieden ist. Dann wird das Protokoll in der eigentlichen Landesversammlung geschlossen, und die Sache durch dieselbe ferner expedirt.

§. 42. Seit 1668 hat das Land Wursten, wie andere Marschdistricte dieses Herzogthums, auch zwei Landesdeputirte. Denn als die Marschländer damals mit den Ständen dieses Herzogthums ratione constatus in einen schweren Proceß verwickelt waren; wählten sie zu desto besserer Besorgung desselben nicht nur einen gemeinschaftlichen Consulenten oder Syndikus (die Wahl fiel damals auf D. Joh. Neumann [45]); sondern es wurde auch beliebt, daß aus jedem Districte der Marschländer jederzeit 2 Deputirte erwählt werden sollten, welche in dieser und andern dergleichen Angelegenheiten die nöthigen Reisen nach Stade machen, den von ihrem Consulenten ausgeschriebenen Zusammenkünften und Berathschlagungen daselbst, nachdem sie vorher in Eid genommen worden waren, beiwohnen, und des Landes Bestes nach Vermögen beobachten sollten. Dies alles bezeugt der Ao. 1668 den 17. März von den gesammten Marschländern errichtete Receß. Zwar wurde in demselben,

45) Herzth. Br. u. Verd. VI. S. 49.

Artik. 6, dem Lande Wursten verstattet, aus seiner Mitte jedes Mal 4 Deputirte verordnen zu können, wiewohl mit der Bedingung, daß von denselben in den zu Stade anzustellenden Conventen jedes Mal nur zwei zugelassen werden sollten; es ist aber doch heut zu Tage die Zahl dieser Landesdeputirten im Lande Wursten immer nur auf 2 Personen beschränkt gewesen. Diese werden von der Landesversammlung ohne Ansehen der Kirchspiele gewählt. Sie nimmt Diejenigen dazu, die sie dazu für die Tüchtigsten hält.

§. 43. Das Land Wursten ist gegen den Einbruch der Weser und der See durch einen hohen und starken Deich; gegen die Wasserstürze von der Geest aber durch den sogenannten grauen Wall (§. 6.) gesichert. Jener fängt vom Leher Holze an, und geht um die Kirchspiele Imsum und Wremen bis Misselwarden. Hier theilt er sich in zwei Theile. Der zur rechten Hand heißt der alte Deich, und geht bis nach Deichsende, welches ein zum Amte Nordholz gehöriges Dorf ist. Der zur linken Hand aber wird der neue Deich genannt, und erstreckt sich bis an die Gränze des hamburgischen Amts Ritzebüttel bei dem Dorfe Berensch. Was zwischen diesen beiden Deichen liegt, wird das neue Feld genannt. Dies wird in das Süder- und Norder-neue-Feld eingetheilt. Zu jenem gehört das Land, welches in den Kirchspielen Misselwarden, Padingbüttel und Dorum eingepfarrt ist; zu diesem aber, was nach Cappel und Spika gehört. Beide Theile sind durch einen Caje- oder Querdeich, der von dem neuen bis zum alten Deiche zwischen den Gränzen vom Dorumer und Cappeler neuen Felde gezogen ist, von einander abgesondert. Der graue Wall fängt gleichfalls beim Leher Holze an, und geht an des Landes Wursten östlicher Seite bis nach Deichsende. Er hat verschiedene Oeffnungen [46]), Pumpen und Siele, wodurch das von der Geest herabfließende Wasser erst ins Land kömmt, und in den Wasserlösen (so werden die zum Abfluß desselben gemachten Wassergräben genannt), den Schleusen, durch dieselben aber der Weser oder der See zugeführt wird. Der Schleusen sind in Allem 14. Die

46) Das Steinsiel im Misselwardener und die Stöpe im Dorumer Kirchspiele sind darunter die größten.

Kirchspiele Imsum und Wremen haben, weil sie keinen neuen Deich haben, jedes nur eine, die andern Kirchspiele jedes zwei, das Kirchspiel Spika aber vier, nämlich zwei im alten und zwei im neuen Deiche, wovon die zunächst an der hamburgischen Gränze bei Berensch liegende das Klappsiel genannt wird. Die Kirchspiele Mulsum und Midlum haben ihrer Lage halber keine.

§. 44. Ich besitze eine Nachricht von der Länge der Deiche und Wasserläufe im Lande Wursten. Sie gründet sich zwar auf eine Vermessung, die im Jahre 1692 geschehen ist; ich höre aber, daß seit der Zeit eben keine erhebliche Veränderung darin vorgegangen ist, und will sie also meinen Lesern hier mittheilen:

	Deichlänge.		Wasserläufe.	
	Ruthen.	Fuß.	Ruthen.	Fuß.
Imsum	1281	10	1545	10
im Außendeich	—	—	95	—
Wremen	1213	—	1081	10
alter Deich	29	—	—	—
im Außendeich	—	—	510	10
Misselwarden	519	5	1587	15
alter Deich	403	5	—	—
im Außendeich	—	—	200	—
Mulsum	—	—	874	—
Padingbüttel	548	—	722	10
alter Deich	456	10	—	—
im Außendeich	—	—	248	—
Dorum	146	10	—	—
alter Deich	181	—	—	—
im Außendeich	—	—	340	—
Midlum	—	—	710	—
Cappeln	—	—	995	15
alter Deich	604	—	—	—
im Außendeich	—	—	549	—
Spika	—	—	614	10
alter Deich	382	—	—	—
im Außendeich	—	—	66	—

§. 45. Die Deiche stehen in einer gewissen Communion. Denn obgleich nach dem Wismarschen Transact von 1690 das neue Feld sich von dem alten Lande Wursten separirte, und für den neuen Deich allein sorgen muß; Imsum und Wremen auch, die nur einen Deich

haben, sich von dem übrigen Theile des alten Landes Wursten absonderten, und ihren Deich für sich zu machen übernahmen; wogegen die andern Kirchspiele sich die Unterhaltung des alten Deichs, soweit er zu ihrer Feldmark gehört, vorbehielten, so kommt doch das alte Land Wursten dem neuen Felde zum Behuf der Deicharbeit jährlich mit 500 Rthlr. zu Hülfe. Diese cassirt der Obervogt von den Interessenten der letztgedachten Kirchspiele pro quota aestimati ein, und überliefert sie dem Vorsteher des neuen Feldes, der von denselben demnächst Rechnung ablegen muß. Außerdem muß das ganze alte Land Wursten dem neuen Felde, wenn dasselbe Grundbrüche im neuen Deiche bekommen sollte, beistehen, und zu den Reparationskosten concurriren. Gleiche Hülfe erhalten die Kirchspiele Imsum und Wremen vom gesammten alten Lande bei Grundbrüchen und Kammstürzungen.

§. 46. Da das Wohl des Landes Wursten, als eines Marschdistricts, sehr darauf beruhet, daß die wider das Eindringen des Wassers gemachten Werke in gutem Stande erhalten werden und die bestimmten Dienste thun; so sind außer den Vögten verschiedene Officianten verordnet, welche gute Aufsicht darüber zu führen verpflichtet sind. Diese sind im alten Lande Wursten die Deichvorsteher und Deichgeschwornen. Jener sind zwei, welche ihr Amt 6 Jahre lang verwalten müssen. Von Diesen aber hat das eine Kirchspiel mehr, das andere weniger, die sie an einigen Orten auf drei, an anderen aber auf vier Jahre verpflichten. Ihre Verrichtung kann man aus der Deichordnung des Herzogthums Bremen [47]) erkennen. Die Deichgeschwornen haben aber auch in jedem Kirchspiele, das an dem grauen Walle liegt, ihre Unterbedienten, welche Wallgeschworne heißen und auf die Unterhaltung dieses Walls sehen müssen. Das Süder-neue-Feld hat einen Deichsvorsteher, der von den sämmtlichen Interessenten dieses Districts aus ihrer Mitte gewählt, von königl. Regierung aber beeidigt wird. Dieser beeidigt dann wieder die Deichgeschwornen, deren jedes Kirchspiel drei hat. Das Norder-neue-Feld aber hat weder Deichvorsteher noch Deichgeschworne, sondern das Deichwesen daselbst steht unter der Besorgung des

47) Siehe Policei-Ordn. I. Theils S. 107 ff.

königlichen Beamten zu Nordholz. Dieser hat dagegen mit dem Deichwesen im Süder-neuen-Felde Nichts zu thun, welches lediglich unter der Besorgung seines Vorstehers, der auch die erste Instanz, und den Deichgeschwornen in Deichsangelegenheiten zu gebieten hat, steht. Die oberste Aufsicht über das Deichwesen hat der Oberdeichgräfe.

§. 47. Die Deiche werden jährlich zu gehöriger Zeit geschauet, und zwar von den Deichgeschwornen, Deichvorstehern, Vögten und Oberdeichgräfen. Die Deichgeschwornen eines jeden Kirchspiels machen in Deich- und andern dahin gehörigen Sachen eine besondere Gerichtsbarkeit aus, und strafen nach ihrem Gutdünken. Ihr Gericht wird ordentlicher Weise jährlich einmal gehalten. Von diesem Gerichte kann man an die zweite Instanz appelliren. Diese ist das Landdeichgeschwornen-Gericht, welches aus den beiden Deichvorstehern und den gesammten Deichgeschwornen besteht. Doch wird dies Gericht nicht jährlich, sondern wenn besondere Vorfälle es erfordern, gehalten. Von dieser zweiten Instanz kann man sich an die dritte, nämlich an das Deich- und Seegericht, wenden. Zu Diesem gehören außer den Deichsvorstehern und Deichsgeschwornen auch die Vögte und der Oberdeichgräfe, welcher darin präsidirt und das Protokoll führt. Wenn man dann bei dieses Gerichts Ausspruch sich nicht beruhigen will, so geht die Sache nach Stade an die königliche Regierung.

§. 48. Noch eine Gattung von Officianten im Lande Wursten machen die Kirchenjuraten und Armenvorsteher aus, welche letztere indeß nur in den Kirchspielen Dorum, Imsum und Misselwarden sind, da in den übrigen Kirchspielen die Juraten das Armenwesen unter der Aufsicht und Concurrenz ihrer Prediger mit besorgen. Die Zahl der Juraten ist nicht in allen Kirchspielen gleich. Einige haben ihrer nur zwei, andere drei. Sie werden von den Pastoren, Vögten und Interessenten ernannt und dem zeitigen Probst namhaft gemacht, von diesem aber dem Consistorio präsentirt, und nach erhaltener Commission des Consistorii von ihm auch beeidigt. Sie müssen für die Kirchen- und Armenmittel sorgen, und auf die Erhaltung der Kirchen und anderer dazu gehöriger Gebäude sehen, und jährlich Rechnung ablegen. Diese nimmt

der Probst in dem, aus den Pastoren des Orts, den sämmtlichen Kirchenjuraten, Armenvorstehern und Kirchspielsdeputirten bestehenden, Convent auf, und schickt sie ad revidendum nach Stade.

§. 49. Ehe wir dies Kapitel schließen, müssen wir noch eine Berechnung, wie volkreich das Land Wursten etwa sein dürfte, hinzusetzen. Diese kann entweder nach den vorhandenen Feuerstellen, oder nach den jährlichen Actibus ministerialibus gemacht werden. Der Feuerstellen waren vor einigen Jahren, nach einem, von den Vögten eingesandten Berichte, zu Imsum 134 zu Wremen 223, zu Mulsum 70, zu Misselwarden 116, zu Padingbüttel 95, zu Dorum 334, zu Cappeln 152, zu Spika 106, zu Midlum 44, und auf dem neuen-Felde 94: in Allem also 1368. Nach dem Actibus ministerialibus waren:

1748:	74	Paar Cop.	264	Get.	8995	Communic.	213	Gestorb.
1760:	93	= =	307	=	8581	=	165	=
1769:	74	= =	267	=	7874	=	199	=

Nach den Süßmilchschen Ausrechnungen würde man das Land Wursten also ungefähr auf 7000 Seelen berechnen können.

Anmerkung.

Auf den Kirchhöfen des Landes Wursten sieht man viele große und ansehnliche Leichensteine aus dem 15. und 16. Jahrhundert, worauf die alten Wurster in ihrer damaligen friesischen Tracht in Lebensgröße abgebildet sind. Viele derselben haben sich sehr gut conservirt, und es wäre zu wünschen, daß in perpetuam rei memoriam einige derselben aufgerichtet und in die Kirchenmauern eingefaßt würden. Auf denselben ist die Stellung des Huts vorzüglich merkwürdig. Einige wenige tragen ihn auf dem Haupte, und ich vermuthe, daß dieses sehr angesehene Personen, als: Vögte, Rathgeber, Bevollmächtigte rc. gewesen sein mögen. Die meisten aber haben denselben in den Händen, vor dem Leibe. Bei andern liegt er unten zu den Füßen, und dies soll ein sicherer Beweis sein, daß solche Personen gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind. Man findet einen solchen auf dem Kirchhofe zu Wremen mit der Umschrift: **Anno MDLX is de erbare Johann Siats vom Leben zum Tode bracht. De Gott am jüngsten Dag richten ward.** So liegt

auch auf dem Kirchhofe zu Mulsum ein Leichenstein, wo der Hut zu den Füßen, bei dem Haupte aber die Spitze einer Mistgabel zu sehen ist. Dies scheint auf einen gewaltsamen, durch eine Mistgabel verursachten Tod, zu zielen.

I.

Ex originali.

Anno Domini M. CC. nonagesimo primo in die Apostolorum Philippi et Iacobi nos Consules et Universitas terre Wirzacie ordinavimus amicabilem Compositionem inter Cives Bremenses ex una, et Cives de Wetwarden terre nostre ex parte altera, in hunc modum, videlicet, quod Cives Bremenses de cetero nunquam movebunt questionem aliquam dictis Civibus de Wetwarden super omnibus, que ipsi a retroactis temporibus usque ad hanc irrogaverunt eis diem. Nec ipsi Bremenses vice versa et dicti cives de Wetwarden promiserunt Consulibus terre nostre sub periculo personarum et rerum, ac etiam juraverunt in reliquiis, quod de cetero nunquam spoliare debent aliquem mercatorem in aquis vel in terris, nec aliquem spoliatorem detinebunt vel fovebunt consilio vel auxilio. Quod si aliquis eorum mercatorum aliquem spoliare vel vulneribus aut verberibus molestare presumpserit, Consules terre nostre, qui pro tempore fuerint, congruenter judicabunt, secundum quod in aliis scriptis terre nostre civitati Bremensi traditis plenius continetur: si vero aliquis dictorum civium de Wetwarden vel aliquis de terra nostra spoliatorem detinuerit ultra unam noctem, manifeste ille tanquam reus reputabitur, et simili pena plectetur. In cujus rei testimonium et ordinacionis indicium sigillo terre nostre roboravimus presens scriptum. Datum Wetwarden anno Domini predicto.

II.

A. Mannsnamen:

Abbo, Acro, Ado, Aepto, Aggo, Aico, Ailko, Alco, Allo, Amco, Amso, Apco, Asco, Asigo, Auco. Bebbo, Beno, Bento, Betto, Bocco, Bolo, Bosso, Botto, Boyo, Bredo, Bruno, Buco, Bouwo, Buto, Butto. Cammo, Campo. Daco, Dido, Diudo, Diurdeco, Dodeco, Dodo, Doudo, Douvo, Douwo, Dowo. Ebbo, Ebo, Eco, Eddo, Edo, Eggo, Eileo, Eizo, Elbo, Eliko, Eltco, Emco, Emo, Enno, Eno, Epo, Eppo, Euvo, Ewo. Faleo, Fayo, Feddeco, Feddo, Fejo, Focco, Foppo, Frico, Friso, Fruto. Gaerco, Gaico, Gailo, Galo, Gasso, Gatto, Gerco, Gerrico, Gruno, Habbo, Hado, Haico, Hajo, Harco, Haro, Hatto, Hayo, Hazo, Heddo, Hemco, Hemmo, Hepco, Hepko, Hesso, Hetto, Hewo, Hicco, Hiddo, Hillo, Hiro, Hommo, Hompo, Hoyo, Hugo, Hummo, Hucco. Jacbo, Jaltco, Jamo, Jappo, Jco, Jdso, Jemmo, Jgo, Jlico, Jmelo, Jno, Juco, Jutho, Juvo, Juwo, Jzo. Kano, Kempo.

Leo, Lubbo, Lubeco, Lutto. Maneo, Meco, Mello, Menno, Mento, Meyo. Noiko, Nonno, Nono, Occalo, Occo, Odo, Offo, Omko, Ommo, Onneco, Onno, Otto, Ouwo. Pibo, Popko, Poppo. Quino. Ramco, Renico, Retseco, Retto, Rewo, Riko. Saco, Scaltko, Seelto, Schotto, Sculto, Seso, Siabo, Sibo, Sicco, Sippo, Settico. Siveko, Syo, Syzo. Tako, Tammo, Tanno, Tanto, Tearcho, Tedo, Teto, Thezo, Thyo, Tiabko, Tiacco, Tido, Tiebeo. Ubbo, Uco, Udo, Uffo, Uniko, Upko. Vitho. Wabbo, Waltco, Walzo, Weno, Wepko, Wibo, Wilko, Willo, Winaco, Witio, Wobbo, Wynko, Wyntio.

A. Frauennamen:

Abba, Almeda, Amka. Bawa, Bindelesa. Diutleta, Doba. Elborga, Essa, Etta. Fassa, Foelqva, Frowa, Fya. Gela. Heba, Hebrigis, Hilleda, Hima, Hissa, Hyca. Jursa. Kemolda. Occa. Reinolda. Tetta, Theda, Tiedera. Ulsca. Wisca, Wopka.

III[48]).

A. Morgengesang.

1. Ick kon ich noog thonk sedje, O Godd von hemmelrick, So lung, als ick mòth ledje Af erden òn dů sick, That in vergiengen naacht Dů myn liff, siel ůn leven Un wat dů my hest jeeven, So trawlick heest bewaagt.

2. Ick badde di vor allen Jeff my thoch the min seen, Dů ick wallen ůn ůnwallen, Min leevedaag heef dahn. Un beth ock delling my Jaa nat òn unlack kamme, Mi ock hat min nat namme, That ick mey thonke dy.

3. Leeth mi am mirn ůn erne Min tochte rocht dirhen, That ick mi wahr veer seene, Un alltidd seeth min senn Aff di, that ick allgeh Mei wallig důhn dan walle, Urn du mi meist ůn alle Behůdde erd ůn leh.

4. Leeth nat apthien òn kamme Fiůrwere un grawlick win. Hat ůsse leth nat namme Dů flòdh, stòrm un gothrinn. Behůdd ver krigh ůn bròn, Ver schelme, thieff' ůn heien. Erhiul ja liud un lòen.

5. Min hůß, min hoef, min leeven, Min gòd { lònn ůn sòen / gòe wenn } Uen wat du mi òrs jeeven, { Wůff beern / Min frůnd } ůn hiele kern, Nam du, o Godd, in aacht, That awr mi ůn hat minne, Di bòse gist ich finne Meg ynigh waalt ůn macht.

B. Abendgesang.

1. Ick thonck dy, lieve Hiere, That ick an beesen dåy, The min netten, ům die ihre Min weerck voldeen, ůn mey Uthraw min traate lee Un schleepe me min mann, Diever schal ick dy thonck wee All di hee wat ůn sann.

---

48) M. Ant. Heimreichs Nordfresische Chronick. Am Ende der Vorrede.

2. Voll lock heest du mi iefen That ick vollbrocht min werck, Bewahrt min liff ûn leeven Als Noah ôn sin erk. Din guae heest dû nat sparet Us her bethûrt dyn hôn So mächtig weel bewaaret Ver unweer, krigh ûn brôn.

3. Ick badd, that dû min seene, Dû ick begiengen heff Min leefdegh, deesen erne Werst my thehup thejeff, That ick di kû thonk sedje, That ick dirven befreit, Un rawlick mi kû ledje Un bliffe ma ûnheit.

4. Ver unweer, stôrm ûn slaggen, Ver ongst ûn trôngigheit, Ver driemen ûn ver waagen, Ver all maßmôdigheit, Ver pest, krigh, bôrn, ûn flôhde, Ver ôhre nudh ûn klagt, Ver sôrgen ûn unmôhe, Behûdd ûs deese nacht.

5. Laath trinam by mi waage Din ingel, that ick mey Mi oller tochte maage Von ynigh thing ver dey, That ick mey rawlick ledje Un schleep ohn alle plaag Un miren di mey sedje voll Thonck, wenn ick apwaagh.

IV.

Aubar, kund- und offenbar.
Babbe, Bibbe, Vater.
Bakels, Lehne an einem Stuhl.
Bleck, (Vicus.) Flecken.
Beknüppen, Einem eine Sache einschärfen, auftragen.
Belastet, aufgetragen, empfohlen.
Block, Stück Landes.
Bett, ferner, mehr. Doet my dat nich bett.
Beddels, Biddels, gewisses Maaß auf einem Acker, welches man zu bearbeiten sich vorsetzt.
Buck un Back, sagt man von einer Magd, die von solcher Leibesconstitution ist, daß sie gut arbeiten kann.
Bedröven, heißt nicht allein: traurig, sondern auch trübe machen. He het neen Water bedrövet i. e. er ist unschuldig.
Betengen, anfangen, beginnen.
Bitt, Oeffnung im Eise, (Wake).
Deepe, Tiefe, Hafen (Portus).
Doent, Sache. Et is en net doent, es ist eine gute Sache.
Dwalen, Thorheit begehen.
Daak, Fell, Haut. (davon: afdaken). Auch: Nebel.
Drege, ist ein Segnungswort. Gott drege de bottern. Gott drege den Kornhupen sagt Jemand, wenn er in ein Haus kommt, wo gebuttert oder gedroschen wird.
Escher, Grabschaufel, Spaten.
Endig, geschwind.
Ellen, Illen, aufhalten.
Enter, Kalb von einem Jahre.
Folgedach, Todestag.
Getaket, beschaffen. Ick mot seen, wo de sake getaket is.
Hamm, abgetheiltes Stück Grasland.
Halmen. Wenn das kranke Vieh wieder anfängt, zu fressen. Et halmet all wedder.

Husholt, Sarg.
Hoeren, Winkel, Ecke.
Interdiis, zwischen beiden. Ist wohl aus dem Lateinischen: inter duos oder duo, entstanden.
Iisbeen, Hinterbein an einem Schweine.
Iück, ein halber Morgen Landes.
Keren, Ankeren, geschäftig. He is hille ankeret.
Lutmaerig, was nicht mehr geheim, sondern schon unter die Leute gekommen ist.
Miest, Nebel. Miestig, nebelig.
Pesel, die Stube im Hause.
Specken, der Landweg nach der Geest zu.
Tier, guter Muth, gute Gesundheit. Up sin Tier sin: gutes Muthes sein, sich wohl befinden.
Tünteln, zaudern, verzögern.
Upweer, wenn nach vielem Regen und trüben Wolken der Himmel sich aufklärt.
Weersdage, Sommertage.
Wrange, eine Befestigung, die in einem Graben gemacht wird, um das obere Wasser aufzuhalten, und das untere desto bequemer auszuschöpfen.

V.

	Jücken, welche monatlich contribuiren:	Jücken, welche bis Nov. 1694 ganz frei gewesen sind:	Jücken, welche ausgedeicht gewesen sind:	Summa:
Imsum	1810	167	23	2000
Wremen	2204	130	136	2470
Misselwarden	1132½	67½	—	1200
Mulsum	540	378	—	918
Padinghüttel	695	41	—	736
Dorum	2265	135	—	2400
Cappeln	862½	50½	—	913
Spika	515½	30½	—	546
Midlum	515½	30½	—	546
	10540	1030	159	11729

VI.

Als de gnedige und barmhertige Gott, dessen Name hochgelavet in Ewicheit sy, düssen unsen Wusterlande de Gnade wedderfaren laten, dat dat Pausdom en Ende namen, offschon de leidige Düvel unde syne Helpershelper de kristgloviger Minschen desserhalven noch verfolget, syn de Stende des Landes avereen gekamen, ene kristliche Ordnung verfaten to laten, de na Gades Wort ingerichtet, ys ok in so fern to Stande kamen, als wy nu sehen,

unde Gott davor to danken hebben. Unse gnedige Gott unde Vader heft to dissen Tyden sine Baden mit sulken Gaven utgeziert, de Evangelisten gaen mit groten Scharen in de Werlt, unde erheven ere Stemme. Man mag wol indenken wesen, wo wy et hir vorfunnen hebben, als wy von Gade beropen syn, hir Kristum lutterlik to verkundigen. Wy hadden ok nicks uttorichten vermogt, wo uns de allmechtige Gott nicht bistaen hadde. Datt Volk satt in Unwetenheit unde Schadewen des Dodes. Dit mogen de erkennen, de na uns hir kamen, wo wy tovorderst de Ban gebraken, dat se nu seker to gaen in Stande syn. De Wurster syn wol vor velen hundert Jaeren ut Heyden Kristen worden dor den Deenst des groten Kaiser Karl ende syner Nafolger; alleen se syn mit den Jaeren von Kristus luttern Wort up Minschengesette und Gebade geföhret. Se syn wedder tor vorigen Unwetenheit kehret, unde mehr Heydenminschen, als Kristen wesen. Nu kann en ider, Gott sy Loff, in Düdescher unde vornemliker Sprake syne Stemme hören, unde salig werden. Wy lesen ok de hillige Scripture in dat Neddersaßische avergesettet, de so rein ende fyn ys, dat se vel kostbarer, als Gold, to achten, unde de uns der werdige und hillige Mann Gades, Lutherus, in Handen gegeven. Der syn ok vele redlicke Lüde hier to Lande, de düt dürbare Bok gekoft, unde darin flietigen forschen unde lesen. Godt erholde dat Wort up ere lateste Nakamen, als wy nig twyfeln willen, unde late uns davor danknamiger werden. Darum beflitigen wy uns ok als Dener unses Heren, welkem wy am Evangelio denen, olde unde junge so to unterwysen, als et unse Beroep will, unde wy et vor Gade verantworten willen, unde na der Vermanung des hilligen Apostels Paulus dohen sehen, dat alles ordentlik by uns to gae: woto Godt synen Segen uns verlenen wolle. So willen wy denn, als ok dat ganze Land to Wursten angenamen, dat Gades Wort na synen Willen schall verkundigt werden, ok de hilligen Sacramente recht handhavet syn, ane Tosatt der Minschen. Bliven unse Nakamen daby bet an den Dag, wenn de Here kamen ward, de Levendigen unde Doden to richten, weren se wol fahren unde salig werden. Wy bekennen uns ok to de Confeßie, de int Jaer 1530 unsen gnedigen Kaiser, Karl, to Augsburg is overgeven. Desgliken nehmen wy den Catechismum Lutheri, seel. Gedächtnisses, an, unde willen, dat de Jugend na dissem Bok in unsern Kerken unde Scholen schall underwiset weren. Als ok Godt ward Gnade verlenen, unde de Stende dahen sehen willen, dat doegtsame Mannen bestellt werden, de sulk Lehramt in Kerken unde Scholen föhren. Un ok allerdings et nodig deit, de Kerkengöder to verbetern, unde nig to verschlimmern, da de Arne so grot, der Arbeider weinig, unde wat wy seien, segt Paulus, werden wy ok arnen. Alle godtfruchtige Minschen wollen sik dat allgemene Beste to Harten gaen laten, unde unse Vermahnunge folgen. Als den ok dit ganze Kerkenbok, darin ene Ordnung entholden is, von uns Gade, dem allmechtigen, to Lave unde Ehren, is verfatet. De erholde dat reine Licht des Evangelii up unse Nakamen. Amen. Geschreven am

Dage des hilligen Lehrers Martini to Dornem, des Jares 1534.

Bertramus Schramm, Karkhere to Dornem.
Desgelieken Hermannus Dettinger,
Karkhere tor Kappel.

VII.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit allen und jeden unsers Kirchspiels, daß nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Heilandes, Jesu Christi, als man schrieb tausend sechshundert und zwanzig den 28. Aug. bey Leb und Regierung des Durchlauchtigen Grosmächtigen Fürsten und Herrn, Johann Friederichs, erwählten und postulirten zum Erzbischof der Stifter Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig-Holstein, Grafen und Herrn zu Delmhorst, vor uns erschien die ganze Gemeine des Kirchspiels Cappeln, und begehrte, daß man ihnen, ihrem wohlhergebrachten Gebrauch nach, ihre von ihren Vorfahren hinterlassenen Viertelsregeln, demselben ihrem Kirchspiel zu ersprießlichem Nutzen gereichende, renoviren und confirmiren mögte, wie daß sie selbige einträchtiges Gemüths, gleich ihren Voreltern, so selbige aufgerichtet, bewilliget und beschlossen hatten, folgende Artikel stets, fest und unzerbrochen, dem herkommen nach, zu halten und weiterhin gehalten haben wolten, wie sie denn von Wort zu Wort also lauten:

Zum ersten nehmen wir weiter wie unsere Vorväter an, und bewilligen, daß diejenigen, so künftig bey uns zu wohnen gedenken, einen glaubwürdigen und untersiegelten Geburtsbrief von dessen Ort, Landschaft, Obrigkeit, wo selbige gebohren und gewohnet haben, dem ganzen Viertel, bey deren Zusammenkünften in öffentlicher Versammlung vorzuzeigen. Wer nun solchen nicht hat, oder zu schaffen vermag, der soll bey uns nicht geduldet werden.

2) Wenn das ganze Kirchspiel oder Viertel von den Deichschworen zusammengerufen wird, soll ein jeder Hauswirth in Person erscheinen, und denenselben sowol, als auch ihren Viertelsvorstehern jederzeit Gehör geben. Welcher aber nicht erscheinen würde, soll dem Viertel zur Strafe eine Fahne Bier zur Casse bezahlen. Beschickt ihn aber das Viertel, und er bliebe sodenn nochmalen ungehorsam aus; so soll er gleich vom ganzen Viertel auf ein Vierdtjen Bier gepfandet werden.

3) Wenn es sich begeben würde, daß ein oder ander sich unterstehen solte, dieser unserer Regel nicht zu gehorsamen, noch den Deichsschworen oder Viertelsvorstehern Gehör zu geben, sondern sich als ein Freveler und Widerspenstiger widersetzte; so sollen die Deichsschworen das ganze Viertel zusammenrufen, und zu ihm in sein Haus gehen, und so viele Pfande herausnehmen, oder nehmen lassen, daß er dem Viertel die Strafe und Kosten vollkommen damit erlegen kan. Jedoch ihro Fürstlichen Gnaden Strafe vorbehältlich.

*

4) Wenn einer aus fremden Lande oder andern Kirchspiele zu uns hereinziehen wolte, der soll nicht allein, nach dem ersten Artikel, von seines Orts Obrigkeit, wo er vorhin gewohnt, ein glaubwürdiges Testimonium dem Viertel vorzuzeigen haben, sondern er soll auch, altem wohlhergebrachten Landesgebrauch nach, dem Viertel, darin er zu wohnen gedenket, willkühr, als eine Tonne Bier, einen Schinken, und zwey Brod, ohne die geringste Widersprache bey ihrer Zusammenkunft darlegen. Vermag er es nicht zu erlegen, so soll derjenige, der ihn auf- und angenommen, länger, als drey Tage und drey Nächte davor stehen und gehalten seyn.

5) Nehmen wir zwar, und willigen, daß frembde, ehrliche Leute zu uns hereinziehen, es soll aber derjenige, der ihn auf sein Gut zu nehmen gedenket, schuldig und gehalten seyn, ehe und bevor er jemanden eingenommen, dem Viertelsvorsteher kund zu machen, damit der Viertelsvorsteher bey des Viertels Zusammenkunft dem Viertel Vorstellung machen kan, ob derselbe soll eingenommen werden, oder nicht. Der hierwieder handeln würde, soll dem Viertel mit einer Tonne Bier verfallen seyn. Und so der Fremde Schaden und Unlust anrichtete; so soll der, so ihn eingenommen, vor allen daraus entstehenden Schaden oder Kosten haften.

6) Wenn einer oder ander von uns ab- und in ein ander Viertel oder Kirchspiel zöge, und zöge hernach wieder bey uns ein, so soll er, nach dem vierten Artikel, als wenn er niemahlen in dem Viertel gewohnt, aufs neue wiederum gerecht werden.

7) Es ist auch beliebt worden, daß, wenn ein Armer in unserm Kirchspiel stürbe, so soll derjenige, der den Todten im Hause hat, oder dessen Nachbar, schuldig und gehalten seyn, solches dem Viertelsvorsteher zeitig kund zu thun, damit derselbe einen Zettul ausschreibe, wer den Todten tragen soll, so denn soll aus jedem Hause im Viertel, alwo er gestorben, eine Person mit zu Grabe gehen. Wer nun nicht erscheinen würde, der soll, ohne alle Einrede, bey des Viertels Zusammenkunft, die Träger in zwey, die andern Viertelsleute jeder, der ausbleibt, eine Kahne Bier, den Armen zum Besten, in Strafe verfallen seyn.

8) Ist beliebt und vor gut angesehen worden, daß von nun an ein jeder um, oder bey seinem Hause, einen guten, starken, unsträflichen Feuerhaken liegen habe, damit im Fall der Noth bey Feuersbrünsten, da uns alle der barmherzige Gott in Gnaden vor bewahren wolle, ein jeder Rettung damit thun möge. Und wer sodenn bey Feuersbrünsten mit seinem Haken nicht erscheinen würde, der soll vor der ganzen Acht in schwere Strafe verfallen seyn, den Notleidenden zu Hülfe.

9) Soll ein jeder, reich oder arm, einheimisch oder frembd, wenn der Deichgeschworne ausschreibt, daß das Viertel zusammenkommen soll, seinen Feuerhaken in Person denen Deichsgeschwornen und Viertelsvorstehern und übrigen Viertelsleuten vorzuzeigen haben. Darmit auch, wie bisher ist angemerkt worden, daß einer dem andern zu Gefallen seinen Haken von einem Viertel zum

andern angeliehen, und also bey Feuersbrünsten deren wenige gesehen worden, damit Rettung geschehen können, so soll ein jeder seinen Namen durch den Schmid darauf brennen, oder schlagen lassen, bey Strafe einer Tonnen Bier, den Armen zum Besten.

10) Hat sich ein jeder, während Viertelrecht, zu hüten, daß er sich nicht vollsaufe, schelte, fluche, oder spiele, tausche, kaufe und verkaufe, oder einen Frembden hereinbringe, der nicht zum Kirchspiel gehöret, oder sich weigerte, sein Messer, oder scharfes Gewehr beim Eintritt, von sich zu geben, und in Summa: aller dieser Dinge sich enthalte, bey Strafe einer Tonne Bier.

11) Sollen die Viertelsvorsteher alle Jahr ihre Rechnung vor dem ganzen Viertel gehörig ablegen, und dahin sehen, daß so viel immer möglich, zu den Notleidenden und Armen so viel in Cassa sey, daß einer zu Grabe gebracht, und ein Sarg davon bezahlt werden kan.

Schließlich soll ein jeder vermahnt seyn, daß er, alle diese Artikel zu halten, sich willig bezeige, und sich so verhalte, wie ein rechtschaffener Mann sich verhalten muß.

Zu mehrer Bekräftigung und dessen Haltung haben wir nicht allein diese Regel des ganzen Kirchspiels Cappel renoviret, sondern auch confirmiret, wollen auch, daß solcher in allem stricte nachgelebet werde, und mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unserm Pettschaft besiegeln wollen. Geschehen in meinem des

(L. S.) M. Theodorus Hannecken, Hause.
(L. S.) Christian Meier, Vicarius.
(L. S.) Eide Fouwes, Capitain und Vogt zu Dorum, Karckswar und Erbgeseken tor Cappel.
(L. S.) Dierk Frese, Vogt allhier tor Cappel.

VIII.

Wir Christina, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen, und Wenden designirte Königin, und Erb-Prinzeßin, Großfürstin in Finnland, Herzogin zu Ehesten, und Carelen, Fräulein über Ingermannland ꝛc. Thun kund hiemit, wasgestalt uns Johann Bernhardt Bulder und Consortes, als Intereßirte des neuen Teiches, und eingeteichten Landes ins Norden, des Landes Wursten belegen, unterthänigst zu verstehen gegeben, daß in Anno 1618 den 13ten Julii, als damalen gemeldtes Wursterland, an seinem Norder Theil ganz offen gelegen, und die Teiche eine ziemliche Distanze, an eigentlicher Maasse ein tausend, sieben hundert und siebenzig Ruthen, jede Ruthe zu 10 Schuhe gerechnet, des Meers Wellen, bis auf den Grund weggerissen gehabt, dadurch ein grosser District des Landes Wursten ganz desolat, unbewohnet und unbebauet gelegen, welches des Landes Fürstl. hohen Obrigkeit sowol, damalen Erz-Bischoffen, Johann Friederichen, Christseel. Andenkens, ganz nachtheilig, als auch dem ganzen Lande hochschädlich und Ruin gewesen, derowegen gemeldter Erz-Bischof, mit obgenannten Interessenten, wegen neuer Beteichung des Landes, mit Zuziehung und Consens der Erz-Stiftischen und Bremi-

schen Stände, gnädig handeln lassen, und einen gnädigsten Vergleich, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Zu wissen sey jedermänniglichen, ob wol bey Lebzeiten der vorigen Herrn Erzbischöfe, Georgen und Hinrichs, zu Bremen, höchstlöblicher Gedächtniß, imgleichen bey Regierung Erzbischofs Johann Adolfs zwischen J. F. F. F. F. F. G. G. G. und Deroselben Unterthanen und Eingesessenen des Landes Wursten, von wegen Einteichung des Butenteichs und Ohrtes, unterschiedliche Tractationes und Handelungen fürgewesen, aber so weit nicht fortgesetzet, daß mit dem Einteichen, zu des Landes Nutz und Besten, verfahren; sondern vielmehr bis dahero eingehalten worden, daß demnach der Hochwürdigster, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Johann Friederich, erwählter und postulirter, zu Erz- und Bischof Dero Stifter Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. aus gnädigster und väterlichster Affection und Zuneigung, die S. F. G. zu itzt gedachten Ihren getrauen Unterthanen des Landes Wursten tragen, und zu verhofter Beförderung deroselben gedeylichen Aufnehmens und Wollstandes, in Ihr deswegen unterthänigstes gehorsames Suchen und bittliches Anhalten, für erst soweit gnädigst bewilliget, daß sie durch ihren Landdrosten nnd Amtmann zu Vöhrde, Levin Marschalck und Andream Langen, den Butenteich und Todt in Augenschein nehmen lassen, folgends auf ihre unterthänigste Relation, daß die Einteichung zu des Landes merklichen Nutz und Besten gereichen könte, mit der fünf Kirchspiele Dorum, Misselwarden, Padingbüttel, Spicka und Cappel verordneten und gevollmächtigten Ausschuß, mit einmüthigen wohlbedachten Rath, Gutachten und Belieben der verordneten Landräthe gemeiner Erzstift-Stände, heute dato sich nachfolgender gestalt verglichen und vertragen, daß durch S. F. G. Landdrosten, Amtmann, und ihnen den Deputirten, zu ersten guten Wetters-Tagen, den Ort, an welchem der neue Teich angefangen, gezogen und geendiget, ausgestochen und gemessen werden solle, damit man in künftigen Sommer Ao. 1619 mit dem Einteichen einen Anfang machen, auch der Teich so viel möglich gleich aus, und über Misselwarder Tief geleget werden möge, zu welchem Behuef dann die Eingesessenen vorgedachter 5 Kirchspiele jetzo alsobald alle Materialien, so ihnen zu dem neuen Teiche und Schleusen vonnöthen, an die Hand bringen sollen, damit man in deren Mangel, an der Arbeit nicht gehindert, sondern dieselbe so viel möglich fortgesetzet werden möge. Es sollen gleichwol die alten Schleusen und Teiche in ihren vollen Wesen, Wohlstande und Esse verbleiben, und gleich als wenn der neue Teich niemals angefangen, erhalten werden, damit auf einen jeden unvermuthlichen Nothfall, durch dieselbigen, wann etwa die neuen Teiche, welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, eingehen, und nicht beständig bleiben würden, daß Land bis dahin, daß man eigentlich und gewiß zu spüren, daß der neue Teich beständig, und zu Sicherung des Landes fest und gnugsahm sey gesichert, und erhalten werden

möge. Und weil der neue Teich an des Amts Ritzbüttel Gränze sich erstrecken wird, wollen S. F. G. mit dem Rath zu Hamburg dahin reden lassen, daß daselbst, mit bemeldtes Raths Verwilligung, von ihnen der Teich geschlossen, befestigt, und vermittelst göttlicher Verleihung in guten Wollstand erhalten werden möge. Wie denn auch S. F. G. auf der abgeordneten Gevollmächtigten unterthänigstes Ansuchen, sich gnädigst dahin erkläret, dieweil gedachten Eingesessenen, der 5. Kirchspiele, das Einteichen ohne einige Hülfe und Handreichung etwas beschwerlich fallen würde, daß sie mit den andern Ihren Unterthanen, gedachtes Land Wursten, wie imgleichen, in den benachbarten Marschländern, darhin handeln lassen wollen, daß dieselbe ihnen, verhoffentlich, dazu die hülfliche Hand leihen sollen. Immassen dieselben sonsten, in anderen mehr Wegen gedachte ihre gehorsame Unterthanen, und Eingesessenen bemeldten Kirchspielen zu gedeylichen Vortsetz, und Vollenstreckung solches intents, allen fernern Vorschub, und gnädige Beförderung zu erweisen, in Gnaden erbietig seyn; wann nun der neue Teich ausgestochen, und abgemerket, soll das eingeteichte Land, alsofort diesen Sommer gemessen und in drey Theile abgetheilet, ein Theil zu Altacker und die andern beyden Theile zu Weideland geleget, und davon S. F. G. jährliches und alle Jahr, von dem 3ten Juck, so zu Altacker gelegt, vier Viertheil Gersten und von den übrigen zween Jucken, anderthalb Vierteil Haber, unweigerlich entrichten, und solch Korn auf Petri ad Cathedram, oder darnach, wann es S. F. G. bedürftig, zu Schiffe kan abgeholet, auf das Dorummer Tief geliefert werden. Es soll aber dies eingeteichte Land von den zwölf hundert Gulden Schatze und aller anderer Auflage, gänzlich gefreyet seyn und bleiben, imgleichen soll bey der Maaß dieses in acht genommen werden, daß das Veland, Balgen, Graben und alte Teiche und nothdürftige Wege nicht mit gemessen werden, auch binnen Teichs für den Teichen vierzig Schuh breit zu behuef der Teiche ungemessen und unverpachtet bleiben sollen. Wann dann also, wie jetzt gemeldet, die Maasse zugeleget, sollen beydes, Havern und Gersten, in eine gewisse Summa, nach Anzahl der eingeteichten Länderey summiret, und gerechnet, und zwischen Ihro Fürstl. Gnaden und den Einhabern der eingeteichten Ländereyen, eine neue Verpflichtung, darinnen nicht der Jucken, oder angezogenen Schatzung in particulari solle gedacht, besondern allein auf eine genannte Summe (wie sonsten bey ihnen mit andern Schatzungen gebräuchlich) dirigiret, auch auf solche Maasse von Ihro Fürstl. Gnaden und einem Ehrwürdigen Thumcapitel, zugleich mit versiegelt werden, wann diese Schatzung also, wie obstehet, diesen bevorstehenden Sommer richtig gerechnet und verbriefet worden, haben J. F. G. gnädigst nachgegeben, daß in vier Jahren, worunter das künftige 1619 das erste, und das 1622. das letzte und 4te Jahr sein soll, dis eingeteichte Land von dieser neuen Schatzung, allein daß solche 4 Jahr über die 150 Tonnen Haber, so dabevor vom Butenteiche, und Todte gegeben worden, bis dahin noch zu entrichten, gänzlich frey gebraucher werden sollen,

da auch künftiglich zu befinden, daß der neue Teich (welches der liebe Gott gnädiglich abwenden wolle) nicht beständig zu unterhalten, und etwa ganz weggerissen würde, sollen gemeldte Eingesessene der 5 Kirchspiele, zu Erlegung der neuen Gersten- und Haber-Pacht bis und so lange das Land wiederum in vorigen Wolstand gebracht, gänzlich ohnverbunden seyn, wie denn auch, da diese Einteichung durch Pest, Krieg oder ander Unglück, welches Gott der Allmächtige verhüten wolle, nicht vor sich gehen würde, so alles in diesem gegenwärtigen Stande verbleiben, und nur hinführo die Einhundert Funfzig Tonnen Havern, so sie bishero von dem Butenteich und Tobt gegeben, entrichtet werden solle, wie denn auch dieser Vertrag ihnen und den sämtlichen Eingesessenen des Landes Wursten an ihren hergebrachten Privilegien, Begnadung und Freyheiten unverfänglich und unnachtheilig seyn soll. Diesem allen, wie obstehet, unverzüglich zu geleben, und vollenkömmlich nachzusetzen, sind dieser Verträge zween gleiches Lauts, von höchstgedachten Herrn Erz-Bischof, mit eigenen Händen unterschrieben, auch S. F. G. Fürstl. Secret, eines Ehrwürdigen Thum-Capittels vor sich und im Namen gemeiner dieses Erz-Stifts Stände uf derselben Ratification und Belieben, und der 5 Kirchspiele Insiegel befestiget, und von jeden Theil eine, zur Nachrichtung zugestellet worden. Geschehen zu Vörde am Tage Margretha, war der 13. Julii Ao. 1618.

J. Friederich.

mit ihnen geschlossen, bekräftiget, und von dem Thum-Capittel im Namen der Stände mit vollnziehen lassen, worauf auch die Beteichung ins Norden, wie auf die heutige Stunde noch am Tage, mit großen Unkosten ausgeführet. Ob sie nun wol bey dem Erz-Stiftischen Zustande, dieses Vergleichs gesichert gewesen, weil alles hierein mit Consens der Erz-Stiftischen Stände gehandelt worden, auch noch zu dieser Zeit nicht daran zweifelen, da dieser Vergleich, und darauf erfolgte Beteichung, denselben Nutz geschaffet, welch wir sowol zu dieser Zeit und hinführo, als für diesem den Herrn Erz-Bischofen wiederfahren, zu geniessen, nichts desto weniger und um mehrer Sicherheit willen, bey Uns bey gegenwärtigen Zustande, und eingefallener Regierungs-Aenderung im Erz-Stift Bremen, wollten sie die Confirmation dieses Vergleichs unterthänigst gesuchet, und gebeten haben, daß sie nicht von jemand dawider betrübet und beeinträchtiget würden; Als wir nun dieses unterthänigstes Gesuch für rechtmäßig befunden, sintemal den Nutz des neuen Teichs, das Wurster Land sowol bey unsern, als bey den Erzbischöflichen Zeiten, empfindet, und wider die Wassers-Gewalt, nach Gottes Willen, dadurch versichert wird; So haben wir diesen inserirten Vergleich, in allen seinen Puncten und Clausulen, nichts ausbescheiden, gnädigst confirmiren, und Kraft dieser Unserer Königl. Confirmation, Supplicanten hiemit versprechen wollen, daß sie weder von Uns, noch jemand der Unsrigen dawider beschweret, oder beunruhiget werden, sondern beständig und ungehindert dabey verbleiben sollen ꝛc.

Befehlen hierauf unseren Feld-Marschallen, Generalen, in unserm Herzogthum Bremen verordneten Gouverneurn, Landdrosten und sämtlichen Regierungs-Räthen, wie auch andern, sowol bey dem Kriegs- als Civil-Staat Bedienten, gnädigst, daß sie zu Anfangs gemelden Johann Bernhard Bulvern, seine Consortes und Mitintereßirte, wider dessen ihren exhibirten, und von uns gnädigst confirmirten Vergleich, im geringsten nicht turbiren, oder Eintracht thun, sondern vielmehr dieselbige mainteniren, auch wider alle Gewalt und Thätigkeit, so Ihme oder Ihnen hierwider, über Verhoffen, zugefüget werden möchte, kräftiglich schützen und verthätigen sollen, uhrkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Secret-Insiegel bekräftigen lassen. Datum auf unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm den 7ten Febr. Ao. 1649.

Christina. (L. S.)

IX.

Wir Georg, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister u. Churfürst ꝛc. Für uns, unsere Erben und Nachkommen: Uhrkunden hiemit und bekennen: Demnach unser Ober-Amtmann zu Ertzen und lieber getreuer, Jobst Henrich Voigt, und die sämtliche übrige Interessenten des neuen Feldes, Landes Wursten, um Confirmation ihrer Privilegien und exemptionen ab oneribus, bey uns angehalten, und desfalls sonderlich einen Vergleich in forma probante produciret, welchen weil. Bischof Johann Friederich zu Bremen christmilder Gedächtniß mit Zuzieh- und Bewilligung seiner Land-Stände unterm 13. Jul. 1618. wegen gedachten neuen Feldes mit der oberwähnten, jetzo dabey Intereßirten Vorfahren gemachet, und welcher Vergleich hernach von weil. Königin Christinen zu Schweden glorwürdigen Andenkens unterm 7ten Febr. 1649. confirmiret worden, auf Masse und Weise, wie von Worten zu Worten hiernach folget.

(Hier ist das vorige Document in extenso eingerückt.)

Und sich dann befunden, daß sothaner vor inserirter Vergleich noch dazu durch ein unterm 19. October 1668 von dem hohen Tribunal zu Wismar gesprochenes und publicirtes Urtheil in contradictorio von neuen ausdrücklich bestätiget, und denen Interessenten des neuen Feldes der völlige weitere Genuß selbigen Vergleichs zuerkannt, sie auch, als vormals Unser Haus das Herzogthum Bremen besessen, imgleichen bey jüngster Dänischer Occupation selbigen Herzogthums, darin keinesweges gekränket, im Gegentheil aber Königl. Schwedischer Seiten obinserirter Vergleich unterm 19ten Decemb. 1710. nochmals bestätiget und die Interessenten bey solchen, Kraft alles dessen, was vorangeführet, habenden Privilegien, Freyheiten und Immunitäten ab Oneribus bis anitzt geblieben, und in alle Wege ruhig gelassen worden:

Als haben wir oberwähnten Suchen in Gnaden statt zu geben, Uns nicht entlegen mögen; Thun das auch, confirmiren und

bestätigen obinserirten Vergleich de Anno 1618. in allen seinen Puncten, Clausulen und ganzen Inhalt Kraft dieses wolbedächtlich, dergestalt, daß wir es ebenmäßig so, wie obangeführet, dabey beständig lassen, und die Interessenten samt und sonders, bey denen aus sothanen Vergleich und dessen vorangezogenen nachherigen Bestätigungen fliessenden Privilegiis, Iuribus und Immunitatibus ab Oneribus weiterhin conserviren und schützen wollen, auch unsere Erben und Nachkommen sollen. Uhrkundlich unter unserem Handzeichen und hieran zu hangen befohlenen Insiegel. Geben Hannover den $\frac{10}{21}$ Sept. des 1716ten Jahres, Unsers Reichs im Dritten.

(L. S.) GEORG Rex.

X.

Zu wissen, als der Hochwürdigste, Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Friederich, erwählter und postulirter zu Erz- und Bischofen der Stifter Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, auf demüthiges und unterthäniges Erinnern, Rath und Gutachten, Eines Ehrw. Bremischen Duhm-Capittels und anderer dieses Erz-Stifts Stände an E. Ehrenvesten Hochweisen Rath der Stadt Hamburg gnädigst gesonnen, S. F. Gnaden und dieses Erz-Stifts Leuten und Unterthanen des Landes Wursten zu gestatten, daß sie bey des Friesen Todts Einteichung, den Teich-Band auf ihrem des Raths Grunde und Boden schliessen und befestigen mögten, daß wohlgemeldter Rath, wiewohl ihrem daselbst angrenzenden des Amts Ritzebüttel Unterthanen, mit solcher Deichschlagung, wenig Nutzen oder Vortheil zugezogen werden könnte, dennoch vor Höchstg. Sr. F. Gnaden zu unterthänigen Ehren und Gefallen, und Behalt- und Fortpflanzung beständiger guter nachbarlicher Correspondencen, in solch vorhabendes Werk gewilliget, und damit in Gottes Namen erster Bequemlichkeit und Gelegenheit zu verfahren gutwillig eingeräumet, jedoch mit dieser Maaß und Bescheidenheit

1) Daß solche Teichs-Legung von wohlgemeldten Rath an ihrer Dero Ends, dahin der Teich geführet und geschlossen werden soll, wie auch insonderheit an demjenigen, so von dem ihrigen in gemelten Teich-Bande mit beschlossen wird, auch sonst an ihren daselbst belegenen Ländereyen habenden Hoch- Frey- und Gerechtigkeit und Jurisdiction ganz und gar kein praejudicium gebehren.

2) Da sichs begeben und zutragen sollte, daß ihren, des Raths Unterthanen, bevorab zu Oxstädt und Berensche einiger Schade und Nachtheil aus dieser Teichschlagung entstehen würde, von Ihrer F. Gn. und deren Successoren im Erzstift auf des Raths Erfordern, derselbe, ohne ihre, der Hamburgischen Unterthanen Beschwerung und Zuthun, allein auf Seine F. Gn. und Dero Successoren, und der Wurst Friesen Kosten abgeschaffet, und der Teichs-Band von des Raths Lande wieder abgenommen werde, oder aber Sr. F. Gn. Dero Successorn und Unterthanen auf Befindung

angedeuteten Schaden und Nachtheils und darauf erfolgte gütliche Communication daran säumig seyn, und solcher befundener Schade auf beschehene Erinnerung und deswegen fürgegangene unverzügliche Communication nicht alsbald und zum wenigsten innerhalb 4 Monathe, nach beschehener Erinnerung obgesetzter Massen abgeschaffet würde: alsdann ermelter Rath und ihre Unterthanen solchen Deich wieder abzuschaffen bemächtiget seyn, und daran von Sr. F. Gn. deren Successoren und Unterthanen nicht gehindert werden sollen.

3) Ihre des Raths Unterthanen mit einiger Zulage, Arbeit oder Diensten zu diesen vorhabenden neuen Deichschlag und deren künftigen Unterhaltung nicht beschweret.

4) Noch ihnen die Haber-Zehenden, die sie diesem Erz-Stift von ihren über den Oxster-Beck gelegenen Wischen zu geben verpflichtet, dadurch und dieser Deichschlagung halbet erhöhet und gesteigert, sondern sie bey ihrer gewöhnlichen Pflicht dem Herkommen nach lassen.

5) Da in dem Oxster-Bach eine Schleuse geleget werden müste, des Raths Unterthanen so wenig zu Aufricht derselben, als künftiger Unterhaltung, etwas an Kosten oder Arbeit zuzuschiessen gehalten seyn, noch genöthiget, vielweniger dem Rath dadurch an ihrer daselbst habender Jurisdiction und Bothmäßigkeit einig Praejudicium oder Schmälerung gesuchet.

6) Und endlich, da durch diese, auf des Raths Grund eingewilligte Teichschlagung des Orts gesessene Hamburgische Unterthanen Land in etwas verbessert würde, daß dessen, und anderen ihres, mit dem Deich beschlossenen Landes halber, ihnen keine Steuer, Uflage, noch schwere Unkost, Mühe oder Arbeit zur Teichshaltung aufgeladen, sondern sie davon ganz entfreyet, den Rath auch in demselbigen Lande ihre Jurisdiction frey und ohnbehindert bleiben und gelassen werden solle. Und haben demnach zu dessen allen beständigen Zeugung und mehrern Bekräftigung viel höchstgemelte S. F. Gn. auf einmüthiges Belieben und Ratification der sämtlichen dieses Erz-Stifts Stände und in ihrer aller Namen diesen Revers zu verfertigen gnädigst befohlen, denselbigen mit Sr. F. Gn. Hand und untergedruckten Duhm-Secret befestiget, auch mit eines Ehrw. Bremischen Duhm-Capituls Insiegel verwahren und dem Rath einhändigen lassen. Datum Vörde, den 25. Sept. Ao. 1618.

Johann Friederich. (L. S.)

XI.

Zu wissen sey hiemit, demnach zwischen den gesamten Einwohnern des alten und neuen Landes Wursten in Ao. 1661. eine Teich-Communion eingeführet, solche aber nachgehends mehr schädals nützlich befunden, und daher die Königl. Bremische Regierung, durch eine am 21. Junii 1695 ergangene Verordnung, selbige dahin wieder aufzuheben, veranlasset worden, daß statt derselben in einem jeden Kirchspiel, eine Special- oder Kirchspiels-Communion festgestellet und eingeführet werden sollte, jedoch auf solche Masse

und Weise, daß der Imbsumber und Wremer Teiche zuforderst aus der General-Communion, in vollkömmlich guten Stand gesetzet, und nichts von dem, so etwa daran ermangeln möchte, unterlassen, nachdem auch, wann in irgends einem Kirchspiel ein Grundbruch oder Einlage, oder auch nur ein Kambruch oder Stürzung geschehen sollte, solches nicht von dem Kirchspiel allein, sondern mit gesamter Hand repariret, und sonderlich denen Kirchspielen Imbsum und Wremen prompt darunter assistiret, und der schadhafte Ort in guten Stand wieder gesetzet, denen Neuen-Landes-Interessenten aber zu Reparation ihrer jederzeit sich schadhaft befundenen Teiche aus der General-Communion, und nach dem Fuß, wie daraus die Teichkosten bisher beygetragen, und ohne zu rechnen, was derentwegen bereits angeleget, und aßigniret seyn oder davon restiren möchte, Tausend Reichsthaler gegeben, inskünftige aber, wenn an ihren Teichen einiger Schaden, es sey gleich an geringen Stürzungen oder Kammbrüchen, oder auch Einlagen und Grundbrüchen entstünde, von ihnen allein repariret, und das alte Land dazu nicht angehalten, hingegen auch die neuen Länder wegen des neuen Landes, wenn dergleichen Schaden im alten Lande vorkommen möchte, zu einiger Concurrenz nicht angenöthiget werden sollten; Und dann jetztbesagte neuen Landes Interessenten von solcher Verordnung, als dadurch insonderheit, daß ihnen zu Reparirung ihrer Teiche nur 1000 Rthlr. zugebilliget, und sie noch dazu von aller Beyhülfe des alten Landes gänzlich ausgeschlossen seyn sollten, sehr graviret, an dieses Königl. hohe Tribunal appelliret, und einen gedeylichen Spruch in pto. relevantiae inständigst gesuchet haben, vor Abgebung desselben gleichwol das Königl. hohe Tribunal bey einem so wichtigen gemeinnützigen, und dem Publico höchst angelegenen Werke, die Güte inter Partes zu versuchen, allerdings rathsam erachtet, solchem zufolge einen gewissen Terminum anberahmet, und in solchen Termino auch die gesamte Interessenten, doch die Kirchspiele Imbsum und Wremen mit einer Protestation zu Conservirung der Communion und Abwendung alles desjenigen, was dawider vorgenommen, durch ihre Gevollmächtigte erschienen, daß dannenhero im Namen Gottes zum Werk geschritten, und die Sache zwischen der übrigen Kirchspiele und der neuen Landes Interessenten Gevollmächtigten sub spe rati folgendergestalt gänzlich abgehandelt und verglichen worden, als

1) Bleibet es, der Imbsumer und Wremer Kirchspiele halber, nach Einhalt des ihnen auf ihre eingesendete Protestation absonderlich ertheileten Decreti bey der ihrer Seits in die Kraft Rechtens vorlängst getretenen Verordnung a qua allerdings, und haben solcher zufolge weder dieselbe denen neuen Landes-Interessenten, noch auch diese jenen bey entstehender Teich-Schäden einige assistence im geringsten nicht zu leisten.

2) Was aber die übrigen sieben Kirchspiele, als Misselwarden, Padingbüttel, Mulsum, Dorum, Spieka, Cappel und Midlum betrifft, haben derselben Gevollmächtigte auf gründliche Vorstellung und Zureden des Königl. hohen Tribunals; daß zuforderst auf

Abandonirung des neuen, und Reparirung des alten Teiches die geringste Reflexion nicht gemachet, sondern der neue Teich durchaus conserviret werden müsse, bey solcher Conservation dann sie, als die den Schutz und Nutzen davon mit hätten, einer gewissen Beyhülfe um so viel weniger, als vor der Communion sie selbige geleistet, sich würden entbrechen, solche jährliche Beyhülfe auch in Ansehung der nach Einhalt producirter eidlicher aestimation zu jährlicher Unterhaltung beregten neuen Teichs erfordernden grossen Kosten nicht viel, und wenn gleich der neuen Länder Freyheit mit in-Anschlag kommen möchte, unter 1000 Rthlr. worauf des neuen Landes Gevollmächtigten hart bestanden, sich belaufen können, und dergleichen, sich endlich erkläret, daß sie die jährliche Beyhülfe übernehmen, und zu solchem Behuef das erste Jahr, als auf Ostern des mit Gott zukünftigen 1698sten Jahrs, denen neuen Ländern Tausend Rthlr. an Arbeit oder Gelde, in denen folgenden Jahren aber jedesmal Fünf hundert Rthlr. an baaren Gelde beytragen und erlegen, auch damit so lange, als der neue Teich bestehen, und sie Schutz davon geniessen können, ohnaussetzlich dergestalt continuiren wollten, daß der itzige und künftige Ober-Voigt die jährlich beliebte Gelder in einer unzertrennten Summe binnen 14 Tage der heiligen Ostern, sub parata executione baar bezahlen, und sie selbige von jedem Kirchspiel absonderlich beyzutreiben nicht nöthig, im übrigen aber ihre eigene Gelder, so sie zu Reparirung ihres neuen Teichs bedürfen möchten, unter sich selbst, ohne so wenig des jederzeitigen Obervoigts, als sonst jemand anders Behinderungen aufzubringen, und nach ihrem Gutfinden, unter Inspection des von Königl. Regierung im Herzogthum Bremen verordneten Ober-Teichgräfens, die Reparation zu beschaffen, freye Macht haben sollten: womit dann der neuen Länder Gevollmächtigter auf gleichmäßige nachdrückliche Zuredung des Königl. hohen Tribunals zufrieden gewesen, und dieser Punct also damit gänzlich abgethan worden, so, daß damit die neuen Lande von den sieben Kirchspielen solcher jährlichen Beyhülfe halber gänzlich abgefunden seyn und bleiben, und desfalls einige weitere Pretension nicht machen, noch solches andern ihrenthalben zu thun gestatten wollen.

Wobey jedoch der Grundbrüche und Einlagen halber von beyden Theilen ausdrücklich verabredet und angenommen worden, daß wenn dergleichen, so der Höchste verhüten wolle, sich etwa begeben möchte, selbige unter solchen 500 Rthlr. nicht mit begriffen, sondern die sieben Kirchspiele ohne Zuthun der neuen Länder auch der Imbsumber und Wremer, wenn bey sich aufgebenden Zweifel und Widersprechung eins oder des andern Theils die Königliche Regierung den entstandenen Schaden für einen Grundbruch erkennen, oder auch die Einlage nöthig finden sollte, nach dem Fuß der bisher üblichen Communion, als zum Exempel zu 1000 Rthlr. 588 Rthlr. absonderlich dazu beytragen und erlegen sollen und wollen.

3) Wegen der bisherigen Reparation haben zwar die Neuen-Länder eine grosse Prätension über 9000 Rthlr. an die Alten-

Länder gemachet, und dero Behuef von denen sieben Kirchspielen über allen bisherigen Empfang und Vorschuß annoch wenigstens 2000 Rthlr. prätendiret, auch davon in keine Wege weichen wollen, es ist aber auf Interposition des Königl. hohen Tribunals auch dieser Punct, negst Verleihung göttlicher Hülfe, dahin verglichen und abgethan worden, daß die Neuen-Länder diejenige 1000 Rthlr. nicht allein, welche in der Verordnung a qua ihnen zugebilliget worden, sondern auch die 2000 Rthlr. so aus der gemeinen Casse zu Anlegung ihres Böllwerks ihnen vorgeschossen sind, nebst denen 900 Rthlr. und 400 Rthlr. so sie vorhin von Misselwarden und Padingbüttel erhalten, geniessen und behalten, und damit gänzlich von solcher Prätension bisheriger Reparations-Kosten abgefunden seyn und bleiben, beyde Theile auch die Ratification dieses Vergleichs innerhalb den nächsten sechs Wochen bey diesem Königl. hohen Tribunal einbringen sollen und wollen.

Damit denn diese Handelung im Namen Gottes geschlossen, selbige in zwey gleich lautende Exemplaria gebracht, mit des Königl. hohen Tribunals Insiegel, und des Secretarii und Vice-Protonotarii, so in Abwesenheit des Protonotarii aegrotantis der Handlung beygewohnet, Subscription bekräftiget, und jedem Theile eines davon zugestellet worden. Geschehen Wißmar den 19. Nov. Ao. 1697.

(L. S.) J. W. Gerdes.
S. R. Trib. Secr.

XII.

Nachricht vom Lande Wursten ꝛc.

Drittes Stück.

A. u. N. VII. 5.

Inhalt: I. Abschnitt: Vom Kirchspiel Imsum. II. A: Wremen. III. A: Misselwarden. IV. A: Padingbüttel. V. A: Mulsum.

Das zweite Kapitel.
Von dem südlichen Theile des Landes Wursten.

Erster Abschnitt.
Vom Kirchspiel Imsum.

§. 1. Dies Kirchspiel ist das äußerste im Lande Wursten gegen S., wo es mit dem Flecken Lehe, wie gegen N. mit dem Kirchspiel Wremen, benachbart ist. Gegen W. hat es die Weser; gegen O. das Amt Bederkesa, und besonders das zum Kirchspiel Debstädt gehörige Dorf Langen.

§. 2. Seinen Namen hat es ohne Zweifel von einem Manne, der Imad oder Imet [1]), oder noch wahrscheinlicher von einer Frau, die Imme geheißen hat. Der Name Imme war nicht nur ehedem sehr bekannt [2]); sondern ist auch noch jetzt im Lande Wursten gebräuchlich [3]). Wer aber die Imme gewesen, der dieser Ort seinen Namen zu danken hat, weiß ich nicht zu sagen.

§. 3. Die erste Kirche hieselbst soll an einem Orte gestanden haben, von dem sie, weil die Weser einst bei einer starken Fluth einen andern Lauf genommen, habe weggebrochen werden müssen. Auf dem Platz aber, wo sie jetzt steht, soll sie der Sage nach Ao. 1218 wieder errichtet sein. Gewidmet ist sie dem heil. Bartholomäus oder Thomas; denn das alte, noch vorhandene Kirchensiegel hat die Worte S. Thomas Patronvs et Wvstimodorum Apostolus S. (i. e. Sigillum) Paroch. Imsen. Es war bei der Kirche hieselbst auch noch eine Vicaria S. Liborii. Darauf deutet ohne Zweifel die Inschrift eines hieselbst noch befindlichen Kelchs: S. Bartholomaeus. S. Liborius. Ymssen. Ao. Dni. MCCCCVIII. in die Martini. Die geistlichen Bedienungen im ganzen Lande Wursten wurden in alten Zeiten allem Ansehen nach von den Gemeinen selbst vergeben; collationem et investituram aber hatte der Archidiaconus, oder Praepositus Wursatiae. (S. S 179). Jetzt dependiren alle Pfarren im Lande Wursten vom königlichen Consistorio. Nach der Reformation blieb zu Imsum noch eine geraume Zeit ein Pastor und ein Vicarius. Doch hörte das Vicariat Ao. 1686, da der damalige Vicarius, Johann Stolte, nach Lehe gesetzt wurde, auf.

§. 4. Das Kirchspiel Imsum wird nicht, wie im Lande Wursten sonst gewöhnlich ist, (S. S. 195) in Viertel eingetheilt. Es gehören dazu die beiden Dörfer Dingen und Weddewarden. In Jenem sind 54; in Diesem aber 55 Feuerstellen. Zu Weddewarden wird auch

---

1) Man sehe von Bilderbecks Samml. ungedr. Urk. Gött. 1749. V. 9.

2) Joh. Fr. Pfeffingers Hist. des Braunschw. Lüneb. Hauses I. 236. Adam. Brem. hist. eccl. ex edit. Io. Alb. Fabricii. Hamb. 1706. p. 31.

3) S. S. 174.

ein einstelliger Hof, Weddewarder Büttel, und noch ein anderer solcher Hof, nahe vor Lehe, gerechnet. Dieser heißt eigentlich Halsum; wird aber gemeiniglich nach seinem Bewohner genannt: vormals nach dem königlich preußischen Rath und Residenten Tilemann, genannt Schenck, der Schenkische- und nun, (1774) nach seinem jetzigen Besitzer, der Olbersche Hof.

§. 5. Von dem ehemaligen Schloß der Morgenstern genannt, das der Erzbischof Johann Schlamstorf nahe bei Weddewardrn erichten ließ, siehe S. 191.

§. 6. Der Pastor hieselbst hat mit den Deichen Nichts zu thun; muß dagegen aber auch alle in der Kirche vorfallende Actus ministeriales unentgeldlich verrichten. Das Pfarrhaus brannte 1715 zur Zeit des Pastors (nachmaligen Probsts) Witte ab; wurde aber bald wieder aufgebauet.

§. 7. Die mir bekannt gewordenen Prediger nach der Reformation sind:

I. Christian Wolbers. Er war hier 1571.

II. Oswald Gryne, oder Grynaeus, war hier schon 1615 [4]), und lebte noch 1632.

III. Joachim Gottschau, war hier 1663 und starb 1669 im Nov. Nach seinem Tode suchte sein Vicarius, Georg Clodius, ihm im Pastorat zu folgen; konnte seinen Zweck aber nicht erreichen.

IV. M. Theodosius Osterdorf, 1670 bis 1680.

V. M. Bernh. Oelreich, Sohn des königl. Consistorialraths und Superintendenten in Bremen D. Bernh. Oelreich Er war hier von 1681 bis 1691. Zu seiner Zeit wurde das Vicariat aufgehoben.

§. 8. Von den bis dahin hieselbst gewesenen Vicaren weiß ich folgende anzugeben:

I. Diedr. Frese, kommt 1577 vor.

II. Valentin Adam Vocatius, war hier schon 1618 und lebte noch 1632.

III. Samuel Vocatius, vermuthlich ein Sohn des Vorhergehenden, kam 1663 hieher.

IV. Georg Clodius, erhiet das Vicariat 1667.

V. Christian Sethäus, war zuerst Vicar zu Spika, und kam 1680 hieher, starb aber noch in demselben Jahre.

VI. Joh. Stolte, erhielt das Vicariat 1681. Als er 1686 als Pastor nach Lehe gesetzt wurde, hörte das Vicariat hieselbst auf. Zu Lehe lebte Stolte bis 1692 den 22. April.

---

4) Brem. und Verd. Hebopfer, II. 663.

§. 9. Nach aufgehobenem Vicariat haben als Prediger bei dieser Gemeine noch gestanden:

I. Georg Andr. Wittkopf, 1692 bis 1693.

II. Diedr. Anton Witte, aus Verden. Nachdem er daselbst und zu Stade die Schule besucht hatte, ging er 1689 nach Jena. Im Jahr 1694 wurde er hieher berufen, und 1716 zum Probst des Landes Wursten ernannt. Er besaß eine große Stärke in der alten friesischen Sprache. Sein Tod erfolgte 1741 d. 15. Febr.

III. Paul Gottfr. Winkelmann. Er war zuerst Infimus und darauf Grammaticus an der Stader Schule. Hieher kam er 1742. Im Jahre 1750 wurde er nach Rotenburg, und von da 1758 nach Jork, im Altenlande, versetzt. Er schrieb eine dissertatio epistolica über Apoc. 13, 8; einen latein. Brief über Luc. 2, 7. und eine Parentation auf den Past. Krakau zu Sottrum.

IV. Joh. Georg Meyer. Er ist 1717 zu Möllen geboren, wurde zuerst Feldprediger, nachher Interimsprediger zu Oldendorf unfern Stade, und darauf Pastor zu Mulsum, im Lande Wursten. Als Winkelmann 1750 nach Rotenburg ging, erhielt er dessen Stelle zu Imsum wieder; wurde aber 1758 nach Estebrügge, und 1765 nach Neuenfelde, im Altenlande, berufen.

V. Joh. Hinr. Crusius. Er war zu Stade, wo sein Vater damals Conrector war, 1702 d. 28. Aug. geboren. Da sein Vater 1704 Conrector am Dom zu Verden, und Diakonus an der St. Johannis-Kirche daselbst wurde; so erhielt er in der Schule daselbst den nöthigen Unterricht, den er nachher auf den Universitäten Halle und Jena erweiterte. Nach seines Vaters Tode, 1726, mußte er bis zur Wiederbesetzung des erledigten Dienstes die Schüler der II. Classe unterrichten, welches er mit vielem Beifall that. Ao. 1733 erhielt er die Pfarre zu Oppeln im Amte Neuhaus. Von da wurde er 1758 d. 15. Dec. nach Imsum versetzt. Er starb aber schon am 1. Juni des folgenden Jahrs an einer, in der Gemeine damals grassirenden, hitzigen Krankheit.

VI. Bowe Ibs, war 1722 zu Dingen bei Imsum geboren. Im J. 1752 wählten ihn die Patrone der Pfarre zu Schwanewede zu ihrem Prediger; von da berief ihn das Consistorium 1758 nach Imsum. Er starb 1771 den 29. Dec.

VII. Joh. Herm. Christoph Polemann, des Pastors zu Scharmbeck Joh. Erdwin Polemann Sohn, und des ehemaligen gelehrten Rectors in Bremen M. Erdwin Herm. Polemann Enkel, geboren 1737 im Juni. Er erhielt diese Pfarre nach des Vorhergehenden Tode.

Zweiter Abschnitt.
Vom Kirchspiel Wremen.

§. 1. Das Kirchspiel Wremen ist gegen S. mit dem Kirchspiel Imsum; gegen N. aber mit dem Kirchspiel Misselwarden benachbart. Gegen O. erstreckt es sich

bis an den grauen Wall und das Amt Bederkesa; gegen W. aber bis an die Weser.

§. 2. Es wird in 4 Viertel eingetheilt. Diese sind:

I. Das Wremer Viertel. Dazu gehört:

1. Wremen, welches aus 100 Feuerst. besteht.

2. Wremer Büttel, macht 8 F. aus.

3. Hofe. Davon gehört zu diesem Viertel die aus 15 F. bestehende Ost-Seite.

4. Hungerhören, hat auch 15 F.

5. Wremer Deepe. Darauf sind 3 F.

6. Fallward, hat eben so viele.

II. Das Süder Viertel. Dahin gehört:

1. Barward, welches nur 2 F. hat.

2. Schottwarden, besteht aus 15 F. Nicht weit davon muß das Dorf Lepstädt, welches vor undenklichen Jahren von der Weser weggeschwemmet worden ist, gestanden haben: wenigstens hat das Lepster Siel dicht bei Schottwarden gelegen. Von diesem Dorfe, das ziemlich ansehnlich gewesen sein muß, heißt das ganze Süder Viertel noch oft das Lepster Viertel.

3. Schottwarder-Büttel, hat 4 F.

4. Hülsingen, oder Hülsen, Hülsum, besteht aus 15 F.

5. Ekele, aus 3 F.

6. Hofe. Davon gehört zu diesem Viertel die aus 7 F. bestehende West-Seite.

III. Das Uether Viertel. Dahin gehört:

1. Rinzel. In alten Zeiten hat ein ansehnliches Dorf hier gestanden. Es soll eigentlich Reminzel geheißen haben, und daraus der Name Rinzel entstanden sein. Dies alte Dorf mußte nach der großen Wasserfluth von 1717 in dem Jahre 1721 ausgedeicht werden, worauf die Leute ihre Häuser nach und nach abgebrochen haben. Einige haben nachher diesseit des Deiches wieder angebauet. Es sind noch nicht 10 Jahre, als man die Rudera der ehemaligen Hofstellen jenseit des Deiches noch sehen konnte. Jetzt besteht Rinzeln nur aus 5 F.

2. Rielke, liegt dicht bei Rinzeln, und wird sehr oft unter diesem Namen mit begriffen. Es besteht aus 4 F.

3. Smarren oder Summarren, hat 23 F.

4. Smarner Groden oder Soltenhören, hat ihrer 3.

IV. Das Nordwieder Viertel.

1. Nordwiede, liegt gegen N. von Wremen, wovon es nur durch einen Fahrweg abgesondert ist, und hat 20 F.

2. Hünkemann, oder wie es der Sage nach eigentlich heißen sollte, Hünkemarren, ist ein einstelliger Hof.

3. Feldsating, hat sonst 3 F. gehabt; die Häuser sind aber nach und nach abgebrochen und die hohen Hofstellen zu Pflugland gemacht worden.

Das ganze Kirchspiel besteht also, dieser Angabe und Berechnung zufolge, aus 238 F.

§. 3. Die Kirche hieselbst ist von einer besondern Art Steinen gebauet. Man hält sie insgemein für Topfsteine [5]), und weil dieselben in hiesiger Nachbarschaft nicht, häufig aber in England gefunden werden; so macht man daraus den Schluß, daß diese Kirche auf Veranstaltung eines der ersten Bremischen Bischöfe, deren verschiedene aus England gebürtig gewesen sind, erbauet sei. Die Zeit ihrer ersten Stiftung ist jedoch mit undurchdringlicher Dunkelheit umhüllt. Nur weiß man, daß sie dem heiligen Willehadus gewidmet worden sei. Dies bezeugt das alte Kirchensiegel mit der Umschrift: **Sigillvm Parochiatus Wremen.** Es stellt einen Bischof vor, der in der Rechten einen Bischofsstab, und in der Linken ein Kirchengebäude mit 2 Thürmen hat. Darunter steht in einem kleinen Abschnitt: **S. Willehadvs.**

§. 4. Um die Zeit der Reformation fand sich hier ein Ablaßkrämer ein. Sein Kasten, den man ihm abgenommen hatte, war vor nicht gar langen Jahren in der Kirche noch vorhanden. Er hatte unten eine verborgene Oeffnung, durch welche man das Geld, das oben hinein geworfen war, wieder herausfallen lassen konnte. Man hat ihn aber des daran befindlichen guten Eisens halber zerschlagen, und dasselbe verbraucht.

§. 5. Außer dem Pastorat war hier vormals auch 1. eine Vicaria S. Simonis, 2. eine Vicaria S. Nicolai, die nachmals zu dem Organistendienst gelegt worden ist, 3. eine Commenda S. Jacobi, und 4. eine Commenda S. Annae.

---

5) S. von Seelen's Memor. Staden. p. 380.

§. 6. Die nach der Reformation hier gewesenen Pastoren sind, so viel ich weiß, diese:

I. Konr. Wicht, aus Bielefeld, war hier um 1577.

II. Bernh. Stolteneu, ums Jahr 1608.

III. Urban Mushard, ums Jahr 1618.

IV. M. Hinr. Henrici, oder Hinrichson. Er war ein Sohn Wolter Hinrichsons, der ein angesehener Kaufmann in Antwerpen gewesen war; sein Vaterland aber wegen der Grausamkeiten des Herzogs von Alba verlassen und sich zu Geversdorf im Amte Neuhaus niedergelassen hatte. Der junge Hinrichson besuchte die Schule zu Stade, und studirte zu Wittenberg, wo er 1610 de toto in genere, et in specie de uno, sive toto individuali, formali et universali, nec non de variis distinctionum generibus; und de relationibus realibus creatis disputirte und die Würde eines Magisters erhielt. Ums Jahr 1616 war er Rector in Buxtehude. Von da kam er, vermuthlich 1624, hieher. Im Jahr 1630 war er noch zu Wremen. Eine Wasserfluth aber setzte ihn und sein Kirchspiel später in solche Umstände, daß er seinen Dienst aus Mangel des nöthigen Unterhalts zu verlassen sich gezwungen sah. Er wandte sich darauf nach dem Lande Hadeln, wo er zu Neuenkirchen Pastor und endlich Superintendent wurde. S. Joh. Mart. Müllers, gelehrtes Hadeln, S. 73. 83. 185.

V. Friedr. Heuhoff, kam 1632 hieher, und starb 1746 d. 10. Decbr. 41 Jahre alt.

VI. Joh. Staudner, erhielt das Pastorat 1647, und lebte bis 1666 im Frühjahr.

VII. Hinr. Deterding. Er war zuerst Feld- und Hofprediger bei dem Feldmarschall Douglas: darauf Prediger zu Dorpat in Liefland. Diesen Dienst aber verließ er, weil er nicht so einträglich war, daß er davon leben konnte. Ao. 1665 kam er in sein Vaterland, das Herzogthum Bremen, wieder zurück, und brachte zwar königl. Befehle, daß er ehestens befördert werden sollte, mit; mußte sich aber bis 1667, da er hieher gesetzt wurde, gedulden. Deterding starb 1679 d. 2. März im 45sten Jahre.

VIII. M. Lüder Westing, aus Lüneburg, stand zuerst zu Mulsum. Hieher kam er 1679; wurde aber 1695 nach Lüneburg an die Johanniskirche berufen [6]).

IX. Dan. Christoph Hermund, war aus Spika gebürtig, hatte zu Bremen die Schule besucht und seit 1689 zwei Jahre zu Wittenberg studirt. Er kam hieher 1695 und lebte bis 1724. Zu seiner Zeit ist 1715 das Vicariat in ein Compastorat verwandelt worden.

§. 7. Die bis dahin hier gewesenen Vicare sind:

I. Herm. Wicht, aus Bielefeld, vermuthlich des obigen Konr. Wicht Bruder. Er kam um 1570 nach Schiffdorf, und war

6) Joh. Friedr. Bertrams evangel. Lüneburg. I. 618.

von Jakob Probst in Bremen, etwa um 1553, ordinirt worden. Zu Schiffdorf starb er 1597.

II. Andr. Struve, ums Jahr 1618. Er hatte die Vicariam Simonis.

III. Andr. Hincke, zu derselben Zeit, hatte Vicariam Nicolai.

IV. Autor (oder nach Andern Theodor) Hobbersen, um 1624.

V. Andr. Pflug, erhielt dies Vicariat 1636, wurde aber 1638 nach Weyhe, in der Grafschaft Hoya, berufen 7). Hier starb er 1675. Sein Bild hängt noch in der Kirche daselbst mit der Beischrift: Andreas Pflvg Ratebergae in Misnia. Ao. 1605. d. 26. May, natus, ibidem, Fribergae, Magdeburgi, Lipsiae informatus, Wremen Wuxsatiae Ao. 1636. Weiham 1638. vocatus, Ao. 1675. d. 5. Dec. denatus, vixit annos 70. menses 6. hebd. I. diem I.

VI. Bartold Barner, wurde 1640 berufen.

VII. Christian Olbers, Ludolph Olbers', Past. zu Geversdorf, Sohn, wurde 1648 hieselbst Vicar, und starb 1653 d. 11. Aug. im 31sten Jahre.

VIII. Anton Paul Wolters, kam hieher 1654. In der Münsterschen Zeit hielt er bei seiner Gemeine redlich aus, und wurde daher auch sehr von ihr geliebt. Er kam unglücklicher Weise zu Tode; denn da er bei einer Vacanz zu Imsum daselbst einen Actum ministerialem verrichtet hatte und wieder nach Hause fahren wollte; wurden die Pferde flüchtig, und da er beim Ausspringen am Schlitten hangen blieb, wurde er eine ganze Strecke Weges geschleift und starb bald darauf.

IX. Jak. Golstorf, von 1693 bis 1695, da er nach Ringstedt, im Amte Bederkesa, versetzt wurde.

X. Christoph Simon Heyn, war aus Weslingbuhren im Norder-Dithmarschen, wo sein Vater, M. Christoph Hein, Prediger war 8), gebürtig, hatte die Schulen zu Husum und Stralsund besucht, war 1687 nach Greifswalde, 1688 aber nach Kiel gegangen, und hatte dort 2 Jahre studirt. Das Vicariat hieselbst erhielt er 1695; im Jahr 1715 wurde er Compastor und das Vicariat auf beständig aufgehoben. Er lebte bis 1733.

§. 8. Nach aufgehobenem Vicariat haben hier zu Wremen folgende Compastores gelebt:

I. Herm. Heeren, ist 1688, d. 7. April zu Bremen, wo sein Vater, Egge Heeren, ein angesehener Bürger und Brauer war, geboren. Nachdem er einen guten Grund in den Wissenschaften auf der königl. Domschule zu Bremen gelegt hatte, ging er nach Wittenberg. Als sich der schwedische Graf Gyllenborg 1719 eine

---

7) Von ihm stammen die Pfluge her, die der Kirche im Celleschen mit Segen und Ehre gedient haben.

8) S. Fehsens Nachr. von den Luther. Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens S. 41 und 606.

Zeit lang in Bremen aufhielt, war er dessen Haus- und Hofprediger. Im Jahr 1725 kam er als erster Pastor nach Wremen, und verwaltete sein Amt mit vieler Sorgfalt und Treue bis 1745 den 10ten März. Er ist zweimal verheirathet gewesen: 1. 1727 mit Hinr. von Luttens, Past. zu Bardewisch in der Grafschaft Oldenburg, Tochter, Anna. Aus dieser Ehe hatte er einen Sohn, Hinrich Eberhard, welcher, nachdem er das Subrectorat an der Domschule zu Bremen einige Jahre verwaltet hatte, Pastor zu Arbergen, bei Bremen, wurde. 2. 1744 mit Friederika Maria Regemann, Joh. Gottfr. Regemanns, M. D. in Bremen, Tochter.

II. Joh. Christian Beckherr, ist 1693 zu Buttstedt, im Weimarschen geboren. Zu Jena, wo er studirte, ward er Magister. Von 1726 bis 1733 war er Infimus an der Schule zu Stade. Dies Amt trat er mit einer Rede: De scholis Christianorum, religionis seminariis, an. Hier zu Wremen war er zuerst der jüngste; 1741 aber der älteste Pastor, und lebte bis 1756.

III. Joh. Peter Röver, aus Estebrügge, im Altenlande, gebürtig. Sein Vater, Matthias Röver, war daselbst Pastor, und zuletzt Probst des Altländischen Kirchenkreises. Er war hier von 1741 bis 1750.

IV. Joh. David Brendeke. S. S. 126.

V. Nik. Eichhof, aus Buxtehude, 1721 geboren. Von 1757 bis 1763 war er hier der zweite Prediger. Dann ward er nach Sittensen, im Amte Zeven, versetzt.

VI. Daniel Warner Klindtworth, aus Buxtehude, geboren 1725. Er ward zuerst 1758 Feldprediger bei dem damals neu geworbenen zweiten Bataillon. Im Jahr 1763 erhielt er das zweite, und 1766 das erste Pastorat zu Wremen; starb aber bereits 1768 d. 13. März.

VII. Joh. Repsold, aus Stade, wurde 1759 Rector zu Rotenburg; 1765 Rector zu Bremervörde; 1766 der zweite, 1769 aber der erste Prediger hieselbst.

VIII. Georg Eberhard Matthäi, 1736 zu Kirchwistedt, wo sein Vater, Jürgen Christian Matthäi, später Prediger zu Oldendorf, im Amte Himmelpforten, und Probst des Kehdingischen Kirchenkreises, damals Pastor war, geboren. Das zweite Pastorat hieselbst erhielt er 1769.

Dritter Abschnitt.

Vom Kirchspiel Misselwarden.

§. 1. Von dem Namen dieses Orts giebt es verschiedene Muthmaßungen. Einige behaupten, die Kirche sei von einer Jungfrau, Namens Misse, fundirt, und daher hätte der Ort auch seinen Namen erhalten. Andere sagen, er rühre daher, daß hier ehedem viele Muscheln gefangen oder zum Verkauf gebracht worden seien. Noch

Andere meinen, daß es vormals Middelwarden geheißen, und diesen Namen daher erhalten habe, weil es ungefähr in der Mitte des Landes Wursten liegt.

§. 2. Dies Kirchspiel gränzt gegen S. an das Kirchspiel Wremen; gegen N. an die Kirchspiele Padingbüttel und Mulsum. Gegen W. hat es die Weser, und gegen O. das Amt Bederkesa, besonders das Dorf Sievern.

§. 3. Es wird in vier Viertel eingetheilt, nämlich:

I. Das Dorf-Viertel. Dies besteht aus dem Kirchdorfe, worin sich 29 Feuerst. befinden.

II. Das Twendammer Viertel. Dazu gehören:

a. Vor Misselwarden 10 F.

b. Twendamm, welches 7 F. und eine Graupenmühle hat.

c. Vierhausen, besteht jetzt aus 3, und

d. Flohburg, aus 7 F.

In diesem Viertel liegt auch der Klenkenhamm, wo der Bremische Dombechant Konrad Klenke 1518 d. 4. Aug. ist erschlagen worden S. S. 191. Nicht weit davon ist die Wählbrücke, die so heißt, weil die Wurster ehedem über dieselbe gehen mußten, wenn sie ihre Vorsteher auf dem Klenkenhamm wählen wollten. Jetzt geschehen diese Wahlen in der Kirche zu Dorum.

III. Das Norder Viertel. Dahin gehört:

a. Engbüttel von 7 F., liegt an dem s. g. Oberstrich.

b. Am Wiedenwege. Daselbst stehen 3 Häuser.

c. Nieder- oder Mittelstrich, hat 4 F. und eine Kornwindmühle.

d. Am alten Deiche stehen 12 F.

IV. Das Süder Viertel. Dazu gehören:

a. Am alten Deiche 13 F.

b. In der Salzenhörne 2 F.

c. Bauwarden, hat 5 F.

d. Fockwarden, hat 2 F.

e. Harlingsbüttel, besteht aus 2 F. und

f. Am Schafwege stehen 5 F.

Das ganze Kirchspiel beträgt also 111 Feuerstellen.

§. 4. Die Kirche, die in alten Zeiten eine Filia von Mulsum gewesen sein soll, ist der heil. Katharina gewidmet. Außer dem Pastorate war bei derselben auch

noch eine Vicaria S. Nicolai und eine Commenda S. Annae.

§. 5. Die Pastoren, die seit der Reformation an dieser Kirche gestanden haben, sind:

I. Joh. Eccelius, war hier 1563.

II. Herm. Borgering. 1575.

III. Joh. Kletting. 1591.

IV. Noah Lüders, war zuerst Vicarius zu Dorum; erhielt dieses Pastorat aber 1594, wurde zuletzt Probst des Landes Wursten, und lebte noch 1618.

V. Matthias Kippius, war zuerst Rector zu Dorum, und wurde nachher Vicarius hieselbst, 1628 aber Pastor. Er ist ohne Zweifel ein Vater des, Band II. S. 420 erwähnten, Consistorialraths Kippius.

VI. Joh. Wolters, von 1647 bis 1667.

VII. Georg Küster, von 1667 bis 1687, da er, ob ἀσωτίαν et crassam rerum theologicarum ignorantiam seines Amts entsetzt wurde.

VIII. Hinr. Dieckmann, war vorher Vicar zu Mulsum und erhielt das hiesige Pastorat nach Küsters Absetzung.

IX. Christoph Wilh. Overbeck, war vorher zu Ringstedt, im Amte Bederkesa. Hieher kam er 1702; lebte aber nur 2 Monate.

X. Hinr. Deterding, aus Estebrügge gebürtig; besuchte die Schulen zu Stade und Braunschweig; zog 1688 nach Jena, und studirte daselbst 2 Jahre. Er wurde 1703 vocirt und das folgende Jahr introducirt.

XI. Samuel Peyke, von 1730 bis 1751 d. 29. Decbr., da er starb.

XII. Wilh. Matthias Bruno, 1715 zu Bremen geboren, wurde 1752 den 9. Jan. hier eingeführt; 1759 aber nach Osterholz unfern Bremen versetzt.

XIII. Gregorius Joh. Wesselhöft, des ehemaligen Pastors zu Hechthausen, Joh. Wesselhöft, Sohn, kam hieher 1759.

§. 6. Von den ehemaligen Vicariis kenne ich folgende:

I. Nik Smit, ums Jahr 1591.

II. Joh. Danielis, legte seine Vicarie ums Jahr 1595 nieder und begab sich in die Mark Brandenburg, nach Havelberg. Vermuthlich war er daher gebürtig. Ob er daselbst einen Dienst wieder erhalten habe, kann ich nicht sagen.

III. Matthias Kippius, von 1618 an bis 1628, da er Pastor ward.

IV. Joh. Meyer, von 1628 bis 1642, da er starb.

V. Joh. Danielis, aus Havelberg, des № II. Genannten Sohn.

VI. Erasmus Scheffel, von 1661. Mit Diesem hörte das Vicariat hieselbst auf.

Vierter Abschnitt.

Vom Kirchspiel Padingbüttel.

§. 1. Dieses Kirchspiel hieß in alten Zeiten Pagen- oder Pajenbüttel, vermuthlich weil es gute Weiden gehabt und viel Pferdezucht getrieben hat; denn im Plattdeutschen heißt ein Pferd auch wohl Page. Büttel aber wurden solche Anhöhen genannt, wohin Menschen und Vieh zur Zeit der Noth sich flüchten konnten.

§. 2. Das Kirchspiel Padingbüttel hat gar keine eigentliche Nebendörfer; sondern die Häuser, von denen indeß einige ihre besondern Benennungen haben, liegen überall zerstreut umher; nur bei der Kirche stehen 9 Häuser neben einander. Es wird in 3 Viertel, das Ober-, das Süder- und das Norder-Viertel getheilt. Auch gehört ein Stück von Neuenfelde, worauf 3 Häuser stehen, hieher. Im Ganzen besteht das Kirchspiel mit dem Pfarr-, Organisten und Schulhause aus 107 Feuerst.

§. 3. Gegen W. hat dies Kirchspiel die Weser, gegen S. ist es mit dem Kirchspiel Misselwarden, gegen O. mit dem Kirchspiel Mulsum, und gegen N. mit den Kirchspielen Dorum und Cappeln benachbart.

§. 4. Die Kirche, die 1300 erbauet sein soll, ist zwar klein; aber eine der hellsten und zierlichsten im Lande Wursten. Sie soll dem heiligen Matthäus, nach Anderen dem heil. Paulus, geweihet sein. Außer dem Pastorat war bei der Kirche auch eine Vicaria S. Andreae und eine Commenda S. Crucis. Besitzer der Commende war 1618 Bartholomäus Lübeck.

§. 5. Die Pastoren, welche seit der Reformation an dieser Kirche gestanden haben, sind:

I. Paul Kubner, war hier 1577.

II. Jonas Weingärtner, aus Eisleben, ist 1626 oder 1627 ganz plötzlich, da er eben einen Kranken berichtet hatte, gestorben. Er hatte sich von der Gemeine einen Platz, dem Pfarrhause gegenüber, ausgebeten, um ein Wittwenhaus für seine Frau darauf zu erbauen. Da seine Frau vor ihm starb, schenkte er es der Gemeine zu einem Armenhause mit der Bedingung, daß darin 6 friesische, und eben so viele deutsche alte Frauen Wohnung haben sollten. Als aber nachmals sich allerhand verdächtiges Gesindel darin einzuquartiren pflegte, wurde es zum Besten der Armen verkauft.

III. Matthias Gryne (oder Grynäus), war Oswald Gryne's, Past. zu Imsum, Sohn. Er ist 50 Jahr hier im Amte, und die letzten 18 Jahre zugleich Probst gewesen. Er starb 1676.

IV. Konr. Winkelmann, von 1677 bis 1695, da er starb.

V. M. Heine zum Felde, ist 1667 d 13. Juli zu Steinkirchen, wo sein Vater, Hein zum Felde, Hausmann war, geboren. Er besuchte die Schule zu Stade 7 Jahre lang. Ao. 1687 um Michaelis ging er nach Wittenberg, und um Ostern 1689 nach Leipzig, wo er 1690 Magister wurde. Die hiesige Pfarre erhielt er 1695. Er lebte bis 1711. Er war ein gelehrter Mann aber sehr hypochondrisch.

VI. Angelus Eyelmann, aus Gauensiek, im Kirchspiel Aßel, gebürtig. Er wurde 1702 Prediger bei des Grafen Vellingh Regiment; 1712 aber hieher gesetzt. Dies Amt verwaltete er bis 1741 d. 7. Oct. da er starb. Seine Gelehrsamkeit, seine Beredtsamkeit, und sein Eifer, das wahre Christenthum zu befördern, sind im Lande Wursten noch in rühmlichem Andenken.

VII. Eberh. Christoph Wolff, war hier von 1742 bis 1752. Er war von 1710 bis 1727 zu Rothenburg, woher er auch gebürtig war, Rector; von 1727 bis 1742 aber Prediger zu Himmelpforten gewesen.

VIII. Anton Korte, aus Verden, trat seinen Dienst hieselbst Ao. 1753 d. 15. April, am Sonntage Palmarum, an.

§. 6. Von den ehemaligen Vicaren weiß ich zu nennen:

I. Arnold Meier, war hier1575.
II. Hinr. Bartels, 1618. 1621.
III. Jobokus Sebastian Mushard, 1632.
IV. Joh. Fabricius, 1630 hierher berufen.
V. Heribert von der Horst. Er war hier ums Jahr 1696, und ist der letzte Vicar gewesen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Kirchspiel Mulsum.

§. 1. Das Kirchspiel Mulsum, welches in alten Nachrichten auch Mulzheim geschrieben wird, hat Dorum gegen N. und Wremen gegen W.: doch liegen einige zum Kirchspiel Misselwarden gehörige Ländereien noch zwischen beiden. Gegen S. ist es mit Padingbüttel und Misselwarden benachbart, und gegen O. hat es die Geest des Amts Bederkesa, und besonders das Dorf Sievern.

§. 2. Das Kirchspiel Mulsum ist das kleinste im Lande Wursten; zwar nicht nach dem Umfange und nach der Zahl der Jucken, worin Midlum demselben noch wohl nachsteht, sondern was die Feuerstellen betrifft, deren in Allem nur 66 sind. In alten Zeiten ist ihre Zahl unstreitig größer gewesen. Dies erhellet aus den vielen

jetzt unbewohnten und zum Ackerbau verwendeten Hofstellen. Eingetheilt wird das Kirchspiel in drei Viertel:

I. Das Mulsumer Viertel. Dazu gehört das Kirchdorf Mulsum, welches mit den Pfarr-, Küster- und Schulhäusern, deren Gegend der Büttel genannt wird, aus 31 Feuerst. besteht.

II. Das Wierder Viertel, wohin nebst Wierde, welches 20 F. hat, auch 5 Häuser zu Barlinghausen, die an der südlichen Seite der Wasserlöse liegen, gerechnet werden.

III. Das Lewinger Viertel. Dahin gehört Lewen (oder Lewing) von 7 F., worunter zwei kleine Höfe sind; 2 Häuser zu Barlinghausen, die an der Nordseite der Wasserlöse stehen, und Sascheding, welches ein einstelliger, nach Sievern zu liegender Hof ist.

§. 3. Die Zeit, da die Kirche zu Mulsum erbauet worden ist, ist unbekannt: gewidmet aber war sie der heil. Jungfrau Maria. Ihr Bild mit einer goldnen Krone, das Christuskind auf den Armen tragend, ist an dem Altar daselbst und in dem noch vorhandenen alten Kirchensiegel befindlich. So steht auch an der Westseite des Thurms Maria mit dem Kinde zweimal in Stein gehauen. Das eine Mal steht noch eine Person dabei, die in der linken Hand ein kleines Brod zu haben, und es ihr oder dem Kinde zu schenken scheint.

§. 4. Außer dem Pastorat war hier auch eine **Vicaria S. Nicolai**, und eine **Commenda Mariae Magdalenae**. Der Besitzer dieser Commende, wovon die Peeksche Familie das **Jus patronatus** hatte, war 1606 Hinr. Hepstedt, der noch 1618 lebte; Ao. 1621 aber war es Nik. Helmers. Letzteres erhellet aus dem noch vorhandenen Contracte wegen der Orgel, die 1621 angelegt ist.

§. 5. Den Namen eines Geistlichen vor der Reformation hat eine im Thurm befindliche Glocke mit der Jahrszahl 1520 aufbehalten. Er heißt Joh. Lübecke Fockes. Nach der Reformation sind hier folgende Pastoren gewesen:

c. Diedr. Sartorius, war zuerst Vicar zu Debstädt. Von Mulsum kam er nach Scharmbeck, unfern Bremen, wo er 1583 noch lebte.

II. Joh. Siemers, war hier 1577, und lebte nach dem Zeugniß der einen Glocke noch 1586.

III. M. Hinr. Frese, aus Hamburg, war hier 1621, als die Orgel erbauet wurde.

IV. Joh. Leander, war Joh. Leander's, Past. zu Midlum, Sohn. Im Jahr 1649 ließ er eine Dank- und Friedenspredigt drucken.

V. Clamer Knippenberg. Er war vorher Pastor zu Barkhausen, in Westphalen, wie aus der auf den Stadeschen Bürgermeister Knippenberg gehaltenen Leichenpredigt erhellt. Hier war er 1656.

VI. Joachim Rudolphi, eines ehemaligen hiesigen Vicars, Joh. Rudolphi, Sohn. Er starb 1674.

VII. M. Lüder Westing, von 1675 bis 1679, da er nach Bremen kam. S. S. 228.

VIII. Ernst Wolders, wurde 1687 hieher berufen. Mittlerweile hatte von 1679 an der Vicar, Hinr. Diekmann, auch das Pastorat hieselbst mit verwaltet. Wolders starb 1713.

IX. Ernst Scheibler, ein ehemaliger dänischer Feldprediger und bejahrter Mann, kam 1714 hieher; lebte aber nur 14 Tage, und soll nur 3 Mal hieselbst geprebigt haben.

X. Joh. Georg Krauchenberg, trat sein Amt 1715 an, und war vom Könige in Dänemark vocirt. Gebürtig war er aus Oldendorf im Amte Himmelpforten. Er starb 1727 d. 27. Octbr. im 47sten Jahre.

XI. Peter Kolster, aus Stade. Von 1728 bis 1746, da er nach Mulsum im Amte Harsefeld versetzt wurde.

XII. Joh. Georg Meyer, von 1746 bis 1750, da er nach Imsum kam. S. S 225.

XIII. Gustav Wilhelm Eyelmann, aus Padingbüttel, wo sein Vater Prediger war. Er trat den Dienst hieselbst 1750 an. Im Drucke hat man von ihm ein, seiner Ehegattin, Helene Katharine, geb. Albold, gestiftetes Denkmal: die Geister der vollkommnen Gerechten nach Ebr. XII. 23. und dem Zusammenhange betrachtet. Stade 1768, eine Schrift, die eine gründliche Kenntniß der Exegese und der dazu gehörigen Literatur bezeugt.

§. 6. Die ehemaligen Vicare sind:

I. Joh. Hars.

II. Joh. Ibs. 1586.

III. Lübbert Peeks, starb 1606.

IV. Hinr. Hipstedt, 1606 erwählt.

V. Henning Frederichs, war hier 1621, muß aber auch in demselben Jahre gestorben sein; denn

VI. Nik. Helmers, war laut der am Altar befindlichen Inschrift 1621 hieselbst Vicarius. Vorher war er Pastor zu Geestendorf [9]), und zugleich hatte er die Commendam Mariae Magdalenae hier zu Mulsum.

---

9) Brem. und Verd Hebopfer. II. 654.

VII. M. Joh. Rudolphi, war hier 1639.

VIII. M. Joh. Münstermann, wurde 1662 berufen. Er war vorher Rector zu Brunsbüttel im Dithmarschen gewesen. (S. Mart. Müller's gel. Hadeln. S. 83.)

IX. Hinr. Diekmann. Als dieser 1687 nach Misselwarden kam, ging das hiesige Vicariat ein.

XIII.

Nachricht vom Lande Wursten 2c.

Viertes Stück.

A. u. N. VIII. 2.

Inhalt: I. Abschnitt: Vom Kirchspiel Dorum. II. A: Cappeln. III. A: Spika. IV. A: Midlum. Anhang: Altenwalde.

Beilagen:

A. Schreiben der erzbischöfl. Räthe an den Decan und Probst des Landes Wursten u. Hadeln, Levin Marschalk, wegen Abschaffung der Lichter in den Kirchen. 1613.
B. Verzeichniß der geistl. Bedienungen und der zu ihrem Lehn gehörigen Jucke, vom J. 1618.
C. Erzbischof Joh. Friedrichs Bestätigung der zu Dorum anzulegenden Schule, vom J. 1618.
D. Vergleich wegen der Commenda S. Nicolai zu Cappeln. 1651.
E. Joh. Diedr. Hakens Quittung u. Versicherung darauf. 1655.

Das dritte Kapitel.

Von dem nördlichen Theile des Landes Wursten.

Erster Abschnitt.

Vom Kirchspiel Dorum.

§. 1. Dorum liegt beinahe mitten im Lande. Gegen S. ist es mit dem Kirchspiel Mulsum, gegen W. mit dem Kirchspiel Padingbüttel, gegen N. mit dem Kirchspiel Cappeln, gegen N.=O. mit dem Kirchspiel Midlum, gegen O. mit dem Amte Bederkesa benachbart und gegen N.=W. erstreckt es sich an das Dorumer Siel, oder an die Nordsee. Es ist ungefähr 1 Meile lang, und ½ M. breit.

§. 2. Das ganze Kirchspiel besteht aus 6 Haupttheilen, die in Allem etwas über 300 Feuerst. enthalten.

I. Dorum an sich, oder der Flecken, welcher dem ganzen Kirchspiel den Namen giebt. Es zählte ehedem über 200 Gebäude; die unglückliche Feuersbrunst 1757 d. 16. Juli aber, welche nur die Kirche [1]), das Hospital, 9 Wohnungen und 2 Nebengebäude stehen ließ, hat diese Zahl sehr vermindert. Daß hier der ordentliche Landesversammlungsort sei, haben wir schon S. 199 bemerkt.

II. Dorumer Viertel, liegt dem Flecken gegen S. Es besteht aus Specken von 7, Osterbüttel von 11, Westerbüttel von 14, Feldsating von 9, und Temeln von 5 Feuerstellen.

III. Valjer Viertel, liegt von der Kirche gegen W. Dazu gehören Höfe und Wohnungen, die im Felde zerstreut liegen, obgleich einige Gegenden und Höfe besondere Namen haben. Zu jenen gehören Knackenburg und Heuhausen; zu diesen aber Kreienburg, Süderwarden, Eckwarden, Heuberg und Valje, wovon das ganze Viertel den Namen hat.

IV. Alinger Viertel, der Kirche gegen N.-W. Auch dies Viertel umfaßt lauter zerstreute Höfe und Häuser. Einige der ersten haben auch besondere Namen, als Alingen, Blickhusen u. s. f. Die Gegenden der zerstreueten Häuser heißen: Oberhausen, Mittelstrich, Niederstrich, am alten Deiche.

V. Alsumer Viertel, gegen N.-O. von Dorum. Es besteht aus dem Dorfe Alsum von 48, Marren von 7, und Wischhusen von 5 F.

VI. Dorumer Neufeld, welches nordwestlich von der Kirche liegt und 9 F. hat [2]).

---

1) Doch ging der Thurm, der 1752 erst gebauet war, verloren. Er war 120 Fuß hoch.

2) Bekanntlich ist das Land Wursten von Salzhören an bis an das Hamb. Amt Ritzebüttel gegen die See zu mit einem doppelten Deiche versehen. Was zwischen diesen beiden Deichen liegt, heißt Neufeld. Solches wird nun, da es keine Kirche hat, sondern zu den Kirchen des alten Landes gehört, die vermittelst des alten Deiches an dasselbe gränzen, nach solchen Kirchen eingetheilt in Misselwardener, Padingbütteler, Dorumer, Cappeler und Spikaer-Neufeld. Die ersten 3 machen das Süder-Neufeld; die letztern 2 aber das Norder-Neufeld aus. Beide sind durch einen großen Kajedeich, der zwischen dem Dorumer

§. 3. Die hieselbst befindliche Kirche ist dem H. Urban, oder, wie Andere wollen, der Jungfrau Maria gewidmet. Man kann das Jahr ihrer Erbauung zwar nicht ausfindig machen; doch scheint sie sehr alt zu sein. Sie hat ihr eigenes großes Siegel, welches einen sitzenden Bischof vorstellt, der seinen Stab in dem rechten Arme, auf dem Schooße aber ein Buch liegen hat. Die Umschrift ist: **Sigillum parochiae Dorumensis.** Es wird von dem jedesmaligen Juraten in der Kirchenlade verwahrt, und in öffentlichen Angelegenheiten der Kirche gebraucht. Von dem Alter der Kirche zeugt ein noch vorhandener Kelch von 1218, mit der Inschrift: **Oretis pro anima Iohannis Brüggemanni et Callistidis, uxoris eius, qui dederunt hunc calicem 1218.** In der Kirche ist vornehmlich der sogenannte Sacramentsbaum zu merken, eine Pyramide von gothischer Arbeit, die fast ans Gewölbe reicht. Er hat in katholischen Zeiten zur Aufbewahrung der Monstranz gedient. Zwischen diesem Sacramentsbaum und dem Tabernakel, das Wagenseil **in Commentat. de civitate Norimbergensi p. 66** abbildet und beschreibt, findet sich eine große Aehnlichkeit. Der gegenüber stehende Taufstein ist allem Ansehen nach ein heidnisches **Vas lustrale** gewesen. Es beweiset Solches sowohl dessen innere Höhle, als auch die äußern Bildnisse, die von den gewöhnlichen Scharbellenköpfen ganz verschieden, und Götzenbildern sehr ähnlich sind. Vermuthlich ist es beim Anfange des Christenthums hieselbst zerschlagen, nachher aber mit einem starken eisernen Bande wieder zusammen gefaßt, und zum bessern Gebrauch gewidmet worden.

§. 4. Bei dieser Kirche war außer dem Rectorat oder Pastorat ehedem auch eine **Vicaria S. Olai**, eine **Vicaria S. Iohannis Baptistae**, eine **Vicaria S. Nicolai**, eine **Commenda S. Michaelis**, eine **Commenda b. Mariae Virginis** und eine **Commenda S. Crucis**: außerdem kommt noch eine **Capella St. Petri et Pauli** vor, von der ich aber Nichts zu sagen weiß. Nach der Reformation waren hier zwei Prediger, von denen der eine

---

und Cappeler Theile von einem Hauptdeiche zum andern geht, abgesondert. Das ganze Neufeld aber gehört mit allen seinen Einwohnern unter das Amt Nordholz.

indeß nur den Titel eines Vicarii führte: vor etwa 55 Jahren aber wurde aus dem Vicario ein Compastor. Anfangs wurde hier nur allein des Sonntags Morgens gepredigt. Die Namittagspredigten haben 1621 am Michaelistage ihren Anfang genommen. Den Predigern sind dafür von gutgesinnten Eingepfarrten theils einige Ländereien, theils etwas Geld angewiesen worden.

§. 5. Von den Haupt=Predigern, die nach der Reformation hier gestanden haben, kann ich folgendes Verzeichniß liefern:

I. Bertram Schramme, aus Braunschweig. Er unterschrieb sich Notarium publ. Caesareum und Superintendenten des Landes Wursten. Dieser Mann muß ein sehr hohes Alter erreicht haben; denn er war 1534 schon hier, und entwarf mit Hermann Oettinger, Past. zu Cappeln, eine Kirchenordnung und Agende für das Land Wursten, (S. S. 180.) und starb nach Aussage seines auf dem Kirchhofe zu Dorum noch befindlichen Leichensteins 1593.

II. Hinr. Pawels, oder Thüringer, weil er aus Thüringen gebürtig war. Er starb 1611.

III. Friedr. Hoismann, aus Lüneburg, starb 1640 den 7ten Septbr.

IV. M. Hinr. Siebenburg. Er war vorher Prediger zu Altluneberg, im Gerichte Beverstedt 3). Den Ruf hieher erhielt er 1640 den 13. Novbr. Sein in der Kirche noch befindliches Epitaphium lautet: Epitaphium des weiland Wohlehrw. Grosachtbaren und Wohlgelahrten Hrn. M. Hinrich Siedenborgs, wohlverdienten Pastoris und Praepositi des Landes zu Wuchsen, so gebohren 1606. den 1. Sept. gestorben 1652 den 30. Aug.

V. Gerh. Thomä, oder Thomaeus, aus Stade. Man hat Nichts von ihm, als seinen Namen.

VI. Lüder Adami, kam hieher 1665, ward um 1675 Probst des Landes Wursten, und starb 1690 den 28. Juni.

VII. Christian Friedr. Lüders, aus Flensburg, von 1691 bis 1711, da er starb.

VIII. Joachim Adler, aus Friesland im Mecklenburgischen, hat zuerst das Vicariat hieselbst 1682, und 1712 das Pastorat erhalten; mußte aber 1714 einen Adjuncten annehmen, welches Joh. Burchhard Meister war. Er starb 1720.

§. 6. Mittlerweile haben das Vicariat hieselbst verwaltet:

I. Noah Lüders, kam 1595 als Pastor nach Misselwarden.

II. Eibe Frerk Elvers 1621.

III. Meinhard Grafe.

---

3) S. weiter unten Nachricht vom Ger. Beverstedt. Kap. IV. §. 5.

IV. Herm. Winter, kam hieher 1661.

V. Anton Hoffmann, war M. Ant. Hoffmanns, Pastors zu Aßel im Lande Kehdingen und Consistorialraths, Sohn, welcher Wilhelmina Feind, des Past. zu Neuenfelde Paul Feind nachgelassene Tochter, zur Ehe hatte.

VI. Andreas Flöhrke.

VII. Joh. Wilh. Barwe, starb 1681.

VIII. Joachim Adler, von 1682 bis 1712, da er Pastor ward.

IX. Gideon Obermeier, aus Bremervörde, kam 1712 hieher, und wurde 1720 Pastor Primus.

§. 7. Die nachherigen Compastores sind gewesen:

I. Joh. Burchard Meister, aus Uelzen. Er wurde dem P. Adler 1720 adjungirt, und folgte ihm auch nach seinem Tode im Amte, doch als Pastor secundus, und Obermeier wurde primus.

II. Joh. Diedr. Poppe, eines Predigers zu Bützfleth Sohn. Zu Wittenberg, wo er studirte, disputirte er de ἀποθεώσει Christo a Tiberio decreta. Hieher wurde er 1730; 1739 aber nach Spika gesetzt. Daselbst starb er 1754 im Febr.

III. Paul Arnold Wehner, aus Buxtehude. Sein Vater, David, war daselbst Bürgermeister und Landrath, und des königl. Hofgerichts Assessor. Er ist 1710 geboren. Zu Rostock disputirte er de Regentio male regente, quoad Catechismum Zinzendorfiensem, und de philosophia vera in philosopho vitioso. Von Rostock ging er nach Helmstädt, und hörte daselbst Ribow, Lakemacher und Mosheim. Als Poppe nach Spika kam, ward er dessen Nachfolger, nach Meisters Tode Pastor primus, und 1756 nach des Probsts Bussenius, Past. zu Midlum, Tode, Probst. Er starb 1774 den 22. Jan. Im Druck hat man von ihm:

1. eine Parentation auf weiland Praetor Gohl „von der Unbeständigkeit der menschlichen Freude.“ 1734. 2. eine Abhandlung de legibus divinis positivis universalibus. (S. Brem. und Verd. Hebopfer I. 635.) 3. Gottes Weck- und Schreckstimme an ein sündiges Volk. Ueber Jer. VI. 8. Eine Bußtags-Predigt. (S. Brem. und Verd. Bemühungen). II. 137. 4. Die weisen Veranstaltungen Jesu zur Stärkung seiner Gemeine im Guten. Ueber Ephes. IV, 11. 12. Eine Kirchenvisitations-Predigt. (S. daselbst III. 213.

IV. Herm. Pfingsten, 1703 zu Marlow im Mecklenburgischen, wo sein Vater, Herm. Pfingsten, Prediger war, geboren. Er besuchte die Schule zu Rostock und nachher das Gymnasium zu Hamburg. Hierauf studirte er zu Rostock 3 Jahre lang. Die Art und Weise, wie es damals im Mecklenburgischen mit dem Ruf ins Predigtamt gemeiniglich gehalten wurde, veranlaßte ihn, sein Vaterland zu verlassen, und in einer fremden Gegend einen Ruf, bei dem sein Gewissen ruhig sein konnte, zu erwarten. Er kam

ins Herzogthum Bremen, und wurde Hauslehrer bei den Kindern des Landraths Bremer. Im J. 1741 erhielt er das zweite Pastorat zu Dorum. Nach einigen Jahren verheirathete er sich mit Margaretha Henke, Joh. Otto Henkes, Bürgermeisters und Landraths in Buxtehude, Tochter. Ao. 1748 wurde er von Dorum nach Jork im Altenlande versetzt, wo er 1757 am ersten Sonntage nach Epiphanias starb.

V. Ernst Clemens Büttner, war 1713 zu Jork geboren. Sein Vater war Joh. Sam. Büttner, Prediger daselbst und Probst des Altländischen Kirchenkreises. Er besuchte die Schule zu Stade und studirte zu Rostock, Leipzig und Göttingen. Nachdem er einige Jahre Feldprediger gewesen war, erhielt er 1748 das zweite Pastorat zu Dorum; wurde aber 1757 nach Bramstedt versetzt, wo er 1771 gestorben ist.

VI. Karl Hinr. Seiler, aus Verden, von 1757.

VII. Joh. Heinr. Holtermann, zu Neuenkirchen im Altenlande, wo sein Vater Prediger war, 1753 geboren. Von Neuenkirchen kam der Vater nach Verden an die St. Andreaskirche, wo dieser sein Sohn ihm einige Jahre adjungirt gewesen ist.

§. 8. Dorum hat vor andern Kirchspielen des Landes Wursten den Vorzug, daß es eine Schule hat, woran 2 Lehrer stehen, von welchen der erste ein Geistlichgelehrter ist, den Titel eines Rectors führt, und die Jugend in gelehrten Sprachen und Wissenschaften unterweiset. Die erste Anlage zu dieser Schulverfassung ist im 17ten Jahrhundert gemacht, und von dem damaligen Erzbischof, Johann Friedrich, bestätigt worden. Den Bestätigungsbrief liefern wir Beil. C. Die bisherigen Rectoren dieser Schule sind:

I. Matthias Kippius. Er war der erste Rector, und kam 1624 als Pastor nach Misselwarden. Die damaligen unruhigen Zeiten verhinderten vielleicht die Wiederbesetzung des Rectorats auf einige Jahre, wenigstens ist mir nach ihm eher keiner bekannt, als:

II. Joh. Eden. Sein Antrittsjahr ist ungewiß; gestorben ist er 1676.

III. Joh. Georg Trautvetter, von 1676. Er kam von hier als Schulmeister nach Cappeln.

IV. Erich Dresmann, ist 1691 gestorben.

V. Joh. Fischer, ist 1696 gestorben.

VI. Joh. Hinr. Pfankuchen, von 1696 bis 1701, da er Rector zu Bremervörde wurde. Im J. 1708 ward er Pastor zu Geestendorf, und 1722 zu Wulsdorf im Vielande. (S. Brem. und Verd. Hebopf. II. 322.

VII. Gottfr. Krackau, kam 1706 als Pastor nach Büttel im Osterstadischen, und von da 1712 nach Bevern, wo er 1726 gestorben ist.

VIII. Peter Borchers, wurde 1707 hieher gesetzt. Er kam 1719 als Rector nach Buxtehude, und da folgte ihm:

IX. Heinr. Joachim Zinck. Als dieser aber 1721 als Rector und Nachmittagsprediger nach Bremervörde ging, übernahm Borchers, der des Buxtehudischen Rectorats müde war, diese Bedienung zum zweiten Male. Er starb 1727.

X. Bernh. Christoph Solter, aus Verden. starb 1731.

XI. . . . . Bartels, starb 1734.

XII. Christoph Aschenkamp, aus Freiburg, starb 1740.

XIII. Georg Huck, aus Bremen. Er war kein ungeschickter Mann; aber seine unordentliche Lebensart brachte ihn 1750 um seinen Dienst.

XIV. Joh. Wilh. Hönert, aus Bremen, wo sein Vater damals Subcantor war. Er war hier von 1750 bis 1758, da er eine Zeitlang zu Bevern vicariirte, und nachmals Pastor zu St. Jürgen ward. S. über ihn № XVIII. vom Amte Lilienthal, Kap. 3, §. 10.

XV. Joh. Diedrich Stolzenberg, von 1758 bis 1765, da er Pastor zu Brameln, im Vielande, wurde.

XVI. Andr. Erich Jacobi, von 1765 bis 1770, da er seine Entlassung erhielt.

XVII. Joh. Christoph Anton de Reiß, von 1770 bis 1772, da er starb.

XVIII. Joh. Hinr. Medem, von 1772 bis 1775, da er Pastor zu Bexhövede wurde.

XIX. Joh. Schnabermann, aus Zeven, von 1775.

§. 9. Das Hosspital worin 12 bis 16 arme Personen wohnen und Unterhalt haben können, hat gute Einkünfte. Es wurde 1752 ganz von Brandmauern erbauet, und 1757 in dem damaligen großen Brande erhalten.

Zweiter Abschnitt.
Vom Kirchspiele Cappeln.

§. 1. Das Kirchspiel Cappeln gränzt gegen S. an das Kirchspiel Padingbüttel, gegen S.=O. und O. an das Kirchspiel Dorum, gegen N. an das Kirchspiel Spika, und gegen W. vermittelst Neuenfeldes an die Weser und die Nordsee.

§. 2. Eingetheilt wird dies Kirchspiel: in das Großenbüttler, Düringer, Jantinger Viertel, in das Bauerschaft=Viertel und ins Cappeler Neufeld. Das erste besteht aus 41, das zweite aus 43, das dritte aus 32, das vierte aus 36, und das fünfte aus 48 Feuerstellen. Demnach macht das ganze Kirchspiel an 200 F. aus.

§. 3. Cappeln hat seinen Namen ohne Zweifel von einer Capelle, die in den ersten Zeiten daselbst gestanden hat,

nachmals aber in eine Parochialkirche verwandelt worden ist. In Cassel's Samml. ungedr. Urkunden, 1768. heißt es Uccapella p. 222. welches wahrscheinlich so viel ist, wie Ucconis capella. Ucco war ein unter den Friesen sehr gewöhnlicher Name.

§. 4. Wann und von wem die Kirche, die dem H. Petrus und Paulus gewidmet gewesen ist, erbauet worden sei, kann man nicht mit Gewißheit sagen. Gewiß ist aber, daß sie im 13. Jahrhundert schon erbauet gewesen sein müsse; denn es kommt an dem eben angezogenen Orte schon beim Jahre 1304 ein Thidericus, Rector ecclesiae de Uccapella vor. Es war sonst bei dieser Kirche noch eine Vicaria S. Iohannis Baptistae und eine Commenda S. Nicolai, die von dem Decan der Stiftskirche zu Bremen dependirte.

§. 5. Von Geistlichen dieses Orts vor der Reformation weiß ich folgende anzuführen:

I. Thidericus, um 1304. (Cassel l. c. S. 222.)

II. Siebrandus, vom Jahr 1320. Sein Name steht auf einer Glocke, die die Aufschrift hat: Anna bin ick geheten dat karspel cappel heft my laten geten 1320. Sibrandus presbyter. Henricus Koch vicarius. Auf seinem Leichenstein soll gestanden haben: Anno Dni. MCCCXXXIII. ipso die s. Blasii obiit reverendus d. Sibrandus. ecclesie kappelensis presbyter. cuius anima requiescat in pace.

III. Henricus Koch. Vicarius. 1320 nach obgedachter Glockeninschrift.

IV. Luderus Rickeldes, von 1470 bis 1503. Er soll oft gesagt haben, es würde das helle Licht des Evangelii in diesen Ländern bald aufgehen; weil er aber Solches selbst nicht erleben würde, so möchten sie ihn außer der Kirche unter den Tropfenfall begraben, damit die Tropfen, die von einem reinen und heiligen Gotteshause fielen, ihn im Grabe noch befeuchten möchten. Er hat den Ort selbst auch gezeigt und bemerkt wo er begraben sein wollte, nämlich nach der Nordseite, dem Altar gegenüber, unter dem Tropfenfall. Auf seinem Leichenstein steht: Anno Dni. 1503. obiit Dominus Luderus Rickeldes. Praefectus huius ecclesiae.

V. . . . . von der Heyde. Der letzte katholische Geistliche.

§. 6. Nach der Reformation haben hier folgende Hauptprediger gestanden:

I. Herm. Oettinger. Er hat sich selbst auch Otten genannt, und sich Pastorem et Notarium geschrieben. Er war hier schon 1534: denn um diese Zeit arbeitete er mit Bertram Schramm

an einer Kirchenordnung und Agende für das Land Wursten, die indeß nie gedruckt worden ist, und lebte noch 1577.

II. Friedr. Elvers, ist nur noch dem Namen nach bekannt. Vorher war er Vicarius.

III. Joh. Brandts, aus Misselwarden. In der Kirche ist dies Epitaphium von ihm vorhanden: Anno 1604. d. 5. Decbr. starf de werdige, achtbare, unde wolgelahrte Her Johannes Brandts, Pastor tho Cappeln so in de 23 iahr dat hillige gottlike Wort darsulvest mit Flite geprediget, deme Gott genedich. Er muß also um 1581 hieher gekommen sein. Was man von der ehemaligen Kirchenagende und Kirchenordnung des Landes Wursten jetzt noch weiß, das hat man ihm zu danken. S. S. 180.

IV. Hinr. Eberhard, starb 1605. d. 14. Febr.

V. M. Theod. Hannecken, aus Blexum in der Grafschaft Oldenburg, wo sein Vater Prediger war. Gerh. Hanneken, Conrector in Stade, und Meno Hanneken, Superintendent zu Lübeck, waren seine Brüder. Er kam hieher 1606 und lebte noch 1623; denn auf einem silbernen Krankenkelche steht: Bey Lebenzeiten M. Theod. Hanneken, Past. haben gegeben diesen Kelch Eide Fouws, Sieme Fouwe Dureltz, Iohann Eitz Inbecke, Ioh. Eide Fouwes, 1623.

VI. Hinr. Spangenberg, von 1624 bis 1665, da er im 72sten Jahre seines Alters starb. Vorher war er hier Vicarius.

VII. Nik. Harmes, aus Stade. Hieher kam er 1652 als Vicarius, ward 1665 Pastor, 1673 aber Probst, und lebte bis 1675.

VIII. Joh. Wilkens, aus Dorum, von 1675 bis 1692 den 16. Juni. Er war vorher Vicarius zu Spika gewesen.

IX. Joh. Stephanus, oder Steffens. Er war aus Horneburg gebürtig, besuchte die Schule zu Stade um 1660, studirte 1662 zu Greifswalde, wurde 1672 hier Vicarius, und 1692 Pastor, und starb 1703 den 31. Jan.

X. Friedr. Rose, aus Cappeln von 1704 bis 1709. Zu seiner Zeit war kein Vicarius hier. Nach seinem Tode aber wurde einer wieder bestellt.

XI. Herm. Diercks, aus Stade, 1710 bis 1747. In seinen letzten Jahren war er Probst.

§. 7. Vicare waren bis dahin gewesen:

1. Friedr. Elvers, lebte 1577.
2. Christian Meyer. Er unterschrieb 1620 nebst dem Pastor Theodor Hanneken die Cappelschen Viertels-Artikel.
3. Hinr. Spangenberg, ward 1624 Pastor.
4. Nik. Harmes, bis 1665.
5. Herm. Koch, 1666.
6. Joh. Stephanus oder Steffens, von 1672 bis 1692, da er Pastor wurde, und da blieb das Vicariat bis 1710 unbesetzt.
7. Peter Schulze, aus Stade, ward 1710 hieher gesetzt, 1717 Pastor, und starb 1719 den 3 März, im 47sten Jahre seines Alters.

§. 8. Nach der Zeit haben hier als Compastores gestanden:

I. Franz Schlieker, aus Estebrügge, eines Schusters Sohn. Er war anfänglich Pastor zu Schiffdorf im Wielande, und wurde 1719 hieher berufen. Er starb 1750 den 18ten Febr. Zu Wittenberg, wo er studirt hatte, hatte er D. V. E. Löschers Kinder informirt. Unter seinen Büchern fand man Löschers Amoenitates, worin geschrieben stand: Optimo Schlikero suo Probitate et Eruditione commendatissimo dono dat L. Val. Ern. Loescherus. Iuterbogae Ao. MIↃCIC. d. XXV. Dcbr.

II. Arp Christoph Fedden, aus Horneburg. Er wurde 1741 Feldprediger, kam 1748 hieher, und starb 1754.

III. Friedr. Aug. Renner, aus Bremen, wo er 1715 den 24sten Juni geboren war. Nachdem er einige Jahre als Prediger mit zu Felde gewesen, erhielt er hieselbst 1751 seine Beförderung. Im Druck hat man von ihm eine Nachricht von einer seltenen Ausgabe des Reinecke Voß. Sie stehet in der Brem. und Verd. Bibl. Zu dem niedersächsischen in Bremen gedruckten Wörterbuche hat er einige Beiträge geliefert, und ist deshalb von der deutschen Gesellschaft daselbst als Ehrenmitglied aufgenommen worden.

IV. Moriz Wyneken, zu Bederkesa, wo sein Vater Amtmann war, 1722 geboren. Er hat keine öffentliche Schule besucht; sondern ist von Privatlehrern unterwiesen, bis er auf die Universität Rostock ging, wo er 1743 öffentlich disputirte. Hier war er von 1755 bis 1762, da er nach Spika kam.

V. Eibe Peter Bunnemann, aus Dorum, ward in dem zuletzt genannten Jahre sein Nachfolger.

Dritter Abschnitt.

Vom Kirchspiele Spika.

§. 1. Das Kirchspiel Spika macht die äußerste nördliche Spitze des Landes Wursten aus. Gegen S. hat es die Kirchspiele Cappeln und Dorum, und gegen O. das Kirchspiel Midlum.

§. 2. Spika, welches dem ganzen Kirchspiel seinen Namen gegeben hat, hat denselben von einem Speicher, welchen das Kloster Alten- und nachmals Neuenwalde hier um der verschiedenen Hebungen willen, die es hierherum hatte, gehalten hat. Daß ein solcher Speicher auch noch in spätern Zeiten hier gewesen sei, bekräftigt das alte Kirchenbuch, worin die Kapitalien der Schulen, die geschenkten Weingelder, wie auch die Pfarrländereien verzeichnet waren; denn in demselben stehen Fol. II. in der obersten Reihe die Worte: Ao. 1595 is de

Vullmacht des Kaspels thor Spiek in dem Spieker thosamende gewesen.

§. 3. Zu diesem Kirchspiel gehört Spika selbst und die Amtschreiberei Nordholz. Spika selbst wird eingetheilt in

I. Spiksüder-Marren. Dazu gehört die Both, wo 3 einzelne Häuser sind, die Südmarren und Hartig-Speken bis an die Geest, wo 9 bis 10 Häuser stehen mögen.

II. Spiksüder Viertel. Dazu rechnet man Spika selbst und einige dabei liegende Häuser, insgesammt 37 Feuerstellen.

III. Spiknorder Viertel. Dahin gehören die übrigen Einwohner am alten Deiche, von 14 F., und Zellhusen, wo nur 2 Häuser sind.

IV. Stenauer Viertel; dahin rechnet man 3 Häuser in Stenau, Knill und die Marren, in Allem 41 F.

V. Spiker Neufeld, welches 36 F. zählet. Ueberhaupt faßt das Kirchspiel also ungefähr 150 Häuser im Lande Wursten. Außerhalb des Landes Wursten aber ist hier noch die Dorfschaft Nordholz, wo außer den Amtsgebäuden noch 26 andere F. sind, und die Dorfschaft Dieksende, wo 28 F. sind, eingepfarrt. So kommen für das gesammte Kirchspiel über 200 F. heraus.

§. 4. Von der Fundation der Kirche hieselbst hat man folgende Nachricht von weiland Probst Giesens eigener Hand gefunden: „Ao. 1663 als die jetzige Kanzel gesetzt worden, hat man in der alten einen Zettul dieses Inhalts angetroffen: Ao. 1319 is de Kerke thor Spiek funderet vom Kloster Neuenwolde, und heft dat Kloster Neuenwolde damahls thom Oldenwolde gelegen, und is domohls Domina gewesen Dorothea von der Heyde.“ Der ehemalige Vicar Lüder Kalwinke hat die Nachricht von diesem gefundenen Zettel bestätigt. Aus andern Nachrichten wissen wir, daß sie dem heil. Georg gewidmet worden, und daß bei derselben auch eine Vicaria b. Mariae virginis und Commenda S. Martini gewesen sei.

§. 5. Fast bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts sind hier immer zwei Geistliche, ein Pastor und ein Vicar gewesen. Die Reihenfolge der Pastoren ist diese:

1. Arnd Moens, kommt beim Jahr 1570 vor.

II. Hinr. Woltmann, war hier schon 1577 und starb 1591 den 20. März.

III. Joh. Tiemann, aus Lemgo. Er war ein Enkel Johannis Timanni, Amst. in Bremen. Er ist 1594 hieher berufen, und lebte bis 1641.

IV. M. Moriz Eberhardi, war Anfangs Pastor zu Oese Das hiesige Pastorat erhielt er 1642, verwaltete es aber nur bis 1646, da er starb.

V. Joh. Wundsch, hat 1651 resignirt.

VI. Clamor Knippenberg, war hier 1656.

VII. Philipp Wagener, von 1662 bis 1665, da er nach Bremen an den Dom gesetzt wurde. S. Unschuld. Nachr. 1729. p. 1180.

VIII. Joh. Christoph Hermund, war zuerst Feldprediger, und ging mit den hiesigen und pommerschen Feldtruppen als Auxiliarvölkern nach Ungarn. Hieher wurde er 1665 berufen, und lebte bis 1674.

IX. Jak. Giese, aus Pasewalk in Pommern, erhielt durch D. Lüdemanns Empfehlung 1674 diese Pfarre, und wurde 1690 den 21. Octbr. Probst. Als zu seiner Zeit Christian Setheus, Vicar hieselbst, starb, wurde das Vicariat aufgehoben, und die Einkünfte desselben ihm beigelegt. Es lebte bis 1716.

§. 6. Die Vicare von der Zeit der Reformation an bis dahin folgen in dieser Ordnung auf einander:

I. Lüder Kalwincke, ums Jahr 1570.

II. Joh. von Steenvörden, um 1589.

III. D. Barthold Bandovius, ums Jahr 1599, lebte noch 1618.

IV. Georg Schnelle, aus Braunschweig, kommt bei den Jahren 1631 und 1642 vor.

V. Joh. Wilkens, aus Dorum, von 1666 bis 1675, da er Pastor zu Cappeln wurde.

VI. Christian Setheus, wurde von den Lüneburgern vocirt. Ao. 1680 erhielt er das Vicariat zu Imsum, und da ging das Vicariat hier zu Spika ein, die Revenüen desselben aber wurden dem zeitigen Pastor beigelegt.

§. 7. Nach aufgehobenem Vicariat sind hier folgende Prediger gewesen:

I. M. Joh. Christoph Roitzsch. Sein Leben findet man in der Geschichte der Schule zu Stade, wo er zuerst Conrector war, im 3 Stück. S. 49. f. Er wurde von der dänischen Regierung 1715 hieher gesetzt, und Giesen adjungirt; starb aber bereits 1720.

II. Gottfr. Christian Rist, aus Bremervörde, wo sein Vater, Ivo Ernst Rist, Amtmann war. Sein Großvater war der berühmte Dichter, Joh. Rist, Pastor zu Wedel, im Holsteinschen. Ao. 1720 wurde er als Roitzschens Amtsgehülfe hieher berufen. Roitzsch starb aber wenige Tage vor seinem Antritt. Er war ein

sehr gelehrter Mann. Sein Ende erfolgte hieselbst 1738 den 1. Mai. Ihm folgte

III. Joh. Diedr. Poppe, welcher bisher zweiter Prediger zu Dorum gewesen war. Er lebte hier bis 1754 den 3. Febr.

IV. Gerh. Hackmann, aus Bremen, war zuerst Feldprediger bei dem Schultischen Cavallerie-Regiment; hernach verrichtete er eine Zeitlang die Dienste bei der erledigten Pfarre zu Oldendorf, im Amte Himmelpforten. Im Jahr 1746 erhielt er die vereinigten Pfarren zu Kirchwistedt und Kuhstedt, im Gericht Beverstedt: wurde aber 1755 hieher versetzt, und starb 1761.

V. Moriz Wyneken, von 1762 bis 1772; vorher war er Pastor zu Cappeln. S. S. 246.

VI. Joh. Friedr. Stolze, aus Lühe, im Alten Lande, gebürtig. Er wurde 1758 Pastor zu Bevern, im Amte Bremervörde, und erhielt die hiesige Pfarre 1773.

Vierter Abschnitt.

Vom Kirchspiel Midlum.

§. 1. Das Kirchspiel Midlum, welches halb aus Eingesessenen der Marsch, und halb aus Bewohnern der Geest besteht, liegt zwischen den Kirchspielen Dorum, Cappeln, Spika, einem Theil der so genannten Wurster Haide, und dem zum Amte Bederkesa gehörigen reformirten Kirchspiel Holßel. Es führt den Namen von dem Orte, wo die Kirche steht, Midlum. In alten Schriften heißt es Midlumb, und Middeln, auch wohl Middelheim. So scheint es darum genannt zu sein, weil es zwischen 2 andern Dörfern liegt, davon das eine der Kirche gegen S. liegt, und daher Sorthum, Sörthen, quasi Südertuhm heißt, und das andere gegen N. und daher Northum, Nörthen, quasi Norderthum, genannt wird.

§. 2. Die Marschgegenden unterscheiden sich durch folgende Namen: Die Süder- und Norder-Marren, Große- und Böse-Büttel. Süder- und Norder-Marren sind ein Theil des Weges, der fast in gerader Linie von Nordholz nach Dorum geht. Der ganze Weg überhaupt wird Marren oder Marne genannt. So viel davon im Spiker Kirchspiele liegt, wo er seinen Anfang nimmt, heißt die Spiker-Marren: darauf folgt in diesem Kirchspiel die Norder-, dann die Süder-Marren; und was im Kirchspiel Dorum liegt, heißt die Dorumer Marren. An der Süder-Marren stehen 6 Hausmanns- und mit Inbegriff der Häuser, die an dem Wege zwischen dem Wall und der Marren stehn, 10 kleinere zusammen. Auf der Nor-

der-Marren sind 6 Hausmanns- und 4 andere, zusammen 10 Wohnstellen. Auf und bei Großen-Büttel zählt man ihrer 3; und auf Bösen-Büttel 5 Hausmanns-Häuser. In der Gegend von Großen-Büttel steht auch die hiesige Windmühle, welche dem Inhaber erbeigenthümlich zugehört. Die Marsch wird mit der Geest durch einen Weg verbunden, den man die Specken nennt. Die, welche daran wohnen, werden, weil sie oberhalb oder von der Kirche diesseit des Grauen Walls wohnen, zu den Geestleuten gerechnet, ungeachtet sie, weil ihre Häuser und Gärten Moorgrund sind, eigentlich Moorleute zu nennen wären. Auch ist der Weg selbst durchs Moor geschlagen, und muß jährlich mit Sand ausgebessert, oder wie man hier sagt, durchgespickt werden. Daher scheint er auch den Namen Specken zu haben. Es stehen an demselben 2 Hausmanns- und 15 andere Gebäude.

§. 3. Die eigentlichen Geestdistricte sind:

I. Midlum, in dessen Mitte die Kirche auf einem Berge erbaut ist. Er heißt die Lieth, und erstreckt sich bis nach Northum. Man kann von demselben einen guten Theil des Landes Wursten übersehen. Auf diesem Berge haben in einer kleinen Entfernung von der Kirche ehedem die Klostergebäude gestanden. Außer dem Pastorat-, Küsterei- und Schulgebäude finden sich hier 25 Feuerstellen, unter welchen 2 Bauerhöfe und 1 halber Bauerhof Meier vom Kloster Neuenwalde sind.

II. Sorthum, liegt der Kirche gegen S. Hier sind 4 Höfe, die Meier des erwähnten Klosters sind, und 3 kleine Kathhäuser: in Allem 7 F. Hinter Sorthum, auf dem Wege nach Kransburg zu, ist ein hoher Berg, der Pottberg genannt wegen der vielen ehemals daselbst ausgegrabenen Urnen.

III. Kransburg (vermuthlich Kranigsburg), liegt noch ½ Stunde weiter von der Kirche gegen S. Hier sind 3 Höfe. Einer davon ist dem Kloster Neuenwalde, wohin er auch in ecclesiasticis et civilibus gehört, zuständig. Die andern beiden gehören nach Midlum. Sonst stehen hier noch 2 andere Wohnhäuser. Der Feuerstellen sind also in Allem 5. Eben vor Kransburg, wenn man von Sorthum ab den Berg hinabfährt, liegt zur Rechten, ungefähr 260 Schritt vom Wege nach der Moor- oder Marschseite zu, mitten am Berge ein in der Ründung

aufgeführter Wall, dessen Diameter 160 Schritt beträgt. Inwendig geht man einige Schritte hinunter, und wenn man in der Mitte ist, so kann man den Wall nicht übersehen. Man nennt ihn jetzt die Hollborg. Vermuthlich führt sie diesen Namen wegen ihrer Höhlung. Man hält dafür, daß daselbst ehedem ein Schloß gestanden, welches Kranigsburg, Kransburg, geheißen, und von welcher die ganze Gegend noch jetzt benannt wird. Es kann aber auch in Kriegszeiten aufgeworfen sein und zu einer Brustwehr gedient haben. Von da kann man fast das ganze Land Wursten übersehen.

IV. Northum, liegt ¼ Stunde von der Kirche gegen N. Hier sind 4 Klosterhöfe oder Meier, und noch 4 andere Gebäude, in Allem also 8 F. Auch steht hier das Predigerwittwen-Haus.

V. Scharnstedt, liegt noch weiter gegen N. und besteht nur aus 3 erbeigenen Bauerhöfen und einem Brinksitzer. Vormals soll es mehr Feuerstellen und auch eine Wassermühle gehabt haben. Man will in der Haide noch die Spuren, wo das Land ehedem gepflügt worden ist, bemerken. Ein gewisse Gegend führt noch den Namen Möhlendiek. Alles zusammen gerechnet, begreift das Kirchspiel 104 F.

§. 4. Die Eingesessenen der Marsch haben in diesem Kirchspiel vor den Bewohnern der Geest einige Vorzüge; denn aus jenen können nur allein die Kirchjuraten, die Landes- und Deichsvorsteher, die Deichsgeschwornen, Kirchspiels-Deputirte und Bevollmächtigten erwählt werden. Vormals mußten auch die Achtmänner alle Marsch- oder, wie sie privative heißen, Landleute sein. Doch haben die Geestleute es vor einigen Jahren dahin gebracht, daß zwei derselben aus ihrer Mitte gezogen werden müssen. Wie aber viele auf der Geest Wohnende auch ansehnliche Stücke in dem Marschlande besitzen, so können sie in solchem Falle auch zu den erwähnten Aemtern gelangen.

§. 5. Wann die hiesige Kirche zuerst erbauet sei, davon findet sich keine gewisse Nachricht. Sie ist dem h. Pankratius gewidmet. Im Jahre 1219 war hier schon eine Kirche oder Kapelle, als die Grafen zu Diepholz hier das Kloster stifteten, welches 1282 von hier nach Altenwalde, und von da 1334 wegen Mangels an

Wasser nach Neuenwalde verlegt wurde, (S. Band II. S. 65. ff.) Die jetzige Kirche ist ein altes, aber sehr gutes Gebäude von gehauenen Steinen, 48 Schritte lang, und 16 breit. Das Kirchensiegel stellt eine Frau vor, die auf beiden Armen ein Kind trägt: welches ohne Zweifel die Mutter des Thomas sein soll. Bei der Kirche war außer dem Pastorat vor Zeiten auch ein Vicariat: dies muß aber zur Zeit der Reformation aufgehoben, und die Einkünfte desselben dem Pastorat beigelegt sein. Man findet keine Spur, daß nach der Reformation zwei Geistliche an dieser Kirche gestanden haben. Aber einige von den jetzigen Pfarrländereien haben noch den Namen der Vicariegüter. Der letzte katholische Geistliche hieß Siebe Oltgers. Man weiß von ihm, daß er eine Concubine und Kinder gehabt habe.

§. 6. Nach der Reformation haben hier folgende Prediger gestanden:

I. Nik. Strasburg, war hier 1544.

II. Joh. Dickmann, ums Jahr 1551.

III. Lüder Wilderus, war 1563 schon hier und lebte noch 1580.

IV. Joh. Leander. Weil er einen Sohn gleiches Namens hatte, der Pastor zu Mulsum war, so wird er gemeiniglich mit dem Zunamen Senior belegt. Wahrscheinlich hat er bis 1651 gelebt.

V. Alex. Colerus, von 1652 bis 1680, da er starb. Ein kleines lateinisches Gedicht von ihm steht hinter Tonsors Leichenpredigt auf Margar. Charit. Mithob.

VI. Gottfr. Hoepfner, von 1681 bis 1682, da er nach Lüdingworth, im Lande Hadeln, kam.

VII. Nik. Koepke, aus dem Alten Lande, hatte zu Wittenberg studirt. Hier stand er von 1682 bis 1699 d. 23. Decbr.

VIII. Dav. Behrens, eines Buxtehudischen Hutmachers, Herm. Behrens, Sohn, von 1700 bis 1702, da er starb.

IX. Joh. Dav. Hallbrodt, aus Rinteln. Er wurde 1695 Rector zu Rotenburg, kam 1703 den 20. April hieher, und starb 1727 den 6. Nov.

X. Rud. Christian Bußenius, eines schwedischen Capitains Sohn, zu Hambergen geboren. Er besuchte die Schule zu Bremen um 1716 und studirte darauf zu Wittenberg. Nachher wurde er Hofmeister bei einigen jungen Herrn von Brandt, mit denen er nach Straßburg ging. Die hiesige Pfarre erhielt er 1728. Als er 1747 Probst ward, wünschte seiner Frau Bruder, der R. und L. von Seelen ihm dazu Glück mit einer Schrift: De Jacobo Praeposito. Sein Leben und Amt beschloß er 1756 den 20. Sept. im 60. Jahre seines Alters.

XI. Dan. Postels, aus Jork im Alten Lande, wo sein Vater Landes-Secretair war, wurde 1757 im October hieher gesetzt.

Anhang.

Vom Kirchspiel Altenwalde.

§. 1. Das Dorf Altenwalde theilt sich in Oster- und Süderende. Jedes derselben enthält 22 Feuerstellen. Ungeachtet es einem Vogt des Landes Wursten zur Verwaltung mit übergeben ist; so hat es doch in civilibus nicht die geringste Verbindung mit dem Lande Wursten, sondern macht ein eigenes und besonderes Gericht aus. Wir müssen dieses Kirchspiels hier aber doch gedenken, weil es in ecclesiasticis mit zu der Wurstenschen Probstei gehört. Die Kirche hieselbst zeugt durch ihre Bauart und Einrichtung von ihrem Alter. Sie muß zum Wenigsten aus dem 13ten Jahrhundert herstammen; denn 1282 wurde das Kloster von Midlum hieher verlegt.

§. 2. Außer Altenwalde sind hier eingepfarrt:

I. Wannhoven, ein Dorf, das unter das Klosteramt Neuenwalde gehört.

II. Gudendorf.

III. Oxstede.

IV. Berenstede oder Berensch.

V. Arenstede oder Ahrensch, 2 Höfe.

VI. Holtje oder Holte. An diesen 6 Oertern oder Haidedörfern wohnen Meier des Klosters Neuenwalde; die Jurisdiction aber ist hamburgisch. Gänzlich hamburgische Unterthanen sind:

VII. Süderwische.

VIII. Westerwische.

IX. Das erste Haus von dem Grodener Abschnitte. und

X. Spangen.

Vordem muß auch Franzenburg nebst vielen Häusern aus dem Worthstriche und aus der Südwende, im Hadelschen, hieher gehört haben [4]).

§. 3. Von zwei Geistlichen vor der Reformation haben die hiesigen Glocken uns die Namen aufbehalten. Auf der mittelsten Glocke steht Hermann von Sandbecke

---

4) M. Jac. Hackmanns Vortrab rc. S. 66. 67,

mit der Jahrszahl 1477, und auf der größten Hinrich von dem Barge mit der Jahrszahl 1519. Die Reformation soll hier ziemlich früh, und zwar der allgemeinen Sage nach schon 1521 vor sich gegangen sein. Das Jus Patronus hat der Rath der Stadt Hamburg, die Confirmation aber geschieht von unserm Könige.

§. 4. Von den Predigern, die nach der Reformation hier gelebt haben, weiß ich noch zur Zeit nur folgende anzugeben:

I. David Baget. Er wurde 1584 den 3. Mai von hier zum Prediger an St. Nikolai-Kirche in Hamburg berufen [5]) und starb 1618 den 25. Mai.

II. M. Hinr. Koop, aus Hamburg, von 1585 den 22. Juli bis 1587 den 22. Juli, da er Pastor an St. Mar. Magd. Kirche in Hamburg ward [6]). Er starb 1612 den 3. Aug.

III. M. Jak. Hackmann, aus Otterndorf, von 1638 bis 1641, da man ihn nach Stade an St. Nikolai-Kirche berief [7]).

IV. Albert Pauli, aus Hamburg. Ihm wurde 1664 Unvermögens halber Joh. Gnauke adjungirt. Nicht lange hernach legte er sein Amt ganz nieder, und gab sich zur Ruhe.

V. Joh. Gnauke, von 1664.

VI. M. Joh. Georg Berghoff, aus Göttingen. Sein Vater, Samuel Berghoff, war daselbst Senior. Seine Aufführung war zu Altenwalde so schlecht, daß ihm gegen das Ende 1680 gerathen ward, sich seines Dienstes freiwillig zu begeben. Er wandte sich hierauf nach Bremen, wo er nicht lange nachher gestorben und in aller Stille begraben worden ist.

VII. Joh. Georg Martius, von 1681 bis 1696, da er starb. Ehe er hieher kam, war er Schulmeister zu Oederquart, im Lande Kehdingen, gewesen.

VIII. M. Kaspar Köhn, aus Hamburg, von 1696 im März bis 1713. S. Beuthners hamb. Staats- und Gel. Lexicon, p. 187.

IX. Mich. Georg Wentzel, aus Hamburg. Er legte sich zu Jena und Wittenberg zuerst auf die Medicin, so daß ihm auch von der Facultate medica an letzterm Orte das Zeugniß gegeben wurde, er sei dignissimus medicinae candidatus. Er ließ aber das Studium medicum wieder fahren, und legte sich auf die Theologie. Er wurde 1713 Pesthofsprediger in Hamburg, und kam hieher 1714. Beuthner führt ihn l. c. gleichfalls p. 395 an. Er starb 1727.

---

5) J. Moelleri Cimbria litt. I. 691.

6) J. A. Fabricii mem. Hamb. II. 906 und Beuthners Hamb. Staats- und Gel. Lexicon p. 188.

7) Herzth. Br. und Verden IV. 362. und Müllers gelehrtes Hadeln. p. 128.

X. Hinr. Mittag, ist 1682 den 22sten März zu Hamburg geboren. Sein Vater war daselbst Procurator. Er ward 1728 Pastor, und starb 1742 d. 3. Mai.

XI. Georg Hövet, aus Bützfleth, im Lande Kehdingen, geboren 1719 d. 10. März. Er stand bei dieser Kirche von 1743 bis 1767.

XII. Benedict Gilbert Flügge, zu Haselau, wo sein Vater Prediger war, geboren, von 1768 bis 1770, da er Diakonus zu St. Michaelis in Hamburg ward.

XIII. Mich. Wilh. Behn, aus Hamburg, von 1771 bis 1774, da er Pastor zu Rhade, im Amte Zeven, ward.

XIV. Franz Karl von Somm, aus Hamburg, von 1774.

Beilagen.

A.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger, Edler, Ehrenvester, sonders günstiger guter Freundt. Wir verhalten euch hiemit, guter Wohlmeinung, nicht, daß der Hochwürdigster, Durchlauchtigster und Hochgebohrner, unser gnädigster Fürst und Herr, sowol zur Ersparung übriger unnöthiger Kosten, als auch nmb so viel da mehr dasjenige gebührlich aus dem Weege zu räumeu, was dem reinen Gottesdienst zu wieder, und aus päbstlichen übergebliebenen Misbräuchen des Aberglaubens noch zur Zeit in etlichen evangelischen Kirchen, mit Aergerniß vieler christlichen Herzen, gefunden wird, das ohnnothtürftige Lichterbrennen in den Kircheu bey hellem Tagelicht abgeschaffet, und darvon alhir und in andern S. F. G. collaturae immediate unterworfenen Kirchen der Anfang gemacht.

Damit nun in dem eine christliche Gleichheit gehalten, solche unnöthige Kosten abgestellt, und dem reinen Gottesdienst, welcher, ausser allem päbstlichen Pracht und Kosten, bey dem hellen Licht seines heilsamen Worts, und dem reinen Gebrauch der H. Sacramenten, in der christgläubigen Herzen Geist und Wahrheit bewendet, um so viel da näher getreten werde, haben wir euch solches hiemit notificiren wollen, und zweiflen nicht, Ihr euch an eurem Orte in der euch anvertrauten Kirche demselben gleichförmig bezeugen, und derhalven solche nnnöthige Unkosten bey denselben abstellen, und dem Kirchbau zu Gute hinführo ersparen lassen werdet. Daran geschicht obbenannter J. Fstl. Gn. Verordnung gleichförmig, der Kirchen zum Besten, und zu mehrere Abstellung der Superstitionen und menschlichen Aberglaubens. Mit befehlung Gottes. Datum Vörde den 16 Novbr. 1613.

B.

NB. Bei den Vicarien sind die damaligen Besitzer in Klammern eingeschlossen angegeben.

Imsum. Pastorat hat 43 Jucke. Vicaria S. Liborii (Valentin Adam Bocatius) 28 J.

Bremen. Pastorat 40. Vic. Simonis. (Andr. Struve) 34. Vic. Nicolai (Filius Christophori Hincke) 30. Commenda Jacobi (Filius Petri Sprens) 4½. Comm. Annae (Jurati) 4.

Misselwarden. Pastorat 30. Vic. Nicolai (Matthäus Kippius 24.

Mulsum. Pastorat 32. Vic. Nicolai (Nik. Helmer) 24. Comm. Mar. Magdl. (Hinrich Hipstedt).

NB. An dieser Commenda hat Siade Iben Peeks, Vogt zu Midlum, das Jus patronatus.

Padingbüttel. Pastorat 34. Vic. Andreae. (Hinr. Bartels) 20. Comm. S. crucis. (Bartholomäus Lübeck) 15.

Dorum. Pastorat 85. Vic. Michaelis (Eibe Friedr. Elvers) 22. Vic. Olai (Balth. Marschalck) 54. Comm. Mariae. V. Comm. crucis (wird von den Kirchgeschwornen administrirt).

Cappeln. Pastorat 40. Vic. Joh. Bapt. (Christian Meyer.) 27. Comm. Nicolai (Diedr. Gultzen) 18.

Middlum. Pastorat 15. Vic. Mariae. V.

(Das Kloster Neuenwalde hat sowohl am Pastorat, als an der Vicarie die Präsentation.

Spika. Pastorat 44. Vic. Mariae V. (Bartold Bandovius) 17. Comm. S. Martini.

(An Pastorat und Vicarie hat das Kloster Neuenwalde gleichfalls das jus praesentandi).

Außer dem Lande Wursten hat der Archidiaconus Wursatiae noch über die Kirchen zu Lehe und Flögeln die Collation, und über die zu Geestendorf und Bramel die Präsentation.

In Flögeln hat sowohl zum Pastorat, als zur Vicarie der Rath zu Bremen die Präsentation.

Zu den beiden Kirchen in Geestendorf und Bramel hatte collationem, institutionem et investituram der bremische Domprobst, so wie auch zu den beiden andern Kirchen im Vielande, Wulsdorf und Schiffdorf, bei denen der Scholasticus am Dom zu Bremen die Präsentation hatte. S. Brem. und Verd. Hebopfer II. 643 ff.

C.

Von Gottes Gnaden, wir Johann Fridrich, erwehlter Ertzbischof zu Bremen, Erbe zu Norwegen, Hertzogh zu Schleßwick Holstein, Stormarren und der Ditmarschen, Greve zu Oltenburgck und Dellmenhorst, bekennen und thuen kund in und mit dießem Brieve, vor unß und unsere Nachkommenden am Ertzstift Bremen und Jedermeninglich, weßgestalt die ersamen unsere lieben getrewen und gemeinen Eingesessen des Kirchspiels Dorumb in unserem Lande Wursten uns unterthenigst zu erkennen gegeben, daß in ihrem Kirchspiell, wie auch den benachbahrten, keine wolbestallte guete Schulle, darinnen die liebe Jugendt gebüherlich instituiret, und deren die Initia liberalium artium gelehret und erudiret werden könten, sondern sie mit grosser Geldspilbung an anderen Orten

ihre Kinder deßhalben schicken und unterhalten muessen, daß Ihnen als Hausleuten zu schwer fielle; derowegen ihre Kinder, welche woll gute ingenia hätten, vonne den Studiis abgehalten, und versäumet werden, darumb sie geneiget, und fürhabens wehren, so woll dem Ihren als den Anderen benachbahrten Kirchspillen zu gueten eine newe Schulle auf- und anzurichten, darinne sie ein par guter gelehrter Gesellen halten wolten, die der Jugendt der Lateinschen Sprachen und anderer freyen Kunste fundamenta und Anfanghk lehren undt unterrichten solten, mit underthenigster Pitte, wir nicht allein Gnedigst consentiren undt beiwilligen, sondern auch uff mitbeliebung des Ehrwürdigen undt Ehrenvesten, unsers lieben andechtigen Ehrn Ortgiesen Schulten, Senioris und Scholastern unserer Thumbkirchen zu Bremen, der Lande Hadeln undt Wursten, auch des Closters Osterholtz Probstes gestatten, daß sie die Hebung und Nutzung einner von ihren Voreltern bey der Kirchen zu Dorumb gestiefteter Commenden, titulo beatae Mariae Virginis, deren gesagter Probst Collator gewesen, zu undterhaltung der Preceptoren undt Schulmeistern hinfüro heben und anwenden möchten.

Wann wir nun in Erwegung, daß solch Ihr Vorhaben christlich, löblich und dem gemeinen Besten, dessen seminaria die Schuelen sind, zu nutze gereichet, dasselbige muß nicht allein gnedigst gefalln lassen, sondern auch zu dessen Vortsetzung und Beförderung so wohl erwehnten Probst undt Collatoren, welcher uns deswegen demuetigst ersuchet, als auch den itzigen Besitzer angeregter Commenden nebenst den Juraten des mehrerwehnten Kirchspilß heut dato anhero vorbeschieden, als haben wir nach deren erscheinen durch unsere Rhät undt Beamtete es dahin behandeln lassen, daß uff unsere Bestätigung gedachter Collator eingewilliget, die angeregten Commenden dergestallt bey die Schuele zu Dorum zu legen, daß die nun hinfürder in perpetuum dabey bleiben, die dazu gehörigen Ländereyen und reditus denen Preceptoribus an stat Besoldung selbest oder durch andere zu gebrauchen eingethan und angewiesen, wie auch dem Kirchspiel die Preceptores und Schulmeister, so gänzlich, guten Lebens undt der Jugend nützlich vorstehen können, allewege, jedoch mit Radt und Vorwilligung der Prediger, zu bestellen und anzunehmen, frey seyn solle, undt da sie auch alßo angenommen, daß alsdenn dieselben Schulmeister successive sich presentiren, und bey denselben admissionem suchen sollen, welche Ihnen auch unweigerlich ohne einige Gabe, Zusagen oder Verehrung solle wiederfahren. Da es auch sich begebe, daß solche Preceptores, einer oder der ander, sich in ihrem Dienste, wie ihnen gebhüret, nicht verhielte, soll das Kirchspiel Juraten und Prediger bemächtigt seyn, den oder dieselben abzuschaffen, undt daferne dabey Streidt oder Wiedersetzung sich vermerken lassen würde, soll dieselbe mit Zuzihung eines Probstes pro tempore des Landes Wursten mit Billigkeit entschieden werden.

Zu Urkund und mehrerer Verwißung haben wir diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Fürstl. Secret

bekreftigen lassen. Geschehen zu Vörden, Montags vor Christi Himmelfahrt im Jahr 1618.

(L. S.) Johannes Fridericus
Dux Holsatiae. m. pr.
Concordare cum originali attestatur
P. A. Wehner. Past. et Praep.

D.

Zu wissen: Nachdem der Wohlehrwürdiger, Edler und Hochgelahrter Herr, Robertus Hake, Oldenburgischer Delmhorstischer Kanzler und Dechant Storum Stephani et Wilhadi in Bremen, unser respective Eheherr und Vater seeliger vom damaligen Collatore, Hr. Jost. Schulten, Decano der hohen Stiftskirchen zu Bremen der Commendae S. Nicolai der Kirche zu Cappeln Belehnung erhalten, und deswegen von den Juraten selbiger Kirchen jährlich 30 Rthlr. a 55 gl. einzufordern und zu erheben gehabt und befugt gewesen, daß demnach Wir, wolgemeldten Canzlers Wittibe und Söhne uns mit dem Hrn. Vogt, Juraten und Vollmacht obgedachten Kirchspiels, wegen aller nachständiger Praetension und Anforderung, nichts davon ausgeschlossen, zu Grunde berechnet und vertragen haben.

Weiln aber die Herrn Pastores, Vogt und Juraten auch die Vollmachten, sich beklaget, daß ihre Kirche, und sonderlich die Schule, wenig Intraden haben, womit die Kirche in Bau und Besserung erhalten, und wovon der Schulmeister seine Alimentirung nehmen möge; darnebenst gebeten, Wir mögten Ihnen nicht allein an der Forderung ein Ansehnliches remittiren; sondern auch die auf gedachtes Lehn habende Documenta überliefern, Sie dasselbe bey Königl. Maj. in Schweden und Deroselben Hochwohlverordneten Regierung in Unterthänigkeit zu Behuef der Kirchen und Schulen ausbitten und suchen wolten.

Als haben Wir ihrem Gesuch, weilen solcher Nachlaß und Intraden hinfürter zur Ehre Gottes, und der Kirchen Reparation und Beforderung der Schule sollen verwendet werden, deferiret: Cediren demnach, Kraft dieses, obgenannten Hrn Vogt, Juraten und Vollmachten alle deswegen habende Documenta und Belehnungen, welche Wir jetzunder zur Hand haben, und wollen alle andere von dem Antecessore, Judas Hertzog, und sonsten habende, und hirauf sprechende Briefschaften fleißig aufsuchen, und mit dem ersten getreulich ausliefern. Renunciren auch allen Beneficien, so Uns und den Unsrigen in diesem Fall dienlich und behülflich seyn mögten, jedoch vorbehältlich der uns gegebenen Obligation, dergestalt, daß Wir, oder die Unsrigen inskünftige auf sothane Belehnung nichts mehr fordern, dann darin begriffen, auch nichts handeln, noch handeln lassen wollen. Alles sonder Argeliste, neue Fünde und Gefährde. Dessen zu Urkund der Wahrheit

haben wir diesen Schein darüber ausgegeben. Geschehen Cappel den 4. Septbr. Ao. 1651.

Rebecca von Cappeln,
Canzler Hakens Wedewe.
Heinrich Hake, Lt.
Jan Dieterich Hake.

E.

Ich, Johann Dieterich Hake, zeuge und bekenne hiermit, daß ich von den jetzigen Juraten der Kirchen zu Cappeln, Eide Fouws, Johann Fouws, Friedrich Hanrieck Stoers, und Meineke Brandes uff ietzo die restirende Gelder, wegen habender Obligation, die erste und alte den 11. May 1634. und die neue den 4. Septbr. Ao. 1651 datiret, vollenkommen entfangen habe, also daß ich mich iegen obgemeldte Juraten guter vollenkommener Bezahlung bedanken thue, welcher Rest annoch gewesen ist vier und sechzig Reichsthaler spec. 18 gr. Und weiln meine Frau Murter und wir noch alle Documenta wegen des Lehns der Kirche zu Cappeln in Händen haben, und uns vor diesem versprochen, dieselben, nach geschehener Bezahlung, der Kirchen, oder den Juraten wieder zuzustellen, als verobligire ich mich nochmalen hiemit, daß ich alle die Documenta, samt und sonders, kein ausgeschlossen, bey jetzigen Boten, Johann Eggers, getreulich zu Händen überschicken will, und so etwas, das man nicht hoffet, sollte von diesen Sachen absent seyn, und in praesenti nicht überschickt würde, soll von uns und den Unsrigen, der Kirchen zu Cappel zum Besten in gutem Gewahrsam gehalten, und zukünftig zu getreuen Händen überschickt werden, darinnen also mehr specificirte Kirche im geringsten nicht gefehret, oder ihr desfalls etwas zum Nachtheil gereichen möge. Actum Cappel unter mein Hand-Subscription den 6ten Julii Anno 1655.

Johann Dietrich Hake.

XIV.

Teichs-Ordnung des alten Landes Wursten, Articuli und fürnemste Puncten, die ein jeder, so zum Teichgeschwornen gekohren worden, in Acht zu nehmen, und seiner Gebührniß sich täglich dabey zu erinnern hat, wie er sich verhalten, und bezeigen soll.

A. u. N. X. 2.

1) Es sollen keine beunrüchtigte oder unruhige Personen, sondern ehrliche und friedliebende Männer, zu Teichgeschwornen gekohrn und genommen werden.

2) Ein gekohrner Teichgeschworner soll so wohl zu Winter- als Sommerzeiten fleißige und ernstliche Aufsicht haben auf die Schleusen und den Teich, daß dieselben also mögen verwahret werden, daß dem Vaterlande, durch des Teichgeschwornen Versäumniß, kein Schade entstehen möge.

3) Soll er mit Fleiß darüber seyn, daß alle Wasserzüge, die zum Siel fließen, zu rechter Zeit gegraben, gesäubert, und also mit Brücken und Pumpen gehalten und versehen werden, daß das Wasser seinen freyen Zug und Lauf habe, und ein jeder, zu rechter Zeit, seine Früchte ungehindert einerndten, auch Ihro Fürstl. Gnaden Herren-Gersten und Habern zu Schiffe gebracht, und geliefert werden könne.

4) Soll er sich ernstlich lassen angelegen seyn, daß Wege und Stege, Kirchen- und Land-Pfade ihre ordentliche Breite haben und behalten, und dieselbigen also gebessert und gemachet werden, daß nicht allein der Priester, wenn derselbe zu Kranken gefordert wird, mit seinen bey sich habenden Sachen, woll und ungehindert darüber kommen möge; sondern auch Alt und Jung zur Kirchen und Schulen ohne Gefahr gehen können.

5) Muß er gute Aufsicht darauf haben, daß ein jeder rechte Ellen, Pfunde, Kannen, auch rechte Tonnen, Scheffel und Viertel in seinem Hause habe, und daß sothane Tonnen, Gewichte und Maaße, so oft es nöthig, recht mögen nach der Bremer Gewichte, Ellen und anderen Maaßen gekämpet werden.

6) Wenn er in der sämmtlichen Teichgeschwornen Versammlung auf ihren Rechtstagen, in vorfallenden Klagen, und begebenden Verbrechungen, sein Votum, oder auch sonsten seine Stimme zu des Landes Besten geben soll; so soll er alsdann nicht sehen, auf Freund- oder Feindschaft, Freund, oder Verwandniß, Reichthum oder Armuth, Gunst oder Ungunst, oder was ihm sonsten vom Rechte könnte ableiten; sondern je und alle Wege gleich durchgehen, und wie ers seinem Gewissen und Verstande nach billig, und der Teichgeschwornen Rechten gemäß befinden wird, sein Bedenken frey und ohne Scheu heraussagen.

7) Auf diese sechs Puncte soll ein jeder, wenn er zum Teichgeschwornen gekohren wird, seinen Eyd ablegen, welcher Eyd ihm vom Pastore und Voigte des Kirchspiels, in Beywesen der andern gesammten Teichgeschwornen, bald nach der Wahl, soll abgefordert und eingenommen werden.

Folget der Deichgeschwornen Eyd.

Ihr sollet schweren zu Gott einen körperlichen Eyd, zusagen und verheißen, weil ihr von dem ganzen Kirchspiel zum Teichgeschwornen erkohren, und also dem Lande nutzbare Dienste zu erweisen tüchtig erkennet worden, daß ihr sothanes Amt mit allen Ernst und Eifer treiben; was Euch oblieget, die Teiche zu Winter und Sommer fleißig besichtigen; sonderlich, Acht geben, daß, wenn durch schweren Sturme Schaden geschehen, selbiger Schaden, so viel als euch immer möglich, schleunig gebessert werde; auch verschaffen, daß zur Sommerzeit die Disteln und das Unkraut,

zum wenisten 3mahl, vom Teiche abgemeyet, und hinter ins Land geharket werden; verhüthen, daß keine Pferde, oder ander Vieh, Schaden daran thun, auch die Schweine jederzeit geringet, und davon kein Schade geschehe; die Gelder, so zur Reparirung des Teiches angesetzet werden mögten, ohne einiges Ansehen der Person, Gunst, Geschenke oder Gaben, fleißig eintreiben; dasjenige, so nun schon angesetzet, und was inskünftige angeleget wird, ohn Verzug einliefern; weiter fleißig Acht geben, daß Wege und Stege, Schleusen, Graben, Wasserzüge und Brüken reparirt, und darauf in guten Stande erhalten werden; auch zur Erhaltung der Gerechtigkeit sorgfältig beobachten, daß im Maaß und Gewichte, keine Betrügerey vorgehe, und die liebe Armuth dadurch nicht verkürzet werde; auch auf die Verbrecher des Sabbaths, wodurch Gottes Ehre und Geboth geunehret und gelästert wird, fleißige Aufsicht haben; sonderlich aber von allen Nothwendigkeiten, so bey dem Teichwesen, und was davon dependiret, vorfallen, eurer vorgesetzten Obrigkeit, dem Herrn Ober-Inspector des gesammten Teichwesens zu rechter Zeit Bericht abstatten, und dessen Verordnung, da es die Zeit leiden will, erwarten, und endlich auch im Uebrigen nach der Teich-Instruction und deren Artikeln, so verhalten wollet, wie ehrlichen Leuten und Teichgeschwornen, die den sämtlichen Eingesessenen vorstehen, gebühret, und wie ihr solches alles in eurem Gewissen vor Gott und Unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn zu verantworten gedenket, so wahr euch Gott helfe, durch Jesum Christum! Amen.

Was mir ist vorgelesen, und ich wohl verstanden habe, demselben will ich mit allen Kräften und Vermögen nachkommen, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum! Amen.



Folget die Instruction, Ordnung und Gerechtigkeiten, die in Verwaltung des Teichgeschwornen-Amts, auch in Abstrafung der Ungehorsamen und Bruchfälligen, und sonsten zu observiren, und in Acht zu nehmen, wie dieselben theils von den Vorfahren löblich hergebracht; theils auch von den itzigen sämtlichen Vögten, Teichrichtern und Teichgeschwornen nochmahls beliebet und angenommen seyn.

1) Es sollen die Teichgeschwornen ordinair alle Jahr, zwischen Pfingsten und Johannis, die Teiche besichtigen, und die gebrechlichen Teiche aufmerken, aber doch solches zuvor von der Canzel abkündigen, und der Gemeine andeuten lassen, und darauf sollen sie, bey dem ersten Teichzuge, für einen jeden Fuß Teichs, der nicht gut erkennet wird, 12 gr. und bey dem andern Teichzuge 24 gr. zur Strafe nehmen, und sollen die Teichszüge allemahl um 14 Tage geschehen. Wenn aber der, dem der gebrechliche Teich zuhöret, alsdenn noch nicht den Bruch bessern lassen; so sollen sie sothane Verbesserung ausbestatten, und darauf hingehen, und aus des Ungehorsamen Hause so viel herausnehmen, oder durch andere deswegen Ausgeschickte nehmen lassen, damit nicht allein die Bes-

serung des Teiches damit gestanden werde, sondern sie auch ihre ordentliche Brüche, als für jedem Fuß 24 gr. haben können.

2) Es sollen auf dem Teiche durchaus keine Schweine geduldet werden, und, da über Zuversicht, Schweine darauf befunden werden, und dieselben unvermuthlich, und wider dessen, dem sie zuständig, Wissen und Willen, darauf gelaufen wären; so soll von einem geringten Schweine 12 gr. von einem ungeringten aber 24 gr. genommen und gegeben werden. Geschehe es aber fürsetzlich, und mit Willen; so soll für jedes Schwein eine Tonne Bier zur Strafe an die Teichgeschworne gebrochen und verfallen seyn.

3) Da auch Pferde und Hornvieh darauf befunden, oder angetroffen würden, soll von denselben jedesmal aufs Stück 24 gr. gegeben werden. Würde aber einer fürsetzlicher Weise seine Beister darauf zu treiben sich gelüsten lassen, dem soll auf jedes Stück eine Tonne Bier abgefordert und genommen werden.

4) Es soll sich auch Niemand gelüsten lassen, mit Pferde und Wagen den Teich zu betreiben. Wer aber darwider handelt, und darauf betroffen wird; der soll ohne alle Gnade eine Tonne Bier verbrochen haben.

5) So auch die Fluth etwa Unkraut oder sonst an den Teich würde werfen; so soll ein jeder dasselbe, wenn es von der Canzel abgelesen wird, gegen seinem Lande hinweg bringen lassen, oder in Verbleibung dessen der Teichgeschwornen Strafe gewärtig seyn.

6) Wenn etwa künftighin im Siel etwas zerbrochen, oder sonst Verbesserung desselben vonnöthen seyn würde; so sollen alsdenn die Teichgeschwornen, so bald es immer möglich, auf jedes Juck ein gewisses Geld zum Siel-Schatz anordnen, und setzen, und soll von solchem Siel-Schatz die Besserung des Siels gestanden und genommen werden. Würde aber einer oder ander sothanen angesetzten Siel-Schatz nicht zur rechten Zeit ausgeben, und also die Besserung des Siels hindern und aufhalten; so soll derselbe, altem wohlhergebrachten Gebrauch nach, auf den angesetzten Siel-Schatz doppelt gepfändet, und dazu mit gebührlicher ernsten Strafe beleget werden. Daferne aber jemand bey Ausgebung des Siel-Schatzes von seinem Lande etwas verhalten und verschweigen würde; derselbe soll solch verschwiegenes Land, das dadurch an die Teichgeschwornen verfallen ist, von ihnen wieder lösen, jedes Juck für 16 Rthl. Und wenn denn die Verbesserung des Siels geschehen; so thun die Vorsteher und Geschworne, von solchen gehobenen Schatz, dem Ober-Teich-Inspector und sämtlichen Teichgeschworn Rechnung, und Niemand anders davon.

7) Wenn es die Nothdurft erfordert, daß die Wasserzüge, die daß Wasser zum Siel leiten, gesäubert, und dabey gegraben werden muß, sollen die Geschworne solches von der Canzel, nach gelegener Zeit, etwa bey Poen einer oder zwoer Tonnen Bier absagen lassen. Wer aber demselben zuwieder handelt, und das Säubern und Graben unterlassen würde, der soll deswegen bei dem Teichgeschworn abhandeln.

8) Wenn auch Brücken oder Pumpen verfallen und gebrechlich werden solten; so soll auf die darüber wegende Güter eine Schatzung geleget werden, und davon die Reparations- und Verbesserungs-Kosten genommen werden. Wenn nun von der Canzel abgekündiget worden, wie viel jedes Juck dazu geben soll, und Jemand das nicht achten, oder auch seine Güter nicht richtig übergeben würde, soll derselbe auch, nach alten Gebrauch, von den Teichgeschworen in gebührliche ernste Strafe genommen werden.

9) Es soll auch Niemand mächtig seyn, die gemeinen Wasserzüge mit Fisch-Reusen, Körben oder dergleichen Dingen, die dem Wasser seinen Lauf hemmen und aufhalten können, ohne der Teichgeschwornen Consens und Fürwissen, zu besetzen. Wer darwieder thut, der soll deswegen abhandeln, und der ernsten Strafe gewärtig seyn, und ihm noch dazu seine Reusen, Körbe und andere dergleichen Dinge abgenommen werden.

10) Die gemeinen Wege betreffend, gebühret den Teichgeschwornen darauf Achtung zu geben, und wenn sie gebrechlich sind, dieselben auf vorhergehende Abkündigung von der Canzel aufzumerken, und, wer alsdenn die aufgemerkten bösen Wege nicht zu voller Gnüge, oder wohl gar nicht, machen wird, der soll nach Gelegenheit des Verbrechens von dem Teichgeschwornen in Straffe genommen, und die Wege, auf doppelte Kosten zu bestraffen, gemacht werden.

11) Wie imgleichen die Verbesserung der kleinen Wege und Stege, als da sind Kirchen- Land und Milch-Pfade, wenn solches von der Canzel abgekündiget, und anbefohlen worden. Wer alsdenn nicht pariret, und sothane Wege und Pfade ohne Anstand verbessert, als den Kirch-Pfad von 6 Fuß, und den Milch-Pfad 3 Fuß breit, der soll auch in der Teichgeschworn Straffe verfallen seyn.

12) Da auch Graben würden vonnöthen seyn bey denen Wegen, da die Teichgeschwornen Mark und Mahl über haben; so soll ein jeder auf der Teichgeschwornen angemeldten Befehl und Mark gegen seinem Lande graben lassen. Das Schott aber soll in einem jeglichen Viertel von der Gemeine eingeebnet, und mitten auf den Weg gebracht werden. Die aber diesem zuwieder handeln und das Schott nicht auf den Weg werffen, sind von den Teichgeschwornen zu straffen. Es soll aber bei sothanen Graben verhütet werden, daß man dem Landwege nicht zu nahe grabe; sondern demselben seine ordentliche Breite, als nemlich 24 Fuß, lasse. Würde sich aber einer gelüsten lassen, und darwieder handeln; der soll nicht allein den Weg in vorigen Stand bringen; sondern auch der Teichgeschwornen Straffe gewärtig seyn.

13) Nächst diesen sollen die Teichgeschwornen zur gewissen Zeit, die sie unter sich bestimmen, und von der Canzel abkündigen lassen, die Tonnen, Scheffel, Kannen, Weinmaßen, Ellen, Pfunde und Gewichte vor sich bringen lassen, und dieselbige kämpen, und bey welchen dieselbigen Sachen untüchtig befunden werden, die sollen nicht allein, andern zum Exempel, mit ernster Strafe angesehen werden; sondern dazu nach den unrichtig

befundenen Tonnen, Scheffeln, Kannen, Maaßen, Ellen und Gewichten nicht wieder zu fragen, sondern dieselben an den Teichsgeschwornen verlohren haben.

14) Damit auch Brod und Bier von Beckern und Bierzappern nicht über die Gebühr gesteigert und übersetzet, und dadurch die Armuth beschweret und ausgehauet werde; als sollen die Teichgeschwornen, so oft es die Noth erfordert, und sie es gut achten werden, eine gewisse Satzung machen, wie schwer nach advenant des Kaufs vom Korn, das Brodt gros oder klein wegen, und wie theuer das Bier, wie auch der Brantewein soll gelten, und ausgezappet werden. Und wenn sie sich dessen im Landhause unter einander einig sind, sollen sie sothane Satzung von der Canzel publiciren lassen, und, da nach geschehener Publicirung, der eine oder ander dem zuwieder handeln würde; der soll in der Teichgeschwornen ernste Strafe verfallen seyn und das zu leicht befundene Brodt in die Hand der Armen gegeben werden.

15) Wann die Teichgeschwornen ab- und umsagen lassen, daß Mann-Arbeit im Kirchspiel soll verrichtet werden; so alsdann jemand ungehorsam ausbleiben, oder nicht zu rechter Zeit auf die Arbeit kommen würde, der soll, nach Gelegenheit des Verbrechens, gestraft werden.

16) Es haben die Teichgeschwornen Macht, nach Erheischung der Noth, die Strafen und Brüche, bey einem oder andern Punkte, zu versteigern und höher anzusetzen, damit nothwendige Werke im Lande nicht verhindert oder versäumet; sondern so viel destomehr und eher gefordert und fortgesetzet werden mögen.

17) So jemand in muthwilligem Ungehorsam, oder auch sonsten strafwürdig befunden würde, und die abgehandelten Brüche nicht ausgeben, oder auch gar zur Abhandlung sich nicht verstehen will, sondern sich muthwillig darin den Teichgeschwornen widersetzet; so sollen die Teichgeschwornen Macht haben, zu dessen Hause zu gehen; oder auf sein Land, und ihm so viele Pfande davon zu nehmen, oder durch andere nehmen zu lassen, daß sie ihm zum Gehorsam bringen. Und mag derselbe nicht klagen, noch appelliren; er habe denn zuvor die Brüche erleget, und für die Ungehorsamkeit soll er noch absonderlich abhandeln, und doppelt gestrafet werden. Jedoch, daß J. F. G. Strafe billig hiemit soll vorbehalten seyn.

Es ist aber der Teichgeschwornen höchste Brüche, einem jeden Teichgeschwornen 4 fl. zu nehmen, und den Widerspenstigen damit vor einem jeden zu bestrafen.

18) Es sollen die Teichgeschwornen auch die Versehung thun, daß wenn regenhaft Wetter einfällt, die Roll-Bäume verschlossen, und keine Feurung alsdenn von den Landleuten eingeholet; noch vom Geestmann eingebracht werde, damit dadurch die Specken und Wege nicht mögen vernichtet; sondern im Stande erhalten werden. Jedoch soll hiemit einem reisenden Mann, in oder aus dem Lande zu fahren, nicht benommen seyn.

19) In Einforderung des Hausgeldes bleibet es billig bey den alten Hoffstätten, die von Alters her Hausgeld zu geben,

berechtiget sind. Allein, da etwa einer verarmen sollte, und das Hausgeld nicht ausgeben könnte; auf solchem Fall sollen Teichgeschworne Macht haben, einen andern, der sich an Gütern verbessert, an seine Stätte zu ordnen, der für den verarmten das Haus-Geld ausgeben müsse.

20) Da sich einer auf einem Sonn- oder Festtage schwere Lasten mit Pferde und Wagen aus oder einzuführen, oder sonst auswendige Hand-Arbeit, anderen zum Aergernisse, ohne Erlaubniß, zu verrichten gelüsten lassen würde; derselbe soll in der Teichgeschwornen Strafe verfallen seyn.

21) Wenn vor den Teichgeschwornen Klagen vorfallen, und dieselben von denen des Jahrs Teichgeschwornen nicht erörtert, und zur endlichen Richtigkeit nicht gebracht werden können; so sollen die des andern Jahrs gekohrnen Teichgeschwornen sothane Klage eben sowohl, als wäre sie bey ihrer Zeit vorgefallen, zu richten, und ihre Strafe davon zu nehmen Macht haben.

22) Ein jeglicher Teichgeschworner, wenn er in seinem Teichgeschwornes-Amte sitzet, und solches in seinem Kirchspiele, oder Viertel, und Lande verrichtet, hat Friede ausser seinem Hause, und wieder in sein Haus. Sollte ihm darüber Schimpf oder Schaden von jemande zugefüget werden, und er hätte sonst keine Ursache dazu gegeben, so soll solcher Schade doppelt gebessert, und gestrafet werden, und der Verbrecher in der Teichgeschwornen Brüche, I. F. G. Strafe noch darüber, billig verfallen seyn.

23) Wenn über der Teichgeschwornen Recht und Erkänntniß sich jemand beschwehret fünde, der soll solches (laut Recesses von weil. dem Hochwürdigsten, Durchleuchtesten und Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Georg, Ertz- und Bischofen zu Bremen und Verden, Administrator zu Minden, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, christlichen Gedächtniß, in anno 1565 den 25sten September. mit der Landschaft Wursten gnädigst aufgerichtet) vor die gemeinen Land-Teichgeschwornen bringen, weil Teich und Dämme, Wege und Stege keine Appellation leiden, und vermögen. Da aber ja, über Zuversicht, man sich mit der Landes-Teichgeschwornen Erkänntniß nicht wolte begnügen lassen; soll alsdenn bey I. F. G. dem Herren Ertz-Bischofen zu Bremen, als der von Gott uns vorgesetzten hohen Obrigkeit, selbst des Streits Entscheid und Erörterung, auf ihrem Schloß Vörde, zu gewarten haben.

24) Es soll kein Teichgeschworner Macht haben, von seinem Amte abzutreten oder seinen Eyd aufzugeben, mag auch nicht davon entfreyet werden, ehe und zuvor die, von Alters her gebräuchliche und bestimmte Zeit, nemlich der Dienstag in dem h. Ostern, herangekommen, darum er sothane Zeit billig abwarten, und tüchtige unberüchtige friedliebende Personen zur Wahl an seine Stelle bringen soll.



Wir von Gottes Gnaden, Johann Friederich, erwählter und postulirter zum Ertz- und Bischofe der Stifter Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, nachdem Uns unserer lieben getreuen, der verordneten Land-Richter, und Oberteich-Inspectors, gesamter Voigte, Vorsteher und sämmtlicher Teich-Juraten unserer Landschaft Wursten unterthänigstes Ansuchen, und gethane Sorgfalt des Teichwesens genugsam bekannt und berichtet worden, demselben Lande zu erspriesslichen Nutzen solches gereichende, für uns und unsere Nachfolger am Ertz-Stifte, bereits in anno 1565. den 25. Septbr. und allen andern, was die beygehende Worte und Artikel des alten wohlhergebrachten Teichwesens Inhalt alles wörtlichens gnädigst gewilliget, renoviret, consentiret, confirmiret haben wollen, thun dasselbe hiemit, und in Kraft dieses Briefes, gereden und versprechen auch bey unsern Fürstlichen wahren Worten, daß Wir an demselben Teich-Rechte, dem Lande zu Wursten, keinen Eintrag thun, noch jemanden zu thun gestatten wollen, sondern vielmehr gnädigst darob halten, die Schuldigere zu Vollenziehung desselben anweisen, auch im Fall der säumigen Zahlung und deren Wiederspenstigen, ohne processe, tanquam in debito liquido, et contestato durch rechtmäßige Zwangs- und Executions - Mittel, von Obrigkeits wegen anhalten, befehlen und gebieten wollen. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese Instruction der wohlhergebrachten Teichs-Ordnung mit allen beygehenden nöthig besondern Articuln mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Fürstl. Secret wissentlich an diese Teichs-Ordnung und Instruction henken lassen.

Geschehen und gegeben, auf Unserm Sloße Vörde am vierzehenden Januari, Anno Eintausend, Sechshundert, ein und zwanzig.

(L. S.) Joh. Friederich.

* * *

Anno Domini Eintausend, Sechshundert fünf und zwanzig, den 22. Novbr. sind zu Padingbüttel bey einander gewesen Voigte, Teichgeschworne und Vollmächtige der Sechs Kirchspiele Dorumb, Cappel, Spiecka, Mulsum, Misselwarden und Padingbüttel, und wegen der Teichgeschwornen Rechte in aller Eile nachfolgende Puncte, die von Alters her gebräuchlich gewesen; auch was wegen des Neuen Teichs sie sich, besserer Ordnung halber, belieben lassen, aufgesetzet worden, als aus

Dorumb. Der Hr. Capitain und Voigt Eide Fouweß. Cappel. Der Hr. Voigt Dircke Freese. Mulsum. Der Hr. Voigt Johann Harr Neubes. Misselwarden. Der Hr. Voigt Johann Eytzen. Padingbüttel. Der Hr. Voigt Eggerich Lück Siebeß. Spiecka. Der Hr. Voigt Hancke Thyarck Lubeß.

Deich-Juraten.

Dorumb. Siebern Harr Tierß. Lüdbert Johann Eybes. Cappel. Dürelt Harre Frerck. Lüdbert Harre Eyben Abickens. Eybe Löbbers. Johann Frerck Elves. Mulsum. Eybe Eybes. Johann Dürels. Misselwarden. Eybe Siade Johanns. Pecke Sibbers. Eybe Harß. Padingbüttel. Hancke Johann Harr Reubeß. Johann Eybes. Eybe Harr Eggerß. Spiecka. Johann Siade Frerß. Hancke Johann Eggerß. Lücke Eybes.

1) Insgemein sollen die Teichgeschwornen im Lande Wursten, jeder in seinem Kirchspiel, oben von der Aue und Geest herab, bis an dem alten, von den alten bis zum neuen Teiche, und von dannen bis an die Saltz-See, über Teiche, Dämme, Wege, Stege, Wasserzüge, Brüggen, Sielen, Maaße, Gewichte, und dem Hausgelde, zur gemeinen Landeszehrung, jährlich, altem wohl hergebrachtem Gebrauch nach, Verbott und alle Gerechtigkeiten, selbige Posten jährlich, und so oft es von nöthen, in Augenschein zu nehmen; was breßhaft zu verbessern zu befehlen, oder falß dessen selbst, oder durch andere, auf des Säumhaften Kosten wieder repariren zu lassen, und für den Ungehorsam, nach Verwirkung der That, und der Personen Vermögenheit, gebührliche Straffe zu nehmen, Macht haben.

2) Es ist im Lande Wursten ein uhralt Teichrecht, daß, so weit jeder Kirchspiele Teichgeschworne Mark und Mahl auf Wege und Stege haben, sich der Kirchspiele Gränzen und Scheidung auch so weit erstrecken thun, darnach auch alle Teich- und Siehl-Schätze gefordert und gehoben werden sollen.

3) Und ist ferner der Teiche halber bewilliget, daß dieselbigen ungetheilt in jedem Kirchspiel sollen unterhalten und gebessert werden.

4) Der Contribution halber, wie dieselbe beschaffen seyn solle, haben sich obgesetzte Kirchspiele nicht vergleichen können, und ist Dorumb und Cappel eines jeden Meynung davon absonderlich gehört, Misselwarden und Padingbüttel ihr einfältiges Bedenken darüber ist, daß man die Zulagen vom Teiche soll nehmen vom Alten und Neuen Lande, und von einem jeden Juck so viel, als von andern, ohn Unterscheid. Mulsum verbleibet dieseshalben bey ihrem alten Teichrechte, jedoch was von Benachbahrten geschicht, diesen wollen sie sich auch nicht wegern.

5) So oft auch also grosse Wasserflüße kämen, und Schade dem Teiche wiederführe; so soll selbiger Schade von den Teichgeschwornen in Augenschein genommen, und aus gemeinem Seckel verbessert werden.

6) Damit sich auch, der Contribution halber, keiner Uebereilung jemand zu beschwehren habe; so sollen acht Tage vorher, was nothwendig angesetzet, in einem oder andern Kirchspiel, darnach sich ein jeder zu richten, von allen Canzeln, da Personen wohnhaft seyn, so in selbigem Kirchspiel Landgüther haben, gefordert werden, die Säumhaften aber sollen in der Teichgeschwornen Brüche verfallen seyn, mit Verlust ihrer Güter, so lange daß sie

jedes Juck, wovon zu rechter Zeit nicht contribuiret worden, wie es mit dem Sielschatz vor Alters gebräuchlich gewesen, wiederlösen.

7) Die Vorsteher der Teichgeschwornen sollen alle Schatzung heben, und davon die Rechnung thun. Auch soll ein jeder für seine Mühe und Zeitversäumniß 1 Rthlr. zur Zehrung haben.

8) Da aber die Nothdurft erforderte, daß ein oder ander Teichgeschworner in vorfallender Noth beym Teiche aufwarten müste; so soll in obgesagten Falle ein jeder zur Zehrung des Tages 12 grot zu geniessen haben, und soll solche Zehrung von den Brüchen genommen, oder im Fall deren keine vorhanden wären, von andern gehobenen Geldern bezahlet werden.

9) Ist beliebet und angenommen, daß hinführo durchaus keine Schweine oder Hornvieh auf dem Teiche sollen geduldet werden. Da aber über Zuversicht ein, oder mehr derselben darauf befunden würden, so gleichwohl unvermüglich, und wider dessen, dem es zustehet, Wissen und Willen, darauf gekommen wäre, so soll von dem geringten Schweine nicht mehr als 6 grot, von dem ungeringten aber 24 gr. und von einem jeden Horn-Beiste 12 grot Strafe entrichtet werden. Würde aber vorsetzlicher Weise, oder mit Willen solch Vieh darauf getrieben, so soll derselbe für jedes Stück in eine Tonne Bier verfallen seyn.

10) Es soll sich Niemand gelüsten lassen, den Teich mit Pferden und Wagen zu treiben. Wer darwieder handelte, und darauf betroffen würde, soll sonder Gnade eine Tonne Bier verbrochen haben.

11) Die Fehmung des Teichs, da sie dienlich, soll solche mit Pferden oder Schaffen geschehen; jedoch dieses sonderlich auf vorherige Anmeldung und Belieben der Teichgeschwornen, wie lange, wennehr, und wie oft sie es werden nütz und dienlich zu thun oder zu lassen befehlen.

12) Würde auch das Wasser Unsauberkeit auf den Teich werffen, Item da ohne das, oder von ihm selbst Unkraut darauf wächst, so dem Teiche undienlich, soll, so oft und vielmahl es von der Canzel wird abgesagt, davon ab und innerhalb Binnenteichs auf dem Wege gebracht werden. In Verbleibung dessen aber jedermann der Schwornen Brüche gewärtig seyn.

13) Wenn der Teich zerbrochen, sollen die Erde und Soden gegen den Bruch, außerhalb Teichs, ohne Wiedererstattung genommen werden: jedoch, daß man 30 Schuh breit unten von dem Fuße des Teiches ab, vor Alters der Brand genannt, unversehrt liegen lasse.

14) Da in Mangel die Erde und Soden Binnenteichs vom schatzpflichtigen Lande müsten genommen werden; so soll solches geschehen, zunächst über den Rienschlot: jedoch, daß solche genommene Erde und Soden für billigen Werth von den Ländereyen in der Breite des Bruchs, vom neuen bis zum alten Teich, wiederum sollen compensiret und bezahlet werden.

15) Der Soden halber ist bewilliget, 40 Schuh breit auf dem Neuen Lande, von den Rienschlot ab, durch selbiges ganze Land,

zum Behuef des alten Teichs, auf dem Nothfall, grünen, und ungepflüget liegen zu lassen.

16) Da auch am Siele künftig etwas zerbrochen würde, so sollen die Teichgeschwornen selbiges alsobald wiederum bessern lassen, und, nach zugelegter Rechnung, deswegen eine Schatzung ansetzen. Welcher denn solchen angesetzten Siel-Schatz zu rechter Zeit nicht ausgeben würde, soll, dem alten wohlhergebrachten Gebrauch nach, in der Schworen Brüche verfallen seyn, und das Land von dem Teichgeschworn lösen, jedes Juck für 16 fl.

17) Alle Siele, Fleten, und Wasserzüge, soll man frey, ungehindert und ungesperret fließen lassen, auch mit keiner Unreinigkeit, als Flachs- und dergleichen Einwerffung, das Wasser unsauber machen, bey harter Straffe.

18) Die Weite und Tieffe der Wasserzüge, und deren Säuberung, weil sie nicht an allen Orten gleich und bequem zu säubern, als stehet dieselbe, nach dem Ab- und Zufall des Wassers zu der Teichgeschworn dienstlichen Befehl.

19) Das Säubern oder Graben der Wasserzüge betreffend, wenn solches von der Kanzel abgesaget, nach Gelegenheit bey Pön einer oder zwoer Tonnen Bier; so sollen dieselbigen gegraben oder gesäubert werden. Welche aber dargegen handeln, und solchem nicht nachkommen wolten; sollen, altem wohlhergebrachten Gebrauch nach, von den Teichgeschwornen in Brüche genommen werden.

20) Alle liegende Gründe, davon die Früchte, oder Abnützung über Brüggen müssen gefahren werden, müssen zur Unterhaltung der ersten Brüggen, da es herüber wieget, und gehöret, von beyden Seiten contribuiren.

21) Wenn nun Brüggen und Pumpen verfallen; so sollen dieselbigen die Teichgeschwornen wieder machen lassen. Und, wenn es von der Canzel abgesaget wird, wie viel jedes Juck dazu geben soll, welcher denn dasselbe nicht ausgeben, besondern säumig darob befunden würde; soll, alten Gebrauch nach, in der Teichgeschwornen Brüche verfallen seyn.

22) Der Wege halber ist von Alters her dieser Gebrauch, daß erst an beyden Seiten des Siel-Fußes aufm neuen Lande bis in die See gehörte Wege von 30 Fuß breit; ein Landweg ausserhalb Dorfs 24 Fuß breit: innerhalb Dorfs aber gehöret eine Land-Strasse 16 Fuß breit zu seyn. Zu dem muß 4 Fuß breit an beyden Seiten, von den Rönnstein ab, mit Bauen, oder einige Sachen zu gebrauchen, ein jeder sich enthalten.

Ein Alt-Acker-Drift oder Arschweg gehöret 6 Fuß breit zu seyn.

Ein Meid-Lands-Drift 12 Fuß breit.
Ein Kirch- oder Hof-Pad ist 6 Fuß breit.
Ein Land- oder Kirch-Pad 6 Fuß.
Ein Milch-Pad 3 Fuß.

23) Selbige Wege nun betreffend, wenn die Teichgeschwornen da Mangel anbefunden und marken würden, und derjenige, dem

es angehet, solche nicht machen lassen wolte; so sollen die Säumhaften in der Teichgeschwornen Brüche verfallen seyn.

24) Weil auch sonderlich die Teichgeschwornen über Wege und Stege, Land- und Milch-Pfäde zu gebieten haben; so soll ein jeder, wenn es von der Canzel abgesaget wird, selbige machen lassen, oder in deren Straffe verfallen seyn.

25) Wenn aber einer sich gelüsten liesse, denen Land- oder Milch-Pad oder Wegen zu nahe zu graben, oder abzupflügen, derselbige soll solches in den vorigen Stand zu schaffen, oder zu bringen, und vor den Teichgeschwornen abzuhandeln schuldig seyn.

26) Auf Maaß und Gewichte, weil die Teichgeschwornen von Alters her das Gericht und Aufsicht darüber gehabt, so bleibet es dabey.

27) So oft es auch die Nothdurft erfordert, und die Teichgeschwornen es für gut ansehen, und achten mögten, daß das Brodt und Bier, nach advenant des Kaufs des Korns, wie schwer das Brodt wegen, und was die Kanne Bier gelten solte und müste, gesetzet werde, als soll, altem wohlhergebrachten Gebrauch nach, auf der Teichgeschwornen Gutachten, solchen bey der Schwornen Brüche auch nachgelebet werden, und soll das Brodt, so zu leicht befunden wird, in die Hand der Armen gegeben werden. Auch sollen die Teichgeschwornen jährlich viermahl, oder so oft es die Nothdurft erfordert, sothane Schatzung und Kämpung für die Hand nehmen, und darüber halten, daß es bey der Bremer Maaße und Gewichte sein Verbleiben habe.

28) Die Teichgeschwornen sollen jährlich aufm Maytage richtige Rechnung einbringen, und dat Angewandte kürzen, das übrige aber auf gebührliche Zinse legen, und dem Ober-Inspector und den Vorstehern Rechnung thun.

29) Würde auch einer oder ander Bruchgefälliger die abgehandelte Brüche nicht ausgeben oder abhandeln wollen, so doch derselbe strafbahr befunden worden, sondern sich muthwillig darwieder setzen; auf dem Fall haben Teichgeschworne, alten Gebrauch nach, Macht, in dessen Haus oder auf sein Land zu gehen, oder durch andere so viel Pfand nehmen zu lassen, damit sie ihn zum Gehorsam bringen.

30) Es haben Teichgeschworne Macht, altem Gebrauch nach, da es die Nothdurft erfordert, bey einem oder andern Punkt höhere Brüche ansagen zu lassen, damit das nöthige Werk nicht versäumet, sondern vielmehr befordert werde.

31) Weil die Teichgeschwornen das Haus-Geld heben, haben sie auch Macht, wenn einer verarmet, und der ander seine Güter verbessert, solcher Gleichheit, nach dem alten Gebrauch, auch Veränderung zu ordnen und zu machen.

32) Haben die Teichgeschwornen, altem Gebrauch nach, um in etwa streitigen Sachen die Wahrheit zu erforschen, und den andern eidlich zu befragen, vollkommene Macht.

33) Wann es geschähe, daß auf den Siel-Flethe oder darzu an beyden Seiten gehörigen Wegen, einer den andern verletzte

oder beschimpfte, der ist, wie von Alters gebräuchlich gewesen, in der Teichgeschwornen Brüche verfallen.

34) Die Teichgeschwornen haben, so oft sie wegen ihres Eydes etwas, das Teich- und Viertel-Recht belangen thut, verrichten, Friede aus, und zu Hause. Und da sich einer, in währender Zeit, mit Worten oder Werken, an sie vergreifen würde, der ist, wie vor Alters gebräuchlich gewesen, in der Teichgeschwornen Brüche, und in Ihro Fürstlichen Gnaden Strafe verfallen.

35) Die Teichgeschwornen haben Macht, ihre Brüche bey den unvermögenden Wittwen und Waisen nach der Sachen Gelegenheit auf das äusserste zu vermeiden, und nachzugeben; imgleichen auch gegen den Frevelhaften und Ungehorsamen die Strafe bis zu einer Last Bier, als nemlich 6 Tonnen, zu steuren.

36) Von der Teichgeschwornen Urthel kann keiner appelliren, er thue erst denselben ein Genüge, und suche hernach, wie es nicht allein von Alters her gebräuchlich gewesen, sondern auch im Ertzbischöflichen, Georgen und Friederichen, Hochlöbl. Gedächtniß, Recessen und deren Verordnung, Anno 1565. den 25sten Septbr. und 1621. den 14ten Januarii mitgetheilet, den Wurster Fresen gnädigst, solches ist nach und zugegeben worden, mit diesen Worten:

„Seine Fürstl. Gnaden geben auch aus Gnaden nach, daß „Teich und Dämme durch keine Appellation sollen gehindert werden. Wann sich aber vom Teichrechte jemand beschweret finde, „mag solches alsdenn vor gemeinen Landschworn, oder wo das „hingehört, aber daß die Teichacht der gesprochenen Urthel nichts „destoweniger gemacht, gebracht, und dasselbe verhört und gerechtfertiget werden."

37) Ob man wohl von andern Materialien zu Unterhaltung des Teichs gerne etwas gesetzet und bewilliget hätte; so ist doch solches, wegen Kürze der Zeit, verblieben, und bis zur andern Zeit ausgesetzet worden.

38) Item wegen des Schotts zu ebenen auf den Wegen. Alten Gebrauchs nach hat man davon das Beste zu erwählen, indem Teichgeschwornen anheim gestellet, daß solches mitten auf die niedrigen Wege geworfen werden müsse.

Womit denn in Gottes Namen dieser Convent beschlossen.

Actum ut Supra.



Der Teichgeschwornen Recht und Eyd.

Erstlich ist der Teich mit seinem Pittschier, der güldene Ring genannt: daß derselbe in guter Aufsicht gehalten und versehen werde, gebühret sichs, daß der Teich des Montags in Ostern angemerket, und folglich gemacht werde, bey Straffe, so die Teichgeschwornen auflegen werden.

2) Daß auch die Sielen woll versehen, und in guter Verwahrsamkeit gehalten werden.

3) Daß auch die Brüggen und Pumpen geleget, und erhalten werden, wie es gebräuchlich ist.

4) Gebühret sich auch, daß die Wege alle Jahr aufgemerket, und gemacht werden müssen, bey der Straffe, so die Teichgeschwornen absagen lassen. Imgleichen gebühret sich, auch alle Jahr das Schott mitten auf die Wege einzuebenen, ein jeder in seinem Viertel.

5) Gebühret sich auch, daß alle Jahr die Kirch- und Land-Stege gelegt und besetzt werden, als des Vorjahrs und zu Herbstzeiten.

6) Gebühret sich auch, daß die Wasserlösung, Wall-Graben, Kackerbeck, und Pflichtgraben alle Jahr viermahl, als ohngefehr Pfingsten, Johanni, Jacobi und Matthey gesäubert und gereiniget werden.

7) Der graue Wall, und alte graue Wall bey den Kackerbeck gebühret den Teichgeschworn aufzumerken, und gute Aufsicht darauf zu haben, und soll ein jeder sein Theil gegen sein Land machen, bey der Straffe, so die Teichgeschwornen darauf legen werden.

8) Gebühret auch den Teichgeschworn, zu kämpen Tonnen, Scheffel, Viertel ꝛc.

9) Gebühret auch den Teichgeschworn, zu kämpen alle Bier- und Wein-Maaße, als Kannen, Quarten, hele und halbe Mengels.

10) Gebühret auch den Teichgeschwornen zu kämpen, Ellen, Pfund und alle Gewichte, als Lünzener, Besemer und der Pfunde.

11) Daß auch die Teichgeschwornen gute Aufsicht haben, daß Bier und Brodt um billigen Kauf gegeben werden, als in benachbahrten Kirchspielen und Oertern.

12) Soll auch Niemand in die Wasserlösen, Wall-Graben, Kackerbeck und Pflicht-Graben, Flachs rotten, oder darein legen, oder soll seiner Straffe gewärtig seyn. Imgleichen soll kein Aas Viehes oder ander Unflath in einen Wasser-Strohm geworffen werden, bey hoher Straffe. Auch gebühret einen jeden, seine Schweine zu ringen, wenn die Teichgeschwornen absagen lassen.

13) Wenn die Teichgeschwornen Recht halten, oder sonst zusammen zu thun haben; so haben sie Fried aus und zu Hause. Imgleichen alle, die vor die Teichgeschworn gefordert werden.

14) Wenn sich einer mit Schmäh- oder Schimpfworten an einen Teichgeschworn vergreiffet, im Teichgeschwornen-Recht, oder in der Viertel-Zusammenkunft, der hat an jedem Schworen verbrochen 21 ßl. Lübs, nach alter Gerechtigkeit und Gebrauch, und unsers gnädigsten Fürsten und Herren Straffe darneben, und soll demjenigen, den er geschmähet hat, eine Abbitte thun, vor einem ganzen Kirchspiel, oder deren Geschwornen.

15) Es soll auch keiner sich gelüsten lassen, auf den alten Teich zu fahren: und wenn sie darüber betroffen werden; so haben die Teichgeschwornen Macht, sie darüber zu straffen.

16) Wenn in einem, oder andern Viertel einige brechsame Wege oder Stege, oder sonsten seyn würden, und es der Teichgeschworne nicht fertig bekommen könnte; so hat derselbe vollkommene Macht, ein ganz Viertel dabey zu ziehen, damit die

brechsamen Stellen, so viel möglich, gemacht, und im Stande gebracht werden; jedoch soll den Verdelsleuten Satisfaction gegeben werden, von denjenigen Gütern, so der brechsame Stellen zukömmt und inne hat.

17) Soll auch Friede gehalten werden bey aller Mann-Arbeit und Zusammenkunft, bey der Teichgeschwornen und Viertel-Regel Straffe.

Auch ist ein Freyhauen üm Sielbep verbothen, und wer sich mit Schlägerey auf dem Teiche oder Sielbep, oder auf 30 Fuß an Tief, oder Viertelzusammenkunft schläget, schilt oder schmähet, der ist in der Teichsgeschworn Straffe verfallen.

18) Soll auch ein jeder Geschworner vermahnet seyn, daß er in diesen Artikuln und Punkten Niemand verschone, weder seinen Vater oder Bruder, seine Mutter oder Schwester, oder Schwiegerschaft, oder einige Freundschaft ansehen; sondern was recht und billig ist, zu erhalten.

Ueberdem haben Teichgeschworne einem die Brüche nachzugeben Macht, und richten nach Gerechtigkeit.

Folget der Eyd.

Darauf heben die Geschworne die Finger auf, und legen folgenden Eyd ab:

Wir geloben und schweren zu Gott, dem Allmächtigen, daß wir wollen in diesen vorhergehenden Artikeln und Punkten ehrlich und treulich handeln, so viel, unserer Vernunft und unserm Verstande nach, mensch- und müglich ist, zu halten. So wahr Gott uns helfe, und sein heiliges Evangelium. Amen.



Ein Land-Specken gebühret 36 Fuß breit zu seyn.
Ein gemeiner Land-Weg gebühret 24 Fuß breit zu seyn.
Ein Kirchenpad gebühret 6 Fuß in der Breite.
Ein Landpad 6 Fuß oder Milchpad 3 Fuß.
Eine Wasserlöse gebühret 12 Fuß weit zu seyn.
Die Walls-Graben 12 Fuß.
Der Kackerbeck und Pflicht-Graben 8 Fuß.

Im Nahmen Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, unser Allergnädigsten Königin, und auf Dero Hochansehnlicher Commissarien specialen Befehl de dato Buxtehude, den 6. Jan. 1651 sollen die des Landes zu Wursten Eingesessene auf vorhergehende Praeliminar-Puncten, ihr Deich- und See-Gerichte, alten hergebrachten Gebrauch nach, fernerhin einrichten, und wie sie sich forthin in ihren Amte zu verhalten haben, sorgfleißig befohlen seyn lassen.

Gegeben Lehe, den 12ten Julii 1651.

Johann Beßer, Land- und
Ober-Teich-Inspector.

Der jetzige Teichgeschworn-Eyd.

Ich N. gelobe und schwehre einen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich das, von wegen Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrn mir jetzo anvertrauten Teichgeschwornen-Amt, bey Tag und Nacht, wie getreuen Teichgeschwornen eignet und gebühret, nach allem meinen Vermögen, getreulich verrichten; auf die mir anbefohlne Teiche und Dämme fleißige Aufsicht haben, dieselbe zu rechter Zeit, dem Herkommen gemäß, beschauen, deren jedesmahl daran befindlichen Schaden schleunigst auszubessern, äusersten Fleißes mir angelegen seyn lassen; den gemeinen Einwohnern der Teichacht, den Reichen als den Armen, Fremden als den Freunden Gleich und Recht thun, schauen, messen, und richten; Nach dem rechten Teich-Register weder jemand in einigen Dingen um Freundschaft, Geschenke, Gabe oder Gunst verschonen, und übersehen; noch auch aus Haß, Feindschaft oder anderen Affecten zur Ungebühr beschweren oder belegen; auch im Uebrigen solchergestalt alles in Acht nehmen wolle, daß die gemeine Landschaft dadurch nicht in Gefahr gesetzet; sondern alle Wege, so viel mir mensch- und möglich ist, versichert bleiben möge, wie ich es mit reinem Gewissen vor Gott im Himmel, wie auch Höchstgedachter Ihro Königl. Majest. als meiner Hohen Landes Obrigkeit, und sämtlichen Untersassen werde zu verantworten haben: imgleichen da hierinnen etwas nicht begriffen, aber bey Teichen und Dämmen nütz-, dienst- und ersprießlich seyn könnte, jederzeit mit allen sorgfältigen Fleiß in Acht nehmen und vollführen wolle, und ohne Gefährde, so wahr ꝛc.

Erklärung einiger in dieser Deichordnung vorkommenden Wörter.

Altackerdrift oder Arschweg, ist der Fahrweg nach und von dem alten Acker, welcher von je her unter dem Pflug, und nicht zu Weide und Grasland gebraucht ist. Denn Trift heißt nach dem friesischen Sprachgebrauche so viel, wie ein gemeiner Weg oder eine Heerstraße, worauf ein Wagen fahren oder eine Heerde Vieh getrieben werden kann.

Fehmung = Abgrasung; auch Abpfändung.

Kakerbeck, ist ein alter Fluß, hinter dem im Amte Nordholz belegenen Dorfe Dieksende, wohinein eine große Wasserlöse oder Wasserfluß, im Altenlande Wettern genannt, sein aufgenommenes, überflüssiges Wasser bringt, und dadurch ferner in die See ableitet. Woher aber die Benennung kommt, weiß ich nicht anzugeben.

Lüntzener, ist eine Art Gewicht, welches dem Besemer fast gleich sein soll. Ich kann nicht gewiß sagen, wie viel Pfund man auf ein Mal damit wägen könne.

Mannarbeit, ist, wenn eine ganze Commüne, ein ganzes Kirchspiel oder Dorf aufgeboten wird, Mann für Mann, Etwas zu thun, z. B. einen Weg zu ebnen, einen Damm zu machen, einen Graben aufzuwerfen, am Deich zu arbeiten, den Deek, d. i.

vom Wasser an den Deich geworfenen Unrath, wegzubringen. Die Communion im Lande Wursten erfordert dergleichen Mannarbeit oftmals.

Pflichtgraben, sind Zug- und Abwässerungs-Gräben, welche die innern Laufgräben eines Privati wieder aufnehmen, und dann dazu dienen, daß sie das überflüssige Binnenwasser von einem Lande in die öffentlichen und freien Wasserströme und Wettern zum Abfluß befördern.

Pumpe, ist ein Siel, welches das Wasser aus einer Wasserleitung, aus einem Zug- oder Feldgraben in die andern leitet. Es kann zuweilen wohl einen Fuß im Quadrat halten. Gemeiniglich liegen sie durch die öffentlichen und Feldwege. Weiter nach Süden hin werden sie auch Sichter, im Altenlande aber Sielen genannt.

Rollbaum = Schlagbaum.

Siel, = Schleuse. Dergleichen giebt es im Amte Nordholz 6, nämlich 1. das Klapp-Siel, 2. das Spiker Siel, 3. das Cappeler Siel, 4. das Dorumer Siel, (hier sind die beiden Häfen im Lande Wursten, wo große Schiffe einlaufen und die Landes-Producte verfahren) 5. das Padinger Siel, 6. das Misselwarder Siel.

Schott, ist die aus den Gräben oder Wasserlösen (i. e. Wettern) geworfene Kleierde, und wird auch Kleiwall genannt. Sie muß, wenn sie etwas ausgetrocknet ist, nach der Mitte des Fahrweges geworfen, und dann aus einander geworfen und geebnet werden.

Rienschlott, ist ein weiter Graben, welcher unter dem neuen Deiche hergeht. Er ist vermuthlich gemacht, das vom Deiche herabfallende Wasser aufzufangen, oder vielmehr das im Anwachs grasende Vieh abzuhalten, damit es Feld- und Gartenfrüchte nicht verderbe.

Teich mit seinem Pitschier, ist gleichnißweise zu verstehen. Gleichwie der Ring das Pitschier einfaßt, so faßt der Deich das Land ein. Ist der Rand oder die Einfassung der Marschflur verloren, so ist das wahre Kleinod derselben dahin.

Tiefe, (Deepe) = Hafen, z. B. Wremer, Dorumer Tiefe.

Wägende Güter, sind Sachen, die zu Wagen transportirt werden, sie bestehen, worin sie wollen, in Feldfrüchten oder andern Waaren und Sachen, die über Brücken oder Pumpen (Siele) gehen.

XV.

Nachricht vom Flecken Horneburg, von der Kirche daselbst und von den Predigern, die nach der Reformation an derselben gestanden haben. (Mit 2 Beilagen.)

(A. u. N. IX. 2.)

§. 1. Die älteste Nachricht vom Flecken Horneburg, die ich gefunden zu haben mich erinnere, fällt ins Jahr 1164, in welchem der bremische Erzbischof Hartwig mit dem Bischof Konrad von Halberstadt nach Alberti Stad. Chron. p. 192 a. daselbst war. Nachmals kommt Horneburg bei dem Jahre 1168 wieder vor; denn bei dem damaligen Zwist wegen der Wahl eines neuen Bischofs nahmen Viele nach Horneburg ihre Retirade. (Alb. Stad. p. m. 192 b.) Im Jahr 1170 wurde es verwüstet. (Ibid.) Im Jahr 1198 aber wurde, wie J. Renner in seiner geschriebenen bremischen Chronik Tom. I. p. m. 178 b. erzählt, daselbst ein Waffenstillstand zwischen den Anhängern der erwählten beiden Kaiser, Philipp's und Otto's, geschlossen. Daß unser Horneburg, nicht aber Horneburg im Halberstädtschen, hier zu verstehen sei, erhellt zur Genüge daraus, daß der Zug über Horneburg nach Stade gehen sollte.

§. 2. Es muß damals schon ziemlich wieder fest, nach der Beschaffenheit der damaligen Zeit, gewesen sein. Denn von Herzog Otto zu Braunschweig wird gesagt, daß er Horneburg sowohl, als Ottersberg, angegriffen, und beider Oerter Festungswerke ruinirt habe. Krantzius in seiner Saxonia Lib. VIII. c. 5. schreibt: Anno sequenti (vorher aber hatte er das Jahr 1235 genannt) facta inter Episcopum (Iohannem) & Ducem reconciliatione quaedam feuda donantur ab ecclesia Duci, et communi utrinque consensu Horneborch et Ottersberg arces evertuntur, quod alterum teneret Archiepiscopus, alterum vero Dux in alternum praejudicium. Conf. Albertum Stadens. p. 210 b.

§. 3. Nach der Zeit wurden die Horneburgischen Festungswerke abermals wieder hergestellt. Renner mel-

det das l. c. p. 182. und sagt p. m. 204 b, daß Solches Ao. 1250 geschehen sei, mit den Worten: Ao. 1250 buweden etlike Eddellüde im Stichte Bremen tho Horneborch en Schlott wedder. Albertus Stadensis aber p. m. 222. b. und aus ihm M. Luneb. Mushard in seinen Monumentis p. 458. setzen es ins Jahr 1255. Alberti Worte lauten: Castrum aedificatur Horneburck, super fluvium Lü, super fundum ecclesiae Hersenfelvensis. Vielleicht haben Beide, Renner und Albert, Recht. Jener redet etwa von dem Jahr, da dieser Festungsbau angefangen: dieser aber von dem Jahre, da er völlig zu Stande gebracht worden sei. Sonst müssen wir hier noch bemerken, daß Krantzius Lib. X. c. 3. Horneburg nennt: Arcem palustrem Bremensis dioeceseos ad confinia terrae Luneburgensis.

§. 4. Im Jahr 1307 nahm Bischof Jonas Horneburg ein, und schleifte es. Nicht lange nachher aber brachte Otto Schacke es wieder in Hinrichs von Borgh und seiner Freunde Gewalt [1]). Diese dachten denn auch bald daran, die geschleiften Festungswerke wieder herzustellen. Im Jahr 1361 gab Bischof Albert, der es damals in Besitz gehabt haben muß, den Stadern die Versicherung, daß dies Schloß ihnen allezeit offenstehen sollte [2]).

§. 5. Der Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg und seine Bundesgenossen zogen 1426 vor Horneburg, und meinten, es mit leichter Mühe zu erobern. Sie wagten auch einen Sturm auf das Schloß, verloren aber viel Volks, und konnten ihren Zweck doch nicht erreichen. Als die Belagerten auch mit der Zeit vielen Beistand aus dem Altenlande, aus dem Lande Kehdingen, wie auch aus den Städten Stade und Buxtehude erhielten; sahen Jene sich genöthigt, die Belagerung dieses Schlosses aufzugeben. Während der Belagerung gelobte man, Gott zu Ehren jährlich einen Denktag zu feiern, wenn das Schloß von den Lüneburgern nicht erobert werden sollte [3]). Risler in seiner 1633 gedruckten Predigt unter dem Titel: Der Stadt Stade Gottlob, sagt p. D. a.,

1) H. Wolteri Chron. Brem. II. 63. Meibom.
2) Herzogth. Brem. und Verd. VI. 152.
3) Krantzii Metropol. Lib. II. c. 26 p. 306 Mushards Monum p. 469.

daß dies bis 1628 beobachtet worden sei. Vermuthlich war es von 1628 bis 1633 bei der damaligen unruhigen Kriegszeit, und weil man bis dahin weder Kirche noch Prediger gehabt hatte, unterlassen worden. Man hat aber die Feier dieses Tages nachmals zum Andenken dieser Begebenheit wieder angefangen und bis auf diese Zeit damit fortgefahren. Damit das Schloß aber vor dem Angriff der Lüneburger künftig mehr gesichert sein möchte, wurde es den Städten Bremen, Stade und Buxtehude noch in demselben Jahre pfandweise übergeben [4]).

§. 6. Der Flecken Horneburg hat eine sehr gute Lage auf der Geest, hart an der Marsch, fast in der Mitte zwischen Stade und Buxtehude, an dem von Harsefeld herunterkommenden, durch das Alteland gehenden und in die Elbe sich ergießenden, schiffbaren Flusse, der oberhalb der Marschdammer Kornmühle die Au, unterhalb derselben aber die Lühe genannt wird. Horneburg hatte vormals auch treffliche Nahrung, theils vom Krummholzhandel, und theils von der Brauerei und Brennerei. Allein jener Handel hat sich ganz weggezogen, und die Nahrung vom Brauen und Brennen ist auch sehr in Verfall gerathen. Am Dienstage und Mittewoch nach Trinitatis hat es einen großen Holz-, Leinwand- und Krammarkt. Im Jahr 1734 wurde dem Orte ein Schweinemarkt, welcher von Martini bis Fastnacht alle Mittewoch gehalten wird, bewilligt und in neuern Zeiten hat er noch einen Pferde- und einen Krammarkt bekommen. Jener fällt auf den 9ten, oder wenn dieser ein Sonntag ist, auf den 10ten Sept.; dieser auf den 8ten Oct.

§. 7. Vielen Schaden erlitt der Flecken Horneburg 1625 von einer Wasserfluth, welche die Elbdeiche im Altenlande durchgerissen hatte; denn das Wasser wurde oft so hoch, daß es bis an den vor Horneburg, nach Stade hinaus liegenden, Stein- und Sandberg ging [5]). Doch war dieser Schaden noch Nichts gegen den Schaden und Verlust, welchen die nach Stade marschirende Liguistische Armee ihm 1627 zufügte. Denn da wurden nicht allein

---

4) **Dilich. Chron. Brem. p. 149. Edit in 4.**
5) **Joh. Rislers Wasserfluthspredigt. 1625. S. 8. 16.**

die Kirchen, sammt den Pfarr- und Schulhäusern, sondern auch sehr viele andere Häuser und Gebäude in Asche gelegt, und beinahe der ganze Flecken ruinirt, so daß auch Joh. Risler, der von den Katholiken war vertrieben worden, nach ihrem 1632 erfolgten Abzug aus diesen Gegenden, bei dem es abermals sehr hart mitgenommen ward, seinen Aufenthalt daselbst nicht finden konnte; sondern sich genöthigt sah, seinen Unterhalt anderwärts zu suchen. Was er aber suchte, fand er zu Stade.

§. 8. Im Jahr 1645 wurde Horneburg von den Schweden, die Stade belagern wollten, eingenommen. Io. Henr. Boeclerus in seiner Hist. belli Danici (Stockh. 1676. 4.) p. m. 356 schreibt hievon: Is (Koenigsmarckius) de via Castellum Hornburgense deditione occupavit. Im Jahr 1717 wurde es von einer starken Wasserfluth abermals sehr heimgesucht.

§. 9. Die erste und älteste adlige Familie, die hier ihren Sitz gehabt, ist ohne Zweifel die Schultesche, der alten Nachrichten zufolge fast von Sittensen an bis an den Ausfluß der Lühe und Este in die Elbe alles Land zugehörte. Nachmals haben auch andere adlige Familien, theils durch Ankauf, theils durch Heirath, sich daselbst einen Sitz und das Burgmannsrecht erworben. Dahin gehören:

1. Die Borghsche, vom 13ten bis ins 16te Jahrhundert. Mushard S. 130.

2. Die Zesterflethsche, wahrscheinlich von 1397 an, da Hilmar von Zesterfleth eine von Borgh heirathete, bis 1662, da Ludolph von Zesterfleth ohne Erben starb. Mushard S. 569. 570.

3. Die von der Ostensche, im 14. Jahrhundert. Mushard S. 417. In einem Briefe von 1383 findet man Hermann von der Osten als Burgmann zu Horneburg aufgeführt.

4. Die Marschalksche. Von dieser kommt Segebade von Marschalck in derselben Urkunde von 1383 als Burgmann zu Horneburg vor. Mushard S. 389 und 597.

5. Die Düringsche. Diese hat hier zwar nicht sehr früh einen Sitz erhalten, und der Erste scheint Otto von Düring gewesen zu sein, der ums Jahr 1520 Joh.

von Borghs Tochter (ich weiß nicht gewiß, ob sie Ilse oder Margaretha mit Vornamen geheißen) geheirathet hat [6]). Sie hat sich daselbst aber immer mehr und mehr, und zwar dergestalt ausgebreitet, daß sie die Schultesche Familie fast ganz verdrängt hätte. Wenigstens kaufte der Präsident J. Chr. von Düring circa 1740 das ganze Gut, das Karl Wilh. Schulte besessen hatte. Den adligen Hof dieses Gutes mitten in Horneburg hatte Melchior Schulte im Anfange des 16. Jahrhunderts erbaut, und Diedrich Schulte, erzbischöflich-bremischer Rath und Gräfe des Altenlandes, im Anfange des folgenden Jahrhunderts ansehnlich reparirt und verbessert [7]).

§. 10. Jetzt besitzen die adeligen Güter in Horneburg und das Burgmannsrecht daselbst:

1. Capitain Joh. Albr. von Düring.
2. Hauptm. Philipp Lukas Arnold von Borries.
3. Christoph Schulte.
4. Des Präsidenten von Düring Erben. Sonst haben an der Burgmannschaft auch noch Antheil

1. Die Canzleidirectorin von Stade, geb. von Rönne, wegen des Gutes Daudiek, welches die von Schulte, als das Schloß zu Horneburg ruinirt worden ist, gebaut haben.
2. Der Präsident Schulte, wegen des Gutes Kuhmühlen.
3. Alexander Schulte zu Esteburg, wegen des Gutes daselbst.
4. Der Oberstlieutenant Joh. Friedr. von dem Bussche wegen des Gutes Francop.

Auch gehörte vormals der Besitzer des Gutes Burgsittensen dazu. Man hat sich aber dieser Burgmannschaft seit mehreren Jahren schon begeben.

§. 11. Das alte Schloß stand da, wo ehedem der Präsident von Düring gewohnt hat. Es wurde in die obere Burg und Vorburg eingetheilt. Die obere Burg war da angelegt, wo jetzt der obere Garten ist. Der davor und nach dem Marschdamm zu liegende, und mit der sogenannten Doven Lüh umgebene Platz aber hieß die Vorburg. Hier hatte jeder Burgmann sein eigenes Haus. Daher kommt in einer Ehestiftung von 1315

---

6) Mushard l. c. S. 133 und 477.
7) Ebendaselbst S. 473 und 476.

Johann Schultens Haus in der Vorburg zu Horneburg vor [8]). Dahin retirirten sie sich und ihre besten Sachen zur Zeit einer Fehde: wenn sie daselbst sich aber nicht länger halten konnten, so warfen sie sich in die obere Burg, und vertheidigten sich daselbst so lange, wie es möglich war.

§. 12. Die Burgmänner zu Horneburg haben nicht nur das Gericht über den Flecken Horneburg; sondern sie haben auch einen Zoll oder ein Weggeld daselbst und eine Art Bier-Accise, die ihnen Privileg. Spec. XImo der löblichen Ritterschaft des Herzogthums Bremen bestätigt worden ist. S. Bd. I. S. 547. Zum Behuf dieser Rechte halten sie einen Secretair und Einnehmer, und jetzt auch einen Gerichtsverwalter, die sie selbst wählen und bestellen. Sie sind dabei Patrone der Kirche und der beiden Pastorate. Ordinarius, quoad res ecclesiasticas aber war vormals der Domprobst zu Bremen, welcher das Jus collationis et investiturae hatte. Jetzt hat dasselbe der König. Auch haben die Burgmänner die Bedienungen eines Organisten und eines Küsters privative zu vergeben.

§. 13. Man hat ein geschriebenes Verzeichniß etlicher Gebräuche und Gewohnheiten des Fleckens Horneburg; allein es ist sine die et consule geschrieben, und hat also weiter keine vim probandi, als es geständiger, oder per praejudicata erweislicher Observanz zu sein befunden wird. Wir wollen dasselbe in den Anlagen sub Lit. A, so wie die Ao. 1607 der Bürgerschaft zu Horneburg wegen ihrer Gerechtigkeit, der Triften halber, eingewilligten Puncte sub lit. B. mittheilen.

§. 14. Zu welcher Zeit eine Kirche, die ehedem nur Capella in Horneborg genannt wurde, hieselbst zuerst gebauet worden sei, weiß ich nicht genau zu bestimmen. Es ist aber gewiß, daß schon 1396 eine Kirche hieselbst gestanden habe, und dem heil. Jakob gewidmet gewesen sei [9]).

§. 15. In dieser Kirche befand sich in Süden auch

a) Eine Vicaria S. Catharinae. Das Jus patronatus davon hatte der Senior der Schulteschen Familie [10]).

---

8) Ebendaselbst S. 473.
9) Io. Vogt monum. inedit. Tom. I. p. 170.
10) Mushard l. c. p. 470.

Zur Verbesserung derselben verkaufte Erdmann Schulte Ao. 1472 ein Stück Landes bei der Este an Jakob Brand unter der Bedingung, daß der Vicarius gedachter Vicarie jährlich auf Petri zwei ewige Lübische Mark, ohne einigerlei Abschlag, Deich und Dämme, Siele oder Schleusen oder Herrenschutz, daraus haben sollte. Die Güter dieser Vicarie sind nachmals ohne Zweifel dem zweiten Pastor conferirt worden.

b) Eine **Commenda ad altare St. Jacobi.** Diese hatten die von Zesterfleth gestiftet. Damit wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts Jemand, Namens Joachim Schaper, belehnt. Er wollte aber nichts Gottesdienstliches verrichten. Als die alte Kirche abgebrochen wurde, wurde der Altar mit abgebrochen. Ludolph von Zesterfleth ersuchte daher 1577 den Erzbischof, daß er Diedrich und Helmer von Zesterfleth, Klaus's Kinder, und Hinrich von Zesterfleths Wittwe anhalten möchte, daß sie mit ihm den Altar wieder errichten sollten; dem Kapellan aber möchte er befehlen, seine **Officialia** getreulich zu verwalten.

c) Eine Brüderschaft unsrer lieben Frauen [11]. Daß in der Kirche auch eine heilige Lampe unterhalten worden sei, sieht man aus Mushards **Monum. p. 473**, wo gemeldet wird, daß Melchior Schulte kurz vor der Reformation einen halben Scheffel Roggen zum Behuf derselben aus einem Hofe zu Issendorf vermacht habe.

§. 16. Auch müssen wir hier nicht vergessen, anzuführen, daß Diedrich Schulte, Burgmann zu Horneburg, und daselbst, wie auch zu Kuhmühlen und bei Estebrügge Erbgesessener, Gräfe des Alten Landes, die zwölf **Tomos Lutheri Jenenses**, vier lateinische und acht deutsche, an diese Kirche zum Behuf der Prediger verehrt; so wie, daß Katharina Schulte ihr 161 Goldfl., Gertrud Schulte aber 1000 Mck. vermacht habe [12].

§. 17. Ehedem stand auch noch auf dem, nach Delm zu vor Horneburg belegenen Kirchhofe eine **Capella S. Gertrudis**, worin zu katholischen Zeiten Seelen-

---

11) Ebendaselbst p. 473.

12) Herm. Reinichii Jubil. Evangel. Lutheranus. Hamb. 1618. p. 85. Jo. Rislers Leichpr. auf Gerdr. Schulten. 1628. p. 31. Mushard l. c. p. 474.

messen; nach der Reformation aber Leichenpredigten gehalten zu werden pflegten. Diese wurde von den kaiserlichen Soldaten 1627 niedergebrochen und verderbt [13].

§. 18. Diese Soldaten legten in demselben Jahre auch die in dem Flecken Horneburg selbst befindliche Kirche, die nach §. 15. № b. in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erst neu wieder war aufgebauet worden, in Asche, wie wir §. 7. schon erwähnt haben. Sie wurde, nachdem die Kaiserlichen diese Gegend verlassen hatten, 1634 wieder aufgebaut, der Thurm aber erst 1643 errichtet. Die Umstände der damaligen Zeiten hatten keinen großen Bau verstattet; die Gemeine aber hatte sich in wenigen Jahren sehr vermehrt. Man mußte daher auf eine Erweiterung oder auf Verschaffung eines größern Raums in derselben denken. Dies geschah 1671 und 1672. Der angebauete Theil wurde insgemein die neue Kirche genannt. Im Jahr 1729 aber mußte man die ganze Kirche, ihrer Baufälligkeit halber, gänzlich abbrechen, und von Grund aus neu aufbauen. Dasselbe geschah 1739 mit dem Thurm.

§. 19. Von den Geistlichen, die vor der Reformation an der Kirche hieselbst gestanden haben, ist mir Niemand bekannt geworden. Die Reformation scheint hier ohne viel Geräusch und gleichsam unvermerkt und stille zu Stande gekommen zu sein. Hinrich Wilkordis machte dazu ums Jahr 1542 den Anfang [14], da er ungeheißen und proprio motu aus lebhafter Erkenntniß der Wahrheit das päpstliche Messenwerk fallen ließ. Die nächstfolgenden Prediger wurden größtentheils von Rostock, wo das Evangelium damals schon lauter und rein gelehret wurde, verschrieben oder daselbst ordinirt. Daher ist es kein Wunder, daß dasselbe auch zu Horneburg gepredigt worden sei, und Statt gefunden habe. Die sämmtlichen Prediger zu Horneburg nach der Reformation sind diese [15]:

1. Joh. Reineke oder Reinichius. Er ist 1558 zu Rostock ordinirt worden. Ob er frühzeitig gestorben, oder anders wohin berufen worden sei, kann ich nicht sagen. Gewiß ist indessen, daß er das Amt eines Lehrers und Predigers hieselbst nicht lange verwaltet habe. Denn

---

13) Risler l. c.
14) Herm. Reinichens Iubil. Evangel. Luth. p. 79.
15) Joh. Vogts Horneb. Reformations-Historie.

II. Joh. Stöter, sein Nachfolger, starb bereits 1568.

III. Joachim Reineke, war jenes Joh. Reineke's Bruder. Er war 1567 zu Rostock zum Prediger zu Twielenfleth ordiniret, und von da 1568 hieher berufen. Er gab sich viele Mühe um die Lauterkeit der evangelischen Lehre an diesem Orte. Wann er gestorben sei, ist nicht zuverlässig bekannt. Sein Nachfolger war sein Sohn

IV. Herm. Reineke. Er war ein so gelehrter, als treuer Prediger. Einigen Beweis davon geben seine noch vorhandenen Schriften. Diese sind:

a. Lazarus Bethaniensis, d. i. die Historie von Lazari Krankheit, Sterben und Auferweckung in 5 Predigten. Hamb. 1614. b. Jubilaeus Evangelicus Lutheranus, d. i. 9 Predigten von der Evang.=Luther. hundertjährigen Jubelzeit zu Horneburg. Hamb. 1618. In dieser Schrift schreibt er unter Andern S. 79. „Ao. „1558 da Herzog Jürgen von Braunschweig zu Bremen Erzbischof „worden, ist Hr. Johann Reineke, meines seel. Vatern Bruder, „der erste gewesen, welcher, auf evangelische Weise, zu Rostock „zum Pastoren in Horneburg ward ordiniret, als wenig Jahren „zuvorn sein Vorgänger, Herr Hinrich Wolkordes, das päbstliche „Missenwerk fallen und aufhören lassen. Weilen aber schwerlich „alles auf eine Zeit mag zu Recht gebracht werden; hat noch mein „Vater, Hr. Joachim Reineke seeliger, der auch Ao. 1567 auf „der Universität Rostock ordiniret zum Prediger in Twilenfleth, „und nach Ableben Herrn Hinrich Stötern, seeligen, Ao. 1568 zum „Predigtamt hieher gefordert worden, viele Mühe und Arbeit „über sich nehmen müssen, bis mans hier zu einer ziemlich guten „evangelischen Richtigkeit bringen konnte." Er starb 1619. Da die Gemeinde ziemlich angewachsen war, so glaubten die Burgmänner, daß ein Prediger allein derselben nicht wohl vorstehen könnte. Sie wählten daher 1620 zwei. Der erste war Joh. Risler, und der zweite M. Steph. von Cöln. Die damals lebenden Burgmänner aber waren Christoph von Düring, Diedr. Zesterfleth, Detlev Schulte, Kaspar Schulte, Klaus von Zesterfleth und Eberh. Schulte.

V. Joh. Risler, geboren zu Buxtehude 1589, studirte in Helmstädt, Witteberg und Rostock, und wurde 1620 Pastor zu Horneburg, welches er nach ungefähr 11 Jahren wegen der Liguistischen Truppen verlassen mußte. Im J. 1633 wurde er in Stade Hauptprediger des Pankratianischen Kirchspiels und gab eine Dankpredigt unter dem Titel: „der Stadt Stade Gottlob" heraus. Er starb 1653. Mehr von ihm s. Herz. Br. u. V. IV. 347. ff.

VI. M. Steph. von Cöln. Er ist von dem Ministerio in Hamburg, woher er gebürtig, und vermuthlich des Lukas von Cöln, Past. zu St. Jakobi, Sohn war, ordiniret worden. Ich habe von ihm eine im Jahre 1626 zu Horneburg gehaltene, und zu Hamburg gedruckte Neujahrspredigt. Die große Verheerung, welche die Liguistischen Völker anrichteten, machten seiner Bedie=

nung hieselbst ohne Zweifel ein Ende. Ob er nach der Zeit anderwärts wieder befördert worden sei, kann ich nicht sagen.

VII. Balth. Dieding, ist 1630 zum Prediger in Horneburg bestellt worden. Er hat die neue Kirche, welche nach einem, von Christoph von Düring 1633, den 17. Dec. aufgenommenen, Protokoll im J. 1634 wieder erbauet worden ist, eingeweiht. Im Jahr 1669 den 9. Octbr., hat ihn der Schlag auf der Kanzel gerührt; er ist daher nach Hause getragen und bald darauf gestorben. Eine geraume Zeit ist er ohne einen Collegen hier gewesen. So lange er allein war, wurden ihm pro studio et labore jährlich 50 Mkl. gegeben.

VIII. Joh. Knoche. Er wurde 1639 zum zweiten Prediger berufen. Vorher war er Prediger zu Magdeburg gewesen; in der weltbekannten Zerstörung dieser Stadt aber von da vertrieben worden. Herzog Wilhelm zu Harburg empfahl ihn den Burgmännern zu Horneburg [16]). Er verwaltete dies Amt mit vieler Treue und Sorgfalt bis 1650, da er wieder nach Magdeburg zurückberufen wurde.

IX. Christoph Overbeck, aus Lüneburg, geboren 1618 den 10. Octbr. Er soll, wie Vogt, a. a. O. S. 20 sagt, vorher Rector zu Walkenried gewesen sein; allein dies scheint nicht glaublich zu sein; denn außerdem, daß in seines Sohnes, Kaspar Nik. Overbecks, weiland Superint. zu Pattensen, von Hinr. Wern. Palm gehaltenen Leichenpredigt, oder in den, derselben beigefügden Personalien, S. 25. Nichts davon erwähnt wird; kommt er auch in Joh. Geo. Leuckfelds Antiquitatibus Walckenriedensibus unter den daselbst aufgeführten Rectoribus gar nicht vor. Das hiesige Pastorat erhielt er 1650 und trat es am ersten Pfingsttage an: verwaltete es auch bis 1677, da er nach Bardowiek an St. Nikolai Hof daselbst vocirt wurde. Hier lebte er bis 1683 den 30sten Jan. [17]). Weil die Kirche für die angewachsene Gemeine zu Horneburg zu klein war, so wurde dieselbe durch einen Anbau, welcher gemeiniglich die neue Kirche genannt wurde, erweitert.

X. Just Rodewald, zu Linden, unweit Hannover, wo sein Vater, Wilhelm Rodewald, Prediger war, geboren, ward 1670 nach Balth. Diedings Tode, zweiter, und 1677 nach Christoph Overbecks Wegzug erster Prediger zu Horneburg. Er starb 1717, 82 Jahre alt. Außer 2 Leichenpredigten, auf Melchior von Brobergen über Baruch IV. 19. f. (Stade 1695,) und auf Marg. Clara von Brobergen, (Stade 1691. 4.) soll er auch eine Schrift von der Privatcommunion herausgegeben haben.

XI. Adrian Franz Bromberg, geboren 1648 d. 5. März. Sein Vater, Franz Otto Bromberg, Pastor zu Barum, bei Lüneburg, soll aus einem adeligen Stamme in Franken, bei Hohen-Kitzingen, entsprossen sein. Nachdem unser Bromberg in

---

16) Das Empehlungsschreiben liefert J. Vogt l. c. S. 19.
17) Schlöpkens Chron. der Stadt und des Stifts Bardowick. S. 476.

Lüneburg und Hannover die Schulen, und zu Wittenberg und Helmstedt, wo der berühmte Joh. Lütkens sein Stubenbursche war, die Universitäten frequentirt hatte, wurde er 1677 nach Overbecks Abzug nach Horneburg berufen, und von dem damaligen Probst des Altenlandes, Ferer, Past. zu Jork, introducirt. Er verwaltete sein Amt bis 1720. d. 15ten Aug., da er starb.

XII. M. Diedr. Otto. S. S. 164.

XIII. Just Rodewald, ein Sohn des № X. Genannten. Er war 1683 den 22sten Nov. geboren, frequentirte zuerst die Schule zu Stade, wo er 1699 unter dem Rector, M. Tobias Eckhard de rerum proprietate disputirte, und darauf die zu Braunschweig. Die Universität, wo er studirte, war Helmstädt. Im Jahr 1710 wurde er seinem Vater adjungirt. Nach dessen Tode wurde er 1717 zweiter Prediger; verwaltete dieses Amt aber nur bis 1719.

XIV. Joh. Vogt, war 1695 den 5. Aug. zu Beverstädt, wo sein Vater, Joh. Vogt, Prediger und zugleich des ganzen dortigen Kirchenkreises Probst war, geboren. Den ersten Unterricht genoß er in seines Vaters Hause, und wurde nebst seinem Bruder Wolbrand ein ganzes Jahr lang auch von dem berühmten Proselyten Lebrecht in der hebräischen Sprache unterwiesen. Hierauf wurde er auf die Schule zu Stade, und dann auf die königl. Schule zu Bremen geschickt. Am letztern Orte disputirte er 1714 in Gesellschaft seines gedachten Bruders und des nachmals so berühmt gewordenen General-Superindenten, Meinhard Plesken, unter dem Subrector Foppius die ganze Theologie durch. In demselben Jahre vertheidigte er auch unter M. Jak. Hieron. Lochner, der damals Conrector war, dessen Observationum Anglicarum delectum primum mit vieler Geschicklichkeit. In dem folgenden Jahre begab er sich nach Wittenberg. Hier besuchte er Wernsdorfs, Chladenii, Jani, Elswichs, Hagers, Bergers &c. Vorlesungen fleißig und errichtete nebst andern die nicht unbekannte Societatem colligentium. Er verließ diese hohe Schule 1718 und wandte sich nach Hamburg, wo ihm die Unterweisung der Kinder des hannoverschen Residenten von Schlaf anvertraut wurde. Im Jahr 1719 den 15. Dec. wurde er zum zweiten Prediger in Horneburg erwählt. Seine Einführung geschah 1720 am dritten Ostertage. Noch in demselben Jahre wurde er nach seines bisherigen Collegen, Adr. Franz Brombergs, Tode erster Prediger daselbst. Von hier wurde er 1733 zum Prediger am königl. Dom in Bremen berufen. In diesem Amte starb er 1764 d. 28. August. Seine Schriften sind:

a. De patria Constantini M. Wittb. 1716. 4. b. Apologia pro Mureto, criminis Sodomiae postulato. (Im Apparatu literario Societatis colligentium. Fascic. I. p. 93. f.) c. De Synoditis veteris ecclesiae. (Daselbst Fascic II. p. 289. s.) d. Historia litter. Constantini M. Hamb. 1720. e. Predigt vom wahren und falschen Christenthum. Stade 1721. f. Anmerk. über das Lied: Allein Gott in der Höh sey Ehr &c. Stade 1723. g. Predigt von dem Gerichte Gottes über die Verstockten.

Stade 1724. h. Horneburgische Roformations-Historie. Stade 1725. i. Leichenpr. auf Landrath Otto Jürgen von der Lieth. Stade 1726. k. Predigt über das starke Geschrey des sterbenden Jesu. Stade 1729. l. Nachlese einiger berühmten Liederdichter (In den fortgesetzten Sammlungen. 1729. S. 828. f.) m. Bibliotheca haeresiologica. Tom. I. n. Bibl. haer. Tom II. Fascic. I. Hamb. 1729. o. Catalogus librorum rariorum. Hamb. 1732. 1737. 1747. p. Denkmal der Stadt Bremen. 1739. q. Horneburgische Ab- und Bremische Antrittspredigt. Brem. 1733. r. Monumenta inedita. Tom. I. Brem. 1740. s. Tom. II. 1752. t. Historia fistulae eucharisticae. Hamb. 1740. u. Parentation auf Anne Sanders, geb. Rouwen. Brem. 1743. v. Leichenpr. auf den Herrn Consistorialrath und Superint. Crusen. Brem. 1744. w. Traurede bey des Hrn. Postcommissarii Teuto und der Demoiselle Sehden Hochzeit. x. Die Erkenntniß Gottes und unsers Heils. (Dreimal; das letzte Mal 1760 gedruckt). y. Parentation auf Kathar. Engel Schrödern, geb. Goslings. Brem. 1761. z. Parentation auf Herm. Hinr. Schröder. Brem. 1762. aa. Disquisitio critica in I. Ioh. IV. 3. (In der Bibliotheca Lubec. IV. 580. s.) bb. Iani Librarii Decas I. librorum rariorum in catalogo Vogtiano praetermissorum. (Brem- und Verd. Hebopfer, I. 87. f.) cc. Decas II. (daselbst II. 235.) dd. Untersuchung, wer der Maximus Aesar sei, dessen in der erdichteten Anrede Noä an seine Kinder gedacht wird. ee. Auch sind in den hannov. Anzeigen einige Aufsätze von ihm zu finden. Z. E. 1) Nachricht von Serrani Schrift 1750. S. 151. 2) Nachricht von einer ungedruckten Historie der edlen Herren Vitzthume. 1751 S. 780. 3) Besondere Art eines Ordalii, das Scheingehen genannt, 1752. S. 1122. 4) Von der Pipinsburg. 1752 im Anhange. S. 242. (Siehe den 8ten Band des A. und N. S. 337). 5) Vom Papen von Calenberg. 1752. S. 270.

XV. Joh. Nik. Blancke, aus Hamburg, wo er 1696 den 11. März geboren war. Sein Vater, der dieselben Vornamen führte, war Prediger und zuletzt Archidiaconus an der Petrikirche daselbst. Zuerst besuchte er die Schule zu Wilster, und darauf die Hamburgische. Dann studirte er zu Halle, Wittenberg und Kiel. Im Jahr 1721 erwählte man ihn zum zweiten Prediger in Horneburg, und Ao. 1733, nachdem Vogt nach Bremen gegangen war, erhielt er das erste Pastorat daselbst. Dies verwaltete er bis 1751, da er zu seiner Ruhe einging. Im Drucke hat man nur eine Predigt von ihm, die er bei der Einweihung der neuen Kirche zu Horneburg gehalten hat. Stade 1737.

XVI. Joh. Hinr. Pratje. Von meinem Leben und meinen Schriften hat zuerst der damalige Rector in Harburg, J. C. Strodtmann, in den Beiträgen zur Historie der Gelahrtheit, II. S. 182—199, hernach der M. Schmersahl in der Geschichte jetztlebender Gelehrten, I. S. 418 [18]) und zuletzt D. Winckler in den Nachrichten

18) Ein Auszug davon steht in dem Merkwürdigen aus kleinen Schriften. II. 343.

von niedersächsischen gelehrten Männern und Familien II. 337[19]). Nachricht gegeben. Zu der Lebensgeschichte muß ich nur noch hinzusetzen, daß man mich 1771 zu einem ordentlichen Mitgliede des Instituts der historischen Wissenschaften zu Göttingen, und 1775 zu einem Ehrenmitgliede der deutschen Gesellschaft in Helmstädt aufgenommen habe. Was nach dem von D. Winckler bekannt gemachten Verzeichnisse meiner Schriften von mir herausgegeben worden, ist dieses

a. Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. I—IX. Band [20]). b. Erläuterte Bußtexte auf die Kirchenjahre 1770 — 1777. c. Pflichtmäßiges Pastoralschreiben über 2. Tim. II. 15. Stade 1770. (Vid. Ephemer. Helmst. p. 370). d. Kurzgefaßter Versuch einer Geschichte der Schule und des Athenäums am königl. Dom zu Bremen. I, 2, u. 3 Stück. e. Die Glückseligkeit der Seelen, auf welchen der Geist der Herrlichkeit ruhet. Stade 1772. f. Biblische Vorlesungen. Stade 1773. g. Predigt von der Gottheit Jesu Christi (Götz's Sammlung neuer Kanzelreden. VI. 1—44). h. Epistola pastoralis in Act. XIII. 48. Stad. 1775. i. Rede bei des Hrn Past. Riefestahls Einführung. (Steht bei dessen Antrittspredigt). k. Rede bei des Hrn. Past. Vogts Einführung. (bei dessen Bremischer Antrittspredigt). l. Rede bei des Hrn. Past. Watermeyers Einführung zum Garnison-Prediger in Stade 1775. m. J. G. Olbers Predigten von den letzten Dingen. Brem. 1774. f. 4 Bände. n. Rede bei Hr. Past. Heerens Einführung. (bei seiner Antrittspredigt. Brem. 1776. o. Religionsgeschichte der Herzogth. Bremen und Verden. I. Stück. Stade 1776. p. Predigten nach dem Vorbilde der heilsamen Lehre. 1 Samml. Brem. 1776. q. Rede über 1. Theff. II. 4. bei meines Sohnes Einführung 2c. Stade 1776.

Die kleinen Aufsätze, die in den Göttingschen Unterhaltungen und in dem hannoverschen Magazin gedruckt worden sind, will ich hier mit Stillschweigen übergehen. In Horneburg war ich von Ostern 1734 bis Jakobi 1743. Mein Nachfolger daselbst war

XVII. Albert Rieper, eines Predigers zu Daverden, im Gowgericht Achim, Johann Riepers, Sohn, geboren 1714. Er wurde Ao. 1745 zum Diakonus an St. Wilhadi Kirche in Stade und 1749 zum Hauptprediger daselbst, beide Male nach mir berufen. Sein Leben beschloß er 1762 den 1. Jan. Im Drucke hat man von ihm eine Leichenpredigt auf den Landrath und Burgermeister Schuber über Psalm XVII. 15 unter dem Titel: Die volle Genüge der Seeligen im Himmel. Stade 1752. 9 B. in fol. (Siehe Brem. und Verd. Hebopfer, I. 1139).

---

19) Einen kurzen Auszug daraus lieset man in den Lübeckschen Nachrichten, 657.

20) In den Jahren 1778—1781 erschienen noch Band X, XI et XII.

XVIII. Ludwig Klefeker, aus Hamburg, geboren 1718, den 3. Sept. Er ward 1745 zweiter, und 1751 nach Blancke's Tode erster Prediger bis 1761, da er starb.

XIX. Nik. Schulenburg, geboren zu Bremen 1721, den 19. Mai. Ao. 1751 erhielt er das zweite Pastorat zu Horneburg, und verwaltete es bis 1762.

XX. Georg Langenbeck, aus Beverkesa, wo er 1732 den 9. Mai geboren war. Er wurde 1762 zweiter, und 1763 erster Prediger zu Horneburg.

XXI. Joh. Georg Heidtritter, ist 1738 den 6. Jan. zu Stade geboren, und 1763 zum zweiten Prediger nach Horneburg, von da aber 1769 zum Prediger auf dem Hamburger Berge berufen worden. Eine Predigt von ihm unter dem Titel: Die Schande und das Verderben des Lasters der Unkeuschheit, liest man in den Brem- und Verd. Bemühungen. IV. 383. f.

XXII. Otto Christian Schumacher, aus Buxtehude, geboren 1738, wurde nach Horneburg, 1769; von da aber 1771 an Jakobi-Kirche in Hamburg berufen. Seine am letzten Orte gehaltene Antrittspredigt ist unter der Aufschrift: Das wichtige Geschäfte eines evangelischen Predigers, auf 4 Bogen gedruckt worden. Sonst hat er auch eine Sammlung von Predigten Joh. Mart. Liebrechts, gewesenen Predigers an der Michaeliskirche in Hamburg, zum Druck befördert.

XXIII. Joh. Georg Wördenhof. Er ist 1746 den 12. Jul. auf dem Hamburger Berge geboren. Sein Vater, Hinrich Wördenhof, war Anfangs Diakonus zu Lüdingworth, im Lande Hadeln, kam 1744 als zweiter Prediger an der Nicolaikirche nach Stade; 1746 aber nach dem Hamburger Berge, wo er 1765 den 23. Jan. gestorben ist. Unser Wördenhof erhielt den Ruf zum zweiten Pastorat in Horneburg Ao. 1771.

Beilagen.

A.

Findung des Gerichts zu Horneburg, wie es damit soll gehalten werden, doch auf Gutachten der sämmtlichen Burgmänner.

Von Erbschaft.

Wenn die Eltern verstorben, so erben Söhne und Töchter gleich.

Söhne und Töchter von halber Geburth, so sie einen Vater haben, erben gleich, sofern sie keinen andern Vertragk gemacht haben, und behält der jüngste Sohn das Haus, und gibt den andern Brüdern und Schwestern ihren Brautschatz oder Antheil heraus.

Wann auch Kinder von zweien unterschiedenen Vätern bleiben, und keinen Vertragk zuvor gemacht, erben sie gleich.

Ob auch in Erbfällen ein Unterscheid der Güter gemacht, wo sie herkommen, ist kein Unterscheid hierinne.

Wie Schwester und Brüder, und deren Kinder einander erben. Ein Kind tritt in seines Vaters, oder seiner Mutter Städte.

Wie die Schwerdt- oder Spilmagen einander succediren, und in welchen Fällen einer dem andern vorgezogen werde. Sie erben gleich. Wer sich von Blut wegen dar nähist zu berechnen kann, der hat es auch zu geniessen.

Wie die Gradus der Sipschaft und Verwandtschaft gerechnet werden, als Brüder und Brüderkinder, Töchter und Töchterkinder bis ins neunte Glied.

Von Testamenten und Gaben.

Hievon ist bis anhero nichts gebräuchlich gewesen, sondern, wenn einer in seinem Krankenbette, bey guter Vernunft, oder bey Wohlgemach seines Lebens, in Beyseyn zwey oder drey Personen, was vergibt, das hat Macht gemacht.

Von Hergewede und Frauengeräde.

Der nähiste Schwerdtmage ziehet ein Hergewede. Seyn dar ein, oder mehr, die sich dar gleich nahe zu berechnen können, theilen sie es gleich mit einander. Also auch mit dem Frauengeräde.

Hergewede.

Zum Hergewede gehört des Verstorbenen bestes Pferd, sein Schwerdt, ein Bette, ein Küssen, zwo leinen Lacken, ein Tischlacken, eine Handtdwale, zwo Schüsseln, ein Kessel, ein Kesselhacken, und des Verstorbenen tägliche Kleidung. Was aber nicht vorhanden, darf einer nicht geben.

Frauengeräde.

Zum Frauengeräde gehören Kisten und Laden, darin die Frauen ihr Geschmücke haben, alle Kleider, Leinengeräthe, und Geschmücke, dazu die Schlüssel bei Zeiten ihres Mannes gehabt haben. Alles Garn, rohe und gesotten, Lein, Flachs, alles Leinwandt, geschnitten und ungeschnitten, alle Hauptpfühle, Küssen, Leinen Lacken, Tischlacken, und Dwelen, ausbescheiden, was zum Hergewede gehöret, ein Becken, ein Leuchter, ein Wasserkessel, alle Frauenkleider, alles Gold und Silber, so zu Frauen-Gezierde gewirket, Kränze, Korallenschnüre, alle Gürtel und Borten, mit Golde oder Silber beschlagen, Frauenbettbühr, Wocken, Werbel, Spillen, Börsten, Scheeren.

Maustheil wird neben dem andern Gute gleich getheilt, so nicht zum Hergewede und Frauengeräde gehört.

Von Kaufen und Verkaufen.

Liegende Güter haben sie keine, sondern steht einem jeden frey, wem er sein Haus und Scheune verkaufen will; doch mit seines Junckhern Wissen und Willen.

Von Schuldsachen.

Wenn ein Schuldner nicht bezahlen will, so wird er erst vor seinem Junckhern, oder Gutsherrn verklagt. Will der ihn nicht

dahin halten, daß er bezahle, so wird er vor Gerichte verklagt. Wird darin denn erkannt, so soll er Bürgen stellen, oder Bürge werden. Also imgleichen mit den Bürgen, wann die nicht halten wollen.

Wann aber mehr Creditoren vorhanden, als einer, zwey, drey, oder mehr, und der Schuldige so viel nicht hat, daß er sie alle wieder bezahlen kann, so werden sie in sein Gudt geweiset. So er aber dem Junckhern oder Guthern, dessen Meyer er ist, was schuldig wäre, der nimmt seine Schuld vor den andern allen voraus.

Von Vorgang der Creditoren.

Siegel und Briefe gehen vor den persönlichen, oder Pluckschulden, es sey Binnen- oder Butenmann, ausbescheiden der Junckhern oder Gutsherrn Schulden. In dem Pluckschulden aber soll der Binnenmann dem Butenmann vorgezogen werden.

Von Arrest und Kummer.

Wann einer buten Gerichts jemande hierbinnen schuldig wäre, oder sonst mit ihm zu thun, und hat denselben vor seiner Obrigkeit verklagt, und will ihn nicht Rechts verhelfen, und kumt denn hier ins Bleck, so mag er den Junckhern, oder Gutsherrn ansprechen, auf welches Wehre er ist, der mag ihn besathen lassen, bey 60 Mck. bis solang er bezahle, oder Bürgen stelle, daß er ihm will Recht thun, warum er ihn hatte besathen lassen.

Wird er aber auf der Strasse betroffen, so mag ihn der Junckherrn Vogt besathen. Also auch imgleichen mit Abpflügen, Abgraben, Abzäunen, oder was mehr ist, ausserhalb des Blecks im Gerichte, das mag der Vogt wohl arrestiren und verbieten, von wegen der Junckherrn. Aber er mag es nicht wieder losgeben, ohne der Junckherrn Willen.

Von Injurien-Sachen.

Wenn einer dem andern in seine Ehre spricht, soll sich des purgiren, daß ers nicht gethan habe, oder soll ihm die ehrenrührige Wort überbringen. Im Fall er solches nicht thun kann, daß er sich alsdann auf seinen eigenen Mund schlage, und widerrufe es. Woferne aber, der gescholten ist, den andern zu einer Abbitte kommen läßt, so bricht der Verklagte 3 Pf. an die Junckherrn.

Wann eines Mannes Tochter beschlafen wird, und, der es gethan, kann beweisen, daß sie bey andern auch geschlafen, so soll er ihr geben 10 Mckl. 4 ßl. So ers nicht kann beweisen, soll er sie nehmen, oder ihr den Brautschatz geben, als ihr ihre Aeltern konnten geben, und dazu des Junckherrn oder Gudtsherrn Willen machen, dessen Meyers Tochter sie ist, wofern die That allhier geschehen ist.

Von Schlagen und Verwunden.

Wenn einer den andern verletzt auf freyer Heerstrassen, oder thut ihm Gewalt in seinem Hause, bricht 3 Pf.

Wenn einer den andern nicht verletzt, und schlagen sich buten Bleckes, ist nicht 3 Pf. sondern bricht, darnach der Schade ist. Schlagen sie sich aber binnen Bleckes, es sey auf der Strasse, oder auf den Wehren, ist für die Gewalt 3 Pf. und bessert für den Schaden, darnach als der Schaden ist. Imgleichen mit den Scheltwörtern.

Was auf eines jedern Wehre geschicht, kommt die Brüche zu dem, des die Wehre ist. Was aber auf der Strasse und buten Bleckes geschicht, gehöret die Brüche den sämtlichen Junckern. Was aber von schlagende und schelbende und sonsten von der Strassen auf der Wehre geschicht, gehöret dem die Brüche, dem die Wehre zukompt. Imgleichen was von den Wehren hin auf die Strasse geschicht, gehöret die Brüche den sämptlichen Junckherrn. Wenns aber von einer Wehre uf der andern geschicht, gehöret dem die Brüche zu, des die Wehre ist.

Eine Hauptwunde ist 6 Pf. nemlich 3 Pf. dem Junckherrn und 3 Pf. dem Parte. Kann ers aber mit dem Hute bedecken, und ist keine Fahrwunde, ist 1 Pf. halb dem Vogte, und halb dem Parte. Ist der Schade auf der Wehre geschehn, so gehört es halb dem die Wehre zukomt.

Eine Fahrwunde oder Lämenisse ist eine iber Wunde 18 Pf. 9 Pf. dem Junckherrn, 9 Pf. dem Parte, ist sie buten den Kleidern, oder unter den Kleidern, imgleichen wie oben gemelt, wie denn alle Brüche, so auf den Wehren geschehen.

Eine Wunde auf der Hand ist 6 Pf. die Hälfte dem Junckherrn, die andre Hälfte dem Parte.

Braun und blau ist 1 fl. halb dem Vogte, und halb dem Parte. Ist es eine Frau, so geschlagen ist, ist 2 fl. Ist es eine Magd, die braun und blau geschlagen, ist 3 fl. die Hälfte den Junckherrn, die andre Hälfte dem Parte. Also auch mit den andern Wunden dreyfalt.

Thut eine Frau jemand Schaden, bricht sie doppelt. Thut eine Magd jemand Schaden, bricht sie dreyfalt.

Der einen Hirten schlägt, bricht vor jeder Thür, so viele er hütet, 3 Pf. und noch dazu für den Schaden, darnach als der ist, wenn er bey dem Gute geschlagen ist.

Der das Gericht schelbet, als hätten sie unrecht gefunden, und kanns nicht überbringen, bricht vor jeder Thür, so viel im Blecke wohnen, 3 Pf. kann ers aber beweisen, so bricht ein jeder Bürger 3 Pf.

Wer von diesem Gerichte will appelliren, es sey in wes Sachen es wolle, muß es thun vor das Oberlandgericht zu Börde, und seine appellation dar anhängig machen innerhalb 10 Tagen.

Wenn einer der Junckherrn Brüche will verschweigen, bricht doppelt, darnach als der Schade ist.

Wenn jemand stirbt, ehe er wegen der Brüche gedinget hat, des sollen seine Erben kein Angeld, oder Entgeltnis leiden.

Wenn einer über den andern klagt, das Halssachen seyn, und der Beklagte sagt Nein dazu, so gehet das Ja vor, und der Beklagte kann sich dessen mit seinem schlechten Nein nicht entlegen,

so muß ers thun mit 3 Mann Eiden in drey vierzehn Tagen. Ist es keine Halssache, so muß er sich des entlegen mit seiner selbst Handt, das ist mit seinem eigenen Eide.

Zeugen zu führen.

Wenn jemand Beweis suchen will, wie alt ein genugsamer und tüchtiger Zeuge seyn müste in bürgerlichen oder peinlichen Sachen. Ein Zeuge in bürgerlichen Fällen oder Sachen soll 24 Jahre alt seyn: aber in peinlichen Klagen oder Sachen mag man nehmen oder angeben diejennen, die es gesehen und gehöret haben, jedoch redliche unberüchtigte Personen, in der Noth, wenn sie gleich nur 18 Jahr alt wären.

Von Unkosten bei den Gerichten.

Wenn ein Butenmann einen Missethäter will richten lassen, muß den Bürgern eine Tonne Hamburger Bier geben, und die andere Uncostung auch stehen, auch was den Fronen belanget.

Wenn ein Bürger will einen Missethäter richten lassen, dar muß die ganze Bürgerschaft zulegen. Der ihn setzen läßt, legt nicht mehr, als sein Nachbaur, unten und oben, und die Junckherrn speisen die Gefangenen, oder der Vogt ihrentwegen, und wird ihm bezahlt von dem Zoll und von dem Bruchgelde.

Was ein Missethäter bey sich hat von gestohlnen oder genommenen Gudt, wenn er gefänglich verstrickt wird, daraus gehöret den Junckherrn der dritte Pfenningk.

Wenn aber der Missethäter gerechtfertiget würde, und der Ancläger die Uncostung steht, daß ihm denn sein Gudt ohne Entgeltniß gefolget werde, es sey auf wems Wehre es wolle.

Wenn aber ein Bürger einen Todtschläger will richten lassen, das soll er auf seine eigene Uncosten thun, es wäre denn, daß er des Unvermögens wäre, daß ers nicht thun könte, so soll die Gelegenheit damit angesehen werden, und die Bürgerschaft dar was zu legen, imgleichen die Junckherrn mit dem Speisen.

Würde es sich begeben, daß ein Bürger einen Dieb, Mörder, Todtschläger, oder sonst einen ausserhalb Stifts oder dieses Bleckes Gericht wolte achterfolgen, oder rechtfertigen lassen, das soll ein jeder auf seine eigene Uncosten thun, des sollen die Bürger kein Angeldt haben.

Vom verlaufenen Gudte, so buten Bleckes in diesem Gerichte, oder im Blecke auf der Strassen einen überkompt.

Wer verlaufen Gudt überkompt, soll dasselbe zur Stund dem Pastoren ansagen, daß der es 3 Sonntage nach einander abkündige, so mags der Mann, wann dar Niemand nachkompt, vier Wochenlang behalten, darnach soll ers der Junckherrn Vogte bringen, und ist alsdenn an die Junckherrn verfallen. Ist es lebendig Gudt, so soll dem Mann seine Futterung bezahlt werden. Würde aber jemand nachkommen, der könte beweisen, daß es sein Gudt wäre, der soll die Zährung ausgeben, und sein Gudt, ohne jenige Entgeltniß wieder gefolget werden. Imgleichen mit gestohlnen

und gefundenen Gudte: imgleichen was also ein jeder von gedachten verlaufenen, gestohlnen, oder gefundenen Gudt, auf seiner Wehre bekommen würde, soll es (wie gemeldt) gehalten werden, wann kein Nachfragen ist, daß der es behalte, deme die Wehre zugehöret.

Wenn auch jemand verlaufen Gudt, diebische Habe, und geplündert Gudt antastet, und bey sich behält wissentlich, und dem Vogte, wie vorgemeldt, nicht behändiget, so fern ers buten Bleckes, oder auf der Strassen bekommen, ist es ihm auch zugeloffen auf der Wehre, oder darauf gebracht, und seinen Gudtherrn auch nicht behändiget, und hat es nicht abkündigen lassen, so wird sein Gudt mit derselben Art, als das er bey sich behält.

Vom Grabengeld.

Dieweil solches bis anhero kein Gebrauch gewesen, so liesse mans auch ferner billig darbey. Wann es sich aber zutrüge (welches Gott gnädig abwenden wolle) daß jemand entleibet, oder sonsten unversehens umkäme, es wäre auf wasserley Weise und Maasse, und hier im Blecke nicht zu Hause, sondern buten Bleckes, daß der dem Pastoren, Küster und Schulmeister was gebe, er würde gleich hier zur Erde bestätiget, oder nicht.

Wann auch Diebe und andere Missethäter, so am Lebende, und mit der Stüpe nicht mögten gestraft werden, sondern zur Geldstrafe und des Bleckes sollten verweiset werden, die Brüche sollte den sämtlichen Junckherrn zukommen, wie von Alters her gepreuchlich.

Von Abgraben, Abpflügen, Abzäunen.

Wer dasselbe thut, soll dem andern wieder zupflügen, zugraben und zuzäunen, und es wieder machen, gleich als es zuvor gewesen, und soll dazu 3 Pf. an die Junckherrn gebrochen haben, ist es buten Blekes: binnen Blekes aber an deme, so die Wehre zukömmt, da es abgegraben, oder abgezäunet ist.

Das Gericht soll allewege 8 Tage zuvor von dem Predigtstuhl in der Kirchen abgekündiget werden, wenn es soll gehalten werden.

Wer einen vor Gericht will vorbescheiden lassen, soll solches 3 Tage zuvor thun.

Wer klagen will über Wunden und Schläge oder Scheltworte, soll es thun in dem dritten Tag vor dem Vogt, und ihm seinen Schaden beweisen, und ihm 1 ßl. davor geben.

Wenn einer zu rechter Zeit nicht vor dem Gerichte erscheinet, und ist ein Bürger, bricht 4 ßl. Ist es ein Butenmann, bricht 8 ßl. so oft er nicht erscheint. Bleibt er aber dreymal aus, und verschmadet das Gericht, nachdem er von seiner Obrigkeit hergeboten ist, und kumpt darnach hier, so mag man ihn so lange hinsetzen, daß er zu Rechte antworten muß.

Wann dar Missethäter sitzen und sollen gerichtet werden, soll ihnen zum geringsten das Gerichte drey Tage zuvor angesaget werden: darnach sie sich haben zu richten.

B.

Etliche Punkte der Bürgerschaft zu Horneburgh wegen ihrer Gerechtigkeit der Trifte halber eingewilliget. Ao. 1607.

Ao. 1607 den 21. May zu Horneburgh haben die Edele und Ehrenveste Barthold Schulte, Jdel Dieterich von Zesterfleth, Dieterich Schulte, Dieterich von Zesterflethe, und Christoffer von Düring, mit Rath und Zuthat des auch Edlen und Ehrenvesten Clement von Issendorff, als der von Düringen Mitvormünder, der Bürgerschaft daselbst nachfolgende Puncte, wegen ihrer Gerechtigkeit eingewilliget, und mit ihren Händen bestätiget, als

1) Dieweil die Burgmänne den 20. May des 1607. Jahres die Horneburger Gerechtigkeit in Augenschein genommen, daß der Bürgerschaft, was von wegen der Trifte verabschiedet und zugesagt, jedoch uff fernere Besichtigung, und Abmerkung durch Steine und Graben, gehalten werden solle.

2. Daß die Käthner nicht mehr, denn zwey werkhaftige Pferde, aber keine Fahlen, halten sollen, und diejennen, welche ihre Pferde den Winter nicht durchfuttern, nicht Macht haben sollen, kegen den Sommer andere zu kaufen, und uff den Winter wiederum abzustehende. Welche aber von den Köthnern 3 Pferde den Winter und Sommer über haben wollen, daß dieselben ihren Junckherrn, nebst den Bauleuten, zu Hofe zu dienende schuldig seyn sollen.

3. Daß weder Baumann noch Käthnere, keine mehr Kühe, dann er den Winter durchgefuttert, kegen die Mayzeit kaufen solle, es wäre denn Sache, daß ihnen eine, oder mehr zuvorhin abgestorben wären.

4. Daß auch Niemand von Bauleuten oder Käthnern ihre lebendige Habe vor S. Jorgens Tag in den Moer bringe, aber die Schweine, altem Gebrauch nach, ihren Gang haben sollen. Daß auch ein jeder keine mehr Schweine, denn seine eigene Deelzuchten, treiben, und keine mehr Schweine kaufen, oder frembde einnehmen solle.

5. Daß die Junckherrn und ihre hinterverlassene Wittiben und Kinder, allhier zu Horneburgk wohnende, keine mehr Gänse in den Moer treiben sollen, denn sie selbst uffgeheget, es wäre denn Sache, das J. J. E. E. etliche abgestorben, daß sie an deren Statt, auf den Fall, andere in die Stelle kaufen mögen: jedoch soll die Zahl der Gänse nicht höher denn 40 seyn, sowol der überbliebenen, als derer, so in der verstorbenen Stätte gekauft worden.

6. Daß die Bürger, es sey Baumann oder Käthner, keine Gänse im Moer, in ihren Häusern, noch Höfen haben und halten sollen, ehe das Korn eingeernet. Nach geschehener Erndte aber mögen ein jeder Einwohner, zu seiner eigenen Nothdurft, der Gänse ein oder mehr kaufen, und damit den Stoppel betreiben, darnach abmästen, und zu seiner Nothdurft gebrauchen, aber keine frembde Gänse annehmen, und, nebst den Ihren, uff den Stoppel gehen lassen und weiden.

7. Daß auch ein jeder seine lebendige Habe nach S. Jorgens Tage vor anderer Leute Wischen währen und hüten lassen solle.

8. Daß dem Junckherrn, Dieterich von Zesterfleth, seine Schweine und Gänse, welche S. E. allhier durch sein Gesinde den Winter über uffziehen und futtern lassen wird, den Sommer über in den Moor zu treiben, und weiden zu lassen vergönnt seyn soll.

Die andern, allhier residirenden Burgmänner haben vor sich, auch von wegen ihrer Frauen und Kinder, welche inkünftiglich Burgmänne seyn, und der Burgmänne Gerechtigkeit mit geniessen werden, wie auch ihre Nachkömmlinge ausdrücklich sich vorbehalten, daß eben dasjenne, welches wohlgedachtem Dieterich von Zesterflethe wegen der Trifft eingewilliget worden, Ihnen und den Ihrigen auch freystehen solle, immassen sie dann ausdrücklich protestiret, und bedinget haben wolleh.

9. Daß den beiden Möllern bei dem Schlagbeke zu ihrem Besten Gänse zu erziehende nicht verstattet werden solle, sondern, da sie darentkegen handlen würden, daß die Bürgerschaft dieselben todt zu schlagen bemächtiget seyn solle.

10. Daß weder Baumann noch Köthner den Sommer über keine Schaafe in den Moor treiben sollen.

11. Daß Niemand bey Vermeidung nachbemeldeter Brüche in Hölzungen und Heiden Plaggen und Soden hauen und stechen soll.

12. Daß ein Rickelse nach dem Stucke wärts gemacht, und einem jeden Baumann, wie imgleichen auch den Köthnern, jedoch drey Köthnere gegen einen Baumann zu rechnende, so Kühe haben, seinen Theil davon zu machen angeweiset werden solle.

13. Ferner ist von den sämptlichen Burgmännern beliebet worden, daß alle die Häuslinge, die ihre eigene Kost haben, sie seynd befreyet oder unbefreyet (gleichwol sollen damit Hausarme und alte verlebte Leute nicht gemeinet seyn) auf wems Junckherrn Wehre sie seyn mögten, sollen ihren Jungkherrn einen Tag in der Wochen durchs ganze Jahr, wann es ihnen angesaget wird, zu Hofe dienen: in Verweigerung aber dessen sollen sie sich des Blekes entäusern, und enthalten, oder ein jeder Junckherr soll die Seinen Macht haben, zu strafende.

14. Und lezstens, daß diese vorgehaltene Puncta die Burgmänne auf Ansuchend der Bürgerschaft, sich also gefallen lassen, und derowegen diejennen in eine Tonne Hamburger Biers Strafe verfallen seyn sollen, welche dieselben einbrechen, und nicht halten werden.

XVI.

Nachricht von dem Amte Bederkesa und den Kirchspielen desselben.

Erstes Stück.

A. u. N. X. 1.

Das erste Kapitel.

Von dem Amte Bedersa überhaupt.

§. 1. Das Schloß zu Bederkesa liegt an einem See, aus welchem ein Fluß, die Au genannt, ins Land Hadeln fließt, wo er bei Ihlienworth den Namen Medeme (Meme) annimmt, durch die Stadt Otterndorf geht und sich in die Elbe ergießt.

§. 2. Ueber den Ursprung des Namens Bederkesa, der sonst auch Bederikesa, Bederixa, und Bedericossa geschrieben, jetzt aber corrupte gemeiniglich Bergst ausgesprochen wird, ist man nicht völlig einig. Die schlechteste Ableitung scheint wohl die zu sein, welche von Beter (besser) und Kesen (wählen) gemacht wird. Ohne ein historisches Zeugniß für sich zu haben, sagen die Freunde dieser Etymologie, es hätten zwei Brüder um den väterlichen Nachlaß geloset, und der eine die Gegend um Flögelingen (Flögeln); der andere aber die Gegend um Bederkesa erhalten. Dieser nun habe den ihm zugefallenen Strich Landes zur Bezeugung seiner Zufriedenheit über sein Loos Beterkesa (Bederkesa) genannt. Andere behaupten, es hätten einige Sachsen an dem Orte, der jetzt Stenau heißt, sich niedergelassen. Weil sie aber daselbst theils von Seeräubern, theils vom ungestümen Meer sehr beunruhigt worden wären; so hätten sie sich weiter ins Land begeben, daselbst einen bessern, ruhigern Wohnplatz gefunden, und ihn deshalb Bederkesa genannt[1]. Mushard leitet den Namen von dem nordischen Worte Bersekur, d. i. Viri famosi, facinerosi, robore plusquam humano, Semigigantes, her, und glaubt, die ältesten Bewohner dieser Gegend möchten wohl halbe

1) D. W. B. Hadeleriologia. S. 22.

Riesen und gottlose Menschen gewesen sein[2]). Es ist bekannt, daß Bederich ehedem ein nicht ungewöhnlicher Name gewesen sei. Bederich, Graf zu Beltitz, machte sich im 13. Jahrhundert um das Marienkloster vor Stade durch seine Freigebigkeit sehr verdient[3]). Wie leicht ist es möglich, daß Einer dieses Namens, Bederich, diesem Schloß als sein Erbauer den Namen gegeben habe. Bis zu einer bessern und sichern Ableitung würde ich sagen, Bederkese (lateinisch **Bedericossa**) sei so viel, wie **Bederici cosa. Cosa**[4]) hieß bei den lateinischen Schriftstellern der mittlern Zeiten ein jedes Gebäude[5]): nicht nur dasjenige, welches von Armen und Geringen; sondern auch dasjenige, welches von Edlen, Grafen, Fürsten und Königen bewohnt wurde.

§. 3. Von diesem Schlosse hatte ein adliges, oder vielmehr freiherrliches Geschlecht seinen Namen, welches viele hundert Jahre lang in diesem Lande florirt hat[6]). Schon im Anfange des 12. Jahrhunderts waren die Herrn von Bederkesa so berühmt, daß sie den Grafen zu Oldenburg und Stotel an die Seite gesetzt und beinahe gleich geschätzt wurden[7]). Sie waren Lehnsmänner der Herzöge von Braunschweig[8]). Wie mächtig sie gewesen, kann man aus vielen, von Mushard angeführten Umständen sehen. Der letzte dieses Namens, den man bemerkt hat, ist Arndt von Bederkesa, welcher im Jahr 1454 mit bei einem zwischen der Ritterschaft des Stifts Bremen und dem Rathe der Stadt Bremen errichteten Bündnisse gewesen ist. Es muß aber nicht lange nachher ausgestorben sein; denn der Erzbischof Johann **III.** aus dem Geschlechte der Rode, welcher die erzbischöfliche Würde 1496 erlangt hat, gedenkt der Herrn von Bederkesa in seinem **Registro bonorum etc.** so, daß man wohl

---

2) In seinem Monum. nobilit. S. 59.
3) Alb. Stad. p. m. 216. A. und N. IX. S. 78. 79.
4) Daß dies Wort auch wohl Cossa geschrieben, oder ausgesprochen worden sei, erhellt aus dem Worte: Cossati. i. e. Casati. S. Adelungs Glossarium manuale. II. 752.
5) Carol. du Fresne. Gloss. sub voce Cosa.
6) S. Mushard a. a. O.
7) H. Wolter bei Meibom. II. pag. 47.
8) Dies bestätigt eine Urkunde Cassels ungedr. Brem. Urkunden, S. 223.

sehen kann, daß sie damals nicht mehr müssen gelebt haben[9]). Von ihnen kommen die Flögelinge und Elme her. Die Kule aber, die Liethe, die Lappe, die Lunenberge ꝛc. waren durch Heirathen nahe mit ihnen verwandt, und erhielten nach und nach das Burgmannsrecht auf dem Schlosse Bederkesa[10]). Selbst die Herzöge von Sachsen-Lauenburg hatten hier ein Burglehn[11]), welches nachher zu vielen Zwistigkeiten Anlaß gegeben hat.

§. 4. Von den Herrn von Bederkesa und ihrem Schlosse, von welchem Dilichius eine sehr gute Abbildung geliefert hat[12]), Einiges anzuführen; so mußten diese Herrn im Jahre 1111 an dem Kreuzzuge in das gelobte Land Antheil nehmen, und eine gewisse Anzahl Volks stellen[13]). Im Jahr 1199 wurde Rudolph von Bederkesa, Dombechant zu Bremen, zu Diekhausen im Ostringer Lande von einem Schmiede erstochen. Obgleich nun die Ostringer deswegen in den Bann gethan wurden: so wurde die Sache bald nachher durch Unterhandlung der Grafen zu Oldenburg, Otto und Johann, doch dahin verglichen, daß sie zum Abtrage 30 Mark Silbers an den hohen Altar im Dom zu Bremen geben sollten[14]). Den Vergleich findet man bei Mushard[15]).

Im Jahr 1256 zogen die Ritter zu Bederkesa zweimal mit vielem Volke ins Land Wursten, und gedachten, es zu verheeren; mußten aber zuletzt mit großem Verlust

---

9) Von diesem Mst. s. A. u. N. III. 229 f.
10) Mushard l. c. p. 62. 340. II. Wolter l. c. p. 69. und Cassels Bremensia I. S. 313.
11) Renner in s. geschr. Brem. Chron. sagt p. m. 316 a. „Idt is hir ok to weten, dat up Bederkesa etlike Borglehne gewesen sien, unde heft de Hertog thor Lowenborg „dar ok ein Borglehn oppe gehadt."
12) In Urbis Bremae Chronico Tab. XX. p. 52. Das jetzige (d. i. im J. 1778) Schloßgebäude aber kommt mit dieser Abbildung nicht überein, weder in Rücksicht auf die gänzlich weggeräumten Befestigungswerke, noch auf die 3 Flügel. Das Corps de logis oder Hauptgebäude, ein Theil des rechten Flügels, und der auf dem Schloßplatze befindliche Schöpfbrunnen stimmen damit nur noch überein.
13) Wolter l. c. p. 47.
14) Hamelmanns Oldenb. Chronik. I. Kap. 19. p. m. 63.
15) S. 61. Die Unterschrift dieser Urkunde MCCL ist offenbar falsch. Hamelmann nennt das Jahr 1205.

wieder zurückziehen[16]), obgleich sie Anfangs einige Vortheile erhalten hatten.

Der Vergleich, den sie nebst den von Lunenbergen, von Wersabe, von der Hude, von Blumenthal und von Hagen mit der Stadt Bremen unter Erzbischof Giselberts Vermittlung getroffen hatten, wurde 1305 von ihrem Lehnsherrn, Herzog Otto von Braunschweig, bestätigt[17]). Im Jahr 1375 übertrug Johann von der Lieth, der eine Baronesse von Bederkesa zur Ehe hatte, den erblich auf ihn gekommenen und bisher besessenen Theil seiner Güter auf dem Schlosse, in dem Dorfe und auf dem Felde zu Bederkesa dem Erzbischof Albrecht zu Bremen lehnsweise auf 3 Jahre, und 1383 verkauften seine Söhne, Christian, Nikolaus und Marten von der Lieth, etliche Theile des Schlosses Bederkesa an ihn[18]). Wann und auf welche Art und Weise die Stadt Bremen zuerst einiges Recht an das Haus oder Schloß Bederkesa erhalten habe, weiß ich mit Gewißheit nicht zu sagen. Bünting meint, sie hätten es von dem Herzog Albrecht zu Lüneburg erlangt: wahrscheinlicher aber ist es, daß sie es von den Herrn von Bederkesa und von der Lieth erhalten haben. Wenigstens muß sie es in der Mitte des 14. Jahrhunderts schon besessen haben; denn im Jahre 1382 belehnte der Rath zu Bremen nach der Beilage A. Bernhard von Schaumburg, Domprobst zu Hamburg und Amtmann des Erzstifts Bremen, mit seiner Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Bederkesa nebst allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten[19]). Wegen Dannele Monikes Todtschlag entstand zwischen den von Elme, von der Lieth und von Bederkesa, an der einen, und der Stadt Bremen, an der andern Seite, eine große Fehde, in welcher diese das Schloß zu Elm (Elmlohe) eroberte. Diese Zwistigkeit wurde aber 1387 wieder beigelegt, und das Schloß zu Elm den vorigen Besitzern, doch unter der Bedingung, wieder zurückgegeben, daß es künftig für die Bremer stets ein offenes Schloß sein sollte[20]).

---

16) H. Wolter l. c. p. 59. J. Renner l. c. beim Jahre 1255. Alb. Stad. ad h. ann. p. m. 222 b.
17) S. Cassels schon angeführte Urkunden, S. 223.
18) Mushard l. c. S. 354.
19) Cassels Bremensia I. S. 313. Nro. 2.
20) Dilichius p. 128. Cassels ungedr. Brem. Urk. p. 289.

Um diese Zeit hatten Wilken und Wolderich Lappe, Alverichs Söhne, die Hälfte des Schlosses Bederkesa von der Stadt Bremen inne[21]. Im Jahr 1390 hatte es Cord von Dumund: im Jahr 1396 aber erhielt es Erzbischof Otto, doch mit der Bedingung, daß er, wenn er nach Verlauf von 8 Jahren 7000 Mckl. erhielte, es dem Rathe wieder zurückgeben sollte[22], und Etliche von Adel übernahmen dafür die Bürgschaft. Nach einiger Zeit stellte Johann Slamstorf, damaliger Archidiakonus oder Präpositus des Landes Wursten und Landes Hadeln, dem Magistrat zu Bremen vor, es gäbe zu allerhand Uneinigkeiten Gelegenheit, daß das Haus Bederkesa nicht einen Herrn hätte, sondern halb ihnen und halb dem Erzbischof gehörte. Sie sollten Diesem ein gut Stück Geld bieten, so würde er keine Schwierigkeit machen, ihnen seine Hälfte gleichfalls zu überlassen, und das würde der Stadt ungemein vortheilhaft sein. Dem Magistrat gefiel dieser Anschlag. Als sie aber dem Erzbischof ihr Verlangen entdeckten, entrüstete er sich darüber so sehr, daß die Krankheit, von der er bereits befallen war, sich ungemein verschlimmerte, und seinen Tod wahrscheinlicher Weise beschleunigte. Dieser erfolgte im Jahr 1407[23]. Nach seinem Tode glaubte der Rath, seine Hälfte vom Hause Bederkesa sofort wieder zurück erhalten zu können: wurde aber von einer Zeit zur andern mit glatten Worten hingehalten, und sah endlich wohl, daß Otto's Nachfolger, derselbe Johann Slamstorf, der ihnen die Erlangung des ganzen Hauses Bederkesa ehedem so sehr empfohlen hatte, gar nicht gewillet wäre, ihnen dieselbe wieder abzutreten[24], zumal er die Festungswerke daselbst ansehnlich vermehrte[25]. Hierüber führte der Rath zu Bremen zwar aller Orten die bittersten Klagen[26]; fand es endlich aber am Gerathensten, sich mit ihm dahin zu vergleichen, daß er ihre Hälfte zwar lebenslang innehaben, der von ihm bestellte Amtmann, Marten von der Leßme, aber beiden Theilen den Eid der Treue schwören sollte,

---

21) Mushard S. 343. 422.
22) Cassels Bremens. I. 313. Nro. 3. 4. Dilichius p. 131.
23) A. Krantzii Metrop. Lib. XI. p. m. 293.
24) A. Krantzius l. c. p. 295.
25) H. Wolterus l. c. p. 69.
26) Cassels Bremens. I. S. 314. Nro. 5. 6. 7. 8. 9.

und sie auf den Fall, daß Bederkesa von Jemand gewonnen werden möchte, ihre Kräfte zu dessen Wiedereroberung mit einander vereinigen wollten.

Im Jahr 1414 machten die Fürsten zu Sachsen an den Theil des Hauses Bederkesa, den die Stadt Bremen besaß, zwar Anspruch, konnten sie aber zur Abtretung desselben weder mit ihren Drohungen, noch mit den vielen Briefen, Vorstellungen und Ermahnungen, welche sie ihr von Seiten verschiedener Grafen und Fürsten einhändigen ließen, bewegen[27]).

Nach Marten von der Leßme war Otto von Borch daselbst Amtmann. Dieser gab 1421 nach des Erzbischofs Tode dem Rath zu Bremen das Schloß Bederkesa wieder zurück. Der Rath aber übergab es ihm unter der Verpflichtung wieder, daß er nach geschehener Lösung ihm das ganze Schloß „Deger und all“, wieder überliefern sollte[28]). Um diese Zeit muß also die Stadt Bremen auch die andere Hälfte des Schlosses Bederkesa schon besessen haben. Ich weiß zwar nicht, auf welche Art und Weise sie es erlangt; vermuthe aber, daß sie dieselbe käuflich an sich gebracht habe. Vielleicht hat Johann Slamstorf gethan, was Erzbischof Otto nicht thun wollte, und vielleicht haben die Bremer seinen eigenen, ehemaligen Rath gebraucht, ihn zum Verkauf des erzbischöflichen Antheils zu vermögen.

Im Jahr 1435 kam es zwischen dem Rath zu Bremen und den Herzögen zu Sachsen-Lauenburg, die wegen ihres ehemaligen Burglehns immer noch Anspruch an Bederkesa zu haben meinten, zu Thätlichkeiten. Der Rath erwählte den Grafen Günther von Schwarzburg zu der Stadt Kriegs-Obersten[29]).

Herzog Bernhard zu Sachsen-Lauenburg verpfändete 1445 die Grafschaft Otterndorf sammt dem Rechte, das er an Bederkesa zu haben meinte, um 3000 Goldgulden, doch unter der Bedingung, an die Stadt Hamburg, daß er es in 30 Jahren nicht wieder einlösen wollte. Diese Einlösung geschah 1480 vom Herzog Johann IV.[30])

27) W. Dilichius l. c. p. 139.
28) Cassels Bremens. I. Band, S. 315. Nro. 10.
29) W. Dilichius l. c. p. 156.
30) D. W. B. Hadeleriologia. S. 65. 67.

Mittlerweile wurde das Haus zu Bederkesa von der Stadt Bremen neu erbaut, nämlich 1460. Dies bezeuget ein über der Thür des alten Schlosses noch befindlicher Stein, in welchem diese Worte gehauen stehen:

Anno M.C.C.C.L. & X. centum superadde
Qui Bremam regunt, hanc domum sic paraverunt
Ad laudem Domini pax ut sit communitati.

Vielleicht ist damals auch der auf dem Amte noch befindliche, von Quadersteinen aufgemauerte, mit Säulen und einer Kuppel bedeckte Brunnen, auf welchem ein Roland steht, verfertigt worden.

Als Herzog Johann IV. sich die Einwohner des Landes Wursten 1484 unterwürfig machen wollte, diese aber sich zur Gegenwehr stellten, und tapfer fochten; sah der Herzog sich genöthigt, nach Verlust vieles Volks auf das Schloß Bederkesa zu retiriren. Weil dies Schloß aber nicht wohl besetzt war, ging es bald an die Wurster über. Doch hatten die Einwohner des Hadelnschen Kirchspiels Ihlienworth den Herzog vorher zur Zeit der Nacht mit ihren Kähnen von da weggeholt[31]).

Im folgenden Jahre gedachte der Herzog zwar, sich dieses Schlosses zu bemeistern und den Bremern es zu entziehen; aber durch des Kurfürsten Johann zu Brandenburg und des Bremischen Erzbischofs, Hinrichs II. aus dem Hause Schwarzburg, Vermittlung wurde ein neuer Krieg verhütet, und der Anspruch dem ordentlichen Rechtsgange überlassen[32]). Ob nun gleich beide Theile Solches genehmigten, der Rath zu Bremen sich auch mit dem Herzoge über einige Burglehne verglichen hatte, so gingen die Unruhen doch von Neuem wieder an. Im Jahr 1500 war Nikolaus von Horn Bremischer Amtmann zu Bederkesa. Diesen überrumpelte aber der Herzog zu Sachsen und nahm das Schloß weg. Durch die Bemühung der Herzöge von Braunschweig, Heinrichs des Jüngern und Erichs, aber geschah es, daß Bederkesa den Bremern wieder eingeräumt wurde, und beide Theile sich gegen einander zu Rechte erboten[33]). Staphorst hat einen Vergleich von demselben Jahre, welcher zwischen

31) Ibid. p. 69.
32) Dilichius. l. c. p. 171.
33) Ibid. p. 178.

Erzbischof Johann, dem Domkapitel und Rath der Stadt Bremen, von der einen, und Johann und Magnus, Herzögen zu Sachsen-Lauenburg, von der andern Seite, wegen des Landes Wursten und des Schlosses Bederkesa gestiftet, und worin festgesetzt worden ist, daß in 2 Monaten, nach vorhergegangenen 12 Wochen, die Einrede und Widerrede aller Irrungen, bei Strafe 4000 rheinischer Gulden von der widerstrebenden Parthei, bei der kaiserlichen Kammer geschehen solle [34]).

Als der Erzbischof Christoph die Eingesessenen des Landes Wursten bekriegte, zerstörten diese zwar mit Hülfe der Herzöge von Sachsen-Lauenburg das neuerbauete Schloß, der Morgenstern genannt, und belagerten 1518 auch das Schloß Bederkesa: konnten dasselbe aber nicht erobern [35]).

Im Jahr 1531 entstand in der Stadt Bremen ein großer Aufruhr. Während desselben nahm der alte Rath seinen Aufenthalt auf dem Schlosse Bederkesa.

Der Proceß über dies Schloß war zwischen der Stadt Bremen und den Herzögen von Sachsen-Lauenburg zwar angefangen, und wurde eifrig fortgesetzt; endlich aber entsagten die letztern, die wohl sehen mochten, daß sie nicht Viel gewinnen würden, dem Proceß und verglichen sich mit der Stadt Bremen 1567. Dieser Vergleich wurde von dem Kaiser Maximilian **II.** bestätigt. Und so erlangte die Stadt Bremen den ruhigen Besitz dieses ganzen Schlosses und der dazu gehörigen Herrschaft [36]).

§. 5. Im Jahr 1575 entspann sich eine Uneinigkeit zwischen dem Rathe zu Bremen und den Eingesessenen des Landes Wursten. Diese hatten auf Bederkesischem Grunde und Boden eigenmächtig Torf gestochen, und da jener sie deswegen hatte pfänden lassen, so fielen sie in das Bederkesische Gebiet und trieben daselbst vielen Unfug. Die Bremer stellten deswegen bei dem Erzbischofe eine ordentliche Klage wider sie an, und erhielten Genugthuung für das Vergangene und Versicherung für das

---

34) Hamb. Kirchengeschichte. IV. S. 165.
35) **Chytraei Sax. p. 200 et 254. W. Dilichius p. 185. Hadeleriologia.** S. 75.
36) **Dilichius l. c. p. 254.**

Künftige[37]. Wir werden aber gleich hören, daß dieser Versicherung bald vergessen worden sei.

Im Jahr 1586 belehnte der Rath zu Bremen, wie aus der Beilage **B.** erhellt, Volrath von der Decken mit den Schlössern Bederkesa und Elme.

Im Jahr 1590 entstand eine Zwistigkeit zwischen dem Rath und dem Herzoge Franz, dem Jüngern, über den Auteich: doch wurde dieselbe bald in Güte wieder beigelegt[38].

Im Jahr 1598 ließen die Eingesessenen der beiden Kirchspiele des Landes Wursten, Wremen und Mulsum, sich gelüsten, auf der Debstädter Feldmark Haide zu hauen, und als sie von den Debstädtern darüber gepfändet wurden, übten sie sehr viele Gelwaltthätigkeit aus, und Lübbert Schröder zu Sieverden wurde darüber erschossen. Als aber die Stadt Anstalt machte, ihre Gerechtsame zu vertheidigen, Soldaten warb, und 2 Kriegsschiffe ausrüstete, krochen die Wurster zu Kreuze, schoben alle Schuld auf einige wenige unbesonnene Leute, und erboten sich zur Genugthuung. Den damals errichteten Vergleich wollen wir in der Beilage **C.** von Wort zu Wort mittheilen.

§. 6. Nachdem das Erzstift Bremen im westphälischen Frieden der Krone Schweden überlassen, und säcularisirt worden war, wurde der Stadt Bremen die Reichs-Immedietät streitig gemacht. Das darüber entstandene Mißverständniß brach endlich Ao. 1654 in offenbare Hostilitäten aus. Von königlich-schwedischer Seite bemächtigte man sich nicht nur der Burg, sondern verlangte auch, daß die Stadt ihre Besatzung aus dem Hause Bederkesa wegnehmen sollte (S. Beil. **D.**). Als Dies aber nicht geschah, belagerte der Graf Königsmark dasselbe, und brachte es durch starkes Bombardiren in 2 Tagen zur Uebergabe[39]. Als endlich den 5. Sept. ein Waffenstillstand und gütliche Unterhandlung zu Stade beliebt, und den 28. Nov. ein Friedensschluß aufgerichtet wurde, wurde der Krone Schweden Artic. VIII. außer

---

37) Dilichius l. c. p. 257.
38) Ibid. p. 265.
39) Gottfrieds fortgesetzte historische Chronik. II. Buch 6. S. 1114. Theatrum Europ. VII.

dem Flecken Lehe auch das Haus und Amt Bederkesa auf ewig abgetreten.

§. 7. Von der Krone Schweden aber wurde es dem Grafen von Königsmark 1661 den 4. Dec. für 40000 Rthl. verpfändet. Als die Münsterschen 1675 einen Theil dieser Länder occupirten, hauseten sie in diesen Gegenden sehr übel. Bei dem Reductionsgeschäfte in Schweden sollte auch dies Amt von der Königsmarkschen Familie wieder zurückgegeben werden. Weil man aber zum Abtrage des Pfandschillings nicht sofort rathen konnte, und die Liquidation wegen des zu Münsterschen Zeiten erlittenen Schadens allerhand Schwierigkeiten machen mochte, so blieb die Familie immer noch im Besitz dieses Hauses und Amtes. Die Gräfin Löwenhaupt, geborne Königsmark, und nach ihr die bekannte Gräfin Aurora von Königsmark hatten hier verschiedene Jahre lang ihren Aufenhalt.

§. 8. Unter königlich-großbritannischer und kurfürstlich-braunschweig-lüneburgischer Regierung wurde es 1735 wieder eingelöst. Zu diesem Einlösungsgeschäft wurde der damalige Amtmann, nachherige Ober-Landcommissarius Klug, dem der Amtschreiber Heider zu Hülfe gegeben war, gebraucht. Die gräflich-königsmarkschen Beamten waren damals der Amtmann Wynekén, ehemaliger Hauptmann in schwedischen Diensten und der Amtschreiber Ulrich. Der Erstere wurde in dem Dienst der neuen Herrschaft als Amtmann beibehalten, an des Zweiten Stelle aber der Amtschreiber Johann Christian Heider angestellt.

§. 9. Als der Amtmann Wyneken gegen Ende des Jahrs 1741 starb, wurde seine Stelle mit dem Auditor bei der königl. und kurfürstl. Justiz-Kanzlei in Hannover, Wilhelm Heinrich, Freiherrn Grote, wieder besetzt. Er erhielt den Charakter eines Drosten, welcher 1748 in den Charakter eines Oberhauptmanns, und 1770 in den eines Landdrosten mit General-Majors Rang verwandelt wurde. Ihm hat dies Amt die Armenpflege zu verdanken, dergleichen in keinem andern Amte dieses Herzogthums befindlich ist. Man kann den Ursprung und die Einrichtung derselben aus den Beilagen E. und F. ersehen.

§. 10. Nach dem Amtschreiber Heider, der 1743 nach Lauenstein, hiernächst nach Hagen, und von da als

Amtmann nach Zeven, wo er im Jahr 1766 gestorben ist, versetzt wurde, sind die zweiten Beamten hieselbst bisher diese gewesen:

I. Karl Friedr. Meiners. Er kam 1743 hieher, und erhielt bald darauf den Titel eines Amtmanns. Im Jahre 1756 wurde er wirklicher Amtmann im Vielande, nachher zu Agathenburg, und endlich zu Buxtehude über die vereinigten Alt- und Neukloster-Güter. In dieser Bedienung starb er im Jahr 1772.

II. Nik. Joh. Mittag, I. V. D. von 1756 bis 1760, da er als Burgvogt nach Celle versetzt wurde.

III. Just Hinr. Nanne, von 1760 bis 1769, da er starb.

IV. Joh. Christian Bremer. Er war Anfangs Feld-Auditeur bei der hannoverschen Fußgarde, und darauf Amtschreiber zu Rethem an der Aller. Hier war er von 1769 bis 1771, da er als wirklicher Amtmann nach Lauenburg ging. Von da kam er 1775 als Gerichts-Director nach Otterndorf im Lande Hadeln.

V. Joh. Dan. Gerh. Kitzow, war hier zuerst Amts-Auditor, und wurde 1770 Titulair-, bald nachher aber wirklicher Amtschreiber. Im Jahr 1776 erhielt er die Gnaden-Pension, und es folgte ihm

VI. Joh. Konr. Friedr. Wiering, bisheriger Amtschreiber zu Langenhagen.

Da wir der hiesigen Beamten erwähnen, müssen wir auch mit anführen, daß die Criminal-Jurisdiction des benachbarten Klosteramts Neuenwalde dem Amte Bederkesa zugelegt sei, nachdem etwa um 1750 das Klosteramt Neuenwalde den darüber mit dem Könige lange Jahre geführten Proceß durch ein rechtskräftiges Endurtheil des höchsten Tribunals zu Celle verloren hat.

§. 11. Das Amt Bederkesa, welches im Umkreise 5 Meilen beträgt, und von Dilichius auf seiner IX. Tabelle gut — und in Absicht der Hölzungen und Forsten besser, als auf irgend einer der neusten Landcharten des Herzogthums Bremen vorgestellt ist, wird gegen N.W. zum Theil von dem Mührfluß, und zum Theil von dem, zwischen diesem Amte und dem Lande Hadeln belegenen, wilden Moore, auch dem Klosteramte Neuenwalde; gegen W. von dem Lande Wursten und Gericht Lehe; gegen S. von dem Geesistrom, der bei dem Flecken Lehe sich in die Weser ergießt, und gegen O. theils von dem Amte Bremervörde, theils von der Börde Lamstedt durch ein langes Moor und der sogenannten Moorau letztgedachter Börde begränzt.

§. 12. Es theilt sich in 2 Börden, nämlich in die Börde Ringstädt, und in die Börde Debstädt. Zu jener gehören die Kirchspiele Bederkese, Ringstädt, Flögeln und Elmlohe; zu dieser aber die Kirchspiele Debstädt und Holßel.

§. 13. Der Grund und Boden ist zwar Geestland, aber von guter Art und ziemlich ergiebig. Vorzüglich gilt Dies von der Flögeler, Kölener und Debstädter Feldmark. Der Eingesessenen meiste Nahrung ist der Ackerbau, die Vieh- und Bienenzucht und der Torfstich; denn es ist viel und gutes Torfmoor im Amte vorhanden. Die Eingesessenen des Fleckens Bederkesa haben außerdem viele Nahrung vom Branntweinbrennen und Bierbrauen. Das Bier, welches Söhlenkerl genannt wird, wird viel ins Land Wursten, noch mehr aber ins Land Hadeln verfahren.

§. 14. Von den Hölzungen dieses Amtes schreibt Io. Schildius: Ambito suo circiter octo milliarium amplexa spatium, quadraginta numerat eximiae proceritatis arboribus eminentia nemora[40]). Ein Verzeichniß von denselben, wie auch von den Zehnten im Amte wollen wir in den Beilagen G. und H. liefern.

§. 15. Die Flüsse in diesem Amte sind:

I. Die Geeste. Sie entspringt zu Drittgeest, fließt durch den Luneberger See, und ergießt sich in der Nähe des Fleckens Lehe in die Weser.

II. Die Au, geht aus dem Bederkeser See gegen N. und fließt in den Memestrom des Landes Hadeln.

III. Der Fickmühlener Bach, kommt aus dem Mühlenteiche zu Fickmühlen, und vereinigt sich mit der ebengenannten Au.

IV. Der Lehefluß, entspringt aus dem Flögeler See, und fällt gleichfalls in die Au.

V. Die Wittgeest entspringt oberhalb Ringstädt, nimmt den Ruten- und Heinmühlener Bach auf, und fließt zuletzt in den Geeststrom.

§. 16. Außerdem finden sich in diesem Amte folgende, ziemlich fischreiche und zum Theil mit guten Sanbarten versehene Landseen:

---

40) In seinem Buche De Caucis Lib. I. cap. V. p. m. 34.

1. Der Bederkeser See. 2. Der Flögeler See. 3. Der Holen-See. 4. Der Dolmer See. 5. Der Ringstädter See. 6. Der Lavener See. 7. Der Selmer See. 8. Die 5 Seen. 9. Der Hiemen See. Bei diesem stellt sich jährlich um Bartholomäi ein Falkenfänger aus Brabandt ein. Er giebt eine kleine Recognition an die Kammer für die Befugniß, Falken zu fangen. Er fängt sie mit Hülfe großer Vögel, die Klemmvögel genannt werden, und verkauft sie nach Frankreich. Jährlich mögen 10 — 12 Stücke gefangen werden. Die Beamten erhielten ehedem, so wie auch der Vogt zu Wehden, jährlich von ihm ein Pfund Pfeffer. Diese aber sind nach der Zeit zu Gelde angeschlagen und in das Amts-Register gezogen worden[41]). Doch ist der Falkenfänger seit einigen Jahren, ich weiß nicht, aus welchen Ursachen, nicht gekommen.

§. 17. Dies Amt hat viele Wasser- und Windmühlen. Wassermühlen sind zu Heinmühlen, Fickmühlen und Neumühlen. Die erste ist eine königliche Mühle; die zweite gehört zu dem adligen Gute zu Fickmühlen, und die dritte zu dem adligen Gute zu Elmlohe, liegt jetzt aber wüste. Windmühlen stehen zu Bederkesa, zu Debstädt, zu Heinmühlen (diese sind herrschaftlich), zu Spaden, zu Sievern und zu Holßel (diese gehören Privatpersonen). Sonst war zu Bederkesa auch eine Roßmühle; sie ist aber seit mehreren Jahren eingegangen.

§. 18. Da die niedrigen Gegenden des Landes Hadeln bei vielem Schnee- und Regenfall sehr viel Ungemach auszustehen haben, und oft an der Aussaat gehindert oder an der Erndte beeinträchtigt werden, so hat man von undenklichen Jahren her darauf gedacht, wie man sie dagegen in Sicherheit setzen möchte. Schon im Jahr 1542 richtete Herzog Magnus mit der Stadt Bremen, die damals im Besitz des Amts Bederkesa war, einen Receß auf, worin sie sich anheischig machte, das Wasser des Bederkeser Sees durch gewisse dazu gemachte Gräben in die Weser zu leiten. Aber aus der Sache wurde Nichts[42]). Im Jahr 1574 verabredete Herzog Franz I. sich wegen des aus dem Bederkeser See in die

41) A. u. N. I. Band, S. 217.
42) Hadeleriologia. S. 84.

5 Kirchspiele des Landes Hadeln häufig fließenden Schnee- und Regenwassers mit der Stadt Bremen dahin, daß der Wasserstrom, die Muhr genannt, eingedeicht, nachgehends aber das Wasser durch den Hanckes-Damm (der zu dem Behuf etliche Fuß erweitert werden müßte) in die Gösche, und von da in den Medemstrom geleitet werden sollte[43]. Aber auch Das wurde nicht ins Werk gerichtet. Endlich wurde, nach angestelltem Nivellement und eingegangenen beifälligen Gutachten, im Frühjahre 1768 der Anfang gemacht, einen, etwas über eine halbe Meile Weges langen, Canal von der Nordostseite des Bederkeser Sees bis zum Südwesten in die Wittgeest zu ziehen, und im folgenden Jahre hat man damit fortgefahren. Den Ablauf des Wassers destomehr zu befördern, wurden nach der Zeit an demselben auch noch 3 Wind-Schöpfmühlen angelegt. Gleichwohl thun so wenig jener Canal, als diese Mühlen die gewünschten und erwarteten Dienste, und es scheint beinahe, als ob die vielen Kosten, welche die Eingesessenen des Landes Hadeln auf diese Arbeit verwendet haben, so gut wie verloren sein dürften.

§. 19. Was das Kirchenwesen in diesem Amte anlangt, so hatten in den ältesten Zeiten die Herrn von Bederkesa, Flögelingen, Holßel, Elme und von der Lieth das **Ius Patronatus** über die in diesem Bezirk befindlichen Kirchen und Geistlichen; der **Ordinarius** aber war der **Archidiaconus**, oder, wie es nachmals hieß, **Praepositus Wursatiae et Hadeleriae**. Dieser hatte also das **Ius examinandi, instituendi, visitandi, coërcendi etc.** Als aber die Bremer das Haus Bederkesa zuerst halb, und nachher ganz erhielten, eigneten sie sich über die Kirchen dieser Gegenden auch das **Ius patronatus** zu, zumal da von jenen adligen Familien eine nach der andern ausstarb. Nur allein über die Kirche zu Elmlohe behaupteten und behielten die Herrn von der Lieth stets ihre Rechte. Nach der Reformation nahm der Rath zu Bremen **ex plenitudine potestatis** auch die Gerechtsame, die der **Ordinarius** sonst hieselbst gehabt hatte. Er bestellte also einen seiner Geistlichen zum Inspector der hiesigen Kirchen, dergleichen Johann Esich

---

43) **Ibid.** S. 91.

1589 war[44]), und zwei Mitglieder E. E. Raths zu Visitatoren, welche die Kirchenrechnungen aufzunehmen, die Erhaltung der Kirchen und anderer geistlichen Gebäude zu besorgen und die neuen Prediger einzuführen hatten. Solche Visitatores waren 1620 Nik. von Regenstorpf, Bürgermeister, und Nik. von Reden, Rathsherr; 1645 Hinr. von Cappeln, Bürgermeister, und Gerh. Esich, Rathsherr; 1647 aber ebengedachter von Cappeln und der Senator Gerh. Coch, I. U. D.

Die Reformation ging hier ziemlich früh an, und die Gemeine zu Elmlohe soll nicht nur in dieser Gegend, sondern auch im ganzen Erzstifte Bremen die erste gewesen sein, welche das, durch Dr. Luther gepredigte, reine Evangelium angenommen, und auf ihrer Kanzel öffentlich hat vortragen lassen. Vermuthlich war dies eine Sache, die sie den Herrn von der Lieth zu danken hatte. Die übrigen Gemeinen erhielten von der Stadt Bremen von Zeit zu Zeit gleichfalls lutherische Prediger. Als aber zu Bremen nach der Hardenbergischen Unruhe eine Aenderung im Lehrvortrage erfolgte, und derselbe sich dem Zwinglischen und Calvinischen immer mehr und mehr näherte, wurden auch die Gemeinen dieses Amts, über welchen dem Rath zu Bremen das Ius Patronatus zustand, mit Lehrern, die demselben zugethan waren, versehen. Dies geschah indeß mit so wenig Aufsehen und Geräusch, daß die meisten Gemeinen glaubten, sie hätten nach wie vor lutherische Prediger; und wo man das Gegentheil wußte, da blieb der größte Theil der Eingepfarrten dem lutherischen Lehrbegriff ihrer Väter doch getreu. Daher faßte man im Anfange der schwedischen Regierung auch den Vorsatz, den Gemeinen dieses Amts und des Fleckens Lehe lutherische Prediger wieder zu geben. Dies wurde nicht sobald ruchtbar, als die gesammten Prediger zu Debstädt, Lehe, Ringstädt, Flögeln, Holßel und Bederkesa 1655 den 5. März mit einer unterthänigsten Bitte bei J. K. M. zu Schweden einkamen, und um die Beibehaltung der reformirten Prediger, auch Duldung der reformirten Religion in den Bederkesischen Gemeinden, wie die Beilage I. bezeugt, ansuchten. Als aber mittlerweile zu Debstädt die Predigerstellen nichts

44) Fr. Lucae Europ. Helicon. S. 784.

desto weniger mit lutherischen Predigern wieder besetzt wurden, bewogen sie mit Hülfe des Raths zu Bremen den Landgrafen Wilhelm zu Hessen, daß er bei dem Könige in Schweden, Karl Gustav, eine Fürbitte einlegen, und auf die Erhaltung der reformirten Religion in den Kirchen und Gemeinen des Amts Bederkesa und des Fleckens Lehe antragen mußte (S. Beilage K.). Nichts desto weniger blieb es bei dem einmal gefaßten Entschluß, und der Flecken Lehe erhielt in dem folgenden Jahre 1661, als der Vicar starb, an Nik. Aschenkamp einen lutherischen Prediger, unter dem Titel eines Vicars, wiewohl ihm 1689 nach langem Sollicitiren auch die Beibehaltung eines reformirten Predigers verstattet; der lutherische Geistliche aber gleichfalls mit dem Namen und Range eines Pastoris versehen wurde. Im Jahre 1675 wurde die Pfarre zu Bederkesa erledigt, und da entstand die Frage, ob man auch diese Stelle mit einem lutherischen Prediger wieder besetzen wolle, oder dürfe? Ein Gutachten pro affirmativa, dessen eigentlicher Verfasser mir aber nicht bekannt ist, findet man in der Beilage L. Es wurde also nach langer Ueberlegung M. Christian Rauschke, ein lutherischer Prediger, dahin, und 1695 Jakob Golstorp, bisheriger Vicar zu Wremen im Lande Wursten, nach Ringstädt gesetzt: doch erhielten die reformirten Eingesessenen zu Ringstädt 1698 von König Karl XII. die Erlaubniß, einen eigenen Prediger für sich wieder annehmen zu dürfen. Bederkesa, Flögeln, Debstädt und Elmlohe haben jetzt also einen lutherischen, Holßel aber einen reformirten, und Ringstädt, so wie der Flecken Lehe, einen lutherischen und einen reformirten Prediger, die in guter Harmonie, Freundschaft und Dienstwilligkeit mit einander zu leben pflegen.

§. 20. Alle Kirchen dieses Amtes stehen jetzt unter der Aufsicht eines Probstes; doch erstreckt die Probstei desselben sich weiter, als dies Amt. Denn unter dieselbe gehören auch die Prediger des Fleckens Lehe und des Klosters Neuenwalde. Von Lehe werden wir bald in einer besondern Abhandlung reden (S. weiter unten in diesem Bande № XX.); von Neuenwalde aber haben wir schon früher (S. Band II. Pag. 63 ff.) gehandelt. Die bisherigen Pröbste dieses Kirchspiels sind:

I. Martin Dibigius, Past. zu Debstädt, von 1659 bis 1680, da er resignirte.

II. Christian Hobbersen, genannt Balling, Pastor zu Elmlohe, von 1680 bis 1688, da er starb.

III. M. Christian Rauschke, Pastor zu Bederkesa, von 1688 bis 1696, da er starb.

IV. M. Joh. Lange, Pastor zu Debstädt, von 1718 bis 1723, da er resignirte.

V. Martin Matthäi, Pastor zu Flögeln, von 1723 bis 1728, da er starb.

VI. Joh. Georg Berger, Pastor zu Flögeln, von 1728 bis 1751, da er starb.

VII. Diedr. Martin Matthäi, Pastor zu Debstädt, von 1751 bis 1762, da er starb.

VIII. Phil. Georg Hinr. Bätzendorf, Pastor zu Flögeln, von 1762.

Beilagen
zu diesem ersten Kapitel.

A. Der Rath zu Bremen übergiebet an Bernd von Schowenborg, als Amtmann, die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Bederkesa. 1382.

B. Der Rath zu Bremen übergiebt an Volrath von der Decken das Schloß und Amt Bederkesa mit der Vogtei und das Schloß Elme auf 10 Jahre für 8000 Reichsthaler unter gewissen Bedingungen. 1586.

C. Vergleich zwischen dem Rath zu Bremen und den beiden Kirchspielen im Lande Wursten, Wremen und Mulsum, wegen der von letzteren verübten Bosheiten in den Bremischen Dörfern Debstädt, Langen und Siverden. 1598.

D. Schreiben der schwedischen Regierung in Stade an den Rath zu Bremen, wegen verschiedener Beschwerden. 1654.

E. Nachricht von der Errichtung der Armen-Casse im Amte Bederkesa. 1756.

F. Nachtrag zu dieser Nachricht.

G. Verzeichniß der zum Amte Bederkesa gehörigen Forsten.

H. Verzeichniß der Zehnten im Amte Bederkesa.

I. Unterthäniges Bittschreiben der Prediger im Amte Bederkesa an den König Karl Gustav in Schweden. 1655.

K. Wilhelmi, Landgr. Hassiae, litterae ad Carolum Gustavum, Reg. Suec. 1660.

L. Gutachten, ob Bederkese mit einem lutherischen Prediger wieder zu besetzen sei.

A.

Wi Bernd van Schowenborch Doemprovest tho Hamborg, Amptman des Stichtes tho Bremen, bekennet unde betüghet openbare an dessem Breve, dat wy inghenomen hebbet von dem Rade tho Bremen ere Helfte des Slotes unde der Herschup tho Bederkesa myd aller Rechticheyd, Vryheit, Nut unde Thobehoringhe

beyde ghestlik un werlik, unde scholet de Helfte des Slotes truweliken vorwaren, unde dar nicht van entveren. Unde dat vorbenompde Slot schal der Stad tho Bremen unde der erer openslot wezen tho alle eren nuden unde noden, unde scholet unde willet van deme Slote heghen unde vreden tho Lande, unde tho Watere de Borgere van Bremen, unde de ere unde de in deme Stichte to Bremen wonachtlich zind den menen Kopman, de Pelegrinen unde de Strate na alle unzer macht. Unde en scholet van deme slote nicht orglighen eder nenen Voghet dar up zetten, edder entzetten, wy en doen dat myd ereme Willen der Borghermestere, unde des Rades tho Bremen. Wene wy ok vor eynen Voghet zettet up dat Slot, de schal deme Rade tho Bremen dat sweren to den hilghen, unde loven en, dat he deme Rade tho Bremen unde anders nemende, dat Slot alto Hand zunder genigherleye Vortoch antworden schole na unzeme Dode, were dat wy aflyvich worden, des God nicht en wille.

Ok zo mach de Raed dat Slot uns afeschen alle Jar bynnen den twelf Nachten tho Wynachten, zo schole wy unde willet en de Helfte des Slotes unde der Heerschup myd alleme Rechte, Vryheit, Nut unde Thobehoringhe, als id uns gheantwerd ys, en wedder antworden, reken unde unbeworen, an Sunte Peters Daghe, alze he uppe den Stoel ghezad ward, dar na neghest tho komende, zunder yenigherleye Wederspråke eder Vortoch, men bynnen den neghesten twen Jaren na Utghift dezes Breves an tho rekende, en scholet ze uns de Helfte des Slotes nicht afeschen. Were ok dat de Raed van Bremen in dessen vorscreven Stucken, eder erer en yewelik, yenigherleye brake ofte hinder hebben, zo love wy Hermen van Werzebe, Bertold Kint, Dyderik van Reken, Cord van Oumunde, Lüder van der Hude, unde Otte von Lunenberghe Knapen myd samender Hand an ghuden truwen den vorscr. Rade, dat wy willen bynnen den nechsten veerteyn Nachten, dar na, wan wy van en edder eren Boden darumme monet werdet, ofte an unze Hus ghekundighet werd, komen in de Stad tho Bremen, un ligghen en dar eyn recht Inlegher, un dar nicht uth, en en zi allerleye Brake, unde hinder in dessen vorscreven Stucken, un erer en yewelik degher unde al vorvullet, unde de vorscreven Helfte des Slotes tho Bederkesa myd allem Rechte und Thobehort en weddert antwordet reken unde unbeworen, alze hir vorscreven steyt.

Alle desse vorscreven Stucke love wy Her Bernd vorscreven, unde wy vorbenompden Knapen dem Rade tho Bremen vastliken unde unvorbroken tho holdene, unde hebbet des tho eyner Betughinge unze Inghezeghele witliken vor dessen Bref ghehanghen laten, de ghegheven un screven is na Godes Bord drutteyn hundert Jar, in deme twe unde achtentigheſten Jare des Zondaghes vor Pingsten.

B.

Wy Borgermeistere, Rathmanne, und gantze Witheit der Stadt Bremen bekennen und betügen vor uns, unse Nakomelinge, und alß weme apenbar in düssem Breve, dat wy uns mit dem

Ernvesten, und Erbarn Volraht von der Deke, van wegen unses Huses Bederkesa in folgender maten vereiniget, und verdragen hebben, also dat wy öhme datsulve unse Schlott Bederkesa, und gantze Ambt, und Vagedie, mit aller Rechticheit und Thobehöring, nichts utbescheden, quit und frig, ock de Guder und Gerechticheit des Schlottes Elme, tein Jahr lang, van dato na ein ander sunder Middel nechstfolgend ingedahn, und befahlen hebben, und schall uns darup gegen nechst künftigen Ostern pandtlich verspreckten achte Dusent vulgeldende Rykes Daler, de he ock in einer helen Summen uns tho erleggen, Inholt sines Reverses, sick gegen uns verplichtet, und versprakten, und uns desulvigen midlerwile schall und will vortinsen; ock dat Huß und Thobehor holden, sunder Upschlag, und Rekenschup.

Dartho schall und will he de vorgeschrevene tein Jahr langk dagliekes by dem Huse holden, und baven den Kock, den Schluter, Portner, Jäger, Fischer und Schriver, noch twolff gude Landtsknechte hebben, de dat Huß wachten, und in guder Upsicht holden scholen, jdoch also, und mit dussen Beschede, dat ein jeder van den twolff Knechten einer na dem andern einen freien Dag af to gahnde hebben, de anderen averst baven by dem Huse bliven scholen. Dar beneffens schall und will he tho den vorigen twolf Landesknechten hebben und holden einen Piper, und einen Trummelschläger, einen guden und getruwen Borchgreven, einen Bussen-Schutten, und twe Wächter, wormede twe van den Landtsknechten tho einer jederen Nacht de Wacht holden scholen, wo sick eigenet, und geboret, und düssen achttein Personen schole he ock Kost, Behr und Beseldinge geben; thodeme schole he ock twen Holdt-Vogeden, de der Holtinge Upsicht mogen hebben, ock de frien Kost, Behr und Besoldinge geben.

Und düsses alles schole und wille he, Volrath van der Deke, also getruwlick holden, alse he dartho andtworden wille, ock unse und der unsen Beste wethen, uns vor unsen Schaden und Nadeel warnen, und densulften affwenden, na alle sinen Vermogen. Des scholen de vorberorte Knechte alle uns, und dem bemelten Volrath van der Deke getruw und holdt tho syn schwören. Und hebben wy unß hirjegen ingelaten, dat wy dat gemelde unsere Huß, mit notturftiger Munition an Crut und Loth vorsehen und versorgen, dar ock jemandt mit gewaldiger Handt darup tho bringen worde, datsulvige bestes unsers Vermogens mit Volke und anderen Notturft beschicken, entsetten, und vordedigen willen, und wanner wy tho so daner Notturft und Underholdt des Huses etlicke mehr Knechte aldar schicken werden, desulften willen wy, de Rath, besolden, und so lange se aldar liggen, vor einen ideren mit Kost und Behr tho underholden thor Weken geven dertich Grote.

Dewile ock unse Huß vorschenen Sommer na Notturft gebuwet, und gebetert, dar dan etwa noch geringe Mangell an demsulvigen vorfallen wurden, schall he desulvigen vor sich, ane Upschlag beteren, dar averst etwas nottwendiges tho buwen, und tho beteren an berürten unserm Huse vorfallen wurde, datsulvige alles

willen wy up unsere Uncosten buwen, und beteren laten. Wes dann an Graven und Wallen tho dupen und tho flien itzo van nohden sin, ock kunftiglich vorfallen worde, solckes schall und wille he ane unsere Uncost und Thodonde, doch de dartho verplichtede Hofdenste flien und beteren lathen, und geborliker Wise underholden; so ferne de Wälle nicht van nien tho reformeren und tho buwen syn, welkes dann up unsere Uncost geschehen, und befordert werden schall.

Ock will, und schall velgenante Volrath von der Deke de Holtinge, Guder und Gerechtigheide tho Beberkesa und Elme gehorig, truwlich vorbedigen, und vorbidden, so dat desulvigen nicht verhouwen, verwostet, verkrencket und verdorben werden.

Ock daran syn, dat des Ambtes Ingesetenen van den Wurstfresen an den öhren ferner nicht beeindrachtiget noch beschediget werden mogen, na allen synem Vermogen, wo einem getruwen Ambtmann thosteit, und geboret. Und darmede dat afredige, und Bernholt, so tho Behoff des Huses gebrucket, mit den besten verschonet werde, schole he verschaffen, dat up dem Huse Torf mede gebrandt werde; darbeneffens so schole, und wille he alle Gebuwte nedden vor der Borch, ock de Specken sonder Rekenschup in Buwte, und Beteringe holden.

Weret idt ock Sake, dat de gedachte Volrath van der Deken mit jemandten, edder jemandt anders we mit öhne in düssem unsern Ambte tho Unwillen queme, dat schole he uns mit dem allerersten verwitliken, wante wy danne syner tho Rechte mächtig syn, so wy uns deß by ohme beholden, des willen wy ohne an syne Wedderpart truwlich vorschriven, und tho rechte beden. Weret denne, dat de Wedderpart so danes nichts upnehmen wolde, alsdenne willen wy öhne in synen rechtfertigen Saken nicht verlaten. Kone he ock dreglike Fruntschup bekamen, schole he jo annehmen. Wo he averst in Unreden were, wes wy denne aver ohne erkennen, schole he sunder Middel dohn, und van unsem Huse nicht feiden.

Dat sulvige unse Huß Beberkesa schall ock in nuden und noden, by Dage und by Nachte, nach unser Gelegenheit unse apene Huß syn, und bliven. Und wann idt unsere Notturft und Gelegenheit erfordert, des Orts her to reisen, edder tho schicken, schall he uns und de unseren mit temelicken Underholt solke Tydt aver vorsehen.

He schall ock up unserm Huse Beberkesa Nemandt entholden de jegen uns, edder de unsen gedahn hebben, wanner dat an sie wethent gelanget. He schall ock de Undersaten des Ambts mit nener Unplicht beschwerern, sondern wes wontlich, und de Register vermogen, schole he dohn.

He schall und will ock, de wile he dat Schlot inne heft, Nemande, de wy tho vorbiddende hebben, keinerlei Schaden noch Averfall, hemelick edder apenbar, tho fögen, dohn, edder dohn laten, sundern alle tydt keren und afwenden, na alle sinem Vermogen. He schall und will ock nemand baven recht beschweren, sondern wes ohne gerichtlich tho gedeilet werdt, mach he erforderen,

doch alle tydt na Gnaden nehmen. Van den Broken averst, so tho Lehe verfallen, schall he neffens dem Vagede twe drudde Deil tho heven hebben, und dat overige drudde, unß, und worhen wy datsulvige anverordnen werden, folgen und tho kamen lathen. He schall und will ock mit Nemande einige Verbuntnisse eder Verstrickinge binnen noch buten Landes maken, dat uns edder den unseren tho wedderen, edder tho Nadeill sy.

He schall und will ock unß veer gude gnughafte in düssem Ertzstift Bremen gesetene Borgen tho Schlotborgen stellen, de darvor sick vorplichten, und verspreken, dat obberürten Articulen allen jeden, van öhme, Volrath van der Decken, schole nagelevet werden. Und dar dersulvigen Borgen ein edder mehr inwendich den bestemmeden tein Jahren mit Dode afging, dat Gott na sinem gnedigen Willen friste, alßdann an der verstorvenen Stelle, inwendig eines Manth tydes andere gnugsame Schlotborgen stellen, de in einem sonderbaren Breve, dem vorigen unschädlick, laven scholen, in maten de vorigen gelavet hebben, sonder jenige Behelp edder Insage.

Wy hebben uns ock an beiden Syden vorbeholden, als wanner de vorscreven tein Jahr umme gekamen, und verlopen syn, dat de eine dem anderen alsdenne, deme dat belevet, de Lose ein heel Jahr tho vorne witlick dohn, und verkundigen moge, edder ock dar ermelter Volrath van der Deke düsser siner Verplichtunge in allen synen Puncten und Articuln nicht gemete sich ertogen worde; Dat wy alsdan Macht hebben scholen ein Jahr tho vorne de Lose tho kundigen, öhme darna der Lose thovolge syne 8000 Rykesdaler in einer Summen wedder tho erleggen, und darjegen dat obberorte unse Huß wedder tho unsen Handen tho nehmen.

Und darmede von dem upgenandten Volrath van der Deken alle Articul und Puncta düsses Breves sambt und besondern fast, und unverbraken wol geholden mogen werden, darup so hefft he uns mit sinen upgerichteden lifflicken Fingeren, tho Gade schwerende, Loffte, und Eide gedahn, de wy ock van deme sulfften dermaten angenamen hebben, sodanes alles, wo vorgerordt by Ehren, guden Gloven, und Truwen festiglich wol tho holden.

Und nademe wy Borgermeistere, Rathmanne, und ganze Witheit upbenompt deme velgenandten Volrath van der Deken, dat vorgeschrevene unse Schlott Bederkesa mit aller Gerechticheit, und Thobehor, frig und quith, in mahten de vorigen Articull medebringen, ingedahn, und befahlen, und wy sodanes stede, vast, und unverbraken holden willen, allent van beiden Siden ane Behelp und Geferde; Alß hebben wy des allen in Orkundt düssen Breff mit unser Stadt anhangenden Ingesegell bevestiget. Geschehen im Martio Ao. 1586.

C.

Zu wissen: Nachdeme zwischen einem Ehrbahren, Hoch- und Wolweisen Rathe der Stadt Bremen, und etzlichen Ihrer Ehrb. Weißheit Unterthanen an einem, und den beiden Karspelen Wreme und Mulsen, im Lande zu Wursten belegen, andern theils, beschwerliche Irrungen und Zweihung entstanden, indeme am 16.

Tage Monats Augusti dieses jetzlaufenden 1598. Jahres, die Eingesessenen bemeldtes Kirchspiels Wreme, in wol ermeldtes Rahdes Hoch= Ober und Bottmäßigkeit, auch Grund und Boden, bey dem Debbesteder Bußken beide zu meihen sich gelüsten lassen, und, als sie darüber von den Leuten zu Debbestede gepandet wurden, etzliche andere Wremer mehr mit Bussen und anderen Wehren wol verwahret, un vorsehnlich herfür gebrochen, und die von Debbestede mit Gewalt angefallen, und zu ihnen eingeschmissen, darüber auch mit und neben denen aus Mulsem, welche denen Wremern beygesprungen, wider die Leute zu Debbestede, Langen und Siverden, in ein solch Handspiel gerathen, daß unterschiedliche Personen übel geschlagen und verwundet, auch weiland Lubbert Schröder zu Siverden erschossen, und des Todes worden, dabey es nicht verblieben, sondern den folgenden Tag ohne gegebene Ursache aus Wreme an die 300 bewehrte Männer ungefehrlich, in diese Dörfer Debsted, Langen und Siverden einen abermaligen gewaltsamen Ein= und Ueberfall gethan, Häuser aufgebrochen, Victualien und anders angegriffen, verschwendet, Bier auf die Erde lauten lassen, und neben andern begangenen Frevel und Uebermuth Fridrich Eden und Hinrich Behrens dahin genöthiget, und gezwungen, daß sie anloben und Bürgen zu Wremen wohnhaft stellen müssen, daß die Pfande, so den Wurstern von dem Hause und den Unterthanen des Ambts Bederkesa abgenommen, ohne Entgeltniß restituiret und wiederum gefolget werden sollten, dadurch ein Ehrbarer Rath zu Beschützung ihrer armen Unterthanen auch Vorbittung ihres Grund und Bodens, auch Hoch= Ober= und Bothmäßigkeit bewogen worden, die von Wremen und Mulsen, welche sie betreten, anzuhalten und ihre Unterthanen zu Lehe und in den Dorfern Depstede und Ringstede zusamt, etzlichen Kriegesvolk zu Wasser und zu Lande in Bereitschaft zu setzen, und nothwendige Defension und Gegenwehre wider ermeldte beide Kirspell Wremen und Mulsen anordnen, und bestellen zu lassen; Und aber sie beide Kirspell nachgehends in sich getreten, und weil sie befunden, und bekennen müssen, daß ihrer Seits wider Fug und Recht gehandelt, am 5ten Tage Monaths Septembris bei des Ehrbaren Rahdes Abgesandten, und Drosten auf Bederkesa durch gute friedfertige Leute eine gütliche Reconciliation und Vergleichung suchen und werben lassen, auch so viel erhalten, daß dieselbe ihnen einen freien Ab= und Zuzug gegen den nechstfolgenden Tag auf dem Hause Bederkesa zu erscheinen, und Mittel und Wege, damit sie bei mehr wolgedachten Rath guten Willen und Reconciliation zu erlangen, vermeinten fürzubringen vergönnet, und sich anerbotten, dieselben anzuhören, und nach Befindung der Billigkeit ad referendum anzunehmen, auch die Beschaffung zu thun, daß immittelst bis daß des Rathes Erklärung erfolget, alles in Ruhe und Stillestand gelassen werden solte.

Daß demnach heute dato zwischen vorangeregten Abgesandten und Drosten der Stadt Bremen an einem, und den Gevollmächtigten gemeldter Kirchspiele Mulsem und Wremen andern theils zu Erhaltung Friedens und Einigkeit, und Abwendung der für

Augen schwebender abscheulichen Weiterung, durch gnädige Verleihung des Allmächtigen, diese Abrede, Handlung und Vordrach getroffen, und beiderseits mit guten Wissen und Willen angenommen, beliebet und bewilliget worden.

Alß nemblich

Vor erst, daß von wegen ermeldtes Lubben Schröders Entleibung, daß Blut gestillet werde, und

Zum andern die Mulsener und Wremer, den Unterthanen des Ambts Bederkesa, was sie ihnen an Töpfen, Kesseln, und dergleichen abgenommen, unverzüglich restituiren und der abgenöthigten Anlobung erlassen.

Zuforderst aber einem Ehrbaren Rath der Stadt Bremen von wegen begangener Gewalts und damit verursachten Kosten und Schaden, so auf angedeuteter vorgewesener Defension verwand, Tausend Gulden, einen jeden zu 36 Bremer Groten gerechnet, nemblich wofern dieselbe Summa von dem Rhade ratificiret werden wil, abrichten und bezahlen, und bis daß die Bezahlung geschehen, zwo Personen, mit Namen Arbicke Pecke Nantes im Wremer Kirchspiel, und Heere Eggers in Mulsener Kirchspiel wahnhaft, als selbstschuldige Bürgen, bis zu eingekommener des Rhades Erklärung und würklicher Bezahlung oder solcher Versicherung, damit man zufrieden, für- und darstellen, denselben aber auf dem Fall, da die Ratification nicht erfolgen wolte, frei und sicher in ihr Gewahrsahm wiederum abzuziehen verstattet, und alsdann einem jeglichen theile seine Nothdurft reservirt, und vorbehalten seyn solle.

Alß dann auch insonderheit hiebei bewogen worden, daß diese beschwerliche Gebrechen von dem angedeuteten Streit und Controvers des Torfstechens und Heydemeyhens entsprossen, und zu Stiftung Friedens und Einigkeit nichts fürträglicher, als denselben Streit zum weinigsten so lange, bis daß beide Partheien mit Recht entscheiten, eine billige trägliche Maaß zu geben; So haben zum

Dritten und letzten, die von Wremen und Mulsen angelobet, und sich obligiret, und versprochen, thun es auch hiemit, daß sie hinfüro, bis und so lange sie kein anders mit ordentlichen Rechten erstritten, auf wohlermeldtes Raths zu Bremen Grund und Boden, Ober- und Bottmäßigkeit, mit Torfstechen, Heide- und Plaggen-Meyhen, und allen andern dergleichen angemaßten, aber von einem Ehrbaren Rath der Stadt Bremen ungestandenen Gerechtigkeiten, wie auch alles Gewalts wider des Raths Unterthanen sich gänzlich entäussern und enthalten, und da sie Spruchs befuget zu seyn vermeinten, an ordentlichen Rechten, und dessen Austrag sich ersättigen und begeben lassen wollen.

Dagegen die Abgesandten sich gutwillig erbothen, auf den Fall, wenn es bei ihren Herren Oberen und Eltisten währete, alsdann so viel an ihnen, befurdern zu helfen, daß die Handlung, so hiebevor Dr. Andreas von Damme, und Hinrich Schele, Fürstlicher Lüneburgischer respective Rath und Rentmeister, angefangen und zu einer Nottel dere Stetue stehet zu Lehe, am 14ten

Tage Junii des 1590. Jahres gebracht haben, wiederum reassumiret, uud in Termins weise bis zu rechtlichem Austrage entweder nach Laut und Inhalt obangeregter Notell, oder aber sonsten auf andere billige Wege, wie dieselben bei dem Rath zu erheben, eingewilliget, und vollzogen werden möchte.

Damit dan obvermeldte Streit und Gebrechen für dieses mal, jedoch der Litispendenz, so am Kaiserlichen Kammergerichte zwischen dem Rath, und diesen beiden, und noch andern vier Kirchspielen im Lande zu Wursten hängich, wie auch sonsten, und anderer rechtlichen Nothdurft in allen Wegen unschädlich, verglichen und vertragen wurde, und beide Theile darob festiglich zu halten, und darwider niemand zu beschweren, oder beschwehren zu lassen, angelobet, und sich versprochen haben, ohne Argelist und Gefehrde.

In Uhrkundt seyndt dieser Briefe zwey verfertiget, und unter eines jeglichen Theil, wie auch der Wremer und Mulsemer hierzu erbethenen Beistandes Subscription einem jedern Theil einer zugestellet und behandet worden. So geschehen auf dem Hause Bederkesa den 6ten Tag Monats Septembris Anno 1598.

Eines Ehrbaren Rahdes der Stadt Bremen Abgesandte, und verordneter Drost auf Bederkesa.

Hinrich Krefting, Dr. Hinrich Schutte. Johann Koch. mpp.

Die von Wremen.

Eide Johann Trank. Abdik Peke Nants. Lubbe Har. Willickens.

Die von Mulsum.

Johann Harmbis. Eide Eibes. Har Eggert.

Der von Wremen und Mulsen Beystand.

Henricus Thuringius, Pastor Dohrmianus mp.

Hanneken Abekes. Frerich Ebes.

D.

Denenselben ruhet im frischen Andenken, was wir sub dato den 7ten jüngst verflossenen Monaths Aprilis durch ein freundtliches Schreiben an Sie begehret, Ihre auf dem Hause Bederkesa habende Besatzung, weiln Ihro Königl. Majestät zu Schweden, Unserer gnädigsten Königinnen, in diesen Herzogthümern tragendes Landesfürstl. hohes obrigkeitliches Amt, andere Praesidia in Dero Landen nicht zulassen könnte, abzufordern, damit wir nicht zu Maintenirung höchstgemelder Ihro Königl. Majest. Hoheit, dieselbe herunter zu bringen verursachet werden möchten; Als uns nun hierauf die Herren mit keiner gewürigen Resolucion begegnet, wir auch nicht alleine keine Delogirung verspüret, sondern noch darzu festere Verbauung und verstärkte Besatzung dieses Hauses vernehmen müssen, hat uns nicht anders gebühren wollen, dann, im Namen mehrhöchstgemelder Ihro Königl. Majestät in Zeiten selbst zu der Sachen zu thun, und die Völker herunter zu schaffen, wie dann auch geschehen, und der Ort von aller fernern Besatzung durch Demolirung der Wälle versichert, im übrigen alles in vorigen Stand gelassen, auch die Mannschaft, ob man schon woll anders mit ihnen zu verfahren befuget gewesen, weiln sie den Flecken aus vorsätzlicher Bosheit, und nicht zu ihrer mehrer

Versicherung und bessern Gegenwehr, in Brandt gebracht, und zugleich in derselben Stunde mit ihrem Gewehr abgezogen, aus friedfertiger Intention, ohngehindert, denen Herrn mit begehrter Convoy wieder zugeschicket, welche auch die Burg schon erreichet gehabt, dennoch aber unterdessen und ehe die Herren hievon Nachricht haben können, wir wider alles Verhoffen vernehmen müssen, was gestalt sie mit öffentlichen Feindseligkeiten offensive wider Ihro Königl. Maj. verfahren, und einen Corporal mit neun Reutern der Unserigen, so zur Defension des Landes gehörig, und eine gute halbe Meile Weges von der Stadt Bremen unweit Haßstette im Gerichte Achumb, stille und ohne einige offension geritten, durch die Ihrige anfallen, den Corporal mit 2 Reutern niederschiessen, die übrigen gefangen in die Stadt Bremen einbringen, gleicher gestalt 20 Tonnen Pulver und viel Kugeln, so wir unter andern aus der Vechte anhero verschaffen wollen, bey Burchfeldt, dan auch drey Soldaten, unweit der Burch wegnehmen, und nach Bremen bringen, ebenfals Ihro Königl. Maj. Reuterey zu Gramke, ob Sie schon Ihrer vigilance halber ihnen nichts abhaben können, bey nächtlicher weile anfallen lassen, und was für Hostiliteten mehr vorgegangen, haben wir Ihro von Bederkesa abmarschirte Völker zur Burch, wie billig angehalten, bis wir der Herrn Meinung vorhero Ihrer itztgemelten geführten feindlichen Actionen halber, und was wir uns hinführo zu Ihnen zu versehen, einholen können.

An Ihro Königl. Maj. Seiten sein wir aber gesichert, daß zu deren keinen niemahlen die geringste Ursache gegeben, sondern nur einzig und allein Deroselben Landesfürstl. Hoheit, schuldigster massen ungeschwächet in diesen Herzogthume zu conserviren, und in Deroselben territorio nichts präjudicirliches, vielweniger territorium in territorio oder Statum in Statu zu leiden intendiret, hingegen der Stadt Bremen und Dero Bürger und Einwohner alle Freundschaft erwiesen, nichts von Trafiquen und Negotiationen, weder an der Ober- noch Unterweser zu Wasser oder zu Lande gehemmet oder einigen Eintrag gethan, sondern vielmehr der Bürger Nahrung in allem befördert, gestalt dann die Bremische Bürger und Krämer in voriger Woche im Osterstade, Amts Hagen, beym öffentlichen Jahrmarkte, ihre Nahrung annoch ruhig und unverhinderlich getrieben, zu geschweigen daß auch einige Bremische Kaufleute, so Ihr Ochsenweiden in diesem Herzogthum, insonderheit im Osterstade, weitläuftig führen, oder sonsten auf andere wege, ihre Nahrung in diesem Lande treiben, mit fueg auf einigerley wege, sich solten zu beschweren haben, also daß wir nicht absehen, was die Herrn zu solchen feindseligen Intentionen verleitet, die wir niemahlen in Sinn genommen, der Stadt Bremen, Bürgermeister, Rath, Bürgerschaft, Einwohner, oder auch ihre Wälle und Mauren mit einigen Hostiliteten zu behelligen: von Seiten der Stadt Bremen sein wir auch der gänzlichen Meinung, daß derselben viel nütz- und zuträglicher anstehe, mit dem Königl. Schwedischen Gouvernement allhier in guter Correspondenz zu leben, und Ihro Königl. Majest. gnädigste Resolution wegen der Stadt zu gewarten, dann mit den angefangenen öffentlichen Hostiliteten zu

continuiren, dadurch Ihro Königl. Maj. gleichsam zu provociren, und sich selber mit Ihrer eigenen Militia inwendig in Ihren Mauren zu consumiren, haben derowegen hiermit, fals irgend durch friedtheßige Suggestiones denen Herren falsche impressiones gemachet worden, unsere Declaration ihnen zukommen lassen, hingegen die ihrige hinwieder, und ob sie unsere Knechte, auch Krauth und Loth zu erlassen gesinnet, vernehmen wollen, gestalt dann auch wir dem Königl. bey dem Hn. anwesenden Residenten, dem Edlen und vesten Herrn Johann Steinigern mit ihnen ausführlicher mündlich zu reden, Commißion aufgetragen, deme sie völligen Glauben desfalls beymessen, und fordersamst sich darauf erklären wollen, dieselbe göttlicher Obhut getreulich empfehlende ꝛc. Geben Stade den 12ten May Ao. 1654.

Ad Senatum Bremensem.

E.

Als von Seiten des Amts bey verschiedener Gelegenheit wahrgenommen, daß die sonst gewöhnliche Versorgung der einheimischen Amts-Armen nicht hinreichen will, besonders einigen Nothleidenden, welchen wegen ihres kränklichen Zustandes oder sonstiger Behinderung, man mit dem ordentlichen Allmosen sammlen nicht helfen können, den höchstbenötigten Beystand zu leisten; so hat man für zuträglich erachtet, mit Königl. Hochpreißlicher Regierung Hoher Genehmhaltung, solchen Mangel durch einer bey hiesigem Amte zu errichtenden Armen-Casse möglichst abzuhelfen.

Zu Errichtung sothaner Armen-Casse sind folgende Puncte bestimmet

Daß 1) zu Erhaltung eines Capitals eine freywillige Beysteuer von denen in hiesigem Amte sämtlich wohlhabenden Einwohnern gesammlet werde.

2) Daß dieses Capital baldthunlichst sicher auf Zinsen unterzubringen sey.

3) Daß von allen gerichtlichen Vergleichen und gerichtlich confirmirten Contracten ein gewisses von beyden Theilen behuef der Armen nach Gutfinden und Beschaffenheit der Sachen zufliessen müsse.

4) So jemand bequemlicher erachten würde, statt baarer Auslegung einer freywilligen Beysteuer ein gewisses Capital dergestalt auszuloben, daß davon entweder ablösliche oder unablösliche Zinsen entrichtet würden, solches unter gehörigen Bedingungen angenommen, und der Armen-Casse unter derselben zu leistenden gehörigen Sicherheit einverleibet werde.

5) Nach gemachter Anlage zu gedachter Armen-Casse ist behuef Verwahrung des fernerhin erhaltenden Zuschusses, wie auch behuef Verwendung der Armen-Gelder festgesetzet:

1) Daß behuef des beyfälligen Zuschusses nebst andern bereits vorhandenen Hülfsmitteln, annoch 2 Armenbüchsen zum Gebrauch auf der Amtsstuben vorhanden seyn sollen, wovon ich der Oberhauptmann, und ich der Amtmann, jeder eine in Verwahrung nimmt, und die Schlüssel gegen einander ausgewechselt und verwahret werden.

2) Werden die nach und nach zukommende Gelder vom Oberhauptmann und Amtmann, und demnächst deren Nachfolgern

in officio hieselbst alle Quartale auf einen bestimmten Tage nachgezählet, die Hälfte davon vorgedachten Armen, nach Beschaffenheit ihrer Umstände ausgetheilet, die andere Hälfte aber nach Verfliessung jeden Jahrs als ein Capital sicher untergebracht; und gleichergestalt ist es auch mit den künftighin einlaufende Zinsen zu halten.

3) Wird denenjenigen, welche etwa ein Capital von 5 Rthlr. und darüber, zu gedachter Armen-Casse herschiessen, freygestellet, bei der allvierteljährigen Austheilung entweder selbst, oder durch Gevollmächtigte, zugegen zu seyn, und soll nach der bey der ersten Austheilung abzuredenden Ordnung, einer von solchen, welche 5 Rthlr. zugeschossen, die Vertheilung der vorgedachten Gelder nach dessen besten Erachten, jedoch mit Beystimmung des Amts, billig überlassen werden; um aber Partheylichkeit in der Austheilung, so viel möglich, zu verhüten, soll alle Viertel-Jahre mit vorbemeldeten Austheilern nach der Reihe umgewechselt werden.

4) Ist zu fernerer Sicherstellung und Vortheil dieser Armen-Casse festgesetzet: Daß von derselben unter der zeitigen Beamten Unterschrift genaue Rechnung von Einnahme und Ausgabe, jedoch mit Anführung, bey wem die Capitalien beleget, und wie die Ausgabe verwendet worden, gehalten, und überhaupt dieses Werk von denenselben ganz ohnentgeldlich erhalten, nicht minder alljährlich sothane Arm-Rechnung auf einen gewissen zu bestimmenden Termine an Königl. und Churfürstl. Regierung zu Stade solle eingesandt werden.

Als wir nun von sothanem Vorhaben an Königl. Hochpreißl. Regierung mit mehreren den dazu erforderlichen Bericht abgestattet, und Hochdieselbe vermöge Rescripti vom 26sten huius zu Errichtung solcher Armen-Casse, besonders auch zu der vorhabenden Sammlung in hiesigem Amte, die hohe Einwilligung und Erlaubniß ertheilet; als haben wir Vorzeigere dieses, mittelst diesem, zu Einnehmung sothaner freywilligen Beysteuer abgefertiget, mit dem Bedeuten, die einkommenden Gelder in Gegenwart der Contribuenten in eine bey sich habende verschlossene Büchse anzunehmen, und werden sich die Contribuenten, so des Schreibens erfahren, gefallen lassen, ihren Nahmen, nebst dem Quanto des christlichen Beytrages, hiebey zu verzeichnen.

Demnächst aber sind nach geschehener Sammlung die eingelaufenen Gelder an hiesiges Amt zu überliefern.

Wir zweifeln übrigens nicht, es werde ein jeder die gute Absicht und ein sicheres Mittel, den Elenden zu helfen, bey Errichtung dieser Armen-Casse bemerken, daher wir denn auch, nach eines jeglichen Vermögen einen milden Beytrag erwarten.

Beederkesa, den 31sten Jan. 1756.

Königl. Großbrittannische und Churfl. Braunschw. Lüneb. zu hiesigem Amte verordnete Oberhauptmann und Amtmann.

(L. S.)

Grote. Meiners.

*

F.

Bei dieser Armen-Casse des Amts Beberkesa ist noch zu merken, daß die zum Fond bestimmte erste Sammlung in den ersten Monaten des 1756sten Jahrs 137 Rthlr. 24 gl. betragen habe, und seit der Zeit das Capital, ungeachtet jährlich den Amts-Armen 50 bis 60, ja wohl 70 Rthlr. baar ausgetheilt sind, nunmehr unter göttlichem Segen zu 1220 Rthlr. wirklich angewachsen sei.

Nach hiernächst festgestellten principiis ist regula:

1) Es können keine auswärtige, in hiesigem Amte sich nicht ordentlicherweise aufhaltende Armen von diesen Armen-Geldern participiren.

2) Bey zinsbarer Belegung der Capitalien wird alle mögliche Vorsicht angewendet, damit solche nicht zu Grunde gehen mögen.

3) Werden nicht mehr, als 5 pro Cent, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung stipulirt, daß nach dem jährlichen Verfall-Tage der Zinsen in Ermangelung derselben 6 pro Cent erlegt werden müssen.

4) Werden die Obligationes jedesmal ingrossiret, dafür die Amts-Gebühren sowohl, als die Schreib-Gebühren den Amts-Armen zum Besten in Einnahme berechnet werden.

5) Dieses Institutum concernirt nur die lebendigen Amts-Armen, mithin wird aus dessen Mitteln zu Begräbnissen, u. d. gl. Nichts gereicht.

6) Ein jedes Mitglied dieses Instituti hat eine besonders verschlossene Armen-Büchse, davon die Schlüssel beim Amte asservirt werden, und bei jedesmaliger Ausspendung der Armen-Gelder werden solche eröffnet, und die Gelder ausgetheilt, darüber ein förmliches Protocoll, ad rationes zu legen, gehalten wird.

7) In den Häusern der Mitglieder wird diesem Instituto zum Besten von demjenigen, der flucht, schwört, den Namen Gottes unnütz im Munde führet, in unanständigen Reden oder Bezüchtigungen sich vergeht, jedesmal 4 gute Pfennige in die Amts-Armen-Büchse unweigerlich gegeben, und sonntäglich oder bei andern Gelegenheiten wird des Mittags in des Landdrosten Hause nach Wohlgefallen auch von fremden Gästen in desselben Armen-Büchse Etwas gereicht.

G.

Verzeichniß der zum Amte Beberkesa gehörigen Forsten.

I. Ganz herrschaftliche Forsten.

1. Das Holzurburg, besteht aus Eichen, Buchen und Erlen. Weide, Jagd-Gerechtigkeit, Lesefall und Lagerholz gehört der Herrschaft allein zu.

2. Das Fleckens-Holz, besteht aus Eichen und Buchen, jedoch mehrentheils jungem Anwachs. Die Mastung gehört den Fleckens-Bürgern, wie auch die Hut und Weide nach geschehener Erndte, weil das Holz insgesammt in des Fleckensfeldes Befriedigung liegt.

Die Hölzung bei Lintig.

1. Die hohe und siebe Fallen, sind bewachsen mit jungen Eichen- und mehrentheils Buchen-Zuwachs. Mit Hut und Weide darin sind die Lintiger berechtigt; die Mastung aber steht der Herrschaft allein zu.

2. Drostena, hat Eichen und Buchen. Hut und Weide genießen die Lintiger; die Mastung aber steht der Herrschaft allein zu.

3. Die Schrabe, hat lauter junge Eichen. Die Lintiger, Meckelstädter und Großen-Heyner sind zur Hut und Weide darin berechtigt; die Mastung aber gehört der Herrschaft allein zu.

4. Die Diestel, ist ein Gestühe von Eichen, aber wenig Buchen. Hut und Weide steht den Dorfs-Eingesessenen zu Meckelstädt, die Mastung aber dem Könige zu.

5. Rother-Busch: damit hat es gleiche Bewandtniß.

Die Hölzung bei Großenheyn.

1. Das Großenheyner Holz, besteht aus Eichen und aufgeschlagenem Gestühe, auch unterschiedlichen zugepflanzten Heistern. Hut und Weide haben die Eingesessenen in Großenheyn.

2. Das Kleinenheyner Holz, besteht aus jungen Eichen und wenig Buchen. Zur Hut und Weide sind interessirt: Heynmühlen, Altenstühlen, Köhlen und Drittgeest. Der eine Theil steht der Herrschaft allein zu; bei dem andern Theil aber sind die von der Lieth zur Hälfte interessirt.

Die Hölzung bei Köhlen.

Windbracken Holz, Hinten-Hohen-Horst, Hohen-Horst, Weyen-Horst-Orth, Hohe-Fehr, Krausen-Brunnen, Hohen-Bergen und der Rehe-Hülle, bestehen aus Eichen und wenig Buchen. Zu der Hut und Weide sind interessirt Köhlen, Drittgeest, Heynmühlen und Altenstühlen. Die Mastung steht aber der Herrschaft privative zu.

Die Hölzung bei Ringstedt.

1. Rahmel, bestett aus Eichengestühe. Die Mastung steht dem Amte zu. Hut und Weide haben die Ringstedter, Langeler, Wüstewolder und Heynmühlner darin.

2. Lange-Holtz und Hüllen. Damit hat es gleiche Bewandtniß, wie mit dem Rahmel.

3. Das Wüstewolder Holz, ist mit gutem Anwachs von jungen Eichen und Buchen versehen. Hut und Weide darin haben Heynmühlen und Wüstewolde. Die Mastung steht der Herrschaft allein zu.

4. Der Sehtel und Rockhorst, gehört mit zu dem herrschaftlichen Forst-Grunde; hat aber gar kein Holz, noch Busch. Hut und Weide haben die Ringstedter.

Die Hölzung bei Kührstedt.

1. Der Kohlhorn, hat lauter Feuer-Eichen und auswendig jungen Zuwachs.

2. Der Stremels-Busch, Dicke Busch, und Stolpers-Kampe, tragen mehrentheils junge Eichen und etliche zugepflanzte junge Buchen. Hut und Weide darin steht der Dorfschaft Kührstedt zu.

3. Eichhöltjen und Pferdehagen, tragen guten Eichen-Zuwachs. Hut und Weide haben die Dorfs-Eingesessenen zu Kührstedt.

4. Rehhagen, Jedwedel, Hintern-Felde, Rieckenorth, Müggenhören, Schaafdrift und der Wildnagen, tragen Eichen und wenig Buchen. Hut und Weide haben die Dorfs-Eingesessenen zu Kührstedt.

In den genannten Hölzungen bei Kührstedt steht die Mastung dem Könige privative zu.

Die Hölzung zu Elmlohe.

1. Die Löhe, hat Eichen-Stühbusch. Die Hut und Weide steht den Kührstedtern zu. Auf Mastung ist nicht zu reflectiren. Sonst steht sie der Herrschaft allein zu.

2. Hahn-Esch, hat weder Holz, noch Busch, sondern besteht in bloßen Angern, sonst aber hat es mit obigen gleiche Bewandtniß.

Die Hölzung bei Drangstedt.

1. Schweine-Söhling, trägt Eichen und Buchen.

2. Waschhorn, auf dem Brande, Schierenhöltjen, Herrenmühlen: Hoop, Hohen Fort, Musbrock, Knüppelholz, Tassorth, Hundshoop, sind mit Eichen und wenig Buchen bewachsen. Hut und Weide hat das Dorf Drangstedt.

Hackelerfeldt, ist mit lauter alten Eichen bewachsen, Holtershorst, Großehorst und Nieshorst haben Buchen, aber wenig Eichen.

Die Drangstedter Brüche.

Hagebrock, Wieckelsney, Holternhören, Sachsenbrock, Wildnisorth, Wehdenbrook, Kleine- und Große-Düstern Forst, die Oehre und die Dau-Lemel, sind mit Eichen und etwas Buchen bewachsen. Hut und Weide haben die Eingesessenen zu Drangstedt.

Die Hölzung bei Flögeln.

Gräfen-Matten, Drengte, Müggenhören, das große Holz und die Hufe, sind mit Eichen und Buchen besetzt.

II. Meier-Hölzungen,

aus welchen die Interessenten das Bau- und Nutz-Holz forstzinsfrei genießen.

Meckelstedter Hölzung.

besteht in geringen, bei dem Felde herum stehenden Eichen, daher auf keine Mast zu reflectiren ist. Hut und Weide haben die Meckelstedter.

Die Hölzung bei Köhlen.

Nord-Brook, Rahmel, Feldhorn, Brecke, Eppen, Eckskreuzen, Imphof, Langenbalken, Westerholz, Zwischen den Wegen und die Ecke, tragen Eichen und Buchen. Die Herrschaft hat darin einen freien Hieb zu Mühlen-Brücken und Vorwerks-Gebäuden, die Adeligen interessiren dabei in der Mast und in dem Holzhieb ratione ihrer Meier. Mit Hut und Weide sind die Köhlner darin berechtigt.

Die Hölzung bei Ringstedt

besteht in folgenden Districten:

Lübbenborg, Klehtbalken, Mooracker, Heinerhop, Timmerlöhe, Dieburg, Mooracherholz, Hillenborn, Brummelfahren, Riekenheck, Hebbenicht, Hoffenbreden, Bandholz, Heissernsieck, Binternsieckhöfen, Langenbalken und die Fresonah mit den Brüchen, tragen Eichen und junge Buchen. Hut und Weide gehört dem Dorf Ringstedt. Zu Mühlen, Brücken und Vorwerks-Gebäuden hat die Herrschaft den freien Hieb. Diesen haben auch die Herrn von der Lieth.

Die Elmloher Hölzung.

Hahnwinkel, Hohenwösten, beim Wüstenweste, die Hutrade, Neuenkamp, Leimkuhlen, der Hasenpohl, der große Ellernbruch, auch Steverskuhlen, tragen Eichen, aber wenig Buchen, und sind wegen erlittener Feuersbrunst zu Elmlohe sehr verhauen. Hut und Weide haben die Dorfs-Eingesessenen zu Elmlohe.

H.

Verzeichniß der Zehnten im Amte Bederkesa.

I. Herrschaftliche Zehnten.

1. Zu Köhlen, ist Korn- und Schmalzehnten.
2. Zu Meckelstadt,
3. Zu Ankelohe,
4. Zu Elmlohe,
5. Zu Wehden,
6. Zu Langen,
7. Zu Laven,

(2.–7.) ist Kornzehnten.

8. Zu Drangstedt, ist Bienenzehnten.

II. Particular-Zehnten.

1. Zu Flögeln hat der Pastor den Korn- und Schmalzehnten.
2. Zu Debstädt hat der Pastor den Kornzehnten.
3. Zu Lintig hat der Pastor zu Bederkesa aus 16 Vollhöfen den Kornzehnten; desgleichen von 2 Höfen zu Wüstenwolde und von einem Hofe zu Ringstädt.
4. Zu Elmlohe und von einem Kampe zu Heinmühlen hat der Pastor zu Elmlohe den Zehnten.

5. Zu Köhlen hat die Pfarre zu Alt-Luneberg den Kornzehnten vom alten Felde, und zwar vom Feldlande zu einem Viertel, ausgenommen zwei Vollhöfe und alle Kämpe. Dieser Zehnte heißt gemeiniglich der Papenzehnte.

6. Zu Bederkesa — der ehemalige Issendorfische — nachherige Kemnaische, nun aber Gallische und Degenhardtsche Sackzehnte.

I.

Durchlauchtigster Großmächtigster Fürst, Allergnädigster König und Herr, E. Königl. Majestät 2c. wünschen wir arme Endsunterschriebene Kirchendiener in aller Unterthänigkeit von dem Allerhöchsten Himmelskönig, Gnade, geistlichen und leiblichen Seegen, gute Gesundheit, langes Leben und glückliche Regierung, und demnach das Amt Bederkesa, sammt dem Flecken Lehe, so hiebevor der Stadt Bremen zuständig gewesen, nunmehro in Ihrer Königl. Majestät Devotion und Schutz kommen, und also auch wir Deroselben gehorsamste Unterthanen worden, als gelanget an Ihro Königl. Majest. unser aller unterthänigstes Bitten und Flehen, E. Königl. Majest. geruhen uns arme und der Reformirten Religion zugethane Kirchendiener, samt unsern lieben Zuhörern in Deroselben Schutz allergnädigst auf- und annehmen, uns bey unsern Diensten, Kirchen-Ceremonien und christlichen Religion verbleiben lassen, und ja keine Verfolgung über uns gestatten, wie dann der Herr Christus und seine Apostel auch Niemand haben verfolget, der ihres Glaubens und Religion nicht je gewesen, sondern sind selbsten von den Ungläubigen verfolget worden. Besonders weil auch in dem gemachten Frieden und Instrumento Pacis die Reformirte Religion mit begriffen und versichert ist, daß sie in dem Röm. Reich soll geduldet, und Deroselben Verwandte nicht verfolget oder vertrieben werden, auch insonderheit, daß es mit Kirchen und Schulen soll bleiben, wie es Anno 1624 gewesen, einmüthiglich verwilliget und beschlossen worden: alß machen wir uns keinen zweifel, E. Königl. Majest. werden solchen so theuer und mit vielen Blut erworbenen Frieden vest und getreulich zu halten allergnädigst gesinnet seyn. Dieweiln auch Hohe Potentaten der Reformirten Religion, als Churpfalz, Chur-Brandenburg, die Herren Staaten von Holland und andere, die Lutheraner gerne in ihren Landen und Gebiet dulden, und Ihnen das freie exercitium Religionis gerne zulassen, als leben wir der unterthänigsten Hofnung, E. Königl. Majest. werden uns armen Kirchendienern und unsern lieben Zuhörern dergleichen Königl. Gnade auch wiederfahren lassen, massen auch die Königl. Majest. zu Dennemark den Reformirten das liberum exercitium Religionis in Glückstadt und Altona allergnädigst gönnen und zulassen. Und daran thun Sie auch, was Gott dem Herrn wolgefället, ein Werk der Liebe und Barmherzigkeit. Darum hat Kayser Maximilianus II. pflegen zu sagen: Es sey grosse Sünde, wenn man sich unterstünde, über der Menschen Gewissen zu herrschen, und sey eben so viel, als wolte man den Himmel stürmen, und Gott dem Herrn nach seiner Kron greiffen. Darum hat er auch beide den

Lutheranern und Reformirten in Oesterreich und Ungarn das exercitium Religionis frey gelassen. Wie wir uns nun solcher Königl. Gnade herzlich zu erfreuen, also werden wir auch desto mehr Ursach haben mit unsern Zuhörern für Ihro Königl. Majest. und Deroselben Königliche Gemahlin langes Leben und glückliche Regierung unterthänigst und eiferig Gott den Herrn anzuruffen und zu bitten, und Deroselben allen unterthänigsten Gehorsam mit Darsetzung Leib, Ehr, Guts und Bluts zu leisten allezeit willig und bereit erfunden werden. E. Königl. Majest. samt Dero Königl. Gemahlin in Gottes allmächtigen Schutz getreulich empfehlen, uns zu Dero Königl. Gnaden unterthänigst recommendiren, und Deroselben allergnädigste und erfreuliche Resolution erwarten.

Actum Lehe, den 5. Martii Ao. 1655.
Ew. Königl. Majest.

unterthänigste Diener
am Wort Gottes.

Mattheus Krägelius
Pastor zu Debstedt.

Johannes Martinius
Pastor zu Flögeln.

Jacobus Apiarius
Pastor zu Lehe.

Johannes Willerus
Pastor zu Holßel.

Johannes Jacobus
Pastor Leensis.

Bernhardus Crabäus
Pastor Bederkesanus.

Johannes Apiarius
Pastor zu Ringstedt.

K.

Serenissime ac Potentissime Rex, Domine Consanguinee, admodum Colende.

Pastores Iurati et incolae sex locorum et Ecclesiarum Reformatarum Ducatus Bremensis in vicis Lehe, Depstad, Holselen, Bederkese, Ringstat et Floegel, haud ita pridem literas ad nos dederunt, dolenter significantes, non ab aliquo solum tempore minaces auditas voces, Reformatam religionem sibi ereptam et contra aliam dictis in locis introductam iri, sed et minas istas duabus in Ecclesiis, executioni iam datas, periculumque subesse, ne idem effectus reliquis quoque in locis subsequatur; se quidem supplicibus libellis quam plurimis R. Maj. vestrae regimen, quod Stadae est, saepius interpellasse, et per vulnera Christi oravisse, quo exercitium praedictae reformatae religionis ultra tempus immemoriale ibidem receptum sibi sartum, tectum relinquatur, permittaturque juxta Instrum. Pacis artic. 7. tenorem, in locum Pastorum demortuorum, alios eidem reformatae religioni addictos vocare, sed frustra hactenus. Quin contra M. Havemannum Superintendentem Generalem Stadensem duos Pastores suae Religionis Vicis Depstaett et Floegel renitentibus obtrusisse eosque, non obstante expressa Ecclesiarum protestatione, se aliam quam

reformatam religionem amplecti nolle, solenniter introduxisse, inter quos et filius praememorati Superintendentis, quem Ecclesiae in Floegel reluctanti praefecerit, remoto prius eiusdem Ministro reformato, qui iam per quadriennium eidem cum applausu nec sine aedificatione inservierat, inde se in vicum Lehe contulisse, atque illic quoque rem novam aggressum Pastori Reformato adhuc viventi et vegeto ac in munere suo diligenti alium insuper et quidem suae Confessionis adjungere voluisse, nos humillime rogantes, ut apud Regiam vestram Majestatem enixe intercedere in animum induceremus, quo praefatum Reformatae religionis exercitium in ante memoratis sex ecclesiis sibi absque impedimento integrum relinquatur, quae contra facta sunt, rursus abrogentur, facultas denique et licentia nunc et imposterum Pastores suae Religionis vocandi sibi intacta maneat. Hanc petitionem, Rex Serenissime et Potentissime, ita comparatam esse arbitramur, ut plane non dubitemus Regiam Majestatem vestram, quam aequitatis et justitiae novimus vindicem, eo etiam nobis silentibus delaturam fuisse, maxime cum plenissime nobis persuasum habeamus, omnia ista, de quibus sex isti reformati coetus quaeruntur, praeter Majestatis vestrae voluntatem facta fuisse. Quoniam tamen supplices hae Ecclesiae literas nostras intercessorias haud parum sibi fore, quin aliquid idque non leve apud Majestatem Vestram momentum habituras crediderunt, eadem et nos fiducia ipsis, in primis in causa tam favorabili deesse non sustinimus, adeoque regiam Vestram Majestatem observanter et enixe perrogamus et obsecramus, ut praedicto Superintendenti Stadensi novitates istas inhibere, sex istis ecclesiis, in summo nunc luctu constitutis, benigna vultus sui serenitate affulgere, atque perhumillimae earum petitioni, quam et instrumento pacis consentaneam putamus, clementissime annuere dignetur. Quo ipso Regia vestra Majestas rem facit per se aequam et laudabilem et se dignam, et nos quoque hanc, quam saepe memoratis ecclesiis faciet gratiam, omni porro cultu et observantia vicissim studebimus demereri, quam cum toto regno divinae protectioni jugiter commendamus. Dabamus Cassellis 3. Maji Ao. 1660.

Guilielmus Hassiae
Landgravius.

L.

Qu. Ob Ihro Majest. zu Schweden rc. Unser allergnädigster Herr, nach dem Instrumento Pacis berechtiget seyn, die in denen von der Stadt Bremen Ihro in Ao. 1654. cedirten Orthen, als Lehe und Amte Bederkesa, eröfnete Pastorat-Dienste mit Evangelischen, oder der Augspurgischen Confeßion zugethanen Priestern zu besetzen? Affirm.

Rationes dubitandi. I. insgemein, daß Ihro Königl. Majest. Höchstgedacht, sonderlich als pars principalis paciscens wegen

Ihres Herzogthums Bremen dasjenige, so Sie einmahl mit Hand und Siegel durch Ihre Vorfahren am Regiment bestetiget, in allen und jeden Puncten zu Observiren gehalten seyn. Nun 2. ist aber bekannt vigore Art. 5. dicti Instr. Pac. §. 2. incip. terminus a quo etc. daß so wohl in Ecclesiasticis als Politicis das Jahr 24. pro termino gesetzet sey, und über das unleugbar, daß dero Zeit diese cedirte Oerter der Reformirten oder Calvinischen Religion zugethan gewesen, derowegen wieder das Instr. Pac. lauffen würde, wann dieselbe jetzo solten zu der Augspurgischen Confeßion genötiget werden. Daß aber die Reformirte sich des Friedenschlusses zu bedienen, und selbigen zu geniessen haben, weiset Art. 7. Instr. Pac. in pr. 3. So wird und kann auch dieser terminus nicht allein von Inmediat-Ständen, sondern auch mediatis subditis verstanden werden, per Art. 5. §. quantum deinde in. hoc tn. non obstante, dannenhero denen Reformirten im Amte Bederkesa, wann sie nach Absterben Ihrer Reformirten Priester solten Evangelische wieder annehmen, zu viel geschehen würde. 4. Werden Ihro Majest. wann die Papisten oder Calvinisten wieder das Instr. Pacis reformiren lassen wolten, cum effectu denenselben nicht wiedersprechen können, weil Sie selber dawieder gehandelt, und also durch Gewinnung eines geringen in Ecclesia orthodoxa ein weit grösseres verliehren.

Allein obigen allen ungeachtet, wird gänzlich davor gehalten, daß J. K. M. allerhöchstgedacht wohl befugt seyn, die in obbesagt cedirten reformirten Oerthern vacirende Pfarrstellen mit Evangelischen wieder zu besetzen. Denn 1. bekannt, daß dieser Casus in Instr. Pac. als specialis nicht enthalten, noch darin begründet. 2. diese Unterthanen lang nach geschlossenen Osnabrügschen Friedenschluß erst jure belli zur subjection gebracht, dahero sich des Friedenschlusses nicht eben zu bedienen, und also 3. durch den in Ao. 1654. mit der Stadt Bremen getroffenen also genannten Stadischen Receß ein anders beliebet worden, indem die Königl. Herren Commissarii von der Stadt Bremen nicht eine alte Capelle zu dem Exercitio Augustanae Confess. eingeräumet bekommen können, dahero vi juris belli die reformirte Priester in denen Bremischen Orten, als Flecken Lehe und Amt Bederkesa sollen abgesetzet, von dem Bremischen Deputirten D. Wachman aber inständig gesuchet worden, nur die Helfte Reformirte zu lassen, vermöge Protocolli, Jovis den 23. Novemb. 1654. Worauf in eadem sessione von denen Königl. Deputatis geantwortet, es gehörete dieser Punct ad Jura Episcopalia, worin J. Maj. nicht vorschreiben liessen, wäre aber nicht zu zweifeln, Sie kein Gewissen zwingen würden. Wie dieses der Bremer Gesuch nicht gehen wollen, haben sie, einhalts Protocolli den 25. Nov. Saturni 1654. gebeten, daß Ihnen zum wenigsten die Pastores ad dies vitae verbleiben möchten; Seind aber mit voriger Antwort durch die Königl. Deputirte Subdelegirte versehen worden. 4. Ist ein solches mit des hiesigen Consistorii Consens fürgenommen, auch des Herrn Gen. Superint. Mich. Havemanns Sohn bey der reformirten Kirchen zu Flögeln der Zeit in Ao. 1659. mit bestellet worden, dahero an dessen Beyfall in dieser Sachen

um so viel destoweniger zu zweifeln ist. So hat man 5) auch an J. M. glorwürdigsten Angedenkens den 18. Octobr. 1657. ehe die Kirchen besetzet worden, es laut Copey sub A. unterthänigst gelangen lassen; was Dero gnädigste Antwort und Erklärung gewesen, giebet die Beylage sub B. und wie die Fr. Landgräfin von Hessen Cassel sich der Reformirten im Amte Beverkesa und Flecken Lehe belegenen Unterthanen gar heftig angenommen, und dieserwegen des wohlseel. Herrn Reichs-Raths Rosenhans Excell. aus dem Feldlager vor Copenhagen an die Stadische Regierung geschrieben, mit Besetzung der Pfarren noch eine Weile einzuhalten, hat die Regierung nach beykommender Copey sub C. S. Exc. den 15. Mart. 1659. geantwortet, auch zu ihrer desto mehrern Versicherung an allerhöchstgedachte J. K. M. anderweit unterthänigst referiret, wie der copeyl. Einschluß sub. D. meldet, darauf nachgehends die erledigten Stellen zu Depstett und Flögel, etliche Jahr hernach, das Vicariat zu Lehe besetzet, und die Zuhörer mit Glimpf und Sanftmuth in der Religion Augspurgischer Confeßion informiren lassen, keinen, der nicht gutwillig sich dazu bekennen wollen, genöthiget, und also bis anhero nicht die geringste Klage deswegen entstanden ist, welche auch bey der reformirten Religion verbleiben wollen, haben solches frey gehabt, und annoch, sich zu denen nahe benachbarten reformirten Kirchen zu halten. So würde es 5) jetzo ein wunderlich Absehen geben, ja ein grosses Aergerniß verursachen, wann, da bereits in drey vormaligen reformirten Kirchen, als Deppstett, Flögel und Lehe Evangelische Prediger sich befinden, die jetzo vacante Stelle im Flecken Beverkesa mit einem Calvinischen Prediger wieder sollte besetzet werden, dadurch die in den übrigen itzo benannten 3 Kirchen in grosser Anzahl zu der Augspurgischen Confeßion sich bekennende Zuhörer wieder abfallen möchten: was das vor Consequentien nach sich ziehen würde, stehet leichtlich zu ermessen. 6) Zu geschweigen, was die Papisten, wegen Wilshausen, vor Händel erregen würden, indem selbige Stadt über 140 Jahr continuirlich die Päbstische Religion gehabt, und bald nach geschlossenem Friedensschluß die Augspurgische Confeßion daselbst eingeführet worden. Andere Ursachen pro affirmativa jetzo vorbey zu gehen.

Resp. ad rat. dubit. Und hindert dagegen nicht, was in ratione I. dubit. angeführet worden: denn solches gestanden wird, wenn nur den Worten des Instr. Pac. sein rechter und wahrer eigentlicher Verstand gelassen wird. Eben wohl wird 2. rat. dubit. zugestanden, die Illatio aber wird den Stich nicht halten: denn die in anno 1654. geführte Tractaten diese Sache per conventionem in einen andern Stand gesetzet, wie ex 2da ratione pro affir. mit mehrerm angeführet, und dieses hat sein fundament in Instr. Pac. art. 7. vers. Salvis tamen. Und ob man gleich einwenden wollte, die Stadt Bremen hätte den Unterthanen im Amt Beverkesa ihres per Instr. Pac. acquirirtes Recht nicht nehmen können, so stehet ad 3. rat. dubit. zu antworten, daß jure belli diese Leute unter J. M. Gewalt gekommen, die Rechtswegen vorhin des Erz Stifts, nunmehro Herzogthums gewesen, auch de facto von der Stadt Bremen, so eine Municipal Stadt,

und kein immediater Stand war, consequenter nach dem Passauischen Vertrag das Ius reformandi nicht gehabt, reformiret, und also gleichsam postliminio diese Unterthanen wieder zu ihrer vorigen Religion gebracht werden. Zu dem der art. 12. vers. Hoc non obstante etc. de speciali et plane diverso a nostro redet, darum derselbe hieher nicht kann gezogen werden.

De statu Catholico loquitur, eiusdemque subditis exercitium Aug. Conf. habentibus.

Eben wenig hinderte rat. dubit. 4. In thesi wird dieses dubium gestanden, in hypothesi aber geleugnet. Negatur n. Sac. Reg. Maj. peccasse contra Instr. Pac. indem sie diese oftberührte reformirt gewesenen, und vacant gewordenen Pastoratstellen mit evangelischen Priestern besetzet, deßfalls man sich auf dasjenige, was vorher gesetzet, will bezogen haben; Und kann, si casus evenerit, da J. K. M. dieses von Papisten oder Calvinisten fürgeworfen würde, wohl beantwortet werden. Man möchte schließlich wohl fragen, ob J. K. M. ofthöchstgeb. nicht frey stünde, in Ihrem territorio, vi juris episcopalis, neue Kirchen und Versammlungen an den obbesagten Oertern, anzustellen, sonderlich, da auch vorhin an theils Orten, in specie im Flecken Lehe, vor vielen Jahren bereits verschiedene, und zwar über etliche 20. in Ao. 1658. Evangelische Familien gewesen, so mit grosser Beschwerung, am meisten bey Winterszeit, sich zu fremden Kirchen nach Gestendorf, über den Fluß, die Geest genannt, halten, und auf den Nothfall oder in Krankheiten sich keines Evangelischen Pastoren bedienen können, daß auch aus dieser Ursache J. K. M. Intention behauptet werden kann. Sufficit, daß J. K. M. keinen der Reformirten zu der evangelischen Religion nöthigen, vielmehr einen jeden bey seiner Religion ungekränket lassen; denselben aber, so sich zu der Augspurg. Confeßion, nach eingenommener genugsamen Information, zu bekennen Willens seyn, solches nicht verwehren wollen.

Salva cuiuscunque rectiori sententia.

Das zweite Kapitel.

Vom Kirchspiel Bederkesa insonderheit.

§. 1. Zu diesem Kirchspiele gehört Nichts, als der aus etwa 200 Feuerstellen bestehende Flecken Bederkesa, ein vor demselben stehender Schafstall, und des reitenden Försters Haus zum Holze zur Borch. Der Flecken liegt um das Schloß, gegen N., W. und S. herum, und hat von den benachbarten Kirchspielen Flögeln gegen N., Elmlohe gegen W., und Ringstädt gegen S. Er hat in neuern Zeiten viele Feuersbrünste erlitten, ist aber durch die Wiederaufbauung auch verschönert worden. Es ist hier eine Poststation von Bremervörde auf

Dorum im Lande Wursten, wie auch auf Bremerlehe, und so wieder zurück. Von der hiesigen Biernahrung haben wir vorhin schon geredet.

§. 2. Die Kirche hieselbst ist ohne Zweifel von den Herrn von Bederkesa erbaut worden; denn ihrer wird schon 1295 gedacht. Lange nachher noch nannten sie dieselbe **Ecclesiam nostram**, hießen **Patroni***) der Kirche und bewiesen ihre Freigebigkeit gegen sie und die daran stehenden Prediger auf ausgezeichnete Weise. Die eigentliche Zeit ihrer Fundation kann aus Mangel historischer Nachrichten nicht bestimmt werden. Vor ihrer Erbauung war der Ort zu Ringstädt eingepfarrt, und nach ihrer Erbauung war sie als eine bloße Hofkirche lange noch ein Filial der Kirche zu Ringstädt. Sie war dem h. Jakob gewidmet. In der Kirche waren verschiedene Vicarien; denn in den angehängten Urkunden**) wird **Nro. V. Capellanorum**, und **Nro. X.** und **XII. Capellanorum et Vicariorum** gedacht. Von einem Vicar wissen wir, daß er 1335 gelebt und Ludolph geheißen habe.

§. 3. Von den Geistlichen oder **Plebanis** und **Rectoribus**, die vor der Reformation an dieser Kirche gestanden haben, werden in den nachfolgenden Urkunden**) diese angeführt:

I. Bernhard. 1295.
II. Konrad. 1312. 1313.
III. Meinhard. 1324 (S. Kap. 3, Anmerk. zu der Beil. A.) 1325. 1335.
IV. Friedrich. 1342. 1343. 1347. 1351. 1355. 1358.
V. Johann. 1372.

§. 4. Die Namen der ersten lutherischen Prediger nach der Reformation haben sich völlig verloren. Seit der Zeit aber, daß von Bremen aus die reformirte Lehre hieselbst eingeführt worden war, verwalteten das Lehramt:

I. Herm. Crösenius, 1596 den 10. Septbr. gestorben. Zu seiner Zeit war Hieronymus von dem Busche hieselbst Vicar. Dies ist der einzige Vicar, der mir bekannt geworden ist. Vielleicht ist das Vicariat nicht lange nachher eingegangen.

II. Anton Grevenstein, aus Bremen. Er war hier von 1597 den 10. Septbr. bis 1619 um Bartholomäi.

---

*) Siehe Beilage B.

**) Siehe die Anmerkung zu den Beilagen.

III. Lorenz Rothbart, von 1620 den 12. Nov. bis 1647 den 14. März, da er an der Wassersucht starb. Seine erste Ehegattin war Hermann Hemeling's, die zweite aber Urban Pierii Tochter.

IV. Bernh. Crabäus, von 1647 im August, da er von den damaligen Kirchenvisitatoren, Hinr. von Cappeln, und Gerh. Coch, eingeführt wurde.

V. Joh. Hinr. Gutturff, von 1648. Er ist zwar von den Bremern bestellt worden; soll aber dem reformirten Lehrbegriff nicht sonderlich zugethan gewesen sein.

§. 5. Nach seinem Tode faßte die schwedische Regierung den Entschluß, diese Gemeine mit Lehrern der Augsburgschen Confession wieder zu versorgen, und von denen haben hieselbst bis zu unsrer Zeit gelebt:

I. M. Christian Rauschke. Er erhielt 1686 einen Adjuncten, wurde aber 1688 doch Probst, und starb 1696.

II. M. Herm. Ludw. Wedemeyer, wurde 1686 des Vorigen Adjunct, und starb 1699 den 9. Jan.

III. Anton Herm. Meiners. Er ist 1673 den 12. Nov. zu Bederkesa, wo sein Vater Kaufmann war, geboren. Hieselbst wurde er 1699 den 30. Nov. eingeführt, und starb 1713 den 3. Mai. Sein Bildniß hängt in der Kirche, und hat diese Beischrift, deren Inhalt besser, als ihre Poesie ist:

Pastor Meinerus quem in hac imagine cernis
In coetu Christi mysta fidelis erat.
O tibi si plures Summus concesserit annos
Tu, Bederkesa! summe beata fores.

IV. Thomas Kemna, aus Stade. Er zog 1689 nach Wittenberg, und war daselbst bis ins dritte Jahr. Im Jahr 1703 ward er Feldprediger bei dem königlich dänischen Bobartschen Infanterie-Regiment, und dazu von dem General-Superintendenten Schwarz ordinirt. Mit diesem Regimente ging er nach Brabandt, und stand 11 Jahre bei demselben. Hieher wurde er 1715 berufen, und von dem oldenburgischen General-Superintendenten Büßing introducirt. Alters und Unvermögens halber wurde sein Sohn, Thomas Christian Kemna, später Pastor zu Wittlohe im Amte Verden, ihm 1750, doch sine spe succedendi, abjungirt. Er starb 1751 den 18. Dec.

V. Georg Arnold Mehne, aus Bremen. Er wurde 1745 Pastor zu Ringstädt, und von da 1752 hieher gesetzt: lebte aber nur bis 1760 den 23. Jan.

VI. Peter Brandt, aus Hamburg, wo er 1728 den 8. Dec. geboren war. Nachdem er die Schule und das Gymnasium seiner Vaterstadt besucht hatte, studirte er zu Göttingen, wo er des Kanzlers von Mosheim Haus- und Tischgenosse war. Im Jahr 1756 erhielt er das Subconrectorat in Verden, wurde aber in dem folgenden Jahre zum Feldprediger bei dem Stolzenbergischen Infanterie-Regimente berufen. Bei demselben stand er bis 1760, da er hieher gesetzt wurde. Sein Amt und Leben beschloß

er hier 1774 den 7. März. Im Drucke hat man, außer einigen Oden auf Seine Durchl. den Herzog Ferdinand, von ihm:

1. Predigt von dem großen Unterscheid der Natur und Gnade. (Brem. und Verd. Bemühungen. II. S. 233.) 2. Predigt von der bestraften Verachtung des göttlichen Rufes. (Daselbst. III. S. 251.) 3. Heilige Entschließungen eines Volks, das durch die wohlthätige Güte Gottes dankbar gerührt ist. Eine Bußpredigt über Jer. V. 23—25. Hamb. 1771. 4. Dankbare Empfindungen einer Seele, die Gott aus Gefahren errettet, und mit Wohlthaten gesegnet hat. Eine Bußpredigt über Ps. CXVI. 12—14. Hamb. 1773.

VII. Joh. Friedr. Wehdemann, aus Bremervörde, wurde 1754 Pastor zu Bliedersdorf und Neukloster, 1767 Pastor zu Heeslingen im Amte Zeven, und 1775 hieselbst.

Beilagen

zu diesem zweiten Kapitel.

A. Erzbischof Giselbertus confirmiret einen alten Ablaßbrief auf 40 Tage für Diejenigen, welche an allen Fest- und Heiligentagen die Kirche St. Jakobs zu Bederkesa andächtig besuchen. 1300.

B. Thidericus, Archidiaconus Hadel. et Wursat. bestätigt das Vermächtniß eines Hofes an die Vicarie zu Bederkesa. 1312.

S. die Anmerkung nach Beilage B.

A.

Giselbertus Dei gracia sanctae Bremensis Ecclesiae Archiepiscopus per nostrum sigillum huic appensum litere protestamur, quod indulgentias subscriptas, pro ut inferius continentur, ratificamus et gratas ac ratas habemus.

Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis Nos miseratione divina Adenulphus Consanus, frater Ranutius Caleritanus, Archiepiscopi, frater Antonius Cenadiensis, frater Nicolaus Turtibulensis, Manfredus sancti Marchi et Thomas Etesiensis, Episcopi, salutem in eo, qui est omnium vera salus. Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius majestate sperantium tunc precipue benigno favore prosequitur cum devota ipsorum humilitas sanctorum precibus et meritis adjuvatur. Quapropter cupientes, ut Ecclesia beati Iacobi in Bederkesa, Bremen. diocesis, congruis honoribus honoretur, et a Christi fidelibus jugiter veneretur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in omnibus festivitatibus seu diebus subscriptis, videlicet nativitatis, Epiphanie, Resurrectionis, Ascensionis Domini, et Pentecostes, nec non in omnibus festivitatibus Beate Virginis Marie gloriose, in commemoratione omnium sanctorum, in festivitatibus animarum: Iacobi Apostoli, in cujus honore dicta Ecclesia est fundata, et omnium aliorum, Apostolorum beatorum, Michaelis Archangeli, Iohannis Baptiste, ac Evangeliste, Laurentii et Stephani Martyrum, Nicolai, Sylvestri confessorum,

et in dedicatione ipsius ecclesie, et per ipsarum festivitatum octavas, causa devotionis, accesserint, et manus pro reparationibus, emendacionibus, aut ad quelibet alia ipsius ecclesie necessaria, porrexerint adjutrices, vel qui presbitero dicte ecclesie devotam fecerit comitivam, cum defert Eucharistiam ad infirmos, aut qui circuierit cimiterium predicte ecclesie cum oratione dominica, et oratione mortuorum pro animabus defunctorum, quorum corpora requiescunt in predicta ecclesia, vel qui in bona sui corporis sanitate, seu etiam in extremis laborantes quicquam facultatum suarum legaverint, miserint, seu mittere procuraverint modo licito ecclesie supradicte, de omnipotentis Dei misericordia et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius auctoritate cofisi singuli nostrorum singulis Quadraginta dierum indulgentias de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus, dummodo diocesani voluntas ad id accesserit et consensus. In cuius rei testimonium presentibus nostra sigilla jussimus apponi. Datum Rome, anno Domini MCCC. Indictione XIIII Pontificatus Domini Bonifatii Pape VIII. Anno sexto.

B.

Universis Christi fidelibus hanc literam visuris seu audituris, Thidericus Dei gratia Archidiaconus Hathelerie et Worsatie in Ecclesia Brem. salutem in virginis filio crucifixo. Ob cultum divini numinis in Ecclesia Bederkesa perpetuis temporibus ampliandum, et justis petentium desideriis inclinati, Nos donationem cujusdam aree, site juxta dotem ipsius Ecclesie in Bederkesa et allodium Manegoldi, ac deputate ad Vicariam factam et ordinatam de bonis testamenti Bernardi felicis recordationis et Conradi, nunc plebani ibidem in Bederkesa, omnium etium patronorum, militum videlicet et famulorum dictorum de Bederkesa, quorum intererat, aut interesse poterat, et predicti Conradi plebani in Bederkesa plena voluntate ac consensu adhibitis, ut sacerdos jam dicte vicarie in ea valeat licite residere, non obstantibus etiam in posterum contradictionibus et impedimentis cujuscunque, sicut in ipsorum literis super eo confectis et universis eorum sigiliis sigillatis plenius declaratur, ratam habere volumus et presentibus nostris literis, quantum in nobis extitit, in nomine Domini confirmamus. Actum et datum Dornem, Anno Dni M. CCC. XII. in die beati Dyonisii, presentibus discretis Viris et honestis, Theodorico preposito in Wolde, Io. de Wreme, Marquardo de Nortleda, Io de Oldenbroke, Nicolao de Dornem, Io. de Borchvelde, Th. de Ymessen, Ecclesiarum rectoribus et aliis quam plurimis fide dignis.

Anmerkung. Außerdem finden sich in Pratje's A. u. N. X, 1 noch 17 Urkunden, die außerdem, daß sie die Richtigkeit von §. 2. u. 3 beweisen, ohne besondere Bedeutung sind und die wir deshalb der Raumersparung wegen nur kurz anführen:

I. Gevehardus, famulus (i. e. Knappe) de Bederikesa, schenkt der Kirche daselbst 1295 2 Maaß Korn nach dem Spiker Scheffel „et dimidium fertonem Brem. argenti et ponderis ad candelam infra canonem jugiter accendendam.“ Dabei heißt es: „Hujus donationis testes sunt sacerdotes Bernardus plebanus in Bederikesa, Johannes, plebanus in Vlogelinge, Hinte et Heyne milites, Otto famulus, Bederikesa commorantes, Hinricus dictus de Vlogelinge et Thithernus juratus ecclesie prenotate.“

IV. Heyno, genannt Bloseke, und Manegold, Brüder und Edle zu Bederkesa, schenken dem Prediger ihrer Kirche daselbst 2 Maaß Hafer und 1 denarium jährlich, welcher „Koenenctins“ genannt wird, 1312.

V. Die Herrn von Bederkesa übergeben für 12 Mark Brem. Geldes einen Zehnten in Ringstädt an den Plebanus zu Bederkesa, um dafür jährlich Memorien und Seelenmessen zu halten und 12 Arme zu speisen. 1313. Darin heißt es: „De hac videlicet decima . . plebanus, qui tunc pro tempore fuerit, taliter ordinabit, ut in anniversario (Thiderici) vigilie dicentur et dabit capillanis suis sex denarios Brem., de mane vero tres missas pro defunctis faciat celebrari, et ad quamlibet missam sacrificabit solidum dictorum denariorum, quos distribuet inter suos Capellanos.“ Und später: „Testes autem hujus obligationis seu donationis sunt Magister Conradus, rector ecclesiae in Bederkesa, Johannes rector ecclesie in Vloghelinge“ etc.

VI. Otto von Bederkesa verkauft an Meynard, rectorem ecclesie in Bederkesa 18 junge Hühner jährlicher Abgabe von 2 Höfen in Stenstede, und einen halben Hof für 3 Mark. 1325. „Testes hujus rei sunt Diricus Him plebanus in Oldenbroke, Dnus Johannes rector in Vlogelinge et Dns Ludolfus cappellanus in Bederkesa.“

VII. Marquardus Ghevehardi de Bederkesa, famulus, schenkt Demselben ein Stück Landes, welches jährlich 24 junge Hühner statt der Zinsen giebt, um Seelenmessen dafür zu halten. 1335. „Testes hujus sunt: Dnus Johannes Rector Ecclesie in Ulogheling he, Dnus Johannes Rector Ecclesie in Debbesteste“ etc.

VIII. Ghevehard, ein Sohn Marquard Ghevehards von Bederkesa, übergiebt das von seinem Vater dem Kirchherrn daselbst versprochene Viertel Land in Vlögelingen 1339.

IX. Marquard, Ritter von Bederkesa, schenkt aus der Mühle zu Wedel dem Kirchherrn Friedrich zu Bederkesa, „unum fertonem Brem. poderis et argenti“ und dem Johann, Rector der Kirche zu Ringstädt, „dimidium fertonem“ jährliche Abgabe, um dafür jährliche Vigilien und Seelenmessen zu halten. 1343.

X. Konrad, Ritter, und Hinrich, Knappe, Söhne Konrad's, genannt Monic, von Bederkesa, verschreiben an denselben Friedrich zu demselben Zwecke ein Maaß Honig für 4 Mark denariorum Hamburgn. und einen halben Zehnten für 6 Mark aus seinen Gütern in Ringstädt. 1342. Gegen den Schluß sagt diese Urkunde: „Insuper conditionaliter est adjectum, ne predicti

fratris nostri et sue uxoris memoria pereat, et oblivioni cedat, quod rector ecclesie in Bederkesa, qui pro tempore fuerit, in anniversario ante dicti Hermanni, et similiter in anniversario sue uxoris predicte, una cum Cappellanis et Vicariis suis, qui in latere suo de jure esse dinoscuntur, de vespere vigilias cantet solempniter visitando sepulcrum, et de mane missas pro defunctis legere et cantare faciet, qui predictis suis sociis, qui in vigiliis fuerint, et missas legerint vel cantaverint, duos solidos denariorum Hamburg. vel legalium equaliter inter illos dividendo ministrabit."

XI. Marquard, genannt Suring, Knappe von Bederkesa, verkauft an den Kirchherrn Friedrich 2 in „Oldevelt" gelegene Aecker für 6 Mark Hamburgn. denariorum. 1347.

XII. Johannes, genannt Lowe, Knappe zu Bederkesa, schenkt dem Kirchherrn daselbst eine Worth und einen Kamp in Ringstädt, um Vigilien und Seelenmessen dafür zu halten. 1347. (Diese Zahl hat Pratje in der Ueberschrift: in der Urkunde selbst aber steht: Anno Dni M. CCC. Xto septimo: wahrscheinlich ein Druckfehler statt XLto septimo). Darin kommt die Stelle vor: „... rector predictus quilibet *(cuilibet)* sacerdoti seu sit capellanus, seu vicarius in Ecclesia Bederkesa vel in castris ibidem, si de vespere vigiliis inter fuerit, et de mane missam pro defunctis celebraverit, sex denarios legalis monete perpetue ministrabit."

XIII. Konrad, genannt Monic, verkauft einen Hof an der Groperstraße an Marquard Ermestorp für 4 Mark Hamb. Denare. 1349.

XIV. Gerhard, genannt Thuderhenne, und Ditmar von Borch, Knappen von Bederkesa, bezahlen an den Kirchherrn Friedrich die 2 Mark, welche die 1350 an der Pest gestorbenen Eheleute Luder de Osta und Elyzabhet demselben vermacht hatten, wegen Geldmangels mit 2 Blöcken Landes. 1351.

XV. Johann, genannt Lowe, Knappe zu Bederkesa, bezahlt die von Johann, genannt Crulleken und seiner Frau Alheyd (beide gleichfalls 1350 an der Pest gestorben) vermachten 21 Mk. Lüb. an den Kirchherrn Friedrich mit seinen Gütern in Mekelstädt, um jährlich Vigilien und Seelenmessen dafür zu feiern. 1355.

XVI. Johann Lowe, Knappe von Bederkesa, verkauft ein Gut zu Lintgho an den Kirchherrn Friedrich zu Bederkesa. 1355.

XVII. Erp und Hermen, Monike's Söhne, Knappen von Bederkesa, schenken dem Kirchherrn Friedrich 2 Blöcke Landes zur Ehre Gottes und des heil. Jakob. 1358.

XVIII. Ghevert von Decebüttel verkauft an Johann, Kirchherrn zu Bederkesa, Land zu einer Präbende für 25 Mark Pfennige. 1372.

XVII.

Nachricht von dem Amte Bederkesa und den Kirchspielen desselben.

Zweites Stück.

A. u. N. XI. 2.

Das dritte Kapitel.

Vom Kirchspiel Flögeln.

§. 1. Flögeln oder, wie es in alten Nachrichten gemeiniglich geschrieben wird, Vlögelingh, liegt gegen N.=O. an der Gränze von dem Lande Hadeln, und ist von Bederkesa in gerader Linie nur ½ Meile; nach dem ordentlichen, um das Moor hergehenden, Wege aber eine ganze Meile entfernt.

§. 2. Von diesem Orte hatten die Herrn von Flögeln (Vlögelinghe), welche der Erzbischof Johann Rhode in seinem Registro bonorum mit zu der Ritterschaft des Erzstifts Bremen rechnet, und die eine Branche der Herrn von Bederkesa waren, ihren Namen. Der Aelteste, der von ihnen bekannt ist, war Thurmar, und kommt bei dem Jahre 1197 vor[1]). In der S. 338 sub Nro. I. erwähnten Urkunde finden wir einen Heinrich von Vlögelinghe, der 1295 lebte, und in einer andern (s. die Anmerk. bei den Beilagen zu diesem 3. Kap. sub lit. B.) zwei Brüder, Johann und Bernd, in Gesellschaft ihrer Base (Veddere), Bernds Tochter. Doch ist dies Geschlecht längst ausgestorben. Ihr Schloß oder ihre Burg lag in dem nahe bei Flögeln liegenden Landsee, und hieß die Dornburg. Die Rudera davon und von dem nach dem festen Lande zugehenden Wege kann man noch heut zu Tage deutlich sehen.

§. 3. Die Kirche hieselbst ist ohne Zweifel von den Herrn von Vlögelinghe blos für sich und ihre um sie her wohnenden Meier gestiftet worden. Daher heißt sie in alten Documenten nur Capella. Wann diese Stiftung geschehen sei, kann ich nicht sagen; aber gedacht

---

1) L. Mushards Monum. nob. p. 234.

wird ihrer schon 1290[2]). Sie war dem heiligen Paulus[3]), so wie die darin befindliche Vicarie der heiligen Jungfrau Maria gewidmet.

§. 4. Das **Jus Patronatus** von dem Pastorate oder, wie es ehedem hieß, von dem Rectorate hieselbst hatten anfänglich dessen Stifter, die Herren von Vlögelinghe. Nach deren Abgange eignete es sich der Rath zu Bremen und die Herrn von der Lieth zu Elmlohe zu und verglichen sich dahin, daß sie den Dienst wechselsweise vergeben wollten. Endlich kam es, vermuthlich zu der Zeit, da die Herrn von der Lieth ihrer Güter entsetzt waren, gänzlich an den Rath zu Bremen; **Ordinarius** aber, der **Jus conferendi, investiendi et instituendi** hatte, war der **Praepositus** des Landes Wursten und Landes Hadeln. Als das Amt an den König von Schweden, und darauf an das Haus Hannover kam, ging das **Jus Patronatus et Ordinarii** an die Landes-Obrigkeit mit über.

§. 5. Die Vicarie wurde in den ersten Zeiten von dem **Pastore** oder **Rectore Capellae in Vlögelinghen**, und darauf von dem **Archidiacono Wursatiae et Hadeleriae** besetzt. Nachmals wollte der Rath zu Bremen zwar dies Recht gleichfalls an sich bringen; der Archidiaconus aber behauptete seine Rechte[4]). Die Vicarie muß nicht schlecht dotirt gewesen sein; denn 1433 wechselten der Rector, Konrad Benne, und der Vicar, Martin von der Lieth, ihre Dienste mit einander[5]). Im Anfange des 16. Jahrhunderts hob **Magistratus Bremensis** die Vicarie auf, und zog die Einkünfte derselben mit ins Amts-Register, worin sie immer ihre besondere Rubrik hatte. Dasselbe that er nach der Zeit mit den Einkünften der Kirche; daher kommt es, daß Kirche, Thurm, Pfarr- und Schulhaus aus dem Amts-Register müssen unterhalten und gebauet werden. In dem Receß der großen königl. Commission von 1692 wurde zwar versprochen, daß die Kirchen-Intraden von den Amts-Einkünften wieder getrennt,

---

2) Cassels **Bremens. I. p. 451.**
3) S. unten die Anmerk. zu den Beil. **sub lit. H.**
4) S. unten die Anmerk. zu den Beil. **sub lit. G. H**; in der mit **H.** bezeichneten Beil. wird diese Vicarie **Vicaria spectabilis** genannt.
5) Daselbst **sub lit. D.**

ein besonderes Corpus bonorum ecclesiasticorum formirt, und dasselbe unter eine besondere Juraten-Administration gesetzt werden sollte (S. Beil. III.); allein es ist damit nicht zu Stande gekommen.

§. 6. Bei der Kirche zu Flögeln, deren Altar diese Inschrift hat:

O magnum pietatis opus! mors mortua tunc est
In ligno, quando mors tua vita fuit;

ist außer dem Dorfe Flögeln Nichts, als der adlige Hof, welcher jetzt (1799) ein Eigenthum des Hauptm. von der Lieth, zu Alfstädt im Kirchspiel Ringstädt, ist, und die dazu gehörigen 10 Kathstellen eingepfarrt. Da nun Flögeln 58 Feuerstellen ausmacht, so enthält das ganze Kirchspiel 69. Das ganze Dorf Flögeln sind Kirchen- und Pfarr-Meier. Dem zeitigen Prediger muß der Korn- und Schmalzehnten gegeben werden. Er hat auch die Gerechtigkeit, in dem Flögeler See pro lubitu zu fischen. Das Amt zu Bederkesa und der Hof zu Fickmühlen haben diese Gerechtigkeit zwar auch, müssen aber Pastori bei jedesmaligem Gebrauch derselben ein gutes Gericht Fische liefern.

§. 7. Von den Pastoribus oder Rectoribus dieser Kirche vor der Reformation sind mir folgende bekannt geworden:

I. Johann, bei den Jahren 1290 [6]). 1295. 1312. 1313 [7]). 1324. (S. S. 347. Anmerk. A.) 1325 und 1335 [7]).
II. Gerhard, bei dem Jahre 1340 [8]).
III. Konrad Benne, bei dem Jahre 1433. (S. §. 5.) Er war des Brem. Erzbischofs Nikolai Officialis generalis.
IV. Martin von der Lieth, eod. ann.

Von den Vicariis weiß ich diese anzugeben:
I. Diedrich. 1324.
II. Johann Cruse. 1372.
III. Martin von der Lieth. 1433.
IV. Konrad Benne. 1433.
V. Joh. Meyer, 1450, war hier 8 Jahre, und kam darauf als Pastor nach Oldendorf. (S. Beil. I.)
VI. Elver Boyen. 1485. (S. Beil. I.)
VII. Joh. Steding, starb 1504.
VIII. Diedr. Stenow, von 1504.
S. die Anmerkung zu den Beilagen. S. 347.

---

6) Cassel's Brem. I. p. 451.
7) S. S. 338. I. V. VI. VII.
8) Cassel's Münzcab. 2. Th. S. 50.

§. 8. Die Reformation scheint von Bremen aus hieher verbreitet, und hieselbst ziemlich stille zu Stande gekommen zu sein. Die ersten Prediger, welche lutherisch waren, habe ich nicht auffinden können. Nach der Zeit wurde hier die reformirte Lehre eingeführt. Von den bisherigen Pastoribus kenne ich:

I. Lorenz Rodebart. Er kam 1679 hieher, nachdem er vorher 7 Jahre zu Wasserhorst gestanden hatte, und starb 1609. Dies lehrt mich sein in der Kirche befindlicher Leichenstein, welcher die Inschrift hat: Anno 1609. d. 10. Martii moritur Vir Reverendus et Doctissimus Dn. LAVRENTIVS RODEBART aetatis suae 66. postquam ministerio ecclesiae Waterhorstanae VII; huic autem ecclesiae XXX. annos laudabiliter praefuisset: cuius anima in benedictione.

II. Joh. Molanus, des berühmten Bremischen Rectors, gleiches Namens, Sohn, von 1609.

III. Joh. Martinius, des berühmten Matthias Martinius, Rectors in Bremen, Sohn[9]) Von 1619. Er lebte noch 1655 (S. S. 329.) und starb 1657 oder 1658.

Vicarii um dieselbe Zeit waren:

I. Gerd Siemers, welcher 1581 resignirte[10]).

II. Jodokus Behr. 1581[10]).

III. Peter Reineri, von 1586 bis 1598. Auf seinem in der Kirche noch vorhandenen Leichenstein steht: Anno 1598. die 28. Maji obiit in Christo Verandus PETRVS REINERI XII. annis functus ministerio huius ecclesiae. Er scheint der letzte Vicar hieselbst gewesen zu sein.

§. 9. Von der Art und Weise, wie die lutherische Religion hieselbst wieder eingeführt worden ist, siehe S. 311; wir brauchen hier also nur derjenigen Prediger, welche nach der Zeit an dieser Kirche und bei dieser Gemeine gestanden haben, zu gedenken.

I. Bernh. Havemann, des General-Superintendenten M. Mich. Havemann Sohn, kam 1659 hieher, und lebte bis 1691.

II. Martin Matthäi, des Buxtehudischen Predigers Otto Matthäi, des Aeltern, Sohn (S. S. 11). Von 1692 bis 1728.

III. Joh. Georg Berger, aus Buxtehude, wurde 1705 Pastor zu Ringstädt; erhielt 1728 die Inspection über die hiesige Probstei, kam das folgende Jahr hieher nach Flögeln, und starb 1751 den 11. Septbr.

IV. Philipp Georg Hinr. Bätzendorf, war zuerst Prediger zu Schwanewede, wo er 1748 eine Parentation auf Arnd Jürgen von Schwanewede drucken ließ. Hieher kam er 1752 und wurde 1762 zugleich Probst.

9) D. Conr. Iken de schol. Brem. p. 55.
10) S. unten die Anmerk. zu den Beil. sub lit. H.

Beilagen

I. Notariat-Instrument über Johann Meyers eidliche Aussage von den Einkünften der Vicarie zu Flögeln. 1458.
II. Verzeichniß dieser Einkünfte.
III. Extract aus dem Commissions-Receß von 1692.

S. die Anmerkung nach Beilage III.

I.

Theodoricus Peynis, officialis curie Brem. generalis, judex ordinarius cause in presentia infra scriptorum. Universis et singulis, presentes literas seu presens publicum Instrumentum visuris vel audituris, salutem in Domino et notitiam Rei geste. Ad universitatis vestre noticiam deducimus et deduci volumus per presentes, quod hodie coram nobis honorabili Viro, Dno Johanne Meyger, Rectore parochialis ecclesie in Oldendorpe, Brem. diocesis per Notarium infra scriptum tanquam testem affuturum de mandato nostro personaliter in civitate Brem. ad instanciam honorabilis Viri, Dni Elvere Boygen, perpetui Vicarii in capella Vlogelingen, dicte Brem. diocesis apprehensum, ad infra scripta legitime citatum, comparente et per nos ad jurandum recepto et admisso de et super certis redditibus agris, censibus, emolumentis ac possessionibus, ad dictam perpetuam Vicariam in capella Vlogelinge spectantibus, et pertinentibus, una cum notario, infra scripto, fideliter examinavimus, ut sequitur. Cui testi ad memoriam reduximus Juramentum, per ipsum prestitum, quod tribus personis videtur obnoxium etc. His attentis, ut apparuit, dixit idem testis, videlicet Dns Johannes Meyger, quod sibi constaret, quod ad dictam perpetuam vicariam, quam prefatus Dominus Elverus obtinet, in dicta capella, primo, viginti quatuor solidos Lubic. in dem Oldeshemme de bonis, que quondam Peter Vicke colebat, nunc Peter Pawel colit, quos solidos ipse testis sublevavit, et audivit, quod de eisdem bonis debuisset villicus solvere unam ovem annuatim, sed illam non recepit. Item to Oldenwolde, decem et octo Hempten siliginis mensure Hadelerie. Item to Padingwurd circa Osterendorpe, unam mensam avene. Item to Vlogelingen duo villici, quilibet solvet duo molta siliginis singulis annis, Vicario libere et quiete. Item una Cotwere in loco dotis vicarie, in qua Dnus Martinus de Lyt fabrificavit domum matri sue, octo solidos, ut audivit, sed ipse eosdem non sublevavit. Item tor Stenowe Hinrick Cluver singulis ánnis quatuor marchas. Item villani in Stenowe solvent Petri ad Cathedram singulis annis duas Mesas avene. Item de van Godekestorpe solvent ipso die Thome Apostoli intra oppidum Staden. predicto Vicario octo modios tritici mensure Stadens. de decem agris, superfluum vero, videlicet sex modios Rectori Capelle, et sex alios modios ad structuram Capelle ibidem. Item spectat ad predictam vicariam dimidia Hoveland in Vlogelingen. Item unus campus circa Leemculen. Item eyn Langkagker extra Mesendore. Item benedden den Cruce over den More eyn besloten Acker. Item viginti partes aggerum vel quasi.

Hujusmodi attestationem fecit dominus Johannes testis prefatus per suum juramentum in manibus nostris rite factum. Et diligenter interrogatus de causa sciente, respondit idem testis, quod ipse eandem vicariam quondam habuit et fuit ipsius verus possessor ultra octo annos et pacifice sublevavit et habuit ea, ut prescribitur.

Nos tamen Theodoricus officialis ante hujusmodi actum precedere fecimus generalem citationem in valvis ecclesie legitime Breme executam contra omnes et singulos, quorum intererat ad videndum et audiendum produci testem hujusmodi affuturum et juraturum cum aliis solempnibus consuetis etc. Et contumacia citatorum accusata, fuimus pro parte dicti Dni Elveri requisiti quatenus hujusmodi attestationes testis in formam publicam redigi et scribi mandaremus, et huic publico Instrumento auctoritatem nostram ordinariam et dicte curie interponere decretum dignaremur, ne veritas in eo descripta contingeret occultari sive deperire.

Nos vero requisitioni predicte favorabiliter annuentes hujusmodi attestationes per Swederum Korte publicum infra scriptum notarium nostrum in hujusmodi coexaminatorem in presens publicum instrumentum scribi fecimus, et mandavimus, et huic publico Instrumento nostram et dicte curie ordinariam auctoritatem interposuimus, prout id decretum. Volentes, et autoritate nostra decernentes, quod huic publico Instrumento et in eo contentis in judicio et extra judicium de cetero adhibeatur plena fides. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissis sigillum nostri officiolatus presentibus duximus appendendum. Datum et actum Breme in curia . . . nomine Venerabilis Dni Conradi Benne sub anno nativitate Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo octavo, indictione sexta, die vero octava Mensis Martii, hora vesperorum vel quasi, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Calixti divina providentia Pape tertii, anno ejus tercio Presentibus ibidem discretis viris domino Anthonio Rede presbitero et Ludekino Kok Layco Brem. dioc. testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Swederus Korte clericus Bremen. publicus Imperiali auctoritate Notarius. Quia hujusmodi testis admissioni, Juramenti prestationi, examinationi, decreti interposicioni, omnibusque aliis et singulis, dum sic, ut premittitur, coram venerabili Dno Officiali et per ipsum fierent et agerentnr, presens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, Ideoque presens publicum Instrumentum manu mea propria scriptum exinde feci, de mandato et voluntate ejusdem Dni officialis signo et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli prelibati Dni Officialis consignavi, rogatus, et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

II.

Dûth sint de Rente, de dar hören tho der Vicarien unser leven Bruwen tho Blogelingen.

Tho dem ersten VIII Schepel Weyten gulde, Stader Mate to betalende van den XX Schepelen van Godekestorpe.

Item ein Wehre, belegen vor der Wedeme tho Vlogelingen, mit twen Wischen geheten de Hemme, belegen by der Vlogelinger Ouwe.

Item ein Wurth vor der Porten der Wedeme tho Vlogelingh.

Item twe Wehre unde ein Huis mit 3 Ackern boven dem Weege, unde ein Acker benedden dem Weege by der Kerken tho der Stenouw in dat Norden belegen.

Item ein Hemme der ligt py der Lede Vlogelingen, in dat Westen nächst by dem Hundesbleke.

Item ein Gut up dem Velde to Vlögeling mit einer Wehre, de ligt, als men to der Borg ginck, mit Acker, buwet unde ungebuwet, mit dem groten unde schmalen Tegenden mit Wiske, Weyde unde Water.

Item 2 Mese Havergulde in Odingktegenden in desser naschreven Wise tho entfangend, uth Heinen Scorves Acker 6 Hempten, uth Heinen Kopershuis Acker 6 Hempten, uth Manen Schynes Gude 1 Mese uth 2 Ackern de Heinen, Claus Ficken Soen, höret, 1 Mese uth 2 Ackern boven dem Weege unde ein benedden den Weege, de Frederick Ridder hört.

Item VII Hempten uth 2 Ackern de dem olden Koper hört, benedden dem Weege, 4 Hempten unde 1 Hempten uth enen Acker benedden den Weege, de Jakob, Beken Sone, hört.

Item den Korn-Tegenden unde den schmalen Tegenden aver twe Würde, gelegen vor der Wedeme tho Vlögeling in dat Osten.

Item twe Vertel Land, de he seyhen unde plögen mach, mit ener Wisk unde Wurd, de en belegen sint in der Vlogelinger Kampe, de wandages buwede Johann Sparlingk.

Item ein Wisk, geheten de Bullenwisk.

Item den Grashorne.

Item de Wisk by der Noertwisk.

III.

Und weil, fünftens, in specie wegen der Kirche zu Flögeln, im Amte Beberkesa, die Anzeige geschehen, daß bisher von den Intraden keine richtige Nachricht zum Vorschein gekommen, sondern die Kirchen-Mittel mit unter die Amts-Register gezogen, und von den Beamten administriret worden, indessen aber der Augenschein bezeugen soll, daß der Thurm, samt der Kirche, sehr baufällig, keine rechte Cantzel, kein Armblock darin vorhanden, auch die Pfarrgebäude in sehr schlechter Beschaffenheit seyn; so wird die Nothdurft erfordern, daß forderlichst dahin eine Particular-Visitation verordnet, und obige Gebrechen untersuchet, und gebührend remediret, insonderheit aber dahin das Absehen gerichtet werde, daß ein gewisses Corpus bonorum formiret, die Kirchen-Intraden von den Amts-Revenuen separiret, und unter eine eigene Administration gesetzet, auch dazu gewissenhafte und redliche Juraten bestellet, und angenommen werden mögen, welche, obige Mängel zu ändern, und zu verbessertem Stande zu bringen, geschickt seyn: damit, auch des Orts, gleichwie bey andern Kirchen, eine richtige Verwaltung eingeführet werden könne.

Anmerkung. Außerdem finden sich im A. u. R. XI. 2. noch 6 Urkunden, die wir der Raumersparung wegen hier nur kurz anführen:

sub. lit. A. Marquard, genannt Stullo, von Bederkesa, verkauft an den Vicar Thidericus zu Vlogelinge eine Hofstelle für 2 Mark Hamb. Denare. 1324. „Testes hujus rei sunt Dn. Johannes, Plebanus de Vlogelinge, Dn. Meinardus, Rector in Bederkesa,“ etc.

B. Johann und Berndt von Vlogelinge schenken der Vicarie daselbst ein Gut auf dem Felde zu Vlogelinge. 1351.

C. Erick Blöseke, Knappe zu Bederkesa, schenkt Johann Cruzen, Vicar zu Vlogelinge, einen Hamm. 1372.

D. Hinr. Zebeke, praepositus monasterii S. Georgii Stadens. Ord. Praemonstr. Brem. Dioces. Commissarius, attestirt die Dienstvertauschung Konr. Benne's und Martins von der Lieth. 1433.

G. Der Rath zu Bremen präsentirt Theodorich Stenouw zum Vicar in Vlogelen. 1504.

H. Orthgis Schulte, Hadeleriae et Wursatiae Archidiaconus, vocirt nach Gerhard Siemers' Resignation Jodocus Behr zum „Vicarius ad altare b. Mariae Virg. in Capella b. Pauli in Vlogelingen“. 1581.

Das vierte Kapitel.

Vom Kirchspiel Ringstädt.

§. 1. Das Kirchspiel Ringstädt hat gegen S., S.-W. und W. den Geestefluß, gränzt gegen O. an das Lamstädter Moor, gegen S.-O. an die Furth zu Drittgeest; gegen N.-W. an die Elmloher und Drangstädter Feldmark; gegen N. an das Kirchspiel Bederkesa und gegen N.-O. an die Moor-Au, und besteht aus folgenden Oertern:

a. Ringstädt, heißt entweder so viel als Reginons Stätte, oder Stätte, in deren Gegend man gerungen oder gestritten hat. Die da glauben, daß das Dorf Kölen so viel, wie Colonia heiße, wählen gemeiniglich die letzte Etymologie, und vermuthen, daß zu der Zeit, als die Römer hier eine Colonie angelegt, unsern Ringstädt eine Schlacht vorgefallen sei, und dem Orte diesen Namen zugezogen habe. Das Dorf besteht aus 57 F.

b. Lintig, ½ M. von der Kirche gegen N.-O. hat 64 F.

c. Meckelstädt, ein Dorf von 22 F., liegt ¾ M. von Ringstädt gegen O.

d. Ankeloh, ist ¾ M. von der Kirche gegen N.-O. und besteht aus 14 F.

e. Heinmühlen, ¼ M. von der Kirche gegen O., hat 8 F., eine Wasser- und eine Windmühle.

f. Kölen, eine kleine ½ M. gegen S. hat 78 F.

g. Kührstätt, ½ M. gegen N., hat 38 F. Hier ist auch ein adligfreier Hof, der sonst ein Liethscher Wittwensitz war.

h. Alfstätt, eine gute ½ M. gegen N., hat 34 F. Hier ist ein adliger Hof, der dem Hauptm. Georg Gustav von der Lieth zugehört.

i. Wüstenwolde, ½ M. gegen O. besteht aus 4 F.

k. Altenkamp, 1 M. gegen S.-O., hat 2 F.

l. Falkenburg, 1 M. gegen N.-O., hat 2 F.

m. Groß-Hayn, liegt ½ M. gegen S.-O. und besteht aus 10 F.

n. Klein-Hayn, liegt fast eben so weit, doch etwas südlicher, und hat 2 F.

o. Oldenstölen, eine gute ½ M. gegen S.-O., und ist ein einstelliger Hof.

p. Langeln, ist etwas näher nach Ringstädt und hat 2 F.

q. Harhorn, eben so weit von Ringstädt, liegt aber etwas südlicher, und hat 2 F.

r. Drittgeest, 1 Meile gegen S., hat 2 F. Das ganze Kirchspiel besteht also aus 342 F. In ganz alten Zeiten war dies Kirchspiel von ungleich größerm Umfange; denn ehe die Kirchen zu Bederkesa und Flögeln errichtet waren, gehörte Alles zu dem Ringstädter Kirchensprengel.

§. 2. Zu welcher Zeit die Kirche hieselbst fundirt worden sei, kann ich nicht sagen. Die älteste Nachricht, die ich von ihr bisher gefunden habe, ist vom Jahr 1343 (S. S. 338. IX). Wenn es aber richtig ist, daß die Kirchen zu Bederkesa, Flögeln und Elmlohe später, als die zu Ringstädt, erbauet worden sind, der Bederkeser aber schon 1295 und der Flögeler schon 1290 gedacht wird, so muß sie schon lange vorher errichtet gewesen sein. Gewidmet war sie dem heiligen Fabian. Sie soll in alten Zeiten einen so hohen Thurm gehabt haben, daß man ihn in der See hat wahrnehmen können. Er soll aber zu Münsterschen Zeiten, circa 1675 zerstört worden sein.

§. 3. Das Jus praesentandi Pastorem hatten in den frühesten Zeiten wohl die Herrn von Bederkesa, und namentlich die von ihnen abstammenden Herrn von Kuhle, welche zu Bederkesa eine Burgsate, und zu Ringstädt das Gericht hatten*). Nachdem aber der Rath zu Bremen das Schloß und Amt Bederkesa erhalten hatte, so kam an denselben auch das Jus Patronatus dieses Dienstes. Vormals ist hier auch ein Vicar gewesen; ich kann aber nicht sagen, wem die Vicarie gewidmet gewesen sei. Das Jus Patronatus war ohne Zweifel auch in den Händen des Raths zu Bremen. Ordinarius aber war der Archidiaconus Wursatiae et Hadeleriae.

§. 4. Die hiesige Pfarre war in großem Ansehen; denn in einem alten Missali heißt es: De Hadelers un de Wurstfresen mögen hier halen Chrismalia, ut patet ex Registro. Und in einem andern alten Missali heißt es von gewissen Accidenzien des zeitigen Pastors: Quicunque Rector in Ringstede visitaverit aliquem infirmum cum Sacramento, vel sacra unctione, sive sit Hushere, sive non, eo moriente habebit Rector in exsequiis 4 Solidos de offertorio, pullum et panem promte, et omni die per hebdomadem praebendam, et per circulum anni omni mense praebendam, vel octo Solidos pro praebendis promte, et duos Solidos pro vigilia.

§. 5. Von den Geistlichen, die vor der Reformation hier gestanden haben, weiß ich einen ums Jahr 1343 anzugeben. Er heißt Johannes (S.338. IX). Außerdem stand in einem der alten Missalien: Ego Martinus, quondam Rector in Ringstede, mit der Jahrszahl 1520. Die ersten lutherischen Prediger sind auch nicht einmal dem Namen nach mehr bekannt. Aus der Periode, da von Bremen aus die reformirte Lehrform hier eingeführt worden ist, während welcher Zeit die hier wohnenden Lutheraner sich nach Alt-Luneberg oder Elmlohe, und nach 1686 auch nach Bederkesa hielten, weiß ich folgende Lehrer anzugeben:

I. Andr. Wimpfler, Pastor.

II. Thomas Bolke, Vicarius. Ihm succedirte 1611

---

*) Luneburg. Mushards Monum. nobil. p. 340.

III. Dan. Schulze, der sich nach der damaligen Gewohnheit auch Praetorius schrieb. Er starb 1629, und scheint der letzte Vicar hieselbst gewesen zu sein.

IV. Cyriacus Mety, Pastor. Er war hier schon 1636 den 7. Mai. Zu seiner Zeit hielt der Magistrat zu Bremen hier 1640 den 21. Aug. die Kirchen-Visitation. Weil er in seinem Alter das Gesicht verlor, legte er sein Amt 1652 den 29. Aug. nieder, und an eben demselben Tage wurde

V. Joh. Apiarius wieder eingeführt. Dieser lebte bis 1673.

VI. Joh. Georg Salmuth, von 1674 bis den 23. Aug. 1694. Vermuthlich war er ein Sohn Hinrich Salmuths, der beim Anfange der schwedischen Regierung zum Justizrath in dem Herzogthum Bremen bestellt, 1651 aber dieses Dienstes entlassen wurde, weil die bremischen Stände vom schwedischen Hofe die Versicherung erhalten hatten, daß in keinen Bedienungen andere Personen, als die der lutherischen Confession zugethan wären, geduldet werden sollten, er aber reformiter Confession war. Aus derselben Ursache erhielt auch der Justizrath Alard Meyer damals seine Entlassung.

§. 6. Als der Pastor Salmuth zu Ringstädt gestorben war, gab Klaus Hermann Balthasar von der Lieth, Erb- und Gerichtsherr zu Alfstätt, sich alle Mühe, einen lutherischen Prediger, dergleichen auch schon zu Flögeln, Debstädt und Bederkesa waren, zu erhalten. Er erreichte seinen Zweck auch im folgenden Jahre, und da mußten die hier wohnenden Reformirten sich des Gottesdienstes halber nach Lehe oder Holßel wenden. Inzwischen supplicirten sie so lange und so stark, theils bei hiesiger Regierung, theils bei dem schwedischen Hofe selbst, bis sie 1699 die Erlaubniß erhielten, auch einen Prediger ihrer Confession, dem sie ein eigenes und neues Haus bauen zu wollen versprochen hatten, zu haben. Solchergestalt ist seit der Zeit hier ein lutherischer und ein reformirter Prediger, welche einen Sonntag um den andern predigen. Wenn ein reformirter Prediger gestorben ist, so präsentirt der reformirte Theil der Gemeine der königl. Regierung drei Subjecte, und diese wählet nach vorher eingezogener Erkundigung einen aus denselben. Nachdem nun derselbe von dem reformirten Ministerio in Bremen oder anderwärts examinirt und ordinirt worden ist, so wird er vom königl. Consistorio beeidigt, von königl. Regierung confirmirt, und von einem Geistlichen seiner Confession eingeführt. Den lutherischen Prediger ernennt das königl. Consistorium.

§. 7. Die lutherischen Prediger, die hier seit 1695 gestanden haben, sind diese:

I. Jak. Golstorff, aus Schwalbörn, in dem Hoyaischen Amte Ehrenburg. Er war zuerst Vicar zu Bremen, im Lande Wursten. Hieher kam er, wie schon gesagt, 1695; starb aber schon 1697 den 27. Dec.

II. Christoph Wilh. Overbeck. Einige Nachricht von ihm findet man S. 164.

III. Wilh. Schwarz, von 1703 bis 1705 im Juni, da er starb.

IV. Joh. Georg Berger. S. S. 343.

V. Erich Konr. Grafe, von Scheessel, im Amte Rotenburg, von 1729 bis 1734.

VI. Georg Wilh. Müller. S. unten No. XXV. vom Kirchspiel Osten §. 22. VII. und in den Actis eccles. nostr. temp. I. 1087.

VII. Georg Arnold Mehne. S. S. 335. Hier war er von 1745 bis 1752.

VIII. Wilh. Wöllmer, aus Harburg, von 1752 bis 1760, da er erster Prediger zu Geversdorf, im Amte Neuhaus, wurde. Im Drucke hat man von ihm eine Meditatio philologica exegetica über 5 Mos. XXIV. 1. (Brem- und Verd. Hebopfer, II. 1075.

IX. Joachim Melchior Karsten Wille, aus Stade, ward 1756 Rector und ordinirter Nachmittagsprediger zu Bremervörde; 1760 Pastor zu Ringstädt; und 1766 Pastor zu Debstädt. Eine wohlgeschriebene Abhandlung von der Pflicht der Christen, ihr Leben für ihre Brüder zu lassen, findet man von ihm in der Br. und Verd. Bibliothek. III, 317.

X. Matthias Matthäi, von 1766.

§. 8. Die während dieser Zeit hier gewesenen reformirten Prediger sind:

I. Hinr. Mahlstätt, von 1699 bis 1703, da er von dem Rath zu Bremen nach Ober-Neuland berufen wurde*).

II. Herm. Dierchsen, aus Bremen. Nachdem er die Schule und das Gymnasium daselbst besucht hatte, zog er 1700 nach Gröningen. Er studirte daselbst ein Jahr lang, und disputirte unter Jo. Braunio: De gladio ancipiti. Nachher ließ er sich zu Emden examiniren und unter die Candidaten des Predigtamts aufnehmen. Daselbst wurde er auch, nachdem er 1703 den Ruf nach Ringstädt erhalten hatte, ordinirt, und der Bederkesische Amtmann Erich introducirte ihn**). Er starb 1717 den 8. Dec.

III. Joh. Hinr. Noltenius, aus dem Hessischen, von 1718 bis 1755 den 12. Sept. Ein Sohn von ihm, Namens Christoph, war Pastor zu Beulake, in der Provinz Ober-Yssel.

---

*) Brema lit. p. 85.

**) Brem. lit. p. 34. Cassels Bremensia I. p. 430.

IV. Christian Galle, aus dem Hessischen, geb. 1727 den 2. Febr. Er hat zu Göttingen studirt. Hieher kam er 1756 und starb 1768 den 1. Nov.

V. Joh. Gottfr. Lautsch, aus Köthen, im Fürstenthum Anhalt, geb. 1747 den 5. März, studirte 4 Jahre in Halle, und setzte seine Studia nachmals in Bremen fort, wo er unter D. Nonnen, De eis, quos Apostoli fratrum nomine compellant, und unter D. Barckey ad illustranda quaedam loca ex 3 prioribus capitibus Actorum apostolicorum disputirte. Sein Amt hieselbst trat er 1769 den 5. Nov. an.

Das fünfte Kapitel.

Vom Kirchspiel Elmlohe.

§. 1. Elmlohe hieß in alten Zeiten schlechtweg Elm, und muß mit dem Elm unsern Bremervörde nicht verwechselt werden*). Ueber die Bedeutung der Endsilbe Loh, Lohe, siehe Abschnitt XX. §. 5. Hier war in alten Zeiten ein sehr festes Schloß, welches bald mit dem allgemeinen Ausdruck, das Schloß zu Elm, bald mit seinem besondern Namen, die Lieth oder die Liethenburg, benannt wird. Dies lag nicht weit von dem Pastorathause: die Rudera davon sind noch jetzt kennbar. Im Jahr 1386 verband sich die Stadt Bremen mit des Erzbischofs Oberlanddrosten, Bernhard von Schaumburg, daß sie die Burgmänner von Elm und Luneberg bekriegen, und ihre Güter unter sich theilen wollten. Sie erreichten ihren Zweck auch, und nahmen ihnen ihre Länder; doch wurde ihnen das Meiste davon zu Lehnrecht wieder übergeben**). Im Jahr 1485 starb der Letzte des Geschlechts von Elm. Nun wollte der Rath zu Bremen dessen sehr beträchtliche Güter als eröffnete Lehnsstücke zu sich nehmen. Als nun Kord (Konrad) von der Lieth, welcher damals die andere Hälfte des Schlosses zu Elm inne hatte, sich widersetzte, und das Schloß dem Herzog Johann zu Sachsen-Lauenburg übergab, belagerte der Rath zu Bremen es mit Hülfe der Eingesessenen des Landes Wursten, und setzte demselben so heftig zu, daß es sich am dreizehnten Tage ergeben mußte***). Zum Andenken an diese Belagerung hat man eine von den ins Schloß geschossenen

*) Lun. Mushards Monument. S. 223.
**) Dilichii Chron. Brem. p. 127. 128. Cassels ungedr. Urk. S. 289.
***) Mushard l. c. S. 358. Dilich. l. c. p. 171.

steinernen Kugeln in die Kirchenmauer gesetzt. Man hat auch noch einige derselben auf dem adligen Hofe. Das Feld, worauf die Bremer damals gestanden, wird noch Bremer Heeren genannt. Doch die Herren von der Lieth söhnten sich nachmals mit dem Rathe zu Bremen aus, und erhielten ihre Güter von demselben als Lehngüter wieder zurück. Die Ansprüche, welche die Herzöge zu Sachsen-Lauenburg an die Güter zu Elm und Bederkesa zu haben meinten, gab Herzog Franz 1567 auf, als sein Sohn Heinrich zum Erzbischof zu Bremen erwählt wurde.

§. 2. Von Alters her sind die Herrn von Elme und von der Lieth, die von den Herrn von Bederkesa abstammen, hier begütert und angesessen gewesen. Es sind hier noch 2 adlige Höfe, welche jetzt (1779) dem Hauptmann von der Lieth, zu Alfstädt, gehören. Der eine ist die Liethenburg, die indeß nicht bebauet ist. Melchior von der Lieth zu Wigersen wollte hier 1674 einen adligen Hof ausbauen, und dafür 3 andere Höfe ansetzen. Als dieser aber kaum errichtet war, starb er den 12. Oct. desselben Jahrs plötzlich am Schlage, und bald nachher brannte das Gebäude ab; ist auch nach der Zeit nicht wieder hergestellt worden. Noch ist hier ein Lehn von adlig-freien Meiern, welches vormals den Herrn von Scharnhorst gehörte, nachher aber dem geh. Kanzlei-Secretär Best in London zu Theil geworden ist.

§. 3. Die Kirche hieselbst ist 1346 gebauet, und unserer lieben Frau gewidmet worden. Die Stifter waren Konrad Monnick, Ritter, Hinrich, Heimcons Sohn, Johann, Warnekens Sohn, Ritter, Hinrich, Marqvards Sohn, Ritter, Marqvard, Erichs Sohn, Otto, Hinrichs Sohn, Burgmänner von Bederkesa, und Lüder und Johann, Burgmänner von der Lieth und Elmloh. Vor Erbauung der hiesigen Kirche gehörte Elmlohe mit den umliegenden Dorfschaften zu der Debstädter Parochie. Eingepfarrt sind bei der Kirche hieselbst nunmehr:

1. Elmlohe, welches 1737 den 17. April eine starke Feuersbrunst litt, besteht in Allem aus 53 Feuerstellen. Eine Viertelmeile davon gegen S. liegt ein kleiner See, Sondermahl genannt. Hasleth, ¼ M. von Elmlohe gegen W., ist ein Bach, der sich in den Geestfluß ergießt.

2. Marschkamp, liegt ⅛ M. von Elmlohe gegen S.-W., und hält 29 F. Hier ist auch ein adliges Leibgedinge, das der Familie von der Lieth gehört.

3. Drangstädt, ist eine gute Viertelm. von der Kirche, gegen N., und hält 28 F.

4. Koggenburg, ¼ M. von Elmlohe, war ein einstelliger Hof, welchen der Fährmann bewohnte. Vor vielen Jahren schon ist das Haus aber abgebrochen, und der Fährmann wohnt jetzt zu Marschkamp.

5. Neumühlen. Eine adlige Mühle und einstelliger Hof. Die ganze Gemeine besteht also ungefähr aus 112 F.

§. 4. Hier soll der erste lutherische Prediger in diesem ganzen Amte gestanden haben. Da die Hrn. von der Lieth der lutherischen Confession, die sie einmal angenommen hatten, getreu blieben, so erhielt diese sich hier immer auch, obgleich alle anderen Kirchen der Herrschaft Bederkesa mit reformirten Predigern von Bremen aus versehen wurden.

§. 5. Das **Jus patronatus** hatten die Herrn von der Lieth; **Ordinarius** aber war der **Archidiaconus** oder **Praepositus Hadeleriae et Wursatiae**. Nach der Reformation aber eignete der Rath zu Bremen sich die **Jura Ordinarii**, und also auch **Institutionem**, **Examen** und **Visitationem** zu. Noch im Jahr 1640 hielt der Bürgermeister Regenstorff, **J. V. D.** hieselbst Kirchen-Visitation. Die jetzigen Patrone der Pfarre zu Elmlohe sind der Hauptm. von der Lieth zu Alfstädt, als Erbherr von Alfstädt, Elmlohe und Fickmühlen, und der geh. Kanzlei-Secretär Best in London.

§. 6. Von den Predigern, die nach der Reformation hier zu Elmlohe gestanden haben, sind mir folgende bekannt geworden:

I. Marten Stucke. Er muß wohl der erste lutherische Prediger hieselbst gewesen sein; denn er erhielt 1517 die Pfarre von Melchior von der Lieth, und stand ihr 54 Jahre vor.

II. Kord Carstens, wurde 1571 von Eberhard von der Lieth berufen, und verwaltete sein Amt 13 Jahre.

III. Gerh. Müller, von 1585 bis 1633 den 19. Aug. Er wollte, vielleicht auf der Herrn von der Lieth Geheiß, auf der Synode der reformirten Prediger in Bremen nicht erscheinen. Daher hatte er vielen Verdruß, und der Rath zu Bremen drang auf seine Dimission. Durch der Herrn von der Lieth starke Intercession aber blieb er bei seinem Dienste.

IV. Herm. Schacht, von 1633 bis 1650. Sein Leichenstein hat diese Worte: Ao. 1650. IX. Octb. Reverendus Dominus Hermannus Schacht, placide in Domino obdormivit, Anno aetatis XLIX. Ministerii XVIII. Conjug. III. et XI. diebus.

V. Christian Hoddersen, mit dem Zunamen Balling, war Christian Hoddersens, Past. zu Sandstädt, Sohn. Er hatte Bartholds von der Lieth Tochter zur Ehe, so wie auch sein jüngster Sohn, Diedr. Hinr. Hoddersen, der Obervogt zu Dorum im Lande Wursten war, 1676 ein Fräulein Magdalena von der Lieth heirathete. Unser Hoddersen wurde zuletzt Probst des Bederkesischen Kirchenkreises, und starb 1688 den 13. Jan.

VI. Joh. Friedr. Ringe, von 1688 den 27. Mai bis 1692. Er war vorher Rector zu Bremervörde.

VII. Gideon Rappos, von 1693 bis 1710, da er nach Sadenberge, im Amte Neuhaus, versetzt wurde. Hier starb er 1716 den 20. April.

VIII. Hinr. Ehlers, aus Sadenberge gebürtig, frequentirte die Schulen zu Oldenburg, Hamburg und Harburg, und studirte darauf von 1707 an zu Greifswalde, wo er unter M. Jakob Staalkopf de atheismo B. de Spinoza disputirte. Hieselbst war er von 1710 bis 1743. Sein Sohn Gerh. Hinr. kommt S. 126 vor.

IX. Peter Christoph Biedemweg, aus Heeslingen, im Amte Zeven, wo sein Vater, Jak. Christ. Biedemweg, Prediger war. Er erhielt diese Pfarre 1744, und verwaltete sie bis 1754 den 24. Decbr., da er starb.

X. Franz Hinr. Biedemweg, des Vorhergehenden Bruder, von 1755. Ihm wurde 1775 seines Bruders, Pet. Christ. Biedemwegs, Sohn

XI. Karl Gottfr. Hieron. Biedemweg adjungirt, der ihm auch nach seinem 1777 erfolgten Tode succedirte.

Beilagen.

I. Fundationsbrief der Kirche von 1346.

II. Relation wegen der 1640 den 23. Aug. hieselbst gehaltenen Kirchen-Visitation.

III. Des geistlichen Ministerii zu Delmhorst Testimonium examinis odinationis für Christian Hoddersen, von 1652 den 24. Jan.

IV. Vergleich zwischen dem Magistrat zu Bremen und den Herrn von der Lieth, wegen der Pfarre zu Elmlohe, von 1652 den 29. Jul.

V. Protokoll von Chr. Hoddersens Präsentation, Confirmation und Collation, 1652 den 5. Aug.

VI. Relation wegen seiner Introduction, 1652 den 5. Sept.

Anmerk. Außerdem findet sich im A. u. N. sub lit. D. noch eine 13 Seiten lange Vorstellung der Herrn von der Lieth an die schwedische Regierung vom 19. März 1652, zur Sicherung ihrer jura patronatus et episcopalia, die wir der Raumersparung wegen weglassen.

*

I.

Allen Gelovigen in Christo, de düssen Bref seen, edder horen lesen, Wy Conrad Monnike, Ridder, Hinrich, Himeonies Sohne, Johann, Warnekes Sohne, Ridder, Hinrich, Marqvardes Sohne, Ridder, Marqvard, Erikes Sohne, Otto, Hinrikes Sohne, Borchmanne, genant van Bederkesa, Lüder und Johann, Borchmanne van der Lieth in Elmlo, Heile und Salicheit in dem Hern, de den Koninge Gelücke gifft. Umme mannigerley Varlichkeit und des Weges Langheit, und umme der Todvyndtschop, de genant twischen uns und den Fresen iß, dat wy in unser Moderkerken tho Debstede tho seker Tyden nicht mogen kamen, mit Rade des erwerdigen Hern und in Christo Vadern, Herrn Otto, Erzbischofen tho Bremen, und des erwardigen Mannes Bartholden, Erzdiaken in dem Lande tho Hadeln und Wursten, Statthold̈er des erw. H. in dem Dome tho Bremen, mit Vulborde und Willen des vorsichtigen Mannes Hermann, Pastorn der Kerken tho Debstede, vorgenamen, hebben begifftet und funderet de Kerspelkarke tho Elmelo under genant dat Slot und twe ander Dorper mit noch twen Dörpern, als Drangstede, Egevelt, Eeckhude und Brokesmöhlen, unde de Inwaner scholen de Sacramente tho ewigen Tyden also dar entfangen, dat de Pastor der Karken tho Debstede, durch disse Fundacion der nyen Karken neen Nadeel hebben scholde, hebben wy dem Pastor, edder sinen Nakometinge, de dar alsedenne iß, sekere Rente, in Platzen und Orden, ehm wohlgelegen, besorget, mit Bewillinge unser aller Arven, den idt ankumt, und ankamen mag, wo dat wy overwyset hebben, und mit düssem jegenwardigen averwysen tho ewigen Tyden tho besitten, up düsse Wyse, wy, Conrad, Ridder, ein Mat Roggen caspelmate in Siverden, in den Güderen, de tho andern Tyden besittet hefft Sive Gernundes, Hinco den halven Tegenden mit dem Smaltegenden in Drangstede, in den Güderen, de besittet hefft Dirik mit den graven Behnen, Johann ein Molt Roggen in dem groten Dorpe tho Elmelo, uth den Güderen, de besittet hefft Lambert, Halewange genomet, Henrick, Marqvarts Sohne, 18 Himbten Havern, genomet Spiker Hempten, und ein Hamborger Schepel, genomt Kruselpenning in Siverden, uth den Güderen, de besittet hefft Boleke gendmet, Marqvard, Erikes Sohne, ein Molt Roggen in Ringstede uth den Güderen, de nu besittet Stagge; Otto, Henricks Sohn, söß Himpten Roggen in Kuhrstede, uth den Tegenden und Huse tho andern Tyden Borcherts, de desse Bute tho andern Tyden beseten hefft Claus Frese; Lüder van der Lieth van myner wegen, und Johann, mynes Frundes wegen, in Siverden veertein Himbten Roggen, Spiker Hembten geheten, in den Tegenden der Güder Dirick Hansen genomet Johann Wibeke, bonen Kindes kindes, Bebeken Tetes genant, und veer Himbten Havern uth den Güderen Johann Wybeken, carspelmate, ahne jenige Wedddersprake offte Insage: darbaven de Inwaners der vorbenomten Dörper, van ein ieder halbe Buw scholen alle Jahr den vorbenomten Pastorn tho Debstede geven 3 Himten Kornes, einen Himten Roggen, einen Himten Gersten, einen Himten Havern, noch ein ide Kothwere söß Penning Hamborger, und scholen

desulven bringen, edder se senden dem Kerckheren in syn Huß up S. Dionysius Dag gänzlick. So de Dorplüde vorbenomt, ofte drer welcke in der Betalinge versumelick worden, und dem Pastor in Elmelo dorch den Pastor in Debstede de Versumlichcit und Vertoch geapenbaret und witlick worde, schall he ane unser Wedderspräke densulven in den Bann doen, des averst uthgenamen, dat de Inwaner und merer scholen up de Sente tho Debstede up bestembde Tydt erschienen, und also wy samtlick mit den Dorplüden, van alle Gerechtigkeit und der Sacramenten Gebruke und Entfangen scholen uthegenamen und fry syn, jedoch dat wy dem Archidiaken des Landes tho Hadelen und Wursten scholen gehorsam syn mit den Dorplüden der vorbenomeden Dörper, alse rede und recht iß. Und in Getüchniße der Warheit syn unse Segel hiruuder angehangen, so gegeven im Jahre der Bordt Christi dusent, dreyundert, soß unde veertig up Pingestedag.

II.

Als nach gebreuchlicher von den Pastorn und Kirchenjuraten Rechnungs-Einnehmung, vermöge Ampl. Senatus etc. denen verordneten Herrn Visitatoren aufgetragenen Commission, wir uns anheute auf vorgehende Denunciation zur Visitation der Kirchen zu Elmloh begeben wollen, aber vorigen Abends ex insperato accidenti Hr. Bürgermeister von Rheden selbige mitzuverrichten verhindert worden, ist vor rathsam und nöthig erachtet, daß neben mir der Hr. Amtmann zu Bederkesa allsolche Verrichtung vollziehen solle: gestalt denn wir uns darauf diesen Morgen frühe dahin erhoben, und sein alsofort nach ehist geendigter Predigt allda angelanget, haben auch den newlicher Jahren vor denen von der Lieth, vermöge ihres habenden Juris Patronatus, eligirten Pfarrherrn oder Prediger, Ern Hermann Schacht, mit der Gemeine in ziemlicher grosser Anzahl auf dem Kirchhof versamlet befunden, und praemissa salutatione zuforderst das new angestellete Kirchengebewte oder Reparation am Tach im Augenschein genommen, und gespüret, daß an der einen Seite das Tach völlig verfertiget, aber an der andern Seite zum Halbscheid angefangen, gleichwol dabei vermerket, daß solches ebenmäßig ferner continuiret, und verrichtet werden solte, dabey wir es denn bewenden lassen.

Ferner uns darauf in die Kirche verfügt, und in Gegenwart der Gemeine oder Kirchspielseingesessenen obbemeldetem Prediger die Ursach unser Ankunft angezeigt und vermeldet, obwol die von der Lieth nach tödtlichen Abgang Ern. Gerhard Möller sehl. gewesenen Pfarherrn alhier an dessen Stett seine Person wiederumb eligiret und vociret, das jedoch dieselbe ganz wiederrechtlich, auch voriger Observanz e diametro zugegen seine Person Ampl. Senatui als ordinario loci et territorii ac iurisdictionis gar nicht praesentiret, weniger um seine Institution und Confirmation der Gebühr angesucht: Siquidem patronus non habeat potestatem instituendi et confirmandi beneficium, sed tantummodo praesentandi electum. Dahero dann seine Vocation ganz unformblich und wiederrechtlich vorgangen, auch ehe und bevor er sich obberührtermaassen qualificiret machen lassen würde, nicht admittiret

und zugelassen werden könnte, mit angehengter Erinnerung, was deshalben Ao. 1634. den 29. und 31. Octbr. mit obgemelten von der Lieth auf vorgehende Citation abgefertigten volmächtigen Dno Arpoldo Brun vorgangen, und zur Resolution in Schriften zugestellet worden. Ob er dann wol inzwischen, doch salvo et reservato jure Ampl. Senatus, unlängst nach Pfingsten ad synodum et conventum der Prediger auf dem Lande in des Raths Gebiete und Territorio, more solito vociret und berufen, ihm insinuiret und notificiret durch den abgefertigten Boten, so wehre er doch nicht erschienen, welches man an seinem Ort vorstellen thete. Ille excusavit et praetendit, daß ihm deshalber nichts insinuiret worden, oder angekündiget, mit Erbieten, sich hinführo gehorsamlich einzustellen, welches denn dies Orts utiliter, jedoch cum reiterata respective contradictione, exceptione inhabilitatis ac expressa protestatione et reservatione acceptiret worden, mit Erinnerung, Er solches alles vielgd. von der Lieth anzeigen solte; welches er denn zu thun versprochen.

Vorgängig diesen ist darauf den Kirchspielsleuten vorgehalten worden, ob sie ichtswas wegen des Pastorn Lehre und fleißiger Amtsverrichtung auch exemplarischen Leben und Wandels sich zu beschweren, selbig anzuzeigen; gleichfals der Pastor befragt: ob auch seine Pfarrkinder und Zuhörer an den Sonn= Feyer= und Bettagen die Predigten fleißig besuchten, also den Gottesdienst mit christl. Andacht verrichteten: item: Ob er wegen gebührlichen Respects und schuldiger Ausrichtung seiner Intraden, und was dazu gehörig anzuzeigen, darauf sie sich beiderseits erkläret, daß sie deshalber sich nicht zu beschweren, noch zu beklagen hetten, sondern vielmehr mit einander friedlich wehren.

Darauf ist ihnen ein neuer Jurat oder Kirchschwor vorgestellet und in gewöhnlichen Eidt genommen worden.

Endlich aber haben die Juraten angezeigt, und ganz unterdienstlich gebeten, nachdem die Gemeind bis anhero keine Schule alda gehabt zu Unterrichtung ihrer Kinder Jugend, dahero unter Ihnen wenige, oder fast keiner vorhanden, so das lesen, schreiben und rechnung erfahren, daß ein Ernvester und Hochweiser Rath ꝛc. ihnen grosgünstig hirin erscheinen, und einen geringen Ort oder Platz zu Erbauung der Schule anweisen und einräumen mögte: welches wir ad referendum angenommen, und demnächst die Gemeine dimittiret worden.

III.

Candido et Benevolo L. S.

Ut olim in veteri instrumento jubebantur Israelitae manus suas super Levitas ministerio Sacro accensendos ponere; Numeror. c. 8. vs. 10. Sic etiamnum in N. T. in ordinatione ad ministerium Ecclesiasticum initiandis ministris manis a presbyterio more solenni imponi consueverunt. Est autem ordinatio in Ecclesia γνησιως Evangelica nihil aliud quam personae idoneae examinatae et exploratae per publicas preces et manuum impositionem, quin et jejunium praevium publica inauguratio et ad muneris Sacri obeundi admissio Actor. c. 13. v. 3. 1 Tim. 4. v. 13. 1 Tim. 5. v. 22.

Eapropter ordinationem ordine decentissimo praecedit accurata inquisitio et scrupulosum scrutinium, quod examinis appellatione indigitari adsolet, quo persona ab Ecclesia vocata et certo caetui praeficiendia exploratur et dignoscitur, an apta sit, cui arduum et sublime munus Ecclesiasticum committatur, provide sane inculcat Paulus electum illud Dei organum. 2 Tim. 2. v. 2. Haec committe fidis hominibus, οἵτινες ἱκανοὶ, qui sint idonei ad alios quoque docendos. Ejusdem commatis est, quod requirit 1 Tim. 5. v. 22. Χεῖρας μεδενι ταχέως ἐπιτίθει, μηδὲ κοινονεὶ ἁμαρτίαις αλλοτρὶαις. Cui etiam geminum est, quod tradit. 1 Tim. 3. v. 10. Explorentur prius, deinde ministrent, si sint inculpati.

Quamvis autem omnis ministerii Ecclesiastici Candidatus exclamare necessum habeat παρα ταυτα τις ἱκανοσ' ex 2 Cor. 3. v. 16. tamen ἱκανοτης medioxuma, quae est a Deo ibidem v. 5. et qualis est peregrinantium in Ecclesia viatorum in tribus potissimum momentis consistit. Primum momentum est ορθοδοξια seu doctrinae illibatae sinceritas, ut ordinandus Propheticis et Apostolicis oraculis nec non libris symbolicis cognitis voce, calamo et pectore sit addictus. Malach. 2. v. 7. Matth. 13. v. 52. Alterum est docendi dexteritas seu δυναμις διδακτικη. Idcirco in examine percontandum est, an persona ordinanda sit διδακτικη, an donis sufficienter instructa. 1 Tim. 3. v. 2. 2 Tim. 2. v. 2. Non minus scite quam polite Hincmarus Remorum Episcopus rescripsit: Qui loco docti ordinat indoctum, is facit eum magistrum, qui debebat esse discipulus et Domino coecum animal offert. Necessariae vero dotes sunt in ministro verbi ςομα και σοφια Luc. 21. v. 20. quibus intelligitur συνεσις πνευματικη και δυναμις ἑρμηνευτικη quibus centrum Ecclesiasticum ceu duobus polis regitur. Ultimum momentum est vitae et morum integritas. Hinc merito inquiritur, an ordinandus sit ανεπιληπτος και ανεγκλητος 1 Tim. 3. v. 2. an habeat bonum testimonium ab extraneis, ne in probrum incidat, ibidem vs. 7. sed ut potius sit exemplar fidelium in sermone, in conversatione, in charitate, in spiritu, in fide, in castitate. 1 Tim. 4. v. 12. Ad haec qualitatum τεκμὴρια ceu Helicem et Cynosaram caute etiam respexit presbyterium nostrum Delmenhorstanum in exploratione viri juvenis Ornatissimi et Literatiss. Dni Christiani Hodderssenii Sandsteta Bremani, ordinis Sacri candidati, ritu ordinationis initiandi, qui legitima vocatione ad vacantem paroeciam Ecclesiae Elmelohensis, quae est in praefectura Bederkesedana territorii sive jurisdictionis Bremanae vocatus, cum a Magnificis et Nobilissimis Dnis Gerhardo, Dno Francisco et Dno Christophoro von der Lith, ut et ab aliis eorundem agnatis praedictae Ecclae collatoribus et patronis literis vocatoriis ad nos examinandus et ordinandus ablegaretur, deprehendimus ipsum non tantum a genitore suo Viro reverendo et Doctissimo Dn. Iohanne Hodderssenio, pastore in Sandstete fidelissimo, a teneris unguiculis pietate et virtute imbutum, literis humanioribus et artibus in scholis minorum politum et in Athenis Regiis

Studio Theologico dedicatum laudabiliter in doctrinae christianae capitibus fecisse profectus. Cumque dilucide ὀρθοδοξίαν non sacrae scripturae tantum sed et invariatae Augustanae confessionis et aliorum scriptorum nostrae Religionis Symbolicorum approbatione profiteretur ευσύνεσιν Theologicam cum in thesi, tum in Antithesi luculenter nobis probaret, nec de vitae et morum honestate ullus ambigeret, sed potius illum laudabilia boni et devoti parentis vestigia prensaturum, quisque ominaretur, ei ritu Apostolico per ardentes preces et manuum impositionem SS. Triade et Geniis caelestibus praesentibus in facie Ecclesiae nrae inaugurato et consecrato officium arduum Ecclesiasticum, potestatem scilicet docendi et Sacramenta rite dispensandi, commisimus gregique Dni praefecimus.

Quod superest, Archiepiscopum animarum nostrarum votis devotis sollicitamus, ut donum, quod in hoc praememorato Dno Christiano Hodderssenio vocato et ordinato Ecclesiae Elmelohensis pastore est exsuscitet, cum virtute ex alto induat, σοφία καὶ στόματι augeat, quo strenue in Dni vinea nobiscum sudans, quamplurimas Deo lucretur animas et immarcessibilem gloriae coronam in die censorio reportet.

Tandem omnes ministerii Ecclesiastici ministrorum Euergetas, patronos et favitores ea qua par est submissione et modestia, rogitamus, ut venerandum huncce virum juvenem nostrum in vinea Jesu Christi συνεργὸν benevolentiae et favoris aura refocillent, faveant et promoveant. Dabamus Delmenhorst XXIV. January Ann. aerae Christianae 1652.

(L. S.) Martinus Strakerian M. et Superintend. Comitatus Delmenhorstani.
(L. S.) M. Iacobus Neumeyer Consistorii Delmenhorstani adsessor.
(L. S.) Iohannes Wildehaupt Eccles. ibid.
Henricus Huperius Pastor zum Schonemor.

IV.

Wyr Burgermeistere undt Rath der Statt Bremen thuen kundt vnd bekennen hiemit für vnß vnd vnsere Nachkommen am Regiment, und für jedermänniglich, alß ein geraume Zeit her zwischen vnseren Vorfahren am Regimentt vnd vnß eins: So dan denen Edlen vndt Ernvesten, vnseren Lehenleuten vndt lieben getrewen, Gebrüderen vndt Gevetteren van der Lithe, anderntheils, sich wegen des Iuris conferendi, Patronatus, vndt anderen Gerechtsamb an der Kirchen zu Ellmloh unsers Ampts Bederkesa, irrung vnd differentien enthalten, daß heut dato endtlich dieselbe durch gottliche Verleihung bestendig verglichen vndt niedergelegt.

Vndt nemblich zuforderst, ob wohl vohrmahls deynen von der Lith auch das Ius Patronatus an gedachter Kirch, in etwas gestritten, so ist doch beliebt, daß Ihnen hinfüro daßelb alß ohnstreitig nachgegeben vnd gestattet sein, vndt Sie bey deßen Gebrauch ruhig gelaßen werden sollen.

Ob aber auch auß den Rechten, Reichssatzungen, und jüngst gemachtem Oßnabrüg- und Münsterschen Friedenschluß genugsamb bekandt, worin daß Ius Patronatus bestehe, undt waß daßelbe mit sich führe, insonderheitt daß das Ius constituendae Religionis allein den Iuribus Superioritatis ac territorii anhängig sey, so haben wyr dennoch fürs ander guttwillig gegonnet undt zugelaßen, daß die von der Lith einen Lutherschen Prediger, den Sie bey einer Evangelischen Lutherschen Universität oder einer benachbarten Lutherschen Statt oder Herrschafft Ministerio, examiniren, undt zum Predigampt ordiniren laßen, oder der bereits sonst vorhin an einem Lutherschen Ohrtt examiniret undt ordiniret worden, vnß praesentiren mügen.

Wan auch drittens, vnß ein solch Subjectum von denen von der Lith, mit fürzeigung testimonii examinis ac ordinationis vitaequae ac morum, alhie in Bremen persohnlich sistiret undt praesentiret wird, so wollen alßdan wyr in Krafft Iurium territorialium ac superioritatis, denselben dergestaltt praesentirten confirmiren, undt durch vnsere verordnete Herren Visitatores, in beisein deren von der Lith, alß Patronorum, der Gemeinde zu Ellmeloh fürstellen, undt introduciren laßen, doch soll auch der Praesentatus vorher, vnß, alß seiner ordentlichen ohngezweiffelten Obrigkeitt, gemeinen Statt, vnseren verordneten Herren Visitatoribus, Drosten undt Amptman, gleich andern des Ampts Pfarherren, ohnbeschadet vorhergehender in pto. Religionis beschehener Verwilligung, trew, holdt und gehorsamb zu sein, mit Handttastung angeloben.

Vnd soll dan, viertens, derselbe eingesetzte Prediger, vff der Canzell und sonsten sich alles verlästerens und verdammens der Reformirten und deren Lehre enthalten, in geziemender Einigkeitt, Freundt- undt Bruderschafft mit anderen vnsers Ampts übrigen territorii, und dieser Statt bestelten Predigern leben, dero Behueff auch, undt zu Erhaltung guter Ordnung, uff beschehene Berueffung, zu den gewohnlichen jährlichen Prediger Conventen und Synodis ministerialibus, gehorsamblich erscheinen, doch soll Er mit der Predigt in vnser Kirch alhie übersehen werden, so wohl ihm frey gelaßen, ob Er in conventibus vel praesidendo vel opponendo sich üben, oder nuhr einen Auditorem geben wolle, undt bey solcher Zusammenkunfft keins anders, alß christl. Bruder undt freündtlichen Begegnuß (daß wyr andern vnsern Ministerialibus undt bestalten Predigern einbinden werden) gewertig sein.

Da auch fünfftens, sich ein Fall begeben solte, daß der Prediger von solchem seinem Dienst zu removiren wehre, haben wyr darin vnsers obrigkeittlichen Ampts billig zu gebrauchen, doch wan die Vrsach der Abschaffung die Religion mitt betreffen würde, soll in solchen Fällen mit zuziehen deren von der Lith verfahren werden.

So soll ferner, zum sechsten, der Exorcismus bey der heil. Tauff, alß in meistentheils benachbarten Luterschen Orten vorlängst abgeschafft, item Lateinischer Gesang, Meßgewand, weiße

Chor-Röcklein, bey dieser Kirch gäntzlich hinterpleiben undt nicht gebraucht werden.

Gelangend, zum siebenden, den Cüster und Schulmeister, soll dazu, wie bißherzu also forthin in vnserm Nahmen von vnseren verordneten Herren Visitatoribus, doch nach abgangk des jetzigen, eine der Luterschen Confeßion-Verwandte undt ein gutes gezeügnuß Lebens und Wandels habende Persohn, mit Zuziehung und mit Bewilligung deren von der Lith, bestellet werden, undt sollen beidts der jetzige und künfftige Schulmeistere den Cathechismum Lutheri, alß deßen die Gemeinde daselbst gewohnet, im Gebrauch bey der Jugend zu behalten haben, gleichwohl daneben die heil. zehen Gebott Gottes vollkomlich, wie Sie in Gotteswortt befindlich, lehren, sonsten auch des Pastoris Inspection vnterworffig, undt demselben behörigermaßen gewertig sein.

So viel dan endtlich, und zum achten, die Einsetzung der Kirchgeschworen, Vffnehmung der Rechnungen, undt alle andere Stück Visitationis betrifft, sollen dieselbe in vnserm Nahmen von vnseren Visitatoribus verrichtet, doch zu demselben allen die von der Lithe (welche dieselbe dazu verordnen wollen) mit zugezogen und gehöret werden.

Demnegst bekenne Ich Gotthartt von der Lith für mich, undt mit im Nahmen und Vollmacht meiner abwesenden Gevetteren, Frantz und Claweßen von der Lith, so dan Wyr, Christoff und Melchior, Gebrüdere von der Lith, alle für vnß, vnsere Erben und Nachkommen, hiemit, daß obbeschriebene Puncta heut dato also in güttlicher Communication verhandelt, undt von vnß guttwillig undt bestendig angenommen worden.

Vndt deßen allen zur Vrkund, auch fester auffrichtiger Haltung, haben wyr Burgermeistere und Rath, einß, so dan wyr, die von der Lith, andern theils, diesen Brief mit vnser Statt-Secret undt respective angebornen Pitschafften undt Handtunterschrifften befestigett. Geschehen in Bremen, am neun und zwanzigsten Tag July, im Jahr nach vnsers lieben Herrn und Heylandts Jesu Christi Gebuhrtt, Sechszehenhundert zwey und funffzig ꝛc.

V.

Iovis den 5ten Augusti Ao. 1652. In der Neuwen Cammer auff dem Vntern-Rathhause.

Worselbst im Nahmen eines Edlen Hochw. Rahts, erschienen, Herr Liborius von Line Bürgermeister, undt Hr. Doct. Gerhardus Coch Rhattsverwander, alß verordtnete Kirchen-Visitatores, so dan wegen der Gebrüdere undt Gevettere von der Lith, Hr. Doct. Burchardus Eden, nebenst Ern Christiano Hodderßen, alß destinierten Pastore zu Elmeloh. Dni. Visitatores etc. praemissis praemittendis, wehre bekandt, welcher gestaldt zwischen einem Edlen Hochweisen Rathe dieser Statt, Ihren Großgonstigen Herrn Obern undt Eltisten, so dan denen Edlen Ernvesten, dero Lehenleuten undt lieben getrewen, Gebrüdern undt Gevetteren von der

Lith, wegen des Iuris conferendi, Patronatus und anderer Gerechtsamb an der Kirchen zu Elmeloh des Ampts Bederkesa, dieser Tage ein bestendiger Vergleich getroffen, undt daß deme Zufolge die von der Lith, einen, Nahmens Christianum Hodderßen, welcher daselbst den Pastorat-Dienst verwalten muchte, vorgeschlagen, wolten demnach erwarten, daß derselbe gebührender Maßen sistiret undt praesentiret würde, undt alßdan darauff mitt deßen Collation undt Confirmation verfahren, Hr. Doct. Burchardus Eden praemissis curialibus etc. Erinnerten sich die Herren Visitatores großgünstig, welcher maßen bey newlicher Zusammenkunfft, von denen Gebrüdern und Gevettern von der Lith, Er, gegenwertigen Actum praesentationis in deren Nahmen zu verrichten, substituiret wehre, praesentierte demnach Einem Edlen Hochw. Rahte dieser Statt den itzo erscheinenden Ern Christianum Hodderßen, undt bath demselben die Collation und Confirmation wiederfahren zu laßen. Alß auch der Proclamaten halber zu Zeiten ein oder andere Ungelegenheitt furfallen kunte, die präsentierte Persohn aber Eines Edlen Hochw. Rahts Ordre hirin zu folgen schuldig wehre, so bath er gleichfals, daß demselben gebührlicher Schutz darbey gehalten werden müchte.

Dni. Visitatores etc. hetten angehöret, welcher maßen im Nahmen deren von der Lith Hr. Doct. Burchardus Eden die Praesentationem itzo verrichten wollen, und zu dem Ende Christianum Hodderßen sistiren thäte, wehren ab Amplissimo Senatu befehligt, deßen Persohn zu admittiren, undt zu confirmiren. Weiln dan nuhn im Vergleich erfordert würde, daß der Praesentatus vorher ein Testimonium examinis et ordinationis, vitaeque et morum vorzeigen, so dan zugleich trew undt holdt, auch gehorsamb zu sein mit Handttastung angeloben müste, so wolten Sie erwarten, daß solchem ein Gnügen geschehe.

Er Christianus Hodderßen, exhibirte sein a dnis Ministerialibus der Graffschafft Dellmenhorst vor oberwehnten Vergleich erhaltenes Testimonium, welches verlesen, und für suffisant erkläret, jedoch dabey bedungen und jenseits angenommen worden, weil die von der Lith darin alß Collatores genennet, solches aber irrig wehre, daß selbigs inskünfftig bey Außfertigung der Testimonialium verhütet werden solte. Gleichfals promittirte Er, data manu, Einem Edlen Hochw. Rahte, den Herren Visitatoren, Hrn. Drosten und Amptmanne, trew, holdt, und gehorsamb zu sein.

Hirauff haben die Herren Visitatores im Nahmen eines Edlen Hochweisen Raths vorerwehntem Christiano Hodderßen den Pfardienst zu Elmeloh gebührlich conferiret, und Ihn dabey confirmiret undt bestettiget, mit Erbieten, Ihn forderlichst der Gemeinde zu Elmeloh fürzustellen undt ordentlich zu introduciren, auch Ihme gebuhrlichen Schutz zu halten, lebeten aber der guten Zuversicht, daß Er hingegen seine gebühr, auch insonderheit den vorerwehnten jungsten Vergleich, so viel derselb seine Person betreffen thäte, aller maßen solcher Vergleich Ihm vorher kundt worden, beobachten, und sich in allem, seiner gethanen Verpflichtung nach, aufrichtig bezeigen werde, undt ist Ihme darauff Glück und Heil gewünschet worden.

Hr. Doct. Burchardus Eden, bedanckte sich der beschehenen Collation, und Confirmation, auch erbietens halber, bath aber, mit der Introduction, ehestens Tages zu verfahren.

Dni. Visitatores etc. Erbohten sich, der Introduction halber ehesten Tages Terminum anzusetzen 2c.

Actum Bremen ut supra etc.

Henricus Coch.

VI.

Nachdem getroffenen Vergleich zu folge Ern Christian Hodderßen am 5ten Tagh Augusti 1652. der Gebühr zu Bremen praesentiert unnd nomine Amplissimi Senatus von dessen Verordneten Hrn. Visitatoribus, Hrn. Burgermeister Liborio von Line, und Hr. D. Gerhardo Coch, confirmiert, undt der Pfardienst zu Elmelo Ihm conferiert worden, sein folgents dieselbe Sambstags den 28sten Aug. zu Bederkesa zur Visitation der Kirchen des Ampts, und einziehung der Rechnungen, ankommen. Als aber sie erfahren, daß Ern Christian zu Elmelo noch etwas schwach von zugestossener Krankheit, ist mit dessen Introduction, vff sein selbst begehren, bis negsten Sontag gewartet, immittelst Sontags den 29sten Aug. zu Ringstett Ern Johannis Apiarii introductio verrichtet, und was sonst nöhtig, daselbst, auch in gefolgten Tagen zu Bederkesa, Holßel, Lehe, Debbestett, undt Flögelen, zu werck gestellet worden.

Sontags den 5ten Septemb. fuhren die Herrn Visitatores sampt dem Amptman zu Bederkesa, Johanne von Bentheimb uff Elmelo, zogen ein bey Johan Schötler, Vogt und Kirchgeschwornen daselbst, kahmen zur Kirch, woselbst sich dan auch in Volmacht deren von der Lithe fand Johan Ludolff vom Schönebeke, Franzen von der Lithe, tunc graviter decumbentis, Eidam, und liessen Ern Christianum zuvorderst die Predigt halten.

Nach gehaltener Predigt wurden die Kirchspielleute, weil es regenhafftig Wetter war, vff Befehl der Hrn. Visitatoren durch den Vogt wieder in die Kirch beruffen, und ward druff von denn Hrn. Visitatorn, verba faciente domino Consule, Liborio von Line, in beysein schongedachten der Juncker von der Lithe, alß Patronorum, volmechtigen, Er Christian der Gemeinde furgestelt, und negst kurzer anzeig, welcher massen ein Ed. Hochw. Rhatt der Statt Bremen vff von denn Gebrudern und Gevettern von der Lith beschehene gebuhrsambe Praesentation, auch furzeigung gnugsambe Testimonii ordinationis, lebens undt verhaltens, denselben zu einem Prediger göttlichen Worts bey dieser Kirch verordnet und befestigt, die Gemeinde befragt, wie sie mit demselben zufrieden, und ward von Johan Heinß von Drangstett, im Nahmen der Gemeind geantwortet, daß Sie gar wol mit Ihm zufrieden, wan Er, der Pastor, Sie auch nur muchte, wie sie verhofften, bey ihrem alten herbrachten Rechten lassen und nicht darüber beschweren. Druff ward von mehrwolermelten Herrn Visitatoribus angedeutet, daß im Nahmen ihrer Herrn Ober- und Eltisten, eins Edlen Hochw. Rhatts vorwolgedacht, als ordentlicher Obrigkeit dieß Ortts, Sie Ihn, Ern Christianum Hodderßen,

Ihnen alß ihren Seelsorger hiemit im Nahmen Gottes wolten furgesetzt haben, dem Sie, die Gemeinde, schuldigen Respect, Liebe, und Ehre, und seine Gebuhrnuß leisten und thuen solten, dagegen Er Ihnen, wie einem getreuwen Pastoren undt Seelsorger anstunde und obliegen thäte, mit Unterricht, Vermahnung, Trost und gutem Exempel furstehen würde, wozu dan beide Theil ermahnet, und dazu Glück gewunscht worden.

Diesem negst alsobalt in loco beclagte sich der Pastor (1) da herkommens, daß dem Pastori bey einer Kindtauff 1 stuck Fleisch und ein Brott gegeben worde, daß dannoch die Drangsteter sich dessen weigerten. (2) Daß Ihm von jeder Leichpredigt 18 gr. gebuhrten, die ihm aber auch geweigert werden wolten. Bath, daß die Herrn Visitatores darin ein Verordnung machen wolten. Die Gemeind, und respective Drangstetere, worden druff vernommen, und ward wegen des ersten verordnet und angenommen, daß hinfuro dem Pastori wegen der Kindtauff ein gutt Häusbacken Brott, sodan ein gut ohnsträfflich Stuck Fleisch, oder an statt des Fleisches 9 grote, gereicht werden solten. Wegen der Leichpredigten ward angezogen, daß vormahls nur 8 gr. und entlich 12 gr. gegeben weren, ward aber denn Leuten zugesprochen, und verordnet, auch angenommen, daß hinfuro von einem jungern Leich 12 gr. von einem Hausvater aber die 18 gr. es were dan sach, daß jemandt Armuht halber es nit vermuchte, solten entrichtet werden.

Hiemit gieng man wieder in des Vogts Haus, hielte Mahlzeit, und da inzwischen der von Schönebeck zu seinem in eußerster Schwachheit liegenden Schwiegervatter Frantzen von der Lithe abgefordert, nahmen die Herrn Visitatores nach gehaltener Taffel, in beysein des Amptmans, und des Herrn Pastoris, von Johan Schötler und Dietrich Losen, als Kirchgeschwornen, die Kirchenrechnung ein, undt thäten dabey, wie auch wegen des Schulmeisters Intraden, item des verlauffenen Custers hinterlassenen Weibs, allerhandt notdurfftige Verordnunge.

Alß auch Dietrich Lose wegen hohen Alters und Ohnvermugenheit, deßwegen er dan bereits vorhin der Erlassung vertröstet, gebetten, man ihn nunmehr der Kirchschworenschafft entburden muchte, haben die Herrn Visitatores solche seine Bitt, bißherigen Fleiß une Treuwe angesehen, undt Ihn mit Danck seines Ampts erlassen, hingegen Johan Heintzen von Drangstett an seine Stelle zum Kirchschwornen gemacht, und denselben sovorth in gewöhnlichen Eidt genommen.

Actum Elmelo ut supra.

Das sechste Kapitel.

Vom Kirchspiel Debstädt.

§. 1. Der gewöhnliche Name in alten Nachrichten ist Debbestede, und soll daher entstanden sein, daß das Wasser der Weser, ehe dieser Fluß eingedeicht worden,

zur Ebbezeit bis an des Dorfes Nordwester Feld gekommen sei, und sich über das dahinter liegende Wied-Ackers-Moor ergossen habe. Ja, es sollen noch vor nicht gar langer Zeit Rudera von einem Schiffe daselbst gefunden sein. Debstädt war also damals das letzte Ziel der Weser gegen S.-W. oder die Ebbestätte derselben. Der Name ist demnach eigentlich so viel, wie der Ebbe Stätte, woraus mit der Zeit Debbestätte, und endlich Debstädt geworden ist. Renner nennt es in seiner Chronik*) Dobbestätt. Dann käme der Name von Dobbe, welches ein loses, sumpfiges und morastiges Land bedeutet**).

§. 2. Das Kirchspiel Debstädt, welches gegen O. an das Kirchspiel Elmlohe; gegen N. an die Kirchspiele Neuenwalde und Holßel; gegen W. ans Land Wursten und Gericht Lehe gränzt; gegen S. aber sich an den Geestefluß erstreckt, besteht aus folgenden Oertern und Feuerstellen.

1. Debstädt, soll ehedem nur aus 7 großen Höfen bestanden haben. Durch Vertheilungen sind daraus 22 halbe Hufen, 14 Köthnereien und 4 Beibauerstellen, in Allem also 40 Feuerst., ohne Pfarrhaus, Pfarrwittwenhaus, Küsterei, Kuh- und Schafhirtenhaus entstanden. Die Einwohner sind, wenn wir die herrschaftliche Erben-Zins-Mühle ausnehmen, insgesammt Meier der dortigen Pfarre, und derselben auch mit gewissen Hand- und Spanndiensten, Feld- und Schmalzehnten, Zins- und Meiergefällen verpflichtet. Einige derselben liefern aber auch etwas Haferzins an das königl. Amt zu Bederkesa. An Wiesenwachs fehlt es dem Dorfe fast ganz: die Einwohner haben dergleichen aber im Lande Wursten angekauft. Das Feld des Dorfs ist sandig, liefert aber sehr reines Korn, und die gute Viehzucht versorgt die Einwohner mit hinlänglicher Düngung. Merkwürdige Oerter um Debstädt sind a. der Fresenberg, ein nicht sehr großer Hügel gegen N., gleich hinter dem Felde. Er hat ohne Zweifel den Namen von einer Schlacht mit den benachbarten, streitbaren Wurstfriesen. b. Die Rosenburg, ein kleiner viereckiger Hügel vor dem Dorfe gegen O., der ehedem wohl eine kleine Schanze gewesen sein

---

*) Im 1. Bande p. m. 203. b.
**) Bremisch-Niedersächs. Wörterbuch. I. 217.

mag, weil sich umher noch deutliche Spuren von einem Burggraben zeigen.

§. 2. Debstädter-Büttel, liegt neben der Kirche gegen S.-O., ist ungefähr nur einen Büchsenschuß weit vom Debstädter Felde entlegen, und macht mit Debstädt nur eine Bauerschaft aus. Es hat 5 F., die insgesammt Köthnereien, und nur mit wenigen, aber erb- und eigenthümlichen Ländereien versehen sind. Das dabei befindliche und in gutem Wachsthum stehende Gehölz gehört den hiesigen Einwohnern nicht allein zu, sondern es sind auch verschiedene Personen in Debstädt und an andern Orten dabei interessirt.

3. Wehden, ¼ M. von Debstädt gegen O., hat außer dem Schul- und Kuhhirtenhause, 35 F.; doch sind 2 ehedem abgebrannte noch nicht wieder bebauet. Das Feld ist etwas kalt und steinig. Die Eingesessenen haben guten Wiesenwachs, guten Torf und ein schönes Holz. Im Dorfe ist eine Gegend, welche der Clußort heißt: ein deutlicher Beweis, daß ehedem eine Kapelle hieselbst gestanden habe.

4. Laven, liegt 1 M. von der Kirche gegen S., und hat 10 F. Das Feld ist sehr fruchtbar, zumal in trockenen Jahren. Zu dem Dorfe gehören gute Viehweiden. Es hat viel Moor, etwas Holz und einen nicht gar kleinen See, der an Hechten, Brassen, Barschen und Aalen, anderer kleiner Fischarten nicht zu gedenken, reich ist.

5. Spaden, eine kleine M. in S.-W. von der Kirche entlegen, besteht aus 78 F. Das Dorf hat etwas weniges Holz, viel Moor, eine gute geräumige Weide und sehr schönen Wiesenwachs. Das Feld ist lehmig, doch mit guter Bauerde bedeckt: indeß ist es nach Proportion der Größe des Dorfs und der Menge seiner Einwohner nicht groß genug. Sie haben aber auch viel Saatland auf der Leher Feldmark, und bauen darauf viel Flachs. Der Torf wird größtentheils nach Lehe an die dortigen Ziegeleien verkauft. Jedoch befindet sich bei dem Dorfe auch eine Kalkbrennerei, die gleichfalls viel Torf erfordert. Die Kapelle ist klein und faßt höchstens 100 Personen. Es wird in derselben zweimal im Jahre Gottesdienst gehalten, nämlich am

Grün-Donnerstage und im Herbste an einem Werktage, zum Besten alter und schwacher Personen.

6. Langen, liegt ¼ M. von Debstädt gegen W und besteht aus 56 F. Das Feld ist kalt und steinig, und ein Theil davon auch moorig. Nichts destoweniger werden gute Früchte darauf gebauet, weil es den Einwohnern weder an Weide noch Wiesenwachs fehlt, und sie also viel gutes Vieh halten können. An Torf hat das Dorf keinen Ueberfluß. Dagegen hat es ein, zwar nicht sehr großes, aber in dem besten Wachsthum stehendes Holz. Nicht weit vom Dorfe gegen S. nach Lehe zu liegt auf einer Anhöhe eine Gegend, die Olendörp heißt. Man sagt, es habe, ehe Langen gebauet worden sei, daselbst ein Dorf gestanden, und in der That findet man daselbst noch Spuren von abgetheilten Ackerstücken, wie auch Rudera von Brunnen.

7. Sievern, ist von der Kirche gleichfalls nur ¼ M. gegen N.-W. entfernt, und besteht jetzt, da es sich nach und nach sehr vergrößert hat, aus 98 F. In alten Zeiten soll es zu Dorum im Lande Wursten eingepfarrt gewesen sein, und es geht noch ein Weg durch die Wiese dahin, welche der Kirchweg heißt. Daß zu katholischen Zeiten hier eine Kapelle gewesen sei, macht die im Dorfe befindliche Gegend, der Clußort genannt, wahrscheinlich. Das Feld hat einen guten lehmigen, mit Sand vermischten Grund und ist von großem Umfange. Das Dorf hat Weiden und Wiesenwachs, und die Einwohner haben viele Marschländereien im Lande Wursten käuflich an sich gebracht. Ein nicht geringer Theil des Landes Wursten gehört den Bewohnern der umher liegenden Geest. Von den, unfern Sievern belegenen, 3 alten Denkmalen siehe A. u. N. **VIII**. S. 337. f. Alles zusammengezogen, besteht dies Kirchspiel aus etwa 327 F. In den ältesten Zeiten waren auch die Dörfer, welche jetzt die Kirchspiele Neuenwalde, Elmlohe und Holßel ausmachen, zu Debstädt eingepfarrt (S. S. 356 und Band **II**. S. 69).

§. 3. Gegen S., W. und N. ist das Kirchspiel von den beiden Flüssen Geeste und Au umgeben. Das fischreichste Wasser ist der vorhin schon bemerkte Lavener See. Es ergießt sich in denselben endlich ein, bei Debstädt entspringender und die dahin gehörenden, wie auch die Wehdener Wiesen durchschlängelnder, schöner Bach,

der auch gute wohlschmeckende Fische und vorzüglich gute Aale liefert. Aus dem Lavener See geht der sogenannte Steingraben heraus und unter dem Wehdener Siel durch in die Geeste. Vorher aber nimmt derselbe noch das Hoffleth auf, welches von N.-O. aus dem Kirchspiel Elmlohe herfließt, und sammt dem, darein sich ergießenden, vom Knüppelholze herunterkommenden Ischenbache die Scheidung zwischen Wehden und dem Kirchspiel Elmlohe ausmacht; sonst aber dieselben Fischarten, wie der See bei Laven, enthält. Der Sievener so genannte See ist ein kleines Gewässer, welches im Debstädter Moor, gegen N.-O. am Neuenwalder Wege entspringt. Es fließt aber aus demselben ein Bach heraus, der bald breiter, bald schmäler wird, und durch das Stein-Siel in die Misselwardner Wasserlöse abgeführt wird. Dieser Bach ist im Winter zwar voller Aale; sie sind aber sehr mager und trocken. Der Hiemen-See, zwischen Debstädt und Neuenwalde, ist gar nicht sonderlich fischreich.

§. 4. In dieser Gemeine sind sehr viele Webereien von Leinen, halbwollenen, auch baumwollenen, oft mit gutem Geschmack verfertigten Zeugen. Von der ersten Art wird Vieles nach Holland verkauft. Von letztern beiden hingegen wird zwar noch nicht Mehr gemacht, als im Kirchspiele verbraucht und in demselben oder in der nächsten Nachbarschaft abgesetzt werden kann; doch bekleiden Alte und Junge sich damit, und ersparen dadurch viel Geld, welches sonst auf Tuch und andere wollene Zeuge verwendet werden müßte.

§. 5. Die Kirche zu Debstädt gehört mit zu den ältesten, und doch noch regelmäßigsten und besten Landkirchen. Die Zeit, da sie zuerst fundirt worden ist, kann aus Mangel hinlänglicher Nachrichten nicht bestimmt werden; doch ist gewiß, daß sie im 11. Jahrhundert schon gestanden haben müsse, wenn die Kirche zu Holßel, wie wir im folgenden Kapitel zeigen werden, Ao. 1111 erbaut worden ist. So weiß man auch nicht einmal, welchem Heiligen zu Ehren sie errichtet worden sei. Ihren Thurm, der sehr ansehnlich gewesen sein soll, hat sie vor sehr langen Zeiten schon durch einen Einsturz verloren. Aus den Steinen desselben soll die ansehnliche Kirchhofs-Mauer gemacht sein. Wer das **Jus Patronatus** in den

ersten Zeiten, und ehe die Bremer dies Amt acquirirt haben, gehabt habe, kann ich nicht sagen. **Ordinarius** war, wie aus S. 356 erhellt, der **Archidiaconus Haderiae et Wursatiae.** Nachher eigneten sich die Bremer das **Jus Patronatus**, und nach der Reformation auch das **Jus Ordinarii** zu. Jetzt dependirt diese Pfarre von der Landesherrschaft. Daß außer dem Pastorat hier auch eine Vicarie gewesen, ist gewiß, und wird im folgenden Kapitel ferner erwiesen werden. Ich weiß aber nicht, wann, oder von wem sie gestiftet, und wie sie genannt worden sei. Es scheint, daß sie um 1607 eingegangen sei; denn damals wurde dem Pastor zu Holßel, Herm. Schlüter, Etwas von den Gütern dieser Vicarie beigelegt.

§. 6. Aus katholischen Zeiten sind mir nur nachstehende Geistliche vorgekommen:

1. Meinard, beim Jahr 1324.
2. Johann, bei den Jahren 1334 und 1335. S. 328. VII. und Band II. S. 69.
3. Hermann, beim Jahre 1346. S. S. 356.

Nach der Reformation war hier Anfangs Alles lutherisch; denn der **Vicarius Theodoricus Sartoris** kam 1570 als Pastor nach Mulsum im Lande Wursten, wo man von der reformirten Lehre nie Etwas gehört hat. Einer der ersten lutherischen Prediger war C. Burken. Sein Grabmal in der Kirche auf dem Chor ist mit einem Leichenstein bedeckt, der die Umschrift hat: **Ao. Dom. 1555. d. 16. Febr. Starw de werdige Heer C. Burcken, Pastor in Debbestede dem Gott gnade.** Nach und nach aber ist die reformirte Lehre hier von dem Rathe und Ministerio zu Bremen eingeführt worden. Merkwürdig ist es, daß Johann Esich, Professor und Inspector des Bremischen Gymnasiums, wie auch Canonicus zu S. Stephan in Bremen, das hiesige Pastorat besessen, aber durch einen Andern hat verwalten lassen*). Die nachfolgenden Prediger waren, so viel mir bekannt ist, diese:

I. Joh. Rehder, wurde 1594 Pastor.
II. Hinr. Webbe. 1596.
III. Hinr. Frey, war hier 1609.
IV. ... Martens.

---

*) Conr. Iken de schol. Brem. p. 53.

V. Bernd Bomhoff. Ich finde seinen Namen in den Jahren 1624—1641.

VI. Herm. Peperinus, aus Verden, ums Jahr 1633, war Vicar.

VII. Mag. = = = Snabelius, kam 1645 kurz vor Ostern an, war hier aber nur ein halbes Jahr, und reisete den 13. oder 14. Sept. wieder weg. Die Debstädter baten sich bei dem Rathe zu Bremen damals Joh. Jacobi aus Lehe aus, erhielten ihn aber nicht.

VIII. Matthäus Krägelius. Er war zuerst Prediger bei dem fürstlich=hessischen Leib=Regimente, und ist hier 1645 den 20. Decbr. von den Kirchen=Visitatoren, Hinr. von Cappeln, Burgermeister, und Gerh. Coch, Rathsherrn, eingeführt worden. Seine Schriften sind:

a. Duellum et bellum, vom Kampf und Kriege, darin viele lustige Exempel der Duellen aus den Historien erzählet, 2. die Fragen: Ob solche Duelle zugelassen seyn, und 3. Ob ein Christe mit gutem Gewissen im Kriege dienen könne? abgehandelt werden. Dawider schrieb Just Wilh. Laurel, M. V. D. einen Tractat unter dem Titel: Bellum minime bellum. Daher ließ Krägelius seine Schrift 1644 zu Bremen, vermehrt und verbessert, wieder drucken, und fügte derselben ein Alexipharmacon (oder Gegengift) bei, darin er Jenen widerlegt. Diese Schrift ist dem Landgrafen Wilhelm dedicirt. Die Dedication ist zu Oldersheim in Ost=Friesland unterschrieben. b. Eine Schrift wider Felgenhawer unter dem Titel: Kurze und gründliche Widerlegung der falschen Lehre und Gotteslästerung ꝛc. Sie ist 1653 in 12. gedruckt, besteht aus 9 Bogen, und ist dem Rath zu Bremen dedicirt. Als Felgenhawer dawider ein Examen herausgab, ließ er zu seiner Vertheidigung eine Apologiam et triumphum veritatis, mit J. Flockenii Vorrede, drucken.

§. 7. Als Krägelius, vermuthlich 1658, starb, wurde diese Gemeine mit einem lutherischen Prediger wieder versehen. Von der Zeit an haben im Amte hier gestanden:

I. Martin Didichius. Er war zuerst Prediger zu Neuenwalde, und wurde 1659 hieher gesetzt, und zugleich zum Probst bestellt. Sein Bild steht in der Kirche nicht weit von der Kanzel, mit der Unterschrift: Martinus Didichius, Pastor zu Debstaedt und des Bederkesischen Kirchenkreyses Probst Ao. 1689. aet. 77. minist. 50.*) Denatus 1695. Da er 1689 schon 50 Jahre im Amte gewesen: so muß er 1639 schon ins Predigtamt gekommen sein, und gehört also zu den Theologis semisecularibus. Der Tag seines Todes war der 16. März. Im Jahr 1672 wurde ihm im Pastorat sein Sohn

II. Andr. Didichius adjungirt. Als aber Derselbe vor ihm 1682 starb, so erhielt er zum anderweitigen Amtsgehülfen:

*) Damals war das Bild gemacht. Die Zeit seines Todes wurde nachher hinzugesetzt.

III. M. Jak. Hackmann, einen Sohn M. Jak. Hackmanns, der in Stade Senior ministerii und königl. Consistorial-Rath war. Er kam aber 1686 von hier an die St. Andreä-Kirche in Verden, und da erhielt der alte Didichius den dritten Adjunctus. Dieser war

IV. M. Joh. Lange, aus Verden. Er lebte hier von 1686 bis 1728, da er starb.

V. Joh. Lange, wurde seinem Vater 1723 adjungirt, und lebte hier bis 1741, da er starb.

VI. Diedr. Martin Matthäi, Otto Matthäi's, Senioris Ministerii Buxtehudensis Sohn, kam hieher 1743, ward Probst 1751 und starb 1762 den 3. Sept. Sein Sohn Joh. Martin Matthäi war seit 1777 Pastor zu Brameln im Vielande.

VII. Alex. Bromberg, aus Sittensen, wo er Anfangs auch Prediger war. Hieher wurde er 1763 versetzt, suchte und erhielt aber 1766 seine Dimission. Im Drucke hat man von ihm:
a. Eine poetische Paraphrase des Predigers Salomo. Stade, 1771. und Hamburg 1773. b. Eine Erläuterung des Catechismi theri. Stade 1773.

VIII. Joachim Melchior Karsten Wille, S. S. 351.

Beilagen.

A. Magistratus Brem. Confirmation einiger Rechte und Gewohnheiten dieses Kirchspiels von 1522.
B. Proclama, an der Kirche zu Debstädt Aufkünften sich nicht zu vergreifen.
C. Des Bremischen Amtmanns Joh. Coch Nachricht von dem Heergewette und andern Rechten im Kirchspiel Debstädt.
D. Proclama wegen der Güter der Kirche und Pastorei zu Debstädt von 1589.
NB. Von dem Streit dieses Kirchspiels mit dem Lande Wursten und dem Vergleich siehe S. 305 und 317.

A.

So und nachdeme der Lande und Stede Rechte und Gewahnheide tho mehrmahlen nah der Lüde und Tide Gelegenheit verbetert und verendert werden, demgliken in solchem Falle de Notturfft erfordert, em so dans, wen von der Lande und Stede gemenen Willköre belevet edder gevullbordet, tho ewiger Gedechtnüsse in Schrifften tho vorfatende, darmede desulvigen gemenen Willköhre, nicht in Vergetent gestellet, sundern vele mehr by den Nahkomelingen mögen gelevet, betüget und achterfolget werden. Deme allen nah bekennen und betügen wy Borgermeistere und Rahtmanne der Stadt Bremen apenbahr in düssem Breve vor einen jederen, deme he magh vorgebracht werden tho besende offte anthohörende, datt unse Undersathen und Verwandten, de gemenen Börtlüde deß Karspels unde Gerichts tho Deppestede, in unsem Amte Bederkesa gelegen, uff hierunden benanden Gerichtsdage, in bywesende unde nah Rade unses Amtmannes darsülvest deß Ehrbaren Johan Roden endrachtliken mit ripen und wolbedachten

Mode samptliken alle beschlaten und gewillkoret hebben, düsse herna beschrevene Artikel tho ewigen Dagen vor öhr Kerspelrecht tho holdende und tho brukende: doch andern öhren rechtmetigen gegründeten und loflichen Karspel-Rechte, de düsse sulvigen Artikel nichts belangen, unvorfänglich ahne afbröke und schaden.

Alse thom ersten offt idt sick in thokamenden Tyden begeve, dat jemands deß Carspels und Gerichte Deppestede ingesetene Dodeshalven verfallen würde, sunder Liveserven, so mögen dejenigen, so van Blodes halven beide van Schwerd und spillsiden thom nechsten dartho gehörig sick tehn und bereken könen, dat Gutt erven.

2. Weren da averst Bröder und Schwester den sulckes Gudes ichtes wes entsturve, in solchem falle, so schöle de Broder der Schwester nah Vermöge und antale des Gudes unde nah rade öhrer nächsten Frunde enen dörliken Bruttschatt darvan geven, und dat Guth an sick erven.

3. Quemet idt ock also, dat dar neen Broder, sondern ein edder mehr Dochtere vor jemandes anders, van der Schwerdsiden öhres Vaders und Moders nahgelatene Gödere erven und darby bliven.

4. Offt idt sick ock begeve dat jemandes versturve, sonder Liveserven, den vormahls jenich Guth were angestorven, dar schall idt umme gahn, wo idt in solchem Falle, wente herto na Kaspels rechte is geholden wurden. Dar ock jemandes von der Spilsiden jenige Guder ansturven, so schölen deme negesten Frunde van der Schwertsiden uth densulven Gudern, dat Herwede folgen, und de Spillside dat overige Gudt fredtsahm und ungehindert beholden mögen. Und offt jemand wöre wes angestorven vor dato düsser Bewillinge und besegelden Breves, dat schöle na olden Kaspelrechte geholden werden. Düsses alles tho mehrer Orkunde und up dat de vorberöhrden Artikele desto fester mögen geholden und achterfolget werden; So hebben wy Borgermeistere und Rathmanne der Stadt Bremen vorberöhrt uth Krafft unser Overicheit solcke Artikele mede belevet und bestadiget, in Krafft düsses unses openen Breves, den wy um sonderliker instendiger Bede und Forderung der gemenen Bortlüde vorgemeldt mit unser Stadt Secret neffens gebachten unses Amtmans und Caspels Ingesegelen hierunder anhangende befestiget hebben. Nah Xsti unses Heren Gebort Dusend vyffhundert, darna im twe und twintigsten jahre am tage Nativitatis.

Nota ad §. 2.

Loquitur in linea recta de successione filiarum, quod innuunt verba §. sequentis. Queme et ock dat dar nene Broder sonder ein oder mehr Dochter, ibi vocabulum seu nomen Broder pro filiis quoque repetitur.

ad §. 4.

Ueber diesen Fall ist den 11. Sept. Ao. 1594. zu Debbestede erkant in Sachen Fedden und Witschen Lüders contra Carsten

Balzers et Cons. pro consuetudine inveterata, non obstante graduum proximitate. Welche Urtheil den 15. Nov. d. a. von einem Erb. Rath confirmiret und erkant, ob woll defunctus in linea materna seiner Mutter Schwester Kinder, et ex altero latere paterno longe remotiores gelassen, daß nichts destoweniger paterna bona agnatis et materna cognatis zugeeignet worden. Acquisita autem debentur proximiori, non considerata agnationis vel cognationis differentia. Laut dieser Confirmation und Renovation num. 1. loquitur de collatoralib. non autem quo defuncto relicta fuerunt a matre ex linea recta, quod innuunt verba von der Spillseiten, d. i. welche dem Verstorbenen von der Spindel verwand sein, vel prout clarius ex ipsa agnationis et cognationis differentia a definitione apparet. Si quidem agnati dicuntur qui per virilis sexus personas cognatione conjuncti sunt, quasi a patre cognati veluti fratres et sequentes. Cognatio vero dicitur quae a matre exoritur. Unde cognati non dicuntur mater et filius, sed, qui illis per foeminini sexus personas cognatione conjunguntur, uti non fratres uterini, item sorores matris et ipsi liberi ex sorore nati: adeoque distinguendum est inter stipitem, ex quo cognatio oritur, qui non est ipsa cognatio et reliquas personas ex stipite descendentes vel aliter ei conjunctas, et sequeretur alias confusio stipitum et linearum rectarum et collateralium seu transversalium, officiaque et nomina parentum et liberorum, et ex latere conjunctorum.

B.

Nadem ein E. R. der Stadt Bremen im Werck befindet, dat sick by den Güdern und jahrlicken Inkumpten der Kercken tho Debbestede fast allerhand Unrichtigkeit begeven un thogedragen. Vnd dan einer jeden Obrigkeit und Patronen der Kercken obliggen und gebören deit daran tho sinde, dat nicht allein solcken by tyden vorgekamen, sondern ock de Kercken=Godere so veel möglick tho beteren stande und guder Richtigkeit gebracht werden. Alß will und gebutt ein E. R. der Stadt Bremen hiermede ernstlick allen itzigen und kunftigen Kerckschwaren öhrer Kercke tho Debbestede, dat nemand sick gelusten late im geringsten an der Kercken Upkumst sick tho vergripen noch darvan ichtereß tho verenderen und tho verbringen, sondern alles in guden Stande berouwen und verbliven late vor einß.

Vnd dan thom andern, bewile ock allerhand Mißhelligkeit sick by denjenen, so dat jarlicken Tinßkorn genomen, thodregt, alß will ein E. R. allen denjenigen mit gelicken Ernst uperlegt und befahlen hebben, dat se van nu an und hinfürder alle Jahre up einen gewissen Dag, so öhnen tho dero Behoef van den Pastoren tidtlick angesecht werden schall, solck Korn up dat Föhr tho Lehen und in dat Schip bringen, mit der Verwarning, wo deme jemand also nicht nahkamen, und dat Korn tho rechter und angesetteder Tydt nicht leveren, ock folgendes an dat Schip nicht bringen würde, dat desulve up 5 Mk. ane Gnade schall gestrafet werden.

C.

Zum Heergewette in der Börde Döbstedt gehöret Ein Stoel mit einem Küssen, ein Tafel und ein Tafel Laken, eine Tinnen Kanne, 2 Väthe, alle des Doden Kleeder, ein Bedde, dar ein fram Mann mit Eren up schlapen kan, dat beste Pferdt, des Doden Weeren; eine Heidtlehe, und sein Rattschup, eine Barde, eine Eyse, ein Lehe, ein Plaggenstegende, sin dar 2, gehören sie beyde dartho, ein Hartow, ein Moerspaden, ein Ketel, dar man mit Stewel und Sparen kan intreden, ein Pot dar man ein Hoen in seden kan, dat vornste Plogisen, ein Vorwagen, ein Vortau, eine Kiste, dar man Kleed in leggen kan, ein Misthake, ein Mistforcke, ein Ketelhake, de mit umgeit, ein Gardel mit dem Meste, des Verstorwenen Hut und Schoe, de Querste, Queren-Steen, ein half Schap, ein Küven sunder Tapholt. Was aber in diesen vorgeschrievenen Gůdern nicht ist, dat darf man nicht köpen edder towege bringen. Van den Heergewette nimt der oldeste Broder, so da mer vorhanden sin, idt overste Kleed vorab, dat överige thelen sie zu gelicken Dele, geit idt uhtt dem Amte, hefft de Overichheit den drůbden Deel.

Frawen Gerade in der Börde Debbestette.

Der verstorwenen Fruen eer Kisten, alle ere Kleder, de se gebragen heft und to eren Live tho mate gemaket sin, darto alle Clenobien und Lennewandt, so unbeschneden ist.

Der verstorvenen Frauen Bedde mit aller Thobehör, also se mit eren Manne darup geschlapen het; dar averst nene denne neue Bedde mehr vorhanden, so schall de man einen Poll, ein Küssen und 2 Laken davon hebben, und dat flaß so reine ist.

Eine Schwinge und Schwingelblock, ein Spiller und Wacker, darto 2 Hemten Lins, ein Stappe, ein Karne und alle Baljen, so davon vorhanden, darto ein Pott, dar man en Hon in umme kehren kan; dit alles gehört zum Frowen Geräde, vnd schal von den nächsten Spilsieden getagen werden. Dar auerst dieser vorgeschrievenen Stücke wenig oder nicht viel vorhanden, so darf man die nicht köpen oder leueren, ok schal man von düssen Dingen, ohne wetendt und vulbordt der rechten Erven nichts vergeven, dar idt averst geschehe, ungeweeret sieen. Dar ene Mogel edder meer in eres Vaders Huse oder sunst unberaden, verstorwe, dar schal nen Fruen-Gerade van gahn, idt si den, dat se erer Moder Fruen-Gerade by sick beholden, edder Fruen-Gerade ingetragen hette. Entlich und tho letesten ist ock im Caspel Debbestette also recht und brucklich geholden, wo der Bruttschat wedderum gefordert, sollen düsse baven geschrievenen Dinge alle so vele nah Caspels Rechte gewohntlich, gefordert und afgerecket werden.

Von Schlägereyen.

Für dieser Zeit haben sie an diesen Ort das barbarische Recht gehabt, frey schlan, frey bessern, ist aber von einem Erb- Hoch- und Wohlweisen Rhat der Stadt Bremen, als der von Gott fürgesetzten Obrigkeit in Ao. 90. abgeschaffet, dergestalt, daß wer hinfort sich mit Schlägen vergreift, darüber nach Gelegenheit der Verbrechung in billige Strafe genommen wird.

Wer einen aufm Felde oder Wege schlegt, muß den Schaden bessern; wer einen bey seiner Pflug schlegt, muß den Schaden doppelt bessern. Wer mit Gewalt einem auf seine Thüre läuft, brickt 5 Ferding auf die Were, und 5 Ferding von Dwere, hat er Gewalt auf der Were geübt, ist der Bruch doppelt und nach Gelegenheit der geübten Gewalt in Acht zu nehmen.

Injurien.

Wer den andern in seine Ehre spricht, muß ihn bitten um Vergebniß, oder sich auf den Mund schlagen, und sprechen: er habe es gelogen, und darüber der Obrigkeit geben 32 Mk. jeder Mark zu 32 Gr. jeden Groten zu $4\frac{1}{2}$ Schwaren gerechnet.

D.

Wy Carsten Steding, Borgerm. und Eler Esich, Rathmanne tho Bremen und verordnete Visitatoren der Kercken in des R. Gebede, fögen Juw Claus Meiners und Claus Badecken, Kerckschwarne tho Debbestede, wo dan ock Tyes und Lüders Honnen, alsse ock Claus Meiners tho Siverden, und Tyes Honne tho Spaden, neyst unses frundliken Grotes erbedinge hirmede kund und tho weten. Nademe wy befunden und im Werck verspöret, dat so woll by der Kercken, alß ock tho der Pastorye tho Debbestede gehörigen Gudern vast allerhand Unrichtigkeit und Mißbruck ingereten, also dat sick etliche gelusten laten, öhre van der Kercken und Pastorey inhebbende Guder und Landereyn thom Dele tho verschwigen, Deels ock de Geborniß darvan tho entrichten sich verwoigern, und tho besorgen, wo deme in Tyden nicht vorgebuwet werden scholde, dat alsdan noch ferner daruth een groet Unrath entstaen und erwassen möchte, und unß dan anbefahlenen Amts halven nicht gebóhren will, solcker Mißhelligkeit also stillschwigend länger tho tho sehen, sondern an uns, gebörlicken Wandel tho schaffen, und wy daher eine Nothurft tho sin erachtet, uns mit juw in der Person ferner derwegen tho bereden. Alß willen wy juw tho der Behoef anhero bescheden und geladen hebben, dat gy am Frydage na Martini, ward sin de . . deß bevorstahnden Montes Novbr. anhero by uns gewißlik ankamen und erschienen, uns van demjenigen, dar gy van uns befraget, richtigem Bescheed tho dohnde, und darup unsers Befehlichs ferner tho gewartende, mit der Verwarning, dar gy sumptlick und ein ider insonder dem also nicht nahkamen würden, dat wy alßdan keinen Ummegang werden hebben könen, uns dessen by dem E. R. unsere Overen und Oldesten tho beklagen, und nah dersülviger Gutachten hirinne ferner tho procederen und tho verfahren, darnah gy juw werden tho richten weten, und deß in Orkund hebben wy Carsten Steding, Borgerm. und Eler Esich, Rman, alß verordnete Visitatores unser gewöhnlicke Pitzer hierunder wittlicken gedruckt, nah Christi unses leven Heren Gebort im 1589ten Jahre den 27. Dag des Mondes Octobr.

Das siebente Kapitel.

Vom Kirchspiel Holßel.

§. 1. Zu diesem Kirchspiel gehört das einzige Dorf Holßel, welches mit dem Pfarr- und Schulhause aus 65 F. besteht. Seine Feldmark stößt gegen O. ans Kirchspiel Neuenwalde, gegen N. an Cranenburg, womit das Kirchspiel Midlum anfängt, gegen W. an den grauen Wall des Landes Wursten und gegen S. an das Kirchspiel Debstädt; besonders aber an die Pipinsburg und die Feldmark des Dorfs Sievern.

§. 2. Der Erbauung der hiesigen Kirche gedenkt Renner zwar in seiner geschriebenen Bremischen Chronik beim Jahr 1244*); doch nur beiläufig, und nicht so, daß man daraus schließen müsse, daß sie in demselben Jahre, nicht aber schon früher, fundirt sei. Bei der 1734 geschehenen Reparation dieser Kirche hat der damalige Pastor Niesener folgende Worte in einen Balken hauen lassen: „Ao. 1111 ist diese Kirche erbauet, Ao. 1734 reparirt, und von einem hier gestandenen steinernen Bogen „und zerbrochenen Giebel befreyet." Diese Nachricht von der ersten Erbauung einer hiesigen Kirche gründet sich auf den, wie es heißt, damals noch vorhanden gewesenen authentischen Stiftungsbrief. Von der Fundation selbst giebt Renner diesen Bericht: Zu Hollenberg (einer unter diesem Namen in der dortigen Gegend noch jetzt sehr wohl bekannten Burgstätte zwischen Debstädt und Holßel) hätten ehedem Edelleute gewohnt. Einer derselben hätte gemeinschaftlich mit einer zu Schönstädt, einem nach Midlum gehörigen Geestdorfe, wohnenden Wittwe die Kirche zu Holßel errichtet. An dem Orte, wo sie erbaut worden ist, soll eine große Haselstaude gestanden, und diese dem, der Kirche nach und nach angebauten, Dorfe den Namen Holßel gegeben haben.

§. 3. Wahrscheinlich ist die Kirche dem heiligen Jakob gewidmet gewesen; denn in einer alten Nachricht von den Einkünften der Kirche habe ich den Ausdruck: „Sünte Jakobs Wehre" gefunden, und es sind hier außerdem gewisse Ländereien, wovon die Kirche die Gefälle zieht, und die den Namen „des heiligen Jakobs Theil"

---

*) Im I. Theile p. m. 203. b.

führen. Mit dem Kirchenwesen, und besonders dem Patronat und Ordinariat hat es hier ohne Zweifel dieselbe Beschaffenheit gehabt, wie bei den übrigen Kirchspielen dieses Amts. Ich beziehe mich daher auf das, was davon S. 310 und sonst in den vorhergehenden Kapiteln gesagt worden ist.

§. 4. Die mir bekannt gewordenen hiesigen Prediger sind diese:

I. Theodorikus Johannes.

II. Otto Edelmann. Ich kenne ihn nur aus einem, von Bertram Schramm, Pastor zu Dorum, als Notario aufgesetzten Erbvergleich von 1667, worin er als Zeuge vorkommt.

III. Ludolph Prange.

IV. Herm. Schlüter, war hier schon 1582. Der Magistrat zu Bremen hatte ihm 1607 von den Gütern der Vicarie zu Debstädt gewisse Einkünfte zugelegt, weil die Einnahme zu Holßel nur sehr schlecht war. Dagegen aber kündigte er ihm 1609 den Dienst auf, den er um Michaelis niederlegen sollte. Die Gemeine bat zwar für ihn, als einen alten und unvermögenden Mann: es scheint aber, daß diese Fürbitte von keiner Wirkung gewesen sei; denn bei diesem Jahre finde ich schon einen andern Prediger, Namens

V. Hinr. Velthusen. Das Kirchspiel verklagte ihn 1618 wegen seiner Trunkenheit bei dem Rathe zu Bremen, und bat um einen andern Prediger. Sie müssen ihren Zweck aber nicht erreicht haben, oder es müßte zwischen ihm und dem folgenden Prediger noch ein anderer, mir bisher unbekannt gebliebener, Prediger gelebt haben.

VI. Joh. Rabe. In einem gewissen Erkenntniß von 1634 steht, das ihm Dasjenige, was der Pfarre zu Holßel 1607 von der vielleicht eingegangenen Vicarie zu Debstädt beigelegt worden, nun schon seit etlichen Jahren sei vorenthalten worden. Er muß also schon einige Jahre vor 1634 den hiesigen Dienst erhalten haben. Er war aus Holßel gebürtig, kam 1640 von hier als Rector nach Aurich, und wurde 1646 der jüngste, 1649 aber der älteste Prediger zu Engehofen in Ostfriesland*). Sollte er also wohl nicht der lutherischen Religion zugethan gewesen sein?

VII. Joh. Willers, von 1641 bis 1690, da er starb. (S. S. 329.) Er war reformirter Confession, und ob man zwar um diese Zeit den Gemeinen dieses Amts bei eintretenden Todesfällen ihrer Prediger lutherische Lehrer zu geben pflegte, so scheint man Solches bei dieser Gemeine doch überall nicht versucht zu haben. Aus Vorsicht wandte sie sich 1690 an die schwedische Regierung, von der sie die Antwort erhielt, daß ihr ein Subjectum reformatae confessionis zu präsentiren verstattet würde. Die in dieser Gemeine wohnenden wenigen Lutheraner halten sich gemeiniglich nach Neuenwalde.

---

*) Adr. Reershеims Ostfriesl. Prediger-Denkmahl. S. 190 u. 250.

VIII. Joh. Christoph Risener, war von Adelsheim in der Pfalz gebürtig, studirte seit 1682 drei Jahre zu Rinteln, darauf zu Bremen, und endlich zu Gröningen. Hieher kam er 1691 und erlebte 1711 den großen Brand, welcher das ganze Dorf, ausgenommen die Kirche und 8 Häuser, in Asche legte. Alters und Unvermögens halber wurde ihm sein Sohn

IX. Joh. Ludw. Risener, welcher ebenfalls zu Adelsheim Prediger war, 1734 adjungirt. Dieser starb aber schon 1738 den 16. Mai, und der Vater folgte ihm in demselben Jahre, den 2. Dec. nach.

X. Just Hinr. Thumsener, aus Bremen. Auf dem Gymnasio daselbst vertheidigte er 1737 eine Disputation Schumacher's über Ps. XI. Die hiesige Pfarre erlangte er 1739 und lebte bis 1770 den 5. April.

XI. Heinr. Christoph Rißäus, ist 1746 den 1. Febr. zu Rumpenheim, einem Flecken in der Grafschaft Hanau, geboren. Sein Vater, Johann Hinrich, war daselbst Prediger. Den ersten Grund der höhern Wissenschaften legte er auf dem Gymnasio illustri zu Hanau, nachdem er von seinem Vater selbst bis dahin war unterrichtet worden. Er kam auf diesem Gymnasio so weit, daß er von dortigem Ministerio examinirt wurde, und licentiam concionandi erhielt. Hierauf wandte er sich 1765 nach der Universität zu Basel, wo damals unter andern berühmten Männern in der Weltweisheit die beiden berühmten Bernulli, Johann und Daniel, in der Gottesgelahrtheit aber Joh. Christoph Beck und Balthasar Burcard lehrten. Unter denselben hielt er verschiedene öffentliche Disputationes: insonderheit vertheidigte er 1767 eine von ihm selbst ausgearbeitete: De voto Jephtae, an ille filiam suam immolaverit, vel non? Er war darin der letztern Meinung. Sein Praeses war der Prof. Beck, welcher zu der Zeit Praeses societatis literariae Basileensis war. Dies gab Gelegenheit, daß er noch in demselben Jahre den 15. Novbr. als Mitglied dieser Societät in der philologischen Classe aufgenommen wurde. Später schrieb und vertheidigte er nochmals eine Disputation über Apostg. XVII. 23. Im Jahr 1769 wurde er pro ministerio examinirt und, praestitis praestandis, in numerum V. D. Ministrorum durch die gewöhnliche Ordination aufgenommen. In der Mitte des Februars im folgenden Jahre trat er seine Rückreise in sein Vaterland an, unterwarf sich einem nochmaligen Examini des Ministerii zu Hanau und wurde in numerum Candidatorum Ministerii aufgenommen. Von Hanau reiste er im August nach Bremen, um sich daselbst noch etwas in Practicis zu üben. Er war aber kaum 8 Tage in Bremen, als die Gemeine zu Holßel ihn bat, eine Predigt in ihrer Kirche zu halten. Dies that er, und seine Predigt über 1 Petr. IV. 18. fand bei der Gemeine so vielen Beifall, daß sie sich nach derselben bei ihm erkundigte, ob er, wenn er zu ihrem Prediger erwählt und berufen würde, solchem Rufe auch zu folgen geneigt wäre. Ob er Solches nun Anfangs zwar abschlug, indem er, nach Verlauf eines halben Jahres in sein Vaterland wieder zurückzukehren, und seinem Vater, der schwächlich zu werden schien,

im Amte beizustehen gedachte; so gab er ihr endlich auf wiederholtes, dringendes Anhalten die verlangte Versicherung. Und so wurde er 1770 den 16. Sept. von der ganzen Gemeine einmüthig zu ihrem Prediger erwählt, und den 2. Oct. von königl. Regierung confirmirt. Sein Amt trat er den 20. Jan. 1771 an.

Beilage.

Des Raths zu Bremen Urtheil über die der Pfarre zu Holßel beigelegten Vicarie-Gefälle von 1634 den 20. Jan.

In Sachen Ern Johannes Raben, Pastorn zu Holsel, und der Eingesessenen des Kirchspiels daselbsten, contra Ern Bernhardum Bomhoff, Pastorem zu Debstedt, auch die Eingesessenen des Kirchspiels daselbsten, die der Pfarre zu Holsel in ao. 1607. von der Vicarey zu Debstede zugelegte, und ihm, Johann Raben, etzliche Jahre vom Gegentheil vorenthaltene Gefälle betreffend, giebt Eine Erbare Widtheit auf die hinc inde einkommene verschiedene Supplicationes, nach wohlerwogenen Sachen, den Bescheid, daß denen von Debstede nicht geziemt, obberürte Vicarey-Gefälle supplicirendem Pastori von Holsel zu enthalten; sondern daß sie dieselben ihm alsobald einzulieffern, auch inskünftige, bis zu unser, des Rahts, anderweiten Verordnung, ohnweigerlich abzustatten, schuldig seyn sollen: gestalt ihnen solches also hiemit auferlegt wird. Urkundlich unsers hierunter gedruckten Stadt-Secrets. Publicatum Bremen, am 20. Januarii Anno etc. 1634.

(L. S.)

XVIII.

Nachricht vom Amte Lilienthal.

A. u. N. XII. 4.

Beilagen.

A. Diedr. Clüvers, erwählten Probstes, Capitulation. 1625.
B. Wegen eines Gefahrzinses zu St. Jürgen. 1551.
C. Nachricht von d. Jurisdiction über Oberende u. Mittelbauer.

Das erste Kapitel.

Von dem Kloster und Amte Lilienthal überhaupt.

§. 1. Ist der Nachricht, welche Johann Renner in seiner geschriebenen Bremischen Chronik, und zwar in dem Leben des Erzbischofs Albert ums Jahr 1050 giebt, zu trauen: so stand in den ersten Zeiten zu Bremen, in

der Gegend ungefähr, wo nachher die Stephanskirche gebauet worden ist, ein Jungfrauenkloster. Aus demselben wurden einst von einem Bösewicht drei Jungfrauen entführt, und ihrer Ehre, ihrer Güter und ihres Lebens beraubt. Dies bewog den Erzbischof Hartwig **II.**, dies Kloster niederzubrechen, und es nach Wolda, unfern Leesum, welchen Ort er von Willekin von Mersele für 130 Mkl. gekauft hatte, zu verlegen. Hier stand es keine 50 Jahre; denn im Jahre 1232 versetzte Erzbischof Gerhard **II.** es nach Trupe. Vielleicht hatte man vorher nicht gewußt, daß diese Gegend von öftern Ueberschwemmungen Viel leiden mußte. Die wiederholten Erfahrungen von dergleichen Ueberschwemmungen aber und der dem Kloster daher erwachsene Nachtheil machten es, daß es nach Verlauf von sechs Jahren, nämlich 1238 mit Erzbischof Gerhards Einwilligung wieder nach Wolda verlegt wurde. Zu Erzbischof Giselberts Zeiten aber kam es zum zweiten Male wieder nach Trupe [1]); aber nicht auf die vorige Stelle, sondern auf einen erhabenern, wasserfreien Platz, am Ufer der Wörpe, und wurde Lilienthal genannt. Es ist dieser mehrmaligen Versetzungen halber kein Wunder, daß es in alten Urkunden bald **Claustrum sanctimonialium in Wolda**, bald schlechthin **Wolda**, bald **Claustrum sanctae Mariae Cisterciensium dominarum prope Bremam**, bald **Claustrum B. Virginis in Lesmona**, bald **Coenobium vallis Liliorum** genannt wird. Alle diese Namen bezeichnen ein und dasselbe Kloster.

§. 2. Den Namen Lilienthal hat es ohne Zweifel von den wilden Feldlilien (**Lilium convallium**), welche in der angenehmen Wald-Gegend, die zu seiner Lagerstelle erwählt wurde, damals sehr häufig gestanden haben mögen, wie denn auch noch heut zu Tage daherum solche gefunden werden. Das Kloster war mit Cistercienser-Nonnen besetzt. Der Cistercienserorden ist ein Zweig des Bernhardinerordens [2]). Der Stifter oder Verbesserer dieses Ordens, der h. Berhard, war ein Liebhaber angenehmer Gegenden gewesen. Bruschius bei Hospiniam **de origine Monachatus** bemerkt das mit folgenden Worten:

---

1) J. Vogts **monum. ined. Part. II. p. 3** u. f.
2) P. Hippolyt Helyots Gesch. der Klosterorden, **V. 432** f.

Semper enim valles silvestribus undique cinctas.
Arboribus divus Bernardus amoenaque prata
Et fluvios . . amabat.

Daher setzten auch die heiligen Gesellschaften seines Ordens ihre Klöster gern an solche Oerter, wo Waldungen und Flüsse ihnen eine angenehme und vortheilhafte Lage gaben. Doch das thaten auch alle andern Orden. Gewidmet war das Kloster der heil. Jungfrau Maria.

§. 3. Dieses Klosters Aufnahme zu befördern, nahmen Pabst Gregor 1234 und Kaiser Friedrich II. 1235 es in ihren Schutz. Der Erzbischof Gerhard II. schenkte demselben außer vielen andern Gütern auch das Jus patronatus über die Pfarrkirche zu Lesum[3]). Die benachbarten Herrn von Adel beeiferten sich um die Wette, sich durch Schenkungen an dies Kloster einen Schatz im Himmel zu erwerben. Man hat noch ein altes Copiarium Documentorum dieses Klosters. Dies muß Joh. Vogt gehabt haben: denn in seinen Monumentis ineditis finden sich die meisten und erheblichsten Urkunden, die darin enthalten sind. Aus diesen sieht man die häufigen und ansehnlichen Schenkungen, die diesem Kloster gemacht worden sind. Durch dieselben kam es in solchen Stand, daß es mit der Zeit eins der reichsten und wohlhabendsten Klöster dieses Landes wurde[4]).

§. 4. Der Ruhm eines Klosters und die Freigebigkeit gegen dasselbe hing viel von der Menge der Reliquien ab, mit welchen es versehen war. Hieran fehlte es nun auch dem Kloster Lilienthal nicht. Wir können zwar nicht alle Reliquien, die es hatte, specificiren; wissen aber[5]), daß es unter andern ein großes ansehnliches Marienbild in dem alten, 1738 abgebrochenen Altare hatte, in dessen Haupte ein ganzes Nest von Reliquien vorhanden war. Auf dem Rücken dieses Bildes war folgendes Register derselben verzeichnet: In capite huius ymaginis hec recondite sunt reliquie. Crinis unus b. Virginis, et de vestimentis eius, ossiculum b. Marie Magdalene, S. Anne, matris Marie; de sepulcris Iohannis Baptiste et Iohannis Evangeliste, S.

---

3) J. Vogt l. c. p. 27.
4) S. Band II. S. 106 G.
5) Hessisches Hebopfer IV. 49. f.

Pauli, Thome, et de dente Iacobi maioris, Apostoli, S. Laurentii, Viti, Mauricii, Thebeorum martyrum, Dionysii, Ipoliti, Vicencii, Valentini, Pancracii, Bonefacii, Antonii, Crispini et Crispiniani, Cosme et Damiani, Cyriaci, de innocentibus, Marcelli, protomartyris, Cassei, Florentii et Victoris martyrum, S. Nicolai, Martini, Materniani, Willehadi, Anscharii, Severi, Ludgeri et Felicis, episcoporum et confessorum. Item ossiculum et de oleo S. Katharine, Margarete, Cecilie, Lucie, Agnetis, Walburgis, Barbare et Petronille, Virginum. Consecrata est haec imago in die Pasche et in choro Bremensi per venerabilem Virum, fratrem IOHANNEM, Lubicensem episcopum. Anno Domini MCCLVI.

Cum sis cuique pia Iacobi miserere Maria,
Promotum cuius donum fit imaginis huius.

§. 5. Von den Fragen: Wer ist der Jakob gewesen, der dies Marienbild geschenkt hat? Wie ist es hieher gekommen? Warum hat Johannes, ein Bischof zu Lübeck, dasselbe consecrirt? läßt sich nur die letzte beantworten, und zwar mit Hülfe nachfolgender Worte Alberti Crummendykii, dessen Chronicon Lubecense wir in Henr. Meibomii rebus germanicis Tom. II. p. 389. — 410. finden: Frater Iohannes de Deyst, de ordine Minorum, de Brabantia oriundus — reperit reditus mense episcopalis et bona valde dissipata per comites Holsatiae, Gerhardum et Iohannem, fratres: et propter penuriam, quia non haberet, unde viveret, cessit ad integrum annum et ultra. Et reversus consecravit plures ecclesias in dioecesi et extra, ut mediantibus procurationibus vivere posset[6]. Man sieht also, daß er dergleichen Consecrationes aus Noth vorgenommen habe. In der Bremischen Diöcese ließ man sie vielleicht desto gutwilliger geschehen, da der Bischof zu Lübeck unter dem Erzbischof zu Bremen stand. Um Gewinns willen war dieser Johann von Lübeck auch freigebig mit Ertheilung des Ablasses.

§. Von den Pröbsten dieses Klosters kann ich zwar kein vollständiges Verzeichniß liefern; ich will aber doch die Namen derer, die mir aufgestoßen sind, hersetzen.

---

6) Loc. cit. p. 397.

Johannes, kommt in den Jahren 1249. 1250 vor. J. Vogt l. c. p. 52. 53. 54.

Albertus, hat um 1258 gelebt. Daselbst p. 25.

Arnold, kommt mit dem Jahr 1290 in Renners Chron. Mst. p. m. 216. col. a. vor.

Winand, lebte um 1307. Vogt l. c. I. p. 591.

Bernard, aus dem Geschlechte der Mersele, starb 1320. I. p. 593.

Hinrich, Plebanus zu Blendern, 1326. Vogt. II. p. 294.

Christoph, Weihbischof der Stifter Bremen und Verden, lebte 1537. Vogt. II. p. 151.

Otto von Düring, war, wie Lun. Mushard in seinem Monum. nobilium p. 301. sagt, hier Probst, und starb 1598.

Theodor von Galen. Man findet seiner in dem Brem. und Verd. Hebopfer, II. 646. beim Jahr 1601 gedacht.

Adolph Bremer, circa 1603. Mushard l. c. p. 145.

Barthold Clüver, starb 1625.

Diedrich Clüver, erwählt 1625. Die Wahl-Urkunde liefern wir in der Beilage A.

Joh. Schulte, der letzte Probst. Man findet ihn in Staphorsts Hamb. Kirchengeschichte, II. 585.

§. 7. In den Urkunden, die Vogt in seinen Monum. ineditis mitgetheilt hat, trifft man auch viele Lilienthalische Aebtissinnen an. Es ist aber nicht nöthig, daß wir uns mit Anführung ihrer Namen und der Zeit, da sie gelebt haben, aufhalten. Ob zu denselben auch Alheit von Luneberg gehört habe, oder ob sie eine bloße Conventualin zu Lilienthal gewesen sei, kann ich nicht gewiß sagen. Sie schenkte ein Altarlaken, und ließ darauf diese Worte sticken:

Consuit istud opus Alheidis de Luneberge
Ut tua, Christe Deus, bonitas laudetur in illo.
Eglica Sacrista tunc temporis adstitit ipsi
Cuncta parans ad opus, quae sunt distincta colore.
Pro quibus attollas dictas ad culmina coeli
Er per acum quot puncturae sunt, tot bona stilles.

Man sieht, dünkt mich, aus diesen Versen, daß dies Laken noch vor der Reformation gemacht worden sei.

§. 8. Von Geistlichen, die bei diesem Kloster vor der Reformation angestellt gewesen sind, kenne ich keinen, als die beiden Kapellane, Hinrich Meincke und Reiner Span, welche 1537 lebten [7]). Wann die Reformation hier geschehen sei, kann ich aus Mangel hinlänglicher Nachrichten

---

7) J. Vogt. II. p. 152.

nicht genau bestimmen. Da inzwischen das Kloster, dessen Probst gemeiniglich ein Bremischer Canonicus war, mit dem Kapitel daselbst in genauer Verbindung stand, und die meisten Capitulares daselbst das von Luther gepredigte und in der Augsburgischen Confession enthaltene reine Evangelium frühzeitig annahmen und bekannten, so ist sehr wahrscheinlich, daß Solches auch zu Lilienthal geschehen sei. Weil aber das Kloster zur Zeit der kaiserlichen Commission de restituendis bonis ecclesiasticis sich pro conservando statu auf den 1552 gestifteten Passauischen Vertrag nie berufen; so zweifle ich doch, ob die Reformation, aller Neigung einiger Conventualinnen zu derselben ungeachtet, vor dieser Zeit förmlich und gänzlich geschehen sei.

§. 9. Von eben gedachter Commission siehe den folgenden XIX. Abschnitt. Das Kloster mußte damals ungemein Viel leiden. Die Conventualinnen wurden 1631 mit gewaffneter Hand aus dem Kloster vertrieben. Sie nahmen ihre Zuflucht nach Bremen, wo sie vorläufig als ein Conventual-Collegium bei einander blieben, und ihre gottesdienstlichen Uebungen fortsetzen wollten.

§. 10. Als aber die liguistische Armee sich gedrungen sah, diese Gegenden eilfertig zu verlassen; wollte der Erzbischof, der das Kloster Lilienthal sogleich in Besitz genommen hatte, ihnen unter verschiedenen Vorwänden nicht verstatten, zu demselben wieder zurückzukehren. Nach langem Flehen und Bitten wurden sie endlich zwar restituirt; doch blieb das Kloster nicht lange mehr in seiner Consistenz. Denn nachdem das Erzstift Bremen dem Könige von Schweden in dem westphälischen Frieden übergeben und säcularisirt worden war, erging diese Säcularisirung auch über die Klöster, und also auch über das Kloster Lilienthal.

§. 11. Die Königin Christina schenkte es nämlich 1650 den 18. Dec. dem Grafen Kasimir de la Gardie, als Mannslehn, und da dieser sonst vielleicht befriedigt war, so erhielt nicht lange nachher, nämlich unterm 17. Febr. 1651 der Landgraf Friedrich von Hessen-Eschwege, der 1647 schon das Kloster Osterholz geschenkt erhalten hatte, königliche Donation und Belehnung für männliche und weibliche Geschlechtserben darauf (S. Band I. S. 456 u. 459). Die damaligen Conventualinnen blieben zwar,

und erhielten auf ihre Lebenszeit das Nöthige zu ihrem Unterhalt; doch durfte das Kloster nicht mit neuen Conventualinnen besetzt werden, sondern sollte nach und nach aussterben.

§. 12. Nachdem der Landgraf Friedrich 1655 in Polen gestorben war, ließ König Gustav Adolph der Gemahlin desselben, seiner Schwester Eleonora Katharina, die beiden Klöster zu einer anständigen Apanage. Diese starb den 3. März 1692, und da fielen beide Aemter der Krone Schweden wieder anheim. Wegen vieler der Krone Schweden vorgeschossenen Gelder aber wurde das Amt Lilienthal dem Oberkämmerer von Schilden in Hannover antichretice eingeräumt. Selbiger verpachtete die Revenüen (denn die Gerichtsbarkeit war ihm nicht gegeben, und wurde durch die Beamten zu Osterholz verwaltet) an die Amtmannin Bruno und den Amtmann Schwarzkopf zu Osterholz. Diese betrugen jährlich etwa 1550 Rthlr. Während der dänischen Occupation dieser Länder wurden die Einkünfte meistbietend verpachtet und die Krone Dännemark zog die Einkünfte davon. Als hierauf die Herzogthümer Bremen und Verden an das Kurhaus Hannover kamen, traten die Schildischen Erben ihren Besitz wieder an, und überließen die Lilienthaler Einkünfte dem Amtmann Anton Friedrich Meiners zu Osterstolz gegen eine gewisse Pacht. Im Jahr 1733 wurden die Schildischen Erben von der königl. Kammer zu Hannover bezahlt, und Lilienthal in ein königliches Amt verwandelt.

§. 13. Dies Amt ist eins der kleinsten; denn es hält nur ¾ Meilenin der Länge, und ½ M. in der Breite. Es ist eine gute M. von Bremen, und 3 M. von Verden entfernt. Gegen O., S. und W. ist es mit dem Stadtbremischen Gebiete umgeben. In W. und N.-W. schießt es auf das adlige Gericht Niederende, so wie auf die Osterholzischen Dorfschaften Wackhusen und Worpswede; sodann in N. und N.-O. an das nach dem Amte Ottersberg gehörige lange und kurze Moor.

§. 14. Der Grund und Boden ist theils guter tragbarer Sand, theils moorartig, theils lauter Moor. Gebäude, Weiden, Wiesen und Saatfelder, die mit Erlen und Birken eingefaßt sind, wechseln beständig mit einander, und geben im Sommer den Augen einen ange-

nehmen Anblick. Die Häuser sind in den Dörfern gleichsam in einer Reihe an einander, doch so weit von einander gesetzt, daß ein jeder Bauerhof seine gesammten Wiesen, Weiden und Saatfelder, mit Gräben befriedigt, um sich, in gerader Länge und Breite, vor- und rückwärts liegen hat. In den niedrigen Gegenden stehen die Häuser auf Pfählen und Worthen, welche aus Busch und aufgefahrner Erde gemacht worden sind, um sie im Winter wider das auflaufende Wasser in Sicherheit zu setzen.

§. 15. Die Flüsse in diesem Amte sind die Wümme und die Wörpe. Den Lauf der Wümme findet man S. 53 bemerkt. Die Wörpe kommt von der Willstädter Mühle herunter, geht bei Heidberg und Falkenberg vorbei durch Lilienthal, wo sie eine herrschaftliche Mühle treibt, und fällt bald nachher in die Wümme. Wenn das Wasser in diesen Flüssen sehr hoch wird und durch gewisse unterirdische Gänge in das Land dringt, so treibt es an niedrigen Gegenden den Moorgrund von den darunter liegenden Sandbänken. Dieser schwimmt [8]) alsdann, senkt sich aber im Frühjahr, wenn die Flüsse weniger Wasser haben, wieder nieder, und trägt gute Kornfrüchte. Wiederholte Ueberschwemmungen binden die Oberfläche des Landes, und drücken sie dergestalt zusammen und nieder, daß das Wasser nicht weiter in die zwischen dem Moorstrich und dem Sandgrunde liegenden Adern oder Kanäle dringen und das Moorland heben oder schwimmend machen kann. Dann sagt man von dem Lande, nach dasiger Art zu reden, es sei versunken, und kann nicht mehr zum Ackerbau, sondern blos zur Weide für das Vieh gebraucht werden.

§. 16. Adlige Sitze sind im Amte gar nicht. Nur im Dorfe Mittelbauer sind einige freie adlige und Kirchen-Meier vorhanden. Die übrigen Einwohner sind insgesammt herrschaftliche Gutsleute. Alle, auch die fremden Gutsleute, gehen bei dem Amte Lilienthal, welches mit der Ober- und Niedergerichtsbarkeit versehen ist, zum Gerichte.

§. 17. Seitdem dies Amt von der königl. Kammer zu Hannover von den Schildischen Erben wieder eingelöst worden ist, haben demselben, als königliche Beamte, vorgestanden:

---

8) **Schulenburg de tractu Wackhusano. Brem. 1699.**

Anton Friedr. Meiners. Er war zugleich Amtmann zu Osterholz, erhielt dies Amt 1737 und starb 1744.

Konr. Friedr. Meiners, Commissarius, des Vorigen Sohn, von 1744 bis 1752, da er als erster Beamter nach Osterholz gesetzt wurde, wo er zuletzt den Charakter eines Oberamtmanns erhielt.

Barthold Clemens von Grube, Oberhauptmann, war Anfangs erster Beamter zu Osterholz, kam 1752 hieher, suchte 1754 seine Erlassung, und erhielt sie.

Georg Ernst Meier, von 1754 bis 1765, da er die Stelle des ersten Beamten, und zwar nach einigen Jahren mit dem Charakter eines Oberamtmanns, zu Bremervörde erhielt.

Georg Hinr. Hintze, kam hieher 1765, wurde aber im Jahre 1776 als erster Beamter nach Rotenburg im Herzogthum Verden gesetzt.

Georg Ludw. Klippe, früher Forst-Inspector zu Bremervörde, starb 1781 den 10. Febr. Diesem wurde zuerst Hinr. Friedr. Meier, und, als derselbe nachher nach Herzberg versetzt wurde, Joh. Friedr. Nanne, unter Amtschreibers Titel cum voto zugeordnet.

§. 18. Zu dem, gerade der herrschaftlichen Mühle gegenüber stehenden, Amthause haben die Schildischen Erben die erste Anlage gemacht. Unter des ersten Amtmanns, Meiners', Direction wurde es 1736 ferner ausgebaut; von dessen, ihm im Amte folgenden, Sohne aber 1744 völlig zu einem bequemen und ansehnlichen Hause eingerichtet.

§. 19. Das Amtssiegel ist eine einzelne, sogenannte französische Wappenlilie in einem geschweiften Schilde, welcher von 2 Löwen gehalten wird. Man findet es auch an einem sehr alten und sehr großen steinernen Wasserbehälter, wie auch über der Thür der Gerichtsstube, und will bemerkt haben, daß die 1757 zu Lilienthal angekommenen Franzosen durch den Anblick dieser Lilie in einigem Respect erhalten worden seien. Zu welcher Zeit, und von wem dies Siegel angenommen worden sei, kann ich nicht sagen. Das uralte Klostersiegel scheint es mir nicht zu sein; denn da dasselbe der Jungfrau Maria dedicirt gewesen ist, so hat es, wie andere Klöster, z. E. Harsefeld, Osterholz und das Marienkloster in Stade, ohne Zweifel in seinen Siegeln ein Marienbild geführt.

§. 20. Bei der genauern Beschreibung dieses Amts thut man am Besten, wenn man

I. auf das vereinigte Kirchspiel Trupe und Lilienthal,
II. auf das Kirchspiel Sanct Jürgen,

III. auf den neuen Anbau im langen Moor, soweit er zum Amte Lilienthal gehört, sieht. Dieser Ordnung wollen wir auch folgen.

Das zweite Kapitel*).

Von dem vereinigten Kirchspiel Trupe und Lilienthal.

§. 1. In dem Kirchspiele Trupe und Lilienthal, welches ehedem aus 2 Gemeinen, einer Kloster- und Convents-Gemeine und einer Parochial-Gemeine, bestanden hat, sind noch jetzt 2 Kirchen. Die Kirche zu Trupe ist unstreitig die älteste, und ursprünglich gewiß zu einer Kapelle des Klosters, als dasselbe im Jahr 1232 von Wolda hieher gekommen, erbaut ist, und eben so, wie das Kloster, unsrer lieben Frau gewidmet worden. Man kann muthmaßen, daß die umher gelegenen Einwohner sich zu der weit älteren und damals noch nicht durch Ueberschwemmung so unbequem gelegenen Kirche zu St. Jürgen, oder auch zu der nicht minder alten und sehr nahe gelegenen, jetzt reformirten Kirche zu Borgfeld gehalten haben. Als nachher das reich gewordene Kloster zu Lilienthal eine ungleich größere und bessere Kirche erhalten hat, ist wahrscheinlich die kleine Kirche zu Trupe eine Parochial-Kirche für die umherwohnenden, damals noch an Zahl geringen Einwohner geworden, und nur ein geringes Lehn gewesen**), bis im Jahr 1646 die Pfarre zu Trupe mit der Kloster-Pfarre zu Lilienthal combinirt, und dem an letzterm Orte damals bestellt gewesenen Kloster-Prediger Joh. Diedr. Kayser unterm 10. April genannten Jahres die Pfarre zu Trupe vom Dom-Dechanten, Domina und Convent mit übertragen wurde. Nachher im Jahr 1720, zu Zeiten des Pastors Bergstädt, wurde auch der bisher zu Trupe gehaltene öffentliche Haupt-Gottesdienst in die Kirche zu Lilienthal verlegt, und dem Prediger für die sonntägliche Bemühung, für den Weg von einer Viertelstunde und dazu erforderliches Fuhrwerk ein Gewisses bestimmt und ausgesetzt. Indessen vermuthlich, weil das Pfarrhaus und dabei gehörige

---

*) Von hier an ist diese Nachricht größtentheils aus der Feder des Past. Hönerts zu Sanct Jürgen.

**) Herzogth. Br. u. V. II. S. 177 u. 179.

Ländereien zu Trupe liegen, wird in solcher Kirche Vesper und Beichte am Sonnabend, eine hergebrachte öffentliche Nachmittags-Kinderlehre, an den Sonntagen im Sommer, imgleichen die neu verordnete wöchentliche Betstunde gehalten, außerdem auch die Leichenpredigten für solche Personen, die auf dem dortigen Kirchhofe von jeher ihre Begräbnißstellen gehabt haben.

§. 2. Obgleich die Kirche zu Trupe vor einigen Jahren inwendig verbaut, mit einer Kanzel im Altare verbessert, auch die Fenster verändert worden sind, sieht man doch noch viele Spuren des Alterthums. Sie ist in die Erde gebaut; und obgleich sie überaus klein und niedrig ist, ist sie doch nach alter Art gewölbt, und das Gewölbe im Chor scheint Viel an Alterthum voraus zu haben. So wie die Kirche, hat auch der niedrige Thurm sehr dicke und feste Mauern. Letzterer ist vor Zeiten zu einem Gefängniß für schwere Verbrecher gebraucht worden. Noch im Jahr 1758 war in diesem Thurm ein Gefangenstock nach uralter Art zu sehen, in welchem der Gefangene mit eingelegten Armen und Beinen hat eingeschlossen werden können. Diesen hat man nachher bei Reparation des Thurms weggeschafft; die Thurmthür aber hat noch das Feste und Fürchterliche eines Einganges zu einem Gefängniß. Uebrigens sind Kirche und Kirchhof wegen niedriger Lage der Ueberschwemmung sehr unterworfen. In dem Thurm hangen 2 Glocken; die größere hat keine, die kleinere aber diese Aufschrift: **IHESVS. MARIA. IOHANNES. DNVS WOLBERTVS ABBAS IN WERNA ME FIERI FECIT MCCCCCXI.** Werna ist ein Kapuziner-Kloster im Münsterschen.

§. 3. Die Kirche zu Lilienthal ist vermuthlich kurz nach 1244 erbaut. Sie liegt in dem Umfange des Amthofes, und ist ein großes, starkes und stolzes Gebäude, mit Fliesen gedeckt, und hat ein vierfaches hohes Gewölbe. Von innen hat sie wenig Kennzeichen des Alterthums behalten, indem sie nicht nur schon vor vielen Jahren, zu Zeiten des Amtmanns Meiners, inwendig sehr ansehnlich verbaut worden ist; sondern auch in letztern Zeiten, durch königl. Kammer-Verfügung, erforderliche Priechen und eine früher nie vorhanden gewesene gute Orgel hinzugekommen sind. Bei dieser

letztern Verbauung, die unter der Direction des Amtmanns Hintze und nach dem feinen Geschmack des Moor-Commissarii Jürgen Christian Findorf geschehen ist, hat Dieser mit der größten Bemühung dermaßen für eine geschmackvolle und überaus vorzügliche Verschönerung dieser Kirche Sorge getragen, daß man sie mit Recht unter die schönsten Kirchen auf dem Lande zählen kann. Sie hat nur eine kleine, doch feine Glocke, nach alter Kloster Art. Das Jus patronatus hat unser König.

§. 4. Im Kirchspiel Trupe und Lilienthal gehören zwar die meisten Dörfer und Districte unter die Gerichtsbarkeit des Amts Lilienthal; einige aber unter das Amt Ottersberg: und dieser letztern soll §. 5. gedacht werden. Die unter das Amt Lilienthal gehörigen sind folgende:

I. Die Dorfschaft Trupe hat 28 Feuerst., nämlich das Pastorat, die Küsterei, 17 Bauerhöfe, und 8 Beibauer.

II. Die Wittenborg, ein nahe an Trupe, etwas nach S.-W. abgelegener Bauerhof. Nicht weit von hier liegt im Kirchspiel Sanct Jürgen eine sogenannte Frankenburg. Wer große Lust hätte, in hiesiger Gegend Merkmale alter Heerzüge aufzusuchen, könnte leicht auf den Einfall gerathen, den Namen dieses Hofes Wittekinds-Burg auszudeuten. S. Band I. S. 122.

III. Auf dem Truper Deich, ein Anbau an der Wümme, nahe an Trupe, hat 10 kleine F. Hieher gehört

IV. Der Gehren, ein einstelliger Bauerhof, auf dem Wümme-Deich, im W. von der Kirche ½ Meile, und zunächst an den Gränzen des Kirchspiels S. Jürgen belegen.

V. Feldhusen, ⅛ Meile im N.-W. der Kirche, hat 8 F., nämlich 7 Bauerhöfe und 1 Beibauer. Der letzte Hof heißt der Orthof, d. i. der letzte Hof am Ende des Dorfs.

VI. Die gesammte Bauerschaft Lilienthal, hat außer den zum Amthofe gehörigen Gebäuden jetzt 52 F., davon viele theils auf dem Wörpe-Deich, theils auf dem sogenannten Sieben-Lande (i. e. niedrigerm Erdstrich) seit einigen Jahren neu angebaut worden sind, und deren Anzahl sich jährlich vermehrt. Hieher gehört

VII. Die Höga (d. i. Anhöhe), ein im N.-O. der Kirche, eine starke Viertelmeile weit, zunächst an der Gränze des Kirchspiels St. Jürgen belegener und ansehnlicher, sogenannter sattelfreier Hof, war ehedem ein

herrschaftliches Vorwerk zur Viehzucht auf einen erhöheten, zur Viehweide vortrefflich nutzbaren Erdstrich. Der Erzbischof Johann Friedrich hat zuerst diesen Hof dem Klostervogt Johann Seedorf zum Meier-Recht gegeben. Einige nachher zwischen diesem Seedorf und dem Kloster entstandene Streitigkeiten sind im Jahr 1670 durch einen schriftlichen Vergleich*) gehoben, und Seedorf ist im Meierrecht bestätigt worden. Der jetzige Besitzer ist daher ein königl. Meier Amts Lilienthal, und entrichtet dahin einen jährlichen Canonem; ist auch nach der Qualität seines Hofes frei von Landes-Contribution und Einquartirung.

VIII. Moorhausen, gränzt an Lilienthal, und hat 32 F., worunter 2 ganze Bauerhöfe. Hieher gehört

IX. Der Mühlen-Deich, 18 F., auf dem erhöheten Damm an der Wörpe, an welchem dieser Bach auf die herrschaftliche Korn-Mühle am Amthofe geleitet wird.

X. Falckenberg, etwas weiter in N. der Kirche, hat 15 F.

XI. Kloster-Moor, ein alter Anbau, auf einem ehemals dem Kloster gehörigen Moorstrich, hat jetzt 12 F.

XII. Truper-Moor, in N. gränzt ganz nahe an das Dorf Klein-Moor, im Kirchspiel Sanct Jürgen, hat 12 F.

XIII. Heidberg, ein Dorf, eine starke halbe M. von der Kirche, in N.-O., an der von Tarmstedt herunter fließenden Wörpe, auf der andern Seite an einem mit Haide bewachsenen großen Sandhügel, hat 16 F., die sämmtlich hier eingepfarrt sind, wovon aber 2 Bauerhöfe unter die Gerichtsbarkeit des Amts Ottersberg gehören.

XIV. Worphusen, $\frac{3}{4}$ Meile in N. belegen, hat jetzt 16 F., gehört aber zum neuen Anbau im Langen-Moor Lilienthalischen Antheils, und kommt daher im 4. Kapitel wieder vor.

XV. Butendieck (i. e. Außendeich), ein kleiner District jenseit der Wörpe, davon aber nur 6 F., worunter 2 ganze Bauerhöfe, zum Amte Lilienthal gehören und hier

*) Dieser Vergleich ist einerseits von Jobst Schulten, erwähltem Probst, Hille Mehrtens, Domina, und dem ganzen Convent; andererseits von genanntem Seedorf unterzeichnet.

eingepfarrt sind. Das Uebrige gehört zum Bremischen Stadtgebiete und zum Kirchspiel Borgfeld. Ein durchgehender Fahrweg macht die Gränz-Scheidung.

§. 5. Diejenigen Dorfschaften, die zwar zu Trupe und Lilienthal eingepfarrt sind, aber nicht zum Amte Lilienthal, sondern zum Amte Ottersberg gehören, sind nebst den beiden, oben §. 4. № XIII. angegebenen Bauerstellen folgende:

I. Das kurze Moor am Heidberge, ein älterer Moor-Anbau in O. hat jetzt 15 F. und ist nur durch die Wörpe vom Dorfe Heidberg getrennt. Es führt aber eine hölzerne Brücke über diesen Bach, an welcher der aufgesandete lange Moordamm anhebt, der durch das ganze kurze Moor nach Ottersberg und der angränzenden hohen Geest führt. Hier ist auch eine Windmühle, die dem Müller eigenthümlich gehört.

II. Das kurze Moor am Seeberge, weiter in O., hat den Namen von einem kleinen, zwischen den Sandhügeln belegenen See. Hier sind 26 F.

Anmerkung. Zu Ende des kurzen Moors im Amte Ottersberg, nahe an Fischerhude, liegt noch ein neuer Anbau, Rutendorf, von etwa 40 F., der aber noch zu keiner gewissen Kirche oder Gemeine angewiesen ist. Indessen halten sich die hieher am Nächsten wohnenden Einwohner bisher zur Gemeine zu Trupe; die übrigen aber nach Wilstädt. Außer diesen besteht das Kirchspiel aus mehr als 269 F.

§. 6. Hier ist noch anzuführen, daß sehr viele Einwohner in diesem Kirchspiel sich von Ackerbau, Viehzucht und beträchtlichem Hanfbau, die meisten aber von Bearbeitung des Torfs nähren, welchen sie mit kleinen Schiffen aus der Wörpe in die Wümme, und dann weiter auf dem Kuhgraben (einem kleinen Kanal im Bremer Gebiete) nach der Stadt Bremen, oder auch durch Wagenfuhren dahin liefern. Viele finden auch durch einen erlaubten Fang wilder Enten und durch Fischerei, nach Beschaffenheit der Lage ihres Orts, oft genugsamen Unterhalt für sich und die Ihrigen. Uebrigens ist zu bedauern, daß ein großer Theil dieses Kirchspiels sehr oft nachtheilige Ueberschwemmungen mit den benachbarten Einwohnern zu Sanct Jürgen gemein hat.

§. 7. Die Reformation zu Trupe ist muthmaßlich vor 1541 geschehen. Denn im Jahr 1534 wurde schon in der nahe gelegenen Stadt Bremen der papistische

Gottesdienst abgeschafft und es sind sehr wahrscheinliche Anzeigen vorhanden, daß die nächstbenachbarte Gemeine zu St. Jürgen bereits 1535 das reine Evangelium angenommen habe. Im Jahr 1545 waren alle Glieder des hohen Stifts entweder schon lutherisch oder doch neutral. Von den Predigern vor der Reformation habe ich weiter keine Nachricht, als daß Vogt in monum. ined. II. p. 115 und 268 einen Plebanum de Trupa, Namens Sweter, nennt. Nach der Reformation des Klosters Lilienthal, die wohl etwas später erfolgt ist, hat dasselbe seine eigenen Prediger, und das Kirchspiel Trupe auch die seinigen gehabt. Doch von den besondern Kloster-Pastoren weiß man alsdann nur Etwas zu sagen, wenn selbige die Pfarre zu Trupe mit verwaltet haben.

§. 8. Von den lutherischen Predigern nach der Reformation sind mir folgende bekannt geworden:

I. Joh. Schröderken, Monasteriensis, hat zu Münster studirt, und ist daselbst noch im Papstthum ordinirt. Weil man aber weiß, daß er von dem der Reformation so sehr gewogenen D. Joh. Hincken ums Jahr 1541 hieher ist gesetzt worden, so ist kein Zweifel, daß Schröderken das Papstthum verlassen habe. Er wäre also als der erstbekannte, wenn auch nicht erste evangelische Prediger zu Trupe anzusehen. Er kam von hier nach Hambergen, wo seiner aber erst 1581 gedacht wird*). Daher ist es nicht gewiß, ob ihm eine etwa unbekannt gebliebene Person hieselbst zu Trupe im Amte gefolgt, oder ob sein unmittelbarer Nachfolger gewesen sei:

II. Elias N. Man weiß von ihm, daß er 1581 hier gestanden habe, und vorher Prediger im Kloster Lilienthal gewesen sei*). Sein Successor war ohne Zweifel

III. Jodocus Leizinck. Sein Name steht auf einem alten Kirchenstuhl zu Trupe mit den Beiworten: Pastor hujus Ecclesiae 1591. Seine Unterschrift kommt in einem plattdeutschen Meierbriefe von 1604 vor, den er nebst der Aebtissin des Klosters, Tibbecke von Marsel, unterzeichnet hat: ferner auch in einem alten Kaufbriefe von 1607.

IV. Joh. Helmund, hat 1621 angetreten.

V. Arnold Rittberg.

VI. Jacob Ekhard.

Von ihnen ist nur der Name bekannt.

VII. Joh. Diedr. Kayser, war vorher seit 1642 Kloster-Prediger. Zu seiner Zeit, nämlich im Jahr 1646 den 10. April, wurde die Kloster-Pfarre zu Lilienthal mit der Pfarre zu Trupe combinirt. S. §. 1. Man hat von ihm gedruckte Personalia des Bremischen Rectors Joh. Hülsemann.

---

*) Herzogth. Br. u. Verden. II. S. 177. 179.

VIII. Alvericus Hobbersen, Pastor zu Trupe und Hof-Prediger bei der Fürstin Eleonora Katharina. Er war bei ihr in großen Gnaden. Sie nahm ihn 1665 mit nach Osterholz, und sorgte ungemein für sein Glück. Sein Nachfolger wurde

IX. Volkenius Brütte. Er hat zu Gießen studirt, und 1658 unter Ebel de angelis disputirt. Hieher kam er im Jahr 1666. Er soll ein sehr arbeitsamer und accurater Mann gewesen sein, und im Jahr 1677 eine Art eines Kirchenbuchs angefangen haben. Er starb den 2. Jan. 1710 in einem Alter von 77 Jahren, und hat 45 Jahr der Gemeine vorgestanden. Ihm wurde sein Sohn

X. Justus Brütte, 1707 adjungirt. Er lebte aber nur bis den 19. März 1720, da er erst 41 Jahr alt war. Nach ihm folgte

XI. Heinr. Erasmus Bergstädt, 1720. Er ist zu Neukirchen im Amt Rotenburg geboren, wo sein Vater, Petrus Bergstädt, Prediger war. Er besuchte die Schulen zu Lüneburg und zu Harburg, und ging 1694 auf die Universität Wittenberg. Im Jahr 1706 vocirte ihn der König von Schweden nach Oppeln im Amte Neuhaus. Daselbst erlebte er 1717 die große Wasserfluth, die ihn in betrübte Umstände setzte. Dieses bewog das Consistorium, ihn im Jahr 1720 hieher nach Trupe und Lilienthal zu befördern. Er starb 1732 den 18. Sept. plötzlich in einem Alter von 60 Jahren.

XII. Herm. Matthias Polemann, ein Sohn des ehemaligen berühmten Rectors in Bremen, Erdwin Hermann Polemanns. Er kam im Jahr 1733 hieher, und blieb bis 1746, da er zweiter Haupt-Prediger zu St. Nicolai in Stade ward. Sein Leben findet man in Joh. Jak. Mosers und Ernst Friedr. Neubauers Lexicis. Zu den daselbst erwähnten Schriften muß man noch diese setzen: Gedanken über verschiedene Wahrheiten der christl. Religion. Stade 1754. 8.

XIII. Friedr. Aug. Jäger, ist 1697 den 20. Dec. zu Stadt-Oldendorf im Braunschweigischen geboren, wo sein Vater Superintendent war. Zuerst war er Subrector an der Dom-Schule zu Verden. Hieher kam er den 9. Aug. 1746. Ein Jahr vor seinem Ende rührte ihn der Schlag so heftig, daß er zu allen Amtsgeschäften untüchtig wurde. Das Consistorium übertrug daher die Amtsverrichtungen dem gewesenen Feld-Prediger C. L. Plate. Dieser erhielt inzwischen die Vocation zum Pastorat zu Rotenburg, und als Jäger den 18. März 1765 im 68. Jahr seines Alters starb, folgte ihm

XIV. Joh. Diedr. Pfannkuche. Derselbe ist zu Lamstädt den 13. Jan. 1732, wo sein Vater Organist war, geboren und den 5. Juli 1765 hieselbst eingeführt worden.

Das dritte Kapitel.

Vom Kirchspiel Sanct Jürgen.

§. 1. Das Kirchspiel Sanct Jürgen oder, wie es die Einwohner durchaus genannt wissen wollen, und wie es auch in alten Urkunden heißt, das Sanct-Jürgens-Land *), imgleichen **Villa Sancti Georgii** **), gränzt im O. an Lilienthal und Trupe, im S. an Blockland, von welchem es durch die Wümme geschieden wird, im W. an Wasserhorst, im N.-W. an Ritterhude, im N. an die Osterholzer, und im N.-O. an die neue Worpsweder Gemeine.

§. 2. Den Namen hat es von einem Heiligen, der gewiß nie in der Form und Figur existirt hat, in welcher er beschrieben und abgebildet wird ***), nämlich **Sanctum Georgium**, auf Deutsch, den Ritter Sanct-Jürgen, dem auch die Kirche ehedem gewidmet gewesen ist. Es ist recht sehr zu bedauren, daß durch eine schreckliche Wasserfluth im Jahr 1682 viele alte Urkunden und Nachrichten verloren gegangen, die übrigen aber ums Jahr 1730 durch eine ungetreue, und wie man sagen will, weibliche Hand, bösen Gewinnes halber, in fremde Hände gebracht worden sind, und sich zerstreut noch in den Händen einiger hiesigen alten Einwohner befinden sollen, die sie als ein Geheimniß aufbewahren. Eben daher ist von dem älteren Zustande und Ursprung Mehr zu vermuthen, als zu sagen, indessen kann man auf ein hohes Alter daraus schließen, daß schon im elften Jahrhundert hieselbst eine eingerichtete Gemeine gewesen, die im 15ten Jahrhundert so vermögend geworden ist, daß sie 2 ziemlich große Glocken innerhalb vier Jahre aus eigenem Vermögen gießen, oder aus den vorhandenen, schon abgenutzten Glocken umgießen lassen konnte. Man sehe hievon unten §. 5. ein Mehreres.

§. 3. Die Kirche ist ein altes, ansehnliches, starkes und schön gewölbtes Gebäude, in welches man auf 2 Stufen hinunter steigt. Der Thurm ist alt und groß.

---

*) Herzogth. Br. und Verd. IV. S. 79. 121.

**) Daselbst S. 37 und 41.

***) S. Schmaußens ausführliches Heiligen-Lexicon. S. 184. Leuckfeldts Antiquitäten des Klosters Kelbra. S. 182.

Nach Mushards Rittersaal hat sie schon 1244 gestanden, ist aber viel älter; insonderheit aber ein altes, gewölbtes, starkes, tiefgegründetes und nicht ganz kleines Angebäude, welches mit einer eignen Glocke und metallenem Weihkessel versehen gewesen ist, welches man aber im Jahre 1747 wegen Mißbrauchs zum Plaudern später Kirchen-Gänger abgetragen hat, nachdem schon längst vorher Glocke und Weihkessel verkauft worden waren. Ich muthmaße wohl nicht ganz ohne Grund, eben dieses Angebäude sei in uralten Zeiten nach dem damals vorwaltenden Aberglauben zu einer Wallfahrts-Kapelle zum Ritter Sanct Jürgen in einer wilden und einsamen Gegend gebauet und gestiftet worden. Als nachher Leute sich daran gewagt, das damals mit Busch und Bäumen überall verwachsene und verwilderte Sanct-Jürgens-Feld zu räumen, von einer ungemein großen Menge von Wölfen zu befreien, urbar zu machen, und da zu wohnen, sei diese Kapelle allmälig zu einer Parochial-Kirche gediehen, und das größere Kirchen-Gebäude mit wiederholten Vergrößerungen, wie auch die verschiedene Bauart der Gewölbe anzuzeigen scheint, nach der wachsenden Anzahl und dem Bedürfniß der Anbauer hinzugekommen. Eben daher liegt auch vielleicht die Kirche zum Ungemach jetziger Einwohner so wunderlich ab- und ungelegen, am westlichen Ende der Gemeine, auf einem erhabnen Sandhügel, im freien Felde, indem ganz zuverlässig die Einwohner in D. hinauf sich nach und nach gemehret haben. Uebrigens ist die Kirche nicht ohne Vermögen, bauet sich selbst, und besitzt sieben und sechzig Calenbergsche Morgen (gleichwohl wegen häufiger Ueberschwemmungen im Mieth-Preise sich stets verminderndes) Wiesen- und Weideland bis auf etwas Weniges adelig frei. Davon mußte vordem die Kirche jährlich auf Martini Abend einen Gefahrzins von einem alten Roockhanen, das ist glänzendschwarz von Federn wie ein Roock, (Rabe) mit völligem Kamm und Sporen und ein altes sehr selten werdendes Fünf-Groten-Stück an eine vornehme bürgerliche Familie in Bremen abliefern. Dieser Gefahrzins ist im Jahr 1772 mit Bewilligung des Consistorii zu Stade durch Betrieb des zeitigen Pastors Hönert durch baar erlegte zwanzig Reichsthaler in Golde aus dem Kirchen-Aerario auf ewig abgelös't worden. Wer übrigens die Kirche

dotirt habe, davon haben sich alle Nachrichten verloren. Hier ist noch anzumerken, daß das Jus patronatus in den Händen unsers Königs sei, obgleich in sehr alten Zeiten die Kirchspielsleute das Jus eligendi & praesentandi mögen gehabt haben: Siehe hievon §. 9. Nro. IV.

§. 4. Die Kirche und der Thurm waren durchs Alter, besonders am Dach, so baufällig geworden, daß im Jahr 1747 eine äußere starke Haupt-Reparatur mußte vorgenommen werden, welche 1120 Rthlr. kostete. Im Jahr 1759 wurde die Kirche ausgeweißt und dadurch von vielen wunderlichen und garstig angeschmierten Malereien am Gewölbe gesäubert. Im Jahre 1760 kam durch besondere Veranlassung ein neuer Altar, eine neue Kanzel und eine inwendige fernere Verbesserung hinzu, so daß diese vormals recht unansehnliche Kirche nun mit Recht unter die artigen Land-Kirchen zu zählen ist. Ihre Verschönerung hat sie vornehmlich der Erfindung des Herrn Moor-Commissarii Findorf zu verdanken.

§. 5. Die Kirche zu Sanct-Jürgen hat drei schöne wohlklingende Glocken.

I. Die größte heißt Margaretha; die mit alter Mönchsschrift eingegossenen Buchstaben erzählen Dieses, lehren auch, daß sie auf Kosten des Kirchspiels im Jahre 1478 gegossen sei, und daß zu der Zeit ein hiesiger Karckheer (Parochus), Namens Hinrich, gelebt habe.

II. Die mittlere heißt Maria. Eine ähnliche Aufschrift führt diesen Namen an, und daß sie 1474 auf Kosten der Gemeine gegossen sei; der damalige Priester aber Herr Marten geheißen habe.

III. Die kleine Glocke ist von uralter Form, ganz glatt ohne einige Leisten, Reifen, Zierrathe und Schrift. Ihr nach Verhältniß der Größe ungemein hoher und reiner Ton verräth, daß sie von schönem Metall und von großem Werthe sei.

Vor der Reparation des Thurms 1747 war noch ein vierter leerer Glockenstuhl vorhanden. Man macht viel lächerlichen Fabulirens davon, wo diese fehlende vierte Glocke geblieben sei. Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß sie entweder zum Umguß der beiden großen Glocken zu Hülfe genommen und mit eingeschmolzen,

oder wohl gar niemals vorhanden gewesen sei. Von einer vorhanden gewesenen fünften Glocke ist oben §. 3. Etwas erwähnet worden.

§. 6. Das Kirchspiel Sanct Jürgen gehört zwar größtentheils unter die Gerichtsbarkeit des Amts Lilienthal; doch ein kleiner District von 4 kleinen Dörfern, das Erbgericht Sanct Jürgen genannt, ist eine Pertinenz des adeligen Damm-Guts zu Ritterhude. Dieser adelige Hof ist seit undenklichen Jahren ein Eigenthum theils der Herren von Schade, theils der Herren von der Hude gewesen. Als aber der Capitain-Lieutenant Fried. Aug. von der Hude im Jahre 1775 ohne männliche Erben starb, wurde auf Befehl königl. und kurfürstl. Justiz-Canzlei in Stade, zum Besten zweier hinterbliebenen Töchter, dieses Damm-Gut cum pertinentiis öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und dadurch ward der Doctor juris George Gröning in Bremen Besitzer dieses Guts und auch des Erbgerichts Nieder-Ende Sanct Jürgen. Von den dahin gehörigen 25 Feuerstellen soll im 7. §. gehandelt werden. Die unter das Amt Lilienthal gehörigen Dörfer dieses Kirchspiels sind folgende:

I. Klein-Moor, $1\frac{1}{2}$ M. von der Kirche, hat 25 kleine F. oder Handkathen.

II. Torfmoor, $\frac{5}{4}$ Meile von der Kirche in O. hat 27 F., nämlich 23 Pflugkathen, und 4 Handkathen.

III. Frankenburg, 1 M. von der Kirche in O., hat 9 F.

IV. Wühren, eine starke $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche in O., hat 9. F., nämlich 6 Bauerhöfe und 3 Kathen.

V. Vierhöfen, $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche in O., hat 9 F., nämlich 4 Bauerhöfe und 5 Häuslings-Kathen, davon die eine am Wümme-Deich liegt.

VI. Ober-Ende, $\frac{3}{4}$ M. von der Kirche in O., hat 32 F., nämlich 19 Bauerhöfe, einen Dreiviertel-, einen halben Bauerhof und 11 Handkathen.

VII. Mittelbauern, $\frac{1}{4}$ M. von der Kirche in O., hat 16 F., worunter 9 Bauerhöfe. Von diesen letzten beiden Ortschaften folgt noch eine besondere glaubwürdige Nachricht in der Beilage C.

§. 7. Der nicht zum Amte Lilienthal, wohl aber zum Kirchspiel Sanct Jürgen, und unter das adelige

Erb-Gericht des D. Gröning gehörige Nieder-Ende-District, theilt sich in

I. Vierhausen, ⅛ M. von der Kirche, in O., hat 6 F., nämlich 4 Bauerhöfe und 2 Brinkkathen am Wümme-Deich. Von hier kann die Kirche im Sommer noch zu Wagen und zu Fuße erreicht werden.

II. Der Kirchhof, hat 3 F., nämlich das Pastorat, die Küsterei und eine Brinkkathe am Deich. Früher machte hier ein, im Jahr 1709 erbautes Predigerwittwen-Haus eine vierte F. aus. Weil aber solches Haus wegen Wassers- und Eises-Gefahr der Gemeine zu kostbar und beschwerlich fiel, wurde bei der am 20. Juli 1750 hieselbst gehaltenen General-Kirchen-Visitation mit der Gemeine dahin transigirt, daß solches Predigerwittwen-Haus gänzlich eingehen solle; dagegen solle und wolle die Gemeine einer jeden Predigerwittwe jährlich auf Zeit Lebens unweigerlich zwanzig Reichsthaler bezahlen. Hierauf ist das Wittwenhaus zum Abbruch verkauft worden, die Gemeine hat das Kauf-Pretium erhoben und zu ihrem Besten und Nutzen verwendet. Die Wittwen haben die Freiheit, die zwanzig Reichsthaler zu verzehren oder zu verwohnen, wie und wo sie wollen.

III. Moorhausen, ¼ M. von der Kirche in N.-O., unweit des Hamme-Deichs belegen, hat 8 F., welche sämmtlich Bauerhöfe sind.

IV. Nieder-Ende, hat 11 F., nämlich 10 Bauerhöfe und eine Kathe am Deich.

Zu diesen beiden letztern Dörfern ist überall kein Fahrweg zu Lande; nur in sehr trockenen Sommern ein übelunterhaltener Fußsteig über viele schlechte Wege. Man bedient sich daher meistens der Schifffahrt. Vor sehr alten Zeiten, als die vielen Wasserfluthen das Land noch nicht so sehr versenkt hatten, ist hier auch ein Fahrweg zu Lande gewesen. Dieser heißt noch die alte Straße; ist aber jetzt ein tiefer Graben oder eine Wasserlöse. Die sämmtlichen Einwohner des Kirchspiels haben demnach im Winter allezeit einen, zum Theil sehr weiten und beschwerlichen, sehr oft höchstgefährlichen Weg zu Wasser oder auf dem Eise, sowohl in ihren Geschäften, als zur Kirche und zu ihrem Prediger, besonders beim Nebel.

§. 8. Die Einwohner dieser Sanct-Jürgens-Gemeine, welche, wie in beiden vorhergehenden §§. angegeben, aus 154 F., und ungefähr aus 1000 Seelen besteht, nähren sich etwa zur Hälfte von Viehzucht und Ackerbau, auch ein Theil derselben vom Torfstich und dem Anbau des Moores; die andere Hälfte von der Viehzucht und einer oftmals beträchtlichen Fischerei und vom Fange wilder Enten *). Nur ist zu beklagen, daß die sich immer häufenden Wasserfluthen von Jahr zu Jahr alle Nahrungsvortheile auf das Kläglichste vermindern, und die sonst so ämsigen und unermüdet arbeitsamen Einwohner aller ihrer Hoffnung und der Früchte ihrer sauren Mühe berauben.

§. 9. Vom kirchlichen Zustande und den Predigern vor der Reformation ist nur sehr wenig Zuverlässiges bekannt, und dies besteht bloß in einer dunkeln Anzeige von einigen Priestern aus päpstlichen Zeiten.

I. Hinrich, Drewes Sohn. Mündlicher Ueberlieferung nach soll er ein Kirchspielskind und zuletzt Vicar zu unsrer lieben Frauen in Bremen gewesen sein. Seiner wird gedacht in einem alten Kaufbriefe vom Jahr 1396, dem zufolge von Lüder von der Hude, den Olden, gekauft: „Twee Stücke Erves in Zante-Jürgens-Land, mit aller Rechtigheit, un Tobehöringe, behalve den Tegen, vor XVII. Bremer Mark, un in reeden, guden, telden Penninghen etc.“ bezahlet hat. Aus verschiedenen Umständen wird muthmaßlich, daß dies eben dasjenige Land sei, welches zum hiesigen Pastorat gehört.

II. Hinrich N. Sein Name steht auf der mittlern Glocke 1474.

III. Marten N., 1478. Sein Name findet sich auf der großen Glocke.

IV. Warnerus Weuer (Weber) bis 1535. Dieser Mann scheint merkwürdig zu sein. In einer alten Vergleichs-Urkunde vom 19. Juni 1535 stehen folgende Worte:

„De eraftige Heer, Warnerus Wever, Kerckher in Sante-„Jürriens-Lanne, im Stychte van Bremen up eene, unde de Ehr-„samen Johann Borcherdes, Lüder Rust, unde Arend Barnstorp „Karkswaren darselvest tho Sante-Jürrigen up de annere Syde, „apentlick bekennende. Nachdem gemelde Herr Warner, nich dorch „Gewalt, Fruchten edder jenigherley Hinderlistigheid gedrenget, „edder genödiget, sunnern uth etlicken redlicken Orsacken, dar dem „ganzen Carspel, unde gemener Cerspels-Lüden anne gelegen were, „wolde deselve Kerke verlaten unde avergeven (wo nu do allrede „geschehen) so dat de Kerspels-Lüde, mit Vullbord eenes werden „Dohm-Capitel tho Bremen, unde des Ordinarii, mochten eenen

*) Man sehe das Hannöv. Magazin. 1780. S.

„annern Kerckheeren keesen, unde erwålen. Dertjegen hebben de „gemelde Kerckworen sick, mit Heren Warner vorbenomet, genß„licken un gůtigen verenget, unde verdragen, sodat se ehme gege„ven unde jegenwordig avergetellet, in redem barem Gelde, So„stich Bremer Marck, deselftten gedachte Her Warner tho sick ge„namen, un tho voller Någde heft entfangen ꝛc.“ Weiß man nun, daß in der nahe gelegenen Stadt Bremen, wohin die Einwohner zu Sanct Jürgen von jeher und tagtåglich Gewerbe und Verkehr zur Nahrung gehabt, schon im Jahr 1534 der papistische Gottesdienst abgeschafft worden, so ist fast mit Gewißheit zu muthmaßen, daß die Einwohner zu Sanct Jürgen sich auch zur frühen Annahme des Evangelii bewegen lassen, und auf erwåhnte gute Art sich des papistischen Predigers entledigt haben, um einen lutherischen Priester annehmen zu können.

§. 10. Von den Predigern nach der Reformation kommt zuerst vor:

I. Bartholomåus N. Es ist ungewiß, ob er der erste lutherische Prediger hieselbst gewesen sei, da man die eigentliche Zeit seines Hierseins nicht weiß. Gleichwohl wird von ihm erzählt, er sei nicht lange hier gewesen, sondern habe die Gemeine verlassen, weil selbige sich geweigert, ihm einen halben Groten Beichtgeld zu geben, und sein Unterhalt sonst zu gering gewesen sei. Nach einer Lücke von ungefähr 100 Jahren folgt weiter

II. N. N. Lademann. Er soll ums Jahr 1645 hieselbst gestanden, und große Kriegs-Drangsale erlitten haben.

III. Paulus Måkels. Dieser Name mit den Worten: Pastor zu St. Jürgen 1649 den 19. Mai findet sich in einem alten geschriebenen Buche, das ein hiesiger bejahrter Einwohner sehr geheim hålt.

IV. Florenz Holtzkamp. Er soll im Jahr 1668 hieher gekommen sein. Man sagt, er habe das Küsterlehn mit im Besitz gehabt und durch seinen Dienstknecht verwalten lassen. Auch trågt man sich mit der Nachricht, er sei von einigen Einwohnern aus der Gemeine bei Nachtzeit überfallen, und durch Schießpulver, welches man ihm in die aufgeschnittene Brust und in die Waden gelegt und dann angezündet habe, zu Tode gemartert worden.

V. Christoph Stryck. Sein Vater, gleiches Namens, ist zu Osterholz Pastor gewesen. Er kam hieher 1671 und starb den 28. Mårz 1693 in sehr hohem Alter, nachdem er 22 Jahre hieselbst im Amt gestanden hatte.

VI. Magnus Mumme. Er ist im Jahr 1636 zu Hörter geboren, wo sein Vater, Kord Mumme, Kaufmann war. Er wurde 1671 Schul-Rector zu Holzminden. Ferner erhielt er 1674 die Stelle eines Feld-Predigers unter Anton Ullrichs Kriegsvölkern. Im Jahr 1679 wurde er Pastor zu Oederquart, im Lande Kehdingen, und im Jahr 1693 kam er hieher nach Sanct Jürgen. Er starb im Sept. 1706 in einem Alter von 70 Jahren. Seine hinterlassene Wittwe hat nachher noch 41 Jahre hieselbst gelebt.

VII. M. Ernst Conradi, geboren 1677 zu Hamburg, wo sein Vater, Balthasar Conradi, Kirchgeschworner zu St. Jakobi

war. Zu Wittenberg hat er 5 Jahre studirt, und den Gradum angenommen, auch 1697 als Praeses de furdorum enunciationibus disputirt. Im Jahr 1707 den 8. Mai ward er hieselbst als Pastor introducirt; starb aber schon 1715 im 38. Jahre seines Alters, nachdem er vielen Verdruß hieselbst erlebt hatte.

VIII. Ludolph Olbers. Er ist zu Oberndorf im Amte Neuhaus geboren, wo sein Vater, Heino Olbers, Vicar war. Im Sept. 1727 wurde er von hier nach Osterholz versetzt.

IX. Georg Wagner, gebürtig aus Bülkau, wo sein Vater Einnehmer war. Von 1717 bis 1727 war er Pastor zu Kehdingbruch im Amte Neuhaus. Hieher nach Sanct Jürgen wurde er den 22. Sept. 1727 versetzt. Im Mai 1730 erhielt er das Pastorat zu Ritterhude, wo er den 26. Jan. 1735 in seinem 41. Lebensjahre gestorben ist.

X. Heinr. Joachim Zincke, im Jahr 1685 zu Rendsburg geboren. Er war zuerst Rector zu Dorum im Lande Wursten, nachher Rector und Nachmittagsprediger zu Bremervörde. Hier wurde er den 17. Mai 1730 als Pastor introducirt, starb aber schon den 5. Febr. 1733 in einem Alter von 48 Jahren.

XI. Joh. Anton von Reiß, ist zu Bremen geboren. Sein Vater war Capitain in schwedischen Diensten. Hier wurde er Pastor den 19. Aug. 1733 und im Jahr 1746 nach Wittlohe versetzt, wo er am 26. Sept. starb.

XII. Lorenz Gerhard Bergst, ist im Mai 1712 zu Buxtehude geboren, wo sein Vater ein angesehener Chirurgus war. Er hat die Schule seines Vaterlandes, nachher die berühmte Schule zu Lübeck frequentirt, und zu Jena studirt. Hier wurde er den 11. Mai 1747 eingeführt, und im April 1758 nach Rotenburg versetzt, wo er 1764 im 53. Jahre seines Alters starb.

XIII. Joh. Wilh. Hönert, ist den 2. Mai 1723 zu Bremen geboren, wo damals sein Vater Joh. Benj. Hönert Cantor am Dom war, welcher im Jahr 1735 aber Pastor zu Horst im Amte Himmelpforten wurde. Er frequentirte bis ins 14. Jahr die damals vorzüglich blühende Dom-Schule zu Bremen, nachher die berühmte Schule zu Stade, und auch die Schule auf der Altstadt Hannover. Nachher setzte er seine Studia zu Jena weiter fort. Im Jahr 1750 wurde er Rector zu Dorum im Lande Wursten. Hier verlor er alles das Seinige in einem heftigen Brande, der am 16 Juli 1757 den Flecken Dorum innerhalb 2 Stunden völlig einäscherte, als er eben die Vocation zum Pastorat zu St. Jürgen erhalten hatte, und hieher gereist war, den Ort seiner neuen Bestimmung zu sehen. Ehe er hier antreten konnte, wurde ihm die Verwaltung der plötzlich vacant gewordene Pfarre zu Bevern im Amt Bremervörde anvertraut. Eingeführt wurde er hieselbst den 20. April 1758. Er hat mehrere, besonders Landwirthschaft und Gartenbau betreffende Schriften herausgegeben.

Das vierte Kapitel.

Vom neuen Anbau im langen Moore, Amt Lilienthalschen-Antheils.

§. 1. Das sogenannte lange Moor ist ein Theil des überaus großen Moor-Districts, der sich aus den Gegenden der Stadt Bremen bis in die Gegend von Bremervörde an das Ufer der Oste erstreckt. Dieses lange Moor erstreckt sich an der einen Seite, in O. vom Heidberge längs des Wörpebaches bis nach Neu-Sanct-Jürgen, und gegen Gnarrenburg hinauf. An der westlichen Seite zieht sich die Gränze von der Sanct-Jürgens-Landwehr bis an den Fuß des Worpsweder Berges, und von da weiter bis an die sogenannte Umbeck und Schmoe.

§. 2. Es ist dieses lange Moor zwar eine Pertinenz und ein Stück des Amtes Ottersberg: es hat aber die Kammer im Jahr 1756 einen großen Theil davon, ein Stück von 4066 Calenberger Morgen, vom Amte Ottersberg abgesondert und an das Amt Lilienthal verlegt. Hiervon sind 1340 Morgen zu Saat-Mören an alte und neue Unterthanen des Amts Lilienthal ausgethan; 93 Morgen sind zum Holz-Anbau bestimmt, und 2633 Morgen sind bereits mit 6 neuen Dorfschaften besetzt. Fast überall zeigt sich die blühende Frucht eines ämsigen und unermüdeten Fleißes, nachdem der damalige Beamte zu Lilienthal, Amtmann Meyer, später zu Bremervörde, die ersten Anstalten dieses Anbaues mit größter Aufmerksamkeit eingeleitet: der zu Lilienthal angestellt gewesene, seit 1776 nach Rotenburg versetzte Amtmann Hintze denselben mit äußerster Sorgfalt und unermüdetem Eifer fortgesetzt, aufgemuntert und befördert hat, die jetzigen Beamten aber für die fernere Cultur des Anbaues unermüdete Aufmerksamkeit anwenden.

§. 3. Die im langen Moor, Amts Lilienthal, angelegten neuen Dörfer sind folgende:

I. Worphusen, hat 16 F., und ist zu Trupe und Lilienthal eingepfarrt. S. 2tes Kapitel, §. 4. sub Nro. XIV.

II. Wörpheim, hat bereits 7 F. Die Namen haben diese beiden neuen Dörfer von ihrer näheren Lage nach dem kleinen Bach, die Wörpe genannt,

III. Lüninghausen, an 2 kleinen stehenden Seen im Moore, verschiedener Größe, die Lüning-Seen genannt, welche, ehe der Moor angeschnitten und angebauet wurde, ein Zufluchts-Ort und Stand-Quartier einer unbeschreiblichen Menge wilder Enten war, die sich aber hier jetzt ganz verloren haben. Der Name dieses Dorfs ist nunmehr leicht zu erklären. Hier sind bereits 18 F. Die drei ersteren derselben, gegen die Sanct-Jürgens-Gränze, sind ungleich älter, als die andern, und man sieht an denselben augenscheinlich, wie von Zeit und Fleiß bei der Moor-Cultur sehr viel Gutes zu hoffen sei. Hieselbst, und zwar nahe an erwähnten beiden Seen, ist unter der Direction und äußersten Sorgfalt des Amtmanns Hintze ein sehr großer Fuhren- und Eichen-Kamp zugeschlagen und besamet, der sich in einem erwünschten Wachsthum erhält.

IV. Südwede, hat bis jetzt 10 F., und seinen Namen (so wie die folgenden 2 Dörfer) von der Lage gegen den Worpsweder Berg, einen Hügel, der nach Mundart der Moorleute auch der Weiher-Berg genannt wird.

V. Nordwede, besteht bereits aus 12 F.

VI. Westerwede, hat jetzt 15 F. Verschiedene wackere Einwohner dieses Dorfs bestätigen deutlich, was unermüdete Arbeit, Fleiß, Geduld und Aufmerksamkeit für unerwartete Vortheile beim Anbau stiften können.

§. 4. Diese letzteren 5 neuen Moordörfer sind zu der seit 1759 eingerichteten neuen Worpsweder-Gemeine gelegt, deren stattliche Kirche auf dem Worpsweder Berge steht, welcher übrigens seine Lage in dem diesseit des Hamme-Flusses begränzten kleinen Theil des Amts Osterholz hat, wo auch die Gränzen der drei Aemter Osterholz, Ottersberg und Lilienthal zusammen treffen.

§. 5. Wenn man nur den neuen Moor-Anbau nennt, zeigt man schon damit deutlich an, daß diese neuen Anbauer mit Urbarmachung des Moors zum Ackerbau, Wiesenwachs ꝛc. und mit Torfgraben ihre Nahrung suchen müssen.

Beilagen.

A.

Zu wissen: Nachdem nach Absterben weyland des Ehrwürdigen, Wohledlen und Ehrenvesten Herrn Burcharten Clüvers, bey

Lebzeiten gewesenen Thumherrn und Subsenioris der Kirchen zu Bremen, Probsten und Provisoren respective zu S. S. Wilhadi und Stephani daselbst, zu Wildeshausen und der Clöster Osterholtz und Lilienthal, wohlseel. Gedächtniß die unvermeidliche Nothdurft erfordert hat, daß das Stift Lilienthal mit einem tüchtigen Vorweser wiederum versehen werden mögte, daß derowegen die ehrwürdige und andächtige Hille Meertens, Abbatissa, auch Priorin und ganz Convent des Closters Lilienthal, Cisterciensis ordinis, Bremischen Stifts capitulariter dieserwegen zusammengekommen, und nächst Anrufung des heil. Geistes, mit reifem Rathe, Fürwissen und Vullbordt ihres Visitatoris, des Hrn. Abts des Kays. freyen Stifts Lockum, den auch Ehrwürdigen, Wohledlen und Ehrenvesten Herrn, Dieterichen Clüvern, auch Thumherrn, Seniorem, und Baumeister erstberührter Kirchen zu Bremen, aus wohlbedachten Gemüthe und freyen Willen, eintrechtiglich wiederum für ihres Closters Vorwesern eligiret und erkohren; S. Ehrwürden auch solche Wahl gutwillig acceptiret und angenommen, und sich beiderseits ferner also vereinbahrt, und vergleichet, daß wohlgemeldeter Hr. Dieterich Clüver, bey seinen adlichen Ehren und Treuen, an Eides statt sich kräftig und beständig verpflichtet, dasselbe Closter Lilienthal, und alle desselben Hoch-Herrlichkeit und Gerechtigkeit mit allen Pertinentiis und Zubehörungen, beweg- und unbeweglichen Hab, Renten, Zinsen und Gütern, nichts davon ausgenommen, in getreue Protection, Beschützung und Beschirmung zu nehmen, und desselben Closters Ufnehmen, Gedeyh- und Beförderung, nach höchstem Vermögen fortzusetzen und zu befördern, auch jederzeit ihr Bestes zu wissen und zu schaffen, und ihren Schaden mit bestem Fleiß zu verhüten und abzuwehren, und sonderlich daran zu seyn, daß von solcher des Closters Hochgerechtigkeit und Gütern nichts abgeschwachet, geschmälert und verringert, sondern vielmehr, mit allen angezogenen Pertinentiis und Zubehörungen, auch Gerichte und Gerechtigkeit, bey gutem Wohlstande, und in Esse erhalten, und jegen Männiglichen verbitten und vertreten werden möge. S. Ehrwürden soll und will gleichwohl aber hinführo in allen des Closters Gütern nichts disponiren, schaffen, oder ordnen, es geschehe denn allemahl zuförderst mit der Abbatissä und der sämtlichen Junkfrauwen des vielgemelten Stifts Lilienthal zeitlichen Fürwissen, Vulbord und guter Bewilligung. Desgleichen soll und will auch S. Ehrw. dasselbe Closter, oder desselben Güter, wie auch desselben Meyere und Zinsleute, in- und ausserhalb dem Erzstift Bremen belegen, und gesessen, durch S. Ehrw. Gesinde, mit Ablagen, Jagd, oder sonsten, nirgends mit beschweren, noch durch andere betrüben oder beschweren lassen, sondern in alle Weege sowohl den Meyern als auch dem Closter selbst alle mögliche Hülfe schaffen und Beförderung erzeigen, daß sie, wie oben vermeldet, in allem guten gedeyhlichen Wohlstande, ferner mögen erwachsen, und zunehmen, und, so viel möglich ist, weiter vermittelst göttlicher Hülfe fortgesetzet und befördert werden. Dagegen haben wohlgedachte Abbatissa und Jungfrauwen sich wiederum verpflichtet, dasselbe in alle Weege mit ihrem innigem Gebete gegen Gott, dem allmächtigen, um mehr wohlgemeldten

Herrn wiederum zu verbitten, und sonsten auch S. Ehrw. für ihre Mühe alle Jahr, uf Michaelis Archangeli Einhundert Gülden, jeden zu 36 Groten, mit Danke zu erlegen, und soll diese Erlegung das erstemahl geschehen, wenn man, geliebt es Gott, eintausend sechshundert sechs und zwantzig schreiben wird.

Zum andern, was des Closters Meyere künftig zur Landwinnung dem Stift Lilienthal geben sollen, dasselbe soll und will Hr. Dieterich Clüver nach Rath und Gutdünken der Abbatissä, jedoch uf vorgehende Besichtigung und genommenen Augenschein, mit allem Fleiß mit verhandlen, mäßigen und dingen helfen, und soll von allem, was die Meyere für solche Landwinnung geben werden, der Hr. Vorweser die eine Hälfte, und Abbatissa die andere Hälfte für sich zu geniessen und empfangen haben. Was aber vor dieser Zeit allbereit für Landwinnung von den Meyern gedinget, und bishero nachständig geblieben sey, hat die Abbatissa sich selbst ausgeschieden und vorbehalten.

Zum dritten. Da bey unsers Closters währende, oder hernächst über alles Vermuthen und Zuversicht, des Gott gnädiglich verhüten wolle, entstehende Processen, Gränzirrungen, und sonsten, auch dahero etwa veruhrsachte Tagleistungen, Beysammenkünfte, oder gütliche Handlungen unumgängliche und hochnothwendige Unkostung, von unserm erwählten Provisore aufgewandt werden solten und müsten, sollen die alsdann folgents auch demselben von unserm Closter dankbarlich wiederum erstattet und abgetragen werden.

Zum vierten. Weil die Abbatissa und Junckfrauen dem Hrn. Dieterichen Clüver auch das Gerichte zur Trupe einthun, an ihre Statt zu administriren und zu verwalten, auch alle Gefälle für sich davon zu geniessen, ausbescheiden, daß S. Ehrw. alle die Brüche, so darein vorfallen werden, mit der Abbatissa jederzeit auch gleich soll theilen, und alle Jahr zweymahl Gericht daselbst halten, eins den Dienstag nach Maytage, und das andre Dienstags nach Michaelis, und so S. Ehrw will, mag derselbe uf dem Closterhofe alhier das Gericht halten; So aber die Truper etwas mehr für sich, und zu ihrem Besten, auf dem Gerichte würden zu thun und zu verhandeln haben, so soll das Gericht zur Trupe, in des Unterrichters Behausung, ohne des Closters Schaden, uf desjenigen Unkostung, der solches begehrt, und dessen zu thun hat, gehalten werden.

Wann auch J. Ehrw. in des Closters Geschäften, oder sonsten vorfallenden Sachen, nach deroselben Gelegenheit uf dem Closter würden benachten und Ablager halten, so wollen die Junkfrawen S. Ehrw. nach des Closters Gelegenheit und Vermögen, nothdurftig Mahl, auch zur Futterung jährlichs vierzig Scheffel, Habern mittheilen. Solte aber S. Ehrw. mehr von nöthen seyn wollen dieselben solches zu Dero Behuef für sich selbst verschaffen. Was aber von diesem Habern jährlichs im Closter nicht würde verfuttert, soll bey dem Closter bleiben.

Mit diesem allen will Hr. Dieterich Clüver begnügig seyn, und über dasselbe das Closter und ihre Güter nirgents mit beschweren. Alles getreulich und ohne Gefährde. Zur Urkund seynd

hierüber zwey gleichlautende Recesse ufgerichtet und mit des Closters Lilienthal fürgedruckten Secret, auch des vielgemeldten Herrn, Herrn Dieterich Clüvern Pittschaft, und eigener unterschriebenen Hand befestiget, deren jeder eins, sich darnach haben zu richten, zu sich genommen. Geschehen Lilienthal Anno Eintausend Sechshundert fünf und zwantzig, den 1. Octbr.

(L. S.)

B.

Wie Borgermestere un Radtmanne der Stadt Bremen, bekennen un betügen apenbar in dissen Breve, dat Johann Brandt unse Mede=Rathmann vor uns brachte eenen apenen besegelden papiren Breev, mit angedruckeden Insegeln besegelt, des de Breev un Insegele weren heel, gantz, un untobracken, un sünner allen bösen Wan, un van uns geausculteret wart, un ludede van Worden to Worden alsüs: Wy Lüder Gottfrides und Harmen Vaget Rathmanne to Bremen weren dar gegenwardig, an un aver, dat Her Hinrick Wagenfelt, Canonicus to Sünte Steffen, un Johann Brede ock Rathmann, un mit öhnen Anna seeligen Marten Hemelinges, un Magdalena seeligen Harmen Gröninges nagelatenen Wedemen, un Junckfrow Anna Wagenfelts, vor uns sämptlich un sunderlick, un de gerörden de Hemelingsche, de Gröningsche un Anne Wagenfeldts vermiddelst der ergemelden beiden Heeren Hinrick Wagenfeldes un Johann Breden, eren Vormunden, de se einen jeden insbesundere hiertho, to vormundes rechte gekoren, apenbar, vor sick un öre Erven tostunden, seden un bekanneden, dat se thosamende, ein mit des andern ock örer aller Erven goden Weten, Willen un Vollbort, rechtes, redliches un eenes ewigen Ervekopes vorkofft hebben, un vorkopen, gegenwardiglick in Macht un Orkonde deeses Breeves, sonder alle Gnade des Wedderkoops, laten ock vort in den Egendom, Were, un Besittinge, wo man egendom, were, un besittinge friger Erve=Gudere, van Rechte un Landes Gewonheit wegen to latende plecht, deme ersamen Johann Brande, oock Rathmanne un sinen Erven, ock Holder disses Breeves mit örem Willen, vor Hundert un Seventein Bremer Marck, de öhnen to willen wol betalet sin, un se demselven Johann Brand un sinen Erven darvon, hirmede Kraft disses Breeves genoogsam willen gequiteered hebben, tom ersten vief grote, eenen olden schwaren, un eenen olden Haanen, Vargeld, dat up Sünte Martens Avend alle Jar, ut eenem Stücke Landes in Sunte Jürgens Lande, by Marten un Geverdes van der Hude Lande int Westen, un des Closters Lande to Osterholte int Osten gelegen, gegeven moth werden, un bartoh ein halv Stücke eres Arffegen Landes, gelegen in der Wetteringe, un is dordstrecket Land von einer = = = = beth tho der andern, twischen Lande Hinrich Valners up Nordwester, un der Armen, to Sünte Ramberti vor Bremen up Südoster Siden, mit aller Rechtigkeit un Tobehöringe, im Holte, Velde, Water, Wischen un Weiden, un mit aller Schlachtenutten quidt un frig, utgesprocken Seven grote Vaget=Schattes, den man jerlickes darut entrichten schall, immaten önen dat van seeligen Borchert Pascheborge arflick angefallen un gerörde Johann Brand,

dat Stücke rede, van Johann Rowolde, dem idt na vermöge Segel un Breve versettet gewest, wedder ingelöset, also dat nu mer gemeldete Johann Brandt und sine mede benömten sollick verschreven jerlicke Bargeld bören un empfangen, ock dat halve Stucke dorchstreckedes Landes, vor öhr arffeegen schölen hebben, holden, nutten, geneten, un gebruhken, ock darmede dohn un laten, wo mit annern ören arffeegenen Gode, ane öhr, edder örer Arven insegge, wedderrede, un allen övelen Meth, un de gerörde Her Hinrick Wagenfelt, Johann Brede un mit önen de Hemelingische, de Groningsche, Anna Wagenfelts, un örer aller Arven, willen un scholen dem gedachten Johann Brande, sinen Erven un Medebenömten, sollickes verschrevenen Bargeldes, ock des halven Stücke Landes mit aller Rechtigkeit un Tobehöringe quidt un fri un unvorpendet egen, utbescheeden de gemeldeten Seeven Grote Vagetschattes, rechte warende Wesen un rechte gude Warschup dohn, vor alle rechte Ansprache, wor, wanneer un wovacken, öhnen dat Not un Behoef deit, un dat von önen fodderen edder forderen laten, sonder arge List, getruwelick by Ehren un Geloven wol tho holdende, un desses tho Tüge, so hebben wy Lüder Gottfriedes, un Harmen Vaget Radtmanne utbenömt umme der vorgerorden samtlicken Verkopers örer samt un sunderlicker bede willen unse Ingesegele hierneden gedrucket na Christi unsers Herrn Gebort dusent vieffhundert, darna im ein un vefftigsten Jare am Dienstedage nha Viti Martiris. Do disse Breef vor uns gelesen un woll besehen was, batt uns de ergenante Johann Brandt, unse Mederathmann, dat wy de tügen, de den vorgeschrevenen Breef verseegelt hebben, vor uns vorbaden laten wolden, un deh verhören un na örer Tügnisse, öhme des geven een Vidimus mit unser Stadt Insegele versegelt, wenthe he fruchtede dat de Tügen versterven mochten, dat denne dese Brev machtloß mochte werden. Welcker bede uns duchte redelick un rechtfeerdig syn, darumme so hebben wy vor uns baden laten, de Tügen mit Namen Lüder Gottfriedes un Harmen Vaget unse Mederathmanne, de vor uns tostunden öre Insegele, un dat se den vorgerörden Brev verseegelt hebben, un schworen dat sofort alle beide mit ören opgerichteden lyflicken Fingern stavendes Ehedes ohnvergeten tho Gade indechtlicken tügende, dat dat so sey, alse de vorgeschrevene Breev vermeldet un utwiset. Hierumme un denselben Breev by Loven un Macht tho blivende, un des Tüchnisse tho dancke, so hebben wy Johann Havemann, Ele Esick Borgermestere, Albert Lauwe, Berend Veldhusen, Borcherd Herde, Jacob Tzierenberg, Detmer Bredelo, Hinrich Stercke, Brün Reiners, Carsten Snedermann, Berend Loße, Goßlick Wulff, Arndt Steding un Detmer Kenckel Rathmanne to Bremen, den vorgerörden Brev in dit Vidimus intransumeeren heten un dat bevestet mit unser Stadt Insegel. Gegeven na Christi unsers Herrn Gebort, am vifftein hundertsten un ein un vefftigsten Jare am Tage Thomä Apostoli.

(L. S.)

C.

Domina und Jungfrauen des Closters Lilienthal, haben die von der Hude mit dem Gerichte im Oberende und Mittelbauern

belehnet. Die eigentliche Zeit, wenn solches geschehen, ist unbekannt. Aber es findet sich ein Transact de trium Regum 1576. der zwischen dem Closter und denen von der Hude, wegen verschiedener Streitigkeiten geschlossen worden, die über dem, dem letzteren zum Lehn gegebenen Gerichte entstanden. Domina und Convent zu Lilienthal, haben den Detlev von der Hude ex Capite feloniae, der ihm zu Lehn gegebenen Gerichte im Oberende und Mittelbauern priviret. Dieser hat zwar, nachdem das Closter secularisiret, und dem Grafen de la Gardie geschenket worden, das Gericht wieder zu erhalten gesucht; ist aber mit seinem Gesuch, von der Königin Christina abgewiesen worden. Als nachher das Amt Lilienthal der Fürstin Eleonora Catharina zur Apanage angewiesen worden, hat diese zwar einen Berend von der Hude, unterm 15 Octbr. 1660. von neuem mit solchem Gerichte wieder belehnet; aber ihm dasselbe auch im Jahr 1673. wegen vieler Beschwerden wieder entzogen; darüber es zwischen Berend von der Hude, und dem Landgrafen Friederich, von Hessen Eschwege, als der Fürstin Eleonora Catharina Gemahl, zum Proceß gediehen, der lange Jahre zu Wismar anhängig gewesen; aber nicht entschieden worden. Als endlich das hiesige Herzogthum an Chur-Hannover gekommen, haben Ihro Majest. König Georg, der erste, sub dato St. James d. $\frac{9}{20}$ Febr. 1722. befolen, daß dem Geschlechte der von der Hude, die Gerichte über Oberende und Mittelbauern restituiret werden sollen. Es ist aber, wegen der Einrichtung des Lehnbriefes, von neuen zu weitläuftigen Streitigkeiten gekommen; die endlich dadurch gehoben sind, daß denen von der Hude die Gerichtsbarkeit über Mittelbauren und Oberende für 3140 Reichsthaler abgekaufet, und dem Amte Lilienthal beygeleget worden. Der darüber ausgefertigte Kaufbrief ist d. d. 16 Octobr. 1734. vollzogen, und d. d. 11 Nov. 1734. von Königl. Cammer bestätiget.

XIX.

Etwas von den Schicksalen des Klosters Lilienthal zur Zeit der kaiserlichen Commission De restituendis bonis ecclesiasticis.

A. u. N. X. 9.

Sobald die kaiserliche, in den ober- und niedersächsischen Kreis verordnete, Commission zur Ausführung des Mandati de restituendis bonis ecclesiasticis in Verden angekommen war, wurde auch das Kloster zu Lilienthal citirt, vor derselben zu erscheinen, um Nachricht von seiner Verfassung, seinen Einkünften, Rechten und andern

Umständen zu geben, und die Lagerbücher und Rechnungen zu überreichen. Von Seiten des Klosters geschah Dies mit so vieler Willigkeit und Offenherzigkeit, daß die Commissarien ihr Wohlgefallen darüber zu erkennen gaben, und die gesammten Conventualinnen sich die angenehme Hoffnung machten, daß sie ziemlich leidlich behandelt, und ihr Kloster ihnen gelassen werden dürfte. Ganz unvermuthet aber kamen subdelegirte Commissarii, welches Luneberg Brummer und ein ungenannter Secretarius waren, im Kloster an, inventirten desselben gesammte Sachen, Personen, Bediente, Meyer, Vieh und Intraden, und gaben der Domina verschiedene Befehle und Instructionen. Beim Weggehen kündigten sie den Conventualinnen an, daß sie von jetzt an (es war aber der $\frac{15}{5}$. December) 1629 bis zu bevorstehendem Feste der Reinigung Mariä Frist haben sollten, sich zu bedenken, was sie thun, ob bei ihrer lutherischen Religion bleiben oder zu der katholischen Kirche wieder zurücktreten wollten.

Bei diesem unerwarteten Vorfall wendete das Kloster sich nicht nur sofort an die kaiserliche Commission, und ersuchte sie, bei ihrer künftigen Relation an den Hof zu Wien sich des Klosters Erhaltung um seines bisher bewiesenen und oft gerühmten Gehorsams willen bestens empfohlen sein zu lassen; sondern auch an den Kaiser selbst, und bat mit Vorstellung aller möglichen Gründe, es in dem Stande, in der Verfassung und bei der Religion, darin es bisher gewesen wäre, zu lassen. Da in keiner von diesen beiden Bittschriften des Passauischen Vertrags gedacht wird, so dienet das wohl zu einem unläugbaren Beweise, daß die Religionsveränderung in diesem Kloster erst nach der Zeit zu Stande gekommen sei. Inzwischen erhielten die Conventualinnen auf ihre Bittschriften keine Antwort, und nachdem Mariä Verkündigung verflossen war, wurde ihnen von Seiten der Commission immer heftiger zugesetzt, und die Räumung des Klosters von ihnen gefordert. Sie hielten es daher für ihre Schuldigkeit, die Bedrängniß, darin sie steckten, ihrem Erzbischof und Landesherrn, Johann Friedrich, demüthig vorzustellen, und sich dessen Rath, was in dieser kitzlichen Lage der Sachen anzufangen sein mögte, unterthänigst auszubitten. Aber sehr erquickend für sie war seine Antwort und der darin ertheilte Rath eben nicht; denn es

hieß blos, sie sollten sich gleicher Weise, wie das Kloster Osterholz, verantworten und bedingen, und das würden sie von ihrem Probst (welches damals Diedrich Clüver, Canonicus und Senior zu Bremen war), erfahren können. Diese Antwort war vom 22. Mai 1630. Es wurden hierauf ohne Zweifel mancherlei Unterhandlungen gepflogen, und vielleicht hätten die Commissarien sich durch ein gut Stück Geld besänftigen lassen. Allein das Kloster wollte sich zu Nichts verstehen, obgleich es vermuthete, daß der Erzbischof mit dem Worte Bedingen so etwas mögte haben rathen wollen. Da man ihnen immer mehr und heftiger zusetzte, trugen sie zuletzt nur noch darauf an, daß sie, die sich dem geistlichen Stande gewidmet, und nun einmal in dies Kloster aufgenommen, auch bereits alt und kränklich wären, wenigstens Zeit Lebens darin gelassen werden möchten. Aber auch darin wurden sie nicht erhört, und um dem Spiel bald ein Ende zu machen, vertrieb man sie 1631 in der Woche vor Ostern mit Gewalt und gewaffneter Hand aus dem Kloster. Die Art und Weise, wie man dabei verfahren sei, will ich hier nicht weitläuftig erzählen, sondern meine Leser auf die Beilage, worin Solches umständlich geschehen ist, verweisen. Sie wandten sich hierauf nach Bremen, wo sie auf allen Fall schon ein Haus für sich in Bestellung und Miethe hatten. Das Erste, was sie daselbst vornahmen, war, daß sie ein förmliches Contradictions-, Protestations- und Reservations-Instrument verfertigen ließen. Und dies ist eben die Beilage, auf die wir uns bezogen haben. Domina war damals Hille Mertens, Priorin aber Gesche Hincken. Diese nahmen mit den übrigen Conventualinnen die Abrede, daß sie vorläufig als ein Conventual-Collegium bei einander bleiben, und den Gottesdienst zu rechter Zeit mit Lesen, Beten und Singen, wie gewöhnlich, unausgesetzt abwarten wollten. An den Kaiser erließen sie zwar ohne Verzug ein unterthänigstes Klag- und Bitt-Libell; es hatte für sie aber nicht die geringste vortheilhafte Wirkung.

Inzwischen liefen die Umstände dergestalt, daß die liguistische Armee, und mit derselben auch die kaiserlichen Commissarien sich genöthigt sahen, diese Gegenden, und folglich auch das Kloster Lilienthal wieder zu verlassen. Da nahm der Erzbischof dies Kloster in Besitz, bestellte

einen besondern Klosterschreiber, und nahm den alten Klostervogt in seine Beeidigung und Pflicht. Sobald die in Bremen wohnenden Klosterfräulein Solches hörten, meldeten sie sich bei dem Erzbischof, und baten, zu ihrem von den Katholiken geräumten Kloster wieder zugelassen zu werden. Ungeachtet nun auch die gesammten Landstände ihre Bitte durch eine in der That sehr ernstliche Intercession 1632 den 1. März unterstützten; so erhielten sie doch die unerwartete und unangenehme Antwort, die Vertreibung der Feinde und die desfalls gemachten Anstalten hätten ihm Vieles gekostet: er wolle und müsse also die von den Katholiken verlassenen Klöster solange im Besitz und Nießbrauch behalten, bis er die Kriegskosten wieder ersetzt erhalten hätte. Doch wurden ihnen zu ihrem Unterhalte 3 Scheffel Roggen und 6 Kühe, die sie von den Feinden indeß mit ihrem eigenen Gelde gelös't hatten, gelassen. Nach einiger Zeit wurde ihnen zu ihrer Abfindung oder Abkaufung ein für allemal eine Summe Geldes geboten. Sie weigerten sich aber, dasselbe anzunehmen. Viel muß auch ihre 1632 den 26. Mai an den König von Schweden erlassene Bitte, den Erzbischof dahin zu vermögen, daß er in ihre völlige Restitution willige, wohl nicht gefruchtet haben; denn auf ihr anderweitiges Gesuch an den Erzbischof, ihnen die Rückkehr in ihr ehemaliges Kloster wieder zu verstatten, lautete die 1632 den 4. Decbr. erfolgende Antwort noch weit unfreundlicher. Sie war ungefähr diese: er, der Erzbischof, hätte in Gemeinschaft mit dem Könige von Schweden das Kloster wieder erobert, und könne es also ohne des Königs von Schweden Vorwissen, Consens und für sich allein mit Conventualinnen nicht wieder besetzen. Wollten sie aber das ehedem ihnen angebotene Geld annehmen, so wäre er noch geneigt und erbötig, es ihnen auszahlen zu lassen. Sonst aber möchten sie sehen, wo sie blieben, und machen, was sie wollten. Und in dem folgenden J. 1633 hieß es den 25. März auf ein abermaliges Gesuch um ihre Restitution gar, der Erzbischof wolle von ihnen, als Klosterjungfern, überall Nichts mehr wissen. Hiervon gaben die Conventualinnen 1633 den 4. April den auf dem Landtage zu Basdahl befindlichen Landständen Nachricht, und baten dieselben sehr angelegentlich, ihrer bei dem Erzbischof sich anzunehmen,

und denselben dahin zu vermögen, daß er ihnen das Kloster wieder einräumte. Der Erzbischof war damals auf dem Landtage selbst gegenwärtig, und erklärte sich mit des königlich-schwedischen Bevollmächtigten, Joh. Salvius, Vorwissen und Zustimmung, dahin, daß die Conventualinnen vorläufig wieder in das Kloster gelassen, und wenigstens quoad habitationem, victum et amictum restituiret werden sollten. Als sie ihn aber den 10. Mai supplicirend baten, dieser Erklärung nunmehr Genüge zu leisten, so wurde ihnen den 16. dieser Bescheid darauf ertheilt, es könnte Solches nicht eher geschehen, als bis sie die zum Kloster gehörigen Briefe, Acten und Sachen, welche daraus weggebracht und anderswo niedergelegt worden wären, wieder herbeigeschafft hätten. In diesen Umständen wußten sie keinen andern Rath, als sich abermals an die Stände zu wenden, und sie zu bitten, daß sie den Erzbischof von dieser Idee zurück zu bringen suchen möchten; denn das Archiv und andere Sachen wären bei einem Bürger in Bremen verpfändet, von dem sie Geld, das in den unruhigen Zeiten zum Besten des Klosters verwendet worden wäre, angeliehen und aufgenommen hätten. Dies Geld aber aus ihren eigenen Mitteln nun wieder zu bezahlen, wären sie eben so wenig schuldig, als vermögend.

Bis hieher gehen die Acten, aus welchen diese Species facti gezogen ist. Sonst weiß man, daß das Kloster nach der Zeit völlig restituirt worden; aber doch nicht gar lange nachher mehr in seiner Consistenz geblieben sei. Denn nachdem das Erzstift Bremen dem Könige von Schweden in dem westphälischen Frieden unter dem Titel eines Herzogthums übergeben, und säcularisirt war, wurden auch die Klöster eingezogen, säcularisirt und verschenkt. Was insonderheit das Kloster Lilienthal anlangt, so erhielt der Landgraf Friedrich von Hessen es 1651 den 17. Febr. von der Königin Christina als ein Lehngut für sich und seine sowohl weibliche, als männliche Nachkommenschaft.

Beilage.

In sanctae atque individuae Trinitatis nomine. Amen.

Wissend und kund sey, mittelst dieses offenen Instruments, allermännichlichen, daß im Jahr, da man schrieb und zählte nach

der gnadenreichen und heilsamen Geburt unsers einigen Erlösers, Mittlers und Seeligmachers Jesu Christi tausend, sechshundert, dreißig, ein, den 22. Monathstag Aprilis styl. antiq. circa I. pomerid. indictione Rom. undecima quarta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchl. Großmächtigsten und unüberwindlichen Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi, des zweiten dieses Nahmens, erwählten Römischen Kaysers 2c. Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Reiche, des Römischen im Zwölften, Ungarischen Dreyzehnten, und Bohimbschen Vierzehnten Jahren, die Würdige, Andächtige und Vieltugendsame Hille Mertens, Domina, Gesche Hincken, Priörin und sämtliche Conventualjungfern des jungfräulichen Closters Lilienthal, Ordinis Cisterciensis und Erzstifts Bremen 2c. mich endesbenannten Publ. Notarium Caes. in die allhie, in der Stadt Bremen, beym grossen Thumhofe belegene und stehende Thumbs-Baumeisterey oder Curiam, in welcher J. J. W. W. bey diesem höchstbetrübten Kriegeswesen, Unruhe und Unsicherheit, jetziger Zeit, versammlet ihre Wohnung haben, und sich häuslich aufhalten, erfordern lassen, und auf mein Erscheinen, durch den auch Würdigen, Erenvest- und Wohlgelahrten Hrn. Andream a Mandelschloë, Vicarium der Thumbkirchen zu Bremen, Immatriculatum Notarium, und eines Hochehrw. Thumbcapituls daselbst Wohlbestalten Secretarium, als von JJ. WW. sonderlich erkohrnen und erbetenen Curatoren und kriegerischen Vormund, in deroselben aller, wie auch deren Ehrenvest-Ehrbaren Wohlgelahrten und Geachten respective unten auch nahmgemachten, gleichfalls hiezu sonderlich begehrten, erforderten, und gebetenen glaubwürdigen Gezeugen, Präsentz und Gegenwart, oben im Hause, auf der Deelen, ratione officii mei publici Tabellionatus requiriren, subarrhiren, darauf proponiren und vorbringen, auch contradicendo ac reservando protestiren lassen, wie und welchergestalt nemlich vor wenig Tagen etliche angegebene Kayserl. Commissarii subdelegati das gedachte Jungfrauen-Closter Lilienthal violenter und gleichsam feindlicher Weise occupiret und eingenommen, Dominam, Priörin, und sämtliche Conventual-Jungfern darauf zured- und denselben fast hart zugesetzt, und in sie ganz ernstlich gedrungen, gedachtes Closter sofort, eodem adhuc die, absque ulteriori dilatione, würklich zu räumen, folgenden Tags dieselben auch dergestalt, ohnangesehen ihrer so lange liebe Jahre, bono titulo atque iure wohlhergebracht gehabten, ohnverwirkten und ohnperturbirten rechtmäßigen Possession depossidiret, aus- und ins Elend verwiesen, Inhalts mit mehrerm folgender mit JJ. WW. Closters kleinerm Mißiv-Insiegel drunter, ufs Spatium bedruckt, und von wohlgedachten Ern. Andrea a Mandelschloen, Curatorio nomine unterschriebenen wortlich in omnium dd. Dominae, Priorissae ac Conventualium, meique Notarii ac testium praesentia verlesenen, und nach dem zugestelleten Schedulae requisitoriae folgenden wörtlichen umständlichen Inhalts: „Insonders Ehrengünstiger Domine Notarie. Wir müssen euch, unserer und unsers Closters Lilienthal höchstgedrungener „Nothdurft nach, hiemit nicht verhalten, maassen wir auch nicht „zweiflen, euch vorhin, aus dem gemeinen Geschrey und kundbaren

„Notorietät, werde beykommen seyn, welcher Gestalt am nächst-„verwichenem Sambstag, vor Dnca Iudica etc. dieses gegenwär-„tigen Jahrs, etwa gegen den Mittag, etzliche angegebene Kayserl. „subdelegirete Commissarii, unser ganz unwissend, und unver-„muthlich uff unsern Closterhoff, in aller Geheimb und Stille, „angelangt, und, nachdem sie anfangs, durch etliche, von der Be-„satzung des Hauses Ottersberg, mit sich anhero gebrachte Krie-„gessoldaten, gesagtes unser Closter, an allen Thüren, Thoren, „und Pässen, auswendig umher, fast feindlicher Weise, mit Mus-„queten und brennenden Lunten, wohl verwahren und besetzen „lassen, daruf sich ins Closter erfüget, alle Oerter, Cellen, und „Winkel obiter perlustriret, und endlich, nach geforderter und „erhaltener Mahlzeit, uns ansagen lassen, daß wir sämtliche Con-„ventualinnen uns, an einem gelegenem Orte, alsbald ohngesäumt „beysammen thun, und ihr Anbringen, laut aufgetragener Kay-„serl. subdelegirten Commission vernehmen sollten und wollten: „gestalt wir auch, denselben zu gehorsamer Folge, wiewol in äu-„serster Bestürzung unserer Herzen und Gemüther, uns, dero „Behuef, allesamt in das grosse Capitulhaus erfüget, woselbst „uns von ihnen eine producirte schriftliche Commissio, nachfol-„genden wörtlichen Inhalts vorgelesen worden: Von Gottes Gna-den Wir, Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrügk, Verden und Minden, Thumprobst zu Regensburg, Grave zu Wartemberg, und Herr zu Waldt ꝛc. der Römischen Kayserl. Maj. in dem Ober- und Niedersächsischen Creys zu Exsequirung des über etz-liche erledigte Reichs Gravamina publicirten Kayserl. Edicts ver-ordneter Commissarius, Fügen hiemit männiglichen, bevorab bey dem, in dem Erzstift Bremen belegenen Closter Lilienthal bisher sich verhaltenen Manfräuleinstandes Personen, wes Standes und Wesens sie auch seyn, in Gnaden zu wissen: Nachdem euch samt und sonders genugsamlich bekannt ist, welchermaassen Wir, in Kraft allerhochgedachten Commißion euch die Abräumung des hiebevor, dem aufgerichteten Religionsfrieden und uhralten Fundation zu-wider eingezogenen Closters und dazu gehörigen Güter, vor die-sem ernstlich anbefohlen, auch eine gemessene, vorlängst aber ver-flossene Zeit dazu anbestimmt, deme allen aber bis noch gehorsam-lich nicht gelebet worden ist, daß derowegen Wir, zu endlicher Vollziehung allerhochgedachten Kayserl. Edicts, und abermahlen allergnädigst erwiederter Commißion, auch unser gnädig ertheilten Befehlen, so viel die würkliche Restitution des gedachten Closters Lilienthal betrifft, die Ehrsamen, Hochgelahrten, unsern respective Canzlern, Räthe und liebe Getreue, Diederich Sieckmann, Albertum Treckel und Thomam Rungium, respective Licentiat- und Doctorem in Gnaden subdelegiret haben, Ihnen auch hiemit committiren und befehlen, daß sie persönlich die würkliche Possession, und was dazu gehörig ist, auch alle Schlüssel, Registra, und was einiger Maassen dem Closter im Geist- und Weltlichen anhängig ist, im Namen allerhöchstgedachter I. Kayserl. Maj. einnehmen und abfordern, die bisherzu gewesene Detentatores und Detentatrices, ihres alles vorgeschützten und noch ferner geschehe-nen Einredens ungeachtet und ungehindert, abschaffen sollen,

durch Mittel und Weege, so sie der Befindlichkeit, und ihrer Discretion nach, am bequemsten und nöthigsten empfinden und erachten werden. Befehlen im Nahmen allerhöchstgedachten J. Kayserl. Maj. jedermänniclichen, wie auch denen bey mehrgedachtem Closter Lilienthal sich aufhaltenden Personen, diesem unserm Befehl und ernennten Subdelegirten sich gehorsamst zu accommodiren, bey Strafe, in dem Kayserl. Edict einverleibt, oder sonst nach unserer Ermäßigung zu verhängen. Darnach sich ein jeder endlich zu richten, und selbst für Schaden zu hüten wissen wird. Des zu Urkund haben Wir dieses mit unserm respective fürstlichen Eingesiegel und Handzeichen bekräftiget. So geben in unser Stadt Verden am 24sten Martii Anno 1631.

(L. S.)

Franz Wilhelm m. pr.
Christian Preß. S. m. pr.

„Nach Verlesung dieser Commißion haben besagte Subdele„girte Commissarii uns die würkliche Räumung unsers Closters „nochmahls mit allem Ernst und Eifer angekündigt, und dero „Behuef keine weitere Zeit und Frist, als bis gegen denselben „Abend eingeräumet. Als wir aber uns dessen zum höchsten be„klagt und beschweret, und demüthig gebeten, uns dergestalt so „unchristlich und unbarmherzig nicht zu übereilen, sondern uns „zuförderst in unser Nothdurft zu hören, auch so viel Zeit zu in„dulgiren, damit wir solches an unsern Herrn Provisorem und „andere abwesende Mitconventualinnen und Interessenten zu ge„langen, haben sie endlich zu unserer Erklärung eine geringe wei„tere Frist, bis uff den folgenden Sonntag Morgen, zu sieben „Uhren frühe, aus sondern Gnaden und Gunsten, eingewilliget: „immittelst aber haben sie nicht acquiesciret, sondern alles, kurz und „klein, so in und ausser dem Closter, in Küchen, Kammern, Kel„lern, Kornboden, Mühlen, Vorwerk, Ställen, Scheuren 2c. an „Vorrath und lebendigem Viehe befindlich gewesen, inventiren „lassen, ja! welches mit Thränen zu beweinen, und höchst zu be„klagen, uns, wie wir gleichwol in solcher Bestürzung und Her„zensangst an unserm bisherzu ohne Unterlaß, zu Tages und „Nachts continuirten und observirten Gottesdienst, mit Singen „und Beten, nichts erwiedern lassen wollen, mitten unter dem „Vespergesang ganz unchristlich und tyrannisch molestirt, das Sin„gen und Beten gänzlich verboten, und von dem Chor aus der „Kirche geheissen, daruf vor das Chor einen Musquetier, mit „brennenden Lunten zur Schildwache, und daß wir des Chors und „der Kirche nicht mehr mächtig seyn solten, gestellet, hernach die „Possesßion der Kirche, durch das Glockenläuten ergriffen, dar„auf die Chorthüren anfangs versiegelt, bald hernach aber die„selben, zusamt vielen andern Gemächern, gänzlich vernagelt und „versperret; ferner in der Küche und dem Vorwerke die Feur mit „Wasser ausgegossen, bald aber ein neues wieder angemacht, die „Kesselhaken apprehendiret, das ganze Closter geöfnet, und alle „Thüren, mit starker Wacht, Tages und Nachts besetzt, endlich „auch den von Verden mitgebrachten Apostatam, Erycum Raschen,

„zum Administratoren gemeldetes unsers Closters constituiret „und verordnet, und demselben alle Schlüssel und Registra des „Closters abfolgen zu lassen und einzuantworten, ganz betrohentlich befohlen. Wie nun folgenden Sonntag Morgens um 7 Uhr „frühe, als praefigireten Termino, unserer endlichen kategorischen „Erklärung halber, wegen gänzlicher ohnverlängter Abräumung „unsers Closters, und würklicher Einantwortung der Schlüssel, „Register und ganzen Archivi starke Instanz geschehen, inzwischen „aber vorwohlgemeldeter unser Provisor, weilen S. Erw. wegen „Leibesschwachheit, und andern Verhinderniß, selbst nicht kommen „können, einen guten Mann, uns zum Beystande, nach dem Closter abgeordnet; so haben wir, durch denselben, in unserer sämtlichen Anwesenheit, unsere Nothdurft, gegen die vorgedachten „Kayserl. Herrn Subdelegirte, an vorigem Orte des benannten „Capitulhauses ufs kürzste und einfältigste gehorsamst und demütigst anbringen lassen, daß wir zwar aus der vorgezeigten und „verlesenen Commission die Ursache ihrer Ankunft, auch darauf „gestriges Tages schon zu Werk gerichtetes exequirliches, ganz „unmitleidentliches Vorhaben nicht mit geringer Bestürzung unser Gemüther, auch Herzensangst und Bekümmerniß vernommen, „Wir hätten uns aber des bey dem ersten Punct mehr berührter „prätendireter Commißion beschuldigten, grossen, vorsätzlichen Ungehorsams nicht zu erinnern, sintemahl jedermännichlichen, auch „den Kayserl. Hochansehnlichen Herrn Delegirten Commissarien, „ihren gnädigen Herrn Commitienden, und Subdeleganten, selbsten gnädig guter Maassen bekannt, welcher Gestalt Wir nicht „allein zu deren erstmaligen Ankunft in der Stadt Verden das „uns zugefertigte Patent und Original-Citation, an unser Closter und in dessen Gebiet gebührlich gehorsamst publiciren und „affigiren lassen; sondern auch jedesmahls, uff Erfordern, bey „denselben uns durch unsern Gevollmächtigten demüthigst sistiret, „und die begehrte Registra, und andere Documenta und Nachrichtungen, so viel dessen in den angesetzten gar geschwinden „Terminen, und Dilationsfrist immer geschehen können und mögen, würklich eingeschickt, also, daß auch dasselbe laut deswegen „ertheilten Decrets für eine schuldigstgehorsamste Parition gnädig „erkannt und angenommen worden: auch sonst gegen die vor und „nach, zu verschiedenen Malen anhero abgeordnete Herrn Subdelegirte, in ihrer bey unserm Closter nach Gefallen vorgenommenen Inventationen und Beschreibungen aller clösterlichen Pertinenzien, mit unserm ufrechten Bekänntnisse und gegebenen allerhand Nachrichtungen verhoffentlich jederzeit also gehorsam bezeiget, daß sie sich darüber keines Weges zu beschweren. Daß wir „aber uns zu Dero angemutheten gänzlichen Abräumung, Restitution und Einantwortung mehrberührtes unsers Closters so „wenig jetzo, als vor diesem accommodiren und verstehen könnten, oder noch vermögten, deswegen hätten wir dero Zeit sowol „an die Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Kayser und „Herrn selbsten, als auch an vorhochgemeldete Herrn Delegirte „Commissarien unsere verschiedliche, demüthigste, unterthänigste „Supplic- und Deductionsschriften, nach Nothdurft, eingeschickt.

„Und weilen noch bis dato darauf keine abschlägige Erklärung, „zu unserer Wissenschaft würklich erfolget, besondern vielmehr von „unserm daselbst zu Wien residirenden Agenten und Sollicitanten, „noch neulicher Zeit, alles verhofften erspriesslichen Guten in „Schriften vertröstet; zudem auch uff dem jüngst zu Regensburg „gehaltenen Churfürstlichen Collegialtage beliebt worden, und be„schlossen, daß mit strenger Execution des hiebevor ins Reich „publicirten Kayserl. Edicts so lange eingehalten werden solle, „bis der wieder angesetzte neue Deputationstag zu Frankfurth „fürderlichst angestellet, und geendigt worden, und daher nicht „vermuthlich, daß, dessen ohngeachtet, eine dergleichen jeßo ange„gebene, abermals erwiederte Kayserl. Commission (so uns gleich„wol noch zur Zeit, wie allen Rechten und Billigkeit nach gesche„hen sollen, nicht gebührlich vorgezeiget) eben insonderheit allein uff „unser geringes Closter, zu dergleichen höchstbeschwerlichen Exe„cution ergangen und ausgefertigt seyn solle; so hätten wir dero„wegen nochmals allerdemüthigst zu bitten, bis dahin in Gedult „zu stehen, und uns mit solchem vorhabenden Procediren christ„mitleidentlich zu verschonen: in fernerer vernünftiger, billig„mäßiger Consideration und Erwägung, daß wir allesamt uns „diesem unserm Closter, die Zeit unsers Lebens, vermittelst eines „hochbetheurlichen Eydes, in unsern angenommenen, von aller „üppigen eitlen Welt erwählten geistlichen Stand gänzlich devovi„ret, und gleichsam aufgeopfert, auch bisher zu in unveränderten „unserm geistlichen Habit, mit andächtigem Singen und Beten, „zu Tages und Nachts, unsere gewöhnliche Horas, in gebührender „strenger clösterlicher Disciplin, jederzeit ohnnachläßig und unver„drossen observiret und gehalten, sodann über das uns nicht ge„bühren wolle, ohne Vorwissen sowol unsers gnädigsten Landes„fürsten und Herrn, des Hn. Erzbischofes dieses Erzstifts Bremen, „als unter deren Superioritaet gesagtes unser Closter und wir „bestehen, als auch dieses Closters Ordens und des Hn. Abts zu „Lockum, als Ordinarii Inspectoris, auch unsers erwählten Hn. „Provisoris, und anderer jeßiger Zeit abwesenden vornehmsten „Mitconventualinnen und Interessenten in die angemuthete, fast „betrohentlich, abtringende Abräumung dieses unsers Closters (zu„mahl wir von unsern Eltern und Verwandten, nicht ohne ge„ringen Geldesunkostung, darin gesteuret, und was wir auf der „Welt gehabt, zu des Closters Erhaltung und Ufnahmb verwen„det, und numehr, da wir vorlängst von vater- und mütter„lichen Erbgütern einmal gänzlich abgekauft und ausgeschlossen, „in unserm abgelebten hohem Alter und grossen Leibesunvermö„genheit, weder zu Verwandten oder Bekannten die geringste Zu„flucht zu nehmen, vielweniger sonst uns unserer Hände Arbeit, „zu Erlangung unserer täglichen dürftigen Alimenten und Noth„durft, zu ernähren und auszubringen wissen) einiger Gestalt zu „verwilligen, und dasselbe zu fremder Hände Administration, „oder dessen Fundation und anderen gewissen Detentionen, „Stifft- und Ordnungen zuwider, und merklichem Präjudiz, etwa „vermerkter anderer Disposition, Nuß und Gebrauch kommen zu „lassen, zu geschweigen, daß wir auch vor Jahren, bey Zeiten der

*

„Reformation dieses Closters, verschiedliche catholische Conventua-
„linnen, so nirgends hin gewust, gutwillig bey uns geduldet, und
„bis in ihren Tod im Closter unterhalten, und was dergleichen
„erhebliche Motiven, Ursachen und Bewegnisse mehr gewesen, so
„wir bestürzt in Eil zu erdenken und vorbringen zu lassen vermogt,
„demütigst bittend, solches alles christmitleidentlich zu erwegen,
„und uns bey unserm geistlichen Stande und closterlichen Leben
„hinfürter, oder zum wenigsten die Zeit unsers Lebens, zu lassen
„und zu gedulden. Es haben aber alle unsere eingewandte Ent-
„schuldigungen, Exceptiones und Bitten, leider! Gott erbarme
„es! ganz keine Statt finden wollen, sondern seynd alsbald von
„gemeldeten Herrn Subdelegirten als unerheblich verworfen, und
„hingegen die alte Cantilena uns vorgehalten, daß wir von Stund
„an das Closter räumen solten und müsten, oder man wolte uns
„auf Stühle setzen und hinaus tragen lassen. Geschähe es aber
„mit gutem Willen; hätten wir es bey ihren Herrn Committen-
„ten in andere Wege hernach in Gnaden zu geniessen. Und wei-
„len es eben Sonn- und Feyertag dasmal gewesen; haben sie
„uns, aus sondern hohen Gnaden und Barmherzigkeit, wie es
„von ihnen also davor gehalten, behuef solcher ohnänderlichen
„Räumung, zum Ueberfluß und pro omni dilatione Zeit bis auf
„den folgenden Montag Abend eingeräumt, immittelst etzliche Wa-
„gen bestellet werden solten, so unser Geräthe und uns, auf den
„nächsten Dienstag wegk führen solten. Man hat aber auch solche
„eingewilligte Frist nicht abgewartet, sondern es ist der eine Com-
„missarius, Lic. Siekmann den Montag frühe wieder ins Kloster
„gekommen, und hat alle Conventualinnen, eine nach der andern,
„und jede absonderlich, zu sich in das Capitulhaus erfordert, die
„Thüre hinter zuschliessen lassen, und nach allerhand vielen Fragen
„und Inquisitionen uns nochmahls die Räumung des Closters,
„erstlich in Güte, aber zuletzt mit höchstem Unmuth und Eifer,
„bedrohentlich angedeutet, also daß wir auch endlich keinen Rath,
„Trost, Hülfe oder Auskommen gewust, oder mehr finden können;
„sondern alles dem lieben Gott heimstellen müssen. Darauf den
„folgenden Dienstag bey 13 Wagen früh Morgens angelanget,
„uff welche wir unser Geräthlein über einen Haufen in Eil zu
„bringen genothdränget worden. Wie solches geschehen, hat man
„uns den nächsten Mittwochen in das Capitulhaus wieder citiret,
„und, nachdem wir alda erschienen, ist uns nochmahls angezeiget,
„daß wir numehro ohne einige Säumniß, alle mit einander räu-
„men und scheiden, oder andere, uns beschwerliche Mittel für die
„Hand genommen werden solten. Wie wir uns aber dessen ge-
„weigert, und nochmahls aufs äuserste und flehentlichste dafür ge-
„beten, hat man uns, mit vielen anwesenden und dazu bestellten
„Soldaten, heissen angreifen und Hand anlegen, gestalt dann die
„Soldaten damit fertig gewesen, und uns von dannen alsbald, ohn
„einiges Hintersehen, ganz erbärmlich und tyrannisch, unchristlicher
„Weise, gleich Hunde und Schafe, aus dem Closter geleitet und
„getrieben, und des Fluchens, Scheltens, Pfeifens und höhnischen
„Ausmachens, als wenn wir unvernünftige Beester, Vieh und Würme
„gewesen, dabey nicht geschonet, und vergessen: welches wir dann

„dem Allerhöchsten, mit unsern heisblutigen Thränen, Seufzen „und Weheklagen, in christlicher Gedult befehlen, und unsern Weg „damit also uff Bremen ganz erbärmlich nehmen müssen. Wenn „wir aber vor Gott in unserm Gewissen und vor Männichlichen „zu bezeugen, daß wir alle Mittel, so wir auf der Welt, und „sowol in solcher grossen Bestürzung, Herzensangst, und Noth er„finden und erdenken mögen, vorgeschützt und eingewendet, damit „wir bey mehrgedachten unserm Closter und angenommenen geist„lichen Stand verbleiben mögten, aber darin leider! nicht gehöret „werden können, sondern, wider unsern Willen, mit grosser thät„lichen Gewalt, wie obgedacht, unsers Closters beraubt und ent„setzet, dasselbe aber, und dessen Possession animo zu reteniren, „auch Dero Behuef in unserm geistlichen Stande und Habit, auch „ungetrenneter Beysammenhaltung, so lange es dem Allerhöchsten „belieben, auch unser Auskommen, und jedes Gelegenheit und „Nothdurft erleiden wird, zu continuiren, gänzlich entschlossen; „als wollen wir demnach von solcher Gewalt und Thätlichkeit „hiemit öffentlich contradicendo protestiret, und hingegen uns „samt und sonderlich, uff den verhoften und herzlich wünschenden „Fall, daß Gott der Allmächtige, nach seinem gnädigen väterlichen „Willen, es also über lang oder kurz fügen, oder schicken würde, „daß mehrgemeldetes unser Closter von der Catholischen Hän„den und Administration wieder gefreyet werden könnte, „(welches denn von dem Allerhöchsten zu erlangen, wir mit un„sern demüthigsten innigsten Gebeten ohne Unterlaß, stets, Tags „und Nachts, zu erbitten nicht unterlassen wollen) unser zustehen„des Recht und Gerechtigkeit, auch ganz freyen, unverhinderten „Zutritt zu diesem unserm Closter, zusamt allen dessen Pertinen„zien, in solenni et optima forma beständig reserviret und vor„behalten, und endlich euch Dne Notarie durch unsern, hiezu in„sonderheit erwählten Curator und kriegerischen Vormund, Ern „Andr. a Mandelschlohe, mit Fleiß und inständigst gebeten ha„ben, diese unsere respective erzählte wahrhafte Geschichte, und „deren angehängte Contradiction, Protestation und Reservation „gebührlich von uns, und ad notam auf- und anzunehmen, dar„über ein zu Recht gültig und kräftig öffentlich Instrument ver„fertigen, und uns davon eins oder mehre, nach Nothdurft, um „billige Erstattung, mitzutheilen. Urkundlich haben wir dieses „mit unsers Closters gewöhnlichen Ingesiegel wissentlich bekräfti„get. So geschehen zu Bremen, in unserm Exilio, Mittewochen „nach Iudica, den 30. Martii Ao. 1631.

(L. S.) Domina, Priorin und sämtliche Conventua-
linnen des Closters Lilienthal.

Andreas a Mandelschlo, Curatorio nomine,
quo supra. m. pr. subscripsit.

Nach beschehener, deutlicher, vollkomlicher Verlesung praemissae schedulae hat mehrwohlgedachter Curator, Dn. Andr. a Mandelschlo, nomine suo et praefatae Dominae, Priorissae ac Conventualium, Inhalts auch derselben und verstandener Maassen mich ex officio denuo requiriret und inständig begehret, nicht

allein vorgeschriebene erzählte, wahrhafte Geschichte und Derosel-ben in optima juris forma expresse und beständig eingewandte Contradiction, Reservation und dabey angehängte Protestation gebührlich auf- an- und ad notam zu nehmen, und protocolliren, besondern auch darüber eins oder mehrere Publica instrumenta, sich dessen oder deren ihrer rechtlichen Nothdurft an gehörenden Orten haben zu gebrauchen, fertigen, ediren und denselben communiciren mögte. Welches wie ich mich ratione dicti officii mei publici auf eine sothane vorgangene rechtmäßige Requisition nicht zu verweigern gewust; also habe ich mich darauf mit Ja, und von mir geschehen solte, resolviret und erkläret. Geschehen sind diese Dinge in Bremen, im Jahr, Monath, Tage, Stunden, Ort und Enden. Indiction, Kayserl. und Königl. Regierung, wie Anfangs dieses Instruments und folgends zu sehen und zu lesen, in Präsenz und Gegenwart derer Ernvesten, Erbaren, Wohlgelahrten und Geachteten respective Dni Ottonis Weselowen, Publ. Caes. Notarii ac Bremae Arithmetices apud div. Mariam Praeceptoris et Gerdt Mejers, ibidem Negotiatoris, testibus fide dignis, ad hoc specialiter vocatis rogatis aque me subrequisitis.

(L. S) Wann denn coram me, Thobia Hillenio, Brunsvigio-Seesenate, Publ. Caes. Notario, praenominatisque testibus, praemissus actus Contradictionis, Reservationis ac Protestationis debito ab consveto juris modo, tenore ac vigore insertae schedulae solemniter celebriret uud gehalten worden ꝛc. ꝛc.

X.

Nachricht von dem Flecken und Gerichte Lehe.

A. u. N. X. 10.

§. 1. Der Flecken Lehe, dessen geographische Breite ein holländischer Steuermann vor vielen Jahren auf 53° 28″ und ein englischer Schiffscapitain im Jahre 1758 eben so bestimmt hat, und der jetzt aus etwa 342, zum Theil sehr wohlgebauten Häusern besteht, und in vier Viertheile getheilt wird, war schon im 13. Jahrhundert in ziemlichem Ansehen, und gehörte damals zu der Herrschaft Bederkesa. Doch hatten auch die Grafen zu Oldenburg daran einigen Anspruch; denn sie versetzten ihre Gerechtsame 1316 der Stadt Bremen für 1800 Goldgulden (Aureis) [1].

1) W. Dilichius p. m. 98.

§. 2. Die Eingesessenen des Fleckens Lehe mußten um die Zeit sehr kühne und frevelhafte Leute sein. Sie thaten sowohl den Wurstern als den Bremischen Unterthanen im Bederkesischen vielen Schaden, und begingen vielen Muthwillen und Frevel. Daher vereinigte der Rath zu Bremen sich 1326 in Festo ascensionis mit den Wurstern, den Flecken Lehe einzunehmen, und die Einwohner desselben zu demüthigen [2]).

Die Grafen Moritz, Dieterich und Carsten zu Oldenburg verpfändeten 1408 nebst dem Lande zu Würden auch alle Gerechtigkeit, die zu Lehe an Kornzinsen, Bede 2c. hatten, an die Stadt Bremen für 2000 Mk. [2]). Dies thaten sie aber mehr gezwungen, als freiwillig, und damit Graf Christian, den die Bremer bei Golzwarden gefangen genommen und nach Bremen geführt hatten, seine Freiheit wieder erhalten möchte [3]). Diese Verpfändung war also eine Art Ranzion, bei der die Bremer wahrscheinlich vielen Vortheil gehabt haben.

In demselben Jahre wollte der Erzbischof Johann, aus dem Geschlechte der Schlamstorfe, unsern Lehe ein Schloß bauen. Das wollten aber die Bremer nicht zugeben, weil sie alte versiegelte Briefe hatten, nach welchen in der Gegend der Weser keine Schlösser und Festungen wider ihren Willen angelegt werden durften. Als aber der Erzbischof sich daran nicht kehrte, sondern mit seinem angefangenen Bau fortfuhr; so machten die Leher, Bederkeser und Wurster wider ihn gemeinschaftliche Sache, rissen Alles, was er hatte bauen lassen, nieder, und warfen die Geschütze ins Wasser [4]). Der Erzbischof empfand das zwar sehr übel, und wollte sein Vorhaben nichts destoweniger ausführen. Weil man aber leicht voraussehen konnte, daß dies zu einem schweren und vielleicht langwierigen Kriege Gelegenheit geben dürfte; so legten sich einige Fürsten nnd Herrn ins Mittel, und brachten es endlich dahin, daß der Erzbischof von seinem Vorhaben abstand [5]).

---

2) Prof. Cassels Bremensia, I. S. 317.
3) Hamelmanns Oldenb. Chron. II. 168. Alb. Krantzii Metrop. Lib. XI. c. 6. p. m. 296.
4) W. Dilich. l. c. p. 181.
5) A. Krantzius l. c. p. 296.

Im Jahre 1421 vereinigten Rathgeber und Gemeinen zu Lehe, sich mit dem Rath zu Bremen auf 10 Jahre lang, daß sie diesem jährlich 20 Bremer Mark geben, dieser aber sie dafür schützen und vertheidigen sollte [6]). Einen solchen Vertrag machten sie ferner mit ihm 1435 auf 7 Jahre gegen ausgesagte 20 Mark, die sie halb an den Rath zu Bremen und halb an ihren Amtmann auf dem Schlosse Bederkesa bezahlen wollten [7]). Aehnliche Contracte sind in den Jahren 1447, 1465 [8]) und 1486 gemacht worden [9]).

Als die Stadt Bremen dem Erzbischof Christoph 1521 huldigte, bedang sie sich namentlich aus, daß ihr Flecken Lehe in seinen alten Gerechtigkeiten nicht beeinträchtiget werden sollte [10]). Gleichwohl zwang er sie 1526, daß sie wie andere Unterthanen des Erzstifts ihm verbunden sein und jährlich 20 Gulden entrichten, sich aber dafür auch seines Schutzes versichern sollten [11]). Das konnte der Rath zu Bremen nun nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, weil er glaubte, daß es seine Gerechtsame beeinträchtigte. Er stellte daher eine Klage bei der kaiserlichen Kammer wider ihn an, wendete sich auch an des Erzbischofs Bruder, den Herzog Hinrich von Braunschweig, und an die Stände des Erzstifts Bremen, und richtete dadurch so Viel aus, daß der Erzbischof sich 1531 erklärte, daß er den Lehern und anderen Unterthanen der Stadt Bremen künftig auf keine Art und Weise beschwerlich fallen wollte: worauf die Leher 1536 Sonnabends nach Viti Martyris eine Erklärung ausstellten, daß sie von jeher und allewege des Raths und Hauses Bederkesa Unterthanen gewesen: daß man sie zwar gezwungen habe, sich an andere Verpflichtung zu geben, Senatus Bremensis sie aber durch seine Klagen beim Kammergerichte wieder an sich gebracht habe. Zur Dankbarkeit dafür wollten sie dem Senat 60 Jahre lang jedes Jahr 25 Gulden geben, und dem Rathe und Hause Bederkesa in allen vorfallenden Nöthen mit Gut und Blut

---

6) Cassels ungedr. Brem. Urkunden. S. 258.
7) Daselbst. S. 263.
8) Bremensia. I. S. 318. Nro. 23.
9) Brem. Urk. S. 273.
10) Dilich. l. c. p. 181.
11) Dilich. l. c. p. 162. Cassels Brem. I. S. 318. Nro. 24.

beistehen [12]). Dies scheint die Epoche zu sein, da Bremen sich den Flecken Lehe völlig zu eigen gemacht hat.

Im Jahre 1550 schrieben die von Lehe an den Rath der Stadt Bremen, erkannten denselben als ihre gebührende Obrigkeit an, beklagten sich über die Eingesessenen des Kirchspiels Imsum, welche ihnen zu nahe Torf gegraben hatten, und baten, sie wider dieselben zu schützen [13]).

§. 3. Als die Schweden das Erzstift Bremen erhielten, war der damalige stadtbremische Richter zu Lehe Johann Böge [14]). Dieser war seiner Ungerechtigkeit halber bei den Eingesessenen sehr verhaßt, und wurde 1651 von ihnen in zweier Schottherrn Gegenwart gesteinigt. **Senatus Bremensis** schickte ihnen darauf einen andern Richter, Namens Diedrich Lösekanne. Allein die Leher nahmen ihn nicht an; sondern packten ihn auf einen Wagen, und fuhren ihn bis auf eine Meile vor Bremen wieder zurück. Hierauf verlangten sie königl. schwedischen Schutz, und erboten sich zur Huldigung. Dies Gesuch wurde ihnen 1654 völlig gewährt; denn in dem damaligen Vergleich der Stadt Bremen mit dem Könige von Schweden wurde ihm nebst dem Schlosse und Amte Bederkesa auch der Flecken und das Gericht Lehe, als ein **Annexum** jenes Schlosses und Amts, übergeben. (S. S. 305.) Bald nachher, nämlich 1657, fielen die Dänen, welche den Schweden den Krieg angekündigt hatten, ins Herzogthum Bremen, und eroberten nicht nur die Festung Bremervörde; sondern auch verschiedene Schanzen. Darunter war auch die bei Lehe an der Weser [15]). Allein die geschwinde Annäherung des schwedischen Feldmarschalls Wrangel gab der Sache bald ein anderes Ansehen. Den Dänen wurden alle occupirten Oerter wieder entrissen, und sie waren auch in andern Gegenden so unglücklich, daß sie im folgenden Jahre sich gezwungen sahen, die harten Rothschildschen Friedensbedingungen anzunehmen, und von ihrem eigenen bisherigen Lande

---

12) S. Beil. B. und Cassels Brem. I. S. 318. Nro. 25.
13) Daselbst. Nro. 26.
14) Joh. Jakobi's 1651 zu Bremen gehaltene Rede: Historia Iephthae, in der Dedication.
15) Sam. v. Puffendorfs Thaten Carl Gustavs. S. 368. Allgem. Welthist. der neuern Zeiten, XV. Theil. S. 385. Lud. Holbergs Dänische Hist. S. 410.

Vieles abzutreten. Die Schweden brauchten inzwischen Geld, suchten bei Cromwell eine Anleihe von 200000 Pfund Sterling, und wollten Buxtehude und die Schanze bei Lehe dafür verpfänden [16]. Allein diese Unterhandlung kam nicht zu Stande.

§. 4. Die bisherigen königl. schwedischen und kurfürstlich-braunschweig-lüneburgischen Richter sind diese:

I. Eberh. Grave. I. V. D. Er erhielt den Titel eines Raths, kam 1662 als Justizrath nach Stade, wurde geadelt und Graventhal genannt, erhielt die ansehnliche Bedienung eines Kanzlers bei den königlichen Gerichten in Stade, und starb 1688.

II. Joh. Beßer. Er verwaltete zugleich das Amt eines Land- und Oberdeich-Inspectors. Von hier kam er zuerst 1668 als Justizrath nach Stade; 1679 aber nach Bremen als Etatsrath und Minister, wo er 1690 starb.

III. Albert Deelwater, führte den Namen eines Gerichtsverwalters. Er war hier schon 1669 und hat wahrscheinlich bis 1678 gelebt.

IV. Christian Michaelsen, hatte den Titel eines Raths, und lebte hier von 1679 bis 1681.

V. Arnold Wicht. I. V. L., ward Richter 1681. Ich weiß aber nicht, wie lange er diese Bedienung verwaltet habe.

VI. Hinr. Wyneken I. V. L. und Richter. Das Jahr seiner Ankunft hieselbst ist mir nicht bekannt; gestorben aber ist er 1710.

VII. Joh. Christoph Wyneken, sein Sohn, folgte ihm in dem eben genannten Jahre, und starb 1713.

VIII. Hans Hinr. Lange, von 1713. Er wurde nachmals 1725 Secretarius bei der königl. Regierung in Stade: ein sehr geschickter, arbeitsamer und christlicher Mann.

IX. Eide Siade Johanns, aus dem Lande Wursten, Richter von 1725 bis 1760 den 22. März, da er starb.

X. Erhard Friedr. Eibs, aus dem Lande Wursten, wurde ihm adjungirt, starb aber mit ihm in demselben Jahre.

XI. Joh. Friedr. Postels, von Jork im Alten Lande, wo sein Vater Secretarius war, gebürtig. Nachdem er die Praxis juridica einige Jahre in Stade getrieben hatte, erhielt er 1760 die hiesige Richterstelle, und verwaltete sie bis 1772 den 9. Octbr., da er starb.

XII. Herm. Friedr. von Issendorf, weiland Landraths Joh. Friedr. von Issendorf zu Düring Sohn, wurde 1768 Auditor bei der Stadischen Justizkanzlei, und 1772 Richter zu Lehe, erhielt aber den 13. Nov. den Charakter eines Drosten. Als aber sein Vater 1773 den 7. Jan. starb, ward er für ihn

---

16) Pufendorf l. c. S. 385.

zum Landrath wieder erwählt: worauf er seine Lehische Bedienung bald niederlegte.

XIII. Karl von Wersebe, war zuerst Auditor beim Gerichte Jork, ward 1772 Vogt zu Midlum im Lande Wursten, und darauf 1774 Richter zu Lehe.

§. 5. Woher dieser Flecken den Namen Lehe, welcher auch Lea und Leda geschrieben wird, habe, kann ich nicht sagen: vermuthlich von einer Sense, womit man die Feldfrüchte abmähet, und die in hiesigen Gegenden auch Lehe genannt wird: wenigstens führt er 2 kreuzweise über einander gelegte Lehen (Sensen) im rothen Felde im Wappen. Doch kann der Name auch wohl von Lo, Loh, Lohe, Loge, herkommen, welches ehedem eine Wohnung oder Dorf [17]) bedeutet hat.

§. 6. Das ganze Gericht Lehe besteht nur aus diesem einzigen Flecken und einigen vor demselben erbaueten Ziegeleien. Das Territorium desselben, welches gegen O. an die Börde Debstädt, gegen S. an das Amt Vieland, wovon es durch den Geestfluß abgesondert ist, gegen W. an die Weser, und gegen N. an das Land Wursten gränzt, mag in der Länge von O. nach W., oder von dem Debstädter Büttel bis in die Mitte der Weser, etwa eine Meile, und in der Breite, oder von S. nach N. ungefähr ½ M. betragen.

§. 7. Die Einwohner des Fleckens sind mehrentheils Erbexen, und unterscheiden sich in Hausleute und Köthner. Der Unterschied ist dieser: Jene arbeiten bei gemeinen Werken mit Wagen und Pferden: diese aber verrichten die Handdienste. Jene haben aber auch doppelt so Viel, als Diese, in der gemeinen Hut, Trift und Weide zu genießen; haben überdies auch die Freiheit, ihr selbst erbautes Korn zu verbrauen, zu brennen und zu backen, ohne Nahrungsgeld oder Contribution davon zu erlegen.

§. 8. Den Richter bestellt die königliche Regierung, und die königliche Kammer besoldet ihn. Er ist zugleich Quartal-Verschlags-Commissarius. Vom Richter, der die erste Instanz hat, gehen die Appellationen entweder an das Landgericht oder an das königliche Hofgericht in

---

17) S. Joh. Hinr. Eggelings Brief an M. Lun. Mushard, welcher vor dieses Mannes Monumentis nobilitatis steht.

Stade. Bruchsachen gehören vor das Bruchlandgericht, das die königliche Kammer hier per Commissarium abhalten läßt. Die Polizeisachen nebst einigen Fleckens-Angelegenheiten und Gerechtsamen werden von den 8 Bevollmächtigten beobachtet, welche auch dessen Einkünfte erheben, und davon vor dem Richter Rechnung ablegen. Auf die Deiche, Schleusen, Wege und Stege geben 6 Deichjuraten Achtung. Diesen sind 8 sogenannte Renner zugegeben, welche auch zugleich auf das Feld und Vieh mit sehen müssen. Sonst ist hier auch ein Contributions-Einnehmer, welchen königl. Regierung bestellt, und eine Poststation, welche nach Stade und Bremen geht.

§. 9. Die Nahrung und das Gewerbe der Eingesessenen besteht hauptsächlich im Ackerbau und in der Viehzucht: wie es denn hier recht gutes Hornvieh und schöne Pferde giebt. Dazu kommt das Bierbrauen und Branntweinbrennen. Es wird hier auch gutes Brod gebacken. Vor jedem Ende des Fleckens stehen 2 Windmühlen, auf deren 3 Korn gemahlen, auf einer aber Graupen gemacht werden.

§. 10. In dem Winkel, welchen der Ausfluß des Geestflusses in die Weser macht, ließen die Schweden 1673 durch den Obersten und Ingenieur P. Melle eine Festung, welche Karlsburg genannt wurde, anlegen. Die Nachricht von der Erbauung derselben findet man im Bremischen Magazin VII, S. 15. f. und die Privilegien und Freiheiten, welche ihr das folgende Jahr von König Karl XI. gegeben worden sind, daselbst S. 1. f. Dieser Ort wurde 1675 von den vereinigten braunschweig-lüneburgschen und Münsterschen Truppen belagert. Der Oberst Mell, der die Festung angelegt hatte, commandirte darin, und hielt sich ein ganzes Vierteljahr: würde sie damals auch noch nicht übergeben haben, wenn nicht Mangel an Holz, Salz und Volk ihn dazu genöthigt hätte. König Karl XII. gedachte zwar im Jahre 1698 diese Festung wieder herzustellen, und der Feldmarschall Erich Dalberg mußte einen Abriß zur Verbesserung und Erweiterung derselben verfertigen [18]). Allein die Sache gerieth ins Stocken. Und was von der alten Festung noch übrig war, wurde 1717 durch die damalige große

---

18) Nordbergs Leben Carls XII. I. S. 91.

Wasserfluth dergestalt ruinirt, daß man am Gerathensten fand, sie völlig zu demoliren. Es ist jetzt weiter Nichts, als einige Rudera der ehemaligen Wälle und Gräben zu sehen. Der Platz nahe dabei, wo vor Anlegung dieser Festung die Leher Schanze gestanden, liegt jetzt an der Wieländischen Seite, indem ein kleiner Arm des Geesteflusses durchgegraben, und der alte Alveus durch Einsenkung eines Schiffes verstopft worden ist.

§. 11. An der Westseite des Fleckens findet sich ein etwas über 100 Schritt abliegender, ziemlich hoch aufgeworfener Hügel, der Jeduthenberg genannt [19]). Zwei andere solche Berge trifft man in der Nachbarschaft, auf eine halbe Meile, an, den einen bei dem Dorfe Langen, im Kirchspiel Debstädt, und den andern zu Wulsdorf, im Wielande. Gemeiniglich glaubt man zwar, daß auf denselben die Jeduthe verehrt worden sei; ich aber bin der Meinung, daß sie Warten gewesen, worauf man die Seeräuber auf der Weser habe bemerken, und bei Erblickung derselben den Benachbarten durch Anzündung eines Feuers ein Zeichen geben wollen.

§. 12. Sonst war hier eine starke Fähre über den Geestfluß, die den Reisenden wegen Ebbe und Fluth oft vielen Aufenthalt, oft auch viele Beschwerde verursachte. Denn man konnte bei höchster Fluth und niedrigster Ebbe weder gut in- noch gut aus dem Praam kommen. Vor verschiedenen Jahren aber ist dafür eine schöne Brücke mit einem Zuge, damit auch Schiffe mit stehendem Mastbaum passiren können, dafür erbaut, und das ehemalige Fährgeld etwas erhöhet worden.

§. 13. Wann die Kirche hieselbst zuerst fundirt worden sei, habe ich bisher noch nicht aussindig machen können. Es muß aber wenigstens im 13. Jahrhundert geschehen sein: denn damals war Lehe schon ein ansehnlicher Flecken. Ich kann zwar nicht gewiß sagen, wem sie gewidmet worden sei, habe aber Ursache zu muthmaßen, daß diese Ehre dem h. Dionysius wiederfahren sei. Der Grund dieser meiner Muthmaßung ist dieser. Vor dem südlichen Ende des Fleckens findet sich der Klußhof, jetzt ein Armen-Kirchhof, worauf vordem die Capella S. Crucis und dabei das heilige Kreuz gestanden hat. Un-

---

19) Theod. Hasaei Biblioth. Brem. Tom. VII. p. 922.

gefähr in der Mitte zwischen diesem Armen-Kirchhof und dem Flecken am Feldwege sieht man einen kleinen grünen Platz, von welchem die Tradition behauptet, daß daselbst der h. Dionysius enthauptet, und erst bei der Stelle, wo die Kluß erbauet und das heilige Kreuz errichtet worden, niedergefallen sei. Man setzt hinzu, vor 60 und mehrern Jahren hätte ein Pilger aus Frankreich eine Wallfahrt hieher angestellt. Bei so bewandten Umständen mag man die hiesige Kirche dem h. Dionysius leicht dedicirt haben. In dem Parochial-Kirchen-Siegel erblickt man wenigstens 2 Mönche, deren einer keinen Kopf hat, diesen aber auf der linken Hand trägt.

§. 14. Sonst waren in der Kirche zu Lehe verschiedene Vicarien. Bekannt sind mir von denselben geworden: **Vicaria S. Antonii**; **Vicaria S. Crucis**, welche vermuthlich, nachdem die Kluß eingegangen, hieher verlegt worden ist; **Vicaria Iacobi**, und **Vicaria Sanctorum Apostolorum ad b. Mariam** in der Noth **parturientis**, welche 1447 gestiftet worden ist. Den Stiftungsbrief wollen wir in der Beil. **A.** mittheilen. In denselben werden von Geistlichen aus katholischen Zeiten genannt

Joh. Reimoldi. 1447. Er starb 1487, Feria 6. post Laetare.

Joh. Horch. Vicarius b. Mariae. 1451.

Joh. Dankelmann, mit seinen beiden Vicaren. 1466.

Joh. Frederici, und seine drei Vicare. 1515.

§. 15. Mit dem Kirchenwesen hatte es hier dieselbe Verfassung, die es mit dem Amte Bederkesa, wozu Lehe ehedem gleichsam gehörte, hatte. Wir beziehen uns hier demnach auf dasjenige, was wir oben S. 310 davon gesagt haben.

§. 16. Die Reformation ist hieselbst ohne Zweifel von der Stadt Bremen aus veranlaßt worden; doch weiß man nicht, unter welchen Umständen und in welchem Jahre solche geschehen sei. Selbst die Namen der ersten protestantischen Prediger sind nicht mehr bekannt. Nur weiß ich, daß ums Jahr 1569 Einer, Namens Johann Heyen, hier gestanden habe. Statt der lutherischen Confession, die hier zuerst geprediget wurde, führte Rath und Ministerium zu Bremen hier nach und nach in der Stille die reformirte ein. Von den Geistlichen, die vom Anfange

des 16. Jahrh. bis zur Mitte desselben, da die schwedische Regierung dem Flecken Lehe einen lutherischen Prediger wieder gab, hier gewesen sind, weiß ich folgende anzuführen:

I. Andr. Wympfeler. 1587.

II. Berend Meiners. Er war hier 1609, hatte die Vicariam S. Crucis, und starb 1627.

III. Lüder Rohden, scheint auch ein Vicar gewesen zu sein.

IV. M. Rudolph Willers, lebte 1616 hier als Vicar, und ward nachmals ums Jahr 1632 Pastor.

V. Joh. Cobers, hat das Pastorat 1628 angetreten und ist 1629 gestorben.

VI. Ant. Meiners, vielleicht Berend Meiners' Sohn, war um die Zeit Vicar.

VII. Jakob Bohlen. Ob er Pastor oder Vicar gewesen, weiß ich nicht zu bestimmen.

VIII. Markus Hildebrandt. Er war vorher Pastor zu Sengwarden im Ostfriesländischen. Philipp Wilhelm, Erbherr zu Imhausen und Kniphausen, hatte ihn berufen, ihn aber wegen vorgefallener Veränderung selbiger Herrschaft 1624 den 20. Oct. honorifice dimittirt. Er erhielt nachher 1625 das hiesige Pastorat; wurde aber 1635 wegen seines schlechten Lebens und wegen seiner vielen ärgerlichen Streitigkeiten mit dem zweiten Prediger, Jakobi, abgesetzt.

IX. M. Matthäus Contius, lebte hier 1648 als zweiter Prediger oder Vicar.

X. Joh. Jakobi, zweiter Prediger oder Vicar.

XI. Jakob Apiarius, war hier schon Pastor 1640, als eine Visitation von Bremen aus gehalten wurde. Zu seiner Zeit starb 1658 der Vicar Joh. Jacobi, und da wurde ein lutherischer Prediger mit dem Titel eines Vicars hieher gesetzt, und zugleich bekannt gemacht, daß er nach Apiarii Tode den Charakter eines Pastors erhalten, die Reformirten aber ohne eigenen Prediger ihrer Confession bleiben sollten.

§. 17. Mit diesem Vorhaben aber war der reformirte Theil der Einwohner zu Lehe, und der war ungleich zahlreicher, als der lutherische, sehr übel zufrieden. Man supplicirte daher bei Apiarii immer zunehmender Schwachheit so lange und so stark an den König nach Stockholm, bis derselbe 1668 die Erlaubniß ertheilte, auch einen reformirten Prediger zu Lehe demnächst wieder zu bestellen. (S. Beil. C.) Dieses geschah indeß erst 1676, und von der Zeit an sind die reformirten Prediger diese gewesen:

I. Friedr. Vagelmann, aus Bremen, wo er 1643 den 2. Dec. geboren war, und 1668 unter Gerhard Meier de quibusdam controversiis, ad S. Coenam pertinentibus, disputirte.

Hieher kam er 1676 den 30. April. Nach einigen Jahren nahm er seine Dimission, und setzte sich auf seinen adlig freien Hof zu Loxstädt, im Gericht Beverstädt. Hier aber wurde er 1717 den 9. Oct. von seinem gottlosen Sohne, dem er zu lange lebte, vergiftet. Der damalige Lieutenant und nachmalige General von Dachenhausen war sein Kostgänger, und hatte auch von der vergifteten Speise genossen; aber seine Jugend, seine gesunde und starke Constitution und ein schleuniger Gebrauch einiger Arzeneimittel machten, daß sein Leben und seine Gesundheit davon eben keinen Schaden litten.

II. Christoph Kersting. Er muß vorher im Hessischen in Diensten gestanden haben; denn ich habe eine Schrift gesehen, worin sein ihm adjungirter Sohn sich Westophilensem Hassum nennt. Ein anderer Sohn von ihm, Diedrich, wurde 1696 den 13. Nov. zu Leiden I. U. D. und disputirte damals De requisitione conventionum. Unserm Christoph Kersting wurde 1708 sein Sohn

III. Hinr. Kersting adjungirt. Er hatte die Schulen zu Cassel und Detmold besucht, und darauf 7 Jahre zu Bremen das Gymnasium. Von da wurde er hieher berufen, zu Altona examinirt und ordinirt, und vom Richter Deelwater eingeführt. Er starb 1717.

IV. Peter Lampe, geboren zu Bremen 1693 den 23. Nov. Er erhielt diese Pfarre im Jahr 1717. Man berief ihn zwar 1721 unter sehr vortheilhaften Bedingungen nach Duisburg; es gefiel ihm aber bei seiner Gemeine zu Lehe so wohl, daß er keine Lust hatte, sich zu verändern. Er lebte hier bis 1733.

V. D. Wilh. Ernst Ewald. Er ist 1704 den 18. Dec. zu Wächtersbach, in der Grafschaft Ysenburg-Büdingen, wo sein Vater gräflicher Rentmeister war, geboren, studirte zu Duisburg und Bremen, besonders aber zu Utrecht, wo er D. Lampe fleißig hörte, auch demselben, als er nach Bremen ging, dahin wieder nachfolgte. Im Jahr 1728 ward er Prediger bei der reformirten Gemeine zu Altona: von da aber 1735 hieher gesetzt, nachdem er vorher zu Utrecht den Gradum eines Doctoris theologiae angenommen, und bei der Gelegenheit statt der Disputation ein Schediasma de palingenesia über Matth. XIX. 28. geschrieben hatte. Sein Amt und Leben aber nahm hieselbst 1741 den 18. Mai schon ein Ende. Er war ein sehr gelehrter Mann, und hat viele, mit allgemeinem Beifall aufgenommene Schriften herausgegeben. S. Mosers Beitrag zu einem Lexico etc. I. S. 201 und Neubauers Fortsetzung desselben, I. S. 88 oder den Auszug aus beiden im Leipziger Gelehrten-Lexico.

VI. Gottfr. Heinold Treviranus, aus Bremen von 1741 bis 1756 im Mai.

VII. D. Joh. Klencke, ist 1720 den 10. Sept. zu Bremen geboren, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, und disputirte daselbst 1743 unter D. Konr. Iken, de oblatione thuris, fertis jungi solita, worin er den buchstäblichen Sinn dieser Sache erklärte. Im Jahr 1746 ward er Prediger zu Aspern in Südholland, worauf er 1755 den 15. Jul. Gesche Marg. von

Nasfeld, Daniel von Nasfelds, Frühpredigers zu St. Martini in Bremen, Tochter, heirathete. Im Jahr 1756 ward er hieher nach Lehe berufen. Ehe er dahin abging, suchte und erhielt er von der theol. Facultät zu Leiden die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit, zu welchem Ende er eine gelehrte Streitschrift: Dissertatio theol. typica de mysterio thuris, fertis jungi solita[20]) lieferte. Er starb 1770 den 6. Sept.

VIII. D. Hinr. Buschmann. Er ist 1725 den 7. Oct. zu Bremen geboren. Nachdem er die Schule seiner Vaterstadt besucht hatte, hielt er sich 7 Jahre in dem Gymnasio illustri daselbst auf, disputirte unter Iken 1747 über Mich. VII. 19. und unter Nonne 1748: De tentata hactenus frustra a Iudaeis status cultusque sui restitutione. Hierauf ging er nach Franecker, und wurde daselbst 1750 nach vorgängigem Examen unter die Candidatos rev. Minist. aufgenommen, 1756 aber zum Lehrer des Worts Gottes zu Herveld berufen. Ungeachtet er verschiedene Gelegenheiten zu Amtsveränderungen hatte, so konnte er sich doch nicht entschließen, seine Gemeine zu verlassen. Bei dem Ruf nach Lehe aber fand er so viele Spuren der göttlichen Leitung, daß er sich genöthigt sah, denselben anzunehmen. Ehe er Hervald verließ, wurde er von der Akademie zu Harderwyk honoris causa zum Doctor Theologiae gemacht, mußte sich aber dabei anheischig machen, eine theologische Disputation zu schreiben, und darin De Messia a Deo in solio patris sui, Davidis, collocando (S. A. u. N. V. 414.) zu handeln. Sein Amt zu Lehe trat er den 23. Jun. 1771 mit einer Rede über 1 Kor. III. 7. 8. 9. an.

§. 18. Daß von der königlich-schwedischen Regierung 1658 ein lutherischer Prediger hieher gesetzt worden sei, haben wir vorhin schon §. 16. S. 431 bemerkt. Dieser hieß:

I. Nik. Aschenkamp, und erhielt zuerst nur den Charakter eines Vicars. Als aber der reformirte Prediger, Jakob Apiarius, 1669 starb, ward er Pastor und wurde der Gemeine als ein solcher vom Probst Didigius vorgestellt; doch erhielten die Reformirten gleich auch die Erlaubniß, einen Prediger ihrer Confession wieder wählen zu dürfen. Inzwischen blieb dem lutherischen Prediger nach der Zeit immer doch auch der Titel eines Pastors. Aschenkamp mußte zu Münsterschen Zeiten 1675 hier sehr Viel ausstehen, und starb im folgenden Jahre.

II. Theodor Türke, von 1677 bis 1686, da er nach Beverstedt versetzt wurde. Daselbst starb er 1690. Seine Vocation nach Lehe hatte er von dem Bischof zu Münster.

III. Joh. Stolte. Er war zuerst Vicar zu Imsum, und kam hieher 1686; starb aber bereits 1692.

IV. Martin Adami, aus Stade, wo er 1664 war geboren worden. Nachdem er auf der Schule daselbst einen guten Grund gelegt hatte, ging er 1685 nach Leipzig. Hieher kam er

20) S. Cassel's Bremens. I. S. 167.

1693, wurde aber aber 1707 den 26. Jun. Diakonus zu St. Jakob und Pastor zu St. Gertrud in Hamburg, und 1710 zugleich zu St. Hiob daselbst berufen. Er starb 1715 den 19. Febr. [21]).

V. Joh. Herm. Dunte, aus Reval in Liefland, von 1707 bis 1736.

VI. Joh. Diedr. Franke, aus Bremen, von 1736 bis 1743, da er Pastor zu Neuhaus ward. Hier wurde er 1759 des Neuhäusischen Kirchenkreises Probst; starb aber 1768. S. weiter unten Abschnitt XXIII. in diesem Bande, Kap. III. §. 6. Nro. VIII.

VII. Joh. Georg Konr. Wippenhof, aus Wunstorf im Hannoverschen. Zu Helmstädt, wo er studirte, disputirte er 1733 unter D. Schramm über dessen Supplementa notarum zu seinen Principiis theologiae revelatae, und deren Cap. VI. de angelis. Er wurde 1738 Pastor adjunctus zu Schwanewede. Das Amt hieselbst erhielt er 1743; wurde aber 1754 nach Estebrügge im Alten Lande versetzt. Daselbst starb er bereits 1757 den 4. Adv.-Sonntag. Seine Schriften sind:

1. Eine Parentation auf Ant. Hinr. von Schwanewede. Stade 1739. 2. Antrittspredigt zu Lehe über 1 Petr. V. 1. 2. 3. Stade 1743. 3. Beantwortung der Frage: Warum hat Johannes der Täufer die Wundergabe nicht gehabt? (in der Hamb. vermischten Biblioth. III. S. 803) 4. Ueber Matth. IX, 8. (im Gesamml. Briefwechsel ꝛc. II. S. 49 f.)

VIII. Joh. Gerh. Göbel, aus Stade, erhielt diese Stelle 1754. Da es der lutherischen Gemeine bisher noch an öffentlichen Passions-Predigten gefehlt hatte, so sorgte er dafür, daß dieselben 1762 bei ihr eingeführt wurden.

§. 19. Uebrigens ist hier noch zu merken:

1. Daß der reformirte Prediger von seiner Gemeine gewählt, gemeiniglich von dem Ministerio in Bremen examinirt und ordinirt, vom königl. Consistorio beeidigt, und von königl. Regierung confirmirt wird. Den lutherischen Prediger aber ernennt das königl. Consistorium.

2. Daß die Reformirten des Sonn- und Festtages Vormittags; die Lutheraner aber Nachmittags ihren Gottesdienst haben. Wenn Diese aber Communion halten, so haben sie den vormittägigen Gottesdienst.

3. Daß die reformirte Gemeine einen Rector, den sie selbst wählt, das königl. Consistorium aber examinirt; die Lutheraner aber einen deutschen Schulmeister, den das königl. Consistorium ihnen setzt, haben. Der Organist und Küster, der beide Gemeinen bedienet, wird gleichfalls vom königl. Consistorio bestellt.

---

21) A. Chr. Benthners Lexicon. S. 1. und I. A. Fabricii memor. Hamb. Vol. II. p. 890.

Beilagen.

A. Stiftung des Altars U. L. Fr. der Noth zu Lee, mit Donationen zu der Vicarie des Altars. 1447.

B. Des Raths zu Bremen Schutzbrief für die Einwohner zu Lehe auf 60 Jahre, wofür sie sich verpflichten, jährlich dem Rath 25 goldene Münzen, jeden Goldgulden zu 36 Br. Grote gerechnet, zu bezahlen. 1536.

C. Erlaubniß von Seiten der schwedischen Regierung, den Reformirten in Lehe einen Prediger ihrer Confession zu setzen. Vom Jahre 1668.

Anmerk. Außerdem finden sich im A. u. N. noch 7, ex missali eccl. Lehensis ms. mitgetheilte, minder wichtige Urkunden, von denen wir der Raumersparung wegen hier nur die Titel aufführen: sub No. II. Abel, Lütteken Bolen Hausfrau, schenkt an den Altar U. L. F. der Noth zu Lee ein halbes Veer (Viertel?) mit der Bedingung, daß, wenn sie krank und arm würde, der Vicar des Altars ihr 15 Bremer Mark geben solle. 1451. — III. Abele schenkt dem Vicar des Altars der h. Maria, Joh. Jborch, ein halbes Veer zu Lee. 1456. — IV. Folkrik Tzede Hermes schenkt dem Kirchherrn Joh. Danckelmann und den Vicaren Joh. Tantes und Joh. Reymoldes zu Lehe 72 Bremer Mark, die Rente davon zu theilen und alle Sonnabende vor U. L. F. Altar in der Kirche zu Lehe eine Messe zu singen oder zu lesen. 1466. — V. Des Kirchherrn Joh. Danckelmann Attest über jene Schenkung. 1466. — VI. Joh. v. Schonebeck, Probst zu Hadeln, bestätigt jene Errichtung einer ewigen Messe für F. Tz. Hermen 1466. — VII. Lüder Wytzeke schenkt zum Bau der Kirche zu Lee 20 Bremer Mark mit der Bedingung, daß nur die Zinsen dazu benutzt, das Kapital aber nicht angegriffen werden solle, widrigenfalls er und seine Erben dasselbe sollen zurücknehmen können. 1649. — VIII. Geschenk der St. Annen-Brüderschaft in Lee von 32 Br. Mark, wofür jährlich von Michaelis bis Ostern eine Messe, der h. Anna zu Ehren, alle Dienstage gehalten werden soll. 1515.

A.

Ex Missali Eccles. Lehensis Ms.

Na der Bord Christi Verteynhundert Jare, dar na in dem Seven unde vertyghesten Jare, also ward ghelecht unde funderet dat Altare unser leven Vrouwen, unde waerd ghewyet an demsulven Jare an den Dage unser leven Vrouwen der Noed, unde alle yare zo ys dar Altars wyinge des andern Dages na unser Vrouwen Dage to Lechtmissen, unde dyt Missale hord to der vorbenomeden Vicarie.

Item desset vorbenomede Altare un Vicarie hefft yn dat ersten funderet unde begyftiget Yunke Hanneke Dodes, unde Hille

syn Husvrouwe zeligher Dechtnisse, unde hebbet dar to ghegheven umme erer Zele Zalycheyt, unde erer doden Vrunden Zele wille, in dat ersten en Hues Spiker unde Were, dat ghelegen ys by Henne Hinckes Were, unde hebbet dat Werd tho gegeven Soes Spaellandes, ij Acker up der Wore achter Henneke Campes Hues, ij Hympten Saet up den Holtacker, ij Himpten Saet boven der Eeck, enen Brakacker by den Spredekenden Wege j Acker to Wildemore, by den Dornbuesche, 1 Brakacker von VII Hemptes Saet, 1 Morder so by Folkerick Zedes, 1 Brede boven der Eeck, 1 Brakacker up der negesten hove rc.

Ok zo heft Vorsten Zygers hyr to gegeven in dat ersten ij Spalackers, 1 Stuck to Nordeholte, van 1 Hempten Saet, unde dat licht by Sybbe Seddes mit 1 Jart ynt Süden.

Ok hefft hyr to ghegheven Henneke Luders in primo 1 Krumacker by Greten Peters — Fredrick Proet dedit candelabrum.

Item ik Johan Tantes gheve to unsert leven Vrouwen Altare der Nod in der Kerken to Lee dar nu tor tyd ys mede belenet Her Johan Reymoldes de XVI Mark, de my Nonne Ludes schuldich is, dar by to bliven to ewyghen tyden.

Obitus Dni. Ioh. Reymoldi anno 1487. feria 6ta post Laetare.

B.

Sy witlick allen und enen ideren, dar dusse Bref tho seende, horende, oft lesende vorkumpt; Nachdeme de Vaget, Schwaren, und ganze gemene Kerspel tho Lehe, van jehe und allewege des Erbaren Rades tho Bremen, und örhes Huses Bederkesa getruwe Undersaten gewesen, dar vor se ok de Radt dermathen geholden, und vorbeden, so averst desulften in kortes verschenen Jaren, darvan gedrungen, so dat se sick in andere Vorplichtinge stellen und begeven musthen; Derhalven den de Rath an Kaiserliker Majestät hochloflicken Camergerichte, unde susthes mehren anderen Orderen vele Flites, Arbeides und Moigthe myt groter und merklicker Uncost und Darstreckinge vorgewendet, darmede de Radt desulften van Lehe, alse öre Undersaten, van der nigen angelegten Beschweringe erredden, unde se wedder an sick bringen, und by öhrer hergebrachten Gerechticheit erholden mochte, wo ock vormits gottliker Hulpe also gefolget unde gescheen sy. Uppe dat nu de van Lehe vor so dane des Rades Moyge, Unkost und Beswering nicht anders alse getruwe Undersaten, myt Danckbarheide, befunden, des hebben desulften, am hüdigen Dage, jegenwardiges datho öre Vulmechtiger und Gesanten nomptliken Hern Johanne Volken, Kerckheren, Johanne Eytes, Vagede, Johanne Emptes, Lüder Fedden, Carsten Honnen, unde Vole Vollersen, uth den Schwarnen, bynnen Bremen gehadt, und mit gedachten Rade negest vorgewanter Danckſaginge, örher vorlangenden Erreddinge, uppe volgende mathe, handelen lathen;

Also, dat de van Lehe in Bekantenisse örher Underdenicheyde, und Vorwantenisse, unde darmede, ohre Danckbarheide, unde Gutwillichheide erspöret, van nu gifte dusses Breves an to gande,

und de negest volgende Sostich Jarlanck durende, vielgemeldten Rade tho einem ideren Jare, Viff unde twintich gulden Munte, eynen jderen Gulden uppe soß und dortich nige Bremer grote tho erkenen, tho keren, und geven willen, und so dane Gulden jarlikes, uppe Nicolai, binnen Lehe, des Rades Deneren, so darna geschicket, entrichten, und vernogen, uppe dat se also, van gemelten Rade, vorthen gelick anderen ehren Undersaten an ohreme Rechte, gehandhavet, beschuttet und beschermet mogen werden.

Welkent van deme Erbaren Rade ock also, unde dermathen, so vele tho Rechte ummers dontlick, angenamen, so dant na Gelegenheidt der Sacken, mit Flite na tho kamen, unde tho achterfolgende, Jdoch also und mit düssen Vorbeholde, dat sick de van Lehe in des Rades und öhres Huses Bederkesa angelegen Beschwerden und Noden, so se darumme gefordert, underdenich ertogen, unde mith Lyve und Gude gehorsamlick gebrucken willen lathen. Allent van beiden syden ohne Geverde. Und düsses in Orkunde, so sin düsse Breve Twe enes Ludes, und mit des velgemelten Rades tho Bremen Secrete, und des Karspels tho Lehe öhreme Insegell hir allenthalven angehangen, bestadet unde bevestiget. Gegeven na Christi unses Heren Gebordt Dusent Vifshundert, darna im Sos unde dortigesten Jare, am Sonnavende na Viti Martiris.

Anmerk. In Cassels Sammlung ungedruckter Urkunden 2c. S. 273. findet sich noch ein Document von A. 1486, worin das Kirchspiel Lehe dem Rath zu Bremen 20 Bremer Mark für 20jährigen Schutz und Vertheidigung verspricht.

C.

Carl 2c.

Unsern 2c. Wohlgebohrne, Woledler, auch Edle und Veste, besonders liebe Getrewe. Wir tragen keinen Zweifel, es werde Euch zu Handen gekommen seyn, was wir euch unterm 10ten dieses wegen Wiederbesetzung des offenstehenden Pfarrdienstes zu Lehe in Gnaden rescribiret. Wann wir nun selbe Sache und der gesambten Eingepfarreten durch Fürzeigere dieses ihre Abgefertigte an Uns darüber fürgebrachtes unterthänigstes Gesuch also beschaffen gefunden, daß wir ihnen darin mittelst verstattender Vocirung eines Reformirten Predigers lieber deferiren, als von Unserer Augspurg. Confeßion jemand wider ihren Willen und zu Beschwerung ihrer Gewissen ihnen aufdringen wollen; So haben wir demnach selbige Unsere gnädigste Meynung, euch mittelst diesem nochmalen eröfnen, und zugleich an euch gnädigst gesinnen wollen, daß ihr in Vocirung eines ihrer Glaubens-Lehre zugethanen Predigers, auch dessen folgender Confirmation es auch in jetziger Zeit also haltet, wie es vor Alters damit observiret worden, und sowol zu Beobachtung selbiger Eingepfarreten Freyheit, als Maintien des uns dabei competirenden Iuris Episcopalis gereichet. Welches wir von euch also veranlasset zu werden nicht zweifeln, und euch schließlich negst Empfehlung göttl. Obhut mit Königl. Hulden wohl beygethan verbleiben. Datum Stockholm 12. Decbr. 1668.

Im Namen und von wegen höchsterm. Ihr Königl. Majest. unsers respective vielgeliebten Herrn Sohns, auch allergnädigsten Königs und Herrn.

Hedewig Eleonora.

Petrus Brahe, Comes in Wissingsburg, R. S. Drozetus.

L. von der Linde, in des R. Marsch. Stelle.

G. O. Steenbock, des R. S. Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, des R. S. Canzlar.

Seveth Buat des R. S. Schatzmeister.

XXI.

Nachricht von dem Amte Himmelpforten und dessen Kirchspielen.

A. u. N. XI. 7.

Das erste Kapitel.

Von dem Amte Himmelpforten überhaupt.

§. 1. Der Ort, wo das Kloster Himmelpforten erbauet worden ist, hieß ehedem Eulsete, und lag auf dem Grunde der damals sehr weitläufigen Oldendorfschen Parochie. Von wem dasselbe gestiftet, und in welchem Jahre es errichtet worden sei, läßt sich aus Mangel hieher gehöriger Urkunden nicht bestimmen. Diejenigen [1]) irren aber gewiß, welche es dem Erzbischof Giselbert, der dem Erzstift Bremen von 1273 bis 1306 vorgestanden hat, zuschreiben. Denn aus der Beilage I. erhellt, daß Gerhard, ein Domprobst zu Bremen, welcher der Ordinarius zu Oldendorf war, dieses Klosters Güter schon 1255 auf Bitte des ersten Probstes desselben, Alberts, nebst dem ganzen Domkapitel confirmirt habe.

§. 2. Das Kloster scheint aus 14 Conventualinnen adligen Standes bestanden zu haben: wenigstens waren ihrer damals so viel, als das Kloster säcularisirt wurde. Diese waren die Priorin, Gerdrut von Kampen, und die Conventualinnen Anna Drüches, Salome von Reimershausen, Elisabeth Sophia Haken, Hedewig von Brobergen, Katharina von Issendorf, Katharina von der

---

1) J. H. von Seelen Memor. Stad. p. 379.

Kuhla, Anna Vossen, Katharina von Hadeln, Anna von der Lieth, Hedwig von der Kuhla, Sophia von der Decken und Lucia von Rönne. Nach der ersten Stiftung gehörte es zum Cistercienser-Orden, und wurde nach und nach so reich beschenkt, daß es eins der wohlhabendsten Klöster im Lande war, und jährlich über 4000 Rthlr. Einkünfte hatte. Diese fielen aus der Börde Lamstedt, dem Amte Neuhaus, dem Lande Kehdingen, der Börde Mulsum, dem alten Lande und der Stadt Stade. Das Meiste seiner Güter hatte es der Haselдорpschen, Brobergschen und Marschalckschen Familie zu verdanken.

§. 3. Wem die Klosterkirche gewidmet gewesen sei, weiß ich nicht zu sagen. Einer Vicarie in derselben wird in einer alten Designation der Pfarr-Intraden, und einer Commende in Staphorsts Hamburgischer Kirchengeschichte [2]) gedacht. Der Collator der Commende, welche 1405 gestiftet worden ist, war der Hamburgische Decan.

§. 4. Ein vollständiges Verzeichniß der Pröbste und Priorinnen, welche diesem Kloster vorgestanden haben, kann ich zwar nicht liefern; doch will ich die Namen derer, die mir davon bekannt geworden sind, hersetzen:

Albertus. Er wird in der schon erwähnten Urkunde von 1255 ausdrücklich der erste Probst des Klosters Himmelpforten genannt.

Johann, kommt beim Jahr 1330 in einer Urkunde des brandenburgischen Bischofs Ludwig vor [3]). Im Jahr 1343 hielt er, Namens des Bremischen Thesaurarii, in Gesellschaft des Abts Nikolai in dem Marienkloster bei Stade und des Probsts zu St. Jürgen daselbst, der gleichfalls Nikolaus hieß, eine vom Papst Clemens VI. angeordnete Commission wegen einer im Kapitel zu Bardowiek über eine Präbende entstandenen Zwistigkeit [4]). Die zu seiner Zeit lebende Priorin hieß Ghisela [5]). Nach ihr kam Luitgardis [6]). Man findet sie beim Jahr 1438.

Hinrich von Osten, kommt in einer Urkunde Hinrich Zebekens, Probsts zu S. Jürgen in Stade, vor [7]).

Martin Reyff. Er und die damals lebende Aebtissin oder Priorin, Lücke von Sandbeck, machten 1528 mit Johann und

---

2) Im 2. Bande, S. 482. Nr. 160.
3) Gerkens Diplom. Brandenburg. II. 474.
4) Schlöpkens Bardow. Chronik, S. 476. Lyßmanns Nachricht vom Kloster Meding, S. 29.
5) Mushards Monum. S. 154.
6) Daselbst, S. 155.
7) S. A. u. N. XI, 83.

Franz Marschalck einen Vergleich wegen Auf- und Absetzung der Himmelpfortner Meier zu Lütken-Wöhrden [8]).

Engelbert Grupenstoet, wird in Erzbischof Christophs Contract mit dem Obersten Wrisberg vom Jahr 1557 [9]) angeführt.

Otto von der Hude, lebte ums Jahr 1580 [10]). Unter ihm scheint dies Kloster die Reformation angenommen zu haben.

Franz Marschalck. Im Jahr 1601 dedicirte Otto Casmann ihm seine Philosophiam christianam et veram. Und 1616 lebte die Aebtissin Maria von Weyhe, von welcher der Harburgische Superintendent, Arnold Schenck, sagt [11]), daß sie dem evangelischen Stifte Himmelpforten 20 Jahre lang rühmlich vorgestanden habe. Zu dieses Probstes Zeiten litt das Kloster wegen der kaiserl. Commission de restituendis bonis ecclesiasticis ungemein Viel; denn es wurde ganz ruinirt und aller seiner Kleinodien und Zierrathen beraubt. In Joh. Neandri Anagrammatismis (Brem. 1638. 8.), findet man S. 52 ein Anagramma auf ihn. Alters halber resignirte er 1639. Beim Jahr 1640 findet man ihn noch am Leben. Nach Mushard, S. 397, ist er 1646 den 19. Aug. gestorben. Zur Zeit seiner Resignation war Anna von Campen Priorin.

Kaspar Schulte, erzbischöfl. Ober-Landdrost und Erbherr zu Kuhmühlen, wurde 1640 erwählt. Eitel Diedrich von Zesterfleth dedicirte ihm seine 1645 zu Bremen, unter Joachim Decher gehaltene Disputation: De nobilibus strictim et in specie dictis. Da er 1657 gestorben ist [12]), so muß er auf die Probstei wohl resignirt haben.

Detlev von der Kuhla [13]), hatte das Unglück, daß er dieses Klosters Säcularisirung und Verschenkung an den schwedischen Reichsgrafen und General-Lieutenant Gustav Adolph Löwenhaupt (S. Band I. S. 464.), erlebte. Damit hatte seine Probstei zu Himmelpforten ein Ende.

§. 5. Dieser Verschenkung ungeachtet blieben die damaligen Conventualinnen im Kloster, und sollten lebenslang ihren gehörigen Unterhalt daselbst haben, nach und nach aber aussterben. Im Jahr 1681, als das Kloster bei der damaligen großen Reduction an die Krone Schweden wieder zurück fiel, lebten nur noch zwei von ihnen, welche jährlich in einer Summe 161 Rthlr. 20 gl. erhielten. Zu des Grafen Löwenhaupt Zeiten hatte die Verwaltung dieses Amts und des Juris patronatus über die darin befindlichen Kirchen zuerst der mit dem Hofe

8) S. A. u. N. XI, 205.
9) Loßius in dem Wrisbergischen Gedächtnisse, Beil. S. 394.
10) Mushard l. c. S. 302.
11) In seiner Leichenpredigt auf Joach. von Weyhe, S. 40.
12) Mushard l. c.
13) Daselbst S. 334 und 337.

zum Sunde, in der Vogtei Oldendorf, belehnte Oberst Daniel von Arensen, nachheriger General-Lieutenant von Arenschild, welcher daher, weil er für das Klostergebäude und für die darin noch befindlichen Conventualinnen mit sorgen mußte, auch wohl Probst des Klosters Himmelpforten genannt wurde [14]). Als er aber wieder mit zu Felde gehen mußte, subdelegirte er dazu seinen Bruder Johann Friedrich von Arensen, der Richter zu Osten und Vogt zu Oldendorf war. Dieser nannte sich aber nicht Probst, sondern Aufseher des Klosters Himmelpforten. Ihm folgten unter dem Character eines Amtmanns: Erich Ewert Groningk, 1660, Michael Ridel, 1670, Albertus Hartmann, 1679. Nach der Reduction haben diesem Amt als schwedische Beamte vorgestanden: Lotharius Feind, von 1682, und Johann von Leutschberg, von 1702 bis 1712.

§. 6. Als die Dänen 1712 in das Herzogthum Bremen einfielen, und die meisten schwedischen Beamten aus dem Lande gegangen waren, oder doch nicht in dänische Dienste treten wollten; wurde aus diesen Ursachen sowohl der Amtmann von Leutschberg zu Himmelpforten, als auch der Vogt zu Oldendorf, Lüder Stendel, cassirt, und die Börde Oldendorf mit dem Amte Himmelpforten combinirt, wobei es bisher auch geblieben ist. Die Verwaltung darüber erhielt damals Ernst Friedrich Pflug.

§. 7. Das durch die Vogtei Oldendorf so erweiterte Amt Himmelpforten gränzt gegen O. an das Kehdinger Moor und das Amt Stade; gegen S. aber an die Börde Mulsum und das Amt Bremervörde. Gegen W. wird es durch den Ostestrom von genanntem Amte, von der Börde Lamstedt und dem Gerichte Hechthausen geschieden. Gegen N. aber stößt es an das Gericht und Kirchspiel Osten. In der Länge, vom Amt Bremervörde bis ans Gericht Osten, hält es drittehalb Meilen: in der Breite aber, zwischen dem Ostestrom und dem Kehdinger Moor Etwas über eine Meile. Es besteht aus den zu der Kehdingschen Probstei gehörigen vier Kirchspielen: Himmelpforten, Horst, Großen-Wöhrden und Oldendorf.

---

14) S. Henning Grimpens, Pastors zu Großen-Wöhrden 1649 gehaltene Predigt über den englischen Lobgesang, Gloria in etc. in der Dedication.

Seinem Grunde und Boden nach theilt es sich in Marsch und Geest, zwischen welchen auch etwas Moorland liegt. Marsch sind die Kirchspiele Horst und Großen-Wöhrden; Geest aber die Kirchspiele Himmelpforten und Oldendorf. Die Eingesessenen der Marsch, welche ziemlich viel Deichwerk an dem Ostestrom zu unterhalten haben, sind fast durchgängig herrschaftliche Meier; (denn der Erbexen giebt es hier nur wenige,) und leben alle vom Ackerbau und von der Viehzucht, in der ihnen manch schönes Pferd fällt. Die Bewohner der Geest-Districte, welche theils herrschaftliche, theils adlige Meier sind, legen sich außer auf den Feldbau auf die Schaf- und Bienenzucht: treiben auch ziemlichen Handel mit Torf, den sie theils nach Stade fahren, und theils an Schiffer, die ihn nach Hamburg bringen, verkaufen.

§. 8. Die Flüsse und Bäche im Amte sind:

1. Die Oste, ein großer, schiffbarer und sehr fischreicher Strom. Man fängt Barße, Hechte, Sandarten, Störe, Lachse und Aale von sehr gutem Geschmacke darin. Sein Ausfluß in die Elbe ist bei Neuhaus.

2. Der Mühlenbach, entsteht aus dem sogenannten Kohlspring im Moor, treibt die Sunder, die Kuhlaer, die Himmelpfortner Mühle, und fällt durch die Schleuse zu Horst in die Oste. Die Fischerei darin ist von keiner großen Erheblichkeit.

3. Die Schwinge, scheidet dies Amt von der zum Amte Harsefeld gehörenden Börde Mulsum, wird durch

4. den Hagenaher Bach, der durch die Furth bei Hagenah fließt, vergrößert, fließt ferner nach und durch Stade, und ergießt sich bei Brunshausen in die Elbe.

5. Der heilige Seelen-Bach, entspringt im Elmer Moor unweit Hohen-Schirel, fließt durch die Elmer Furth, scheidet das Amt Bremervörde von dem Amte Himmelpforten, und fällt unter dem Namen des Elmer Baches in die Oste.

6. Der Schwabels-Bach, sammelt sich im Hammaher Moor, fließt an der Schwabels-Burg vorbei und ergießt sich durch die Marsch mittels einer Schleuse in die Oste. Diese Bäche haben, wie einige kleine Seen im Moor bei Hagenah und Heinbokel, nur wenige und gemeine Fische.

§. 9. Adlige Höfe finden sich in diesem Amte zu Kuhla, zu Oldendorf und zu Brobergen, von deren jedem an seinem Orte einige Nachricht soll gegeben werden. Zu Blumenthal, Kirchspiels Horst, haben die Herren von Marschalck ein freies adliges Gericht; doch mit Ausschließung der in diesem Bezirk wohnenden königlichen Meier.

§. 10. Die vier Wassermühlen, welche das Amt hat, sind die ehedem herrschaftliche — jetzt meierrechtlich ausgethane Mühle zum Sunde; die adelige Mühle zu Kuhla, die herrschaftliche Mühle zu Himmelpforten, und die eigenthümliche Mühle zu Gröpel. Die Windmühle zu Neuland ist gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Canons auf Meiergründen erbauet.

§. 11. Die Jagd des hohen und niedern Wildes steht der Herrschaft überall zu. Doch haben die Herren vom Adel zu Kuhla, Oldendorf, Hechthausen die Ausübung der hohen Jagd an einigen Orten auch hergebracht. Auch der Inhaber des Guts Brobergen exercirt dieselbe, so weit seine Gränzen gehen. Privative Gehäge sind wenige. Privative Hölzungen hat das Amt zu Himmelpforten, Willah, Hohen-Schirel, Beerstedt, Kaken, Klein- und Groß-Villa. Das Holz zu Klein-Villa heißt der Abtsbusch, und gehörte ehedem dem S. Marienkloster zu Stade.

§. 12. Um auch Etwas von den Domainen dieses Amts zu berühren, müssen wir sagen, daß dessen Betrag sich jährlich auf 6 bis 7000 Rthlr. belaufen mag. Außer den Meier- und übrigen Gefällen an Geld und Korn hat es zwei bebauete Vorwerke, wovon das eine bei Horst, das andere aber in Neuland liegt, und ein distrahirtes Vorwerk zu Himmelpforten, welche sämmtlich verpachtet sind. Die Kornzehnten zu Hammah, Mittelsdorf, Düdenbüttel, Gröpel, Estorf, Kaken und Oldendorf sind von ziemlichem Belang.

§. 13. Seit königl. großbritannischen und kurfürstl. braunschw.-lüneburgischen Zeiten haben diesem Amte vorgestanden:

a. Ernst Friedr. Pflug, als Amtmann, ist bei der Uebergabe der Länder beibehalten, hat den Charakter eines Raths bekommen, und ist 1752 gestorben.

b. Joh. Herm. Meyer, als Oberamtmann, derselbe, welcher den Grafen von Belle Isle arretirte, von 1752 bis 1760.

c. Diedr. Bremer, als Drost, von 1761 bis 1767 den 13. Aug. Er war vorher Justiz= und Consistorialrath, auch Hofgerichts=Assessor in Stade.

d. Hinr. Phil. Tiling, war seit 1749 Oberamtmann zu Winsen an der Luhe, und kam 1768 hieher: ein Mann, von dem man ohne Schmeichelei sagen kann, daß er den Eifer für den Dienst des Königs mit der Sorgfalt für das wahre Beste seiner Amtsunterthanen so weislich und thätig verbinde, daß er von seinen Obern geschätzt und von seinen Unterthanen geliebt wird, und Beides verdient.

§. 14. Das Amtssiegel ist eine große, oben mit Wolken, als einem Bilde des Himmels, umgebene Pforte, zu der man auf einigen Stufen hinauf geht. Mitten in der Pforte sieht man zwei kreuzweise über einander liegende Schlüssel, deren Blätter nach oben zu gerichtet sind und auswärts stehen. Die Umschrift ist: Königl. und Chvrfvrstl. Ampts Himmelpforten Siegel.

Das zweite Kapitel.
Vom Kirchspiel Himmelpforten.

§. 1. Das Kirchspiel Himmelpforten liegt zwischen den Kirchspielen Oldendorf und Horst, und besteht aus folgenden Oertern:

1. Himmelpforten, hat außer dem Amte, Pfarr=, Küster= und Försterhäusern nunmehr 47 Köthner, von denen einige größer, andere aber geringer sind, alle jedoch ziemlich Saatland bei ihren Stellen haben.

2. Ramels, ist ungefähr eine kleine Viertelmeile nordostwärts von der Kirche entfernt, und enthält 2 große, und eben so viele kleine Köthner.

3. Ossenpoel, eine kleine Viertelmeile von Himmelpforten. Daselbst wohnen 3 große, und 3 kleine Köthner.

4. Lohe, Ramels nach Westen gegenüber, von Himmelpforten gegen N. Von den Einwohnern daselbst gehört nur ein großer Köthner nach Himmelpforten, die übrigen aber nach Horst. Doch müssen zwei derselben jährlich ein Fuder Schultorf an die Schule zu Himmelpforten liefern, auch der eine dem Pastor daselbst jährlich eine Fuhr von 2 Meilen Weges unentgeldlich thun.

Das gesammte Kirchspiel mag also etwa 62 Reihestellen sammt einigen dazu gehörigen Altentheils=Wohnungen betragen.

§. 2. Diese ganze Gemeine gehörte ehedem nach Oldendorf zur Kirche, so lange bis die Klosterkirche sich die Rechte einer Parochialkirche erwarb. Das Jus praesentandi Pastorem zu Himmelpforten hatte zwar der Probst des Klosters daselbst, welches in den ältesten Zeiten gemeiniglich der Dechant des Bremischen Domkapitels war: das Jus investiendi und introducendi aber war in den Händen des Bremischen Domprobsts. Jetzt dependirt Beides von der Landes-Herrschaft.

§. 3. Das Pastorat hieselbst war in ältern Zeiten, wie die Anlage VI. bezeugt, ziemlich gut dotirt. Als jedoch in dem großen Commissions-Receß von 1692 festgesetzt war, daß geringere Pfarrdienste bei entstehenden Vacanzen, die sich durch Translocationen oder Todesfälle ergeben, an den Orten, da es sich mit Bequemlichkeit thun lassen wollte, mit andern Pfarren combinirt, und Solches insonderheit mit den Klosterpfarren, die insgemein nur kleine Parochien hätten, vorgenommen werden sollte; Solches aber bisher nicht geschehen war: so erinnerte die königl. Kammer die königl. Regierung 1695 bei Gelegenheit einer in Bremen durch Past. Knütels Tod entstandenen Vacanz daran, und sah gern, daß nunmehr mit der Ausrichtung dieses Puncts ein Anfang gemacht würde. S. Beil. VII. Nun wurde die in Bremen erledigte Stelle zwar so besetzt, daß dem Verlangen der Kammer nicht Genüge geschehen konnte; denn es wurde M. Ulrich Mente, Pastor zu S. Pankratii in Stade, dem vom Consistorio und der Regierung kein Nachfolger gegeben werden konnte, weil dieser Dienst von dem Stadischen Kirchencollegio dependirte, berufen. Als aber bald nachher der Pastor zu Steinkirchen im Altenlande, Johann Moriz Schulze, starb, wurde der Pastor zu Himmelpforten, M. Philipp Martin Kleine, dahin gesetzt, das Pastorat zu Himmelpforten eingezogen, und die Gemeine daselbst ratione sacrorum an den Prediger zu Horst verwiesen. Die Gemeine war mit dieser Verfügung übel zufrieden, und ließ ihre Beschwerde und Bitte um einen eigenen Prediger ans königl. Consistorium, Dieses aber dieselben mit einer intercedirenden Vorstellung an die königl. Regierung gelangen. Die Regierung schickte Beides an den Hof zu Stockholm, und begleitete es mit einem nachdrücklichen Vorschreiben; erhielt aber abschlägige Antwort, wie aus den Anlagen sub Lit. VIII. IX.

zu ersehen ist. Inzwischen wurde doch das Pfarrhaus und der dabei befindliche Garten von königl. Kammer nicht eingezogen, weil das Consistorium sich erklärte, die eben erledigte Schulmeisterstelle auf diesen Fall, mit Jemanden zu besetzen, der Theologie studirt hätte, und also im Stande wäre, des Sonntags in der Kirche zu Himmelpforten zu predigen. Dazu nun wurde Michael Schreiner, bisheriger Schulmeister zu Steinkirchen, erwählt. So gut auch die Gemeine mit diesem Manne zufrieden war; so wünschte sie doch einen eigenen ordinirten Prediger, der alle Sacra verrichten könnte, wieder zu haben. Sie wendete sich daher 1699 an den königl. Gouverneur und ersuchte denselben, ihr zur Erreichung dieser Absicht bei dem Könige behülflich zu sein (Beilage X.); erhielt aber von demselben die Antwort, er getraue sich wegen der ehemaligen abschlägigen Antwort aus Stockholm zwar nicht, mit einer abermaligen Schrift für sie einzukommen, würde aber nächstens nach Schweden verreisen und alsdann ihre Angelegenheit aufs Nachdrücklichste mündlich empfehlen. Diese Empfehlung hatte auch die gute Wirkung, daß sie 1702 einen eigenen Prediger wieder erhielt. Aber diesem wurde pro Salario nicht Alles, was die Prediger in vorigen Zeiten gehabt hatten, (S. Beilage VI.) wieder angewiesen. Indeß haben Pastor und Küster auf des sehr wohldenkenden Oberamtmanns Tiling Vorstellung 1778 eine beträchtliche und beständige Zulage von königl. Kammer erhalten. Jener hat nunmehr 400 Mkl.; dieser aber 120 Mkl. und 24 Braunschweig. Himpten Rocken von dortigem Amte einzunehmen.

§. 4. Die Reformation ist hieselbst gleich nach dem Tode des Bremischen Erzbischofs Christoph 1558 vor sich gegangen. Der erste lutherische Prediger ist ohne Zweifel Peter Schlichting [15]) gewesen, der 1563 nach Geversdorf im Amte Neuhaus, versetzt worden ist.

15) Werner Schlichting, der 1594 zu Himmelpforten geboren, 1653 als Pastor zu Emden gestorben, ist wahrscheinlich (?!) sein Bruder gewesen. Auf diesen Werner Schlichting machte man folgendes Epigramma:

Coeli porta dedit, mox coeli porta resumpsit
Vitam piam, sacram, brevem.
Coeli porta dedit, nec coeli porta resumet.
Aeterna coeli gaudia.

Siehe unten Abschnitt XXIII. Kap. II. §. 8. I. und

§. 5. Die Kirche war ein ansehnliches Gebäude. Sie hatte 21 hohe Pfeiler, war inwendig und auswendig mit Kalk und großen Mauersteinen aufgeführt und ausgemauert, war durch und durch mit sieben großen Bogen von 6 und 4 Fächern zu 44 Fuß hoch, 141 Fuß lang, und 46 Fuß breit, sehr zierlich gewölbt, auch unter dem hohen Chor mit einem besondern, etwas niedrigern Gewölbe von 16 kleinern Bogen, jeder von 4 Fächern, sehr wohl versehen und befestigt. (S. Beilage **XI.**) Aber Zeit und Witterung hatten sie in solchen Zustand gesetzt, daß die Südseite und die Querseite nach Westen 1738 abgebrochen und neu aufgeführt werden mußte. Doch behielt sie die vorige Länge nicht, indem nach Westen zu Etwas davon abgebrochen wurde.

Kirche, Glocke, Uhr, Pfarre und Küsterei unterhält der König hieselbst; die Hand- und Spanndienste aber bei einem neuen Bau oder bei einer vorzunehmenden Reparation muß die Gemeine verrichten. Die jetzige Kirche ist ein helles, wohleingerichtetes nnd dauerhaftes Gebäude.

§. 6. Nach dem vorhin (§. 4.) erwähnten Schlichting findet sich aus Mangel an Nachrichten eine große Lücke in der Reihe der hiesigen Prediger. Der erste, den ich wieder zu nennen weiß, ist

I. Herm. Marsmann. Er wurde 1629 durch die Katholiken von hier vertrieben. Die Gemeine zu Freiburg im Lande Kehdingen aber nahm ihn in dem folgenden Jahre zu ihrem Prediger wieder an. Daselbst starb er 1654. Man hat von ihm eine, auf Burchard von der Decken gehaltene und 1663 zu Hamburg gedruckte, Leichenpredigt.

II. Christian Kattner. In M. Kasp. Gottfr. Schеplers Leichenpr. auf Susanna Krauchenberg, geborne Hillen, wird S. 39 gesagt, daß er 26 Jahre hieselbst Prediger gewesen sei. Er scheint also gleich nach dem Abzuge der Katholiken aus diesen Gegenden hieher gekommen zu sein. Denn 1658 oder 1659 wurde Schepler ihm schon adjungirt.

III. M. Kaspar Gottfr. Schepler, war 1635 den 7. Febr. zu Ottensen bei Hamburg geboren. Sein Vater, Arnd Schepler, war damals daselbst Prediger, wurde nachher aber Ober-Pastor zu Altona und Assessor des Pinnebergischen Consistorii. Vom Jahr 1646 bis 1649 frequentirte er die Hamburgische, nach

---

Harkenroths Embdens Herdenstaf, oder Namliste der Embder Praedicanten. (Embd. 1716. 8.) S. 37.

der Zeit aber die Stadische Schule. Von dieser ging er 1656 um Michaelis nach Wittenberg, wo er 1657 Magister ward. Das folgende Jahr reiste er nach Hause zurück; wurde aber bald nachher dem Pastor Kattner zu Himmelpforten adjungirt. Im Jahr 1669 wurde er Pastor zu Hohenkirchen, im Jeverlande, 1677 aber Prediger zu Aurich. Als 1684 durch D. Konrad Büttners Absetzung die General-Superintendentur vacant wurde, mußten er und sein Collega Nesselius die Amtsdienste bei Hofe verrichten, womit er auch bis an sein Ende fortgefahren hat. Die Lutheraner zu Emden verschrieben ihn 1685, ihre neuerbaute Kirche einzuweihen. Sein Tod erfolgte 1692 den 11. Mai [16]. Seine mir bekannt gewordenen Schriften sind:

Applausus panegyricus latino-germanicus Altonaviensium, ob dignitatem civitatis, mense Augusto 1664. confirmatam. Alton. 1665. — Encaenia Embdana. (die bei der Einweihung der Kirche daselbst gehaltene Predigt.) Hamb. 1685. — Das ostfriesische Gesangbuch. 1690, und Leichenpredigten auf Sus. Arentschildt 1665, auf Sus. Krauchenberg, geb. Hillen 1670, auf Rud. Brenneisen 1679 und auf den Gen.-Superint. Cadovius 1680.

IV. Ernst Kirchhof, war zuerst Feldprediger bei der schwedischen Garde zu Pferde. Der Graf C. G. Wrangel berief ihn, Namens des jungen Grafen Gustav Moriz Löwenhaupt, mit Bewilligung aller für denselben bestellten Vormünder, 1669 zum Prediger hieher. Er lebte aber nur bis 1679 [17]. Seine Schriften sind a. Eine Parentation auf den Gen.-Superint. Havemann, welche bei der von L. Nikol. Langerhans gehaltenen Leichenpredigt steht. b. Eine Leichenpr. auf Katharina von der Kuhla, Conventualin zu Himmelpforten. Stade 1676.

V. Joachim Schlovelius, von 1679 bis 1692 den 27. Jan.

VI. M. Phil. Martin Klein, aus Hamburg, zog 1684 nach Wittenberg, wo er bis ins vierte Jahr blieb, und sich vorzüglich zu Mayer und Walther hielt. Unter des Erstern Vorsitz vertheidigte er 1687 eine Disputation De lectione S. Scripturae, Laicis concedenda, welche Mayer selbst in seiner Abhandlung: De salute majorum sub Papatu p. 13. für unsers Klein eigene Arbeit erklärt. Als Mayer nach Kiel ging, folgte er ihm dahin nach, und disputirte unter ihm daselbst 1691 De religionum tolerantia. Diese Disputation muß wohl Mayers Arbeit sein: denn sie ist in seinen Dissertationibus selectis Kiloniensibus et Hamburgensibus p. 477. wieder mit abgedruckt [18]. In dem zuletzt genannten Jahre wurde er nach Himmelpforten berufen, und 1692

---

16) Christian Funckens erneuertes Gedächtniß der Prediger in Aurich, S. 59. und Peter Friedrich Reershemius Ost-Friesländisches Prediger-Denkmahl, S. 116. wie auch Joh. Möllers Cimbr. litt. I. p. 592.

17) Eines Sohnes von ihm, Albert Christian Kirchhof, gedenkt Möller in Cimbr. litt. II. 412.

18) Joh. Möllers Cimbr. litt. Tom. I. p. 301.

Dni V. p. Trin. ordinirt und eingeführt, von da aber 1696 nach Steinkirchen gesetzt. Und da ging das Pastorat zu Himmelpforten auf einige Jahre ein (§. 3).

VII. Michael Schreiner, aus Annaberg im Meißnischen, war seit 1659 Schulmeister zu Steinkirchen gewesen, und wurde 1696 in gleicher Qualität hieher versetzt. Weil er ein Litteratus war, so predigte er Sonntags zugleich in der Klosterkirche, und fand damit bei der Gemeine so vielen Beifall, daß, als sie 1702 einen eigenen Prediger wieder haben sollte, sie sich ihn dazu ausbat und erhielt. (§. 3.) Im Jahr 1727 erforderten es seine Gesundheits-Umstände, daß ihm ein Adjunct gegeben wurde. Und das ward

VIII. Eberh. Christoph Wolf, bisheriger Rector zu Rotenburg, welcher 1742 von hier nach Padingbüttel, im Lande Wursten, gesetzt wurde.

IX. Franz Joh. Steller, Christoph Jakob Stellers, Past. zu Selsingen, Sohn, geboren 1709, hat zu Helmstädt, besonders unter Ribow und Mosheim studirt, und diese Pfarre 1742 erhalten.

Das dritte Kapitel.

Von dem Kirchspiel Horst.

§. 1. Dies Kirchspiel hat seinen Namen von dem kleinen Orte, wo die Kirche steht, Horst, wo in den ältesten Zeiten außer der Kapelle wahrscheinlicher Weise Nichts, als ein einziges Gebäude für den Kapellan gestanden hat. Hor [19]) und Horo [20]) hieß in der alten deutschen Sprache so Viel, wie Lutum, Koth: und ohne Zweifel muß es vor der Eindeichung der Oste, hier herum wegen der öftern Ueberschwemmung hoher Fluthen sehr kothig gewesen sein. Daher der Ort mit allem Rechte Horostädt, Horstädt, und per Apocopen Horst genannt worden sein mag. Horse hieß bei den alten Deutschen aber auch ein Pferd, und noch jetzt in der englischen Sprache [21]). Weil nun diese Gegend vor der Eindeichung viele Weiden hatte, und daher die Pferdezucht daselbst fleißig getrieben wurde; so kann daher auch wohl der Name Horsestädt, und kürzer Horst entstanden sein. Die alten Deutschen pflegten die Namen der Thiere gern zu

---

19) J. H. v. Seelens Medit. exeget. Part. III. p. 76.
20) Joh. Schilters Thesaur. antiq. Tom. III. p. 466.
21) Joh. Dan. Gruber in seinen Origin. Livoniae sacrae et civilis. Frf. 740. fol. p. 215.

Nominibus propriis der Menschen zu machen. Wie Viele heißen nicht noch jetzt Löwe, Bär, Wolf, Fuchs, Schaf, Adler, Rabe, Sperling, Taube, Hecht &c. So war Horse (Pferd) auch bei ihnen ein solcher Name. Die beiden Brüder, welche den Britten wider die Scoten und Picten zu Hülfe eilten, hießen Hengst und Horst [22]. Horst könnte seinen Namen also auch wohl von einem alten Eigenthümer, der Horse, Horst geheißen, erhalten haben. Renner gedenkt in seiner geschriebenen Bremer Chronik irgendwo auch der Herrn von der Horst. Ich zweifle aber, daß Dieselben in dieser Gegend gewohnt haben, und vermuthe vielmehr, daß sie ihren Sitz zu Horst unsern Bremen, welches zum Unterschiede jetzt gemeiniglich Wasserhorst heißt, gehabt haben.

§. 2. Das Kirchspiel Horst stößt gegen O. an das Kehdinger Moor, gegen W. an die Oste, gegen S. an das Kirchspiel Himmelpforten und gegen N. an das Kirchspiel Großenwörden. Es besteht aus nachfolgenden vier Bauerschaften, deren jede ihren besonderen Vogt, der ein Amts-Unterbedienter ist, hat.

I. Burweg, hat mit dem Pfarr-Wittwenhause 64 Feuerstellen. Zu dieser Bauerschaft gehört auch Horst, welches jetzt außer der Küsterei noch 4 F. hat.

II. Blumenthal, enthält 53 F. welche theils große, theils kleine Kothmeiereien sind.

III. Breitenwisch, zählt 22 F., worunter 13 von Hausleuten; die übrigen aber von Köthnern bewohnt werden. Zu dieser Bauerschaft gehört noch

a. Löhe, enthält 13 Köthnereien.

b. Wisch-Ostendeich, besteht aus 7 Köthnereien.

c. Das königliche Vorwerk, zur Horst genannt.

IV. Engelschop, hat 45 F., wovon 6 von Hausleuten, die übrigen von größern oder kleinern Köthnern bewohnt werden. Zu dieser Bauerschaft gehört noch

a. Burg, oder Schwabelsburg, hat 25 Köthner. Was eine Ueberlieferung von einem in den ältesten Zeiten hier wohnenden Edelmann, der entweder Schwabe geheißen habe, oder aus Schwaben gekommen sei, erzählt, wollen wir übergehen, und dagegen erwähnen, daß in der Münsterschen Zeit hier eine Schanze, deren Rudera noch kenntlich

---

22) Paul v. Rapin in seiner Historie von England, I. 82 f.

sind, erbauet worden ist. Auf derselben stand aber nur ein einziges, von Holz leicht erbauetes Haus für die daselbst liegenden Soldaten.

b. Der Moorstrich, wo 5 kleine Köthner wohnen.

c. Der Wasserkrug, wo sich 3 Hausleute befinden.

d. Seemoor, hat 6 kleine Köthner.

e. Grünendeich, besteht aus 21 kleinen Kothstellen.

Solchemnach macht das ganze Kirchspiel etwa 249 Feuerstellen aus, die Altentheils-Wohnungen nicht mitgerechnet.

§. 3. Dieser ganze District gehörte in den ältesten Zeiten zu der Oldendorfischen Parochie. Die Kapelle zu Horst muß wohl schon im 12. Jahrhundert fundirt worden sein; denn sie ist älter, als das Kloster zu Himmelpforten, welches im Anfange des 13. Jahrh. gestiftet worden ist. Das Kirchensiegel führt den heiligen Petrus und dient also zum Beweise, daß sie diesem Apostel dedicirt worden ist. Sie ist mit der Zeit zu einer Parochialkirche geworden. Die kleine Glocke liefert in alter Mönchsschrift die Worte: Cantabo laudem Domini. Populi agite salutem. Protege Christe Domine homines et agros. Das Recht, den Prediger an dieser Kirche, wie auch an der Kirche zu Großenwörden zu ernennen und einzusetzen, hatte Anfangs der Bremische Domprobst. Dieser trat das Jus nominandi nachmals zwar dem Probst zu Himmelpforten ab, und erhielt dafür zur Recognition von demselben jährlich 6 Mark Lübisch[23]); das Jus investiendi aber behielt er sich an beiden Orten vor.

§. 4. Geistliche aus katholischen Zeiten sind mir nicht vorgekommen. Nachdem das Kloster Himmelpforten die Reformation angenommen hatte, folgten die beiden Kirchspiele Horst und Großenwörden demselben bald darin nach. Von den nachmaligen lutherischen Predigern zu Horst weiß ich folgende anzugeben:

I. Adam Brandt. Er war hier bis 1581, da er nach Lamstädt versetzt wurde.

II. Joh. Heifeld, kommt beim Jahre 1638 vor.

III. Wilh. Broier, wurde ärgerlichen Lebens halber seines Amtes 1665 entsetzt. Er wendete sich darauf nach Horneburg, wo er Krug-Nahrung trieb.

---

23) S. unten Abschnitt XXIII, Kap. I, Beil. II.

*

IV. Georg Langerhans, aus Stade, ein Bruder des berühmten L. Nik. Langerhans, geboren 1636 [24]), studirte 1656 zu Gießen, erhielt diese Pfarre 1665, wurde 1685 nach Mittelnkirchen, im alten Lande, versetzt, und starb daselbst 1702 als Probst des dortigen Kirchenkreises.

V. Jak. Chenitius, war der Religion halber aus der Mark Brandenburg, wo er zu Vonerlinden und Mollenbeck 28 Jahre lang Prediger gewesen war, vertrieben. Er hielt sich nachher einige Jahre zu Stockholm auf, und hielt um eine Beförderung in den deutschen Staaten des Königs von Schweden an. Endlich wurde er nach fünfjährigem Exil von da mit einem Empfehlungsschreiben an die Brem- und Verdische Regierung geschickt. Dies veranlaßte, daß er 1685 den 5. Oct. im 59. Jahre seines Alters hieher gesetzt wurde. Weil von 1696 einige Jahre lang kein Prediger zu Himmelpforten war, so mußte er die Ceremonien daselbst mit versehen. Im Jahr 1686 den 16. Febr. verheirathete er sich mit M. Hinr. zum Felde, Pastors zu Steinkirchen, Wittwe, Christina. Er scheint zuletzt am Verstande gelitten zu haben und beging solche Dinge, daß er 1701 durch ein von dem Tribunal zu Wismar bestätigtes Urtheil auswärtiger Rechtsgelehrten seines Amtes entsetzt wurde. Er lebte inzwischen, wiewohl in schlechten Umständen, bis 1709.

VI. Martin zum Felde, aus dem Alten Lande, geboren 1668, kam 1702 den 19. Febr. hieher, und lebte bis 1716 den 18. April.

VII. Kaspar Detlev Rottmer, aus Oberndorf, im Amte Neuhaus, gebürtig, frequentirte die Schulen zu Stade und Bremen, zog 1697 nach Jena, wo er 3 Jahr studirte, wurde 1704 Pastor zu Gyhum, kam hieher 1717 und starb 1734.

VIII. Joh. Benj. Hönert, aus Kindelbrücke, im Thüringischen, geboren 1695 den 29. Decbr. Nachdem er die Schulen zu Kindelbrücke und Merseburg besucht, und darauf zu Wittenberg und Leipzig studirt hatte, wurde er 1721 Subcantor, das folgende Jahr aber Cantor an der königl. Domschule zu Bremen. In diesem Amte stand er bis 1735, da er das hiesige Pastorat erhielt. Dies verwaltete er bis zu seinem, 1750 den 5. Decbr., erfolgten Tode. Wegen eines von ihm verfertigten Leichengedichtes wurde er in den Niedersächsischen Nachrichten 1736 S. 139. sehr unanständig mitgenommen. Sein Sohn erster Ehe mit einem Fräulein von Mordeisen, Joh. Wilh. Hönert, Pastor zu S. Jürgen, hat sich durch verschiedene Schriften, z. E. vom Gartenbau, vom Deichwesen und von landwirthschaftlichen Sachen, in der gelehrten Welt bekannt gemacht. (S. S. 403.)

IX. Gerh. Willmanns, des ehemaligen Consistorialraths, Seniors und Hauptpastors zu S. Wilhaldi in Stade, Joh. Willmanns [25]) Sohn, geboren 1716, war zuerst Feldprediger bei dem

---

24) S. unsere Stadische Schulgeschichte, 3tes Stück, S. 14. f.

25) Sein Leben steht: Herzogth. Bremen und Verden IV. Samml. S. 385.

Breitenbachschen Cavallerie-Regimente. Die hiesige Pfarre erhielt er 1751 den 3. Decbr. und verwaltete sie bis 1760 den 24. März da er starb.

X. Ant. Hinr. Schaars, aus Aßel im Lande Kehdingen, wo sein Vater, Hinrich Schaars, Hauptprediger war. Er erblickte das Licht der Welt 1725 den 21. Jun. Er ging nach seines Vaters Tode mit seiner Mutter als ein Kind von 6 Jahren nach Hamburg, wo er die Schule besuchte und 1740 aufs Gymnasium kam. Nachdem er von 1745 an 3 Jahre zu Göttingen studirt hatte, wendete er sich wieder nach Hamburg, wurde Candidat des dortigen Ministerii 1749, übte sich im Predigen und beschäftigte sich mit der Unterweisung der Jugend in angesehenen Häusern, arbeitete auch mit an den damals herauskommenden freien Urtheilen. Als der Prof. D. Hinrich Gottlieb Schellhafer daselbst 1760 unter der Herausgabe seiner Sätze der Redekunst starb, wurde ihm die Besorgung des fernern Drucks dieses Werkes, das er dem königl. Consistorio dedicirte, aufgetragen. Noch in demselben Jahre wurde er zum Prediger zu Horst berufen.

Das vierte Kapitel.

Vom Kirchspiel Großen-Wörden.

§. 1. Das Kirchspiel Großen-Wörden gränzt gegen S. an das Kirchspiel Horst; gegen N. aber an das Gericht und Kirchspiel Osten, und besteht aus den beiden Oertern:

I. Großen-Wörden. Den Namen Groß führt es im Gegensatz von Klein-Wörden, welches an der andern Seite der Oste liegt, und zum Kirchspiel Hechthausen gehört. Es finden sich außer der Pfarre und der Küsterei hier 21 Halbmeier oder sogenannte Hausleute, 34 große und kleine Köthner und 4 Brinksitzer.

II. Neuland, hat 13 Halbmeier oder Hausleute, und 22 Köthner. Das ganze Kirchspiel mag also gegen 100 Feuerstellen betragen.

§. 2. Dies ganze Kirchspiel gehörte in alten Zeiten nach Oldendorf. Zuerst wurde hier eine Kapelle erbauet. Dieselbe wurde nachher ein Filial von Oldendorf: endlich aber wurde sie zu einer Parochialkirche erhoben. Die Todten wurden lange nachher immer noch nach Oldendorf gebracht: theils weil daselbst trockene Geest war, und theils, weil Jeder gern im Tode bei seinen Vorfahren ruhen wollte. Endlich hörte Dies zwar auf: der Nord-Theil des Oldendorfischen Kirchhofes aber, der den Großen-

Wördenern gehört hatte, blieb lange Zeit ungebraucht liegen. Als nun die Oldendorfer desselben bei dem immer größern Anwachs ihrer Gemeine bedurften, und anfingen, ihre Leichen dahin beerdigen zu lassen, protestirten die Großen-Wördener dagegen, und wollten die Haferpflicht, die sie bisher an den Prediger zu Oldendorf hatten geben müssen, zurückbehalten, konnten ihren Zweck aber nicht erreichen. Dieser Hafer wird von Kloster-Meiern zu Großen-Wörden gegeben: er ist also wohl ein Geschenk des ehemaligen Klosters zu Himmelpforten an die Pfarre zu Oldendorf, und wahrscheinlich darum geschehen, daß die Kirche und Gemeine zu Großen-Wörden aus dem Nexu parochiali mit Oldendorf entlassen werden möchte.

§. 3. Wann die Kirche hier zuerst erbauet, welchem Heiligen sie gewidmet, und zu welcher Zeit sie eine Parochialkirche geworden sei, kann ich nicht sagen. Auch weiß ich von der Kapelle, die nicht weit von der Kirche in der sogenannten Helle gestanden hat, Nichts, als daß sie da gewesen sei, und daß man noch Steine davon daselbst antreffe. Im Jahr 1686 mußte die Kirche ganz neu erbaut werden. Die Kosten dazu mußte die Gemeine allein bestreiten. In der alten Kirche war ein Altar, auf welchem ein Marienbild mit dem Christkinde geschnitzt war. Unter den Füßen hatte Maria einen Todtenkopf und halben Mond, und darunter die Weltkugel. An beiden Seiten des Marienbildes war ein Mönch, und hinter demselben allerhand Figuren, zum Theile mit Kronen geziert. Zwischen denselben stand auch der Pabst mit seiner dreifachen Krone. Als 1704 ein neuer Altar geschenkt wurde, wurde das Blatt des alten, Andenkens halber, hinten in der Kirche an der Mauer aufgestellt.

§. 4. In Rücksicht auf das Jus patronatus und die Reformation muß man hier wiederholen, was wir im vorigen Kapitel, §. 3. 4 gesagt haben. Von den lutherischen Predigern, die nach der Reformation hier gestanden haben, kenne ich diese:

I. Dan. Mechovius, kam 1587 von hier nach Belum, im Amte Neuhaus.

II. Hinr. Welder, war hier 1628.

III. Henning Grimpe, war hier schon 1648. Dies sieht man aus seiner, in demselben Jahre, unter dem Titel: Gloria in excelsis Deo gehaltenen und gedruckten Friedenspredigt. Er starb 1673 den 6. April.

IV. Jak. Konr. Huckenius, aus Celle, wurde dem Vorhergehenden im Anfange des Jahrs 1673 adjungirt, erhielt nach dessen Tode diesen Dienst, und starb 1700 den 28. April.

V. Herm. Petersen, aus Bremervörde, wo er Anfangs auch Rector war. Hieher kam er 1701 den 24. Jul. und starb 1716 im März.

VI. Joh. Diedr. Block, aus Bremervörde. Daselbst war er, wie sein Vorgänger, zuerst von 1708 bis 1717 Rector. In dem zuletzt genannten Jahre erhielt er das hiesige Pastorat, kam aber 1733 von hier nach Lamstädt.

VII. Isaak Cramer, aus Stade, von 1733 bis 1742.

VIII. Joh. Georg von Zesterfleth, aus Buxtehude, wo sein Vater L. Joh. von Zesterfleth, Syndikus und Assessor des königl. Hofgerichts in Stade war, von 1743 bis 1748, da er starb.

IX. Matthias thom Forde, aus Stade, war zuerst Feldprediger, kam 1749 hieher, und starb 1763.

X. Nik. Goldbeck, aus Stade, seit 1764.

Das fünfte Kapitel.

Vom Kirchspiel Oldendorf.

§. 1. Das Kirchspiel Oldendorf war in den ältesten Zeiten ein sehr weitläufiges Kirchspiel: denn es erstreckte sich von Bremervörde, westwärts an der Oste, und ostwärts an den Kirchspielen Mulsum und Bargstedt, der Stadt Stade und dem Kehdinger Moor her, bis an das Gericht und Kirchspiel Osten. Kurz, es war die einzige Kirche des ganzen Districts, welcher jetzt das Amt Himmelpforten ausmacht. Ob nun wohl die Kirchspiele Himmelpforten, Horst und Großen-Wörden nach und nach davon abgegangen sind; so ist es immer doch noch ein sehr großes und volkreiches Kirchspiel, und besteht aus folgenden Oertern:

1. Oldendorf, hat 4 volle, 3 Halbmeier, 35 theils große, theils kleine Köthner, und 4 Brinksitzer. Auf dem adligfreien Hofe hieselbst haben in alten Zeiten wahrscheinlich die Gowgräfen, deren Mushard [26] gedenkt, oder die nachmaligen Vögte gewohnt. Als er in dem dreißigjährigen Kriege ruinirt war, lag er eine Zeitlang wüste. Nachmals bebauete Gregorius Arensen, erzbischöflich Bremischer Stallmeister und Vogt zu Oldendorf [27],

26) In seinen Monum. Nob. equestr. p. 252.
27) Krauchenbergs Leichenpr. auf J. F. Arensen, S. 47.

ihn wieder. Die Königin Christina schenkte ihn dessen Sohn, Joh. Fried. Arensen, der Vogt zu Oldendorf und zugleich Richter zu Osten war, 1651 den 29. Juli. (S. Band I. S. 452). Er wurde aber nachmals reducirt. Jetzt (1779) bewohnt ihn des Legationsraths von Rhode Tochter, Wittwe weiland Eibe Hinrichs von Rhode, der 1757 als Capitain-Lieutenant bei dem damaligen Schulteschen Cavallerie-Regimente starb.

2. Heimbokel, ½ Meile von Oldendorf, gegen O., hat 6 Halbmeier, 10 Köthner und 3 Brinksitzer. Nicht weit davon ist ein kleiner, eben nicht fischreicher See.

3. Sunde, ¼ M. gegen S.-O., hat einen Vollmeier nebst einer Mühle. Mit diesem Hofe wurde der Oberst Daniel von Arensen, nachmaliger General-Lieutenant von Arentschild 1652 den 22. Juli belehnt. Die Reduction aber nahm ihn nachher wieder zurück.

4. Kaken, ¼ M. gegen S., hat 2 Vollmeier und 1 Köthner.

5. Hagenah, ½ M. gegen S.-O., hat 2 Voll-, 2 Halbmeier und 1 Köthner. Das eine gute Strecke vom Dorfe abliegende Wirthshaus wird gemeiniglich Klein-Hagenah genannt.

6. Estorf, ½ M. gegen S., hat 9 Vollmeier, 3 Halbmeier und 12 Köthner.

7. Willa, eine starke halbe M. gegen S., hat einen Vollmeier, der schöne Hölzung hat.

8. Borstel, ⅛ M. gegen N., hat 4 Halbmeier und 11 Köthner.

9. Düdenbüttel, 1 M. gegen N.-O. hat 1 Vollmeier, 7 Halbmeier, und 9 Köthner.

10. Mittelsdorf, 1 M. gegen N.-O., hat 3 Voll- und 6 Halbmeier, und 1 Brinksitzer.

11. Schirel, sonst auch Hohen-Schirel genannt, liegt ¾ M. von Oldendorf gegen S., und ist eine große Kathstelle.

12. Vorhorn, ein Halbmeier, liegt 1 M. von der Kirche gegen S.

13. Elm, eine Meile nach S.-W. zu, hat 7 Voll- und 4 Halbmeier, 20 Köthner und 1 Brinksitzer. Ehedem war hier eine Kapelle. Der Pastor zu Oldendorf muß noch jährlich am Bartholomäitag daselbst predigen und das Abendmahl austheilen, wofür er 12 Himpten Roggen

aus dem Dorfe zu genießen hat. Es sind 2 gewisse Häuser, worin der Gottesdienst wechselsweise gehalten wird.

14. Beerste, 1 Meile gegen W., hat 2 Vollmeier.

15. Forst, eben so weit, nur etwas mehr nach W. zu, hat 4 Köthner.

16. Hude, 1 M., etwas mehr nach W. zu, besteht aus 1 Vollmeier und 3 Köthnern.

17. Gröpel, in alten Zeiten Gröpeling, liegt ½ M. von Oldendorf gegen S.-W., und enthält 6 Voll- u. 4 Halbmeier, und 13 Köthner. Hier ist eine kleine eigenthümliche Wassermühle. Das Dorf hat schöne Weiden, treibt starke Viehzucht, und macht viel Geld aus der Butter. Die Gröpelinge, deren Mushard S. 258 gedenkt, haben wohl nicht hier; sondern zu Gröpelingen unfern Bremen gewohnt.

18. Schönau, ungefähr ¾ M. gegen W., ist ein Vollmeier.

19. Hammah, 1 M. gegen N.-O. hat 8 Halbmeier, 9 Köthner, und 4 Brinksitzer.

20. Grevenmoor, ein Wirthshaus auf dem halben Wege nach Stade.

21. Kuhla, ein adliger Hof mit verschiedenen Meiern und Köthnern. Hier wohnten ehedem die Herrn von Kuhla. Von den Erben des Kanzlers, Barthold Clemens von der Kuhla kaufte dies Gut der königl. preußische Geheim-Rath von Klinggräfe; und dieser verkaufte es 1727 wieder an den General-Major Joh. Christian von Schlüter. Jetzt (d. i. 1779) bewohnt es dessen Enkel, der Rittmeister Christian Friedr. v. Schlütter. (S. Band II. S. 199).

22. Brobergen, ½ M. gegen W., hat 8 Halbmeier und 7 Köthner. Dies Dorf gehörte den Herrn von Brobergen, die in dieser Gegend sehr viele Güter hatten. In neuern Zeiten besaß es der Hamburgische Bürgermeister Wiedow. Von dem kauften es 2 Bürger in Stade, Tönnies thor Borg und sein Schwiegersohn, Christoph Hincke. Jetzt besitzt es des Letztern Sohn.

23. Broberger- oder auch Hollander-Höfe, jenseit der Oste, Brobergen gegenüber. Hier stand das Stamm- und Wohnhaus der Herrn von Brobergen. Gottfried von Brobergen stiftete hier 1598 eine kleine, zierlich

erbauete Hofkapelle [28]), und vocirte 1604 zum ersten Prediger an derselben Kaspar Herold, aus Stade. Die Vocation desselben wollen wir in der Beilage III. mittheilen. Wahrscheinlich ist die Kapelle im 30jährigen Kriege von den kaiserlichen Soldaten ruinirt worden; denn nach demselben findet man von ihr weiter keine Nachricht. Das ganze Kirchspiel Oldendorf enthält also über dritte-halbhundert Feuerstellen.

§. 2. Diese Börde hatte in alten Zeiten Gowgräfen [28]) und nachmals ihren Vogt. Aus den letzten erzbischöflichen Zeiten ist noch der Vogt Gregorius Arensen, und aus dem Anfange der schwedischen Regierung dessen Sohn, Johann Friedrich Arensen, der zugleich Richter zu Osten war, bekannt. Der letzte Vogt, bei dem 1712 erfolgten dänischen Einfall, war Lüder Stendel. Wie die hiesige Vogtei-Bedienung eingegangen, und die Börde Oldendorf mit dem Amte Himmelpforten vereinigt sei, darüber s. S. 451.

§. 3. Die Kirche zu Oldendorf muß, weil sie älter, als alle übrigen im Lande ist, ziemlich früh, und vermuthlich noch im 11. Jahrh. erbauet sein. Ihr Stifter und das eigentliche Jahr ihrer Stiftung sind nicht bekannt. Gewidmet aber ist sie ohne Zweifel dem heiligen Martin. Ließe sich Dieses nicht schon daraus schließen, daß der hiesige Jahrmarkt auf Martini Tag gelegt ist, so könnte es aus dem alten Kirchensiegel bewiesen werden. Dies zeigt den zu Pferde sitzenden heiligen Martin, wie er einem armen Manne die Hälfte seiner Kleider giebt [30]), mit der Umschrift: **SIGILLUM PAROCHIAE OLDENDORPIENSIS**. In der hiesigen Kirche war, laut einer alten Kirchenrechnung, auch eine Vicarie und eine Brüderschaft von unsrer lieben Frauen Rosenkranz, welche 1500 ihren Anfang nahm. Das Wahrzeichen der letzten hängt noch in der Kirche daselbst.

§. 4. Das Jus praesentandi zu dem hiesigen Pfarrdienste hatte ehedem der Scholastikus am Dom zu Bremen; das Jus introducendi et investiendi aber

---

28) Mushard l. c. S. 161.
29) Mushard l. c.
30) Siehe das Heiligen-Lexikon, S. 1415.

der Domprobst daselbst[31]). Jetzt ist sie also eine königliche Pfarre.

§. 5. Von Geistlichen aus katholischen Zeiten ist mir ein Herrmann vom Jahr 1337 (S. Beil. II.), ein Johann Meyer vom Jahre 1428, der vormals acht Jahre lang Vicar zu Flögeln gewesen (S. S. 344.), und ein Hinrich von Kroghe, der hier laut einer alten Kirchenrechnung schon 1515 war, und laut einer andern Rechnung 1538 noch lebte, vorgekommen. Ob Dieser die lutherische Lehre angenommen habe, oder bei der katholischen geblieben sei, kann ich mit Gewißheit nicht sagen. Ich vermuthe aber das Letztere. Die nachherigen lutherischen Prediger, von denen ich einige Nachricht habe, sind diese:

I. Henricus Elerdes, war hier 1581.

II. Drewes Elerdes, wahrscheinlich dessen Sohn, muß 1648 oder 1649 gestorben sein. (S. Beil. IV.)

III. Diedr. Jebe, war aus Holstein gebürtig, und verwaltete zuerst das Rectorat zu Meldorf. Wann und wie er hieher gekommen sei, kann ich nicht sagen. Hier gerieth er mit dem Obersten Daniel von Arensen in Verdrießlichkeiten[32]), und es scheint, daß er darüber suspendirt, und zuletzt 1649 gar removirt worden sei (S. Beil. IV.) Er muß aber so gar schuldig nicht gewesen sein; denn er erwies nicht nur nachmals, als ihm diese Umstände vorgeworfen wurden, mittelst instrumentirter Abhörung seiner Gemeine und Einiger vom Adel in derselben und mit einem Rostockschen Responso, daß er nichts Böses begangen habe; sondern die königl. Regierung versprach ihm nachmals auch eine anderweitige Versorgung wieder, und ernannte ihn 1661 zum Diakonus am Dom und Pastor zu S. Nikolai in Verden. Als er nach geschehener Einführung im Dom auch in Nikolai-Kirche als Pastor eingeführt werden sollte: protestirte der Magistrat in Verden dawider, weil bisher der Thesaurarius am Dom zu Verden zwar das Jus nominandi und praesentandi; er, Magistratus, aber Jus introducendi und investiendi gehabt hätte. Hierauf trug er am Hofe zu Stockholm darauf an, daß er die Confirmation als ein Stück des Juris episcopalis dem Könige cediren wollte, wenn ihm dagegen das Jus nominandi et praesentandi Diaconum am Dom und Pastorem zu S. Nikolai, weil von einem Dienste allein kein Prediger seinen gehörigen Unterhalt haben könnte, wieder verstattet würde. Dies wurde 1674 den 10. Decbr. vom Könige genehmigt. Weil nun Jebe vor Beendigung dieser Sache starb, so ist er überall nicht bei dieser Kirche eingeführt worden, hat folglich auch das damit verbundene Beneficium,

---

31) S. unten Abschnitt XXIII, Kap. I, Beil. II.
32) Etwas davon findet man in Mevii Decis. Part. I. Dec. 41. 42. 43.

welches die ehemalige Vicaria S. Crucis war, nicht genossen. Mit dem Consistorialrath und Superintendenten zu Verden, M. Michael Rager, gerieth er in einen schweren Proceß, den wir in dem Glückwunsch=Schreiben an den Probst Matthäi über sein Amtsjubiläum beschrieben haben. Ob er aus Verdruß über denselben und über Ragers Begegnung auch das Diakonat am Dom niedergelegt habe, kann ich nicht sagen. Versichert wird es aber in von Stade's Verda evangelica p. 36. Jebe starb 1670

IV. Valentin Krauchenberg, nennt sich Spira-Thuringum. Sein Vater, Hinrich Valentin Krauchenberg, war zuletzt Archidiakonus in Weimar. Hieher kam er 1649. Als die Synodal=Disputationen hieselbst unter den Predigern eingeführt werden sollten, hielt er unter des Gen.=Sup. M. Havemann Vorsitz 1656 die erste, welche De s. scriptura handelte, als Respondens. Er lebte bis 1677.

V. M. Hinr. Valentin Krauchenberg, sein Sohn, ging, nachdem er die Schule zu Stade besucht hatte, 1669 auf die Universität Jena, wo er später die Magisterwürde und die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, erhielt. Im Jahr 1677 folgte er seinem Vater im Amte, wurde 1702 Probst der Kehdingschen Präpositur und starb 1719. S. Herz. Br. u. V. IV. 406 f.

VI. Joachim Peter Wilckens, aus Stade, wo er die Schule frequentirte. Er studirte zu Rostock und wurde 1717 Krauchenberg adjungirt. Im Jahr 1735 erhielt er selbst *einen* Adjuncten, und starb bald darauf.

VII. Joh. von Allwörden, aus Stade. Er studirte zu Rostock und Helmstädt. Hieher wurde er 1735 berufen, seines Dienstes aber 1746 entlassen. Während der Suspension versahen den Dienst hieselbst

a. Joh. Georg Meier, gewesener Feldprediger, 1745 und 46, da er nach Mulsum, im Lande Wursten, gesetzt wurde.

b. Gerh. Hackmann, gewesener Feldprediger, 1746, der aber bald nach Kirch=Wistedt berufen wurde.

VIII. Jürgen Christian Matthäi, aus Kirch=Wistedt, wo sein Vater, Paul Andreas Matthäi, Prediger war. Er ist 1700 den 6. Jul. daselbst geboren. Aus dem Privat=Unterrichte in dem Hause seines Vaters kam er 1716 auf die Stadische Schule, und 1720 auf die hohe Schule zu Rostock. Im Jahr 1728 wurde er Amtsgehülfe bei seinem Vater, und heirathete 1730 Lucia Dorothea Schnering, Tochter des Pastors zu Visselhövede. Im Jahr 1746 setzte das Consistorium ihn hieher nach Oldendorf, und 1750 ernannte es ihn zum Probst des Kehdingschen Kirchenkreises. Nachdem er seine erste Ehegattin 1756 verloren hatte, heirathete er Justina Margaretha Bisbeck, Tochter des Pastors zu Wersebe. Im Jahr 1778 feierte er sein Amts=Jubiläum. Bei dieser Gelegenheit ließ ich ein Glückwunsch=Schreiben an ihn von einer ehemals in Verden entstandenen und nach Stade verbreiteten theologischen Streitigkeit drucken, und das Ministerium des Landes Kehdingen beehrte ihn mit einer Gedächtnißmünze von der Größe und Schwere eines feinen Harzguldens. Diese enthält auf dem Revers eine Sonne, welche ihre Strahlen durch ein kleines Gewölk

auf einen, zu ihr sich hinauf schwingenden, Adler fallen läßt, mit der Ueberschrift: SERVS AD COELVM REDEAS. Darunter steht: MDCCLXXVIII. 6. OCTOB. und in der Exergue: Ps. CIII. 5. Auf dem Avers aber liest man die Worte: VIRO PL. REV. DOCT. DN. GEORGIO CHRISTIANO MATTHAEI PRAEPOSITO SVO L. ANNOS IN OFFIC. ECCLES. FELICITER ACTOS PIE GRATVLANTVR CIRCVLI KEDING. PASTORES.

Beilagen.

I. Gerardus, Praepositus Bremensis etc. confirmat bona et reditus Coenobii Himmelpforten. De anno 1255. Ex autographo.

II. Bertoldi de Stadis et Nicolai de Arendt amicabilis compositio super quibusdam bonis in Middelstorf. 1330.

III. Godthardts to Brobergen Vocation seines ersten Hofpastors, Kaspar Herolds. 1604.

IV. Vergleich zwischen Diedrich Jebe und Valentin Krauchenberg. 1649.

V. Nachricht von den 1688 lebenden Conventualinnen zu Himmelpforten und ihrer Competenz.

VI. Extract aus einem alten Himmelpfortenschen Original-Amtsregister von des Predigers jährlichen Einkünften. 1682.

VII. Pro Memoria der königl. Kammer an das königl. General-Gouvernement, wegen Einziehung der Klosterkirchen. 1693.

VIII. Schreiben der königl. Regierung an den König um Beibehaltung der Pfarre zu Himmelpforten. 1697.

IX. Des Königs abschlägige Antwort. 1697.

X. Der Eingesessenen zu Himmelpforten Supplik an den General-Gouverneur. Mai 1699.

XI. Nachrichten von den Eingepfarrten und der Kirche zu Himmelpforten. 1699.

I.

Gerardus, Dei gratia Praepositus, Otto Decanus, totumque Brem. ecclesie capitulum, omnibus in perpetuum. Actionibus, quas mundus ordinat in presenti, maxime, que testimonio indigent scripturarum, confirmare debet vivens memoria litterarum. Ea propter noverint universi, presentem litteram intuentes, quod nos dilecti in Christo Dni Alberti, primi prepositi in Porta celi, sita in Parochia Oldenthorpe, in villa, quae vocatur Eulsete, devotione pensata, ac volentes coenobium iam dictum in Porta celi favore prosequi, ut a nobis, tanquam de matris uberibus valeat confoveri, donationem omnium bonorum, que in presenti idem cenobium possideat, nec non eam, quam fecit Dns Friedericus de Haselthorpe, ratam et gratam habentes, proprietatem ipsorum ad nostram ecclesiam pertinentem libenter donamus et relinquimus predicto monasterio in

Porta celi perpetuo possidendam, renunciantes omni actioni, quam super his habere possemus tempore precedente. Bona autem de quibus prefato monasterio proprietatem relinquimus his nominibus exprimuntur, villa Eulsete cum omnibus attinentiis, Bona Kacken ecclesiastica cum silvis et pratis adiacentibus, villa Rothe cum adiacentibus molendinis, pascuis et decimis, decima in Warstathe maior et minuta: in eadem villa mansus et dimidius: in Verlo domus una cum decima: in Abbensete duo mansi: in Ottenem bona Druthlem militis et filiorum suorum: in Westerhamme sex mansi: Decima in Hulle cum iuredictione totius ville: villa, que dicitur Worthen propre Ostam cum decima et aliis bonis ad ipsam villam pertinentibus cum omni jure, sicut possedit ea Dns dictus de Haselthorpe: decima in Vruthlem: viginti modios tritici Stadenses in villa, que dicitur Tetenem: dimidietatem decime in Twilenflethe et alia quedam bona ipsius ville: dimidietatem decime in Bardesvlethe et alia quedam bona ibidem sita: quedam bona in Bassenvlete, quedam in Orenvlete. Ut autem, quae prescripta sunt, robor optineant firmitatis, nec iniquorum studiis in posterum calumpniam pariant hoc presens scriptum inde conscribi et impositis nominibus testium sigillo ecclesie nostre fecimus roborari. Presentes fuerunt Gerhardus Praepositus, Otto Decanus, Heinricus Archidiaconus Hadelerie, Heinricus Cellarius, Bernardus Thesaurarius, Wilbrand Scholasticus, Nicolaus dictus de *Brema*, Borchardus Praepositi S. Willehadi, Hildeboldus Archidiaconus Rustringiae, Thiedericus de Louenborch, Ericus de Bederikesa, Gerardus Cantor, Engelbertus de Hacbrughe, Albertus, Thidericus de Tollen, Thomas de Aldenborch, et Rudolphus Bederikesa, Canonici Bremenses. Acta sunt hec anno Dni MCCLV. prima die May, indictione XII. Datum Breme anno, mense et indictione praescriptis.

II.

In nomine Domini. Amen. Anno nativitatis eiusdem M. CCC. XXX. septimo, die Marcii IX. indictione quinta, constituti in praesentia mei, infrascripti Notarii ac testium subscriptorum, Bertoldus, famulus, Filius Arnoldi, quondam de Stadis, militis, ex una, et Nicolaus de Arendt, civis Stadensis, parte ex altera, qui sponte et non per errorem recognoverunt expresse, se super quibusdam bonis, in Midlestorpe parochiae Oldendorpe sitis, de quibus aliquandiu lis antea exstitit inter eos, et in iudicium deducta, compositionem amicabilem, perpetuis temporibus observandam, subiisse in hunc modum, videlicet antefatus Nicolaus assignavit dicto Bertoldo, et suis haeredibus duorum modiorum siliginis redditus Stadensis mensurae in quibusdam aliis bonis, sitis in Hestorpe, quae Albertus, villicus quondam Arnoldi de Stadis, militis praedicti, colere consuevit ibidem, et sic totum, quod inter eos super antedictis bonis Midlestorpe ortum fuit litis et rancoris, hoc sopitum esse debet penitus et planatum. Nec antefatus Bertoldus nec suorum heredum aut amicorum quisquam debet

aliquo modo futuris temporibus Dnm Hermannum, Rectorem ecclesie in Oldendorpe aut quenquam successorum eius molestare, seu impedire in bonis sitis in Midlestorpe, et area ibidem, in qua Johannes, filius villicae moratur, quae ad ecclesiam in Oldendorpe praedictam et dotem eiusdem, sicut saepefatus Bertoldus recognovit, antiquitus pertinebant, et haec eadem etiam bona Nicolaus de Arent praedictus, Dno Hermanno antefato, ad usum suae iamfatae ecclesiae et dotis eiusdem libere resignavit, ita, quod nihil iuris sibi in antea, aut haeredibus suos, vel commodi aliquid voluit in eosdem quomodolibet reservari. Acta sunt haec Stadis, anno, die et indictione praedictis, in ecclesia Sti Georgii apud sedes consulum, praesentibus viris strenuis et honestis Ywanno de Borch, milite, Hinrico, famulo, filio Danielis de Borch, quondam militis, nec non Alardo de ponte, consule Stadensi, quorum sigillum inferius in maiorem euidentiam fuit appensum, et aliis quam plurimis, fide dignis, testibus, ad praemissa vocatis specialiter et rogatis hora dici circiter tertia.

Et ego Otho de Wanstorpe, Mindensis dyoces. publicus imperiali autoritate notarius, quia una cum testibus antea dictis praemissis interfui, vidi et audivi, et in formam hanc publicam redegi, meo quoque consueto signo signari rogatus.

III.

Ich Godthardt to Brobergen, thue kundt vndt bekenne hiemit, daß ich zu Befurderungh der Ehren Gottes des Almechtigen, auch meiner vnd der meinen, auch anderer benachbarten Seellen Heill und Seligkeit, den würdigen, erbahren und gelärten Herrn Caspern Heroldt, zu meinem Pastor und Seelsorger bestelbt vnd angenommen, vnd mich dieser Bestallungh mit ihme vorglichen habe, dergestaldt und also, daß er mir getrew vnd holdt seyn, Schaden und Nachtheill wehren, vnd meinen Nutz, Bestes vnd Fromes nach seinem Vermugen schaffen vnd befurdern, auch dieser meiner newen gestifften vnd erbaweten Capellen, inn die Ehre und Schutz des heyligen Ertzengels S. Michaelis auff meinen Erbsitz Brobergen, vnd mich sambt meinem Gesinde, vnd anderen Zuhörern, an Lehr vnd Leben, seinem Stande nach, getrewlich vnd fleißigh furstehen solle. Insonderheit aber soll er das heylige godtliche Wortt, nach den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, vnd anders nicht, alß der Augspurgischen Confeßion, vnd den beiden Catechismis Martini Lutheri, gemeß, predigen vnd lehren; die heiligen Sacramenta nach der Einsetzungh Christi reichen und administriren; sich fur der Sacramentierer Schwermerey huten, vnd sich dadurch von dem rechten Verstande nicht ableiten vnd verfuhren lassen, sunsten auch thuen vnd verrichten soll vnd will, was einem getrewen Prediger vnd Seelsorger bey seinen befohlenen Pfarkinderen eignet vndt gebuhret, vnd wie er es kunfftig fur Gott dem Allmechtigen, mir vnd menniglichem in seinem Gewissen weiß zuuerantworten.

Fur solchen seinem Dienst, Vnruhe vnd Arbeitt will ich ihme jahrlich, vnd alle Jahr, die Zeidt seines Dienstes, zu einer jahrlichen Besoldungh reichen vnd geben, 42 Rthlr. vnd dieselbigen halb auff den 8ten Dagh Michaelis, vnd den andern halben Theill auf den achten Dagh in den heyligen Ostern, jahrlichs guttwilligh vnd vnuerzüglich ihme erlegen vnd wol bezahlen. Zudehme soll er zu seiner Wohnung behalten das Haus fur der Brugken alhie zu Brobergen, so Segebandt Cluuer vorhin bewohnet, welches kunfftig vnd hinfuhro allezeit vnd in alle Wege zur Wohnung bleiben soll, will ihme auch dabey lassen die Kohlhöffe, vnd ein Stucke Wischlandt, hinter den Kohlhöffen, vnd die Wische auf den Koppelen, sambt dem Buschtheile zur selbigen Wehre gehörigh, auch 3 Stücke Landts auff der Geest, wie er dieß alles, so lange er in meinem Dienst gewesen, jährlich genutzet vnd gebrauchet hatt, ihme auch die Zeidt seines Dienstes, (darzu doch ich oder meine Erben seinen kunfftigen Nachfolgern nicht wollen verbunden seyn) alle Jahr 4 Biester, mit vnd bey meinen Kühen grasen vnd weiden, ihme auch freye Feurungh zu seiner Noturfft graben vnd einführen lassen. Wir haben vns aber hierbey beyderseits furbehalten, welchem Theile unter uns dieß lenger nicht beliebet, in dieser Bestallungh zu pleiben, daß der dem andern ein halb Jahr zuuor, (jedoch auß erheblichen vnd bestendigen Vrsachen, vnd nicht leichtfertiger Weise,) aufkündigen soll vnd magh, vnd wann solches geschehen; vnd ein halb Jahr nach der Aufkündigungh verflossen, vnd ich ihme entrichtet habe, was ihme auf denselben Termin felligh, vnd auch nachstendig seyn magh, daß alsdann vnser einer von dem andern ledig und loeß, vnd diese Bestallungh vnd Verpflichtungh auß vnd abe seyn soll, ohne Exception, Ausflucht, Argelist vnd Gefehrde. Vhrkundtlich habe ich Godthart von Brobergen, diese meine außgegebene Bestallungh mit eigner Handt vnterschrieben, vnd mit meinem vntertruckten Pitzier befestiget, welches geschehen im Jahr nach Christi vnsers Herrn vnd Heylandes Geburth, 1604. in den heil. Ostern.

(L. S.) Godthardt von Broberg, mpp.

IV.

Demnach zwischen dem Ehrwürdigen vndt Wohlgelahrten Herrn Diettrich Jebe, vndt dem auch Ehrwürdigen vndt Wohlgelahrten Herrn Valentin Krauchenbergk vnter andern auch viele streitige Mißverstände daher erwachsen, daß der gedachte Herr Diettrich Jebe, weill er von der Pfarr zu Oldendorff ab, vnd der gemelde Herr Valentin Krauchenbergk an seine Stelle wieder eingesetzet worden, vff Scheuren, Zäune, Gahr im Lande, Korn uffm Felde, vndt den zu Meyerrecht verkaufften kleinen Dorenhoff zu prätendiren gehabt, alß ist solches heute dato durch Vnterhandelung des Wohlehrwürdigen, Woledlen, Gestrengen vnd Vesten Herrn Clement von der Kula, Abt vnser lieben Frawen in Stade, Probst des Closters zu Zeven, vnd zur Kula Erbgesessenen, dahin verglichen, daß der Ehrngemelder Herr Dietrich Jebe, das Korn uffm Felde, zur Weden gehörig, so viel er vor sich davon säen lassen, ohne Einfall einerndten vnd behalten, viertzigk Rthlr.,

welche der Richter ihm innerhalb vier Wochen zahlen soll, für eine Scheure, Zäune, Gahr im Lande, vnd dem vff den Wedenhoff so= wohl ausserhalb alß innerhalb vorhandenen Mist haben, und mitt dem kleinen Dorenhoff es in allen, wie er sich mitt Drewes Elers S. verglichen, verbleiben soll. Weill auch der Pastor, Herr Diet= trich Jebe, ein Hauß vff Weden Güter stehend, eine Zeitlang, weill er das Wedenhauß dem Ehrngemelden Hrn. Valentin Krau= chenbergk gebürlich einreumen müssen, mitt den Seinigen zu be= wohnen gesinnet, vndt aber Herr Valentin sowohl der obigen Mißverstände, alß auch anderer vnziemlichen gepflogenen Nachre= den halber, gerne wolte, daß Herr Dietrich mit den Seinigen, damit nicht newe Streitigkeiten vnter ihnen erwachsen möchten, solches gar quitirte; alß ist beyderseitz beliebet worden, daß Herr Diettrich solch sein eigenes Hauß eine Zeitlang, und zwar zum wenigsten vier Wochen, bewohnen solle und wolle. Würden sie alßdann sich nicht comportiren, vnd einer mit dem andern nacht= barlich nicht vmbgehen können, daß alßdann vnd in solchem Fall er entweder das Haus verkaufen, oder mit Belieben Hrn. Va= lentins verheuren, oder sein Korn vnd Hew darin legen lassen, vnd er gedachten Herren Valentin entweichen solle und wolle. Alles getrew vnd ohn Gefehrd. Vhrkundtlicp sind hierüber zwey gleiches Lautes Brieffe, davon jeder Theill einen zu sich genom= men, verfertiget, vnd mit der Contrahenten, wie denn anch des Herrn Mediatoris Handt vnd Siegell bekräfftiget worden. Ge= schehen am 9. May Ao. 1649.

(L. S.) Clement von der Kuhla, Abt mp.
(L. S.) Dieterich Jebe, Pastor mp.
(L. S.) Valentin Krauchenbergk, Pastor zu Oldendorf mp.

V.

Aus einem Amtsregister von 1668 bis 1669, so sich in der Registratur gefunden, ist zu ersehen, daß dero Zeit folgende 7 Conventualinnen gelebet, und ihre Competenz empfangen:

1. Jungfer Katharina von der Kuhla.
2. Jungfer Katharina von Issendorf.
3. Jungfer Salome von Reimershausen.
4. Jungfer Anna Voß.
5. Jungfer Anna von der Lieth.
6. Jungfer Sophia von der Decken.
7. Jungfer Lucia von Rönne.

Die Competenz ist gewesen

An Gelde Mich. und Ostern = 210 Mk.
Torfgeld Michaeli 8 — 12 ß.

An Naturalien, Rocken 1 Schfl. Stader Maaß.
Gersten 1 — — —
Haber 1 — — —

Michaeli 1668. sind in Himmelpforten nur 14 Einwohner gewe= sen, die Hauer ans Amt bezahlet.

Ramels = 5 Einwohn.
Ochsenpohl = 3 —

Vorstehende Nachricht ist aus einem Original=Register von Gräflich=Löwenhauptschen Zeiten, so von weyl. hiesigen Amtmann Riedel geführet, und unterschrieben worden, genommen. Himmelpforten, den 1sten Decbr. 1778.

H. P. Tiling.

VI.

An Salarien Geldern

dem Pastori am Gelde =	200	Rthlr.	—	ßl.
wegen eines Ochsens =	10	=	—	=
zwey Schweine =	6	=	—	=
Abfalles = =	12	=	—	=
Vicariengeld = =	4	=	—	=
Schweine zu hüten =	1	=	—	=
Opfergeld = =	4	=	24	=
18 Fuder Heu, oder =	12	=	—	=
30 Diemen Stroh =	3	=	36	=
4 Schweine auf die Mast =	2	=	—	=
1 Rind auf die Fettweyde =	3	=	—	=
	258	=	12	=
Sollen in Natura abgeführet, u. also berechnet werden: Vor 4 Fuder Rocken Garben a 2 Dieme auf 1 Fuder, und den Diemen zu 3 Hbt. thut 3 Schfl. a 4 Rthlr.	12	=	—	=
Wegen 5 Stck. Landes auf dem Himmelpf. Felde a 2 1/2 Hbt. Rocken thut 1 Schfl. 4 1/2 Hbt. Rocken in Gelde	6	=	—	=
140 Fuder Torf a 3 Faden auf 1 Fuder, thun 46 3/4 werden angeschlagen insgesamt zu	10	=	20	=
1 Faden Büchenholz	3	=	—	=
Frey Backelbusch.				
Freye Wagenfuhr auf 1 Meile (doch nicht ofte.)				
	289	Rthlr.	44	ßl.

In fidem C. F. Pflug.

VII.

Aus dem von Ihro Königl. Majestät allergnädigst confirmirten Königl. hohen Commißions=Receß, wird der Königl. Regierung erinnerlich seyn, was Maaßen wegen der bey den Klöstern hieselbst befindlichen Priesterschaft die Anordnung geschehen, daß dieselbe, (weil gegenwärtig die Conventen der Klöster cessiren) wann im Lande einige Pfarren vacant würden, wohin sie füglich translociret werden könten, alsdann dahin befördert werden; hingegen der Gottesdienst bey solchen Klöstern ceßiren, und die Gemeinen an andere benachbarte Kirchen gewiesen, und daselbst des Gottesdienstes sich gebrauchen solten. Ob nun wol seit dessen verschiedene Pfarren auf dem Lande vacant geworden; so ist dennoch

bisher keiner von solchen Kloster-Priestern dahin versetzet. Weil aber vorjetzo abermahlen durch Absterben des sel. M. Knüttels, gewesenen Pastoris bey der Königl. Hauptkirchen in Bremen, sich eine Vacance eräugnet, wohin vermuthlich aus dem Lande ein gewisser Priester kan befordert werden; so hat die Königl. Kammer nicht umhin können, der Königl. Regierung, mittelst diesem, die nöthige Vorstellung zu thun, daß, sofern die in Bremen vacant gewordene Stelle nicht von einem der Kloster-Priester hinwieder zu besetzen dienlich erachtet werden solte, besondern von andern Pfarrern aus dem Lande jemand dahin vociret würde, ob nicht alsdann in desselbigen Stelle einer aus ihnen hinwieder dahin berufen und translociret werden könne, damit von den Tractamenten, welche bisher auf solche Kloster-Priester aus Ihro Königl. Majestät Tafel-Gütern müssen gegeben werden, und sich jährlich auf ein Ansehnliches belaufen, zufolge Ihro Königl. Majestät ratificirten Commißions-Receß einige Menage gemacht werden möge, welches dann bey jetziger Gelegenheit zu Königl. Regierung weiterm Gutbefinden verstellet wird. Stade den 17 Aug. An. 1693.

Aus Königl. Kammer.
hieselbst.

VIII.

Großmächtigster
Allergnädigster rc.

Ob wir wol billig Bedenken nehmen solten, Ew. Königl. Maytt. mit gegenwärtiger, die Beybehaltung der Kirche und des Gottesdienstes bey dem Closter zur Himmelpforten angehender Vorstellung in Unterthänigkeit anzutreten, indem Ew. Königl. Maytt. allergnädigste Verordnung, vermöge deren alle bey denen Clöstern alhier befindliche Kirchen eingezogen, und die Eingesessene daselbst bey denen nächstgelegenen Gemeinen eingepfarret werden sollen, unß vor Augen lieget, so haben wir dennoch, und insonderheit in allergehorsambster Erwegung der Ew. Königl. Maytt. zu Beforderung der Ehre Gottes und Erbauung seiner Gemeine beywohnenden Christ-Königl. Eivers, wovon wir durch so viel herrliche Merkmahle, die Ew. Königl. Maytt. hierunter Weltkündig vielfältig erwiesen, vollenkommen überzeuget sind, umb so viel weniger unß entbrechen können, Ew. Königl. Maytt. die von Dero hiesigem Consistorio bey unß auf vielfältiges Suppliciren der zu Himmelpforten eingepfarreten Gemeine geschehene, und in Abschrift hiebey gelegte Repräsentation in Unterthänigkeit zuzufertigen, alß wir unsern theuren Pflichten und Gewissen nach gerne bekennen, daß die darin enthaltene Momenta und Umbstände unß dergestalt vorgekommen, daß wir fast nicht zweifeln, Ew. Königl. Maytt. Dero allergnädigste Reflexion darauf zu nehmen, in Königl. Gnaden geruhen werden. Und wie nun Ew. Königl. Mytt. Ihro allergnädigst darauß vortragen zu lassen geneigen werden, waßmaßen obbemeltes hiesiges Königl. Consistorii allerunterthänigster Vorschlag und Intention dahin gehet, daß zwar das aus Ew. Königl. Maytt. dortigen Amts-Revenuen an den daselbst vorhin gestandenen Pastore bisher bezahlte, und zu

200 Rthlr. sich belaufende Salarium zur Königl. Cammer gänzlich eingezogen werden müssen, gleichwol aber, weil der Schulmeister zu nothwendiger Information der dortigen Jugend, sonder allen Zweifel mit seinem, auß dem Amts-Register pro fixo salario jährlich zu genießen habenden 66 Rthlr. 44 ßl. würde beybehalten bleiben, so dann von solchem Salario und anderen zu 79 Rthlr. 12 ßl. specificirten Percelen, welcher der Pastor ausser dem ordentlichen Salario obermelter 200 Rthlr. aus dem Amts-Register gleichfals zu geniessen gehabt, nebenst den 36 Rthlr. jährlicher Zinsen, welche dem dortigen Predigtstuhl von einigen adlichen Familien beygeleget worden, ein tüchtiges Subjectum zum Schulmeister bestellet werden könte, welcher zugleich, wiewol nicht als ein ordinirter Prediger, an den Sonn- und Festtagen die Predigten daselbst zu verrichten geschickt wäre, da dann die Actus ministeriales von einigen Predigern auf der Nachbarschaft vorgeschlagener Weise versehen werden könten, so würde auf solche Weise, mit gar wenigem Abgang Ew. Königl. Majestät Revenüen, der von den Eingesessenen daselbst so sehnlich verlangte Gottesdienst gar füglich, nach wie vor, beybehalten, mithin die Ehre Gottes nicht wenig befördert werden können, worzu dann noch kommt, daß, da einigen Dörfern nach ihren eingepfarrten Kirchen zu gehen, sowol wegen der Weite des Weges, als auch, daß selbige bey Herbst- und Winterzeiten sehr schlimm beschaffen sind, es sehr beschwerlich fallen würde, wenn sie diese ihnen so nahe gelegene Kirche nicht ferner zu Abwartung ihres Gottesdienstes gebrauchen könten, und also ihrer viele denselben zu ihrer nicht geringen Seelengefahr verabsäumen dürften, zu geschweigen, daß es ein klägliches Ansehen gewinnen könte, wann dieses ansehnliche, und mit unter die schönsten alhier im Lande zu rechnende Kirchengebäude zu dem heil. Dienst, worzu es gewidmet, fernerhin nicht gebrauchet werden, und also ledig stehen solte.

Wie nun solche Ew. Königl. Maytt. hohe Gnade und Milde alle diejenigen, so sich des dortigen Gottesdienstes bishero daselbst bedienet, zum höchsten erfreuen wird, und so viel eifriger sich werden angelegen halten, für Ew. Königl. Maytt. hohes Königl. Wolergehen den Allerhöchsten unnachläßig anzuflehen; also wollen wir auch in allergehorsamster Submißion gewärtig seyn, was Ew. Königl. Majestät uns derentwegen anzubefehlen in Gnaden geruhen wollen, als die wir in treuergebenster Devotion stets verbleiben

Ew. Königl. Majestät

Stade,
den 11. Jan. 1697.

IX.

Carl rc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrne, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue! Aus eurem unterthänigsten Schreiben vom 11. Jan. d. J. zusamt des dortigen Consistorii bey euch eingekommener Vorstellung haben wir mehrern Einhalts vernommen, was wegen Beybehaltung der Kirche und des Gottesdienstes bey dem Closter Himmelpforten

gesucht und verlangt wird. Wie nun die Einziehung der Closter-kirchen sowol, als was sonst in ein und anderm, und dem letzer-richteten Commißions-Receß begriffen ist, nach genugsamer und reifer Ueberlegung ist verordnet worden; so finden Wir allerdings bedenklich, davon abzugehen: wollen vielmehr gnädigst, daß nicht allein in diesem; sondern auch allen andern Vorkommenheiten, ernantem Recesse stricte nachgelebet werde. Welches ihr euch zur Nachricht zu stellen habet. Und Wir sind euch, nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königlicher Hulde wohl beygethan. Gegeben Stockholm den 23sten Aprill 1697.

Im Namen und von wegen höchstermeldeter J. K. M. unsers respective vielgeehrten Herrn Enckels, auch allergnädigsten Königes und Herrn.

Hedewig Eleonora.

Bengt Oxenstierna 2c. G. Gyllenstierna 2c.
Fabian Wrede 2c. N. Gyldenstelpe 2c.
L. Wallenstedt 2c.
C. Piper.

X.

Hochgebohrner Herr General-Gouverneur,
Gnädiger Herr!

Ew. Excell. können wir sämtliche Eingepfarrete der Kloster-kirche zur Himmelpforten flehentlich vorzustellen keinen Umgang nehmen, welchergestalt der bey hiesiger, vor mehr als 350 Jahren fundirten schönen Kirche bestalter Pastor nach Steinkirchen im Altenlande vociret, und wir dadurch mit unsern vielen kleinen Kindern des so herrlichen Gottesdienstes und heilsamen Kinderlehre nun ins dritte Jahr entsetzet, die Kirche verschlossen, und nach andere uns zu begeben anbefohlen. Wenn aber

1) die nächstbenachbarten beyden Kirchen zu Horst und Oldendorf, über sehr tiefe morastige Wege entlegen, und so gar enge und volkreich seyn, daß weder Kirchenstand noch Begräbniß vor Geld bey denselben zu bekommen, wie solches das Königliche Consistorium und hiesiger ganzer Kirchen-District und Probstey bezeugen werden. Und

2) die Eingepfarrete bey dieser Closterkirche eine ansehnliche Gemeine von mehr, als 40 Feuerstädten, und 60 bis 70 Kindern, (welche zur Kinderlehre gestellet zu werden pflegen) ausmachen; dazu noch

3) die nahe benachbarten Dörfer, als Hammahe, Dubenbüttel und Mittelsdorf kommen, welche wegen ihrer weitentlegenen Kirchen halber sich des Gottesdienstes und der Sacrorum bey dieser an der Heerstrasse und Passage belegenen Kirche im Fall der Noth allemahl zu bedienen pflegen, dannenhero auch

4) bey jüngster Kirchenvisitation Ao. 1685. eine Catechismus- und Wochenpredigt dem hiesigen Pastori am Freytage zu halten, wider das alte Herkommen, nothwendig injungiret worden. Gleichwol aber

5) diese Klosterkirche eine von den ersten und allerältsten des Stifts Bremen, und schon 1331 nebst den Cistercienserkloster, und nächst der Thumkirchen in Bremen, auch

6) wegen der schönen zwiefachen Gewölber und Bequemlichkeit der Thum-Dechant in Bremen jederzeit Probst alhier zur Himmelpforten gewesen; deswegen dann

7) von den uhralten adelichen Familien die vornehmsten Revenüen an damahliges Kloster und Predigtstuhl, mit sonderbahrem gottseligen Eifer, zu solchem Ende gestiftet worden, daß zu immerwährenden Zeiten ein Prediger, oder Capellan, bey solcher Kirche beständig solte gesetzet und unterhalten werden, damit, wegen der beschwerlichen bösen Wege nach einer andern Kirche, die Sacra im Fall der Noth denen nächstbelegenen Dorfschaften desto füglicher könten administriret werden. Dann auch

8) wegen der vielen uhralten adlichen Begräbnisse, und deroselben gottseeligen Stiftungen, imgleichen wegen täglich vorbeygehenden Passage aus dem ganzen Lande Hadeln, Amt Neuhaus, aus dem Oberndorfischen, Ostenschen und Hechthausenschen District dieser an der Heerstraße überaus wohlgelegenen, herrlichen, versperrten und eingezogenen Kirche ein großer Splendor entzogen, uns Königlichen geringen Meyern dieses Orts aber dadurch ein Großes an der zeitlichen Wohlfahrt abgehen würde. Vornehmlich aber

9) unsere vielen kleinen Kinder ganz verwildern und der Unterrichtung des seeligmachenden Wortes Gottes, und der heilsamen Kinderlehre, sowohl Sonntags, als in der Wochenpredigt, leider! gänzlich mit höchster Seelen-Gefahr entbehren müssen; So gelanget an Ew. Excellence unsere flehentliche Bitte, um Gottes Willen, aus vorher angeführten wahrhaften Umständen und Ursachen, unsern erbärmlichen Zustand in Gnaden zu beherzigen, und bey Ihro Königl. Maj. unserm allergnädigsten Könige und Landesherrn eine christväterliche Vorbitte dahin einzulegen, daß diese so uhralte, höchstnöthige herrliche Klosterkirche vom heiligen Worte und Lobe Gottes nicht ledig gelassen und verwüstet, sondern zu Beförderung unsers und unserer kleinen Kinder wahren Christenthums, und ewigen Seelen-Seeligkeit mit einem beständigen Priester wieder besetzet, und was derselbe vor vielen undenklichen Jahren zu 270 Rthlr. 12 ßl. am Gelde, und 3 Scheffel Rogken an einem geringen Salario genossen, und dabey von gottseeligen Alten mit theuren Eydschwüren zum Predigtstuhl geheiliget, und gewidmet worden, demselben auch hinführo, zu seinem Aufenthalt, aus hoher Königlichen milden Güte allergnädigst gereicht werden möge.

Gott, der Allerhöchste, wird solche hohe königl. Gnade, wegen Ausbreitung und Vermehrung seines allerheiligsten Nahmens Lob, Preis und Ehre an J. K. M. höchsterfreulichen langen Leben, und glücklicher Königlichen Regierung reichlich hinwiederum vergelten, auch Ew. Excellence für so gnädige Beförderung Deroselben hohes Haus wiederum mit Seegen bauen und vermehren: welches aus Herzensgrunde wünschen

Hochgebohrner Herr General-Gouverneur,
Ew. Excellence

unterthänigste und demüthigste Armen-Vorsteher und sämtliche Meyer zu Himmelpforten.

XI.

Designation der zu der Klosterkirchen zu Himmelpforten gehörigen, und von altershero eingepfarrten Königl. Meyer-Wohnunger und Feuerstätten, welche mit Weib und Kind zusammen über 200 Personen ausmachen können, als

In Himmelpforten	=	=	36 Feuerst.
Auf dem Ramels	=	=	3 =
Beym Ochsenpohl	=	=	5 =
Beym Lohe =	=	=	1 =
			Summa 45 Feuerst.

Daß dieser Meyer-Wohnungen und Feuerstätte aus obgemeldten Oertern zu der Himmelpfortischen Klosterkirche gehören, und die rechte eingepfarrete seyn, welche sich des Gottesdienstes und der Sacramenten von undenklichen Jahren daselbst bedienet, und auf dem Kirchhofe ihre eigene Begräbnisse zu ihren Wohnungen haben, solche Kirche auch in sehr gutem Stande sich befinde, zumahlen dieselbe mit 21 hohen Pilaren, inwendig und auswendig mit Kalk und großen Mauersteinen ausgemauret und aufgeführet, und durch und durch mit 7 großen Bogen von 6 und 4 Fächern, zu 44 Fuß hoch, 141 Fuß lang, und 46 Fuß breit, ganz zierlich gewölbet, auch unter dem Chor mit einem a parten niedrigen Gewölbe von 16 kleineren Bogen, jede von 4 Fächer, sehr wohl verwahret und befestiget sey, und also noch viele 100 Jahre ausdauren und bestehen könne; solches haben wir auf der ganzen Gemeine Begehren mit eigenhändiger Nahmens-Unterschrift hiedurch bezeugen und bekräftigen wollen. Geschehen Himmelpforten den 13. May Anno 1699.

Johann Schröder,
Richter in Großenw.

Erich Schlichting,
Richter in der Breitenw.

Erich Dede,
Zimmermann.

Hinrich Vörder,
Mauermeister.

XXII.

Nachricht vom Gerichte Beverstedt, von den Kirchen daselbst und von den Predigern, die seit der Reformation an denselben gestanden haben.

Herzogth. Br. u. Verden III, 1.

Das erste Kapitel.

Vom Gerichte Beverstedt überhaupt.

§ 1. Das Gericht Beverstedt ist sowohl auf der Homannschen, als auf der Seuterschen Charte so schlecht abgezeichnet, daß ich zweifle, ob auf der ganzen Charte

des einen oder andern Mannes sonst irgendwo so viele Unordnung und Unrichtigkeit, wie in dieser Gegend herrsche. Die Nachricht, die wir von diesem Gerichte zu geben willens sind, wird diesen Ausspruch außer allen Zweifel setzen.

§. 2. Es gränzt das Gericht Beverstedt gegen O. an das Amt Bremervörde. Gegen N. erstreckt es sich an das Amt Bederkesa, von dem es durch den Geestfluß abgesondert wird. Gegen W. stößt es an das Vieland und Amt Stotel, zum Theil auch an das Kirchspiel Bramstedt, Amts Hagen. Gegen S. ist es mit der Börde Scharmbeck, Amts Osterholz, und mit dem adligen Gerichte Hanstedt benachbart.

§. 3. Was die Größe dieses Gerichtes betrifft, so wird die Länge sich auf ungefähr 2½ Meile und die Breite eben so weit erstrecken. Man muß aber dabei bemerken, daß die Meilen hier zu Lande nirgends so lang, wie im Gerichte Beverstedt sind.

§. 4. Es besteht dasselbe aus folgenden 7 Kirchspielen: 1. Beverstedt, 2. Loxstedt, 3. Alt-Luneberg, 4. Berhövede, 5. Kirch-Wistedt, 6. Kuhstedt und 7. Dese, die wir nachher umständlich beschreiben wollen.

§. 5. Die Gerichtsbarkeit über diesen Distrikt anlangend, so ist von alten Zeiten Einer aus derjenigen Linie des adligen Geschlechts von Luneberg, welche Bicker genannt wurden [1]), von den Eingesessenen [2]) der Börde Beverstedt zum Richter gewählt, und nach geschehener Wahl auf eine solenne Art und Weise, einem Mandat des Erzbischofs Friedrich [3]) zufolge, auf den Richterstein erhoben worden [4]). Nachdem aber diese Linie der soge-

---

1) Joh. Rhode in seinem Registro scheinet die Luneberge und die Bicker von einander zu unterscheiden, indem er sie neben einander setzt, und als Dienstmänner von Bremervörde aufführt. Man sehe übrigens von diesem Geschlechte MVSHARDS monum. nobil. equestr. p. m. 374 u. f.

2) Eigentlich von 4 Geschwornen und] den s. g. 8 Männern.

3) Siehe die Anmerk. zu den Beilagen. I.

4) Das Gericht zu Beverstedt ist in alten Zeiten in criminalibus, wenn sogenanntes Nothgericht gehalten wurde, unfern Höyerhöfen, jetzt (1759) dem Justizrath von Scheither gehörig, unter freiem Himmel; in ciuilibus

nannten Bicker erloschen war, ist Johann von Luneberg wieder zum Richter der Börde Beverstedt erkoren worden. Als dieser Johann von Luneberg, der zugleich lehnsweise Richter der Börde Scharmbeck gewesen, ohne männliche Erben verstorben, und also mit ihm der Mannesstamm derer von Luneberg ausgegangen war, ist Adolph von Broberg zu Frellstorfer-Mühlen, Burgmann zu Alt-Luneberg (dessen Mutter Sophia Katharina Bicker, des vormaligen Richters, Arend Bicker, Tochter war), nach Inhalt jenes erzbischöflichen Mandats wieder zum Richter ordentlich erwählt worden. Nach dessen Tode ist zwischen dessen Erben und den Vormündern der Kinder Joh. von Lunebergs Streit entstanden, welcher der Nächste zur Richterstelle sei, und ist desfalls ein Proceß vor der erzbischöflichen Kanzlei geführt worden. Weil nun mehrgedachten von Brobergs Wittwe sich der Verwaltung der Richterstelle unterzogen; die schwedische Regierung aber dabei, weil sie dazu weder erwählt, noch constituirt worden wäre, noch als eine Frauensperson erwählt und constituirt werden könnte, Bedenken gefunden hatte; so hat dieselbe, und zwar auf Ansuchen eines Theils der Interessenten die Sequestration verhängt. Ad interim ist Ernst Hinrich Stahl die Verwaltung des Gerichts 1653 aufgetragen (S. Anmerk. zu den Beil. II.). Dieses veranlaßte zwischen den Lunebergschen und Brobergschen Erben einen Vergleich, in welchem diese als Mitinteressenten des Erbgerichts Beverstedt angenommen wurden. Als dieser Vergleich der damaligen schwedischen Regierung kund gemacht, und selbige zugleich ersucht wurde, den bisherigen Interims-Administrator wieder wegzunehmen; so wurde ihnen der Bescheid ertheilt, sie hätten vorher zu beweisen, auf welche Art und Weise sie an dies Gericht gekommen wären. Während der Sequestration wurde der Reichsrath und Oberstatthalter Schering Rosenhahn, welcher vorhin schon von der Königin Christina, die alle Dominialia verschenkte, mit dem Amt Hagen belehnt worden war, und darin anfänglich Arnold Clodius, und nachher Ehrenfried Richter zum Amtmann gesetzt hatte, auch mit

---

aber zu Beverstedt vor dem Kirchhofe, und zwar fast allezeit an einem Sonntage, des Jahrs 4 bis 5 Mal gehalten worden.

dem Gerichte über die Börde Beverstedt 1660 von der Krone Schweden belehnt. Dieser setzte denn nach Stahls Tode Hermann Delver zum Gerichtsverwalter. Joh. von Lunebergs und Adolph von Brobergs Erben suchten zwar in Schweden mit vieler Mühe und vielen Kosten das Erbgericht wieder zu erhalten; aber vergebens. Sie sahen sich also genöthigt, des schwedischen Reichsraths und Oberstatthalters Schering Rosenhahns Söhne, die Barone Rosenhahn, beim schwedischen Tribunal zu Wismar, wo der Aelteste, Johann Rosenhahn, selbst Präsident war, zu belangen. Unterdessen nahm die Reduction der schwedischen Krongüter ihren Anfang, und die Rosenhahnschen Erben mußten das Amt Hagen wieder abtreten; die Jurisdiction aber über die Börde Beverstedt wurde ihnen durch besondere königl. Confirmation vom 10. Juli 1681 gelassen. Wie die Proceßsache zu Wismar zum Urtheil stand, wenn ich nicht irre 1687, veranlaßte das Tribunal daselbst nach Anleitung der Wismarschen Tribunals-Ordnung Part. II. Tit. VII. §. 2. einen Versuch zur Güte, welche endlich 1689 zu Stande gekommen ist. (S. Anmerk. zu den Beil. III.) Mittelst eines ordentlichen Vergleichs wurde das Gericht in der Börde Beverstedt von den Gebrüdern von Rosenhahn an die Burgmänner zu Alt-Luneberg, namentlich den Landrath Christoph Lütken, Arend Jürgen von Broberg, und Joachim von Oldenburg, welche alle drei in Luneberg adlige Höfe hatten, um ein tausend Reichsthaler spec. transportirt und überlassen: welchen Vergleich denn das Tribunal zu Wismar 1689 den 20. März confirmirt hat. Arend Jürgen von Broberg verkaufte seinen Drittheil der Erbritterschaft an den Amtmann von Düring zu Hagen. Die Landräthe von Lütken und Oldenburg wollten solche Veräußerung extra familias zwar nicht zugeben, und erhoben dawider einen Proceß; dieser aber wurde endlich in Güte beigelegt, und dem besagten Amtmann ein Viertheil von der Erbrichterschaft zugestanden. Das Gericht Beverstedt hat über alle Eingesessenen die Civil- und Criminal-Jurisdiction; außer über einige gerichtsfreie Meier, dergleichen sich in allen Aemtern finden. Die jetzigen Erbrichter sind der Landrath von Issendorf zu Düringen, und der Justizrath von Scheither. Auf Jenen ist das Gericht von den Brobergen durch die von dem Amtmann von Düring gekaufte

und nachher auf weil. Präsident von Düring, von Demselben aber auf ihn vererbte Portion; und auf Diesen durch die Lütken gekommen. Jener besitzt davon aber nur ein, und dieser drei Viertheile. Innerhalb dieses Bezirks aber hat der Justizrath von Scheither eine privative Jurisdiction zu Alt-Luneberg in civilibus et criminalibus, und der Landrath von Issendorf zu Poggenmühlen ein solches Gericht in civilibus zu Oese.

§. 6. In vorigen Zeiten hatten der Landesherr und die adligen Gutsherrn, jeder einen besondern Contributions-Einnehmer. Diese Einnahme aber ist schon im vorigen Jahrhundert mit einander vereinigt, und über die ganze Börde ein Einnehmer gesetzt, welcher alternative von dem Landesherrn und Gutsherrn gewählt wird und unter dem Gerichte steht. Quartalscommissarien sind jetzt (1759) hier der Landrath von Issendorf, und der Amtmann Cordemann von Stotel.

§. 7. Von den adligen Familien, die vormals hier gewohnt haben, sind besonders die Luneberge, wovon eine Linie auch die Bicker hießen, die Beverstede, die von Bexhövede, die Stinstede, die Nagel, die Apen, die Oldenburge, die von der Hude, die Lütken, die Broberge, die Düringe zu merken[5]). Diejenigen, die jetzt daselbst angesessen sind, wollen wir nachmals gehörigen Orts anführen.

§. 8. Das Land in diesem Gerichte ist Geestland; außer daß die Loxstedter auch etwas Marschland, gegen das Amt Stotel zu, besitzen, welches sie theils zum Saat-, theils aber auch zum Wiesen- und Weidenlande gebrauchen, weshalb sie aus dem Vieh- und Butterhandel bedeutenden Vortheil ziehen können. Doch ist das Geestland in diesem Bezirk nicht von der schlechtesten, ja hin und wieder von so guter Art, daß es manchen Marschgegenden an Fruchtbarkeit nahe kommt. Die Feldfrüchte, die hier am Meisten gebaut werden, sind Roggen, Buchweizen und Hafer. Im Kirchwistedter Felde wächst auch Weizen und Gerste. Sonst findet sich auch gute Schaaf- und Bienenzucht, welche einen ziemlichen Handel mit Wolle, Wachs und Honig veranlaßt. Auch die vielen Hühner und Gänse, die hier aufgezogen werden, sind von

5) Von allen diesen Geschlechtern s. Mushard l. c.

Bedeutung für die Nahrung der Eingesessenen. Hühner und Eier geben ein starkes Gewerbe nach Hamburg.

§. 9. Torfmoor ist in diesem Gericht genug zu finden; aber der Torfhandel ist doch von keinem sonderlichen Belange, weil die Städte, wohin er verkauft werden müßte, zu weit entfernt sind. Etwas wird nach Beverstedt, Lorstedt, Stotel und ins Vieland verfahren. Mit dem Graben des Torfes geht man aber gar nicht haushälterisch zu Werke. Ein Jeder fällt zu, wohin es ihm gutdünkt, und gräbt in die Kreuz und Quere. Zu Hellingst, Oldendorf, Steden und Paddewisch werden auch Torfkohlen gebrannt, und an die Schmiede in der Börde Beverstedt, im Amte Stotel, im Vielande und im Flecken Lehe verkauft.

§. 10. Die Flüsse, die in diesem Gerichte angetroffen werden, sind:

1. Die Geeste. Sie hat 2 Quellen. Die eine findet sich im Moore bei Drittgeest, und die andere zum Freytage, einem einstelligen Hofe in der Dereler Gemeine. Zwischen Heynischenwalle und Frellstorfer-Mühlen kommen die Ausflüsse dieser beiden Quellen zusammen, und machen daselbst einen Strom aus. Dieser fließt hinter Frellstorfer-Mühlen, Geestenseth, Alt-Luneberg, Wedel, Selstedt, Bramel, Schiffdorf und Geestendorf herum, und ergießt sich etwas unterhalb Lehe in die Weser. Sie fängt schon bei Geestenseth an, schiffbar zu werden, und scheidet dies Gericht und das Amt Bederkesa von einander.

2. Die Lune, entspringt in dem herrschaftlichen Bruche, der Kühlbruch genannt, zwischen Appeln und Volkmarst, fließt nach Kirchwistedt und Stemmen, wo sie eine Mühle treibt; ferner zwischen den an den Seiten liegenden Wiesen nach Beverstedter-Mühlen: weiter zwischen Wiesen nach Deelbrücke, wo sie auch eine Mühle treibt; ferner geht sie zwischen Wiesen hinter Westerbeverstedt, Frisch-Luneberg, Düring und Lorstedt ins Amt Stotel, und fällt durch 2 Schleusen in die Weser. Sie giebt Hechte, Barße, Brassen, Alander, Aale und Weißfische, und an einigen Orten auch Gründlinge. Von Deelbrück an war sie, ehe die Schleusen zu Stotel angelegt wurden, schiffbar.

3. Die Growe, entspringt aus dem Moor gegen Wollingstedt, fließt nach Alt-Luneberg, wo sie eine kleine Mühle treibt, und ergießt sich durch den Luneberger See in die Geeste. Sie ist arm an Fischen.

4. Die Rohr, sammelt sich im Kirchspiele Beverstedt unweit des sogenannten Silber-Sees, aus den Moorquellen, und nachdem sie die Wassermühle zu Hose unweit Bexhövede getrieben hat, fällt sie in die Marsch, und ergießt sich nicht weit vom Luneflusse durch das Wulstorfer Siel in die Weser; ist aber gar nicht fischreich.

5. Der Bach, der die Wintermühle zu Bullenwinkel bei Hambergen treibt, fließt nach Gielermühlen, und macht etwas unterhalb Bullenwinkel die Scheidung zwischen dem Amte Osterholz und der Börde Beverstedt. Es werden gute Hechte, Baarße, Brassen und Aale darin gefangen.

6. Ein in den Brüchen zwischen der Börde Bramstedt und Beverstedt, in der Gegend bei Axstedt, entspringender Bach, der aber meines Wissens keinen besondern Namen hat, fließt zwischen Wiesen unter der Bokeler Brücke durch nach Hude, wo er eine kleine Mühle treibt, und fällt unterhalb Hude in die Lune. Dieser Bach ist die Scheidung zwischen dem Amte Hagen und der Börde Beverstedt, und giebt Hechte, Baarße und Aale.

§. 11. Dieser Flüsse ungeachtet findet man im Gerichte Beverstedt keine Deiche: doch haben die Loxstedter Eingesessenen an der Weser im Amte Stotel ihres Marschlandes halber Deiche zu halten, und sind um dieser Ursache willen Interessenten der beiden im Amte Stotel belegenen Schleusen, durch welche die Lune in die Weser fällt.

§. 12. Es machen die Flüsse aber gute Wiesen und Weiden. Man findet derselben viele längs der Geeste und an beiden Seiten der Lune und derjenigen Bäche her, welche sich in die Geeste und Lune ergießen. Doch haben diese Wiesen und Weiden bei anhaltender regnichter Witterung Viel zu leiden, und werden leicht unter Wasser gesetzt. Düring hat vorzüglich gute Wiesen. Von dem Graslande der Loxstedter haben wir oben §. 8. schon geredet.

§. 13. Die Hölzungen und Seen, die in diesem Gerichte angetroffen werden, lassen sich am Besten in

jedem Kirchspiele und bei jedem Dorfe, wo sie befindlich sind, anmerken. Berge, die von einiger Erheblichkeit wären, und also Aufmerksamkeit verdienten, sind in diesem Gerichte gar nicht vorhanden. Kleine Hügel, die in den Zeiten des Heidenthums zu Begräbnißplätzen gedient, und in denen man beim Nachgraben Urnen findet, giebt es hin und wieder gar viele.

Das zweite Kapitel.

Vom Kirchspiel Beverstedt insonderheit.

§. 1. Das Kirchspiel Beverstedt liegt beinahe in der Mitte des Gerichts, und hat die übrigen Kirchen rund um sich her.

§. 2. Ueber die Ableitung und Bedeutung des Namens Beverstedt, welcher in alten Schriften auch Beversätte und Beversitte heißt, sind die Meinungen verschieden. Einige glauben, daß die Beschaffenheit des Moorbodens denselben erzeugt habe. Dieser wird erschüttert und bebt, wenn Einer stark darauf springt, oder ein Wagen darüber herfährt. Sie sagen also, Beverstedt heiße so Viel, wie eine Stätte oder Gegend, welche sich leicht bewegt und bebt. Andere halten dafür, daß Beverstedt seinen Namen den Bibern (plattdeutsch Bebern oder Bevern), die daselbst häufig angetroffen sein mögen 6), zu danken habe; so wie etwa Otterstedt und Ottersberg von einem andern Namen desselben Thieres, Otter, zubenannt worden ist. Diese letzte Ableitung kommt mir wenigstens wahrscheinlicher, als jene erste vor. Landschaften, Städte und andere Oerter haben ihre Namen in alten Zeiten öfters von den Namen gewisser Thiere erhalten. Man sehe **Joh. Hinr. Eggelingii exercit. de Caucis. p. 10.**

§. 3. Die eigentliche Zeit, da hier eine Kirche gebaut worden ist, habe ich noch nicht ausfindig machen

---

6) Daß diese Thiere vor Zeiten hier im Lande häufig gefangen sein müssen, erhellt aus Joh. Rohdens **Registro p. m. 63**, wo er den Fang derselben unter die besondern Regalien des Bremischen Erzbischofs rechnet. Dieses scheint auch das Beverstedtische Gerichtssiegel zu beweisen. In demselben sieht man einen Fluß mit dem Namen **LVNE** bezeichnet, über welchem eine Biber oder Otter steht.

können. Bei Mushard S. 310 wird ihrer schon 1465 gedacht, in welchem Jahre Mynrich von Issendorp der Kirche zu Beverstedt anderthalb Maaße Saat aus seinen Gütern zu Geestenseth geschenkt hat. In einem gewissen Vergleiche zwischen dem Probste zu Zeven und einigen andern Personen von 1424 kommt Joh. Varlen Rector ecclesiae in Beverstedt vor. So findet man auch in der Mantissa documentorum, welche Hofrath Scheidt seinen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland beigefügt hat, S. 552. Nro. 187. eine Urkunde von 1381, welche Hinrich von dem Wolde, Rector ecclesiae in Beverstede Bremensis dioecesis, unterschrieben hat. Dies ist die älteste Nachricht, die ich noch zur Zeit von Kirche und Priestern zu Beverstedt gefunden habe. Vermuthlich aber hat schon lange vorher eine Kirche zu Beverstedt gestanden; denn die Kirche zu Beverstedt ist die Mutter aller übrigen Kirchen in diesem Gerichte. Und Loxstedt, eine Filia von Beverstedt, ist doch schon 1371; ja Bexhövede noch vor 1184 erbaut worden, wie wir nachmals an seinem Orte melden werden.

§. 4. Bei der Kirche soll ein sehr hoher Thurm befindlich gewesen sein, der aber vor mehr als anderthalb hundert Jahren vom Blitz angezündet und in Asche gelegt; seit der Zeit aber noch nicht wieder aufgebaut worden ist. Beim Abbrennen des Thurms schmolzen auch die Glocken. Auf der jetzigen großen Glocke, die vermuthlich bald nachher wieder angeschafft worden ist, steht die Jahrszahl 1596, ein Marienbild und darunter diese Inschrift: WI H. LVNEBARG BICKER DOMHERR THO FERDEN, HEINCKE VON LVNEBARG, RICHTER DER BÖRDE SCHERMCKE, LÜDER BICKER RICHTER DER BORDE BEVERSTEDT, SEMPLICKE BORMENNER, H. ALEXANDER GRAWE, PASTOR. HINRICH BORGFELD, PETER WESSEL, KERCHSWAREN.

VTH DEM FÜR BIN ICK GEFLATEN
M. BARTOLOMEVS KORCKOW H. M. G. G. T.
(Das heißt: HET MI GEGATEN.)

Wem die Kirche gewidmet gewesen sei, ist mir bisher noch unbekannt.

§. 5. Die Kirche zu Beverstedt gehörte unter das hohe Stift Bremen. Insonderheit hatte der Scholastikus

daselbst das Ius praesentandi, der Domprobst aber das Ius conferendi et instituendi. Man findet, daß sie solches Recht wirklich ausgeübt; aber auch Widerspruch desfalls von den Burgmännern zu Luneberge erlitten haben. In einem alten domprobsteilichen Visitationsprotokoll von 1584 heißt es davon also: „die genannte „Borhmanne van Luneberg nehmen sich dieser Kirchen „an, und wollen dem Herrn Thumprobsten keine Gerechtigkeit darin geständig seyn: bitten, der Herr Thumprobst „wolle sie bey ihrer vermeinten Gerechtigkeit bleiben las„sen." Ja, nachmals 1617 gingen die damaligen Junker, Lüder Bicker und Joh. von Luneberg gar so weit, daß sie bei damaliger Vacanz zu Beverstedt eigenmächtiger Weise Joh. Risler zum Prediger wählten; welche Wahl aber von dem Domprobst zu Bremen, der seine Rechte standhaft behauptete, rückgängig gemacht wurde: wie man Solches aus Joh. Rislers Personalien bei der von Gerhard Ram auf ihn gehaltenen Leichenpredigt S. 50 und aus Joh. Vogts horneburgischer Reformationsgeschichte, S. 10 sehen kann. Das Jus Patronatus hat jetzt der König.

§. 6. Von einem ehemals hieselbst gewesenen Vicariate würden wir überall Nichts wissen, wenn wir nicht in dem schon erwähnten alten Protokoll die Worte gefunden hätten: „Es soll vor 50. Jahren ein Vicarius „aldar gewesen seyn. Pastor weiß aber keine Nachricht „von derselben Vicarey=Gütern."

§. 7. Die Oerter, die hier eingepfarrt sind, liegen theils diesseit, theils jenseit der Lune. Diesseit der Lune sind:

1. Beverstedt, ein Flecken, welcher, mit Einschluß der Kirchenhäuser, aus 56 Feuerstellen besteht. Hier hat ohne Zweifel das Geschlecht derer von Beverstedt, von welchem Mushard l. c. S. 105 handelt, vormals seinen Sitz gehabt. Bei dem Flecken sind gute Hölzungen, die aber demselben nur zum Theil, und zum Theil dem Amte Stotel zugehören.

2. Beverstedtermühlen, liegt von der Kirche gegen S. ½ Meile. Es hat 6 Feuerst. und eine Mühle, bei der eine Brücke über die Lune ist. Früher war hier ein erzbischöfliches Schloß. Nachdem dies Schloß sehr verfallen war, wollte,

als der Thurm zu Beverstedt abgebrannt war, der damalige Pastor Torcke nach Schweden reisen, und sich die Materialien desselben zur Wiederaufbauung des Thurms ausbitten. Sein bald darauf aber erfolgtes Ende verhinderte diese Reise, worauf die Stände es erhandelten, und das Ritterhaus zu Basdahl davon erbauten. Die Mühle sowohl, als der Hof ist jetzt auf Erbzins eingethan. Vormals wohnte auf dem Hofe ein Herr von der Wische.

3. Deelbrügge, liegt $\frac{1}{4}$ M. von der Kirche gegen S.-W., hat eine Mühle und 2 Brücken über die Lune. Die Mühle ist mehrentheils frei, giebt aber doch Etwas an den Justizrath von Scheither. Ueberhaupt sind hier nur 2 Feuerst.

4. Wachholz, liegt $\frac{1}{8}$ M. von der Kirche gegen N.-W. und hat 4 F. Nahe dabei liegt ein Holz gleiches Namens, wovon ein Theil nach Beverstedter-Mühlen gehöre, worüber das Amt Bremervörde Jurisdictionem forestalem hat; der andere gehört der Bauerschaft.

5. Westerbeverstedt, liegt $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche gegen W., und hat 28 F. Es wird dieses Orts schon in vita S. Wilhadi cap. XVIII. gedacht, wenn es heißt: Item de Wigmodis ex villa Westrifranbeverigisaeti foemina Thiadgardis nomine diu coeca ibidem est illuminata. Zwischen diesem Dorfe und Beverstedt liegt das Holz, Barrelt genannt, welches nach Westerbeverstedt gehört.

6. Freschluneberg, ist so viel, wie Neuluneberg, im Gegensatze zu Altluneberg, so wie auch das heutige Stotel wohl Frischen- oder Freschenstotel, im Gegensatze zum alten Stotel, genannt wird. Es liegt eine starke halbe M. von der Kirche gegen W., gerade hinter Westerbeverstedt, hat einen adeligen Hof, der einem Herrn von der Wisch zugehört, und 25 F.

7. Heerstedt, liegt von der Kirche $\frac{1}{2}$ M. gegen N.-W., und hat 23 F. Zwischen Beverstedt und Heerstedt nahe bei Dorn ist die Plumbs-Furth, die ihren Abfluß in die Lune hat, und die meiste Zeit, zumal bei langem Regen- oder Frostwetter, übel zu passiren ist.

8. Donnern, liegt von der Kirche 1 M. ab gegen N., und hat 36 F. Zwischen Donnern und Wedel führt die sogenannte Bickers-Brücke über die Rohr.

9. Dohrn, liegt von der Kirche ½ M. gegen N.-W., und hat 3 F.

10. Heyerhöfen, liegt von der Kirche ¼ M. gegen N., und hat 3 F. Hier ist eine Brücke über den nach Plumbs-Furth laufenden Bach.

11. Lohe, liegt von der Kirche ½ M. gegen N.-W., und hat 8 F. Nahe dabei im Moore ist ein kleiner See, der Bülter-See genannt.

12. Selstedt, liegt ¾ M. von der Kirche gegen N.-W., und hat 51 F.

13. Stinstedt, liegt von der Kirche 1 M. ab gegen N.-W. und hat 8 F. und einen unbebauten adligen Hof, welcher dem Landrath von Issendorf zu Düring gehört. Auf den Ländereien desselben haben einige Leute Häuser gebaut. Diese gehören nach Bexhövede zur Kirche. Von diesem Orte hatte das ausgestorbene Geschlecht der Herrn von Stinstede seinen Namen.

14. Wedel, liegt 1 M. von der Kirche gegen N., und hat 33 F. Zwischen Wedel und Lohe liegt der sogenannte Silber-See, der etwa ¼ M. im Umkreise hält, und Hechte und Baarße liefert. Bei diesem Dorfe sind gute Hölzungen.

15. Geestenseth, liegt 1 M. von der Kirche gegen N.-O. und hat 23 F. Dies Dorf hat gleichfalls gute Hölzungen.

16. Frellstorf, liegt 1 M. von der Kirche gegen O. und hat 32 F. Etwa ¼ M. davon gegen N. liegt der adlige Hof Frellstorfermühlen, wobei eine Mühle und einige andere Feuerstellen sind. Der adlige Hof, welcher dem Commissionsrath von Köhnen gehört, ist zu Altluneberg eingepfarrt; die Leichen aber müssen zu Beverstedt beerdigt werden.

17. Wollingst, liegt ½ M. von der Kirche gegen N.-O. und hat 35 F. Der dabei liegende See hält über ¼ M. im Umkreise, und liefert Hechte, Baarße und Brassen. Zu Frellstorf und Wollingst sind der Justizrath von Scheither und Herr von der Wische Holzgräfen.

18. Appeln, liegt ½ M. von der Kirche gegen N.-O. und besteht aus 26 F. Das Holz hieselbst hat guten Anwachs. Der Commissionsrath von Köhne ist darüber Holzgräfe.

19. Osterndorf, liegt $\frac{1}{8}$ M. von der Kirche gegen N.=O., und hat außer dem ausgebauten adligen Hofe, der dem Kanzleidirector von Scharnhorst gehört, 9 F.

20. Wähldorf, liegt nicht ganz $\frac{1}{8}$ M. von der Kirche gegen N., und hat 13 F.

21. Meyerhof, liegt gleich an der Beverstedter Straße, der Kirche gegen O., und hat 5 F.

22. Taaben, liegt $\frac{1}{4}$ M. von der Kirche gegen O., und besteht aus 3 F.

23. Abelhorst, ein einstelliger Hof, $\frac{3}{4}$ M. von der Kirche, gegen N.=O.

24. Böcken, ein einstelliger Hof, 1 M. von der Kirche gegen N.=W.

25. Roßmühlen, ein einstelliger Hof, $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche gegen N.=O.

26. Havekesch, ein einstelliger Hof, 1 M. von der Kirche gegen N.=O., liegt im Holze. Es ist hier ein Holzvogt, welchen der Justizrath von Scheither und der Hr. von der Wisch zu Frischluneberg setzen.

27. Malse, ein einstelliger Hof, wo ein herrschaftlicher Holzvogt wohnt, liegt 1 M. von der Kirche gegen O. im Holze. Der Förster dependirt vom Amte Bremervörde. — Jenseit der Lune liegen:

28. Hude, auch Elvershude, liegt $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche gegen S.=W., hat eine kleine Mühle, die Etwas ans Amt zu Bremervörde giebt für den Strom, und überhaupt 4 F.

29. Adelstedt, liegt $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche gegen S., und hat 5 F.

30. Braunshausen, liegt $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche gegen S., und hat 10 F. Zwischen Beverstedter=Mühlen und Braunshausen fließt die Cramelsfurth, die oft sehr übel zu passiren ist. Auch liegt dabei das herrschaftliche Holz, der Cramel genannt, welches unter das Amt Bremervörde gehört.

31. Welle, liegt $\frac{1}{2}$ M. von der Kirche ab gegen S.=O. Es hat einen adligen Hof und einige gerichtsfreie Meier, und in Allem 26 F. Der adlige Hof gehört den von Palen. Es hat ein gutes Holz, welches größtentheils dem adligen Hofe zuständig ist; bei einem Theile davon aber ist die Dorfschaft mit interessirt. Zwischen Beverstedt und Welle fließt die Lune, wodurch eine Furth

geht, die bei starkem Regenwetter und zur Frostzeit übel zu passiren ist.

32. Oldendorf, liegt 1 M. von der Kirche gegen S., und hat 18. F.

33. Steden, liegt $\frac{3}{4}$ M. von der Kirche gegen S.-O., und hat 16 F.

34. Paddewische, liegt $1\frac{1}{2}$ M. von der Kirche gegen S.-O., und besteht aus 12 F.

35. Hellingstedt, liegt $\frac{3}{4}$ M. von der Kirche gegen S.-O., und hat 13 F. Letztere vier Dörfer werden die Ort-Leute genannt, und in den Hölzungen derselben ist das Amt Bremervörde mit interessirt.

§. 8. Von den Priestern, die vor der Reformation hier gewesen, sind mir noch zur Zeit nur die §. 3. schon genannten Hinrich von dem Wolde von 1381 und Joh. Warlen von 1424 bekannt geworden. Die Reformation scheint hier ohne viel Geräusch in der Stille, ungefähr um 1540, zu Stande gekommen zu sein. Ich habe wenigstens keine Umstände davon auftreiben können.

§. 9. Von den Predigern, die nach der Zeit hier gewesen, weiß ich folgende anzuführen:

I. Alexander Grawe. Er kam hieher 1541 und hatte Praesentationem von Gerdt Segebade von der Hude, Scholastico zu Bremen, und Collationem von Joh. Schelen, Officiali des damaligen Bremischen Domprobstes Herzogs Georg. Ich weiß nicht, wie lange er gelebt hat. Vermuthlich ist er 1558 gestorben.

II. Hinr. Grawe, des Vorigen Sohn. Er war hier 1582, in welchem Jahre Kirchenvisitation gehalten wurde. Praesentationem hatte er von D. Joachim Hincken, damaligem Scholastico zu Bremen, und Confirmationem von ebengenanntem domprobsteilichen Officiali Johann Schele vom Jahre 1558. In dem schon genannten Visitationsprotokoll heißt es von ihm: „Pastor „ist alt und einfältig, iedoch der lateinischen Sprache erfahren, „ist rein in der Lehre befunden, und ist in seiner Jugend zu „Bremen zur Schule gegangen." Das eigentliche Jahr seines Todes kann ich nicht angeben.

III. Alex. Grawe, vermuthlich des Vorigen Sohn. Ich weiß nicht, wann er hingekommen, noch wann er gesterben sei. Das weiß ich, daß er 1596 hier gewesen ist. Dies bezeugt die §. 4. angeführte Schrift auf der großen Glocke. IO. CASP. ZEVMER in vitis Profess. Theol. Ienens. p. 240. nennt ihn, wiewohl unrichtig, Grauer; berichtet sonst aber, daß er Christoph Bickers, Abts zu Harsefeld und Probst's zu Zeven, Tochter Maria geheirathet, und mit derselben unter andern eine Tochter, Namens Adelheit, gehabt habe, welche an Martin Zesch, einen Kauf- und Handelsmann in Beverstedt verheirathet und

Mutter Wilhelm Zesch's, berühmten Professors in Jena geworden sei. Vielleicht hat er bis 1616 oder 17 gelebt; denn in dem zuletzt angeführten Jahre wurde Johann Risler von den Junkern Lüder Bicker und Johann von Luneberg hieher berufen. Der Berufung aber widersetzte sich der Domprobst.

IV. Joh. Weiskogel. Er war hier 1619, in welchem Jahre er Hinrichs thor Hambrügge, Predigers zur Oese, Ordinationsschein mit unterschrieben hat. Auf ihn folgte

V. Joh. Carstenius, welcher bis 1659 gelebt hat.

VI. M. Jeremias Heßius ist 1660 introducirt. Er wurde aber 1661 seines wilden Lebens halber suspendirt und 1662 abgesetzt.

VII. M. Hinr. zum Felde, war aus dem Altenlande gebürtig. Er besuchte die Schule zu Stade, wo er 1656 unter dem Rector Tonsor dessen dritte Disputation de propositionibus exponibilibus vertheidigt hat. Er wurde 1662 vom Generalsuperintendenten Havemann der Gemeine vorgestellt, und 1663 von dem Probst zu Bremervörde hier ordinirt und introducirt. Im Druck hat man von ihm eine Leichenpredigt auf Wolbrecht von Hasseln unter dem Titel: Der Gerechten Todesfahrt. Brem. 1671. 4. Er ist noch in demselben Jahre nach Steinkirchen im Altenlande versetzt und daselbst 1683 den 15. Jan. gestorben.

VIII. Friedr. Ummelmann, aus Bielefeld in Westphalen gebürtig. Er war zuerst Conrector zu Rostock. Von da kam er 1661 nach Oldenburg als Rector [6]). Im J. 1667 berief man ihn zu derselben Stelle nach Stade. Er hatte daselbst zuerst vielen Beifall: mußte aber bald nachher auch vielen Verdruß ausstehen; das Rectorat wurde ihm 1669 sogar aufgekündigt. Er sehnte sich daher nach einer Beförderung ins Predigtamt. Diese erhielt er 1671, da er hieher vocirt wurde, nachdem er bei seinem Examen im Consistorio eine sehr schöne Probe seiner Gelehrsamkeit abgelegt hatte [7]). Er verwaltete das Pastorat zu Beverstedt bis 1686, da ihm, seiner Schwäche halber

IX. Theod. Törke (Türke), der bisher Pastor zu Lehe gewesen war, adjungirt wurde. Törke starb hier 1690. S. S. 433.

X. Joh. Vogt (Sen.), war zu Bremen 1665 geboren, und daselbst in der Schule unterrichtet worden. Im J. 1686 zog er nach Gießen, und im folgenden Jahre nach Wittenberg. An beiden Orten machte er sich die Vorlesungen seiner Lehrer wohl zu Nutze und erwarb sich eine gute Gelehrsamkeit. An letzterem disputirte er 1688 unter C. Löscher de secta mennonitarum. Das Pastorat zu Beverstedt erhielt er 1691. Die Probstei wurde ihm 1709 übertragen. Er endigte sein Amt und sein Leben 1737. Im Drucke hat man von ihm eine weitläufige und mit vielen gelehrten, besonders exegetischen Anmerkungen versehene Leichenpredigt über Hiob XIX, 25. u. f. bei Christoph von Dürings, gewesenen Amtmanns zu Hagen, Beerdigung. Brem. 1712. fol. 1 Alphb. und 7 Bogen.

---

6) S. Rostock. Etwas. 1742. S. 217 u. 219.
7) S. über ihn die Anmerk. zu den Beil. IV. V. VI.

XI. **Wolbrand Vogt**, des Vorigen Sohn, war geboren zu Beverstedt den 4. Febr. 1698. Er hatte zum Lehrer in seiner Aeltern Hause Gideon Obermeyer, nachmaligen Prediger zu Dorum im Lande Wursten, und im Jahr 1711 den Proselyten und gewesenen Prof. extraord. zu Wittenberg, Lebrecht Christ. Fels, von welchem er in der hebräischen Sprache unterrichtet wurde. Im Jahr 1712 ward er nach Bremen geschickt, wo er das königliche Athenaeum einige Jahre lang besuchte und Polemann, Lochner und Foppius hörte. Hier hat er unter Föppius 1714 Disp. I. de Atheismo Philosophorum gentilium gehalten, auch nebst seinem ältesten Bruder, Joh. Vogt, und Meynhard Pleskén über gedruckte Theses ex universa Theologia unter demselben disputirt. Im Jahr 1716 bezog er die Universität Wittenberg und hat sich daselbst beinahe 3 Jahre aufgehalten und besonders die berühmten Lehrer Wernsdorff, Elswich, Klausing, Jani, Berger, Hager u. a. m. gehört. Im Jahr 1723 hatte er noch das Glück, nach Halle zu reisen und daselbst bei Lange, Rambach, Wolff und Gundling Collegia zu hören. Er ward 1724 zum Pastorat nach Bremervörde berufen und 1725 Dom. Quinquages. eingeführt. Er folgte seinem Vater 1737 in der Präpositur, und 1738 in dem Predigtamte zu Beverstedt. Von hier wurde er 1746 nach Bremen zum Pastor an dem königl. Dom berufen, und den 11. Mai eingeführt. Von den Schriften, die er bisher herausgegeben hat, wissen wir folgende anzuführen:

1. Observatio de Carolinis contra imaginum cultum libris et primo eorum editore ELIPHILI. (In der Bremischen Bibliotheca histor. philol. theol. Class. VI. Fasc. III. p. 520 f.) 2. Sequiora eruditorum quorundam de sexu sequiori iudicia, Stade 1720. 4. Eine Schrift, womit er seinem Bruder, Joh. Vogt, zu seiner ersten Ehe Glück gewünscht hat. Sie kam ohne Namen heraus. Dasselbe gilt von der folgenden Schrift: 3. Ehren-Gedächtniß Hr. D. Gerh. Meiers, Königl. Consistorialraths und Superintendentens in Bremen, worin von desselben Leben und Schriften Nachricht gegeben wird. 1723. 4. 4. Ioh. Bodinus Iudaismi postulatus. (In apparatu litt. Societatis Colligent. Spec. IV. p. 66-79.) 5. Recentiores de Persecutione Neroniana controversiae. (ibid. Spec. XI. p. 299-326.) 6. De autore libri de Imitatione Christi. (Ibid. Specim. XIX. p. 376.) 7. Leichenpredigt auf Joh. Veguell. Brem. 1746. fol. 8. Antrittspredigt zu Bremen, über Col. I, 28. 29. Brem. 1746. 4. 9. Abrahams rühmlicher Glaubensgehorsam. Parentation auf Jürgen Joachim Schulenburg. Brem. 1754. 4. 10. De prima librorum carolinorum contra imaginum cultum editione, eorumque editore ELIPHILI. (In dem Brem. und Verd. Hebopfer Tom. I. p. 1. u. f.) 11. De Iohannis Tilii, fratrisque homonymi, vita et scriptis. (Daselbst p. 365 f.) 12. Abhandlung von dem gottlosen Buche de tribus impostoribus und den verschiedenen Handschriften desselben. (Daselbst p. 869 f.) 13. Ein zwiefaches Zeugnis bey dem Strafgerichte Gottes über andere durch ein erstaunlich Erdbeben. (2 schöne und erbauliche Predigten über Luc. XIII, 1-5. und Amos IV, 11. 12. 13.) 14. Die durch die Lehre Jesu

vertriebene Bitterkeit und Furcht des Todes aus Röm. VIII, 10. 11. nach dem Leichenbegängniß des D. Andr. v. Mandelslo. Bremen 1758. 4. — Versprochen hat er in dem Brem. und Verd. Hebopfer im 1. Bande p. 5. Sinceritas librorum Carolinorum adserta et ab exceptionibus tam aliorum, tam imprimis Caroli le Cointe vindicata. 2) Disquisitio de Carolini operis autore. 3) Pontificiorum circa libros Carolinos fluctuationes, wovon aber unsers Wissens nach der Zeit noch Nichts ans Licht getreten ist.

XII. Otto Matthäi, aus Flögeln, wo sein Vater, Martin Matthäi, Prediger war, gebürtig. Im J. 1727 wurde er Pastor zu Mulsum, unfern Stade, von wo er 1746 hieher berufen wurde. Es wurde ihm zugleich die durch seines Vorgängers Abzug nach Bremen erledigte Präpositur anvertraut.

Das dritte Kapitel.
Vom Kirchspiel Loxstedt.

§. 1. Loxstedt, welches in alten Schriften auch Loxsate und Loxsitte genannt wird, liegt eine starke Meile von Beverstedt gegen W. Der Ursprung und die Bedeutung seines Namens ist mir unbekannt.

§. 2. Die Zeit, da zuerst eine Kirche hier erbaut worden ist, kann ganz genau und zuversichtlich bestimmt werden. Es geschah 1371 und der Lütke oder kleine Lüder Nagel ist Einer mit von denen gewesen, welche die Kosten dazu hergeschossen haben. Siehe Mushards Monum. nobil. equ. p. 409. Sie ist, wie in dem alten Visitationsprotokoll berichtet wird, der h. Jungfrau Maria geweiht gewesen.

§. 3. Es war aber die Kirche zu Loxstedt gleich Anfangs keine Parochial-, sondern eine Kapellkirche und Filia von Beverstedt. Daher mußten die Loxstedter stets auch zu den Baukosten der Kirche zu Beverstedt das Ihrige mit beitragen, und von dieser Verpflichtung haben sie sich erst 1451 mittelst einer Summe Geldes losgemacht. S. Beil. A.

§. 4. Wegen des Iuris praesentandi eines neuen Predigers zu Loxstedt finden wir in dem schon erwähnten Protokoll diese Nachricht: „Wegen der Präsentation „haben sich die Patronen, mit Consens unsers gnädigsten „Herrn, des Erzbischofes also verglichen: Wann die Kirche „erlediget, sollen Arp von Duringen undt sine Erven ein

„Votum, Hr. Luneberg Bicker auch ein Votum, der Pa=
„stor zu Beverstitte auch ein Votum, und die sämtlichen
„Kirchspielleute ein Votum haben, und zusammen einen
„präsentiren. Da sich aber diese viere wegen ihres Vo=
„tirens nicht vergleichen könten, mag ein ieder Part die=
„ser genanten viere dem Hrn. Thumprobste, (dem kam
also ius collationis et inuestiturae zu) oder S. F. Gn.
„officiali eine Person vorstellen, und welcher der düch=
„tigste von den Gepresentireten ist, soll oder mag der Hr.
„Thumprobst, oder S. F. Gn. Official annehmen, und
„die andern wieder abweisen.“ Ao. 1691 wurde Joh.
Mushard von den Patronen, als dem Landrath Lütken
und Christoph von Düring erwählt und präsentirt. Weil
aber das Beverstedtische Pastorat eben ledig stand, muß=
ten beide Patrone dem schwedischen Consistorio Re-
versales geben, daß diese Wahl und Präsentation dem
Prediger zu Beverstedt an seinem Rechte nicht präjudici=
ren sollte. Heut zu Tage wird die Wahl zwar eigent=
lich von den adligen Patronen, welche jetzt (1759) der
Landrath von Issendorff und der Justizrath von Scheither
sind, verrichtet; der Pastor zu Beverstedt aber und die
Gemeine zu Loxstedt müssen mit dem Gewählten zufrieden
sein, und ihre Zufriedenheit schriftlich bezeugen, auch das
Präsentationsschreiben mit unterschreiben.

§. 5. Eingepfarrt sind hier:

1. Loxstedt, welches aus 84 Feuerstellen besteht. Es
befinden sich darunter 2 adlige Höfe. Der eine hieß sonst
der Warnersche Hof, und gehört jetzt der Frau von
Rönne zu Ahlerstedt, die ihn käuflich an sich gebracht
hat. Der andere wurde der Stövingsche Hof genannt,
und ist jetzt ein Eigenthum der Amtmannin Roden
zum Holte, die ihn von Stövings Erben gekauft hat.
Bei diesem Dorfe steht auch eine Windmühle.

2. Düring, liegt ¼ M. von der Kirche gegen S.,
und hat 18 F. Zu denselben gehört auch ein adliger
Hof, auf welchem der Landrath von Issendorf seinen Sitz
hat. Es ist dieser Hof das Stammhaus der Herrn von
Düring (Lindenbrog Chron. Carol. M. f. 50. b.) und
ist dermaßen vortheilhaft gelegen, daß es seine umliegen=
den Felder und wildreichen Wald mit einem breiten
Sumpfe oder Morast und zwei fischreichen Wassern, der

Lune und Bäke, beschützt und verwahrt. (Mushards monum. nobil. equ. p. 203.)

3. Nesse, liegt ¼ M. von der Kirche gegen W., und besteht aus mehr als 80 F. Es ist hier zwar eingepfarrt, gehört aber nicht unter das Gericht Beverstedt, sondern unter das Amt Stotel. In alten Zeiten ist hier eine eigene Kapelle und auch ein besonderer Kapellprediger gewesen. Es ist aber keine Spur davon mehr vorhanden: außer daß man an dem Orte, wo sie gestanden haben soll, in der Erde noch viele Mauersteine antrifft.

§. 6. Von den Predigern vor der Reformation, und von der Art und Weise, wie die Reformation hier zu Stande gekommen sei, ist mir Nichts bekannt geworden. Von den Predigern nach der Reformation weiß ich folgende anzugeben:

I. Ernst Mushard, aus Marburg gebürtig. Sein Vater gleiches Namens war Superintendent zu Ober- und Nieder-Aula im Hessischen, und sein Großvater, Joh. Mushard, der 1517 aus Frankreich im Hessenlande angekommen und lutherisch geworden war, ward Abt zu Hirschfeld. „Unser Mushard, so „lautet es in dem mehrerwähnten Protokolle, hat zu Helmstädt „studiret, und ist vom Ministerio zu Otterndorf ordiniret. Im „Examine ist er wohl bestanden: denn er ziemliche Geschicklichkeit „hat.“ Im J. 1608 erhielt er eine Vocation nach Dorum im Lande Wursten. Allein Patrone und Gemeine wollten ihn ungern fortlassen. Sie bewilligten ihm deswegen ad dies vitae eine jährliche Zulage von 24 Rthlr. Man hat im Druck von ihm eine Hochzeitsrede bei Joh. Adolph von Dürings und Anna Behren Vermählung. Brem. 1621. 3 B. in 4. worin er p. 7 schreibt, daß er damals schon ins 42. Jahr bei dieser Gemeine gestanden habe. Er ist also 1580 hieher berufen, und gehört mit zu den Jubelpredigern. Er muß 1630 oder 1631 gestorben sein. Alters halber wurde ihm sein Sohn

II. Luneberg Mushard adjungirt, und zwar 1624. Er hat bis 1665 gelebt. Im folgte sein Sohn

III. Joh. Christoph Mushard. Er trat seinen Dienst 1665 den 10. April an, heirathete des damaligen Probsts zu Bremervörde, Johann Kleens, Tochter, Anne Beate Kleen, mit der er verschiedene Kinder hatte. Zuletzt wurde er Probst des Bremervördischen und Beverstedtschen Kirchenkreises, und starb 1690. Ihm folgte sein Sohn

IV. Joh. Mushard. Er trat 1691 an, heirathete M. Valentin Krauchenbergs, Pastors und Probstes zu Oldendorf bei Stade, Tochter, Hedwig Susanne Krauchenberg, aus welcher Ehe er verschiedene Kinder hatte, unter andern auch Luneberg Mushard, Conrector zu Bremen, und Ernst Mushard, Pastor zu Scheeßel. Sein Amt und Leben beschloß er 1725. Man hat von

ihm eine Leichenpr. auf Diedr. von Düring, Christoph von Dürings, Amtmanns zu Hagen, Sohn, welche 1712 zu Bremen in Fol. gedruckt worden ist.

V. Joh. Christoph Althausen, ist zu Kleinau, nahe bei Armstadt in der Altmark, 1700 den 20. März geboren. Sein Vater, Joh. Christian Althausen, war daselbst Prediger. Er hat zu Braunschweig und Salzwedel die Schule besucht, und dann zu Halle und Helmstädt studirt. Hieher kam er 1727 und starb 1751 den 6. Febr.

VI. Christian Andreas Althausen, des Vorigen Sohn, ist 1728 geboren, hat in Bremen die Schule besucht und zu Göttingen studirt. Hier wurde er 1752 den 6. Januar eingeführt.

§. 7. Wegen Ablegung der hiesigen Kirchenrechnung 1579 walteten zwischen Georg Bickers Sohn und Arp von Düring Uneinigkeiten ob über das Patronatrecht, wie die unten in der Anmerkung zu den Beilagen sub № VIII. IX. X. angeführten Urkunden sagen. Sie müssen aber in Güte beigelegt sein; denn wir finden in dem schon erwähnten Protokolle die Nachricht: „Die „Kirchschworen Claus Hebel zu Lockfitte und Johann „Hanneke zu Neße haben Rechenschaft gethan vor den „verordneten Visitatoren, in Beyseyn Arend Bickers, Arp „von Düringen, Hr. Luneberg Bickers und Lüder von „der Hude und vier Männer, so vom Kirchspiel ausge„schossen.“

§. 8. Was in demselben Protokolle von einigen Vermächtnissen an die Pfarrer berichtet wird, kann man Herz. Br. u. V. II. S. 169, 170 nachlesen.

Das vierte Kapitel.

Vom Kirchspiel Alt-Luneberg.

§. 1. Alt-Luneberg liegt ¾ M. von Beverstedt gegen N., an den Gränzen des Amts Bederkesa, und hat den Zunamen Alt ohne Zweifel nach der Zeit erhalten, als Frisch-Luneberg, d. i. Neu-Luneberg erbaut worden ist. Es sollte eigentlich wohl Luneborg oder Luneburg heißen von der Burg, die vormals hier gewesen, und deren in einen Garten verwandelte Stelle noch jetzt zu sehen ist. Den Namen Luneborg finden wir wirklich auch gebraucht. S. das vom Rector G. Roth 1717 herausgegebene Jubelprogramm, worin ein dem Kloster S.

Georgii in Stade von dem Erzbischof Gerhard 1132 gegebenes Diplom mitgetheilt wird, S. 21. Mit der Zeit aber ist der Name Luneberg gewöhnlich geworden. Ja, ich vermuthe, daß der Ort, der jetzt Luneberg und Alt-Luneberg genannt wird, in alten Zeiten Lunenhusen geheißen habe. Was mich auf diese Vermuthung bringt, will ich bei dem folgenden Kapitel §. 4. anzeigen. Die Edelleute, die an der Burg hieselbst Antheil hatten, hießen Burgmänner zum Luneberge, unter welchem Namen königl. Regierung noch jetzt an das Gericht daselbst, welches jetzt (1759) der Justizrath von Scheither allein in Händen hat, schreibt. Nicht weit von der Burg muß im Moraste noch eine andere Retirade gewesen sein; denn die Einwohner haben vor einigen Jahren daselbst viel Holz ausgegraben, welches als ein Rost in der Erde gelegen hat, und mit starken Eichbäumen pilotirt gewesen ist. Etwas von diesem Holze liegt daselbst noch, anderes aber ist verbaut.

§. 2. Es hat hier insonderheit das Lunebergische Geschlecht, welches auch die Namen der Bicker geführt hat, gewohnt. Man findet von diesem Geschlecht in Mushards Monumento nob. S. 374 Nachricht. Viele Lunebergische Dokumente trifft man an in Joh. Vogts Monum. inedit. Tom. I. p. 550. Etwas von ihrem Schicksale liest man auch in Dilichii Chron. p. 127. 128. Diese haben ohne Zweifel auch die hiesige Kirche fundirt, ob man gleich aus Mangel an Nachrichten nicht sagen kann, von wem und wann Solches eigentlich geschehen sei. Daß sie dieselbe fundirt haben, beweiset das Jus patronatus, welches sie und ihre Nachkommen stets gehabt haben. Sie trieben ihre Rechte im 16. Jahrhundert aber so weit, daß sie dem Bremischen Domprobste, dem die Kirche sonst unterwürfig gewesen war, gar keine Gerechtigkeit in derselben verstatten, mithin ihre Prediger nicht nur ernennen und berufen, sondern selbst auch instituiren, und alle kirchlichen Angelegenheiten allein besorgen wollten. In dem oft gedachten Protokoll der Visitation, die M. Petrus Rodebard, Albert Kuche und Bernhard Täsche auf Befehl des Domprobstes, Herzogs Friedrich, 1582 hier abgehalten haben, finden wir davon die behufige Nachricht. Man sieht daraus zugleich, daß die Kirche zu Luneberge anfänglich nur ein Filial von

Beverstedt gewesen ist. Sie hat sich nachmals aber von der Verbindung, darin sie mit der Kirche zu Beverstedt gestanden, los zu machen gewußt. 1751 mußte die Alters halber sehr verfallene Kirche reparirt, und der Thurm von Grund auf neu erbaut werden.

§. 3. Die jetzigen (1759) Patrone dieser Pfarre sind der Justizrath von Scheither, der 2 Stimmen hat, der Commissionsrath von Köhne zu Frellsdorfermühlen, und der Herr von der Wisch zu Frischluneberg.

§. 4. Eingepfarrt ist bei dieser Kirche:

1. Alt-Luneberg, besteht außer den 3 adligen Höfen, nämlich dem vormals Lütckenschen, Oldenburgschen und Brobergschen, oder der Burg, die von Arend Jürgen von Brobergen nebst dem Burglehn an weiland Landrath von Lütcken verkauft worden sind, einem adligen Wittwenhause, dem Pastoral- und Küsterhause und einer Mühle aus 24 Feuerstellen. Die adligen Höfe gehören jetzt dem Justizrath von Scheither. Nicht weit von Luneberg bildet die Geeste einen ziemlich großen See. Er ist im Umkreise ½ M. und führet Hechte, Baarße, Brassen, Karautschen, Weißfische und Aale. Um Luneberg liegen auch 3 kleine Gehölze, nämlich 1. Espen, gegen S.-W. Vermuthlich hat es den Namen von den Espen-Bäumen, die vormals in Menge daselbst gestanden haben. Einige sind auch noch daselbst zu finden. 2. Havighorst, gegen W., hat seinen Namen von den Habichten, dergleichen es hier vielleicht viele gegeben, und Horst, d. i. Wald oder Aufenthalt. 3. Der heilige Busch, in welchem zur Zeit des Heidenthums ein Götzenbild gestanden haben mag.

2. Frellsdorfermühlen. Hier ist ein adliger Hof, welchen Arnd Broberg in der Mitte des 16. Jahrh. ausgebaut hat, da sonst in derselben Gegend nur 2 den Bickern zum Luneberge gehörige Vorwerke gestanden haben, und welchen jetzt der Commissionsrath von Köhne bewohnt. Zu demselben gehört auch eine Mühle, eine Schäferei und 2 Pächterwohnungen. Außerdem befinden sich hier 3 oder 4 Brinksitzer. Die Einwohner hieselbst gehören lebend und krank nach Alt-Luneberg; todt aber nach Beverstedt: ein Rest der Verbindung, darin die Kirche zu Alt-Luneberg, als Filia, in vorigen Zeiten mit der Kirche zu Beverstedt, als Matre, gestanden hat. Frellsdorfermühlen hat ein Holz, der Stilhop genannt.

3. In dem Holze Havighorst stehen 6 F., die gleichfalls zu Alt-Luneberg eingepfarrt sind.

§. 5. Geistliche vor der Reformation habe ich nirgends genannt gefunden. Wie die Reformation hier geschehen sei, weiß ich auch nicht anzuzeigen. Selbst die ersten Prediger nach der Reformation im 16. Jahrh. habe ich noch nicht auftreiben können. Die folgenden, die ich zu nennen weiß, sind diese:

I. M. Hinr. Siebenborg. Er war hier 1633, in welchem Jahre er in Gemeinschaft mit einigen andern Predigern ein Bedenken in Hinrich Bornemanns, Predigers zu Oederquart, im Lande Kehdingen, Sache aufgesetzt hat. Er kam von hier, ich weiß aber selbst nicht, in welchem Jahre, nach Dorum im Lande Wursten, wurde zuletzt des Kirchenkreises daselbst Präpositus, und starb 1652. Sein Epitaphium ist noch in der Kirche zu Dorum vorhanden. Aus demselben erhellt, daß er 1606 geboren sei. (S. S. 240.)

II. Diedr. Blume, war hier 1671. Siehe die Dedication der Disputation de Magistratu, die seines Bruders Sohn, Joh. Blume, aus Stade 1671 zu Bremen unter Francisco Köhnen gehalten hat. Vorher war er von 1657 bis 1663 den 20. Mai Infimus an der lateinischen Schule in Stade gewesen. Allem Ansehen nach ist er also 1663 hiehergekommen.

III. Joachim Peter Friel, kam 1673 hieher nnd lebte bis 1700.

IV. Diedr. Westerkamp, war aus Stade gebürtig, wo er auch die Schule besucht hat. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zog er nach Jena und studirte daselbst 2 Jahre. Im J. 1701 wurde er von den Patronen, Landrath Lütcken, Landrath Oldenburg, Hrn. von Krugh und Arend Jürgen von Brobergen hieher vocirt. Er starb 1747 den 14. Jun.

V. Georg Friedr. Enke, ist zu Pausa im Voigtlande geboren, bis ins 16. Jahr von Privatlehrern unterwiesen, nachher der Schule zu Plauen anvertraut, darauf nach Leipzig geschickt und, nachdem er sich eine Zeit lang in Hamburg und Horneburg aufgehalten, hieher berufen, von hier aber 1755 nach Berhövede versetzt worden.

VI. Joh. Theod. Gottfr. Neubauer, ist zu Ermsleben im Halberstädtschen, wo sein Vater, Stephan Christoph Neubauer, Prediger war, 1716 den 7. Nov. geboren. Im J. 1749 wurde er Infimus an der lateinischen Schule zu Stade, und trat den 27. Oct. sein Amt mit einer Rede De Scholarum publicarum origine et fatis an. Im J. 1752 erhielt er das Grammaticat bei dieser Schule, bei dessen Antritt er De auctoribus profanis e Scholanon exterminandis redete. Ao. 1755 wurde er hieher berufen, und im Pfingstfeste eingeführt.

Das fünfte Kapitel.
Vom Kirchspiel Verhövede.

§. 1. Das Kirchspiel Verhövede liegt eine gute Meile von Beverstedt, hart am Vielande, wovon es durch den Fluß, die Rohr, abgesondert wird, fast in der Mitte zwischen Alt-Luneberg und Loxstedt. Es heißt in alten Schriften auch Beckeshovede und Böckshövet. Die Endung „Hövede oder Hövet“ kommt entweder von Hof, Gehöfte, oder Haupt, plattdeutsch Hövet, her. Vielleicht haben die Edelleute, die vormals hier gewohnt, ein Bockshaupt im Wappen geführt. Von dem Geschlecht der Verhövede giebt Mushard in Monum. nobil. equ. p. 104 Nachricht.

§. 2. Die alte Burg dieser Herrn, die mit einem guten Graben umgeben gewesen ist, ist noch sehr kenntlich. Aus dem obersten Platze ist ein Garten gemacht, und unten herum stehen einige Eichbäume. Nicht weit davon steht ein adliges Vorwerk, das dem Justizrath von Scheither gehört. Dicht an dem Vorwerke liegt ein Haus, welches vordem eine Walkmühle gewesen ist. Die Mühle ist von der starken Quelle, die durch den Burggraben und 2 andere Fischteiche fließt, getrieben worden.

§. 3. Die Kirche hieselbst ist gegen Ende des 12. Jahrh. von den Herrn von Verhövede und namentlich von Geltmar von Verhövede mit Genehmhaltung und Hülfe seiner Brüder, Alberts und Lüders von Verhövede, erbauet worden. Die Erlaubniß zum Bau dieser Kirche hat der Erzbischof Siegfried, der 1184 schon gestorben ist, gegeben, und dieser Erzbischof hat die Kirche, nachdem der Bau derselben vollendet war, auch noch eingeweiht. Der vorhin genannte Geltmar und seine Kinder haben diese Kirche auch dotirt, und für den Unterhalt des Priesters an derselben gesorgt. Ueber die Güter, die zu solchem Ende hergegeben sind, hat der Erzbischof Hartwig 1202 einen besondern Bestätigungsbrief ertheilt, welcher sich auszugsweise in Staphorst's Hamb. Chron. I. 604. und in extenso in Joh. Vogts Monum. ined. I. 24. findet. Wir wollen ihn seines merkwürdigen Inhalts halber, Anlage B. gleichfalls von Wort zu Wort mittheilen.

§. 4. Die Güter, die Geltmar damals hergegeben hat, werden in dieser Urkunde genannt 1. Fundus

ecclesiae et coemiterii. 2. Area sacerdotis. 3. Decima ipsius villae. 4. Vnus mansus ibidem. 5. Palus in Lunenhusen. Es ist in dem ganzen Gerichte kein Ort, der Lunenhusen heißt. In dem benachbarten Amte Stotel ist zwar ein Ort, Lannhusen genannt, und es wäre sehr leicht möglich, daß im Abschreiben aus Lannhusen wäre Lunenhusen gemacht worden. Aber zum Unglück ist zu Lannhusen gar kein See oder sonstige beträchtliche Fischerei. Ich vermuthe daher, daß Lunenhusen dasjenige sei, was jetzt Luneberg und Altluneberg genannt wird. Denn dabei findet sich, wie aus §. 3. des vorhergehenden Kapitels erhellt, ein fischreicher See. Ich stelle mir die Sache so vor. Dieser Ort hat in ganz alten Zeiten Lunenhusen geheißen. Nachdem eine Burg daselbst erbaut, hat man ihn Lunenborg genannt, und dies ist endlich in Lunenberg und Luneberg verwandelt worden. Der Schluß der Urkunde des Erzbischofs Hartwig ist sehr nachdrücklich: Quicunque hoc privilegium infringere tentauerit, aeterna excommunicatione, cum Iuda proditore, pereat.

§. 5. Das Ius Patronatus haben die Adligen zu Berhövede von jeher unläugbar gehabt. Sie wollten aber sogar auch das Ius conferendi et investiturae dem Bremischen Domprobste entziehen und sich zueignen, wie bereits im vorigen Kapitel §. 2. gemeldetworden ist. Wir werden auch nachmals bei dem Pastor Otto Hollmann anführen, daß sie dieses Ius wirklich exercirt haben, wiewohl sie nachher in die gehörigen Schranken zurück gewiesen worden sind. Der jetzige Patron ist der Justizrath von Scheither.

§. 6. Der vom Alter sehr baufällige Thurm ist 1751 von Neuem erbaut worden.

§. 7. Eingepfarrt ist hier:

1. Berhövede. Außer dem adligen Hofe, dessen Besitzer der Justizrath von Scheither ist, dem Pastorat- und dem Küsterhause, wie auch 2 gerichtsfreien Meiern findet man hier 18 F. Das Holz bei Berhövede, der Brandt genannt, gehört theils dem Amte Stotel, theils dem Justizrath von Scheither.

2. Rückel, hat in alten Zeiten eine Burg und seine eigenen Burgmänner gehabt. Die 2 adligen Güter, die sonst hier waren, sind jetzt combinirt, und gehören dem

Justizrath von Scheither. Außerdem finden sich hier 10 F., worin Häuerlinge wohnen. Bei Rückel sind 2 schöne Hölzungen: die eine heißt das hohe Holz und die andere das Bergholz. Von den erwähnten beiden adligen Höfen müssen wir Folgendes anmerken: Der eine war ein Hudescher, und der andere ein Brobergscher Hof. Dieser war an eine Holländerin, welche auch darauf wohnte, verkauft. Diese vermachte ihn in ihrem Testamente dem Armenhause zu Amsterdam. Desselben Vorsteher und Diakoni verkauften ihn durch eine öffentliche Auction, in welcher der damalige Landrath Lütcken ihn käuflich an sich brachte.

3. Hose. Es liegt ¼ M. von der Kirche gegen N.=W. und hat eine Wintermühle, die von der Rohr getrieben wird, und außer dem adligen Hofe, der dem Landrath von Issendorf zu Düringen gehört, noch 3 F. Dieser adlige Hof soll das erste Stammhaus der Herrn von Düringen hiesigen Landes sein. Das hier befindliche Holz gehört dem Landrath gleichfalls.

4. Fehr oder Dünenfehr, ¼ M. von der Kirche gegen S.=W., hat nebst der nach dem adligen Gute zu Rückel gehörigen Schäferei noch 2 F.

5. Der adlige Hof zu Stinstedt, der etwa ¼ M. von der Kirche gegen S. liegt, und die daselbst auf adligem Grund und Boden wohnenden Häuerlinge.

§. 8. Von Geistlichen, die vor der Reformation hier gewesen, kenne ich nur Johann Radecker und Christian von Düring, die beide in den S. 507 bezeichneten Urkunden № X und XI. vorkommen. Wann und wie die Reformation hier geschehen sei, ist mir unbekannt. Von Predigern nach der Reformation weiß ich folgende namhaft zu machen:

I. Hinr. Tecklenburg, war hier 1584.

II. Nik. Lübeck, war hier 1624. Ao. 1635 den 16. Mai hat er schriftlich seinen Dienst aufgekündigt, um eine anderwärtige Verbesserung zu suchen, weil es seine Sache nicht sei, der Gemeine unter so schlechten Umständen länger vorzustehen. Man hat von ihm eine Leichenpr. auf Karsten von Brobergen, gedruckt zu Bremen 1634. 4 B. in 4.

III. Otto Hollmann. Er kam hieher 1651. Sein Patron vocirte ihn, und ließ ihn von einem Prediger in der Nachbarschaft examiniren und ordiniren. Er starb 1689.

IV. Joh. Adam Klein, kam hieher 1689 und lebte bis 1710.

V. Justus Siebe, aus Otterndorf im Lande Hadeln. Er hat die Schule zu Otterndorf und Lüneburg besucht; 1703 zog er nach Halle, und studirte daselbst $1^1/_2$ Jahr. Nachmals zog er nach Jena, wo er sich ein Jahr lang aufhielt. Im J. 1711 wurde er von dem damaligen Patron, Landrath Christian Jürgen von Lütcken hieher berufen. Er starb 1729 den 10. März.

VI. Christian Wilhelm Bendeler, aus Hamburg, ist 1730 vocirt, und 1753 den 3. März gestorben. Im Druck hat man von ihm eine Parentation auf den Landrath von Lütcken über die Worte Hiobs: das Grab ist da! Daß er eine ziemliche Fertigkeit in der lateinischen Poesie besessen, erhellt aus den Niedersächsischen Nachr. v. gel. Sachen 1735 S. 227, wo man ein Gedicht von ihm antrifft.

VII. Georg Friedr. Enke. Diesen findet man in dem vorhergehenden Kapitel unter den Pastoren zu Altluneberg.

§. 9. An der großen Glocke stehen oben herum diese Worte: Anno Dni MCCCCLXXV. Maria ik hete her Kersten Düring vnd Karsten naghel leneher hebbet mi laten ghetn - - bekeshove. Unten am Rande herum: S. Anna. S. Katrina. S. Margreta. S. Doratea. S. Cosmei u. Domian. S. Peter. S. Pauel. S. Jacob. S. Johann. S. Tomus Goteke klinghe de mi gegoten had Got geue siner sele rat, do gods dens ik ju lade, late alle varck vnd kamet drade. Die kleinere Glocke ist vor verschiedenen Jahren geborsten, und, ohne daß Jemand die darauf etwa befindlich gewesene Jahrszahl und Schrift bemerkt hätte, umgegossen worden.

Das sechste Kapitel.

Vom Kirchspiel Wistedt.

§. 1. Wistedt, oder Kirchwistedt, liegt etwa ½ M. von Beverstedt gegen O., und wird in alten Urkunden auch Wickstedt und Wichstedt genannt.

§. 2. Wann und von wem die Kirche hieselbst erbauet sei, habe ich noch nicht ausfindig machen können. Das Kirchengebäude selbst scheint von großem Alter zu zeugen. Ich weiß auch nicht, daß ich irgendwo angeführt gelesen, wem die Kirche bei ihrer ersten Erbauung gewidmet worden sei. Indeß da das Kirchensiegel einen Mann darstellt, der in der linken Hand ein Agnus Dei hält, und derselbe ohne Zweifel Johannes den Täufer vorstellen soll, muthmaße ich, daß die Kirche ursprünglich wohl

Johannes, dem Täufer, geheiligt gewesen sein dürfte. Die Ueberschrift dieses alten Kirchensiegels ist von einigen so gelesen worden S. (Sanctus) Perrucianus in Wistede. So hat sie wenigstens der Gen.-Sup. Diekmann, ein in diesen Sachen sonst sehr geübter Mann in dem Ao. 1697 gehaltenen Visitationsprotokoll eigenhändig verzeichnet, und daher ist die Aufgabe in dem andern Bande der Bremischen und Verdischen Bibliothek S. 1134: Was ist Perrucianus für ein Heiliger? geflossen. Aber mich dünkt, daß man den Perrucianus eben sowohl, als den Tocius *) aus dem Register der Heiligen ausmerzen könne. Denn, nachdem ich das Siegel selbst angesehen, so werde ich gewahr, daß darauf nicht stehe Perrucianus, sondern Perrocianys, und das soll ohne Zweifel so viel wie Parocianis heißen. Man hat in alten Zeiten oft ein y. für ein i. geschrieben. Und ein in der lateinischen Sprache unkundiger Siegelstecher kann für Pa leicht Per gemacht haben. Das S. aber bedeutet mir nicht Sanctus, sondern Sigillum. Und so lautete nun die Umschrift dieses Siegels also: Sigillum Parochianis in Wistede.

§. 3. Die beiden hier befindlichen Glocken haben folgende Aufschriften. Die kleinste

Ecce vocor, Maria praeclaro nomine,
pro quo
pulsor, ei faveat propitiando Deus.

daneben steht die Jahrszahl MDXIII. Die größere: MEISTER JOCHIM SCHRADER HANNOVERAE ME FECIT. ANNO DOMINI 1613.

§. 4. Eingepfarrt ist hier:

1. Kirchwistedt, besteht mit dem Pastorat- und Küsterhause aus 21. F., und ist mit einem guten Gehölze versehen.

2. Altwistedt, liegt ¼ M. von der Kirche gegen S.-O. und hat 17 F.

3. Basdahl, liegt 1 M. von der Kirche gegen N.-O. und besteht aus 30 F. Die Schule hieselbst stiftete Hermann von Issendorf zu Poggemühlen, Ao. 1615, mit der Bedingung, daß das Jus patronatus stets bei dem Hofe zu Oese sein, und der Pastor zu Oese alle

---

*) S. S. 153. 154.

Jahr zweimal, nämlich um Ostern und Michaelis, die Kinder zu Basdahl in der Schule examiniren und verhören sollte. Den Stiftungsbrief lies't man bei Mushard S. 313. In diesem Schulhause kam die Ritterschaft, wenn sie sich zu Basdahl versammelte, zusammen, ehe zu ihrer Zusammenkunft ein eigenes Haus erbauet war. Dies geschah aber 1696, und es sind dazu die Materialien des verfallenen Hauses zu Beverstedter-Mühlen gebraucht worden.

4. Volkmarst, liegt ½ M. von der Kirche gegen N.-O., und hat 19 F. und ein ziemlich bedeutendes Holz.

5. Stemmermühlen, liegt ⅛ M. von der Kirche, jenseit der Lune, gegen S.-W. Es ist hier ein ausgebauter adliger Hof, welcher dem Landrath von der Lieth gehört. Zu dem Hofe gehört auch eine Mühle, die von der Lune getrieben wird, und 3 Kathstellen.

6. Horst liegt ¼ M. von der Kirche gegen N., und besteht aus 2 vollen Bauerhöfen, deren Bewohner gerichtsfreie Meier sind. Man sagt, daß in ganz alten Zeiten hier ein adliger Sitz gewesen sei.

7. Osterwede, 1 M. von der Kirche gegen S.-O. belegen, hat 3 F.

8. Brelit, liegt 1 M. von der Kirche gegen S.-O. und hat 7 F.; ist auch mit guter Hölzung versehen.

9. Ahe, liegt ¼ M. von der Kirche gegen O., und hat 7 F., auch ziemliches Holz.

10. Franzhorn, hat 2 F. und liegt von der Kirche eine gute halbe M. gegen N. O.

11. Die Klust, liegt 1 M. von der Kirche gegen N., und gehört nicht unter das Gericht Beverstedt, aber doch zu der Börde Beverstedt, und steht mit auf ihrer Contributions-Rolle. Es stehen hier 3 Kathen; 2 sind zu Kirchwistedt, die dritte aber ist zu Oese eingepfarrt.

§. 5. Das Jus nominationis und praesentationis zu dieser Pfarre hatten in ganz alten Zeiten die Grafen zu Stotel *), nach deren Abgange es an den Erzbischof zu Bremen kam: das Jus confirmationis und institutionis aber war in den Händen des Bremischen

---

*) Mithin ist sehr wahrscheinlich, daß die Grafen zu Stotel, die schon im 14. Jahrh. ausgestorben sind, diese Kirche fundirt haben.

Domprobstes, wie aus der Anlage C. erhellt. Doch machte der Erzbischof an dieses letzte Recht auch einmal Anspruch, wie aus dem oft erwähnten Visitationsprotokoll von 1583 zu ersehen ist. Jetzt hat der König das Jus patronatus.

§. 6. Von alten Priestern zur katholischen Zeit kann ich Johann Rappen und Theodor Wittpenning angeben. Ihre Namen kommen in der Anlage C. vor. Von der Art und Weise, wie die Reformation hier zu Stande gekommen sei, weiß ich Nichts zu berichten. Nach der Reformation haben hier, nebst andern, folgende Prediger gestanden:

I. Lorenz Mewert, aus Stade. Er war hier 1583. In dem erwähnten Protokoll wird er Tilen thor Mölen Sohn genannt. Es heißt ferner von ihm daselbst also: „Er ist nicht sehr „geschickt, und hat kaum im Examine, wie er zum Altenbruche „im Land zu Hadeln von M. Peter Rodebardt geordiniret worden, bestehen können. Ist vom Erzbischofe dahin gesetzet." Er muß schon 1581 hier gewesen sein: denn in diesem Jahre hat er den Fundations-Brief der Kirche zu Oese mit unterschrieben. Ao. 1619 den 17. Juni hat er noch gelebt; denn er hat damals den Ordinationsschein des Pastors zu Oese, Hinrich thor Hambrügge, als Zeuge mit unterschrieben.

II. Joh. Lastorp. Er war schon 1634 hier: doch weiß ich nicht, in welchem Jahre er eigentlich hieher gekommen ist. Zufolge seines in der Kirche vor dem Altare liegenden Leichensteines ist er 1657, 72 Jahr alt, gestorben. Nach seinem Tode, 1658, wurde diese Pfarre dem damaligen Pastor zu Kuhstedt, Namens Günther Schulze, übertragen, und beide Pfarren combinirt.

III. Günther Schulze, von 1658 den 15. Juni. Er starb 1689. Nach seinem Tode sind Kirchwistedt und Kuhstedt wieder separirt worden.

IV. Paul Andr. Matthäi. Er war Otto Matthäi's, Pastors zu Burtehude, Sohn. Er hat die Schulen zu Burtehude, zu Altenburg in Meißen, und zu Stade besucht. Im Jahr 1682 zog er nach Kiel, wo er 3 Jahre war. Nachher studirte er noch ein Jahr zu Leipzig. Im Jahr 1690 wurde er hier eingeführt und im Jahr 1700 wurde ihm auch die Pfarre zu Kuhstedt beigelegt.

V. Georg (Jürgen) Christian Matthäi, des Vorigen Sohn .Er hat zu Stade die Schule besucht, und zu Rostock studirt, wo er 1723 unter D. Engelken de placentis orbicularibus disputirt hat. Er wurde seinem Vater 1728 adjungirt. Im Jahr 1746 wurde er von hier nach Oldendorf bei Stade versetzt. S. S. 460.

VI. Gerhard Hackmann, aus Bremen. Er war Anfangs Feldprediger bei dem damaligen Schulzeschen Cavallerie-Regimente. Nachher verrichtete er eine Zeit lang die Dienste bei

der erledigten Pfarre zu Oldendorf. Hieher kam er 1746 und wurde 1755 nach Spika im Lande Wursten versetzt.

VII. Joh. Bruning, aus Stade, wo er die Schule unter dem gelehrten Rector Werner besuchte, und 1741, ehe er nach Jena zog, eine öffentliche Abschiedsrede de religionis sanctitate, veroque Dei cultu, reipublicae asylo gehalten hat. Der R. Werner lud zur Anhörung derselben mit einer Schrift: De veterum Israelitarum asylis ein. Zu Jena war er nur ein Jahr. Er zog nachher nach Göttingen, und lag den geistlichen Wissenschaften daselbst 2 Jahre ob. Hieher wurde er 1755 berufen.

Das siebente Kapitel.

Vom Kirchspiel Kuhstedt.

§. 1. Das Kirchspiel Kuhstedt, liegt 1½ M. von Beverstedt, nach den Kirchspielen Rhade, in der Ottersbergischen Präpositur, und Hambergen, in der Bremischen Superintendentur, zu.

§. 2. Von der ersten Stiftung dieser Kirche weiß ich überall Nichts anzuführen. Nur muthmaße ich aus der Bauart derselben, daß sie sehr alt sein müsse. Ich weiß auch nicht zu sagen, wem sie bei ihrer ersten Einweihung gewidmet worden sei.

§. 3. Die Pfarre ist von keinem großen Umfange, und der Dienst von keinem sonderlichen Betrage, daher sie gemeiniglich mit der benachbarten Pfarre zu Kirchwistedt vereinigt gewesen ist. Eingepfarrt ist hier:

1. Kuhstedt, welches mit dem Pfarr- und Küsterhause aus 47 Feuerst. besteht. Das Dorf hat ein gutes Holz, worin jedoch der König mit interessirt ist.

2. Giele, liegt ¼ M. von der Kirche gegen S.-W., und hat 2. F. Zum Holze ist der König mit interessirt.

3. Gielermühlen, liegt ½ M. von der Kirche gegen S.-W., und gehört dem König. Das Wasser, welches die Mühle treibt, wird nur der Mühlenbach genannt. Die Brücke bei der Mühle scheidet diese und die Hambergische Gemeine von einander; daher auch das hier befindliche Wirthshaus schon nach Hambergen gehört.

4. Der Gnarrenburger Hof, liegt von der Kirche ¼ M. gegen S.-O. Hieselbst ist vor Zeiten ein adeliger Sitz und eine Schanze bei dem jetzt übers Moor gehenden Damm gewesen. Von der Schanze waren nur noch einige Rudera zu sehen. Sie ist aber 1757 wieder

hergestellt worden. Der Hr. von Mackphail hat diesen Hof vor einigen Jahren zwar an den König verkauft; doch hat die k. Kammer bisher aus erheblichen Ursachen Bedenken getragen, davon Besitz zu nehmen.

§. 4. Mit dem **Jure patronatus** ist es hier allem Ansehen nach eben so, wie zu Kirchwistedt beschaffen gewesen. Man findet daher in dem mehrbemerkten Protokoll eine gleichlautende Anmerkung dieses Inhalts: „Dem Pastori ist vom Hrn. Kanzlern D. Gedeone Eggeling, seel. bevahlen, und eingebunden worden, er solle „sich nach des Hrn. Thumprobsten Ausschreiben nicht „richten: denn es sey in dieser Sachen ein Misverstand: „derowegen nicht mehr mit ihm gehandelt worden".

§. 5. Prediger vor der Reformation sind mir nicht bekannt worden. Wie es mit der Reformation hier zugegangen sei, weiß ich nicht zu sagen. Ich habe auch die Namen der ersten Prediger nach der Reformation nicht erfragen können. Diejenigen, von denen ich einige Nachricht angetroffen habe, sind folgende:

I. Johannes Erasmus. Von ihm heißt es in oftgedachtem Protokoll also: „Er ist aus Hessenland von Herlingsbusen. Ist zwey Jahr alda Pastor gewesen, unt zu Vörde von „Magister Matthia geordiniret, und durch des Hrn. Erzbischofs „Verordnete daselbst eingesetzet."

II. Johannes Alberti, war hier 1619. Denn er war damals bei Hinrich thor Hambrüggen, Pastors zu Oese, Ordination gegenwärtig, und hat den Ordinationsschein mit unterschrieben. Wann er eigentlich hieher gekommen sei, und wie lange er hier gelebt habe, ist mir nicht bekannt.

III. Zach. Schooffius, war aus Lüneburg. Daselbst und zu Hamburg hat er die Schulen besucht. Nachmals hat er 4 Jahre zu Rostock studirt. Der König von Dänemark vocirte ihn, ich weiß aber selbst nicht, in welchem Jahre 1641: war er wenigstens schon hier; denn es findet sich noch ein Brief von ihm, worin er die Patrone der damals vacirenden Pfarre zu Oese ersucht hat, ihm dieselbe zu conferiren. Er lebte hier noch 1652.

IV. Günther Schultze. Das eigentliche Jahr, da er hieher kam, weiß ich nicht anzugeben. Im Jahr 1658 wurde ihm auch die benachbarte Pfarre zu Kirchwistedt conferirt. Er starb 1689. Er hat Etwas an den Predigtstuhl zu Kuhstedt vermacht.

V. M. = = = Spannhacke, kam 1660 hieher, und starb 1663.

VI. Joh. Friedr. Muselius, dessen Großvater und Vater zu Bremervörde im Amte gestanden hatten, seit 1663. Es wurde ihm 1700 in dem 67. Jahre seines Alters, Unvermögens und Schwachheit halber, der benachbarte Prediger zu Kirchwistedt:

VII. Paul Andr. Matthäi adjungirt. Und von der Zeit an sind beide Pfarren vereinigt geblieben.

VIII. Jürgen Christian Matthäi, von 1728 bis 1746.

IX. Gerh. Hackmann, von 1746 bis 1755.

X. Joh. Bruning, von 1755.

Von diesen vier letzten Predigern kann man das zunächst vorhergehende Kapitel, darin man einige Nachricht von ihnen antrifft, nachsehen.

Das achte Kapitel.

Vom Kirchspiel Oese.

§. 1. Was jetzt das Kirchspiel Oese ausmacht, das hat in alten Zeiten theils nach Kirchwistedt, theils nach Oerel gehört; daher man leicht erachten kann, daß es mit diesen beiden Kirchspielen benachbart ist.

§. 2. Es gehören zu dieser Gemeine:

1. Oese, war ein Rittersitz der Hrn. von Issendorf, bei dem sonst nur 7 Kathen befindlich waren. Seit einiger Zeit sind noch 7 andere erbauet, so daß sich jetzt also die Zahl derselben auf 14 erstreckt. Dahingegen aber ist der adlige Hof vor einigen Jahren bis auf die Souterrains niedergebrochen. Der Landrath von Issendorf zu Poggemühlen hat hier die Jurisdictio in civilibus.

2. Poggemühlen, ein Rittersitz nahe bei der Kirche. Diesen Hof hat Minrich von Issendorf Ao. 1428 zuerst erbauet, und nachdem er ziemlich verfallen war, hat Christoph von Issendorf ihn um 1585 wiederhergestellt. S. Mushard S. 310, 312. Auf dem Steine über der Thür des Hauses lies't man folgende Worte: **ANNO 1585. HEFFT CHRISTOFFER VAN ISSENDORP VND MARIA VAN DVERING SIENE EHELICKE HVISFROVWE DIT HVISS BOUWEN LATEN. WOL GODT VERTRVWET DER HEFFT WOL GEBOVVET.** Neben der Thür ist ein Stein eingemauert mit folgender Aufschrift: **DISSE STEIN IS VAN DER SEBORCH DO MEN SCHREF 1293.** Bei dem Rittersitze ist eine kleine Mühle und 3 Kathen. Das Wasser, welches die Mühle treibt heißt der Klußbach, weil es von der Kluß herkommt. Ehe eine Kirche zu

Dese erbaut war, gehörte Poggemühlen nach Derel zur Kirche.

3. Eine Kathstelle zur Kluß. Die beiden übrigen hier befindlichen Kathstellen gehören nach Kirchwistedt.

§. 3. Die Kirche steht mitten zwischen den beiden adligen Höfen zu Dese und zu Poggemühlen. Sie ist Ao. 1575 von Christoph von Issendorf fundirt worden. Bei Mushard Monum. nobil. equ. p. m. 311. findet man eine Urkunde, worin der Stifter verordnet, wie es mit der Erwählung des Predigers, Küsters, der Juraten und mit der Verpflegung der Wittwen gehalten werden solle. Die Kirche ist klein, aber hell, artig und wohl gebaut. Ao 1685 wurde der Thurm durch einen entsetzlichen Donnerschlag so zerschmettert, daß auch nicht das Geringste von dem hölzernen Spandache darauf liegen blieb. Ja einige der Späne wurden durch die Gewalt des Schlages über 100 Schritt von dem Thurm weggeworfen. Viele hatten sich selbst an die auf dem Kirchhofe stehenden Bäume angenagelt. Der Schlag ging in die Kirche, und zerschlug die Taufe. Die beiden Glocken im Thurme aber blieben ohne Schaden.

§. 4. Die in der Kirche befindlichen Epitaphia sind diese:

1. Vor dem Altare liegt ein Leichenstein, worauf der Stifter der Kirche und seine Frau in Lebensgröße eingehauen zu sehen sind, mit der Aufschrift: Ao. 1586 den 19. Febr. is de edle und ernstveste CHRISTOFFER von ISSENDORF in Godt dem Herrn entschlapen, sines Olders 57 Jahr. Dem Gott genädig sy. Ao 1587 den 31. Dec. is de edle und dogentsame MARIA van DVERING, Christoff v. Issendorfs seel. nagelatene Wedwe in Godt entschlapen, eres Olders 49 Jahr, der Gott genädig sy.

2. Gegen Norden steht ein Epitaphium von ordinairem gehauenen Stein, und stellt die Auferstehung Christi vor, mit der Ueberschrift: Levi dormiam in terrae pulvere, evigilabo. In der Mitte steht: Ao. 1610 am 19. Decembr. is der edler und ernvester CLEMENT von ISSENDORF in Gott dem Herrn selig entschlapen. Ao. 1623 den 30. May is de edle und ehr- und tugendreiche LISA BREMERS, weiland Clement von Issendorfs seligen hinderlasene Widwe in Gott dem

Herrn selig entschlapen; unten am Fuß: **Ioh. 3. sic Deus dilexit. — aeternam.**

3. Gegen Süden ein Epitaphium von Alabaster, welches ganz oben die H. Dreieinigkeit, und darunter die Auferstehung Christi; ferner die Auferstehung der Todten, das jüngste Gericht, Himmel und Hölle darstellt. Unten am Fuße steht: Ao. 1627 am 2. April ist der weil. Wohledler, Gestrenger, undjvester **HERMANN** von **ISSENDORF**, Erbgesessen zur Dese und Hermansthal im Herrn seliglichen entschlafen, dessen Seele Gott gnädig sey. Ao. 1636 am 18. Julii ist die weil. Wohledle, vielehr- und tugendreiche Frawe **GERDRVT BEHR, Hermann von Issendorffs** hinterlassene Wettibe im Herrn selig entschlafen, deren Seele Godt gnädig sy.

4. Gegen Süden ein Epitaphium, dessen mittlerer Theil von Alabaster ist, welches Christum am Kreuze vorstellt, und diese Inschrift hat: Ao. 1611. den 10. Jun. starb der Ehrwürdige, Edler und Ehrenveste Herr **HINRICH** von **ISSENDORF** Erzbischöflich-Bremischer Hof- und Kanzeleyrath, vormahls zu Bremen, der Zeit zu Verden Thumherr dem zu Gedächtnis hat seine Ehgeliebte Hausfraw, Wittwe **GOSTA CATHARINA** von **BROBERGEN**, und Töchterlein Jungf. Heinrich Catharina von Issendorf dieses Epitaphium setzen lassen. Unten am Fuße steht: Ao. 16 - - den - - starb obbemeldete Frauw **GOSTA CATHARINA** von **BROBERGEN**, Hinrick v. Issendorfs wittwe.

§. 5. In den Fenstern sind viele Stücke des Leidens Jesu sauber gezeichnet, und alle haben die Jahrszahl 1578. In einem findet sich das Wappen des damaligen Erzbischofs Hinrich, in einem andern das Wappen des damaligen Domprobstes, Herzogs Friederich, und darunter das Wappen und der Name Otto von Dürings, Domherrn zu Bremen und Probstes zu **S. Stephani** und zu Lilienthal.

§. 6. Der Altar hat ein gutes Ansehen und ist mit der Jahrszahl 1597 bezeichnet.

§. 7. Das **Jus patronatus** hatten und haben auch noch jetzt die Herrn von Issendorf. **Jus confirmandi & conferendi** aber hatte ohne Zweifel der Erzbischof. Wir schließen Dieses daraus, daß, wiewohl dies Kirchspiel Ao. 1578 schon existirte, und der Domprobst

bei den domprobsteilichen Kirchen in hiesiger Nachbarschaft Ao. 1583 die General-Kirchenvisitation hat halten lassen, in dem davon noch vorhandenen Protokoll der Kirche zu Oese dennoch gar nicht.

§. 8. Johann Renner erwähnt der Stiftung dieser Kirche auch in seiner, in plattdeutscher Sprache geschriebenen, Chronik Tom. II. p. m. 381 col. b. mit diesen Worten: „Ao. 1578 buwede Christopf von Issendorf eine „nie kerke tho Oese by sienen Huse, by Basdahle gelegen, „Berentede desülven und settede dar einen Pastoren de „was van Stade.“ Obgleich er diesen Pastoren nicht nennt, so ist doch gewiß, daß er

I. Philippus Pauli geheißen habe. Denn es ist bei der Pfarre noch ein pergamentner Brief von 1597 vorhanden, da er sich unterschrieben hat: Philippus Pauli, primus Pastor ecclesiae Oevesensis scripsit et subscripsit. Sein Amt hat er 1617 d. 14. Nov. Krankheit und Alters halber niedergelegt. Ihm folgte:

II. Hinr. thor Hambrügge. Aus dem Rost. Etwas 1742. S. 579. 581. 585. ersieht man, daß er aus Stade gebürtig gewesen sei, zu Rostock studirt und daselbst unter Ioh. Slekero de Philosophia, de principiis animatorum et psychologiae subiecto, und de analogia disputirt habe. Er ist 1618 den 16. Mai vocirt; 1627 aber nach Stade, als Diakonus zu S. Nicolai daselbst, berufen worden. Er muß aber bald darauf gestorben sein; denn man findet einen Vergleich von 1628, darin die damaligen Patrone sich mit seiner nachgelassenen Wittwe aus einander gesetzt haben.

III. Ernst Crüger, war Anfangs evangelisch-lutherischer Prediger bei dem damaligen adligen Jungfrauen-Kloster zu Zeven, auch dem Flecken daselbst. Hier ist er 1627 introducirt; aber auch nach einem halben Jahre von hier nach Stade zum Diakonus an der Kirche zu St. Nikolai vocirt. Seine Stadeschen Schicksale wollen wir an einem andern Orte erzählen.

IV. M. Mauritius Eberhardi, ist hier 1629 introducirt: bis 1640 hat man zuverlässige Nachricht, daß er hier gestanden habe. Und obgleich im Kirchenbuche nicht gemeldet wird, wo er nach der Zeit geblieben sei; so weiß man doch aus andern Nachrichten, daß er 1642 von hier nach Spika, im Lande Wursten, versetzt worden sei.

V. Kaspar Wisäus, oder Wiese, ist 1642 hier introducirt, und bis 1668 im Amte gewesen.

VI. Thomas Olbers, war hier von 1669 bis 1715, da er starb. Man hat von ihm eine Leichenpr. auf Maria Sophia Issendorf, gedruckt Stade 1682.

VII. Kaspar Olbers, des Vorigen Sohn, ist zu Stade geboren, und in der Schule daselbst unterwiesen worden. Im Jahr 1700 zog er nach Rostock, wo er 2 Jahre studirte; 1715 den 13. Juni wurde er von den adligen Patronen von Issendorf vocirt.

Weil die abligen Güter Poggemühlen und Hanstedt der Hrn. von Issendorf, die sich wegen verweigerter Huldigung außerhalb Landes aufhielten, sequestrirt waren, wurde der Amtmann Rhode zu Bremervörde befehligt, der Wahl mit beizuwohnen, und wegen der sequestrirten Güter Poggemühlen und Hanstedt mit zu votiren. Alters und Schwachheit halber ist ihm 1757

VIII. Joh. Friedr. Krumhard, bisheriger Candidatus Ministerii cum spe succedendi adjungirt worden.

Zusatz.

Um das Verhältniß dieser Kirchspiele in Ansehung ihrer Größe einigermaßen beurtheilen zu können, wollen wir einen kurzen Auszug der Actuum ministerialium daselbst vom Jahr 1751 hersetzen. Es sind zu

Beverstedt	copul.	28	Paar.	Get.	90.	Gest.	65.		Comm.	4277.
Lorstedt	=	4	=	=	33.	=	21.		=	1010.
Luneberg	=	2	=	=	7.	=	1.		=	303.
Berhövede	=	3	=	=	9.	=	5.		=	392.
Wistedt	=	4	=	=	31.	=	14.		=	1183.
Kuhstedt	=	7	=	=	8.	=	10.		=	629.
Oese	=	2	=	=	4.	=	11.		=	291.
Summa	=	50	=	=	182.	=	127.		=	8085.

Beilagen.

A. Vertrag des Kirchspiels Beverstedt mit dem Kirchspiel Lorstedt. 1451.

B. Confirmationsbrief über die Güter der Kirche zu Berhövede. 1202.

C. Franc. Grambeckii collatio pastoratus in Wistede. 1525.

D. Auszug aus Joh. Rode's registro bonorum et jurium eccl. Brem. et castri Voerde über das Gericht Beverstedt.

Anmerk. Außer diesen 4 Beilagen finden sich in d. Herz. Br. u. V. noch 11 andere minder wichtige, von denen wir deshalb und um der Raumersparung willen hier nur die Titel aufführen: I. Erzbischof Friedrichs Mandat vom 31. Juli 1641. — II. Instruction für Ernst Hinrich Stahl von 1653 den 4. Mai. — III. Confirmation des Vergleichs zwischen den von Rosenhahn und den Burgmännern zu Luneberg. 1689. — IV. Fr. Ummelmanns Schreiben an den Rath zu Stade, 1669 den 25. Nov. — V. Desselben Denunciations-Schrift ans königl. Consistorium. — VI. Examenschein für denselben. — VII. Arp von Dürings Schreiben an das Brem. Dom-Kapitel von 1579 d. 24. Jun. — VIII. Der Gemeine zu Lorstedt Schreiben an das Dom-Kapitel von 1579 den 6. Aug. — IX. Erzbischof Hinrichs Schreiben an das Dom-Kapitel von 1579 d. 27. Oct. — X. Die Gebrüder Nagel präsentiren dem Domprobst einen neuen Prediger zu Berhövede, 1451. — XI. Des Domprobstes Confirmationsbrief von 1451.

A.

Wie Borchmenne von Lunenberge gemenliken, und wie, Johann Eckhof, Hinrich von der Mölen, Claus Wachholdt, und Claus Arens Karckszwaren und vort gemenen Karspellüde tho Beverstedt erkennen und thügen apenbare, in deese Schrift, vor als weme, dat wie mit unsen frieen Willen und Vulborde al derghenen, den wie darvon rechte Velborde und Willen tho hebben shollen, ume des gemenen Besten willen, und sunderges ume des Godeshuses und Wedeme von Beverstedt uns frunliken vereniget hebben, und vordregen mit den beschedenen Hermann Focken, Meinerde Hintzen, Claus Carsten, Johann Tüden, Karkszwaren und Kaspelüden tho Lockstede gemenliken, in so daner Wiese, dat de vorgeschreven Karckzwaren und Karspellude tho Lockstede hebben gegeven, rede und wolbetalet den Karckszwaren tho Beverstede vorschreven 40 Mark Bremer in reden Gelden, al so daner Pagemünte, alß tho Bremen vor dem Wessel gange und geve iß Ock hebben desulven Zwaren und Kaspellude tho Lockstede ehe benomten uns gegeven obgelaten, versegelt und verbrevet einen verden Thel Landes mit der Wehre dar tho belegen in dem Dorpe und Feldmarcke tho Lockstede, det dan iegenwardig buwet unde ope wahnet Riecklep Langemann aldernögest gelegen wiedt Wedeme tho Lockstede in dat Norden, mit aller Richtigkeit, Egendohm, und Thobehöringe tho schlachten mit em Geste und Marsche, dat jährliker Gulde gift alle Jahr 2 Molt Roggen, anderthalv Molt Gersten und veer Molt Havern tho ewigen Tieden wie unser Karck und Wedemen tho Beverstedt tho erfen stedig tho blieven. So hebben wie Borchmenne von Lunenberge, alles Karckszwaren und Karspellude tho Beverstedt gemeenliken alle vorbenöhmde, mit Eendracht der ehrgeschrevenen Karckszwaren und Kaspelluden tho Lockstede, se und ere Nakomelinge tho ewigen Tieden vorlaten und vertegen; vort vorlaten und vertigen iegenwardig in disser Schrift und schulden frieg und qvit, ledig und los van aller Rechtigkeit, Egendohm, und Plicht, dar de vorschreven Karckszwaren und Kaspellude tho Lockstede und ehre Nakomelinge tho ewigen Tieden, wo de mochten verplichtet und bezwaret werden, in rechter Plicht in ieniger Mate mede tho helpen, mede tho geven, mede tho foderen, ofte ichtes wat in deme Gebaute unser Kercken und Wedemen tho Beverstedt mit all öhrem Thobehörigen tho ewigen Tieten, so dat se und all öhre Nakomelinge des ewig schullen ungeeschet und ungemanet blieven van uns und unsen Nakomelingen und von als weme, und unse Nakomelinger wegen. Und düsset hebbe wie Bordmenne van Lunenberge, Karckszwaren und Kaspellude tho Beverstedt alle vorshreven endrachtigliken mit samter Hand den vorschreven Karckszwaren und Kaspellüden tho Lockstede gelavet und iegenwardig em und eren Nakomelingen laven in disser Schrift an guder throw stede und fast und unverbraken tho holden, sonder ienigerley Insage, Hulperede, nie Fünde, und qvaden List, geestliket ofte werlickes Rechtes, dat uns tho Framen, und em tho Schaden kamen mochte ienige Wiese: deß wie Borchmenne van Lunenberge alle oft genant meenliken vor uns und vor de Karkszwaren und Kaspellude tho Beverstedt, so se uns darum gebeden hebben, in

groter Tügniß der Wahrheit unse rechte Inghesegel sämptliken, mit guden Willen hangen dohn, tho düssem breve. Gegeven nach Gades Borth veerteinhundert darnach in deme Een und fieftigsten Jahre, am Dage Aghate der hilligen Jungfrauwen.

B.

HARTWICVS, Dei gratia sanctae Bremensis ecclesiae Archiepiscopus, vniuersae fidelium societati salutem in vero salutari. In omni causa, accedente ad honestatem pariter et vtilitatem, nobis summa debet esse devotio, quatenus sic ecclesiarum nostrarum studeamus profectibus, ne hoc, quod nostris temporibus ad earum incrementum favorabiliter accedit, per temporis lapsum, propter infirmas hominum memorias, vel potius propter malignorum prauitates, destruatur. Inde est, quod vniuersitati fidelium, tam praesentium, quam futurorum, notum esse volumus, quod dilectus noster Geltmarus, cum consensu et opere fratrum suorum, Alberti et Lüderi, capellam ad permissionem Predecessoris nostri SIGFRIDI, construxit in villa Bekeshövede, quam feudali iure ab eodem Archiepiscopo tenuit. Porro procedente tempore eandem capellam, in omni structura consummatam, praefatus Archiepiscopus dedicauit, et sub dote praefati Geltmari, et filiorum eius, in omni iure roborauit. Vt autem super hac dote omnis suspicio tollatur, propriis vocabulis exprimatur: Fundus ecclesiae et coemiterii, area sacerdotis, decima ipsius villae, vnus mansus ibidem, palus in Lunenhusen. Vt autem capella praedicta haec omnia potestate inviolabili perpetuo possideat, hanc ordinationem, scripti et sigilli nostri testimonio, confirmari volumus. Si quis igitur contra hoc nostrae auctoritatis privilegium venire et quoque modo, vel in parte, vel in toto, infringere tentaverit, aeterna excommunicatione cum Juda proditore pereat. Acta sunt haec Anno Dominicae incarnationis M° CC° II°.

C.

Franciscus Grambeck, legum doctor, sancte Bremens. eccl. Praepositus Honorabili viro, Theodorico Wittpenningk, presbitero Brem. dioeces. salutem in Dno sempiternam. Laudabilia pietatis et virtutum merita, quibus fide digno apud nos commendaris testimonio, nos inducunt, vt tibi, quantum cum Deo possimus, honorabiliter annuamus. Cum itaque parochialis ecclesia in Wistede, Brem. dioec. per liberam resignationem venerabilis viri, Dni Iohannis Rappen, reverendissimi in Christo patris et illustrissimi principis ac Domini, Domini Christofferi, Archiepiscopi Brem. et Verd. ecclesiarum administratoris, Brunsv, et Luneb. Ducis, Domini mei gratiosissimi cancellarii in manibus reuerendissimi Domini, Domini patris Christofferi, Episcopi Constanciensis Commissarii praefati Rev. Dni, Dni Christofferi Archiepiscopi illustrissimi Principis ad huiusmodi resignationem recipiendam, admittendam et presentationem faciendam et ab eodem Reverendissimo Domino illustrissimo Principe, ad quem presentatio personae idoneae ad dictam parochialem ecclesiam Wistede, quotiens eam vacare

contigerit, spectat et pertinet, constitutus et ad hec deputatus, sponte et libere factam resignationem vacauerit et vacet ad praesens: Tuque ad eandem parochialem ecclesiam sic vacantem per praefatum Dnum Episcopum Constantiensem Commissarium sepe dictum Reverendissimi Patris ac Illustrissimi Principis ad hoc ab eodem Dno Archiepiscopo et Principe, vt praemittitur, similiter constitutus, deputatus ac praesentatus existis, prout in literis et instrumento publico desuper confecto et per Honorabilem virum Renerum Garstede, Clericum Brem. dioecesis publica imperiali auctoritate notarium subscripto, nobis exhibito et praesentato plenius continetur, legitima facta fuit fides. Cum autem dictae parochialis ecclesiae institutio et quaeuis alia dispositio ad nos pertinet, Nos volentes tibi praemissorum meritorum tuorum intuitu gratiam facere specialem te ad dictam parochialem ecclesiam modo praemisso vacantem, ac ad quam, ut praemittitur, praesentatus existis, instituimus, ipsamque parochialem ecclesiam cum omnibus iuribus et pertinentiis suis tibi auctoritate nostra ordinaria conferimus, assignamus et inuestimus, etiam de eadem prouidemus, inducentes in eiusdem parochialis ecclesiae actualem possessionem imponimus ac inducimus per presentes: mandantes nihilominus universis et singulis dicte parochialis ecclesiae colonis, inquilinis, et redituariis, vt te sic in praefate eccl. parochialis et iurium eiusdem possessionem inductum tueantur ac defendant, ac de omnibus et singulis fructibus, redditibus et pertinentiis, iuribus et obuentionibus vniuersis respondeant realiter et cum effectu satisfaciant. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras litteras fieri, sigillique nostri iussimus et fecimus appensione communiri. Actum in ciuitate Bremensi in curia habitationis nostrae solitae residentiae sub anno a nativitate Dni millesimo quingentesimo vicesimo quinto, die vero Martis vndecima mensis Julii, indictione decima tertia Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini, Domini nostri Clementis diuina prouidentia Papae Septimi Anno eius secundo.

D.

p. m. 8. Dat Cämmerer-Amt hebben nu de van Lünebergen; item dat Brodtspenner Amt.

21. In aula archiepiscopi Bremensi isti devoti patres residebant cum suis nobilibus et vasallis ecclesiae, qui omnes ibi in propriis curiis habitabant cum eorum Domino et erant omnes liberi ab omni municipali debito et sevitio - - item militares de Etzelendorpe item de Lunebergen.

24. To Bischof Hinrichs Tieten hebben de Vögede van Vörde vam Lüneberge gehalet etlike Mißderer, und hebben se gestrafet.

26. Rückel und Düring kamen den Stichte tho. (d. i. sie werden von demselben belehnt.)

27. De andern Wikbilde werden gesatet, und plegen alle tho geven = = tho Lunenberge, Rückel, Düring (nämlich bei der Ankunft eines neuen Erzbischofs).

39. Alle aversten Richte aver dat Land kamen tho der överssten Walt, und einen Herrn disses Landes, uhtgenamen dat averste in dem Kerkspel tho Beverstede, Scharmbecke, tho der Leessen.

62. Als de Domprawest beklagete Johann von Luneberge, dat he van sienen Meyer tho Wolckmerstede 4 grl. jahrl. tho Knechtegeld nehme, und wolde dat so in sinen Hof bringen, de Dohmprawest wolde sinen Hof wol sülvest verdedigen, und verboth sienen Meyer, he scholde so dahne Knechtegeld nicht mehr uthgeven. Johann van Luneberg sede, siene Oldern hadden dat daruth gehat, dat wäre sien Erve, dat ward em afgefunden, und moste de 4 grl. nicht mehr nehmen.

„Die van Nesse sind sunder Middel under der Beschermung enes Heren dissen Landes, und nicht under den, de dat Richte tho Beverstedt heft. Se scholen ok nemand keen Knechtegeld geven sonder sick verbiddinge richten na den Amtlüden tho Vörde, geliek den Woldestorpe und andern Insaten des Vielandes.

63. De von Kuhstede, Gile, Bredelitte sind des Stichts vulschuldige Meyer, und de Dorpe mit all öhrer Gerechtigkeit hören dem Stichte tho.

65. Borgmänne van Vörde sind = = de van Luneberg, de Bicker, de Etzelendorpe ꝛc. Deenstmänner des Stichts de van Rückele, de van Beckeshövede, de Nagele ꝛc.

116. De van Nesse geben alle Jahr Martini 6. Brem. Mkl. und dartho ere Kornplicht und andere Plicht (nach Vörde).

117. De Penningtinse in der Vörde Beverstede, de des Stichts Meyer alljährlik geben, bedagen Michaelis.

123. De van Nesse geben jahrl. 8 Schwiene tho der Köken tho Vörde.

128. Decima in Kuhstede in parochia ibidem, tam major, quam minuta, cum tota villa, cum decima et cum censu, cum omni jure et proprietate ibidem, spectat ad castrum Vörde, et non est impignorata, neque adhuc alienata, sed habetur annuatim in usu, et communiter ducitur ad horreum ibidem, et dat vno anno plus, alio minus; cum ducitur ad horreum Vörde, detrimentum patitur propter distantiam. Advocati rapiunt partem suam; ducentes eam ad horreum Vörde rapiunt partem suam; sic quidem parum remanet, quia omnes quaerunt marsupia eorum implere de provenientibus ecclesiae, tam advocati, quam reliqui villici; colentes curias villicales ibidem omnes sunt litones ecclesiae, nisi libertate sunt donati, vel manumissi propter servitia, vel ad petitionem advocatorum, quod libenter recipiunt, corruptiones et procurant proprium profectum in detrimentum ecclesiae contra eorum iuramentum.

129. Decima in Wickstede tam maior, quam minor, spectat ad castrum Vörde haereditario jure et ab antiquo spectabat ad ecclesiam Brem. Et est libera et adhuc non inpignorata, licet sit longo tempore certis conditionibus vasallis de Lunebergen inpignorata, unde non modicum suscepit detrimentum, et ducitur annuatim ad horreum ibidem in Wickstede tam diu, vt commode post messem possit vehi ad horreum Vördense. Tunc simili modo Advocati agunt quam cum praefata decima in Kuhstede. Reliqua bona et iura, quae ibidem castrum Vörde

et Stotel habent, patent in Registris collectorum fructuum castri Vörde.

134. Fluvius, vel torrens dictus de Klusabeke iuxta Basdahl diuidit et separat Parochiam Orle a Parochia Wickstede.

135. Ao. Dni 1428. Minricus de Itzendorpe construit molendinum super torrento, dicto de Klusebeke et coepit habitare ibidem.

137. Hipstede in parochia Orel. Iam maior pars est vasallorum de Lunenberge. Vasalli de Itzendorpe habent ibidem vnam curiam.

153. De Deenstmenne hebben ock weltlike Richte in dissem Lande, geheten de siedesten Gerichte, und dat Sticht hat dar alle tiedt dat högeste, uhtgenamen etlike, als dat Gerichte tho Beverstede tho Schönebecke, in den Karspel tho Lessem; twischen dem Langwedel und Bremen.

158. De Penningtinsse in der Börde tho Beverstede by des Stichts Meyern, und andre Korntinsse bedagen Michaelis: wird doch mit Schwarheit gemahnet.

162. Dar liggen söß wüste Göder in der Börde tho Beverstedt. Darup to sehende, wo idt darmede gahe, to Wedeldorpe, Volckmerstede und Kuhstede.

„De Meyer in der Börde Beverstede geven van ören Höfen Koye: etlike ene halbe Koh und een Schwien.

163. De Reehorn ist des Stichtes frye sunder Holt: men dat de Bicker dar umme langk öre Holte liggende hebben, so plegen se denn wohl tho winnende. Dat Holt tho Fershövede höret dem Stichte ganz: sunder de Borgmänne, de van Lunebergen bedet sick den dridden deel tho: minus iuste.

„Bexhovede est capella parva, habens paucos parochianos, fundata ex et in Parochia Beverstede, vbi archiepiscopus parum iuris habet, licet prius plus habuerit. Superioritas et subiectio tamen ad Archiepiscopum adhuc spectat. Isti praedicti, licet pauci, tenentur tamen cum aliis subditis esse parati pro defensione huius terrae, ad requisitionem Archiepiscopi vel suorum advocatorum, si hoc fit ad requisitionem vasallorum de Lunenberch, quorum aliquis semper et pro tempore est eorum iudex temporalis, quem parochiani, habitantes in hac parochia, vel in districtu huius iudicii, dicti in der Börde, eligunt, et Archiepiscopus eum confirmat. Hoc de mandato Archiepiscopi fit, et non alias: quia istud iudicium tenent militares de Lunenberch ab Archiepiscopo Bremensi.

XXIII.

Nachricht von dem Amte und der Probstei Neuhaus, von den Kirchen daselbst und von den Predigern, die seit der Reformation an denselben gestanden haben.

Erster Theil.

Herzogth. Br. u. Verden IV. 4.

Das erste Kapitel.

Von dem Amte und der Probstei Neuhaus überhaupt.

§. 1. In ganz alten Zeiten lag bei der Oste, unfern von ihrem Einflusse in die Elbe, ein Schloß, welches die Schlickeburg genannt wurde. Die Ursache dieses Namens ist leicht zu ermessen; denn Schlick nennt man bei uns die nasse fette Marscherde. Auf solchem Grunde und Boden aber war dies Schloß angelegt. Aller Vermuthung nach hat diese Schlickeburg da gestanden, wo jetzt (d. i. 1760) des Landraths Adolph Friedr. von Brummer Hof zu Neuhaus ist. Sein Vater versicherte, daß man daselbst ehedem Ueberbleibsel von alten Mauern gefunden habe, und daß es unter alten Leuten eine beständige Sage gewesen sei, in vorigen Zeiten habe daselbst ein Schloß gestanden. Die hohe Lage, die dieser Hof vor dem umliegenden Lande hat, bestätigt Solches. Und es hätte auch nicht leicht ein bequemerer Platz, als dieser, zu einem Schlosse können gewählt werden; denn es hat derselbe an der einen Seite die Oste, an der andern aber die Au. Nachdem dies Schloß, aller Wahrscheinlichkeit nach von den Hadelern, war zerstört worden; der Bremische Erzbischof Otto, ein geborner Herzog von Braunschweig, aber nöthig erachtete, sein Stift von dieser Seite her zu decken und wider feindliche Anfälle in Sicherheit zu setzen: so erbauete er in eben dieser Gegend, wiewohl etwas näher nach der Oste zu, ein anderes Schloß, welches er Neuhaus nannte. Dies geschah Ao. 1404, wie Renner in seiner geschriebenen Chronik, I. p. m. 309. a. mit diesen Worten, bezeugt. „Im sülven „Jahre, (1404.) buwede Bischop Otto ein Schlot vor

„dat Land to Hadeln, dem Stifte to gode, dat Niehuß „genöhmt." Und in Renners kleiner Chronik in plattdeutscher Sprache, die der Rector Roth 1717 zu Stade auf 7 Bogen in 8. wieder hat auflegen lassen, heißt es davon:

1404. „ „ „ „ ock is fundeert
dat Niehuß im Bremer Stichte.

Dies neue Schloß erfuhr aber bald auch das Schicksal, welches die Schlickeburg betroffen hatte; denn es wurde nach Verlauf von etwa 16 Jahren, nämlich Ao. 1420 von den Umwohnenden, denen es ein Dorn im Auge war, und die von da aus vielleicht auch oft beeinträchtigt und beunruhigt wurden, niedergerissen. Dies meldet Joh. Rhode in seinem Registro bonor. eccl. Brem: er sagt aber nicht, welche Umwohnende es gewesen. Ich zweifle fast nicht, daß darunter die Einwohner des Landes Kehdingen zu verstehen seien, und schließe Dies daraus, daß der Erzbischof Nikolaus denselben Ao. 1425 gewisse Reversales gegeben hat, worin er ihnen für sich und seine Nachfolger verspricht, daß außerhalb der Grift des Hemmes zu Belum nach dem Lande Kehdingen zu kein Schloß jemals erbaut werden sollte. (S. Beil. III. zu diesem Kap.). Nichts destoweniger bauete Balduin, der von Anno 1432 bis 1442 regierte, das verheerte Schloß Neuhaus wieder auf. Was Joh. Rhode a a. O. von den Schicksalen dieses Schlosses, wie auch von der Beschaffenheit desselben aufgezeichnet hat, s. in der Beil. I.

§. 2. Auf dieses Schloß setzten die Erzbischöfe einen Bedienten, welcher bald Advocatus oder Vogt, bald Castellanus, bald Amtmann, bald Drost genannt wurde. Diesem wurde die Gerichtsbarkeit über die zunächst umherliegenden Kirchspiele und die Sorge für die erzbischöflichen Einkünfte anvertrauet. Insonderheit begriff das hiesige Amt schon damals, wie noch heut zu Tage, die Kirchspiele: Neuhaus, Geversdorf, Bülkau, Oppeln, Belum, Kehdingbruch, Oberndorf und Cadenberge. Der größte Theil dieses Amtes besteht aus Marschland, das ungemein ergiebig, und vor andern Marschgegenden dieses Landes zum Bau der Rappsaat besonders geschickt ist. Geestland findet sich nur in der Cadenberger Gemeine. Die Kirchspiele Oberndorf, Bülkau, Oppeln und Cadenberge sind auch mit Moor, woraus sie ihren Torf graben

können, versehen. Der gesegnete Kornbau und die häufigen Ziegeleien, die in diesen Gegenden, besonders aber in den Kirchspielen Geversdorf, Oberndorf und Bülkau vorhanden sind, setzen die hiesigen Einwohner in sehr gute Umstände.

§. 3. Die Gränzen dieses Amts lassen sich leicht bestimmen. Gegen O. scheidet die Oste es von dem Lande Kehdingen, wiewohl doch auch von den Kirchspielen Oberndorf und Geversdorf Etwas jenseit der Oste liegt. Gegen S. ist es mit der Vogtei Lamstedt, die zum Amte Bremervörde geschlagen ist, benachbart. Gegen W. aber liegt das Land Hadeln.

§. 4. Nachdem das Stift Bremen von den Schweden war erobert worden, wurde der Reichsrath, Feldmarschall und Generalgouverneur Hans Christoph Königsmark d. 4. Mai 1645 wie mit dem Amte Rotenburg, so auch mit dem Amte, oder, wie es damals auch hieß, mit der Herrlichkeit Neuhaus für sich und seine männlichen Erben belehnt, und zwar so, daß der Krone Schweden Nichts, als das Jus superioritatis übrig blieb. Als aber nachmals, besonders 1681 und in den folgenden Jahren, die alienirten Krongüter wieder reducirt wurden; mußte auch die Königsmarksche Familie die ihr geschenkten Güter, und also auch die Aemter Rotenburg und Neuhaus wieder zurückgeben. Jenes Grafen beide Söhne, Kord Christoph und Otto Wilhelm Königsmark erhielten unterm 12. Juli 1665 auch das Jus patronatus über die Prediger, Küster und Schuldiener in beiden Aemtern, wie die Anlage IV. bezeugt. In Ansehung der eigentlich sogenannten Pastoren, sofern sie von den Vicaren unterschieden werden, hatte Dies gar keine Schwierigkeit: denn Diese waren in vorigen Zeiten alle vom Bremischen Domprobst berufen worden *). Folglich besaß die Krone Schweden, die in die Stelle des vorigen Domkapitels getreten war, das Recht, dieselben zu berufen, und konnte solches Recht mittheilen, wem sie wollte. Die Königsmarksche Familie aber dehnte dies

*) Wir wollen bei dieser Gelegenheit ein für allemal ein Verzeichniß der Pfarren und Beneficia, die von dem Bremischen Domprobst dependirt haben, in der Beil. II. mittheilen, weil wir uns später oft darauf werden beziehen müssen.

Recht auch auf die Vicare aus, die doch bisher allemal von den Gemeinen selbst waren erwählt worden. Und damit sich Niemand unterstehen möchte, sie darin zu beeinträchtigen, so wirkte sie bei Hofe darüber d. 24. Sept. 1668 eine besondere Concession aus, die wir in der Beilage V. mittheilen wollen. Es ist kein Zweifel, daß diese letztere sub- et obreptitie bei Hofe erhalten worden sei; denn man wußte und glaubte daselbst nicht anders, als daß der König die Befugniß besitze, solche Vicare oder Diakone zu ernennen. Diese Concession hat nachmals zu vielen Weitläufigkeiten und kostspieligen Processen Gelegenheit gegeben. Jetzt vergiebt das königl. Consistorium im Namen des Königs alle Pastorate in diesem Amte: die Vicarate *) aber werden von den Gemeinen selbst besetzt.

§. 5. Einige von den vormaligen Beamten zu Neuhaus namhaft zu machen, so waren hier zu erzbischöflichen Zeiten Ao. 1578 Albert Koch, welchem Joh. Hagemann folgte; 1599 Hinr. von Cappeln, und nach ihm Joachim Bock. Ao. 1620 war hier Andr. Sasse, und nach ihm der Drost Joh. Otto von der Decken, und der Drost Osse von Schaden. Zu Königsmarkschen Zeiten Ao. 1656 Christ. Paul Jovius; Ao 1658 Christoph Pape, welcher von den Dänen in demselben Jahre gefangen genommen wurde, da denn mittlerweile Georg Steffens einige Monate Amtmann war; Ao. 1672 war hier Johann Friedr. Joel von Orenstedt, der zuletzt Oberamtmann hieß; nach ihm Anton Beerman. Darauf folgte Albert Kuck, welcher von Neuhaus nach Bremervörde versetzt, in den Adelstand erhoben und Walburg genannt wurde. Dieser ist aber nicht mehr von der Königsmarkschen Familie, sondern von königl. schwedischer Regierung bestellt worden. Ao. 1706 war Engelbrecht Joh. von Bardenfleth, der zuletzt die Stelle eines Regierungsraths zu Stade erhielt, hier Amtmann. Die jetzigen (d. i. vom J. 1760) Beamten sind der Oberamtmann Joh. Jul. von Salder, der Amtmann Joh. Just Lohse, und der Amtschreiber Franz Gottfr. Rautenberg. Unter ihnen steht ein Richter

*) Die Vicare in diesem Amte und dem Lande Kehdingen haben vor einigen Jahren insgesammt den Titel und Rang der Pastoren erhalten.

zu Oberndorf, ein Bürgermeister zu Neuhaus und ein Schultheiß zu Bülkau.

§. 6. Die Neuhäuser Probstei erstreckt sich weiter, als das Amt Neuhaus; denn es gehört zu derselben auch das Kirchspiel Hechthausen, wo ein adlig-freier Damm, d. i. ein besondres geschlossenes Gericht ist, welches den Herrn von Marschalck daselbst gehört. Die bisherigen Pröbste sind, so viel ich habe erfahren können, folgende: Georg Nigrinus, Past. zu Geversdorf, starb 1653; Samuel Schermer, daselbst, von 1654 bis 1664; M. Arnold Steinweg, Pastor zu Belum, von 1664 bis 1675; Christian Bilderbeck, Pastor zu Geversdorf, starb 1694; Martin Purcius, Pastor zu Oberndorf, von 1694 bis 1719; Nikolaus Bruns, Pastor zu Neuhaus, von 1719 bis 1720; Peter Coelestin Krauchenberg, Pastor zu Bülkau, von 1720 bis 1722; Barthold Hollmann, Pastor zu Geversdorf von 1722, und Valentin Krauchenberg, Pastor zu Bülkau, von 1759.

§. 7. Die Urkunden, die wir zur Erläuterung dieser Nachricht mittheilen wollen, sind:

I. Ein Auszug aus Joh. Rhode's Registro MSSt. bonorum ecclesiae bremensis.

II. Auszug der Kirchen, Canonicate und geistlichen Beneficien, die von dem Bremischen Domprobst dependirt haben, aus einem alten Register von 1420.

III. Nicolai archiep. reversales Kedingensibus datae de non construendis monumentis praeter in Bedelem. de Ao. 1425.

IV. Concessions-Brief für die Königsmarksche Familie auf das Jus Patronatus in den Aemtern Rotenburg und Neuhaus vom 12. Jul. 1665.

V. Ausdehnung dieses Rechtes auf die Vicariate oder Diakonate vom 24. Sept. 1668.

I.

Castrum Nienhuse etiam in uberrimo loco juxta Albeam et Oestam situm, et aedificatum, pascuis, pratis, pecoribus et piscatura copiosa, cum abundantia frugum alia praedicta castra exsuperat. Etsi excellit ea in abundantia multarum rerum; nihilominus in aedificiis ea minime excellit. Quare a viris et ab hominibus circum habitantibus funditus destructum fuit circa Ao. Dni 1420. et solo adaequatum, et iterum restauratum per bonae memoriae Baldewinum de Wenden, tunc temporis Archiepiscopum Brem. cujus anima requiescat in pace. Est ergo summe necessarium, quod istud castrum muniatur prae aliis, quia ecclesiae Brem. non modica authoritas, non parum profectus in isto castro consistit, et qui ex corde diligit

praefectum ecclesiae nihil aliud suadet, desiderat et promovet, nisi, quod castra ecclesiae muniantur et in aedificiis meliorentur. Fuit enim nullum castrum in toto dominio ecclesiae, ubi secure quiscere potuit Johannes Archiepiscopus, cum assumtus et electus fuit ad ecclesiam Brem. qui toto conatu, die noctuque, ecclesiae castra restaurare cogitavit et proposuit, licet notabiliter multis impedimentis abstractus, nunc guerris, nunc dictis, nunc aliis occupationibus diversis impeditus: nunquam tamen quievit, nec a continuo labore cessavit, nec curans verbum vulgi: Hic homo coepit aedificare, et non potuit consumare, non tamen ita occupatus desideravit semper incipere, quod vix perficere potuit, sperans se aliquem habere successorem, qui indubitanter melius ea perficeret, quam ipse perficere posset, cui volens dare exemplum et occasionem, ut ipse perficiat, quod sua prona voluntas perficere non potuit. Quo tempore et a quo praesens castrum aedificatum est, patebit infra. Reperitur in authenticis scripturis, quod Otto Archiepiscopus Brem. filius Magni, Ducis Brunsvicensis istud castrum aedificavit in Parochia Geversdorf in loco, in quo nunc situm est, destructo dudum castro Schlikborg.

II.

In praesenti registro continentur jurisdictiones, collationes, reditus et proventus praepositi, Decani et capituli S. ecclesiae Bremensis conjunctim et divisim, nec non omnium dignitatum, officiorum, ac obedientiarum, et administrationes eorundem. Praepositus habet conferre beneficia infra scripta ratione praepositurae ecclesiae Bremensis praescriptae et spectant ad ejus collationem primo quatuor canonicatus et praebendae in ecclesia S. Ansgarii Bremensis, quorum possessiones hodie habent Domini, Joh. Meinersen, Joh. Butt, Albertus Vulfardi, et Bartholdus Rike. Item ecclesiae. Item ecclesiam b. Mariae virginis in Brema, et vicariam, in tum sitam, in eadem ecclesia: item ecclesiam S. Martini Brem. et vicariam: item capellam S. Wilhadi Brem. item ecclesiam S. Michaelis extra murum Brem: item ecclesiam in Gropeling: item ecclesiam in Büren. item ecclesiam in Obernniegelande: item ecclesiam in Arbergen: item ecclesiam in Achim: item ecclesiam in Daverden: item ecclesiam in Lullenhusen: item ecclesiam in Arsten: item ecclesiam in Brincken: item ecclesiam in Huchtingen: item ecclesiam in Bardewisch: item ecclesiam in Berna: item ecclesiam in Elsulete: item ecclesiam in Hamelswarden et vicariam: item ecclesiam in Rodenkerchen et vicarias: item ecclesiam in Ezemischen et vicariam: item ecclesiam in Nienkerchen: item ecclesiam in Lamstede: item ecclesiam in Osta: item ecclesiam in Cadenberge: item ecclesiam in Overendorpe: item ecclesiam in Geverstorpe: item ecclesiam in Oppelen: item ecclesiam in Bulckau: item ecclesiam in Bedelem: item ecclesiam in Balga: item ecclesiam in Oederquard: item ecclesiam in Hamelvörden: item ecclesiam in Drochtersen: item ecclesiam in Asle: item ecclesiam in

Mulsem: item ecclesiam in Beveren. Institutiones ac praesentationes: Idem praepositus Brem. habet institutiones ad infra scripta beneficia. Ad ecclesias in Borg et Borgfelde et ad ambas capellas in Huda, quae sunt de jure patronatus Vasallorum videlicet senioris de Huda: item ad ecclesiam in Lesmona et Trupe, quae sunt de praesentatione Abbatissae in Lilienthal: item ad ecclesiam in Ochmunda, quae est ad praesentationem Abbatis Corbeiensis: item ad ecclesiam in Seehusen, quae est ad praesentationem comitum in Hoia: item ad capellam in Uphusen, et unam vicariam in Achim, ad praesentationem. Vasallorum dictorum de Clüver: item ad ecclesiam in Nienbrocke et Inschen, quae sunt de praesentatione Abbatis in Rastede: item ad ecclesiam in Blenderen, quae est ad praesentationem episcopi Mindensis: item ad ecclesiam in Beverstede, Woldestorpe, Oldendorpe, ad praesentationem scholastici ecclesiae Bremensis: item ad ecclesiam in Wichstede et Kustede ad praesentationem Archiepiscopi Bremensis: Wichstede vero quondam fuit ad praesentationem comitum in Stotele: item ad ecclesiam in Beckeshövede ad praesentationem Vasallorum de Beckeshövede: item ad ecclesiam in Orle, ad praesentationem Vasallorum in Bruckbergen: item ad ecclesiam in Hekethusen ad praesentationem vasallorum quondam de Hekethusen: item ad ecclesias in Horst et in Würden, quondam ipsius praepositi Bremensis, modo praepositi et monasterii in Coeliporta, istae sunt incorporatae: unde idem praepositus in Coeliporta praeposito Bremensi solvit sex marcas Lubecenses pro annuo censu: item ad ecclesiam in Frieborg, ad praesentationem Cantoris Bremensis: item ad ecclesiam in Berchstede ad praesentationem Castellani in Berchstede: item ad ecclesias in Alerstede et Horneborch ad praesentationem Vasallorum de Horneborch: item ad ecclesiam in Heeslingen, ad praesentationem praepositi in Zevena: item ad ecclesiam in Scharmbeck ad praesentationem praepositi in Osterholte: item ad capellam in Schwanewede ad praesentationem Vasallorum de Schwanewede: item ad ecclesiam in Golswarden ad praesentationem archiepiscopi Bremensis: item ad vicarias in Bardewisch, Berna, Huntorpe, Elsflete, Golswarden: item ad vicarias in Balga, Oederquart, Friborch, Hamelwerden et Asle.

Quod praesens copia ex veteri quodam registro extracta cum eo uniformiter concordet, attestor ego Christophorus Hipstedt, notarius, hoc manus meae suscriptione.

III.

Wy Nicolaus van Godes, unde des Stoles to Rome Gnaden, Erzebiscop der hilghen Kerken to Bremen, bekennen apenbare in dessem brefe, vor allesweme, dat wy mit fryen guden Willen vnde wolbedachtigen mode hebben overgegheuen unde gheven over tegenwardhigen in desser Scryft, dat wy unde unse nakomelinge, noch jemend van unsen weghen, schullen nocher wullen buwen effte buwen laten Borchfrede, Boll-

wercke, Veste, effte ander jemth Buit, noch van Steene, effte van holte, buten der Grifft des hemmes to Bedelem, dar deme lande to Kedingen schade effte ouerual van schehen mogte, nenerley wies, in allen tokomenden tyden, des wy to tüghe uns Inghezegel wytliken hebben gehangen laten to dessem brefe, unde wy her Hinrick van der Molen - - - unde Capittel de vorscreuen kerken to Bremen to goder bekantnisse dessen vorscreuen Stucke, und dat de myt unser wythschop unde volborde geschen sind, hebben wy unses Capittels Inghezegel mit des vorghenomden unses leven gnedighen herrn Inghezegel ghehangen laten to dessenzulven Brefe. Na unses Herrn Boord verteyn hundert vnde darna in dem vyff unde twyntigesten jare, des Sondages vor sunte Margareten daghe der hilghen Iuncvrowen.

IV.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen u. Wenden König ꝛc. thun kund hiemit, demnach Ihro Majestät, Königin Christina, weiland unsern u. unserer Reiche Rath und Feldmarschall Grafen Hans Christoph Königsmark in unsern Herzogthum Bremen gewiße Güter, als Rotenburg, u. Neuhaus, vermöge der darüber ertheilten Concession conferiret u. geschenket, in solcher Concession aber die Iura patronatus nicht ausdrücklich gegeben, und wir aber auf deßen beider Söhne, als itziger Lehnträger, Graf Cord Christoph u. Graf Otto Wilhelm, Gebrüdere Königsmark unterthänig Ansuchen, u. auf der ihnen zutragenden sonderbaren Konigl. Gnade solche Iura patronatus in Gnaden gerne gönnen, und ihnen dieselbe, kraft dieses, expresse conferiren wollen; So thun wir ein solches hiemit dergestalt u. also; daß sie, Gebrüdere, Grafen Königsmarck, nicht allein hinführo beregte Iura patronatus über die Güter Rotenburg, Neuhaus, u. die darunter gehörige Kirchen, so weit dieselbe dazu von Alters belegen, namentlich das Flecken Rotenburg, Settrum, Scheßel, Nienkirchen, Wolterding, Schneverding, Fistelhövede, Ahausen, Geversdorf, Oberndorf, Cadenberg, Bülckau, Oppeln, Kehdenbrug, Behlum, Neuhaus haben und genießen, sondern auch in allen vorkommenden Fällen gleich andern Donatariis, u. nach den Rechten und Gewohnheiten des Landes, in Praesentirung der Prediger, Küster u. Schuldiener der Gebühr exerciren sollen und mögen, gleichwol diejenigen Pfarren, so Praeposituren seyn, davon per expressum hiemit ausbedingend, u. unserer eigenen Disposition vorbehaltend. Wir befehlen demnach unsern in den Herzogthümern Bremen u. Verden verordneten Gouverneur und Regierung, auch allen andern, so dieses angehet, insonderheit Pastores, Kirchenbediente u. Unterthanen voremeldeter Orter samt u. sonders gnädigst und ernstlich, daß sie sich nach dieser unsrer gnädigsten Concession richten, mehrerwehnten Gebrüdern, Grafen Königsmarck, nicht allein solche Iura patronatus geruhig u. unbehindert exerciren laßen, sondern sie auch dabey in Unserm Nahmen gebührend mainteniren u. schützen sollen. Urkundlich unsers hievor gedrukten Konigl. Insiegels, auch unser hochgeehrten

u. vielgeliebten Frau Mutter, wie auch ander unser u. unser Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Stockholm den 12. Iulii Ao. 1665.

Hedewig Eleonora.
(L. S.)
P. B. C. G. W. G. O. St. M. G. D. G. Soop.
F. I. Ornstedt.

V.

Carl etc.

Unsern 2c. Wolgebohrner, Wohledler, auch Edle und Veste, besonders liebe getreue! Es wird euch ausser Zweifel bekant seyn, welchergestalt wir unsern bestalten General-Major und Vice-Gouverneur der daselbstigen Herzogthümer, dem wolgebohrnen Graf Curd Christian Königsmarck, das Jus patronatus über die Herrschaft Neuhaus unterm dato den 12. Jul. Ao. 1665. gnädigst conferiret. Wenn sich aber ermeldeter Graf Königsmark bey Uns unterthänigst beschweret, daß ihm solch Ius patronatus in Vocirung der Diaconorum von einigen will streitig gemacht werden, und wir Uns gleichwol in Gnaden erinnern, daß wir sowol die Collationes der Pastoraten als Diaconaten darunter verstanden: daher auch nicht sehen, wie solche unsere Concession auf obbesagte Weise eingeschränkt werden könne, so ist demnach an euch hiemit Unser gnädigstes Gesinnen, ihr wollet wolgemeldeten Graf Königsmarck bey allen, es sey in Vocirung der Pastoren u. Diaconorum, als andern, dem Iuri patronatus competirenden Gerechtigkeiten der Gebühr mainteniren u. schützen, welches wir also geschehen uns gelaßen u. euch nechst Empfehlung 2c. Datum Stockholm den 24. Septbr. 1668.

Hedewig Eleonora
Petrus Brahe. Lor. v. d. Linde. G. Otto Steenbock.
M. G. de la Gardie. S. Baet.

Das zweite Kapitel.
Von Geversdorf.

§. 1. Geversdorf liegt an der linken Seite der Oste, ungefähr ½ Meile von ihrem Einfluß in die Elbe.

§. 2. Ich habe bisher noch keine Urkunde auftreiben können, aus welcher die eigentliche Zeit, da hier zuerst eine Kirche erbauet worden ist, sich bestimmen ließe. Vielleicht hat man auch keine Hoffnung, eine solche Urkunde jemals aufzutreiben. Bei der Religionsveränderung und den vielen Kriegsunruhen, die diese Länder betroffen haben, sind die schriftlichen Nachrichten gewaltig zerstreut, viele sonst auch verwahrlos't worden. Das ist unläugbar, daß man sehr früh angefangen hat, hieselbst eine Kirche

zu errichten, und aus Mushards monumento nobil equ. S. 157 weiß man, daß Ao. 1385 schon eine Kirche zu Geversdorf gestanden habe. Wir können aus sichern Nachrichten noch hinzusetzen, daß sie dem h. Andreas gewidmet gewesen sei. (Herz. Br. u. V. II. 155).

§. 3. Die Gränzen dieses Kirchspiels waren in den ältesten Zeiten sehr weit; denn es gehörte Alles mit dazu, was jetzt die Kirchspiele Belum, Kehdingbruch und Neuhaus ausmacht. Belum und Kehdingbruch wurden ziemlich früh, wenigstens schon im 14. Jahrh. davon abgesondert. Neuhaus aber ist um die Mitte des vorigen Jahrh. in eine besondere Parochie verwandelt worden. Zu Belum hat der Pastor zu Geversdorf noch lange Zeit einen Schmalzehnten gehabt, der aber endlich, ich weiß nicht eigentlich: wann? und wie? eingegangen ist.

§. 4. Jetzt besteht das Kirchspiel aus ungefähr 300 Feuerstellen, und die Oerter, die hier eingepfarrt sind, sind folgende; und zwar diesseit der Oste:

1. Geversdorf, wo die Kirche ist. Es besteht, wenn die Häuser, die nahe beim Dorfe am Deiche liegen, mitgerechnet werden, aus 72 F. Von den beiden adligen Höfen, die hier liegen, gehörte der eine dem Regierungs-Rath von Bardenfleth, und ist nach dem Tode seiner Wittwe an seines Bruders Kinder gefallen. Der andere gehörte sonst der Brummerschen Familie, jetzt (d. i. 1760) aber dem Oberamtmann von Salder. Es ist hier auch eine große Schleuse, ein kleiner Hafen und eine Fähre, die den Herrn von der Decken im Lande Kehdingen gehört.

2. Feldhöfen, liegt der Kirche gegen W., und besteht aus 3 F.

3. Dingwörden, hat eben solche Lage, und ist ein Dorf von 42 F. Hier ist auch eine kleine Fähre nach Neuenhof.

4. Marne, hat 2 adelige Höfe. Der eine gehört dem Capitain von Gruben zu Ritsch, der andere aber war ehedem einem von Gerdes zuständig; jetzt bewohnt ihn ein Hausmann, Namens Marx von Ahn, der eine geb. von Gerdes geheirathet hat.

5. Nienseebagen, liegt gegen O. und hat 5 F.

6. Niendiek, hat 14 F. Der adlige Hof daselbst gehört einem Fräulein von Brok.

7. Niendiekerdorf, liegt gegen O., und besteht aus 6 F.

8. Lake, ein District gegen O., hat 26 F. und 2 adlige Höfe, der eine wird Heuhof genannt, und gehört dem Assessor von Brok; der andere aber heißt Mannhausen, und gehört einem Herrn von Bremer. Hier ist auch eine Fähre nach Altendecken und ins Land Kehdingen, die den Katten gehört. Auch findet sich hier eine ziemliche Schleuse, und ein kleiner Hafen.

9. Brake, liegt gegen S., zwischen Geversdorf und Cadenberge, und hat 4 F.

10. Der Schmook, ist eine kleine Insel mitten in der Oste. Er gehört den Kattschen Erben, und hat 1 F.

Jenseit der Oste aber liegen folgende Oerter:

11. Altendecken, ist ein gegen N.-O. liegender Strich von 8 F. Hier findet sich ein adliger Hof, welcher Portshamm heißt, und den Kattschen Erben gehört.

12. Wedderdiek, gränzt gegen S. gleich an Altendecken, und hat 15 F. Der adlige Hof daselbst gehörte ehemals einem Herrn von Pahlen; vor einigen Jahren aber hat ein Hausmann, Matthias Schmoldt, ihn gekauft.

13. Ovelgönne, liegt gegen O., und hat 9 F.

14. Itzwörden, liegt gegen O. und besteht aus 10 F. Hieselbst ist die größte Fähre, welche die adlige Familie von der Decken von dem Herzogthume Bremen zu Lehn trägt.

15) Hemmannshausen, ein adliges Gut, jenseit der Oste, nicht weit von Wedderdiek. Vormals besaßen ihn die Grundt in Stade: vor einigen Jahren aber hat ein Hausmann zu Balje, Namens Klaus von der Osten, ihn gekauft.

16. Neuhof, liegt gegen N.-W. und hat 3 F. Vor einigen Jahren wurde in der großen Wasserfluth ein Haus von da hinweggespült.

§. 5. Die Kirche und das Pastorat hieselbst dependirte vormals von dem Bremischen Domprobst. Mit dessen Genehmhaltung stiftete der Erzbischof Hinrich, ein Graf zu Schwarzburg, hier eine Vicarie Ao. 1498. (S. Herz. Br. u. V. II. 155). Den Fundationsbrief derselben habe ich nirgends auffragen können. Als die Königsmarksche Familie mit dem Amte Neuhaus belehnt

wurde, erhielt sie auch das Jus patronatus über das Geversdorfsche Pastorat. Sie wußte sich zwar auch das Jus patronatus über die Vicarie beim schwedischen Hofe auszuwirken. Weil dies aber nicht der Krone, sondern den Eingepfarrten selbst gehört hatte; so wollten sie es sich auch nicht nehmen lassen. Sie erhoben deswegen einen Proceß wider die Königsmarksche Familie, welcher, wie die Beilage bezeugt, Ao. 1681 den 12. Decbr. zu ihrem Vortheil ausfiel. Zu der Wahl eines Vicars concurriren der zeitige Pastor und alle Einwohner ohne Ausnahme. Zwar im Jahre 1700 wollte man den damaligen Pastor, Thiele, von der Wahl eines neuen Vicars ausschließen. Er behauptete sein Recht aber mit vieler Standhaftigkeit. Die Sache gelangte endlich per appellationem an das Tribunal zu Wismar, wo sie auch nach seinem Wunsch entschieden wurde.

§. 6. Die Kirche, in welcher in alten Zeiten auch ein Altar unsrer lieben Frau des Rosenkranzes war, muß sich aus ihren eigenen Mitteln erhalten und erbauen. Den Thurm aber sammt den Pfarr- und übrigen Kirchengebäuden erhält das Kirchspiel.

§. 7. Von den Predigern, die vor der Reformation zu Geversdorf gestanden haben, sind mir nur folgende bekannt geworden:

I. Konr. von Barle. Ich weiß nicht, wann er hier Pastor geworden sei. Daß er es aber 1520 gewesen, und 1527 gestorben sei, ergiebt sich aus den in der Anmerk. zu der Beilage erwähnten Urkunden I u. II.

II. Joh. Korn, wurde 1520 hier Vicar, und erhielt 1527 das Pastorat.

III. Arnold (oder Arend) Schmidt. Ob er unmittelbar auf Joh. Korn gefolgt sei, oder ob zwischen Beiden noch ein Andrer das Amt eines Pastors hier bekleidet habe, kann ich nicht sagen. Wenigstens ist er 1550 schon hier gewesen; denn in diesem Jahre wurde er bei dem Stifte zu Bremen von seinen Kirchspielsleuten heftig verklagt. Er ist 1562 gestorben. Er war Anfangs noch katholisch, und drängte seine Vicare, wenn sie das Evangelium rein und lauter predigten, ungemein. Er scheint aber die Wahrheit des Evangelii zuletzt selbst erkannt und gelehrt zu haben. Also ist unter ihm durch den Dienst der Vicare die Reformation nach und nach in aller Stille vor sich gegangen.

§. 8. Nach der Zeit haben folgende Pastoren hier gelebt und gelehrt:

I. Peter Schlichting. Er war Prediger zu Himmelpforten bei Stade, wurde 1563 hieher berufen, und starb 1565. Er hatte sein Amt als Pastor kaum angetreten, als Konrad Bohrmeister, auf Befehl des damaligen erzbischöflichen Officialis, welcher meinte, daß die Pfarre de investitura Episcopi wäre, als Pastor hier ankam und ihn verdrängen wollte. Der Domprobst aber behauptete sein Recht und schützte den von ihm eingesetzten Schlichting. S. Anmerk. zu der Beil. III. u. S. 446.

II. Nik. Barenholt, aus dem Lande Hadeln gebürtig, wurde 1562 hier Vicar, und 1566 Pastor. Er lebte noch 1571; muß aber in demselben, oder im Anfange des folgenden Jahrs gestorben sein.

III. Statius Ursinus, oder Bär, aus Petershagen, im Stift Minden, gebürtig, wurde 1572 berufen, und von M. Tilemann Stöver ordinirt. Von seinen beiden Söhnen war Statius Pastor zu Kehdingbruch, und Nikolaus Pastor zu Oppeln. Die Pest, die 1583 in diesem Kirchspiel eine große Verwüstung anrichtete, raffte ihn und mit ihm zugleich auch seinen Collegen, den Vicar Hinr. Hintze (S. Herz. Br. u. V. II, 155) hinweg.

IV. M. Matthäus Ratichius, wurde 1583 berufen. (S. Anmerk. zu der Beil. IV.) Alters oder Schwachheit halber mußte er sich 1608 einen Adjuncten ausbitten. Doch lebte er nach bis 1615. Sein Adjunct war sein Sohn

V. M. Heinr. Ratichius. Er trat sein Amt 1608 an, und starb 1618.

VI. Jürgen Schwarz oder Georg Nigrinus. Er wurde 1615 Vicar, und 1618 Pastor. In der letzten Zeit seines Lebens war er zugleich Probst, und starb 1653.

VII. Samuel Schermer. Er war zuerst Rector an der berühmten Domschule in Bremen. Von ihm sagt Nik. Bär, Subcantor in Bremen, in einem Leichengedicht auf des Rectors Gaßitz Tode:

Schermerus sequitur, primi post fata, secundus,
Postea praepositus, presbyter agricolis.

Herr Schermer folget ihm, als Haupt in Musenchören.
Der nachmals war ein Probst, dem Feldmann werth und lieb.

Er wurde von dem Grafen Hans Christoph Königsmark 1654 hieher berufen als Pastor und Probst. Hiermit scheint man aber so wenig zu Stade, als zu Stockholm, zufrieden gewesen zu sein. Daher wurden in der im folgenden Jahre seinen Söhnen gegebenen Concession über das Jus patronatus die Probsteipfarren ausdrücklich ausgenommen, und der königlichen Disposition vorbehalten. (S. S. 520.) Schermer starb 1664.

VIII. Christoph Bilderbeck. Er wurde 1665 von der Königsmarkschen Familie berufen. Nach einigen Jahren wurde er Probst des Kehdingschen Kirchenkreises. Er starb 1694 den 2. März.

IX. Nik. Christoph Thiele, war aus Stade gebürtig. Zuerst besuchte er die Schule in seiner Vaterstadt: nachher ging

er nach Bremen, um sich daselbst zur Akademie desto besser vorzubereiten. Im Jahr 1648 zog er nach Leipzig, und hielt sich daselbst bis ins dritte Jahr auf. Hier waren Olearius und Cyprianus die Männer, deren Vorlesungen er vor andern fleißig besuchte. Im Jahr 1689 berief die verwittwete Landgräfin von Eschwege, Eleonore Katharina, ihn zu ihrem Hofprediger. Der Gen.-Sup. Diekmann examinirte und ordinirte ihn in der Etats-Kirche in Gegenwart der Landgräfin. Im Jahre 1694 den 23. Sept. berief die schwedische Regierung ihn zum Hauptprediger zu Geversdorf. Dies Amt verwaltete er bis 1726 den 24. Nov., da er starb.

X. Barthold Hollmann, in Bremen 1678 den 14. Juni geboren. Sein Vater, Otto Hollmann, war daselbst Bürger und Kaufmann. Die Mutter, Lucia Sachers, war aus einem Stadischen Geschlechte. Seine Aeltern widmeten ihn den Wissenschaften. Anfänglich hielten sie ihm besondere Hauslehrer: nachmals sandten sie ihn in die königl. Domschule, wo er unter den damaligen Lehrern Gaßitz, Büssing, Lipstorp, Andreä, Schulenburg, Polemann, durch alle Klassen ging, und 1694 ins Gymnasium kam. Im Jahre 1698 ging er nach öffentlich gehaltener lateinischer Abschiedsrede: De Abrahamo, patre fidelium, nach Leipzig, wo er bis ins dritte Jahr blieb, und der gelehrten Männer Carpzov, Olearius, Ittig, Seligmann, Schmid, Rechenberg, Günther, Pipping, Ludovicus und Anderer Vorlesungen sich zu Nutze machte. Bei seiner Zurückkunft nach Stade konnte er nicht hoffen, bald zum Predigtamte befördert zu werden, weil er in Stade keine Bekanntschaft hatte. Es mußte sich aber durch Gottes sonderbare Schickung fügen, daß 1703 der damalige schwedische Oberst und nachherige Generallieutenant Marschalk, welcher ihn gar nicht kannte, von ihm hörte, und ihm durch einen Bremischen Kaufmann sagen ließ, wenn er Lust hätte, bei seinem neuerrichteten Dragonerregimente Prediger zu werden, möchte er auf seine Kosten nach Stade kommen, damit er ihn sehen und predigen hören könnte. Er folgte diesem Ruf, und als er bei seiner Ankunft in Stade bei ihm sich meldete, welches am Sonnabend vor Jubilate geschah, so verlangte Dieser von ihm, daß er gleich am folgenden Tage über Jes. XLI. 27. predigen sollte. Er that es, und wurde gleich den Tag nach gehaltener Predigt, den 1. Mai, von ihm zu seinem ersten und vornehmsten Regimentsprediger berufen. Im Jahr 1705 ging er mit dem ihm anvertrauten Regimente nach Polen, wo er 2 Feldzügen beigewohnt und viele große Beschwerden ausgestanden hat. In der Schlacht bei Kalisch wurde er gefangen. Alle Beschwerden aber wurden ihm durch die ganz besondern Gunstbezeugungen seines Chefs erleichtert und versüßt. Von demselben und dessen Vettern, den Herrn von Marschalk, wurde er 1708 zum Pastorat in Hechthausen befördert, wo er gedachtem Generallieutenant, der die Kriegsdienste verlassen, und sich mit seiner Gemahlin auf seine Güter begeben hatte, die Augen zugedrückt hat. Im Jahre 1722 hat das Consistorium ihm die Präpositur des Neuhäusischen Kirchenkreises anvertraut, ihn auch 1727 ohne sein Gesuch zum Hauptprediger zu Geversdorf berufen. In den Ehestand ist er 1704 den 2. Dec. mit Anna Margaretha, Gustav

Hempels, Secretairs bei der Justizkanzlei in Stade, hinterlassenen einzigen Tochter, getreten. Mit dieser hat er in einer vergnügten Ehe bis 1747 den 12. Juli, da sie ihm durch den Tod entrissen wurde, gelebt, und mit ihr zehn Kinder, 5 Töchter und 5 Söhne gehabt, die aber mehrentheils in zarter Kindheit gestorben sind. Bisweilen schien es, als ob Gott eine Veränderung mit ihm vornehmen, und ihn anderswohin setzen wollte. Zu Norden in Ostfriesland sollte er 1703 eine Probepredigt ablegen. Weil er aber um dieselbe Zeit zum Regimentsprediger berufen wurde, konnte er selbige nicht übernehmen; und als nochmals in einem besondern Briefe bei ihm angefragt wurde, ob er folgen wollte, wenn man ihm die Vocation ohne vorher gehaltene Probepredigt zuschickte, so wollte weder der Generallieutenant Marschalk ihn gern von sich lassen, noch auch der Gen.=Sup. Diekmann dazu rathen. In Hamburg an St. Jakobi=Kirche ist er mehr als einmal auf der sogenannten engen Wahl zum Diakonate gewesen. Die Wahl hat ihn aber nicht getroffen. Von dem evangelisch=lutherischen Consistorio zu Amsterdam ist er bei der Vacanz eines hochdeutschen Predigers zweimal eingeladen, auf Kosten der Gemeine überzukommen und in beiden Kirchen sich hören zu lassen. Ob er nun wohl alle Anstalten schon gemacht hatte, zu solchem Ende die Reise dahin anzutreten, so fanden sich wider Vermuthen doch Ursachen, die ihn davon zurück hielten. Im Jahr 1753 erlebte er das seltene Glück, daß er sein Amtsjubelfest feierte. Es geschah am ersten Sonntage nach Trinitatis, an welchem seine Ordination vor 50 Jahren geschehen war. Bei dieser Gelegenheit bezeugten wir ihm unsere Freude darüber mit einem auf 3½ Bogen zu Stade gedruckten Sendschreiben, darin die Lebensgeschichte des ersten lutherischen Predigers in Stade, Johann Hollmanns, des Ersten, kürzlich erzählt wird. Das unter seiner Aufsicht stehende Ministerium ließ eine silberne Gedächtnißmünze prägen. Auf der einen Seite steht ein Palmbaum, unter welchem ein Schild mit dem Hollmannschen Wappen von zwei Genien gehalten wird. Darüber steht dieser Pentameter:

Salua sit Hollmanni vita quiesque diu

Darunter im Abschnitte aber: Deut. XXXIII. 25. Auf der andern Seite liest man diese Inschrift: VIRO PL. REV. ET DOCT. BARTH. HOLLMANNO DIOEC. NEOHVS. PRAEPOS. ECCL. GEVERSDORF. PAST. IVBILAEVM MINISTERII MDCCLIII. DOM. I. POST. TR. AO. AETAT. LXXV. CELEBRANTI D. D. D. DIOECES. NEOHVS. MINISTERIVM. Er starb 1759. Im Drucke hat man ihm eine Leichenpredigt auf Ulrica Amalia Marschalk, geborne Rothermundt, über Apok. II. 17. unter dem Titel: Eine gekrönte Kämpferin. Stade 1726. 13 B. fol., und eine Leichenpr. auf deren Gemahl, den Generallieutenant Karl Gustav Marschalk, über Apok. VII. 14. 15. 16. 17. unter der Aufschrift: Das Volk Gottes in den himmlischen Häusern des Friedens. Stade, 1727. 16 B. fol.

XI. Wilh. Wöllmer, früher Pastor zu Ringstedt.

§. 9. Die Geversdorfschen Vicare, die ich namhaft machen kann, sind diese:

I. Jak von Würden, war hier noch vor der Reformation 1520. Seiner wird in der Urkunde, welche in der Anmerk. zu der Beil. sub No. I. bezeichnet wird, gedacht.

II. Joh. Korn, erhielt das Vicariat 1520 und verwaltete es bis 1527, da er Pastor wurde. Nach seiner Zeit bis 1550 sind verschiedene Vicare, die ich aber nicht zu nennen weiß, hier gewesen. In einer Urkunde habe ich gelesen, daß sie wegen der Predigt des reinen Evangelii von den katholischen Predigern so gedrückt worden seien, daß sie es nicht lange haben aushalten können.

III. Eilert Segebade, aus Bremen. Er erlebte das Schicksal seiner Vorgänger. Sein College, der Pastor Arnold Smith, verdrängte ihn, und nöthigte die Eingepfarrten, daß sie 1550 eine schwere Klage bei dem Domprobst zu Bremen wider ihn anstellten und um seine Remotion anhielten.

IV. Nik. Barenholt. S. S. 525.

V. Hinr. Hintze, war aus Stade gebürtig und wurde von seinem Collegen zu Geversdorf ordinirt. Er kam hieher 1566 und ist, wie oben (S. 525) schon angeführt worden ist, 1583 zugleich mit seinem Collegen an der Pest gestorben.

VI. Joachim Jowerd, wurde 1583 hieher berufen. Durch seine Tochter Dorothea, welche an einen hiesigen Kaufmann, Augustin Vaget, verheirathet wurde, wurde er Großvater des gelehrten und berühmten Johannes Vaget, der zuerst zu Verden Rector, und nachmals zu Hamburg Professor war, und von dem man Molieri Cimbr. litt. II. 901. Fabricii memor. hamb. III. 528. u. f. und 461 bis 524, wie auch das Gelehrten-Lexicon IV. 1383 nachsehen kann. Unser Jowerd starb 1614. Nach seinem Tode hätte der Bremische Domprobst gern M. Joh. Tecklenburg hieher befördert gesehen, und ließ ihn der Gemeinde deswegen sehr empfehlen; diese wählte aber:

VII. Jürgen Schwarz oder Georg Nigrinus. (S. S. 525.)

VIII. Joachim Hartmann, wurde 1618 berufen, und starb 1628.

IX. Joh. Wehrenberg, kam, wie die in der Anmerk. zu der Beil. mit No. VI. bezeichnete Urkunde bezeugt, 1628 hieher, und starb 1679. Sein Sohn gleiches Namens war Pastor zu Wolterdingen im Verdenschen. Siehe von Stade's Verda evangelic. p. 74.

X. Nik. Bruns, aus Warstade in der Vogtei Lamstedt gebürtig. Nachdem er zu Stade einen guten Grund in den Wissenschaften gelegt hatte, ging er nach Wittenberg, wo er 2 Jahre blieb und Deutschmanns und Calovs Vorlesungen besuchte. Er wurde 1679 von der Gemeine hier zum Vicar erwählt; allein der Königsmarksche Amtmann, Peter Christoph Wyneke, machte ihr das Ius praesentandi streitig. Dies verursachte einen ordentlichen Proceß, welcher 1681 den 12. Sept. zum Vortheil der Gemeine entschieden wurde. Seine Introduction konnte daher erst

1681 den 2. Oct. vor sich gehen. Nachdem M. Ulrich Mente, bisheriger Pastor zu St. Pankratii in Stade, 1696 nach Bremen an die Domkirche daselbst versetzt worden war, wurde unser Bruns von den Obern, Aeltesten u. Juraten der Kirche zwar an dessen Statt wieder zum Pastor erwählt; das Ministerium zu Stade aber, bei dem er in den Verdacht der Heterodoxie gerathen war, widersetzte sich dieser Wahl, und wendete sich, da er bei dem Rath u. Consistorio Gehör fand, sogar an den königlichen Hof nach Schweden, welcher diese Sache dem Tribunal zu Wismar übergab. Bruns begab sich 1698 vor geendigter Sache der auf ihn gefallenen Wahl, vermittelst eines an den Rath zu Stade gerichteten Schreibens*), freiwillig.

Darauf wurde zu Stade Peter Meier erwählt; Nik. Bruns aber 1700 nach Neuhaus versetzt, wo er 1720 gestorben ist.

XI. Georg Friedr. Michaelis, aus Stade. Er hat 3½ Jahr studirt, und unter Andern Dassov, Walther, Schröder und Neumann fleißig gehört. Er kam 1701 hieher und lebte bis 1728 den 9. Januar.

XII. Bernh. Gottfr. Mumme. Er ist von St. Jürgen in der Bremischen Superintendentur, wo sein Vater Prediger war, gebürtig, und 1729 den 2. Febr. hier eingeführt worden.

Beilage.

Urtheil des königl. Consistoriums vom 12. Sept. 1681, worin der Gemeinde zu Geversdorf das jus praesentandi vicarium zuerkannt wird.

In Sachen der Eingesessenen vom Adel und Hausleuten des Kirchspiels Geverstorff Imploranten eines, entgegen und wieder die Gräfl. Königsmarksche Beamte, jetzo Advocatum Fisci, D. Joh. Blume, Imploranten, anderntheils in puncto juris patronatus, jetzo probationis etc. ist den ergangenen Acten, auch allem An- und Vorbringen nach, zu Recht erkant, daß Implorantes dem Interlocuto vom 23. Aug. vorigen Jahrs nach Nothdurft ein Genügen gethan, und dannenhero bey der bisherigen possessione juris praesentandi zu schützen, und zu handhaben, auch demnach der von ihnen praesentirete Studiosus Nicolaus Bruns nunmehro ad solennia zu admittiren sey: gestalt sie denn hiemit dabey geschützet, und der Praesentatus ad solennia admittiret wird, compensatis expensis. V. R. W. Publicatum Stade den 12. Septemb. Ao. 1681.

Anmerkung: In Pratje's Herz. Br. u. V. sind noch 6 Confirmationsbriefe mitgetheilt, von denen wir der Raumersparung wegen hier nur die Titel anführen: sub No.

I. Confirmationsbrief für Joh. Korn als Vicar. 1520. — II. für denselben als Pastor. 1527. — III. für Peter Schlichting. 1562. — IV. für Matth. Ratichius. 1583. — V. für Joachim Jowerd. 1584. — VI. für Joh. Werenberg. 1628.

---

*) Dieses Schreiben steht Herz. Br. u. V. IV. S. 251 ff.

Das dritte Kapitel.

Von dem Kirchspiel Neuhaus insonderheit.

§. 1. Dies ganze Kirchspiel gehörte vormals nach Geversdorf. Erst im Jahre 1621 fing man mit Genehmhaltung des Erzbischofs Johann Friedrich an, eine Kirche zu Neuhaus zu errichten. Diese war aber sogleich keine Parochialkirche, sondern eine Kapelle, die mit Geversdorf verbunden blieb. Die Aufsicht über den Bau hatten der Amtmann Andr. Sasse, der Bürgermeister Peter Meier, und zwei Eingesessene Marx Stuhr und Maes Goes, die auch das Meiste dazu hergaben. Das Predigerhaus schenkte der Erzbischof, und die Gemeine setzte ein jährliches Salarium von 106 Rthlr. für ihn aus. Der Prediger zu Neuhaus mußte sich jedoch aller actuum ministerialium enthalten: die Kinder mußten zu Geversdorf getauft, und die Leichen daselbst auch zur Erde bestattet werden. Alle Quartal aber kamen die Prediger von Geversdorf nach Neuhaus, daselbst Beichte zu hören und das h. Abendmahl auszutheilen. S. Beilage I.

§. 2. So lange solche Verbindung mit Geversdorf währte, haben hier folgende, nicht ordinirte Prediger, deren Wahl und Berufung man der Gemeine überließ, gestanden:

I. Joh. Rödinger, von Kranigborn in Thüringen gebürtig. Er wurde 1607 den 4. April Pastor zu Basthorst im Lauenburgischen Amte Schwarzenbeck. Er muß aber auch schon vorher anderwärts einen Kirchendienst gehabt haben; denn in einem Protocollo visitationis von 1614 steht, daß er damals schon 24 Jahre im Ministerio gewesen sei. Er gerieth aber mit dem Patron zu Basthorst in Streit, daher er 1620 von da wegzog. (S. die Nachricht von den Pfarrkirchen, Kapellen ꝛc. im Fürstenthum Lauenburg S. 66.) Er kam bald darauf in hiesige Gegenden, und wurde 1621 zum Prädicanten bei der neuen Kapelle zu Neuhaus bestellt. Ob er hier gestorben, oder weggezogen sei, weiß ich nicht.

II. Ernst Friedr. Lütjens, war hier von 1625 bis 1643.

III. Jak. Diekmann, 1617 den 1. August zu Anklam in Pommern geboren. Sein Vater, Hinr. Diekmann, Bürger und Brauer daselbst, starb 1626. Seine Mutter, Emerentia, Joachim Vollhagens, eines Anklamschen Rathsherrn, Tochter, starb 1661. Zuerst besuchte er die Schule zu Anklam. Hierauf ging er 1636 nach Danzig, und 1639 bezog er die Universität Greifswalde, und wandte seine Zeit ungemein wohl an. Im Jahr 1643 kam er

hier ins Land, und da hatte er bald das Glück, daß er die Stelle eines Prädicanten zu Neuhaus erhielt. Im Jahr 1645 den 30. Aug. aber wurde er nach Stade zum Diakonus an S. Cosmä und Damiani Kirche vocirt, und 1669 wurde er Hauptpastor an derselben Kirche. Im Jahr 1646 heirathete er Katharine Hinze, eines Stadeschen Rathsherrn, Hinr. Hinze's, Tochter, mit der er einen Sohn, Johann*), nachmaligen Gen.-Sup. der Herz. Bremen und Verden, hatte. Im Jahr 1681 den 8. Juli, welches ein Bettag war, wurde er unter der Predigt auf der Kanzel von einer Ohnmacht befallen, und mußte hinuntergetragen werden. Er konnte hierauf einige Wochen lang gar nicht predigen. Endlich betrat er die Kanzel zwar wieder; war aber nicht im Stande, die sonntäglichen Nachmittagspredigten zu halten. Der Magistrat dispensirte ihn also von denselben. Im folgenden Jahre wurde er wieder aufs Krankenbett geworfen, auf dem er auch seinen Geist 1683 den 10. Febr. im 66. Jahre seines Alters aufgegeben hat. M. Nikolaus Cerdes, Diakonus zu S. Cosmae hielt ihm die Leichenpredigt über 1 Mos. XXXII. 10. Aus den dabei befindlichen Personalien haben wir die eben angeführten Lebensumstände dieses Mannes genommen.

IV. Jak. Rehburg. Er wurde 1645 von Rostock, wo er studirte, hieher berufen. Nach einiger Zeit kam er als Pastor nach Belum.

V. M. Herm. zur Mühlen, war aus dem Lande Kehdingen gebürtig, und starb 1667 den 11. Nov. im 50. Jahre seines Alters.

§. 3. Doch Neuhaus war damit nicht zufrieden, daß es eine Kapelle hatte, in welcher gepredigt wurde. Es wollte seine Kapelle auch in eine Parochialkirche verwandelt sehen, und einen eigenen ordinirten Prediger, der alle Sacra verrichten könnte, haben. Die Ursachen, warum es Solches wünschte, und die man aus den Anlagen № I. und II. ersehen kann, waren so erheblich, daß die schwedische Regierung den Eingesessenen zu Neuhaus Ao. 1667 endlich ihren Wunsch unter gewissen Bedingungen, die man in der Anlage III. nachlesen kann gewährte. Der Vicegouverneur und Generalmajor Graf Kord Christoph Königsmark verehrte zum Unterhalt des Predigers 1550 Rthlr. Kapital nebst den freien adligen Ländereien zu Belum, die er aus Sebastian Marschalls Concurs optirt hatte. Im folgenden Jahre schaffte er

*) Das Gelehrten-Lexicon im II. Bande, S. 114. und der R. Müller in seinem gelehrten Hadeln S. 279. machen ihn, wiewohl irrig, zu seines Bruders, Johann Diekmanns, Sohn.

die große Glocke, die 500 Rthlr. kostete, an, und seine Gemahlin verehrte der Kirche den neuen Taufstein.

§. 4. Die Kapelle war bei ihrer ersten Errichtung nicht dauerhaft gebaut. Sie mußte daher schon 1655 aufgeschroben, mit neuem Holz verlegt und sonst ausgebessert, 1690 aber ganz von Neuem erbaut werden. Man erbauete sie damals von Steinen, und das Mauerwerk allein kostete an 5000 Mark.

§. 5. Die hier eingepfarrten Oerter sind:

1. Neuhaus, ein Flecken von 180 Feuerstellen. Es ist hier das königl. Amthaus und ein adliger Hof, der dem Landrath Ad. Friedr. von Bremer gehört. Neuhaus hat auch einen Hafen und 2 Schleusen. Der Hafen kann ziemlich große Schiffe fassen, welche daselbst ganz sicher liegen. Die Schleusen lassen das aus dem Balksee fließende Auwasser in die Oste.

2. Bulsdorf, ein kleines Dorf von 13 F., liegt gegen W.

3. Inzenbüttel, liegt gegen W. und hat 8 F.

4. Ovelgönne, ein einstelliger Hof, liegt gegen S.

5. Bullenwinkel, gegen S., besteht aus 2 Höfen.

6. In der Hören, ist ein einstelliger Hof in W.

7. An dem Belumer Deich, nach der ehemaligen Schanze zu, wohnen einige Fischer, in 25 F. Hinter den Fischerhäusern liegt im Felde gegen W. noch ein einstelliger Hof, der zu Neuhaus eingepfarrt ist.

§. 6. Die Prediger, die seit der Zeit, daß Neuhaus von Geversdorf abgesondert und mit einer eigenen Pfarrkirche versehen gewesen ist, hier im Predigtamte gestanden haben, sind:

I. M. Christian Friese, aus Kolmar gebürtig. Er war anfänglich Hofprediger bei dem schwedischen außerordentlichen Gesandten in Holland, Grafen von Donah. Hieher berief der Graf Königsmark ihn 1667, und der Gen.-Sup. Havemann führte ihn den 21. Sept. desselben Jahrs ein. Er starb 1672 den 27. Febr.

II. Joh. Ad. Rosenmeyer, aus Flotho im Westphälischen. Er kam 1672 hieher, und lebte bis 1691 den 14. Nov. Zu seiner Zeit ist der Thurm aufgeführt, wozu er nebst dem Bürgermeister Andr. Meier Vieles mit beigetragen hat.

III. Nik. Wibling, aus Oppeln, wo sein Vater, Harm W., Prediger war. Als er 1692 der Gemeine vorgestellt wurde, protestirten Einige, ungeachtet sie auf seine Lehre und sein Leben Nichts zu sagen hatten, durch einen Advocaten aus Otterndorf

darum öffentlich wider ihn in der Kirche, weil sie glaubten, daß sie, da sie die Kirche erbaut und zum Theil dotirt hätten, nun auch Jus vocandi haben müßten. So lange kein ordinirter Prediger zu Neuhaus war, wählten die Eingepfarrten zwar ihren Prädicanten. Nach der Zeit hatte die Königsmarksche Familie das Wahlrecht ex speciali regia concessione: nach deren Abgang fiel es wieder an den König zurück. Die Neuhäuser zogen sich durch diesen unvorsichtigen Handel einen starken fiscalischen Proceß zu. Wibling starb 1699 den 15. Nov.

IV. Nik. Bruns. Er war vorher Diakonus zu Geversdorf. S. S. 528.

V. Joh. Lüders, M. Diedr. Lüders, Diakoni zu S. Nikolai in Stade, Sohn, geboren 1678 den 1. März. Er besuchte die Stader Schule und ging 1698 nach Wittenberg und 1701 nach Rostock, wo er sich 1 1/2 Jahr aufhielt. (S. von Seelen Stada liter. p. 78. und Nov. litt. mar. Balth. 1702. p. 316.) Hier war er von 1720 bis 1723.

VI. Ludolph Busch. Vorher war er zu Twielenfleth im Altenlande gewesen. Hieher kam er 1724. In seinem Alter wurde ihm D. O. Wahrendorf adjungirt. Er starb aber bald nachher 1741 den 26. April in einem Alter von 72 Jahren.

VII. David Otto Wahrendorf. Dieser gelehrte und berühmte Mann ist 1713 den 13. April zu Wildeshausen, wo sein Vater damals Superintendent war, geboren. Sein Vater, Joh. Christoph W., starb 1753 den 21. Juni, als Consistorialrath zu Stade und Superintendent der Kirchen und Schulen in der Stadt und dem Herzogthum Verden. Seine Mutter hieß Kathar. Joh. Erythropel, und war des Oberhofpredigers David Rupert Erythropel Tochter. Seine Aeltern erzogen ihn mit vieler Sorgfalt. Anfangs hatte er besondere Hauslehrer; nachmals wurde er auf die Verdensche Schule geschickt. Im Jahre 1730 ging er nach Helmstädt. Hier blieb er 3 Jahre, und erwählte vor Andern Niebow, Lakemacher und Mosheim zu seinen Lehrern. Nach seiner Rückkehr begab er sich nach Hamburg, und hielt sich daselbst einige Jahre auf. Im Jahre 1741 wurde er hieher nach Neuhaus berufen. Kaum war er zwei Jahre hieselbst gewesen, so berief man ihn 1743 nach Lüneburg an die Nikolai-Kirche daselbst. Im J. 1747 wurde er Superintendent zu Nienburg, und 1750 Consistorialrath und Generalsuperintendent zu Harburg. Seine Schriften, welche die gelehrte Welt mit vielem Beifall aufgenommen hat, sind folgende:

1. Commentatio epistolica ad Ierem. XXIII. 7. — 2. Historischtheologische Gedanken von dem Jungfräulichen Klosterleben. Gött. 1737. fol. — 3. De resurrectione speciatim Jobi cum Sotere facta ad finem libri Jobi secundum LXX meditationes. Göttingen 1738 in 4. — 4. Uebereinstimmung vernünftiger und geoffenbahrter Gründe in den Lehren von dem Stande der Unschuld und dem Verluste deßelben (erschien zu Hamburg 1741 unter dem angenommenen Namen Germanici a sancta fide). — 5. In den Kanzelreden, die in Hamburg zum Druck befördert worden sind, finden wir Verschiedenes von ihm. Z. E. Natur und Gnade bey

der Bekehrung eines Sünders, an dem Exempel Pauli aus Apostelgeschichte IX. v. 1-9 gezeigt; (Kohlsche Sammlung, VI. S. 79 u. f.) Die beste Welt in Christo, Predigt über 2 Kor. V. 17. 18. (daselbst S. 328. u. f.) Die Beschaffenheit, Vortreflichkeit und Möglichkeit eines wahren und beständigen Vergnügens, Predigt über Phil. IV. 4. (Wagnersche Sammlung I. S. 585.) — 6. Beweis des Lehrsatzes: Die Todten werden auferstehen, in Predigten. 2 Thle. 1745. — 7. Natur und Gnade bey dem Tode. Hamburg, 1743. — 8. Die Ursachen, warum wenig erwählt werden, Predigt über das Evangelium am XX. Sonntage nach Trinitatis. Hamburg 1744. — 9. Zwo Betrachtungen von den Wirkungen der Natur und Gnade bey dem Tode, und von der Seele und ihrem seeligen Zustande nach dem Tode. Hamb. 1747. — 10. Vertheidigung einiger Grundwahrheiten des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses wider die Angriffe derer, die sich von der Wahrheit, die da ist zur Gottseligkeit, absondern. Hamb. 1750. — Genaueres über diese Schriften Wahrendorf's s. Herz. Br. u. V. IV, 272 ff.

VIII. Joh. Diedr. Francke, den 16. Febr. 1706 zu Bremen geboren. Sein Vater war Diedr. Francke, und seine Mutter Margaretha Magdalena, geb. Seelen. Seine Aeltern, die zeitig schon eine Neigung zum Studiren bei ihm spürten, ließen ihn zuerst durch geschickte Hauslehrer unterweisen; nachher mußte er die obern Classen der berühmten Domschule, und zuletzt auch das königliche Athenäum in Bremen besuchen. Im J. 1727 ging er nach Helmstädt. Hier hörte er Mosheim, Schramm, Münde, Weise, Henning, Treuer, Hardt, Lackemacher, Breithaupt, Bütemeister und Froböse. Ao. 1736 wurde er vom Consistorio zu Stade zum Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Lehe berufen, und den 19. April von dem General-Superintendenten Backmeister eingeführt. Gleich im folgenden Jahre, den 7. Oct. erhielt er von dem lutherischen Consistorio in Amsterdam den Ruf zum hochdeutschen Prediger an des verstorbenen M. Thomas Hinrich Haver Stelle. Weil aber seine Gemeine ihn ungern missen wollte, er auch sonst einiges Bedenken hatte: so lehnte er denselben von sich ab. Gleichwohl behielten die Leher ihn nicht gar lange mehr; denn er wurde 1743 zum Prediger zu Neuhaus ernannt, und den 12. Juni daselbst eingeführt. In dem Brem. und Verdischen Hebopfer, und zwar im I. Bande im 2. Beitrage S. 479 u. f. findet man von ihm eine lesenswürdige Abhandlung, worin er die Ehre des Apostels Paulus wider des Grafen von Zinzendorf ungegründete Beschuldigungen zu retten sucht.

§. 7. Die Urkunden, die wir unsern Lesern hier mittheilen können, sind:

I. Gutachten der theologischen Facultät zu Jena über die gesuchte Absonderung der Eingesessenen zu Neuhaus von der Kirche zu Geversdorf.

II. Gutachten der juristischen Facultät daselbst über diese Sache und eine besondere Nebenfrage.

III. Rescript des königl. schwedischen Gouverneurs und der Regierung in den Herzogthümern Bremen und Verden

vom 21. März 1667, mit der Erlaubniß, die Kirche zu Neuhaus in eine Parochialkirche zu verwandeln.

I.

Gottes Gnade und Seegen durch Jesum Christum, unsern Heiland! Amen!

Erbare gute Freunde!

Aus eurem an uns abgelaßenen Schreiben haben wir ersehen, was maaßen ihr unser theologisches Bedenken über nachfolgenden Casum begehrt: Es wären die Einwohner des Fleckens zum Neuenhause, welches in einem runden Cirkel und das Amthaus darmitten einlieget, nun über Menschen gedenken, eine volkreiche Gemeine gewesen, und dahero eine abgesonderte Kirche, und ihre eigene Sacra und Gottesdienst für sich allein zu haben und zu halten sehr von nöthen gehabt. Zu welchem Ende sie denn auch auf Landesfürstliche hohe obrigkeitliche fürgegangene und erlangte Concession für ungefähr 50. Jahren theils aus ihren eigenen propren Mitteln, theils auch Dero p. t. Hn. Erzbischöfen christl. Andenkens der gereichten milden Beysteuren eine von der Geversdorfischen separate Kirche, zusamt dem beystehenden Thurm und einhangenden Glocken, auch Pfarr- und Schulhaus angeordnet, gestiftet und aufgebauet, sothane Structuren auch bis zu und bey diesen elenden erlebten Zeiten, in ihrem Stande und Weesen, wiewol kümmerlich genug, aus ihren eigenen Mitteln allein, und ohne Zuthun der Hauptkirchen zu Geversdorf, conserviret, daneben auch ihren Prediger und Schuldiener notthürftiglich, nach Vermögen, salariret und unterhalten: iedoch wann Kinder zu taufen, und Todten zu begraben gewesen, hätten die Einwohner selbigen Fleckens damit nach Geversdorf, als die Mutter Neuhäusischen Filialkirche sich verfügen müßen, Beicht aber zu sitzen und Communion zu halten, oder das hochheilige Abendmahl auszuspenden, wären die pro tempore Hn. Pastores zu Geversdorf im Flecken Neuhaus alle Quatember zu verwalten schuldig und obgligat gewesen. Warum aber die Vorfahren eine so absonderliche Kirche von der zu Geversdorf, wohin sie sonst zuvor zur Kirchen gegangen, gestiftet und erbauet, darzu hätten sie causas ponderossimas et urgentissimas gehabt. Denn einmahl und für (1.) sey dieser Ort nebst dem angehörigen Inzenbüttel, Bullenwinkel und Ruschenteich eine absonderliche Gemeine für sich, und von besagten Geversdorf weit in der tiefen Marsch abgelegen, dannenhero wegen der sehr tiefen Wege, bevoraus bey unartigen bösen Wetter so weit gen Geversdorf zur Kirche zu kommen, und den Gottesdienst daselbst zu besuchen, denen Eingeseßenen über die Maaße beschwerlich gewesen, noch viel beschwerlicher aber die jungen Kinderlein zu rechter Zeit zur H. Taufe zu befördern, und den lieben armen, unvermögenden schwachen Kranken, ja agonisirenden Leuten des Hochw. Abendmals, oder Tisches des Herrn sich zu gebrauchen, gefallen. 2. Weil wegen solcher Entfernheit und bösen Weege zum öftern Noth- und gefährliche Gewißensfälle sich eräuget und zugetragen, daß mancher ohne Trost und Nießung des H. Abendmahls dahin gestorben, oder auch kleine

Kinder zum Sacrament der H. Taufe bey Zeiten nicht hätten gelangen können, gestalt denn auch fürs 3te die Gemeine zu Neuhaus schon zu der Zeit sehr populös und volkreich gewesen, ohn was hernach bishero geschehen, daß die Gemeine, Gott sey Dank, von Jahren zu Jahren dermaßen zugenommen, und sich vermehret, daß, wofern sie an Vielheit des Volks und Eingepfarten, wiewol mehrentheils geringen unvermögenden Leuten, die Geversdorfsche Gemeine nicht überträfen, sich iedoch derselben gar wohl in so weit gleichschätzen könten und mögten. Um welcher und andern fürbringenden hochwichtigen Ursachen willen mehr sowol die liebe Vorfahren, als auch die ietzige Gemeine allemahl dahin getrachtet, und äuserst sich bemühet, wie sie endlich ganz von ihrer Mutter, der Kirche zu Geversdorf separiret, ihre Prediger, wie andere benachbarete Priester auch ordiniret, und auch also zu Administrirung der Hochheil. Sacramenten, als Taufe und Nachtmals und sonst anderer Kirchen caerimonien habilitiret und tüchtig gemacht werden mögten. Maaßen denn auch einstens von I. Hochf. Durchlt. dem vorgewesenen Hn. Erzbischof gnädigst solchem Petito deferiret, indem der hiesigen Gemeine eine ordinirte Person, als da ist gewesen der seel. Pastor Hr. Ernst Friedr. Lütken, zu Verrichtung der h. Sacramenten und andern Kirchen-Caerimonien, nicht weniger, als zum Predigtamt gestattet und vergönnet worden. Und wären nun nicht allein eaedem causae, warum solches gesucht und concediret worden, sondern noch andere erhebliche und tapfere Ursachen mehr, darum die gänzliche Separation von der Matrice zu Geversdorf und Ordination eines eigenen Priesters, und folglich die Concession der so hoch und lange desiderireten Caerimonien die Gemeine zu Neuhaus zu suchen geursachet, bey derselben mehr vorhanden, angesehen 4. die jetzigen Hn. Pastores zu Geversdorf, wider ihre Pflicht und alles Herkommen, nun etzliche Jahre die Beicht und Communion in der Filialkirche zu Neuhaus bis dato nicht gehalten, welches sie doch alle Jahr viermahl zu thun von Alters hero schuldig seyn: gestaltsam dann der seel. Hr. Probst Nigrinus daßelbe bis in sein hohes Alter also unveränderlich continuiret, und dahero unschwer zu vernehmen, wie viel arme, alte, schwache, unvermögende und krancke Leute darunter periclitiren, und darüber in nicht geringe Seelengefahr gesetzet werden. Und ob zwar solches damit entschuldigt werden wollen, als wenn die Einwohner des Fleckens Neuhaus schuldig und verbunden, die Pastores von Geversdorf allemahl mit Pferden und Wagen abzuholen, sey doch daßelbe nicht erweislich, ja nimmermehr geschehen, außer was einer oder anderer aus discretion gethan, welches aber andere, als mehrentheils schlechte, arme Fischer und Handwerksleute nicht obligiret, sie auch zu praestiren nicht vermögen, zu geschweigen, daß außer dem den Hrn. Predigern zu Geversdorf der Weg unverdrieslich, wenn sie sonst fast einen Tag um den andern, und um ihre Profangeschäfte zu verrichten daselbst sich einfünden. So sey auch 5. ein ärgerliches hochbeschwerliches Exempel daß zwar vor ungefähr dreyen Jahren die Hrn. Priester zu Geversdorf an einem Sonntage, wie bräuchlich, von öffentlicher Kanzel über acht Tage nächst-

folgend alda zu Neuhaus Beichte zu sitzen, und darauf Communion zu halten abgekündiget, und die Leute sich zur Buße zu praepariren angemahnet, aber keiner von den Hrn. Pastoribus, wie die Zeit gekommen, sich eingestellet, sondern mit großen Aergernis ausgeblieben, also, daß die armen Leute in großer Anzahl über Hundert und mehr vergeblich aufwarten, und als verirrete Schafe ohne Beicht und Communion wieder zurück nach Hause gehen müßen. Nicht weniger fürs 6. dieses zu beklagen, daß verschiedene ehrliche Leute darum, daß sie eben am Sonnabend, ihrer Unvermögenheit halber, nicht zur Beicht kommen können, des Sontags morgens aber zu früher Zeit sich eingestellet, dennoch abgewiesen, und dadurch zum höchsten geärgert worden. Wie imgleichen fürs 7. auch dieses geschehen, daß eines Mannes aus der Gemeine zu Neuhaus, Nahmens Hein Steffens, zwey todte Kinder aus Ursachen, daß dieser Mann des fernen Weges halber etwas spät angelanget, zu beerdigen sich gewegert, endlich gleichwol, weil man mit den todten Körpern alda gehalten, ihr Amt zu verrichten erbitten lassen. Uberdem fürs 8. habens leider! die Exempla gegeben, daß bey den gefährlichen tiefen Wegen, so zwischen Neuhaus und Geversdorf oft gantz leger und grundloos seyn, gros Unglük geschehen, indem man mit der Leich- und andern Wagen umgeworfen, die Todten und Lebendigen aus dem Wasser wiederum ausgefischet und hervorgezogen, darüber denn mancher in grosse Angst, Schrecken und Herzeleid gerathen: in nicht geringerer Gefahr man auch mit den jungen Taufkindern, beym bösen Gewitter, absonderlich bey Winterstagen, in Nässe, Frost und Kälte, des fernen Kirchweges halber ausstehen müssen: zu geschweigen fürs 9. welchergestalt wann mit den Taufkindern oder Todten, etwa auf eine halbe Stunde, oder was dessen seyn mag, die Leute zu spät angelanget, oder sonst zum Beichtstuhl nicht zeitig genug gekommen, nicht geringen Schimpf, ja gänzliche Verweigerung des obliegenden Amts, auch andere Insolentzien mehr, man ihnen habe erwiesen und zugefüget. Wenn man nun um mehrer Gewiß- und Sicherheit willen hierüber ein gründliches theologisches rechtliches Bedenken gerne haben mögte, so ist die Frage: Ob nicht bey so beschaffenen Sachen die Gemeine des Fleckens Neuhaus die gänzliche Separation von der Kirche zu Geversdorf, Matrice, aus obdeducireten fürbringenden hochwichtigen und andern Ursachen mehr, nach gött- und weltlichen Rechten, zu suchen höchstbefugt, also, daß dieselbe länger nicht, sondern de omni Jure grosser Gewissensgefahr halber verstattet, und consequenter ihr Prediger, gleich andern benachbarten Priestern, zu Ausspendung und Administrirung der Hochheil. Sacramenten, als Tauf- und Nachtmals, und sonst zu andern Sacris und Kirchencärimenien ordiniret, habilitiret, und tüchtig gemacht werden könte und müste: zumahlen nicht allein desfals exempla notoria alhir in der Nachbarschaft Landes Keding, zum Krummenteiche, so dann in Basbeck, Kedingbruch und dergleichen Oerter mehr vorhanden und beyzubringen, sondern auch ohnedem die Geversdorfschen Herrn Pastores reichlich genug zu leben hätten, also, daß die etwa hiedurch abgehende accidentia, dann die Neuhäusischen

ihnen sonst mit keinen fixis proventibus verwandt, nicht in consideration kommen könten noch solten, bevorab, da diesfals in puncto separationis parochialis textus expressus in terminis, ut loquuntur, terminantibus in Cap. ad audicatiam. 3. X. de eccl. aedific. vel reparand. etc. Haben demnach uns collegialiter zusammen verfüget, solchen überschikten Casum, nach allen Umständen in der Furcht Gottes fleißig erwogen, uns folgendes Schlusses verglichen: Gleichwie die Unio einer oder mehr Kirchen als Filial mit der andern, als Matre, nicht diuini, sondern positivi ecclesiastici juris ist, und zu geschehen pfleget, daß die eine, oder alle, so mit einander sich vereinigen nicht so volkreich und vermöglich sind, daß iede ihren besondern Pfarrherrn und Gottesdienst unterhalten mögen; also können auch Ecclesiae unitae, und besonders Filia a matre, causis vnionis cessantibus eodem jure wieder separiret werden. Und demnach weil die Gemeine zu Neuhaus nicht allein an Einwohner sich vermehret, und der Gemeine zu Geversdorf gleich ist, sondern auch schon vor vielen Jahren zu den Mitteln durch Gottes Gnade gelanget, daß sie ihre eigene Kirche erbauet, und ihren eigenen Prediger besoldet, und unterhalten, und demnach sofern a matre albereit separiret gewesen, daß sie nicht mehr wöchentlich zum Gehör göttlichen Worts dahin sich zu verfügen verbunden, und zu Unterhaltung ihres besondern völligen Gottesdienstes mehr nichts ermangelt, als daß ihr Prediger ordiniret, und auch zum Beichtsitzen und administration der h. Sacramenten habilitiret werde; so ist sie solche, ihres Predigers, ordination, und also ferner die gänzliche Separation a matre zu suchen wohl befugt: maassen ihr auch solches mit Erzbischöfl. Vergönstigung einmal eingeräumt worden, daß sie einen ordinireten Priester gehabt, und selbiger die Zeit über seines Ministerii alle actus ministeriales, auch mit Beichtsitzen, Taufen, Administration des h. Nachtmals, Besuchung der Kranken und Begräbnis auf ihrem eigenen Kirchhofe exerciret hat. Und will solches allerdings die Nothdurft erfordern, weilen in Ansehung deren in obwiederholetem Casu angeführten Umstände die Gemeine des Fleckens Neuhaus in den letzterzählten actibus ministerialibus nicht kan ohne ihre besondre Beschwerde, wie auch ohne Aergernis und Verabsäumung der schwachen Gewissen und derselben Seelengefahr an die Kirche zu Geversdorf, als matrem, oder deren verordnete Pastorn, denen sie doch mit keinen fixis proventibus verwandt sind, weiter verbunden werden, also, daß sie ihre Beichte und Gebrauch des Abendsmahls bis zu derselben das Jahr über nur viermahl angestelleten Ankunft verschieben, ihre gebohrne zarte Kinder aber, wie auch ihre Verstorbene nach Geversdorf bringen, und daselbst grosser von üblen Wegen herrührender Beschwerung und Gefahr, zur Taufe und Begräbnis befordern müssen. Es kan auch hiran nicht hinderlich seyn, daß den Pastoribus zu Geversdorf ihre Accidentia hiedurch mögten verringert werden, denn weil dieselben kein fixum salarium sind, sondern von den Eingepfarten als eine Vergeltung zufälliger, und jeden besonders betreffenden laborum gereicht werden, ists billig, daß die Herrn Pastores zu Geversdorf, indem sie solcher Laborum

entnommen werden, auch der daran hangenden accidental Zugänge sich begeben, und betrift selbiger Abgang nur ihr privat und eigenes Interesse, welches der ganzen Gemeine des Fleckens Neuhaus und deren Gliedmaassen Heil und Seelenwolfahrt nicht vorzuziehen, sondern nachzusetzen ist. Im Fall aber der Abgang allzu groß, und der Pastorum zu Geversdorf Einkünfte dadurch so sehr verringert würden, daß sie ihr nothdürftiges Auskommen nicht mehr haben könten, hätte der Episcopus oder Patronus selbigen Ortes auf geschehenes gebührendes Ersuchen auf Mittel zu gedenken, wie anstatt der entgehenden accidentien ihnen anderweitig einige Ersetzung geschehen möge. Es ist auch die Gemeine des Fleckens Neuhaus schuldig, in dieser Sache ihren vorgesetzten Episcopum oder Obrigkeit, so dem in den evangelischen Kirchen - hergebrachten Gebrauch nach, die jura episcopalia exerciret, gebührend zu ersuchen, und deren Consens und Verordnung zu gewarten. So wir ihnen nicht bergen wollen. Gegeben Jena den 29. Junii A. C. 1664.

(L. S.) Decanus, Senior und andere Doctores der theologischen Facultät daselbst.

II.

Auf vorbeschriebene Facti speciem, darüber unsre Rechtberichtung, mit Anführung der Rationum decidendi begehret worden, sprechen wir nach fleißiger Vorlesung und Erwegung vor Recht: Obwol zur Praejuditz und Nachtheil der ältern Kirche und Parochiae, eine neue nicht mag aufgerichtet werden, C. Eccles. 43. c. quicunque 44. q. 1. 16. Iohan Wames. de jure Pontif. consil. 439. num. 9. ubi scribit: Ecclesia non est aedificanda de nouo, multominus locupletanda cum praeiudicio alterius ecclesiae: nec debet sine causa parochia ecclesiae diuidi. Gloss. in c. I. nulli dict. 99. Abb. Panormit. in c. ad audientiam 3. X. de Eccles. aedif. n. 3. Dennoch aber und dieweil nicht allein (1) die Hauptkirche von dem Flecken zu Neuhaus weit abgelegen, und dahero sonderlich zur Winterszeit und bey bösen Wetter, große Gefahr, Beschwerlichkeit und Ungelegenheit entstehet, wie mit mehrern in der facti specie erzählt wird; sondern auch (2) die Gemeine zu Neuhaus sehr volkreich, so ist bey so gestalten Sachen die Gemeine des Fleckens Neuhaus die gänzliche Separation ihrer Filialkirchen von der Kirchen zu Geversdorf gebührend zu suchen wohl befugt, und wird ihnen auf Anhalten derselben, und Unterhaltung eigener Prediger, unerachtet den Geversdorfschen Pastoribus, so ohne das, obigem Berichte nach, ihr reichliches Auskommen haben, etwas an Accidentien abgehet, billig bestellet. Quando enim villa tantum distat a parochiali ecclesia, ut tempore hiemali, cum pluviae inundant, sine magna difficultate ipsam ecclesiam adire non poterat, potest ibi nova ecclesia construi et dotari, si major ecclesia in tantum abundat, vt nullum vel modicum praeiudicium per hoc ei fieret.

Text. in c. ad audientiam 3. X. de eccles. aedific. ibique Abb. Panorm.

Et in potestate Episcopi est, in amplitudine aut latitudine parochialis ecclesiae capellam intra eius limites sitam, in parochialem erigere et a matrice ecclesia dismembrare, exigente utilitate publica propter loci distantiam, quae per pluvias et tempestates difficilem habet aditum ad veterem parochialem ecclesiam.

Panorm. d. l, n. 3. Io. Bapt. Ferrett. Consil. 36. Steph. Bertrand Cons. 36. Vol. 2. Part. 1. Io. Wames de jur. Pontif. Cons. 437. num. 1. et 5. Aloys. Ricc. prax. rer. for. ecclesiast. decis. 554. et late August. Barbos. collectan. in Decret. in d. c. 3.

Nec debet episcopus pati periculum animarum, puta, si propter distantiam saepe decederent homines sine sacris, vti expresse scribit Panorm. in d. Cap. 3. num. 7. Dependet autem a judicis ecclesiastici arbitrio, quantum vna ecclesia parochialis ab altera distare possit, vt commodo sacramenta sumere inde possint parochiani.

Menoch. de arbitr. Iud. quaest. Cas 495.

Welches wir begehrtermaaßen nicht verhalten mögen. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

(L. S.) Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Iuristen Facultaet in der Universität Iena.

Nebenfrage, worauf absonderlich von der vorigen Hauptfrage man einer Belehrung bedürftig.

Ob nicht, in Ansehung, daß die Gemeine zu Neuhaus mit ihren eigenen gewidmeten Häusern, als Kirchen, Glockthurm, Pfarr- und Schulhäusern dieselben zu bauen und zu unterhalten, mehr dann zu viel zu thun hat, auch in dem vergangenen langwierigen Kriegesweesen, selbige beschwerlich und kümmerlich genung conserviret, den Prediger und Schuldiener aus ihren Mitteln salariret und unterhalten, hingegen aber die reiche Mutter, als die Geversdorfische Hauptkirche, ihrer unvermögenden Tochter und Filialkirchen zu Neuhaus niemals einige Beysteur oder Hülfe im Geringsten nicht erwiesen noch gethan hat, ob dann nicht nach erkannter und erfolgter würklicher Separation dieser Filialkirchen von der Hauptkirche zu Geversdorf diese beregte arme Gemeine zu Neuhaus von all und ieden Ansprüchen, sowol vorigen als gegenwärtigen, und künftigen Oneribus, in specie was zu Erbauung und Unterhaltung der Geversdorfschen Kirche, Pfarr und Schulhäuser etwa erfordert und noch geschehen mögte, wie nicht weniger von den Accidentien, welche den Herrn Predigern zu Geversdorf am Beichtpfenning, Tauf- Copulation- und Sepultur-Gebührnis dabevor entrichtet worden, numehro ohn einig Entgeld-Erstattung und Recompantz allerdings ganz exemt und befreiet seyn könne, solle und möge, zumahlen nicht allein bey andern dergleichen in der Nachbarschaft, als Krummenteich, Kedingbruch und Basbeck fürgegangenen Separationen von der Hauptkirche solches practiciret, besondern auch in terminis solches tradiret und mit Praejudiciis behauptet worden? Auf vorherhergesetzte Frage,

darüber unsere Rechtsberichtung gebeten worden, sprechen wir vor Recht: Obwol durch Anrichtung einer separirten Parochie der vorigen Kirche nichts abgehen mag: Ita namque facienda est nova erectio, vt veteris ecclesiae rectori nam subtrahatur, quo honeste et competenter vivere possit.

c. de usu pall. Io. Wames cons. 437. n. 2.

Lt veteri ecclesiae omnes priores decimae relinquendae sunt.

c. 3. ad audient. X. de eccles. aedif. Panormit. in d. c. 7. Wames. d. l.

Imo requiritur, vt veteri ecclesiae honorem nova exhibeat, quod Panormitanus num. 7. de noua causa interpretatur.

Rebuff. prax. benefic. lib. 2. tit. de erection. in curat.

Dennoch aber und dieweil (1) die Neuhäusische Gemeine der Geversdorfschen Kirche mit keinen fixis prouentibus verwandt, und (2) iezt gedachte Gemeine lange Zeit eine sonderliche Kirche gehabt, und solche vor sich erhalten; auch (3) die Geyersdorfsche Kirche genug Einkommens hat: Quo casu obuentiones ratione parochiae nouae, a priore matrice separatae, nihil huic debetur, imo haec potius illi, si abundet, quid concedere debet.

Rebuff de decim. quaest. 6. n. 22.
Wames. d. l. Cons. 437. num. 3.

neque conuentiones quotidianas prior pastor petere potest, nec compensationem pro iis, praesertim cum abundam sustentationem habeat.

Wames d. l. n. 6. et 3. verb. si egeant.
Panormit. in d. c. 3 num. 1. et 7.

nec etiam aliis contribuunt ad fabricam ecclesiae matris filiastae, qui peculiarem in pago suo habeat aedem sacram, quam ipsi suis sumtibus reparare solent.

B. Carpz. iurispr. contist. Lib. 2. tit. 22. Def. 345.

Und über dieses (4) in dergleichen Fällen in der Nachbarschaft die Separation-Kirche zu der vorigen Hauptkirche nichts beiträgt; so ist auch nach erlangter Separation der Filialkirche von der Hauptkirche zu Geversdorf oberwehnte Gemeine von allen Ansprüchen und Oneribus, und insonderheit was zur Erbau- und Unterhaltung der Geversdorfschen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser erfordert wird, wie nicht weniger von den Accidentien, so zuvor dem Geversdorfschen Priestern gereicht worden, ohne einiges Entgeld befreiet, von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

(L. S.) Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Iuristen Facultaet in der Universtät Iena.

III.

Dero Königl. Majestät zu Schweden in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnete Gouverneur und Regierung.

Demnach eine Zeithero von den Eingeseßenen des Fleckens Neuhaußen inständig gesucht, auch solches gar an Ihro K. Maj. in Unterthänigkeit referiret worden, daß jeztbesagte Eingeseßene

zu Neuenhause einen eigenen Gottesdienst daselbst anrichten, und desfals von der Kirche zu Geversdorf sie ganz separiret und abgesondert werden mögten; allerhöchstgedachte J. K. M. auch laut dero Rescriptorum vom 20. Apr. 1665. und 12. Sept. 1666. allergnädigst darein gewilliget und uf gewisse Maasse zu effectuiren und werkstellig zu machen anhero remittiret; als wird im Nahmen vorhöchstgedachter J. K. M. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königes 2c. und in Kraft dero habenden Juris episcopalis dem Herrn Patrono des Orts hiemit erlaubt, daß er eine absonderliche Parochialkirche in dem Flecken Neuenhause anordnen, dieselbe totiren, und wegen des Unterhalts der künftig daselbst zu bestellenden Pastoren und andrer Kirchenbedienten gewisse und genugsame Anstalt machen, und also einen absonderlichen Gottesdienst daselbst halten lassen möge; jedoch solchergerstalt und also, daß die zum Unterhalt der Kirche zu Geversdorf, auch Salarirung der Priester und übrigen Kirchenbedienten von Alters gewidmete Mittel ohngeschmälert verbleiben, und da etwan dieselben wegen gar zu schwerer Zeiten hernächst nicht einkommen könten, oder auch sonst wegen eines unverhoften Unglücks (so Gott in Gnaden verhüten wolle) eine Collecte anzulegen unumgänglich erfordert werden mögte, die Neuhäußische Eingesessene, so weit sie von Alters Rechtswegen darzu gehalten gewesen, dabey concurriren: inzwischen auch der Herr Patronus eine solche Anstalt verfügen solle, daß, zum Falle die Pastores und andere Kirchenbediente, wegen ihres vermeintlich hiebey habenden Interesse und Abgangs, mit Fug Rechtens, etwas zu fordern haben möchten, ihnen desfals billigmäßige Satisfaction und Erstattung gegeben werde. Zu Urkund dessen ist diese respective permission und Verordnung mit dem Königl. Regierungs-Insiegel bestärket worden. So geschehen in Stade den 21. Martii Ao. 1667.

(L. S.)

Kleichen. Nicolai. Strausbergk. Marschall. Wolfsberg.

Das vierte Kapitel.

Von Belum.

§. 1. Renner sagt in dem ersten Theile seiner geschriebenen Bremischen Chronik, p. m. 6. 7. von Witekinds Vorsatz, den christlichen Glauben anzunehmen und sich taufen zu lassen: „Do leet Wedekind eine Kerke buwen, by Osenbrügge, Bethlehem genömet, dar he sik „wolde dopen laten, und nie gebahren werden, gelick „Christus tho Bethlehem gebaren wurdt. Darsulvest iß „noch ein old herrlich Dopestein vorhanden, und heet de „Kerke nu Belem.“ Ohne uns in eine Untersuchung dessen, was hier erzählt wird, einzulassen, müssen wir nur gestehen, daß unserer Vermuthung nach unsers Kirchspiels

Belum Name mit dem Namen Belem einerlei Bedeutung und Abstammung habe, und daß Renners eben angeführte Worte uns zuerst auf diese Vermuthung gebracht haben. Es bestärkt uns aber in unserer Muthmaßung, daß dieser Name in alten Urkunden auch Bedelem, Bedelheim und Behlheim geschrieben gefunden wird. Vielleicht ist hier anfänglich eine Kapelle errichtet worden, die man Bethlehem genannt, und von welcher der ganze Ort nachmals seinen Namen erhalten hat.

§. 2. Das Kirchspiel Belum ist gegen O. mit dem Kirchspiel Neuhaus, und gegen S. mit dem Kirchspiel Kehdingbruch begränzt. Gegen W. stößt es an das Land Hadeln, und gegen N. erstreckt es sich bis an die Elbe.

§. 3. Die hier eingepfarrten Oerter sind:

1. Belum, unfern von dem Einfluß der Oste in die Elbe. Es besteht aus 73 Häusern, und hat einen adligen Hof, welcher dem Herrn Friedrich Ernst von Düring gehört, (nämlich Ao. 1760), eine große Schleuse und einen kleinen Hafen. Vormals lag im O. von Belum an der Oste eine Schanze *), welche der dänische Oberst Eggers 1657 vergebens belagerte, nachdem sie kurz vorher in demselben Jahre war reparirt worden. Es arbeiteten täglich 100 Mann daran. Ao. 1658 wurden in dieser Gegend 2 dänische Schmacken erobert und auf der Oste aufbehalten. Damals war der Oberstlieutenant Piroon Commandant darin. Ao. 1678 ist diese Schanze geschleift und nachher nicht wieder aufgebaut worden; ungeachtet die Gegend zu einer Schanze sehr gelegen wäre. Ao. 1712 wurden hier jedoch einige Kanonen aufgepflanzt, auch spanische Reuter und Pallisaden gesetzt, um den feindlichen Schiffen das Einlaufen zu verwehren. Dies Dorf hat jetzt nach der Elbe zu einen schönen Außendeich. Nordwärts vor dem Dorfe steht eine Windmühle, welche der Müller vom Könige zum Erbzins hat, und dabei befinden sich noch einige andere Feuerstellen.

2. Kambieck, ist ein einstelliger Hof, und liegt der Kirche gegen S.-O. Ein andrer einstelliger Hof, der

---

*) Einen Riß dieser Schanze findet man in Puffendorffs Thaten K. Karl Gustavs S. 368.

Hollander Hof genannt, liegt der Kirche gegen S., ist ein königl. Meierhof, und gehört den Erben der Reg.-Räthin von Bardenfleth.

3. Moldfeld, hat 3 F., nämlich 2 Höfe, und eine Kötherwohnung. Es liegt nahe vor Kehdingbruch.

4. Bardorf, ein Dorf von 20 F., liegt der Kirche gegen W.

5. Eschhof, hat 2 F., welche Herrnhöfe sind. Es liegt der Kirche gegen S.-W. Nahe dabei liegt ein einstelliger Hof, auf den Hogenwörden genannt.

6. Kattbüttel, hat 8 F., und liegt der Kirche gegen S.-W.

7. Wibsbüttel und Wisch, bestehen aus 8 F., und liegen der Kirche gegen W., ganz nahe an der hadelschen Gränze.

8. Freudenthal, ist ein kleiner adelig freier Hof an den Gränzen des Landes Hadeln. Als das Wohnhaus 1678 hier abbrannte, soll Joh. Arnds Paradiesgärtlein *) in der größten Gluth unbeschädigt erhalten sein. Dieser Hof gehört jetzt (1760) einem Fräulein von der Lieth.

9. Die Deichreihe. So heißen die Häuser, die an der Elbe und Oste liegen. Ihrer sind an der Zahl 28.

Vormals gehörte zu diesem Kirchspiel noch ein Dorf, welches Semeren hieß. Dasselbe ist aber schon vor geraumen Jahren von der Gewalt des Wassers weggerissen worden. Das damals übrig gebliebene Land haben die Belumer und Bardorfer zu sich genommen. In der Elbe, der Kirche zu N., liegt ein Sand, der hohe Sand genannt. Er ist wohl 200 Wenden oder 100 Morgen groß, und wird im Sommer mit Vieh betrieben. Landwärts zu ist nur eine kleine Rinne, die bei niedrigem Wasser kaum 12 Fuß breit ist. Sie wird alle Jahr kleiner. Vermuthlich wird dieser Sand also in kurzer Zeit mit dem dortigen Außendeiche verbunden.

§. 4. Die älteste Nachricht, die ich noch zur Zeit von einer Kirche zu Belum gefunden habe, ist von 1423. Man sehe die I. Urkunde dieses Kapitels, in welcher Belum ein Kirchspiel genannt wird. Doch wenn man erwägt, daß zu Kehdingbruch eine Kapelle gestanden hat, welche von dem Priester zu Belum bedient worden, und

---

*) Siehe Herz. Br. u. V. II. S. 106.

daß zu Kehdingbruch schon 1492 ein eigener Vicar bestellt worden ist, wie im folgenden Kapitel wird bewiesen werden; so ist leicht zu erachten, daß zu Belum schon lange vor 1423 eine Kirche errichtet gewesen sein müsse. Der Bau der Kirche zeugt auch von einem hohen Alter. Doch dürfte die Zeit, da hier zuerst eine Kirche gestiftet worden ist, nicht leicht bestimmt werden. Das weiß man indeß, daß diese Kirche dem heiligen Vitus gewidmet worden sei. Es wird jährlich auch noch am Vitustage im Außendeiche, nahe bei der ehemaligen Schanze, ein großer Jahrmarkt gehalten, welcher 8 Tage steht: wiewohl der Holzmarkt oft noch wohl 8, 10 und 14 Tage nachher währt.

§. 5. Laut der Urkunde Nro. II. waren hier verschiedene Brüderschaften, als Nikolai, Jakobi, Pankratii und Michaelis, und 1470 wurde auch eine Vicaria ad altare S. Nicolai errichtet.

§. 6. Das Pastorat zu Belum stand unter dem Bremischen Domprobst: das Vicariat aber wurde bei der ersten Errichtung von dem damaligen Priester, und nachher von den Juraten und der Gemeine besetzt. Die Königsmarcksche Familie erhielt nicht nur das Jus patronatus über das Pastorat hieselbst; sondern suchte sich auch ein gleiches Recht über das Vicariat zu erwerben, welches zu vielen Ungelegenheiten Anlaß gab. Jetzt vergiebt das königl. Consistorium das Pastorat; das Vicariat aber, wovon die Gemeine das Jus patronatus bisher immer behauptet hat, ist seit 1742 unbesetzt geblieben.

§. 7. Von den Geistlichen vor der Reformation sind mir folgende bekannt geworden:

I. Jak. Pekesale. Er war hier 1470. S. Anlage II.

II. Lüder Herers. Er war hier 1492. Siehe die Anlage Kapitel V. §. 7. S. 555. f.

Wie es mit der Reformation hier zugegangen sei, kann ich aus Mangel an Nachrichten nicht sagen. Nach der Reformation haben hier folgende Pastoren gestanden:

I. Joh. Kamphusen. Er war hier 1559.

II. Christoph Gimbach, war aus Lune in der Grafschaft Mark gebürtig. Er hatte zu Münster und Dortmund studirt, war auch zu Münster ordinirt. Vorher hatte er zu Geestendorf im Vielande gestanden, und war zur Zeit der Pest hieher vocirt. Er stand hier noch 1582.

III. Martin Torgovius, war hier 1605 u. 1606.

IV. M. Jak. von Anden, war hier von 1606 bis 1617.

V. Melchior Mejer, verwaltete das Pastorat von 1617 bis 1646.

VI. M. Jak. Reburg. Als er 1646 hieher berufen war, nahm er zu Rostock den Grad eines Magisters an. Er hat bis 1653 gelebt. Vorher war er nicht ordinirter Prädicant zu Neuhaus.

VII. M. Henning Schröder, war aus Belum gebürtig. Von 1645 bis 1649 verwaltete er das Conrectorat zu Stade. Von hier wurde er als Rector nach Lemgo berufen, welches Amt er bis 1654 rühmlich verwaltete. Im J. 1654 wurde er von der Königsmarkschen Familie hieher, und 1658 nach Rotenburg, wo er zugleich Probst ward, gesetzt. Zu Rotenburg hat er 18 Jahr gelebt: denn er ist 1676 gestorben. S. von Stade's Verda evangelica p. 59. Hinr. Ernst nennt ihn in seinem Aristarcho philosophico p. 78. Virum maxime pium et solide eruditum. Von seinen Schriften weiß ich folgende anzuführen: 1. Disp. De principio cognoscendi in doctrina morali. Hamb. 1646. 2. Disquisitiones de principiis corporum naturalium. Hamb. 1652. (eine zu Lemgo gehaltene Disputation. 3. Epitome scholastica logicae peripateticae. Frf. 1658. 4. Leichenpr. auf Sebastian Marschalck über 2 Timoth. IV. 7. 8. unter dem Titel: *Αγωνια* Christianorum vere heroica. Stade 1654. Seiner erwähnt auch Joh. Möller in Cimbr. Litt. Tom. I. p. 603. Er macht ihn zu einem Hamburger: weiß aber keinen andern Grund davon anzugeben, als den, daß er 1634 in Hamburg die Schule besucht habe. Seine letzten beiden Bedienungen sind Möllern unbekannt geblieben.

VIII. M. Arnold Steinweg, wurde 1659 vocirt. Er scheint zuletzt Probst des Neuhäusischen Kirchenkreises gewesen zu sein. Er starb 1675 und da succedirte ihm sein bisheriger Amtsgehülfe, der Vicar

IX. Joh. Eberh. Meyer. Das Vicariat erhielt er den 18. Dec. 1669. Im J. 1675 wurde er Pastor; verwaltete aber das Pastorat nur bis 1681, da er starb.

X. Christian Bohlmann, ist der Erste, der von königlichem Consistorio wieder erwählt wurde, 1681. Der damalige Königsmarksche Amtmann, Anton Bärmann, protestirte zwar dawider: aber seine Protestation war erfolglos. Bohlmann lebte hier bis 1692, da er starb. Vorher war er Garnisonprediger zu Stade gewesen.

XI. Dithmer Welle. Er war aus Verden gebürtig und hatte das Liethsche Stipendium genossen und zu Rostock studirt. Die Königsmarksche Familie erwählte ihn 1675 zum Vicar und 1692 zum Pastor hieselbst. Er lebte bis 1706.

XII. Joh. Heseler. S. S. 554. Er wurde 1706 hieher vocirt, und starb 1719.

XIII. Otto Ludw. Francke, aus Corbach in der Grafschaft Waldeck, wurde 1706 Vicar; das Pastorat erhielt er 1720, und verwaltete es bis 1746, da er starb.

XIV. Georg Hinr. Sperling, ist aus Stade gebürtig, und hat daselbst auch die Schule besucht. Nachmals hat er zu

Göttingen studirt, wo er Mitglied des Seminarii philologici war. Im J. 1743 wurde er an die Stader Schule berufen; doch erhielt er nicht das Conrectorat, wie D. Heumann schreibt, sondern das Grammaticat. Im J. 1746 wurde er hieher gesetzt. Er starb 1759 den 18. Febr.

XV. Christian Ulrich Blech, vorher Vicar zu Cadenberge, seit 1759.

§. 8. Von den Vicaren nach der Reformation weiß ich folgende anzuführen:

I. Lukas Kröse. Er war aus Essen gebürtig, und hatte zu Rostock studirt. Er stand hier 1581.

II. Joh. von Eitzen, von 1594 bis 1602.

III. Joh. Hartmann, von 1603 bis 1617.

IV. Joh. Reburg, von 1617 bis 1623.

V. Hinr. Versefeld. Er ist 1623 hieher gekommen, und starb 1661 in seinem 70. Jahre.

VI. Hinr. Härtels, wurde 1662 hier Vicar, bis 1669, da er Vicar zu Aßel im Lande Kehdingen ward.

VII. Joh. Eberh. Meyer. S. S. 546.

VIII. Dithmer Welle. S. S. 546.

IX. Balth. Joh. Meybohm. Er war hier Vicar von 1692 bis 1695, da er starb. Nach seinem Tode blieb das Vicariat zehn Jahr offen, damit sich unterdessen die schlechten Einkünfte des Vicariats verbessern möchten.

X. Otto Ludwig Francke. S. S. 546.

XI. Hinr. Christian Majohl, aus Buxtehude gebürtig. Vicar war er hier von 1720 bis 1729, da er nach Kirchtimbke versetzt wurde.

XII. Konr. Magnus Mumme, von St. Jürgen, wo sein Vater Prediger war, gebürtig. Sein Bruder war Bernh. Gottfr. Mumme, Vicar zu Geversdorf. Das Vicariat erhielt er 1729; aber weil er sein Amt und Leben so führte, daß viele Beschwerden wider ihn einliefen, wurde er seines Dienstes entlassen. Weil man ihm aber doch zu seinem Unterhalt die Hälfte der Vicariats-Einkünfte bewilligte, so blieb das Vicariat unbesetzt.

§. 9. Die Documente, die wir hier mittheilen können, sind:

I. Tabula compromissi parochiarum in Bulcow, Oppelen, Bedelem et Bulstorp cum Kedingensibus. 1423.

II. Stiftungsbrief der Vicaria S. Nicolai zu Belum, 1470.

I.

Wytlick vnde apendar szy all denjennen, de dessen bref zeen, offte horen lesen, dat wy gemenen Inwanere der Kerspelle Bulcouw, Oppele, Bedelem, vnde Bulstorp eendrechtichliken hebben gemaket, vnde maken iegenwardigh, in desser scrifft, ene ewige sone, vnde enen ghuden stede vrede, de to ewigen tyden blyven schall unverbroken, myd den vorsich-

tigen, erbaren Greuen, Hooftlüden, unde der gantzen menheyd des Landes to Kedinghe, vnde wy willet unde scholet des Landes Kedinghe Bestes menen, wo wy konen unde mogen, in ganzen truwen, beyde heimlick vnde apenbar, sunder jenigherleye arghelyst, vnde derghelick scholet sy uns wedder doen mit ghanzer truwheit. Were ock Sake, dat jenich Here, Stede, edder Lande, Hauemann offte Hussmann dat Land to Kedinghen wolde verbuwen edder vorunrechten, dar wy erer to Rechte mächtig synd, vnde van en nicht nemen wyllet so vele alss recht ys, vnde wyllet sy myd Kryghe anveyden, so schole wy, vnde wyllet by en blyven, also vere se ere Recht keret, myd alle unsser Macht, vp ere Kost, vnde vnssen Schaden: dergelyck scholet sy uns wedder doen. Kumpt yd aver to eneme zyghende Kryghe, danne scholen wy, unde wyllen, myd ghanzen vlyte, deme vorbenomeden Lande to Kedinghe senden hundert Schütten uppe de nygen Vere over de Osten, de sy dar scholen entfanghen vppe ere Kost vnde unsen Schaden, vnde den Wyn vnde den Bathen, den sy dar doen, edder hebben konen, de schal ghisliken blyven an deme erbenomeden Lande to Kedinghe. Worde ock yenich Man van den unssen in deme Kryghe, edder an des Landes noet dar de kryg edder unvrede is, gewundet edder doet geschlaghen, dat God vorbede, dar scholen se nen mann noth umme lyden, edder tosaghe. Vortmehr offte yenich Man schaden dede an unssen beyden Landen, de dar nyne vrund edder ghoed ynne hadde, vnde wurde behardet, gegrepen, unde beholden, den schall man, sunder yenigherleyghe insaghe, deme Lande, dar de Schade geschehen ys, antwerden. Worde ock yenick Man bewanet also, dat he den rechten handdadighen hadde geheghet vnde gehuset, de schal dar umme doen, vnde nemen, also twyschen vnssen beyden Landen ein Recht ys. Were ook Sake, dat wy buten Landes noeth vnde Kryghe wurden doet geschlaghen, dat God vorbede unde kere, den schal man ghelden vor sestig Lubesche Marck, vnde twintig Lubesche Mark den Houetluden in beyden Landen vor den Vrede. Vortmehr were yenigh Man, de uth unssen beyden Landen, unde uth den Landen, de in unssen Verbunde syn, hadde weme grepen, vanghen, edder bunden, vnde dar ein Rüchte van wurde, alle, de dat vorswighen vnde vorsitten, vppe dat Rüchte nicht envolghen, vnde alle denjennen, de den hantdadighen vnde de myd eme in Vlocke unde Vluse syn, myd Vorsate husen unde heghen, den wylle wy vorfolgen unde richten an syn Lieff. Were ock yenich Man hussettende an unsen Landen, de syck na unsen Landen, vnde de in dem Verbande synd, nicht richten wolde, de schal dat gelyck dat beteren myd synem Lyve. Vortmehr so scholen alle rechtverige Koplüde, de unse Lande, vnde de in unsen Vorbunde synd, velich syn, vnde wesen, vorkopen vnde Kopen. Were aver jenich Man, de den Kopmann vorbenomet ergherde, Vordreet unde Schaden dede, so sy gedaen hebben dat sy den Herrn des Landes plegende synd van rechte vnde ock an den

unsen in dat erste myd erer hant nicht hebben verbraken, de schall dat beteren myd synem Lyve Vortmehr alle Sake, Veyde, schelmghe twydracht, vordreet, schaden unde Unwyllen, de geschehen synd vnde noch schen moghen twyschen unsen beyden Landen, also an unseme Vorbunde synd, det schall men allweghe blyven by achten vorsichtigen, wysen, erbaren Lüden, de da mede sitten in des Landes geschwornen Rade, de da alle jare eynes twyschen sunte Johannis daghe Baptiste vnde sunte Jacobes daghe schole uppe de nygen Vere an deme Lande to Kedinghe to hope komen, unde dar alle Sake scheden by eren Eeden, de se gesworen hebben tho dem Lande. Vortmehr were yenich Man an unseme geschworen Gerichte vnde Rade, de upsser Lande geschworne raed melde, de schall unser Lande raed in nakamenden tyden vnwerdig wesen, vnde scholen unde willen vns holden an syn Lieff unde Ghoed. Schege ock yenigerleye vorbisteringhe edder Schade in den breuen van beydent Syden, de schale wy unde willen to allen tyden wedder gheuen in ghuden truwen. Alle dusse stücke vnde articuln vorbenomet samtliken vnde enen yewelck besunderghen laue wy Kerspelle alle vorbenomet den vorsichtigen erbaren Greuen, Houetluden, vnde der ganzen Menheyd des Landes to Kedinghen stede, vast vnde unvorbrocken, by eren vnde loven, in guden truwen, vor uns vnde unsse nakomelinge, to ewighen tyden to holdende, sunder yenigherleyge arghelist vnde nyge Vünde, vnde gheven uns hyrane over alle quaden behelpinge, geestlikes Rechtes edder werltlikes to brukende, dar men dessen Bref mede breken mochte. Des to enen tüchnisse hebben wy vorbenoemte Kerspelle Bulcouw unde Bedelem vor uns unde de vorbenoemden unsse Inseghel heten benedden dessen bref gehangen. 1423. am daghe S. Petri ad vincula.

II.

Henricus Dei et apostolicae sedis gratior administrator perpetuus sanctae Bremensis ecclesiae in spiritualibus et imperialibus per sedem ipsam deputatus ad perpetuam rei memoriam. Diuini propagationi cultus ac animarum saluti in commissis nobis populis soliciter exquirendis solicitis, prout officii nostri debitam exposcit, in vigilantes studiis; ea, quae hujusmodi propagationi et saluti Christi fidelium prosequitur deuotio benignius libenter favoribus attolimus et circa ea provide gestis, ut illibata persistat memoria non immerito approbationis et confirmationis ministerium adhibemus.

nuper dilecti nobis in Christo, Jacobus Pekesale, Rector ecclesiae in Bedelheim nostrae dioecesis, ac prouidi viri Stephanus Rhede, Diederich Hoile et Johann Keding, Jurati, nec non Nicolaus et Jacobus, fratres dicti Vicken, Petrus Gude, et Nicolaus Heige, laici, Parochiani ejusdem parochialis ecclesiae suo et universo aliorum parochianorum ipsius ecclesiae ac universorum fratrum fraternitatum beatorum Nicolai, Jacobi, Pancratii et Michaëlis nominibus, quas quidem frater-

nitates dicti parochiani constituunt, prout dicti iurati et alii nominati parochiani ab universis parochianis et fatribus ipsis receperant in commisso redditus annos triginta marcarum lubecensium per juratos et fratres ipsos annis singulis soluendos donet et quisque in bonis certis et fixis cum cautelis praevacendae diminutionis perpetrauerint perpetuae Vicariae ad altare dicti S. Nicolai in praefata parochiali ecclesia per nos erigendae instaurandae pro dinini cultus augmento et salute animarum omnium, quae ad id propria subsidia erogaverunt in dotem perpetuam assignarunt, petentes per nos vicariam ipsam pro perpetuo Vicario ad dictum altare erigi et instaurari, dictosque reditus sub ecclesiastica et nostra protectione recipi, eidemque vicariae in dotem perpetuam applicari, statutaque et ordinationes infra scripta fundationi, instaurationi et dotationi adjici, ac vt illa illibata irrefragabiliter observentur, nostra ordinaria auctoritate oportune prouideri. Nos igitur, qui diuinum cultum nostris temporibus adaugeri cupimus, et animarum salutem libenter exquirimus deuotionem Rectoris et Juratorum, parochianorum et fratrum praedictorum in Domino commendantes, dictaeque dotis applicationem et assignationem ratas et gratas habentes ac eas ordinaria auctoritate confirmantes et approbantes Venerabilis Dni Johannis Rode, Praepositi majoris ecclesiae Bremensis sub cuius ecclesiasticae jurisdictionis districtu dicta parochialis ecclesia, quae etiam ad eius callationem et prouisionem pertinere dinoscitur existit in his voluntate et consensu praefatam Vicariam ad altare praedictum pro Vicario perpetuo, actu in sacerdotio aut ea aetate constituto, quod infra annum a die assignationis ipsius Vicariae se in sacerdotem promoveri facere possit, cum dote praefata instauramus et erigimus, dictosque reditus, siue dotem, sub nostra et ecclesiastica protectione suscipimus, ipsique vicariae pro sua sustentatione perpetuo applicamus, statuentes et decernentes autoritate ante dicta, quod ad dictam vicariam pro tempore instituendus infra annum assecutionis eiusdem si presbiter non fuerit, se ad sacerdotium impedimento cessante legitimo promoueri facere teneatur: quodsi non fecerit lapso anno, huiusmodi Vicaria ipsa vacare censeatur eo ipso quoque vicariam ipsam assecutus apud dictam parochialem ecclesiam personaliter residere et in ea tribus diebus quolibet ipsorum dienem per se aut aliam missam in septimana qualibet celebrare debeat, et quotiens in hoc per duas integras septimanas negligens fuerit, pro qualibet neglecta missa unum solidum monetae lubecensis ad luminaria in ipsa ecclesia eius Juratis pro poena irremissibiliter soluat, nec ipsum quidem ad hoc alia causa quam infirmitatis duntaxat excuset. Quodsi ultra mensem se a dicta ecclesia absque ipsius Rectoris licentia se absentauerit, fructus et reditus ipsius Vicariae, quae tempore huiusmodi absentiae pro rata contingunt, perdat, ipso facto in alios pios usus convertendo. Insuper praedictam Vicariam pro tempore obtinens in sua

receptione et admissione Rectori praedictae ecclesiae pro tempore existenti manualem obedientiam praestare teneatur, sibique in cantando et legendo missas et divina officia assistere et coadjuvare, et quotiens super hoc requisitus fuerit, etiam missas cantare, infirmos visitare, et eis ecclesiastica sacramenta ministrare, aliaque circa diuinum officium praedictae ecclesiae obsequia congruentia impendere laudabiliter et honeste, praeterea omnia munera, omnesque oblationes, siue fuerint in pecuniis, siue aliis rebus quibuscunque in missis celebrandis, vigiliis legendis, memoriis faciendis seu aliis donatis et erogatis in ecclesia, coemiterio, vel parochia in Bedelheim a suis parochianis debet penitus et omnino Rectori dictae ecclesiae, seu ejus vices gerenti integraliter, nihil ex illis sibi retinendo, sub debito juramenti praestandi tradere et praesentare, nisi Rector, vel eius vices gerens de illis aliquid sibi liberaliter duxerit remittendum. Praedictus insuper Vicarius in sua receptione et admissione in manibus dicti Rectoris iurare debet corporaliter tactis sacrosanctis scripturis ad sancta Dei euangelia omnia statuta, decreta et ordinationes praemissas se velle firmiter et inconcusse observare, nisi de pleno consensu et voluntate Rectoris eiusdem aut vices gerentis ex his aliquid sibi remissum, aut aliud indictum fuerit absque tamen praeiudicio alieno. Denique volumus, statuimus et ordinamus, quod in ecclesia praefata quater annis singulis memoriae peragantur solenniter cum vigiliis et missis pro salute animarum eorum, qui praedictam Vicariam erigi et instaurari et dotari fecerunt, ac ad hoc bonis suis subsidia impenderunt et in qualibet memoria Vicarius dictae Vicariae pro tempore existens ministrabit Rectori praedicto vel eius vices gerenti unum solidum monetae lubecensis capellano vero et custodi ipsius ecclesiae simul etiam unum solidum monetae lubecensis supradictae., Ceterum jus praesentandi ad dictam Vicariam   vel aliam in aetate praedicta constitutam praefato Dno Jacobo Rectori pro hac prima vice et quoties ipso Dno Jacobo Rectore vivente eam vacare contigere. Ipso vero Dno Jacobo Rectore vita functo ipsum ius praesentandi ac patronatus dictae Vicariae Juratis praefatae ecclesiae pro tempore existentibus perpetuo reservamus, hoc adiecto, quod occurrente dictae Vicariae vacatione si Jurati infra mensem a die vacationis huiusmodi Praeposito ecclesiae Bremensis pro tempore existenti personam idoneam non praesentaverint, jus praesentandi huiusmodi pro ea duntaxat vice ad ipsius parochialis ecclesiae Rectorem tunc existentem deuolvatur, et si ipse Rector infra alium mensem etiam personam idoneam ipsi Dno Praeposito non praesentaverit, idem Dnus Praepositus tunc existens eandem Vicariam personae idoneae, cui voluerit, libere et licite, absque cuiusque alterius requisitione conferre possit. Institutio autem personae ad dictam Vicariam pro tempore praesentatae ad dictum Praepositum pro tempore existentem perpetuo pertinebit. Indulgemus tamen et concedimus quod persona, quam praefatus Jacobus pro hac

prima vice ad dictam Vicariam praesentabit ab onere personalis et continuae residentiae apud dictam parochialem ecclesiam sit libera et exempta, proviso, quod dicta Vicaria debitis obsequiis non fraudetur. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum praesentes literas exinde fieri, atque sigilli iussimus et fecimus appensione muniri. Et nos Johannes Rode Praepositus et Jacobus Pekesale Rector ecclesiae praedicti, quia praemissa omnia et singula de nostro consensu facta sunt, etiam sigilla nostra in huius rei testimonium praesentibus literis duximus appendenda. Datum in Castro Vordis sub anno a natiuitate Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo, die duodecima, mensis aprilis.

Das fünfte Kapitel.

Von Kehdingbruch.

§. 1. Kehdingbruch liegt zwischen Bülkau und Belum am westlichen Ufer des Ausflusses, der sich nachher in die Oste ergießt. Dies Kirchspiel hat einen guten Grund und sehr schönen Kornbau. Es theilt sich in 2 Theile, nämlich in das Osterende und Westerende. Was im Osterende nach Belum hin liegt, wird Dieckschlippen genannt; was sich aber nach Bülkau hin erstreckt, heißt Austade. Gegen W. ist es mit dem Lande Hadeln benachbart.

§. 2. Das Kirchspiel besteht aus 75 Feuerstellen. Unter diesen sind 3 herrschaftliche Höfe und Meier, und 7 Hauer- oder Meierkathen von Hausleuten: die übrigen alle sind Eigenthümer oder Erbexen, d. i. Solche, die ihre Güter auf ihre Nachkommen dergestalt forterben, daß sie Niemandes Einwilligung dazu gebrauchen, auch von Niemand als Meier angesehen werden können. Unter diesen Eigenthümern oder Erbexen finden sich etwa 16 Hausleute, die mit 8 und 6, wenigstens mit 4 Pferden das Feld bauen, und 6 Pflugköthner, die nur 2 Pferde halten. Man trifft hier auch einen adeligen Hof an, welcher jetzt (1760) von einer Witwe von Göben *) bewohnt wird.

§. 3. Man wird wohl nicht leicht mit Gewißheit ausmachen können, wann hier zuerst eine Kirche erbauet worden ist. So Viel weiß man: 1. daß hier anfänglich

*) Von diesem Geschlecht siehe Mushards Monum. nobil. equ. p. m. 249.

nur eine Kapelle gestanden habe; 2. daß diese Kapelle dem H. Georg gewidmet gewesen sei; 3. daß diese Kapelle unter dem Prediger zu Belum gestanden; 4. daß er zur Verrichtung der Messen und anderer Stücke des Gottesdienstes einen besondern Kapellan habe halten müssen; 5. daß im Jahr 1492 in dieser Kapelle eine neue Vicaria ad altare S. Nicolai errichtet worden sei; 6. daß der erste Vicar Hinrich Hesse geheißen habe, und 7. daß, nachdem ein eigener Vicar hier bestellt worden, der Pastor zu Belum nicht mehr verpflichtet gewesen sei, dieser Kapelle halber einen eigenen Kapellan zu halten. Alles Dieses erhellt aus dem Bestätigungsbriefe über die neuerrichtete Vicarie, den wir §. 7. mittheilen wollen.

§. 4. So lange hier nur ein Vicar war, und das scheint bis zur Reformation geschehen zu sein, hatten bei jedesmaligem Abgange des Vicars die Juraten, doch mit Einstimmung und Genehmhaltung der vornehmsten Hausleute zu Kehdingbruch das Recht, einen neuen Vicar zu ernennen. Dieser mußte denn von dem Bremischen Domprobst bestätigt und eingesetzt werden. Als aber Kehdingbruch in eine Parochialkirche verwandelt und mit einem eigenen ordinirten Prediger versehen wurde, fiel auch die Wahl eines solchen Predigers dem Bremischen Domprobst anheim, da die Kirche zu Belum, wovon Kehdingbruch bisher ein Filial gewesen war, de collatione et institutione summi praepositi war. Nunmehr ist also das Jus patronatus zu der Pfarre hieselbst in den Händen unsers Königs.

§. 5. Von den Geistlichen, die vor der Reformation hier gelebt haben, ist mir nur der erste Vicar, Hinrich Hesse, bekannt geworden. Ich kann auch aus Mangel an Nachrichten nicht sagen, wie es mit der Reformation des Gottesdienstes an diesem Orte eigentlich zugegangen sei. Von den Predigern, die nach der Zeit hier gestanden haben, weiß ich folgende anzuführen:

I. Eberh. Böse. Ob dies der erste lutherische Prediger hier gewesen, oder ob vor ihm noch ein anderer vorhergegangen sei, muß ich noch zur Zeit unausgemacht lassen. Ich bin auch nicht im Stande zu sagen, in welchem Jahre er sein Amt bei dieser Gemeine angetreten habe. Das aber ist außer allem Zweifel, daß er im Jahr 1575 gestorben sei.

II. Konr. Hersefeldt, aus Dreißighagen im Hessischen gebürtig. Seine Vocation hieher erhielt er 1575 und M. Tile=

mann Borelins ordinirte ihn. Er lebte noch 1581 und vielleicht erreichte er gar das Jahr 1592.

III. Christian Olbers. Von Diesem weiß ich weiter Nichts anzuführen, als daß er 1592 hieher berufen worden sei.

IV. Statius Bähr oder Vrsinus. Vielleicht war er ein Sohn des Statius Bär, der zu Geversdorf Prediger war, und ein Bruder von Nik. Bähr, den man unter den Predigern zu Oppeln antrifft. Er trat sein Amt hier im Jahre 1634 an, mußte es aber 1659 Alters halber wieder niederlegen, und da wurde es seinem Schwiegersohn

V. Joh. Hinr. Hahn zu Theil. Dieser lebte bis 1680.

VI. Joh. Heseler, Joh. Heselers, Predigers zu Arbergen Sohn. Er war hier von 1680 bis 1706, da er nach Belum versetzt wurde. (S. S. 546.) Sonst hatte er das Jus patronatus in der Nikolaikirche zu Hamburg über die zweite Vicarie bei dem Altare S. Jacobi. (Siehe Staphorst's Hamb. Kirchengesch. I. Theil. III. Band. S. 679.)

VII. Herm. Adami, war ein Sohn Lüder Adami's, welcher Pastor zu Dorum und Probst des Landes Wursten war. Seine Amtsführung war von keiner langer Dauer: denn er starb gleich in dem folgenden Jahr, 1707.

VIII. Tobias Trimph, wurde 1707 berufen; 1719 aber seines Dienstes entlassen, weil man fand, daß er zuweilen auf eine gute Zeitlang nicht recht bei sich selbst war. Sein Nachfolger hieß

IX. Georg Wagner, aus Bülkau gebürtig. Er bekleidete das Amt eines Predigers hier von 1719 bis 1727, da er nach St. Jürgen versetzt wurde.

X. Hieron. Lüder Adami, war aus Lamstedt gebürtig, ein Sohn Joh. Chr. Adami's, Pastors daselbst und Probsts des Bremervördischen Kirchenkreises. Er besuchte die Schulen zu Stade und Bremen, und zog darauf nach Jena, wo er 2 Jahre studirte. Die Pfarre hieselbst erhielt er 1727 und verwaltete sie bis 1733, da er nach Oerel bei Bremervörde berufen wurde.

XI. Hinr. Mushard, 1700 zu Loxstedt geboren, besuchte die Schule zu Bremen, studirte zu Rostock, wurde 1733 Pastor in Kehdingbruch, 1752 nach Kirchtimbke versetzt, und starb 1758. Von dem Mushardschen Geschlechte überhaupt siehe Herz. Br. u. V. III. 558 f.

XII. Dan. Otto Kühnhart, eines ehemaligen Predigers zu Oberndorf, Martin Gabriel Kühnhart's, Sohn, ist 1721 geboren, hat zu Bremen und Göttingen studirt, und ist 1752 hieher berufen worden.

§. 6. Die jetzige Kirche ist von Brandmauern ganz neu, doch in zwei verschiedenen Malen, aufgeführt worden. Die westliche Hälfte wurde 1745 gebaut, und kostete 1200 Rthlr. Die östliche Hälfte aber wurde 1753 errichtet, und kostete mit der Kanzel, dem Altar und Beichtstuhl, die gleichfalls neu erbauet werden mußten, 1600

Rthlr. so daß die ganze Kirche also auf 2800 Rthlr. zu stehen kommt.

§. 7. Die Urkunde, der wir oben erwähnt haben, und die zur Erläuterung Dessen, was §. 3. und 4. gesagt worden ist, dienen kann, lautet von Wort zu Wort also:

Allen und ieden christgeläubigen Menschen, waß Wirden, Standes, und Gelegenheit die seyn, so izzo vorhanden sein, im Leben, oder künftiglich leben mögen, denen dieser iegenwerdiger Brief zun Handen kömpt, entbieten wir Johannes Rode, dero geistl. Rechten Doctor, Thumprobst der Stiftskirchen zu Bremen rc. Heil und alles Gudt, in und durch den, der aller Menschen rechter und warer Heilandt ist, hiemit öffentlich bekennende und bezeugende, daß die vorsichtige Menner, Claus Marten und Carsten Heyge, Kirchschwaren der Kapellen zu St. Jürgen im Kedingbruche, unter der Pfarrkirchen zu Bedhelen im Stifte Bremen belegen, mit samt den sämtlichen Inwohnern des Dorfes Kedingbrokes bey sich ihre Sterblichkeit und lesten Abscheid in Andacht genommen und betrachtet, und daher bey sich entschlossen, alhier auf Erden, in diesem Lebende, also zu seynde, davon sie durch Hülfe des allerhöchsten Goddes hernader im Himmel vielfaltige Frucht samblen und arnen mochten. Derowegen sie bey sich entschlossen, zu Ehren und Preise des allerhöchsten Gottes, und seiner lieben Mutter, der keuschen Junkfrauen Marien, und denn auch zu Vermehrung des Gottesdienstes vor ihre, ihrer Eltern, Freunde und Verwandten, ja vor aller christgeläubigen Menschen Heil und Seeligkeit eine neue, ewige Vicarie bey St. Nicolai episcopi Altar in der Kapellen zu Kedingbroeck aufzurichten und zu fundiren, zu welcher Vicarie die allgemeinen Inwohner des Dorfes Kedingbroeck vor erst gegeben, vererdnet und zu ewigen Zeiten assigniret, und mit Vulbord des Pastors zu Bedelem vormaket haben, geben und vormaken iegenwardig in Kraft dieses Brieffes 14. Marckl. de Wandages ihre Blutfreunde und Vorwanten Vörolderen zu dem Gottesdienste, und sonderlich zu Celebrirung der Missen gegeben haben, ober dieweil derselben nicht viel davor geholden und celebriret sein, so haben sie die 14. Mkl. Jahrrente nachmals assigniret und gegeben zu Verbesserung vorgedachten Lehns nach Inhalt und Ausweisung des Missalbuches, darein solliche Rente ordentlich sein verzeichnet und geschrieben. Uber das haben die hiernach beschriebene Hausleute zu Kedingbroek zu weiterer Vermehrung der vorgedachten Vicarie, als mit Nahmen Claus Mertens, Johann tho Midden, Claus Herwerden, Johann Keding, Johann Hagel, Carsten Heyge, Claus Ficke, Johann Oding, Barthold Pritze, Johann Kesselhodt, Wilken Lorenz, Wilken Keding, de Wittwe de Harderwidersche, und Claus Blumer, haben zu vorgedachten Lehne gegeben, und vermakt samt und besundern elfen Markl. iahrliche Rente, welcherer Nahmen deutlich und unterscheidlich sein in das Kirchen-Missalbuch verzeichnet und ingeschrieben mit andern Aeckern und Gütern, so sie

vor diese iahrlike Rente zu Unterpfande vorsetzet, und durch einen Notarium verschrieben und befestigen haben lassen, und haben die vorgedachten Leute die vorgeschriebene Rente mit alsodaner Condition gegeben, daß so in künftigen Zeiten sie, oder jemand von ihnen, ohre ihre Erben solche obgedachte iährliche Rente aus den davor verpfändeten Gütern remidiren und auslösen wolten, so sollen sie dasselbe ein halb Jahr den Kirchschwaren in Kedingbroke zuvorn witlich verkundigen und anzeigen. Wann aber das halbe Jahr umbkommen, und vorbey ist, so solle sie vör idere Mark vorgeschrebene Müntze den Kirchschwaren zu Behof des Lehnes bezalen und wiedergeben 15. Mkl. derselben Müntze, welcher Geldt die Kirchschwaren bey ihren Conscientien und bey ihrem Eide sollen dem Capellane zum Gottesdienste zustellen, und zu nothdürftigen Gebäu der Kapellen im Kedingbroke getreulich anwenden. Hirüber haben die vorgedachten Kirchschwaren mit Consens und Vulbord vorgedachter Eingesessenen Hausleuten zum Kedingbroke gegeben zu weiterer Verbesserung vorgedachter Vicarien einen Acker belegen negest by Jakob Keding Behausung, der in der Würde ietzund ist dreier Markl. alle Jahr zu Rente mit Fleiße und Treue jährliches von den Schuldenern einfürdern, und zu Behof und zu Besten des Capellans oder Vicarii treulich anwenden, und dasselbe alle Jahr zwischen Lichtmessen und St. Petri Stulfeste also verrichten, und sollen davon zu vorab die Kirchschwaren und gemeine Hausleute dem Vicario aufrichten und erbauen ein neues Haus, welches Haus doch darnach der Vicarius, wann ers besitzet, in Esse halten, bauen, und mit seinen Unkosten bessern soll. Welche vorgeschriebene Fundation, Aufrichtung und Verbesserung vorgedachter Vicariae die Erwürdige und Wolgelahrte Herrn H. Ludolphes Meltzinck, der geistlichen Rechten Baccalaureus, des Hochwerdigsten in Gott Vaters und Herrn, Herrn Henrichen, der H. Bremischen Kirche Erzbischofs, geistlicher Vicarius, und general officialis, auf fleißige Bitte und Anhalten vorgedachter Fundatoren und Stiftern, samt dem Erwürdigen Herrn, Lüder Herers, der vorgeschriebenen Kirchen zu Bedelem Pastorn, eindrächtig haben ratificiret, confirmiret, approbiret, und haben alle und jede vorgedachte Güter in ihren geistlichen Schutz, protection und Vertedigung genommen, wie hierunter klärlicher vermeldet wird. Und damit keine Unrichtigkeit oder Mangel in Aufrichtung und Fundirung dieser Vicarie vorfallen mögte; derohalben haben wir, Johannes Rode, der geistlichen Rechten Doctor, Thumprobst der h. Bremischen Kirche dieselbe Vicarie zu Kedingbroke und ihre Fundation, wie die gemacht, aufgerichtet und bestellet ist worden, auch die vielgedachte Kapelle daselbst, samt dem Altar in unsern geistlichen Schutz, Protection, und Bescherming genamen, und haben demnach zu derselben Vicarie Herrn Henrichen Hessen, Bremisches Stifftes Preestern, welcher uns als dazu büchtig praesentiret, und vorbracht, geordnet und angenamen, und mandiren und befehlen darauf idermänniglichen, so mit diesen unsern Briefe ersucht wird, in Kraft billiger und schuldiger Gehorsamkeit, dazu bey Strafe eines rechtmäßigen Bannes, welche Pöen ein ider ungehorsamer nach dreien Tagen,

alsobald er diesem unsern Mandato nicht pariret, soll erdragen, daß ihr vorgedachten Herrn Hinrichen, der also zum Kapellan von uns, wie vörsteidt, iß angenommen, oder sinem von ihm substituireten Vicarium und Procuratorem, in eine rechte leibliche und wirkliche Possesion und Besitz vorgemeldeter Vicarie wirklich einsetzen, einführen, dabey schützen und handhaben, und ihn bey allen Renten, Aufkünften, Pertinenzien, und Zubehörigen, so zu der Vicarie gehörig sien, behalten und dobey vertedigen, und dorch andere, so viel ihr Vermügen, beschützen und behalten lassen, mit dem Anhange, daß wir iegen die Ungehorsamen, so hirgegen handeln werden, nach Gepühr vorfahren werden, wie sich zu Rechte gebühret. Und wir Ludolphus Meltzinck, der geistlichen Rechte Baccalaureus, des Hochwerdigsten in Gott Vaders, und Herrn, Herrn Henrichen, Erzbischofen zu Bremen, geistlicher Vicarius und Generalofficialis haben auch dieser Vicarie, Fundation, Stiftung, Begiftung und Vorbesserung, dorch unsere Autorität und Macht, so wir darüber Ampts halben tragen, in allen ihren Puncten, so in diesem Briefe unden und oben geschrieben, bestätiget, confirmiret und approbiret, und alle dieselbigen in unsere geistliche Protection, Schutz und Schirm genommen. Und so viel die Praesentation belanget, so soll es in Gottes Nahmen damit hinfürder also ordiniret sein und gehalten werden, daß iederzeit, wenn die Vicaria vaciren wird, alsdenn sollen die Kirchschwaren des Dorfes Kedingbrokes und ihre Nachkommen, mit Consens, Wissen, und Willen der vornehmsten Hausleute daselbst zu Kedingbroke wohnhaft, zu derselten Vicarie einen düchtigen Preester, oder der in Jahres Frist zum Preester gewyet und ordiniret kan werden, under drey Monden, dem Erwürdigen Herrn Thumbprobsten der Kirchen zu Bremen vorbringen und präsentiren, oder siner Erwerden Official, daß dieselbigen von J. Ehrw. instruiret und eingesetzet werden, und wo die vorgedachte Fundatoren und Stifter des Lehnes in Zeit der Praesentation, als 3 Monden, sümhaftig befunden werden, und keinen düchtigen Preester praesentiren, also dann, wann die drey Monat vorbey sein, soll um dieser Fundatoren Nachläßigkeit und Versäumniß willen, ihre Gerechtigkeit aus seyn, und soll dadurch die ganze Provisio, Wahl und Collatio dem zu der Zeit residirenden Thumbprobst zu Bremen gebühren und heimgefallen seyn. Zudem setzen und wollen wir, daß der Vicarius vorgedachter Vicarie dem Oberherrn als Pastorn zu Bedelem oder seinen Nachkommelingen in keinen Dingen soll schädlich und vorfänglich seyn, daneben setzen und wollen wir, daß der Vicarius in Kedingbrok zu ieder Zeit, wenn die Missa, Vigilien und Seelmessen in der Kirche zu Bedelem gesungen werden, vor die abgestorbene Süster und Bröder, damit an und über, und den Gottesdienst mit verrichten helfen soll, so oft es Noth seyn wird, daß der Brüderschaft der h. Junkfrauen Marien, und des h. St. Jakobs, Nicolai, Pancratii und Michaelis Gottesdienst gehalten wird, dabey soll er auch in der Hauptkirchen zu Bedelem seyn: in den 4. hochzeitlichen Festen desgleichen. Doch erlauben wir ihm, daß er um des gemeinen Volks willen zu Kedingbroke im h. Weynachten in seiner Kapelle eine

Messe lesen mag: aber in andern Festtagen soll er im Gottesdienste dem Pastoren zu Bedelem Hülfe leisten. Wir wollen und setzen auch, daß der vorgedachter Vicarius am h. Palmtage die Palmzweige segnen soll, damit die Andacht des gemeinen Volks desto besser wachse und behalten bleibe, und am h. Osterabende soll er wyhen und seegnen das Feur im Kedingbroke nach aller solemnität und Herkunft der Hauptkirchen, so gebräuchlich seyn gewesen. Und wann dann nun diese Vicarie also ist restauriret, so soll der Pastor auch gänzlich eximiret und frey seyn, daß er keinen andern Kapellan unter sich halten soll, und wo der Pastor Krankheit oder andrer Ursachen halber, als Ungewitters und sonsten, die Kranken nicht besuchen, oder denselben auf ihr Begehr das Sacrament nicht reichen könte und dazu den Vicarium obgedacht berufen und fürdern würde, so soll der Vicarius sich sollichen Dienst vor dem Pastor zu vollenbringen gutwillig erzeigen, dem Pastorn auch seine Pflicht nach gethanen Dienst gutwillig übergeben und vorreichen. Darentbaven setzen und wollen wir, daß Vicarius des Lehnes in Kedingbroke seinen Sitz und Wohnung daselbst haben und halten soll, und davon sich über ein Mond Tides nicht absentiren oder wegziehen soll ohn sonderlichen Urlaub seiner Pfarkinder, und soll der Vicarius alle die Opfer, und wes sonst dem Pastorn zu Bedelem gebührt, getreulich praesentiren und zukommen lassen, und demselben zu iderer Zeit in allen billigen und rechtmäßigen Sachen underthänig und gehorsam seyn. Und über dies alles soll der Vicarius dem Pastorn zu Bedelem alle Jahr 2. Markl. zu geben verpflichtet seyn, welcher eine Mark soll Hinrich Hagel, oder seine Erben zu Bedelem alle Jahr auf Ostern dem Pastorn bezalen, den andern Claus Hentzke auf vorgeschriebene Zeit, ohn alle Einrede, oder Wiedersprache, baven alle Opfer, so von Rechtswegen dem Pastorn alten Herkunft nach gebührt hat. So willen wir auch, daß Vicarius und seine Nachkommen verpflichtet seyn sollen, alle Wochen, wenn es ihm am bequemlichsten seyn kan, drey Messen zu halten. Des allen in Urkund und Zeugnis der Wahrheit so haben wir Thumbprobst obgedachte unserer Thumbprobstey Ingesiegel samt vielgemeldten Pastorn Siegel an diesem Brief wissentlich heißen hangen, und denselbigen damit befestigen. Datum Bremen, Anno Domini Tausend, vierhundert zwey und negenzig, in der eilften Indiction, am Freytage, der da war der zehende Tag des Monats Decembris. Und über dis alle sollen die vorgedachten Hausleute schuldig seyn alle alte Justitialia und Gerechtigkeit zu leisten, die sie von Olders her zu dem Gebäu der Kirche zu Bedelem gegeben und geleistet haben.

Ad mandatum Domini Praepositi
Johann Schütte Notarius.

§. 8. Von dem Zehnten der Bremischen Kirche zu Kehdingbruch lesen wir in Joh. Rode's **Registro bonorum ecclesiae Bremensis p. m. 126. 127.** diese Nachricht:

Decima in Kedingbrocke iuxta castrum Nienhus spectat ad ecclesiam Brem. quam longo tempore villici ibidem duxerunt, quia eis fuit ab advocatis ad certos annos tradita, et tunc totiens, quotiens hoc factum fuit villici dederunt 10. Marcas pro bibalibus et certam quotam tritici et avenae annuatim, interdum solum triticum, interdum avenam, interdum hordeum, secundum quod villici cum aduocatis potuerunt concordare. Anno Dni 1508. Johannis archiep. Brem. scire volens valorem praefatae decimae, considerauit, quod utilius esset, quod sui advocati in Nienhus ducerent eam ad utilitatem castri Vörde, quam quod villici in Kedingbroke faciant eam duci et reponi ad horreum in Kedingbroke in villicali curia Bartholds Pruſſen, et prouenerunt isto anno de praefata decima modii tritici ... Idem archiepiscopus erat expectans curiae villicalis Bartholdi Pruſſen, quia advena et Prutenus natus, non habens haeredes sic omnia sua bona post mortem suam cedunt ecclesiae, licet habuerit uxorem, quae a primo marito habuit filium, cui dedit partem bonorum, ecclesia tamen successit in omnibus suis bonis, secundum consuetudinem istius terrae.

XXIV.

Nachricht von dem Amte und der Probſtei Neuhaus, beſonders von den Kirchen daſelbſt und von den Predigern, die ſeit der Reformation an denſelben geſtanden haben. (Mit verſchiedenen bisher ungedruckten Urkunden).

Zweiter Theil.

(Herz. Br. u. V. V. 3.)

Das ſechste Kapitel.

Von Bülkau.

§. 1. Dies Kirchſpiel ſtößt gegen W. ans Land Hadeln, wovon es nur durch einen kleinen Deich, die Feldmark genannt, abgeſondert iſt, und namentlich an die Hadelſchen Kirchſpiele Oſterbruch, Ilienworth und Odisheim. Gegen N. iſt es mit dem Kirchſpiel Kehdingbruch, gegen S.=O. mit Oppeln, und gegen N.=O. mit Cadenberge benachbart. Es iſt ein ziemlich volkreiches, und ſonſt wichtiges Kirchſpiel im Amte Neuhaus. Ao. 1740 beſtand es aus 253 Feuerſtellen und 1277 Seelen. Nach der Zeit hat es an Häuſern und Menſchen noch mehr

zugenommen. Was es jährlich an herrschaftlichen Gefällen, Contribution, Einquartirung, Zehnten, Dienstgeld, Pachtkorn, Pfingstschatz, Rauchhühnern, Bindelgeld und herrschaftlichen Meiergefällen ausgeben muß, wird von Einigen auf mehr als 6000 ₰ geschätzt.

§. 2. Es ist sehr früh schon eine Kirche zu Bülkau erbaut worden; denn Bülkau wird in einer Urkunde von Ao. 1423 schon eine Parochie genannt. Siehe Kap. IV. Anl. I. S. 547. Die eigentliche Zeit der ersten Erbauung dieser Kirche ist mir nicht bekannt, und es ist aus Mangel alter Nachrichten nicht leicht zu vermuthen, daß sie jemals mit Zuverlässigkeit werde bestimmt werden können. So viel ist gewiß, daß sie Johannes, dem Täufer, dedicirt worden sei. Das alte Kirchensiegel, worin dieser H. Johannes steht, ist noch vorhanden. Da Zeit und Alter sie sehr baufällig gemacht hatte, so ist sie Ao. 1701 wieder renovirt, und zwar dergestalt, daß nur das Chor dem Grunde nach stehen geblieben ist. Sie ist aber so schlecht gebaut, daß die Mauer gegen Süden voll Ritzen ist, und seit einiger Zeit schon auszuweichen angefangen hat.

§. 3. Die besondern Theile und Districte dieses Kirchspiels sind:

1. Die Sprenge, liegt gegen N., geht vom Hadelerbaum an, und erstreckt sich bis an den sogenannten Koppen- oder Kreuzweg. Hier stehen acht Häuser, darunter auch der ausgezogene und adlig frei gemachte Hof von 4 Pferden gehört. Diesen Hof hat königl. Kammer von dem Assessor Bremer zu Dobrok, dem Ältern, an sich gekauft.

2. Austade, geht von dem eben genannten Koppel- oder Kreuzwege an, und erstreckt sich bis an die Gränze des Kirchspiels Kehdingbruch. An der Westseite von Austade sind nur 2 Wohnungen; an der Ostseite aber mehrere.

3. Baumoor. Dieser District liegt der Kirche gegen S. Ein Theil des Baumoors, nämlich gegen O., am Balksee, ist zu Oppeln eingepfarrt. Die hiesigen Einwohner haben in vorigen Zeiten unmittelbar unter der Jurisdiction des Hauses Vörde gestanden. Viele von ihnen sind noch herrschaftliche Meier: einige sind Kirchen- und einige adlige Meier. Ueber die Etymologie des

Namens streitet man. Einige leiten ihn von Bauen, Anbauen, Bebauen her (ein Moor, wo man angebauet hätte); Andere von der Präposition Baven, Boven, auf Hochdeutsch: oben oder über (also das obere Moor). Noch Andere machen das Nennwort Bove, d. i. Bube, zu seinem Stamm- und Wurzelworte. Diese erzählen zugleich, daß Arp Rems, einer der ersten Einwohner dieses Moors, einen sehr unordentlichen bubenmäßigen Wandel geführt, manche Bubenstücke ausgeübt, und dadurch diesem District den Namen, Bovenmoor, woraus endlich Bomoor und Baumoor geworden sei, zugezogen habe.

4. Der District von der Sprenge bis zum Baumoor, wird in Norder- und Süder-Ende abgetheilt. Norderende und die Sprenge enthalten ein ergiebiges Land, und haben Einwohner, die sich recht gut stehen. Süderende ist weniger mit Häusern bebaut. Das Land liegt niedrig und besteht aus einer braunen Erde.

5. Zu Westen von der Kirche liegt die Landmark, welche das Wasser zwischen Bülkau und dem Lande Hadeln abhalten muß. Es wohnen an derselben verschiedene Hausleute und kleine Köthner.

6. Hinter der Kirche in W. und N.-W. wohnen verschiedene Köthner und Pastoratmeier.

7. Aumoor hat die Au, woher der Name rührt, gegen W.; gegen S. den Oppeler Weg, gegen O. den Moorweg und die Wettern am Cadenbergischen District; gegen N. aber den Cadewischer Weg. Es ist sowohl auf dem Audeiche, als in dem eigentliche Aumoore sehr bebaut. Auf dem Audeiche, zu Osten der Kirche, steht eine ziemlich große Windmühle. Diese hatte vormals einen Erb-Eigenthümer. Nachmals kam sie an den König, und vor verschiedenen Jahren ist sie dem Müller auf Erbzins gegeben. Das Land auf dem Aumoor ist ziemlich mager, besonders da, wo es abgebrannt und geschwedet ist. An der Au wohnen verschiedene Ziegelbrenner. Die südlichen Felder im Aumoor geben königl. Zehnten, aber nur die 22ste Hocke, da die Süderender (№ 4) hingegen die 11te geben müssen.

8. Bullenwinkel, oder Schultenhausen, liegt in N.-O. von Bülkau. Daselbst sind einige Einwohner und

Ziegelbrennereien. Verschiedene halten sich nach Cadenberge und Neuhaus.

§. 4. Das ganze Kirchspiel ist durch Wettern, Sielgräben und andere Gräben so durchschnitten, daß man zur Winterszeit, wenn die Wege unbrauchbar sind, das ganze Kirchspiel mit kleinen Fahrzeugen, die man Flöthe nennt, durchfahren kann. Diese Flöthe tragen etwa einen halben Wispel Korn, und können von einem Manne so schnell, wie ein Mensch geht, geschoben werden. Fast ein jeder Einwohner hält seine eigene Flöthe. Es wird mit denselben viel Torf vom Baumoor, und viel Korn vom Norder- und Süder-Ende nach Neuhaus gefahren. Die Ziegelbrenner brauchen ein größeres Fahrzeug, um ihre Steine nach Neuhaus zu bringen. Dies wird ein Kahn genannt, und kann 2 Wispel Korn tragen.

§. 5. Das Pastorat hieselbst war in vorigen Zeiten sowohl de nominatione, als de collatione et investitura des Bremischen Domprobstes. Folglich dependirt es heut zu Tage von unserm Könige. Um die Mitte des vorigen Jahrh. wurde die Königsmarksche Familie, wie mit der übrigen Pastorate im Amte Neuhaus, also auch mit dieses Pastorats jure patronatus belehnt, welches aber zu seiner Zeit mit dem ganzen Amte wieder reducirt wurde. Außerdem waren hier, so viel man weiß, 2 Vicarien. Die eine war die **Vicaria S. Annae.** Diesen Namen findet man in der angehängten Urkunde **III.** und noch auf diese Stunde wird das hiesige Vicariatlehn das Annenlehn genannt. Ich kann aber nicht sagen, wann und von wem dies Vicariat gestiftet worden sei. Die andere war die **Vicaria S. Johannis Baptistae.** Diese wurde 1485 vom Kirchspiel gestiftet, und vom Erzbischof genehmigt und bestätigt, wie aus den Anlagen **II.** und **III.** erhellt. Ao. 1578 aber wurde die Stiftung dieser Vicarie wieder erneuert. Beide Vicarien sind mit der Zeit vermuthlich in eine zusammen geflossen. Nur ist der Name des vornehmsten Vicariats, welches die **Vicaria S. Annae** war, in der Benennung des Annenlehns geblieben. Das **Jus nominandi** und **praesentandi vicarios** hatte die Gemeine. Dieser wolte die Königsmarksche Familie es zwar, vermöge eines vom schwedischen Hofe sub- et obreptitie erhaltenen Privilegii, streitig machen: und sie hat wirklich auch den einen

und andern Vicar gesetzt. Gleichwohl ist die Gemeine nachher durch den Weg Rechtens wieder in den Gebrauch dieses Juris patronatus gesetzt worden, der ihr auch noch jetzt ruhig verstattet wird.

§. 6. Von den Predigern zu Bülkau vor der Reformation kenne ich nur den einzigen Marquard Büdningk, der in der Urkunde III. vorkommt. Von der Zeit, wie auch von der Art und Weise der Reformation dieses Kirchspiels gilt hier Dasselbe, was wir von den übrigen Kirchspielen dieses Amtes und dieser Probstei theils schon gesagt haben, theils noch sagen werden.

§. 7. Die Pastoren nach der Reformation, die ich namhaft zu machen weiß, sind:

I. Hinr. Eler, ist 1563 gestorben. Vermuthlich ist er also der erste lutherische Prediger zu Bülkau gewesen.

II. Paul Stöver, war hier von 1563 bis 1567. Seiner wird in der Urkunde IV. gedacht.

III. Hartwig Frey, aus Stade gebürtig. M. Tilemann Stöver zu Ilienworth, im Lande Hadeln, hatte ihn ordinirt. Er starb 1582.

IV. M. Georg Goldbach, aus Osterwiek gebürtig. Er kam 1582 hieher, und starb 1623.

V. Augustin Goldbach, des Vorigen Sohn, wurde 1623 berufen.

VI. Nik. Friederici, aus Steinkirchen im Altenlande, wo sein Vater Prediger war, gebürtig. Wann er hieher gekommen sei, weiß ich nicht. Er starb 1628.

VII. Paul Stöver, ist vermuthlich des oben angeführten Paul Stöver Sohn gewesen. Er kam hieher 1629.

VIII. M. Diedr. Broyer. Er wurde 1627 Diakonus an St. Wilhadi-Kirche in Stade: mußte aber zu liguistischen Zeiten auf Befehl der kaiserl. Commissarien die Stadt räumen. (S. meine Nachricht von Adolph Helts Leben, Schriften und Irrthümern, die erste Abtheilung. S. 12. u. f.) Man hat mir sagen wollen, daß er eine Nachricht von der Verjagung der Prediger aus Stade herausgegeben habe; ich habe sie aber nie gesehen, auch nie irgendwo angeführt gefunden. Nachdem er Stade verlassen hatte, wendete er sich nach dem Gute Dobrok, und bald darauf wurde ihm das hiesige Pastorat zu Theil. Im J. 1667 erkaufte er sich nahe bei dem Pastorathause, nach Norden, eine Wohnung, die er niederbrechen und neu aufbauen ließ. Diese bezog er, als er 1670 Alters halber einen Adjuncten sich ausbitten mußte. Dieser war

IX. Jak. Mauritius. (S. Müller in seinem gelehrten Hadeln S. 272. u. f.) Er ist 1636 in der Stadt Brandenburg geboren. Sein Vater, Andr. M., war daselbst Bürgermeister, und sein Großvater war M. Andr. M., Probst zu Berlin. (S. das Leipz. Gelehrten-Lexicon.) Nachdem er die Schule zu Brandenburg

*

besucht hatte, zog er nach Wittenberg, wo er Calov, Quenstedt und Deutschmann hörte, auch unter dem Letzten zweimal disputirte. Nachher wandte er sich nach Leipzig und Frankfurt an der Oder, wo er 1662 Magister ward. Im J. 1663 ging er nach Königsberg, und von da nach Schweden. Im J. 1666 verließ er Schweden, wo er zuerst Hofprediger bei einem Generalmajor, und nachmals Hofmeister bei einem zu Upsala studirenden jungen schwedischen Herrn gewesen war, wieder, und wandte sich nach Rostock, disputirte unter Varenius, und hielt selbst 2 Jahr lang öffentlich Vorlesungen. Im J. 1670 den 30. Juli berief der Graf Königsmark ihn hieher zum Pastor adjunctus. In demselben Jahre heirathete er des Verdischen Landraths und Bürgermeisters Wolf Tochter, Barbara Katharina, mit der er aber nur eine Tochter hatte, die an Hinr. Klöve, Past. zu Ilienworth, und nach dessen Tode an den Superintendenten daselbst, Nik. Georg Werenberg, verheirathet gewesen ist. Er starb 1704 den 16. Juni.

X. Jak. Bauch, wurde 1685 hier Vicar, und erhielt 1705 das Pastorat. Sein Vater war Jak. Bauch, Pastor zu Hamelwörden. Was wegen seiner Vicariat-Wahl vorgefallen ist, wollen wir nachher erzählen. Er starb 1718 den 18. Mai.

XI. Peter Coelestin Krauchenberg, 1668 geboren. Sein Vater war Valentin Krauchenberg, Pastor zu Oldendorf bei Stade, und sein Großvater Coelestin Krauchenberg, Rector zu Stolte. Seine Mutter war Susanna, geb. Hille, aus Pommern. Beide Aeltern starben früh und Joh. Knütel, der Anfangs zu Achim, und nachmals am Dom zu Bremen Prediger war, nahm ihn zu sich. In der Domschule zu Bremen legte er einen sehr guten Grund in den Wissenschaften; ging 1688 um Michaelis auf die Universität Jena und um Ostern 1691 nach Wittenberg. Hier war er aber, weil es ihm an Mitteln fehlte, nur ein halbes Jahr, und kam um Michaelis wieder nach Hause. Im J. 1700 den 13. April wurde er Pastor zu Hamelwörden im Lande Kehdingen. Im J. 1719 wurde er hieher gesetzt, und im folgenden Jahre wurde er zum Probst des Neuhäusischen Kirchenkreises ernannt. Er starb 1722 im Anfange des Juni. Sein damaliger College, Basilius von Hein, sagt von ihm im Kirchenbuche: „Er „ist in seinem Amte, Leben und Wandel ein Mann von sonderbarer Gottesfurcht, ungemeiner Redlichkeit, Aufrichtigkeit und „Treue gewesen."

XII. Angelus Matthäus Büttner. S. S. 93.

XIII. Valentin Krauchenberg, 1704 den 6. Oct. zu Hamelwörden geboren. Sein Vater war der № XI. angeführte Krauchenberg. Bis 1720 hatte er Hauslehrer. Nachher kam er nach Otterndorf und später nach Bremen. Bei dem Tode seines Vaters nahm der Commissarius Hinze in Stade, ein geschickter, frommer und redlicher Mann, sich seiner an. Im J. 1724 bezog er die Universität Jena. Im. J. 1732 erhielt er das hiesige Pastorat, 1759 wurde ihm nach Hollmanns Tode die Präpositur der Neuhäusischen Kirchen übertragen. Im J. 1768 legte er sein Amt nieder und starb 1771.

Seine Schriften sind: 1. Epistola gratulatoria de antiquitate benedictionis sacerdotalis circa nuptias, 1731 zu Stade unter fremdem Namen gedruckt. — 2. Epistola gratulatoria, qua calendas januarias V. N. Hartwico Hinzio auspicatissimas esse jubet. Jen. 1726. — 3. Ob es nothwendig sey, die Zeit seiner Bekehrung zu wissen, oder ob man es widrigenfals als ein Zeichen eines unbekehrten Zustandes müsse annehmen rc. Hamburg 1734. — 4. Nothwendigkeit der Erstattung des veruhrsachten Schadens, aus dem Lichte der Natur und Offenbahrung erklärt. Hamb. 1739. — 5. Betrachtungen des Lehrsatzes: die Zahl der Verdamten ist grösser, als die Zahl der Seeligen. (Brem. u. Verd. Hebopfer, I, 187. 763. II, 493. 923.) S. Müller's gel. Hadeln 274 f.

§. 8. Von den Vicaren kann ich folgende anführen:

I. Hinr. Lau. So soll, wie man aber nur aus einer mündlichen Ueberlieferung weiß, der erste Vicar geheißen haben.

II. Alverich Hüpken. S. Beilage V.

III. Hinr. Speet. Er kommt eben daselbst vor. Gestorben ist er 1578.

IV. Joh. Edler, aus Stade. Er hat zu Wittenberg studirt, und ist zu Otterndorf ordinirt worden. (S. Herz. Br. und Verden II. 161.) Er wurde 1578 berufen und lebte bis 1581.

V. Bartholomäus ... Diesen Vornamen habe ich in alten Akten gefunden; der Zuname aber ist mir unbekannt geblieben. Er starb 1584.

VI. Valentin Hochstedt. Er kam hieher 1585. Vorher war er Pastor zu Basbeck gewesen. Die Zeit seines Todes ist mir nicht bekannt.

VII. Jak. Neapolitanus, war hier von 1609 bis 1610, da er starb.

VIII. Nik. Friederichs, eines Predigers aus Stade Sohn. Er hat 3 Jahre zu Rostock studirt. Hieher wurde er 1610 berufen.

IX. M. Diedr. Blohm, aus Stade, von 1618 bis 1621.

X. M. Georg Goldbach, starb 1623. S. S. 563.

XI. Wilh. Stöver, war vermuthlich des ehemaligen hiesigen Pastors Paul Stöver Sohn, von 1623 bis 1634, da er seine Frau böslich soll verlassen haben.

XII. Joh. Brandeshagen. Zwischen ihm und dem Vorhergehenden ist vermuthlich noch ein anderer Vicar hier gewesen, oder die Vicarie muß eine Zeitlang unbesetzt geblieben sein; denn Brandeshagen, der vorhin Pastor zu Gyhum war, ist erst 1650 hieher berufen worden, und zwar vom Grafen Königsmark. Er starb 1667 den 30. Dec.

XIII. Dan. Schilling, aus Wismar gebürtig. Er wurde 1670 den 4. Sept. von dem Grafen Königsmark hieher berufen. Er ließ sich zugleich aber auch eine Vocation von der Gemeine, die das Jus patronatus prätendirte, geben. Im J. 1681 wurde

er nach Cadenberge vocirt, wo das Pfarrhaus zu seiner Zeit abbrannte.

XIV. Jak. Hahn. Als Schilling nach Cadenberge versetzt wurde, glaubte das königl. Consistorium und Gouvernement in Stade, daß sie nunmehr das Jus patronatus über die hiesige Vicarie hätten, welches die Königsmarksche Familie vor den Reductionszeiten in den letzten beiden Fällen exercirt hatte Daher wählten sie diesen Jak. Hahn. Die Gemeine aber wollte ihr Recht sich nicht nehmen lassen; sondern wählte Jak. Bauch. Diese Sache gerieth zum Proceß, und kam ans königl. Tribunal zu Wismar. Dies bestätigte zwar die Wahl Jak. Hahns für dieses Mal, doch mit Vorbehalt des Rechts der Gemeine in künftigen Fällen: wie denn auch die ganze Sache nachmals zum Vortheil der Gemeine entschieden ist. Im J. 1685 wurde Jak. Hahn nach Odisheim im Lande Hadeln berufen. Nach seinem Abgange wurde

XV. Jak. Bauch zum zweiten Male von der Gemeine zum Vicar erwählt. Im J. 1705 erhielt er das Pastorat. S. S. 564.

XVI. Joh. Albert Voigt, von 1705 bis 1710.

XVII. Basilius von Hein. Sein Vater, Jürgen von Hein, war ein Kaufmann zu Freiburg im Lande Kehdingen. Sein Hauslehrer war Martin Nagel, nachmaliger Pastor zu Krautsand. Hierauf wurde er nach Lüneburg geschickt. Im J. 1706 ging er nach Greifswalde, wo er 3 Jahr studirte. Im J. 1710 wurde er hier Vicar, und 1730 kam er als Pastor nach Oberndorf.

XVIII. Peter Peyke, 1699 zu Bülkau geboren. Er hat zu Otterndorf und Lüneburg, und nachher 2 Jahre in Rostock studirt. Hieher wurde er 1730 berufen.

§. 9. Von dem Zehnten im Süderende zu Bülkau heißt es in Joh. Rhode's **Registro bonorum eccl. Brem.: Decima in Süderende in parochia Bülckau spectat ad ecclesiam Brem. de pleno jure, sed Joh. de Lieth, vasallus ecclesiae Brem. tenet tertiam partem hujus decimae in feudum. Quod recusat eam recipere in feudum, in praejudicium ecclesiae, compellatur ad recipiendum in feudum. Aliam tertiam tenent filii haeredis Clawes Hayn in feudum, qui recognoscunt, eam tertiam partem esse de feudo ecclesiae Brem. et receperunt eam in feudum, multis astantibus, et dederunt literas reversales super hujusmodi tertia parte, ut patet in his literis. Nisi Dn. JOHANNES, archiepiscopus, habuisset advertentiam, alienata fuisset praesens decima.**

§. 10. Das ganze Kirchspiel Bülkau mit Oppeln, Kehdingbruch, Westercadewisch und den Neuhäusischen Ländereien an der Au machen einen Deichbann aus, und

wässern aus dem Austrom, der bei Neuhaus durch 2 Schleusen in die Oste fällt. Sie haben einen Deichgräfen, wozu Bülkau allein drei Subjecte der königl. Regierung vorschlägt. Diese erwählt daraus, wen sie will, und bestätigt ihn. Jetzt (1761) ist es der Schultheiß zu Bülkau, Jürgen von Hein. Außerdem hält Bülkau 4, Oppeln 1, Kehdingbruch 1 und Kadewisch auch 1 Deich- und Schleusegeschwornen.

§. 10. Die Urkunden, die wir hier mittheilen können, sind folgende:

I. Erzbischof Hinrichs Versicherung wegen der Schleuse bei Neuhaus vom tausend vier hundert, . . . und siebenzigsten Jahre.
II. Stiftung der Vicarie zu Bülkau von 1485.
III. Confirmation dieser Stiftung von 1485.
IV. Confirmations-Brief für Hartwig Frey von 1567.
V. Renovirte Fundation der Bülkauer Vicarie von 1578.

I.

Wir, Hinrick, van Godes Gnade Byschop tho Münster unde Administrator der heeligen Kerken to Bremen, doen kund, als wy mit Vorsettinge unde Vorderinge der werdigen, unser leven, andächtigen, Dekens und Kapittels unser Kerken to Bremen, in Betering unsers Stuhls van Bremen, ein eegen Diek und Schlüse by dem Nigenhues hebben maken laten mit Hülpe und Thodoen unser Marschlande, dabey besettende unde dartho hörende na Vermöge = = Brefe darup gemaket, und dejenige, to demselften Dieck unde Schlüse hörende, (uns to Leve) dann bewilliget und tholaten hebben, de Schlüse to leggen, dar se vor uns und unse Nakömlinge, na Gelegenheit unsers Nigenhuses, beqvemst unde nütteslichts; so bekennen Wy vor uns und unse Nakömelinge, Erzbischöfe to Bremen, dat wy mit der unsrigen werdigen, unsern leven andächtigen, Dekens und Kapittels Weten, willen und Vulbord tenjehnen, to denselften Dieck und Schlüse hörende, darum wedder togesegt unde gelovet hebben, toseggen und loven en ock, vermits dessen Breve, dat de Heerstrate nicht över de Schlüse, sünder einen andern Weg over gaen schall, unde hebben en ock mede, besonders den Bülckauern, um örer Verwillicheit to Bereidinge deßelv Dieckes unde Legginge der Schlüsen, vor uns unde unse Nakömlinge vorder togesegt, und gelovet, dat man binnen achtentich Jahren von dieses Breves nachfolgende, der Osten nicht mehr dieken und beschlüsen schall, unde mede de Tydt lang von Jahren, van uns und unse Nakomelinge unbeschwert unde blyven schöllen: alles sunder Arglist. Unde hebben des alles = = = unde Oerkunde unse Segel hier an doen hangen, unde want dann sodane Tosage unde Löfte mit unser, Dekens unde Kapittels der Kerken to Bremen Weten, Willen unde Vulbord geschehen is, hebben wy, des ock in Bestädinge unne Oerkunde, unsers Kapittels Segel by des

Erwerdigsten in Gade, unsers hochgebohren Fürsten und Heren, unses gnädigen, leven Heren = = Segel hymede angehangen. Gegeven im Jahr unsers Heren = = = in Vörde = = = Johannis Bapstiste MCCCLXX - - - -

II.

Wy Claus Peike, Heige Reme, Kerkschwaren und Kaspellüde thor Bülkow, doen witlich und apenbar dem werdigen Herrn, Herrn Albert Koch, Dompravest to Bremen, und einen ievelicken, de düssen Bref sehen, efte hören lesen, dat wy hebben gekoft, Gade to Lave, und dem guden Herrn S. Johannes Baptisten und alle Christen Seelen tho Trost, twee Acker Landes van dem Wege wente an de Landmarkt vor veer Stiege Lüb. Marck, de wy thor Nöge heft betalet, und blieben schollen by unser Vicarie S. Johannis Baptisten mit enem Acker aver der Aue, und eine Worth am See, und mit einem Huse van süß Backen, dat wy alle hebben gebuwet, und wy und unse Nakömlinge holden und buven willen, sunder Wände und Vorstinge, und mit söven und twintigste halbe Lüb. Mark iährliker Rente uth tho geben, alle Jahr Michaelis dem Vicario S. Johannis Baptisten van den nachgeschrevenen unsen Medekaspellüden, und eren Erven, nömpliken Claus Peike 1 Mk. Johann Kanne 1 Mk. Wilken Bake 1 Mk. Marqvardt Ketelhodt 1 Mk. Heige Laurenzius 1 Mk. Jokob Split 1 Mk. Heige Reme 1 Mk. Wilken Rode mit sienem Söne 1 Mk. Johann Schulte 1 Mk. Marqvard Hüppeke 1 Mk. Norbert Engelke 2 Mk. am Acker by der Vicarie by Norden, Johann Malef 1 Mk. Heige Banemann 1 Mk. Paul Beiger 1 Mk. Marten Stange 1 Mk. Lütteke Engelke 3 Mk. am Acker by Michael Roden Huse nah der Aue, Peter Reme 1 Mk. Barteld Prüße 1 Mk. im Kedingbrock, Niklaus Hervord in Kedingbrock 1 Mk. Hinrich Ketelhodt 8 schl. Simen Ficke mit siner Moder 8 schl. Hinrich Ficke to Norden 8 schl. Magnus Korne 8 schl. Wilken Heige 8 schl. Niklaus Katt 8 schl. Matthias Struven Wief 8 schl. Beke Focken 8 schl. und Dreves Herder 8 schl. Welkere Rente düße vorbenömte hebben genamen in ere Have und Göder, dar se nun wahnhaft sind, mit so danen vorbescheде, dat ein iewelik mag sine Mark Geldes wedder uthlösen vor 15 Mckl. und de 8 Schl. Geldes vor $7^1/_2$ Mk. lüb. Soferne ein iewelick de Lösinge kündiget ein Jahr tovohren unserm Kerkherrn, dem Vicario, und unsen Schwaren, so scholen düße ehrgenömte den Summen Geldes empfangen, und fort an Have edder Göder wedder beleggen, und de Rente nicht tho verminnern, und dar den besegelde Breve Vorwisinge vor tho nehmen. Fort hebbe wy ehrgenömte unsen rechten Kerkherrn, Herrn Marqvard Bünninge, und sinen Nakömlingen gemaket und belegt 2 Mkl. Geldes an Georg Goldmanns Have vor de Tholatinge der ehrbenömten Vicarie, und ok de Ersamen Herrn, Herrn Kersten Hüppe Kerkherr thom Osterbrok, und Herr Johann Bulsink Vicarius darsülvst, hebben gegeven tho Wine und tho Brode 1 Mkl. Geldes, de schall hebben de Köster, belegt an Dreves Herders Acker by Südem sinem Huse, geheten de Mölenacker. Desgliecken mogen dese ehrbenömte Twee ere Rente

webder uthlösen, also vorgeschreven is. Des tho mehrer Bekentnis der Wahrheit hebbe wy ehrgenömte unse Insiegel mit Willen gehangen heten vor düßen Breef, de gegeven und geschreven is na der Bord Christi, dusent veerhundert und am vief und achtegsten Jahr, am Sondage Iudica.

III.

Hinricus Dei et apostolicae sedis gratia sanctae Bremensis ecclesiae perpetuus administrator per sedem eandem deputatus, ad futuram rei memoriam. Pia supplicum vota, quae in diuini cultus augmentum ipsorum sincera prosequitur deuotio, benignis non immerito favoribus amplectimur et auctoritatis nostrae adminiculo ad exoptatum effectum votive deducimus, illaque opportuni roboris firmitate libenter communimus. Sane dilecti filii, Marquardus Budningk, Rector parochialis ecclesiae in Bülckow, Nicolaus Peike, Hey Remer, Jurati, caeterique parochiani praelibatae ecclesia in Bülckow, volentes diuinum cultum ampliare de infra scriptis bonis terrenis, dispositioni ipsorum creditis, in coelestibus thesaurisare, et transitoria in aeterna felici commercio commutare desiderantes, ad laudem igitur omnipotentis Dei, suaeque matris, intemeratae virginis Mariae, et totius coelestis curiae, et praesertim sub invocationem insignis Martyris, S. Johannis, Baptistae, pro se suorumque progenitorum animarum salute infra scripta bona ac redditus reemibiles nobis obtulerunt, obnixe rogantes, vt ex illis perpetuam vicariam ad altare S. Johannis in praefata ecclesia situatum, valoris 26. marcarum Lubecensium cum dimidia de nouo instaurare auctoritate nostra ordinaria dignaremur. Imprimis itaque obtulerunt ad eandem domum novam habentem sex distinctiones, proprie Vake, et duas pecias agri, quam domum Jurati et Parochiani construere et in Esse conservare perpetue, juxta ritum consuetudinis praeposituræ Bremensis tenentur: in super vnum agrum cum perna area, prope See situata adiiciebant, quae omnia perpetuis temporibus apud vicariam istam permanebunt. Praeterea redditus subsequentes cum cautela reemtionis comparatos ad eandem assignarunt, unam marcam Lubecensem pro quindecim, et dimidiam pro septem marcis et octo solidis emptos. Ex bonis et domo Nicolai Peiken unam marcam lubecensem: ex bonis et domo Johannis Kannen unam marcam: ex bonis et domo Marquardi Ketelhuet unam marcam: ex bonis et domo Hein Laurentii unam marcam: ex bonis et domo Jacobi Spleet unam marcam: ex bonis et domo Hey Reme unam marcam: ex bonis et domo Wilckini Rhoden et filii sui unam marcam: ex bonis et domo Johannis Schulten unam marcam: ex bonis et domo Marquardi Höppken unam marcam: ex bonis et domo Norberti Engelcken duas marcas: ex bonis et domo Johannis Roleffs unam marcam: ex bonis et domo Hein Bonemann unam marcam: ex bonis et domo Pauli Beyer unam marcam: ex bonis et domo Martini Stangen unam marcam: ex vno aggere Lütteke Engelckes prope domum

Michaelis Remen tres marcas: ex bonis et domo Petri Remen unam marcam: ex bonis et domo Nicolai Herwert in Khedingbroche unam marcam: ex bonis et domo Henrici Kesselhuet octo solidos: ex bonis et domo Simonis Ficken thom Norden octo solidos: ex bonis et domo Magni Kornen octo solidos: ex domo et bonis Wilckini Heyen octo solidos: ex bonis et domo Nicolai Kaeth octo solidos: ex domo et bonis Beicke Föcken octo solidos: ex bonis et domo Andreae Harders octo solidos. Praemissos itaque annuales reditus praelibati et eorum haeredes et in bonis eorum successores annuatim in festo S. Michaelis absque vlteriori prorogatione singulis annis soluent. Insuper Christianus Höppke, Rector parochialis ecclesiae in Osterbroek, et Johannes Bülsingk, ibidem Vicarius, pro vino et pane in vsum sacrificii praefatae vicariae assignarunt unam marcam. Praemissa vero omnia et singula in literis emtionis, desuper confectis, plenius continentur. Nos igitur Zelum et propositum praefatorum Rectoris, Juratorum et Parochianorum in domino commendantes, oblationem et donationem praelibatorum redituum vna cum aliis in futurum in augmentum adjiciendis grata et rata habentes, datosque reditus in perpetuam vicariam ad altare S. Johannis Baptistae in ecclesia praefata de novo auctoritate nostra ordinaria erigimus et instauramus in nomine Domini per praesentes, ipsosque vna cum aliis, quos successu temporis in augmentum conferri contigerit, sub nostra et successorum nostrorum archiepiscoporum ecclesiae Bremensis libertate ecclesiastica suscipimus. Praeterea pro nunc et quotiescunque vicariam noviter erectam vacare contingit, tunc jus praesentandi Juratis et Parochianis, interveniente consensu Rectoris, semper maneat, institutionem vero canonicam perpetuo Praeposito ecclesiae Bremensis pro tempore sub cuius ecclesiastica jurisdictione praefata ecclesia consistit, reservamus, proviso, quod infra mensem a tempore vacationis personam idoneam in sacerdotio constitutam, cui aliud canonicum non obsistit, praesentent, vel ad minus in tali aetate, quod infra annum a tempore assecutionis vicariae ad sacerdotium valeat, promoveri, alias vicaria vacare censeatur. Et qui eandem assequitur, in eadem personaliter resideat, et ante praefatum altare dominicis diebus, secundis et sextis feriis missas vel per se, vel per alium, infirmitate vel legitimo impedimento cessante, celebret. Si vero per mensem, absque consensu Rectoris et Patronorum, a residentia praefatae vicariae se absentet, tunc etiam quotam redituum iuxta ratam carebit, quae in alios pios usus ad dictamen Rectoris et Patronorum convertetur. Insuper vicariam istam pro tempore obtinens Rectori ecclesiae debiti honoris - - assurgat, monitis et iussibus suis rationalibus se conformet, et per Rectorem requisitus in diuino officio cantando, legendo, sermocinando, sacramenta ministrando et missas celebrando sibi assistere et adiuvare teneatur. Praeterea votivas et alias oblationes sive in pecuniis, seu in rebus consistentes, quae tempore missarum vel in vigiliis legendis, memoriis faciendis in ecclesia, coemeterio

vel infra Parochiam consequitur, integre et ex toto Rectori pro tempore fideliter per juramentum, si id Rector ab eo exegerit, praesentet, nisi Rector pro tempore sibi de praemissis aliquid liberaliter duxerit remittendum. Et si praefato vicario aliquid de post dari seu assignari ad praedictam vicariam contingit, de illis tertia pars Rectori eecclesiae obveniet. Et ne Rector eecclesiae pro tempore ex admissione praefatae vicariae aliquid detrimentum sustineat, in recompensam in et ex bonis Georgii Goldmann singulis annis duas marcas Lubecenses habebit. Praefatus insuper Vicarius, in sua receptione, ante omnia jurabit ad sancta Dei euangelica, quod omnia et singula, in praesenti fundatione contenta, velit firmiter absque contraventione pro posse servare, nisi de consensu Rectoris pro tempore aliquid ipsi remissum fuit, quod tamen fieri debet absque praejudicio Rectoris succedentis. Et si praemissos reditus reemibiles successu temporis in toto vel ex parte reemi contingit, tunc huiusmodi pecunia reemtionis de scitu et voluntate Rectoris pro tempore et Vicarii ad capsulam Juratorum vel ad alium tutum locum reponatur, donec in perpetuos reditus, seu saltem reemibiles similes convertatur. In quorum omnium et singulorum testimonium praemissorum praesentes literas exinde fieri, nostrique officiatus sigilli iussimus appensione communiri. Et Nos, Albertus Cock, Decretorum Doctor perpetuus ecclesiae Bremensis, et Marquardus Budningk, Rector parochialis ecclesiae Bülckow recognoscimus, quod praemissa omnia et singula de nostro consensu et voluntate acta et facta sunt. Ideo reuerendissimo Domino nostro Bremensi in hac parte nos obtemperamus et Vicariam praedictam ad ecclesiam nostram admittimus ad laudem et gloriam magni Dei. Praedicta sigillis nostris roborari fecimus. Datum anno Domini Millesimo Quadringentesimo Octuagesimo Quinto, Dominica Quasimodogeniti.

IV.

Ludolphus a Varendorff Metropolitanae ecclesiae Brem. Praepositus, nec non Wildeshusen et Zeven Praepositus honorabili Dno. Hartwico Frigen salutem in Domino. Morum ac vitae honestas, ceteraque probitatis et virtutum merita, quibus apud nos fide digno commendatus testimonio nos inducunt, vt personam tuam favore quodam speciali, quantum cum Deo possumus, prosequamur. Cum itaque parochialis ecclesia in Bulcow Brem. dioc. per obitum honorabilis Domini Pauli Stovers, dictae parochialis ecclesiae vltimi et immediati possessoris, ad praesens vacet et vacare contingerit, cuius quidem collatio, prouisio et institutio et quaeuis alia dispositio ad dictum Dnum Praepositum pleno jure spectare et pertinere dinoscitur. Nos itaque praemissorum meritorum intuitu gratiam tibi facere volentes coram nobis flexis genibus constituto et propter Deum humiliter petenti cum omnibus eiusdem ecclesiae iuribus et pertinentiis in Dei nomine etc. Datum et actum Stadis in curia praepositurae Zevensis sub anno Domini

millesimo quingentesimo sexagesimo septimo, indictione decima, praesentibus ibidem nobili et circumspecto viris Sconebeck de Brabeck et Nicolao Richter, testibus ad praemissa vocatis et rogatis.

Ad mandatum supra dicti Domini Praepositi.

Wilhelmus Kook publicus sacra Caesarea majestate notarius ad praemissa requisitus manu propria scripsit et subscripsit.

V.

Allen und einen jeden insonderheit, wat Standes, Gradus, conditionis, praeeminentiae, dignitatis edder excellentiae de sien, Geestlike efte Weltlike Personen, den düsse unse renoverte Fundazie to sehende, lesen, efte hören lesende vorkümpt und ertöget werd, sy kund und apenbar, dat im Jahr nha der heilsamen und saligen Geburt unsers leven Herrn unde Heilandes Jesu Christi dusent viefhundert, darna acht und söventig, des achten dages tho Paschen mit des Hochwürdigesten in Gott, Durchluchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Hr. Hinrichs, postulirten Erz- und Bischopen der Stifte Bremen, Osnabrügge und Paderborn, Hertogen tho Sachsen, Engern und Westphalen rc. unsers gnädigsten Herrn und dersulwigen Räde gnädigen Vorwetenschop, Raht, Willen, und Bypllchtinge in Afwesende J. F. G. hochwürdigen Hr. Broders Friderici, Domprobstes der Kerken tho Bremen, als justi collatoris unser Kerken Bilckow durch unsen andechtigen, leven und getruen Seelsorger, Ehrn Johann Edler, Vicarium, up sine egene Bekostinge, und Hein Kalkauen, Schulten, nnd Johan Ketelhoet Juraten tho S. Annenlehne, unsen Vicarie Beplichtinge, de Vorsehung geschehen ist, datt dat Geld, so im Jahre na der Gebort Christi 1485. am Sondage Judica tho plantinge und erbuinge göttliches Wienbarges, tho Beforderinge göttliches Nahmens Ehre, und Besoldinge der getreuen darinne Arbeiters von diesen nachgenanten framen, guethertigen Christen gegeben, als nemlich von Claus Peicken, Johann Kannen, Wilken Baken, Marqvard Ketelhoet, Hein Laferenz, Jakob Splett, Hein Remen, Wilken Roden und sinen Sönen, Johann Schulten, Marqvard Hüpken, Norbert Engelken: vom Acker bey der Vicarie by Norden, Johann Rolof, Hein Havemann, Paul Beyer, Marten Stangen, Lütken Engelken, vom Acker by Michel Remen Huse na der Au, Peter Remen, Bartheld Prüssen im Kedingbrock, Niklaus Herwert, im Kedingbroke, Hinrich Kettelhoet: Simon Vicken, und siner Moder, Hinrich Fickem tom Norden, Magnus Korn, Wilcken Heyn, Niklaus Kaat, Matthias Struven Fruen, Becken Focken und Dremes Harder, na Inholdt der olden Fundazien in eine Summe gebracht worden ist, uht düssen erhefliken Ohrsaken, wiel de Nahmen vergenanter Personen, und dersülvigen Have und Göder, darna ein jeder jahrlikes seinen tribut gegeben, in Unkunde gerathen, oek herna van frame Christen, als Ehrn Alverich Hüpken, und Ehren Hinrich Speth, Vicariis verbetert, und jetziger Tied vele, by welken dat Geld befunden in Unvermogenheit, Gott betert, gekamen, dadurch unser Beleninge der Vicarey könne

Afbroek und Verkörtinge geschehen sien, hebbe wy mit upgenanten unsers allergnädigsten Fürsten und Herrn gutdragenden Wetenschop und gnädigen Viplichtinge disse Renovation, aver de olden Fundazien angeordnet, und werklich vollentagen, und van dissen na Bestanden, dessen Hövetstoel upgehöret und bekantlich empfangen, erstlich van dissen in der Bülckow von Barteld Hinschen 45. Markl. van Hinrich Havken 3. Mark. 12. Schill. van Dorotheen Hinschen drüddehalb Mark, van Jakob Witten 15. Mark, von Klaus Laserentz, Johanns Sohn, 5. Mark 7. Schill. von Johann Fickens Kindern 3. Mark. 12. Schill. van Laserenz Struven Frue achtehalf Mark, herkomende van Hinrich Struven wegen, van Klaus Laserenz dem olden, 15. Mark. van Maes Hinken von Hopkens Gut 3. Mark. 12. Schill. von Greten Ficken achtehalf Mark, von S. Johannis schwaren, als Peter Wölber und Bartheld Hincken 15. Mark, von Marqvard Ketelhort 3. Marck 12. Schill. von Johan Witten, Beke Witten Söhnen, 45. Mark, von Johann Wölbern up den Geeren 45. Mark, von Claus Laserenz, Hein Laserenz Sohne, 22. Mark 8. Schill. welkere Matthies Meier dem Vicario etlike Jahre verrentet. Thom andern uth dem Osterbroke van Maes Wölber 15. Mark hövetstoels. Thom drüdden uth dem Kedingbroke von Johann Remen von Oster Fincken Gude 15. Mk. van Matthias Arend 30. Mark, van Matthias Blomen 15. Mark, von Johann Heyn 15. Mark, von Lafrenz Struben Wittwe 45. Mark. von Klaus Engelken von Klaus Blomen wegen 15. Mark. Thom Veerden van Opeln van Jürgen Rusche 10. Mark. 5. Schill. van Hinrich Havemann, dem jüngern, 20. Mark, van Lukas Küver, Johanns Sohne, achtehalf Mark, welcheres Summe is in allem veerhundert een und dörtig Markl. 4. Schill. Ditsülbige Geld heft ein jeder van sinem Hafe und Gödern afgelöset und uns upgenanten, als Vicario und Juraten, to völler Gnöge und Danknahmig betalet, derowegen wy oek all Vulmächtigere mit Medeweten und Willen und Vulbordt der ganzen Gemeine der Kerken Bilkau upgeschreven, alle sämtlich und einen jedern insonderheit vor uns und unse Nakömlinge, gebaren und ungebaren, hirmede gegenwerdigen, in Kraft und Macht dieser Renovationsschrift öffentlich quitiren und loesspreken von aller derenthalber wedderer beschuldinge, und Thospröke nu und henförder tho ewigen unendliken Tieden, enes vor alles, see und öhre Nakömlinge, und wem sünsten derenthalben quiterens Noth und Behuef sien werdt. Welcker Geld averst wy upgenante Vicarius und Juraten alsofort mit Alberti Kochii, jetziger Tiedt Amptmanns thom Nienhusen, als Vulmächtigen, an statt und von wegen upgedachten unsers gnädigsten Herrn gutdragenden Wetenschop, willen, consens und Vulbord, by Peter Laserenz, Laserenz Struven Söhne, um rechtmätige und verordnete järlike Tinse, als up 15. Mark Hövetstoels 1. Markl. Rente, dem Vicario unsrer Kerke Bilkau des achten Dages tho Paschen, in siner Behusinge unnachläslich schadeloos tho betalende, up genoegsame uns avergegevene unde behandigte caution und Verwissinge, wedder belegt hebben, unde schall de Versegelinge to allen Tieden by den Juraten gemeldter Vicarie

in Verwaringe mit samt disser nieen Fundazien sien und bliewen, und wenn dat Geld wedderumb afgelöset und betalet werd (welches tho allen Tieden enen jedern frie stahn schall) na Inhold der uthgegevenen Versegelinge, so schall et Successive van uns und unsen Nakömlingen wedder upgeböret, und empfangen werden, averst nicht heemlik, edder der Gemeene verborgen, sondern mit öhren Vorweten, Willen, unde Vulboerd by summen, up genoegsame Caution, Börgen, Loven, edder veel beter up Erfliggende Gründe, Have, edder Göder, wedder belegt werden, up datt dem Vicario an sienen jährliken Besoldinge nene Affkörtinge geschehe, unde dat Geld unverrükt blieven möge. Ok schall dejenige, de dat Geld heuferder aftolösen genegt, öffentlich vor dat Kaspel treten, und der Gemene een halv Jahr thovörn de Löse verkündigen, als nemlich binnen den 8. Dagen S. Michaelis, den fort binnen den 8. Dagen tho Paschen, der Loskündigunge nächstfolgende, schall de gebohrlike Weddergeldung schadloos erfolgen, und also wo gemeldet, thor Stunde wedder belegt werden: ok schall dejenige, so mit disser Schuld verhaftet, wenn he sien Geld vollenkümlich betalet, henferder mit ener lofwürdigen Quitanzien unter des Kaspels Insiegel versorget werden. Baven dissen Hövetsummen hebbe wy disse nabeschrebene Erfliggende Gründe unser Belehninge der Vicarie erflich angehörende, de ok to ewigen Tieden daby bliewen schöllen, darby ietziger Tied befunden, als nemlichen: Twee Acker von dem Wege bet by de Landmark, darup dat Vicariathueß steit, welker Hueß dat Kaspel und Gemeene will und schall to allen Tieden buen, betern, und in Wehrden holden, uthbenamen in Beteringe der Wende und Verstinge, dartho schall de Vicarius verplichtet sien. Noch eenen Acker im See vam Weege an bet an de Landmark, darby Claus Heyn, Maes Sohn, upt Süden, und Johann Reme, Claus Sohn, upt Norden belegen: noch eene Wordt am See, darup Magnus Helwke wahnt, mit der Kohlhave unde eenen Block: noch eenen Acker aver Aue, von der Aue bet in der groten Mohrwetteringe, darby Klaus Laferenz, Senior, upt Süden, und Norden belegen: noch enen Acker to Oppeln in der Burtze von der Aue bet in der Heren Moer, so wiet et sick mit Rechte dahenin strecket, darby Segebadt Katten Koepgut upt Süden uud Norden belegen. Alle düsse vorschrewene Erfe, Geld und Göder schölen by unser Vicarie, nu unde henförder tho ewigen und unendliken Tieden erflik sien und bliwen, und davon neneswegeß verrücket, sondern vielmehr vermehret und verbetert werden. Des tho Urkund und Lofwürdigen Getügnis hebben wy des Kaspels Insegel wetenlick hierunder an disser nien Fundazien hängen heten, und offentlik für der ganzen Gemeene laten drücken. Geschehen des achten Dages tho Paschen, im Jahr ein Dusend, Viefhundert, acht unde söventig, in welckem Jahre de andere hoge Floht am stillen Friedage ingingk, unde dat Brack bie den elenden Diek inschoet.

Das siebente Kapitel.
Von Oppeln.

§. 1. Das Kirchspiel Oppeln liegt zwischen den Kirchspielen Bülkau und Cadenberge. Gegen O. hat es das Griftwasser, welches aus dem Balksee und von der hohen Geest herunter in die Au, und von da weiter in die Oste fließt. Gegen W. aber hat es das Auwasser, das gleichfalls aus dem Balksee kommt und in die Oste sich ergießt.

§. 2. Das Kirchspiel theilt sich in 2 Theile: in den Norder- und Südertheil. Der Nordertheil erstreckt sich bis ans Zollbrett. Der Südertheil aber geht gegen O. bis an den Balksee und gegen W. durch die Aversloher Wiesen bis an das Baumoor, wo Oppeln 6 Feuerstellen hat, die daselbst eingepfarrt sind, obgleich der übrige ganze Strich vom Baumoor sich nach Bülkau hält.

§. 3. Das Kirchspiel ist etwa eine kleine halbe Meile lang, bis zum Baumoor. Es enthält ungefähr 100 Feuerstellen. Unter diesen sind wenige Hausleute von 6 und 8 Pferden. Die meisten, welche Pferde halten, haben nur zwei. Viele treiben ein Handwerk oder nähren sich von Händearbeit. Alles Land wird hier in Auland, Wegland und Moorland eingetheilt. Was von der Au bis an den grünen Weg geht, heißt Auland, und kann, wenn es gehörig begraben wird, zu Weizenland gemacht werden. Der grüne Weg liegt zwischen 2 Gewässern. Das gegen O. wird die große, so wie das gegen W. die kleine Wettern genannt. Das Wasser der kleinen Wettern kann zum Essen und Trinken gebraucht werden; das Wasser der großen Wettern aber nicht. Der Weg, der nach Osten durchs Kirchspiel geht, heißt die Moorwette, weil er auch zwischen 2 Gewässern, welche Moorwettern heißen, liegt. Das Land nun, welches zwischen dem grünen Wege und der Moorwette eingeschlossen ist, wird das Wegland genannt, und ist theils Hafer-, theils Grasland. Das andere Land ist Moorland, welches theils ganz unbrauchbar ist, theils aber zur Noth zum Grasen des Viehes dienen kann. Die meiste Nahrung ziehen die Einwohner dieses Kirchspiels aus dem Verkauf des Hafers und der Hafergrütze, die sie weit und breit,

besonders auch nach Bremen hin, verfahren; so wie aus der Bereitung des Mehls aus Weizen, den sie entweder selbst bauen, oder in den benachbarten Gegenden ankaufen. Roggen wird hier wenig gebaut, weil das Land wegen seiner Niedrigkeit entweder des Winters, oder doch des Frühjahrs der Gefahr der Ueberschwemmung, wobei Saat und Gare verloren geht, ausgesetzt ist. Der beste Roggen in diesem Kirchspiel wächst auf einem Stück Land im Südertheil gegen W. am grünen Wege, welches wirkliche hohe Geest und vor aller Ueberschwemmung sicher ist.

§. 4. Zu welcher Zeit hier zuerst eine Kirche erbaut sei, kann ich nicht bestimmen. Die erste Nachricht von einer Kirche zu Oppeln, die ich bemerkt habe, fällt ins Jahr 1423. S. S. 547. Anfangs war diese Gemeine ein Filial von Bülkau, und es scheint mit Oppeln eben so gegangen zu sein, wie mit Kehdingbruch in Ansehung der Pfarre zu Belum. Darnach würde hier zuerst eine Kapelle, die der Pastor zu Bülkau, allenfalls auch mit Haltung eines gewissen Kapellans, würde zu versehen gehabt haben, erbaut, bei dieser Kapelle nachmals eine Vicarie errichtet, und aus der Filialkirche endlich eine eigene Parochialkirche gemacht sein. Die Kirche hieselbst wurde dem H. Nikolaus gewidmet. Vermuthlich wählten, so lange ein Vicar hieselbst war, die Eingepfarrten zu Oppeln denselben: der Bremische Domprobst aber bestätigte und installirte ihn, weil die Kirche zu Bülkau unter seiner Collation, Institution und Investitur stand: daher denn auch nachmals, als ein eigener ordinirter Prediger hiehergesetzt, und Oppeln von Bülkau abgesondert wurde, der Domprobst zu Bremen diesen Pfarrdienst zu vergeben hatte. Jetzt vergiebt ihn der König.

§. 5. Prediger oder Vicare, die vor der Reformation hier gestanden haben, habe ich nirgends angetroffen. Die Reformation ist hier vermuthlich, wie an den meisten Orten dieses Herzogthums auf dem platten Lande, ohne viel Aufsehen vorgegangen. Wenigstens ist mir von den Umständen dabei Nichts bekannt geworden. Von den Predigern nach der Reformation weiß ich folgende anzuführen:

I. Bernh. Phyliramder. Allem Ansehn nach hieß er eigentlich Lindemann. Die Mode brachte es zu damaliger Zeit so mit sich, daß man seine Namen ins Lateinische oder Griechische übersetzte. Ich weiß, daß dieser Mann hier Prediger gewesen ist; denn ich habe seinen Namen in einer alten Urkunde angetroffen: ich kann aber nicht sagen, in welchem Jahre er hieher gekommen sei, und wie lange er im Amte gestanden habe.

II. Simon Bornemann, aus Göttingen gebürtig. Er lebte hier 1582. In dem Protokoll der Kirchen-Visitation, die auf Befehl des Bremischen Domprobstes gehalten wurde, wird angemerkt, daß er schlechte Wissenschaft besessen, und man daher auch seinem Vorgeben, als sei er von D. Chemnicio zu Braunschweig ordinirt worden, keinen Glauben geschenkt habe. (S. Herz. Br. u. V. II. 164.) Er lebte noch 1598.

III. Henning Schröder. Von Diesem weiß ich weiter Nichts zu sagen, als daß er vorher Prediger zu Ihlenworth im Lande Hadeln gewesen sei, und vermuthlich bis 1604 gelebt habe.

IV. Nik. Bär oder Vrsinus. Er ist 1575 zu Geversdorf, wo sein Vater, Statius Vrsinus oder Bär, Prediger war, geboren. Das Jahr seiner Geburt pflegte er in folgendem Pentameter anzugeben:

Dicit pentameter, quo sis Vrse! editus anno.
VsqVe bono Maneat LaVs sVa Vera Deo.

Seine Mutter hieß Wibke Schlichting, und war Klaus Schlichtings, Diakoni zu S. Cosmä und Damiani in Stade, Tochter. Sein Vater, der ihm einen eigenen Hauslehrer hielt, starb ihm gar früh, nämlich im 7. Jahre seines Alters. Seine Mutter zog nachher nach Stade, und er hatte daselbst gute Gelegenheit, etwas Rechtschaffenes zu lernen. Von Stade ging er nach Bremen, wo er es allen seinen Mitschülern zuvorthat. Er hielt sich hier, wo er ein gutes Hospitium hatte, 6 Jahre lang auf. Dann kam er wieder nach Stade, und wollte auf die Akademie ziehen. Auf Zureden des damaligen Stadeschen Bürgermeisters Johann Hagemann aber wurde er Erzieher seiner Kinder, und genoß dabei noch 2 Jahr die Vorlesungen des berühmten Otto Casmann, der zu derselben Zeit in Stade Rector war. Hierauf zog er nach Rostock, wo er kaum ein Jahr gewesen war, als man ihn wieder nach Stade zurückrief, und zum Lehrer der 5. Klasse an der Stadtschule bestellte. Dies Amt verwaltete er 6 Jahre mit allem Fleiße. Im J. 1604 wurde er hieher berufen. Er heirathete seines Vorwesers, Henning Schröder's, Tochter, Anna, mit der er 49 Jahr im Ehestande gelebt, und 12 Kinder, 10 Töchter und 2 Söhne, gehabt hat. Einer von diesen Söhnen, der gleichfalls Nikolaus hieß, ist der berühmte lateinische Dichter. (S. Gelehrten-Lexico I. 706.) Unser Bär litt in den letzten beiden Jahren seines Alters sehr an Hämorrhoiden, und sah sich 1651 genöthigt, um einen Adjuncten anzuhalten. Dazu wurde ihm Herm. Wibling, der auch seine Tochter heirathete, gegeben. Er starb 1653 den 10. Mai. Diese Umstände haben wir aus den Personalien, die bei seiner von Joh. Brandtshagen, Pastor zu Bülkau, gehaltenen Leichenpredigt sich finden, genommen. Daselbst wird auch

bemerkt, daß er, nachdem er einen Adjunkten erhalten, angefangen habe, eine christliche Vorbereitung zum seligen Sterbestündlein in lateinischen Versen, darin er von seiner Buße, seinem Glauben, Leben und Wandel gehandelt, zu schreiben, und daß er Gott angerufen habe, ihm sein Leben so lange zu fristen, bis er dies Werk zu Ende gebracht: welches denn auch geschehen sei. Wo dies Werk geblieben sei, kann ich nicht sagen.

V. Harm Wibling, wurde dem Vorigen 1652 adjungirt, und lebte bis 1672. Seinen Sohn, Nik. Wibling, findet man unter den Predigern zu Neuhaus.

VI. Georg Stolte, aus Stade, wo sein Vater gleiches Namens Diakonus an St. Nikolai Kirche war, gebürtig. Er kam 1672 hieher und starb 1705 den 8. Aug.

VII. Hinr. Erasmus Bergstedt. Er war aus Neuenkirchen im Amte Rotenburg. Sein Vater, Peter Bergstedt, war daselbst Prediger. Unser Hinr. Erasmus besuchte zu Lüneburg und Harburg die Schulen. Im Jahr 1694 zog er nach Wittenberg und studirte daselbst 2 Jahre. Er wurde 1706 vom Könige von Schweden hieher berufen und erlebte 1717 hier die große Wasser-Fluth, die sein Kirchspiel und sein Hauswesen in sehr betrübte Umstände setzte. Dies bewog das königl. Consistorium, im Jahr 1720 ihn von hier weg, und nach Trupe und Lilienthal zu berufen.

VIII. Markus Mohr. Er war Anfangs Prediger zu Wulsbüttel im Osterstadischen seit 1704. Von da wurde er 1720 hieher gesetzt. Er starb 1732.

IX. Joh. Hinr. Cruse (Crusius), 1702 zu Stade geboren, wo sein Vater, M. Nik. Crusius, Conrector war. Da sein Vater 1704 als Conrector und Diakonus am königl. Dom nach Verden versetzt wurde; so hat er in der Schule daselbst den nöthigen Unterricht erhalten, und nachher hat er den theologischen und philosophischen Wissenschaften 2 Jahr zu Halle, und 1 Jahr zu Jena obgelegen. Nach seines Vaters, 1726 den 21. Oct. erfolgten, Tode mußte er bis zur Wiederbesetzung dieses Dienstes die Schüler der zweiten Classe unterrichten, welches er mit vielem Beifall that. Im J. 1733 erhielt er die Pfarre zu Oppeln, von wo er 1758 nach Imsum im Lande Wursten versetzt wurde. Hier lebte und lehrte er aber nur bis zum 1. Juni 1759, an welchem Tage er nach einer kurzen hitzigen Krankheit starb.

X. Joh. Ernst Büttner, zu Bülkau, wo sein Vater Prediger war, 1726 geboren. Sein Amt hieselbst trat er 1759 an.

§. 6. Die jetzige Kirche zu Oppeln ist 1734 ganz neu, und etwas räumlicher, als die alte war, erbaut. Sie kam auf 5800 Mark zu stehen.

Das achte Kapitel.
Von Oberndorf.

§. 1. Das Kirchspiel Oberndorf ist eins der größten Kirchspiele im Amte Neuhaus. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß zu Oberndorf schon in ganz alten Zeiten eine Kirche gestanden habe. Aus Mangel an Nachrichten aber kann man die eigentliche Zeit ihrer ersten Stiftung und Erbauung nicht bestimmen. Die Kirche und das Kirchdorf liegen an dem westlichen Ufer der Oste. Daselbst liegen auch verschiedene andere hier eingepfarrte Dörfer. Mehr als die Hälfte des Kirchspiels aber liegt jenseit der Oste. Begränzt ist es gegen W. mit dem Kirchspiel Cadenberge, gegen N. mit dem Kirchspiel Geversdorf, und gegen S. stößt es an das zum Kirchspiel Lamstedt gehörige Dorf Hemm. Die Oste theilt dies Kirchspiel also in zwei Theile. Der eine heißt: Oberndorfer Kirchseite; der andere aber: Oberndorfer Kehdinger-Seite; denn er ist mit dem Lande Kehdingen benachbart.

§. 2. Zu dem ersten Theile gehört:

1. Das Kirchdorf Oberndorf. Dazu gehören die Wohnungen von N. an, wo die Steinstraße angeht, bis in S. an die Schleuse. Es werden auch einige Häuser mit dazu gerechnet, die nahe hinterm Kirchdorfe liegen. In Allem besteht das Kirchdorf aus 132 Häusern, ohne Scheuren und Nebengebäude. Es ist hier nahe bei der Kirche eine große Fähre, die der Kapelle zum Ottersberge zugehört. Zu Norden außerhalb des Kirchdorfs liegt

2. das adelige Gut Brobergen. Der letzte Besitzer gleiches Namens war der Landrath Arp von Brobergen, der 1697, 79 Jahre alt, gestorben ist. Nachher kam dies Gut an Arp von Düring, Burgmann zu Horneburg, Erbherrn des adligen Gutes Düring, im Kirchspiel Loxstedt, und Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, dessen Großvater gedachter Landrath Arp von Brobergen gewesen war. Dieser Arp von Düring vermachte dies Gut und das Gut zu Düringen an seiner Schwester Sohn, den Landrath Joh. Friedr. von Issendorf. Bei diesem Gute befindet sich ein jährlicher schöner Gersten-Zehnte. Zum Andenken des Landraths Arp von Brobergen hat die Kirche noch eine silberne Flasche, worauf sein Name,

sein Wappen und die Jahrszahl 1646 steht. Der kleine District bei diesem Gute besteht aus 19 großen und kleinen Feuerstellen. Hier liegt auch eine Schleuse, wodurch das Wasser bei der Fluth ins Land, und bei der Ebbe aus dem Lande in die Oste läuft. Außerdem liegen hier auch ein paar kleine Siele.

3. Der District an der Kirchenseite, außerhalb des Kirchdorfs in S., fängt fast bei der großen Schleuse an. Gleich der Schleuse gegenüber auf dem Deiche sieht man eine Windmühle, die halb zu dem adligen Gute Brake, und halb zu dem adligen Gute Harmensthal, im Kirchspiel Cadenberge, gehört Von gedachter Schleuse ab stehen verschiedene kleine Häuser unterm Deiche und ein paar Höfe bis zu dem Gute Brake. Dies liegt von der Kirche südwestwärts etwa ½ Stunde ab, einige Wenden Landes tief ins Feld hinein. Es gehörte ehedem Herm. Christian von Issendorf, welcher 1731 starb. Nachher hat dessen Schwiegersohn, der Regierungsrath Engelbrecht Joh. von Bardenfleth, Forderungen halber es sich zugeeignet und im Wege Rechtens behauptet. Seine nachgelassene Wittwe ist, so lange sie lebt, davon Besitzerin. Nach ihrem Tode aber fällt es an seines Bruders Kinder. Die um dies Gut liegende Gegend wird „auf der Brake," und „gegen die Brake" genannt.

4. Arensflucht, ist so viel wie Adlersflucht. Denn Aren hieß in alten Zeiten so viel wie Adler *): vielleicht haben sich vormals auch Adler hier finden lassen. Dem Kirchdorfe liegt Arensflucht in S., und ist gegen W. mit dem Kirchspiel Cadenberge benachbart; gegen S. aber mit Hemm und Hemmermoor. Zu Arensflucht gehört auch ein Moor. Mit Einschluß der Häuser nun, die auf diesem Moore stehen, enthält Arensflucht in Allem 57 F. Es finden sich hier, wie auch auf der Brake, verschiedene Ziegeleien, wo viele Mauersteine, aber keine Dachpfannen verfertigt werden. Zwischen Brake und Arensflucht liegt auch eine große Schleuse; vieler kleiner Siele und Wasserleitungen nicht zu gedenken.

§. 3. Zu dem andern Theile, nämlich zur Oberndorfer-Kehdinger Seite, gehört:

---

*) S. des Gen.-Sup. Diekmann Vorrede zu Joh. Arndts Bücher vom wahren Christenthum. S. 3. Not. (8).

5. Bentwisch. Es erstreckt sich von der Fähre an nach O., und gränzt an Balje und Geversdorf, wovon es durch ein großes Wasserfleth und eine Schleuse abgesondert wird. Hierin liegt ein adliger Rittersitz, der auch Bentwisch genannt wird, und der nebst der dabei stehenden Windmühle und der adlig freien Fähre dem Obersten von Bremer zugehört. Auf diesem adligen Gute soll eine Kapelle gestanden haben. Man findet von ihr keine Spuren: sie ist vermuthlich lange schon nicht mehr vorhanden. Von den Einkünften derselben ist die Vicarie zu Oberndorf, wo nicht ganz, doch größtentheils gestiftet worden. In dem District Bentwisch sind 64 F. und 14 Ziegeleien. Schleusen liegen in solchem Revier drei, nebst verschiedenen Sielen. Von dem Bentwischer Zehnten heißt es in Jo. Rode's Regist. bonor. eccl. Brem. p. m. 132: Decima in Bentwische spectat ad ecclesiam Brem. jure pheudali. Hanc decimam occupat Georg. Bremer, vasallus eccl. Brem. et non est inpheudatus, cum decimam quondam pheudatarii, dicti de Gehren, tenuerunt ab ecclesia Brem. in pheudum, ut patet in literis. Nescitur, quo jure et titulo praedicti vasalli Bremer hanc decimam consecuti sunt.

6. Der Niederstrich, liegt von der Kirchfähre ab gegen S., und schießt an das Kirchspiel Osten, und insonderheit an die dazu gehörige Achthöfener Mühle, welche ein Hausmann, Joh. Schmoldt, auf den Achthöfen wohnhaft, besaß und auf seine Kinder vererbte. Der Niederstrich besteht aus 69 F. Es liegt darin auch eine Fähre, die aber keine Wagen, sondern nur Menschen, und zur Noth auch Pferde übersetzen kann. Diese gehört dem Assessor von Brock zu Altendorf im Kirchspiel Osten. Man findet in diesem District 4 Schleusen und 30 Ziegeleien.

7. Das Moor, liegt gegen O., und gränzt daselbst, wie auch in N., an das Kirchspiel Oederquart, und in S. an das Kirchspiel Osten. Dieser Moordistrict hat verschiedene kleine Abtheilungen: a) Hasen- oder Haschenfleth, in W. vor dem Moor, b) Moordeich, weil ehemals ein kleiner Schutzdeich da gewesen ist, c) Moorstrich, hat meistens recht gutes Land, wo Weizen, Roggen, Gerste, Bohnen und Hafer gebauet wird, d) Das Moor selbst, auf welchem, wenn der Torf heraus gegraben, die Gruben

wieder ausgefüllt, und die Ländereien gedüngt werden, guter Roggen wächst. Das Meiste aber ist Haferland, welches indeß bei nassen Jahren vieler Gefahr unterworfen ist. Die Einwohner hier haben vom Torf große Nahrung. Sie stehen meist unter Jurisdiction des Kehdinger Adels. In Allem zählt man in diesem District 71 F.

§. 4. Die Kirche zu Oberndorf ist dem H. Georg gewidmet worden. Er steht zu Pferde, in Kupfer gegossen, noch auf dem Altar dieser Kirche, und die Kirchengüter selbst werden in den Schriften, die wir in den Beilagen **II.** und **III.** mittheilen werden, **Bona S. Georgii** genannt.

§. 5. Mit der Erbauung der Kirche zu Oberndorf hat ohne Zweifel gleich auch das Pastorat an derselben seinen Anfang genommen, und nachmals sind, so viel man weiß, wenigstens 2 Vicarien daselbst gestiftet worden. Die erste war die **Vicaria b. Mariae Virginis.** Diese wurde, wie aus der Beilage **I.** erhellt, 1430 zu den Zeiten des Erzbischofs Nikolaus gestiftet, und 1456, als der Vicar Hinr. Jarck sie von Neuem mit einigen Gütern verbessert hatte, vom Erzbischof Gerhard wieder bestätigt. Die andere war die **Vicaria** des Rosenkranzes, welche 1508 laut der Anlagen **II.** und **III.** gestiftet worden ist. Beide Vicarien scheinen nach der Zeit zusammen gezogen zu sein. Wenigstens ist seit der Reformation hier nebst dem Pastor stets nur e i n Vicar gewesen.

§. 6. Das Pastorat dependirte in allen Stücken lediglich von dem Bremischen Domprobst. Mit den Vicarien aber hatte es diese Bewandniß, daß sie **de nominatione et praesentatione** des Pastors und der Juraten, aber **de collatione et investitura** des Bremischen Domprobstes waren. Die Rechte des Domprobstes fielen nach geschehener Säcularisirung des Bremischen Erzstifts an die Krone Schweden, der dasselbe abgetreten war. Von derselben erhielt der Graf Hans Christoph Königsmark 1665 das **Jus patronatus** über das Pastorat dieser Kirche, und im Jahr 1668 wurde ihm auch, wiewohl **sub- et obreptitie,** das **Jus patronatus** über das Vicariat daselbst zu Theil. Dies veranlaßte einen schweren Proceß zwischen der Gemeine und der Königsmarkschen

Familie, welcher nach der Beil. V. Ao. 1669 durch ein Urtheil des königl. schwedischen Consistorii zum Vortheil der Gemeine entschieden wurde.

§. 7. Von Oberndorfschen Geistlichen zu katholischen Zeiten weiß ich nur folgende anzuführen:

I. Joh. Robrecht, lebte 1430. Seiner wird in der Beil. I. gedacht.

II. Peter Maaß, lebte 1456. Er kommt in derselben Urkunde vor.

III. Reiner Wricke, lebte 1508. Man findet seinen Namen in der Urkunde Nro. II. Alle diese Drei waren Pastoren.

IV. Hinr. Jarck, lebte 1456. Seiner wird in der Urkunde Nro. I. gedacht. Er heißt daselbst Vicariae ad altare b. Mariae pacificus possessor et potestate ecclesiae parochialis Overendorpe Vicerector.

Wann und unter welchen Umständen die Reformation hier erfolgt sei, kann ich eigentlich nicht sagen.

§. 8. Von den Pastoren, die nach der Reformation zu Oberndorf gestanden haben, sind mir folgende bekannt geworden:

I. Cornelius Kirchhof. In einer Urkunde (S. Anmerk. zu den Beil.) heißt er Kerchonaeus. Er war aus Brabant gebürtig, und hatte daselbst noch als Papist die Ordines empfangen. Der Domprobst Ludolph Varendorp hatte ihn vocirt; ich kann aber nicht sagen, wann. In der Confirmation, die der Domprobst, Herzog Friedrich, ihm 1572 gegeben hat, heißt es, er habe den Dienst schon per annos aliquot besessen. Das Protokoll der Kirchenvisitation von 1581 meldet von ihm, er sei ein alter, frommer und gelehrter Mann gewesen, und in der Lehre rein befunden worden. Gestorben ist er 1594. Vielleicht gehört er zu der Verwandtschaft des Cornelius Kirchhof, der von seinem Geburtsorte, dem Dorfe Pynacker, auch Cornelius Pynacker genannt wird. (S. Leipz. Gel.-Lexic. III. 182.)

II. Georg Golzen, aus Stade gebürtig. Als er 1574 das Vicariat hier erhielt, wurde er in Stade ordinirt. Im J. 1594 erhielt er nach seines Collegen Tode das Pastorat, welches er aber nur bis 1600 den 24. Febr. verwaltete.

III. Herm. Golzen, aus Oberndorf, des Vorhergehenden Sohn. Im J. 1601 wurde er an seines verstorbenen Vaters Stelle hier Pastor. Er starb 1628 im 50. Jahre seines Alters; muß also 1578 geboren sein.

IV. Ludolph Olbersen, aus Cadenberge gebürtig. Im J. 1626 erhielt er das hiesige Vicariat, und 1628 das Pastorat, dem sein Tod 1657 den 7. Aug. ein Ende machte.

V. Diedr. von der Lippe, aus Geversdorf. Er war hier Pastor von 1657 bis 1681 den 5. Januar, da er starb.

VI. Martin Purcius, aus Bel in Ungarn gebürtig. Den Grund seiner Wissenschaften legte er zu Kaisersmark (Käs-

mark) unter dem Rector Wenzeslaus Johannides. Als den Lutheranern daselbst Kirche und Schule weggenommen wurden, mußte er 1674 ins Exil wandern. Das Zeugniß, das sein bisheriger Rector ihm mitgab, steht unter den angelegten Dokumenten Nro. VI. Auf welcher Universität er studirt habe, habe ich nicht erfahren können. Nachdem er die Universität verlassen hatte, hielt er sich in Hamburg auf. Hier berief der k. schwedische Gesandte, Eberhard von Grafenthal, ihn 1678 zu seinem Legationsprediger, und nahm ihn mit nach Frankreich. Der holsteinische Gen.=Sup. Sebastian Niemann ordinirte ihn zu diesem Amte zu Steinbeck, nahe bei Hamburg. (S. Anmerk. zu den Beilagen.) Nach seiner Rückkunft aus Frankreich hielt er sich bei dem Hrn. von Grafenthal, der die Stelle eines Regierungsraths in den Herzogthümern Bremen und Verden erhalten hatte, in Stade auf; doch war er daselbst nicht gar lange; denn der Graf von Königsmark berief ihn 1681 zum Pastor zu Oberndorf, wo er auch den 25. März eingeführt wurde. Im J. 1694 wurde er Probst des Neuhäusischen Kirchenkreises. Er starb 1719 den 16. Febr. Das Kirchenbuch zu Oberndorf bemerkt von ihm, daß er sein Amt daselbst im 29. Jahre seines Alters angetreten und im 67. Jahre seines Alters beschlossen habe. Er muß also 1652 geboren sein.

VII. Martin Gabriel Kuhnhardt, zu Oberndorf, wo sein Vater Richter war, 1683 geboren. Nachdem er zu Stade einige Jahre die Schule besucht hatte, zog er 1712 nach Rostock. Hier war er 2 Jahr, und ging dann nach Greifswalde, wo er gleichfalls 2 Jahr studirte. Im J. 1708 berief der damalige Oberst Marschalk ihn zu seinem Regimentsprediger. Im J. 1710 erhielt er das hiesige Vicariat. Zur dänischen Zeit erhielt er 1715 den Titel eines Compastoris, und 1719 das Pastorat, welches er bis an seinen Tod, 1728 den 19. Sept., verwaltete.

VIII. Basilius von Hein, aus Freiburg im Lande Kehdingen gebürtig. Zuerst war er Vicar zu Bülkau von 1710 an. Im J. 1729 erhielt er das hiesige Pastorat, und starb 1740 den 25. Nov.

IX. Christian Wilh. Büchner, aus Oberndorf. Sein Vater, Christian, war daselbst Vicar. Er hat in Stade die Schule besucht, und zu Halle studirt. Im J. 1719 wurde er von der Gemeine zum Vicar erwählt, und 1741 trat er das Pastorat, wozu das königl. Consistorium ihn berufen hatte, an. Er starb 1756 den 17. Jan. am Schlagflusse.

X. Hector Dan. Wolf, 1716 den 2. Nov. zu Bremen geboren. Er hat einen guten Grund seiner Wissenschaften in der Schule daselbst gelegt, und seine Studia nachmals 2 Jahre zu Leipzig, und 1 Jahr zu Göttingen fortgesetzt. Im J. 1748 wurde er Pastor zu Neuenwalde, von wo er 1757 hieher gesetzt wurde. Im Drucke hat man von ihm 1) eine Parentation auf die Priorin von Wersebe, unter dem Titel: Die Ruhe des Gemüthes, die sich bey wahren Christen findet. Stade 1751. 2) Eine theol. Abhandlung De processione Sp. S. a Patre et filio. (In der Brem. und Verd. Biblioth. III. 4tes Stück.)

§. 9. Das Verzeichniß der Vicare zu Oberndorf, welches ich mir gesammelt habe, ist dieses:

I. Hieron. Kremer. Er wurde 1574 seines Dienstes entsetzt. Dies sagt die, Anm. zu d. Beil. № 3, genannte Urkunde.

II. Georg Golzen. S. S. 583 u. 586. Anm.

III. Hinrich Lübeck, von 1581 an*).

IV. Christoph Weber. Er kam hieher 1595. Ich weiß nicht, wann er abgegangen sei.

V. Hinr. Bohne, stand hier 1600.

VI. Hinr. Bormann, von 1611 den 25. Mai bis 1626, da er sein Amt freiwillig niederlegte.

VII. Ludolph Olbersen. S S. 583.

VIII. Georg Golzen, des hiesigen Pastors Herm. Golzen Sohn. Im J. 1628 erhielt er das Vicariat im 22. Jahre seines Alters; er ist also 1606 geboren. Gestorben ist er 1666.

IX. Heino Olbersen, aus Oberndorf, Ludolph Olbersen's Sohn, wurde 1669 Vicar und starb 1690 den 12. März.

X. Christian Büchner, aus Wettin in Sachsen. Er trat das hiesige Vicariat 1690 am Himmelfahrtstage an, und verwaltete es bis 1702 den 23. April.

XI. Ludolph Schlichthorst, aus Oberndorf gebürtig. Er hat die Schulen zu Stade und Bremen besucht. An dem letztern Orte hat er unter dem R. Gassitius 1693 die Disputation: De papifugio Suedico, und unter dem Subrector Joh. Christian Schulenburg dessen Probedisputation: Miscellanea quaedam philosophica, öffentlich vertheidigt. Studirt hat er zu Greifswalde. Er ist 1702 zum Vicar erwählt worden, und gestorben 1705 den 23. Febr.

XII. Henning Bonning, aus Otterndorf im Lande Hadeln gebürtig. Er erhielt das hiesige Vicariat 1705 und bekleidete es bis 1710 den 26. Januar, da er starb.

XIII. Martin Gabriel Kuhnhardt. S. S. 584.

XIV. Christian Wilh. Büchner. S. S. 584.

XV. Joh. Hinr. Goldbeck, aus Stade, wurde 1741 erwählt, und den 26. Oct. ordinirt und eingeführt.

§. 10. Zu Oberndorf ist auch ein Richter, der unter den Beamten zu Neuhaus steht. In Klagesachen, die liquide sind, hat er die erste Instanz. Seine Jurisdiction erstreckt sich auch über die Kirchspielsleute jenseit der Oste, welche nicht unter adliger Botmäßigkeit stehen: wie es indeß in Bentwisch bei vielen, und im Moore bei den meisten der Fall ist.

§. 11. Die Dokumente und Urkunden, die wir bei diesem Kapittel mittheilen können, sind:

---

*) Pratje hat diesen Hinr. Lübeck übergangen, wiewohl er die Urkunde IV. auch mittheilt.

I. Erzbischof Nicolai und Erzb. Gerhardi Confirmationsbriefe einer Vicarie zu Oberndorf von 1430 und 1456.
II. Francisci Grambeke documentum fundationis vicariae in Oberndorf anno 1508.
III. Jürgen Bremers Obligation wegen Donation etlicher Ländereien an das Vicarienlehn zu Oberndorf. 1508.
IV. Domprobst Friedrichs Schreiben, worin Hinrich Lübeck die Oberndorfsche Vicarie conferirt wird. 1581.
V. Urtheil wegen des Iuris praesentandi vicarium. 1669.
VI. Wenceslai Iohannidis testimonium für Martin Purcius.

Anmerk. Außer diesen 6 Beilagen finden sich in den Herz. Br. u. V. noch 4 andere minder wichtige, von denen wir deshalb hier nur die Titel aufführen:
1. Joh. Schlichtings Schreiben an Vincenz Lübeck, „Zöllner zu Vörde" wegen der Oberndorfschen Vicarie. 1591. (enthält Nichts, was nicht schon in den obigen Documenten stände.) — 2. Confirmationsbrief für Cornelius Kerchonaeus. 1572. — 3. Confirmationsbrief für Georg Goltsen. 1574. — 4. Sebastian Niemann's Ordinationsschein für Martin Purcius. 1678.

I.

Universis et singulis, praesentes literas inspecturis, visuris seu audituris, Gerhardus, Dei et apostolicae sedis gratia, Sanctae Bremensis ecclesiae archiepiscopus, salutem in Saluatore, Domino nostro, Jesu Christo, sempiternam. Cum alias ad laudem, gloriam et honorem omnipotentis Dei et intemeratae virginis gloriosae, totiusque curiae omnium supernorum, quaedam nova, ut accepimus, perpetua vicaria ad altare b. Mariae virginis in ecclesia parochiali Overendorpe, nostrae dioecesis, per nonnullos fideles pro diuini cultus augmento erecta, et Christi fidelium elemosinis dotata, ac per felicis recordationis Nicolaum, tunc archiepiscopum, praedecessorem nostrum, confirmata existit, prout in literis confirmationis, desuper confectis et praesentibus de verbo ad verbum insitis, plenius continentur, et habentur, huiusmodi videlicet sub tenore: „Nicolaus, Dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Bremensis, uniuersis et singulis, ad quorum notitiam „peruenerint, salutem in eo, qui est omnium vera salus. Quo„niam, quae geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, „poni solent sub lingua testium aut testimonio literarum, sane „recepimus, quomodo Dns Johannes Robrecht, presbyter, „Henricus Iarck, Nicolaus Dithmer, Iurati ecclesiae S. Geor„gii in Overendorpe, coeterique Parochiani eiusdem ecclesiae, „ad laudem et honorem, nec non gloriam Dei omnipotentis, „et suae intemeratae virginis Mariae, et omnium sanctorum „suorum, et in diuinum cultum augmentandum, pro suorum „cognatorum et amicorum animarum salute, instaurauerunt et „fundarunt in dicta ecclesia Overendorpe quandam perpetuam

„vicariam ad altare b. Mariae virginis, ad quam assignarunt „agros et bona infra scripta, quod dicti jurati emerunt „unam aream, cum agris ad eam attingentibus, sitam ad partem „aquilonarem ab aquae colato, dicto vulgariter Schutke, aliqui- „bus tamen agris interpositis, habentem a latere australi agrum „Michaelis Bredenwiller, a parte aquilonis agrum ecclesiae S. „Georgii praedictae et habet ab area vsque ad Ostam septem „agros cum dimidio, et retro aream vsque ad aquaeductum „habet quinque latos agros, quam quidem aream cum agris „emerunt a strenuo famulo Daniele Monnick pro centum et „tribus marcis Lubecensibus, quarum Dns Iohannis Robrecht „praedictus persolvebat quinquaginta, et jurati reliquas de pe- „cuniis, a parochianis et aliis Christi fidelibus pro eadem vicaria „fundate collectis. Et Henricus Stuvel, ciuis Stadensis, pro sa- „lute sua et suorum cognatorum animarum donauit et assigna- „uit ad eandem vicariam unum agrum, situm in der Sadewische, „incipientem ab aquaeductu et transientem per viam Sadewisch „usque in Blyem, habentem a parte australi agrum Theodo- „rici, dicti Roden, a parte aquilonis agrum Frederici Bremers. „Insuper Hennecke Iarck et Catharina, legitima sua, donave- „runt et legaverunt ad eandem vicariam pro suis et amicorum „suorum animabus unum jugerum in Arensflucht penes agge- „rem fluvii Ostae, vulgariter dictum de Bredewurth, cuius „vsum tamen volunt habere interim, quoad vivunt, et post obi- „tum illorum plene transibit ad vicariam. Et ultra hos fru- „ctus, qui de agris possunt prouenire, pro sustentatione vica- „rii eiusdem vicariae volunt et promittunt de pecuniis colle- „ctis et cunctis praemissis ad eandem praedicti fundatores „meliorare et augmentare quod infra duos annos „ad minus debet habere simul de cunctis redditibus annalibus „decem et octo marcas Lubecenses. Insuper huiusmodi paro- „chiae praesentatio, quotiens vocatio occurrat, ad Rectorem „et Iuratos dictae ecclesiae pro tempore coniunctim, perpe- „tuis temporibus pertinebit. Vnde nobis humiliter fuit sup- „plicatum, quatenus auctoritate nostra ordinaria praemissa „omnia et singula confirmare et approbare dignaremur. Nos „igitur Nicolaus, Archiepiscopus memoratus, attendens sup- „plicationem huiusmodi fore rationabilem atque iustam, prae- „missa omnia et singula, in his nostris literis contenta et ex- „pressa, de gratia speciali et favore auctoritatis nostrae ordi- „nariae, rite proinde et canonice, prout ad nostrum spectat „officium, in Dei nomine, ex certa nostra scientia confirma- „mus, et tenore praesentium approbamus et ratificamus, di- „ctosque agros in praemissis expressos, ad dictam vicariam „perventos et pervenientes, nec non singulos redditus, datos „et assignandos, sub defensione et protectione iuris canonici „recepimus, perpetuis temporibus ad dictam vicariam perman- „suros. In quorum omnium et singulorum evidens testi- „monium praesentes literas sigilli nostri appensione iussimus „communiri. Datum Ao. Dni Millesimo quadringentesimo „tricesimo, feria quarta ante festum Pentecostes.“ Sane cum

honorabilis, nobis in Dno dilectus Dns Henricus Iarck, pronunc eiusdem vicariae pacificus possessor, et potestate ecclesiae parochialis Overendorpe vicerector, Zelo diuini amoris accensus, pro majori divini cultus augmento, ac pro ipsius ac progenitorum suorum, nec non omnium Christi fidelium animarum salute, eandem vicariam cum bonis et redditibus infra scriptis suis propriis, iuste, vt spectat, acquisitis iustae emtionis et venditionis titulo, ab omnium dominio supremo et infimo ac advocatia quacunque liberis, comparatis augmentavit, donavit et melioravit, inprimis a Petro Mase, parochiano in Overendorpe, unam aream cum cunctis agris ad eam attingentibus, sub dicta parochia Overendorpe situatis, habentem quatuor agros penes fluvium Ostae, et tres agros circa aquaeductum, de Wetteringe vulgari nomine nuncupatum, ac similiter tres agros in Sadewisch cum aliis quatuor agris de Gevestücke etiam vulgariter nominatis, cum suis pratis, eiusdem agris adiacentibus, habentem a latere australi agrum filiorum Gruneren, a latere aquilonari aream cum suis agris Rodecken de Brocke, pro centum et quinquaginta quinque marcis Lubecensibus comparatum: item duos agros cum pertinentiis suis in dicta parochia Overendorpe a dicto fluvio Osta vsque ad aquaeductum extendentes, habentes a parte australi agrum Wilken Grunerken, et a parte aquilona riagrum Henrici Wilckens, a validis famulis Segebade Marschalck et Ottone de Bruckberge, ab omni dominio totaliter liberos, pro triginta marcis Lubecensibus emtos et comparatos: item unum agrum in Sadewisch cum prato ad eundem agrum pertinenti, vulgariter nuncupatum de Morgengave, habentem a partibus australi et aquilonari agrum Martini et Wedekens de Ottren a Nicolao Jernick et Wilkino Pragen pro decem marcis Lubecensibus comparatum: item redditus quinque marcarum in quadam curia et quinque petiis terrae ac tribus agris in Sadewisch, quam curiam inhabitat et eandem colit ad praesens quidam, dictus Barthold Schröder, emtos super reemtione ab ipso Bartholdo Schröder pro septuaginta marcis Lubecensibus: item redditus quinque marcarum in curia quondam Bartholdi Stelleken et nunc inhabitat Iohann von der Brocke sub parochia Geversdorpe, et agris ad eandem curiam spectantibus, etiam super reemtione, pro septuaginta marcis Lubecensibus emtos et comparatos: item unum agrum, vulgari nomine nuncupatum de Tzidecke a Johanne Stredelunck pro quindecim marcis Lubecensibus emtum, prout in privilegiis, desuper confectis et sigillatis, plenius dicitur. Contineri voluit igitur praefatus Dominus Jerrick augmentator, quod cum aliqua bona de bonis praefatae vicariae a venditoribus reemi et pecuniam, pro qua emta sunt, exsolvi contigerit, quotiens id evenerit, totiens ipsam pecuniam apud patronos dictae vicariae et non vicarium pro tempore, ad firmam et bonam custodiam, ne ipsa vicaria pateretur detrimentum, poneretur, apud quod deberet manere omnino, quousque reponi et alii redditus et bona cum eisdem pecuniis de consensu, scitu et voluntate patronorum ett vicarii dictae vicariae

pro tempore reemi possint, quodque vicarius etiam eiusdem vicariae festivis et dominicis missam suam, sermone ad populum finito, si aptus foret, celebraret ac singulis diebus dominicis et festivis matutinis missis, vesperis et quidquid rector dictae ecclesiae pro tempore a vicario praelibato pro cultu divino in ecclesia faciendo amice postulaverit, vicarius ipse, pro suo posse, impedimento cessante, legitime interesset et benevole adimpleret, omnes etiam oblationes, quas Christi fideles eidem vicario obtulerint, Rectori fideliter praesentabit, votivis manualibus tantum exceptis, quas cum Rectore quater in anno ita, quod medietas ad Rectorem, et alia medietas ad vicarium praefatos pertineret, diuidere deberet: quodque etiam omnibus et singulis ornamentis, libris et clenodiis, quibus Rector ante dictae ecclesiae vtitur, ad ipsam ecclesiam spectantibus, dictus vicarius pro tempore in divino officio celebrationis missarum et alias uti deberet, posset honeste: Insuper voluit dictus Dominus Henricus augmentator, quod, quandocunque vicarius dictae vicariae se offerret pauperior clericus de genealogia siue prosapia sua, per patronos dictae vicariae, videlicet Rectorem et Iuratos ecclesiae Overendorpe pro tempore ad dictam vicariam praesentari deberet, si vero nullus talis in statu clericali fuerit constitutus, ex tunc, et non alias, alium honestum, in statu clericali constitutum, praesentare possent ad eandem. Vnde nobis pro parte dicti Dni Henrici Ierrick, augmentatoris, humiliter fuit supplicatum, quatenus augmentationem et volunntates suas praedictas, omniaque et singula praemissa, autoritate nostra ordinaria confirmaremus, redditusque praedictos et bona praedicta ab protectione ecclesiastica atque nostra recipere dignaremur. Nos vero considerantes, quod in tam piis causis non sit denegandus consensus, et cum augeantur dona, rationes etiam esse solent donorum, ac tanto quisque promtior ad serviendum Domino Deo ex munere esse debeat, quanto se obligatiorem esse conspicit in reddenda ratione; ideoque omnia et singula praemissa ex cerda nostra scientia approbanda, ratificanda, et confirmanda duximus, approbamus, ratificamus et confirmamus, bona et redditus praedictos sub ecclesiastica et nostra protectione suscepimus et suscipimus, per praesentes Rectori, Vicario et Juratis prouisoribus supradictis pro tempore futuris perpetuis temporibus in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis poena, quam in eos et eorum quemlibet, non parentem, ferimus, in his scriptis districte praecipiendo mandantes atque volentes, ut omnia et singula in nostris huiusmodi literis expressa, inconcussa et inviolabiliter observent praemissam nostram confirmationem praedecessorum ac aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. In omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum sigillum nostrum de mandato et voluntate nostra est appensum. Datum in castro, Vordis, anno a nativitate Domini millesimo quadrigentesimo quinquagesimo sexto in vigilia b. Johannis Baptistae.

II.

Franciscus Grambecke, Legum Doctor, sanctae Bremensis ecclesiae praepositus, universis et singulis, praesentes literas visuris lecturis et inspecturis salutem in Domino sempiternam. Exigit debitae devotionis affectus, quo merito erga Deum, omnium bonorum largitorem, puritate mentis et sincera cordis affectione intenti et animati, pro peccaminum nostrorum impetranda venia, esse debemus, ut ea, quae a Christi fidelium pia devotione pro divini cultus augmento conferuntur, debitae provisionis munimine roborentur. Hinc est, quod devoti in Christo, Reinerus Wricke, Rector parochialis ecclesiae in Averendorpe, Bremensis diocoesis, nostrae iurisdictioni immediate subiectae, et Clawes Jarck, Matthaeus Smezie, Iohann Bunger, Peter Bulckow, Jurati dictae ecclesiae, et nonnulli alii, Deo devoti, et Christi fideles vtriusque sexus personae, singularem ad rosarium gloriosae et intemeratae genitricis Virginis Mariae devotionis affectum gerentes, ad gloriam et honorem Dei omnipotentis, beataeque et semper gloriosae virginis Mariae laudem, et magnificentiam vnam perpetuis futuris temporibus Vicariam, sive vnum beneficium ecclesiasticum in praefata parochiali ecclesiâ duraturam instaurare, erigere, fundare, dotare volentes, pro huiusmodi Vicariae seu beneficii instauratione, erectione, fundatione et dotatione Deo beataeque semper virgini Mariae ac nobis obtulerunt, assignarunt, deputarunt, ac perpertuis futuris temporibus apud eandem Vicariam, sive dictum perpetuum ecclesiasticum beneficium pro dote et loco dotis Vicariae, ac pro usu, seu sustentatione Vicarii, seu beneficiati ad praefatum beneficium legitime praesentati et instituti permànentes contulerunt infra scriptos census, reditus et prouentus, videlicet vnam curiam sitam sub parochia dictae parochialis ecclesiae, vulgariter appellatam de Stakes-Hove, habentem versus austrum a parte inferiori fossae, seu fossatorum deriuationis aquarum (*) bona validi vasalli, dicti Iohann Marschalck, a superiori autem parte fossatorum huiusmodi derivationis aquarum bona Henrici Wolderck, a septentrione vero continuo bona Petri Bulckowes sita, solvens singulis annis nomine census prouenientes ex locatione bonorum ad dictam curiam pertinentium quatuordecim cum dimidia marcas Lubecenses; item duas petias terrarum, extendentes se ab agere, nuncupato Ostendieck, vsque ad fossata dictae deriuationis aquarum, habentes ad austrum bona reverendissimi Domini Bremensis, ad septemtrionem vero bona ad validum Johannem Maes spectantia sita et locata, soluentes singulis annis nomine census locationis duo talenta (**) solidae monetae Lubecensis: Insuper tres alias petias, sitas apud dictam parochialem ecclesiam, habentes ad austrum bona

(*) In einer alten Uebersetzung: de Wetteringe.

(**) Eben daselbst: Pundt.

domus(*) dotis dictae ecclesiae, ad aquilonem bona Ottonis Gerdes, singulis annis pendentes census ex locatione trium marcarum dictae monetae Lübecensis: Consequentes vero duos agros arabiles cum pascuis adiacentibus in agro Kadewisch, solventes quotannis duas marcas monetae Lübecensis praedictae, habentes ab austro bona S. Georgii, a septemtrione bona Ottonis Gerdes; adhuc etiam reditus duarum marcarum dictae monetae Lübecensis ex prouentu passagii(**) sive portori dictae villae Averendorp, habentis in ripis ab austro validi Georgii Bremers, a septentrione eiusdem Georgii bona sita: postremo reditus unius marcae, monetae praedictae, ex bonis Clawes Dithmers, quae bona habent ab austro validi Iohannis Brobergen, a septentrione dicti Clawes Dithmers. Post quam oblationem, assignationem et deputationem dictorum bonorum in dotem et pro dote dictae erigendae vicariae Deo omnipotenti, beatae Mariae semper vigini ac nobis per praefatum Dominum Rectorem et Juratos factam, dicti Rector et Jurati suo et aliorum Christi fidelium, qui pro erectione, instauratione, datione sive dotatione dictae vicariae ardore et Zelo piae devotionis, vt speramus, ad laudem et gloriam Dei omnipotentis beataeque et gloriosae semper-virginis Mariae, in animarum ipsorum Salutem et peccatorum eorundem piam remissionem manus porrexerunt adiutrices, nominibus, sincerae devotionis, vt apparebat, affectu, nobis humiliter supplicarunt, et suis cum instantia fusis precibus a nobis postulaverunt, vti ad gloriam et honorem Dei omnipotentis praefataeque beatae et gloriosae semper-virginis Mariae unam perpetuam vicariam, seu unum simplex perpetuum beneficium ecclesiasticum, sub invocatione singulari et praecipua dictae gloriosae semperque virginis Mariae et in Commemorationem rosarii, ad eiusdem semper gloriosae virginis Mariae honorem et venerationem inventum et institutum in dicta parochiali ecclesia instaurare, erigere et constituere, dictosque fructus, census, reditus et proventus ac bona quaecunque pro fundatione et dotatione instaurandae et erigendae vicariae huiusmodi, vt praemittitur, oblatos, assignatos, deputatos, collatos et donatos, oblata, assignata, deputata, collata et donata dictae vicariae in dotem et loco fructuum, censuum, redituum et prouentuum assignare, deputare, conferre et applicare, ipsosque fructus, census, reditus et prouentus sub ecclesiastica tuitione et protectione ponere et recipere, aliaque circa praemissa, et quodlibet praemissorum necessaria et opportuna facere, statuere, ordinare et mandare dignaremur. Nos igitnr Franciscus, Praepositus, attendens huiusmodi eorum iutsam supplicationem et postulationem, ex Zelo et fervore charitatis procedentem, esse merito omni intentionis assentiendi conamine eaque maxime summis votis celebranda, quae in augmentum divini

(*) De Wedem-Güder.
(**) De Währe.

cultus cedere videantur, eorundem, Rectoris et Iuratorum, aliorumque Christi fidelium sincerae intentioni annuendo, consentiendo, et ante omnia, quantum ex nobis possumus, divini cultus augmentum promovendo, dictam vicariam in praedicta parochiali ecclesia Averndorp ad gloriam et honorem omnipotentis Dei sub invocatione intemeratae et gloriosae sempervirginis Mariae instauramus, erigimus et ordinamus, omnesque et singulos fructus, census, reditus et prouentus supradictos, ac bona quaecunque, praesentia et futura, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis ad eandem vicariam praemissorum occasione qualibet, pro nunc et in futurum, spectantia et pertinentia, spectantibus et pertinentibus, eidem Vicario in dotem et loco dotis assignamus, applicamus, incorporamus, ac ipsos et ipsa sub ecclesiastica tuitione et protectione recipimus ac ponimus per praesentia. Damus quoque et concedimus in remunerationem contributionum ac laborum ac sollicitudinum pro erectione, fundatione et dotatione sic erectae vicariae per ipsos, Rectorem et Iuratos et eorum alioquin factorum et impensorum praefatis Rectori et Iuratis et eorum pro tempore existentibus successoribus licentiam et facultatem, quod, quoties dicta vicaria per decessum vltimi ipsius possessoris, pro tempore existentis, vacare contigerit, praefati Rector et Iurati, ac eorum pro tempore successores, ad ipsam vicariam, sicut praemittitur, vocantes unum ex filiis Parochianorum dictae parochialis ecclesiae, aut, eis deficientibus, alium quemcunque, probum virum, bonae vitae et honestae conuersationis, in sacerdotio, aut saltem in ea aetate constitutum, vt intra annum a die praesentationis possit et valeat ad omnes sacros et presbyteratus ordines se facere promoveri, ac alias etiam idoneum, nobis et successoribus nostris pro tempore existentibus, quibus etiam ac nobis ius instituendi ac alias de ipsa vicaria quodlibet ordinandi et disponendi omnimodam potestatem et auctoritatem reservamus, intra tempus, a iure statutum, a nobis et successoribus nostris praedictum, dummodo eidem sic praesentato aliud canonice non obstiterit, investiendum et instituendum nominare et praesentare possint et valeant. Volumus autem et statuimus, quod dictus, sicut praemittitur, praesentatus et institutus debeat et teneatur apud ecclesiam praedictam praefatae vicariae deserviendo continuam et corporalem residentiam facere, et si ultra mensem, praeter et absque licentia et voluntate dictorum Rectoris et Iuratorum, pro tempore existentium, se absentaverit, dicto mense eidem vicario, pro tempore existenti, et se sic contumaciter absentanti, pro nunc vt ex tunc, et ex tunc prout ex nunc, pro termino peremtorio et monitione canonica assignato et praefixo, et tunc debeat praefata vicaria, absque vlla nova vocatione, seu sine declaratione privationis tam de iure, quam de facto esse priuatus, possuntque ex tunc dicti Rector et Iurati pro tempore existentes quemcunque alium, iuxta praemissa, habilem et idoneum, praesentare nosque vel successores nostri praefati sic praesentatum canonice et rite instituere, dictaque

sic facta praesentatio et institutio debeant et possint suum omnimode iuris et facti robur et firmitatem obtinere, ipseque institutus Vicarius, pro tempore existens, et suam residentiam continuam personalem apud praefatam vicariam faciens, similiter debet et tenetur, ac sit adstrictus, singulis diebus Martis, Iovis et Veneris ad honorem et gloriam omnipotentis Dei, ac beatae et intemeratae semper-virginis Mariae, et in commemorationem praefati rosarii, salua semper honestate et devotione debita dicti vicarii, pro tempore existentis, missas celebrare. Insuper, ad amputandum contentionum materias, et ne occasio detur periurii reliquarumque dissensionum inter prafatum Rectorem et Vicarium dictae vicariae, pro tempore existentem, super votivis et oblationibus, eidem vicario, pro tempore existenti, datis et oblatis, volumus et statuimus, quod praefatus Vicarius, pro tempore existens, debeat et sit adstrictus, praefato Rectori, pro tempore existenti, pro votivis et oblationibus praedictis, sibi quomodolibet datis, et oblatis intra quatuor festivos dies Paschae unam marcam dictae monetae Lübecensis realiter et cum effectu maiori exbursare et soluere: nec non praefato Rectori, pro tempore existenti, tanquam suo maiori debitam in assurgendo et locum cedendo, ac alias in licitis et honestis reuerentiam et honorem exhibere. In quorum omnium et singulorum fidem, et testimonium praemissorum praesentes nostras literas fieri, et sigilli nostri iussimus et fecimus appensione communiri. Datum et actum Bremis in domo habitationis nostrae solitae residentiae sub anno a nativitate Domini 1508 indictione undecima, die vero Jovis, decima septima mensis Februarii, Pontificis sanctissimi, in Christo patris et domini nostri, Domini IVLII, diuina providentia Papae secundi, anno quinto.

III.

Witlike unde apenbahr sy allen denienigen, de dissen Bref sehen, hören, efte lesen, dat ick, Jürgen Bremer, Knape Bremischen Stichts, rechtiken und redeliken hebbe gegeven unde geve iegenwerdigen in Kraft unde Macht düsses Brefes tho der Vicarie thom Rosenkranze tho Averndorpe tho ewigen Tyden dree Stügke Landes, streket van dem Wege bet in de Weteringe unde hebben upt Süden dat Wedem-Gut, up unde uth; noch twee Kadewischer Acker gestrecket van der Weteringe bet in de Hövetgrove, unde hebben upt Süden St. Jürgens Gut, up unde uth, unde upt Norden det Otten Gerdes Guth, up unde uth; welche Acker unde Stügke gelden iährlikes thon Hure vief Lübsch Mark. Item noch geve ick Jürgen Bremer in Kraft düsses Brefes iährlikes twe Lübsch Mark in der fryen Währe tho Averendorpe, unde ick Jürgen Bremer, schall unde will sodahne Güder tho der vorschrevene Vicarie recht wahrende wesen unde thostahn. Des tho mehrer Ohrkünde hebbe ick, Jürgen Bremer upgemeldet, minen rechte Insegel witliken vor my unde miene Erven, de nu sind, edder in thokamenden Tyden mogen werden gebohren, nedden hangen laten, an düssen Breef, de gegeven unde geschreven is im Jahre

unsers Heren voftein hundert darna im achten Jahre am hilligen Feste tho Paschen.

(S. L.)

IV.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. Thumprobst zu Bremen, und Chorbischof der Thumkirchen zu Cölln, thun kund und bekennen hiemit öffentlich vor uns und unsern Nachkomlingen, und jedermänniglichen, demnach die Vicaria altaris b. Mariae virginis zu Overndorf, unserer bremischer Thumprobstey Jurisdiction angehörigk, eine geraume Zeit von Jahren vaciret, untergeschlagen und verschwiegen, auch Pastor samt Juraten daselbst, so Jus patronatus darüber gehabt, solches nicht vermeldet, noch debito tempore vermüge aufgerichteter fundation praesentiret, dadurch dann mera collatio et plenaria dispositio gemeldeter Vicarien an uns, als Ordinario, devolviret, und numehro der Würdige, unser lieber Andächtiger, Ehr Hinrich Lübeck, Clericus Bremensis dioceseos, dermassen bey uns, von glaubwürdigen Leuten, wegen seines Fleisses, den er in studio literarum und andern Tugenden anwenden soll, commendiret, daß wir ihm dadurch Gnade zu beweisen geneigt; als haben wir in Ansehung und Erwegung dieses allen vorgenanten Henricum Lübegk mit gerührter unsrer Vicarien zu Oberndorf belehnet, belehnen ihn auch damit in Kraft dieses Briefes, dergestalt, und also, daß er sich hinfort von Dato an, sodaner Vicarien und aller derselbiger Zu- und Angehörigen Güter und jährlicken Einkünften, sie seyn liegende oder fahrende, nichts davon aussenbeschieden, vermüge derselben Vicarien Fundation anmaassen, dieselben aufheben, geniessen, und gebrauchen müge, ohne jemands Einrede, oder Verhinderung. Befehlen darauf aus ordentlicher Gewalt dem Pastorn und Juraten zu Overndorf, auch allen Meiern und Pechtern, so zu mehr gedachter Vicarien zu geben schuldig seyn, oder darzu gehören, daß sie mehrgedachten Henrico Lübegk alle und jede Aufkünften der Vicarien, und der jährlichen Gefälle, wie die Nahmen haben mögen, nichts ausbeschieden, ohne Einsperrung verreichen und folgen lassen, Ihm auch bey sodanen Gütern und Hebungen, unsertwegen, so viel an ihnen ist, schützen und handhaben. Dargegen hat sich auch vielgedachter Henricus Lübegk gegen uns verpflichtet, daß er wolle fleißig den Studiis obliegen, sein Studium auch vor allen Dingen dahin richten, daß er künftig der Kirchen zu Overendorf mit Lehren, Predigen, Sacramentreichen, und allen Gottes- und Kirchendienst zu verrichten, vermüge der fundation, dienen und verstehen könne, wie er sich denn zu gelegener Zeit darzu examiniren und ordiniren lassen, und sein Amt nach Gottes Wort, und Befehl, das er vor Gott und Uns zu verantworten, verrichten soll. Wir wollen Uns auch hiemit vorbehalten haben, im Fall vielgedachter Henricus Lübeck das Studium theologicum anstehen, und sich zum Predigtamte nicht ordiniren, oder unsere Vicarien zu Oberndorf selbst, wie angezogen, bedienen würde, daß uns dann, solche Vicarey, einem andern damit zu

belehnen, vaciren, und heimgefallen sey, wie er denn auch, ohne unser Vorwissen, die Vicarey niemand resigniren oder abtreten soll. Zu Urkund und mehrer Verwissung alles, wie gemeldet, haben wir diesen Lehnbrief mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Fürstlichen Secret bekräftigen lassen. Gegeben zu Vörde, Sonnabends in der heiligen Osterwoche, der weinigern Zahl, ein und achtzig Jahr.

Fridericus Dux Saxoniae
Manu propria

Collationata est praesens copia cum suo authentico subscripto et sigillo roborato originali et cum eo de verbo ad verbum quadrat, quod ego Nicolaus Camper, imperiali authoritate Notarius publicus hac mea supscriptione attestor.

V.

In Sachen der Eingesessenen Gutsherrn des Kirchspiels Oberndorf, imploranten, am einen, entgegen und wieder Pastorem und Iuraten der Kirchen daselbsten, Imploraten, am andern, denn den Amtmann von Neuhaus, nomine des Herrn Grafen Königsmarks, interuenienten, am dritten Theile, das streitige Ius praesentandi ad vicariam besagter Kirchen betreffend, erkennen wir Königl. Schwedische in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Consistorial- und Kirchenräthe, auf vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten für Recht, daß gemeldete Imploraten, Pastor und Iuraten der Kirche zu Oberndorf bey dem ihnen zustehenden iure praesentandi Vicarium daselbst, alles sowohl von Intervenienten als Imploranten dawider beschehenen Einwendens ungeachtet, auch hinführo zulassen und dabey zu schützen seyn, als denn vorgedachte Imploraten bey sothanem Iure praesentandi Vicarium hiemit gelassen werden. V. R. W. Stade den 18ten Martii Ao. 1669.

(L. S.) Daß vorgeschriebene Urtel den Rechten und Uns zugeschikten Acten gemäs, solches bezeugen wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Fakultät in der Fürstl. Iulius-Universität zu Helmstedt. Urkundlich haben wir solche mit unser Fakultät Insiegel bedrucken lassen.

VI.

B. L. S.

Quod caput nostrum, Christus Iesus, primus Novi-Test. exsul, discipulis olim suis praedixerat: Plorabitis nempe, et lamentabimini vos, mundus contra gaudebit; hoc ipsum iam etiam nos, illius membra, proh dolor! experiri cogimur. Veritatis enim euangelicae iurati hostes omnia sua nunc eo dirigunt consilia, ut nomen Lutheranum ex Hungaria radicitus exstirpent atque exscindant. Ac quos consilia haec habeant progressus, quotidiana testatur experientia: dum, Deo sic permittente, iam omnia fere templa et omnes scholas, in

quibus orthodoxia Lutherana personabat, nemine resistente, nisi forte is notam rebellionis incurrere velit, occuparunt, sicque pios ecclesiarum ministros, scholarum praeceptores atque studiosos, praeter omne illorum meritum, calamitosum in exsilium detrudunt. Vnde tot piorum Christianorum, vtriusque sexus, iuvenumque senumque, lacrymae, tot lamentationes, tot eiulatus omnibus in civitatibus, oppidis, pagis, domibus ac angulis audiuntur; ut adamantinus sit oportet, quem non haec omnia insigniter moueant, quae vel ipsos aduersarios mitiores ad iustam commiserationem saepius movere solent. Caetera omnia sic gerunt, vt verissime cum S. Polycarpo exclamare liceat: O Domine Iesu! in quae nos servasti tempora. Quia tamen idem Saluator noster meritissimus salubre in eiusmodi persecutionibus nobis suppeditavit consilium, inquiens: Cum persecuti vos fuerint in civitate hac, fugite in aliam: iustum proinde et aequum est, vt sapientissimo huic consiliario patienter obediamus et ad nutum illius omnibus modis nos attemperemus. Cum itaque plorantium et fugientium horum ex numero sit etiam praesentium exhibitor, ornatissimus iuvenis, Martinus Purcius, Bela-Hungarus, artium liberalium studiosus, Musicus vocalis et instrumentalis, discipulus hactenus meus ὁλοκαρδίως dilectus, eundem omnibus bonis, damnum Ioseph miserantibus, literarum patronis et Maecenatibus, scholarumque directoribus, tanquam pium, probum, modestum et honestum iuvenem, boni parentis non degenerem filium, diligentissime commendo, maioremque in modum rogo, quatenus christianum hunc exsulem, amore, consilio, auxilio, beneficentiaque christiana prosequi, eidemque liberum passum et repassum, ad quoscunque peruenerit, gratiose largiri dignentur. Deus erit copiosa merces in coelis. Datum Caesareofori Hungarorum die 21. Martii Anno Domini 1674.

Wenceslaus Iohannides
Hactenus Gymnasii Caesareoforensis
Rector, nunc Exsul.

Das neunte Kapitel.
Von Cadenberge.

§. 1. Das Kirchspiel Cadenberge ist die äußerste nördliche Geestspitze dieses Landes, und ist gegen N. mit den Kirchspielen Geversdorf und Oberndorf, gegen W. mit Neuhaus und Bülkau benachbart. Von der Geestseite stößt es an das Kirchspiel Lamstedt.

§. 2. Man glaubt insgemein, daß der Name Cadenberge aus Kennberge entstanden sei. Und von diesem Namen, den es in alten Zeiten geführt haben soll, giebt man als Grund an, Kirche und Thurm wären auf einer Höhe erbaut, und der Thurm hätte eine so hohe Spitze

gehabt, daß man ihn weit von fern, selbst in der See, (vielleicht bei der Mündung der Elbe) hätte sehen und kennen können. Aber es ist noch nicht bewiesen, daß dieser Ort jemals Kennberg geheißen habe, und in alten Schriften so genannt sei. Ich will hier die Muthmaßung über die Etymologie dieses Namens hersetzen, die der Pastor Blech, der zu Cadenberge einige Jahre Preger gewesen ist, mir vor einiger Zeit mitgetheilt hat. Sie lautet so:

„Unsern Einwohnern ist es, wie den Kedingern, sehr gewöhn„lich das d und i mit einander zu verwechseln. Sie sagen: „Staje, Rajen, Hunje, Räjer, anstatt Stade, Rade, (ein Dorf „in der Börde Lamstedt) Hunde, Räder. Sie sprechen auch jetzt „noch: Kaimbarg, Kambarg, Kajewisch, Kawisch, Olt-Käjen, Kä„jen, und Käjenbrock anstatt Kadenberg, Kadewisch, Altkäding, „Kädingen, Kädingbruch. Die Wörter Kaje, Kajeteich, Kaiern, „sind unter uns beym Teichwesen bekant. (a) Kaje ist eine Stelle, „woselbst Schiffe bequem anlegen können. In uralten Zeiten, „ehe die umherliegende Marsch eindeteichet worden, hat solches „alhier geschehen können. (b) Kajeteich, Kahdeich, Kaden, Kuhr„deich sind kleine Teiche zu Abhaltung eines mäßigen Wassers. „Man pflegt daher diejenigen Teiche gemeiniglich also zu nennen, „die das Mohrwasser von dem fruchtbaren Lande abhalten sollen. „(c) Sommerkade, Sommerkaje, Sommerteich ist ein kleiner Teich, „der dienlich ist, eine ordentliche Sommerfluth abzuhalten. Solte „nicht unser Ort, wie auch Olt-Käding, das Land Kedingen, und „Kedingbruch von diesen vormaligen Kaden den Nahmen ha„ben? Kadenberge möchte solchergestalt wohl so viel seyn, als Ka„den am Berge, unsere Leute lassen wenigstens das m immer „noch deutlich hören, wenn sie Kambargen sagen. Kadewisch be„deutet die Wiesen, welche mit Sommerkaden versehen, um entweder, „weil in alten Zeiten noch keine Sielen und Schleusen gewesen, „das benachbarte Mohrwasser zu stauen und abzuholten, oder „auch die Viehtriften für das zur Sommerszeit etwa auflaufende „Elbewasser zu schützen. Mart. Schoockius de inundationibus „Diss. 4. de remediis adversus inundationes hat hievon etwas, „welches hieher dienen könte: Aggeres, sagt er, vocantur moles „terrae, oppositae sive aquarum marinarum, sive fluviorum „procursui. A graecis appellantur *χώματα.* A scriptoribus „medii aevi, fidem faciente antiquo glossario, Kaji, unde fa„ctum verbum cajare, idem, quod comprimere, notans, quoniam „ab aggeribus aqua comprimitur, atque in ordinem cogitur. „Vestigium vocis occurrere videtur in nostris Kaydycken. „§. XXI. Zu der Römer Zeiten sind dergleichen Teiche in Deutsch„land noch nicht gewesen. Lipsius in comment. ad Lib. I. „annal. Taciti. Zur Zeit Plinii haben unsere Vorfahren, die „Chauci, auch nichts von Teichen gewust, sondern sich auf hohen „Worthen beholfen. Illic, schreibt Plinius, misera gens tumulos „obtinet altos, ut tribunalia structa manibus, ad experimenta

„altissimi aestus, casis ita impositis. Hist. nat. Lib. XVI. „Cap. I. Unser Ort muß zur Viehtrift wohl sehr bequem gewe„sen seyn, weil man sich dieser weit in die Marsch hinein sich er„streckenden Geestspitze, statt einer Worth, hat bedienen können. „Dingwörden und Jzwörden im Kirchspiel Geversdorf sind vor„mahls vermuthlich solche tumuli gewesen. Man findet zwar „Nachricht, daß Paulinus Pompejus, Stadthalter in Teutschland, „unterm Kayser Nero Ao. 58. den vom Druso 63. Jahr vorher „angefangenen Teich am Rhein vollendet habe, welchen der Heer„führer der Teutschen, Claudius Civilis, Ao. 70. wieder ruiniren „lassen. Es müssen aber diese Teiche der Römer vielleicht nur „Sommer-Kaden gewesen seyn, weil noch Ao. 69. nach der aera „Dionys. der Po in Italien das Land zur Winterszeit über„schwemmet hat. Zu welcher Zeit man in hiesigen Gegenden „angefangen habe, die jetzigen Haupttteiche anzulegen, davon finde „dieses: Ao. 948. hat Otto, der erste Graf von Oldenburg, Fries„land an dem Jadestrom, welches nun Butjadinger Land heisset, „mit Teichen umgeben:

„Amplicat hic terrae pomoeria, condit hic arces,
„Doctus et aggeribus vim cohibere maris.

„Ao. 1020. ist, wie Renner in seiner Chronike berichtet, der We„sterteich geleget worden. Ao. 1106. ist das Hollerland einigen „Holländern zu beteichen, und Ao. 1142. Vieland gewissen Leuten „zu bebauen eingethan. Ao. 1422. ist der Strich des Altenlandes „von Buxtehude an aufwärts der Elbe nach Harburg zu noch „unbeteicht gelegen.“ So weit Herr Past. Blech.

§. 3. Es ist sehr wahrscheinlich, daß hier sehr frühzeitig eine Kirche angelegt worden sei. Die eigentliche Zeit aber, da Solches geschehen ist, bleibt unausgemacht. Man findet ihrer schon 1337 gedacht, wie aus den Literis fundationis Vicariae S. Nicolai in Joh. Rhode's Registro bonor. eccl. Brem. p. m. 110 erhellt. Sie ist dem h. Nikolaus gewidmet gewesen, wie aus Beil. I. erhellt. Es war in der Kirche vormals auch das Bild des h. Nikolaus vorhanden. Die Einwohner nennen diesen Heiligen den h. Pohlmann. Was mag diese Benennung für einen Grund haben? Ist Nikolaus bei den Katholiken etwa ein Schutzheiliger der Gewässer, Seen und kleinen stehenden Wasser, die man im Niedersächsischen Pöle zu nennen pflegt? Alters halber mußte die Kirche 1740 neu erbaut werden. Man will nachrechnen, daß sie, die Proceßkosten mitgerechnet, an 18000 Rthlr. und vielleicht noch mehr gekostet habe.

§. 4. Eingepfarrt ist hier:

1. Cadenberge, hat 88 Feuerstellen. Die von N. gegen S. durchs Dorf gehende Straße heißt das Stadt-

gericht. Vorzeiten sind hier zwar Richter gewesen; ich weiß aber nicht, ob diese Straße von denselben den Namen habe, und warum sie eben das Stadtgericht heiße. Der von dieser Straße ab nach N. bis an die Brücke gehende Weg heißt der Speckenacker. Geest und Marsch scheiden sich daselbst. Bei solchen Scheidungen ist der Grund gemeiniglich morastig. Daher mußte dieser Weg, so oft die Bischöfe vormals nach Neuhaus fahren wollten, vorher mit Busch gespeckt oder ausgebessert werden. Daher rührt jener Name. Nahe vor dem Stadtgericht liegen gegen S. 13 F., welche Klotzen genannt werden. Zu Cadenberge ist auch ein adliger Hof. Dieser heißt der Eichhof, und gehört (1761) dem Geh. Kammerrath von Bremer. Die nicht weit davon entlegene Windmühle gehört ihm gleichfalls halb; halb aber den Geschwistern von Estorf.

2. Ostermoor, heißt sonst auch Kirchen-Moor und St. Nikolaus-Moor. Dieses ist der Kirche von dem Erzbischof Christophorus geschenkt. Es stehen darauf 14 F., deren Besitzer alle Kirchenmeier sind.

3. Moorweg, liegt gleich daneben, und hat 9 F., deren Bewohner adlich freie Meier sind.

4. Die böse Hören, liegt ganz nahe an dem adligen Gute Eichhof. Der Name ist daher entstanden, weil daselbst, ehe das Land eingedeicht war, viele Schiffe sollen gescheitert sein. Man hat einst daselbst einen großen Anker in einem Acker gefunden. Es sind hier 5 F.

5. Ostercadewisch, erstreckt sich ¾ M. von Cadenberge nach O. Es wird auch die Voigtding genannt, und besteht aus 23. F. Es liegt in derselben ein adliger Hof, der dem Oberstlieutenant Georg Aug. von Estorf gehört. Der letzte Hof in diesem Striche und Kirchspiele ist adlig frei, und heißt Harmsthal. Vormals besaßen ihn die Herrn von Issendorf: jetzt (1761) aber ein Hamburgischer Kaufmann, Rudolph Michael Riedel.

6. Klint, liegt nicht weit von der Kirche gegen N. und hat 3 F.

7. Die Freiehofe, ein neben Klint liegender einstelliger Hof. Es sind 3 solche freie Hufen in Ostercadewisch, und sie heißen darum frei, weil sie keine Domherrn-Zehnten entrichten.

8. Hoeftarube, liegt ½ M. von der Kirche im Voigtding, etwas südlich, und hat 21 F.

9. Die Wingst, liegt ¼ M. von hier gegen S., und hat 30 F. Es ist eine bergichte Gegend, die 3 königliche Gehäge hat. Sie hat vermuthlich den Namen daher, daß zwischen 2 streitenden Partheien hier einst ein Treffen vorgefallen ist, worin die eine den Sieg über die andere davon getragen hat. Man spricht hier noch: He hett de Wingst. Die geschlagene Parthei, sagt man, seien Seeräuber gewesen.

10. Bei der Wassermühle an der Wingst, sind 3 F. Die Mühle, die ihren Eigenthümer hat, aber doch jährlich Etwas an königl. Kammer entrichten muß, wird von einem Bache getrieben, der auf dem Fahlberge entspringt.

11. Fahlberg, ist der höchste Wingstberg, auf welchem 2 Häuser stehen. Oben auf diesem Berge liegt ein offener freier Brunnen.

12. Dobrok, liegt eine starke halbe M. von der Kirche gegen S. Es besteht aus 30 F. Der adlige Hof, wozu auch die Windmühle gehört, gehört dem preußischen Major, Karl Benedict Bremer. Hinter Dobrok liegt der Hasenberg. Dieser ist der höchste im ganzen Kirchspiele. Man hat von demselben eine schöne Aussicht bis nach Stade hinaus, und noch weiter.

13. Kreyenhölzer-Moor, etwa ¾ M. von Cadenberge, liegt unweit Dobrok, und hat 6 F.

14. Weißemoor, liegt 1 M. von der Kirche gegen S. und hat 6 F.

15. Ellerbrok, liegt zunächst dabei, näher nach der Kirche und hat 3 F.

16. Seemoor, liegt ¾ M. von der Kirche gegen S.-W., und hat 2 F.

17. Süderbusch, liegt eben soweit von der Kirche, und hat 5 F.

18. Grift, ist ein District am Moor gegen S.-W., eine kleine Meile von Cadenberge, und hat 29 F. Ein kleiner Moordeich, welcher vom Oppeler Zollbaum bis an den Balk-See sich erstreckt, und dies Kirchspiel von Oppeln absondert, wird die Grift genannt. Er dient dazu, das sehr niedrig liegende Oppeln etwas gegen Wasser zu sichern.

19. Bergkamp, liegt ¾ M. von der Kirche gegen S.-W., und besteht aus 7 F.

20. Foßhöle, nicht weit davon, hat 8 F.

21. Langenfelde, ½ M. von der Kirche gegen S., hat 2 F.

22. Krummenbusch, ½ M. südwärts, hat 2 F.

23. Der Oppeler Zollbaum, in dieser Gegend, ist nur ein einstelliger Hof.

24. Kriegerkuhle, liegt eine kleine halbe M. von der Kirche gegen W., und besteht aus 7 F. Der Name rührt vielleicht von einem Vorfalle der ältern Zeiten her.

25. Kleverberg, ½ M. gegen S., hat 4 F.

26. Westerhamm, nicht weit davon, hat 9 F.

27. Im Holte. So heißt eine kleine Gegend bei Westerhamm: sie besteht aus 3 F.

28. Fresenmoor, ¼ M. von Cadenberge gegen S., hat nur 1 F. und liegt ganz einsam. Ob es von den Friesen, oder einem ehemaligen Bewohner, der Frese geheißen, den Namen habe, weiß ich nicht.

29. Alt-Kehding, gegen W. ¼ M. von Cadenberge, nahe am Westermoor, ist jetzt nur ein einstelliger Hof; die daneben stehende Kathe wird das Vorwerk genannt.

30. Westermoor, liegt ¼ M. von der Kirche gegen W., und hat 24 F.

31. Spleeth, nicht weit davon, hat 4 F.

32. Langestraße, fängt gleich gegen S. vor dem Dorfe Cadenberge an, und erstreckt sich ½ M. gegen W., und hat 21 F.

33. Westercadewisch, ist ein Marschdistrict, und erstreckt sich vom Kirchdorfe an gegen O. auf ⅓ M., und enthält 17 F. Der zuletzt gegen W. gelegene Hof heißt der Bullenwinkel, und hat vormals nach Bülkau gehört.

34. Altefluth, ein Ort gegen S. ¼ M. von der Kirche, hat 2 F. Daß bis hieher in alten Zeiten Ebbe und Fluth, ehe die Deiche gelegt wurden, gegangen sei, wird gemeiniglich behauptet, und der Name scheint es auch anzuzeigen.

Wenn man Alles also zusammen rechnet, dürften hier wohl beinahe an fünftehalbhundert Feuerstellen herauskommen.

§. 5. Sonst ist in diesem Kirchspiele noch zu merken:

a) Der Balksee, ein stehender See, etwa ½ M. lang, und ¼ M. breit. Er liegt mitten im Moor, und hat doch wohlschmeckende Fische. Es werden Baarße, Hechte, Brassen und auch Sandarte darin gefangen. Aus diesem See fließt die Au, die sich zu Neuhaus durch 2 Schleusen in die Oste ergießt.

b) Die 3 höchsten Berge der Wingst heißen der Sülverberg, der Fahlenberg, der Kiekeberg, weil man auf demselben „wiet herum kieken," d. i. weit umher sehen kann.

c) Der Schlachteberg, liegt ¼ M. von Cadenberge gegen S. Eine Schlacht soll, der Sage nach, ihm den Namen gegeben haben. Im J. 1747 ist das Gericht daselbst angelegt.

d) Die Heidlohen, sind 2 bergichte Districte an der Wingst. Die eine hieß die große, und liegt jetzt im Gehäge. Die andere hieß die kleine, und ist jetzt der Versammlungsplatz der Wingster, wenn der Hausvogt ihnen Etwas vorzutragen hat.

e) Der ehemalige Gesundbrunnen, liegt unterhalb der Wingst. Er wurde vormals, besonders von den Hadelern, am Johannestage fleißig besucht; daher an diesem Tage daselbst auch gepredigt wurde. Jetzt wird er wenig besucht. Das Wasser dieses Brunnens hat einen frischen lieblichen Geschmack.

§. 6. Das Pastorat bei dieser Kirche gehörte zu katholischen Zeiten, und so lange der Bremische Dom noch bestand, ganz und lediglich unter den Domprobst. Dessen Recht fiel nachher an die Krone Schweden. Diese belehnte die Königsmarksche Familie damit. Durch die Reduction kam es wieder an die Krone Schweden, und jetzt gehört es unserm Könige. Außer dem Pastorat war hier auch ein Vicariat. Dies wurde 1539 gestiftet, und hieß **Vicaria S. Annae et S. Catharinae.** Das **Jus patronatus** dieser Vicarie hatte die Gemeine. Jürgen Bremer vermachte in seinem Testamente 1626, den 4. Nov., an das Vicariat zu Cadenberge 500 Mark, wovon der Vicar jährich 30 Mark Zinsen genießen sollte, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß kein Vicar wider sein und seiner Erben Einwilligung gewählt werden sollte: widrigenfalls wollte er, oder seine Erben sollten Macht haben,

diese 30 Mark an einem andern Orte, doch gleichwohl zu Gottes Ehre und zur Erhaltung des wahren Gottesdienstes zu verwenden. Als nun die Königsmarksche Familie auch das Jus patronatus über die Vicarien im Amte Neuhaus sich bei Hofe ausgewirkt hatte, und dasselbe 1675 auch exercirte, da sie Donatus Königsdorfer wider der Gemeine Wissen und Willen zum Vicar berief, so protestirte nicht nur die ganze Cadenbergische Gemeine dawider; sondern die Herrn von Bremer zogen auch die 30 Mark ein, die ihr Vater und Großvater dem Cadenbergischen Vicar vermacht hatte. Als Königsdorfer starb, besetzte königl. Consistorium das Vicariat mit Otto Schwachhausen, weil es glaubte, daß der Hof nach geschehener Reduction im Besitz des Rechts wäre, welches die Königsmarksche Familie gehabt und exercirt hatte. Dawider meldeten Adel, Pastor, Juraten und Eingesessene zu Cadenberge sich mit einer Solida jurium deductione nondum amissae possessionis juris praesentandi Vicarium, und baten, sie bei ihrem Rechte zu lassen. Es wurden also Deputati nach Stade gefordert. Diesen wurde vorgestellt, man sähe gern, daß Schwachhausen dies Mal Vicar würde. Wenn aber ihr jus hinlänglich fundirt wäre, sollte künftighin auch billige Rücksicht darauf genommen werden. Sie traten also den Beweis ihres Rechtes an. Das zuerst erfolgte Urtheil von Helmstedt vom 13 April 1697 (S. Beil. III.) forderte einen nähern Beweis, daß sie und ihre Vorfahren vor 1675 in possessione vel quasi juris praesentandi vicarium Cadebergensem gewesen und solche Possession von 1539 ruhig hergebracht hätten. Wider dieses Urtheil supplicirten sie, und baten, sie mit dem angemutheten Probando, welches unnöthig und unmöglich wäre, zu verschonen. Sie producirten zugleich in natura et origine den ersten Stiftungs-Brief ihrer Vicarie. Diesen recognoscirte der Commissarius fisci als ein wahres originale instrumentum fundationis über die Vicarie zu Cadenberge. Daher wurde das folgende Jahr unterm 3. Mai in einem andern, von Wittenberg eingeholten Urtheil, (Beil. IV.), reformatorie erkannt, und den Cadenbergern das jus praesentandi vicarium schlechterdings zugesprochen. Seit der Zeit haben sie auch dieses Juris halber keine Anfechtung gehabt.

§. 7. Von den hiesigen Geistlichen vor der Reformation sind mir bisher nur Gerhardus von Ao. 1337. (Siehe Literas fundationis Vicariae S. Nicolai in Joh. Rhode's Registr. bonor. eccl. Brem. p. m. 110) und Albert Westorp bekannt geworden. Des Letztern Name kommt in Beil. I. vor. Dieser Albertus Westorp ist aber auch der erste lutherische Prediger gewesen; denn er hat die lutherische Lehre angenommen. Aller Vermuthung nach ist die Reformation hier also ohne großes Geräusch, unvermerkt und nach und nach zu Stande gekommen.

§. 8. Die Pastoren nach der Reformation sind diese:

I. Albert Westorp. Es ist unbekannt, in welchem Jahre er eigentlich gestorben sei. Das alte Cadenbergische Kirchenbuch ist 1682, da das Pfarrhaus abbrannte, mit verloren gegangen.

II. Joh. Bapst. In einem alten Visitationsprotokoll von 1581*) haben wir diese Nachricht von ihm gefunden: „Er ist alt „und taub. Ihm ist auferlegt, er soll nicht Beichte hören, auch „keine Kranke besuchen, noch Kinder taufen, sondern den Capel„lan solches verrichten lassen, doch von allen diesen Gefällen die „Hälfte haben." Vermuthlich ist er 1582 gestorben.

III. Joachim Eilers, starb schon 1583 den 7. Juni.

IV. Samuel Mechow, aus Gartow gebürtig. Hieher kam er als Vicar etwa 1574 (Siehe die Urkunde № II.), und wurde zu seinem Amte von M. Tilemann Bocelius ordinirt. Das Pastorat erhielt er 1584.

V. Christian Olbers, war hier 1600; doch weiß ich nicht, wann er hieher gekommen sei. Vermuthlich hat er bis 1617 gelebt.

VI. Joh. Nacke. Er wurde 1618 hieher berufen, und ist 1621 des Abends auf dem Kirchhofe erstochen worden. Man glaubte, daß Dieses, da er den Nachmittag mit Officieren in Gesellschaft gewesen war, von einem derselben geschehen wäre. Nach seinem Tode wurde zwar Hinr. Bornemann, bisheriger Vicar zu Geversdorf, hieher berufen; die Gemeine aber that solche Vorstellung dagegen, daß die Sache zurückging.

VII. Hinr. von Angelbach, war hier 1622; ich weiß aber nicht, wie lange er hier gewesen ist.

VIII. Joh. Hahn (oder Gallus). Er war hier zuerst Vicar, und wurde circa 1642 Pastor. Er starb 1666.

IX. Alard Butjenter. Das hiesige Pastorat hat er vermuthlich 1667 erhalten. Im J. 1670 war er schon hier. Gestorben ist er 1681.

---

*) Siehe Herz. Bremen und Verden. II. 159.

X. Dan. Schilling, war vorher Vicar zu Bülkau. Hieher kam er 1681. Zu seiner Zeit brannte 1686 das Pfarrhaus ab. Er starb 1698, 61 Jahre alt.

XI. Otto Schwachhausen. Er wurde 1695 hier Vicar, erhielt 1699 das Pastorat, und verwaltete es bis 1709, da er starb.

XII. Gideon Rappos. Er war vorher 17 Jahre lang Pastor zu Elmlohe im Amte Bederkesa gewesen. Hier war er von 1710 bis 1716 den 20. April.

XIII. Zacharias Reben, aus Oldeslohe, wo sein Vater, gleiches Namens, Diakonus war. Zuerst hatte er bis ins 12te Jahr besondere Hauslehrer. Nachher wurde er nach Hamburg geschickt. Darauf ging er nach Kiel, wo er einige Jahre studirte. Im J. 1714 wurde er hier Vicar. Das Pastorat erhielt er 1716; starb aber schon 1725 den 19. April.

XIV. Anton Uhde, 1679 in Verden geboren. Daselbst hat er auch den Grund in den Wissenschaften gelegt. Im J. 1701 zog er nach Rostock, und hörte 2 Jahre lang die berühmten Männer, welche damals daselbst lehrten. Im J. 1706 wurde er Rector zu Rotenburg, im Herzogthum Verden. Im J. 1719 erhielt er das Grammaticat an der Stader Schule: 1726 trat er das hiesige Pastorat an, und verwaltete es bis 1744, da er starb.

XV. Ludolph Ernst Cretschmar, aus Uelzen, wo sein Vater Prediger war. Er wurde 1745 hier eingeführt, und starb 1751 den 14. April im 37. Jahre seines Alters. Im Drucke hat man von ihm eine Predigt „von dem Weinen der Sünder mit dem weinenden JEsu." Stade 1750. und in den Hamb. gel. Berichten 1742. S. 138. ff. einen Vorschlag zur Errichtung einer gewissen gelehrten Gesellschaft.

XVI. Nik. Witte, ist 1720 zu Stade, wo sein Vater Schreib- und Rechnenmeister war, geboren. Er besuchte die Stader Schule, und studirte 2½ Jahr zu Rostock, wo er sich besonders an D. Burgmann hielt. Im J. 1746 erhielt er das Grammaticat an der Stader Schule: 1752 wurde er hieher versetzt, und den 3. Ostertag eingeführt.

§. 9. Die hiesigen Vicare sind, so viel ich weiß, folgende:

I. Joh. Albinus. Er stand hier schon 1548; doch kann ich nicht sagen, wann er seinen Dienst angetreten habe. Nach seinem Tode wurde mit Bewilligung des Bremischen Domprobstes 1555 beliebt, daß die Vicarie 10 Jahre lang unbesetzt bleiben, die Aufkünfte derselben aber mittlerweile aufgelegt und zu Kapital gemacht werden sollten, damit der künftige Vicar desto besser subsistiren könnte. Vielleicht ist sie gar 20 Jahre unbesetzt geblieben; denn ich finde eher keinen Vicar wieder, als

II. Samuel Mechow, der 1574 berufen worden ist. (Siehe die Pastoren № IV.)

III. Joh. Hahn (oder Gallus), eben daselbst № VIII. Zu seiner Zeit vermachte Johanna Meta von der Decken 1637 an das Vicariat 1000 Gulden und noch 500 Mark, damit es dem

Vicar nicht am nöthigen Unterhalt fehlte. Jetzt aber weiß man von diesem Vermächtnisse Nichts.

IV. Joh. Drave, von 1642 bis 1675 den 21. April, da er in einem Alter von 66 Jahren starb. Robert Hacke, der vermuthlich Amtmann zu Neuhaus war, hat ihn installirt: ordinirt aber ist er von Melchior Meier, Pastor zu Belum, von Georg Nigrinus und Rudolph Olbers.

V. Donatus Königsdorfer, aus Plauen im Vogtlande. Er wurde 1675 erwählt. Ueber seine Wahl siehe §. 6. Er starb 1694 den 11. April.

VI. Otto Schwachhausen, von 1693 bis 1699. Ueber seine Berufung siehe §. 6. Er wurde 1699 hier Pastor. (S. unter den Pastoren № XI.)

VII. Joh. Blome, in Stade 1670 geboren. Er war hier von 1699 bis 1713 den 9. Jun., da er starb.

VIII. Zacharias Reben. Von 1714 bis 1717. (S. oben die Pastoren № XIII.)

IX. Kaspar Hübler, aus Otterndorf im Lande Hadeln gebürtig. Nachdem er die Lüneburgische Schule einige Jahre frequentirt hatte, zog er 1707 nach Jena, wo er 2 Jahre lang studirte, und besonders Buddeus fleißig hörte. Hieher kam er 1717 und starb 1724 den 4. Oct., 42 Jahre alt.

X. Dan. Christoph Klee, 1691 den 12. Nov. zu Wulstorf im Vielande, wo sein Vater, Hinr. Ernst Klee, Prediger war, geboren. Er hat die Stader Schule besucht, und nachmals zu Wittenberg studirt. Hieher kam er 1726. Im J. 1730 wurde er nach Stade als Diakonus zu St. Wilhadi berufen: 1736 erhielt er das Hauptpastorat an derselben Kirche, und 1745 wurde er zum königl. Consistorialrath, Superintendenten der Bremischen Inspection, und Oberprediger am königl. Dom zu Bremen berufen.

XI. Matthias Hinr. Schwarz, 1702 zu Balje im Lande Kehdingen geboren. Sein Vater, Joh. Konr. Schwarz, war daselbst Prediger. Er war hier von 1730 bis 1743 den 19. März, da er starb.

XII. Christian Ulrich Blech, Georg Blechs, eines Beamten im Lande Kehdingen, Sohn, 1717 den 16. April zu Drochtersen geboren. Er ist in der Schule zu Otterndorf unterrichtet worden, und hat darauf 3 Jahre zu Jena studirt. Er hat seinen Dienst hier 1744 den 2. April angetreten. Im Jahr 1759 wurde er nach Belum versetzt.

XIII. Joh. Hinr. Krull, aus Freiburg, folgte ihm hieselbst 1760 im Amte nach.

§. 10. Die Urkunden, die wir hier anfügen können, sind:

I. Stiftungsbrief der hiesigen Vicarie vom Jahre 1539.

II. Samuel Mechows Examensschein von 1584.

III. Urtheil in Sachen juris praesentandi Vicarium von Ao. 1697.

IV. Endurtheil in derselben Sache von Ao. 1698.

I.

BERNHARDVS Steen, perpetuus vicarius ecclesiae Brem. ac Reverendissimi in Christo Patris et illustris Principis et Domini, Dni CHRISTOPHORI, Dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopi, Brem. et Verd. ecclesiarum Administratoris, Brunsv. et Luneb. Ducis, eiusque curiae Brem. in spiritualibus Vicarius et Officialis generalis, uniuersis et singulis Christi fidelibus, ad quos praesentes nostrae literae pervenerint, salutem in Dno. perpetuam. Ne rerum gestarum series cum lapsu temporis deleatur, prudentum cautela, ad evitandum oblivionis dispendium et quaestionis nociturae periculum, non absque divinae dispositionis instinctu, authenticae scripturae clypeum adinvenit. Quocirca omnibus praedictis notum esse cupimus, quod constituti coram nobis honorabilis et discreti viri, Dns. Albertus Westorff, Rector, et Jurati ecclesiae parochialis S. Nicolai in Cadenbergen, nomine Parochianorum ibidem, ac Bartoldus Poppe et Marquardus Schomaker, provisores altaris, in honorem DEI omnipotentis, beatarum Annae et Catharinae virginis in eadem ecclesia aedificati, et consecrati, pie moti, una cum aliorum devotorum hominum bonorum adminiculo, considerantes bona terrena transitoria existentia, eaque felici commercio in aeterna gaudia intentius commutare, ac seminare in praesenti seculo, ut in futuro manipulos aeternae vitae colligere valeant. Quamobrem in divini cultus augmentationem quoddam beneficium ecclesiasticum, sive perpetuam Vicariam, in honorem et commemorationem beatarum Annae et Catharinae praedictarum, in praelibata ecclesia instaurare et fundare, ac bonis et reditibus infra scriptis dotare cupientes, ut beneficiatus, pro tempore existens, victu et amictu vitae suae provisus, et omnis curae temporalium rerum sit immunis, ut eo devotius et liberius DEI servitio insistere, et ipsum pro benefactoribus exorare, et ferventi animo ad DEVM suas preces effundere valeat, eaque bona et reditus, infra scriptos, ad dictum altare perpetuis temporibus permanendos, dederunt et assignarunt. Imprimis donarunt et assignarunt bona immobilia, quae redimi non debeant, nec possint, videlicet Grove Johann hat zwey durchgaende Acker, in der Westen Kadewisch belegen, und strecken sick van der Wetteringe an wente aufwort an den Moer, und haben in Osten die Vernötl. unsers gnädigen Herrn to Bremen Land, in Westen Michael Schröders Land, und verrentet to Tieden vier Marck Lübsch. Item anderthalben Stuven mit der Hueswohrt, die Speckenacker int Westen belegen, int Oste des Kösters Guet, und verrentet drey Marck Lübsch; Item ein Acker thom Orde, von der Wisches Guet, in Westen Claus Albern Guet, und verrentet des Jahrs ein Marcklübsch; Item zwey Hueswöhrde negenst besieden der Kirchen, verrentet ein Marck; Item sechs Hempten Rocken Saedt auf der Geest belegen, und verrentet eine Marcklübsch. Nachfolgende Rente auf Segel u. Breve mag man uthlösen und wedder belegen. Item Balcke Natken heft 65. Marcklübisch Höeftstoel versiegelt in sien Erbguet, gibt to Rente vier Marck und vier Schilling

lübsch. Item Michael hat 15. Marcklübsch. Item Hinrich Schermer hat 35. Marcklübsch Höeftstoel, gibt zwey Marck Rente u. vier Schilling lübsch. Item Hinrich Gerdes hat 15. Marck Hoeftstoel, gibt ein Marcklübisch Rente. Item Battold Hacke hat versiegelt in Claus Alberdes Guete 45. Marck Hoeftstoel, gibt to Rente drey Marck lübisch. Item Johann Michael hat versiegelt in sein Guet 30. Mark hoeftstoel, gibt zwey Marcklübisch Rente. Item Claus Maeß versiegelt in sein Gut 60. Marck Hoeftstoel, gibt vier Marcklübisch Rente; Item Cord Schmidt versiegelt in sein Guet 30. Marck, gibt zwey Marcklübisch; Item Wilcken Voet versiegelt in sein Guet 15. Marck, gibt einen Marcklübisch; Item noch bekanden de bavenschreven Bartheld und Marqvard, vorstender, daß sie bey sick haben 30. Marck hoeftstoel, darmede se dat vorschreven Altar in Nothdurft wolden und musten underholden, dar schölen u. willen se und öhre Nachkommen alle tiedt dem Vicario guede Rekenschop af doen: Ea tamen conditione adiecta, quod ipsi, Rector et Jurati et Prouisores dicti altaris sanctarum Annae et Catharinae presbyterum idoneum, in sacerdotio constitutum, aut infra annum post adeptam possessionem vicariae huiusmodi sufficienti tum doctrina et aetate dispositum, ut ad sacerdotium valeat promoveri, quotiescunque ipsum beneficium per cessum vel decessum vacare contigerit, de consensu et voluntate Rectoris, juratorum, et provisorum in Cadenberge perpetuis temporibus, electionem et praesentationem obtinere volunt et reservare, et eundem sic, ut praemittitur, electum et praesentatum Praeposito majori ecclesiae Brem. infra mensis spatium pro institutione retinenda semper praesentare volunt et debebunt. Quodsi negligentes in hoc dicto mensis spatio fuerint, elapso et nemine à dictis Rectore, juratis et provisoribus praesentato, praefatus tunc praepositus, aut eius locum tenens, dictum beneficium, seu vicariam sic, ut praemittitur, vacantem pro ista vice et aliis similibus potest et debet alicui idoneo presbytero, aut qui infra annum ad sacerdotium promoveri valeat, conferre et eundem instituere, nemine alio contradicente, jure tamen electionis et praesentationis praefatorum Rectoris, juratorum et provisorum ante dictae ecclesiae in posterum reseruato. Vicarius vero dicti beneficii apud eandem ecclesiam in Cadenbergen continuam faciet residentiam et resideat. Quodsi ultra unius mensis spatium, sine consensu Rectoris, juratorum et provisorum praedictorum, se absentaverit, tunc certam quotam redituum, secundum tempus absentiae, carebit, qui in alios usus fabricae et vicariae per juratos eiusdem debeant converti; et sine licentia et speciali consensu Rectoris, juratorum et provisorum ecclesiae in Cadenberge dictam vicariam permutandi vel resignandi omni facultate carebit, privilegiis, indultis, et iuribus in contrarium non obstantibus quibuscunque. Idemque vicarius singulis diebus dominicis et festivis in divinis officiis se praesentet et exerceat, ac pro devotione missas celebret, et praesertim in feriis tertiis, die sanctae Annae pro fundatoribus, et sabbato de Domina nostra in suo altari per se vel

alium missas legat et celebrari faciat, ad quod debet esse obligatus infirmitate vel alio legitimo impedimento cessante. Et custos ecclesiae in Cadenbergen eidem vicario perpetuis temporibus vinum et panem ad missas huiusmodi celebrandas ministrabit, pro quo idem vicarius custodi unam marcam Lubicensem, singulis annis, dabit. Et custos dicto vicario etiam in officiis suis ministrabit, prout decet; etiam dictus vicarius altaris praedicti cum Rectore in quatuor temporibus anni, videlicet Dnca IV, post Pasches, Dnca II. post Pentecostes. Dnc. II. post assumtionem Mariae Virginis et Dnc. II. post trium Regum festa cum vigilis et missis secundum ritum praedictae ecclesiae memoriam fundatorum ac omnium benefactorum faciat solenniter peragi, et quolibet tempore dabit Rectori quatuor solidos Lubicenses, et custodi eodem tempore singulis vicibus unum solidum Lubicensem. Beneficiati antedictae vicariae debent Rectori, pro tempore existenti, in licitis et honestis esse obedientes, et debito honore assurgere iussibus et monitis rationalibus se conformare et per Rectorem pro tempore requisiti in divino officio cantando, legendo, praedicando, sacramenta administrando, missas pro devotione celebrando, votivas et alias oblationes sibi in altaribus tempore missarum oblatas, aut alias in coemiteriis, memoriis, in pecuniis aut aliis rebus praesentatas in puero baptizando, introducendo, aut alias quovis modo a Christi fidelibus sibi largitas, Rectori praesentabit, et tertiam partem oblationum dictarum pro laboribus, et donationem ab eiusmodi, votivis liberis obtinebit, et si quid dicto vicario, pro tempore existenti, in augmentum suae vicariae datum, sive in posterum assignatum fuerit, id totum ad eandem vicariam obtinebit. Cum autem dictus vicarius, Deo sibi gratiam dante, missam celebrare voluerit infra missam Plebani festivis diebus post offertorium inchoando leget ferialibus diebus prout voluerit, dummodo Rectori non fuerit praeiudiciale celebrandi, confessionibus audiendis et aliis ecclesiasticis officiis in ecclesia seu parochia exercentibus sine licentia Rectoris se non intromittat, sed, Rectore absente et legitime impedito, illius suppleat vices. Cum autem Rector absens, seu alias impeditus fuerit, quod onus ecclesiae minime observare poterit, tunc vicarius onus ecclesiae habebit, ac tertiam partem reddituum eiusdem et pro laboribus et onere habebit, secunndum exigentiam temporis sublevabit. Cum autem contigerit, quod summae capitales redituum vicariae supradictae a debitoribus supra scriptis redimerentur, ex tunc Rector, jurati, et provisores dicti altaris una cum vicario dictam summam reemtam simul ab eisdem debitoribus sublevabunt, et apud alios redituarios cum simili consensu reponant, vicario deinde responderi faciant. Insuper quilibet vicarius et beneficiatus vicariae praedictae in receptione vicariae eiusdem ante admissionem possessionis iurabit ad sancta Dei evangelia, quod omnia et singula, in praesenti fundatione contenta, fideliter et firmiter velit, absque contraventione, pro suo posse, observare, nisi Rector, pro

tempore existens, sibi in aliquo condescendere velit et indulgere sine praejudicio suorum successorum, et bona, res, reditus et clenodia dictae vicariae fideliter custodire, nec eadem alienare velit, sed alienata pro posse recuperare. Praemissis sic, vt praemittitur, pie donatis, instauratis et ordinatis praefati Rector, jurati prouisores ac parochiani in Cadenberge nobis humiliter supplicarunt, quatenus huiusmodi vicariae fundationem, dotationem, praesentationem ac omnia et singula praemissa admittere, ratificare, mortificare et confirmare dignaremur. Vnde nos Bernhardus Steen, officialis, huiusmodi supplicationibus pie moti, antedictae vicariae fundationem admittimus, bonaque et reditus praenominatos ad hoc datos et assignatos mortificamus, eaque omnia et singula praemissa iuste rationabiliter ordinata et constituta cum bonis superius nominatis ad petitionem eorundem auctoritate nostra ordinaria, qua fungimur, ratificamus et confirmamus per praesentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum praesentes nostras literas fieri et per Notarium publicum infra scriptum subscribi, nostrique sigilli iussimus et fecimus communiri appensione. Datum Bremis sub anno Domini millesimo, quingentesimo tricesimo nono, die vero Mercurii, vigesima quinta mensis Junii.

De Mandato supra dicti officialis.

Johannes Schele, apostolica auctoritate Notarius subscripsi.

II.

Pastores et Superintendentes ecclesiae Dei, quae est in Hadeleria et reliqui ministri ecclesiae Otterndorpianae, omnibus, lecturis has literas, salutem dicunt.

Qui fidelis est in minimo, et in majori fidelis est, inquit Salvator. Quam sententiam apostolus 1 Tim. 3. diaconis non obscure applicat, quando eos, qui bene ministraverint, gradum sibi bonum acquirere ait, vt ad majora promoveantur. Item diaconi probentur primum, et sic ministrent, nullum crimen habentes. Paulus enim vult, iuvenes in inferioribus ministeriis exerceri, nec sunt apti ad gubernationem, qui non prius aliquo modo sunt exercitati. Quapropter cum venerab. Dnus Samvel Mechow, Gartoviensis, in parochia Cadenbergensi per decennium, cum summa molestia et labore ac praesentissimo vitae periculo, ob pestem diutius ibi grassantem, vicarium fidelem, pium, honestum et sedulum egerit, et sic studium ac favorem bonorum, praecipue Parochianorum, sibi conciliarit: tum illustr. Princeps et Dominus Dns Friedericvs, Dux Sax. Angriv. et Westph. etc. Praepositus cathedralis eccl. Brem. Chorepiscopus et Thesaurarius Colon. Dns noster clementissimus, ex commendatione quorundam fide dignorum huic Dno Samveli curam pastoralem ejusdem ecclesiae Cadenbergensis clementer contulit et demandavit, sub ea conditione, vt se prius nobis sisteret, et examini ac censurae

nostrae submitteret. Testamur igitur, nos, pro debita obedientia et humili nostro obsequio, eius doctrinam explorasse et diligenter eum audivisse, et licet latinae linguae non admodum sit gnarus, tamen bene ad quaesita respondisse. Et comperimus, eum post scripta biblica attente quoque legisse corpus doctrinae Christianae, nostro sermone et lingua editum, eiusque summam recte tenere, et pie et constanter amplecti puritatem evangelii, quam et ecclesia nostra vna voce et vno spiritu cum catholica ecclesia Christi profitetur, ac a phanaticis opinionibus omnibus, iudicio catholicae ecclesiae Christi damnatis, abhorrere, nominatim vero ab Anabaptistarum et Calvinianorum furoribus, contra quos rotundam, categoricam, apertam et non flexiloquam confessionem suam nobis edidit. Promisit etiam hic Dns Samvel Mechow tam ore, quam dextra, quasi sub iuramento, in doctrinae puritate constantiam, in officio suo fidem et diligentiam, et in studio sacrarum literarum attentionem et assiduitatem, vt, iuxta prouerbium, spartam, quam nactus est, ornet. Cum autem filius Dei, qui est λόγος aeterni patris, vere sit efficax voce ministerii, et faciat, vt ministerium sit salutare, sicut inquit: sine me nihil potestis facere; et sicut scriptum est: Euangelium est potentia Dei ad salutem omni credenti, oramus eum, vt adsit et huius ministerio et faciat, ut sit efficax et salutare. Ipsum etiam Dominum Samvelem et ecclesiam suam hortamur, vt doctrinae puritatem retineant, et memores sint praecepti divini de coniunctione et concordia cum aliis ecclesiis, recte sentientibus, tuenda, sicut scriptum est: Deus est charitas et qui manet in charitate, in Deo manet, et Deus in eo. Datae Otterndorpii sub nostris sigillis et subscriptionibus. Anno a nativitate redemtoris nostri 1584. 6. Idus Januarii.

III.

In Sachen Syndici von Abel, Pastoris, Juraten und samtbare Eingesessene zum Cadenberge, Klägere an einem, entgegen, und wieder den hiesigen Commissarium Fisci, beklagten am andern Theile erkennen wir, Königl. Schwedische in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnete General Gouverneur u. Regierung auf vorgehalten Rath der Rechtsgelehrten vor Recht, daß Klägeren Syndicus sich nothdürftig legitimiret, auch Kläger mit der erforderten Caution pro reconventione et expensis, gestalten Sachen nach zu verschonen: würden nun dieselben, wasgestalt sie u. ihre Vorfahren vor Anno 1675. in possessione vel quasi juris praesentandi Vicarium Cadenbergensem gewesen, u. sothaner Possession vel quasi von 1539. ruhig hergebracht innerhalb 6. Wochen, die ihnen pro termino hiemit angesezt sind, gebührend nicht erweisen, daß sie alsdem mit ihrem Suchen abzuweisen sind, als hiemit dieselben auf solchen Fall darmit abgewiesen werden von Rechts wegen. Publicatum Stade den 13. April. 1697.

(L. S.) Daß diese Urteil denen Uns zugesandten Actis und Rechten gemäß, bekennen wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facul aet

auf der Julius=Universität zu Helmstädt. Urkundlich wir unser Facultät=Insiegel hieneben drucken lassen.

Rationes decidendi.

Demnach Klägere das Fol. act. 65. befindliche Syndicat samt und sonders unterschrieben, so hat passus legitimationis seine Richtigkeit. Und weil Kläger mit unbeweglichen Gütern im Herzogthum Bremen und Verden angesessen sind, so hat auch cautio pro reconventione et expensis mit Nachdruck wider sie nicht mögen urgiret werden. Im übrigen aber, und so viel die Hauptsache betrift, weil das Fol. act. 2. 3. 4. 5. in Copia befindliche Documentum in originali an uns nicht mit übersandt, als mögen wir von dessen Beschaffenheit so eigentlich nicht urtheilen, jedoch wenn aus demselben was gestalt Klägern Vorfahren von ihren Gühtern und Einkünften die dotem zu der perpetuirlichen Vicarie der Kirchen zum Cadenberge mit solchem Bedinge hergegeben und gestiftet, daß ihnen das jus praesentandi vicarium zugehören solle, nohtdürftig erscheinet, bey so gestalten Sachen, da Kläger titulum onerosum des juris praesentandi quaestionis solchergestalt beygebracht, daß Vicarii Generalis consensus et attestatum genug seyn wolte, in maßen, was de collatione beneficiorum ecclesiasticorum sine speciali consensu Episcopi aut Archi-Episcopi locum non habente, ex adverso angeführet worden, als dann nur Statt zu finden scheinet, wenn ex causa lucrativa dergleichen beneficium conferiret werden soll, und wann gleich bey sothanen titulo annoch ein scrupul gemacht werden könte, wann jedoch Klägere continuam et quietam possessionem vel quasi des juris praesentandi vicarium Cadenbergensem biß auf die Gräfl. Königsmarckische Zeiten und ad annum 1675. da weiland Donatus Königsdörffer von Königsmarckischer Seiten praesentiret worden, zu erweisen vermochten, als den wolte diese possessio ienem documento kräftig adminiculiren, und ein mehrer Beweiß denen Klägern nicht können aufgebürdet werden, jedennoch wan gleich obiges documentum den titulum et causam acquisiti iuris praesentandi völlig zu Tage legete, darneben aber Klägern biß auf bemelte Königsmarckische Zeiten possessionem vel quasi des juris praesentandi vicarium zu erweisen nicht vermöchten, so wolte ihnen obiges documentum zu Behauptung ihrer intention nichts helfen, bevorab da praesentanea possessio in contrarium, auch von denen Zeiten her, da der Graf Königsmarck das Amt Neuhaus gehabt, Klägere in possessione vel quasi des juris praesentandi nicht gewesen, welches alles dennoch in Abfassung der Urthel wir beobachten und erkennen müssen, fals Klägere die angeführte anteriorem possessionem vel quasi zu erweisen, nicht vermöchten, daß sie alsden mit ihrem Suchen abzuweisen sind, von Rechtswegen.

Uhrkundlich wir dieses mit unserm Facultät=Insiegel betrücken lassen; So geschehen Helmstedt, den 18ten Martii 1697.

(L. S.) Decanus, Senior, und andere Doctores der Juristen=Facultät daselbst.

IV.

Auf eingewandte Supplication, deren Justification, und erfolgte Wechselschriften in Sachen derer von Adel, Pastoris, Iuraten und sämtlichen Eingesessenen zum Sadenberge, Klägern an einem, und des allhiesigen Commissarii Fisci Beklagten andern Theils erkennen Königl. Schwedische in den Hertzogthümern Bremen und Verden verordnete General-Gouverneur und Regierung nach gehabten Rath der Rechtsgelahrten vor Recht, daß numehro aus den Acten und deren Partheyen übergebenen Wechselschriften so viel zu befinden: Würde Beklagter das producirete Document sub A. wenn selbiges nochmals in originali vorgeleget wird, gebührend recognosciren, immassen ihm sub poena recogniti zu thun oblieget, so seindt Kläger wegen des Vicariats zum Sadenberge bey dem libellirten Iure praesentandi schlechterdings zu schützen. V. R. W. Publicat. Stade den 3. May 1698.

(L. S.) Daß dieses Urtheil denen Uns zugeschickten Rechten gemäs, bekennen Wir Dechandt, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenbergk. Zu Urkund haben Wir unser Facultät-Insiegel hirneben aufdrucken lassen.

Rationes decidendi.

Wir haben zum Grund gegenwärtiger Reformatoriae, immassen aus unserm Urtheil zu erkennen, fürnemlich das producirte Document sub A. gesetzt, gestalt selbiges in formalibus und materialibus mit Bestande nicht gefochten werden mag, in Erwegung, daß darunter Inhalts der ietzo zu denen Acten gebrachten vidimireten Copey sub Num. 22 das Siegel allerdings befindlich gewesen, hirnächst Bernhard Steen an seiner Statt solches durch einen absonderlich hirzu erforderten Notarium unterschreiben lassen, ferner als Collator beneficii, damals bey der Bremischen Kirchen das Amt eines Vicarii perpetui und Officialis generalis bekleidet, sowohl der Gemeinde zum Sadenberge das ius praesentandi vicarium aus triftigen Ursachen, wegen der zu dessen Unterhalt geordneten Stiftung, also ex pacto et titulo oneroso ausdrücklich verschrieben, dem nach des Erzbischöflichen Consensus disfals nicht bedurft, gestalt auch ermeldete Gemeine aus dem hiedurch einmal erlangten Iure nachgehends durch die erfolgten Veränderungen nicht gesetzt werden mögen: wozu komt, daß aus den daselbst beygefügten Extracten der Ao. 1650. et 1652. gehaltenen Protocollen sub ☽ Num. 1. et 2. wasmassen Johann Drave als Vicarius von der Gemeine dem damaligen Domprobste praesentiret worden, erhellet, hiedurch also ebenfals antiquior possessio vel quasi juris praesentandi zur Nothdurft bestärket wird, wie denn hirnechst, gestalten Sachen nach, und da die Ordinatio, auch Indroductio solennis auf angeregete Praesentation erfolget, aus der wegen der Confirmation befindlichen Variation sofort etwas widriges nicht zu erzwingen: Bey welcher Bewandniß denn, und da aus angezogenem Instrumento fundationis sub A. die Iusti-

tia petitorii an Seiten Klägers in continenti sich erlebiget, dabeneben vermittelst angeführten Actus possessorii antiquioris noch mehr befestiget wird, auf die von Beklagten angebene possessionem vel quasi recentiorem das Absehen füglich nicht gerichtet, noch Klägere mit dem onere probandi hierüber, daß sie und ihre Vorfahren die Possess. vel quasi des streitigen iuris praesentandi von Ao. 1539. als dem Dato mehr berührten Instrumenti fundationis bis auf Annum 1675. exerciret, beleget werden mögen, in mehrer Betrachtung, daß von gedachten 1675. Jahre an, obigem Priuilegio zuwieder keine beständige Verjährung zu erhärten, dabeneben, da Klägere einmahl diesfals fundatam intentionem haben, keineswegen ihnen das Exercitium solchen Rechts, bevorab von Ao. 1539. bis 1675, sondern vielmehr Gegentheile, contrariam possessionem vel quasi beyzubringen, oblieget.

Das zehnte Kapitel.

Von Hechthausen.

§. 1. Das Kirchdorf Hechthausen liegt an dem westlichen Ufer des Osteflusses, etwas höher, als Stade, gegen N. In alten Schriften heißt es auch Heckethausen und Hickhausen.

§. 2. Man kann eigentlich nicht sagen, wann hier zuerst eine Kirche gestiftet worden sei; es scheint aber sehr früh geschehen zu sein. Die älteste Nachricht, die mir noch zur Zeit von dem Dasein einer Kirche zu Hechthausen vorgekommen, ist von 1416, welche Jahrszahl auf der größern Glocke daselbst steht. Mir ist auch nicht zuverlässig bekannt geworden, welchem Heiligen sie gewidmet worden sei; doch scheint es mir sehr wahrscheinlich, daß sie der Jungfrau Maria dedicirt gewesen sei.

§. 3. Es haben in diesen Gegenden, theils wegen der Fruchtbarkeit des Bodens, und theils wegen der Anmuthigkeit der Lage, von jeher viele adlige Häuser gewohnt. Es sind aus Mushards Rittersaale oder Monumentum nobilitatis equestris die Kinde, die von Cranenburg, die von Bachtenbrok bekannt. Diese Familien scheinen, des Widerspruchs Köhler's in seiner hist. Nachricht von den Erb-Land-Hofämtern des Herzogth. Braunschw. und Lüneburg und dazu gehörigen Landen, S. 71 ungeachtet, einen gemeinschaftlichen Stamm gehabt zu haben, und nur durch Namen nach den verschiedenen Linien von einander unterschieden gewesen zu sein. Derselben Meinung ist auch Mushard

a. a. O. und Pfeffinger in der Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses **II.** Band, **V.** Buch, **VIII.** Kap. S. 917. Endlich erwuchs dieser Familie, und besonders der Linie von Bachtenbruch, von dem Amte eines erzbischöfl. Marschalls, welches der Aelteste allemal bekleidete, der besondere Geschlechtsname von Marschalk. Diese Familie hatte allein ihren Hauptsitz hier, bis sie verschiedene Güter an den ehemaligen Präsidenten Herm. Joh. Christian von Uffeln verkaufte. Gleichwohl hat sie allein noch das Gericht zu Hechthausen, welches ein geschlossenes Gericht ist, und ein adlig-freier Damm heißt. Königliche Meier finden sich hier nur vier. Die Herrn von Marschalk haben auch das Gericht zu Blumenthal im Kirchspiel Horst, und zu Bahnstedt. Die hier Angesessenen von Adel haben die Kirche zu Hechthausen ohne Zweifel aus ihren eigenen Mittel erbaut und dotirt; daher sie denn von jeher auch das **Jus patronatus** über die Kirchen- und Schulbedienungen daselbst gehabt haben und noch haben. Das **Jus collationis** war anfänglich bei dem Domprobst des hohen Stifts zu Bremen; daher es denn auch in dem S. 518 u. 519 mitgetheilten Register heißt: **item ad ecclesiam in Hekethusen ad praesentationem vasallorum quondam de Hekethusen.** Nach der Zeit aber ist das **Jus collationis** über diese, wie auch über einige andere benachbarte Kirchen, dem Probst des Klosters Himmelpforten überlassen worden. Jetzt besitzt es unser König.

§. 4. Zu der Pfarre hieselbst gehört:

1. Das Dorf Hechthausen. Es besteht aus 70 Häusern: 13 davon liegen etwas entfernt, jenseit Ovelgönne, hinterm Holze. Deshalb nennt man diesen Strich auch „Hinterm Holze.“ Es sind hier 2 adlige Höfe. Der eine gehört dem Baron Karl Hinrich Ernst von Marschalk, einem Sohne des Oberappellationsraths und Enkel des ehemaligen General-Lieutenants von Marschalk. Dieser Hof wird Hutloh genannt. Der andere heißt Ovelgönne, und gehört Christian Engelbert von Marschalk, ehemaligem Fähnrich und Sohn des Capitains Hinrich Christoph von Marschalk. Diesem kommt auch ein Viertel der Hechthäuser Fähre und Windmühle zu. Die übrigen drei Viertel gehören zum Hofe Hutloh. Es ist hier auch ein Armenhaus, oder Gottesbude, von den Häusern zu Hutloh

und Ovelgönne gestiftet, vermuthlich 1637; denn diese Jahrszahl mit dem Marschalkschen Wappen und dem Namen Jürgen Marschalk findet man in einer Fensterscheibe desjenigen Theils dieser Gottesbude, welche die Hutlohische genannt wird. In diesem Armenhause werden vier alte und arme Frauen unterhalten.

2. Wisch, liegt gleich bei Hechthausen. Es besteht aus 25 Häusern. Der adlige Hof Wisch, der auch Wischhof und der neue Hof zur Wische heißt, gehört jetzt (1761) Herm. Ludw. von Uffeln, einem Sohn des Etatsraths Herm. Ludw. von Uffeln und Enkel des Präsidenten Herm. Joh. Christoph von Uffeln *). Dieser Letztere kaufte ihn von den von Marschalk: doch wurde das Jus patronatus und die Jurisdiction davon genommen. Nur 6 oder 7 Meier wurden gerichtsfrei erklärt, und dem Präsidenten die Gerichtsbarkeit darüber überlassen. Es ist auch noch ein anderes adliges Gut hier, welches etwas weiter zurück liegt, und nahe an Woerden gränzt. Der größte Theil davon gehört Chr. Engelb. von Marschalk; das Uebrige aber dem Baron von Marschalk zu Hutloh.

3. Lütjenwoerden, oder Kleinwoerden, liegt von Hechthausen gegen N., und heißt so im Gegensatz zum Kirchspiel Großenwoerden, welches auf der andern Seite der Oste liegt. Das Dorf besteht aus 57 Häusern. Die letzten, die nahe an Basbeck stehn, werden die Wrieth genannt. Es ist zu Lütjenwörden eine Fähre und Windmühle, die Ant. Diedr. von Marschalk zu Laumühlen, ältestem Sohn des Capitains Hinr. Christoph von Marschalk gehört. Die Marschalk vom Hause Hutloh und vom Hause Ovelgönne haben in diesen Gegenden einen schweren und kostbaren Deich zu unterhalten. Er wird der Romunds- oder auch der Brakdeich genannt, und muß mit starkem Bollwerk versehen werden.

4. Bornberg, liegt von Hechthausen gegen N. und besteht aus 8 F. Es ist hier ein Moor, wo sich, wenn die oberste Grasmatte hinweg gethan wird, eine gelbbräunliche Erde findet, die, wenn sie gebrannt worden ist, als eine gute Farbe zugerichtet und gebraucht werden kann.

---

*) Von der Familie der Hrn. von Uffeln sehe man Mushard l. c. S. 524. und L. und R. von Seelen Stad. lit. p. 110.

5. Koppel, liegt von Hechthausen gegen S. und besteht aus 8 F. Gerade neben Koppel steht der Galgen. Da nun die Berge oder Hügel, worauf dergleichen Gerichte stehen, gemeiniglich Köppelberge zu heißen pflegen, so kann es sein, daß die Benennung dieses Dorfes daher ihren Ursprung hat.

6. Klint, liegt von Hechthausen gegen S.-W. Hier sind 3 adlige Höfe. Zwei davon gehören dem Rittmeister, Baron Franz Christian von Marschalk. Der eine heißt Geesthof und wird von ihm selbst bewohnt. Dieser soll der älteste und erste Hof sein, welchen die Marschalk von Cranenburg oder die von Cranenburg diesseit der Oste erbauet haben, nachdem sie von Cranenburg sich hieher zu wohnen begeben haben. Der zweite Hof heißt Klinthof. Der dritte Hof heißt gleichfalls Klinthof, liegt nahe bei dem Geesthofe, und gehört jetzt (1761) dem Fähnrich, Friedr. von Marschalk, zweitem Sohne des Capitains von Marschalk. Von diesem Hofe rührt das Armenhaus her, das hier zu Klint ist, und worin 2 arme Männer, und 2 alte Frauen unterhalten werden.

7. Laumühlen. Hier ist ein adliger Hof, der Ant. Diedr. von Marschalk, des Capitains von Marschalk ältestem Sohne, gehört. Sonst sind hier noch einige Häuser. Laumühlen liegt von Hechthausen gegen N.-W.

8. Cranenburg oder Cronenburg, liegt an der andern Seite der Oste, an den Gränzen des Kirchspiels Oldendorf, und besteht aus 56 F. Kurd von Schwanenbecke und Barthold Kinde, Vögte zu Vörde, bauten 1375 hier eine Burg. Wenn es Ebbe ist, so sieht man in dem Osteflusse noch sehr große Steine, welche von dem Fundament dieser alten Burg herrühren sollen. An der Oste sind auch mehrere Häuser, darin man, wenn die Dielen ausgebessert werden, große Steine und Schutt angetroffen hat. Alte Leute wollen auch von ihren Voraltern her durch eine mündliche Ueberlieferung wissen, daß hier eine Zugbrücke über die Oste gewesen, die jedoch in dem 30jährigen Kriege von Tilly's und Pappenheim's Völkern ruinirt worden sei. Hieselbst ist auch eine Kapelle, worin den letzten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, Gründonnerstag und die Aposteltage geprediget und Communion gehalten wird. Von dem Alter dieser Kapelle findet mag keine Nachricht. Soviel ist

gewiß, daß sie von der Kapelle, welche die Broberge gestiftet haben, und wovon Mushard a. a. O. S. 161 redet, zu unterscheiden sei. Zwar ist die Tafel, deren Schrift l. c. steht: Zur Anbetung ꝛc. jetzt in der Cranenburger Kapelle neben der Kanzel zu sehen; es soll aber Dieses daher rühren, daß die Marschalke und die Broberge beständig Streit mit einander geführt, und Jene Diese endlich gezwungen haben, ihre Kapelle abzubrechen, oder sie selbst vielmehr demolirt, und diese Tafeln als ein Siegeszeichen mitgenommen und aufgehängt haben. Andere meinen, daß die Marschalke dieser Tafel auf Bitten Gotthard's von Brobergen, nachdem seine Kapelle eingegangen sei, zum Andenken derselben hier einen Platz eingeräumt haben. Der Streit und die Uneinigkeit zwischen der Marschalkschen und Brobergschen Familie soll endlich durch eine Heirath beigelegt sein. Vorzeiten soll zu Cranenburg auch eine Wassermühle gewesen sein. Ein gewisses Stück von der gemeinen Weide heißt daher noch jetzt der Mühlendamm. Vor etwa 10 Jahren wollte ein Mann zu Cranenburg ein umgefallenes Vieh auf dem sogenannten Schaafkampe eingraben, und fand daselbst viele Menschenköpfe und andere Menschenknochen. Man glaubte daher, daß vormals daselbst ein Gottesacker gewesen sei. Alte Leute aber hatten die Nachricht, daß in vorigen Zeiten einst die Pest in Cranenburg so gewüthet hätte, daß es fast ganz ausgestorben sei. Und diese meinten, daß die an der Pest gestorbenen hier eingescharrt wären. Vielleicht ist daselbst auch in den Kriegen zwischen den Brobergschen und Marschalkschen Familien ein Schlachtfeld gewesen, und die Todten sind daselbst begraben worden.

§. 6. Alle diese Dörfer liegen fast in einem Zirkel herum. Hutloh, der adlige Hof, stößt an Hechthausen zur linken Hand: Koppeln an Hutloh: Klint an Koppeln. Cranenberg, jedoch jenseit der Oste, ist nicht weit von Klint. Laumühlen, diesseit der Oste, stößt an's Klintfeld. Von Laumühlen liegt Bornberg nicht weit. Bornberg gränzt an Wrieth und Wörden. Hierbei liegt die Wisch, und diese stößt wieder an Hechthausen zur rechten Hand. Der Grund des Kirchspiels besteht aus Marsch, Geest und Moor. Das Geestland ist hier von besonderer Güte.

§. 7. Prediger aus katholischen Zeiten sind mir gar nicht bekannt geworden. Ich habe auch nicht erfahren können, wann die Reformation hier geschehen, und auf welche Weise dieselbe vor sich gegangen sei. Ja zur Zeit habe ich keinen ältern Prediger, als aus dem 17ten Jahrh. ausfindig machen können. Das Verzeichniß derer, die mir bekannt geworden sind, ist dieses:

I. Jak. Bitterhof. Man findet bei der Kirche noch eine alte Obligation von 1606, woraus man sehen kann, daß er im Anfange desselben Jahrs gestorben sei.

II. Jürgen Wildekindt. Ob er unmittelbar auf Jak. Bitterhof gefolgt, oder ob zwischen ihnen noch ein anderer Prediger zu Hechthausen gewesen sei, kann ich nicht sagen. Er war hier 1637, in welchem Jahr er ein Kirchenbuch zu machen angefangen hat. Den Anfang davon wollen wir §. 11. mittheilen. Dieser Mann hat hier der Kirchen-Güter sich angenommen, und sehr viel Gutes in Ansehung derselben gestiftet. Im J. 1658 besorgte er, daß ein ordentliches Kirchenbuch, wie bei der Visitation befohlen war, eingebunden wurde, da die Namen der Getauften, Copulirten und Verstorbenen sonst nur auf einzelne zusammengenähte Bogen geschrieben waren. Seine Hand findet sich im Kirchenbuche bis Dnc. I. post. Epiph. Ao. 1663. Aus seines Nachfolgers, Göertzen's, Leichenpredigt auf Herrn Marschalk 1668 in den Personalien S. 87 sieht man, daß er ein Krypto-Calvinist gewesen, der endlich, weil er nicht auf bessere Gedanken habe gebracht werden können, abgesetzt worden sei.

III. Hinr. Göertzen. Er war Informator auf dem Düringschen Hofe in Horneburg gewesen, und wurde hieher empfohlen. Sein und seiner Ehegattin Lebenslauf erhellt aus der Aufschrift ihres Leichensteines, die also lautet:

Hier liegen geschieden
von dieser Welt,
Und ruhen in Frieden
wies Gott gefällt

der Wohlehrwürdige Groß-
achtbare und Wolgelahrte
Herr
HINRICH GOERSEN
welcher
Ao. 1630. den 12. September
an dieses Tages-Licht in
Hamburg ist gebohren.
Ao. 1663. den 4. Sept.
zum Priester der Gemeine in
Hechthausen erkohren.
Ao. 1707. den 9. Febr.
was himlisch ist, erlangt, was
irdisch ist, verlohren.
Seines Alters 77. und seines
Predigamts 44. Jahr.

Die Edle, Gros-Ehr- u. Tugendreiche Frau
ILSABE GOERSEN
welche
Ao. 1631. den 1. May
in Hamburg vom Geschlechte
der Fullendorps entsprossen.
Ao. 1663. den 10. Nov.
Herr P. Goersen hat erlangt
zum Ehegenossen.
Ao. 1702. den 10. Sept.
Ihr Leben in der Welt sanft
und seelig beschlossen.
Ihres Alters 71. und ihres
Ehestandes 38. Jahr.

Als sie durch Gottes Gnad der Kinder vier erworben,
Davon der jüngste Sohn und Tochter schon verstorben.
Der ältste Sohn und Tochter noch in diesem Leben,
Bis ihnen Gott der Herr das Himlisch auch wird geben.

IV. Barthold Hollmann. S. S. 526.

V. Joh. Wesselhöeft, 1691 zu Buxtehude geboren. Nachdem er zu Buxtehude den Grund in den Wissenschaften gelegt hatte, zog er nach Hamburg, wo er die Schule und zuletzt auch das Gymnasium frequentirte. Von hier ging er nach Wittenberg, wo er sich 2½ Jahr aufhielt. Er ward Anfangs Rector in Buxtehude. Das Pastorat zu Hechthausen erhielt er 1728 den 22. April, und verwaltete es bis 1742. Er hatte Anfangs mit den Kirchenpatronen und andern Eingepfarrten wegen der Privatcommunion, darüber er sich ein Gewissen machte, vielen Streit. Er heirathete 1722 Maria Margarethe von Seelen, eine Schwester von L. und R. von Seelen, welcher bei dieser Gelegenheit ihm mit einer Schrift, „Memorabilia Buxtehudensia", Glück wünschte. Als aber diese erste Ehegattin 1731 gestorben war, wählte er zu seiner zweiten: Magdalene Hedwig Berger, des Probsts Berger zu Flögeln Tochter.

VI. Joh. Samuel Göbel, ein Sohn Hinr. Göbels, weiland Pastors in Stade, 1715 den 21. Juli geboren. Er frequentirte die Stader Schule, und zog 1735 nach Rostock. Hier war er drei Jahre und hörte Engelke, Aepinus, Burgmann und Kämpfer. Nach 3 Jahren, nämlich 1738, kam er wieder zurück, erhielt licentiam concionandi, übernahm 1739 die Unterweisung der Kinder des Past. Blank zu Horneburg und des damaligen Oberstlieut. von Hugo. Hier war er bis Ostern 1742. In demselben Jahre wurde er zum Pastor in Hechthausen erwählt und den 20. Nov. eingeführt. Im J. 1748 heirathete er Anne Sophie, Daniel Schnedermann's, Pastors zu Zeven, Tochter.

§. 8. Epitaphia finden sich in der Kirche zu Hechthausen nur zwei. In Osten, etwas hinterm Altar, ist das des Regierungsraths und Präsidenten Georg (Jürgen) Marschalk von Hutloh. Es lautet also:

Piis manibus viri generosi pariter et illustris Georgii Marschalck, Domini haereditarii in Kranenburg, Hutloh et Geest, primum Sacr. Reg. Maj. Sueciae in Ducatu Bremensi et Verdensi Consiliarius regiminis, deinde ordinis equestris ibidem praesydis inclyti, qui postquam Anno Christi MDCXXVI. XVII. Aprilis ex perantiquo Marschalckorum stemmate natus esset, primam aetatem scientiis, secundam peregrinationibus, tertiam Regi et Patriae, totam Deo dicauit: semper industrius, semper prudens, semper fidelis, semperque pius. Pro specimine sint tractatus Guarantiae pacis ad Aquisgranum,

diuersaeque diaetae, tam circuli Saxonici inferioris et Westphalici, quam Ratisbonensis; pro testibus aulae Bauarica, Luneburgensis, et Monasteriensis, ubi iussu Reg. Maj. Suecicae munus Delegati, non sine gloria, saepius obiit. Imo testis sit ipsa patria, in qua Regi sic inserviebat, ne subditis quicquam decederet, et Nobilibus sic praefuit, ne Regi quicquam derogaret, raro tamen plane hoc seculo temperamento. Tandem laboribus fessus, curis fractus, vita satiatus anno Christi MDCLXXXXVI. aetat. LXX. animam Deo, corpus terrae reddidit, vbi liberi moestissimi, quos ex lectissima conjuge, Sophia Elisabetha a Frencking, quindecim, sex nempe filios, novemque filias susceperat, quot ex illis superstites sunt, hoc illi monumentum, in honoris, amoris, moeroris testimonium posuerunt.

An der Nordseite bei der Kanzel sieht man das zweite Epitaphium, welches der Assessor Friedr. Marschalk seiner Gemahlin hat errichten lassen. Die Schrift darauf ist diese:

D. T. O. M. Conditum hic est nobilissimum, generosa Majorum fama, proprio splendore illustre par coniugum Franciscvs Mareschallvs et Elisabetha a Schaden, quorum cineribus et suos misceri voluit functis parentibus dignissima filia Elisabetha Catharina, quae clarissimae familiae splendorem claritudine meritorum, non tam illustravit, quam superavit, a fortunae naturaeque bonis iustructa liberaliter, at multo sane locupletior ab animi dotibus: sed proh dolor tantae virtutes haud potuerunt absoluere Matronam, omnibus numeris absolutissimam, ab inevitabili fati necessitate, quam inopinato pustularum morbo absumta, magna animi alacritate insignique in Servatorem Christvm fiducia pie subiit VI. Septbr. Ao. MDCLXXXVII. aetat. XLVI. Coniugii XVII. mihi, marito, tot relinquens solatia, quot pignora, nam V. liberorum foecunda mater Franciscum Balthasarem, Elisabetham Iohannam, Iohannem Ottonem, Friedericum Mauritium superstites habet: tertium, Friedericum Wilhelmum Ao. MDCLXXVII. acerbo funere praereptum sequitur coniunctissima thalami socia, cuius suavissimam memoriam omni officio, religione, pietate, verissimoque luctu perpetuo celebraturus hanc doloris, honoris, amoris aeternaturi certissimam tesseram moestissimus viduus Friedericvs Mareschallvs Dicasterii Reg. in Ducatu Brem. et Vehrd. assessor in Kranenburg et Wisch haereditarius ex animi sententia posuit.

Unten steht:

Mala mors putanda non est, quam bona mors antecessit. 1688.

Außerhalb der Kirche an der östlichen Seite steht Segebade Marschalks, von Mushard a. a. O. S. 391 mitgetheiltes Epitaphium. Es ist ein großer, an der Kirchenmauer aufgerichteter Leichenstein.

§. 9. Noch einige andere Inschriften anzuführen, so stehen am Altare folgende Namen: **FRAVW IVTTE ANNA GEBORN MARSCHALCK H. FRANS MARSCHALCK EHELICHE HAVSFRAW. FRAVW IVTTE GEBORN MARSCHALCK H. LEVIN MARSCHALCK HINTERLATEN WITWE. FRAVW IDE GEBOHRN ROMOREN FRANS MARSCHALCKS EHELICKE HAVSFRAVW.** Eine Ao. 1632 verfertigte silberne und vergoldete Oblaten-Dose führt das Marschalksche Wappen, und darunter die Worte: **IVNFER ANNA MARIA MARSCHALCK. ELISABETH V. HONSTEDT. IOHANN MARSCHALCK SELIGEN NAGELATEN WITWE GEVEN DISSE SCHAGTEL THO HICKHVSEN AVF DAS ALTAR IN JAER** Anno. **1632.** Auf einer kleinen silbernen Kanne steht: **SELIGER ANNE** van der **LIETH SELIGEN JORGEN MARSCHALCK NAGELATEN WEDEWE HEFFT DISE KAN IN DISE KARCKE VOREHRT.** Anno **1608.** Noch findet sich hier ein andrer Kelch, der zwar keine Jahrszahl hat: nach der Beschaffenheit seiner Mönchsschrift aber aus dem 13. Jahrh. zu sein scheint. Die am Fuße desselben befindliche Schrift heißt: **hely, hely lama asabtany, hoc est. Deus meus, Deus meus, vt me dereliquisti.** In der Mitte in dem Zierrath steht **Ihesus.** Ueber und unter dem Zierrath steht: Help Godt unde Maria.

§. 10. Auf der größern Glocke, die im Thurme hängt, steht mit alter Mönchsschrift Folgendes:

Maria bin ick geheten
De van Heckehusen leten mi gheten **Anno Domini M. CCCC. LXI.**
Hermann Klinge mi ghoten hat
God gheve siner Seelen Rad.

Auf der kleinen steht folgende Inschrift mit großen lateinischen Buchstaben:

Wer höret meinen Schall, der wisse, daß es Zeit
Zu kommen an den Ort, da Gottes Ehre wohnet.
Mensch! folge willig nach, zur Andacht dich bereit.
Es säumt kein Kirchengehn, mit Segen wirds belohnet.
Iohan Lehmeyer me fecit Gluckstadt Ao. 1693.

Unten steht das Marschalksche Wappen.

§. 11. Der Anfang der Kirchennachrichten zu Hechthausen, die Jürgen Wildekind 1637 aufzusetzen angefangen hat, lautet also:

„Kirchenbuch, oder wichtige Verzeichniß der iährlichen Ein-„nahmen und Ausgaben bey der Kirche zu Hechthausen angefan-„gen, da J. Frantz Marschalck, auf der Ovelgönne Erbgesessen, „der Kirchensachen Inspector, Georgius Wildekindus Pastor; „Hinrich Junge, Claus Bakmann und Johann Süvel Juraten „daselbst gewesen sind 1637.

Kurze Nachrichten aus den alten Registern für die Nachkommen.

„Von Ao. 1584. hat man schriftliche Nachrichtung, daß alle „Zeit gewisse Kircheniuraten gewesen, welche Volmacht gehabt, „die Kirchen-Intraden einzunehmen, und nützlich wieder anzu-„wenden bis durch den Herrn Probst zur Himmelpforten, als „Collatorn dieser Kirchen, eine beständige Kirchenrechnung von „denselben ist erfordert, und unterschrieben worden. Eine solche „Kirchenrechnung ist gehalten Ao. 1600. den 27. August. Imglei-„chen Ao. 1613. den 11. März, da dann zugleich vom Herrn „Probst und den sämtlichen Marschallen, als Patronen dieser „Kirche, ein nothwendiger Receß folgendes Inhalts ist verfaßt „und unterschrieben worden„: Zu wissen, nachdem bey dieser richtigen Rechnung befunden, daß bishero der Gebrauch gehalten, wenn die Leute ihre Höfe müssen, Schulden halber, einem andern verkauffen oder abstehen, daß denn die Jungkern ihre Grundheur, nebst demselbigen, wofür sie gelobet, vorn abgezogen, dadurch der Kirchen albereit was abgegangen, und zu kurtz kommen, auch noch hinferner geschehen könte; als hat der Herr Thumdechant mit den anwesenden Jungkern, als Frantz, Johann, Lüder, und Jürgen Marschalck verabscheidet, daß hinferner die Kirchenhure nechst der Jungkern Grundhure (die Jungkern haben gelobet oder nicht gelobet) vorangehen, und bezahlet werden soll. Urkundlich hat der Herr Thumdechant, desgleichen Franz Marschalck, für sich, seine Erben, und wegen Balzer Marschalck Erben, Lüder Marschalck für sich, und wegen seines Bruders des Landdrosten, und denn Johann und Jürgen, Marschalck, Gebrüdere, dieses mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Hechthausen am 11. März 1613. „In folgenden Jahren findet sich nicht, daß eine solche „Kirchenrechnung solte gehalten seyn; Wiewol ziemliche Nachrich-„tung vorhanden, was, fast bis an das 1624. Jahr aufgehaben „und wieder ausgegeben, bis endlich das leidige Kriegeswesen „Ueberhand genommen: zudem auch etliche Juraten Todes ver-„blichen, darüber die Kirchenregister in etwas Unordnung gera-„then: angesehen dann in etlichen Jahren nichts, in etlichen aber „wenig aufgekommen. Ueber das auch die Intraden und Expen-„sen auf Scharteken sind verzeichnet worden. Damit gleichwol „die Kirchengüter nicht mögten in Confusion gerathen, oder gäntz-„lich veralieniret werden, ist Ao. 1637. wieder eine beständige „Kirchenrechnung gehalten, da der Hr. Probst zur Himmelpforten,

„durch seinen Gevollmächtigen, in Beyseyn der hiesigen Gerichts=„jungkern, als Kirchenpatronen, und des Pastoris, die alten Re=„gister revidiren, und die interessirte noch lebende Personen aufs „fleißigste examiniren lassen, endlich ein solcher Schluß gemacht „worden, daß von den alten beweislichen Restanten den armen „Leuten aus christlicher Condolenz etwas nachgelassen, etwas auf „gewisse Termine zum Kirchenbau baar bezahlet, das übrige aber „zum Capital solte geschlagen werden, damit im künftigen alle „Jahr etwas Gewisses von neuen auf wieder könte gefordert, und „erhaben werden. Zu desto besserer Beförderung dieses Schlusses „ist Hinrich Junge in seinem Juratendienste bestätiget, Claus „Beckemann zu Wörden aber, und Johann Süvel aufm Klint „aufs neue zu Juraten von den Kirchenpatronen vorgeschlagen, „und von des Herrn Probst Gevollmächtigten beeidiget worden."

§. 12. Da aus diesen Worten erhellt, daß um 1637 und vorher ein großer Kirchenbau hat vorgenommen werden müssen; aus §. 9. auch zu ersehen ist, daß 1632 und 1637 verschiedene Kirchengeräthe verehrt worden sind; über der einen Kirchthür auch die Jahrszahl 1633 steht: so scheint daraus mit vieler Wahrscheinlichkeit geschlossen werden zu können, daß die Kirche zu Hechthausen in dem 30jährigen Kriege durch Tilly's und Pappenheim's Soldaten sehr Viel müsse erlitten haben.

Zugabe.

Damit man das Verhältniß dieser Gemeinen und Kirchspiele in Ansehung ihrer Größe einigermaßen beurtheilen könne, wollen wir einen kurzen Auszug der Actuum ministerialium aus dieser ganzen Probstei vom Jahre 1755 hersetzen. Es sind zu

Geversdorf	copul.	12	Paar.	Get.	40.	Gest.	28.	Comm.	1453.
Kehdingbruch	=	3	=	=	13.	=	9.	=	493.
Oppeln	=	3	=	=	20.	=	13.	=	746.
Neuhaus	=	23	=	=	58.	=	48.	=	1416.
Cadenberge	=	25	=	=	78.	=	21.	=	2526.
Bülkau	=	16	=	=	40.	=	31.	=	1671.
Oberndorf	=	21	=	=	99.	=	57.	=	3177.
Belum	=	15	=	=	33.	=	20.	=	1083.
Hechthausen	=	13	=	=	55.	=	40.	=	2036.
Summa	=	131	=	=	436.	=	267.	=	14601.

XXV.

Nachricht von dem Gericht und Kirchspiel Osten, und von den Predigern, die seit der Reformation an der Kirche daselbst gestanden haben. Nebst einigen bisher ungedruckten Urkunden.

Herzogth. Br. u. Verden VI. 3.

§. 1. Das Gericht Osten besteht nur aus einem einzigen, unter die Kehdingsche Präpositur gehörenden Kirchspiel, und hat seinen Namen ohne Zweifel von dem Osteflusse, an dessen rechten oder östlichen Ufer es gelegen ist. Daher kommt es vermuthlich auch, daß das Gerichtssiegel einen Fluß darstellt, darüber 2 kreuzweise stehende Schlüssel, und über diesen wieder eine königliche Krone; wiewohl Einige behaupten, daß der Fluß aus dem Wappen der Herrn von Rönne, die ehedem das Richteramt hieselbst erblich besessen haben, entlehnt sei. Die Umschrift ist: SIGILLUM IVDICII OSTENSIS.

§. 2. Das Gericht und Kirchspiel Osten liegt zwischen dem Kehdinger Moor und der Oste, stößt gegen N. ans Kirchspiel Oberndorf, im Amte Neuhaus, und gegen S. ans Kirchspiel Großenwörden, welches zum Amte Himmelpforten gehört. Die Scheidung gegen das Amt Neuhaus macht die Oestinger Sietwende, ein Schirmdeich, der vom Ost-Deiche ab bis in's Kehdinger Moor, Oderquart gegenüber, geht. In dem Außendeich ist das Halsgericht. Gegen das Amt Himmelpforten macht die Hüller-Moor-Sietwende und der Rönnedeich die Scheidung. Dies ist gleichfalls ein Schirm-Deich, an welchem die Rönne (so nennt man einen vom Moor bis in die Oste fließenden Wasserlauf) hergeht. Gegen O. stößt es an das Kehdinger Moor und gegen W. an die Oste. Die ganze Breite des Gerichts und Kirchspiels Osten macht etwa eine starke halbe, und die Länge eine volle Meile aus.

§. 3. Das Kirchspiel wird in 3 Bauerschaften getheilt, nämlich:

A. Die Bauerschaft Altendorf. Dazu gehört 1) das Kirchdorf Osten, dicht an dem Ostefluß; 2) die Deichreihe,

an beiden Seiten des Kirchdorfs in O. und W.; 3) Achthöfen, wozu Holtenklenken, ein ehemaliger Rittersitz, mitgerechnet wird; 4) Schüttendamm; 5) Cranenweide; 6) Altendorf, ein District am Landwege, 4 Morgen vom Kirchdorfe abgelegen.

B. Die Bauerschaft Hülle. Dazu gehört 1) Oberhülle, 2) Niederhülle, 3) die Straße, 4) der Rönnedeich, der an den Ostdeich stößt.

C. Die Bauerschaft Isensee. Dahin gehört 1) der Niederstrich, 2) Isensee insbesondere, 3) die Oestinger Sietwende.

§. 4. Die Altendorfer Bauerschaft besteht aus 326, die Hüller aus 156, und die Isenseer aus 157 Feuerstellen; so daß also das ganze Kirchspiel 648 F. ausmacht. Hieraus ist bereits zu ersehen, welch ein ansehnliches und volkreiches Kirchspiel das Kirchspiel Osten sei; wir wollen aber zum Ueberflusse noch ein generales Verzeichniß der Actuum ministerialium eines Jahrs hinzusetzen. Es sind nämlich 1751 hieselbst getrauet 34 Paar; geboren 133 Kinder; communicrt haben 4020 Seelen und gestorben sind 147 Personen.

§. 5. In alten Zeiten war in hiesiger Gegend ein festes Schloß, Ostenhagen genannt. Es gehörte einer adligen Familie, die gleichen Namen führte. Joh. Rode in seinem Registro bonorum etc. MSt. zählt die von Ostenhagen mit unter die Burgmänner zu Vörde, sagt aber auch von ihnen: de sind verkamen, d. i. sie sind ausgestorben. Wo das Schloß Ostenhagen eigentlich gestanden habe, kann man nicht sagen. Einige meinen: in dem Districte, der Cranenweide genannt wird, weil man daselbst eine sehr hohe und ansehnliche Worth antrifft. Die alten Festungswerke bestanden gemeiniglich darin, daß man Erdwälle aufschüttete, darauf Baumstämme pflanzte, dieselben durch einander flocht, und dicke Hecken, die auch noch jetzt wohl Hagen genannt werden, daraus machte. AVENTIN annal. Bojor. Lib. IV. p. 195. WINCKELMANN notit. vet. Westphal. p. 246. LVN. MVSHARD monum. nobilit. eqv. Brem. et Verd. p. 35. Wenn man Dies bedenkt, und daß das auf eben beschriebene Weise befestigte Haus unfern der Oste stand; so kann man die Zusammensetzung und Bedeutung des Namens Ostenhagen leicht ersehen. Dies Schloß war

den Bremischen Erzbischöfen ein Dorn im Auge. Sie ruheten daher nicht eher, als bis sie es zerstört hatten. Von welchem Erzbischofe Solches geschehen sei, darüber scheint Mushard a. a. O. mit sich selbst nicht eins zu sein. Denn Seite 198 schreibt er es dem Erzbischof **GISELBERT**; S. 417 aber dem Erzbischof **OTTO II.** zu Das Letztere hat ohne Zweifel seine Richtigkeit; denn nach Joh. Rode's Zeugniß ist es ums Jahr 1396 geschehen: Otto aber gelangte 1395 zur Regierung, und lebte bis 1407.

§. 6. Außer dem Ostenhagischen adligen Geschlechte kann man aus den vorigen Zeiten noch die Steere, die Söde und Broberge, wie auch die Hackelberge, als gleichfalls ausgestorbene, namhaft machen. Jetzt sind nur 2 bewohnte adlige Höfe im Kirchspiel. Beide liegen in Altendorf. Der eine davon gehört der Schulenburgschen; der andere aber der Brokschen Familie. Jene aber hat daselbst noch 5 adligfreie Höfe, und diese einen, welche insgesammt an Hauersleute verpachtet sind. Die ehemaligen Holtenklenkschen und Klenkschen Güter in den Achthöfen, wie auch die Rönneschen in Altendorf, und Verschiedenes von den Brokschen Gütern ist an Hausleute gekommen. Auch sind die Fähren über die Oste und die Windmühlen, welche sonst adlige Pertinenzien waren, alle in ihre Hände gerathen. Fähren giebt es 2. Die eine liegt im Kirchdorfe, und ist ansehnlich und einträglich: die andere aber an der Gränze des Oberndorfer Kirchspiels, Achthöfen gegenüber, und ist nur gering. Von den Windmühlen liegt die eine in Altendorf; die andere an der Deichreihe (diese ist 1631 von einer Pappenheimischen Streifparthie in Brand gesteckt worden), und die dritte zu Achthöfen an der Gränze von Isensee.

§. 7. Die Einwohner des Hausmannsstandes sind Erberen, und es befinden sich in Allem hieselbst nur 3 Kammerhöfe, welche ihre Gefälle ans Amt Himmelpforten zu liefern haben.

§. 8. In diesem Gericht ist ein rechter Kern von schönem Lande: besonders in der Altendorfer Bauerschaft und überhaupt zwischen dem Landwege und Ostedeiche. Daher werden hier alle Arten von Korn, und besonders auch viel Rappsaat, mit gutem Nutzen gebauet. In

Niederhülle, Cranenweide und Isensee giebt es viel niedriges Land, welches man dort Leiden nennt, und welches im Winter gemeiniglich mit Wasser dergestalt überlaufen ist, daß die Einwohner, um fortkommen zu können, sich kleiner Fahrzeuge, die man Kähne nennt, bedienen müssen. Im Isenseer Moor findet man einen See, etwa 8 Morgen Landes groß, welcher, wenn es viel regnet, zuweilen überfließt, und dann vielen Schaden anrichtet.

§. 9. Im Kirchdorfe treibt man gute Handlung mit Tuch und Gewürz, besonders auch mit Korn; daher daselbst viele Handelsleute und Schiffer wohnen. Es werden jährlich darin 2 Krammärkte gehalten: einer auf Petri und Pauli, und einer auf Matthäi. Der letztere ist zugleich ein Pferdemarkt. Beide aber werden sehr stark besucht. In Niederstrich und Achthöfen nähren sich sehr viele Menschen vom Ziegelbrennen, so wie in den Hüller und Isenseer Mören vom Torfgraben.

§. 10. Das ganze Kirchspiel steht unter einem Richter, welchen die königliche Regierung setzt. Einige derselben namhaft zu machen, so war hier Richter:

Gerd von Rönne. 1593.
Barthold von Rönne. 1610.
Hinrich von Rönne. 1620.
Johann von Rönne. 1641.

Mushard berichtet in seinem Monument. nobil. S. 446, daß die von Rönne das Richteramt Ao. 1470 vom Erzbischofe GERHARD zu Lehn empfangen haben, und beruft sich dabei auf Jo. RODE'S registr. bonor. castri Vorde MSSt. Nach der Zeit erhielt dies Amt

Joh. Friedr. von Arensen, Ao. 1650. Er war zugleich Vogt zu Oldendorf. (Siehe Herz. Br. u. V. V. 383).

Hinrich Vaget, Ao. 1667.

Joh. Lorenz Thomas, war 1685 Richter, wie ein in der Kirchenlade befindliches Visitations-Protokoll ausweiset.

Andr. Mayer, 1702. Vorher war er ritterschaftlicher Amtmann zu Neuenwalde.

Peter Dan. Gohl, wurde 1676 zu Stade geboren. Ich weiß nicht, in welchem Jahre er hier Richter ward; allein die Ao. 1712 hereinbrechenden Kriegs-Unruhen

nöthigten ihn, sich nach Stade zu wenden. Daselbst erhielt er 1719 den 15. Nov. im Rathe die Stelle eines Camerarius, und nachmals eines Prätors, die er bis 1734 den 8. August, da er starb, bekleidete.

Adam Böhmer, erhielt das Richteramt zu dänischen Zeiten: ward aber 1715 von königl. großbrit. und kurfürstl. braunschw.-lüneb. Regierung seines Dienstes entlassen.

Joh. Kasimir Kirchmann, starb 1741.

Herm. Adolph von der Beck, wurde 1752 Gräfe im Altenlande, und nachmals Gräfe im Lande Kehdingen, Bützflethischen Antheils.

Gustav Karl von Brandt, 1752 wieder Richter, und erhielt nach einigen Jahren den Charakter eines Drosten.

§. 11. Die Contributionspflichtigen des Kirchspiels wählen aus ihrem Mittel einen Landes- oder Landtags-Deputirten, so wie den zeitigen Contributions-Einnehmer, welcher aber von königlicher Regierung confirmirt wird. Nicht minder hat das Kirchspiel 3 Gevollmächtigte (deren Amt 3 Jahre währt) dem hiesigen Gerichte vorzuschlagen, die dann von demselben bestellt und beeidigt werden.

§. 12. Die oberste Aufsicht über das Deichwesen an der Oste hat (nämlich 1762) der Oberdeichgräfe, Hr. von der Decken, der zu Derichs-Heil, im Kirchspiel Oederquart, Landes Kehdingen, seinen Sitz hat. Sonst ist zur Aufsicht über den Ostedeich, die Moor-Kaje- und Schirm-Deiche, so wie über die Wege, Schleusen, Siele, Wettern, Flethe 2c. in jeder Bauerschaft ein Deichgräfe, welcher von den Adeligen und Hausleuten alle 3 Jahre gewählt, und vor königlicher Regierung beeidigt wird. Jeder Deichgräfe hat 3 Deich- und Schleusen-Geschworne unter sich, die auf gleiche Art gewählt, aber von dem Deichgräfen beeidigt werden. Der Deichgräfe in der Altendorfer Bauerschaft hat vor allen andern eine Art der Gerichtsbarkeit in seiner Bauerschaft, die aber der in dem benachbarten Lande Kehdingen nicht gleich kommt. Es sind 7 Hauptschleusen, welche das Wasser aus dem Lande und dem Moor in die Oste abführen.

§. 13. Wann hier zuerst eine Kirche gestiftet worden sei, davon findet man keine Nachricht. Das Ansehen und die Bauart der 1745 abgebrochenen zeugte aber

von einem sehr hohen Alter, und aus Joh. Vogts monument. inedit. I. 169 erhellt, daß im 14. Jahrh. hieselbst schon eine Kirche gestanden habe. So viel wissen wir, daß sie dem heiligen Petrus gewidmet gewesen sei, weshalb auch, da an dessen und des heiligen Pauli Gedächtnißtage ohne Zweifel vorhin die Kirchweihe gefeiert worden, der eine Jahrmarkt auf eben denselben verlegt worden ist.

§. 14. Zu den liguistischen Zeiten, und namentlich 1631 hatte sich eine kaiserliche Parthei hieher gemacht, den Kirchthurm abgetragen, den stehengebliebenen Theil mit Erde ausgeschüttet, und Kanonen darauf gepflanzt, um sich des Passes in das Land Wursten und Land Hadeln zu versichern. Als aber die Einwohner Mann für Mann sich aufmachten, die Kaiserlichen zu vertreiben, fanden diese es nicht gerathen, das Aeußerste abzuwarten, sondern begaben sich freiwillig wieder zurück. Da ist denn der Thurm nachmals wieder hergestellt worden.

§. 15. Weil die alte Kirche mit der Zeit so baufällig geworden war, daß sie alle Augenblick Einfall zu drohen schien; so dachte man an den Bau einer neuen, und das um so mehr, als die alte auch so enge und klein war, daß sie die gar sehr angewachsene und volkreiche Gemeine nicht fassen konnte. Am dritten Pfingsttage 1745 hielt man in der alten Kirche die letzte Predigt. Hierauf wurde sie niedergebrochen. Man legte alsobald den Grund zu einer neuen, und setzte die Arbeit daran so eifrig fort, daß die starke und weitläufige Grundlage noch im Herbste desselben Jahrs fertig wurde. Zehn Fuß tief im Grunde, an der Westecke, liegt der Grundstein, in welchem eine zinnerne Tafel mit einer zierlich gestochenen Inschrift befindlich ist. Die Inschrift selbst wollen wir in der Beilage IX. mittheilen. Die Kirche kostet über 30000 Rthlr. und ist die regelmäßigste und schönste im ganzen Lande. Bei Legung des Grundsteins hielt der Probst von Dein eine erbauliche Standrede.

§. 16. Das Kirchensiegel ist ein in die Länge herunter getheilter Schild, in dessen rechter Hälfte ein stehender halber Adler, so wie in der linken vier Flüsse über einander zu sehen sind. Die Umschrift ist: **SIGILLUM PAROCHIAE OSTENSIS. 1653.**

§. 17. Es sind hier von langen Zeiten her, und also auch vor der Reformation 2 Prediger, ein Pastor und ein Vicar, gewesen. Das Pastorat wie das Vicariat dependirten, sowohl was Nominationem, als Institutionem anlangt, lediglich von dem jederzeitigen Bremischen Domprobst. Es erhellt dies zum Theil schon aus S. 518. mitgetheilten Nachricht, wo es heißt: **Praepositus habet ecclesiam in Osta**; noch mehr aber aus den Beilagen, die wir hernach beibringen werden. Zwar wollte 1593 die Gemeine, welche auch Daniel Weber, oder Textorius, 1581] gewählt hatte, sich gern das jus praesentandi zueignen. Allein der zeitige Domprobst behauptete sein Recht standhaft, und 1610 meinte zwar Erzbischof Johann Friedrich, das Patronat des Pastorats sich zueignen zu können; stand aber doch auf geschehene Remonstration bald wieder von seiner Forderung ab. Jetzt ist das Patronat in den Händen unsers Königs. Daß das Vicariat mit der Zeit in ein Compastorat verwandelt worden sei, werden wir nachmals am gehörigen Orte bemerken. Zu katholischen Zeiten waren hier in der Gemeine auch noch 3 Gilden oder Brüderschaften: 1. in Hülle, unserer lieben Frauen; 2. auf den Achthöfen; 3. im Kirchdorfe Osten, von welcher St. Petrus Patron war. Von der Beschaffenheit derselben aber weiß ich Nichts zu melden. (Siehe Herz. Br. u. V. II. 158.)

§. 18. Von Geistlichen hiesigen Orts, die vor der Reformation gelebt haben, sind mir bisher nur folgende 2 bekannt geworden:

Albert von Holdenstedt. Ao. 1396. Siehe Joh. Vogts monument. inedita. I. 169.

Hinrich Yerke. Ao. 1475. Siehe Beilage I.

§. 19. Wann und wie die Reformation hier geschehen sei, läßt sich nicht eigentlich sagen. Es scheint, daß, nachdem die Gemeine die durch Luther wieder ans Licht gebrachte göttliche Wahrheit erkannt und angenommen, der bisherige katholische Geistliche seinen Dienst freiwillig niedergelegt, und ihn einem lutherischen Prediger überlassen habe.

§. 20. Die Pastoren, die hier seit der Reformation bis 1702 gelebt haben, sind:

1. Harbord Berendes. Ich habe seinen Namen in einer alten Urkunde gefunden, die wir in der Beilage VIII. liefern wollen.

II. Joh. Berningck. In der alten Kirche lag vor dem Altar ein Leichenstein mit der Aufschrift: Ao. 1566. DEN 16. MAJI STARFF DE WÜRDIGE HER JOHANNES BERNINGCK DÜSSER KARCKEN PASTOR. HIERVNDER BEGRABEN DEM GOTT GNADE.

III. Wilh. Vincke. Er legte sein Amt 1567 freiwillig nieder. S. Beilage II.

IV. Borchard Withmer, von 1567 bis 1575. S. Beil. II. III.

V. Joh. Hollmann, der Andere. (S. Leipziger Gelehrten-Lexicon und Melch. Adami in seinen Vitis, Frankfurt 1705. S. 282. b.) Unser Joh. Hollmann war ein Sohn des ersten lutherischen Predigers in Stade, Joh. Hollmanns, des Ersten, von dessen Leben und Schicksalen wir in den Herz. Br. u. V. I. 323 f. gehandelt haben. Er ist 1523 geboren. Weil damals noch keine evangelische Schule in Stade war, mußte sein Vater ihn selbst unterweisen. Nachdem er einen guten Grund gelegt hatte, wurde er nach Rostock geschickt. Von da aber wandte er sich nach Wittenberg, und hielt sich besonders zu Melanchthon und Lotichius. Der Erste liebte ihn wie seinen Sohn, und empfahl ihn dem Herzog von Sachsen zum Hofmeister seiner Prinzen. In dieser Stellung war er nicht lange; denn man rief ihn in sein Vaterland zum Predigtamte. In dem Leichengedichte, das Janus Dousa auf ihn gemacht hat, und von dem wir nachmals noch mehr reden werden, heißt es, er sei damals kaum 20 Jahr alt gewesen. „Vix dum etiam quinas natus olympiadas.“ Und Adami sagt, er habe sich im 23. Jahre seines Alters verheirathet und habe zuerst auf dem Lande, nachher in der Stadt selbst im Dienste gestanden. Die Dorfpfarre, die er zuerst erhalten hat, war die zu Bevern, im Amte Bremervörde. Hieher muß er etwa 1545 oder 1546 gekommen sein, und 1548 war er noch daselbst. Doch kann ich das Jahr nicht zuverlässig angeben, in welchem man ihn von Bevern nach Stade berufen hat. Die Kirche, an der er gestanden hat, ist die Nikolaikirche. Ob wir gleich nicht viele Spuren seiner Stadischen Amtsführung finden; so treffen wir doch eine in einem Briefe des Hamburgischen Seniors, Gregorius Stamke, in J. G. Bertrams evangel. Lüneburg II. Theil, 446 an; allein diese macht ihm nicht viel Ehre; denn er wird daselbst ecclesiae Stadensis desertor et adulter genannt. So heißt es auch in den Beilagen III. und V., daß Anschuldigungen in Stade wider ihn ausgesprengt worden seien; und Nro. VII. wird er perpetratorum flagitiorum beschuldigt. Es scheint also, daß er sich des Ehebruchs (denn darauf geht das Wort Adulter) schuldig gemacht, und desfalls sein Amt, vielleicht fernere Untersuchung zu verhüten, selbst freiwillig (denn sonst könnte er nicht Desertor heißen) niedergelegt habe. Dies muß, wenn nicht eher, doch wenigstens um 1569 geschehen sein. Denn 1571 gab Hermannus Vespasius, Pastor zu St. Nikolai in Stade, ein Gesangbuch zu Lübeck heraus, in dessen Vorrede er bezeugt, daß er die darin enthaltenen Gesänge größtentheils an den Freitagen nach gehaltenen Wochenpredigten verfertigt habe, worüber leicht ein paar

Jahre hingegangen sein können. Inzwischen wollte Hollmann doch irgendwo gern wieder zu Dienste kommen. Als nun Borchard Withmer, Pastor zu Osten, mit dem Gedanken, sein Amt niederzulegen, umging, so wendete er allen Fleiß und viel Geld, (denn er war reich) an, diesen Dienst an sich zu bringen. Man sieht das aus den erwähnten Beilagen. Besonders erhellt aus № III., daß auch der Officialis des Domprobstes, der ihm den Dienst anvertraut, kein gutes Gewissen gehabt haben müsse. Er erhielt den Dienst also 1575. Der Domprobst aber, der von solcher Simonie benachrichtigt wurde, auch von seinen starken Vergehungen in Stade Kundschaft erlangt haben mochte, ließ ihn 1580 arretiren. In dem Gefängnisse brachte er den ganzen Sommer zu. Endlich wurde er seines Dienstes entsetzt und des Landes verwiesen. Er wandte sich 1581 nach Hamburg, und erhielt von dem Rathe daselbst einen salvum conductum, der indeß auf des Ministerii Vorstellung bald widerrufen wurde. Er kaufte nachher einen Garten vor der Stadt, auf dem er in der Stille lebte. Doch wurde er noch in demselben Jahre nach Leiden zum Professor der Theologie berufen. Man kann aus diesem Ruf wenigstens einen Beweis von seiner Geschicklichkeit und seinen Gaben nehmen (S. auch Beil. III.). Diese leuchten ferner aus der besondern Liebe und aus der großen Hochachtung, die er sich daselbst erworben hat, hervor. Adami führt davon a. a. O. verschiedene Proben an. Alle Professoren, besonders aber Heurnius, Dousa, Lipsius, Beima hielten sehr große Freundschaft mit ihm. Wenn er aus dem Hause ins Collegium, oder aus dem Collegio wieder nach Hause ging, so begleitete ihn stets eine ungeheure Menge von Studenten, und der Prinz Moriz von Nassau, der sich damals Studirens halber daselbst aufhielt, erwies ihm vorzügliche Ehre. Man rühmt von ihm, daß er in der lateinischen Dichtkunst, in der hebräischen Sprache, und in der Theologie eine seltene Stärke besessen habe. Er lebte hieselbst aber nicht lange; denn er starb 1586 den 26. Dec. im 63. Jahre seines Alters. Die Gedächtnißrede hielt ihm Cornelius Grotius, Professor der Rechtsgelehrsamkeit. Verheirathet ist er zweimal gewesen. Die erste Ehegattin nennt Adami nur mit dem Vornamen Anna. Mit dieser hatte er fünf Kinder. Das älteste davon war Joh. Hollmann, der Dritte. Dieser muß ungefähr 1546 geboren sein. Wir werden anderwärts von ihm zu reden Gelegenheit haben. Die andere war Beeke von Edenbüttel, eines Rathsherrn, Klaus von Edenbüttel's, Tochter. Diese heirathete er 1582, hatte aber mit ihr keine Kinder. Das auf ihn von Jan. Dousa verfertigte Leichengedicht findet man bei Adami l. c. in Benthems Holl. Kirchenstaat II. 583. und in Phileleuteri Timaretae collectione monumentorum Belgii foederati, pag. 84. 85. Alle seine Bücher und Manuscripte hat er der Universität zu Leiden vermacht. Und das ist der Grund und Anfang der vortrefflichen Bibliothek, die sie jetzt besitzt. Selbst aber hat er nicht das Geringste dem Druck übergeben. Es ist daher ein sehr lächerlicher Fehler, wenn ihm in dem Leipziger Gelehrten-Lexicon 2 disputationes de anima humana, sibi ipsi ignota, und eine andere de jure consequentia-

rum zugeschrieben werden. Diese Disputationen gehören dem noch jetzt (d. i. 1762) lebenden hochberühmten göttingschen Professor Hollmann.

VI. Lüder Delver. Er war aus dem Lande Wursten gebürtig, und wird daher in der Beilage IV. Frisius (ein Wurst-Friese) genannt. Als er 1577 hieher zum Vicar berufen war, wurde er von dem Ministerio zu Altenbruch im Lande Hadeln examinirt und ordinirt. Im J. 1581 erhielt er das Pastorat, auf Fürsprache der Herrn von Brobergen. (S. Beil. IV. V. VI. VII. und Herz. Br. u. V. II, 158.) Er starb hieselbst 1610. Nach seinem Tode sollte Ericus Funcke, eines Predigers zu Rethem Sohn, den Dienst haben, war auch schon deshalb examinirt; allein weil der größte Theil der Gemeine ihn nicht gern haben wollte, und mit sehr dringenden Vorstellungen bei dem Domprobst einkam, so ward aus der ganzen Sache Nichts.

VII. Christoph Textorius, oder Weber. Er war zuerst Vicar zu Oberndorf im Amte Neuhaus. (S. S. 585.) Hier war er von 1610 bis 1633.

VIII. Franz Lysemann. Seiner erwähnt Roselius in seinem „Bedenken über den sogenannten Pfaffenputzer." 1649.

IX. Adolph Textorius, oder Weber, des vorigen Textorius Sohn, erhielt, da er bei Lysemanns Tode die annos canonicos noch nicht hatte, den Dienst gleichwohl ex indultu Praepositi, und sein College, der Vicar Grimpe, mußte verschiedene Jahre die Officialia für ihn verrichten. Man erzählt von ihm, daß er zu Kriegszeiten die streifenden Partheien der Feinde mit seinen Eingepfarrten tapfer abgehalten und diese commandirt habe. Noch vor wenigen Jahren hatte man auf dem sonst Stralenheimschen, jetzt Schulenburgschen Hofe zu Altendorf einen Säbel, worauf diese Schrift geätzt war: „Adolf Weber bin ich genant, mein Sieg steht in Gottes Hand." Gestorben ist er 1667 den 5. Juni.

X. Christian Knütel. Er war hier zuerst Vicar seit 1648. Im J. 1667 aber wurde er Pastor, und starb 1688.

XI. M. Christian Rimphof, aus Verden, wo sein Vater, Heinrich Rimphof, Superintendent war, gebürtig. Im J. 1672 bekam er das hiesige Vicariat, und 1688 das hiesige Pastorat. Zuletzt erhielt er 1690 noch die Präpositur über den Kehdingschen Kirchenkreis. Er starb 1702 den 11. Jan.

§. 21. Die Vicare, die bis 1702 gelebt haben, sind, so viel ich weiß:

I. Lüder Delver. S. oben, VI.

II. Dan. Textorius, oder Weber, aus Dithmarschen gebürtig, war hier Vicar von 1581 bis 1593, da er starb. Siehe Herz. Br. u. V. II. 159.

III. Laurentius = =. Der Zuname wird in den Papieren, darin von seiner Vocation hieher geredet wird, nicht genannt. Er war vorher Kapellan zu Oederquart im Lande Kehdingen. Hieher kam er 1594; doch weiß ich nicht, wann er gestorben ist.

IV. Hinr. Grimpe, war aus Buxtehude gebürtig und kam hieher als Vicar 1627. Hinr. von Angelbach, Pastor zu Cadenberge, mußte ihn auf Befehl des Domprobstes vorher examiniren und ordiniren. Wegen vorgeworfenen Incestus wurde er 1641 ab officio suspendirt: aber restituirt und starb 1648. Im Drucke hat man von ihm mehrere Predigten.

V. Christian Knütel. S. S. 634.

VI. Joh. Christian Döler, zu Römhild im Frankenlande 1642 den 27. Febr. geboren. Das Vicariat hieselbst erhielt er 1667; wurde aber 1672 nach Estebrügge im Altenlande als Pastor versetzt. Daselbst starb er 1675 den 7. Febr. Im Drucke habe ich von ihm ein Gedicht unter dem Titel: Geistliches Wächterhörnlein, gesehen. Stade 1674. 1 B. in 4.

VII. M. Christian Rimphof. S. S. 634.

VIII. M. Christian Holtermann, 1660 zu Osten geboren. Er hat die Stader Schule, wo Diekmann damals als Rector mit vielem Ruhm lehrte, besucht, und darauf 5 Jahre lang zu Wittenberg studirt, auch hieselbst zweimal öffentlich mit Beifall disputirt: 1. unter Kindler de επιφανίαις. 1684; 2. unter Meyer de eo, vtrum ecclesia recentior ex libro non canonico facere possit canonicum. Er wurde zuerst Rector zu Bremervörde. Das Vicariat hieselbst erhielt er 1688.

§. 22. Um 1702, als Christian Rimphof starb, ging mit den Diensten eine Veränderung vor; das Vicariat wurde in ein Compastorat verwandelt. Weil aber immer noch einige Ungleichheit unter dem ersten und zweiten Prediger blieb, so wurden 1709 die Dienste gänzlich gleichgemacht, so daß alle Predigten, wie auch andere Amtsverrichtungen, alterniren, und alle Accidentia, außer, was von Nobilibus fällt, und was der Beichtvater allein behält, gleich getheilt werden. Seit 1702 sind hier nun Pastoren gewesen:

I. M. Christian Holtermann, der bis 1702 Vicar gewesen war. Er wurde in demselben Jahre der erste Pastor hieselbst, und lebte bis 1709. Er hat sich um das Schulwesen in dieser Gemeine bestens verdient gemacht, und das Wort Gottes unter seine Zuhörer gebracht.

II. Tobias Gastorius, war zuerst Prediger bei dem Regiment des schwedischen General-Gouverneurs Gyllenstern. Hieher kam er 1702. Weil er aber gar nicht reiten konnte, wurde er das folgende Jahr nach Mittelnkirchen im Altenlande versetzt. Daselbst starb er 1728. Er war ein gelehrter Mann, und hat einen völlig und weitläufig ausgearbeiteten Commentar über den Brief Jakobi im MSSt. hinterlassen.

III. Joh. Albr. von Bremen, war aus Oederquart gebürtig. Nachdem er zuerst zu Otterndorf und darauf zu Stade die Schule besucht hatte, zog er 1692 nach Jena, wo er den Wissenschaften mit rühmlichem Fleiß oblag. Hieher wurde er

1703 berufen. Im J. 1731 erhielt er die Würde eines Probstes über die Kehdingsche Diöcese, und starb 1736.

IV. Joh. Wilh. von Dein, war 1680 den 15. Dec. zu Scharnbeck im Lüneburgischen, wo sein Vater damals Prediger war, geboren. Er hat in den ersten Jahren die Unterweisung seines eigenen Vaters genossen. Nachmals hat er in Stade und Lüneburg die Schule besucht, zu Helmstädt aber studirt. Nach seinen studiis academicis wandte er sich in dies Herzogthum, und nahm die Stelle eines Hauslehrers bei dem Herrn von Haren zu Melau bei Stade an. Von hier wandte er sich ins Fürstenthum Plön, und hatte das Glück, dem damaligen Oberhofprediger daselbst als Collaborator zugegeben zu werden. Doch verschwand seine nahe Hoffnung, im Plönischen befördert zu werden, als das alte fürstliche Haus plötzlich ausstarb, und ein neues zur Regierung kam. Pastor wurde er hieselbst an M. Chr. Holtermanns Stelle 1709. Bei seines Collegen, Joh. Albr. von Bremens, Tode, erhielt er das erste Pastorat und die Präpositur. In seinem letzten Lebensjahre wurde ihm sein Sohn, Hinr. Wilh. von Dein, zum Amtsgehülfen, doch sine spe succedendi, gegeben. Dieser erhielt nach seines Vaters Tode, 1750 den 5. Dec., die Pfarre zu Oerel, in der Beverstedtschen Präpositur. Wegen Abnahme seiner Kräfte legte er, als er einen Adjuncten suchen mußte, auch die Präpositur-Geschäfte nieder.

V. Nik. Dan. tho Aspern, ist 1704 zu Estebrügge im Altenlande, wo sein Vater Gräfe war, geboren. Er ist Anfangs in seines Vaters Hause von besondern Lehrern unterwiesen, und nachher in die Hamburger Schule und auf das Gymnasium daselbst geschickt worden. Studirt hat er zuerst zu Helmstädt, wo er 1728 unter M. Joh. Gerh. Mejer de εγγαςρομυθοις disputirt hat. Von Helmstädt, wo er 2 Jahre war, ging er nach Jena, wo er sich noch ein Jahr aufhielt. Hieher kam er nach Joh. Albr. von Bremen's Tode 1736, und starb 1747.

VI. Jul. Adolph von Bremen, des obigen Joh. Albr. von Bremen's Sohn, ist 1715 den 27. Mai geboren. Die meiste Unterweisung hat er in seiner Jugend von seinem Vater selbst genossen. Eine öffentliche Schule hat er nie besucht. Die Universität aber, wo er den philosophischen, philologischen und theologischen Wissenschaften obgelegen hat, ist Jena. Nachdem er von Jena zurückgekommen, und nach vorgängigem Examen in die Zahl der Candidaten aufgenommen war, wurde er anfänglich Feldprediger bei dem Wredischen Cavallerie-Regiment, mit welchem er den Feldzügen in den Niederlanden und am Rhein beiwohnte. Nach dem Kriege wurde er zwar nach Cappeln im Lande Wursten vocirt; weil aber mittlerweile der Pastor Tho Aspern hier gestorben war: so wurde er dieser Gemeine auf ihr wiederholtes Ansuchen 1748 zum Prediger gegeben. Im J. 1752, nach des Probsts von Dein Tode, erhielt er das erste Pastorat.

VII. Georg Wilh. Müller, ist 1708 den 1. Febr. zu Brehlingen, in der Amtsvogtei Bissendorf, in der Special-Inspection Celle, wo sein Vater, Franz Wilh. Müller, Prediger war, geboren. Daselbst hatte auch sein Großvater, Michael Müller,

46 Jahre im Amte gestanden, nachdem er vorher 11 Jahre zu Mellendorf Prediger gewesen war. (S J. G. Bertrams evangelisch. Lüneburg, S. 652.) Nachdem er zuerst zu Hause war unterwiesen worden, wurde er 1715 um Ostern zu seines Vaters Bruder, Michael Müller, nach Isenbüttel, in der Gifhornschen Inspection, wo Dieser Prediger war, geschickt und daselbst von Privatlehrern unterwiesen. Im Jahr 1721 kam er wieder nach Brehlingen, und wurde von einem geschickten Manne, Namens Balthasar, der in Magdeburg Conrector gewesen war, aber der Werbung halber hatte flüchten müssen, unterrichtet *). Nach ihm hatte er an Gerhard Müller **) einen geschickten Hauslehrer. Im J. 1725 reiste er nach Jena, studirte daselbst 2 Jahre, und war bei dem D. und Prof. Walch im Hause. Nach der Zeit hielt er sich 1/2 Jahr bald zu Brehlingen, bald zu Hannover auf. Im J. 1727 um Michaelis wendete er sich nach Helmstädt, wo er Mosheim und Münden fleißig hörte. Unter dem Letztern disputirte er nicht nur nebst 3 Andern die ganze Theologie privatim durch, sondern hielt 1728 auch eine öffentliche Disputation: De ακριβεια Christianorum practica, über Ephes. V. 15. Nachdem er in Hannover examinirt war, und die Hoffnung, seinem sel. Vater zu Brehlingen nachzufolgen, ihm durch einen besondern Vorfall war vereitelt worden, kam er nach Ottersberg im Herzogthum Bremen, wo er zuerst 2 Jahre bei dem Postverwalter Schlüsing, und hernach 3 Jahre bei dem Landrath und Drost von Quiter informirte. Im J. 1733 wurde er zu Stade examinirt und in die Zahl der Candidaten aufgenommen. Im folgenden Jahr kam er nach Bützfleth, im Lande Kehdingen, zu dem damaligen Pastor Krebs, dem er ins zweite Jahr im Predigen assistirte. Im J. 1735 wurde er als lutherischer Prediger nach Ringstädt im Amte Beberkesa, Herzogthums Bremen, berufen. Hier war er bis 1745, da er nach Oerel, in der Beverstedtschen Präpositur, versetzt wurde. Von Oerel aber kam er 1752 hieher, und wurde den 18ten April eingeführt.

---

*) Dieser wurde nachmals Pastor zu Oldenstadt, und als er auf des königl. hannoverschen Consistorii Befehl vor dem König Georg I. zur Görde hatte predigen müssen, erhielt er, weil seine Predigt dem Könige gefallen hatte, die einträgliche Pfarre zu Wittingen.

**) Dieser wurde zuerst Pastor zu Bahrenburg in der Grafschaft Hoya, und nachher Stadtprediger zu Nienburg.

Beilagen.

I.

Jck Otto van deme Rönne, Knape Bremesches Stichtes, wonaftig in dem Kerspel to der Osten, bekenne unde betüge apenbare an düßeme Breve vor aldesweme, de ene seen, horen ofte lesen, dat ick mit vrigen Willen, u. vorbedachten Mode all myner rechten Erven, hebbe vorkoft, unde vorkope to eneme ewighen erfkope iegenwordighen an dußeme Breve, mit Vulborde, Tolatinge unde Witlicheit myner Husfrowen, Metten, deme erliken Heren, Her Hinrike Yercke, Kerckherrn to der Osten, unde all synen Nakomelingen, de darsulves vor Kerkherrn, to ewigen Tiden, kamen werden, vor XVIII. Lüb. Mrck. de my rede betalet sint tor noghe, I punt Geldes ewigher Rente alle Yar to allen Paschen to betalende, dit sulve vorscrevene Punt Geldes heft gehort der vorscreven Metten, myner Husfrowen, hirumme ofte Otte vorschreven aflivich worde, schall se de XVIII. Mrk. vorschreven wedderhebben uth synem Gude, Huse unde Buwete, dar dat mede koft ist, wo se synen Doet levet, unde ene ewige Dechtniße uppe den Erfbreef Otten, syn Wif, unde Kinder to scrivende unde to dencken in enem Stücke Landese, dat tobehoret heft Johann Sogen, belegen an dem vorschreven Kerspel tor Osten, dat vorschreven Stück desulve Here Hinrick ergenömt van Johann Sogen koft heft, tor sulven Kercken, unde heft belegen uppe dat Westen dat Wedemegut, unde up dat Osten dat Wechverdeel unde dat Stücke geit an van deme Weghe, unde keert an deme Dweergraven, dar enander Kohlhof uppe den Graven wedder angeit, da nu to Tiden Gert Sogen tohoret. Dat vorschreven Punt Geldes is qvit unde fryg, unde schal noch Dike, Damme, sluse, sele, Wetteringe, ofte Watergange holden, edder beden, unde ienigerley Unplicht edder Beswaringe, idt sy worane idt sy, plichtig wesen to doende, fryg ewig to besittende, unde de vorschrevene Hr. Hinrick schall dat bruken to besitten, he, unde Kerckheren na Kerckheren, sunder iemandes Ansprake ofte Claghe; Were aver, dat yenig Ansprake, Hinder, ofte Upseggent ane schege, in wat Wyse, idt schege, so hebbe ick Otte, Sakewolde,

Johann, myn Sone, unde unse rechten Erven lavet unde redet, laven unde reden, unde ick, Erick, alle van dem Ronne, Vedder des ergenanten Otten, unde Hinrick Dûreyar, wonaftig to Stade, Medelover, unde unse rechten Erven laven unde reden an dûßer Schrift, dat wy scholen unde willen de vorbenomede Rente, ungenômt, alse vorschreven steit, recht warende wesen, vor allen Mannen, unde Warschup darup doen, unde entsetten, unde entfrygen de vor alle Ansprake unde Hinder, wann, woer, wo dicke dat Behoef is unde wy ofte unse Erven darto geeschet unde manet werden. Vortmeer hebbe ick Otte, unde Johann, myn Sone, ehrgenant, unde myne rechte Erven Her Hinrick, vorgeschreven, unde sinen Nakomelingen vorlaten, unde vorschreven renthe, unde laten en an de Besittinge unde Weere, alse men ewighe vryge Renthe plecht tho vorlaten, ok ofte yenige Breve ofte ander Bewisinge uppe dat Punt Geldes were, dat schall nene Macht hebben, unde schall alle doet wesen. All dûße vorschrevene Stûcke, Artikel unde Puncte lave ick Otte, Johann, myn Sone, Sakewolden, Erick, Hinrick, alle vorbenômt, Medelover, wy unde unse rechte Erven, stede, vast unde unverbraken to holdene, sunder yenigherleyhe Ergelist, Nygevunde, ofte Hulpenrede, dar me dûßen Bref mede krencken mogte, geistliker ofte werliker Wise, deßes to merer Bekantniße unde Orkonde, dat alle dûße Stûcke, Artikle unde Puncten, unde en jewelick besundern vorschreven alle wol geholden werden, so hebbe wy Otte, Johann, myn Sone, Erick unde Hinrick, vorgenant, Sakewolden unde Medelovers, vor uns unde unse rechten ergenanten Erven alle unse rechten Ingesegele witliken hangen heten vor dûßen Bref. Geschreven na der Bort Christi veerteyn hundert yare, darna in deme vyf unde soventigsten yare, des Sondages na des achtendages des hilgen Lichnames.

II.

Ludolphus a Varendorff, Praepositus metropolitanae eccl. Brem. honorabili Domino, Borchardo Withmer, Vicario eiusdem eccl Brem. salutem in Domino. Morum ac vitae honestas aliaque tuae probitatis et virtutum laudabilia, quibus apud nos commendaris fide digno testimonio, nos inducunt, vt tibi, quantum cum Deo possumus, favorabiliter annuamus. Cum itaque parrochialis ecclesia in Oeste, terrae Kedingorum, Brem. dioces. per liberam resignationem et cessionem venerabilis et honesti viri, Domini Wilhelmi Vincken, illius ultimi et immediati possessoris, in manibus nostris sponte, pure libere et simpliciter factam, et per nos authoritate nostra ordinaria admissam, ad praesens vacet, et vacare contigerit, cuius collatio, prouisio, et institutio, seu quaeuis alia dispositio ad nos pleno jure spectare dinoscitur. Nos igitur, praemissorum meritorum tuorum intuitu gratiam quandam tibi facere volentes specialem, dictam parrochialem ecclesiam in Oeste, sic, vt praemissum, vacantem, cum omnibus iuribus priuilegiis et pertinentiis suis, melioribus modo, via, iure, causa et forma, quibus melius et efficacius de iure debemus, et possumus, tibi, coram nobis, flexis genibus, constituto, et propter Deum

humiliter petenti, in Dei nomine contulimus, ac te, per birreti nostri capiti tuo impositionem, investivimus, prout conferimus et investimus, ac de eadem per praesentes providemus, ceterisque solennitatibus adhibitis, in talibus fieri consuetis. Quocirca vos omnes et singulos presbiteros, vicarios, clericos, notarios et tabelliones publicos, iurisdictioni nostrae subiectos, et vigore praesentium requisitos, et quemlibet vestrum pie hortamur et admonemus, vt dictum Dominum Borchardum Withmer, principalem, aut eius legitimum procuratorem, in et ad dictae parrochialis ecclesiae in Oeste realem, actualem et corporalem possessionem, iuriumque ac pertinentiarum omnium eiusdem inducatis et ponatis, inductumque, quantum in vobis fuerit, defendatis, ac eidem de omnibus et singulis iuribus, fructibus, obuentionibus, et redditibus dictae eccl. parrochialis plene et integre respondeatis et responderi curetis. In quorum omnium et singulorum praemissorum fidem eiusdemque testimonium hasce nostras collationis literas exinde confieri et per notarium publicum subscriptum subscribi, ac sigilli nostri appensione fecimus et mandavimus communiri. Datum et actum Bremis in curia praeposituræ nostrae praedictae, sub anno Domini Millesimo Quingentesimo sexagesimo septimo, indictione decima, die vero Veneris vigesima septima mensis Junii, Pontificatus Domini nostri, Domini Pii, divina prouidentia Papae quinti, anno regiminis sui secundo, praesentibus ibidem venerabilibus, doctis et circumspectis, Viris, Dominis Johanne Kleyen, Juris utriusque Licentiato, et Canonico Hamburgensi, et Guilhelmo Cock, Vicario metropolitanae ecclesiae Brem. testibus ad praemissa vocatis atque rogatis.

De mandato venerabilis et nobilis Viri, Domini Praepositi praememorati.

Johannes a Drochtersen publicus apost. auct. Notarius ad praemissa requisita subscripsit.

III.

Ehrwürdigster, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst! Gnädigster Herr!

Meine underthänige und gehorsamste Dienste syn E. Fstl. Gn. möglichen Flites bereit und thovoren. Gnädiger Herr! kan E. Fstl. Gn. in Underthanigkeit, so viel die Kirche zur Osten belanget, nicht vorhargen, dat desulve vam seeligen Domprobsten Varendorp einem mit Nahmen Borchardus Withmer, des seel. Dekens, M. Hinrick Withmers, Sone, gegeven, und dorch einen Mercenarium, mit des Domprawstes Bewillinge, um eine behörliche jahrliche Pension, hat versehen laten. Als aver dersulve von dar gewesen, sünt de armen Lüde ane Pastor eine Tidt gewesen. As ick dat fullich erfahren, hebbe ick, uth E. F. Gn. bevalen Amts, densulven Withmer, mit Rade des Dombekens bevalen, dat he sulver eigener Person by de Kercken wolde theen, unde

dermaten dorch sick, edder ene qualificirte Person bedeenen mochte, de armen Lüde klageloos gestellet wurden, heft sick dahen begeben, averst sulves nicht vorsehen mögen, ok thor Röge nicht iemand bestellet, daraver vielfäldige Clage geschehen, wie E. Fstl. Gn. uth derselben armen Lüden Schriften thosehende. Tom latesten darhen mit Rade Derom unde Domkapitels Withmer befürdert, de Karcken sulde resigneeren, ofte digne bedeenen, unde tom latesten in favorem Heren Johann Hollemanns den ok begehrt, resigneret, unde so vele mir bewust, averlaten, dewilen nu dat ganze Karspel densulven Hollemann demodig begehrt, den vielfoldig als einen begabten, wohlgelehrten tho velemalen gehört, und bequemlich, ok keinen beteren wüsten, hebbe ick densülven gemeiner Vocation na Investituram geven, des E. Fstl. Gn. thor Danckbarkeit einen Beker von 25. Loth, binnen und buten stark vergulbet, offeriren däde, by mir tho E. Fstl. Gn. Besten in Vorwaringe, unde wulde, Ew. F. Gn. unbehindert mochte behandet werden. Dersulve Hollmann is en dapper gelerde Minsche, holt sick wol, unde der Uplage, in Stade gesprenget, tho purgerende, thom hogisten erbaden, ok tom hogesten vermahnet, und debitam obedientiam promitteret unde geschwaren, de Simonico contractu nichts vorichtenden laten. Sulches E. Gn. uth demuthwilliger Truwe nicht vorbargen mogen, unde befehle E. Fstl. Gn. deme allmächtigen Gade in fürstl. Wohlstande 2c. Bremen den 8ten Februarii Ao. 1575.

E. Fstl. Gn.

Dienstwilliger
Johann Butt.

IV.

Pastor ecclesiae Dei, quae est in vetusta Teutonum sede, Hadeleria, et coeteri ministri in eadem ecclesia, salutem dicunt omnibus lecturis has literas.

Non alia vox in coelo et in terra unquam ardentior audita est, quam precatio filii Dei in agone, in qua petit, colligi et seruari ecclesiam, et sic regi, vt unum sit in Deo. Item inde usque ab initio generis humani, omnibus temporibus, donec uniuersa ecclesia ex morte resuscitabitur, petit. Propter hanc filii precationem cum colligat Deus ecclesiam inter nos quoque, gratias agimus et aeterno patri et filio eius, Domino nostro, Jesu Christo, et Spiritui sancto, et gemitus nostros ad summi sacerdotis nostri, Domini Jesu Christi, precationem adiungimus, et petimus, ut semper inter nos quoque colligatur aeterna ecclesia. Quod cum fiat voce euangelii et non aliter, sicut scriptum est: Euangelium est potentia Dei ad salutem omni credenti, vult Deus eligi ad docendum euangelium homines idoneos. Testamur igitur, hunc honestum et eruditum virum, Dn. Luderum Deluer, Frisium, vocatum esse ad ministerium Euangelii in Osten. Cum autem a nobis petitum sit, vt eum explorata eius eruditione ordinemus, diligenter eum audivimus et comperimus, eum recte tenere summam doctrinae christianae, et pie ac constanter amplecti puritatem euangelii, quam et ecclesia nostra vna voce et vno

spiritu cum catholica Christi ecclesia profitetur, ac a fanaticis opinionibus, damnatis iudicio catholicae ecclesiae Christi, abhorrere. Promisit etiam hic Dn. Luderus in doctrina constantiam, et in officio fidem ac diligentiam. Quare et iuxta doctrinam apostolicam, publico et pio ritu, commendatum est ministerium docendi euangelii et administrandi sacramenta iuxta vocationem. Cum autem filius Dei, qui est λογος aeterni patris, vere sit efficax voce ministerii, et faciat, vt ministerium sit salutare, sicut scriptum est: Sedet ad dextram patris, dona dans hominibus, prophetas, apostolos etc. oramus eum, vt adsit et huius, iam ordinati, ministerio, et faciat, ut sit salutare. Ipsum etiam Dn. Luderum et ecclesiam suam hortamur, vt doctrinae puritatem retineant. Vere enim ibi est ecclesia Dei, vbi sonat vox euangelii incorrupta Vere ibi dat Deus aeternam iustitiam et vitam, vere exaudit et gubernat invocantes ipsum, mitigat etiam aerumnas huius vitae, et in ira recordatur misericordiae suae. Hortamur etiam eos, vt sint memores praecepti divini de coniunctione et concordia cum aliis ecclesiis recte sentientibus tuenda. Datae in veteribus Cataractis terrae Hadeleriae, Sexto idus Maii, Anno a natiuitate filii Dei supra millesimum quingentesimum, septuagesimo septimo.

M. Petrus Roedtbartt. Pastor in praedicto loco.

Ego Elhardus Hortzenius, Bremensis, attestor manu propria, me mea praesentia ornasse hunc ritum suprascriptum.

Conradus Marschmannus, Stadensis, minister verbi Dei.

Samuel Brunsenus, Landaviensis, propria manu subscripsi.

V.

Ehrwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst! Ew. Frstl. Gn. seyn meine schuldige Dienste iederzeit in aller Unberthänigkeit mit Fleiß zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr! Ew. Fstl. Gn. kan ich unberthänigst nicht verhalten, daß Hollmannus durch Simonie die Kirche zur Osten an sich erpractisiret, nun seiner Custodia, darin er diesen ganzen vergangenen Sommer bisanhero verwahret, erlediget, seines Dienstes entsetzet, und des Landes verweiset ist. Weil nun vonnöthen, daß die Pfarre mit einem Pastore wiederum bestellet werde, und dann (wie aus eingelegten Zettel zu ersehen) der Erzbischof oder die Räthe zu Vörde einen Prediger ihres Gefallens darhin wiederum zu verordnen vorhabens, als will es Ew. Fürstl. Gn. Nothdurft seyn, damit es hiermit nicht zugehe, wie mit Mulsen, daß man ungesäumt einen bequemen Mann darhin setze und bestätige. Und als denn Hinrich von Brobergen seliger, bey seinem Leben, vor den ietzigen Capellan, Ern Lüdern Delver, bey Ew. Fürstl. Gn. auf Hollmanns Abschaffung angehalten, Ew. Fürstl. Gn. auch auf den Fall funfzig Goldgulden

zur Verehrung zugesagt, seine Söhne auch sothanes Honorarium, auf Erhaltung der Kirche, nochmals zu erlegen erbötig, und Er, Lüder, meines Wissens, ein sittiger, frommer, bescheidener Mann, der auch ziemlich gelehrt, und uff Universitäten gewesen, auch etzliche Jahre bereits Capellan gewesen, und dem Kirchspiel daselbst gedienet, Heinrich von Brobergen auch bey seinem Leben von E. Fürstl. Gn. auf diesen Vorfall gnädige Vertröstung und Zusage empfangen, als düchte mir kein Unrath seyn, daß Ew. Fürstl. Gn. ihn mit gedachter Pfarre im Namen Gottes belehnt hätten. Es können die Jungen von Brobergen Ew. Fürstl. Gn. in vielen Wegen hinwiederum nütz- und dienstlich seyn. Und obschon der Herr Erzbischof vor einem andern anhielte, könte man den uff den ersten und nächstfolgenden Fall vertröstet haben, und müste hierinne nicht gesäumet werden, weil die Vördischen Räthe einen neuen Pastoren, nach des Hollemanni Verweisung, inwendig vier Wochen, wiederum zu immittiren vernehmen lassen.

Die Verehrung wegen der Capellen zum Basbeck ist auch funfzig Goldgulden, seyn die Gebrüder von Brobergen, wann nur der Thumprobstey Siegel an den Brief komt, auch zu erlegen willig. Derowegen Ew. Fürstl. Gn. hätten auf Verfertigung des Siegels bedacht seyn können, alsdenn ist das Geld bereit, hätte man in der Confirmation dessen keine Erwähnung gethan, wäre sein nicht nöthig gewest, wie ich im nächsten Schreiben vermeldet. Nun können Ew. Fstl. Gn. ihres Gefallens zu Cöln eines graben lassen, und dem Commissario oder mir zuschicken 2c. zu Bremen wuste der seelige Thumdechant und Butte von den Insigniis sothanes Siegels nichts zu sagen, könten derowegen Ew. Fstl. Gn. auf derselben Verbesserung, irgent S. Petrum, der ohnedes der Kirche zu Bremen Patron ist, und in des Thumkapittels Siegel gebraucht wird, vor ein Wapen nehmen, und könte der den Rautencranz auf der Brust, oder unter den Füssen haben 2c. dis Siegel könte hernach allewege in E. Fstl. Gn. Abwesens, wenns vonnöthen, gebraucht werden. Welches E. Fstl. Gn. ich unangezeiget nicht lassen sollen, Dieselbigen dem gnädigen Schutz des Allmächtigen hiemit unberthäniges Fleißes empfehlende. Datum Basdahl am Tage Omnium Sanctorum. Ao. 80.

E. Fstl. Gn.

underthanig gehorsamster Diener

Berndt Tasche.

VI.

Von Gottes Gnaden Wir, Friederich, Herzogk zu Sachsen, Engern, und Westphalen, Thumprobst zu Bremen, und Chorbischof der Thumkirchen zu Cölln 2c. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, daß, nachdem uns, als einem Bremischen Thumprobsten, die Kirch zur Osten, durch Verwirkung Ehrn Johann Hollmanns, gewesenen Pastoris, zu verlehnen, erlebiget, und nunmehro aber der würdiger, unser lieber andächtiger, Er Lüderus Delver, uns von glaubhaften Personen dermaßen wegen seiner Geschicklichkeit und andern Dogden commendiret, daß er zu solchem Kirchendienst dienlich und bequem seyn soll; als haben Wir

in Ansehung dessen ihn mit obgedachten unseren verfallenen Pastorat die Zeit seines Dienstes verlehnet, thun auch solches hiemit, und in kraft dieses Briefes, mit dem angehengten Bescheid, daß er daselbst in der Person residiren, seinen befohlnen Kirchspielleuten, mit reiner, unverfälschter Lehre göttliches Worts, und rechter Administration der heiligen Sacramenten, nach dem Befehlich Gottes, und Gebrauch der wahren allgemeinen christlichen Kirchen, auch andern Diensten, so einem Pfarrherrn und Seelsorgern von Gott, dem Allmächtigen auferlegt, und zu verrichten gebühren treulich vorstaen soll, dieselbe für allen neuen Fünden, Schwermer- und Ketzereyen, deren däglichs mehr und mehr eingeführt werden, immaßen solches einem aufrechten Hirten gebührt, äuserstes Fleißes warnen, wie er sodanes vor dem gestrengen Gerichte Gottes, und zudeme vor uns, als dem Ordinario, iederzeit wolle wissen zu verantwordten, auf daß auch alles ordentlicher Weise zugehe und beschehe, soll obgedachter Luderus sich des vorbeschriebenen Kirchenamts nicht annehmen, er sey erstlich von uns, oder unserm Officiali zu Bremen legitimo modo investiret, zudeme, damit mehrgedachter Pastor, nach erlangter Investitur, deß zu baß seines anbefohlnen Amtes hab abzuwarten, wollen Wir, daß er aller Welthändel, wie die einen Nahmen haben mögen, sich entschlagen, abthun, und allein, was zu Gedeyh und Salicheit seiner Schäfling gereichen mag, suchen und nachtrachten solle. Dargegen geben wir ihm vollenkommene Gewalt und Macht, alle Gefälle und Inkünfften obangeregter Kirchen, es seye an Aecker, Wischen, Früchten, Geld, oder wie dieselbigen einen Nahmen tragen, nichts davon ausbescheiden, einzufordern, deren zu geniessen, nothdürftig davon zu leben, und von dem Uebrigen Haus und Hoff, auch anders dazu gehörig, zu bessern, iedoch derogestalt, daß er dieselbige, ohne unsere Bewilligung nicht verkaufe, versetze, verspließe, verbeute, oder einiger andrer Weise alienire, sondern vielmehr bei der Kirchen verdedige, erhalte, bessere, und nicht enargere. Item, da seines Wissens dem Gotteshause etwas an Aekern, Wischen, oder anders die vorigen Zeiten entzogen, soll er verpflichtet seyn, dasselbige Uns anzubringen, und suis expensis pro posse mit unsrer Hülf zu recuperiren. Darzu wollen wir alle Gebäude, zu der Pastorien gehörig, merklich gebessert wissen, also, daß in sechzehn Jahren hundert, in acht aber funfzig Thaler am Widdumbhove daven den Notbau, angelegt werden sollen, wie er sich denn desfals aller vorbeschriebener Puncten halben gegen uns zu reuersiren. Alles ohne Gefahre und Arglist. Zu Urkunde der Wahrheit haben wir dis mit eigener Hand underschrieben, und unser Fürstlich Secret hierunder auf Spatium wißentlich drucken laßen. Geben am 12. Januar. Anno LXXXI.

Friedericus.
Dux Saxon.

VII.

Johannes Butt, collegiatae ecclesiae S. Anscharii Brem. Senior et Thesaurarius, nec non Reuerendi et illustris Principis Dni, Dni Friderici Sax. Ang. et Westph. Ducis, Metropolitanaeque eccl. Brem. summi Praepositi in Spiritualibus deputatus Commissarius, egregiis atque honestis viris et Juratis aliisque omnibus et singulis Parochianis in Osta, Brem. dioc. salutem in Domino. Noveritis, quod morum, honestatis, aliaque probitatis et virtutum merita, quibus honorabilis et discretus vir, Dominus Luderus Deluer, apud praefatum clementem Dominum meum fide digno commendatur testimonio, eius clementiam induxerunt, vt ei, quantum cum Deo O. M. potest, clementer annuerit. Cum itaque Johannes Hollemann propter enorme delictum, et perpetrata flagitia a praenominato Domino meo, vigore Praeprositurae suae, officio ecclesiastico in dicto parochiali pastoratu Ostensi, priuatus, atque eiectus sit, et per eiusmodi depositionem iam dicta ecclesia in Osta ad praesens vacet, eiusque collatio, prouisio, seu quaevis alia dispositio ad suam Clementiam, ratione dictae praepositurae ipsius, pleno iure spectare et pertinere dinoscatur, mihi praemissorum intuitu per speciale mandatum commisit, vt suo nomine ei istam parochialem ecclesiam in Osta conferrem. Ego igitur, vigore talis mandati, huiusmodi ecclesiam in Osta sitam ac modo praecripto vacantem dicto Ludero Deluer, in mea praesentia, flexis genibus, constituto, et propter Deum humiliter petenti, ea auctoritate, qua in hac parte fungor, vice dicti clementis Domini mei, in Dei nomine contuli, et per birreti mei capitis ipsius impositionem investivi, prout confero, investio, et de eadem prouideo presentium tenore, recepto tamen prius ab illo iuramento solito, quod omnia et singula iura et bona, aliaque dictae parochialis ecclesiae pertinentia conservabit in esse, ac perdita seu alienata recuperabit, mihi et Praeposito dictae Metropolitanae, ac eius successoribus, in licitis et honestis debitam praestabit obedientiam, aliisque adhibitis solennitatibus, in his fieri solitis et consuetis. Quam ob rem vobis supra dictis Juratis, Parochianis et notariis publicis, aliisque omnibus et singulis, hisce requisitis, nomine saepedicti Clementis Domini mei, districte praecipiendo mando, pro mea persona autem hortor vos in Domino et rogo, vt hunc Dominum, Luderum Deluer, in et ad dictae parochialis ecclesiae in Osta, iurium et pertinentiarum omnium eiusdem corporalem, realem et actualem possessionem ponatis et inducatis, inductumque, quantum in vobis fuerit, defendatis, et illi de omnibus et singulis fructibus, redditibus et obuentionibus uniuersis responderi faciatis, amoto illicito et intruso detentore. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium presentes literas fieri et per notarium publicum infra scriptum subscribi curavi, sigillique mei appensione corroboravi. Actum in aedibus vel curia residentiae meae in hypocausto, anno a nativitate Domini nostri, Jesu Christi, millesimo quingentesimo octogesimo primo, indictione nona, die

vicesima tertia mensis Januarii, praesentibus ibidem discretis viris Johanne Snemann et Heinone Stafforst, Laicis Bremensibus, testibus ad praemissa vocatis atque debite rogatis.
Ad mandatum Venerab.
Dni Commissarii et Collatoris Johannis Butt.

Hinricus Kimme, publ. tam Caesar. quam Apostol. auctoritate Notar. in fidem major. manu propr. scripsit.

VIII.

Unsere frundlichen und gantz willigen Deenste mit Wunschinge unde Erbedinge alles Guden stets zuvor. Erwürdiger, Edler und Erenvester, günstiger Herr Domprawest. Ew. Erw. Edl. und Ernv. können wir nicht verholden, wo dat einer, mit Namen, Peter vam Tune, des Hr. Abts tho unser leven Fruwen tho Stade Meier, einen Kamp Landes samt sinen Vorvâderen, van unser Vicarie thor Osten eine tydt lanck vor 4 Mk. heft in Hure gehadt, unde gebruket, unde dewile idt geschwinde Tide sint, unde ein yder syne Huscholdinge nicht kan holden alse vor twintig offte drüttig Jaren, so hebben unse Juraten gedachten van Tune nicht ein, sondern etlike mahl heraver bescheden, desulvigen Länderie van dem Vicario tho hurende. Efft nun wol sodanes tho underscheedliken mahlen geschehen is, so hebben se doch Peter vam Tune nuwerle darheme konnen bringen, dat he wolde huren, sundere sick allemahl up den Hr. Abt, synen Landherrn, gereferiret, alse scholde dersulvige eme sodanes vorbaden hebben, dadorch endlich die Juraten sind vororsaket worden, an den Hr. Abt tho schrivende, he sinen Meier vam Tune darhenne wolde holden, dat he van unsem vicario mochte dat sine huren, darup wy düßen Bericht bekamen, dat der Kamp edder de Lenderien schollen ehrmals vor langen vorschenen Jaren des Hr. Abts Antecessoren vor 50 Mk. l. verkoft syn, so sind nu etliche olden dißes Kerspels, de darumme gefraget sint, de dißen Bericht geven, dat wol ehrmals sodanes van etlichen int Werck gestellt sy, unde sonderliken von Hr. Herbert Berendes, domals Pastoren, aver etlike vornehme Personen dieses Ortes syn darmit ovel tho freden gewesen, dat men de Lenderie wolde vorkopen, dewile ok sodanes ane Consent unde Bewillinge des Hr. Domprawestes nicht geschehen konde, darup se domals syn von ander gegaen, unde is de Koep nicht vullentagen worden. Doch düt alles unangesehen, so hefft der ietzige Hr. Abt einen syner Mitbroder, nevenst einem Notario tho uns geschicket, de 50. Mk. welcker syner Vorvadern einer vor langen Jaren vor de Lenderie gebaden, den Juraten in Bywesende des Vicarii laten anbeden, dewile averst desülvige (dewile se em nenes Kopes geständig syn) anthonemende sick geweigert, heft he det Geld hir laten deponeren, welches alhir nu twe Jahr her in deposito hefft gelegen; Dewile averst de Juraten gesehen, wat de Hr. Abt im Sinne hebbe, hebben se den Hr. M. Matthaeum Ratichium, so des seel. Hr. Domprawstes Commissarius gewesen, geschreven

unde gebeden, he doch den Hr. Abt mogte underrichten, dat he van sinen unbilligen unde unbefogten Dingen mogte aftreden, unde unse Vicarie mit dem Erve geweren laten, dewile dat Kloster ane dat genogsam beriket wäre: Offt wy nun wol solkes alles tom flitigsten gesocht, unde frundliche Middel unde Wege vorgenamen, so hebbe wy weniger, alse nichts, by eme konden erholden, besundern dewiel he dem edlen unde Ehrenvesten Henneken van Brobergen, etlike Meierhofe heft laten thostaen, under welkeren vam Tune einer mit is, so hefft Henneke van Brobargen (alse uns berichtet is) dem Abte 50 Mk. weddergegeven, Hennike van Brobargen aver boret de 4 Mk. Hure up, so unsem Vicario gehoren, unde were demsulven nichts tho Willen, daruth denn vormödedtlich is, dat der Hr. Abt Henneken von Brobargen den Kamp mit verkofft hefft. Derhalben gelanget an Ew. ꝛc. unse somtlike unde frundtlike Bede, desulvige doch wolle Insehend doen, den Hr. Abt vormanen, oder sonst Middel unde Wege gebruken, alse idt Ew. ꝛc. am besten düncket, unde den Hr. Abt vormanen, unser Vicarie dat ere so nicht tho entweldigende, dewile ane dat doch wenig darby is, unde so ydt ie scholde vorkofft werden, welches denn mit Ew. ꝛc. Bewillinge geschehen moste, dat idt nach der Billigkeit unde Werde, mogte vorkofft werden. Solches geschieht der Gerechtigkeit geliek unde wy sindt idt to vordenende willig, unde doen Ew. ꝛc. in die gnadenreiche Beschüttinge des Allmächtigen, tho langer Gesundheit unde glückseliger Regerunge ganz trulich endtpfehlen. Datum thor Osten den 26. August. Ao. 87.

Ew. Ehrw. Edl. u. Ehrnv.

Dienstwillige
Erfgeseten unde semtliche Inwohner
des Kirchspiels thor Osten.

IX.

Diuina annuente gratia
GEORGIO SECVNDO
Serenissimo, Potentissimo et Gloriosissimo
Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Rege
ac Electore Brunsuico-Luneburgensi
indulgente,
totum negotium sapienter dirigentibus
indefesso studio promouentibus
ex equestri ordine
Generosissimis Dominis
GEORGIO ERNESTO Libero Barone de SCHVLENBVRG
BVRCHARDO de BROCK et HERMANNO
ADOLPHO de BECK
judice Regio,
adhibitis ex agricolarum numero
quinque sagacioribus delectis
Nicolao Schmoldt, Johanne de Rönne,
Georgio Dreves, Gerhardo Sparnecht,
et Paridone Schmoldt,

Architecto inclyto Hamburgensi,
Johanne Leonhardo Prey,
Pastoribus hoc tempore collegis
Joh. Wilh. a. Dein, Praepos.
et
Nicol. Dan. Tho Aspern,
eodem anno
quo universus fere ducatus Bremensis,
nostra quoque partim parochia,
lue armentaria, plane horrenda
miserrime lacerabatur,
anno nimirum reparatae salutis
MDCCXLV. die IX. Junii
templum nostrum,
vetustata exesum,
toties frustra fultum et resarcitum,
una cum turri ruinosa,
dirui coepit et a fundamentis disiici.
Novum inde, per eiusdem anni autumnum,
fundamentum iactum,
perpetua coeli serenitate,
operi mire favente,
inclinante se iam anno,
penitus absolutum humoque est contectum,
Sequenti iam anno
MDCCXLVI. d. 11. Maji
industrio labore renovato
uterque et aedis et turris murus
fundamento superstrui coepit
Templo prioris S. Petri
nempe nomen inditum.
Inque perennem rei recordationem
lapis hic memoralis,
cum inclusa tabula stannea,
muro est insertus.
Cui operi, vt ad exoptatam perfectionem
quantocyus perducatur,
DEVS O. M.
benedicere clementissime velit.

Joh. Wilh. a. Dein,
Praepos. et Past.
composuit.

Hans Hinrich Finck,
Aurifaber,
sculpsit.

Nachträgliche Anmerkungen.

Zu S. 123. Nach dem Druck des 8. Bogens kam dem Bearbeiter dieses dritten Bandes ein altes Manuscript zu Gesicht, wornach die Existenz des, S. 123 Zeile 23 genannten, Friedrich Folglich in der angegebenen Weise sehr zweifelhaft wurde. Nach genauerer Untersuchung hat sich darüber Folgendes ergeben:

In der Krautsander Pfarr-Registratur finden sich einige handschriftliche geschichtliche Notizen, welche von einem Ungenannten nach mündlicher Ueberlieferung mitgetheilt, und dem ersten, bis zum Jahre 1757 gehenden, Bande der s. g. Kirchen-Matrikel beigefügt sind. Darin heißt es:

Damit man einige Nachricht hat wie man
Bey anwachsung dieser Insul mit dem Gottes-
Dienst des Winters ist gehalten.
So haben obbesagte einwohner erstlich einen
Schulmeister angenommen Namens Frantz
folglich einen schüler den sie Friederich genant
Der allhier ein paar Jahr schul gehalten und
geprediget

Das Wort „folglich" bedeutet aber aller Wahrscheinlichkeit nach an dieser Stelle so viel wie: nachher, später, in welchem Sinne es auch bei einer andern Gelegenheit in demselben Manuscript sich findet. Außerdem müßte es schon auffallen, daß der Vorname mit lateinischen, der Zuname aber mit deutschen Buchstaben geschrieben wäre, wie es sonst in der genannten Handschrift nicht vorkommt.

Der Stader Rector Roth sagt in seiner, nur im Manuscript existirenden, Geographie der Herzogth. Bremen und Verden, vom Jahre 1718, bei den Nachrichten von Krautsand, welche mit jenem Krautsander Manuscript ganz und gar, bisweilen wörtlich, übereinstimmen:

„Anfangs erwählten die Leute einen Schulburschen Francis-
„cum Folglich, so sie Herrn Fridericus genannt, zu ihrem Schul-
„meister, welcher allda 2 Jahr lang Schule gehalten und geprediget."

Pratje, welcher augenscheinlich vielfach, und namentlich bei Krautsand, die Geographie von Roth benutzt hat, geht nun einen Schritt weiter und nennt jenen Franciscum Folglich, so sie Herrn Fridericus genannt," etwas kürzer: „Friedrich Folglich."

So wären denn der Schulmeister Frantz und der Schüler Friederich zu einer Person, Namens Friedrich Folglich, zusammengeschmolzen.

* * *

Zu S. 126. Nach dem oben genannten Krautsander Manuscript stand zwischen den Pastoren Janus und Brendeke noch ein anderer: Lüderus Willmans, Bremensis. Darnach ist Janus 1731, d. 14. Juli gestorben: Willmans, geboren 1694, hat in Krautsand gestanden von 1731, den 16. Oct. an bis 1737, und Brendeke hat sein Amt nicht 1736, sondern 1737, d. 5. Nov. angetreten.

Zu S. 149 Z. 29. Dieses Conclusum findet sich ebenfalls A. u. N. II, 6. Beil. C.

Nachtrag
zu der Subscribentenliste des zweiten Bandes.

Herr Blohm, Advocat in Stade.
„ Brümmer, J. A., Landes-Deputirter zu Wechtern.
„ Domeier, Kanzlei-Procurator in Stade.
„ Dr. Freudentheil, in Stade.
„ v. Hanffstengel, Pastor in Stade.
„ Mahler, G., Provinzial-Landschafts-Deputirter zu Baljedorf.
„ Mahler, Kl., Gutsbesitzer zu Hohenlucht.
„ Mühry, Justiz-Rath zu Stade.
„ Nagel, J., Gutsbesitzer zu Neuhof.
„ Dr. Sander, in Stade.
„ Theilkuhl, Collaborator in Stade.
„ Dr. Wyneken, in Stade.

Druckfehler.

S. 153. Z. 11. von unten, lese man Gestalt statt Gestat.
S. 422. in der Ueberschrift — — XX — X.